



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

A

826,651

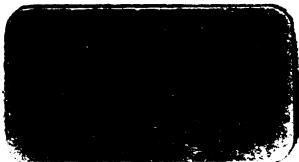
B.

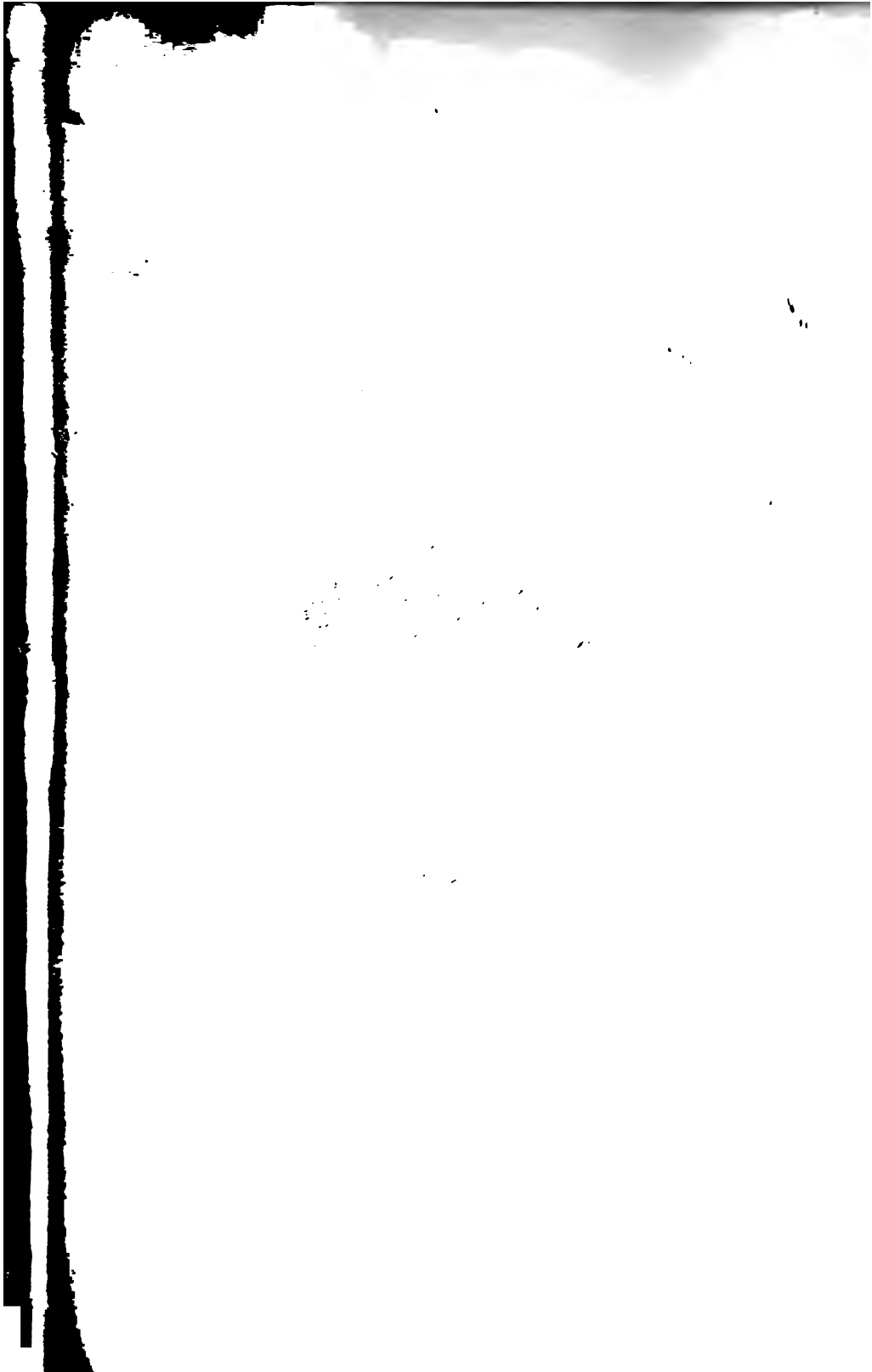
407

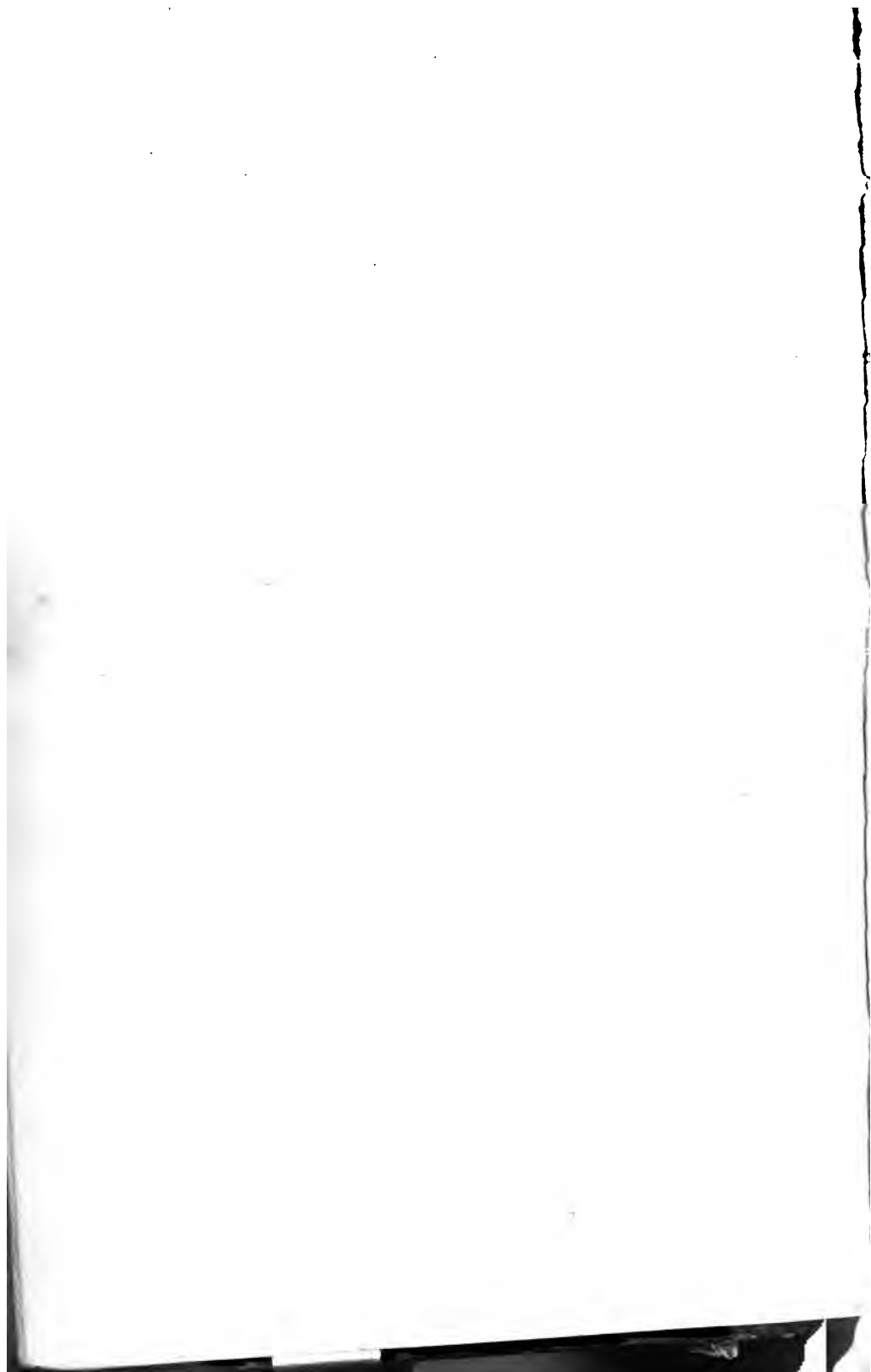
426.

N. F.

3.









Zeitschrift
für die
Geschichte des Oberrheins.
Neue Folge. Band III.

DD

801

.B11

1.48

1.42

72

Vertical text on the right edge, possibly a page number or reference code.

0988529-008

Inhalt.

	Seite
Die Landstände der Kurpfalz von Eberhard Gothein	1
Das Melker Seelbuch der Strassburger Kirche, herausgegeben von Wilhelm Wiegand	77 192
Der Teilungsvertrag des Markgrafen Bernhards I. und Rudolfs VII. von 1388, mitgeteilt von Richard Fester	104
Die Berufung Melanchthons nach Heidelberg 1546 von Karl Hartfelder	112
Eine unausgefertigte Urkunde Kaiser Friedrichs I., mitgeteilt von Aloys Schulte	120
Badische Stadtrechte und Reformpläne des 15. Jahrhunderts, mitgeteilt und besprochen von Otto Gierke	129
Die Heimat der Constitutio de expeditione Romana von Paul Scheffer-Boichorst	173
Aus der Geschichte eines fränkischen Städtchens (Adelsheim) von J. G. Weiss	206
Die Entstehung des Rates in Worms von Kolmar Schaube	257
Valentinians Feldzug gegen die Alemannen (369) von Heinrich Maurer	303
Gallische Fluss- und Ortsnamen in Baden von M. R. Buck	329
Die Urkunde Walahfrid Strabos von 848 eine Fälschung, von Aloys Schulte	345
Zur Mission des Freiherrn Georg Ludwig von Edelsheim i. J. 1760 von Karl Obser	354
Der Schluss der Weissenauer Gütergeschichte, mitgeteilt von Fr. Ludwig Baumann	359
Franz von Sickingen und die Stadt Worms von Heinrich Boos	385
Die Kaiserurkunden von 1379—1437 im Grossh. General-Landesarchiv in Karlsruhe von Fr. v. Weech	423
Die Veränderungen des Zunftregiments in Speier bis zum Ausgang des Mittelalters von Wilhelm Harster	447

VI

	Seite
Miscellen.	
Zur Geschichte der 12 Artikel von F. L. Baumann	228
Eine Erwähnung Thomas Murners von 1538 von Richard Fester	230
Ein bisher unbeachtetes pfälzisches Epitaph von Maximilian Huffschmid	231
Anwesenheit Bischof Konrads II. von Konstanz in Rom im Jahre 1215 von Paul Ladewig	374
Das Kinderfest am St. Urbanstag im Schwarzachischen von Karl Reinfried	376
Eine Bittschrift aus dem Ingelheimer Reich (1483) von Hugo Lörsch	377
Das Grabmal des Grafen Eginno V. von Freiburg und Urach von Aloys Schulte	379

Badische Geschichtsliteratur des Jahres 1887, zusammengestellt von Ferdinand Lamey	241
Literaturnotizen 126, 236, 382,	501
Nekrolog: M. R. Buck †	502
Register	504
Berichtigungen und Druckfehler	516

Mitteilungen der bad. historischen Kommission No. 9.

Bericht über die VI. Plenarsitzung am 4. und 5. November 1887, erstattet von dem Sekretär der Kommission . . . m 1	m 1
I. Archivalien der Stadt Weinheim, verzeichnet von dem Pfleger der bad. histor. Kommission Stadtpfarrer Sievert in Ladenburg	m 17
II. Archivalien aus dem Amtsbezirke Mosbach, verzeichnet von dem Pfleger der bad. histor. Kommission Rentamtman Dr. Weiss in Adelsheim	m 19
III. Die Urkunden des Archivs der Stadt Markdorf, verzeichnet von dem Pfleger der bad. histor. Kommission, Oberamts- richter von Weldeck in Ueberlingen (jetzt Landgerichts- rat in Mosbach)	m 31
IV. Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Bühl, verzeichnet von dem Pfleger der bad. histor. Kommission, Pfarrer Reinfried in Moos	m 49
V. Archivalien des Amtsbezirks Ettenheim.	
A. Archivalien der Gemeinden, verzeichnet von dem Pfleger der bad. histor. Kommission, Professor J. Greule in Ettenheim (jetzt in Karlsruhe)	m 68

B. Archivalien der Pfarreien, verzeichnet von dem Pfleger der bad. histor. Kommission, Pfarrer W. Störk in Bleibach	m 80
VI. Archivalien aus dem Amtsbezirke Lörrach, verzeichnet von dem Pfleger der bad. histor. Kommission, Prof. Emlein in Lörrach	m 85
VII. Archivalien aus Orten des Amtsbezirkes Bretten, verzeichnet von den Pflegern der bad. histor. Kommission, Gemeinderat G. Wœrner in Bretten und Hauptlehrer Feigenbutz in Flehingen	m100
VIII. Urkunden des Mannheimer Altertumsvereins, mitgeteilt von dem Pfleger der bad. histor. Kommission, Prof. Dr. Claasen in Mannheim. Zweite Abteilung.	
C. Varia	m108
D. Neu erworbene Urkunden	m112
IX. Archivalien aus Orten des Amtsbezirkes Mannheim, mit- geteilt von dem Pfleger der bad. histor. Kommission, Prof. Dr. Claasen in Mannheim	m113
X. Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Heidelberg, ver- zeichnet von dem Pfleger der bad. histor. Kommission, Direktor Salzer in Heidelberg	m118
XI. Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Schopfheim, ver- zeichnet von dem Pfleger der bad. histor. Kommission, Prof. Weiss in Müllheim (jetzt in Überlingen).	m127

Mitarbeiter dieses Bandes der Zeitschrift.

BAUMANN, Archivar Dr. Donaueschingen.
BOOS, Universitätsprofessor Dr. Basel.
BUCK, Oberamtsarzt Dr. Ehingen a. D. († 15. Septbr. 1888).
FESTER, Dr. Karlsruhe.
GIERKE, Geh. Justizrat, Universitätsprofessor Dr. Berlin.
GOTHEIN, Professor a. d. techn. Hochschule Dr. Karlsruhe.
HABSTER, Professor Dr. Speier.
HARTFELDER, Professor Dr. Heidelberg.
HUFFSCHMID, Amtsrichter. Gernsbach.
LADEWIG, Dr. Karlsruhe.
LAMEY, Bibliotheksassistent Dr. Karlsruhe.
LÖRSCH, Universitätsprofessor Dr. Bonn.
MARCKWALD, Bibliotheksassistent Dr. Strassburg.
MAURER, Diakonus. Emmendingen.
OBSER, Archivassessor Dr. Karlsruhe.
REINFRIED, Pfarrer. Moos.
SCHAUBE, Gymnasiallehrer. Breslau.
SCHEFFER-BOICHORST, Universitätsprofessor Dr. Strassburg.
SCHULTE, Archivrat Dr. Karlsruhe.
VON WEECH, Archivdirektor Dr. Karlsruhe.
WEISS, Rentamtmann Dr. Adelsheim.
WIEGAND, Archivdirektor Dr. Strassburg.

Redaktionsausschuss.

Prof. Dr. VON SIMSON. Archivdirektor Dr. VON WEECH.
Geh. Hofrat Professor Dr. WINKELMANN.

Redaktion.

Archivrat Dr. SCHULTE.



Die Landstände der Kurpfalz.

Von

Eberhard Gothein.

Es gilt als eine ausgemachte Sache, dass die rheinische Kurpfalz niemals eine landständische Vertretung gehabt habe. „Alle Schriftsteller, welche über Pfälzische Sachen geschrieben haben, stimmen überein, dass es in dem Kurfürstentum der Pfalz keine Landstände gebe; das Regiment steht vielmehr bloss allein in den Händen des Durchlauchtigsten Kurfürsten“, so sagt für Gegenwart und Vergangenheit zugleich der gelehrteste pfälzische Historiker des vorigen Jahrhunderts¹⁾; und in unsrer Zeit hat der bedeutende Geschichtschreiber, der nach der politischen Auflösung des vornehmsten Kurfürstentums dieser seiner Heimat eine vortreffliche Provinzialgeschichte geschenkt hat, hat Ludwig Häusser wiederholt dieselbe Thatsache als verhängnisvoll für die innere Entwicklung des Landes hingestellt. So sieht er in diesem Mangel den hauptsächlichsten Unterschied der untern von der Oberpfalz. Die Forderungen und Beschwerden der Landtage in jener beweisen, dass das

¹⁾ Kremer, Geschichte Friedrichs I. p. 28 Anm. 4. Wenn dagegen in der berüchtigten Instruktion, die man Karl Theodor beim Antritt seiner Regierung 1743 gab (Häusser, Gesch. der rhein. Pfalz II, p. 912), gesagt wird: in der Kurpfalz seien fast 200 Jahre her keine Landstände gewesen, so kann das ebensowohl auf besondere Unkenntnis wie auf besondere Kenntnis ihres Verf. hinweisen. Wahrscheinlicher ist aber beinahe das erstere.

Verhältnis der Regierenden hier ein ganz anderes war, als in der schmiegsamen Rheinpfalz.¹⁾ Er sieht in den Söhnen Kurfürst Philipps diejenigen, „welche eine Zeit günstiger als irgend eine zur Begründung der Souveränität benutzten“, und meint, dass damals das Stammland für immer jede Aussicht auf ein solches Glück verloren habe, wie es selbst die pfälzischen Nebenlande genossen.²⁾

Um so mehr war ich erstaunt, bei der Durchmusterung von Pfälzer Schuldakten im General-Landesarchiv zuerst auf einzelne Spuren von Landtagen des 16. Jahrhunderts zu stossen, bei deren Verfolgung ich bald zu der Einsicht gelangte, dass es sich mit dem Verhältnis der Unterthanen zu ihrer Herrschaft gerade umgekehrt verhalte, als es sich noch Häusser vorgestellt hat: Gerade die Söhne Philipps haben im 16. Jahrhundert versucht eine landständische Verfassung einzuführen, sie scheiterten aber an der Abneigung der Unterthanen, zu Gunsten von Majoritätsbeschlüssen irgend etwas von ihren Privilegien zu opfern, welche den Fürsten zwangen, wegen jeder Bewilligung mit jeder einzelnen Stadt und jedem Amte besonders zu unterhandeln. Mit dem Beginn des 17. Jahrhunderts ist alsdann unter dem Druck der Weltereignisse, welche Kurpfalz eine Hauptrolle in der europäischen Politik zuschoben, eine landständische Verfassung zustande gekommen, wie sie unter solchen Verhältnissen allein wirksam sein konnte: sie ruht als die einzige aller deutschen landständischen Verfassungen auf der breiten Grundlage einer Bewilligung und Autorisation des ganzen Volkes, um aber ihren schwierigen Verwaltungsaufgaben gerecht zu werden, ist sie selber ganz oligarchisch eingerichtet: ein treues Abbild des kalvinistischen Geistes, dem sie ihren Ursprung verdankt. Diese Volksvertretung hat Verwaltungsbefugnisse geübt und ihr Beschwerde-recht benützt, wie nur irgend eine altbegründete landständische Versammlung, und die Ereignisse, welche zum Ausbruche des

¹⁾ Häusser II, p. 39. Es sei hier sofort bemerkt: Da zur Zeit Häussers ein übersichtliches Repertorium über die Pfälzer Akten noch fehlte, welches jetzt die Benützung sehr erleichtert, so ist es ihm am allerwenigsten zu verargen, wenn er die wenigen bedeutungsvollen Aktenstücke in der im Übrigen beinahe bedeutungslosen Abteilung Schulden nicht auff-

²⁾ Häusser I, 487 ff.

30jährigen Kriegen führen, erscheinen hierdurch — wenn ich nicht irre — vielfach in einem andern Licht als in der fast ausschliesslich politisch-diplomatischen Geschichtsschreibung über jene Epoche.¹⁾ Es hat der völligen Umwandlung der zu Staub zerriebenen Bevölkerung bedurft, um nach dem 30jähr. Kriege aus der Pfalz das Musterland erst des wohlwollenden und aufgeklärten dann eines haltlosen und bigotten Despotismus zu machen. Der Begründung dieser Ansichten ist der nachstehende Aufsatz gewidmet.

In den meisten deutschen Territorien ist der Ausbildung eigentlicher Landstände ein Zustand vorausgegangen, in dem bei wichtigen Beratungen und Beschlüssen der fürstliche Rat, der selber mit den Hofämtern und dadurch mit dem Lehenwesen zusammenhing, sich durch Zuziehung der angesehensten geistlichen und weltlichen Lehensträger, die ein Recht zu solcher Berufung in Anspruch nahmen, erweiterte. Man kann hier so wenig wie in England eine solche Versammlung schon mit dem Namen Landstände bezeichnen, aber auch nicht als Lehenhof, und nur uneigentlich noch als Rat. Eine solche Versammlung war es auch, die Friedrich der Siegreiche im September 1451 nach Heidelberg berief, um die Übertragung der Kurwürde auf ihn zu vollziehen und die Bedingungen, unter denen dies geschehen solle, zu regeln.²⁾ Ganz richtig sagt Matthias von Kemnat von derselben: es hätten die allervorsichtigsten Räte mit Zulauf aller des Rats Herren die Angelegenheit besprochen, und Friedrich selber bezeichnet sie als: die trefflichen Rete, Manne und merklichen Gelider des Fürstenthumbs der Pfaltzgraveschaft by Reine.³⁾ Sie selber

¹⁾ Ich möchte deshalb diese Untersuchungen am liebsten als eine kulturhistorische Ergänzung zu dem trefflichen Werke M. Ritters über die deutsche Union bezeichnen. — ²⁾ Kremer, Urk.-Buch z. Gesch. Friedrichs p. 14 ff. u. 44. — ³⁾ Matth. v. Kemnat, Quellen u. Erörterungen z. bair. u. deutsch. Gesch. II, 16 f. Der Ausruffe solcher geschicht erschreckt nit allein die gemein stedt, stedtlein, schloss, dorffer und wiler, h die allerkersten hertzen, durchleuchtig graven, die gross- oder banierherren und auserwelten edelmenner, die ime oder

nennen sich zwar nicht mit einem gemeinsamen Namen, sondern jeder der Teilnehmer führt den Titel seines Standes oder Amtes, aber sie berufen sich bei ihrem Rat auf ihren Eid, und erklären: wo wir solches nicht geraten hetten und dadurch diese Sache verhindert worden wäre, dass es wider unser Treue und Ehre gewesen wäre, damit wir verbunden sind unserm gnädigen Herrn, seinen Schaden zu warnen und sein Bestes zu bewerben. An der Spitze dieses Rates aber stehen die Bischöfe von Worms und Speier, Vertreter ihrer Domkapitel, der Deutschmeister, mehrere Grafen, die gar nicht im Verhältnis der Vasallität zur Pfalz standen; der Eid, mit dem diese verpflichtet sind, hat unmöglich etwas von Abhängigkeit enthalten können; er kann nichts als das persönliche Versprechen, guten Rat zu erteilen, enthalten haben. Aus einer solchen Versammlung konnten unmöglich Landstände hervorgehen, und die Verbindung, in der hier die freien Reichsritter, welche alsdann folgen, mit den vornehmen Herren erscheinen — beide Mitglieder eines Rates — musste vielmehr ein Hindernis für die Herabdrückung derselben zur Landsässigkeit, der Vorbedingung ständischer Berechtigung, werden.

Vor jenem Heidelberger Tage aber hatte bereits Friedrich eine andere Versammlung in Oppenheim gehalten zu gleichem Zweck.¹⁾ Auch diese wird als „der Pfalz ansehnliche Rete und Glieder“ bezeichnet, aber es fehlten die Fürsten. Fast möchte man dagegen aus Matthias von Kemnat's Erzählung annehmen, dass die Städte vertreten gewesen²⁾, wäre es nicht wahrscheinlicher in dieser Stelle einen der Versuche des deutschen Hofhistoriographen zu sehen, mit seinen humanistischen Kollegen zu wetteifern in schwungvoller und anschaulicher Schilderung der Situation, der Erregung, welche die Nachricht von Kurfürst Ludwigs Tode in allen Kreisen der Bevölkerung

von lehnrecht oder von eigenschaft verbunden sint, also das sie alle zusammen koment und schrien, das man dem land rathen und helfen soll. Der aller vorsichtigist rathe mit Zulauff von allen des Raths herren, do er vil hin und her wendet, gemeinet hett zum letsten etc.

¹⁾ Müller, Reichstagstheater unter Fr. IV. tom II p. 628 u. 637. —

²⁾ Die Aufzählung der alten Biographie Friedrichs von Röhler (bei Häusser I, 336 Anm. 8), die zum Schluss „die Manschaft und Landschaft“ nennt, braucht selbstverständlich die Bezeichnung „Landschaft“ vom Standpunkte ihrer Zeit.

hervorruff, und die er mit der gemessenen Ruhe seines Helden und der Ratsversammlung in Gegensatz bringen will. Den verschiedenen Charakter zweier Versammlungen hat er aber gewiss nicht schildern wollen. Die Oppenheimer Ratsversammlung blieb allerdings resultatlos, aber gewiss nur, weil jene fürstlichen Mitglieder fehlten, ebenso wie die von Friedrich veranstaltete Fürstenversammlung zu Speier es aus dem entgegengesetzten Grunde blieb.

Noch ein zweitesmal hat Friedrich diesen erweiterten Rat wiederum nach Oppenheim einberufen, als es sich darum handelte, für die Zurückweisung der unannehmbaren Forderungen des Kaisers eine Deckung in der Zustimmung des Landes zu suchen. Auch diesmal fanden sich unter der früheren Bezeichnung nur Prälaten, Grafen, Herren und Ritterschaft zusammen.

Mit der wichtigsten Aufgabe der Landstände hatten diese Versammlungen sich noch nicht beschäftigt, und konnten sich nach der Art ihrer Zusammensetzung nicht beschäftigen: mit der Steuerbewilligung. Der siegreiche Friedrich, der seine Erfolge so ausgezeichnet durch die unerschwinglichen Lösegelder seiner Gefangenen auszubeuten verstand, hatte keine besonderen Bewilligungen seiner Unterthanen gebraucht, obgleich schon er 1474 auf jenem Oppenheimer Tage klagte: die Rheinzölle gingen zurück, und weitere Erhöhung werde das Übel nur ärger machen. Auf die Dauer konnte auch die Pfalz die direkten Steuern nicht entbehren; und hier so wenig wie irgendwo sonst durfte man solche ohne Zustimmung der Besteuernten, also auch der Städte und Flecken, auflegen. Zum erstenmale scheint Philipp im Jahre 1494 in diese Notwendigkeit versetzt worden zu sein.¹⁾ Ob er Vertreter der Landschaft zusammenberufen und sich von ihnen gemeinsam die Auflage habe bewilligen lassen, geht aus dem Aktenstück nicht hervor. Im Hinblick auf die spätere Praxis ist es sogar sehr unwahrscheinlich. Ebenso wie Fauth und Landeschreiber mit denen unterhandelten, welche, zur Zeit der Auflage abwesend, erst später heimkehrten, so werden sie es überhaupt gethan haben. Auch wäre es geradezu bedenklich gewesen, alle, an die man das Anliegen hatte, auf einem Punkte

¹⁾ Siehe die Beilage. G.L.A. Pfalz Generalia Fasc. No. 7770.

zu versammeln, solange noch an den Grundsatz, dass der Majoritätsschluss auch die Minorität binde, nicht einmal gedacht wurde. Noch giebt es den Widerstrebenden gegenüber kein anderes Argument, als dass man sich zu ihnen nicht minder Gutwilligkeit denn zu anderen versehe. Demgemäss kann auch die Gegenleistung der Regierung gar keine andere sein als die Bestätigung der Freiheiten und Gerechtigkeiten der Einzelnen.

Dass nun aber bei einer allgemeinen Landesauflage die Bewilligung der „Landschaft“ ebenso wie die der „Stände und vordersten Glieder“¹⁾ erbeten wurde, das musste sich auch alsbald in der Zusammensetzung jenes Rates geltend machen, den in wichtigen Momenten der Kurfürst berief. Als über die kurpfälzische Macht, die damals ebenso wie ein Jahrhundert später zu hohes Spiel wagte, die Krisis des Landshuter Erbfolgekrieges hereinbrach, wagte Philipp nicht, auf die harten Bedingungen der Gegner einzugehen ohne die Zustimmung²⁾ jener Versammlung. Diesmal aber waren neben den Prälaten und dem Adel auch „die Gemeinden der Städte und Flecken“ vertreten. Übrigens werden auch die Bischöfe genannt; ihre Vermittlung war gewiss erwünscht, aber ihre Anwesenheit in der Reihe der Übrigen zeigt auch, dass es sich bei dieser Einrichtung nach wie vor um einen kurfürstlichen Rat, nicht um Landstände handelt, obwohl man sie füglich um der äusseren Ähnlichkeit willen jetzt mit diesem Namen belegen konnte.

In diesem Sinne konnte Philipp am Schluss seines Testaments³⁾ seinen Söhnen anempfehlen, mit Rat der Stände zu regieren, und anordnen dass, falls sie eine Landesteilung beliebten, dieselbe durch ein ständisches Schiedsgericht von je 4 aus den Prälaten, Rittern und der Landschaft vollzogen

¹⁾ Ganz entsprechend der auf den Reichstagen üblichen Nomenklatur, wo mit Ständen, so oft man genau sich ausdrücken wollte, auch nur die Fürsten und ihre Genossen bezeichnet werden, und die „Städtebotschaften“ neben diesen stehen. — ²⁾ Trithemius Chron. Sponheim. a. a. 1505 woraus die von Häusser (I, 487) angeführte Stelle aus dem Chron. Hirsaug. eine Abkürzung ist. Es handelte sich nicht nur um Raterteilung sondern um wirkliche Zustimmung resp. Bevollmächtigung wie die Worte *habuitque cum eis consilium simul atque tractatum* zeigen. — ³⁾ Kop.-Buch 478 Pfalz p. 325 ff.

werde. Gerade diese Bestimmungen zeigen, dass sich Philipp einen Beirat des Fürsten nicht eine selbständige Korporation, deren Befugnis die Steuerbewilligung ist, dachte.

Die Kosten des Krieges musste der alte Kurfürst, um nur den dringendsten Forderungen der Gläubiger zu genügen, durch zahlreiche Verkäufe und Verpfändungen aufbringen¹⁾; eine Auflage konnte er seinen erschöpften Unterthanen jetzt nicht zumuten. Sein Sohn, Kurfürst Ludwig V., sah sich sofort zu diesem Schritt genötigt; er erlangte von den Unterthanen das „Fronfastengeld“, wie wir bestimmt wissen durch Einzelunterhandlung. Die Reichsleute von Oppenheim und im Ingelheimer Grund scheinen allein die Zahlung verweigert zu haben.²⁾ Zur Abtragung von Schulden aber, wie der Kurfürst versprochen, konnte der Ertrag auch diesmal nicht verwendet werden.

In dieser peinlichen Lage reifte bei Ludwig und seinem Bruder Friedrich der Plan, eine wirkliche, dauernde landständische Verfassung in der Pfalz einzuführen. Die Ausführung freilich bewies, dass angesichts der sich auftürmenden Schwierigkeiten die Energie des immer vermittelnden, vorsichtigen Ludwig nicht ausreichte.³⁾ Das sah man ein: die Stellung, welche das kurpfälzische Staatswesen unter Friedrich dem Siegreichen und Philipp eingenommen, war nicht mehr zu halten; es musste dringend notwendig erscheinen, es auf andere Grundlagen, insbesondere was die Finanzen anlangt, zu stellen. Den Verlust an Einkommen, welchen der Krieg von 1505 veranlasst hatte, schätzten die Räte vor den Landständen auf 40 000 fl.; daran aber, dass die feindlichen Nachbarn mit den Ämtern, die sie der Pfalz entrissen hatten, auch einen Teil der Schulden übernommen hätten, war in jener Zeit noch nicht zu denken, obwohl doch die Zinszahlung immer auf die Einkünfte aus bestimmten einzelnen Gemeinden versichert war. Dazu kam der Rückgang des Rheinhandels und

¹⁾ Häusser I, 493 giebt nach den Kopialbüchern die Orte und die erlösten Summen an. — ²⁾ Pfalz Gn. in Fasc. 7681. — ³⁾ Die gesamten Akten dieses ersten Landtages der Kurpfalz liegen teils in den Konzepten vor, teils in den Protokollen, wie sie in den Oberratssitzungen und bei den Verhandlungen selbst geführt wurden. Pfalz Gn. Fasc. No. 5929. Missive, Instruktionen, Verhandlungen mit der gesamten Landschaft der Rheinpfalz wegen der hohen Schuldenlast anno 1516.

mit ihm derjenige der Zölle. Die älteren Leute aus der Landschaft, hiess es in dem Anbringen der Regierung, würden sich wohl noch der Zeit erinnern, oder es doch von ihren Eltern gehört haben, da der Zoll zwischen 30- und 40 000 fl. ertragen habe, aber bereits unter Philipp sei er bis auf den 4ten oder 5ten Teil gesunken. Die Einführung regelmässiger direkter Steuern schien unvermeidlich, ob sie aber bei ununterbrochenen Verhandlungen mit allen Ämtern und Städten möglich sein werde, oder ob sie nicht eine ständische Verfassung mit sich führen musste, das war die Frage.

Diese Punkte wurden erörtert in einer geheimen Ratssitzung am Donnerstag nach Fronleichnam 1516. Dass beide Fürsten, Ludwig und Friedrich, ungetrennt in diesem Werk zusammenhalten müssten, war kein Zweifel. Sorgsam überlegte man alles, was der Bevölkerung die Notlage recht lebhaft vor Augen führen könne. Ob man auch bekennen solle, dass sogar schon das Silbergeschirr angegriffen sei, trug man allein Bedenken. Zugleich aber wollte man durch das Versprechen wirken, dass die Schatzung mit Rat der Landschaft ausgegeben und angelegt werden solle, und man fand für gut, alles was man mit den Abgeordneten handeln und reden würde, ihnen schriftlich zu geben, damit sie es desto besser daheim anbringen könnten. Man dachte sich also nicht nur eine ständische Vertretung, sondern auch eine ständische Verwaltung; im Hauptpunkt freilich: wie es mit der Vollmacht der Abgeordneten gegenüber ihren eigenen Auftraggebern stehen sollte, scheint man sich noch nicht klar geworden zu sein.

Einstweilen jedoch, wie es mit neuen, noch zaghaften Gedanken zu geschehen pflegt, trat dieser Plan wieder in den Hintergrund, und man versuchte es nochmals in der alten Weise¹⁾, indem man bei den einzelnen Städten einige Räte zur Verhandlung umherschickte mit einer Vorstellung, die nach jenen im Geheimerat festgestellten Gesichtspunkten abgefasst war. Das wirksamste Argument war jedenfalls: wenn binnen kurzem die Fürsten die Zinszahlung einstellten, dann müssten eben doch die Bürgen herhalten; und wenn erst die Leistungen angingen, d. h. wenn sich die Stadträte ausser Landes zu freier Haft stellen müssten, wenn Mahnungen, Pfändungen, Anren-

¹⁾ Die Instruktion liegt im Original bei den Akten.

nen und Niederwerfen der Pfälzer auf offener Strasse rasch einander folgen würden, dann werde das Land zum Schaden auch noch Spott und Schimpf haben.

Aber selbst diese Gründe verfangen nur bei Wenigen; viele Ortschaften schlugen das Ansinnen rund ab, in anderen erhoben sich über dasselbe bedenkliche Meinungsverschiedenheiten und Zwistigkeiten zwischen dem Rat und den Zünften. Es war unmöglich die geringe Zahl der Willigen beim Worte zu nehmen, und endlich musste man wohl einsehen, dass diese Manier, sich durch eine Art von Plebiscit Steuern bewilligen zu lassen, nicht nur eine Zeitvergeudung sei, sondern auch politische Bedenken mit sich bringe, dass man, wenn es anders möglich sei, mit Landständen doch besser fahre.

Zwar zeigte sich noch ein anderer Weg. Wie, wenn Kurfürst Ludwig selber seine Autorität in die Wagschale warf und persönlich bei den einzelnen Ämtern umherritt? Aber kaum dass dieser Vorschlag im geheimen Rate laut wurde, fand er auch schon seine Widerlegung: Welche Lage für den Kurfürsten, wenn man nun auch ihm nichts bewillige, und welches Geschrei, welchen Schrecken werde ein solcher Misserfolg bringen! Darum beschloss man jetzt, am Donnerstag nach Estomihi 1517, landständische Abgeordnete einzuberufen. Es sollte ein stattlicher Landtag werden; denn jeder Gemeinde ward befohlen, 2 vom Rat und 2 von der Bürgerschaft, die Verständigsten, zu entsenden, nur die kleinen Flecken je einen.

Sobald man dies beschlossen, machten sich auch jene Schwierigkeiten geltend, welche die Ausbildung einer solchen gelegentlichen Versammlung zu richtigen Landständen vereitelten: die Pfalz war in ihrer staatlichen Entwicklung zurückgeblieben hinter allen andern Territorien; die Gemeinschaft des Fürsten war das einzige politische Band, das die verschiedenen Landesteile aneinander knüpfte, und diese zeigten gar keine Lust aus ihrer Isolierung herauszutreten. Zu besonderen Tagen mussten also die Abgesandten der nach der goldenen Bulle unteilbaren Kur, 30 an Zahl, die der Reichspfandschaften, 26, und die der allodialen Ämter, welche von den beiden Fürsten gemeinsam besessen wurden, 34, berufen werden, natürlich um sich einer wie der andere vom Kanzler von Venningen das Gleiche vortragen zu lassen. Bunt

durcheinandergewürfelt waren diese Gebiete. Caub und Bacharach war Kurpfalz, aber Ingelheim und Oppenheim Reichspfand, die eine Hälfte der Bergstrasse Gemeinschaftsbesitz, die andere Kur. Von Heidelberg nach Wiesloch, von Neustadt nach Gernersheim, von Alzei nach Lautern, immer kam man zum nächsten Nachbarn, der aber unter andern Bedingungen Pfälzer war als man selber. An die mit andern Herrschaften gemeinsamen Orte wagte man gar nicht Ausschreiben zu richten. Wenn diese Versammlungen dann sämtlich getagt, wollte man auch den Prälatenstand berufen, und nach diesem auch den Adel. Da aber der Pfälzer Ritterstand im Hinblick auf seine Reichsfreiheit wahrscheinlich keine besondere Lust hatte eine Organisation anzunehmen wie sonst der landsässige Adel, so sollten nur diejenigen versammelt werden, welche als Bürgen kurfürstlicher Schulden an deren Regelung ein unmittelbares Interesse hatten. Vor Allem aber konnte man sich auch jetzt nicht entschliessen, ausreichende Vollmacht zur Bewilligung von Steuern für die Abgesandten zu fordern. Sie wurden ausdrücklich nur beschrieben „etwas helfen bedenken und Ratschlagen“, das Hinterbringen der von ihnen etwa gefassten Beschlüsse an ihre Auftraggeber zur Bestätigung ward geradezu als der Zweck ihrer Versammlung bezeichnet. Sie sind noch immer halb und halb eine Ratsversammlung.

Da ist es kaum zu verwundern, dass es zu Beschlüssen gar nicht kam. Die Regierung hatte eine ausführliche Denkschrift¹⁾ ausgearbeitet, in der sie die traurige Lage auseinandersetzte. Sie glaubte hier wie in den früheren Ausschreiben die kaum verharschten Wunden, die der Landshuter Erbfolgekrieg der Pfalz geschlagen, aufreissen zu müssen: „vielleicht durch Schickung des allmächtigen Gottes oder auch durch Zurichtung böser Leute, die der Pfalz nichts besseres gönnen und sie lieber vertilgt als in Aufnahme gesehen“, sei Kurfürst Philipp mit dem unbilligsten Krieg überzogen, ohne alles Recht sei er vergewaltigt, das Fürstentum erst verbrannt und dann zerteilt worden. Dieselben Feinde lauerten noch immer, und seien Schuld, wenn der Kurfürst die bisher bewilligten Gelder gegen seinen Wunsch nicht auf Schuldentilgung habe wenden können. Ebendeshalb habe Kurpfalz sich

¹⁾ Sie umfasst im Konzept 10 Blatt Folio.

wenigstens den Kaiser zum Freunde erwerben müssen und habe kostspielige Hilfe, unter anderm durch Friedrich im venetianischen Kriege geleistet. Die kostspielige Ausstattung zweier Schwestern habe zuletzt den Kurfürsten genötigt, ausser seinem Heiratsgute sogar Silbergerät, das schon seit 500 Jahren bei der Pfalz gewesen, anzugreifen. Alles habe er versucht, um nur gegen die Privilegien jener Unterthanen, die von aller Schatzungspflicht befreit seien, nicht zu verstossen. Es wird weiterhin die Geschichte der bisherigen Verhandlungen erzählt und daraus der Schluss gezogen, es sei nur noch möglich gewesen, sie, die Abgeordneten, hierher zu erfordern, obwohl dies bisher nicht geschehen und pfleglich gewesen. Sie sollen nun die Mittel beraten, wie der Kurfürst, das Haupt, bei ihnen, seinen Gliedern, bleiben möge. Zugleich aber wird das nach der Regierung Ansicht allein mögliche Mittel, die Einführung einer Schatzung unter landchaftlicher Verwaltung, durch das Beispiel der Nachbarn empfohlen: Etliche unter ihnen würden doch wohl wissen, wie es mit Köln und Mainz gestanden und wie sie jetzt in herrlichem Aufnehmen wären, wie Würzburgs Bistum feilgetragen worden sei und jetzt wieder als eines der reichsten gelte. Selbst die Besieger der Pfalz, Würtemberg und die fränkischen Markgrafen hätten sich aus einem höchst bedenklichen Zustand nur durch geschickten Rat und Hilfe der Unterthanen in ein solch Wesen gebracht, wie Niemand hätte vermuten können, dass sie dahin wachsen möchten. Solchen Beispielen wollten die Fürsten, sollten die Unterthanen nachfolgen.

Allein diese Aussicht, zu einer so festgegründeten landständischen Verfassung wie sie die Würtemberger auch erst seit Kurzem hatten, zu gelangen, hatte für die Pfälzer gar nichts Verlockendes. Vieles traf zusammen, um trotz der lebhaften Heimatsliebe und der Zuneigung zu seinen Fürsten, die dem Pfälzer immer eigen war, doch die Kirchturmsinteressen in der Politik bei ihm allein gelten zu lassen: jene oben geschilderte Zusammensetzung des Landes, der bedeutende Einfluss reichsstädtischen Lebens, dem solche Gesinnung ganz besonders eigen war, vielleicht auch der angeborene Leichtsinnsinn des lebenswürdigen Volksstammes, der ungern Vorteile der Zukunft mit Opfern der Gegenwart erkaufte.

Die Abgeordneten waren froh, dass ihnen gestattet war,

alles hinter sich zu bringen, sie sprachen den Fürsten ihr Bedauern aus über die schweren Sorgen, in denen sie ohne Schuld stünden, sie baten um eine genügende Anzahl von Abschriften „der langen Red und Erklagnis“, sie versprachen mit besten Treuen dieselben an ihre Räte und Gemeinden zu bringen und ihnen die Vorschläge der Regierung zu erörtern, aber zu irgend welchem eigenen Rat waren sie nicht zu bewegen.

Die Landboten kehrten zurück; die Städte sollten sich jetzt äussern; aber kaum die Hälfte von ihnen that es, und unter diesen waren wieder nur wenig Zusagende, die auch nach allgemeinem deutschen Brauch zuvor Abstellung ihrer Beschwerden verlangten. An der Spitze derer, die völlig schwiegen, standen die drei ansehnlichsten Kommunen des Landes: Heidelberg, Neustadt, Lautern. Die Pläne der beiden Fürsten waren völlig gescheitert, und da natürlich auch die Zusagen nur unter der Voraussetzung allgemeiner Beteiligung gegeben waren, kündigten sie ihr Unternehmen selber ab, indem sie für sich den Vorwand, für die Unterthanen die von diesen gar nicht erhobene Entschuldigung erfanden: die theure Zeit lasse eine Schatzung nicht zu.

Die Regierung Ludwigs sah nochmals eine Versammlung, aber sie war ganz anderer Art als die vorangehende, und auch den älteren grossen Ratstagen kaum vergleichbar. Ich möchte sie eine Beratung von Interessenten in bewegter Zeit nennen. Unmittelbar nach Beendigung des Bauernkrieges berief Ludwig den Adel, um mit ihm über die Neuregelung der Verhältnisse der Bauernschaft zu verhandeln. So wichtig diese Versammlung in anderer Beziehung ist, so wenig kann man in ihr einen Fortschritt der landständischen Entwicklung erkennen; denn so wie die Dinge in der Pfalz lagen, konnte eine solche sich niemals auf das Element des Adels stützen, der gerade in diesem Zeitraume, seitdem Kaiser Maximilian die selbständige Organisation der Reichsritterschaft auf alle Weise gefördert hatte, alle anderen Beziehungen zum Fürstentum der Pfalz löste, als die, welche durch den persönlichen Hofdienst und das gemeinsame politische Interesse hervorgebracht wurden.

Die Pfälzer Kurfürsten hatten es selber nicht anders ge-

wollt. Kein Versuch, das Band der Landsässigkeit etwas straffer anzuziehen, ist von ihrer Seite gemacht worden; sie fanden es für ihre grosse Politik viel vorteilhafter, als die Oberhäupter des freien Adels zu gelten; eine Gestalt wie Franz von Sickingen, der zugleich Beamter und Lehensmann der Pfalz und Haupt der freien Reichsritterschaft sein konnte, der den Fürstenstand bekriegte und auf dem Sterbebett mit letzter Anstrengung seinem Herrn, Kurfürst Ludwig, die gebührende Ehre bewies, war nur hier möglich. Das Hilfgeld für Philipp, den Fronfastenpfennig bei Ludwigs Regierungsantritt hatte auch der Adel noch bewilligt und gegeben; bei allen nachfolgenden Schatzungen ist dies nicht mehr der Fall gewesen; immer blieben fortan alle fürstlichen Lehen von der Anlage ausgenommen. Selbst bei der Umlegung der Türkensteuern sträubte sich der reichsritterliche Stolz gegen die Eingriffe der kurpfälzischen Regierung, auch da, wo jener die Gerichtsbarkeit über das Blut zustand, und warf ihr „Übereinstimmung mit den rebellischen Unterthanen“ vor.¹⁾ So fiel denn eine der Säulen, auf welche auch nach der Weigerung von 1517 eine landständische Verfassung ähnlich der in andern Fürstentümern hätte gegründet werden können, von vornherein weg. Die zweite, der Prälatenstand, ward durch die Reformation beseitigt; nirgends ward mit gleicher Konsequenz wie in der Pfalz der Charakter des geistlichen Lehramtes als eines Staatsamtes durchgebildet. Schon früher aber war das erste ständische Vorrecht der Prälaten, das Recht der Selbstbesteuerung, gefallen. Wiederum infolge des Bauernkrieges, der alle Grundlagen der Gesellschaft erschüttert hatte, war dies geschehen. Zu jener Versammlung von 1525 scheinen bereits keine Prälaten zugezogen worden zu sein; und die Abneigung gegen die katholische Geistlichkeit, welche auf ihr deutlich zutage trat, mag Ludwig ermutigt haben im Jahre 1527 eine dreijährige Steuer auf alles geistliche Gut zu legen mit Berufung auf die Zeitlage, die Jedermanns Eigentum und am meisten die Privilegien der Geistlichkeit bedrohe. Eine stehende Truppe, welche die Sicherheit des Landes verbürgen soll, ist der Zweck; nicht eine Bewilligung der Besteueren sondern eine Drohung mit Zurückhaltung ihrer Ge-

¹⁾ Pfalz Gn. Fasc. 7698 enthält solche Korrespondenzen.

fälle ist der Rechtsgrund dieser Steuer.¹⁾ Auch der vorsichtigste aller Fürsten machte sich also politisch sofort die durch die Reformation geschaffene Lage zu Nutze, und verfuhr unter dem Aushängeschild einer konservativen Politik auf eigene Hand ebenso durchgreifend wie seine bairischen Vettern es mit Autorisation des Papstes thaten.²⁾

— Diese Ereignisse mussten den dritten Stand eher stärken als schwächen. Das eingezogene Kirchengut war durch Friedrichs des Frommen Gewissenhaftigkeit vor der Verwendung zu politischen Zwecken geschützt worden; fortan musste jedes aussergewöhnliche Bedürfnis des Staates durch Bürger- und Bauernstand gedeckt werden, von seiner Bewilligung hing also die Regierung in entscheidenden Augenblicken ab. An der Pfalz bewährte sich der nicht überall und immer aber doch häufig gültige Satz: dass diejenige Klasse, welche dem Staate die finanziell wichtigste ist, mit der Zeit auch die politisch wichtigste werden muss.³⁾ Für das in der Pfalz herrschende Kleinbürgertum schien es aber auch jetzt noch die günstigere Methode zu sein, dass jeder mit sich daheim unterhandeln liess, und auf diesem Wege ist bis zum Jahre 1603 jede Schatzung bewilligt worden. Unregelmässig und selten, wie dieselben wenigstens anfangs waren, wurde sogar der Wunsch nicht einmal laut, einen Einblick in die Verwendung zu bekommen. Alle diese Schatzungen waren noch nichts als Geschenk des Landes an seinen Fürsten.

— So gab z. B. bei Kurfürst Ludwigs VI. Regierungsantritt das Land eine „Verehrung“, bei der wiederum nur die Ingel-

¹⁾ Pf. Gn. Notiz in Fasc. 7681 anno 1528 uf Sonntag Lätare hat Kurfürst Ludwig eine Hülff und Anlage uf alle Kloster, Stift und den geistlichen Gütern setzen lassen, uf drei Jahr Ziel zu geben, laut geistlicher Besetzungs Register d. ao. 1527, 28, 29 aus Ursachen dass Pfalz die Empörung der Bauerschaft zu stillen und zuvorkommen, dass jedermann bei dem Seinen bleiben, die Geistlichkeit bei ihrer Freiheit und dem Ihrigen gehandhabt und behalten, darüber ein daffere Zahl Kriegsvolkes zu Ross und Fuss zusammengebracht, solches in Rüstung zu halten Pfalz ein Merkliches aufgangen, sub comminacione inen uf Weigerungsfal die Nutzung zu sperren. — ²⁾ Lebhafteren Widerstand scheinen die Kurfürsten bei dieser wie bei allen späteren Anlagen und Türkensteuern nur von den Deutschherren erfahren zu haben, wie eine grosse Anzahl von Korrespondenzen zeigt, die in Pfalz Gen. Conv. 8594 vereinigt sind. — ³⁾ Das Geschichtsprinzip Brentano's.

heimer Reichsleute Schwierigkeiten erhoben; und ebenso erfolgte immer bald nach jedem Regierungswechsel die Steuerforderung des neuen Regenten, so Friedrichs II., Ottheinrichs, Friedrichs III., Friedrichs IV., wenn auch bei diesen letzteren etwas verschoben.¹⁾ Es war die älteste deutsche Auffassung von der Steuerpflicht, auf der auch das Finanzwesen des Reiches begründet war, das ebenfalls von der Verpflichtung aller Reichsstände den neuen Kaiser zum Römerzuge zu begleiten ausgegangen war. Nun ist es nicht zu verkennen, dass ein grosses, vielleicht das grösste Hindernis der regelmässigen Entwicklung einer direkten Landessteuer darin lag, dass die Reichssteuern ebenso unregelmässig zwischen sie fielen. Dem gemeinen Pfennig, wie er einst in der Reichsreformepoche unter Maximilian beschlossen worden war, hatte Kurpfalz, das Haupt derer, die sich ganz gleichgiltig gegen das Verfassungswerk verhielten, passiven Widerstand entgegengesetzt, seine späteren Hilfeleistungen hatte es durch den unruhigen Friedrich, der so wie so halb Reichsfürst halb Landsknechtsführer war, mit persönlichem Zuzug geleistet. Die geringe Reichshilfe von 1530 scheint Ludwig von der Geistlichkeit eingebracht zu haben. Mit dem Reichstag von 1541 wurden aber wiederum die Projekte eines gemeinen Pfennigs aufgenommen und im Jahre 1544 fortgesetzt. Friedrich II. verfolgte auch hier die Politik, so lange als möglich Karl V. gehorsam zu sein oder doch zu scheinen. Er schrieb beide Auflagen aus; den Ertrag von 1544 hat er wohl freilich nicht mehr an den Kaiser abgeliefert. Für die Forderungen Karls V. nach dem Siege über die Protestanten trat der Kurfürst persönlich ein, 1551 erhob er dann wieder den gemeinen Pfennig. Wie er zeigten sich seine Nachfolger bis zur grossen Wandlung der Pfälzer Politik durch Johann Casimir als gehorsame Reichsunterthanen. 1561, 66, 70, 76 und die folgenden Jahre sind die Türkensteuern regelmässig erhoben worden. Mit 1585 begann dann aber jene Politik, nach der die Reichsteuer zwar im Lande erhoben, die Zahlung an den Kaiser aber unter fortwährenden

¹⁾ Von einigen dieser Hilfen wird noch unten die Rede sein, von anderen besitzen wir nur kurze Notizen in den Fasc. 8594 (Verhandlungen mit dem deutschen Orden), 7681 (Türkensteuern und ähnliches). Jedoch glaube ich nicht, dass mehr Schätzungen als die im Text angeführten in der Pfalz erhoben worden sind.

Protesten gegen die Rechtsverbindlichkeit des Reichstagsbeschlusses hingehalten wird.

Auch damals zeigte es sich, dass die Reichssteuern noch immer, wenn auch nicht mehr in dem Grade wie anfangs, zu schwerfällig konstruiert waren, und dass diejenigen Fürsten, welche sie durchführen wollten, zu Vereinfachungen greifen mussten. An eine genaue Aufzeichnung und Abschätzung des steuerbaren Einkommens, wie sie der Reichsabschied vorgegeschrieben hatte, war auch 1544 in der Pfalz noch nicht zu denken; und die Aushilfsmittel, welche seit 1471 von allen einsichtigen Leuten immer wieder empfohlen waren, die Ermahnung zur Beisteuer von der Kanzel, die Anordnung täglicher Gebete, die feierliche Vereidigung der ganzen Gemeinde sich richtig einzuschätzen, mussten auch diesmal erhalten. Wie wenig beim Volke selber die Einsicht durchgedrungen war, dass das Reich alle Unterthanen schätzen und dass es jedem Fürsten hierzu Vollmacht und Auftrag geben dürfe, das zeigen am besten die Entschuldigungen, mit denen jedesmal den Unterthanen die Reichsanlage mitgeteilt wird.¹⁾ So war denn die Vorstellung, dass es sich bei einer direkten Steuer schliesslich immer um eine freiwillige Gabe handle, sogar des Einzelnen, nicht erloschen. Auch bei den Landessteuern nahm man das religiöse Moment deshalb zur Hilfe. Die Beamten Friedrichs des Frommen, die 1563 mit den Unterthanen verhandelten, sicherten den Steuerzahlern sogar zu: „dass es sie nicht allein hier zeitlich sondern auch dort ewiglichen zu der Seligkeit befördern werde“. 1551 wurde dann in der vom Reichsabschied vorgeschriebenen Weise²⁾ der gemeine Pfennig ausgeschrieben, und wenn später auch die Pauschsummen der nach Römermonaten berechneten Matrikularbeiträge gefordert wurden, so wurde doch in derselben Weise, wie es durch jene Reichssteuern eingebürgert war, die Schuldigkeit von den Unterthanen eingezogen. Insofern haben doch die im Übrigen missglückten Reichssteuern auf die Entwicklung des Landessteuerwesens einen Einfluss gehabt. Auch die beiden ältesten

¹⁾ So nicht nur in jenem gemeinen Pfennigausschreiben 1544 sondern auch in den stärksten Ausdrücken 1576 durch Ludwig, der die Schulden der Herrschaft als einzigen Grund anführt, wesshalb dieselbe von jenem Rechte Gebrauch machen müsse, und versichert: sonst würde er die Reichshilfe aus dem Kammergute gegeben haben. — ²⁾ Fasc. 7702 Pfalz Gu.

Schatzungsregister der Pfalz, die wir noch besitzen, sind für Reichsanlagen und offenbar nach jenen Normen des gemeinen Pfennigs angelegt.

So wenig günstig lagen auch jetzt noch die Bedingungen für die Durchführung einer Finanzreform, die sich nachgerade unter der Mitwirkung ständischer Vertretungen in allen Nachbargebieten vollzogen hatte: die Erklärung der aus den verschiedenartigsten Quellen stammenden Kammerschulden als Landesschulden und die Einführung eines direkten Steuersystems zu ihrer Deckung. Nur unter Mitwirkung der Unterthanen selber konnte dieselbe erfolgen, und deshalb begegnen wir denn auch immer wieder dahin zielenden Versuchen der Fürsten trotz der Misserfolge von 1517.

Mit der Steuer, die Friedrich II. zum Antritt seiner Alleinregierung erhalten hatte, — es war die ansehnliche Bewilligung 4% vom Steuerkapital auf mehrere Jahre verteilt gewesen —, hatte er gut hausgehalten.¹⁾ Es waren ziemlich viel Schulden abgetragen worden; die beträchtlichen Kosten des Schmalkaldischen Krieges, wo Friedrichs Zweizüngigkeit ihn freilich vor allzugrossen Ausgaben bewahrte, waren ohne neue Belastung der Unterthanen gedeckt worden; selbst ein Jahr Aufenthalt am Reichstag und am Kaiserhofe, der durch die Politik geboten war, hatte keine neuen Schulden veranlasst; und zu alledem hatte Friedrich die Auflagen, die sich der siegreiche Kaiser bewilligen liess, aus seinem eignen Kammergut getragen, als „einer, der seiner armen Leute so viel möglich verschonen wollte“. Er berechnete, dass er 200 000 fl. für das Land ausgelegt habe. Bei einer so günstigen Finanzlage in einer für ganz Deutschland sonst so ungünstigen Zeit, nahm er wieder den Plan auf, den er vor 33 Jahren gemeinsam mit seinem Bruder gehabt hatte. Diesmal allerdings wurden keine Abgeordneten berufen, sondern die Räte reisten in den einzelnen Ämtern umher, und selbst Kreistage wurden nicht beliebt, sondern lauter kleine Versammlungen in den einzelnen „Städten, Flecken, Dörfern und Höfen“, so dass alle Unterthanen an ihnen teilnehmen könnten. Nachträglich fügte man in die Vollmacht der Räte auch noch ein, dass sie Versammlungen der Geist-

¹⁾ Für diese und die folgenden Verhandlungen Fasc. 5929 Pf. Gn. hieraus die Beilage II.

^{*} Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. N. F. III. 1.

lichen anordnen sollten; es waren die Jahre des Interim, und die beiden Pfälzischen Brüder hatten sich nie ausdrücklich der Reformation angeschlossen. Aber die Aufzählung selber: „Prälaten, Pfleger und Verwalter in Klöstern und geistlichen Häusern“ verrät, dass der alte Zustand auch hier längst zerfallen war, und dass die Säkularisation der geistlichen Güter schon thatsächlich vorbereitet war, ehe sie von Friedrichs nächsten Nachfolgern ausdrücklich durchgeführt wurde.

Der Kurfürst hatte eine Reform im Sinne, für die allerdings die Zustimmung aller Interessenten wünschenswert war, und er leitet desshalb auch seine Vorschläge mit einer ausführlichen Auseinandersetzung seiner Politik und Lage ein. Diese ist immerhin ein merkwürdiges Zeugnis dafür, wie man im 16ten Jahrhundert, wo zum erstenmal und für lange Zeit zum letztenmal die öffentliche Meinung in den breiten Massen eine Macht war, das Volk politisch bearbeiten musste.

Zwei regelmässige Steuern schlug der Kurfürst zur Schuldenverzinsung und Tilgung vor, wie sie beide nur in einem wirtschaftlich so hochentwickelten Lande wie die Pfalz möglich waren: eine Ausdehnung der einträglichsten Konsumtionssteuer auf das ganze Land und die Umwandlung der wichtigsten Naturalleistung, der Frohnden, in eine Geldabgabe. Die städtischen Lebensgewohnheiten der Landbevölkerung in der Pfalz machten für sie eine Besteuerung möglich, wie sie von jeher das städtische Finanzwesen charakterisiert hatte: die Erhebung des Ungeltes von Getränken, die im Wirtshaus verzapft wurden. Friedrich schlug ursprünglich einen Aufschlag von 1 Pfg. auf das verkaufte Mass vor, in den Ausführungsbestimmungen kam man äusserlich zu einem naturalwirtschaftlichen Massstab zurück: das 8. Maass sollte erhoben werden; thatsächlich aber erhob man doch eine nach dem Detailpreis bemessene und nach dem Wert des Weines abgestufte Geldabgabe vom Ohm. Der Wunsch, der in den Städten die Vorliebe für das Ungeld erzeugte: ausser den Eingesessenen auch den durchreisenden Fremden zu treffen, und ausserdem es in eines jeden Hand zu geben, ob er die Leistung sich ersparen wolle oder nicht, war auch für Friedrich massgebend. Eine andere Absicht, die Ungleichheit zwischen Stadt und Land zu beseitigen, ist ihm nur teilweise gelungen; denn zu einer gleichmässigen Durchführung war die Beamten-

schaft und vor allem die kommunale Verwaltung noch nicht befähigt. Dieses alte Ungelt mit seinen späteren Erhöhungen blieb eine wenig geordnete Leistung und stand so als ein unregelmässiger Rest noch viel später in der rationellen Finanzwirtschaft Karl Ludwigs. Immerhin ist durch jene Ungeltreform Friedrichs der Charakter der pfälzischen Finanzen entschieden worden: durch Konsumtionssteuern der gesamten Bevölkerung den wichtigsten Teil des Staatsbedarfs zu decken. Eben in Karl Ludwigs System ist dieser Zug dann erst voll zur Geltung gekommen.]

Beinahe wichtiger noch war der Vorschlag, an Stelle der Frohnden, ausser Kriegs- und Wasserfrohnden, und ebenso an Stelle der noch lästigeren Verpflegungsverpflichtungen sehr billig bemessene Geldabgaben zu setzen. Nach dem Bauernkriege hatte Kurfürst Ludwig, obwohl Sieger, daran gedacht, sich die hauptsächlichste Forderung der Aufständischen zu eigen zu machen und den Zehnten als Naturalleistung aufzuheben; eine solche Reform war doch zur Zeit noch undurchführbar, eine ähnliche, politisch und finanziell mindestens ebenso wichtige beschloss jetzt sein Bruder. Und hier zeigt seine Begründung selber, dass der Zeitpunkt nicht verfrüht gewählt war: mehr als einmal habe er erfahren, wie hoch die Unterthanen mit der Frohn beschwert seien, wie sie deshalb ihrer eigenen Baugüter und ihrer Wohlfahrt nicht wohl zu warten vermöchten; damit sie solcher Last gänzlich erledigt würden und ein jeder seinen Gütern und Geschäften mit grösserem Nutzen obliegen könne, mache er seinen Vorschlag. Die Umänderung sollte einstweilen auf bestimmte Zeit erfolgen; solche Umwandlungen, wenn sie sich erst einmal eingebürgert haben, werden aber nicht mehr rückgängig gemacht. Eine Reform, die in solcher Weise den Zeitbedürfnissen entspricht, steht natürlich nicht vereinzelt. Fast überall am Oberrhein und in Schwaben ist in jener Zeit den Bauern die Möglichkeit gewährt, ein bestimmtes Frohngeld statt der Leistung zu geben, aber hiervon bis zur gesetzlichen Feststellung ist noch ein weiter Weg, und diesen hat nur die Kurpfalz gemacht.

So war denn mit Übereinstimmung der Unterthanen, die keine Schwierigkeiten gemacht zu haben scheinen, eine indirekte und eine direkte Steuer eingeführt, aber diese letztere bedeutete kaum einen pekuniären Gewinn für den Fürsten,

Andere direkte Steuern, ihrer Idee nach Einkommenssteuern, wurden zwar in jener Zeit zahlreich erhoben 1541, 44 und 51 von Friedrich selber; aber sie waren für das Reich nicht für das eigene Land bestimmt. Friedrich II. wäre gern weiter gegangen; seine Abgesandten sollten die Geneigtheit der Unterthanen für eine gleichmässige, direkte Landessteuer ausforschen, aber er erwartete die Vorschläge von Seiten jener.

— Ottheinrich, der dem sparsamen Verwalter Friedrich folgte, war durch die üblen Erfahrungen in seinem früheren kleinen Herzogtum im Punkte des Schuldenmachens wenig belehrt worden. Er erhielt in der üblichen Weise eine bedeutende Schatzung 5⁰/₁₀₀ auf 5 Jahresziele verteilt mit der Bedingung, dass dieselbe zur Schuldentilgung angewendet würde; statt dessen wirtschaftete er so, dass er nach seines Nachfolgers Ausspruch binnen einiger Jahre weiterer Regierung sich und das Land bankerott gemacht haben würde.¹⁾ Die Nachwelt hat es ihm mit Recht gern vergessen über dem künstlerischen und literarischen Glanz, der auf seiner Regierungszeit liegt.

Friedrich der Fromme, bedächtigt wie er in allen Unternehmungen war und gewöhnt an Sparsamkeit unter den kleinsten Verhältnissen wartete 5 Jahre, ehe er mit einer Forderung vor das Land trat. Jetzt aber zum erstenmal verband sich mit dieser wieder der Gedanke einer Art von ständischer Verwaltung. Er konnte darauf hinweisen, dass fast überall die Kammerschulden des Fürsten, wie sie denn auch grossenteils in der Politik ihren Grund fanden, vom Lande übernommen seien. Das seltsamste Beispiel hiervon hatte sein eigener Vorgänger in der Kur, Ottheinrich, gegeben, als er noch als Herzog von Sulzburg sein Land an seine eigenen Stände hatte verkaufen müssen, die dann die Sequestrierung vornahmen.²⁾ Auch Friedrich führte seinen Pfälzern das Bild eines schimpflichen Bankerottes und einer Zertrennung der Pfalz vor. Selbst eine Steuer, wie man sie seinen Vorgängern bewilligt habe, würde nur zur Verzinsung nicht zur Amortisierung ausreichen.³⁾ Er schlägt deshalb vor, dass das Land in der Weise die Schuldenlast auf sich nehme, dass nach dem Schatzungsre-

¹⁾ Kluckhohn, Friedrich der Fromme p. 40. — ²⁾ Die vortreffliche Darstellung dieser seltsamen Finanzoperation am Schluss von Salzers Schrift über Ottheinrich. — ³⁾ Fasc. No. 7770 Nov. 1563. Pf. Gn.

gister zwischen den einzelnen Ämtern die Gesamtsumme verteilt und alsdann wieder auf jede Stadt und jedes Dorf ihr gebührender Anteil umgelegt werde. Diese hätten nachher die Zinsen aufzubringen und würden jedesmal, wenn eine Löschung erfolgte, die Schuldurkunden als Belege erhalten. Da die einzelnen Ämter doch so wie so als Bürgen verschrieben waren, schien diese Umwandlung sachgemäss zu sein; aber sie blieb einstweilen auf dem Papiere stehen, die Abgesandten wagten nach den ersten Erkundigungen gar nicht einmal mit einem solchen Vorschlag vor das Land zu treten, sondern forderten nur wie üblich eine Steuer, die auf 6 Jahre umgelegt werden sollte. Wie lästig solche Verhandlungen waren, sieht man aus der Bemerkung: mit der Stadt Gernersheim habe man den ganzen Tag handeln müssen; jede städtische Behörde würde ja geglaubt haben, ihren Freiheiten etwas zu vergeben, wenn sie sich nicht anfangs unter Berufung auf dieselben gesträubt hätte. Neu aber war, dass diesmal zuerst die Bewilligenden, gewitzigt durch die früheren Erfahrungen die Bedingung machten, „dass das Geld mit ihrem Wissen und Beisein zur Schuldentilgung angewendet werde und dem Kurfürsten nichts in die Hand komme als allein der 8te Pfennig, und dass alle gefreiten Diener ausser dem Fauth an der Steuer mittragen müssten“. Ward diese Massregel durchgeführt, so wurde auch ein Ausschuss des Landes, eine ständische Verwaltungsbehörde, nötig. Wenn es auch diesmal hierzu nicht kam, so lag der Grund an Friedrich, unter dessen sparsamer Verwaltung neue Bewilligungen nicht nötig wurden, während die Reichssteuern selbstverständlich allein der Direktion der Regierung vorbehalten blieben.)

Unter seinem Nachfolger Ludwig belehrte die lutherische Reaktion die Unterthanen, dass örtliche Privilegien doch keine so gute Schutzwehr seien wie eine ständische Vertretung. Der Vergleich mit der Oberpfalz, wo die Stände ihre dortige Konfession das Luthertum früher mit Erfolg verteidigt hatten, musste jedem Urteilsfähigen diese Überzeugung aufdrängen. So erklärt es sich, warum, als es endlich zu Landständen in der Kurpfalz kam, das religiös-kalvinistische Interesse hierbei ebenso massgebend war wie das wirtschaftliche. Hierzu aber bedurfte es erst jener angreifenden, rücksichtslosen Tendenz, die Friedrichs des Frommen Lieblingssohn Johann Kasimir

dem Calvinismus der Pfalz gab, und durch welche diese in die grossen Welthandel verflochten wurde. Diese innerliche Umwandlung des Pfälzer Geistes machte sich auch sogleich auf dem Gebiete der Finanzen geltend.

In dem Landesteil Johann Kasimirs zeigte sich ein solcher Einfluss zuerst.¹⁾ Im Jahre 1582 war seinem geringen Landesteile die unbedeutende Summe von 25 000 fl. Schulden zur Verzinsung überwiesen worden; von diesen waren 1592 zwar 2800 fl. getilgt, dafür aber auch gegen 72 000 fl. neue gemacht worden. Von denselben entfiel nur der geringste Teil auf die Einlösung einiger militärisch wichtigen Schlösser z. B. Pfalzburg, alles übrige auf die Kosten der auswärtigen Unternehmungen, durch die der kleine Fürst eine europäische Bedeutung gewann. Er begann seine Regierung mit dem Kölnischen Kriege 1583, um die Säkularisation des Erzbistums durch Gebhard Truchsess aufrechtzuerhalten oder im andern Falle für sich und den Calvinismus am Niederrhein den möglichst grossen Gewinn zu erlangen. Die Kosten wurden durch Anleihen aufgebracht. Der Kurfürst von Brandenburg schoss ihm 10 000 fl., die Stadt Worms 5000 vor, beide aber nur auf kurze Frist, denn bereits in den nächsten Jahren wurden auch diese Posten im eigenen Lande untergebracht. Weitaus den grössten Teil übernahmen die Gemeinden des eigenen Ländchens. Selbst die kleinsten Dörfer schiessen noch 200 fl. zusammen, die grösseren je 500, die kleinen Städtchen wie Edenkoben, Sobernheim u. a. m. je 1000, der Hauptort Neustadt leiht 3000 fl. So werden ohne Schwierigkeit 18 500 fl. aufgebracht. Schon 1587 erfolgen wiederum bedeutende Anlehen zur Unterstützung Bouillons; damals versetzte der Herzog sogar seine beiden Halszieren für 3000 fl. an einen Frankfurter Händler. Dann als Christian von Anhalt „dem König zu Guten mit Reuter und Fussvolk in Frankreich hinein geschickt wird“, bringt Johann Kasimir für seine Person 10 000 fl. auf, für welche natürlich König Heinrich IV. eigentlicher Schuldner ist. Auch diesmal waren es zwar nicht die Gemeinden aber fast durchweg die Schultheissen und die reichen Bauern an und auf der Hardt, bei denen die Anleihe untergebracht wurde. Diese Zahlen beweisen für sich, wie gut es der geniale Mann ver-

¹⁾ Pf. Gn. Fasc. 5930. Schulden Herzog Johann Kasimirs 1582—92.

stand, auch seine Unterthanen in jene Bahnen fortzureissen, von denen auch nach seinem Tode die Pfalz nicht mehr weichen wollte und konnte.

Mit der Zinszahlung, zumal wenn die Unternehmungen missglückten, war es nicht auf's regelmässigste bestellt; sie waren auf die einzelnen Kammergefälle in den Ämtern selber, wo die Gläubiger wohnten, angewiesen, wie es einst sein Vater umsonst gewünscht hatte, ein Grund mehr, um den Unterthanen den Wunsch nahezulegen, Einblick und Einfluss in die Finanzverwaltung zu haben.

Je mehr nun auch in den übrigen Teilen der Pfalz die Gläubiger sich aus Landeskindern zusammensetzten, je bedeutender vor Allem das Guthaben der Gemeinden selber wurde, umso mehr drängte auch die Entwicklung der Dinge auf Landstände hin. Dieselben Städte waren für die eine Klasse von Schuldforderungen Bürgen und mussten ihre Ratsherren nötigenfalls zur Leistung in eine fremde Stadt stellen, welche für die andere Gläubiger waren; und der Fonds, aus dem alle Zinsen bezahlt wurden, bestand schliesslich immer in den Gefällen, welche sie aufbrachten. Die Schuldbücher der Pfalz¹⁾, die bis in den Anfang des 15. Jahrhunderts alle Verbindlichkeiten mit genauer Angabe des Datums und der Münzsorte verzeichnen, geben das deutlichste Bild davon, wie sich seit der Reformation der Kapitalbesitz verschoben hatte, und gewähren dadurch die beste Erklärung dafür, wie die Pfalz zuletzt zu einer rein bürgerlichen Ständevertretung gekommen ist. Bis zur Reformation erscheint die Kurpfalz, auch in ihren Glanzzeiten unter Friedrich dem Siegreichen und Philipp in ihren Geldbedürfnissen ganz abhängig vom „Ausland“. Die Stifter und Klöster der Umgegend, zumal in Speier, vor Allem aber die Kapitalisten der Städte Köln, Frankfurt, Strassburg erscheinen als Gläubiger. Mit der Reformation verschwinden natürlich die katholischen geistlichen Anstalten aus diesen Reihen, die grossen Banquierfirmen und der Adel ersetzen sie; je länger je mehr sind es aber nun die Ein-

¹⁾ Pfalz Gn. Conv. 6221, 6220, 6219 u. besonders 5933, 5934, 5928. Eine genauere Schilderung der Umwandlung der Geld- und Kreditverhältnisse am Oberrhein seit der Mitte des Jahrhunderts kann natürlich nur in anderem Zusammenhang erfolgen; hier soll nur der Einfluss auf die finanziellen Gestaltungen betont werden.

wohner der Pfalz selbst, Private und Gemeinden, die an die erste Stelle rücken, und die auswärtigen Beziehungen weisen oft auf religiöse Verbindungen hin. So hat Calvin selber und ebenso die Familie Melanchthons hier Kapitalien angelegt. Durch die landständische Verwaltung ward dieser Charakter des Schuldenwesens vollends entschieden. Ich finde, ausser dass bei dem der Pfalz engverbundenen Hause der Oranier einige geringfügige Schulden gemacht wurden, kein einziges Beispiel, dass das Kommissariat ausserhalb der Pfalz Geld entliehen hätte. Die auswärtigen Schulden wurden nach Möglichkeit in einheimische umgewandelt. Durch den Besitz der Staatsschuldtitle bekam der Pfälzer Bürger ein weit grösseres Interesse an der Staatsverwaltung als bisher.

Wollte die Pfalz eine Politik, wie sie Johann Kasimir begonnen hatte, weiterführen, so bedurfte sie hierzu aber auch Geldmittel ganz anderer Art, als sie bisher für den patriarchalischen Haushalt von Fürsten ausgereicht hatten, die schon in dringende Geldverlegenheiten geraten waren, wenn sie ihre schönen aber keineswegs grossen Bauten etwas kostbarer ausstatteten. Was man auch sonst einwenden mag gegen die Politik jener kühnen protestantischen Staatsmänner, an deren Spitze der „Erbe der Anschauungen Johann Kasimirs“¹⁾ Christian von Anhalt stand, so viel ist gewiss, dass sie unvergleichlich folgerichtiger als alle anderen ihr Ziel verfolgte, und dass sie in der bedrängtesten Lage immer noch die Mittel zur Aufrechterhaltung ihrer Parteigenossen fanden.²⁾ Es ist nicht dieses Ortes, die vielverschlungenen und selten erfreulichen Wege der Politik jener Tage zu verfolgen, nur an einiges, was auf die finanziellen Verhältnisse Bezug hat, sei erinnert.

Auch wenn nach Johann Kasimirs Tode nicht mehr seine Freigebigkeit herrschte, wie er denn, wo sich seine Gesandten zu 20 000 fl. verpflichtet hatten, freiwillig 25 000 gab³⁾, so waren doch die Anforderungen an den Geldbeutel der kurpfälzischen Regierung um so zahlreicher geworden. Als sie ihr Guthaben bei Frankreich im Jahre 1603 berechnete, belief es sich auf 793 641 fl. Die Räte Heinrichs IV. reduzierten

¹⁾ Ritter, Deutsche Union I, p. 129. — ²⁾ Ritter z. B. macht auf diesen Unterschied wiederholt aufmerksam. I, 216. — ³⁾ Briefe und Akten zur Geschichte des 30jähr. Krieges I, p. 40. (Ritter's Einleitung.)

die Forderung allerdings auf 286 134 Kronen, indem sie wahrscheinlich keine Zinsen rechneten, die Besoldungen herabsetzten und Hilfe, die nur den Protestanten nicht Heinrich IV. geleistet worden waren, nicht anerkannten. Aber auch das war ein enormer Aufwand gewesen für das kleine Ländchen, zumal diese Unterstützung für die unsicherste aller Unternehmungen gespendet worden war; verstand sich doch Heinrich IV. selbst damals nur zu einer Teilzahlung von 50 000 fl. und beutete er doch alle späteren Geldzahlungen im Sinne seiner Politik aus, als ob es freiwillige Gaben gewesen wären.¹⁾

Was alles in allem den Generalstaaten vorgeschossen worden ist, scheint sich leider nicht mehr feststellen zu lassen; aber so viel sehen wir doch, dass dieselben nur sehr selten eine Fehlbitte thaten. In der schwersten Finanzkrise der Pfalz 1600 erhielten sie doch 60 000 fl.²⁾, schon 3 Monate später 40 000³⁾, 1602 wiederum 40 000⁴⁾ und 1604 50 000⁵⁾. Und was auch bei der Abwehr des spanischen Einfalls in Westfalen, was bei dem von vornherein unhaltbaren Strassburger Handel die Politik der Pfälzer sonst gefehlt haben mag, jedenfalls waren sie doch immer die, welche zuerst mit ihrem Beitrag bereit waren.⁶⁾

Die Stellung allerdings, welche die Pfalz zu den vom Reiche bewilligten Türkenhilfen einnahm, ist bekannt; der Rechtsstandpunkt, welchen der Kaiser durch wiederholte Gesandtschaften und Briefe vertrat, dass die einzelnen Stände sich dem Majoritätsbeschluss des Reichstages nicht entziehen dürften⁷⁾, würde an sich völlig einleuchten, wären nicht so vielerlei Rechts- und politische Fragen mit einander verschlungen gewesen, dass ein schlechthin absprechendes Urteil über das Verhalten auch hier nicht berechtigt ist.⁸⁾ Auch hier muss man berücksichtigen, dass die Pfalz noch im November 1598 ihren Beitrag gezahlt hat⁹⁾, und dass ihr Vergleich mit dem Kaiser im Jahre 1603 auf 100 000 fl. Nachzahlung keineswegs

1) B. u. A. I, p. 416. — 2) B. u. A. I, p. 229. — 3) Ritter, Union I, p. 260. — 4) B. u. A. I, p. 245. — 5) B. u. A. I, p. 428. — 6) B. u. A. I, p. 138, 155, 161, 187. — 7) Am besten dargelegt in dem Schreiben B. u. A. I, p. 196. — 8) Mir scheint es, als ob die massvolle Beurteilung Ritters auch durch die Arbeiten Stievers (B. u. A. V) keine Modifikation zu erfahren braucht. — 9) B. u. A. I, p. 113. Die Zahlung hatte sich nur verzögert wegen Differenzen über die dabei einzuhaltende Währung.

ungünstig für diesen war. Dass aber in den Jahren, wo der Bruder des Kaisers den schimpflichsten Reichsfriedensbruch, der noch je vorgekommen, in habsburgischem Interesse sich zu Schulden kommen liess, während der Nutzen der thatsächlich ungeheuren Türkensteuern¹⁾ in den Händen eines Regenten wie Rudolf II. sehr zweifelhaft war, dass inmitten der drängendsten Kriegsgefahr seitens der Spanier, die Zurückhaltung der Reichsteuern, unter welchem Vorwande auch, entschuldbar ist — darüber sollte doch eigentlich kein Zweifel bestehen.

Jedenfalls sieht man, dass die Ausgaben, welche der Kurpfalz bald durch die protestantischen bald durch die Reichsinteressen zugemutet wurden, unverhältnismässig waren. Denn nur dem Range nicht den Mitteln nach war der Pfalzgraf der erste unter den weltlichen Kurfürsten. Die regelmässigen Einkünfte der Kurpfalz beliefen sich im Jahre 1602 einschliesslich Ungeld und Zölle auf 121 600 fl., die verfügbaren der Oberpfalz auf 51 400 fl.²⁾ Die Schatzungen waren, wie wir aus dem Vorhergehenden wissen, nicht als regelmässige Einkommensquelle zu betrachten. Die der Kurpfalz betrug in jenem Jahre 113 200 fl. Da nun in eben jenem Jahre die Ausgaben 428 424 fl. betragen, so musste sich bei den wachsenden politischen Ausgaben auch ein beständig wachsendes Defizit ergeben. Ausserdem war die Pfalz entschieden zu hoch in der Reichsmatrikel angesetzt. Denn seine Beitragseinheit, der

¹⁾ Über das Missverhältnis derselben zum Einkommen der Fürsten cf. Ritter, Union I, p. 38. — ²⁾ Ritter, Union I, p. 50 A. 1 scheint nur die halbe Schatzung zu geben. R. sucht B. u. A. I, p. 58 ff. seine eigene Schätzung der Gesamteinkünfte auf 200 000 fl. umzustossen und auf 250 000 fl. zu erhöhen, weil er bei jener früheren die Schatzung der Oberpfalz ausseracht gelassen, die im Jahre 1617 76 565 fl. betrug. Nur desshalb, weil es ihm nicht wahrscheinlich, dass die ganze Summe nach Heidelberg gesandt worden, rechnet er von dieser nur 50 000 fl. als Einkommen. Die Schatzung der Oberpfalz war aber überhaupt ständisch reguliert, und im gewöhnlichen Lauf der Dinge hatte der Kurfürst gar nichts von ihr zu geniessen. Ausserdem ist es aber unzulässig den Schätzungsertrag von 1599 demjenigen von 1617 gleichzusetzen, wie man schon aus dem Missverhältnis sieht, in dem dann die regelmässigen Einkünfte der Oberpfalz mit nur 30 000 fl. zur Schatzung ständen und dasjenige, in das die Schatzung der armen Oberpfalz zu derjenigen der reichen Kurpfalz mit nur 60 000 fl. geraten würde. Zwischen 1599 und 1617 fällt eben eine totale Verschiebung aller Preisverhältnisse, die sich auch in den Einkünften der Pfalz sehr merklich geltend macht. (Siehe Excurs.)

Römermonat, belief sich auf 1972 fl., für Kurbrandenburg nur auf 1826, für Kursachsen auf 2800 fl. Neben der Vielköpfigkeit und der Schlawheit war aber offenbar der Geldmangel das Hauptübel, welches die Politik der korrespondierenden Stände so überaus kläglich verlaufen liess. Die verzweifelnden Briefe und Reden des Mannes, der das eigentliche Haupt der Pfälzer Politik war, Christians von Anhalt, sprechen hier deutlicher als alles andere „Mittel haben wir nicht oder wissen sie nicht zu gebrauchen“¹⁾ rief er im Oberrat aus, denn das was man aufwendete, war bei solcher halben Politik auch verschleudert und nutzloser Aufwand lähmte wieder Lust und Leistungsfähigkeit auf Jahre.²⁾

Ganz unerträglich aber waren bei so geringen Einkünften die Kosten des Heerwesens. Als Christian in jener Rede ein Bündnis mit Holland vorschlug, schlug er dessen Kosten für die Pfalz auf 220 000 fl. an, soviel als das regelmässige Jahreseinkommen betrug. Die Kosten eines gewiss bescheidenen Heeres von 4 Regimentern Knechten, 3—4000 Reitern, 6 schweren und 4 leichten Geschützen berechnete man auf 1 730 000 fl. für 6 Monate.³⁾ Woher sollten in einem sparsam geordneten Haushalt solche Mittel kommen? Stellte sich die Notwendigkeit heraus, so kostspielige Heere dauernd zu unterhalten, so war auch ein Wallenstein und eine Kriegführung wie die seine nötig. Einstweilen lag es nahe, wenigstens für die eigene Verteidigung und für die des Nachbarn ein billiges Milizsystem einzuführen, ein Versuch, den wir noch genauer kennen lernen werden. Aber wenn man es nicht schon wusste, so konnte es der spanische Einfall jedermann lehren, dass man nicht das Feuer im eigenen Hause erwarten dürfe. So vergrösserte denn jede neue Unternehmung, während man den Fremden immer von Neuem borgen musste, die eigene Schuldenlast, und wenn dieselbe auch grossenteils im Inland untergebracht war, so war das doch kein Grund, keine Zinsen zu zahlen.

Etwas Entscheidendes — das war Jedermann klar — musste geschehen, um aus diesem unleidlichen Zustande heraus-

¹⁾ B. u. A. I, p. 207 1. Nov. 1599. -- ²⁾ Vgl. hierfür besonders die Politik der beiden doch gewiss eifrigen Fürsten von Hessen und Braunschweig. — ³⁾ B. u. A. I, p. 125. Die Berechnung wurde von Kurpfalz auf dem Frankfurter Tage gemacht.

zukommen. Die Oberräte fühlten sehr wohl, dass im Lande gemurrt werde ebenso über diese Lage wie über die Unthätigkeit, die seit Friedrichs IV. Alleinregierung thatsächlich eingerissen war. Und auch der Verwaltung selber fehlte es nicht an frondierenden Elementen. Die Beschwerden eines ehrgeizigen und unzufriedenen Sekretärs über seine Vorgesetzten, wie sie in den Privatbriefen Kolbingers vorliegen, sind freilich die unlauterste Quelle, um Thatsachen festzustellen, aber das zeigen sie, wie die Missgestimmten urteilten.¹⁾ Im Jahre 1594²⁾ habe die Rentkammer versprochen, die Pfalz schuldenfrei zu machen, schrieb er, 1598 müsse sie bekennen, dass die Kammer den Kredit verloren habe; die gewöhnlichen Ausgaben übersteigen weit die Einnahmen und zur Abwehr unerwarteter Not seien keine Mittel vorhanden. Die Thatsachen waren unbestreitbar, aber am Eigennutz der Rentkammer lag die Schuld sicherlich nicht.

Das nächstliegende Mittel zur Abhilfe war natürlich Sparsamkeit. Da war es aber eigentlich nur die Hofhaltung des Fürsten, die man auf knapperen Fuss setzen konnte. Friedrichs IV. Person sehen wir heute nicht mehr in dem verklärenden Lichte, in dem sie die frühere Geschichtsschreibung erblickte; durch die neuerdings publizierten grossen Quellensammlungen ist dieser Nimbus ein für allemal zerstört worden.³⁾ Was aber den Vorwurf der Verschwendung anlangt, so sind wir im Wesentlichen auf die Vorhaltungen seiner Räte angewiesen; und aus diesen erhellt vor Allem eins: dass er sich von seinen unentbehrlichen Ratgebern sehr viel mehr gefallen lassen musste als andere deutsche Fürsten. Allerdings lag in den ungeheuren Naturaleinkünften, die an den kurfürstlichen Speicher und Futterkasten abgeliefert wurden, eine

1) B. u. A. I, 75. Wenn übrigens Kolbingers Anklagen gegen die Rentkammer nicht mehr wert sind als die gegen das Hofgericht, so steht es noch schlimmer um sie, als selbst Ritter annimmt. War das Einkommen, das er den Hofgerichtsräten nachrechnete (Ritter, Union I, p. 52 A. 1) für Männer wie Hippolythus a Collibus und Marquard Freher wirklich zu hoch? Die ständischen Verhandlungen werden zeigen, dass keine Institution beim Volke grösseres Vertrauen genoss als gerade das Hofgericht. — 2) Offenbar bei Beginn der neuen Schatzungsperiode das übliche Versprechen nach jeder Landesbewilligung. — 3) Übrigens boten schon die *Epistolae Bongarsi et Lingelshemii* Anlass zur Modifizierung des Urteils.

Versuchung, einen grossen Hofhalt zu führen. Der Heidelberger Hof war desshalb noch immer den unter ähnlichen naturalwirtschaftlichen Verhältnissen lebenden Fürstenhöfen des Mittelalters vergleichbar. Diese alte Art von „Miltekeit“, von offener Tafel, wie sie Friedrich IV. zum letztenmal geübt hat, wurde doch schmerzlich vermisst, als sein Sohn die steife Etikette seines englischen Schwiegervaters einführte.¹⁾

Ein Hofstaat von 678 Personen, während selbst der mächtigere Maximilian von Baiern nur 540 in dem seinen hatte²⁾, war für die kleine Kurpfalz gewiss zu gross; aber wenn dieselben 400 Fuder Wein, 2000 Malter Korn, 2500 Spelz, 9000 Haber verbrauchten, so war das für die vorhandenen Naturalinkünfte keine übermässige Belastung.³⁾

Eher liessen die Geldausgaben des Hofes eine Einschränkung zu. Friedrich setzte aber allen hierauf bezüglichen Ermahnungen der Räte, denen er doch sonst freie Hand liess, passiven Widerstand entgegen. Ihre Überlegungen: „wie auf Mittel zu gedenken, wie der Kurfürst zu anderem zu bewegen, wie man es ihm in Kopf, Herz und Seel bringen möge“, waren ebenso erfolglos als die Vorwürfe, die sie ihm gelegentlich kostspieliger Reisen machten. So mussten sie denn selber eine erfolgreiche Unterstützung von anderer Seite her wünschen; und die Landstände haben auch sofort bei Friedrich die Forderungen durchgesetzt, die sie so lange vergeblich erhoben hatten.

Von der verzweifelten Finanzlage des Jahres 1599, als der Einfall der Spanier zu drohen und alles auf dem Spiele zu stehen schien, giebt ein getreues Bild eine Denkschrift⁴⁾, die auf Aufforderung des Kurfürsten ein Mitglied des Oberrates über die Frage schrieb: wie man zu einer ansehnlichen Geld-

¹⁾ Ranke, Päpste II, 293 dessen Schluss mir nur nicht berechtigt scheint.
²⁾ Ritter, Union I, p. 50. — ³⁾ Nach Pfalz Gn. Fasc. 6217 betrogen diese im Jahre 1618 Wein: 1225 Fuder, Korn: 24 429 Malter, Gerste: 3413 Malter, Spelz: 15 429 Malter, Haber: 24 076 Malter. Im Jahre 1600 werden sie, da sie im wesentlichen aus festen Abgaben hervorgingen, nicht viel geringer gewesen sein. — ⁴⁾ Pfalz Gn. Conv. 6217. Der Verfasser ist nach dem Ortsdatum Starckenburg wahrscheinlich der dortige Burgvogt, der zugleich Oberrat war. Es ist ein wirkliches Versetzen an fremde Herrschaften, nicht etwa eine blosser Fundation der Zinsen auf bestimmte Einkünfte gemeint.

summe zur Rettung von Land und Leuten kommen möge? Dieser Mann wusste nichts besseres vorzuschlagen, als einen Teil des Landes zu versetzen, im schlimmsten Falle, wenn der Krieg unvermeidlich, auch zu verkaufen. Anders werde man weder bei Fürsten noch bei Städten Kredit finden; ganz unmöglich aber sei eine Erhöhung der Steuern, denn es sei vor Allem nötig „den armen gemeinen Mann bei gutem Willen zu erhalten, dass er nicht durch Übermass zu Ungehorsam und Griesgramen bewegt werde, welche nichts Gewisseres als den gemeinen Fluch nach sich ziehen“. So würde man denn wirklich auf die älteste aber auch schlechteste Art der deutschen Fürsten, sich aus Geldnöten zu helfen, gekommen sein. So schlimm lagen die Dinge denn doch nicht, um diesen Ausweg zu rechtfertigen. Die Schulden der Pfalz schienen nur deshalb so drückend, weil man das Geld, das zur Zinszahlung bestimmt war, fortwährend für die laufenden Ausgaben verwenden musste; ihre Höhe selber war gar nicht so erschreckend. 60 000 fl. betrug damals die Zinsen, das entspricht, wenn wir hier von unverzinslichen Forderungen absehen, einer Schuldsumme von 1 200 000 fl.¹⁾ Die einzige Stadt Strassburg aber soll in jenen Jahren zur Aufrechterhaltung des protestantischen Bistums-Administrators 3 Millionen Schulden gemacht haben; der Staat aber, der unter allen im Reiche die erbärmlichste Politik trieb, Kurbrandenburg, hatte bei Joachim Friedrichs Regierungsantritt 4 Millionen Thaler Schulden, und dieses Muster eines unthätigen und zur Unzeit kargen Fürsten machte 400 000 Thlr. neue hinzu.²⁾

Die Gefahr eines Bankerottes war also für ein so reiches Land wie die Kurpfalz nicht vorhanden. Darauf aber kam es an: von allen andern lästigen Verpflichtungen sich loszumachen, um die Überschüsse der Einnahmen, den Reinertrag der Volkswirtschaft, wirklich auf die Politik verwenden zu können. Jene langgehegten, verschiedenartig angefassten, immer missglückten Pläne: die Übertragung der Schuldenlast auf das Land, die Einführung einer dauernden, direkten Steuer, die Verwaltung derselben durch einen landständischen Aus-

¹⁾ Angabe in Pf. Gen. Fasc. 5924. Eine Berechnung nach den vorhandenen Schuldbüchern giebt ein nur wenig höheres Resultat. S. unten.
 — ²⁾ Droysen, Preussische Politik II, 455.

schuss, waren jetzt dringender als je zuvor; und die Frage, ob man nicht alsdann diesem Landesausschuss das früher von der Gesamtheit der Bevölkerung geübte Steuerbewilligungsrecht übertragen könne, lag in so gefährlicher Zeit nahe.]

Allerdings waren die Erfahrungen, welche gerade in dieser Zeit die andern deutschen Fürsten mit ihren Landständen machten, sobald sie eine aktive Politik treiben wollten, nicht gerade ermutigend. Der Justizmord des grössten Staatsmannes der Epoche, des Kanzler Krell, durch die kursächsischen Stände war eine blutige Warnung. Und wenn der Hohenzollernstaat damals in die tiefste Erniedrigung versunken war, so trugen die Fürsten doch weniger hieran die Schuld als die Landstände, ohne deren Bewilligung der Kurfürst in kein Bündnis eintreten durfte, aus dem ihnen möglicherweise Lasten erwachsen würden. Der bairische Staat aber, einst das Land der ausgebildetsten Ständeversammlung, hatte unzweifelhaft dadurch an Spannkraft gewonnen, dass seine Fürsten im Laufe des 16. Jahrhunderts die Stände zur Bedeutungslosigkeit herabgedrückt hatten. Es galt für den Beginn des 17. Jahrhunderts nicht mehr, was Kurfürst Ludwig einst seinem Lande vorgehalten hatte: dass alle Nachbarstaaten durch ihre landständischen Verfassungen über Erwarten emporgeblüht seien. Selbst in Württemberg waren in jener Zeit gerade für die Unionspläne der Pfalz die Stände hinderlich. Mehr als einmal zeigte sich dies, und im Jahre 1600 gab man dem Oberrat Kulmann geradezu für den Abschluss eines Vertrages die Weisung mit: „in den Akten wäre Vorkehrung zu treffen, dass nicht die Landstände in den Verein und die Hilfeleistung einreden.“¹⁾

Im Vergleich mit den norddeutschen Staaten war für die Pfalz der Mangel eines landständischen Adelselementes, des eigentlichen Trägers der selbstherrlichen und partikularistischen Tendenzen, ein Vorzug, im Vergleich mit Württemberg die energisch kalvinistische Gesinnung des überhaupt leicht erregbaren Volkes. Aber dass auch hier der Einfluss eines Landesausschusses in der Politik sich bemerkbar machen werde, das stellte sich schon während der Vorverhandlungen über die Errichtung eines Ausschusses heraus. Damals hielt Christian von Anhalt im Oberrat eine grosse Rede gegen die Unter-

¹⁾ Vgl. B. u. A. I p. 47, 50, 238.

stützung des Herzogs von Bouillon gegen Heinrich IV.¹⁾: „Auf die Landschaft dürfe man bei solchen Unternehmungen nicht rechnen, da sie mit Abgaben für einheimische Zwecke überbürdet, sich auf's Höchste gegen solche Beiträge beschweren würde; die Kammer aber sei jetzt auf's Äusserste erschöpft.“ Wenn man nicht wagen durfte, ein so unsinniges Unternehmen wie dieses der öffentlichen Meinung zuzumuten, so war das jedenfalls ein Glück. Christian fuhr aber fort: „Alles hänge davon ab, dass der Kurfürst selber eine gute, gewisse, beharrliche, ansehnliche Verfassung treffe, dann würden sich andre von selbst mit ihm verbinden. An diesem Mangel seien bisher alle Unternehmungen gescheitert.“ Unzweifelhaft zielte er mit diesen Worten auf das Unternehmen, welches eben damals im Gange war, und welche Erwartungen man an dasselbe knüpfte, dafür ist seine Rede das vollgiltigste Zeugnis. Sonst lassen sich besondere Beziehungen Christians zu dem Ausschuss nicht nachweisen; in den Verhandlungen mit denselben treten der Kanzler Heinrich von Eberbach und der Heissporn der protestantischen Aktionspartei Michael Löfenius allein hervor.

Den Ausschlag für die Reform gab aber aller Wahrscheinlichkeit nach jene Sorge, die seit 1601 im Vordergrund aller Unternehmungen der Pfalz stand, die Frage nach der Vormundschaft über des kränklichen Friedrich Kinder. Die Erhaltung der reformierten Religion, die grosse bisher innegehaltene Politik, vielleicht die Kurwürde hingen davon ab, dass Friedrichs Testament zur Anerkennung kam.²⁾ Eine versöhnliche Haltung gegen den Kaiser war notwendig geworden; aber bei wem sonst hat sich nicht Friedrich um Garantien bemüht! Suchte er doch sogar die Schweizer, deren enger politischer Sinn doch längst bekannt war, für diese Angelegenheit zu interessieren. Da musste es aber wichtiger als alles für ihn sein, sein eigenes Volk für die Zukunft zu verpflichten, und das konnte nur in wirksamer Weise geschehen, wenn das Volk eine anerkannte Vertretung hatte.

¹⁾ B. u. A. I, p. 414, 13. Okt. 1603. — ²⁾ Ausser Ritter vgl. hierfür Stieve B. u. A. V, p. 745. Mit Stieve von Verrat an den eigenen Freunden zu reden ist nur gar kein Anlass. Die von ihm in der Anmerkung angeführte bedeutungslose Mitteilung über Brandenburg an den Kaiser rechtfertigt doch solche Urteile nicht.

Den äusseren Anlass den Plan in's Leben zu rufen gab das Ablaufen der letzten Steuer. 1593 beim Tode Johann Kasimirs hatte in alter Weise das Land dem jetzt mündigen Friedrich zur Abtragung der „Beschwerden der Pfalz“ eine solche bewilligt. Dieselbe war grösser als alle, welche jemals einem seiner Vorfahren zuerkannt worden waren: eine 1%ige Vermögenssteuer durch 10 Jahre lang zu erheben.¹⁾ Auch diesmal wie früher war die gesamte Erhebung den Beamten überlassen, und der bedeutende Ertrag von 122 000 fl., den sie nach Abzug aller Verwaltungskosten brachte, hatte sich als unbedingt notwendig erwiesen, um das Gleichgewicht des Pfälzer Budgets einigermassen zu erhalten. Zunächst bedurfte man noch eine kurze Fortsetzung dieser Steuer, vielleicht auf 2 Jahre; in dieser Zeit konnte man hoffen die neue Konstruktion des Finanzwesens durchzuführen und einzubürgern.

Auch wenn man nur noch dunkle Kunde von dem Scheitern der Versuche von 1517 hatte, so wusste man doch jedenfalls aus den letztverflossenen Verhandlungen in den einzelnen Ämtern, mit welchen Schwierigkeiten die Einrichtung einer völlig neuen Organisation, die dem Lande zunächst nur eine grosse Last übertragen sollte, zu kämpfen haben würde. Es war unbedingt notwendig für das fertige Werk die Zustimmung der gesamten Unterthanenschaft zu erhalten, da dieselbe bisher insgesamt ihr Recht der Steuerbewilligung ausgeübt hatte, für die Vorbereitungen aber konnte man nur einen kleineren Kreis von Vertretern brauchen, gross genug um durch sein Ansehen auf alle andern einen bestimmenden Einfluss auszuüben, und nicht zu gross, für vertrauliche Verhandlungen.²⁾

Nur an 8 Ämter³⁾ erging einstweilen der Befehl zum

¹⁾ Die Instruktion über Anlage und Erhebung an die Beamten Pf. Gn. Fasc. 7687. — ²⁾ Wenn die Verhandlungen der jetzt erfolgenden Versammlungen ausführlich dargestellt werden, so möge dies dadurch entschuldigt werden, dass sich kaum eine zweite Gelegenheit bietet, in jener verhängnisvollen Zeit unserer Geschichte die Ansichten und Bestrebungen im protestantischen Volke selber zu erkennen. Der volkstümliche Charakter, der diesen Landesausschuss von den alten ständischen Bildungen anderer Staaten unterscheidet, ist überall unverkennbar. Die Verhandlungen sind in einen Folioband gebunden. Pfalz Gn. No. 5935. Die einzelnen Aktenstücke sind grossenteils ausserdem vorhanden. — ³⁾ Heidelberg, Alzei, Neustadt, Mosbach, Bretten, Germersheim, Lautern, Stromberg.

10. Januar 1603 Abgeordnete nach Heidelberg zu senden, um über die Mittel zu beraten, durch welche der Schuldenlast abgeholfen werden könne, und um einstweilen die Schatzung auf 2 weitere Jahre zu bewilligen. Und zwar sollten in jedem Amt aus den beiden ansehnlichsten Städten oder Flecken je 2 Gerichtsmänner und der Gerichtsschreiber entsendet werden nach Vereinbarung und mit Vollmacht der übrigen Ratsverwandten. Damit aber „allerhand widersinnige Gedanken verhütet würden“, d. h. damit Niemand auf den Gedanken käme, dass es schon sich hierbei um wirkliche Stände handle, sollten diese Abgeordneten nur zur Bewilligung der Ausdehnung der Schatzung vollständig bevollmächtigt werden; im Übrigen sollten sie die Vorschläge, die man ihnen thun werde, nur anhören, um sie an ihre Gewaltgeber zur Erklärung zurückzubringen. Um der Bewilligung der nötigsten Mittel sicher zu sein, schlug man den üblichen Weg ein, liess sich von der Hauptstadt Heidelberg vorderhand die Hilfe zusichern, so dass sich die andern schwerlich einem solchen Eingang entziehen konnten.

Als die Abgeordneten vollzählig erschienen waren, setzten sie in der That jener Verlängerung nur schwachen Widerspruch entgegen, und liessen sich leicht durch die Vorstellung überzeugen, dass schwere Jahre der Herrschaft selbst am schwersten seien, da sie ausser der Stundung von Naturgefallen selber aus dem Kammerkasten und dem Notspeicher Vorschüsse leisten müsse. Nur das Amt Bretten weigerte sich eine zeitlang, um schliesslich der üblichen Vorstellung: es solle sich doch nicht von den andern trennen, nachzugeben. Hinsichtlich der übrigen, noch wichtigeren Punkte informierte man sich einstweilen nur mündlich, sah aber jedenfalls, dass man weitere Schritte thun dürfe. Die nicht vertretenen Ämter im Simmerischen Landesteile und von Oppenheim rheinabwärts sollten nun durch das Vorbild der andern mit fortgezogen werden. Ihre Amtleute erhielten nur die Weisung: „die Unterthanen auch ihres Bezirkes zu gleichmässigem Verstand zu bringen“. Hier beschränkte man sich also wie früher auf die Einzelunterhandlung mit den Gemeinden.

Eine solche Art von Landesvertretung würde kaum einen Fortschritt gegen den alten Zustand bedeutet haben. Anderer Art aber sollte die Versammlung sein, die jetzt berufen wurde.

Jedes Amt sollte bis zum 20. Februar 2 Abgeordnete entsenden und denselben mit der Vollmacht zugleich schriftliche Berichte mitgeben, wie man sich die Durchführung folgender von der Regierung vorgeschlagener Mittel denke: Es solle eine Verwaltung, bestehend aus 1 Pfennigmeister, 1 Zugordneten, 1 Schreiber und 2 Vertretern der Unterthanen von der Landschaft präsentiert und ihr verpflichtet, vom Kurfürsten aber ernannt werden, ohne deren Rat und Einwilligung in wichtigen Sachen nichts angestellt werden dürfte. Sie solle fortan die Steuern, ohne dass der Kammermeister etwas darein zu reden habe, allein verwalten, und ebenso die übrigen Geldmittel, die man noch etwa durch Erhöhung des Ungelds, durch Wollen- und Weinhandel, durch Geldumwechslung u. s. w. herbeischaffen würde. Vor einer gemischten Kommission von Vertretern des Landes und der Regierung solle dann auch die Rechnungsabhör erfolgen.

Hätten die Unterthanen diese Vorschläge angenommen, so würden sie zwar einigen Einfluss auf die Schulden- und Steuerverwaltung gewonnen haben, eigentlich aber doch nur eine neue, den übrigen gleichgeordnete Behörde geschaffen haben. Niemand war hierzu bereit; über das aber, was eigentlich geschehen solle, war man in den Kreisen der Unterthanen auch nicht einig; und als die Abgeordneten in Heidelberg ankamen, fand sich eine so grosse Verschiedenheit in den von ihnen eingelieferten Berichten, dass man wohl sah: auf diesem Wege komme man ebenfalls nicht vorwärts. Denn natürlich glaubte sich jeder Abgeordnete an seine Instruktion gebunden, und so ergab sich mit aller Sicherheit, dass dieser Landtag — denn ein solcher war die Versammlung jetzt in der That — resultatlos verlaufen müsse. So musste man das Experiment unter andern Voraussetzungen von neuem beginnen. Man hielt nur die Abgeordneten der grössten Ämter, Heidelberg, Alzei, Neustadt, Germersheim und Mosbach zurück und sandte die übrigen mit einer höflichen Entschuldigung der vergeblichen Reise wegen nach Hause. Auch ward über diese nicht gerade rücksichtsvolle Behandlung keine Beschwerde laut, und die erkorenen Ämter übernahmen ohne Bedenken die Funktionen eines konstituierenden Ausschusses. Freilich konnte man ihnen jetzt auch keine andere als eine beratende Gewalt zuschreiben; und ihre zweideutige Stellung musste sie ganz

besonders behutsam machen, den Rechten „der gesamten Städt und Stände“ nichts zu vergeben.

Darüber war Alles bereits einig, dass die gesamten Kammer schulden vom Lande übernommen und mit den Erträgen einer direkten Steuer verzinst und abgetragen werden sollten; auch dass der Kurfürst als Verwalter des Kirchenfonds eine Pauschsumme beitragen werde, ward von keiner Seite in Zweifel gezogen. Es konnte nur als die notwendige Folge dieser Übernahme betrachtet werden, dass der Ausschuss einen Revers begehrte „dass wir und unsre Nachkommen hinfort eines neuen Schuldenlasts gänzlich gesichert und ohne der gesamten Städt und Stände Einwilligen auch in höchster Not ferner nichts aufgenommen werde“. Es war diese Forderung die Grundsäule jeder landständischen Verfassung und diese hatte der Pfalz bisher gefehlt, denn es lag nur in der Macht der Unterthanen Steuern zu bewilligen oder zu verweigern, nicht aber die Herrschaft zu hindern, Schulden zu machen. Vor allem begehrten sie die völlig freie Selbstverwaltung dieses Theiles der Finanzen: die Einsammler der Steuern sollten aus dem Rat der Amtsstädte gegeben werden und ausser den auf sie angewiesenen Zinsen und Tilgungsquoten dürften sie keinen Heller ohne Vorwissen der andern Stände aus der Hand geben.

Dies zuzugeben sträubte sich die Regierung noch. Die völlige Trennung der Landeskasse von der Kammerkasse wünschte zwar auch sie; auch die Umlage der Schatzung und die Feststellung des Steuerfusses mochten die Vertreter der Unterthanen am besten selber regeln; aber allen Einfluss auf die Verwaltung der Landeskasse aus der Hand zu geben, sie ohne weiteres wie in Württemberg zur Ständekasse zu machen, schien nicht geraten: man schlug dem Ausschuss nochmals die Verwaltung durch eine gemischte Kommisson vor. Und ebensowenig wollte man den Ständen das unumschränkte Steuerbewilligungsrecht einräumen: denn die Verpflichtung zu Türken- und Fräuleinsteuer bestehe ohnehin für alle Unterthanen ohne Unterschied. Selbst diese Regierung also, die auf den Reichstagen die äusserste Konsequenz des Partikularismus vertrat und die Zahlung der Reichskriegsteuern vom Belieben der einzelnen Reichsstände abhängig machte, wagte daheim nicht die unerlässliche Verpflichtung jedes Unterthanen, zu einer solchen beizutragen, in Abrede zu stellen. Sofort er-

klärte sich hingegen der Kurfürst zu dem geforderten Revers bereit. „Damit die Unterthanen aus allem Verdacht kämen, dass dieses Werk dem Kurfürsten und nicht ihnen zum Besten dienen möge, so wolle er kraft dieses hiermit zugesagt haben, einen besondern schriftlichen Revers von sich zu geben, dass er hinfort das Land mit keinen neuen Schulden zu beschweren gemeint sei, und da dies die höchste Not erforderte, mit der gesamten Städt und Stände Vorwissen dahin handeln werde.“

Jedoch nicht der Meinung war man, durch ein solches Zugeständnis die Aktionsfähigkeit der Pfalz zu lähmen, während doch die Zeitverhältnisse die äusserste Anspannung erforderten. Das zeigten die Bedingungen, die man an dasselbe knüpfte: „Hiergegen versehe sich auch der Kurfürst, dass seine lieben Unterthanen, wenn unverhoffte Not einfele, ihn nicht verlassen würden; und da in solchem Fall die Bewilligung des Landes in Eile nicht zu Wege zu bringen sei, so müsse man auf einen Ausschuss bedacht sein, den der Kurfürst alsdann unverzüglich erfordern könne, und der alsbald aller andern wegen einzuwilligen Macht haben solle.“ Mit andern Worten: die Regierung wünscht irgend eine Form bevollmächtigter ständischer Vertretung, um an ihr bei den „geschwinden Handeln“ der damaligen Politik, von denen die Pfalz am meisten bedroht war, einen Rückhalt zu haben.

Im Grunde war dies auch die Auffassung des Ausschusses; dass diese Verpflichtung eine dauernd wechselseitige sei, ward gar nicht in Frage gestellt. Dadurch unterscheiden sich diese Verhandlungen von denjenigen anderer Landstände, die im Wesentlichen doch immer Handelsgeschäfte: einmalige Bewilligungen gegen dauernde Privilegien sind. Von den principiellen Forderungen wich der Ausschuss aber um keines Haares Breite. Er teilte der Regierung auf ihre Abänderungsvorschläge nur mit: Sie hätten sich bereits über eine Verfassung verglichen; 3 Legstätte sollten die Schulden- und Steuerverwaltung in die Hand nehmen, Heidelberg, Alzei, Neustadt, so dass jede Stadt 2 Ratspersonen und 1 Ratsschreiber dazu gebe. Diese 9 sollten einen engeren Verwaltungsausschuss bilden. Derselbe ergänzt sich aber zu einem weiteren Ausschuss dadurch, dass aus den 6 vornehmsten Ämtern, Germersheim, Mosbach, Bretten, Starkenburg, Bacharach-Kaub, Lautern je

ein Zugeordneter erkoren wird. Diese 15 treten alljährlich zur Rechnungsabhör zusammen, und dabei sollen dann auch alle wichtigeren Ratschläge getroffen werden. In dringenden Fällen können sie auch im Laufe des Jahres jederzeit berufen werden. Zu diesem grösseren Ausschuss soll auch der Kurfürst 2 Räte ordnen, die ebenso wie die Landschaftsmitglieder mit Pflichten und Eiden dermassen zu beladen seien, dass in ihr Stillschweigen und in ihre Redlichkeit kein Misstrauen gesetzt werden könne. Dieser letzte Punkt war nicht etwa ein Zugeständnis an die Regierung; gerade er lag vielmehr im besonderen Interesse des Ausschusses, da man schon jetzt die Veranlagung aller bisher gefreiten Personen in der Steuer in's Auge gefasst hatte.¹⁾ Hierzu bedurfte man aber nach dem allem Ständewesen zugrunde liegenden Prinzip der Selbstbesteuerung auch einer Vertretung der Gefreiten; und eine solche nicht aber Regierungskommissäre sollten jene 2 Räte sein.

Anstandslos und ohne Widerrede bewilligte jetzt die Regierung sämtliche Forderungen; und es ward der Entwurf einer Vollmacht für eine Landesvertretung vereinbart, die zur Besiegelung durch die Unterthanen an alle Ämter umhergeschickt wurde. Deutlicher als die bisherigen Verhandlungen zeigt dies Schriftstück die Gesinnung, welche die ganze Unternehmung beseelte. Schon für die Verlängerung der Schatzung auf weitere 2 Jahre durch die erste Versammlung hatte die Erwägung den Ausschlag gegeben: „Dieweil man sich unterstehe, diejenigen, so dem Papst nicht unterworfen sein wollen, zu unterdrücken, müsse man sich gefasst machen; was aber ohne der Unterthanen Hilfe nicht geschehen könne“. Auch jetzt wird als Entgelt gleichsam für die Übernahme der Schuldenlast durch das Land die zuversichtliche Erwartung an die Spitze gestellt: „der Kurfürst werde seine Unterthanen fürder wie bisher bei dem reinen, gesunden Wort Gottes wider allerhand Feinde beschützen“. Ferner wird die Notwendigkeit des Ausschusses erörtert, seine Machtbefugnisse werden genau umschrieben, und zu seinen finanziellen Aufgaben wird ihm noch besonders die zugewiesen, zu wachen, dass nichts gegen den

¹⁾ Schon die Steuerbewilligung an Friedrich den Frommen war unter dieser Bedingung erfolgt. Wo aber die Beamten selber die Anlage leiteten, fehlte es an jeder Kontrolle über die Ausführung einer solchen Bestimmung.

kurfürstlichen Revers, mit dem man gegen die „Posterität“ versichert sei, geschehe; würde gegen denselben das Geringste vorgenommen, so wollten auch sie sich der Schulden und Steuern nicht mehr im geringsten annehmen. Ist nun gleich der nächste Anlass zur Einsetzung dieses Ausschusses nur finanzieller Natur, so wird doch in dieser Vollmacht auch jede weitere, noch mögliche Thätigkeit für denselben vorgesehen; sie erstreckt sich ausdrücklich auf „alles andere, was sie, die Verordneten, für ratsam, nützlich und notwendig befinden, verhandeln, thun und lassen mögen, als ob die Auftraggeber selbst zugegen wären“.

Die Unterzeichnung dieser Vollmacht vergegenwärtigt noch einmal die bisher üblichen Formen der Landesbewilligungen. Jede Gemeinde des Landes ordnete 2 Bürger aus ihrer Mitte mit der genügenden Vollmacht ab; in den Amtsstädten traten diese lokalen Ausschüsse zusammen, berieten, unterschrieben und siegelten. Das von der übrigen Pfalz etwas abgelegene Amt Bacharach-Kaub sträubte sich, fügte sich aber schliesslich ebenfalls; nur Oppenheim schloss sich aus. Der Grund, wesshalb sich diese Reichspfandschaft, die doch im übrigen geradesogut wie Lautern und Germersheim mit dem Körper der Kurpfalz verschmolzen war, weigerte, ist bezeichnend für den Charakter, den die neue Verfassung trug. Alle ihre Gerichte, erklärten die Oppenheimer, seien mit zweierlei Schöffen besetzt, mit adlichen und mit bürgerlichen; sie könnten sich desshalb nicht an jener bloß bürgerlichen Verfassung beteiligen. Die Regierung eignete sich aus praktischen Rücksichten diese seltsame Begründung an; als der Ausschuss meinte, zuerst auf der Einmütigkeit des ganzen Landes bestehen zu müssen, ehe er zu weiteren Verhandlungen schritte, erklärte sie, „wenn die Oppenheimer den andern Ämtern gleich gehalten werden sollten, so würde es nur Streit geben; der Adel werde aus seiner Mitte niemand unter die 3 Städte wollen gesetzt haben, er werde das Direktorium des ganzen Besteuerung-Werkes den Bürgern disputieren, allerlei Weitläufigkeit erregen, und würde dem andern Teil der Landschaft nicht anmutig sein“. Besser man überliesse es der Regierung mit ihnen und den Gemeinschaftsämtern, die man ja auch nicht zum Ausschuss hätte ziehen können, zu unterhandeln, ihren Steuerbetrag der Landschaft *bona fide* zuzustellen. Zu diesem Ausweg fand

sich wirklich der Oppenheimer Adelsstolz eher bereit als zur Teilnahme an der bürgerlichen Verwaltung.

Eben deshalb mag man vielleicht den Namen „Landstände“ für den „Ausschuss der Landschaft“¹⁾, wie er sich zuerst nannte, das „Kommissariat“, wie es sich später „um einen eigenen ehrlichen Namen zu haben“ taufte, vermieden haben. Es war nur ein Stand in ihm vertreten, während alle älteren Landstände auf einer Vereinigung, meist auf einem ausdrücklichen Verträge der verschiedenen Berufsstände beruhten; die Geistlichkeit als Stand war mit der Reformation in der Pfalz verschwunden, und der Adel war in ihr zwar reich begütert, aber mit verschwindenden Ausnahmen nicht landsässig, sondern nur durch das Band des Lehensverhältnisses oder durch das des Hofdienstes an das Kurhaus geknüpft, im übrigen aber reichsfrei. So war jetzt die lange vorbereitete Entwicklung vollzogen: der Bürger- und Bauernstand, welcher die grösste Zahl der Staatsschuldtitel besass, und dessen Steuerbeiträge für die Regierung unentbehrlich waren, hatte durch seine Vertretung jetzt auch politischen Einfluss erlangt. In der Art aber, wie sich durch die Zustimmung des gesamten Volkes ein kleiner, festgeschlossener Ausschuss bevollmächtigen liess, kann man vielleicht den Einfluss des kalvinistischen Geistes erkennen, aus dem auch die Synodalverfassung geboren ist. Auch in andern deutschen Staaten überwog damals die Bedeutung der ständigen Landschaftsausschüsse die der Landschaften selber, aber nirgends ruhten diese oligarchischen Bildungen, wie es hier der Fall war, auf einer demokratischen Grundlage.

Sofort zeigte der Landschaftsausschuss, als er am 24. November 1603, jetzt zum erstenmal mit wirklicher Vollmacht zusammentrat, dass er nicht gewillt war sich auf das Gebiet der Finanzen zu beschränken. Schon die vorhergehende Versammlung hatte dem Kurfürsten bemerkt: „er werde die Hofhaltung sparsamer einrichten müssen; denn frühere Kurfürsten hätten sich trotz geringeren Einkommens bei einem eingezogenen, christlichen Leben und Wandel wohl betragen. So werde man auch den armen Mann, um den es leider zu thun,

¹⁾ Genau: Ausschuss von gemeiner Landschaft Städten, Ämtern und Unterthanen der untern Chur Pfalz bei Rhein.

etwas schonen können“. Damals hatte Friedrich auf seine grosse Kinderzahl hinweisen lassen, und im übrigen versprochen, die Hofhaltung auf solchem Fuss einzurichten, dass sie von den Kammergefällen erhalten werden könne.

Die jetzt tagende Versammlung erhob bestimmtere Forderungen. Sie warf Friedrich mit dünnen Worten vor: Seit seinem Versprechen, die Hofhaltung einzuschränken, seien 10 Monate vergangen, aber noch habe man keinen Ernst gespürt. Der unnötigen Diener zu Hof und auf dem Land seien eine merkliche Anzahl vorhanden; dazu würde bei Hofe anoch geduldet die Menge der Musikanten, Rossbereiter, Fechter, Tänzer. Auch an der kostbaren Bewirtung und Auslösung fremder Gesandten und Gäste, die in Privathäusern der Stadt statt bei Hofe selbst untergebracht würden, nahm der Ausschuss Anstoss. Friedrich fand es für geraten, sofort diesen Forderungen zu entsprechen. Er behielt nur eine geringe Kapelle von 12 Personen, entliess Rossbereiter und Fechter und versprach auch den Tänzer demnächst zu urlauben. Seinen Hofhalt versprach er fortan ganz auf dem Fusse, wie er einst unter Kurfürst Ludwig gewesen, einzurichten.

Für die Verteilung der Macht in der Kurpfalz unter Friedrich IV. spricht es deutlich, dass der Ausschuss mit seinen Angriffen auf die Beamten weit weniger Glück hatte als mit denen auf die Person des Kurfürsten. Er tadelte, dass viele verrechnete Beamten im Lande keine Kautio gestellt hätten, und bekam zur Antwort: dies seien Ausnahmen, welche durch die Zuverlässigkeit jener gerechtfertigt würden; er wünschte, dass alle herrschaftlichen Befehle den Städten im Original, nicht nur durch den Mund der Amtleute mitgeteilt würden, und ward auf die Landesordnung verwiesen; er erhob die übliche Klage über Wildschaden, Grobheit der Förster und über die Bevormundung der Unterthanen in ihren eigenen Wäldern durch die Forstmeister, bekam aber auch hier nur zur Antwort: über Wildschaden und Verhalten der Unterbeamten beständen ausreichende Ordnungen, und die strenge Aufsicht sei angesichts der Waldverwüstung unentbehrlich. Wenn sich der Ausschuss beschwerte, dass manche Beamten entgegen allen Privilegien der Unterthanen ihre Amtsangehörigen geblöckt und gethürmt hätten, so dass es das Ansehen gehabt, als ob sich die Pfalz keiner landesfürstlichen Obrigkeit und

keines gleichen, billigen Rechtes zu erfreuen habe, so verstand es sich von selber, dass Untersuchung und Abhilfe versprochen wurde. Die Sorge, dass einem Gerücht zufolge der Kurfürst das Hofgericht ganz abschaffen wolle, so dass es fortan bei den Erkenntnissen der Amtleute sein Bewenden haben sollte, stellte sich natürlich als unbegründet heraus. Die Versammlung erhielt die Antwort: derselben Meinung, welche der Ausschuss vorgetragen, dass Gericht und Recht eine Ordnung Gottes, auch eben das rechte Mittel sei, dadurch Obrigkeiten und Unterthanen zusammen verknüpft, der Reiche und Arme bei einander bleiben, sei auch der Kurfürst von jeher gewesen; nie habe er an eine Änderung im Gerichtswesen gedacht.

Noch wichtiger war, dass ein Angriff, den der Ausschuss wie von jeher alle Ständevertretungen gegen die Ausländer unter den Beamten richtete, energisch zurückgewiesen ward. Der Vorwurf lautete dahin: „Zu Hofe fast die vornehmsten ordentlichen und anderen Dienerstellen, ebenso im Lande viele Beamtungen, an denen des Churfürsten und seiner Kinder Leib, Ehre und Reputation gelegen sei, befänden sich in den Händen von fremden und ihres Herkommens unbekanntem Leuten. Nicht anders sei es in der kirchlichen Verwaltung; in den Kirchenrat selber seien mehrenteils Ausländische gezogen worden, und diese beförderten denn auch wieder Fremde zu den besten Stellen. So käme es, dass, wenn der Pfälzer seine Kinder zu den Studien gehalten habe, er zuletzt die Fremden denselben vorgezogen sähe.“ Diese Thatsachen liessen sich nicht wohl bestreiten; in der That dürfte in keinem anderen deutschen Territorium jener Zeit so wenig Unterschied zwischen Landeskindern und Ausländern gemacht worden sein als in der Pfalz. In allen andern waren eben den Fürsten die Hände bei der Ämterbesetzung durch die landständische Eifersucht gebunden. In dieser Verwendung von Fremden, die durch den Gedanken einer aktiven protestantischen Politik herbeigezogen und zusammengehalten wurden, was auch sonst ihre persönlichen Differenzen sein mochten, bestand aber auch der auszeichnende Charakter der Kurpfalz, der sie allein unter allen protestantischen Staaten Deutschlands befähigte, eine wirkliche politische Rolle zu spielen.

Demgemäss fiel die Antwort auf diese Klage sogar etwas

ironisch aus: Zur Anstellung von Landeskindern sei der Landesfürst von vornherein immer geneigt, wenn sie nur sonst genugsam qualifiziert befunden würden; eine Zurücksetzung der studierten Pfälzer bei „politischen Diensten“ habe nie stattgefunden, noch kürzlich sei eine Weisung ergangen, dass die Schultheissen auf dem Land nicht anders angenommen würden, als wenn sie zur Justizien und anderem, das ihr Amt erfordert, genugsam vorbereitet seien. „Sonsten begiebt es sich oft, dass umb einen Dienst viel anhalten, darzu doch nur einer gelangen kann.“ Das werde wohl der Grund der Klagen sein.

Mit jener Beschwerde über die Ausländer hatte der Ausschuss noch eine andere verbunden, die für uns weit überraschender ist: „Unter jenen Fremden seien etliche unserer christlichen Religion nicht gemäss, und auch sie würden bevorzugt; daher sei denn auch eine schlechte und geringe Handhabung der kurfürstlichen Kirchen- und Polizeordnung im Lande zu spüren, es entstünden Ärgernisse beim gemeinen Mann, und die Feinde der wahren evangelischen Religion nähmen davon Ursach, dieselbe desto mehr zu tadeln und verdächtig zu machen.“

Wir sahen schon früher, wie die Vertretung der evangelischen Interessen durch die Regierung auch für die Unterthanen der Beweggrund zur Hilfe war: Hier erkennen wir, dass eben diese, nicht mit Unrecht als schroff kalvinistisch verrufene Regierung den religiösen Parteeifer der Unterthanen sogar noch zügeln musste. Denn ihre Antwort schloss eine Ablehnung auch dieses Vorwurfs in sich: auch hier soll die Qualifikation entscheiden, und diejenigen Diener, die sich zu „unserer Religion“ noch nicht bekennen, sollen nur so verpflichtet werden, dass ihrethalben keine Verhinderung oder Nachteil in Religionssachen zu befahren sei. Fassen wir diese entschiedene Stellung des Volkes in's Auge —, eine Thatsache, die uns noch weiterhin begegnen wird —, so werden wir auch nicht der Ansicht sein können, dass es sich bei der verhängnisvollen Politik der Kurpfalz um das verwegene Spiel eines Häufleins intriguanter und unruhiger Staatsmänner handle; mit demselben Rechte könnte man in den Hugenottenkriegen nur die Aufstände unzufriedener Grosser sehen; hier wie dort

stehen mächtige populäre Antriebe im Hintergrund und treiben die Handelnden vorwärts.

Der Kreis von Beamten, welcher thatsächlich die Pfalz regierte, war also nicht gemeint, sich vom Landschaftsausschuss in seine eigenen Verhältnisse hineinreden zu lassen; in allem, was jenseits der Civilverwaltung lag, liess er ihm eher freie Hand. So war seit kurzem in der Pfalz wie in den meisten oberrheinischen Gebieten die Einrichtung einer Landmiliz getroffen worden. Das Misstrauen der höheren Stände gegen den wehrhaften Bauernstand, welches der Bauernkrieg zurückgelassen hatte, war mit der Zeit wieder verschwunden; man befahl den Bauern jetzt sogar sich Wehr und Rüstungen anzuschaffen, besetzte auch die unteren Offizierstellen bis zum Fähndrich und Hauptmann aus ihrer Mitte, und vereinigte sie von Zeit zu Zeit unter höheren Befehlshabern zu Übungen. Man knüpfte in der Pfalz wie anderwärts, z. B. auch im österreichischen Breisgau grosse Erwartungen an diese Einrichtung. Zum mindesten einem plötzlichen Überfall, dessen man sich in jenen Tagen beständig wachsender Beunruhigung eigentlich fortwährend gewärtigte, glaubte man durch die Milizen genügend begegnen zu können.

Gerade in jenen Jahren bestimmte man aber dieselben auch zu grösseren Dingen. Die früheren Unionsverhandlungen der korrespondierenden protestantischen Stände waren an den Kosten der militärischen Beiträge nicht zum wenigsten gescheitert. Darum trennte man jetzt die Unionsbestrebungen, die immer noch in wenig aussichtsreichen Vorbereitungen steckten, von den unmittelbar dringenden Beschlüssen und Verträgen über wechselseitige Hilfeleistung, und verfasste die Beschlüsse sogar in verschiedenen Abschieden. Am Wichtigsten waren in dieser Hinsicht die Anordnungen über Landrettungsmittel, die man im Februar 1603 auf dem Tage zu Heidelberg traf.¹⁾ Hiernach sollte jeder der Verbündeten aus der jungen, kriegstüchtigen Mannschaft seiner Lande einen recht-schaffenen Ausschuss zu Ross und zu Fuss bilden, den er mit tüchtigen Befehlshabern, Kleidung und Waffen versieht und fleissig üben lässt. Aus dieser Miliz werden dem jeweils bedrohten Bundesgenossen Kontingente zu Hilfe geschickt, deren

¹⁾ B. u. A. I p. 374.

Erhaltung für 3 Monate der Entsendende trägt. Da sich Kurpfalz weitaus zum grössten Kontingent verpflichtete — 1200 Mann zu Fuss, halb Musketiere halb Doppelsöldner, 120 wohlgerüstete Reiter und 2 halbe Schlangen, während z. B. Hessen-Kassel nur 600 Fusssoldaten und 60 Reiter verspricht — so werden wir wohl auch in diesen Beschlüssen vorwiegend Pfälzer Anregungen zu erblicken haben. Auch 1607 ward in der Unionsakte mit Württemberg, der nächsten Vorläuferin der grossen Union, bestimmt¹⁾, dass jeder Verbündete unter seinem Landvolk einen gebührenden Auszug von der jungen Mannschaft unter erprobten Befehlsleuten mache, den er mit Waffen versehen und einexerzieren lässt.

Diese Milizen haben sich in den ersten Jahren des 30-jährigen Kriegs gut gehalten. Gerade aus einem damals mit der Pfalz verbundenen Gebiete, der Landvogtei Hagenau, liegt ein interessanter Bericht hierüber vor, ein Verhör, das bei der Entwaffnung nach der bairischen Okkupation angestellt wurde. Vielleicht hat dieser anfängliche Widerstand dazu beigetragen, den landverwüstenden Charakter des grossen Kriegs, der wie kein anderer ein Krieg der Berufssoldaten wurde, zu verschärfen.

Auch der Landes-Ausschuss war der Meinung, dass diese „Übung des Landvolkes an sich selbst nötig, nützlich und gut sei“; zugleich aber erhob er jene lange Reihe von Klagen, die nun einmal von jedem Milizsystem unzertrennlich sind: zu viel Obersten und Befehlshaber mit unnötigen, grossen Bestellungen seien vorhanden; die Herren vom Hofe, die dazu verordnet wären, seien ganz überflüssig, man solle lieber eingessene Bürger nehmen, von denen sich die Herren mit den Besoldungen doch so wie so vertreten liessen; die könne man billig haben und mit ihnen grosse Kosten ersparen. Ausserdem aber verfahren viele Befehlshaber gegen die Unterthanen mit Schlägen und Tyrannisieren, als ob sie Sklaven unter sich hätten, kühlen ihren Mut an denselben, und nehmen keinerlei Rücksicht auf die armen Leute, wenn sie ihren unvermeidlichen, notwendigen Feldarbeiten nachgehen wollen. Vielmehr nach ihrer eigenen Bequemlichkeit, aber auf der Unterthanen und Gemeinden Kosten, befehlen und stellen sie bald dies bald

¹⁾ B. u. A. I p. 589.

das an, jetzt mit Abwechslung der Kleider, ein andermal mit Wehren und Büchsen, und kümmern sich nicht darum, woher die Leute solches nehmen und bezahlen können.

Auf diese Anklagen von höchst zweifelhaftem Wert sprach die Regierung ihr Bedauern aus, und übersandte dem Ausschuss zur Ansicht die Instruktion für die Befehlshaber, um ihre eigene Unschuld zu erweisen. Zugleich aber gab sie ihm anheim, wenn er die Miliz billiger und besser einzurichten sich getraue, so möge er es thun. Es war eine Sache, die das Volk anging, — mochten zunächst auch die Vertreter des Volkes sie in die Hand nehmen! Der Ausschuss unterzog sich in der That dieser Aufgabe, und sah sich nach billigen Befehlshabern um. Aber er erlebte wenig Freude an diesem Amte. Das Gerücht verbreitete sich: die Kommissare würden jeden Obersten entlassen, der nicht für 25 fl. dienen wolle. Bittschriften der Bedrohten liefen beim Kurfürsten ein, die Kommissare stiessen überall auf Widerwillen und sahen bald ein, dass sie mit dem Heere der Gläubiger besser fertig würden als mit dem der Streiter. Sie baten schon im nächsten Jahre selber den Kurfürsten, sie der Verpflichtung, die sie auf sich genommen, wieder zu entlassen.

Glücklicher als in dieser Frage war die Anregung, welche auf andern Gebieten des öffentlichen Lebens der Landesausschuss gab. Trotz ihres eifrigen Calvinismus waren die Abgeordneten den Herren Kirchenräten nicht gerade hold. Auch gegen die Art der von jenen geübten Schulverwaltung wendete sich die ständische Kritik. Sie verlangen: „dass der Unterricht also angeordnet werde, dass die Jugend nicht ihre beste Zeit *in trivialibus* zubringen und verlieren müsste; denn davon werde nicht eine geringe Klage bei den Unterthanen hin und wieder bemerkt“ —, ein Beleg dafür, dass der Rückgang des Schulwesens in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts selbst in weiteren Kreisen empfunden wurde. Und die Klage wurde nicht dadurch entkräftet, dass die vermehrten Ausgaben für die Schule in dieser Zeit von der Regierung hervorgehoben wurden.

Auch hinsichtlich der Gesetzgebung äusserte der Ausschuss mehrere Wünsche. Er erklärte eine Revision des Landrechtes für nötig, das an manchen Orten dunkel sei, und begehrte

eine strengere Ehegerichtsordnung, sowie Schutz der Pupillen gegen „Kupplereien, die bisweilen selbst durch die Fäuth¹⁾ getrieben würden“, d. h. gegen willkürliche Verheiratung. Er wurde aufgefordert, seine Anträge und Verbesserungsvorschläge genau zu verzeichnen „zur besseren Erinnerung“. Vor allem ist es aber jenes Lieblingsfeld der inneren Politik des Jahrhunderts, das mit dem dehnbaren Begriff „Polizei“ umschrieben wurde, auf dem der Ausschuss mit einer Fülle von Anträgen erscheint. Dieselben entsprechen durchaus den üblichen Anschauungen, welche die Reformation schon vorgefunden und noch bedeutend verschärft hatte, wonach es die Hauptaufgabe des Staates, seine eigentliche göttliche Bestimmung ist, die Unterthanen auf die Bahn rechter Sitte zu führen. Hier wie überall zeigt sich diese an sich edle Tendenz in den kleinlichen Bestimmungen der Polizeiordnungen von der ungünstigsten Seite. Kleiderpracht und das Übermass bei Festlichkeiten sind die Klagen, welche nie abreissen wollen, und hiergegen will man immer neue, vorbeugende Massregeln. Die Polizeiordnung, welche damals auf Wunsch und mit Beirat des Ausschusses ausgearbeitet wurde, atmet denn auch den Geist des Calvinismus in den rigorosen Bestimmungen, mit denen das Privatleben geordnet werden soll. In diesem lebenslustigsten der deutschen Volksstämme soll eine genaue Kontrolle des Wirtshausbesuches eingeführt und jeder Unterthan, der sich in der Woche mehr als einmal im Wirtshause betreten lässt, streng bestraft werden —, und dies in einer Zeit, da das Laster des „starken Trinkens“ Gesundheit und Moral der höheren Stände, am Pfälzer Hofe geradeso wie anderwärts untergrub. Wie gewöhnlich bei Prohibitivmassregeln verfolgte man hierbei neben dem ausgesprochenen Hauptzweck noch einen kleinen finanziellen Nebenzweck. Die Straf gelder, die auf Übertretung der zahlreichen Vorschriften standen, sollten in die Kasse des Landes Ausschusses fliessen. Bei der Kleiderordnung aber kam man auf den jedenfalls originellen Gedanken, ihre Stufen nach der Grösse der Steuerbeiträge einzurichten. Diese, wie alle ähnlichen Ordnungen war natürlich in den Wind geredet; schon im nächsten Jahre beschwerte sich der Ausschuss, dass sie nicht ausgeführt werde, und beschuldigte die Einwohner-

¹⁾ Namen der Oberamt männer in der Pfalz.

schaft von Heidelberg, durch ihr übles Beispiel die übrigen Unterthanen zu verführen.

Weniger bereitwillig war die Regierung, den Klagen über Störer und Stümpler, über Hausierer und Jubilierer, „die aller betrüglichsten Leute“, nachzugeben. „Wenn man jenen ein Ziel setzen wollte, so müsste man auch der Überteuering durch die Handwerker, welche sie einzig und allein hervorgerufen habe, wehren.“ Es ist die Zeit, wo man in Taxordnungen aller Arten von Waaren und Arbeiten den Triumph der Verwaltungsweisheit erblickt. Endlich hatte der Ausschuss auch Massregeln gegen die Juden verlangt, die man um des geringen finanziellen Vorteils willen, ungehindert im Lande hin- und herreisen und mit den Unterthanen Kontrakte abschliessen lasse. Die Regierung antwortete: den Pass durch's Land könne sie den Juden nicht wehren, das Kontrahieren mit den Unterthanen aber sei ihnen verboten und werde man gegen dasselbe noch strengere Massregeln treffen.

So sehen wir den Landschaftsausschuss seine Aufmerksamkeit richten auf die Verhältnisse aller Stände vom Fürstenhofe an bis zum durchwandernden Juden, sehen wir seine Thätigkeit sich erstrecken auf alle Gebiete des öffentlichen Lebens von der Gesetzgebung bis zum Wirtshausbesuch; seine eigentliche Aufgabe aber blieb bei alledem doch die Regelung der finanziellen Verhältnisse. Hier musste er die Grundzüge, welche die beiden vorhergehenden Versammlungen festgestellt hatten, weiter ausbauen.

Die eigene ständische Verwaltung des Schuld- und Steuerwesens hatten jene erlangt; jetzt wünschte der Ausschuss, auch die Erhebung der Schatzung ganz allein zu besorgen. Die Mitglieder hatten unter einander bereits die Ämter und Ortschaften ausgeteilt, in die ein jeder reisen sollte; die Autorität der Beamten wollten sie nur soweit dabei zuziehen, um den etwa vorkommenden Widerstand der Gefreiten zu bewältigen, und um durch sie zur Vermeidung alles Verdachts und Argwohns ein Gegenprotokoll führen zu lassen. Hier aber stiessen sie auf entschiedenen Widerstand. „Es solle nicht den Anschein gewinnen, als ob Pfalz und deren Amtleute nicht mehr das Haupt seien“, erhielten sie zur Antwort: Gestünden sie doch selber, dass sie die Autorität der Beamten

bedürften, um Widerspenstige anzuhalten und zu strafen, so müsse diesen auch das Direktorium übertragen, könne ihnen nur die Assistenz bei der Anlage zugebilligt werden. Hingegen erhielten sie die alten Schatzungsregister, die unentbehrliche Grundlage für das neue Steuerwerk, ausgeliefert.

Auch den zuvor bereits anerkannten Grundsatz, dass gegenüber dieser Steuer fortan keine Freijung gelten solle, hätte man von Seiten der Beamtenschaft, die hierbei ganz besonders getroffen ward, nachträglich gern noch etwas abgeschwächt; aber man erlangte nur ganz wenig: nur einige Häuser der höchsten Beamten in Heidelberg wurden für frei erklärt ausser demjenigen Besitz, der von altersher in den Händen von Gefreiten war; alles aber was erst seit 12 Jahren aus beschwerter in unbeschwerter Hand gekommen — hier war auch der Adel mit inbegriffen —, sollte der Schatzung unterliegen. Nur die Universität ward auch diesmal durch ihre Privilegien geschützt, so sehr der Ausschuss gewünscht hätte, wenigstens jene Personen herbeizuziehen, die sich nur des Vergnügens wegen in Heidelberg aufhielten, und die die Universität, ohne dass sie studierten, unter ihren Schutz genommen habe. Auch die 12 Jahre schienen später noch zu wenig; sie wurden trotz beständiger Gegenvorstellungen des Kurfürsten erst bis zum Erlass der Landesordnung rückwärts, d. h. bis 1582, dann bis auf „unvordenkliche Zeit 100 Jahre und mehr“ ausgedehnt.

Daran aber zweifelte bei dem rein bürgerlichen Charakter der ganzen Steuerverfassung niemand, dass alle Lehen gänzlich ausser Acht zu lassen seien; lieber verzichtete man auf den nicht unbedeutenden Beitrag derselben, als dass man dem Adel Anteil an der Verwaltung, d. h. die Leitung übergeben hätte. Nur die Lehen fremder Herrschaften, die in der Pfalz gelegen, sind steuerpflichtig.

Immerhin behielt diese Besteuerung der regierenden Personen durch die Regierten etwas von einer Ausnahme an sich; man musste eigene Formen für sie suchen. Nicht genug, dass um der Gefreiten willen zwei Räte zum Ausschuss gezogen wurden, es erschien auch unschicklich, dass die Kanzlei-erwandten auf dem Rathaus wie die Bürger erschienen; sie wurden in ihren Amtslokalen vernommen und ihnen alsdann ihr Steueranschlag einzeln überschickt.

Die Schatzung ward auf 5 Jahre bewilligt, nicht als ob man etwa geglaubt habe, dann die Schuldentilgung beendigt zu haben, sondern ausdrücklich nur, um eine bestimmte Etatsperiode zu haben, nach Ablauf deren man Änderungen in der Erhebung, im Fusse u. s. w. treffen könne. Sie war hier wie allerwärts eine Einkommensteuer, in dem Sinne wie der Name in England gilt, dessen heutige Einkommensteuer schliesslich auch nur die zwar oft unterbrochene und vielfach verbesserte aber doch in ihrer Konstruktion alte Schatzung ist. Der Grundsatz der Einkommensteuer ward mit aller nur möglichen Entschiedenheit festgestellt: wer Schutz, Schirm und Frieden der Pfalz geniesst, auch der fremde Gläubiger, der zwar nicht für seine Person, aber Unterpfands wegen geschützt und gehandhabt wird, soll auch zur Steuer herbeigezogen werden; und die Durchführung dieses Satzes war eine ungewöhnlich exakte. Jedes Einkommen aber wird je nach seiner Quelle verschieden veranlagt, und wo die direkte Erhebung Schwierigkeiten bereitet hätte, ward es auch an der Quelle besteuert.

Die Grundsteuer ist der Hauptteil; sie trifft, wie aus jener Herbeziehung des später erworbenen Besitzes der Gefreiten erhellt, das Objekt, nicht die Person des Besitzers. In ihr werden die Gebäude nur nach dem wirklich aus ihnen stammenden Mietekommen¹⁾, Wiesen, Äcker u. s. w. nach einer mittelmässigen Schätzung angelegt, worunter man in der That ihre Herbeziehung mit nur der Hälfte des wirklichen Wertes verstand, welcher nach sachverständigem Urteil beim Verkaufe erzielt werden würde. Auch die Erbpächter von Gütern, deren Eigentum gefreiten Personen oder der, mit einer Pauschsumme von 6000 fl. beigezogenen Kirchenverwaltung zusteht, zahlen die Steuer, natürlich aber nur für die ihnen gehörige Verbesserung.

Nach ihrem vollen Werte werden Gültbriefe beigezogen, über den Modus aber schwankte man und ergriff nach und nach verschiedene Arten der Besteuerung. Dass auch der ausländische Gültnehmer sein Einkommen versteuern müsse, war unbezweifelt, denn „nichts“ so hiess es „sei ungebühr-

¹⁾ In den späteren Etatsperioden scheint man jedoch auch hier den halben Verkaufswert als Steuerobjekt genommen zu haben.

licher als dass die Landesherrschaft an ihrer schuldigen Gebühr durch Privatkontrakte geschädigt werde“, der Rentkauf ward also mit vollem Rechte angesehen als ein Miteigentum, das seinen Besitzer auch zur Steuerleistung verpflichtet. Wenn jedoch die fremden Gläubiger von Pfälzer Unterthanen dieses Einkommen schon in ihrer Heimat versteuern, sollen sie freigelassen werden. Ihnen gegenüber war es das Einfachste und Sicherste, die Gült gleich bei der Besteuerung des Gültgebers zu belasten, mochte derselbe dann den Steuerbetrag von seiner Schuldigkeit abziehen; die Sorge, dass sich das ausländische Kapital um dieser Besteuerung willen aus der Pfalz zurückziehen könne, überwand man bald. Dieselbe Besteuerung der hypothekarischen Zinsen an der Quelle beliebte man einmal im Laufe der nächsten Etatsperiode auch für die im Inland verbleibenden: Es sollten fortan keine Schulden abgezogen werden vom Werte des Gutes. Damit würde man zu einer wirklichen Grundsteuer gelangt sein, aber man gab das Prinzip wieder auf und besteuerte das Renteneinkommen bald wiederum beim Empfänger. Laufende Schulden, so täglich ab- und zunehmen, liess man frei, aus dem einfachen Grunde, weil man sie nicht ermitteln konnte; dagegen wurden verzinsliche Zieler auf Haus- und Grundkäufe je nachdem mit ganzem oder halbem Betrag angeschlagen.

Hausrat, erklärte man, sei im allgemeinen bei den Unterthanen so dürftig und noch dazu in seinem Werte so veränderlich, dass man ihn wohl frei lassen müsse; wo Überfluss vorhanden, möge man je nach Befund denselben besteuern, Handwerkszeug aber sei in jedem Falle steuerfrei. An und für sich fand man die Steuerpflicht aller Nutzungsgegenstände für berechtigt — ein Zeichen mehr, dass man bei der Einkommensbesteuerung eigentlich immer eine Vermögenssteuer meinte, so dass die Festsetzung des Steuerfusses nach dem Schatzungskapital statt nach dem Einkommen keineswegs eine blosse Form ist.

Ziemlich unklar fielen die Bestimmungen über die zweite Steuergruppe, die Abgaben von Handel und Gewerbe aus, zu denen man auch „alle Interesseschuld“, also alle nicht auf Unterpfand versicherte Kapitalforderungen rechnete. Denn streng schied sich noch das hypothekarische Darlehen, der Rentkauf, als Erwerb eines Eigentumsrechtes an dem Unter-

pfand und der „Wucher“, bei dem das Kapital einen Gewinn machte wie sonst der Kaufmann, von einander. Der Landesausschuss war eifrig darauf bedacht, alle Arten von Waarenhandel, besonders aber Faktoren auswärtiger Händler, ferner die ihm ohnehin verhassten Hausierer und Jubilierer hoch anzulegen, auch der Steuerfreiheit der vertriebenen und in der Pfalz aufgenommenen Wallonen und Niederländer wollte er ein Ende machen, soweit das die Privilegien namentlich von Frankenthal gestatteten; nur eine Gruppe von Erwerbenden vergass er ganz, gerade die zahlreichste: die Handwerker. Erst die Verbesserungen der Regierung fügten diese den übrigen Klassen von Gewerbetreibenden hinzu; die endgiltige Steuerordnung war aber wieder in diesem Punkte sehr unbestimmt: nachdem alle Arten von Händlern genau aufgezählt sind, werden zum Schluss ganz allgemein „alle diejenigen, deren Vermögen und Nahrung mehrtheils in Handtierung und Fahrnis ist“ genannt. Alle diese sollen der Einschätzungskommission nach eidlicher Verpflichtung den rechten Grund ihrer Nahrung und sogar alle Waaren, eigene und auf Borg aufgenommene anzeigen. Trotzdem war es völlig in die „Diskretion“ der Kommission gestellt, wie hoch sie dieselben veranlagte wollte — ein Radikalmittel, um alle Schwierigkeiten, an denen gerade die Gewerbebesteuerung reich ist, zu vermeiden. Bei der Einschätzung des Grundbesitzes und der Renten genügte die gewöhnliche Anzeige, und nur dem Widerwilligen ward mit der „Inventation“ seines Vermögens gedroht.

Die letzte Gruppe der Steuerpflichtigen bilden diejenigen, welche sich nur von ihrer Handarbeit ernähren, zu denen ganz richtig auch die höheren Arbeiter, Pfarrer und Schulmeister, gerechnet werden. Für den besitzlosen Tagelöhner wird eine Kopfsteuer im Maximalbetrag von $\frac{1}{3}$ fl., abgestuft nach Alter, Person und Stärke, für die Personen des Lehrstandes eine eigentliche proportionale Einkommensteuer von 1% eingeführt, nicht ohne Beschwerde derselben: sie seien vor andern der Verfolgung unterworfen, verstünden keine Handtierung und seien in der Oberpfalz befreit.

Im ganzen wird man, abgesehen von der ganz rohen Art der Gewerbebesteuerung, diese „Verfassung der Schatzung“ den

Umständen entsprechend finden. Vergleicht man sie mit den früheren, so unterscheidet sie sich eigentlich nur durch die genaue Ausführung, während man sich bisher mit einer summarischen Aufzählung der einzelnen Einnahmequellen, nach denen die Schätzungskommission sich zu richten habe, hatte genügen lassen. Immerhin war die Ordnung, die 1593 für die letzte Schätzung gegeben worden, dieser schon sehr ähnlich.¹⁾

Aber die Schätzung war nur das hauptsächlichste unter einer Reihe von Hilfsmitteln, die der Landschaft vorgeschlagen wurden. Da war zunächst noch eine Erhöhung des Ungelds, der Getränkesteuer die auf dem Ausschank ruhte, in Aussicht genommen. Fortan wurde zu dem alten Ungeld ein Zuschlag von 2 Pfg. auf das Mass Wein, 1 Pfg. auf das Mass Bier für die Landschaftskasse erhoben, jedoch nur auf dem platten Land. Man verfolgte den Nebenzweck, die Ungleichheiten, die bei dieser Steuer trotz der Reform Friedrichs II. geblieben waren, einzuebnen. Diese Absicht missglückte aber auch diesmal. Einer stärkeren Belastung fremden Weines widerstrebte der Ausschuss, und ebenso einem Ausfuhrzoll für Pfälzer Weine, die nach dem Ausland gingen. Da aber die Regierung meinte: der Verkauf dieses wichtigsten und begehrtesten Pfälzer Produkts werde durch eine geringe Belastung, die nur den Käufer treffen solle, nicht geschädigt werden, so gab der Ausschuss in diesem Punkte nach. Jedoch zeigte sich schon in den nächsten Jahren, dass in der That die Abgabe schwer empfunden wurde, und man schaffte sie in der 2ten Etatsperiode wieder ab. Dasselbe Schicksal hatte die Einführung eines Abzugsgeldes für Erbschaften, die in's Ausland gingen, also eine Nachahmung der privaten Leibeigenschaftsabgaben. Sie liess sich mit Rücksicht auf die Freizügigkeit, die mit allen Nachbarn in Übung war, nicht aufrecht halten. Es zeigte sich eben, dass die Pfalz, durchsetzt mit Reichsstädten, geistlichen und ritterschaftlichen Gebieten, sich nicht abschliessen konnte. Nur eine der Massregeln, die gegen das Ausland gerichtet waren, blieb bestehen: die 5⁰/₁₀ige Abgabe von Liegenschaftskäufen Fremder, die nach der Absicht des Ausschusses mehr als Prohibitivzoll, denn als Finanzzoll wirken sollte.

¹⁾ Pfalz, Gn. Konv. 7687.

Eine weitere Gruppe von Finanzmassregeln fand zwar die Billigung des Ausschusses, gelangte aber nie zur Durchführung. Es waren die Vorschläge für Eigenerwerb des Staates: Wollenkauf und Weinschank. Monopole sollten es in keinem Falle werden, ward sofort erklärt, und was den staatlichen Weinausshank anlange, so wusste man auch: er werde sich in einem so stark weinbauenden Lande wie die Pfalz nicht so gut handhaben lassen, wie in einem weinlosen; aber man wollte ihn einmal nach einem guten Herbst versuchen. Wichtiger und nach mancher Seite hin geraten schien dem Ausschuss die Einrichtung eines Landeswechsels, d. h. eines staatlichen Bankgeschäftes, das auf kurze Fristen Kapitalien auslieh. Da die Juden in den Reichsstädten und Bistümern auch auf die Pfälzer Bauern ihre Geschäftsthätigkeit ausdehnten, so schien derselben auf solche Weise am leichtesten vorzubeugen. Die Reformatoren selber hatten sich für die Anfänge ähnlicher Einrichtungen interessiert, und seitdem war auch in oberrheinischen Gebieten, z. B. in Baden-Hachberg der Versuch mit Erfolg gemacht worden. Der Ausschuss dachte, als er sich am Markte in Heidelberg ein „Kommissariatshaus“ kaufte, daran, in dasselbe zukünftig ebenfalls eine solche Anstalt zu verlegen; einstweilen aber stand er noch von dem weitaussehenden Unternehmen ab.

Noch eine heikle Frage war zu erledigen: welche Münzsorten sollte der Ausschuss annehmen, welche zurückweisen? Es lag im eigensten Interesse der Pfalz, deren Teile in andre Gebiete förmlich eingesprengt waren, dass die gemeinsamen Münzverbände der rheinischen Fürsten in Kraft blieben. An ihr lag am wenigsten die Schuld, wenn die Münzprobationstage erfolglos blieben. Schon begann damals die wüste Münzspekulation, die sich beständig steigernd schliesslich zur Krisis führen musste, und für denjenigen, der sich den vereinbarten Ordnungen fügen wollte, war der Verlust natürlich am grössten. Kurpfalz hatte infolge dessen seit 10 Jahren überhaupt nicht mehr gemünzt.¹⁾ Der Ausschuss wollte wenigstens die schlechten, fremden Pfennige als Zahlungsmittel in der Steuer nicht gelten lassen; er musste sie für niedrige Beträge doch zulassen, wie es 1593 auch geschehen war. Er stellte einen

¹⁾ B. u. A. I p. 383.

Sortenzettel, der dem wirklichen Wert entsprach, auf, und die Regierung publizierte denselben; bald aber liess sie das Edikt wieder von den Rathausthüren abnehmen; denn keiner der Nachbarn, so lautete die Klage, habe sich an das letzte Protokoll gehalten. Die Beschwerden wurden von Jahr zu Jahr ärger, und wenn Kurpfalz bald auf dem Reichstage, bald in den Landesverordnungen drohte: man sei nicht gemeint, die eigenen Unterthanen allein im Schaden liegen zu lassen, sondern werde eigenmächtig eine Ordnung aufstellen, so wusste doch jedermann, dass ein solches Unternehmen zwar in grossen, geschlossenen, silberproduzierenden Territorien, wie Kursachsen, nicht aber in der Pfalz möglich sei.¹⁾

Würde nun aber der Ausschuss auch in Zukunft eine so reiche Thätigkeit entfalten können? Noch war der Rechtsboden, auf dem er fusste, nicht genügend gesichert, um ihm eine solche dauernd zu gewährleisten. Die vorbereitende Versammlung hatte es ihrer Nachfolgerin zur besonderen Pflicht gemacht, einen Revers hierüber vom Kurfürsten zu erlangen, damit man gegen die Nachkommen genügend versichert sei. Die wesentlichsten Punkte waren schon damals festgesetzt worden: das Versprechen keine neue Schulden aufzunehmen, keinerlei Schatzung und Steuer aufzulegen ohne der gesamten Städte und Stände, oder zum wenigsten des Ausschusses Bewilligung, unter der Voraussetzung, dass in wirklicher Landesnot diese Bewilligung ohne Widerstreben erfolge, die Zusicherung, „dass dagegen auch der Ausschuss in allen Notfällen und Bedrängnissen sich der Unterthanen anzunehmen habe und dem Kurfürsten derselben Anliegen anzubringen, jederzeit einen freien Zugang, gnädigstes Gehör und gewisse Hilf haben solle“. Dass die Legstädte vor jeder widerrechtlichen Anmutung gesichert wurden, dass allen Unterthanen wieder einmal Schutz für ihre Privilegien versprochen wurde, verstand sich von selber. So wichtig dies alles war, es galt doch nur für die Zeit des Bestehens des Ausschusses, und dieses selbst war noch nicht länger als die

¹⁾ Sogar diese Drohung wird der Pfalz von Stieve als Reichsverrat angerechnet, B. u. A. V 681, und doch erzählt St. gleich darauf, dass Pfalz an dem Probationstag der rheinischen Kurfürsten, 17. Sept. 1603, teilgenommen, der noch dazu für die geistlichen Fürsten zum Parteitage wurde. Das dort vereinbarte Edikt war es, über dessen Bruch sich die Regierung vor dem Ausschuss jetzt schon wieder beschwert.

Schuldenlast währte, verbürgt. Freilich war kein Zweifel, dass die Schatzung und auch neue Anlehen fortan immer nötig sein würden; aber trotzdem musste dem Ausschuss daran gelegen sein, sein Dasein unabhängig zu machen von einer einzelnen Aufgabe, der er sich unterzog. Er forderte, „dass dieser Kommissariat hinfort in Pfalz auch nach bezahltem Schuldenlast der Herrschaft und den Unterthanen zum besten allzeit beständig verbleiben und nach ihrer kurf. Gnaden Ableben die Unterthanen keiner Herrschaft geloben und schweren sollen, es werde ihnen dann zuvorderst von derselben versprochen und schriftlich versiegelter Revers gegeben, dieses und alles Vorstehende für sich und ihre Nachkommen unverbrüchlich zu halten“. Erst durch eine solche Verfassungsurkunde würde der Ausschuss eine ähnliche Stellung im Staatsleben erhalten haben, wie etwa die Württembergischen Stände.

Hierzu aber konnte sich die Pfälzer Regierung doch nicht recht entschliessen. In dem von Löfenius verfassten Abschied blieb die Existenz des Kommissariates gebunden an die Existenz einer Schuldenlast; die Verpflichtung der Nachfolger ward dagegen sogar schärfer, als es von dem Ausschuss beantragt war, gefasst; und es zeigt sich dabei deutlich, dass die Regierung mit dieser ganzen ständischen Institution noch andere Zwecke verfolgte als bloß finanzielle. Die Regierung wünschte den Landesausschuss als Wächter, wenn nicht geradezu für das Testament, so doch für den in demselben angeordneten Zustand hinzustellen. Der kalvinistische Eifer der Pfälzer Bevölkerung war in den Verhandlungen des Ausschusses selber klar genug an den Tag getreten, es schien geraten, dieses Organ des Landes auch zum Bürgen der Religionsverfassung zu machen. So ward denn bestimmt: nicht eher sollten die Unterthanen einem Nachfolger, Vormund oder Administrator schwören, bis er versprochen und sich schriftlich unter Verzicht auf alle Rechtsmittel verpflichtet habe, in Religions- und politischen Sachen nichts zu ändern, die bestehenden Dispositionen und Ordnungen, auch diesen Abschied und alles, was dem Kommissariat und seiner Verfassung anhanget, unverbrüchlich zu halten. Im Weigerungsfalle hat das Kommissariat von allen seinen Verpflichtungen zurückzutreten. Es wird also demselben das Recht den Staatsbankerott zu erklären und die Steuern zu verweigern zuer-

kannt, sobald ein Bruch der gegenwärtigen kirchlich-politischen Verfassung erfolge.

In der Rede, mit der der Kanzler, H. v. Eberbach, am 17. Dezember die Sitzungen schloss, ward der Gedanke, dass diese neue Verfassung einen festen Bund zwischen Fürst und Unterthanen bedeute, nochmals ausgesprochen: „unter des Allmächtigen Segen möge das angefangene Werk einen glücklichen Fortgang gewinnen, damit Herren und Unterthanen beisammen stehen und sich nicht trennen lassen, sonderlich weil man in so bösen Zeiten den fürlaufenden bösen Praktiken genug zu wehren hab; sie aber möchten sich des getrösten, dass, so oft sie ihre Beschwerden vor den Kurfürsten bringen würden, dieser in allem, soweit seine Befugnis gehe, ihnen abhelfen werde“. Die Folgezeit musste zeigen, ob die geistvollen kurpfälzischen Räte mit dieser Ansicht Recht behielten, ob die Einrichtung eines ständischen Ausschusses mit so grossen Befugnissen sie wirklich in ihrem Streben, der Stärkung der nach aussen gewandten Aktionsfähigkeit der Pfalz, befördern werde. Es war ein gewagter Versuch; denn in allen andern deutschen Ländern waren die Landstände ein Bleigewicht für den ohnehin zaghaften und unentschlossenen Flug der fürstlichen Politik; die Gegner erwarteten auch dasselbe Schauspiel in der Pfalz zu sehen: „In der Pfalz werde es bei drohenden Worten bleiben“, schrieb damals einer der erbittertsten Feinde, der Graf von Zollern, der zurückgedrängte Vormund der Kinder Jakobs von Baden, „wenn auch vielleicht der Kurfürst Krieg führen wolle, so würden ihn doch seine Landstände daran hindern.“¹⁾

Wir würden vielleicht gern etliche Briefe und Akten der kleinlichsten und haltlosesten Diplomatie, die jemals in Deutschland ihr Wesen getrieben, missen, wenn uns die späteren Verhandlungen der Pfälzer Kommissariatstage aufbehalten wären. Statt des trostlosen Bildes eines von Monat zu Monat anders gruppierten aber immer gleich verworrenen Spieles kleiner Tagesinteressen, das selbst eine grosse historische Kunst nicht völlig aufzulösen vermag, würden wir dann etwas mehr von den in der Tiefe wirksamen Kräften erfahren, die das deutsche Volk seiner grossen Katastrophe entgegentrieben. Aber diese

¹⁾ B. u. A. V p. 95 A. 2.

Verhandlungen sind auf immer spurlos untergegangen; nur Bruchstücke der Rechnungsbücher haben sich soweit erhalten, dass wir wenigstens die finanzielle Thätigkeit des Ausschusses leidlich verfolgen können. Die Schatzung ging, wie wir an den Rechnungen verfolgen können, mit musterhafter Pünktlichkeit ein, die Erhebungskosten und der Abgang waren geradezu unglaublich klein.¹⁾ Nur einzelne Reichsleute — jetzt nicht die in den Reichspfandschaften sondern die in den alten Pfälzer Centen verstreut ansässigen —, wollten nur den in der Abgabe enthaltenen Reichssteuerbeitrag, nicht den der Landessteuer leisten, und die Universität war mit allen Mitteln der Überredung zu nichts weiter als zu Vertröstungen zu bringen, so dass man sie schliesslich nicht mehr belegte. Der landständische Zuschlag zum Ungelt war 1611 nochmals um 1 Pfg. auf das Mass erhöht worden „zu Erleichterung der Unterthanen Schatzung und besserer Abdrückung des obliegenden Schuldenlasts“. Seitdem trug es, wenn man, was wohl zulässig ist, nach dem Verhältnis im Amt Heidelberg auf das Land schliessen darf, beinahe $\frac{1}{3}$ der direkten Steuer ein — eine hohe Belastung des Konsums, die aber in einer so üppigen Zeit wie jene gewiss angezeigt war. Dagegen hatten sich alle übrigen Finanzmittel als völlig bedeutungslos erwiesen. Der grösste Posten ist im ganzen Umkreis des Kommissariats Heidelberg 309 fl. Einzugsgeld von Fremden. Von all den zahlreichen Polizeistrafen bringt nur ein frommer Amtmann von Starkenburg 55 fl. „derer die die Predigt nicht besuchen und unterdessen arbeiten oder spazieren“ bei. Dafür ist es in der ganzen fröhlichen Pfalz nicht nötig gewesen jemand zu strafen „der sich mit Wein übernommen, gejauchzt, geschrieen, Zank, Schlägerei oder ander Üppigkeit angerichtet hat“.

Bei der Übernahme der Schulden hatte man die Absicht gehabt, dieselben, da sie zu 5⁰/₀, einige der älteren auch noch höher verzinst wurden zu 4¹/₂ und 4⁰/₀ zu konvertieren. Da es insgesamt Renten waren, bei denen das Recht des Wiederkaufs vorbehalten war, hätte das an und für sich keine

¹⁾ Pf. Gn. Rechnungswesen Fasc. 5270, 1616. Rechnung des Kommissariats Heidelberg. Im Amt Heidelberg (excl. Stadt) kommen auf 19 492 fl. Ansatz 218 fl. Abgang und 106 fl. Kosten.

Schwierigkeiten gehabt. Um die Unterthanen zu ermutigen ward für die Inhaber der 4 %igen Schuldbriefe ganze für die der 4 1/2 %igen halbe Freiheit von der Rentensteuer ausgesprochen. Obgleich nun der Ausschuss zahlreiche, namentlich auswärtige Schulden zurückkaufte, hat er doch auch für die neuen sich insgemein an die üblichen 5 % halten müssen, welche nun einmal als der seit Menschengedenken nicht mehr verrückte hypothekarische Zinsfuß die Norm für feste Geldanlagen abgaben. Dass im ganzen die Schuldenlast bei den fortwährend sich ausdehnenden politischen Verbindlichkeiten der Pfalz nicht abnehmen könne, verstand sich von selbst; die Aufgabe des Kommissariats konnte nur sein, neben einer regelrechten Verzinsung, die zu keinen Klagen Anlass gab, in ruhigeren Jahren so weit mit der Tilgung vorzugehen, dass die Anleihen der bedrohten Zeit nicht ein zu grosses plötzliches Anschwellen zur Folge hätten. Im Jahre 1603 betrug die Schuld, welche das Land übernahm rund 1 1/4 Million wozu noch 290 000 fl. unverzinsliche Vorschüsse kamen.

Das Ende der Budgetperiode zeigte eine geringe Verminderung; aber 1609¹⁾ im Gefolge der Union schrieb der Ausschuss eine grössere Anleihe aus „um eine ansehnliche Summe Gelds in einem Vorrat zu verschaffen und uns damit gefasst zu halten, jetziger gefährlicher Läufe willen“ und diese Anleihen wiederholten sich rasch hintereinander so dass ihre Summe bis 1613 beim Ablauf der 2ten Periode 390 000 fl. betrug. Das Jahr 1613 brachte für die Kurpfalz scheinbar eine Verminderung. Die Teilung, welche Friedrich IV. zwischen seinen Söhnen angeordnet, fand damals statt. Lautern, Kreuznach und die dazwischen liegenden kleineren Ämter wurden mit Simmern, der üblichen Sekundogenitur, zur Ausstattung des Pfalzgrafen Ludwig Wilhelm vereinigt. Simmern war von Anfang an nicht in der Kommissariatsverfassung mitbegriffen gewesen, sondern hatte für sich allein einen Ausschuss erhalten, der demjenigen der Kurpfalz entsprach. Auch sein Schuldenwesen war von jeher gesondert, nur dass bereits 1589 ein Teil desselben von Kurpfalz übernommen war. Jetzt verhandelten die beiden Kommissariate darüber²⁾, wieviel von

¹⁾ Pfalz Gn. Fasc. 6217. — ²⁾ Pfalz Gn. Fasc. 5932 enthält die vollständigen Akten.

den kurpfälzer Landesschulden die zu Simmern übertretenden Ämter tragen sollten; man einigte sich auf 230 000 fl., so dass unmittelbar vor dem 30jährigen Kriege, am Ende der 3ten Budgetperiode, auf dem Lande Kurfürst Friedrichs V. (excl. natürlich der Oberpfalz) 1 705 000 fl. Schulden hafteten, zu denen noch 106 000 fl. Kammerschulden kamen, bei denen aber für ein volles Viertel das Kommissariat selber Gläubiger war.

1³/₄ Millionen Schulden, deren Titel zum überwiegenden Teil in den Händen der eigenen Landesländer und Gemeinden waren und immer mehr in dieselben gelangten, das war ein Zustand, der bei einem Lande von so reichen Hilfsquellen wie die Kurpfalz entschieden als ein guter zu bezeichnen war. Grosse Ausgaben wie die Erbauung der Festung Mannheim i. J. 1608 waren vom Ausschuss auf die laufenden Einnahmen übernommen worden, mit Fräuleinsteuer und Heiratsausrichtungen hatte er sich nicht karg erwiesen, auch dem beliebten Administrator Johann hatte er reichlich die Hochzeit gestattet, wozu er doch schwerlich verpflichtet war.

Die Einnahmen des Ausschusses hatten sich aber auch sehr bedeutend vermehrt. Man hatte bei der ersten Anlage einen niedrigen Steuerfuss, $\frac{1}{2}$ 0/0 vom eingeschätzten Steuerkapital für ausreichend befunden und vom Ertrage der übrigen Finanzmittel einen so grossen Überschuss erwartet, dass er für alle Ausgaben genüge. Wir haben bereits gesehen, dass dies nur möglich war, wenn die persönlichen Ausgaben des Kurfürsten bedeutend eingeschränkt wurden, auf dass endlich mit den hohen Worten der Pfälzer Politik Ernst gemacht werde. Dies war geschehen. Wir sahen aber auch, dass die Mehrzahl jener kleinen Finanzmittel von der Art war, wie sie das Wort Finanzen den Zeitgenossen zum Ausdruck für listigen Gewinn machte; sie verfielen nicht oder wurden als drückend empfunden und verschwanden in der 2ten Budgetperiode wieder. Der Ausschuss selber hatte 1608 von allen unter ihnen nur noch Zutrauen zu dem Pfennigzuschlag auf das Ungelt¹⁾; darin, so erklärten sie, seien die durchziehenden Fremden eingeschlossen, und diejenigen Unterthanen, so das ihrige sparen wollten, würden

¹⁾ Dies Kommissariatgeld ward als 12 Kr. vom verzapften Ohm als fester Betrag neben dem schwankenden Betrage des 8ten Masses erhoben.

nicht beschwert. Wenigstens kam jetzt die Schatzung ordentlich ein, denn es galt bei den Staatsmännern jener Tage allgemein als der Vorzug der ständischen Steuern, dass man sich auf ihren Ertrag verlassen dürfe, was denn die offenkundigen politischen Nachteile übertraf. Das Land bürgte eben für das, was es selber bewilligt hatte.

Dem ungeachtet fand der Ausschuss für nötig von 1609 ab den Steuerfuss auf $\frac{3}{4}$ % zu erhöhen. Da jedoch gerade damals einige schlechte Jahre trafen, so ward von einem zum andern die wirkliche Einführung verschoben. Erst 1613 erfolgte sie. Mittlerweile erhöhte sich aber das Schatzungskapital der Unterthanen selber sehr bedeutend. Die langen Friedensjahre allein würden das rasche Anwachsen nicht erklären, da in dieser auch wirtschaftlich stagnierenden Zeit die Produktivkräfte der Nation eher zurück als vorwärts gingen; die Verschiebung der Preisverhältnisse, die sich in jenen Jahrzehnten merkbar machte, trägt vielmehr einen Hauptanteil. Es zeigte sich damals vielleicht deutlicher als in irgend einer Epoche der Wirtschaftsgeschichte, dass sich der Produktivfaktor Kapital genannt und die Einkommensquelle, ebenfalls Kapital genannt, keineswegs decken.¹⁾ Das ungeheure Anwachsen des nationalen Kapitals war nur ein scheinbares; nur die Summe der Ersparnisse, die im Grundbesitz selber oder doch im Besitzkredit Anlage suchten, hatte sich vermehrt, die nationale Produktion aber war dadurch nicht gefördert worden. Je grösser diese Differenz zwischen dem wirklichen und dem scheinbaren Kapital wurde, um so näher musste die Gefahr der wirtschaftlichen Krisis herangerückt sein, und dieselbe musste notwendig eine Geld- und Zahlungskrisis werden. Denn bei der abnormen Vermehrung des Rechnungskapitals musste am stärksten der Bedarf nach Zahlungsmitteln steigen. Da aber der Baarbestand der Volkswirtschaft sich nicht vermehrt, vielleicht sogar etwas vermindert hatte, auch der Umlauf des Geldes beim Stocken des Handels und der allwärts beliebten Preisreglementierung sicherlich nicht beschleunigt hatte, so ergab sich kein anderer Ausweg als die Herbeiziehung von Geldsurrogaten, welche damals nur durch

¹⁾ Siehe die Entwicklung und Kritik des Kapitalbegriffes in Knies Geld und Kredit I Kap. 1.

Münzverschlechterung beschafft werden konnten. Da deren Minderwertigkeit offen zu Tage lag, wurden rückwirkend auch wieder alle Preise gesteigert, und die vermeintliche Wertvermehrung, die bisher nur eine falsche und ungesunde gewesen war, wurde jetzt geradezu eine schwindelhafte.

Dies scheinen mir die tieferen Gründe für die Krisis zu sein, die mit unvermeidlicher Notwendigkeit an die deutsche Volkswirtschaft heranrückte, ein Bankerott, der um so furchtbarer wurde, weil er mit dem politischen und moralischen Zusammenbruch des deutschen Volkes zusammentraf. Was auch Habgier und Leichtsinn der Münzberechtigten im einzelnen gesündigt haben mag, so wurde ihnen doch der Anlass zum Sündigen durch den Zustand der Volkswirtschaft nahe gelegt, beinahe aufgedrängt. In dessen fehlerhafter Verfassung lag die Hauptschuld. Die verlogenste aller Zeiten hat auch nur einen erlogenen Wohlstand gehabt.

In den Schatzungsregistern der Kurpfalz liegt diese unheimliche Wertsteigerung des vermeintlichen Nationalkapitales offen zu Tage. Drei derselben sind im wesentlichen mit Angabe des Kapitales der einzelnen Ämter erhalten¹⁾; und so gering man auch den positiven Wert derselben anschlagen mag, so unzweifelhaft ist der relative; denn es ist unzweifelhaft, dass die Grundsätze bei der Einschätzung in diesem ganzen Zeitraum die gleichen blieben. Zwischen 1570 und 1577 sieht man nun kaum eine Veränderung; einige Ämter haben zu-, andere abgenommen, noch andere sind sich gleich geblieben — kleine Verschiebungen des Wohlstandes, die dem Gesamtergebnis keinen Eintrag thun. Dieses erhebt sich etwas über 9 Millionen Gulden. Aus den Schätzungserträgen von 1597 ergibt sich ein Kapital von $12\frac{1}{4}$ Millionen, aus den von 1602 eines von etwas weniger als $11\frac{1}{2}$ Millionen.²⁾ Im Jahre 1618 aber sind es nahe an 19 Millionen; fast überall erscheint eine Vermehrung um mehr als $\frac{3}{4}$. Die Schätzung, welche das Kommissariat für die mit 1618 beginnende Budgetperiode festsetzte, betrug: 141 489 fl., bei einem Schätzungsfuss, der um $\frac{1}{4}$ niedriger war als der vor Einführung der landständischen Verwaltung geltende, ein bedeutender Mehrbetrag im Vergleich zu der früheren Einnahme.

¹⁾ Siehe Beilage III. — ²⁾ Pf. Gn. Rechnungswesen Fasc. 5296 u. Fasc. 5293.

Bald nach dem Eintritt in die neue Etatsperiode erfolgten für die Pfalz Ereignisse, welche eine Anspannung der Kräfte nötig machten, gegen welche jede frühere zurücktrat.¹⁾ Der Landesausschuss trug keinen Augenblick Bedenken, dem Kurfürsten Friedrich V., Sr. Majestät von Böhmen, hiess es jetzt, die Mittel zu der abenteuerlichen Politik zu Gebote zu stellen, welche den längst drohenden Weltkrieg endlich entfachte. Auch diesmal blieb er jenem Grundsatz treu, die Anleihe im eigenen Lande unterzubringen. Am 19. Mai 1620 erging eine Aufforderung an die Unterthanen sich schriftlich zu erklären, wer bei dieser gegenwärtigen Kriegsnot aufs Kommissariat Geld leihen wolle. Es waren schon 1618 Anleihen, die sich unsrer Kenntnis entziehen, erfolgt; von dieser neuen sind einige der Listen mit den Zeichnungen erhalten; leider ist die Gesamtsumme des aufgenommenen Geldes verloren. Auch jene Listen zeigen schon deutlich, mit welchem Eifer das Volk die Politik der Entschiedenheit unterstützte. Eine Liste ging herum bei den verrechneten Beamten, jenen Einnehmern von Gefällen und Verwaltern von Stiftungen, die halb private Geschäftsmänner, halb Beamte waren. Nur wenige — meistens nur die, welche erst seit kurzem in dem Amt waren und ihr Vermögen in dasselbe gesteckt hatten —, entschuldigten sich, da sie auch schon bedeutende Kapitalien beim Kommissariat ausstehen hatten; viele gaben ihr Silbergeschirr; die grösseren Verwalter zeichneten sofort je 1000 fl. und versprachen mehr, sobald sie Wein und Früchte verkauft hätten. Im ganzen kamen hier 21 500 fl. und über 90 Mark an Silberzeug von 38 Leuten zusammen.

Diese Beamtenbeteiligung könnte vielfache Erklärungen zulassen; was Gemeinden und Bürger aufbrachten, bietet dagegen einen zuverlässigeren Masstab der Kriegsbegeisterung. In Heidelberg versammelte das Kommissariat die gerade anwesenden 44 reichsten Bürger; sie zeichneten 12 750 fl. sofort und versprachen alsbald anderweitig Kapitalien in grösserer Menge aufzukünden, um das Geld dem Ausschuss zuzuwenden. Die Ratsherren für sich hatten schon mehrere 1000 fl. hinterlegt. Weit reger als in der Hauptstadt war aber die Betei-

¹⁾ Die Aktenstücke, auf welche sich die folgende Darstellung stützt, sind sämtlich in Pf. Gn. Schulden Fasc. 6217 enthalten.

ligung im Lande. Neustadt gab von Gemeindewegen allein 80 000 fl., was die einzelnen Bürger überdies zeichneten, wissen wir nicht; aber aus dem kleinen Landesteile Ludwig Wilhelms (exkl. Simmern) sind uns die Beiträge bekannt. Hier waren die wohlhabenden Leute nicht so dicht wie in den Weingegenden gesät, in der Stadt Lautern finden sich nur 8 wohlhabende Bürger, sie bringen 5400 fl. auf; in Otterburg 7, die 7200 fl. zeichnen — es sind hier vorwiegend flandrische Flüchtlinge; aber selbst die kleinsten und unfruchtbarsten Ämter des Hunsrücks beteiligen sich nach Kräften; die Bauern im Amte Stromberg mit 3000 fl., die der beiden Dörfer Wolfstein und Kirbelberg mit 1300 fl. Wir können nach diesen Proben als sicher annehmen, dass die Pfälzer Bevölkerung im Sommer 1620 mindestens $\frac{1}{2}$ Million Gulden zur Unterstützung der Königskrone ihres Kurfürsten aufgebracht hat. Es waren dieselben Tage, in denen die Union, als es zum ersten Male Ernst galt, ihr Oberhaupt schmähslich im Stich liess. Mancher wird diesen Eifer vielleicht nicht Patriotismus nennen, sondern eine Beteiligung an der gewagten Spekulation, die ihr Herr unternahm; aber jedenfalls zeigt sich, dass diese waghalsige Politik einen festen Boden im eigenen Lande hat, dass sie eine volkstümliche ist.

Nach dieser letzten grossen Anspannung war der plötzliche Umschwung des Kriegsglückes wie für die Pfälzer Politik, so für den Landesausschuss der Todesstoss. Schon in den Wirren des Verteidigungskrieges, welche der nächste Sommer brachte, scheint seine Geschäftsführung, wie es in einem grossenteils bereits okkupierten Lande erklärlich ist, erlahmt zu sein. Nicht das Kommissariat, sondern der Administrator erlässt jetzt bewegliche Rundschreiben an alle Beamten: „bei der Dürftigkeit, in der die Kurpfalz jezo begriffen, da es die höchste Notdurft erfordere, dass dem im Lande liegenden Feind begegnet und das Volk gegen den Baier erhalten werde, sollen alle vermöglichen Leute ersucht werden, der Herrschaft und dem Vaterlande auch ihres Teils behilflich zu sein, und denselben ein Ansehnliches leihen“. Im Jahre 1623 erscheint der Ausschuss dann noch einmal, als er zur Befriedigung der Kontributionsforderungen Spinolas bei der Kraichgauer Ritterschaft 12 000 fl. leiht.

Maximilian von Baiern unterdrückte sofort den Ausschuss,

in dem die kalvinistische Gesinnung von Anfang an so lebhaft zum Ausdruck gekommen war, und der die Geldmittel für die Unionspolitik beschafft hatte. Sobald aber nach dem Regensburger Tage die bairische Herrschaft in der Pfalz gefestigt schien, musste sie auch in die Verbindlichkeiten der früheren Regierung eintreten. Die einheimischen Gläubiger mochten unter dem Druck der Fremdherrschaft schweigen, die auswärtigen machten sich bald bemerklich. Zuerst reichte das Thomasstift in Strassburg i. J. 1628 eine Klage wegen versäumter Zinszahlung beim Kammergericht ein, eine Reihe von anderen folgte; und wie wenig für einen Fürsten von Maximilian's Macht die vorläufigen Urteile der Speierer Juristen bedeuten mochten, so musste man seitens Baierns doch angesichts dieser drohenden Verwicklungen irgend einen festen Anhalt gewinnen.

Maximilian unterbreitete in einer eingehenden Denkschrift dem Kaiser den Vorschlag: zunächst sollten alle Schulden, die erst zur Zeit der böhmischen Rebellion gemacht seien, die also nur dem Widerstand gegen den Kaiser gedient hätten, für null und nichtig erklärt werden. Für die übrigen beantragte er genaue Prüfung und eine billige Liquidation, die durch einen unparteiischen, benachbarten Fürsten, z. B. den Kurfürsten von Mainz, vorgenommen werden könne. Ähnliche Vergünstigungen hatte in jener Zeit auch Baden-Baden erhalten, das den grössten Teil seiner Schulden auf das besiegte Baden-Durlach abzuwälzen verstand. Die Verhandlungen zogen sich, wie üblich, einige Jahre hin; und erst 1631 verfügte Ferdinand im Sinne jenes Antrags, indem er zugleich das Kammergericht anwies seine Prozesse zu sistieren. Unmittelbar darauf erreichte durch die Siege Gustav Adolfs die bairische Herrschaft in der Pfalz ihr Ende.¹⁾

Auch die weiteren Schicksale der Kommissariatsschulden hängen mit denjenigen des Landes eng zusammen. Als 1654 nach den Beschlüssen des Regensburger Reichstages die Zinszahlungen wieder aufgenommen werden sollten, erhielt die Kurpfalz mit Rücksicht auf ihren ganz besonders dürftigen Zustand oder vielmehr auf ihre Wichtigkeit für die kaiserliche Politik, ein besonderes 10jähriges Moratorium. Nach

¹⁾ Die betr. Akten in Pf. Gn. Schulden Fasc. 6216.

dessen Ablauf stellte Karl Ludwig i. J. 1665 Grundsätze auf, nach denen die alten Landesschulden zu beurteilen seien. In dem strengeregelten Finanzgefüge — dem ersten ganz und gar auf rationalen Grundsätzen aufgebauten, das Deutschland gesehen —, war für eine ständische Selbstverwaltung kein Platz mehr, aber an der Verbindlichkeit des Staates für jene Landesschulden aufzukommen zweifelte Karl Ludwig keinen Augenblick; und er hat deshalb von den frivolen Nachfolgern den Vorwurf erfahren müssen: er allein habe jenen Schulden den Charakter von Staatsschulden gegeben. Nur die Schulden, welche vor Antritt der Simmerischen Linie, d. h. bis zu Kurfürst Ottheinrich einschliesslich gemacht seien, wollte er nicht mehr auszahlen, sofern sich nicht ihre Zugehörigkeit zur Kurpfalz bestimmt erweisen lasse. Zur Bezahlung der Zinsen und zur Amortisation ward eine besondere Abgabe, die nach holländischem Muster eingerichtete Accise, eingeführt. Die Zinsen wurden, wie es überall üblich war, was auch der Regensburger Reichsschluss sagen mochte, nur zur Hälfte bezahlt, die Einlösung erfolgte so billig, wie man in privaten Verhandlungen die Schuldverschreibungen erlangen konnte. Oft ist nur $\frac{1}{7}$ ihres Wertes gezahlt worden; über $\frac{1}{3}$ ist man hier wie anderwärts, wenn man nicht durch höhere Rücksichten gezwungen war, nie hinausgegangen. Es war eine, durch die totale Kapitalverwüstung thatsächlich gerechtfertigte, wenn auch nicht rechtsgiltige Liquidation.¹⁾

Die Löschung hatte seit 1672, wo man mit ihr anfang, bereits einige Fortschritte gemacht, als der ruhmvolle Simmerische Stamm erlosch. Die Neuburger Linie trat die Erbschaft sofort mit dem Vorsatz an, sich von den Verbindlichkeiten der verhassten Vorgänger loszusagen. Um aber einen wissenschaftlichen Rückhalt hierbei zu haben, forderte sie ein Rechtsgutachten der Heidelberger Juristenfakultät gerade als man das 300jährige Jubiläum der Universität, feierte. Diese fand sich auch sofort bereit zu einem Schriftstück, das selbst in jener Zeit der besoldeten Publizistik an Liebedienerei und Rechtsverdrehung einzig dasteht, für uns aber noch das be-

¹⁾ Hierfür wie überhaupt für die gesamte Finanzverwaltung Karl Ludwigs liegt das Material in lückenloser Vollständigkeit vor, und soll dieselbe später einmal eine gesonderte Darstellung erhalten.

sondere Interesse hat, dass es zeigt, wie man von dieser Seite über Stände und Steuerbewilligung dachte.¹⁾ Hier wird ausgeführt: alle Schulden der Pfalz seien als Privatschulden der ausgestorbenen Linie zu betrachten, für welche die Neuburger, da sie ihrerzeit keine Zustimmung gegeben, auch nicht aufzukommen brauchten. Die Unterthanen seien nämlich im Jahre 1603 gütlich zur Übernahme ersucht worden, hätten dies freiwillig und unter bestimmten Bedingungen gethan. Dessen allen hätte es nicht bedurft, wenn es keine Privat- sondern Staatsschulden gewesen, weil deren Abstattung aus hoher obrigkeitlicher Gewalt den Unterthanen hätte auferlegt werden können und mit Exekution zu erlangen gewesen wäre. So sei es denn ein bündiger Schluss: wenn das Land nicht einmal zur Bezahlung schuldig gewesen, so könne der Fürst, der nur als Nachfolger in der Landeshoheit zu betrachten, erst recht dazu nicht schuldig sein. Und wenn zur Bezahlung jener Schulden bestimmte Kammermittel angewiesen worden seien, so hätte dies nie gehalten werden können, „weil keine Herrschaft die Kammergefälle weiter verschreiben oder veräußern kann, die dem *successori ex providentia majorum* gehören. Wenn die Gläubiger aber etwa die Gemeinden haftbar machen wollten, so müssten erstens die hohen Gerechtigkeiten der Herrschaft allen andern Forderungen zuvorgehen, zweitens könne man den Einwand erheben, dass die vorige Herrschaft das Land zum Präjudiz des Nachfolgers nicht so hoch hätte belasten dürfen, drittens könnten von Fall zu Fall *exceptiones* formiert werden“.

Diese Gründe schienen ausreichend. Mit einem durch seine Heuchelei doppelt schimpflichen Staatsbankerott ehe die französischen Verwüstungen eine Entschuldigung geboten hätten, hielt das Zeitalter des frivolen Despotismus in der Pfalz seinen Einzug; und es fand seinen wahlverwandten Bundesgenossen in der gelehrten Sophistik. Man gab sich den Anschein den Staatsgedanken so scharf zu betonen, dass ständische Bewilligungen zur Erfüllung von Landesverpflichtungen ein Übel schienen, aber unter diesem Deckmantel suchte man nur der Willkür des Fürsten Vorschub zu leisten. Die Geschichte der Pfalz aber, die Jahrhunderte hindurch durch Kühnheit

¹⁾ Pf. Gn. Schulden Fasc. 5924 u. Fasc. 5936.

und Grösse selbst in ihren verhängnisvollen Irrtümern vor der aller deutschen Territorien ausgezeichnet war, ward fortan die traurigste, die je ein deutscher Volksstamm hat erdulden müssen.

Excurs.

Der Staatshaushalt der Kurpfalz 1592—1602.

Es ward oben die Vermutung ausgesprochen, dass Ritter für seine Berechnungen der Einnahmen und Ausgaben der Kurpfalz eine Semestral-Rechnung statt einer jährigen zugrunde gelegt habe. Ich kenne das Münchner Protokoll, dem er seine Zahlen entnommen hat, nicht; über den wirklichen Etat kann aber gar kein Zweifel obwalten, denn es sind uns die Schlussrechnungen, die am Ablauf von 3 Etatsperioden 1592, 1597 und 1602 aufgestellt und in allen ihren Posten von den Mitgliedern des Oberrats geprüft worden sind, erhalten, in je einem grossen Foliobande. Die musterhafte Übersichtlichkeit und Vollständigkeit dieser Etats, namentlich auch die Geschicklichkeit in der Rubrizierung der einzelnen Posten — die im 16ten Jahrhundert noch sehr selten ist — geben uns einen hohen Begriff von der formalen Ausbildung des Pfälzer Beamtentums. Die sachliche Prüfung ergibt aber auch ein glänzendes Bild von der Sparsamkeit und Unbescholtenheit desselben. Wir werden unten sehen, wie billig der Pfalz namentlich ihr ausgedehnter diplomatischer Dienst gekommen ist; und wenn die festen Gehälter verhältnismässig hoch normiert sind, während die besonderen Ausgaben sparsam eingerichtet werden, so ist das sicherlich ein durchaus richtiges Finanzprinzip.

Eine genaue Darlegung der Pfälzer Finanzgeschichte würde die einzelnen Einnahmen und Ausgaben immer in ihren Beziehungen zu ihrer Quelle, der Volkswirtschaft, betrachten müssen. Das kann an dieser Stelle nicht geschehen; nur die Posten, aus denen sich dieselben zusammensetzen, mögen kurz besprochen werden.

Die einträglichste Finanzquelle sind jetzt wieder die Rheinzölle, obwohl sie auch jetzt noch nicht auf der Höhe, wie sie

unter Friedrich dem Siegreichen mit 40 000 fl. erreicht war, angelangt sind. Die Fahrt auf dem Rheine war wieder sicher geworden, und es wurde von der Pfälzer Regierung auf dem Regensburger Reichstag ausdrücklich hervorgehoben, wie sehr das die Kosten des Kaufmannes vermindere. Die 7 Rheinzollstätten der Pfalz trugen 1592: 30 564 fl., 1597: 27 098 fl., 1602: 32 696 fl. ein. Im Vergleich hierzu waren gering die Einkünfte aus den Landzöllen: 1592: 3053, 1597: 3044, 1602: 3053 fl. und aus dem Wertzoll, der beim Eingang von Waaren in's Land erhoben wurde, dem sogenannten Guldenzoll 1592: 16 466 fl., 1597: 12 246 fl., 1602: 16 946 fl. Das Ungelt, welches unter dem Kommissariat infolge der Selbstbesteuerung des Landes beträchtliche Erhöhungen erfuhr, bringt 1593: 8889 fl., 1597: 7929 fl., 1602: 9321 fl. Natürlich war die wirkliche Belastung des Weinkonsums eine stärkere, als sie diese Zahlen zeigen, denn durch Zuschläge zum Ungelt deckten die Kommunen grossenteils ihren Bedarf. Das Atz- und Frohndgeld, wie es seit Friedrich II. zugleich mit dem Landesungelt eingeführt worden war, zeigt durch seinen geringen Ertrag selber, dass bei ihm andere Rücksichten als nur finanzielle massgebend gewesen sind. Es brachte 1593: 1010, 1597: 1118, 1602: 1215 fl. Sehr bedeutend waren dagegen die Amtsgelde, welche die verrechneten Beamten — Landschreiber, Keller, Truchsässe etc. — lieferten; obwohl die grosse Mehrzahl dieser Einkünfte Naturallieferungen waren, so belaufen sich doch auch die Geldabgaben 1592 auf 20 620 fl., 1597 auf 22 750, 1602 auf 29 366. Hierher gehört auch, was Rentmeister und Landschreiber von Amberg als Reinertrag der oberpfälzischen Finanzen nach Heidelberg lieferten. Es sind 1592: 21 400 fl., 1597: 4315, 1602: 51 390. Dass diese Summe so ausserordentlich wechselt, erklärt sich ganz einfach daraus, dass es sich dabei um den Überschuss einer ganzen für sich geordneten Finanzwirtschaft handelt, der sich manches Jahr erhöhen, manches nahezu verschwinden konnte. Eine Landsteuer ward, wie wir wissen, 1592 noch nicht erhoben¹⁾, 1597 ertrug sie netto 122 724 fl., 1602, unmittelbar also vor Einführung der landständischen Verwaltung, 113 224. Die un-

¹⁾ Dagegen war auf 3 Monate ein sogenanntes Soldgeld bewilligt, das 9900 fl. ertrug.

sicherste aller Einnahmen waren die Zinsen und die Zieler der ausgeliehenen Kapitalien. Von all den grossen Geldsummen, welche die Pfalz nach Frankreich und Holland vorgeschossen, wird nicht ein Pfennig Zinsen bezahlt: der deutlichste Beweis, dass es sich bei denselben thatsächlich um Subsidien, nicht um nutzbare Anlagen gehandelt hat. Dagegen bekommt die Kammer aus den Schulden des berüchtigten Eduard Fortunatus von Baden damals einige Zahlungen. Kleinere Posten, von verkauften Lehen, Kanzleigebühren, Judengeleit, Rheingold etc. seien hier übergangen. Des Münzens hatte sich Kurpfalz entschlagen; dagegen zog man zeitweise ziemlichen Vorteil aus der Umwechslung grober Münzsorten, so 1602 2934 fl. und 1592 3912 fl. Von Einzeleinnahmen waren 1602 die bedeutendsten die Zieler der Mitgift der Kurfürstin, die zugleich mit den Anleihen das Defizit decken müssen.

So betrug denn die Gesamtsumme der als regelmässig anzusehenden Einnahmen (incl. der Oberpfalz) 1592: rund 137 000 fl., 1597 in einem schlechten Jahre 111 400, 1602 in einem sehr guten 173 000 fl. Dazu traten in den beiden letzteren Budgets die Landsteuer mit 122 000 und 113 000 fl. Wie unbedingt nötig die Steuer bei dem eingeführten Zustand sei, das hatte das Jahr 1592 gezeigt, wo in Ermangelung derselben 109 786 fl. neue Schulden gemacht wurden und ein noch vorhandener Vorrat von 80 000 fl. aufgebraucht wurde. Auch im Jahre 1602 musste man zur Deckung des Defizits eine Anleihe von 24 900 fl. machen und Julianens Mitgift angreifen. Freilich hatten in diesem Jahre die ausserordentlichen politischen Ausgaben gegen 70 000 fl. betragen.

Der Ausgabeetat spricht nun deutlicher als alles andere dafür, auf welcher Seite die überflüssigen Ausgaben waren. Denn an Dienstbesoldungen ist für wirkliche Beamte keinerlei Überfluss; die Diäten sind auf's allersparsamste berechnet, jeder der Gesandten, Schug, Lingelsheim, Löfenius, Plessen bringt regelmässig einen grossen Teil des ihm bewilligten Vorschusses von der Reise mit zurück und giebt für jeden Pfennig Ausgabe seine Belege; ebenso sind die Unkosten der Steuer- und Zollerhebung gering und die Rechnungen in musterhafter Ordnung. Kurz, was Verwaltung und Beamtschaft anlangt, so kann man sich gar keinen besser geordneten Staatshaushalt vorstellen.

Aber um so luxuriöser, ja geradezu leichtsinnig sind die Ausgaben des Hofhaltes. Sie belaufen sich im Jahre 1602 auf 202 000 fl. Da figurieren allein die Einkäufe auf der Frankfurter Messe mit 52 000 fl., die Silberkammer mit 20 000, die Ausgaben für Küche und Stall mit 33 000. Und wenn die Ausgaben für die verschiedenen Arten von Hofdienern sich auf beinahe 15 000 fl. belaufen, während dieselben doch insgesamt ihre freie Tafel und Wohnung neben sonstigen Naturaleinkünften haben, was will es dann sagen, dass die 13 Richter des Hofgerichts — unter ihnen Männer vom ersten Rang 3122 fl. Besoldung beziehen. Im Jahre 1602, als Friedrich IV. soeben zur Alleinregierung gelangt war, sind die Ausgaben etwas geringer, aber immer noch viel zu hoch. Dagegen ist 1597 in einem Notjahre, offenbar ganz vorübergehend, der Hofstaat auch sparsamer eingerichtet worden, und sofort ist auch das Defizit verschwunden; es wird sogar ein Überschuss konstatiert, und noch im Jahre 1602 finden sich 72 000 fl. Baarvorrat, die dann dieses Jahr wieder verschlang. Die Notwendigkeit, einen Druck auf den Kurfürsten auszuüben, von einer Seite, deren Forderungen er sich nicht entziehen konnte, tritt also aus allem deutlich hervor. Das Anwachsen der Schuldzinsen, die 1592 nach den grossen von Johann Kasimir während der vormundschaftlichen Verwaltung im eigenen Lande untergebrachten Anlehen doch erst 48 600 fl. betragen, 1597 auf 52 000 und 1602 auf 62 600 fl., wie sie die landständische Verwaltung übernahm, angelangt sind, macht dieses Bild vollständig. Es beweist uns eines: der Zustand selber war noch kein gefährlicher, aber er musste es bei solchen Privatgewohnheiten eines Fürsten werden, dessen Thätigkeit im wesentlichen in seinen Privatgewohnheiten aufging. Die beständige innere Verfassung, die Christian von Anhalt vor allem für nötig erklärte, wenn Auswärtige sich von selber mit der Pfalz verbinden sollten, war auch von dieser Seite nötig. Wenn aber die Pfälzer Politik von 1603 an ein ganz anderes Aussehen als zwischen Johann Kasimirs Tode und jenem Jahre erhält, so ist nicht nur der beschämende Misserfolg gegenüber dem spanischen Einfall und dem Strassburger Bistumsstreit, auch nicht allein die Rücksicht auf die Erhaltung von Friedrichs Testament, sondern in erster Linie die Umgestaltung der inneren Verhältnisse der Kurpfalz die

Ursache gewesen. Wünschenswert wäre es gewesen, dass das grosse Quellen- und Darstellungswerk der Briefe und Akten zur Geschichte des 30jährigen Krieges unter dem vorwiegenden Einfluss der Wittelsbacher, welches doch vor Allem die Kurpfalz in's Auge fassen will, die grossen Bestände des Karlsruher General-Landesarchivs, welches die Mehrzahl der Pfälzer Verwaltungsakten enthält, nicht gänzlich ausser Acht gelassen hätte.

Beilagen.

I.

Kurfürst Philipp an Hansen von Hirschhorn Ritter u. Hansen zu Rodenstein. Germersheim 23/12 1494.

Lieber getrewer. Wir haben uss mercklichen unnsere und unnsers fürstenthumbs notturft und anligend allenthalb in unnserm Fürstenthumb ein Hilffgelt zu heben, unnsere mercklichen und scheinbarlichen nuz damit zufürderen und grosser beschwernus zufürkommen, fürgenommen, darinn wir nit allein unnsere landschaft und angehörigen sonndern auch die von den fordersten der pfalz glider und Stenden Prelaten, Grauen, Herrn und Ritterschafft angesucht und alle guetwillig funden. Wann aber du ausserhalb Landts die Zeit und nit anheim gewest, und auch einer von der Ritterschafft der Pfalz bist, zu dem wir uns nicht minder guetwilligkeit dann zu andern versehen, So haben wir unnsere fauth und Landschreiber und lieben getrewen zu Heidelberg bevolhen, Dir unnsere fürhabend meinung die allgerait inn Übung ist, auch zueroffnen, und daruf umb sollich hilffgelt uns von deinen werden zu lassen, wie ander uns zu willen thund, dich zuersuchen als du aigentlich ab ime vernemen wurdest, mit ernst bittend, du wollest dich darinnen, in ansehung unnsere anligend notturft und gelegenheit auch guetwillig beweisen und finden lassen, Das soll Dir an Deiner freiheit und gerechtigkeit kein schaden bringen, dass wir dir des verschreibung wie anndern von der Ritterschafft geben lassen wollen, dass es Dir künftig khein innbruch oder gerechtigkeit machen soll, und auch von uns zu sonndern gnaden bedacht erckhenndt und zu gut nimmer vergessen werden. Datum Germerssheim am heiligen christabend anno cr. xciiii.

Hannsen vom Hirschhorn Ritter
Hannsen zu Rodenstein.

II.

Instruktion Kurfürst Friedrichs II. für die Verhandlungen mit seiner Landschaft i. J. 1549. (Etwas verkürzt.)

Es sollen die Räte und Amtleute den Unterthanen in Flecken, Dörfern und Höfen, soviel deren jedes Orts zusammen erfordert sind den Gruss des Kurfürsten entbieten und ihnen vortragen, wie Kurfürst Friedrich als er nach seines Bruders Tod als einziger Erbe in die Regierung eingetreten, allerhand hohe Beschwarnis auch eine merkliche Schuldenlast vorgefunden habe. Deshalb habe er auf gnädiges und bittliches Ersuchen bei allen seinen Unterthanen dieses Fürstentums ein ziemliches Hilfgeld, welches sie auch bisher gutwillig gereicht, erlangt. Dafür sei er ihnen gnädiglich dankbar. Nun habe er es auf alle mögliche Weise dahin gerichtet, mit diesem Hilfgeld von Zeit zu Zeit die beschwerlichsten Schulden dieses Fürstentums abzurichten; wie denn auch ein guter Teil derselben abgebracht wäre.

Nichts würde ihm lieber sein, als allen Beschwarnissen gänzlich abzuhelfen, allein die unversehene Beschwerlichkeit des jüngsten Krieges, so fast die ganze deutsche Nation durchaus berührt hat und andre Lasten mehr hätten es ihm ganz unerschwinglich gemacht, mit solchem Hilfgelt mehr Nutz als geschehen, für diesmal zu schaffen. Vielmehr habe er genug daran zu thun gehabt 1) die hievor bewilligte Defensiv-Reichshilfe, 2) eine persönliche Schuld seines seligen Bruders an Herzog Wilhelm von Baiern zu bezahlen, ferner eine treffliche Kaufsumme, um mehrere Städte und Schlösser, die sonst von der Pfalz gekommen sein würden, bei derselben zu erhalten. Sodann habe er im jüngst verlaufenen Kriege, wann er anders bei so viel hin und wieder geschehen Durchzügen weiteren verderblichen Nachteil der Landschaft und der armen Leute habe abwenden wollen, an mehr als einem Orte Reisige in guter Anzahl halten müssen. Darauf sei der jüngste Reichstag zu Augsburg vorgefallen, auf welchen er auf besonderes Erfordern des Kaisers und einzig zur Erlangung endlichen Friedens im Reiche, damit der armen Unterthanen höchste Kriegsbeschwerung abgeholfen würde, sich habe verfügen müssen, und mit höchstem Unstatten seines Leibs und grosser Zehrung fast ein Jahr allda verharren müssen, was er doch, dieweil es zu gemeinem Frieden, Ruh, Wolfart und Beschützung der Unterthanen gereicht, gern gethan habe.

Dort habe es sich nun zugetragen, dass man dem Kaiser in dem ganzen Reich abermals 2 Hilfgelder in hoher Summe, nämlich den Vorrat, damit der Friede im Reiche möge erhalten werden, und das Baugeld zu notwendigen Befestigungen wider die Türken bewilligen und leisten musste. Wiewohl vermöge des Reichsabschiedes alle Obrigkeiten hierfür ihre Unterthanen zu Hilfe zu nehmen haben, auch fast alle dies nicht umgangen sind, so habe er doch als einer, der gern seiner armen Leute, so viel möglich, verschonen wollte, diese Hilfe

von seinem Kammergut allein getragen und die Unterthanen damit unbelästigt gelassen. Aus alle dem könnten sie abnehmen, wie grosse Ausgaben, die sich über 200 000 fl. belaufen, ihm erwachsen seien.

Doch wie den allem sei, so stünde er nach wie vor in fleissigem Nachdenken und Arbeit nicht allein, wie er die übrigen Schulden noch erledigen möge, sondern auch wie er den Fürsten und den Unterthanen gleichmässig zum Guten andern Beschwerden abhelfen möge, womit er sie zu Ruhe und Wolfart befördern könne. Hierzu seien aber Mittel und Wege nötig, die den Unterthanen selber nicht beschwerlich sein würden. [— Hierauf werden nochmals alle Ausgaben, die der Kurfürst Land und Leuten zu Gutem gemacht, eindringlich wiederholt.]

In Anbetracht alles dessen habe er auf einen Weg gedacht, auf dem er mit Gottes Hilfe hoffe nicht allein diesem ganzen Werk, uns mit Land und Leuten förderlich zu sein, sondern auch in alle Wege zu Ruh und Wolfart der Unterthanen, ihrer Weiber und Kinder und zu ihrer Nahrung Besserung zu dienen. Es solle derselbe nur als ein Versuch 2 oder 3 Jahre, doch bis auf Widerruf, gelten. Nämlich 1) dass durchaus im ganzen Fürstentum in Flecken, Dörfern, Weilern und Höfen, da zuvor kein Ungelt gewesen, jetzo eines aufgerichtet werde, jedoch allein in offenen Herbergen und Wirtshäusern, so dass, was in denselben ausgeschenkt wird, von jedem Mass Wein, Bier oder andern Getränks 1 Pfg. zu Ungelt falle, und dies Ungelt in jedem Flecken oder Dorf den dazu geordneten Ungeltern gereicht werde. Dieses Ungelt geben schier am Meisten die fremden ab und zu wandernden Personen und andere, die nicht Pfalz Unterthan und Angehörige seien, dass also von den Unsern allein die in die Wirtshäuser gehen oder von den Schenkstätten holen, dasselbe ganz unbeschwerter Weise mit tragen hülfen, und dies werde ihnen viel erträglicher sein als auf andere Weise Hilfe zu erzeigen. Nur wenn dieser Weg auch wirklich alsbald an die Hand genommen werde, könnten ihnen auch die beiden Reichshilfen Vorrath und Baugeld erlassen bleiben.

Zu noch einer weiteren Ergetzlichkeit habe er, ihnen zum Guten, noch auf einen Weg und eine Erleichterung gedacht, mit ihnen darüber zu verhandeln und sich zu vergleichen. Nämlich: dieweil er mehr denn einmal erfahren, wie hoch die Unterthanen mit der Fron beschwert seien, dadurch sie ihrer eigenen Baugüter und Wolfart nicht wohl abwarten möchten, damit sie fortan solcher Last bis auf Widerruf gänzlich erledigt würden, ein jeder seinen eigenen Gütern, Geschäften und Wolfart mit grösserem Nutzen obliegen könnte, so wolle er ein jährlich, erträglich Geld für die Frohn auf allen Gefährten und Handfrönern, wie sie eines jeden Orts jetzt vorhanden wären, von ihnen annehmen, von 1 Wagen 2 fl., von denen mit starker Bespannung 3 fl., vom Karren 1—1½ fl., vom Handfröhner ½ fl. jährlich. An jedem Orte soll die Vergleichung (Repartition) des Frongeldes unter ihnen mit Wissen der Amtleute vorgenommen und

also eingerichtet werden, dass Arme und Reiche dabei einander tragen helfen.

Dagegen entlasse er sie gänzlich aller Fronen, ausdrücklich und namentlich auch aller Baufröhen für die Herrschaft und alle Beamten, so dass sie durchaus von der Herrschaft und von jedermannlich im Namen der Herrschaft unangefordert und unbeschwert bleiben sollen. Ausgenommen sollen allein sein Heerzüge, Kriegs- und Landfrohn, so viel zu Besserung der Wege und zur Abwehr von Rheines-Noth sich ertrügen; darin versehe er sich zu seinen getreuen Unterthanen, dass sie sich zu Landesnotdurft und Rettung mit Hilfe erzeigen wollten, wie von Alter Herkommen. Damit auch dieses jährliche Frongeld desto erschwinglicher, soll es in 4 Zielen geliefert werden, alle Quatember eines. „So weren wir erputig inen zu gnaden ein ubrigs zu tun, solich leidlich Frongelt von inen anzunemen, alle unser Notturft darzue sie uns sunst den Frone schuldig, es sye warzue es woll, on allen iren Nachteil oder Zuthun auf unsern selbs Kosten furen bestellen und fertigen zu lassen, auch unser Amptlut und Diener dahin zuhalten, sie mit keinem Dienst, Bit noch Ansprechen in dem zu beschweren.“

Desgleichen habe er genugsam erfahren, dass die Atzungen in Klöstern, Dörfern, Höfen und sonst, zumteil übermässig seien, zumteil von Fremden, denen man keine Atzung schuldig, gebraucht würden, so dass sie der Herrschaft zu keinem Nutzen, den Klöstern und Unterthanen aber zur höchsten Beschwerung und Unkosten gereichen. Um dem zuvorzukommen, der Herrschaft und der Unterthanen Frommen abermals desto mehr zu befördern, wolle er sich mit den Verpflichteten eines leidlichen Atzgeldes vergleichen, dasselbe von ihnen annehmen, und sie aller Atzungen, es sei für wen oder womit es wolle, gänzlich befreien, darin sollen auch weder Amtleute und Amtsdienner, noch Jäger, Förster, Waidleute, Boten, noch sonst irgend jemand vorbehalten werden. Es sollen desshalb die Räte und Amtleute sich erkundigen, was an einem jeden Ort ungefähr verätzt worden, und darnach sich mit jedem einzelnen der Verpflichteten über ein erträgliches Atzgeld in 2 Terminen zu geben vergleichen.

Wenn dann die Unterthanen überdies noch sonst hilfliche und erträgliche Mittel und Wege dem Land zum Guten, und zu erspriesslicher Abwendung der obliegenden Last wüssten, es sei mit Aufrichtung einer gemeinen Morgenbete durchaus in allen Ämtern oder sonst, das sollen sie mit Fleiss von ihnen anhören, und mit dieser Vertröstung annehmen: wovon der Kurfürst auch verständigt würde, was ihm, ihnen und dem gemeinen Fürstentum zu Wolfart gedeihen könnte, darin werde er keinen Fleiss und Förderung vermissen lassen. So versehe er sich aber auch zu seinen geliebten und getreuen Unterthanen aller Gutwilligkeit, dass sie neben des Kurfürsten auch ihren eigenen Nutz und Frommen beförderten. Dessen werde er ihnen in Gnaden gedenken, sie desto stattlicher beschirmen und es ihnen in Gutem nicht vergessen.

Was dann die Räte und Amtleute auf alle Punkte bei den Unterthanen erhalten, das sollen sie dem Kurfürsten wieder überbringen. Damit vollbringen sie seinen Willen und gut Gefallen.

Datum uf Sambstags nach Oculi anno 49.

Pf. Gn. Fasc. 5929.

III.

[Pfalz Gn. Fasc. 6137 No. 8.]

Specifikation wie hoch das Schatzungskapital in hernach benannten Aemtern zu unterschiedenen Mahlen gewessen.

	1673	1618	1570	1577
Amt Heidelberg	789 500	2 576 100	1 714 700	1 724 317
Stadt Heidelberg	229 700	647 800	402 400	402 472
Mossbach	381 500	1 242 600	700 000	742 389
Boxberg	110 500	244 500	126 000	127 983
Umstadt und Oetzberg	68 900	114 500	195 400	205 438
Neustadt	745 400	2 802 800	—	—
Germersheim.	350 000	2 065 300	1 072 500	1 062 533
Alzey	756 000	3 688 800	1 998 100	2 077 030
Dirmstein	147 500	698 800	493 800	493 802
Oppenheim	131 600	608 100	500 300	486 687
Bacharach.	137 500	390 400	437 300	437 351
Caub	48 100	97 000	48 400	48 400
Simmern	171 400	484 000	—	—
Bohlanden	48 000	174 100	—	—
Wolfstein.	30 600	71 700	74 000	74 075
Rockenhausen	36 700	129 000	70 000	—
Lautern	96 300	572 000	—	—
Stromberg.	127 600	343 200	168 100	168 164
Creutzenach	159 400	960 000	869 300	705 217
Brettheim	222 400	909 200	656 900	656 937
Summa	4 788 600	18 819 900	—	—

Das Aktenstück ist zugleich, wenn man das Schatzungskapital von 1618 und 1673 nebeneinander hält, ein interessanter Beleg für die Verwüstung des Nationalkapitales durch den 30jährigen Krieg und dessen selbst unter der Regierung eines Karl Ludwig langsame Wiederherstellung.

Das
Melker Seelbuch der Strassburger Kirche

herausgegeben

von

Wilhelm Wiegand.

Das nachfolgende Seelbuch der Strassburger Kirche veröffentlichte ich nach der mir gütigst von Herrn P. Vincenz Stauer zu Melk zur Verfügung gestellten Abschrift des liber regulae, die ich mit der Originalvorlage (M) kollationiert und für den Druck hergerichtet habe. Es schien mir von Wert, nach dem Vorbild von Baumann in der Monumentenausgabe der Schwäbischen Nekrologien den Kern des Seelbuchs, den ursprünglichen von einer Hand herrührenden Bestandteil desselben auch typisch gegen die spätern Nachträge hervorzuheben, wenn gleich ich bei der grossen Anzahl derselben, die auf mindestens zehn verschiedene Hände zurückgehen, darauf verzichten musste, wie es dort geschehen, die zeitliche Folge dieser Nachträge ebenfalls durch den Druck kenntlich zu machen. Für wichtiger und belehrender erachtete ich es, das allmälige Entstehen und Wachsen dieses Seelbuchs typisch darzulegen, indem ich die aus frühern Strassburger Nekrologien entlehnten Bestandteile aus jenem Kern in gleicher Weise durch den Druck heraushob.

Es kamen dafür zwei Nekrologien in Betracht: das eine aus einer Wolfenbüttler Handschrift des 12. Jahrhunderts (W) veröffentlicht von Mooyer im Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg XIII, 3, 68 ff., das andere

aus dem Donaueschinger Codex Nr. 512 (D) herausgegeben von Mone im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit VII, 9 ff. Leider war es nur möglich, die letztere Handschrift zu vergleichen und zu prüfen, da mir die erstere wegen des Neubaus der Wolfenbüttler Bibliothek unzugänglich blieb. Ich kann daher über diese nicht die Resultate einer völlig abgeschlossenen Untersuchung geben.

Ohne W selbst gesehen zu haben, darf ich doch die Behauptung wagen, dass der Eintrag unterm 10. October: „Arnoldus prepositus de Burgelen obiit“ von einer spätern Hand herrühren muss, obschon Mooyer dies nicht wie sonst bei gleichen Fällen bemerkt. Domprobst Arnold von Bürgeln ist 1248 oder 1249 gestorben, während der Grundstock dieses Nekrologs fast hundert Jahre früher, in den 50er oder 60er Jahren des 12. Jahrhunderts, entstanden ist. Denn die jüngsten unter den eingetragenen verstorbenen Personen sind fast sämtlich in den 50er Jahren zuletzt urkundlich nachzuweisen, so (17. Febr.) Domprobst Reginhard, (31. März) Domkustos Berthold, (25. April) Domdechant Peter, alle drei im Jahre 1156 zuletzt erscheinend, ferner (31. Mai) Vogt Heinrich und (25. Sept.) Probst Conrad, die beide in dem Zeitraum von 1148—1152 gestorben sein müssen. In die 60er Jahre würde (24. Febr.) Heinricus episcopus de Werceburg weisen, da derselbe 1165 verschieden ist, doch scheint hier überhaupt ein Irrtum obzuwalten, da Bischof Heinrich nach andern gut beglaubigten Nachrichten am 14. April jenes Jahres starb.¹⁾ Die Einträge von (28. Mai) Domdechant Ludwig und (11. Dez.) Vogt Anselm, die möglicher Weise ebenfalls in die 60er Jahre hinabreichen, sind nicht mit Sicherheit verwertbar, da die Amtszeit Ludwigs nur vermutungsweise in die 50er oder 60er Jahre, jedenfalls vor 1167, gelegt werden kann und es andererseits mehrere Strassburger Vögte des Namens Anselm giebt. Es fehlen dagegen in W die Einträge von D und M: (1. Febr.) Schultheiss Albrecht, der vor dem Jahre 1154 gestorben sein muss, (9. Febr.) Abt Gozmann, der 1154 starb, und (9. Dez.) Domdechant Diezman, der 1137 zuletzt urkundlich nachzu-

¹⁾ Vergl. das Corpus Regulae seu Kalendarium domus s. Kiliani Wirceburgensis, herausg. von Wegele i. d. Abhandl. der Bayerischen Akademie d. Wissenschaften XIII, 3, 24 und VII. Bericht des Historischen Vereins zu Bamberg S. 154.

weisen ist. Wie nun aber auch diese chronologische Frage gelöst werden mag — ohne genaue Prüfung der Handschrift selbst scheint mir dies nicht möglich — für unsern Zweck, die Darstellung der allmählichen Entstehung unseres Seelbuchs, kann W überhaupt füglich ausseracht gelassen werden. Schon das Fehlen verschiedener Einträge, vor Allem der Umstand, dass D und M die Schenkungen der Verstorbenen, ihre Seelgerüstiftungen verzeichnen, während W nur die einfachen nekrologischen Angaben bringt, spricht dafür, dass W nicht als unmittelbare Vorlage für D und M gedient hat. Wohl aber ist dies der Fall in dem Verhältniss von D zu M.

D, ein Codex von 66 Blättern, enthält auf den Blättern 30—46 von einer Hand des 12. Jahrhunderts ein Seelbuch der Strassburger Kirche¹⁾, das in seinem Grundstock kurz vor 1180 geschrieben sein muss.²⁾ Nachgetragen von späterer Hand ist nämlich schon unterm 19. Dezember Bischof Konrad I. von Strassburg, der 1180 als electus starb. Nachgetragen ist ferner (30. Mai) Domprobst Berthold, der 1189 nicht mehr lebte. Unterm 2. Februar und 9. Juli fehlen die in M verzeichneten Domkanoniker Berthold und Hugo, die 1185—1189 urkundlich noch nachweisbar sind, ebenso unterm 8. April Rudolf von Rheinau, der 1188 noch erscheint. Sonst ist kein Jüngerer in diesem Grundstock zu finden. Denn der unterm 29. Januar genannte Probst Eberhard kann nicht der bis 1201 lebende Domprobst Eberhard von Jungingen sein, es folgt auf ihn noch ein späterer mit dem übrigen Text gleichzeitiger Eintrag und ausserdem erscheint er auch schon in W. Wahrscheinlich ist es der im Jahr 1133 urkundlich erwähnte gleichnamige Probst von Jung St. Peter. Die Blattränder des Seelbuchs sind mit zahlreichen Notizen bedeckt, die ich unter den Varianten wiedergegeben habe. Sie geben zumeist die Namen der Domherren an, welche die bestimmte Lieferung zu empfangen und zu verwalten hatten, und sind im Ganzen wenig jünger als der Text, etwa um 1190 entstanden. Der seit 1188 in Urkunden genannte Heinrich von Veringen

¹⁾ Herr Archivrat Dr. Schulte war so freundlich, mir seine Abschrift des Donaueschinger Seelbuchs und die Resultate seiner Untersuchung über die Abfassungszeit desselben, die durch meine Forschung bestätigt wurden, zur Verfügung zu stellen. — ²⁾ Grandidier Oeuvres inédites I, 492 Note 3 setzt den Nekrolog ohne weitere Begründung in das Jahr 1181.

erscheint hier noch nicht als Bischof, selbst Konrad von Hunenburg noch nicht, der es 1190 wird. Der camerarius Heinricus kommt in Urkunden von 1154—1189 vor, die Domherren Konrad von Jettenburg (Otilenbrugge) 1193—1209, Morand 1185, Friedrich von Entringen 1191—1199. Der oft erwähnte C. de Wolfa ist, falls er mit dem 1232—1259 urkundlich nachweisbaren Strassburger Archidiacon gleichen Namens identisch ist, von späterer Hand eingetragen. Die nicht selten am Rande vermerkten Namen von Laien bezeichnen zumeist wohl die augenblicklich zu der bestimmten Lieferung verpflichteten Personen.

Auf der Grundlage von D ist nun M entstanden. Bezüglich der nähern Beschreibung des Melker Codex verweise ich auf meinen in dieser Zeitschrift II, 105 ff. erschienenen Aufsatz.¹⁾ Sämtliche Einträge in D finden sich, von einigen kleinern Umsetzungen oder Auslassungen ohne Bedeutung abgesehen, in M wieder, um zahlreiche Nachträge von verschiedenen Händen vermehrt.

Für die Bestimmung, wann der Grundstock dieses Seelbuchs entstanden ist, wird zunächst die bestimmte Datumsangabe unterm 27. Januar zu verwerthen sein, um den terminus a quo zu finden: „Burchardus Puer obiit anno incarnationis domini 1209“. Diesen terminus rückt dann der ebenfalls von der ersten Hand herrührende Eintrag unterm 9. März: „Heinricus episcopus obiit“ weiter in das Jahr 1223, in dem Bischof Heinrich von Veringen an dem genannten Tage starb. Auch das Güter- und Zinsverzeichnis des Domkapitels, das sich in M an das Seelbuch von der ersten Schreiberhand desselben angeschlossen findet, darf für die Zeitbegrenzung herangezogen werden. Es wird der ganzen Anlage entsprechend ein wenig später als jenes entstanden sein. Dafür sprechen auch die Verweise auf das hier immer als regula bezeichnete Seelbuch, die wiederholt vorkommen. So sind mehrere Personen hier noch als lebend gedacht, deren Todeseintrag dann im Seelbuch

¹⁾ Nachzutragen ist noch das damals von mir übersehene Citat Grandidiers Hist. d'Alsace II, 174 Nr. 522, wo er ein Verzeichnis der Strassburger Domherren angeblich aus der Zeit um 1100 bringt, „ex libro membranaceo summi capituli Argentin., qui dicitur liber regulae fol. 56.“ Dieses Blatt 56 würde das erste unseres Seelbuchs sein. Entweder liegt hier ein Versehen Grandidiers vor oder dies Blatt ist seitdem verschwunden.

schon von der zweiten Hand besorgt ist, z. B. die beiden Brüder Friedrich und Berenger von Entringen, jener Domsänger von Strassburg, dieser Bischof von Speier, der eine 1233, der andere 1232 gestorben, von deren Seelgeräten es heisst: „qui omnes post mortem cantoris inscribentur regule.“ Und einmal wird eine Angabe des Seelbuchs unterm 7. November hier so gebessert: „Nibelungus decanus s. Petri, qui presbiter est inscriptus regule.“ Da nun die Lage eines Grundstücks hier so umschrieben wird: „hortus et areale ultra Bruscam juxta predicatores“, wir aber aus den Ellenhard'schen Annalen wissen, dass der Bau der Strassburger Dominikanerniederlassung erst in der Fastenzeit des Jahres 1224 begonnen wurde ¹⁾, so haben wir jedenfalls für diesen Teil von M frühestens das Jahr 1224 als terminus a quo anzunehmen. Der terminus ad quem ergibt sich leicht aus dem schon erwähnten Umstande, dass vom Bischof Berenger von Speier, der am 30. November 1232 starb, und von seinem Bruder, dem Domsänger Friedrich von Entringen, der ihm am 29. April 1233 im Tode nachfolgte, als noch lebenden Wohltätern der Strassburger Kirche hier die Rede ist. Für das Seelbuch dagegen möchte ich den Schlusstermin jedenfalls in das Jahr 1230 verlegen. Beweisend erscheint mir dafür der von zweiter Hand zur Meistratzheimer Pfennigstiftung vorgenommene Nachtrag unterm 8. Juni: „quod commutatum est cum bonis in medio Husbergen.“ Dieser Tausch ist für das Jahr 1230 urkundlich bezeugt. ²⁾ Allerspätestens wird der terminus ad quem bis zum 30. November 1232, an den schon von zweiter Hand verzeichneten Todestag Bischof Berengers, verrückt werden dürfen. Wenn es gelänge, den am 30. April gestorbenen Schultheissen Rudolf sicher als den zweiten bis in den Juli 1228 nachweisbaren Beamten dieses Namens zu scheiden von dem 1183—1208 erscheinenden ersten Schultheiss Rudolf, oder wenn durch einen glücklichen Fund genau das Todesjahr Ottos von Entringen ermittelt würde, der unterm 14. August im Seelbuch bereits von zweiter Hand eingetragen ist, während im Güterverzeichnis noch die erste Hand seinen Anniversarietage vermerkt, dann würde sich die Entstehungs-

¹⁾ M. G. SS. XVII, 101. Freilich wird hier im Jahr 1224 Bischof Heinrich von Veringen noch als lebend gedacht. — ²⁾ Strassb. Urk. B. I, 172 Nr. 218.

zeit unseres Seelbuchs vielleicht auf Jahr und Monat genau begrenzen lassen. So müssen wir uns mit den sicher feststehenden Terminen begnügen: für das Seelbuch 1223 März bis 1230 bzw. 1232¹⁾, für das Güter- und Zinsverzeichnis 1224—1232.

Die zahlreichen Nachträge des Seelbuchs fallen fast alle noch in das 13. Jahrhundert, der späteste derselben, den ich bestimmt datieren kann, unterm 5. August Domherr Otto von Entringen, weist in die 70er Jahre jenes Jahrhunderts. Unter den Randnotizen, die in den Varianten mitgeteilt sind und die wie bei D zumeist die Namen der nutzniessenden Domherren bzw. die Verwaltungsstelle der Lieferung angeben, glaube ich drei auf einander folgende Hände unterscheiden zu können, die ich mit α β γ bezeichnet habe, doch mag da mancher Irrtum mit untergelaufen sein. Die älteste Hand α scheint gleich nach Fertigstellung des Seelbuchs in den 30er Jahren des 13. Jahrhunderts begonnen zu haben und ist vielleicht identisch mit der Schreiberhand des Textes, während die jüngste γ bis in die 70er Jahre gearbeitet haben wird.

Für den Druck habe ich, wie schon gesagt, mich an das Baumann'sche Vorbild gehalten, dementsprechend die beiden ersten Columnen der Vorlage, welche die goldenen Zahlen des immerwährenden Julianischen Kalenders und die Wochenbuchstaben fortlaufend bringen, unterdrückt, desgleichen die ohne Eintrag gebliebenen Daten, dafür aber neben die römische Datierung die moderne gesetzt.

Was die verwendeten Typen anbelangt, so bezeichnet das in Garmond-Cursiv gegebene: Codex D, das in Garmond-Antiqua: die ursprüngliche Zuthat dazu aus Codex M, das in Antiqua Petit endlich die späteren Nachträge in M.

¹⁾ Dahin ist meine frühere Angabe, der Codex sei etwa um 1240 geschrieben, zu berichtigen. Grandidier Oeuvres inédites I, 445 Note 1 weist ihn ohne Begründung in das Jahr 1239.

In Christi nomine incipit descriptio illorum, qui propter anime remedium predia sua dederunt ad usus fratrum Argentinensium ob sui suorumque memoriam in anniversariis singulorum recolendam tali ratione subnixam, ut si ab aliquo inimico dei et hominum hec subscripta infringantur, posteri eorum easdem traditiones in suam potestatem accipiant et hereditario jure possideant.

Januarius.

3. III non. *Heimo prepositus obiit, pro cujus memoria dabuntur fratribus de Brochingen modii II frisgingi III pulli XX situle vini sex.*^{a)} ¹⁾

4. II non. *Albertus* ²⁾ *diaconus obiit de Sunthis*³⁾ *uniquique fratrum denarii III.*^{b)} *eodem die Rulandus canonicus obiit, qui dedit fratribus IIII marcas et dimidiam, cum quibus emptum est areale infra pontes, quod solvit IIII uncias et II capones.*

5. non. *Heinrich laicus obiit de Bersa*⁴⁾ *denarius I ubique locorum sit.*^{c)}

6. VIII id. *Heimeroch obiit de Frosheim*⁵⁾ *modii II frisgingi III pulli XX situle vini sex.*^{d)} *eodem die Cuno*

^{a)} *Rechts am Rande Arnolt de Bur[geln] [α] In D C[onradus] de Wol[fabe].* ^{b)} *In D von späterer Hand nachgetragen.* ^{c)} *Rechts am Rande Eberhart de Entringen [γ] In D Frid[ericus] de . . .* ^{d)} *In D a. R. episcopus.*

¹⁾ Broggingen bei Kenzingen. Im Jahr 1129 giebt Domprobst Adelgot dies Hofgut als Stiftslehen Gotfrid dem Sohne des Rapoto. Vergl. Strassb. UB I, 62 Nr. 79. — ²⁾ In D übergeschrieben de Sneckenburc. Derselbe erscheint als Domkanonikus von 1190 ab, da er hier als diaconus bezeichnet wird, so ist es sehr zweifelhaft, ob er mit dem von 1202—1208 nachweisbaren Domprobst Albert identisch ist. Über ihn giebt unser Codex die merkwürdige Notiz, dass ein Areal des Domkapitels verkauft worden sei „pro 10 marcis, que dabantur Alberto de Sneckinburc, quando captus fuit a Lupis“. Diese Wölfe sind gewiss identisch mit jenen Lupi, die 1214 erschlagen wurden. Vergl. Ann. Arg. i. M. G. SS. XVII, 101. — ³⁾ Sundhausen bei Schlettstadt oder der abgegangene Ort bei Geispolsheim? — ⁴⁾ Börsch bei Rosheim. — ⁵⁾ Vielleicht Fröschweiler?

laicus obiit XII agros in Nuuero⁴⁾ dedit. *Erbo monachus obiit de Hertisheim^{a)} 2) denarius I unicuique fratrum.^{b)}*

7. VII id. *Adelhoc^{c)} laicus obiit de Oberenwilere³⁾ modium I frisgingos II situlas vini IIII. eodem die Reinfrid diaconus obiit de dimidio manso in Hugesberge⁴⁾ II modios urbane mensure.^{d)}*

8. VI id. *Hoede^{e)} obiit de Hetenesheim⁵⁾ modii II frisgingi III pulli XX situle vini VI.^{f)} eodem die Bernhart presbyter obiit de Cranechesfelden⁶⁾ unicuique fratrum denarius I, quocunque locorum sit.^{g)} eodem die obiit Albertus miles, qui dedit curiam in Hetenesheim.^{h)}*

10. IIII id. Burchart ministerialis obiit, qui dedit fratribus¹⁾ talenta tria.

11. III id. Johannes de Spina sacerdos obiit de Kolbotsheim⁷⁾ dividuntur denarii de uno quartali siliginis et uno quartali ordeï presentibus tantum in missa pro defunctis.

12. II id. *Hezil episcopus obiit de Arcenheim et Scherwilere et Elsenheim plenum servicium.⁸⁾ eodem die Erbo laicus obiit de Biscovesheim⁹⁾ situlas II.^{k)}*

13. id. *Karolus imperator obiit de Milcicha plenum servicium et in medio majo deferentur ad cellarium fratrum X modii salis et in novembre similiter, insuper libras sex Mentensis monete.¹⁰⁾ eodem die Irmburc obiit de Sciltinheim¹¹⁾ unicuique fratrum denarios II. Adelheit¹⁾ obiit agrum vini-*

^{a)} monachus — Hertisheim auf Rasur. ^{b)} Links am Rande Cünrat de Wolfaha [y] In D custos. ^{c)} hoch auf Rasur. ^{d)} Links am Rande Reinhart [α] In D prepositus. ^{e)} Verschrieben, in D richtig Noede. ^{f)} In D a. R. C[onradus] de Wol[fah]. ^{g)} In D a. R. Fride[ricus]. ^{h)} L. a. R. mensurna de Geisbotesheim [α]. ⁱ⁾ Folgt eine Rasur, auf der eine verwischte Ziffer. tria scheint von anderer Hand hinzugefügt. ^{k)} R. a. R. Leitreche [α]. ¹⁾ Dieser letzte Eintrag in D nachgetragen.

¹⁾ Wohl Niefern Höfe bei Berstett? — ²⁾ Hertisheim abgegangener Ort in der Gemarkung von Berstett. Dieser Eintrag steht in D unter Januar 5. — ³⁾ Oberweiler bei Müllheim oder bei Durbach in Baden? — ⁴⁾ Hausbergen bei Strassburg. — ⁵⁾ Hattisheim abgegangener Ort bei Geispolsheim. — ⁶⁾ Unbekannter Ort. — ⁷⁾ Kolbshheim bei Strassburg. — ⁸⁾ Bischof Hezil gestorben 1065. Arzenheim bei Colmar. Scherweiler und Elsenheim bei Schlettstadt. — ⁹⁾ Wohl Bischofsheim bei Rosheim? — ¹⁰⁾ Kaiser Karl der Dicke gestorben 888. Mulcey bei Dieuze, vergl. die Urkunde Ottos II von 976 Juni 8 i. Str. UB I, 35 Nr. 44, woselbst die Ortsangabe in Note 1 dahin zu berichtigen ist. — ¹¹⁾ Schiltigheim bei Strassburg.

ferum et agrum frugiferum in Ehenheim¹⁾ ad cenam dominorum.

14. XIX kal. *Hilte rat presbyter obiit de Hundensheim²⁾ V uncias et II denarios.^{a)} eodem die Wizlan obiit molendinum in usum fratrum dedit, unde datur unicuique denarius I, quocumque locorum sit.^{b)}*

16. XVII kal. *Hartman presbyter obiit de Harthusen V solidos³⁾, unde datur unicuique fratrum denarius I, quocumque locorum sit. quod beneficium pertinet ad ministerium decani.^{c)}*

18. XV kal. *Magister Hermannus obiit, qui edificavit curiam juxta judeos, de qua dantur eodem die IIII uncie et in anniversario Lüdewici decani II uncie, qui dedit idem areale.⁴⁾ eodem die obiit Bonefacius miles de Lapidea porta, qui dedit agrum viniferum in Phaffenheim. ^{d)} ^{e)}*

20. XIII kal. *Vizecha obiit de dimidio manso ad Wickersheim⁶⁾ unicuique fratrum denarius I, ubicumque locorum sit.^{e)} eodem die Merboto laicus obiit de areali ultra forum⁷⁾ V solidos.⁸⁾ eodem die Huch de Friburc canonicus obiit,⁹⁾ qui dedit hortum ultra Bruscam, unde dantur IIII uncie et IIII cappones duabus vicibus.*

21. XII kal. *Ortolf laicus obiit de dimidio manso ad Hugesbergen II modii urbane mesure.*

23. X kal. *Dieterich laicus obiit, qui dedit agrum viniferum Mollisheim in usum fratrum.^{f)}*

25. VIII kal. *Canonicus Cunradus de Wartenberg obiit.¹⁰⁾*

^{a)} *In D a. R. Arnolt.* ^{b)} *L. a. R. Ludewic [α]. R. a. R. Eberhart de Entringen [γ]. In D C[onradus] de Ötilen[brugge].* ^{c)} *R. a. R. abbas Novi castri [α], auch in D.* ^{d)} *L. a. R. prebendarius regis.* ^{e)} *In D a. R. Duoda.* ^{f)} *L. a. R. Hermann [γ] zum Teil auf Rasur. In D decanus.*

¹⁾ Wohl Oberehnheim? — ²⁾ Hindisheim bei Erstein. — ³⁾ Harthausen bei Hagenau. Vergl. die Schenkungsurkunde von 1105 im Strassb. UB I, 53 Nr. 65, u. die Urkunden bei Würdtwein N. subs. dipl. VII, 81 u. X, 198 ff. — ⁴⁾ Es ist dies um diese Zeit die curia prebendarii regis. — ⁵⁾ Pfaffenheim bei Rufach. — ⁶⁾ Wickersheim bei Hochfelden. — ⁷⁾ In M näher bestimmt als areale in Einganden gassen. — ⁸⁾ D hat von späterer Hand am Rande den Eintrag: eodem Dietericus inter pellifices, Wernherus de s. Tho[ma], Hugo et ejus frater Sivridus ministerialis. — ⁹⁾ Hugo von Freiburg bis 1193 als Domkanonikus urkundlich nachweisbar. — ¹⁰⁾ Ist 1269 noch urkundlich nachweisbar.

26. VII kal. *Rūdolff laicus obiit de areali in foro V solidos et IIII denarios.*)*¹⁾

27. VI kal. *Cūno obiit de Sigolsheim²⁾ modii II frisgingi III situle vini VI.* eodem die Burchardus Puer obiit, qui dedit ortum ultra Bruscam³⁾, de quo dantur IIII solidi et II cappones uno quoque anno, anno incarnationis domini MCCIX.⁴⁾ eodem die obiit Wernher miles de Mundingin, qui dedit agrum viniferum in banno Osthoven.^{b)}⁵⁾

29. IIII kal. *Eberhart prepositus obiit de Rinstat⁶⁾ modium I frisgingos II situlas vini IIII.* item *Woffo obiit de Hugenbergem modium I frisgingum I situlas II.^{c)}* eodem die obiit Albertus canonicus et plebanus sancti Martini⁷⁾, qui dedit prebendam suam, cum qua emebatur areale infra pontes, quod solvit IIII uncias et II cappones.

31. II kal. *Hizela obiit de Mollesheim et Beroltesheim⁸⁾ modius I frisgingi II situle IIII.^{d)}*

Februarius.

1. kal. *Albreth causiticus obiit de duobus mansis Bibelnheim unicuique fratrum denarium I.⁹⁾* Hartpreht magister scholarum¹⁰⁾ obiit, qui dedit fratribus VIII libras.^{e)}

2. IIII non. *Dizelin presbyter obiit de dimidio manso ad*

^{a)} In *D a. R.* Burch[ardus] de Auinh[eim] et Uuern[erus]. ^{b)} *R. a. R.* de Urselingen [α]. ^{c)} *R. a. R.* ad cenam [β], auch in *D.* ^{d)} *R. a. R.* Arnolt [β]. In *D C* [onradus] de Otelen[brugge]. ^{e)} *L. a. R.* de cruce [β], auch in *D.*

¹⁾ Im Güterverzeichnis von M heisst es darüber: areale in Kūfere gazzen — de eodem i. anniv. R. l. etiam quinque solidi. — ²⁾ Sigolsheim bei Colmar. — ³⁾ In M näher bestimmt hortus ultra Bruscam juxta s. Stephanum. — ⁴⁾ Wohl der Burchardus Puer, der noch in der Urkunde Bischof Heinrichs v. Strassburg von 1209 erscheint, vergl. Str. UB I, 122 Nr. 152. Die Urkunde wäre also zu datieren 1209 vor Januar 27. — ⁵⁾ Werner v. Mundingen 1221 noch nachweisbar. Osthofen bei Molsheim. — ⁶⁾ Jedenfalls nicht der Domprobst Eberhard von Jungingen, der bis 1201 nachweisbar ist, sondern wohl der Probst v. Jung St. Peter, der 1133 erscheint. Reichstett bei Strassburg. — ⁷⁾ 1222 noch nachweisbar, 1224 erscheint H. canonicus et plebanus s. Martini. — ⁸⁾ Wohl der abgegangene Ort zwischen Hürtigheim u. Stützheim bei Strassburg. — ⁹⁾ Schultheiss Albrecht 1138 nachweisbar. Bebelnheim bei Rappoltweiler oder Biblisheim bei Wörth? — ¹⁰⁾ Als scolasticus des Domkapitels nachweisbar von 1143 bis 1156 mindestens.

*Criechesheim*¹⁾ et de areali infra civitatem unciam I ad mandatum fratrum in cena domini.^{a)} eodem die Gozzolt diaconus obiit de areali et sex agris viniferis ad Muzzeca²⁾ unicuique fratrum denarius I, quocumque locorum sit, et octo ministris eorum et IIII custodibus ecclesie similiter.^{b)} Bertolt subdiaconus obiit, qui dedit IIII uncias in domo super Bruscam sitam.³⁾

4. II non. Gozzo presbyter obiit de Avernoesdorf⁴⁾ plenum servicium.^{c)} eodem die Heinrich laicus obiit de dimidio manso, qui interjacet urbanorum campo, modios III urbane mensure et de Ergersheim⁵⁾ V solidos. Cünradus diaconus obiit de Epiaca⁶⁾ unicuique fratrum denarius I.^{d)} Gotfridus unicuique fratrum denarius I.

5. non. Otto laicus obiit de areali juxta basilicam beati Petri⁷⁾ V solidos. eodem die Hesso decanus⁸⁾ obiit, qui dedit vineas Phaffinheim in usum fratrum, unde dantur unicuique fratrum denarii II.^{e)}

6. VIII id. Sigeboto laicus obiit de Innenheim⁹⁾ modium I frisgingos II situlas III.^{f)} eodem die Gerolt obiit de Illinkirchen¹⁰⁾ unicuique fratrum denarium I.^{g)} eodem^{h)} die Ūdicha obiit de areali juxta sanctum Martinum unicuique denarium I. eodem die obiit Simundus Stehellin, qui dedit fratribus curiam in Chunegeshoven. ⁱ⁾ ¹¹⁾

7. VII id. Wernherus de Wasserstelze sacerdos obiit de Kolbtsheim dividuntur denarii de duobus quartalibus siliginis presentibus tantum in missa pro defunctis.

8. VI id. Hilteger laicus obiit de Hunisvelt¹²⁾ unicuique

^{a)} In D a. R. prepositus. ^{b)} In D. a. R. Morant. ^{c)} In D a. R. de Hune[burc]. ^{d)} L. a. R. Herman [α]. R. a. R. Otto de Entringen [γ]. In D Eber[hardus]. ^{e)} In D a. R. fabri. ^{f)} In D a. R. deca[nus]. ^{g)} In D a. R. deca[nus]. ^{h)} eodem — sanctum auf Rasur. ⁱ⁾ R. a. R. scolasticus IIII [γ].

¹⁾ Wohl Griesheim bei Strassburg? — ²⁾ Mutzig bei Molsheim. ³⁾ In M näher bezeichnet als Bertoldus subdiaconus canonicus de Swarzenberc, derselbe ist 1185—1189 urkundlich nachzuweisen als Neffe des gleichnamigen Domprobstes. — ⁴⁾ In D Ebernesdorf, im Güterverzeichnis von M Ebersdorf, unbekannter Ort. — ⁵⁾ Ergersheim bei Molsheim. — ⁶⁾ Epfig bei Schlettstadt. — ⁷⁾ In M näher bezeichnet als areale inter pontes juxta senem s. Petrum. — ⁸⁾ Innerhalb der Strassburger Kirche nicht nachzuweisen. — ⁹⁾ Innenheim bei Rosheim. — ¹⁰⁾ Illkirch bei Strassburg. — ¹¹⁾ Simund Stehelin 1236 noch nachweisbar, Königshofen bei Strassburg. D hat am Rande †Sivrit Speculum. — ¹²⁾ Hundsfeld, abgegangener Ort bei Strassburg.

fratrum denarium I, quod ministerium pertinet ad officium decani.^{a)}

9. V id. *Hesso obiit de dimidio manso ad Hugisbergin modios III urbane mesure. eodem die Gozman abbas sancti Petri¹⁾ obiit de Criechesheim IIII solidos, quod pertinet ad officium decani.^{b)}*

10. III id. *Cūnrat laicus obiit de Rande²⁾ XX solidos. eodem die Ortrun obiit de tribus agris viniferis Ergersheim unicuique fratrum denarium I.^{c)} eodem die obiit Gregorius de Roma canonicus, qui dedit medietatem arealis extra portam boum³⁾, de quo dantur V solidi et I cappo.*

11. III id. *Otto laicus obiit areale dedit in foro in usum fratrum.*

12. II id. *Harburc obiit ad Muzzicha II agros viniferos in usum fratrum.*

13. id. *Willehelm laicus obiit, qui dedit agrum frugiferum ante urbem.^{d)} eodem die obiit Berhtoldus de Rietberc canonicus, qui cum avunculo suo Ludewico de Huneburc etiam canonicus^{e)} cum XXI marcis argenti et prebenda sua vacante per annum prebendam vicariam instituit, ut amorum fieret memoria.⁵⁾*

14. XVI kal. *Manno laicus obiit Schiltincheim unicuique fratrum denarios II.^{e)} Nibehunc laicus obiit, qui dedit II agros viniferos in Kestenholz.^{f)} ⁶⁾ eodem die obiit Cūno⁷⁾, qui dedit II mansos fere in Lūtenheim⁷⁾ in usus fratrum, ita quod singulis annis dent ad opus sancte Marie II quartalia siliginis.*

15. XV kal. *Lūgart obiit de Muzzicha II uncias et duos denarios. eodem die obiit Garsilius miles, qui dedit agrum frugiferum in Achenheim.⁸⁾*

^{a)} In D a. R. deca[nus]. ^{b)} In D a. R. decanus. ^{c)} L. a. R. Herman [α]. R. a. R. piscator [α]. In D A. Alb., von anderer Hand C[onradus] de Otelen[brugge]. ^{d)} In D dieser Eintrag, wie es scheint, von jüngerer Hand und die folgende Zeile ausradirt. Am Rande † marsalc. ^{e)} In D a. R. Oulrich. ^{f)} In D a. R. Morant. ^{g)} Cūno — II auf Rasur.

¹⁾ Gozman Abt von St. Peter im Schwarzwald gestorben 1154. — ²⁾ Vielleicht Rangon bei Mauersmünster? — ³⁾ In M näher bezeichnet als areale ante portam boum prope fontem. — ⁴⁾ Ludwig von Hünenburg 1230 noch als Domkanonikus nachzuweisen. — ⁵⁾ Die betreffende Pfründenstiftung ist in M fol. 106 eingetragen. — ⁶⁾ Kestenholz bei Schlettstadt. — ⁷⁾ Wohl Leutenheim bei Bischweiler? — ⁸⁾ Wohl Garsilius von Berstett 1190 nachweisbar? Achenheim bei Strassburg.

16. XIII kal. *Dūda obiit de Trutherseim¹⁾ sicli X ad mandatum, de Bubelenheim²⁾ similiter.^{a)}*

17. XIII kal. *Gumpreth obiit de Megenoltisheim³⁾ modii II frisgingi III situle vini VI pulli XX.^{b)}*

18. XII kal. *Albreth accolitus obiit de Stuzzesheim⁴⁾ unicuique fratrum denarium I.^{c)}*

19. XI kal. *Harger laicus obiit de dimidio manso Daleheim⁵⁾ II uncias.^{d)} Cūnrat laicus obiit de tribus agris et dimidio juxta civitatem unicuique fratrum denarium I.^{e)}*

20. X kal. *Brūn presbyter obiit de Criechesheim unicuique fratrum denarium I, quocumque locorum sit. eodem die Mazzecha obiit de Dungenesheim⁶⁾ modios III urbane mensura.^{f)} Berhtoldus laicus de Hugesperc obiit.*

21. IX kal. *Otto laicus obiit de Beroldesheim unicuique fratrum denarium I.^{g)}*

22. VIII kal. *Diethericus Burgravius obiit⁷⁾, qui dedit agrum viniferum in Westhoven⁸⁾ pro se et pro anima patris et matris sue et uxoris sue, que adhuc vixit.*

23. VII kal. *Albret laicus obiit de areali ad Witengazze IIIII solidos.^{h)} ⁹⁾ eodem die obiit Otto Puer, qui dedit agrum viniferum in banno Marlei.¹⁰⁾ eodem die obiit Heinrich, qui pro se et matre sua Gerdrude dedit medietatem cujusdam allodii in banno Jenebreten,¹¹⁾ unde datur fratribus quartale siliginis. eodem die obiit Wiricusⁱ⁾ de Erstheim, qui dedit aream sitam juxta altam domum cervisarii¹²⁾, de qua dantur X solidi.*

^{a)} *R. a. R. Arnolt de Bur[geln] [α]. L. a. R. Diethelm [β]. In D deca[nus] et Fridericus. ^{b)} R. a. R. episcopus [α]. In D Heinric. ^{c)} In D a. R. Udalric. ^{d)} In D a. R. uxor Cōnonis de Taleheim. ^{e)} In D a. R. Gerdrut vidua. ^{f)} L. a. R. Eberhart de Entringen [γ]. In D Fri[dericus]. ^{g)} R. a. R. Arnolt custos [β] auf Rasur. In D Olric. ^{h)} In D a. R. Albertus de Ehen[heim]. ⁱ⁾ Wohl verschrieben für Ūlricus.*

¹⁾ Truchtersheim bei Strassburg. — ²⁾ Bebelnheim bei Colmar? — ³⁾ Männolsheim bei Zabern. — ⁴⁾ Stützheim bei Strassburg. — ⁵⁾ Wohl Dahlenheim bei Wasselnheim. — ⁶⁾ Griesheim und Dingsheim bei Strassburg. — ⁷⁾ Dietrich Burggraf 1233 noch urkundlich nachweisbar. — ⁸⁾ Westhofen bei Wasselnheim. — ⁹⁾ In M das Areal noch näher bezeichnet ad Witengazzen in superiori strata. — ¹⁰⁾ Marlenheim bei Wasselnheim. — ¹¹⁾ Gimbreth bei Brumath. — ¹²⁾ Im Güterverzeichnis von M ist die Lage des Grundstücks bezeichnet juxta s. Andream, es ist offenbar identisch mit der in einer Urkunde des Domkapitels von 1259 November 8 erwähnten area juxta altam domum Arnoldi cervisarii, vergl. Str. UB I, 339 Nr. 448.

24. VI kal. Heinricus miles obiit, qui dedit nobis in Crichesheim juxta Rodesder¹⁾ II agros frugiferos et dedit unum agrum frugiferum ad opus sancte Marie ibidem.

25. V kal. *Bertha obiit de Bisschofsheim²⁾ de duobus agris viniferis unicuique denarium I.*

26. IIII kal. *Gotfridus presbyter obiit de Wichirsheim et Muneversheim³⁾ dimidium^{a)} servicium.^{b)}*

28. II kal. *Gisela obiit, que dedit XVIII marcas fratribus.*

Martius.

1. kal. *Roho⁴⁾ obiit de dimidio manso ad Hugisbergen II uncias et II denarios.^{c)}*

8. VIII id. Dietfrit laicus obiit, Gisela laica obiit, que dedit hortum ultra Bruscam in usum fratrum.

9. VII id. Heinricus episcopus obiit, qui dedit in usum fratrum curtim cum vineis in Hermütsheim et insuper X marcas.⁵⁾ eodem die obiit Adelheidis mater Friderici cantoris de Entringen⁶⁾, in cujus anniversario dividet portarius fratribus X solidos de curia ante monasterium juxta fontem.^{d)}

10. VI id. *Anshelm laicus obiit de Argersheim⁷⁾ XX solidos.^{e)}* eodem die obiit Dietricus miles Stehelin⁸⁾, qui dedit ortum seu hunden, unde dantur fratribus V solidi et II capones.

11. V id. Obiit Bertohldus de Slathe⁹⁾, qui dedit II marcas ad cenam refectorii.

12. IIII id. Wernher Puer obiit, qui dedit agrum viniferum Dambach.¹⁰⁾

15. id. Cuoradus camerarius obiit¹¹⁾, qui dedit II uncias de officio geltenambaht. eodem die obiit Eberhardus de Wasserstelze canonicus Ar-

^{a)} dimidium auf Rasur. presbyter übergeschrieben. ^{b)} R. a. R. Reinhart [ß]. In D Olrich. ^{c)} In D a. R. Humbert et Duoda. ^{d)} Von gleicher Hand l. a. R. curia. ^{e)} R. a. R. Bertolt de Hos[senstein] [α]. In D cantor.

¹⁾ Griesheim bei Rosheim. — ²⁾ Bischofsheim bei Rosheim. — ³⁾ In W ist Gotfrid als Dechant bezeichnet. 1148 zuletzt nachweisbar. Münversheim bei Hochfelden. — ⁴⁾ Ein Roho ist 1096 und 1129 urkundlich nachweisbar. — ⁵⁾ Bischof Heinrich von Veringen gestorben 1223 März 9. Hermolsheim bei Molsheim. — ⁶⁾ Friedrich von Entringen. Kantor des Strassburger Domkapitels 1201—1233. — ⁷⁾ Ergersheim bei Molsheim. — ⁸⁾ Dietrich Stehelin 1228 zuletzt nachweisbar. — Schlacht bei Staufen oder bei Engen in Baden? — ⁹⁾ Dambach bei Schlettstadt. — ¹¹⁾ Konrad, camerarius des Domkapitels 1244 und 1247 nachweisbar.

gentinensis,¹⁾ in cujus anniversario dividuntur quinque quartalia siliginis presentibus in choro.

16. XVII kal. *Rūdolf laicus obiit de areali in foro X solidos.*^{a)} ²⁾ eodem die Irmingart obiit, que dedit Epiace agrum viniferum et dimidium.

17. XVI kal. *Reinhart laicus obiit de Epiaca et Utinheim*³⁾ *V solidos.* eodem die obiit Fridericus miles⁴⁾, qui dedit ortum an Steinstraze, de quo dantur fratribus IIII solidi et II capones et clerico mane misse I solidus, donec idem reditus alias infra civitatem nobis assignentur.

18. XV kal. *Ita obiit, que dedit agrum viniferum in Argersheim.*

19. XIII kal. *Heinrich laicus obiit de Argersheim II uncias et IIII denarios.*^{b)}

20. XIII kal. *Judinta obiit de areali juxta sanctum Martinum unicuique denarium I.*

21. XII kal. *Wolvene decanus*⁵⁾ *obiit de areali infra civitatem et de dimidio manso, qui interjacet urbanorum campo, situlas II.* eodem die *Heinricus advocatus*⁶⁾ *obiit ad Kestenholtz II agros viniferos in usum fratrum.*^{c)}

24. IX kal. *Hezil laicus obiit de areali ad Witengazze IIII solidos.*^{d)}

25. VIII kal. *Buggo laicus obiit de Stuzzesheim et Quazzenheim*⁷⁾ *denarium I, et illi, qui eodem die missam cantant, denarios II.*^{e)} *Otto laicus obiit de dimidio manso Taleheim II uncias. Bertha obiit de areali juxta sanctum Thomam IIII solidos et III denarios.* eodem die *Otto laicus obiit de Mollesheim unicuique fratrum denarium I.* Gebeno laicus

^{a)} In D a. R. Burch[ardus] et Wernher[us] de Auinh[eim]. ^{b)} R. a. R. Berhtolt de Ohsenstein [β]. ^{c)} In D a. R. Oulrich. ^{d)} In D a. R. Burck[ardus] de Kazburne. ^{e)} In D a. R. Gotfrit rusticus de Quazzenh[eim].

¹⁾ Eberhard von Wasserstelz ist urkundlich nicht nachzuweisen. — ²⁾ In M näher bezeichnet als areale in Kufere gassen. — ³⁾ Uttenheim bei Erstein. — ⁴⁾ Vermutlich Friedrich von Offweiler, der bis 1252 in Urkunden erscheint. — ⁵⁾ An der Strassburger Kirche nicht nachzuweisen. Vielleicht identisch mit Domdechant Wolfrat, der 1105 nachweisbar? — ⁶⁾ Im 11. und 12. Jahrhundert sind mehrere Heinrich Vögte der Strassburger Kirche. Da der Eintrag in W noch nicht steht, so dürfte der 1169 urkundlich erwähnte Vogt Heinrich hier gemeint sein. — ⁷⁾ Quatzenheim bei Truchtersheim.

obiit ad Mollesheim denarium I. *Demüt obiit, que dedit agrum frugiferum ad villam Sante.*^{a)} ¹⁾ eodem die Fridericus laicus obiit, qui dedit II agros in Phetensheim.²⁾ eodem die Cünradus de Ütelinbruche obiit³⁾, qui dedit areale juxta sanctum Andream⁴⁾, quod solvit in anniversario ejus IIII solidos et II cappones, quod areale commutatum est Sifrido de Üfwilre pro feodo, quod tenebat de mansurna de Lampertheim et mensurnarius solvet eosdem denarios et cappones.^{b)}

26. VII kal. Albertus de Rinowe obiit, qui dedit IIII agros in Wikersheim.⁵⁾

27. VI kal. Heinrich cancellarius obiit, qui dedit fratribus in banno Wigersheim⁶⁾ VII agros frugiferos. eodem die obiit Sivridus miles de Offwilre⁷⁾, de quo datur unicuique denarius I de mansurna de Lamperteim.^{c)}

28. V kal. *Rûthilth obiit de Argersheim XX solidos.*^{d)}

29. IIII kal. *Gozbertus laicus obiit de areali et de dimidio manso denarium I.*^{e)}

30. III kal. Mehtilt obiit, que dedit agrum frugiferum ante urbem. Walther laicus obiit, qui dedit IIII agros viniferos et dimidium in Mollesheim ad usum fratrum.

31. II kal. Ülricus obiit de areali in foro⁸⁾ unicuique denarium I.

Aprilis.

1. kal. *Feria III pasche^{f)} plenum servicium de Bibilnheim. feria IIII de Thaleheim plenum servicium. feria V de Butenheim^{g)} plenum servicium. feria sexta de ministerio portanarii modios II et unicuique fratrum III partes piscis, hoc est*

^{a)} Dieser Eintrag ist in D nachgetragen. ^{b)} R. a. R. mensurna de Lampertheim [α]. ^{c)} Von der gleichen Hand r. a. R. Herman. ^{d)} R. a. R. Bertolt de Hossenstein [α]. In D cantor. ^{e)} In D a. R. Heinrich de Creich[esheim]. ^{f)} feria III pasche wie auch die folgenden Ferienbezeichnungen sind mit rother Dinte eingetragen. In D a. R. Alber[tus] decanus.

¹⁾ Sand bei Benfeld. — ²⁾ Pfettisheim bei Truchtersheim. — ³⁾ Konrad von Jettenburg ist von 1193—1209 als Domkanoniker nachzuweisen. — ⁴⁾ Das Areal in M noch näher bezeichnet juxta s. Andream ante capellam s. Antonii. — ⁵⁾ Albrecht v. Rheinau 1193 urkundlich nachweisbar. ⁶⁾ Suffelweiersheim bei Strassburg. — ⁷⁾ Sigfrid von Offweiler 1220 urkundlich nachweisbar. — ⁸⁾ In M näher bezeichnet in antiquo foro equorum. — ⁹⁾ Bergbieten bei Wasselnheim.

salmonis et unicuique placentam unam, insuper addens de suo unius inlationis caritatem et claram potionem, de cellario fratrum accipiens situlam unam vini. Sabbato de Wichersheim plenum servitium. quocumque igitur die agitur plenum servitium, presentantur portanario de singulis locis asscriptis modii II claustralis mensure, frisgingi majores tres, minores tres porcini, vel si aestivo tempore fuerit, frisgingi ovini IIII porcini duo, pulli XLIIII, casei duodecim, ova C et X dimidia situla lactis, dimidia libra piperis, mel sufficiens, situle VI vini et insuper a dominico die pasche usque ad medium majum quibuscumque diebus addentur agnelli III ova XVIII et lar- dum sufficiens. a festiuitate vero omnium sanctorum usque ad quadragesimam pro eisdem agnellis anseres sex in unoquoque pleno servitio.^{a)}

2. III non. *Judinta obiit de Colboltesheim unicuique fratrum denarium I.*

3. III non. *Ulricus ebdomodarius obiit, qui dedit fratribus curiam, que dicitur zûme steinbocke¹⁾, de qua eodem die dantur II uncie, sicut in anniversario domini Arnoldi de Metchs episcopi Curiensis, dedit eciam pratum in Schiltincheim et marcam auri. item eodem die Ulricus plebanus sancti Martini obiit, qui dedit fratribus VII quartalia siliginis in villa Utelnzeim²⁾ annuatim, que dividuntur in choro cum plena vigilia et missa die prefata.*

4. II non. *Gotefrit obiit unicuique fratrum denarium I.*

5. non. *Hiltburc obiit de Kestenholz situle II, quod beneficium pertinet ad ministerium decani.*

6. VIII id. *Arnolt obiit, qui dedit II agros viniferos Sulze.³⁾*

7. VII id. *Diemar obiit, qui dedit II agros viniferos Muzzecha, unde dantur II uncie.^{b)}*

8. VI id. *Rudolf laicus obiit⁴⁾, qui dedit IIII agros frugiferos in banno Wichirsheim in usum fratrum. eodem die*

^{a)} L. a. R. Arnolt de Bur[geln], darunter Diethelm, r. a. R. Reinhart prepositus [a]. ^{b)} In D. a. R. Burch[ardus] filius Meielani.

¹⁾ Im Güterverzeichnis von M wird die Lage des Hofes näher bezeichnet curia ante domum Kagonis und sein Inhaber Ulrich noch als lebend angeführt. Im Jahr 1242 schlägt dann das Domkapitel diesen Hof zu dem des Domkanonikus Heinrich von Geroldseck. Vergl. Str. UB I, 212 Nr. 277. — ²⁾ Unbekannter Ort. — ³⁾ Sulz bei Gebweiler. — ⁴⁾ Nach dem Güterverzeichnis in M Rudolf von Rheinau, Alberts Vater, 1188 noch urkundlich nachweisbar.

Heilca obiit ad Lampertheim¹⁾ II agros frugiferos in usum fratrum.

9. V id. *Helwich obiit*²⁾ *de areali in foro et de IIII agris de Butenheim viniferis unicuique fratrum denarios II.*³⁾ eodem die Hermannus presbyter obiit, qui dedit fratribus VI talenta. Karissima obiit, que dedit Berstete³⁾ agrum frugiferum.⁵⁾

10. IIII id. *Gûta soror obiit ad Utenheim*⁴⁾ *IIII mansos in usum fratrum.* Berhtoldus de Eberstein canonicus et prepositus Aquilegensis⁵⁾ obiit, hic dividuntur in choro in missa pro defunctis VI quartalia siliginis et orde presentibus tantum.⁶⁾

11. III id. *Wernher laicus obiit de Gundolovesheim*⁶⁾ *unicuique fratrum denarium I.*⁴⁾ *eodem die Anshelm laicus obiit, de dimidio manso ad Offenheim*⁷⁾ *et de vinea ad Cunigisheim*⁸⁾ *et de curte, que est ad Beroltesheim, unicuique fratrum denarium I similiter.*

12. II id. Wernher laicus obiit, qui dedit agrum et dimidium viniferum in banno Barre⁹⁾ ad cenam. eodem die Wernher Vitulus obiit, qui dedit lobium pellificum in usus fratrum.¹⁰⁾

13. id. *Berhta obiit de Bappinheim*¹¹⁾ *unicuique denarium I, quocumque locorum sit.* Hartunc acolitus obiit de Wendenheim¹²⁾ denarium I. Otto laicus obiit VI agros ad Berse in usum fratrum.

14. XVIII kal. Burcardus Wildo obiit de Wikersheim, qui dedit duos agros in usus fratrum.

15. XVII kal. *Trutkint obiit ad Biscofesheim II uncias*

^{a)} *In D a. R. cûn. Ueber der Zeile Meffrit de Morsberc.* ^{b)} *R. a. R. Diethelm [α].* ^{c)} *R. a. R. ad cuneum [α].* ^{d)} *In D a. R. C[onradus] de Wol[fahe].*

¹⁾ Lampertheim bei Strassburg. Vergl. den Eintrag u. Dez. 18. — ²⁾ Vielleicht identisch mit der Gräfin Helwig von Egisheim, die 1118 Güter an die Strassburger Kirche schenkt. Vergl. Würdtwein Nova subs. dipl. VII, 16. — ³⁾ Berstett bei Truchtersheim. — ⁴⁾ Uttenham bei Erstein. — ⁵⁾ Wohl identisch mit jenem Probst Berthold, der 1228 in einer Urkunde des Bischofs Berthold von Strassburg als Bürge des Grafen v. Leiningen erscheint. Vergl. Granddier Oeuvr. ined. III, 314. — ⁶⁾ Gundolsheim bei Rufach. — ⁷⁾ Offenheim bei Strassburg. — ⁸⁾ Kinzheim bei Schlettstadt. — ⁹⁾ Barr bei Schlettstadt. — ¹⁰⁾ Werner Kalb ist von 1199—1211 nachweisbar. Nach M liegt die Kürschnerlaube auf einem areale super vallum. — ¹¹⁾ Wohl Pfaffenheim bei Rufach? — ¹²⁾ Vergl. die Schenkung Ottos von Bruchkirchen an das Domstift im Jahr 1116 i. Str. UB I, 56 Nr. 69. Vendenheim bei Strassburg.

et X denarios. eodem die Manno obiit de Hugisbergin VI modios claustralis mensure.

18. XIII kal. Obiit Bertholdus de Hundensheim, qui dedit ad cenam in refectorio I quartale tritici de 3 $\frac{1}{2}$ ^{a)} agro Gesbolsheim.

20. XII kal. Obiit Bertoldus custos Argentinensis,¹⁾ dividuntur XX solidi et V quartalia siliginis.

22. X kal. Obierunt Hugo miles de Mitelhuze et Offemia uxor ejus, qui dederunt curiam sitam apud Iobium Kunegeshoven operi sancte Marie.²⁾ de qua magister operis dabit in anniversario eorundem duas uncias super eorum in missa pro defunctis presentibus a portario dividendas, solidum fraternitati in refectorio et sacerdoti mane missam celebranti IIII denarios et fraternitati sancti spiritus IIII denarios. residuum remanet operi.

24. VIII kal. Burchart miles obiit, qui dedit dimidium hortum juxta et ultra pontem^{b)} sancti Stephani, de quo dantur II solidi et II cappones.

25. VII kal. *Eberhardus laicus obiit, qui dedit in Epiaca agrum viniferum, de quo datur unicuique denarius I.*^{c)} eodem die Morandus scolasticus³⁾ obiit, qui dedit missalem librum sancte Marie. eodem die obiit Cûnrat elemosinarius.

26. VI kal. *Falco laicus obiit de Tabichinstein⁴⁾ unicuique fratrum denarium I, quod pertinet ad ministerium decani.*

29. III kal. Fridericus cantor de Entringen obiit,⁵⁾ in cujus anniversario dividet portarius fratribus X solidos de curia ante monasterium juxta fontem, que modo pertinet ad communes usus fratrum et olim fuit curia claustralis, quam ipse cantor dimisit ad communes usus.⁴⁾

30. II kal. *Azzo laicus obiit de quarta parte mansi ad Hirtinheim⁶⁾ denarium I. Offemia obiit de areali⁷⁾ IIII solidos. Fridericus laicus obiit de dimidio manso, qui interjacet urbanorum campo, II uncias.*^{e)} eodem die obiit Rûdolfus scul-

a) *M* IIIX. b) *pontem auf Rasur*. c) *R. a. R.* Otto de Entringen [y], *zum Teil auf Rasur*. In *D* C[onradus] de U[tilieu] [brugge]. d) *Von später Hand r. a. R.* de curia ante monasterium. e) *In D. a. R. von gleicher Hand* Dieterich mi[les] de Hirtenbië. filii Engeld[rudis]. Meffrit de Morsberc.

1) Wohl Berthold von Ochsenstein, der 1264 noch als Custos des Domkapitels nachzuweisen ist. — 2) Den Schenkungsakt vom Jahre 1246 vergl. i. Str. UB I, 229 Nr. 299. — 3) Morand ist als scolasticus des Domkapitels von 1187—1202 nachweisbar. — 4) Dachstein bei Molsheim. — 5) Friedrich von Entringen, Sänger des Domkapitels, stirbt 1233 April 29. — 6) Hürtigheim bei Strassburg. — 7) In *M* näher bezeichnet als areale in Witengazzen juxta s. Martinum.

tetus¹⁾, qui dedit fratribus domum lapideam inter judeos et ad cameram areale inter küffere, de quo dantur candeles in pentecosten fratribus et clericis et pueris in coro. eodem die obiit Hiltegun, in cujus anniversario prebendarius regis dat II uncias de parte arealis, quod spectat ad curiam suam prope judeos. eodem die obiit Wernherus Staph²⁾, qui dedit in Truhtersheim X quartalia taliter: fratribus IIII, operi IIII, clerico manemisse I, vicario sancti Laurentii unum. in vigilia maji Cünradus de Wolfzhe³⁾ obiit, in cujus anniversario in choro dividuntur V quartalia siliginis.

M a j u s.

1. kal. *Wiserich laicus obiit de Dubinheim modii II frisgingi III pulli XX situle VI agnelli III casei VI ova LV lac et mel et piper sufficiens.*^{a)} Gerhart obiit agrum frugiferum dedit Phetinsheim. eodem die obiit Reinhardus de Tengen prepositus Argentinensis^{b)}, in cujus anniversario dividuntur quinque quartalia siliginis presentibus in choro.

2. VI non. *Cüno presbyter obiit de Mollesheim et Wilandeshoven^{c)} modius I frisgingi II situle IIII. modo datur tali.*^{b)}

3. V non. *Imizo camerarius obiit Vorchheim⁷⁾ modii II frisgingi III pulli XX situle VI. Agnes obiit, que dedit II agros viniferos Argersheim, unicuique fratrum denarius I.*^{c)} hac conditione dati sunt agri, ut si infra IIII ebdomadas census non dabitur, clastrum agros liberos habeat. eodem die Eberhart miles filius sculteti Waltheri obiit⁸⁾, qui dedit partem curie inter sporere et predium in Innenheim. cujus medietas pertinet ad communes usus fratrum, altera vero

^{a)} R. a. R. Arnolt de Bur[geln] [α]. In D Alber[tus]. ^{b)} L. a. R. communitas auf Rasur [β]. In D Cüno, darüber von anderer Hand maxus. ^{c)} L. a. R. Reinhart prepositus, daneben etwas tiefer Bertolt de Hoss[enstein] [α]. In D prepositus und cantor.

¹⁾ Ein Schultheiss Rudolf ist 1183 bis 1208 und 1210 bis 1228 nachweisbar. — ²⁾ Wohl identisch mit Werner Stampf, der noch 1264 urkundlich nachweisbar ist. — ³⁾ Konrad von Wolfach ist bis Mai 1259 als Archidiakon der Strassburger Kirche nachzuweisen. — ⁴⁾ Vergl. die Schenkungsurkunde Wiserichs vom Jahr 956 i. Str. UB I, 31 Nr. 40. Düppigheim zwischen Strassburg und Molsheim. — ⁵⁾ Domprobst Reinhard von Thengen stirbt 1240 Mai 1. — ⁶⁾ Wiedlandshofen scheint ein ausgegangener Ort in der Nähe von Molsheim zu sein. — ⁷⁾ Forchheim bei Emmendingen in Baden. — ⁸⁾ Eberhard, Sohn des Schultheissen Walther, erscheint in Urkunden von 1201 bis 1216. 1219 wird er bereits als verstorben bezeichnet.

medietas pertinet ad cenam. pro quo chorus tenetur qualibet secunda feria, quando conveniens est, vel alia die in ebdomada celebrare missam pro defunctis et visitare sepulcrum.

5. III non. *Bertolt cantor obiit de areali infra civitatem et de curti ultra Bruscam unicuique fratrum denarios II.*¹⁾ eodem die obiit Sifridus Burgravius, qui dedit curtim in Bütenheim, que solvit V solidos et duos capones.²⁾

6. II non. *Brün prepositus obiit*, qui dedit predium Scherwilre.³⁾ eodem die obiit Burchardus prefectus⁴⁾, de agro in Westhoven XX denarios, qui prius dabantur de Holzheim.^{b) 5)}

8. VIII id. *Hügo archipresbyter obiit unicuique denarium I.* eodem die obiit Stephanus de Geroltseeke canonicus⁶⁾, in hujus anniversario dividet prebendarius domini Walr[ami], qui pro tempore fuerit, V solidos in plenis vigiliis prebendatis presentibus in choro et camerario et duobus sacristis IIII denarios de quinque solidis predictis. in mane quoque ad missam defunctorum presentibus in choro et camerario et duobus sacristis V solidos et sicut suprascriptum est, administrabit.

10. VI id. *Reinhart episcopus obiit*⁷⁾ *de Beinenheim XII siclos et de Wigeresheim*⁸⁾ *X solidos*, quod pertinet ad vestituram.^{c)} eodem die obiit Ludewicus de Huneburc canonicus⁹⁾, qui instituit servitium dari in festo Margarete de feodo in Kolbotsheim, quod

^{a)} L. a. R. Ludewic [α]. In D Eberhart. ^{b)} de agro — dabantur auf Rasur. ^{c)} R. a. R. Diethelm [α]. In D prepositus.

¹⁾ Wohl jener Berthold, der 1129—1148 als Sänger des Strassburger Domkapitels erscheint. Die Lage des Hofes wird in M näher bezeichnet: curia claustralis juxta curiam fratrum et hortus ad Wolmannes burnen, qui pertinet ad eandem curiam. — ²⁾ Burggraf Sigfrid erscheint urkundlich 1226 und 1229. Von dem Hof in Bergbieten vermerkt M: domino Cünrado concessa est anno 1239 festo Phi[lippi] et Ja[cobi] ad 20 annos. — ³⁾ Domprobst Bruno, kaiserlicher Kanzler unter Heinrich V, ist 1122 zuletzt urkundlich nachweisbar. Seine Schenkungsurkunde von 1118 i. Str. UB I, 57 Nr. 72. Die gewöhnliche Annahme, dass dieser Bruno später Bischof von Strassburg geworden sei, halte ich für unbegründet. Auch L. Schmid, Die älteste Geschichte des Gesamthauses Hohenzollern II, 141 ff. ist der gleichen Ansicht, die er ausführlich begründet. Der Todestag des Bischofs Bruno fällt auf 1162 Juli 10. Vergl. Böhmer Fontes rer. germ. IV, 503. Scherweiler bei Schlettstadt. — ⁴⁾ Burggraf Burchard 1196—1211 nachweisbar. — ⁵⁾ Holzheim bei Strassburg. — ⁶⁾ Domkanonikus Stephan von Geroldseeck wird 1258 als verstorben bezeichnet. — ⁷⁾ Wohl der Strassburger Bischof Reginhard, der wahrscheinlich 888 starb. — ⁸⁾ Beinheim bei Selz. Wickersheim bei Hochfelden oder Weyersheim bei Brumath? — ⁹⁾ Ludwig von Hünenburg ist 1230 noch als Domkanonikus nachzuweisen.

ipse tunc habebat, in refectorio omnibus chori clericis et scolariis, ita ut fratres in ejus anniversario cum cruce et processione visitent ejus sepulchrum, dedit etiam proventus unius anni de eodem feodo in usus fratrum et L quartalia annone legavit fratribus.

11. V id. *Adelbreht*^{a)} *advocatus obiit de Jebenheim*¹⁾ *plenum servitium*.^{b)}

15. id. Junta uxor Sifridi de Ofwilre^{a)} obiit de Lamportheim uniuersique fratrum denarium I.^{c)}

16. XVII kal. *Burchart Trajectensis episcopus obiit de Herzenaha XXV solidos Argentinensis monete*.^{d)}

19. XIII kal.^{d)}. *Brün obiit de Nuzdorf*⁴⁾ *plenum servitium. eodem die Truthman laicus obiit de Crichesheim situlas II, quod beneficium pertinet ad ministerium decani. Fridericus laicus obiit, qui dedit areale*⁵⁾ *in usum fratrum*.^{e)} *Gerhardus obiit, qui contulit II marcas in quadragesima*.^{f)}

22. XI kal. *Gezelin subdiaconus obiit de Lampertheim modium I frisingos II situlas IIII*.^{g)} *eodem [die] Manegolt laicus obiit de areali et de V agris et dimidio ad Mollesheim unicuique fratrum et IIII custodibus et octo ministris denarium I*.^{h)}

23. X kal. *Burchardus prepositus obiit anno MCXXVII*.⁶⁾ *eodem die Irmburc obiit, que dedit agrum viniferum Berse in usum fratrum. Cunradus de Entringen canonicus obiit*⁷⁾, *in cuius anniversario dividuntur denarii de VI quartalibus siliginis et ordei in choro infra missam pro defunctis.*

24. VIII kal. *Rüdolf thelonearius obiit*⁸⁾, *qui dedit in Scherwilre agrum viniferum in usus fratrum.*

25. VIII kal. *Gerlacus miles de Rüdiseim*⁹⁾ *obiit.*

^{a)} delbrech auf Rasur. ^{b)} R. a. R. Diethelm [α]. ^{c)} Von der gleichen Hand l. a. R. mensurnarius. ^{d)} In D ist der Eintrag untern 18. Mai ausradirt, a. R. Meffrit de Morsberc. ^{e)} In D Eintrag am Rande von späterer Hand. ^{f)} Von anderer Hand r. a. R. ad refectio-nem. ^{g)} R. a. R. F[ridericus] de Hagenowe [α]. In D Rüdol[us] de Phor. ^{h)} L. a. R. Herman [β]. In D Frider[icus] de Entr[ingen].

¹⁾ Jebenheim bei Colmar. — ²⁾ Vergl. S. 92 Anm. 7. — ³⁾ Bischof Burchard von Utrecht war früher Domprobst in Strassburg, gestorben 1112 Mai 16. Die Schenkungsurkunde von 1097 vergl. i. Str. UB I, 50 Nr. 62. Herznach im Frickgau. — ⁴⁾ Nussdorf bei Landau. — ⁵⁾ In M näher bezeichnet areale in antiquo foro equorum. — ⁶⁾ Wahrscheinlich Domprobst in den Jahren 1122–1127. — ⁷⁾ Konrad von Entringen 1251 zuletzt nachweisbar. — ⁸⁾ Der Zöllner Rudolf ist 1209 nachweisbar. — ⁹⁾ Ein Ritter von Rosheim?

26. VII kal. *Symunt laicus obiit de pistrino*¹⁾ *unicuique fratrum denarios III.*^{a)}

27. VI kal. Burchart laicus obiit.

28. V kal. *Alderich presbyter*²⁾ *obiit de Rodesheim modios II frisingos IIII ovinos situlas VI.*^{b)} *Imiza obiit de Holzheim dimidium modium urbane mensure. Egeno puer obiit de manso ad Mizenheim*³⁾ *unicuique fratrum denarium I. Ludewic decanus obiit*⁴⁾, *qui dedit curtim juxta judeos, que modo est curia prebendarii regis, unde idem dat II uncias.*

30. III kal. *Otto laicus de areali in foro IIII uncias et de duobus agris ad Mollesheim viniferis VIII situlas. Bertolt prepositus obiit*⁵⁾, *qui dedit fratribus V talenta et lapideam domum super Bruscam, de qua dantur II uncie*^{c)}. *et mensurnarius de Gezboteshen II uncias de curia in Ligolshein*⁶⁾ *dare debet, quam commutavit ei Vitulus, qui habet eandem curiam super Bruscam, de qua prius dedit IIII uncias eodem die. eodem die obiit Rüdolfus miles*⁷⁾, *qui dedit II agros in Wikersheim.*

31. II kal. *Anshelm advocatus obiit*⁸⁾ *de Musicha*⁹⁾ *modium I frisingos II ovinos, situlas II vini.*^{d)} *eodem die Gotebert de Ingolteshaha*¹⁰⁾ *similiter.*^{e)} *eodem die Heinrich advocatus obiit de Offenheim*¹¹⁾ *unicuique fratrum denarios III.*^{f)}

J u n i u s.

2. IIII non. *Hügo laicus obiit, de areali juxta sanctum Martinum unicuique fratrum denarium I.*^{g)} *Rüdolf Puer obiit,*

a) *In D späterer Eintrag, a. R. Albertus pellifex de porta boum.*

b) *R. a. R. prepositus [a]. In D pre[positus]. c) In D späterer Eintrag. d) R. a. R. Otto de Ent[ringen] [γ]. In D Hüg... e) R. a. R. Herman [β]. In D Conra. f) R. a. R. Herman [β]. In D Heber. g) In D a. R. Sivrit Speculum.*

¹⁾ In M näher bezeichnet areale juxta Rintburgetor. — ²⁾ Ein Alderich ist als Strassburger Archidiakon in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts nachzuweisen. — ³⁾ Unbekannter Ort. — ⁴⁾ Wohl Domdechant in den 50er oder 60er Jahren des 12. Jahrhunderts. — ⁵⁾ Domprobst Berthold von Schwarzenberg, der um 1189 gestorben ist. — ⁶⁾ Lingolsheim bei Strassburg. — ⁷⁾ Rudolf, Sohn Albrechts von Rheinau. — ⁸⁾ Wohl der erste Vogt Anselm gestorben, zwischen 1109 und 1116. — ⁹⁾ Mutzig bei Molsheim. — ¹⁰⁾ Wohl Ingolsheim, bei Weissenburg? — ¹¹⁾ Wohl Vogt Heinrich, der zwischen 1148 und 1152 starb. Offenheim bei Strassburg.

de areali in foro unicuique fratrum denarium I. eodem die obiit Rudegerus Rumolt, qui dedit II agros in Wilgoltheim.¹⁾

4. II non. *Mazelin obiit de Lampertheim unicuique fratrum denarium I.*^{a)} ²⁾ eodem die obiit Jacobus canonicus³⁾, qui dedit fratribus prebendam suam.

6. VIII id. *Ludewic decanus*^{b)} ⁴⁾ *obiit de Illinchilheim denarium I.*^{c)}

7. VII id. Gelphradus obiit, qui dedit II areas Klopheilmann's burgetor⁵⁾ pro X solidis et IIII caponibus usque ad obitum marchalci.

8. VI id. *Azzo camerarius obiit de Meisteresheim unicuique denarium I*, quod commutatum est cum bonis in medio Husbergen.^{d)} ⁶⁾

9. V id. *Diezman decanus obiit*⁷⁾ *de Wichersheim et Mollisheim unicuique denarium I, quocumque locorum sit. eodem die Otto laicus obiit de Torolvesheim*⁸⁾ *dimidium servitium.*⁹⁾ eodem die obiit Gerdrut, que dedit dimidium lobium pellificum.

12. II id. *Bernger presbyter obiit de Barre unicuique fratrum denarium I, quocumque locorum sit.*^{f)}

13. id. *Hartwic decanus*^{g)} *obiit*⁹⁾ *de Dungenesheim XII elemosinariis in quarta feria, que est in capite jejunii, et V et VI et sabbato sicut in XL et de curte prepositi juxta portam civitatis*¹⁰⁾ *unicuique fratrum denarium I, quocumque maneat*

^{a)} *In D a. R.* Wernher Calp. ^{b)} *In D* diaconus. ^{c)} *L. a. R.* Reinhart [β]. *In D* Cîrat, darüber maxus von anderer Hand. ^{d)} *L. a. R.* scolasticus [γ]. *In D* Eber[hardus]. ^{e)} *R. a. R.* mensurna de Wichersheim [α]. ^{f)} *In D a. R.* episcopus. ^{g)} *In D* diaconus.

¹⁾ Willgottheim bei Strassburg. — ²⁾ Im Güterverzeichnis von M lautet der Eintrag: item areale, quod dicitur curia Mezelini, de quo pridie nonas junii in anniversario Mezelini dantur due uncie. — ³⁾ Ein Domkanonikus Jacobus ist 1213 zuletzt nachweisbar. — ⁴⁾ In D ist Ludwig als Diakon bezeichnet, vergl. S. 99 Anm. 4. Illkirch bei Strassburg. — ⁵⁾ In M noch näher bezeichnet areale juxta Kleffelmannes burgetor juxta fontem de duabus domibus. — ⁶⁾ Meistratzheim bei Oberehnheim. Mittel-Hausbergen bei Strassburg. Dieser Tausch ist wohl identisch mit dem urkundlich bezeugten Tausch vom Jahre 1230. Vergl. Str. UB I, 172 Nr. 218. — ⁷⁾ Diezman als Domdechant 1134 zuletzt nachweisbar. — ⁸⁾ Dorslisheim bei Molsheim. — ⁹⁾ Domdechant Hartwig ist 1089 nachweisbar. — ¹⁰⁾ In M noch näher bezeichnet curia claustralis juxta portam lapideam.

locorum.^{a)} Lügart obiit de dimidio manso ad Sehselsheim¹⁾ denarium I. Gerdrut obiit, que dedit mansum Dubenchein ad cenam.

15. XVII kal. *Meginbolt presbyter obiit de Colboltesheim modii II frisgingi ovini IIII pulli XX situle VI.*^{b)} *Gotfrit presbyter obiit de Roraha*³⁾ *V solidi, quod pertinet ad officium decani.*

16. XVI kal. Heinrich miles obiit, qui dedit predium in Virdenheim³⁾, cujus medietas pertinet ad cenam et medietas ad communes usus fratrum.

17. XV kal. *Herman laicus obiit ad Beroltesheim mansum et dimidium in usus fratrum dedit.*^{c)}

24. VIII kal. *Bernhart comes obiit de Ingenheim*⁴⁾ *modios II frisgingos IIII ovinos pullos XX situlas VI.*^{d)}

25. VII kal. *Dizelin presbyter obiit de Utenheim*⁵⁾ *et Roraha unicuique fratrum denarium I, quod pertinet ad officium decani.*

Julius.

1. kal. *Hartbreth laicus obiit de Rinstat V solidos.*

3. V non. *Mazelin obiit de Dubinchein situlas II, quod beneficium pertinet ad ministerium decani.* eodem die obiit Waltherus scultetus⁶⁾, qui dedit VIII agros frugiferos et curiam in Mazenheim⁷⁾, de quibus dantur VI quartalia siliginis.^{e)}

4. III non. *Rudolf laicus obiit de Egenesheim*⁸⁾ *modios II frisgingos ovinos IIII situlas VI.*^{f)} *Merboto laicus obiit de Onolvesheim*⁹⁾ *et Arnolt de Onolvesheim obiit unicuique fratrum denarium I, quocumque locorum sit.*^{g)}

^{a)} L. a. R. episcopus [β]. In D Heintr[icus] de Veringen. ^{b)} R. a. R. Eberhart de Entringen [γ] zum Teil auf Rasur. In D Burch[ardus]. ^{c)} R. a. R. ad cenam [β]. ^{d)} R. a. R. prepositus [α]. ^{e)} R. a. R. von gleicher Hand ad refectorium. ^{f)} L. a. R. Ulrich de Talm[assingen] [α]. ^{g)} R. a. R. Eberhart de Entringen [γ]. D vermerkt a. R. Heintr[icus] ca[merarius] und C[onradus] de Hune[burc].

¹⁾ Säsolsheim bei Hochfelden. — ²⁾ Rohr bei Truchtersheim. — ³⁾ Heinrich, Sohn des alten Schultheissen Walther, ist 1215 urkundlich nachzuweisen. Fürdenheim bei Strassburg. — ⁴⁾ Ingenheim bei Hochfelden. — ⁵⁾ Ittenheim bei Strassburg. — ⁶⁾ Wohl jener Schultheiss Walther, der 1259 zuletzt urkundlich erscheint. — ⁷⁾ Matzenheim bei Erstein. — ⁸⁾ Egisheim bei Colmar. — ⁹⁾ Olwisheim bei Brumath.

5. III non. *Rûpreth diaconus obiit de Stozzesheim¹⁾ unicuique fratrum denarium I, quocumque locorum sit.²⁾ Azzo laicus obiit de areali³⁾ IIII solidos.*

6. II non. *Humbret laicus obiit curtim et agrum viniferum ad Bischofesheim superius³⁾ in usum fratrum unicuique denarios II.*

7. non. *Fridericus de Walbach⁴⁾ obiit, in cuius anniversario dividuntur denarii de VI quartalibus siliginis et ordeï in missa pro defunctis in choro.*

8. VIII id. *Burcardus laicus obiit, qui dedit in Westhoven curtim et agrum viniferum.*

9. VII id. *Hugo presbyter obiit⁵⁾, qui dedit curiam ad sanctum Andream in usum fratrum.⁶⁾*

10. VI id. *Adelheit obiit uxor Bur[cardi] de Westhoven, qui dedit II dimidios agros viniferos et curiam in eadem villa.*

11. V id. *Hartwic obiit de Scetegeresheim⁶⁾ II uncias. eodem die Wernher laicus obiit, qui dedit agrum frugiferum in villa Sante.⁷⁾ eodem die obiit Offemia⁸⁾ II uncias de Vendenheim.⁴⁾ Volmarus de Riste canonicus obiit, qui dedit annum gratie.*

13. III id. *Heinricus imperator obiit⁹⁾ de Slezzistat plenum servitium.⁶⁾*

15. id. *Benzelin comes obiit de Muosbach¹⁰⁾ unicuique fratrum denarium I. eodem die Cristina obiit de dimidio manso Lingolwesheim II uncias et de duobus agris winiferis Berse denarium I.⁵⁾*

16. XVII kal. *Dûda obiit de Hunesvelt unicuique fratrum*

^{a)} R. a. R. Reinhart [α]. In D: deca[nus] und Hug aureus. ^{b)} In D späterer Nachtrag. ^{c)} Der zweite Eintrag in D von späterer Hand. ^{d)} L. a. R. von gleicher Hand de communi. ^{e)} R. a. R. prepositus [β], ebenso in D. ^{f)} In D a. R. Sifrit de Utenheim.

¹⁾ Stotzheim bei Barr. — ²⁾ In M näher bezeichnet als areale juxta portam boum. — ³⁾ Wohl Bischofsheim bei Rosheim? — ⁴⁾ Walbach im Münsterthal. — ⁵⁾ Wird in M näher bezeichnet als Hugo presbyter de Griez canonicus, wohl identisch mit dem Presbyter Hugo, der 1185–1189 im Domkapitel nachzuweisen ist. Gries bei Hagenau. — ⁶⁾ Scherzheim bei Kehl? — ⁷⁾ Sand bei Benfeld. — ⁸⁾ Nach M die Frau Ritter Hugos von Steinburgthor, der 1263 zuletzt urkundlich erscheint. — ⁹⁾ Kaiser Heinrich II gestorben 1024 Juli 13. — ¹⁰⁾ Wohl Muespach, Meiertum in der Grafschaft Pfirt?

denarium I, quocumque locorum sit.^{a)} Gelphrat obiit de areali juxta aquam¹⁾ denarium I.

20. XIII kal. Walther laicus obiit de Hagenowe, de agro vinifero in Utilnheim²⁾ IIII uncias.^{b)}

21. XII kal. *Otpreth presbyter obiit de Berse et Urnheim*³⁾ *modios II frisingos ovinos IIII pullos XLIIII et siccam carnem, quantum sufficit, situlas VI.*^{c)} *eodem die Bernhart laicus obiit de IIII agris viniferis ad Epiacam unicuique fratrum denarium I.*^{d)}

22. XI kal. Rudegerus advocatus de Hagenowe obiit⁴⁾, qui dedit XVII agros in Munoltsheim⁵⁾ ad cenam.

24. VIII kal. *Manegolt laicus obiit de Ongereshheim et Ehenheim inferiori*⁶⁾ *unicuique fratrum denarium I, quocumque locorum sit, quod beneficium pertinet ad ministerium decani. eodem die Adelhelm obiit VIII agros ad Dutelenheim*⁷⁾ *in usum fratrum dedit.*^{e)}

25. VIII kal. Agnes obiit, que dedit in Bercheim juxta Barre⁸⁾ VII agros et plus vineis cultos et incultos in usus fratrum.

28. V kal. *Manno laicus obiit de Bischofesheim*⁹⁾ *V solidos.*^{f)}

^{a)} *L. a. R. scolasticus [γ]. In D prepositus.* ^{b)} *IIII unc. auf Rasur. R. a. R. Herman [β].* ^{c)} *R. a. R. Eberhart de Entringen [γ], zum Teil auf Rasur. In D σ. R. Cünrat de Ottilen[brugge].* ^{d)} *R. a. R. Otto de Entringen [γ].* ^{e)} *R. a. R. ad cenam [β]. In D a. R. des ersten Eintrags decanus.* ^{f)} *In D a. R. marshalcus.*

¹⁾ In M näher bezeichnet als areale juxta aquam et juxta longum cellarium. — ²⁾ Ittlenheim bei Truchtersheim. — ³⁾ Urnheim wohl ein abgegangener Ort in der Nähe von Börsch. — ⁴⁾ Vogt Rüdiger von Hagenau stirbt nach Batt Eigentum i. Hagenau II, 24 im Jahre 1205. — ⁵⁾ Mundolsheim bei Strassburg. — ⁶⁾ Ungersheim bei Gebweiler und Niederehnheim bei Oberehnheim. — ⁷⁾ Düttlenheim zwischen Strassburg und Molsheim. — ⁸⁾ Mittelbergheim bei Barr. Agnes von Hattstadt, uxor Begeronis, jedenfalls, wie aus M f. 106 hervorgeht, vor Dezember 1234 gestorben. — ⁹⁾ Bischheim bei Strassburg.

[Schluss folgt.]

Der
**Teilungsvertrag der Markgrafen Bernhards I.
und Rudolfs VII. von 1388.**

Mitgeteilt

von

Richard Fester.

Die hier zum erstenmale gedruckte Urkunde giebt über den Besitzstand der Markgrafen im Jahre 1388 mit einer Ausführlichkeit Bericht, wie es für die ältere Zeit nur noch in Markgraf Jakobs I. Testament von 1453 der Fall ist. Der Heidelberger Erbvergleich (1380 Okt. 16 bei Schöpflin 5, 513) bestimmt nur, dass die Markgrafschaft in nicht mehr als zwei Teile geteilt werden dürfe, besagt dagegen nicht, ob und wie die Markgrafen ihr Erbe untereinander teilten. Vor 1382 aber kann die in unserer Urkunde fixierte Teilung nicht stattgefunden haben, da in diesem Jahre am 16. Juli von Frankfurt aus König Wenzel den Markgrafen Bernhard u. a. mit Ettligen, Iburg und dem Söllinger Rheinzoll belehnt (Schöpflin 5, 515), die 1388 zu Markgraf Rudolfs Anteil gehören. In einem noch ungedruckten Vergleich der Brüder von 1386, April 14, ist die Rede von einer Teilung, die in einigen Punkten noch streitig geblieben wäre, und der ältere Bruder erhält Remchingen, der jüngere Stein endgültig zugewiesen. Da nun unsere Urkunde ebenfalls von einer „für ziten“ vollzogenen Teilung spricht, so scheint es wahrscheinlich, dass diese der Hauptsache nach zwischen den Jahren 1382 und 1386 stattfand.

Für das markgräfliche Archiv auf der Ebersteinburg kann ich keine weiteren Belege bringen. Was den Edelstein Smaragd betrifft, so dürfte die ihm von Albertus Magnus (*opera recognita* per Petrum Jammy Lugduni 1651 Tom. II) u. a. zugeschriebene Heilkraft gegen Epilepsie (vgl. auch v. d. Hagen, Docen, Büsching, *Museum für altd. Literat.* 2, 60) die hauptsächlichste Veranlassung zu seiner sorgfältigen Aufbewahrung gewesen sein. Archivrat Dr. Schulte macht mich noch aufmerksam auf Strassburger Urkundenbuch 3, 335, wo eine Beatrix, Wittve des Johannes Viviantz, 1318 dem Nonnenkloster von St. Clara auf dem Rossmarkt einen Ring mit einem grossen Saphir unter der Bedingung schenkt, „quod abbatissa dominabus seu cuilibet domine de dicto conventu, que indigenciam habuerit dicti annuli pro aliqua infirmitate fuganda, ipsum sibi prestare teneatur“.

1388, April 20.

Haus- und Staatsarchiv. Perg.-Org. in doppelter Ausfertigung. Die Schrift besonders des einen sehr verblichen. Am einen fehlen die Siegel ganz, am andern hängen nur noch die des M. Bernhard und des Hans Cuntzman.

Wir Bernhart und Rudolf gebrudere von gots gnaden marggraven zu Baden veriehen und bekennen offenlich an disem briefe fur uns und alle unsere elichen libes erben: als wir fur ziten unser vetterlichs erbe die marggraveschaft zu Baden miteinander geteilt haben, [1] und uns marggrave Bernhart zu unserm teil worden ist: daz nyder lant under sit der Albe mit namen Mulnberg die burg mit ire zugehorde und die hart einsite abhin bis gein Graben und Graben dazu mit siner zugehorde und andersite wider off her die dorffer bis gein Bulach und Bulach darzu mit luten und gutern und allen zugehorden, und der zoll zu Schrecke¹⁾ off dem Reyne mit allen sinen rehten und nutzen, Durlach die stat, Gretzingen burg und dorff mit allen iren zugehorden, Remichingen²⁾ die burg mit allen zugehorden, Phortzhein die stat mit allen iren nutzen und zugehorden, Wiszenstein³⁾ die burg mit allen zugehorden, Liebenzelle⁴⁾ burg und stat mit allen sinen dorffern und zugehorden, Elmendingen und Busenbach mit allen zugehorden und darzu die veste zu dem alten Eberstein und daz dorffelin da by gelegen mit allen iren zugehorden, Cuppen-

¹⁾ Jetzt Leopoldshafen. — ²⁾ Ehem. zw. Wilferdingen u. Singen. — ³⁾ Weissenstein im Enzgau. — ⁴⁾ Jetzt würtemb.

hein die stat, Oberndorff Michelnbach Gackenuwe Vochtzentel¹⁾ die dorffer mit allen iren zugehorden und Elchenshein burg und dorff und die dorffer alle in dem damme gelegen mit allen iren zugehorden, als wir daz alles bisher inne gehabt und gelost han; [2] und uns marggrafe Rudolffen: daz oeber lant worden ist mit namen Baden burg und stat mit aller zugehorde, Iberg²⁾ die burg und Steinbach die stat dar under gelegen daz kirchspel da selbs mit allen iren zugehorden, Stalhoven³⁾ burg und stat mit aller zugehorde, Selingen⁴⁾ daz dorff und der zoll of dem Ryne daselbs mit sinen nutzen und Hugelshain daz dorff mit aller zugehorde, die fimff dorffer in dem Riet mit allen iren zugehorden⁵⁾, Uffenhein⁶⁾ und Wilre⁷⁾, Ose, die dru Balge⁸⁾, Eberstein daz dorff, Buhel⁹⁾ und Voerech¹⁰⁾ mit allen iren zugehorden, Rasteten und die Rynauwe mit iren zu gehorden und furbaz die dorffer off der Hart abhin bis gein Durmershein und Durmershein dazu burg und dorff und von dannen abhin die dorffer alle bis gein Mulnberg an die Albe mit Dazlan und Vorchein¹¹⁾ und mit allen iren rechten und zugehorden, Ettelingen die stat mit aller zugehorde, die dru wilre da by gelegen¹²⁾ und Walprechtswilre Oberwilre¹³⁾ Rotenfels und Bischofeswilre¹⁴⁾ die dorffer mit aller zugehorde und darzu Steyn burg und dorff und Liebenecke die burg mit allen dorffern und zugehorden, als wir daz auch bis her inne gehabt und gelost haben. waz dirre zweyer unserre lande lute und guter ist, daz han wir gutlich miteinander geteilt, und sol auch zwuschen uns und unsern elichen libes erben also bliiben, wan uns bedersite do mitte begnügt ane alle widerrede, dazu han wir Eppingen die stat bedersit geloset und haben auch die gemein inne als ein ungeteilt gut. so han wir Rodecke unser veste miteinander geteilt, also [1] daz uns marggrave Bernharten der teil worden ist, der her Arbegast des Rodes seligen waz, [2] so ist uns marggrafe Rudolffen worden der teil zu Rodecke der Reinbolt Roders waz. so ist die phantschaft zu Hochberg, die wir umb unsere vettern die marggrafe von Hochberg getan han, auch unser beder gemein und ungeteilt zu disen ziten. wir sin auch bedersit gemein mit einander wartende unsers mutterlichen erbes von Besenkeins¹⁵⁾ wegen mit siner zugehorde daz ir widem ist also, wanne unsere mutter nit enwere, daz wir bede denne zu glichem erbe gen sollen ane geverde. wir haben auch bede die losunge an Ingershein¹⁶⁾ mit siner zugehorde, als daz versetzt ist, daz wir daz miteinander losen mogen. doch welcher es under uns allein losen wolte, der sol dem andern sinen teil auch zu losen geben, wanne er es an in vordert und begernde ist. waz aber sust dorffer und phant guter von unserer marggrafeschaft versetzt sint, die sollen wir marggrafe Bernhart undersite der Albe und wir marggrafe Rudolff oversite der Albe zu losen haben an irrungen unser

1) Unbekannt. — 2) Iburg. — 3) Stollhofen. — 4) Söllingen. — 5) Ottersdorf, Plittersdorf, Wintersdorf, Muffelnheim u. Dunhausen. Die beiden letzten im 15. u. 16. Jhrdt. eingegangen. — 6) Iffezheim. — 7) Sandweier. — 8) Die dru Balge auch in M. Jakobs Testament von 1453 (Schöpflin 6, 277) = Balg. — 9) Niederbühl. — 10) Förch. — 11) Daxlanden und Forchheim. — 12) Oberweier, BA. Ettlingen u. Ettlingenweier (= die „zwey Uswilr“ Schöpflin 6, 282). — 13) Oberweier, BA. Rastatt. — 14) Bischofeswilre. — 15) Besigheim, jetzt würtemb. — 16) OA. Besigheim.

eins von dem andern. item umb die manlehe, die von unserre marggraveschaft rurent, sin wir uber komen, daz wir die manschaft in der Mortenauwe, die unser vatter selige umb grave Egen von Friburg verphante, miteinander geteilt haben, also daz unser einer als vil als der ander derselben manne hat und haben sol, und sollent uns glich geteilt werden und lehens recht gebunden sin ane alle geverde. so umb die manschaft die vormals die lehen von Friburg an unser marggraveschaft gehort hat ist berett, daz wir der obgenant marggrave Rudolff derselben manne eyffe haben sollen, als die hernach geschriben stent: mit namen herrn Heinrich von Fleckenstein der eltern her Conrat Roder hern Diethrich Roder unsern hovemeister hern Clausen von Bach Rafen von Talhein Wilhelm von Brunne Craften von Croszwilre Hansen von Selbach Hugen von Riucwilre Cuntz Rodern des vogenant hern Conrats son und Hensel Roder. und dieselben eylff manne von uns belehent sin sollent und ire lehen auch zu lehen haben, die wile wir leben. und dieselben manne alle sol auch unser vogenanter bruder ir eyde unverzogenlich ledig sagen, daz sie uns furbaz me von iren lehen gebunden sin, und die von uns enphahen als recht ist ane alle geverde. waz aber aller anderre mannelehen ist, die zu der marggraveschaft gehorent, die sollent von uns marggrave Bernhart enphangen werden und uns manrecht dovon gebunden sin und unserm vogenanten bruder nit in deheine wise ane alle geverde. so umb die geistlichen lehen, daz sin kirchen und phrunden die von unserre marggraveschaft zu lihen sint, sin wir uberkomen, daz wir die geteilt haben als hienach geschriben stet: [1] mit namen haben wir marggrave Bernhart zu lihen, so dicke sie ledig werden, die kirche zu Nyefern die kirche zu Remichingen die kirche zu Nuszbaum die kirche zu Elchenshein die kirche zu Auwe¹⁾ die kirche zu Bulach zwo phrunden in der capellen zu Buckenshein²⁾ ein fruhemesse in der kirchen zu Rotenfels zwo fruhemesse in der kirchen zu Cuppenhein und ein fruhemesse in der kirchen des dorffs zu Eberstein mit allen iren rechten: [2] so haben wir marggrave Rudolff zu lihen, so dicke sie ledig werden, die kirche zu Steyn die kirche zu Nydern Buhel die phrunde zu Baden off unserre burge die vier nuwen phrunden in der pharr kirchen zu Baden in der stat und die zwo phrunden in dem spitale zu Baden auch mit allen rechten. und waz phrunden furbaz me von uns oder den unsern erhaben und gemacht wurden, die sol auch unser ieglicher zu lihen haben ane irrunge des andern. und waz sust anderre kirchen oder phrunden weren, ane die vogenant sint, die von der marggraveschaft zu lehen rurent, der man doch yetzunt nit enweis, die sollent von uns dem obgenanten marggrave Bernhart gelichen werden ane irrunge unsers vogenanten bruder. so umb die kirche zu Besenkein und Ingershein mit ire zugehorde, die wir bedersite zweyen phaffen geliehen haben, ist berett, welche partye dieselbe kirche mit geistlichem gerihte behebt, ob es sust nit gericht wirt, dem sol sie auch bliiben ane unser beder irrunge. aber wenne und als dicke dieselbe kirche ledig wurde, so sollen wir marggrave Bernhart sie zu lihen haben ane widerrede des vogenanten unsers bruder und ane alle geverde. es ist auch

1) Au am Rhein. — 2) Bickesheim.

beret umb unser beder wiltban, daz unser keiner in des andern welden und wiltbennen wider sinen willen nit iagen sol noch kein seil dar inne anebinden. wol mogen und sollen wir uber lant unser einer in des andern lant und wiltbennen jagen und jagen laszen und daz sollen wir einander gunnen und gestaten ane geverde. es sol auch unser keiner dem andern die sinen und die hinder im seszhaft sint, es syen burger oder arme lute in stetten und off dem lande, nit zu burger abeenphahen noch die zu im ziehen in deheine wise wider des andern willen ane alle geverde. doch sollen wir einander gunnen manne und wip zu nemen uszer unser eins lant in daz ander unser iegelichen an sinen rechten unschedelich und ane geverde. wir han auch beret, waz wir bedersite briefe haben, welche darunder unser ieglichem zu sinem teil landes gehorent und den andern nit angent, die sol unser einer dem andern in sinen gewalt entwurten und volgen laszen, daz er die im selber behalten mag. waz wir aber briefe haben, die uns bedersite antreffen, als die schultbriefe von den hertzogen von Osterriche und briefe von hertzogen Ruprechten dem eltern briefe von grave Egen von Friburg oder andern briefe, die uns beden sagent und zugehorent, dieselben briefe und der edelsteyn smaragdus die sollent byeinander liegen off Alt-Eberstein der burge in solichen sloezen, daz sie uns bedersite gemein sin, also daz wir bede sluszel darzu haben sollen, daz unser keiner ane den andern darzu moge. und welcher under uns des steins bedarff sinen frunden zu wissen, der sol unser ieglichem offgetan sin und gelichen werden, doch daz wir in unverzogenlich wider legen und entwurten sollen in die sloz und an die stette dannen er genomen ist, so dicke daz not geschicht ane alle geverde. wir han auch berett, waz alter schulde an uns erfordert wurde, der wir yetzunt nit wiszen, werden wir die bezaln mit recht oder mit teidingen, die sollen wir einander glich helfen gelten und sol unser keiner ane den andern heimlich teidingen darumb suchen oder off nemen ane alle geverde. wo auch unser ieglichs burger und arme lute von unser beder wegen versetzt weren, da sol unser einer dem andern die sinen losen ane schaden ane alle geverde. umb Richenbach daz dorff, daz Reinhart Phawen waz, ist beret, wann der von todes wegen abeget, so sol dazselbe dorff mit luten und mit guten unser beder gemein sin, aber alle die wile daz Reinhart Phawe lebt, so sollen wirs marggrafe Rudolff allein inne han und nieszen als bisher an alle geverde. Auch ist beret von Rufelin Strelers wegen, dem Linkenhein und Hochstetten versetzt sint, wenne der abe get, so solent die funfhundert gulden unser beder gemein sin, die er an unser marggraveschaft widerumb geben hat, als sin brieff sagt. losen wir aber marggrafe Bernhart dieselben zwey dorffer umb in, so sol er desselben gelts funfhundert gulden also anlegen, daz wir und unser vorgeanter bruder der von sinen erben sicher habende und wartende sin nach sinem tode ane alle geverde. item umb die ziegelschure under der burge zu dem Alten-Eberstein gelegen ist berett, daz die unser beder gemein sol sin, kalk und ziegel da zu brennen und stein zu brechen zu unsern buwen. aber unser ieglicher sol holtz uz sinen welden dazu geben, so er brennen wil, und sol unser keiner den andern daran sumen oder irren ane geverde; doch sol der zins der dovon get uns marggrave Bernhart ge-

vallen. es ist auch zwuschen uns beret von des dehemen wegen, der jars in unsern landen gevellet, daz bedersite unser amplute alle jar so eckern wirt zu samen sollen riten und den dehemen beschriben und berechnen. und waz unser ieglichem in sinen lande, daz unser vetterlich erbe ist, dovon vellet, daz sollent sie glich teiln, also daz unsereinem als vil gelts daran wirt als dem andern ane geverde. uber die genossen sin wir uberkomen, wo sie sitzen, war die unser ieglichen sider der teilunge hin gedienet hant, dar sollent sie auch furbaz me hin dienen, und daruber sol unser keiner den andern darumb anders trengen noch bekummern ane alle geverde. item es ist auch geret, daz die sewe zwuschen Ettelingen und Riepure genant die Uffenhart¹⁾, und die lehsze, die uns jars off der morgge und an dem diche gevangen werdent, daz die unser beder gemein sollent sin und glich geteilt werden uz genomen der lehsze, die uns marggrave Rudolff underlich zugehoret von unsers kaufs wegen der graveschaft zu Eberstein. Me ist geret umb daz vische waszer, daz man nennet die Tratschlach zwuschen Knulingen²⁾ und Daszlan gelegen, daz dazselbe vischwaszer unser beder gemein sol sin, und sollen daz glich nieszen und vischen unser ieglicher off sin selbs frummen und schaden ane geverde. item umb den niwen wag, den wir marggrave Bernhart by Mulnberg oberseite der Reinmuln gemacht han, der sol uns allein bliiben, als lange bis wir marggrafe Rudolff undersite dem selben wage einen andern wag und vischwaszer gemacht, und wenne wir des willen han und hilfe darumb an unsern vorgenanten bruder marggrave Bernhartens vordern, und danne derselbe unser bruder widerumb an uns auch hilfe vordert noch einen vewe zu machen in der Uffenhart by Ettelingen, so sol unser ieglicher dem andern zu denselben zweyen nuwen vischwaszern furdertlich sin, helfe dun off glichen kosten und frontagen. und wenne danne dieselben vischwaszer von uns beden also gemacht sint, so sollent darnach zu stunt dieselben vischwaszer und der nuwe wag, der bis dar in unsern marggrave Bernharts handen allein gestanden ist, dann allesamt in unserre beder handen sten und die gemein vischen und nieszen ane widerrede und geverde. wir die obgenant zwene marggraven sin auch uberkomen durch unserre beder lant und lute nutzes und frummen willen und auch umb daz wir deste fruntlicher mit ein bliiben und besten mogen, als gebrudern wol zymet: wer es ob wir oder die unsern yetzunt oder furbaz me, die wile wir leben, deheinreley spenne oder zweyunge zusamen hetten oder gewunnen umb sache anders dann vorgeschriben stet, so hat usser ieglicher einen sinen frunt und diener daruber geben und erkorn: mit namen wir marggrave Bernhart haben dazu geben unsern lieben getruwen vogt Hans Cuntzman; so han wir marggrave Rudolff dazu geben unsern lieben getruwen Rafen von Talheim, und dieselben zwene hant uns beden globt und den heiligen gesworn, daz ir yeglicher unser eime als wol als dem andern gebunden sol sin, die wile wir ire begern, allen unsern sachen

¹⁾ Jetzt Offenhard, im Norden der Gemarkung Ettlingen; im Süden der Gemarkung Rüppurr Offenharderweg. Der Nordrand der Gemarkung Ettlingen gegen Rüppurr heisst noch jetzt die Seewiesen. — ²⁾ Tratschlach nicht näher zu bestimmen; dagegen in der Gemarkung Knielingen noch heute Kammerlach, Fahrloch, Kraftloch etc.

und spennen, die sie zwuschen uns wissen oder die wir oder die unsern fur sie bringen, uztrag zu geben und die zu richten off daz glichste nach irem besten verstentnisse, mit der minne, ob sie mogen, oder mit dem rechten. und wes sie sich darum vereinen, also sollen und wollen wir und die unsern die rihtunge halten und do by bliiben, so dicke des not geschicht ane alle geverde. wer aber daz sich dieselben zwene in solichen spennen nit vereinen mochten und sich zweyten [1]: ist dann der zuspruch von uns marggrave Bernharten, so sollen wir zu denselben zweyen einen dritman nemen uz unsers vogenant bruder rat marggrave Rudolfs [2]: ist aber der zuspruch von uns marggrave Rudolf, so sollen wir einen dritman nemen uszer unsers bruder rat marggrave Bernharts. und dieselben drie sollent dann zusammen riten off einen tag in vierzehen tagen, wenn wir in den vorhin bescheiden: mit namen gein Etlingen, ob die ansprache von uns marggrave Bernhart ist: oder gein Durlach, ob der zuspruch von uns marggrave Rudolf ist. und daselbs sollent die drie solliche unsere spenne verhoren und nit von dannen scheiden, sie haben sie denne ubertragen und gericht. und wes sie sich danne oder der merre teil under in darumb zum rechten vereinen und erkennen, daz sollen wir und die unsern bedersite halten und by derselben rihtunge bliiben ane widerrede, so dicke des not geschicht ane alle geverde. und we[1]cher under den vogenanten zweyen Rafen von Talheim und Hans Contzman von todes wegen abe ginge, des sie got bede lange friste, so sol unser ieglicher von welcher siten einer abe gangen ist einen andern sinen frunt oder diener in vierzehen tagen, wenn unser eyner des von dem andern ermant wirt, widersetzen an des abegangen stat, und der uns auch bedersite globe und swere gemein und glich zu sin solicher unserer spenne, die fur in komen mit dem andern sich anzunemen und darinne zu dunde in aller der masze als der abegangen gebunden waz, so dicke des not geschicht ane alle geverde. were auch das den vogenanten zweyn oder ir eime hernach nit fugelich were zu solichen unsern sachen lenger gebunden zu sin, daz mogen und sollen sie uns ungeverlich vorhin abesagen und sollent danach dirre unmusze erlaszen sin. doch sollent sie vorhin allen unsern sachen und spennen, die fur sie komen sint, rihtigen uztrag geben haben in der masze als vorgeschriben stet ane widerrede und geverde. es sint auch etliche spenne und bruche zwuschen Wolfen graven von Eberstein und siner geswyen frauwe Margreten von Eberstein und von ire kinde wegen. darumb sollent die vogenanten zwene zusammen riten und dieselben ire spenne verhoren und die richten off daz glichste, ob sie mogen nach der burgbriefe und anderre briefe sage, die wir und sie einander geben han. mogen sie aber ir spenne nit gericht, fur wen sie denne horen zu rihten nach derselben briefe sage, da sollent sie es hin wissen, daz es geriht und nit verzogen werde ane alle geverde. und alles daz hievor von uns den obgenanten marggrave Bernhart und marggrave Rudolf geschriben stet, daz globen wir mit guten truwen fur uns und unsere elichen libes erben war und stete zu halten und dawider nit zu dunde noch schaffen getan in deheine wise ane aller slaht geverde. Und des zu einen sichern vesten urkunde so hat unser yeglicher sin eigen ingesigel laszen henken an disen brief, und wir die obgenant zwene Rafen von

Talheim und Hans Cuntzman erkennen offentlich, das wir uns von bette und heisze wegen der obgenanten unserre gnedigen herren der marggraven der vorgeschriben ordenunge und sache angenommen haben und globen off unsere gesworn eyde, darinne wol und reht zu dunde nach unserre besten verstentnisz in aller masze, als vor von uns geschriben stet ane alle geverde. und des zu einem waren urkunde so hat unser yeglicher sin eygen ingesigel zu der obgenanten unserre gnedigen herren ingesigel auch ghenket an disen brieff der geben ist an dem nehsten mentago fur sant Georgen tag nach crists geburte do man zalt druzehen hundert jar und in dem echt und achtzigsten jar.

Die
Berufung Melanchthons nach Heidelberg 1546.

Von
Karl Hartfelder.

Die Mehrzahl der deutschen Universitäten hatte in den zwanziger und dreissiger Jahren des 16. Jahrhunderts schlimme Tage. Abgesehen von manchen andern ungünstigen Umständen litten sie besonders durch Abnahme der Zuhörerzahl¹⁾, und überall wurden Stimmen nach einer Reorganisation der Hochschulen laut. Nicht anders war es in Heidelberg, und der kurfürstliche Hof war eifrig bemüht, die gesunkene Universität wieder zu heben.

Unter Kurfürst Ludwig V. (1508—1544) wurde die Reorganisation nicht durchgesetzt. Um so mehr aber liess sich sein Nachfolger Friedrich II. dieselbe angelegen sein. Schon im Jahre seines Regierungsantrittes, 1544, forderte er die Universität auf, über etwaige Missstände, deren Abschaffung man wünsche, zu berichten, und den 13. Oktober desselben Jahres bezeichnete sie sechs Punkte, deren letzter, „Erschöpfung des Fiskus“, der wichtigste von den angegebenen sein dürfte.²⁾

¹⁾ Vgl. darüber die Tabelle bei Friedrich Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts etc. (Leipzig 1885) S. 789, wo die Frequenzziffern von Erfurt, Leipzig, Wittenberg, Tübingen und Köln zusammengestellt sind.
— ²⁾ Ed. Winkelmann, Urkundenbuch der Universität Heidelberg (Heidelberg 1886) II S. 98. Reg. Nr. 895.

Aber dem Kurfürsten scheint damit nicht genügt gewesen zu sein: er wollte eine gänzliche Reorganisation des Instituts und nicht bloss eine Abstellung von Einzelmissbräuchen. Ein im Auftrage des Hofes ausgearbeiteter Entwurf zur Reformation der Hochschule wurde derselben vorgelegt, und als der Kurfürst darüber Bericht verlangte, so überbrachte eine Deputation der Hochschule den 16. Februar 1545 die gewünschten Gutachten.

Die nächste Folge war, dass der Kurfürst den 13. März anordnete, die Universität solle Vorschläge zu ihrer Hebung machen, da in allen Fakultäten Missbräuche als vorhanden festgestellt worden seien. Jetzt wurde von neuem beraten und Vorschläge der kurfürstlichen Kanzlei unterbreitet.¹⁾ Am Hofe aber scheint man der Meinung gewesen zu sein, die Angelegenheit durch das persönliche Eingreifen Philipp Melanchthons besser ordnen zu können. Auf diesen verfiel man wohl aus zwei Gründen: erstens war er durch seine Geburt ein Sohn der Pfalz und hatte trotz seiner Thätigkeit im fernen Wittenberg die Beziehungen mit der Heimat immer unterhalten.²⁾ Sodann aber hatte er sein Organisationstalent schon hinreichend bewährt bei der Reformation von Wittenberg, Tübingen, Frankfurt a. O., Leipzig und Rostock, wo er überall ratend und fördernd thätig gewesen.

So erging denn am 12. März 1546 ein Schreiben von Heidelberg an den Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen, den damaligen Landesherrn Melanchthons. Durch eine briefliche Aeussderung Melanchthons wusste man seither schon von diesem Ruf.³⁾ Aber das Einzelne darüber war unbekannt und die Aeussderung Melanchthons nicht bestimmt genug, um den Sachverhalt daraus richtig entnehmen zu können. Genauen

¹⁾ Das Einzelne bei Winkelmann a. a. O. II S. 99 ff. — ²⁾ Ich habe diesen Punkt eingehend behandelt in dem Aufsatz: Mel.'s spätere Beziehungen zu seiner pfälzischen Heimat (Studien d. evang.-protest. Geistlichen Badens VIII (1882) S. 111). — ³⁾ Dieselbe steht *Corpus Reformatorum* Ed. Bretschneider VI, 95. Vgl. Winkelmann a. a. O. II, S. 100, Reg. Nr. 911. Nur sollte daselbst neben dem Briefe an Collinus der wahrscheinlich gleichzeitige an N. Amsdorf erwähnt sein, aus dem hervorgeht, dass neben dem Kurfürsten Friedrich II. auch sein Neffe Otheinrich bei der Sache beteiligt war: *Vocant me in patriam principes Palatini, dux Fridericus et dux Othenricus.* *Corp. Ref. VI 95. Nr. 3428.*

Aufschluss giebt ein Fascikel des Weimarer Staatsarchives, dessen drei Nummern unten im Abdruck mitgeteilt werden.

Als Grund seiner Bitte führt Kurfürst Friedrich an, dass sich an der Universität Heidelberg allerlei Mängel, Beschwerden und Missordnungen gefunden, deren Besserung er sich vorgenommen. Er appelliert sodann an den christlichen Sinn des sächsischen Kurfürsten, dem die Förderung christlicher Lehre und Zucht am Herzen liegen müsse, und bittet, dem „Meister Phillipsen Melanchton“, der der Reformation der Universität vor andern nützen könne, zu gestatten, dass er eine Zeit lang nach Heidelberg ziehe, um daselbst das Werk zu fördern, das zur Ehre Gottes und gemeinem Nutzen gereiche.

Es handelt sich also nicht um einen definitiven Ruf als Lehrer nach Heidelberg. Ein Lehrstuhl wird ihm nicht angeboten, sondern man will seinen Rat für eine Zeit lang, so wie man in den letzten Jahren sich seines Rates und seiner Erfahrung in Tübingen und Leipzig bedient hatte. Damit aber war die ganze Angelegenheit in das Belieben des sächsischen Kurfürsten gestellt, der den nötigen Urlaub bewilligen oder verweigern konnte. So hat auch Melanchthon selbst die Sache aufgefasst; denn in einem Briefe an Nik. Amsdorf sagt er nach Erwähnung des Rufes: *Quid dux Saxoniae responsurus sit, nescio.*¹⁾

Trotzdem nehmen wir gewiss mit Recht an, dass auch mit Melanchthon eine Besprechung stattfand, ehe der sächsische Hof seine Entscheidung traf. Das Schreiben aber, welches Kurfürst Johann Friedrich den 29. März 1546 an den Kurfürsten von der Pfalz abgehen liess, schlug die Bitte ab. Als Gründe werden angeführt, zunächst der Tod Luthers, der wenige Wochen zuvor (18. Februar 1546) eingetreten war, weil seitdem Wittenberg hauptsächlich wegen Melanchthon aufgesucht werde. Von einer zeitweiligen Abwesenheit Melanchthons gerade in diesem Zeitpunkte befürchte man eine „Zerrüttung“ und „Missordnung“ der Universität. Sodann wird die körperliche Schwachheit Melanchthons angeführt, der die Zeit her als „ein ab-leibiger vnd arbeitseleger man auch fast schwach gewesen“.

¹⁾ Corp. Ref. VI 95. Für das fehlende Datum dieses Briefes erhalten wir durch das unten folgende Aktenstück als terminus ante quem den 29. März 1546, an welchem Tag der Kurfürst von Sachsen entschied.

Ferner wird betont, dass man zur Zeit, wo die auf dem Regensburger Colloquium verhandelte Angelegenheit noch schwebte, seines Rates nicht entbehren könne. Zugleich bleibt noch zu bedenken, dass man am Vorabend eines drohenden Ereignisses, des schmalkaldischen Krieges, stand, der auch bald nachher ausgebrochen ist. Durch ein vom gleichen Tage datiertes Schreiben, das unten als dritte Beilage abgedruckt ist, wurde Melanchthon vom Inhalt des nach Heidelberg abgehenden Schreibens benachrichtigt, damit er auch seine eigene Antwort darnach einrichte.

Aus den beiden schon erwähnten Briefen Melanchthons an Amsdorf und Collinus ersehen wir, dass die abschlägige Antwort des sächsischen Kurfürsten seinen eigenen Wünschen entsprach. Nicht gerne wollte er jetzt von neuem seine akademische Thätigkeit unterbrechen, nachdem er nach längerer Abwesenheit von Regensburg heimgekehrt war.¹⁾ Nach Luthers Tode wuchs für ihn die Arbeitslast, in die er sich früher mit dem Freunde hatte teilen können. Auch fürchtete er die üble Nachrede schmähsüchtiger Menschen, die sagen würden, wenn er so schnell nach Luthers Tode Wittenberg verlasse, er suche einen neuen Wohnsitz für seine neue Lehre.

So blieb er denn zunächst in Wittenberg und trug alle die Mühsale, welche die Ereignisse der nächsten Jahre über Sachsen und Wittenberg insbesondere brachten. Als aber die Zeiten wieder ruhiger geworden und Ottheinrich 1556 ernstlich an die immer noch nicht vollzogene Reorganisation der Hochschule Heidelberg ging, wurde Melanchthons Hilfe abermals erbeten und diesmal auch gewährt.²⁾

¹⁾ Neque tum opinor me profecturum esse et non libenter interrumpo assiduitatem operarum huius nostrae Academiae (sc. Wittenberg). Corp. Ref. a. a. O. — ²⁾ Ich habe dieses geschildert in dem erwähnten Aufsatz: Melanchthons spätere Beziehungen zu seiner pfälzischen Heimat S. 123, wo ich auch S. 122 den Irrtum von Hautz (Gesch. d. Universität Heidelberg I 417) berichtigte, der die Berufung Melanchthons nach Heidelberg fälschlich 1545 setzte.

Beilagen.I.¹⁾

Kurfürst Friedrich (II.) von der Pfalz an Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen. Heidelberg. 12. März 1546.

Vnser freuntlich dienst vnd was wir liebs vnnnd guts vermogen allezeit zuuor. Hochgeborner furst. freuntlicher lieber vetter vnnnd bruder. Als wir nach dottlichem abgang weiland des hochgebornen fursten, vnser freuntlichen lieben bruders. Pfaltzgraf ludwigs churfursten etc. seliger gedechnus zu der churfurstlichen regirung eingedretten, han wir bei der vniuersitet vnser studiums alhie zu Heidelberg die von vnsern voreltern mit grosser muhe vnnnd costen aufgericht. dotirt vnnnd wol versehen ist worden. allerhand mengel, beschwerden vnnnd missordenungen befunden, die wir vss angeborner neigung vnd begirden gleich vnsern voreltern in gutem bestendigem wesen zuerhalten vnnnd herumb bemelte vnssere vniuersitet widerumb in pessern standt vnnnd ordenung zu bringen furgenomen, auch dahin gericht, das dieselb von der jugent, deren anzal sich teglichs meret, zimlichen besucht wurdet. Wann vns nun ongezwyfelt bewust, das E. L. alles, was zu forderst zu gotlicher ehre, auffnemunge Cristlicher vnnnd anderer guter lere, zucht vnnnd eins gotseligen lebens dinstlichen vnd erschiesslichen syn kan, ireswils zu furdern gantz gewilt, auch im selbigen sonderlichen beruempt vnnnd dan E. L. vnns zu solchem vnserm furhaben mit irem verwandten Meister Phillippen Melanchton, der vns in diesen sachenn vor andern mit seiner lere vnd bericht zû gûter reformation vnsser vniuersitet nutzlichen sein kan, gute furderung beweisen, welches sonderlich zu der christlichen religion dinstlich sein mage. Derhalben wir seins berichts vnnnd anleitung mit weniger notturfftig, so langtt an E. L. vnsser freuntlichs bitten, die wollen gedachten meister Phillippen mit gnediger erlaubnus zu vnns hieher gein Heidelberg verordenen vnd ime vergunstigen ein zeitlang daselbst zu bleiben, sein bericht, anstellung, gutbeduncken vnnnd rathe inn diesem werck, welches furnemlich zu der ehre gottes vnnnd gemeinem nutz vnser verhoffens reichen thut, anzuzaigen vnnnd mitzuthailen, sich hierin E. L. gegen vnns als vnser sonder gut getrawen stedt mit freuntlicher wilfarung one abschlegig beweisen vnd halten, das sein wir vmb E. L. mit vetterlichem willen hinwider freuntlich zuuerdienen vnnnd gegen ime meister Phillippen, denn wir hieneben auch ersuchen, sich vf E. L. erlaubnus gutwillig zu erzai- gen, mit allen gnaden zu erkennen geneigt.

Datum Heidelberg freitags nach Estomihi anno etc. XLVI.

Friderich von gots gnaden, Pfaltzgraf bei rein, hertzog
in baiern, des heilligen romischen reichs Ertztruchsas
vnnnd Churfurst etc.

¹⁾ Die Aktenstücke sind genau wiedergegeben, ohne die übliche Konsonanten-Vereinfachung, weil die Häufung der Konsonanten hier massvoll ist.

Darunter noch die eigenhändige Unterschrift des Kurfürsten:
Friderich pfalzgroff Curfurst etc.

Adresse: Dem Hochgebornen fursten hern Johans Friderichen, hertzogen zu Sachssen des heillig romischen reichs Ertzmarschalck vnd Churfursten etc. Landtgraue zu Duringen vnd Marggraue zw Meissenn, Vnserm freuntlichem lieben vettern vnnnd bruder.

Weimar. Staatsarchiv. Reg. O. pag. 178. FFFF. 14. Original.

II.

Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen an Kurfürst Friedrich von der Pfalz. Torgau, 29. März 1546.

Vnser freuntlich dinst vnd was wir liebs vnd guets vormugen altzeit zuor. Hochgeborner furst, freuntlicher lieber vetter vnd bruder. Wir haben e. l. schreiben empfangen, so am datum Heidelberg freitag nach Estomihi gehalten vnd daraus vernohmen etc.

Und nun folgt eine kurze Wiedergabe des erwähnten Briefes vom 12. März 1546, sodann fährt das Schreiben fort:

Nun sollen e. l. nit zweifel tragen, dieweil der almechtige e. l. aus gottlicher mild vnnnd barmhertzigkeit zu dem erkenntnus des Euan-gelij seins lieben sons, vnser hern Jesu Christi, auch beruffen, darin er e. l. sonder zweifel widder allen anstos der hellen pforten vnd sonder zweifel gnediglich wirdet erhalten, das wir e. l. bitt vnd suchung stadt zu geben zum hochsten geneigt weren, do es mit der vniuersitet vnser studios zcu Wittemberg vnd andern hendeln, da- von hienach gemeldet wirdet, darnach gelegen were. dan sie nach dem willen des almechtigen gestalt sein, dan was angeregte vni- uersitet sonderlich der beider teuren menner, nemlich des erwirdigen Ern Martini Luters als eins furtrefflichen lehrers der heiligen ge- schrift vnd vorgenants Magister Philippen halben bei vielen nation der Christenheit etzliche jar here fur einen beruf gehabt vnd gewon- nen. was auch aus vielen nation fur studenten vnd schueler sich ge- meiner Christenheit vnd zu besserung der kirchen gottes dohin ge- wandt, wie auch gott lob noch teglich beschicht, das ist wissentlich vnd am tag. Nachdem aber der almechtige vorgenanten doctor Mar- tin Luther nit mit geringer vnser bekummernus vor wenigen wochen, als one zweifel e. l. nuhmer wol vernohmen, aus diesem jammerthal erfordert vnd berurte zuflucht der schueler gegen Wittemberg Ma- gister Philippen halben furnemlich ist vnd hinforten auch sein will, so kan e. l. freuntlich bedencken, was seins abwesens aus gemelter vnser vniuersitet vnd sonderlichen nuhmer nach doctoris Martini todt- lichem abgang fur zerruttung, auch misordenungen vnd vnrichtig- keiten furfallen wurden, welchs e. l. sonder zweifel selbst nit gern sehen wurden noch wolten. Dan ob wir ime wol hiebeuor je zu zei- ten erleubt an andern orten Christliche Reformation, auch schuelen

anzurichten vnd darzu gute befurderung zuthun, inen auch vff reichs vnd gesprechs tage mehrmals gebraucht, wie wir auch nit vngeneigt gewesen, inen zu itzt gehaltenem Colloquio zu Regensburg¹⁾ zuuerordnen, so haben wir seiner doch aus vorberurter vrsachen vnd die weil sich doctor Martin Luther begunst alt vnd schwach zu machen, wie dan Magister Philippus ein zeith hero als ein ableibiger vnd arbeitseliger man auch fast schwach gewesen, als er heut zu tage nit starck ist mit solcher raihsen vnd muhe mussen verschonen. Aber gleichwol dieweil gemelt Colloquium gewehret, sein vnd anderer vnser Theologen daselbst radt, so oft sich etwas streitigs im gemelten Colloquio zugetragen, gebraucht vnd gebrauchen müssen, vnd ob sich wol dasselb Colloquium einer von neuem ausgebrachten key. Resolution halben getrennet, so will doch zu besorgen sein es werde sich vf itzigem reichstage dernwegen auch sonst der Relligion halben allerley zutragen, darin wir seins radts viel vnd oft werden bedurffen, derhalben ist an e. l. vnser in sonderheit freuntliche bitt, die wolle vns, wie wir vns zu ir gentzlich vorsehen, das wir derselben des Philippi halben irer bitt nach nit mogenn wilfahren, vetterlich vnd freuntlich entschuldigt haben, domit wir nit e. l. domit freuntlich dienen vnd vnser vniuersitet, auch gemeiner Christenheit missdienen. Wo aber e. l. zu besserung mehrgemelter e. l. vniuersitet mengel des Philippi bedencken vnd radt je zu zeiten begeren, wie dieselb e. l. vniuersitet in gutem stand vnd ordnung zu berugen, daran wirdet er one zweifel vf e. l. begeren zu ider zeith nit mangel sein, sich auch gegen e. l. mit seinen vnderthenigen radtslegen willig vnd vleisig befinden lassen, in massen wir auch solchs in sonderheit bei ime gnediglich zu befurdern erbottig sein, e. l. wolle diese vnser antwort nit anders vorsehen, dan das wir vns aus Christlichen vnd vnuermeidlichen vrsachen nit anders können vornehmen lassen, diese vnser antwort auch nit vnfreuntlich vormercken, das seint wir vmb e. l. in ander wege vnser freuntlichen vormugens mit allem guten vnd bereithem willen zuor dienen erbotten.

Datum Torgaw montag nach Oculi 1546.

Churfurst
an Pfaltzgrafen Fridrichen.

Weimar. Staatsarchiv. Reg. O. pag. 178. FFFF. 14. Konzept.

III.

*Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen an Melanchthon.
Torgau, 29. März 1546.*

Johans Fridrich etc. vnsern gruss zuor, hochgeborner, lieber. getreuer etc. Wir sein vngezweifelt, vnnsers freuntlichen lieben vettters vnd bruders Pfaltzgraf Fridrichen bei Rhein, Churfursten

¹⁾ Über dieses Regensburger Colloquium u. Melanchthons Beteiligung vgl. C. Schmidt Ph. Melanchthon (Elberfeld 1861) S. 443.

both, bey welchem sein lieb. vnns eurethalben geschribenn, sey nhumehr an gemelten Pfaltzgrauen daselbst gewertig zu sein. Nhuschicken wir solche antwort bey gegenwertigem brieffzeiger hinuber, dann vnnsers vettern both vnnsershalbenn abgefertiget sein soll. Damit ir aber wissen mugen, worauff vnnsere antwort ruhet, so schicken wir euch innligendt dauon ein Copey vnnd begeren genediglich ir wollet dieselbe dorumb sehen vnnd lesenn, das wir vngezweifelt sein, ir werdet denselben vnnsere antwort nach, auch derselben nicht vnngemess, euer widerschreiben im vorgedachten vnnsernn lieben veterenn, darnach auch im bestenn vnnd dohin zu richten wissenn, damit s. l. vnnsere abschleg antwort zur billigkeyt je nit vnfreundtlich vnterstehen moge. Das haben wir euch genediger meinung nit wollen vnangezeigt lassenn vnnd sein euch mit genaden vnnd allem guten geneigt.

Datum Torgaw montag nach Oculj 1546.

An Magister Philips Melanchthon zu Wittenberg.

Weimar. Staatsarchiv. Reg. O. pag. 178. FFFF. 14. Konzept.

Eine unausgefertigte Urkunde Kaiser Friedrichs I.

Mitgeteilt

von

Aloys Schulte.

Fickers grundlegende Untersuchungen haben nachgewiesen, dass von der Reichskanzlei ebensowohl besiegelte und in den Einleitungs- und Schlussteilen fertige Blanquets an die Kirchen und Klöster gegeben wurden, damit sie selbst den Urkundentext darauf niederschrieben, wie umgekehrt von den Klöstern vollständig oder nahezu vollständig hergestellte Urkunden dort besiegelt und nötigenfalls ganz fertiggestellt wurden.¹⁾ Ficker führte seine Beweise für diese für die Urkundenkritik hochwichtigen Sätze nach den wirklich in der Reichskanzlei besiegelten und fertiggestellten Diplomen; das Karlsruher Archiv besitzt nun aber — meines Wissens ein Unicum im ganzen Bereich der Kaiserdiplomatik — eine Urkunde, die im Kloster St. Blasien bis auf Anfang und Schluss fertiggestellt war, deren Ausfertigung und Vollendung aber von König Friedrich I. verweigert wurde, so dass sie noch bis heute so sich erhalten hat, wie sie der Reichskanzlei präsentiert wurde. Wir können aber weiter noch bestimmen, weshalb Friedrich sich weigerte die Urkunde auszustellen, und das führt uns in eine interessante Episode der Geschichte der Klöster St. Blasien und Allerheiligen zu Schaffhausen.

Zunächst möge der Text der bisher unbekanntenen Urkunde

¹⁾ Beiträge zur Urkundenlehre I § 164.

mit Beibehaltung aller Eigentümlichkeiten, soweit es uns die vorhandenen Typen gestatten, folgen. Im Drucke ist das, was auf andere St. Blasianer Kaiserurkunden zurückgeht, durch den Druck kenntlich gemacht. Was auf Urkunde Heinrichs V. zurückgeht, ist Petit Antiqua, was aus Privileg Lothars von 1126: Petit Kursiv, was aus Urkunde Konrads III. von 1150 stammt, ist Garmond Kursiv gegeben. Das Selbständige erscheint Garmond Antiqua.

Ad perpetuam nobis in Christo felicitatem proficere speramus, si ecclesias ab antecessoribus nostris deo constructas defendere perpetua pace stabilire non negligimus. Unde omnibus Christi nostrique fidelibus tam futuris quam presentibus notum esse uolumus, qualiter nos cellam in silua Suarzwalt a sancto Reginberto constructam ab Ottone autem imperatore itemque a religiosis predecessoribus nostris imperatoribus et regibus Heinrico filioque eius Hénrico, Lothario quoque et Chōnrado deo et sancto Blasio¹⁾ cum locis circumiacentibus et terminatione eorum in proprium traditam, concessam confirmatam deo et predicto sancto pro remedio anime nostre et humili petitione Bertholdi ducis eiusdem ecclesie aduocati aliorumque fidelium nostrorum tradimus, concessimus, confirmauimus ab omnium iure separauimus ea uidelicet ratione, ut in eadem terminatione, hoc est a fonte Chienbach usque ad uillam Hepinswanda et inde usque ad locum Werinbrehtestōlla et ita per decliuum montis usque, quo Suvendebach influit Albam, indeque usque ad ortum Steina indeque usque ad montem Velperch ad ortum Albę et inde usque ad locum, ubi Swarza exit de lacu Slōchse, et iuxta decursum predicti fluii usque ad locum, ubi Chienbach influit Swarza, et ita usque ad fontem Chienbach nullus dux aut comes uel alia aliqua persona maior uel minor aliquid iuris habeat, aliquam potestatem exerceat, uel ullam inquietudinem monachis in eadem cella manentibus inferre presumat. Preterea regia auctoritate statuimus, ut in electione aduocati abbas habeat liberam potestatem cum consilio fratrum suorum talem eligere, quem ad defendendam monasterii libertatem et iusticiam bonum et utilem atque idoneum cognoscat, qui non pro terreno commodo sed pro remissione peccatorum suorum et pro ęterna mercede ipsam aduocatiam habere et bene tractare uelit. Si autem quod absit non ut aduocatus sed potius calumniator et peruasor monasterii fuerit et res ecclesie uel aduocatiam in beneficium dederit et admonitus semel et iterum ac tercio non emendauerit, omnino potestatem habeat abbas cum consilio fratrum et nostro nostrorumque successorum patrocinio hunc reprobare et alium sibi utiliore undecunque eligere. *Sub hac quoque nostre confirmationis*

¹⁾ In Majuskeln sind hier und im folgenden die meisten Buchstaben des Namens Blasius.

auctoritate cellas etiam ecclesie sancti Blasii, id est Berowa, Ohsinhusin, Witinowa, Burgelun, Wizilinchouin¹⁾, scilicet ut nullius persone potestas aliquid iuris in eis habeat aut aliquam molestiam ecclesie et abbati sancti Blasii inferat siue in aduocati electione siue alicuius rei ordinatione aut commutatione, sed omnia sint in potestate ac dispositione abbatis sancti Blasii, cui et perenni iure proprietatis debent esse subiecta. Montem quoque, qui Stouphin dicitur ecclesie beati Blasii in proprietatem adiudicamus, sicut in presentia aduocati monasterii sancti Blasii et Scafhusensis cenobii aduocato presente quoque illius prouintie Roudolfo de Lenziburch determinatum est. Mons enim predictus conprouintialium attestacione ac liberorum uirorum iuramento in medium prolato proprietati ecclesie sancti Blasii est adiudicatus, unde et nos eandem contestationem iuramento confirmatam nostra auctoritate recognoscimus, sicut et a beate memorie antecessore nostro rege Chönrado data priuilegii sui auctoritate confirmatum est. Si quis igitur temerarius presumptor huius nostri priuilegii confirmationem uiolare presumpserit aut inquietare, auri purissimi centum libras componat, dimidium camere nostre et dimidium ipsi ecclesie. Et ut hec nostra regalis confirmatio atque constitutio stabilis et inconuulsa omni tempore permaneat, hanc cartam conscribi manuque propria corroborantes sigilli nostri impressione iussimus insigniri. Presentes autem fuerunt donationi huius priuilegii testes subscripti

Man sieht sofort, dass der Urkunde zunächst das Eingangsprotokoll fehlt mit allen seinen Teilen: Chrismon, Invokation, Name und Titel, wie am Ende der Text mitten im Satze abbricht, wo die Namen der Zeugen folgen sollten. Alles Folgende: die Zeile des königlichen Namenszeichens, Rekognitionszeile und Datierung fehlt somit. Für beide Teile ist aber der notwendige Raum gelassen. Das Pergamentblatt hat eine Breite von 39,5 cm und eine Länge von 44,5 cm. Der geschriebene Text beginnt erst nach einem für das Protokoll mit verlängerter Schrift gelassenen Raum von 3¹/₂ cm Länge und nimmt dann in 17 Zeilen einen Platz von 29 cm Länge in Anspruch, so dass für das Eschatokoll noch immer nahezu 12 cm Länge übrig bleiben. Es ist also die Raumverteilung eine durchaus normale. Auch die Schrift ist keineswegs bedenkenregend; nach den übrigen Karlsruher Urkunden Kaiser

¹⁾ Zu ergänzen „esse volumus comprehensas“.

Friedrichs I. zu urteilen, finde ich nichts kanzleiwidriges in derselben.

Dass aber der Urkundentext im Kloster hergestellt wurde, das folgt mit Notwendigkeit daraus, dass derselbe durch und durch von älteren Urkunden für St. Blasien abhängig ist.

Der ganze erste Teil bis zur Bestätigung des Besitzes der Nebenklöster und die Siegelung ist wörtlich entnommen aus dem Bestätigungsprivileg Kaiser Heinrichs V. 1123, Dez. 28.¹⁾ Abgeändert ist natürlich die Stelle über die Namen der bestätigenden Vorgänger wie die über die Intervenienten. Neu ist nur der Satz, dass der Vogt die Güter der Kirche oder die Vogtei nicht zu Lehen geben darf; fortgelassen ist nur eine Strafandrohung und der am Ende der Urkunde Heinrichs V. angehängte Satz: „Volumus etiam, ut advocatus petitione abbatis legitimum bannum a nobis vel successoribus nostris accipiat“.

Der folgende Teil, die Bestätigung der Nebenklöster, bis „Montem quoque, qui Stouphin“ und die Poenalformel beruhen auf dem Privileg Lothars von 1126, Jan. 2²⁾, von dem sie nur den Schlussteil benutzten, den Grundstock die Bestätigung der Schenkung von Ochsenhausen aber unbenutzt lassen; nur ist der Name Ochsenhausen zwischen die der andern Klöster gestellt.

Das nun noch fehlende Stück, Bestätigung des Berges Staufen, bis zur Poenalformel ist aber auch wiederum einer St. Blasianer Königsurkunde entnommen, wenn auch diesmal umgearbeitet. Die Vorlage, auf welche in der Urkunde selbst hingewiesen ist, besteht in der Urkunde Konrads III. von 1150, Aug. 20.³⁾ Bei der eigentümlichen Form dieser Bestätigung eines Schiedsspruchs über den Berg Staufen war es unmöglich, den Text wörtlich herüberzunehmen.

Mit Ausnahme eines einzigen Sätzleins können wir somit jedes Wort in St. Blasianer Vorlagen nachweisen; wäre das Konzept in der Kanzlei des Königs hergestellt, so wäre eine solche sklavische Abhängigkeit wohl nicht vorhanden.

¹⁾ Stumpf 3185. Würt. Urk.-Buch I, 356. Der Anfang der Urkde. Heinrichs V. bis *Preterea regia* beruht hinwiederum auf einer Heinr. IV. von 1065 Juni 8. Stumpf 2670. — ²⁾ Stumpf 3231. Herrgott *Geneal. Habsb.* II, I, 147. — ³⁾ Stumpf 3573. Baumann in *Quellen z. Schweiz. Geschichte* III, 1, 121.

Wenn so nun nur alte Privilegien erneut wurden, warum weigerte man sich in der Kanzlei denn die Urkunde auszustellen? Der eine selbständige Satz über die Verleihung der Vogtei seitens des Vogtes war doch wohl nicht Grund genug dazu? Meinem Urteile nach war die Bestätigung des Besitzes des Berges Staufen der Grund der Verweigerung; denn auf diesen erhob ein anderes Kloster Anspruch.

In den Bestätigungsurkunden für das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen begegnet uns der Besitz des Berges Staufen, — ein Berg der den Abfluss des Schluchsee's, die Schwarza, von deren rechten Nebenfluss der Mettma trennt — schon in der ältesten Bestätigung durch Papst Urban II. von 1095. Geschenkt war das Gut mit den benachbarten Teilen an das Kloster durch dessen Stifter Graf Eberhard von Nellenburg, also in der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts.¹⁾ Aber um wenig später erhielt auch St. Blasien dasselbe geschenkt. Die Schenkgeber waren die Führer der Gegenpartei Kaiser Heinrichs IV., der Gegenkönig Rudolf von Rheinfelden, Eckbert Markgraf von Meissen, Hezelo der Vogt der Reichenau und einige andere Personen; aber erst unter Heinrich V. wurde die Schenkung durch Urkunde des Kaisers verbrieft.²⁾ Wenn auch die Grenzbeschreibungen beider Gebiete sich nicht decken, so scheint doch der kleinere schaffhausen'sche Besitz fast ganz innerhalb des sanctblasianer gelegen zu haben.

Aus diesem Widerstreit der Schenkungen entstanden langwierige Differenzen. Zwar hatte Konrad III. dem Kloster Allerheiligen auch 1145 noch den Besitz des Berges Staufen bestätigt³⁾; als aber der Streit über den Berg vor ihn gebracht wurde, wurde nach längeren Verhandlungen von den Freien

¹⁾ „item in Nigra silva in locis Gravenhusin et Scluichse et monte Stouphin dictis cum propriis et communibus, propriis a Rotinbach ad Svarzaha, communibus autem a Svarzaha usque ad medium albe fluvium“, unter den Gütern, welche Graf Eberhard (der Stifter) und sein Sohn Burkard dem Kloster übergaben in Urban's Bestätigung. Baumann a. a. O. S. 48. — ²⁾ Urk. v. 1125 Jan. 8 Stumpf 3204. Abdruck Dümge Reg. Bad. 127. Rudolf v. Rheinfelden starb 1080. Echebertus comes de Saxonia ist doch wohl Ecbert I. († 1068 Jan. 8) oder II. († 1090 Juli 3) Markgraf von Meissen aus dem Stamme der Brunonen. Die Schenkung fällt also vor 1080. — ³⁾ Stumpf 3493. Baumann a. a. O. S. 115. „cellam Gravenhusen cum monte Stoufin cum propriis et communibus usque in medium rivuli Albe“.

der Umgegend 1150 ein Urteil in Gegenwart der Vögte beider Klöster und des Grafen (Rudolf von Lenzburg) gefällt, das vollständig zu Gunsten von St. Blasien ausfiel und vom König unter Königsbann bestätigt wurde.¹⁾

Aber auch damit war der Streit nicht erledigt. Erst 1164 entschied ihn die Schiedsrichter Abt Christian von Lützel, Frowin von Salem und Frowin von Engelberg nach Anhörung von 6 Sachverständigen für jede Partei und bestimmten eine Grenzlinie zwischen den beiderseitigen Besitzungen.²⁾ Zwischen die Bestätigung Konrads 1145 und dem Schiedsspruch von 1164 muss somit die Abfassung unserer Urkunde liegen; die Grenze schränkt sich noch mehr ein, da die Urkunde von einem Nachfolger Konrads III. ausgefertigt werden sollte, also nach dessen Tode 1152 fallen muss. 1154 hatte nun aber Friedrich I. in einem allgemeinen Privileg für das Kloster Allerheiligen, ohne, wie es scheint, von dem Entscheid von 1150 Kenntnis zu haben, ganz mit den Worten der Urkunde von 1145 dem Kloster Allerheiligen den Besitz des Berges Staufen wiederum bestätigt.³⁾ Gegen diese Urkunde aufzukommen, war die Absicht der St. Blasianer, als sie die von uns veröffentlichte Urkunde Friedrichs I. vorlegten. Sie gehört somit in die ersten Jahre seiner Regierung, ob vor oder nach seiner Kaiserkrönung ist nicht sicher, womit der Schriftcharakter übereinstimmt. Offenbar hatten die Mönche von Schaffhausen es zu verhindern gewusst, dass durch eine Bestätigung seitens des Kaisers für St. Blasien ihre Rechte auf den Berg Staufen verkürzt wurden. Friedrich hielt an der einmal gegebenen Bestätigung für Schaffhausen fest. Aber — und das ist das Wichtigste an der Sache — selbst zu den Zeiten der grössten kaiserlichen Machtentfaltung genügte ein kaiserliches Privileg nicht, um solche Streitigkeiten zu beendigen. Die Zurückweisung der sanctblasianischen Ansprüche seitens des Kaisers, die Bestätigung der schaffhausen'schen durch ihn haben den Streit nicht beigelegt, er dauerte fort, bis ein Schiedsgericht von Äbten ihn beendigte.

¹⁾ Stumpf 3573. s. oben S. 123, Anm. 3. — ²⁾ Kopp, Geschichtsblätter aus der Schweiz I, 158. Besser: Fickler, Quellen u. Forschungen S. 59. — ³⁾ Fickler a. a. O. S. 55 Urk. v. 1154 Febr. 24. Stumpf No. 3682, der sie, wie mir scheint, unbegründet verdächtigt.

Literaturnotizen.

Von den von der badischen historischen Kommission herausgegebenen „Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 1214 bis 1400 unter Leitung von Eduard Winkelmann bearbeitet von Adolf Koch und Jakob Wille“ liegt nunmehr auch die 2. Lieferung vor, welche die Zeit von 1296—1350 umspannt.

Der zweite Band der Politischen Korrespondenz der Stadt Strassburg im Zeitalter der Reformation (Strassburg, Trübner) ist bearbeitet von Otto Winkelmann und umschliesst die Jahre 1531—39. Der Umfang des von dieser Stadt in den kirchlichen Angelegenheiten geübten Einflusses reicht ja weit über die sonstige engbegrenzte Interessensphäre eines städtischen Gemeinwesens; von allen deutschen Städten hat ja die Politik der Stadt Strassburg am meisten auf den Gang der Dinge als Vermittlerin zwischen Nord und Süd, zwischen den Eidgenossen und den lutherischen Fürsten Einfluss gewonnen. So ist diese Veröffentlichung des Beifalles der Freunde der Reformationsgeschichte gewiss. Sind auch die Beziehungen der Stadt zu den Markgrafen von Baden gering, so finden wir dafür reiche Mitteilungen aus den Korrespondenzen mit Konstanz, den Grafen von Fürstenberg und den Pfalzgrafen.

Im Neuen Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde XIII, 223 teilt H. Simonsfeld aus dem Verzeichnis der Rettori nell' antico studio e nella moderna università di Bologna (annuario della università 1886—7), das Carlo Malagola zusammengestellt hat, mit, dass 1323—24 „D. Heinricus Dapifer de Dyessenhouen, canonicus Constanciensis, Rector scolarium ultramontanorum Studii Bononiensis“ war. Es berichtigt sich damit unsere irriige Behauptung (N. F. Bd. I, S. 51), dass Diessenhofens Rektorat in das Jahr 1345 fällt, was auf Grund einer irrigen Interpretation der Urkunde Clemens VI. gefolgert wurde.

A. S.

Mit Rücksicht auf eine Arbeit, welche sich durch eine Reihe von Bänden der älteren Folge dieser Zeitschrift hinzieht, sei hiemit hingewiesen auf das reich illustrierte Prachtwerk Die Cisterzienser-Abtei Bebenhausen, bearbeitet v. Eduard Paulus, herausgegeben vom Württembergischen Altertums-Verein (Stuttgart, Neff). In unserer Zeitschrift publizierte einst Dambacher (in 10 verschiedenen Bänden) die Serie der älteren Urkunden dieses Klosters, welche in Salem vorher aufgefunden waren und 1868 an Württemberg überliefert sind. Auffallenderweise ist nun den Herausgebern diese Publikation unbekannt geblieben, während unter den „Druckschriften“ ganz entlegene Bücher aufgeführt werden. Ein Hinweis auf Dambachers Publikation wäre um so mehr am Platze gewesen, da die auf S. 6—50 mitgeteilten Regesten zur Geschichte des Klosters, welche die Besitzungen des Klosters ganz ungleichmässig berücksichtigen, sehr lückenhaft sind.

In der Germania 32. Jahrgang S. 246—253 untersucht Karl Bartsch die Gedichte I—XXIII des Liedersaals, welche er einem Verfasser zuschreibt, der in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts am Bodensee lebte. Er hält denselben für identisch mit dem Mütinger, dessen Tod zu 1383 eine Konstanzer Chronik (Mone Quellensammlung I, 323) erzählt. Wie es dort heisst: der was ain güter tichter ze latin und ze tüttsch, so ist für eine Reihe der Gedichte der Wechsel deutscher und lateinischer Verse charakteristisch.

Obgleich die Schrift von Dr. Wilhelm Falkenheiner (Philipp d. Grossmütige im Bauernkriege, Marburg 1887) überwiegend den Kriegsschauplatz des Jahres 1525 in Mitteldeutschland betrifft, so enthält sie doch auch einige nicht unwichtige Angaben für Südwestdeutschland. Landgraf Philipp war Mitglied des schwäbischen Bundes, dem er auch einen Zuzug gegen die Bauern schickte, und ausserdem stand er in regster Verbindung mit dem Kurfürsten Ludwig von der Pfalz, der ihn mehrmals sehr dringend um Hilfe anging. Unter den von F. aus dem Marburger Archiv benutzten Akten befindet sich ein Fascikel „Korrespondenz mit Kurpfalz 1518—1555 No. 5810 (2267), ferner Rep. I. cell. 23. vol. III. Korrespondenz mit dem Schwäbischen Bund 3370/1261, ferner Korre-

spondenz mit Kurpfalz 2266. Auch der kurpfälzische Sekretär Harer wird in seiner Eigenschaft als Quellschriftsteller für den Bauernkrieg kurz behandelt (z. B. S. 75). Vgl. dazu diese Zeitschrift N. F. Bd. II, S. 243. K. H.

Soeben geht uns noch der erste Band eines Werkes zu, das im Kreise der badischen Geschichtsfreunde auf eine willkommene Aufnahme rechnen darf. Es ist das „Die Kunstdenkmäler des Grossherzogtums Baden, beschreibende Statistik im Auftrage des Grossh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und in Verbindung mit Jos. Durm und E. Wagner herausgegeben von Franz Xaver Kraus“. Erster Band (Freiburg, J. C. B. Mohr 1887). Er umfasst auf 691 Seiten die sehr eingehende Beschreibung der Kunstdenkmale des Kreises Konstanz. 180 Illustrationen und 8 Tafeln bieten durchweg treffliche Abbildungen zum Text. Konstanz, Reichenau (wobei leider bei Oberzell nur auf die Publikation der Wandgemälde von Kraus verwiesen ist und keine Illustrationen dieses wichtigsten Denkmals des Seekreises geboten sind), Heiligenberg (leider ohne Abbildungen aus der Kapelle), Meersburg, Salem und Überlingen nehmen, wie billig, den meisten Raum in Anspruch; aber auch für die kleinen Ortschaften und Burgen sind die Mitteilungen sehr eingehend.

Wegen einiger auf Baden bez. Kapitel (welche sich mit den Urkundenfälschungen von St. Trudpert, dem Anfall des Hauensteinischen und der Vogtei von St. Blasien an die Habsburger, der Geschichte von Säckinggen, Breisach und Waldshut befassen), sei hier hingewiesen auf den 3. Teil der „Studien zur älteren und ältesten Geschichte der Habsburger und ihrer Besitzungen vor allem im Elsass, von Aloys Schulte“ (Mittlgn. d. Instit. f. österr. Geschichtsforsch. VIII); eine historische Karte ist beigegeben. Die gesamten Aufsätze sind auch gesammelt unter dem Titel „Geschichte der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten“ (Innsbruck, Wagner) als Buch erschienen.

Badische Stadtrechte und Reformpläne des 15. Jahrhunderts.

Mitgeteilt und besprochen

von

Otto Gierke.

A. Einleitung.

Die folgenden Schriftstücke bilden, in einer anderen anscheinend willkürlichen Reihenfolge zusammengeheftet, ein im General-Landesarchiv zu Karlsruhe aufbewahrtes Aktenfaszikel, welches bezeichnet ist: „Specialia der Stadt Baden, Erbschaften, Projekt eines Vergleichs zwischen den Städten Baden, Ettlingen, Durlach und Pforzheim, wie es in Erbschaftsfällen gehalten werden soll, betreffend. 1582. Conv. 18.“ Eine nähere Prüfung ergab, dass es sich dabei um sehr beachtenswerte Aufzeichnungen des fünfzehnten Jahrhunderts handelt, deren Veröffentlichung namentlich aus zwei Gründen als wünschenswert erschien. Einmal, weil daraus das mittelalterliche Familien-güterrecht einer Städtegruppe bekannt wird, von der in den bisherigen Darstellungen dieses Gegenstandes niemals die Rede ist. Sodann aber, weil sich an die Aufzeichnungen des Wohnheitsrechtes der vier Städte Verhandlungen über die Ausgleichung bestehender Rechtsverschiedenheiten und über die Reform des überkommenen Rechtszustandes knüpfen und es ein grosses Interesse gewährt, die hierbei vor der Reception des fremden Rechts an dem einheimischen Recht geübte Kritik und die Versuche einer bewussten Umbildung des letzteren kennen zu lernen.

Wir schicken im Folgenden unter No. I—IV die vier Stadtrechtsaufzeichnungen von Durlach, Pforzheim, Ettlingen und Baden voraus. In dem Aktenfaszikel bilden dieselben das 3^{te}, 8^{te}, 11^{te} und 7^{te} Stück. Sie sind sämtlich undatiert. Zweifellos haben sie bereits vorgelegen, als die unter No. V abgedruckte Verhandlung zu Ettlingen an der Oktave des Fronleichnamstages des Jahres 64 stattfand. Es lässt sich vermuten, dass sie gerade mit Rücksicht auf die bevorstehende Verhandlung aufgesetzt worden sind. Die Aufzeichnungen für Ettlingen und für Baden zeigen dieselbe Handschrift und rühren von demselben Verfasser her. Sie stimmen insoweit, als das Recht beider Städte sich inhaltlich deckt, fast wörtlich überein, geben aber die abweichenden Sätze beider Stadtrechte in selbständiger Fassung. Anscheinend ist die Aufzeichnung für Ettlingen zuerst gemacht und der Redaktion des Badener Rechtes zu Grunde gelegt. Die Aufzeichnungen für Durlach und für Pforzheim sind unabhängig von den Ettlinger-Badener Aufzeichnungen und von einander.

Unter No. V folgt das Protokoll der schon erwähnten Verhandlung zu Ettlingen, an welcher der Junker Hans von Enzberg und Abgeordnete der vier Städte teilnahmen. Im Aktenfaszikel bildet es das 6^{te} Stück. Wie ein Blick auf die §§ 2—3 zeigt, war die getroffene „Vereinigung“ sehr unvollkommener Art, da hinsichtlich eines Hauptpunktes die Städte Baden und Pforzheim einerseits und die Städte Ettlingen und Durlach andererseits an ihrem ungleichen bisherigen Recht festhielten.

Hieran schliesst sich unter No. VI ein undatiertes neues Projekt über eine vollständige Reform des Erbrechts in der Markgrafschaft Baden: „Die meynung were, das hinfur etc.“ Dasselbe ist in dem Aktenfaszikel in drei von verschiedenen Händen geschriebenen Exemplaren als 5^{tes}, 9^{tes} und 10^{tes} Stück, von denen das letzte das Konzept zu sein scheint, vorhanden. Eines dieser Exemplare scheint das „Verzeichnis“ gewesen zu sein, welches nach dem unter No. VIII abgedruckten Briefe der Durlacher Schultheiss Hans Rote vom Landhofmeister Junker Wilhelm von Nyperg zu Baden übersandt erhalten hatte und ihm nunmehr zurückschickte. Darnach wäre uns in diesen Schriftstücken das Ergebnis der in dem gedachten Briefe erwähnten Abrede erhalten, welche auf Befehl des Land-

hofmeisters am Freitag vor St. Veits Tag des Jahres 82 zu Ettligen gehalten worden war. Hierzu stimmt der Inhalt des in dem Briefe mitgetheilten Bedenkens, welches sich gegen eine Bestimmung richtet, wie sie gerade dieses Projekt enthält.

Der unter No. VII abgedruckte Vermerk über einen Abänderungsvorschlag der Badener findet sich auf einem der erwähnten Exemplare des Ettliger Projekts (dem 9^{ten} Stück des Aktenfaszikels).

Unter No. VIII folgt der das erste Stück des Aktenfaszikels bildende, schon erwähnte Brief des Durlacher Schultheissen an den Landhofmeister, worin die Meinung des Gerichtes und Rates zu Durlach über das Projekt mitgeteilt wird. Der Brief ist vom Donnerstag nach Johannis Baptistae anno 82 datiert.

Hieran schliesst sich unter No. IX das Protokoll einer neuen Vereinbarung (im Aktenfaszikel das 2^{te} Stück). Dieselbe war am Dienstag nach Mariä Himmelfahrt desselben Jahres 82 zustande gekommen. Es hatten jedoch nur die drei Städte Pforzheim, Ettligen und Durlach an der Verhandlung teilgenommen.

Unter No. X folgt endlich ein undatiertes Schriftstück mit der Überschrift: „Der von Baden meynung der erbefall halbe.“ Im Aktenfaszikel bildet es das 4^{te} Stück. Darin wird zunächst über die Ansicht einer dem Entwurf der drei anderen Städte in der Hauptsache zustimmenden Minderheit berichtet, hierauf aber ein ausführlich begründeter Gegenvorschlag der Mehrheit vorgetragen, welcher auf eine gründlichere Umwandlung des bestehenden Rechtes abzielt. Dass beide Meinungsäusserungen sich auf die unter No. IX abgedruckte Vereinbarung beziehen, erhellt unzweideutig aus ihrem Inhalt.

Die Zeit, welcher die Schriftstücke entstammen, ergibt sich aus den vorkommenden Daten. Denn obwohl bei denselben durchweg die Angabe des Jahrhunderts fehlt, kann es doch keinem Zweifel unterliegen, dass es die Jahre 1464 und 1482 waren, in welchen die Verhandlungen stattfanden. Die schon einem älteren Umschlage des Aktenheftes aufgeschriebene und in die jetzige Registratur übernommene Jahreszahl 1582 kann nur auf einem Versehen beruhen. In die zweite Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts weist mit zwingender Kraft so-

wohl der äussere Typus der Handschriften, als der Inhalt der Urkunden. Dass noch im Jahre 1582 bei derartigen Verhandlungen keine Berufung auf das römische Recht stattgefunden hätte und nicht ein einziger römischrechtlicher Ausdruck gebraucht worden wäre, ist kaum denkbar. Auch erfreuten sich damals die badischen Städte keineswegs mehr der hier vorausgesetzten Autonomie. Denn im Jahre 1511 waren „Der margrafschaft Baden statuten und Ordenungen in Testamenten Erbfellen und Vormündschaften“ erlassen¹⁾, deren Publikationspatent alle besonderen „gewonheiten und gebrauch der Stette und Communen“ in dieser Materie von Neujahr 1512 an für aufgehoben erklärt hatte. Und ausdrücklich war durch Art. 14 dieses Gesetzbuches das Institut der Verfangenschaft abgeschafft worden, um dessen Beibehaltung oder Beseitigung sich unsere Verhandlungen vorzugsweise drehen. Überdies war ja im Jahre 1535 die Teilung der Markgrafschaft in Baden-Baden und Baden-Durlach vollzogen worden. Schwerlich konnten also im Jahre 1564 oder 1582 die vier Städte derartige Kongresse abhalten. Mindestens war es nicht mehr möglich, dass der Landhofmeister zu Baden einseitig eine solche Versammlung anordnete und dem Schultheissen von Durlach die Befragung von Gericht und Rat seiner Stadt aufgab.

B. Die Schriftstücke.

Wir lassen nun den Text der Schriftstücke folgen. Die Orthographie ist, von der Nichtbeachtung einiger rein willkürlicher Variationen abgesehen, unverändert wiedergegeben. Zugesetzt sind die Paragraphenzahlen und die Überschriften zu No. V—X.

¹⁾ Vgl. über dieses von U. Zasius verfasste Gesetzbuch, dessen Exemplare sehr selten geworden sind, O. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S. 390 ff. Ich benütze ein Exemplar der Berliner Bibliothek.

I.

Item No. zu Durlach ist der Stat herkomen und gewonheytt etc.

§ 1. Item zû dem ersten, also wann zwey ledige elutte zûsamen komen und iettlichs dem andern ligendtt gûtt zû bringt und welchs under den zweyen von tods wegen abgett, und nit mit einander libs erben gemacht haben, was dann iettlichs von sinen stam ligender gûttter zû dem ander bracht hat, dieselben gûttter sol das lebedig belipt nyssen und gebruchen und õnzergenklich halten buwes halb.

§ 2. Item wann sy beyd abgestorben sind, so sol yettlich frund wartten sin, was von sinem stam herkomen ist.

§ 3. Item was aber sy farnder hab zûhuff oder by einander uberkomen hetten, welches dann das letst lebt, deszselben frund werent desz nach sinen tod am erb.

§ 4. Item habent sy aber ligend gûttter by einander uberkomen, die selben gûttter sind beyder frunden ein verfangen gûtt, doch also dem swert zwey teyl und der kunkel eintz.

§ 5. Item ob aber die zwey elutte fur gericht komen mit gûtt willen und iettlichs das ander desz gûttts, das sy by einander gerungen und gewonnen hetten õch zû einander bracht, machtig gemacht hettent, welchs dann das ander uberlebt, deszselben nechsten frund sind dann deszelben sins gûttts am erb. es wer dann sach das es siner sel heyl schaffen wõlt oder das es sich wider zû elichem stat endern wõlt. zû sollichen enden es sin gûtt wol verendern mag, als fer das geschicht als recht ist.

§ 6. Item ob aber das, dasz lest lebt, von dem blûmen desz verfangen gûttts sin libs narung nit gehaben mõcht und unseren genedigen hern und der stat nit gesitzen und libs nott erschet, dasz selb mag dann mit schulden und gerichtzs ratt zû beyden teylen desz verfangen gûttts griffen und sin libs narrung nach notturff da von nyemen.

§ 7. Item wer es sach das die zwey eliche lutte mit eyner gantze hand schuld gemacht hettent, dieselben schuld sol gantz von dem ligend gûtt bezahlt werden.

§ 8. Item so aber die obgenanten elutte libs erben mit einander gemacht hettent und weren dieselben libs erben tod und sturb der elich lutt einz von dem andern, so mõcht das andere mit ligendem und farendem gûtt thûn und lauzen õngeverlich nach sinen willen.

§ 9. Item beliben die libs erben lebedig, so werent in die ligend gûttter ein verfangen gûtt, usz genomen die libs notturff wie oben steet.

§ 10. Item ob es sich darnach verendert zû elicher staat, so es sin kind uberlebt hett, und versched aber von sinen gemachel on libs erben, so fiel das ligend gûtt widerumb an sinen stam, wie oben begriffen ist. es wer dann das ir eins das ander mit gûtttem willen vor gericht machtig hett gemacht.

§ 11. Item machtent aber sy libs erben mit einander, welchs dann lebedig blib und die kind erlebt, dasz ist des gütēs machtig.

§ 12. Item beliben aber die kind lebedig, so wer es ein verfangen güt wie oben geschriben steet.

§ 13. Item wann zwey elutte einsz vom andern abstirbt, also das dasz lebedig gebrechen hat und libs nott erschint, alsdann gibt man im usz dem gericht und einen siner nechsten frund. die selben zwen helfen im angriffen die verfangen güt und tün ime statung siner libs narrung.

II.

**Disz nachgeschriben sint der Stat Pfortzheim recht erbe-
guts halb als das von alters her ane sie komen ist.**

§ 1. It. erbgut gefellet nach dem syp der do der nechste ist.

§ 2. It. zwey eelütter, die do nit kinde byeinander oder miteinander habent, welches dan erst under denselben zweyen von tode abgett, so erbet das ander das also inleben ist alles ligend und farnde güt, nützt uszgenommen, ane irrung und hinderunge des abgegangen erben und menglichs.

§ 3. It. zwey eelütter, die do kinde miteinander haben lutzel oder vil, welches under innen von tode abgett, so mag sich das ander das also inleben ist und blipt [sich] gebruchen der farnden habe sovil der ist und damit thün und lassen nach sinem willen. es mag auch die ligenden gütter die blümen und nütze sinen leptag davon nieszen, doch das es dieselben ligenden güter in gutem buwe nutze und eren halten und furbasz nit me versetzen noch besweren sol.

§ 4. It. und weres ob sich dasselb, das also in leben blipt und ist, mit einem andern in die e vermählen wolt, so ist das erst ligende gütte, so es by dem ersten gemahel gehabt hat und nach sinem tode hinder im verlasset, verfallen und werden dem ersten kinde oder kinden, ir sy wenig oder vil, ane hinderung der nachgenden kinden oder gemahels.

§ 5. It. weres auch, ob sich dasselb das also inleben ist veranderte, also das sie kinde lutzel oder vil miteinander nach den ersten kinden machtent oder uberkomt, was dan dieselben zwey eliche lutt byeinander gewynne uberkomen oder hererbten, das sollent dieselben nachgenden kinde warten sin, inmasz wie von den ersten kindern vorgeschriben stett.

§ 6. It. ob auch ein belibende elich gemechde schuldig were lutzel oder vil und by dem abgenden sinen gemahel gemacht hette, dieselben schulden sol das, das also inleben blipt, bezalen von der farnden habe, allediewil des farnden guts vorhanden ist. und mochte es mit dem farnden güt nit bezalen, so mag es in das ligende güt griffen und die vorenant vergangen schuld davon bezalen und dehein nachgende schuld.

§ 7. It. ob zwey elichen gemechde gulte oder gelt uff ire ligende guter byeinander entlehett und die gutter darumb versetzt hettent,

wan dan ir eins von todes wegen abget, so sol das ander das also inlebens ist, alldiewil es dan die guter nutzt oder nütset, die gulte, ob die davon gieng, richten und geben. und ob man das hauptgut bezalen müste, das sol man von denselben ligenden gütern bezalen.

§ 8. It. wan auch einem ehelichen gemechden an siner libznarunge abgieng, das mag mit willen und wissen siner kinder, ob die zu iren tagen komen weren, ettwas ligendes guts angriffen und verkauffen, damit es sin zymlich libes narunge han möge. Ob aber die kinde oder ire nechsten fründe sollich nit verwilligen oder gunden wolten, wan dan dasselb elich gemechde fur gericht kumt und erscheynt ehafft nott, so sol im das gericht ein zimlich billich gelt schepffen und von sinem gut lassen werden, yliches nach gelegenheit und gestalt siner sache.

§ 9. It. zwey eelutter, die ein zimlich gemechde machen wollen, die mogen das thün und fur das gericht bringen. Düchte dan das gericht das es ein zymlich uffrecht und redlich gemechte sy doch ungeverlich, so sol es daby beliben und crafft und macht han.

§ 10. It. so halten die von Pfortzheim disz nachgeschriben fur ligende gutter, mit namen huser schuwern hofreiten ecker wiesen gerten ewiggult landacht hurrulte.

III.

Ettlingen rechte von erbfalls wegen.

§ 1. Wann under zweyen eelichen gemechden das eyn vor dem andern todes abgangen und das ander dannoch in leben ist, und kyndere eyns oder mee von ir beyder liben geboren in leben habent, so sind alle und yede ligende gütere, die die vogenanten eelute byeinander hant gehabt, verfangen iren kynnden. also dasz dieselben ligende gütere von dem eelichen gemechde, das nach abgang des andern in leben blibet, nit söllent versetzt, verkaufft, verendert oder mit schulden beswert werden one wissen und willen irer eelichen kynndere oder derselben kyndere nechsten fründe und pflegere, ob anders die kynndere under iren jaren werent. doch so mag dasselb eelich gemechde die plümen von den egenanten ligenden gütern sin leptag niessen on intrag der kynndere, irer frunde und pflegere, soverr dasselb eelich gemechde söliche ligende güter in redlichem zymlichem buw haltet, und das zütünd vermag ungeverlich. Und ob dasselb eeliche gemechde die gütere nit vermöcht in buw zühaltten, das sol den kynden verkundet werden. wöllen sie dann ire verfangene güter buwen, das lasset man gescheen. wöltent aber die kynde das nit tün. was dann notdurfftig ist nach herkennen des gericht zu Ettlingen daran zühaltten, das sol und mag man tün von den egemelten verfangen gütern. doch das es mit redlicher kuntschaft zügang one geverde.

§ 2. Und ob die benannten eelute by irem leben gemacht hettent schulden, wie hoch die werent, die noch unbezalt werent, die sol das

eeliche gemechde, das das erst überlepte, bezalen alleyn von siner farenden hab und den plümen der vorgeantent güttere, und nit von den ligenden gütern, die den kynden verfangen sind. es were dann das die schulden mit der farenden habe des andern eelichen gemechdes nit möchten gantz bezalt werden, so mag man dann mit wissen der kynndere oder irer fründe und pfegere als vor steet und auch des gerichts zü Ettlingen die ligenden gutere zü bezalung söllicher schulden auch angriffen, alles mit redlicher kuntschaft wie obgeschriben ist.

§ 3. Item und ob das eelich gemechde, das nach abgangk des andern in leben ist, sich mit eyner andern person vermahelt in die heilig ee, vor und ee die schulden als hiavor gemelt ist bezalt werent, und die andere person der ersten zübrecht farnde habe, von derselben farnden hab und auch von dem andern farnden güt alles züsammengeslagen sollent die egerürten schulden bezalt, und der ligenden gütere die den kynnden verfangen sind, sol allwegen geschonet werden. es were dann, das an der farnden hab abgienge, so sol man des eelichen gemechdes, daheer die schulden rürent, ligende gütere zü bezalung der schulden in vorgeschriebener masz angriffen, und des andern nit.

§ 4. Item weres aber das die eelich person, die nach abgangk der andern in leben ist, so arm, krank oder irs alters halb so unvermögenlich were, das sie von irer farnden habe noch von den plümen der vorgemelten ligenden gütere nit hette noch han möchte ir zymlich libes narung, wann dann dieselb person, solang sie alleyn unverändert blibet, sollich ir armüt oder blödikeit herscheynt vor dem gericht zü Ettlingen, also das das gericht gleuplich irer notdurfft underricht wirdet, so mag dan dieselb arm person mit wissen und herlaubung irer kyndere, irer fründe oder pfegere ob die kynde under iren jaren werent, nachdem und sie ir farnde hab bisz an irs libs notdurfft verzeret hat, alle wochen uff der kynnde verfangen güt lehen iij β 3 mynnder oder mee nach gelegenheit der personen, oder ein stück desselben ligenden gütts verkauffen und davon söllich gelt nemen, doch das sie das zü irs libs notdurfft erberlich anlege und bruch. und soverre die kynndere demselben eelichen gemechde sollich gelt lihen wölten uff das güt, so sol das eelich gemechde das von ine uffnemen. wolten aber die kynndere oder ire fründe und pfegere von der kynnde wegen das nit tün oder wölten auch ir nit gönnen in vorgeschriebener masz uff ire verfangen gütere zü entlehen, nitdestomynder so mag die egerürt person uf die vorbenanten ligende gütere entlehen, wie vor steet, doch mit wissen und willen des gerichts zü Ettlingen. darin hand ir dann nit zütragen ire kynndere noch iemandts anders.

§ 5. Item wann aber ein eelich gemechde vor dem andern todes abgeet und nit hant inleben kyndere von ir beider lib eelich geborn, und hant sie beiderseits ligende gütere züsamen bracht, so ist das ligend güt, das von dem abgangen eelichen gemechde dem andern

zůbracht ist, desselben abgangenen eelichen gemechdes nechsten frunden ein verfangen gut. und ob sie by und mit eynander schulden gemacht hettent, die nit bezalt werent, die sol bezalt werden von des eelichen gemechdes, das dannocht inleben ist, farender hab, und ob daran abgieng, so sol man zů bezalung der schulden des yetzt-gemelten eelichen gemechdes das in leben ist ligende gütere, die es dem andern das abgangen were zůbracht hette, des ersten angriffen, und darnach, ob des auch nit gnůg were, sol man auch das anndere ligend gut, das den frunden verfangen were gewesen, an die schuld legen, doch ye also das disz ding mit redlicher kuntschafft und mit wissen der frůnde und des gerichts zů Ettlingen zůgang und keynerley geverde heerin gebrucht werde. Ob auch dasselb eeliche gemechde, das das ander überlept hette, so arm, krank oder altershalb so blůde were, das es zů sins libs notdurfft bedůrffte zymlicher fürsehung, und sine farnde hab verzert hette bisz an das, das es zů blosser notdurfft sins libs haben müste, so mag dann dasselb eelich gemechde lehen iij ß ̄ alle wochen uff die ligende gütere, die des abgangenen eelichen gemechdes gewesen und sinen frůnden verfangen werent. doch das es zůvor angriff sin ligende gütere ungeverlich. und sol das dann auch allemal gescheen mit wissen der frůnde und willen des gerichts zů Ettlingen, wie hievor von des entlehents wegen ist geschriben.

§ 6. Und nach abgang des andern eelichen gemechdes, ob es auch stůrbe on libs erben, so fallent desselben ligenden gütere, die es dem andern zůbracht hette, auch sinen frůnden, daheer das gůt komen ist. desglichen so erbent des andern eelichen gemechdes, das des ersten todes ist abgangen, frunde sine ligende gütere als vorsteet. also das yeglichs gůt dahin fallet, daheer es komen ist. und die farnde hab sol dann alleyn werden des letsten abgangenen eelichen gemechdes frůnden. doch ob es were, das sie ligende gütere zů d̄er zyt, da sie dannocht beyde inleben und byeinander eelich gewesen werent, kauft hettent, so nement nach ir beyder abgangk, so sie nit libs erben als vor steet lassent, des mannes frůnde die zweyteile derselben ligenden gütere und der frawen frůnde das dritteil.

§ 7. Ob aber die benanten eelichen gemechde beide todes abgiengent vor iren kynden, ob sie der eyns oder mee von ir beyder liben eelich geborn nach irem tode in leben lassent, so erbent dieselbe ire kyndere alles irer vater und můter gůt, ligends und farends, und mögent damit tůn als mit irem eygen gůt one intrag und hynderung menglichs.

§ 8. Item und ob nach abgangk des eynen eelichen gemechdes und in dem, als das ander dannocht in leben ist, eyns oder mee irer eelichen kyndere von ine beiden geborn todes abgiengent on eelich libs erben, und dannocht mee derselben abgangene kyndere gewswisterigde in leben werent, allediewile dann die egenanten ligende gütere, die den kynden warent verfangen, ungeteilt sind, so fallent derselben abgangenen kyndere teile und gerechtigkeit, die sie darzů

hatten, an die andern ire gewwisterigde eyens oder mee die in leben sind, und nit an vatter oder mütter. werent aber der kynnnde verfangene gütere under sie geteilet, also das yeglichem insunderheit sin teil und erbe zugeordnet were, wellichs kynnnde dann abgeet on libserben, desselben kynnndes verlassen güt erbet sin vatter oder mütter, wellichs dann under den inleben ist. verliesze aber das abgangen kynnnde eelich libs erben, den solt dann züsteen sin verlassen güt und vorgeschrieben erbe ungeverlich.

§ 9. Item es ist zü Ettligen recht und heerkomen, wann zwey eelich gemechde für gericht komen und eyens mit fryem willen unbedwungen dem andern sin güt ligends und farends uffgiit, also das es sollich sin güt nach abgank des andern nützen nyessen und zü sinen handen nemen und damit tün und lassen solt und möcht nach sinem willen, ungehyndert siner kynnnde, ob sie ioch die inleben hettent oder by einander uberkomen würdent, auch on hynderung und intrag siner fründe, das dann sollich uszgab und gemechde krafft solt haben. des zü ürkund so git ir yeglichs dem schultheissen iiii Hllr, und darin hat in nyemandts zütragen, wedder kynnnde, fründe noch yemandts anders, dann das geriecht herkennt zü recht, das es in yetzgerürter wise wol gescheen möge und krafft habe zü Ettligen.

§ 10. Und ob zwey eeliche gemechde kynnnde byeinander gehabt hettent und die kynnnde vor vatter und mütter one libs erben todes abgiengent, so ist es der gütere halb nit anders, dann ob dieselben vatter und mütter nye keyn kynnnd hettent gehabt.

IV.

Der von Baden recht von erbvelle wegen etc.¹⁾

§ 1. Wann under zweyen eelichen gemechden das eyn vor dem andern todes abgangen und das ander dannoch in leben ist, und eeliche kinderc eyens oder mee, von ir beider liben geborn habend, in leben. so sind alle und yede ligende gütere, die die benanten eelute byeinander hand gehapt, verfangen iren kinden. also das dieselben ligende gütere von dem eelichen gemechde, das nach abgang des andern in leben blibet, nit sollent versatzt, verkaufft, verendert oder mit schulden beswert werden on wissen und willen irer eelichen kyndere oder derselben kyndere nechsten frunde und pfegere, ob anders die kyndere under iren tagen und jaren werent. doch so mag dasselb eelich gemechde die plümen von den egenanten ligenden gütern sin leptag nyessen on intrag der kynnndere oder irer frunde und pfegere, soverre dasselb eelich gemechde sollich ligende gütere in redlichem unzergergklichem buw haltet und das zütünd vermag ungeverlich. sust soltent die gütere mit dem plümen den kynn-

¹⁾ Bei dem Abdruck dieses Stadtrechts sind die wörtlich oder mit unerheblichen Änderungen schon in dem Stadtrecht von Ettligen enthaltenen Stellen mit kleinerer Schrift gedruckt; auf die beachtenswerten Weglassungen von Sätzen der Ettliger Aufzeichnung ist dabei durch das Zeichen (.) hingewiesen.

den züsteen. doch ob dasselb eelich gemechde die gütere nit vermöcht in buw zü halten, das sol den kynnden verkundet werden. wollen sie dann ire verfangene gütere buwen, das lasset man gescheen. woltent aber die kynnde das nit tün, was dann notturfftig ist nach herkennen des gerichtts zu Baden, das sol das eelich gemechde lehen uff die gütere und die gütere von demselben entlehenten gelt buwen und bessern mit redlicher kuntschafft ungeverlich.

§ 2. Und ob die egenanten eelüte by irem leben gemacht hettent schulden, (.) die sol das ander eelich gemechde das das erst uberlebet bezalen alleyn von siner farenden hab und den plümen der egenanten gütere, und nit von den ligenden gütern die den kynnden verfangen sind. es were dann, das die schulden mit der farenden hab des andern eelichen gemechdes und den vorgeantten plümen nit möchtent gantz bezalt werden, so mag man mit wissen der kynndere und irer frunde und pfleger als vorsteet und auch des gerichtts zu Baden die ligende güter zü bezalung der egenanten schulden angriffen. doch das es alsdan uffrichtiglich und mit redlicher kuntschafft zügang und keyn geverde herinn gebracht werde.

§ 3. Item und ob das eelich gemechde, das nach abgangk des andern in leben ist, sich mit einer andern person vermahelt in die heilig ee, vor und ee die schulden als vor ist gemelt bezalt werent, und dieselb ander person der ersten zübrecht farende hab, von derselben farenden hab und auch von dem andern farenden güt allem züsamem geslagen solent die egerurten schulden bezalt und der ligenden gütere die den kynnden verfangen sind sol allwegen geschonet werden. es were dann, das an der farenden hab abgieng, so sol man alleyn des eelichen gemechdes daheer die schulden rürend ligenden gütern zü bezalung der schulden in vorgeschr. masz angriffen und des andern nit. doch ob die egenanten eelichen personen by irer beider leptagen hetten uff ire ligende güter entlehent oder gult daruf verkaufft und brief daruber gemacht, also das dieselben ligenden gütere in underpfandeswise beswert weren etc., mit was sollicher beswerungen die gütere nach abgangk des eyn eelichen gemechts den kynnden verfangen werden und züfallen, also sollen sie bliben des andern eelichen gemechts halb. dann das ander ist nit schuldig von siner farenden hab in obgescribner masz dieselben ligende gutere zü ledigen.

§ 4. Item were aber das die eelich person, die nach abgangk der andern in leben ist, so arm (.) were, das sie von irer farenden hab noch von dem plümen irer ligender gütere nit hette noch han möchte ir zymlich libs narung, wann dann dieselb person solange sie alleyn unverändert blibet, sollicher ir armüt (.) erscheynet vor dem gericht zü Baden, also das das gericht schynbarlich prüfet und gleublich underricht werdet irer notturfft, so mag dann dieselb arm person mit wissen und herlaubung irer kynd (.) alle wochen uf der kynde verfangen güt lehen funff schilling pfennig mynder oder mee nach gelegenheit der person (.). doch das sie die zü irer libs notturfft erberlich bruch und anlegte. und sol dieselb person züvore iren kynnden ir anligend züwissen tün und an

sie begern, das sie ir die V β δ wöchelich uf das ligend güt lihen wöllen und soverre die kyndere samentlich oder ir eyns das wollen tün, so sol die person das von inen ufnemen. ob aber die kyndere ir nichts darauf lihen und ir auch sust nit gönnen wölten, von andern luten die V β δ in egerurter weise zü entlehen, nitdestomynder so mag die vorgebant person uf die vorgebanten ligende gütere lehen mit wissen und willen des gerichtis zü Baden und in der masz als vor steet. darin habent ir dann nit zütragen ire kyndere noch yemants anders. Doch so mag die eyn person, die in leben ist, von der farenden habe behalten eyn bette mit sin zugehörde und darzú eyn kannen, eyn pfannen etc. zu siner libsнарung.¹⁾

§ 5.²⁾ Item und ob nach abgank des eyne eelichen gemechedes und in dem, als das ander dannocht in leben ist, eins oder mee irer eelichen kynder von ine beiden geborn todes abgiengent on libserben und dannocht mee derselben abgangen kyndere gewisterigde in leben werent, allediewil dann die vorgebanten ligende verfangene gütere ungeteilet sind, so fallent derselben abgangen kyndere teile und gerechtigkeiten, die sie darzú hatten, an ire gewisterigde eyns oder mee, die in leben sint, und nit an vatter oder müter. weren aber die kynder verfangene gütere under sie geteilet, also das ieglichem insunderheit sin teil und erb zúgeordnet wer, wellichs kynde dan abgeet on libserben, desselben kyndes verlassen güt erbet sin vatter oder müter (.). verliesz aber das abgangen kynde libs erben, den solt dann zústeen sin verlassen güt und vorgeschriben erbe ungeverlich.

§ 6.³⁾ Item wann aber eyn eelich gemechede vor dem andern todes abgeet und nit hant in leben eeliche kynder von ir beider liben geboren, so erbt das ander eelich gemechede das in leben ist alles ir beider güt, ligends und farends, und mag damit tün nach sinem willen one intrag des abgangen eelichen gemechedes neehsten frunde. doch ob derselben eelüte eyns, vor und ee es zü dem andern komen were, gehapt hette eeliche kynder eyns oder mee mit eym andern sinem eelichen gemechede, so sollent dieselben kynder eyns oder mee, ob sie in leben weren, oder nach irem abgank todes ire lipserben desselben ires abgangen vatters oder müter ligende gütere, die ine verfangen werent gewesen, erben, on intrag des andern eelichen gemechedes oder ire kynder ungeverlich.

V.

Verhandlungen vom 7. Juni 1464.

Zü Ettlingen ist uff dornstag den achten unszes Hern fronlichnams tag etc. LXIII^o durch Junghern Hannsen von Enczbergk und die von den vier stetten dar zü geordneten gesagt und vereinung beschehen des erbfalls halb, wie daz in der marggrafschaft Baden furbaszhin sol gefallen und wie es damit sol gehalten werden.

¹⁾ Dieser letzte Satz ist hinter § 3, wo er Anfangs stand, durchstrichen und hier eingeschaltet. — ²⁾ Vgl. E. § 8. — ³⁾ Vgl. E. § 5—7. — E. § 9 bis 10 haben in B. nichts entsprechendes.

§ 1. Item den kinden von vatter und mäter samentlich und eelich geboren sol sin verfangen all lygend güt nach abgangk des einen elters, mit beheltnysz dem das in leben blipt von dem verlassen güt sin lipsnarung nach zimlicher notturft und herkantnysz dez gericht.

§ 2. Item Baden und Pforzheim meynung ist, das ein eegemechdt nach abgangk des andern one lybserben sol erben all ir verlassen güt lygends und farends und da mit tån und lan nach sinem willen, ungehindert des abgangen elichen gemechds nechsten frundt.

§ 3. Item so ist der von Ettlingen und Durlach meynung das nach abgangk des einen sölle all lygend güter von demselben abgangenen herlangen verfangen sin sinen nechsten frunden und damit gehalten werden in allermasz, als mit der elichen kind verfangen güt, und nach abgangk des andern sol ieglichs güt gefallen widder daher es komen ist. doch sol die farende hab des letsten abgangenen frunden ganz belyben.

§ 4. Item die schulden von inen beiden samentlich gemacht sölle nach abgangk des einen bezalt werden von der farenden hab als ferre die mag gereichen, und darnach von dem lygenden so lang bisz die würdt bezalt.

§ 5. Item der erbfall der verfangenen güter sol fallen von einem kind an das ander, all die wyle der nit geteilt ist. so bald aber der erbfall under die kind geteilt würdt, so fellet iedes kinds teil, das on lybserben abgeet, widder an vatter oder mäter.

§ 6. Item disz nachgeschriben stück sollen fur ligend güt werden geacht. nemlich hüser schüren hoffreitten acker wiesen gerten ewige gült landacht hürngült etc.

§ 7. Item als ein eegemecht dem andern biszher hat gemechtdet getån vor gericht, wie und in was wege das sy geschehen, sol furbasz steen zu mynem gn. Hern und sinen reten, wie und von was ursach das geschehen sol.

VI.

Projekt vom 14. Juni 1482.

Die meynung were, das hinfur in der marggraveschafft Baden eyn iglicher erbfaal sin und gehalten würdt, als hernach volgt. doch darin vorbehalten alles das, das vor uszgangk diszs erbfaals in gebrochenen henden stände oder verfangen were, das sollichs in sinen fellen bliben solte.

§ 1. Item wann under zweyen eelichen gemechden eins tods abgieng und kinde verliessent von ir beider liben eelich geborn, so solt das, das in leben blipt, so lang es sich nit widder eelich veranderte, den bysitz haben by allem dem, das sie zusammen bracht, byeinander gewonnen und errüngen, oder ererbt hettent, und das bruchen und niessen, und die kinde davon zimlich und nach gelegenheit des güts ziehen und uszberaten. würdt sich aber dasselbe eelich gemechde ouch widder verandern, oder hielte sich sust unwesenlich zü abgange

des güts, wann dann die kindere oder ire frunde von iren wegen eyner teylung gesönnent, oder vatter oder müter geteilt haben wölent, so solten sie einen kindsteil nemen, und den kinden das übrig nach glicher anzale volgen lassen. und solt dann darnach, wann vatter oder müter oder kindere stürbent, gehalten werden nach den lanndsrechten. es solten ouch Kindeskinde eynen teyl an irer vatter oder müter statt mit derselben irer vattere oder mütere geschwüsterden glich erben.

§ 2. Ob aber eyn vatter oder eyn müter mee dann einerley kinde gewönnen und mit dem letsten kinde nit geteylt hetten und also stürben, so solt dasselb kindt alles verlassen güt erben ungehindert von andern sinen stieffgeschwüsterden. teylten aber vatter oder müter mit dem letsten kinde, so solt derselb ir teyl anndern des letst-abgegangenen kinden allen zü gleicher teylung gewertig sin und zügehören.

§ 3. Item ob zwey eeliche gemechde von einander todes abgiengent und nit kindere von ir beider liben eelich geborn verliessent, so solt eyns das andere erben, und nach des letsten abgank under ine sin verlassen güt desselben nechsten erben züsteen.

VII.

Abänderungsvorschlag der Badener zum Projekt vom 14. Juni 1482.

Item der von Baden meynung unnd rate ist, usz vil ursachen unnd besunder diser, zu bedencken sorg arbeit und mug der eltern zü gewinnen, das unbequemlich wer, den eltern ein kyndsteil zu geben. angesehen das ein ieder im alter aller bast narung bedarff, was er dann in der jugen gewonnen hett. so solt ein kynd unnd also balde ein ungehorsam bosz kynd als vil nemen als die eltern. Darum meynen die von Baden dem vatter die zweyteil und der muter das dritteil, also das der vatter mit den zweien teiln die kind schuldig sy uffzuziehn, bisz sy ir brot gewinnen mogen, aber die muter soll das von irem dritteil also uffzuziehen usz disen stattuten nit schuldig sin witer dann usz muterlichen truwen. sunst haben sy des gut gefallen.

VIII.

Schreiben des Schultheissen von Durlach vom 27. Juni 1482.

Dem edelen vesten Jungher Wilhelm von Nyperg landhofmeister zu Baden mynem lieben Junghern.

Mine undertenige willige dienste züvoran. Lieber Jungher! Als ir mir nehstmals ein verzeychnis zügefügt habent des erbfalls halb, wie es vorbas in den viere Stetten etc. gehalten sol werden nach der abrede zu Ettlingen geschehen uff fritag vor sant vits tag uff uwere

bevelhe, han ich dem geriecht und radt zu Durlach die dinge furgehalten und daruff ire meynung herfahren. und verstee darin dheyne myszfallen, uszgenommen eyne sache. die wollent verstee also. Ob ein mann drey oder viere kindere hett mynder oder mee, und sin huszfrau oder er werent todes abegangen, und die selben hettent nit uber dreiszig oder viertzig guldinwert güttes oder villicht noch mynder, und die kinden weren cleyne und unerzogen, soltent vatter oder mäter den kinden uff ire oder irer frunde gesynnen yeglichem sinen teyle geben, oder vatter oder mäter uff ire gefallen mit den kinden teylen, so mochte wole geschehen, yeglichs Kindes teyle solt in eynem oder halben jare ein ende nemmen und die kindere übel also herzogen oder bettler werden. Solte dann der vattere oder mutter die kinde mit irem teyle hernerer, mochte auch ubel geschehen. Doch mochtent villicht die alten basse uszkomen dan die jungen. dann der armen lute sint in mynem ampt vil, und der habenden wenig. Und ist not dise dinge zu bedenken. Herumb, lieber Jungher! dem noch wollent ein gedencken haben als mir nit zwyfelt ir züthün wole wissent. Und schucke uch auch hiemit wieder die verzeychnis. Datum uff donerstag nach Johans baptistae Anno etc. LXXXII^{do}.

Hanns Rote

Schultheiss zu Durlach.

IX.

Vereinbarung der Städte Pforzheim, Ettlingen und Durlach vom 20. August 1482.

Uff hüt zinstag nach Assumption marie Anno etc. LXXXII^{do}. habent sich die von Pfortzheim Ettlingen und Durlach die dry Stett mit einander verwilliget disz erbefaals halbe als hernach geschriben stett etc.

§ 1. Item Wann zwey ledige menschen zússammen in die ee kommen und hat yeglichs ligend güt mit namen husz hoff schür acker oder matten etc. und stirbt der selben menschen eins von dem andern on libes erben, so ist desselben gestorbenen verlassen güt des lebendigen eigin güt es sy ligende oder farend. und mag da mit tün und lassen nach sinem willen ongehindert menglichs.

§ 2. Were aber sach das die selben eelütt kinde by einander hetten, und sturbe eins von dem andern, so ist dasselbe ligend güt den kinden ein verfangen gut.

§ 3. Wer aber das der gemelten eelütt eins, man oder frawe, sich wydder veranderte in die ee, und stirbt es vor sant Jorgen tag von der kinde verfangen güt, so hörent die zweyteil der blümen zú dem pfüg und das dritteyl den erben. Stirbt es aber nach Sant Jorgen tag, so ist der blüme des der ine gebuwen hat.

§ 4. Were aber sach das die selben eelütt schulde byeinander hettent gemacht, so sol man das farend güt angriffen und die schulde damit bezalen mit wissen des gerichtz. Und were des farnden güts

nit gnüg zü bezalen die schulde, so sol man von der kinde verfangen güt bezalen, doch zimlich nach eins yeden gelegenheit und herkomen.

§ 5. Und were sach das dz ein mensch lebendig blipt, dz das niessen uff der kinde verfangen güt hat, der oder die sollent dasselbe gut dem oder den kinden in güttem buwe und eren halten und den blümen davon nutzen und niessen als lang das lept, das ouch billich ist. Und sol ouch den mist von dem strawe der blümen mit wissen wydderumb uff dasselbe güt füren lassen. alles ungeverlich.

§ 6. Were aber das der blüme denselben lebendigen menschen nit erziehen möcht, so dann der selbe mensch syn eehafft nott vor offenem gericht erclagt, so sol das gericht dem eehaftigen erschienden man oder frawen sin lips narung erscheyn nach sinem staatt und herkomen, die zitt und der selbe mensch unverändert blipt.

§ 7. Were aber das ettlich furwort oder verding beschehen, wenn das were und verwilliget und bestettiget wurde vor eim amptmann und eim gericht an den ortten und enden, da sie gesessen sint, da by sol dann söllichs bliben.

§ 8. Ob aber ein vatter oder ein müter me dann eynerley kinde gewynnen und mit dem letsten kinde nit geteilt hetten, und also stürben etc., do were das die meynung, das yedes kint solt haben sin vetterlich und mütterlich verfangen güt, was sie dann by einander errungen und gewonnen hetten von ligendem güt und was yedem kinde verfangen were. und nach des letsten abgang, es were der vatter oder die müter, so solten dann die geschwüsterig alle, die so da weren von einer pershone, und yedes insonder vorusz sin verfangen güt nemen, und was nit verfangen were, darnach so solten sie mit einander zü gleicher teilung steen, wes güts dann dem gestorbenden über blihen ist.

X.

Erklärung der Badener zu vorstehender Vereinbarung.

Der von Baden meynung der erbefell halbe.

Art. I.

Wie dann ir alt heerkomen, also dann die dry Stett sich vereynt unnd angeben haben, ist ettlicher von Baden meynung auch, doch darzu zu setzen, das kyndskynd verfangen guter in irs vatter oder muter statt mit erben sollen.

Art. II.

§ 1. Aber der merteil der von Baden sind widder die anzeigung der drier Steet und ire herkomen, durch beswerung unnd scheden biszheer darinn herfunden, etlich hienach gemelt.

§ 2. It. die alten werden ann irem widder verandern in die ee geirt, so ir guter den kinden verfangen sind, darum sich niemants gern zu in verandert.

§ 3. It. wann sy sich ioch verandern, so hatt dasz selb zukomende kein lust oder willen, die verfangen gut in buw und eren zu halten, usz sorg es werde durch des andern abgangk ir ubernacht entsetzt. damit gebuw der Statt und guter abgeen.

§ 4. It. ettliche eltern haben sich biszheer zu lichtvertigen pershonen verandert, die die varende habe underslahen, zeigen an mangel und nit vermogen und begern nare Statt gewonheit uff der kynd gut wuchlich zindzeren. dz muss gestatt werden. also wurd den kynden um ir ertheil gantz nichts und die uppig zukomen pershon verzert geforlich den kynden dz ire, und ob sy hett oder uberkomen macht, dz tett sy nicht, dez kynd gut sy dann vertron und undergeslagen. dz beyndet man teglichs.

§ 5. It. ob aber eins sich nit verandert und ledig blipt, so hatt es die guter zu bawen nit hilf oder vermag dz nit. darum het es ir kein nutz, gent damit ab. weren sy teilber, so mocht es sin teil versetzen oder verkauffen, sich in ein stat oder wesen richten und die kynd iren teil behalten, dz sunst alles abgeet und zu nichts wurt.

§ 6. It. die kynd werden dicke von vatter oder muter, das dann in leben ist, aller hilf verlossen, usz nuwer lieb zu eim andern gemahel oder kynden nochgens uberkomen, und sind doch die alten kynd zu iren tagen komen und brucht und nuset dz nachkomen ir vetterlich oder muterlich ertheil, so lang dz sy nit beharren mogen, werden also zum dickermol zu buben und bubin.

§ 7. It. derselben kynd und mitnamen allermeist stin, der empfrunden sich vil durch dise gewonheit der Herrschaft. wer in irs vatterlichen oder muterlichen erbs icht ledig, mogen geniesszen zugefallen, sy weren dem angehangen unnd im land bliben oder wider komen.

§ 8. Darumb beducht den merrerteil gut gewonheit des erbfalls zu halten also. wann ein eelich gemeche vom andern on libserben sturb, dasz dann eins das andere erb, on widderfall, alles gut.

§ 9. Ob sy aber kynd eelich geborn hetten, daz dann in allem gut, ligendem und farendem, durchs vatters abgank der zweyteil, durch der muter abgank der driteil, oder wie das allerfuglichst wer, den kynden zugeteilt wurde. doch alle diwile die kynd under iren tagen weren, das dann ir vatter oder muter mogen den teyl dez kynd besitzen und nieszen, mit urkund der amptlut und gericht, damit man wisz, waz den kynden zustee, wann sy zu iren tagen oder zu veranderingen komen, daz zu fynden. ob aber daz bliben vatter oder muter sich myszhielt, die guter abgeen liesz oder verdunlich sin wolt, so mochten die amptlut und gericht durch pfleger den kynden iren ertheil versehen. und so dick sich eins in die ee widderverandert mit kynde ubercome, mit den allen sol es auch also gehalten werden. und wann ein vatter oder muter ledig abget und der lesten kinde gut noch besitzt, so erbens die letsten kynd gantz. hett es abir kein kynd gut me inn, so erbens alle die kynd von sim lib geboren eelich glich.

§ 10. It. wann ein kynd on eelich gemahel oder libs erben abgeet, was im dann zu ertheil von vatter oder muter worden wer, fiel sinen gewistern zu, ob es der hett, und hett es sunst witors ubirkomen, das erbt sin gewistery und dz lebende sin vatter oder muter glich.

C. Der Inhalt der vier Stadtrechte.

Die vier Stadtrechtsaufzeichnungen (im folgenden mit D., Pf., E. und B. bezeichnet) enthalten Erbrechtsregeln. Sie beziehen sich aber, von dem in Pf. § 1 vorangestellten farblosen Satze abgesehen, lediglich auf die durch das eheliche Güterrecht bedingten Erbrechtsmodalitäten. Über die Gestaltung des ehelichen Güterrechts bei bestehender Ehe (in „un- gebrochenen Händen“) geben sie nur mittelbaren Aufschluss. Von vornherein leuchtet ein, dass sie dem fränkischen System der ehelichen Vermögensgemeinschaft zur gesamten Hand mit Verfangenschaftsrecht angehören. Der rein fränkische Charakter dieser Rechte entspricht der Stammeszugehörigkeit der vier Städte. Wir werden sehen, dass die eigentümliche Stellung, welche innerhalb der verschiedenen Typen des fränkischen Rechts unserer badischen Städtegruppe anzuweisen ist, durch das besondere Verhältnis derselben zu der Stammesgemeinschaft erklärt wird.¹⁾

1. Was zunächst die Schicksale des Ehevermögens im Falle unbeerbter Ehe betrifft, so zerfallen unsere Städte in zwei Gruppen.

In Pforzheim und Baden fällt beim Tode eines Ehegatten alles vorhandene Vermögen, liegendes und fahrendes, eingebrachtes und errungenes Gut, dem überlebenden Ehegatten zu freiem Eigentum an (Pf. § 2, B. § 6). Hier hat sich also

¹⁾ Das fränkische eheliche Güterrecht des Mittelalters findet sich insbesondere dargestellt bei: G. Sandhaas, fränkisches eheliches Güterrecht, Giessen 1866, und: R. Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland, II, 2, Stettin, Danzig u. Elbing 1871. Auf diese beiden Werke stützt sich im Folgenden, von der Benützung einiger erst später publizierten Quellen abgesehen, die Vergleichung unserer Stadtrechte mit sonstigen fränkischen Quellen. Nur ist dabei zu beachten, dass die von Sandhaas u. Schröder noch festgehaltene Kölnische und somit fränkische Abstammung der Stadtrechte der Zähringer Städte durch Huber's Untersuchungen seither widerlegt und für diese Stadtrechte vielmehr alamannischer Ursprung anzunehmen ist. Dagegen gehören die mit unseren Stadtrechten sich zumteil besonders nahe berührenden altwürttembergischen Rechte wahrscheinlich fränkischen Kolonien an (Arnold, Ansiedl. und Wander. der deutsch. Stämme, S. 381 f. u. 390 ff.). Vgl. auch Heusler, Inst. des deutsch. Privatr. II, S. 337 u. 341.

schon im Mittelalter jenes sog. „Alleinerbrecht“ des überlebenden Ehegatten ausgebildet, welches auch sonst um die gleiche Zeit im östlichen Franken vereinzelt begegnet, nicht minder aber in Lothringen und Hessen vorkommt und noch früher und allgemeiner in den unseren Städten benachbarten altwürttembergischen, zähringischen und elsässischen Städten sich findet.¹⁾

Anders in Durlach und Ettlingen. Hier behält der überlebende Ehegatte zwar ebenfalls das gesamte Vermögen lebenslänglich in Besitz und Genuss (D. § 1). Allein nur die fahrende Habe wird sein freies Eigentum (D. § 3, E. § 6). Die Liegenschaften dagegen fallen bei seinem Tode an die Blutsfreunde derjenigen Seite zurück, von welcher sie stammen, während die gemeinschaftlich erworbenen Liegenschaften zu zwei Dritteln dem Schwert und zu einem Drittel der Kunkel folgen (D. § 4, E. § 6). Es gilt also ein hinsichtlich des liegenden Gutes durch Fallrecht und altribuarische Errungenschaftsteilung modifiziertes Anfallsrecht des überlebenden Ehegatten, wie dasselbe in gleicher Weise in Speier und Landau, in Elsass-Zabern und Weissenburg, sowie vermutlich auch sonst in der Diözese Speier und einem Teile von Elsass bestand.²⁾ Durchaus eigentümlich aber ist unseren Stadtrechten die Unterstellung solcher „wiederfälligen“ Güter unter das Verfangenschaftsrecht, das in allen bisher bekannten Rechtsquellen nur bei beerbten Ehen vorkommt. Hierbei waltet jedoch ein Unterschied. In Durlach wird das errungene liegende Gut als ein den beiderseitigen Blutsfreunden zu Schwert- und Kunkelteil „verfangenes Gut“ bezeichnet (§ 4) und namentlich hinsichtlich der Veräußerung im Falle echter Not ganz wie das den Kindern verfangene Gut behandelt (§ 6 u. 9); an den eingebrachten Liegenschaften wird den Blutsfreunden des betreffenden Stammes nur ein „Wartrecht“ (§ 2), dem überlebenden Ehegatten neben dem Niessbrauch die Pflicht un-

¹⁾ Vgl. Sandhaas § 14; Schroeder § 13; zu den hier angeführten Rechten jetzt noch Stadtrecht von Neuenburg im Breisgau von 1292 in dieser Zeitschrift Bd. 40, S. 102 ff. c. 85 (übereinstimmend mit der Freiburger Handfeste v. 1120 § 43). — ²⁾ Vgl. Sandhaas § 16 I, Schroeder § 9 S. 54—55. In Elsass-Zabern nur hinsichtlich der Liegenschaften dieser Seite der Zorn; vgl. das Stadtrecht v. 1481 § 1—3 in dieser Zeitschrift Bd. 19, S. 69.

versehrter Erhaltung zugeschrieben (§ 1). In Ettlingen wird umgekehrt der Name und das Recht des „verfangenen Gutes“ auf das von dem verstorbenen Ehegatten eingebrachte und seinen Blutsfreunden erbällige Gut angewandt (§ 5), während die Anteile des Schwertes und der Kunkel an der Errungenschaft lediglich als Erbanteile charakterisiert und anscheinend durch kein Veräußerungsverbot gesichert werden (§ 6).

Ungleich fassen beide Stadtrechte den Begriff der unbeerbten Ehe auf. In Ettlingen kommt es, wie dies der Regel des fränkischen Rechtes entspricht¹⁾, nur auf den Zeitpunkt der Auflösung der Ehe an, so dass also Fallrecht und Verfangenschaft auch eintreten, wenn Kinder geboren, aber bei Lebzeiten beider Eltern wieder gestorben sind. In Durlach dagegen fällt im letzteren Falle alles liegende wie fahrende Gut dem überlebenden Ehegatten zu freiem Eigentum an, so dass von keinerlei Anrecht der Blutsfreunde mehr die Rede ist (§ 8). Verheirathet sich der überlebende Ehegatte zum zweitenmale und diese Ehe bleibt kinderlos, so fällt bei seinem Tode nun alles liegende Gut, das er in die zweite Ehe eingebracht hat, nach den für kinderlose Ehen geltenden Regeln an seinen Stamm (§ 10). Wird aber auch in dieser zweiten Ehe ein Kind geboren, welches bei Lebzeiten der Eltern stirbt, so tritt wiederum das Alleinerbrecht des überlebenden Ehegatten ein (§ 11). Das Stadtrecht von Durlach teilt diese Auffassung, nach welcher die Geburt eines Kindes die Anrechte der Blutsfreunde an das Ehevermögen für immer abschneidet, mit der Heidelberger Erbordnung von 1467²⁾ und mit mehreren altwürttembergischen Rechten.³⁾

2. Bei beerbten Ehen regeln die vier Stadtrechte die Verhältnisse nach dem Tode eines Ehegatten übereinstimmend im Sinne des normalen Typus des fränkischen Verfangenschaftsrechtes.⁴⁾ Das gesamte Ehevermögen fällt an den überlebenden

¹⁾ Vgl. Sandhaas S. 124, Schröder S. 73. — ²⁾ In dieser Zeitschr. Bd. 4, S. 401. Die Geburt eines wieder verstorbenen Kindes schneidet hier das Fallrecht an den eingebrachten Liegenschaften des erstverstorbenen Ehegatten ab; die errungenen Liegenschaften waren in Heidelberg ohnehin nicht „widerfellig“. — ³⁾ Sandhaas S. 146—147, Schröder S. 74. Ähnliche Wirkungen einjähriger Dauer der Ehe in Wimpfen nach Stadtrecht v. 1416 Art. 14 in dieser Zeitschr. Bd. 15, S. 129 ff. — ⁴⁾ Vgl. Sandhaas S. 256 ff., Schröder Kap. III. Eine entfernte Ähnlichkeit in der Fassung zeigt die Heidelberger Erbordnung v. 1467 § 1.

Ehegatten. Allein nur über die fahrende Habe kann derselbe frei verfügen (Pf. § 3). Die Liegenschaften dagegen sind ohne Rücksicht auf ihre Herkunft den Kindern verfangen (D. § 9 u. 12, E. § 1, B. § 1). Der überlebende Ehegatte hat den lebenslänglichen Genuss (den „blüme“) an allem liegenden Gut (Pf. § 3, E. § 1, B. § 1), kann aber nichts davon veräußern, verpfänden oder belasten (Pf. § 3, E. § 1, B. § 1), sofern nicht etwa die Kinder oder im Falle ihrer Minderjährigkeit deren Vormünder einwilligen (E. § 1, B. § 1) oder einer der gleich zu erwähnenden Notfälle vorliegt. Er ist überdies verpflichtet, das verfangene Gut in ordentlichem Bau zu halten (Pf. § 3, E. § 1, B. § 1).

3. Verhältnismässig ausführlich handeln die vier Stadtrechte von der ausnahmsweise erlaubten Veräußerung verfangener Güter in Fällen der echten Not.¹⁾

Als solche werden Armut (Überschuldung), Krankheit, Altersschwäche (Blödigkeit) hervorgehoben (E. § 4, B. § 4). Der überlebende Elternteil kann dann, soweit das sonstige Vermögen nicht ausreicht, zur Befriedigung seiner Lebensnotdurft die den Kindern verfangenen Güter angreifen (Pf. § 8, D. § 9, E. § 4, B. § 4). Doch verliert er nach E. u. B. § 4 dies Recht durch Wiederverheiratung.²⁾ Weigern die Kinder oder deren Vormünder die Zustimmung zur Veräußerung, so muss der Ehegatte seine Notdurft dem Gerichte bescheinigen, das nach Prüfung der Sachlage entscheidet (Pf. § 8, D. § 9, E. § 4, B. § 4). Immer sollen die verfangenen Güter nur insoweit, als es unerlässlich ist, und in der den Kindern mindest nachteiligen Weise angegriffen werden; es soll überhaupt Alles dabei „ohne Gefährde“ nach Treue und Glauben geschehen. In Durlach werden eine Gerichtsperson und ein Blutsfreund bestellt, um mit dem notleidenden Ehegatten gemeinschaftlich das verfangene Gut anzugreifen und demselben daraus das Notwendige zu verschaffen (§ 13). In Pforzheim soll mit Bewilligung der Kinder oder ihrer Verwandten ein Teil der liegenden Güter verkauft, mangels einer Einigung aber vom Ge-

¹⁾ Vgl. hierzu die Zusammenstellung sonstiger fränkischer Quellenstellen b. Sandhaas S. 328 ff. — ²⁾ So auch nach Frankfurter Recht (Urt. v. 1401 b. Thomas 470), sowie nach oberrhein. u. altwürttemb. Statuten, vgl. Sandhaas 395 ff., Schröder 94, 129, 144.

richt nach Gestalt und Gelegenheit der Sache ein angemessener Geldbetrag festgesetzt und aus dem Gut genommen werden (§ 8). In Ettlingen und Baden soll entweder durch wöchentliche Entlehnung eines festgesetzten Betrages zu Lasten des verfangenen Gutes oder aber durch Verkauf eines Teiles desselben geholfen werden, in welchem letzteren Falle jedoch Sorge zu tragen ist, dass der Erlös wirklich zur Lebensnotdurft angelegt und gebraucht werde; die wöchentliche Rente soll in Ettlingen ungefähr $3\frac{1}{2}$, in Baden (wo also schon damals das Leben kostspieliger war), 5 Schilling betragen; das Geld soll, falls die (in Baden dazu durch besondere Verkündigung aufzufordernden) Kinder es auf das Gut leihen wollen, zunächst von diesen, sonst mit gerichtlicher Bewilligung von Fremden aufgenommen werden (§ 4).¹⁾

Was für die den Kindern verfangenen Güter bestimmt ist, gilt in D. und E. auch für das den Blutsfreunden verfangene Gut, so dass nach D. § 6 der überlebende kinderlose Ehegatte im Falle echter Not mit Hilfe des Gerichts „zu beiden Teilen“ des verfangenen Errungenschaftsgutes greifen kann, nach E. § 5 aber nach Erschöpfung der fahrenden Habe und des übrigen liegenden Gutes die vom verstorbenen Ehegatten eingebrachten und dessen Blutsfreunden verfangenen Liegenschaften herangezogen werden sollen, um dem notleidenden überlebenden Ehegatten ein Wochengeld von $3\frac{1}{2}$ Schilling zu beschaffen.

In E. und B. § 1 wird überdies besondere Fürsorge für den Fall getroffen, dass der überlebende Ehegatte wegen Mittellosigkeit nicht imstande ist, das verfangene Gut in ordentlichem Bau zu halten. Dann sollen zunächst die Kinder aufgefordert werden, die Bewirtschaftung zu übernehmen. Gehen sie hierauf nicht ein, so soll der überlebende Ehegatte das nach Erkenntnis des Gerichts erforderliche Geld durch ein Anlehen auf das Gut aufbringen und hiermit das Gut bauen und bessern.

4. In engem Zusammenhange mit den Bestimmungen über Veräußerung und Verpfändung steht, was unsere Stadtrechte

¹⁾ Dieses feste Wochengeld und das Vorzugsrecht der Kinder bei Beleihung des verfangenen Guts finden sich in den von Sandhaas und Schröder benützten Quellen nicht. Ebenso wenig die nachfolgenden Bestimmungen.

über Schuldenverhältnisse enthalten. Denn im wesentlichen ist nur davon die Rede, inwieweit die verfangenen Güter für eheliche Schulden haften. Wir erhalten daher keinen Aufschluss darüber, in welchem Umfange ausser den mit gesamter Hand eingegangenen Verbindlichkeiten auch die von einem Ehegatten eingebrachten oder einseitig kontrahierten Schulden gemeinschaftlich wurden. Doch lässt die Fassung von E. und B. § 2 darauf schliessen, dass hinsichtlich aller überhaupt gültigen und also auch hinsichtlich der von einem Ehegatten in seinem Wirkungsbereiche gemachten Schulden eine volle Schuldengemeinschaft eintrat¹⁾ und demgemäss der überlebende Ehegatte für alle bei Auflösung der Ehe vorhandenen Schulden persönlich haftete.²⁾

Die überkommenen Eheschulden nun hat der überlebende Ehegatte nach Pf. § 6, E. § 2 und B. § 2 zuvörderst aus der fahrenden Habe und aus den Früchten des liegenden Gutes zu bezahlen. Doch muss ihm die für des Lebens Notdurft erforderliche Fahrnis gelassen werden; nach B. § 4 ein Bett mit Zubehör, eine Kanne, eine Pfanne u. s. w. Soweit die Fahrnis und die Früchte nicht reichen, werden die den Kindern verfangenen Liegenschaften, jedoch nach E. u. B. § 2 stets mit Wissen der Kinder oder ihrer Vormünder und mit Willen des Gerichtes, zur Bezahlung der Schulden angegriffen. In Pf. § 6 wird aber ausdrücklich hinzugefügt, dass die Haftung des verfangenen Gutes sich nicht auf die erst im Witwenstande gewonnenen Schulden erstreckt.³⁾

In entsprechender Weise soll nach E. § 5 bei einer kinderlosen Ehe der überlebende Ehegatte die Schulden zuvörderst aus der fahrenden Habe, demnächst aus dem nicht verfangenen liegenden Gut bezahlen und erst nach Erschöpfung des übrigen Vermögens das den Blutsfreunden des verstorbenen Ehegatten verfangene Gut mit redlicher Kundschaft und mit Wissen der Blutsfreunde und des Gerichtes angreifen.

Im Gegensatz zu den übrigen Schulden belasten jedoch,

¹⁾ Vgl. Schröder S. 159 ff. Die Haftung des Gesamtgutes für vor-eheliche Schulden, die Schröder a. a. O. No. 1 nur indirekt erschliesst, ergibt sich direkt aus E. u. B. § 3; vgl. unten 5. — ²⁾ Vgl. Schröder S. 164 ff., Sandhaas S. 330 No. 18; insbesondere auch die Heidelberger Erbordnung v. 1467. — ³⁾ Dies entspricht der ursprünglichen Regel, von der aber z. B. das Bamberger Recht abweicht; vgl. Schröder S. 170.

wie Pf. § 7 und B. § 3 besonders hervorheben, die von den Eheleuten einer Liegenschaft auferlegten dinglichen Schulden diese Liegenschaft vor der Fahrnis; sind daher seitens des Ehepaars Gülten von einem Grundstück verkauft oder Gelder unter Verpfändung des Grundstücks aufgenommen, so braucht der überlebende Ehegatte weder Zins noch Hauptgut aus der Fahrnis zu bezahlen, sondern kann deshalb sogleich das verfangene Gut angreifen.¹⁾ Auf derartige dingliche Schulden bezieht sich wohl auch der Satz D. § 7, dass die von den Eheleuten „mit einer ganzen Hand“ gemachten Schulden ganz vom liegenden Gut bezahlt werden sollen; denn an sich wird auch für die mit gesamter Hand eingegangenen Verbindlichkeiten zunächst die fahrende Habe verhaftet.

5. Im Falle der Eingehung einer zweiten Ehe behält nach unseren Stadtrechten, wie dies überall im Gebiete des fränkischen Verfangenschaftsrechtes der Fall war, der überlebende Ehegatte den Besitz und Genuss des gesamten Vermögens. Er ist zu einer Abtheilung mit seinen Kindern schlechthin nicht verpflichtet. Das Recht der letzteren verstärkt sich nur in einzelnen Punkten, wie insbesondere schon erwähnt ist, dass das ihnen verfangene Gut nun auch im Falle echter Not nicht mehr veräussert werden darf (E. u. B. § 4).

Werden aus der zweiten Ehe Kinder geboren, so verbleibt nach Pf. § 4—5 alles aus der ersten Ehe stammende liegende Gut ausschliesslich den Kindern des ersten Bettes, denen es verfangen ist; dagegen gehört alles übrige von dem Witwer oder der Witwe in die zweite Ehe eingebrachte Vermögen nebst der ganzen zweitehelichen Errungenschaft zu dem Vermögen der zweiten Ehe, auf welches die Kinder des zweiten Bettes die alleinige Anwartschaft haben. Dass diese für das fränkische Verfangenschaftsrecht geradezu bezeichnende Regel²⁾ auch in den drei übrigen Städten gegolten hat, unterliegt nicht dem mindesten Zweifel.

Es entspricht ihr, wenn nach E. und B. § 3 für erstehe-liche Schulden, welche bei Eingehung der zweiten Ehe noch

¹⁾ Dass die Aufnahme eines Darlehens unter „Versetzung“ des Grundstücks hierbei der Auferlegung einer Reallast in Ansehung der prinzipalen Verhaftung der Liegenschaft gleichgestellt wird, entspricht den Grundsätzen des deutschen Pfandrechts. — ²⁾ Vgl. Sandhaas S. 402 ff.; Schröder S. 94, 103 ff., 131 ff., 144.

unbezahlt sind, nunmehr zuvörderst das gesamte bewegliche Vermögen des neuen Ehepaars einschliesslich der von dem anderen Ehegatten eingebrachten Fahrnis haften und erst nach dessen Erschöpfung das den erstehelichen Kindern verfangene liegende Gut angegriffen werden soll. Denn mit der Fahrnis werden, insoweit sie auf ihr lasten, eben auch die vorehelichen Schulden Bestandteile der neuen Ehegemeinschaft.

Ebenso beruhen die schon angeführten Bestimmungen von D. § 10—12, wonach über die Schicksale des infolge Vorversterbens eines Kindes dem überlebenden Ehegatten zu freiem Eigentum angefallenen Vermögens im Falle der Wiederverheiratung von nun an lediglich der Umstand entscheidet, ob diese zweite Ehe ohne Geburt von Kindern oder nach der Geburt wieder verstorbener Kinder oder mit Hinterlassung von Kindern beendet wird, auf den gleichen Grundgedanken.

6. Über das Erbrecht an verfangenen Gütern finden sich in E. § 8 und B. § 5 übereinstimmende Regeln. Danach sollen, so lange die einer Mehrzahl von Kindern verfangenen Güter ungeteilt sind, in den ungesonderten Anteil eines versterbenden Kindes dessen Leibeserben einrücken; in Ermangelung von Leibeserben aber fallen die „Teile und Gerechtigkeiten“ des Kindes an die Geschwister, nicht an Vater oder Mutter. Sind dagegen die verfangenen Güter geteilt, so dass jedem Kinde sein gesonderter Anteil bereits zugewiesen ist, so wird das Kind in Ermangelung von Leibeserben nach dem Prinzip des Schossfalls von Vater oder Mutter beerbt. Diese Sätze entsprechen den in anderen fränkischen, altwürttembergischen und alamannischen Stadtrechten ausgesprochenen Prinzipien.¹⁾

7. Die gesetzlichen Regeln können durch Ehevertrag („Gemächte“, „Verding“, „Fürwort“) abgeändert werden.²⁾ Derselbe bedarf aber gerichtlicher Form (D. § 5 u. 10, Pf. § 9, E. § 9). Nach Pf. § 9 ist jedes Gemächte zulässig, das dem Gericht „ziemlich, aufrichtig und redlich“ dünkt. In D. § 5

¹⁾ Vgl. Schröder S. 94, 96 No. 57, 102, 136 ff., 143, 152, 158, 188. Die nächste Berührung findet mit dem Freiburger Stadtpriv. v. 1120 § 46 (Stadtrodel § 29) statt, indem hier namentlich auch der Fall der Teilung der Güter unter die Kinder vorgesehen und ebenso entschieden ist. —

²⁾ Vgl. zum folgenden Schröder S. 210—114 u. 255 ff.

u. 10 wird nur der vertragsmässige Ausschluss von Verfängenschaft und Fallrecht für den Fall der unbeerbtten Ehe erwähnt; der überlebende Ehegatte erlangt dann freie Verfügung über alles liegende wie fahrende Gut und vererbt dasselbe auf seine Blutsfreunde, soweit er nicht zu seiner Seele Heil darüber anderweitig verfügt oder sein Vermögen einem anderen Ehegatten zugebracht hat. Dagegen wird in E. § 9 ausdrücklich der auch sonst im fränkischen Rechtsgebiet begegnende Satz ausgesprochen, dass durch Ehevertrag auch das Verfängschaftsrecht der Kinder beseitigt werden kann; die Ehegatten können einander vor Gericht all ihr Gut dergestalt „aufgeben“, dass der Überlebende über liegendes wie fahrendes Gut freie Verfügung erlangt, und weder Blutsfreunde noch Kinder können dies hindern; der Schultheiss empfängt dafür eine Gebühr von 4 Hellern von jedem Ehegatten.

8. Schliesslich ist bemerkenswert, dass in Pf. § 10 der Begriff des liegenden Gutes festgestellt wird. Ausser Grundstücken gehören dazu liegenschaftliche Rechte, wie dingliche Renten (Ewiggülten), Grundzinse (Landacht) und Pachtzinse (Hurgulte).

D. Die Reformpläne.

I. Am 7. Juni 1464 kam die unter No. V abgedruckte Vereinbarung eines Vertreters des Landesherrn und der Abgeordneten der vier Städte über das künftige Erbrecht der Markgrafschaft Baden zustande. Wie die Fassung von § 2 und 3, sowie von § 7 zeigt, handelt es sich nur um einen Vorschlag zu einer einheitlichen Gesetzgebung. Dass eine solche nicht gefolgt ist, zeigen die späteren Verhandlungen.

Sachlich ist dieser Gesetzesvorschlag nicht auf eine Umbildung des geltenden Rechtes, sondern nur auf eine Kodifikation desselben unter Ausgleichung der vorhandenen Rechtsverschiedenheiten gerichtet. Die Vereinbarung schliesst sich daher eng an die Stadtrechtsaufzeichnungen an.

Zu 1. Man ist jedoch hinsichtlich der vor allem auffälligen Unterschiede bei der Behandlung unbeerbtter Ehen zu einer Einigung nicht gekommen. Baden und Pforzheim wollen an dem Alleinerbrecht des überlebenden Ehegatten festhalten (§ 2), Ettlingen und Durlach wünschen, dass das vom

verstorbenen Ehegatten herrührende liegende Gut den nächsten Blutsfreunden desselben genau nach den zugunsten der Kinder geltenden Regeln verfangen bleibe und beim Tode des letztlebenden Ehegatten hinsichtlich der Liegenschaften Fallrecht eintrete (§ 3). Die zwischen den Rechten der beiden letztgenannten Städte vorhandenen Unterschiede kommen dabei nicht zur Sprache.

Zu 2. Bei beerbten Ehen wollen alle Beteiligten das System des Verfangenschaftsrechtes aufrechterhalten (§ 1).

Zu 3. Auch mit der Veräußerung verfangener Güter bei echter Not soll es wie bisher gehalten werden (§ 1).

Zu 4. Hinsichtlich der Schuldenverhältnisse wird im Einklang mit dem bestehenden Recht ausgesprochen, dass für die von beiden Eheleuten „samentlich“ gemachten Schulden (d. h. doch wohl für alle die eheliche Gemeinschaft belastenden Schulden überhaupt) zunächst die fahrende Habe und erst nach deren Erschöpfung das liegende Gut angegriffen werden soll (§ 4).

Zu 5. Über die Wirkungen einer zweiten Ehe schweigt die Vereinbarung. Es soll also beim alten bleiben und jedenfalls durch die Wiederverheiratung eine Pflicht zur Abteilung mit den Kindern nicht entstehen.

Zu 6. Das Erbrecht an verfangenen Gütern soll nach den Vorschriften von E. § 8 u. B. § 5 geregelt werden (§ 5).

Zu 7. Wie es künftig mit Eheverträgen gehalten werden soll, wird dem Landesherrn und seinen Räten anheimgestellt (§ 7).

Zu 8. Die Definition des liegenden Guts aus Pf. § 10 wird aufgenommen (§ 6).

II. Einen völlig anderen Charakter trägt der unter No. VI abgedruckte neue Gesetzesvorschlag der am 14. Juni 1482 auf Befehl des Landhofmeisters zu Ettlingen wiederum zusammengetretenen Städte. Denn hier ist man über eine tiefgreifende Umbildung des bestehenden Rechtes unter Abschaffung des gesamten Verfangenschaftsrechtes einig geworden. Doch soll das zu erlassende neue Erbrechtsgesetz für die Markgrafschaft Baden keine rückwirkende Kraft haben und daher auf die bei seiner Publikation schon in gebrochenen Händen stehenden oder verfangenen Güter keine Anwendung finden.

Für den Fall der unbeerbten Ehe will man das in Pforzheim und Baden bereits geltende System des Alleinerbrechts des überlebenden Ehegatten verallgemeinern (§ 3). Indem Durlach und Ettlingen ihr abweichendes System, das sie 18 Jahre früher noch nicht opfern wollten, nunmehr preisgaben, folgten sie nur dem Zuge der Zeit.¹⁾

Aber auch bei beerbter Ehe soll kein Verfangenschaftsrecht mehr gelten. Vielmehr soll der überlebende Ehegatte als Haupt der fortgesetzten Hausgemeinschaft kraft eines ihm zustehenden Beisitzes alles eingebrachte und errungene Ehevermögen in seiner Hand behalten und einerseits berechtigt sein, dasselbe zu brauchen und zu niessen, andererseits verpflichtet sein, daraus die Kinder gehörig zu erziehen und auszustatten. Er soll jedoch nicht nur jederzeit berechtigt, sondern im Falle der Wiederverheiratung und bei schlechter Wirtschaft auf Antrag der Kinder oder ihrer Vormünder verpflichtet sein, mit den Kindern abzuteilen. Die Abteilung soll nach Kopfteilen erfolgen, so dass der überlebende Ehegatte vom gesamten Hausvermögen nur einen Kindesteil empfängt. Diese Anteile vererben dann nach gemeinem Landrecht. Kindeskinde werden anstatt eines vorverstorbenen Kindes berufen. (Vgl. § 1.)

Sind Kinder aus mehreren Ehen vorhanden, so werden abgefundene Kinder erster Ehe durch unabgefundene Kinder zweiter Ehe ausgeschlossen. Die Abschichtung gilt also als Abfindung vom Erbe beider Eltern. Ist aber mit den Kindern zweiter Ehe gleichfalls abgeteilt, so wird der zuletzt versterbende Ehegatte von allen seinen Kindern gleichmässig beerbt. (Vgl. § 2.)

Nach diesem Projekte wollte man also vom Verfangenschaftssystem zu dem „Grundteilrecht“ oder „Teilrecht“ übergehen.²⁾ Es ist hier nicht zu erörtern, ob man das Teilrecht überhaupt mit der bisher herrschenden Meinung als Umbildung der Verfangenschaft oder mit Heusler vielmehr als eine neben derselben selbständig entwickelte Gemeinschaftsform aufzufassen hat. Jedenfalls bestand das Teilrecht zur

¹⁾ Vgl. Schröder § 13. — ²⁾ Vgl. über dasselbe Sandhaas § 45 bis 56a; Schröder a. a. O. 96, 112 ff., 138, 144 ff., 199 ff.; Stobbe IV, S. 126; Heusler II § 161.

Zeit unseres Projektes in benachbarten fränkischen und altwürttembergischen Orten bereits in verschiedenen Formen. Vielfach verband es sich mit dem Verfangenschaftsrecht, dessen Grundsätze dann bis zum Eintritt des Teilungsfalles massgebend blieben.¹⁾ Allein nicht selten fällt im Gebiete des Teilrechts jeder Unterschied zwischen verfangenen und nicht verfangenen Gütern und selbst zwischen liegendem und fahrendem Gute weg, wobei dann die Verfügungsbefugnisse des überlebenden Ehegatten über das in seiner Hand vereinigte Hausvermögen sehr ungleich geregelt sein konnten.²⁾ Nach der Fassung unseres Entwurfes wird man annehmen müssen, dass derselbe mit dem Begriff der Verfangenschaft überhaupt aufräumen wollte.³⁾ Dafür scheint ein System beabsichtigt zu sein, nach welchem zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern eine Gemeinschaft auf Gedeih und Verderb eintritt und das gesamte Hausvermögen nur der Verwaltung und Nutzung, nicht aber einseitigen Substanzverfügungen des überlebenden Ehegatten unterliegt. Darum wird ohne alle Erwähnung eines Unterschiedes verfangener und nicht verfangener Güter dem überlebenden Ehegatten nur ein „Beisitz“ zugewiesen⁴⁾ und bei der etwaigen Abteilung das zur Zeit vorhandene Hausvermögen zu Grunde gelegt. Gegen die Gefahren dieses Systems sollen die Kinder dadurch gesichert werden, dass sie nicht bloss bei der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten, sondern auch bei schlechter Wirtschaft desselben die Teilung fordern können. Wenn aber der überlebende Ehegatte nunmehr die freie Verfügung über alles Vermögen verliert und selbst die Veräußerungsbefugnis im Falle der echten Not einbüsst, so soll ihm gerade deshalb das Recht beliebiger Vornahme der Gemeinschaftsteilung und hiermit ein

¹⁾ Vgl. Sandhaas S. 252, 488; Schröder S. 96 No. 57, 118 ff., 145, 200 No. 135; Stobbe a. a. O. S. 126. — ²⁾ Vgl. die Statute bei Sandhaas S. 489 ff. Unrichtig sagt Schröder S. 200, dass bis zur Teilung „durchweg die Grundsätze des Verfangenschaftsrechtes“ gelten; vgl. gegen ihn Heusler S. 468 ff. — ³⁾ Hierfür spricht auch, dass, während im Text verfangene Güter nicht begegnen, der Eingang den bei Erlass des Gesetzes schon „verfangenen“ Gütern ihr bisheriges Recht lassen will. — ⁴⁾ Der Ausdruck „Beisitz“ wird auch in altwürt. Rechten, wie z. B. nach Sandhaas S. 487 No. 10 in Schorndorf, für das Recht bis zur Teilung verwandt.

Mittel gewährt werden, sich jederzeit durch Aussonderung seines Eigentumsanteiles ein frei verfügbares Gut zu schaffen.¹⁾

Das Projekt war von Abgeordneten der Städte zustande gebracht und wurde nun zunächst den Städten selbst zur Meinungsäußerung vorgelegt.

Die Stadt Baden war ausweislich ihrer unter No. VII abgedruckten Erklärung mit dem prinzipiellen Übergange vom Verfangenschaftsrecht zum Teilrecht durchaus einverstanden. Sie schlug nur vor, die Teilung nach Köpfen durch die (von der Errungenschaft auf das gesamte Vermögen ausgedehnte) Teilung nach Schwert- und Kunkelteil zu ersetzen.²⁾ Dafür möge man dem Vater eine Rechtspflicht zur Erziehung der Kinder aus seinen zwei Dritteln auferlegen, das Drittel der Mutter dagegen mit einer derartigen gesetzlichen Verbindlichkeit nicht belasten, sondern es in die mütterliche Treue stellen, was sie davon für die Kinder verwenden wolle. Begründet wird dieser Abänderungsvorschlag mit einer treffenden Kritik des Kopfteilungssystems, dem ja in der That trotz seiner weiten Verbreitung der Vorwurf einer ausserordentlichen Unbilligkeit gegen den überlebenden Ehegatten nicht erspart werden kann.

Auch die Stadt Durlach hatte nach dem unter No. VIII abgedruckten Schreiben ihres Schultheissen vom 27. Juni 1482 nur gegen einen einzigen Punkt des Entwurfes Bedenken. Allein dieser Punkt war dessen eigentlicher Kern! Denn es war das Prinzip des Teilrechts selbst, welches Rat und Gericht von Durlach anfochten und vornehmlich im Falle eines geringen Vermögensstandes bei einer grösseren Anzahl unerzogener Kinder für verderblich erklärten. Nicht mit Unrecht machten sie geltend, dass namentlich für die Kinder selbst durch Zusammenhaltung des Hausvermögens besser gesorgt

¹⁾ Ein derartiges System ist in den bei Sandhaas S. 489 angeführten altwürttemb. Statuten verwirklicht; vgl. auch Schröder S. 200 No. 136. Nach späteren ostfränk. Rechten ist der überlebende Ehegatte freier in der Verfügung unter Lebenden gestellt; Sandhaas S. 489 ff. — ²⁾ Diese Ausdehnung des altribuarischen Teilungsprinzips findet sich vielfach am Mittel- und Oberrhein; vgl. Schröder S. 201. Doch ist das System der Kopfteilung weiter verbreitet und bildet namentlich in schwäbischen und ostfränkischen Gegenden sogar die Regel; vgl. Sandhaas S. 463 ff., Schröder S. 144 ff. u. 201 ff.

werde, als wenn ihnen gesonderte Anteile von oft vielleicht unzureichender Grösse überwiesen würden.

Die Meinungsäusserungen der Städte Pforzheim und Ettlingen sind uns nicht erhalten. Dass dieselben aber in der Hauptsache mit Durlach übereinstimmten, wird durch die nachfolgenden Ereignisse ausser Zweifel gestellt. Denn am 20. Aug. desselben Jahres vereinbarten diese drei Städte einen neuen Erbrechtsentwurf, in dem sie das System des Teilrechts vollkommen fallen liessen und zu den Grundsätzen des Verfangenschaftsrechtes zurückkehrten.

III. Dieses Projekt, das oben unter No. IX abgedruckt ist, schliesst sich daher wiederum innig an das überlieferte Recht an.

Zu 1. Für den Fall der unbeerbten Ehe soll Alleinerbrecht des überlebenden Ehegatten gelten (§ 1). In diesem Punkte kommen also Durlach und Ettlingen auf ihr altes Recht nicht wieder zurück.

Zu 2. Dagegen soll bei Auflösung einer beerbten Ehe nach wie vor alles liegende Gut den Kindern verfangen sein (§ 2). Dabei werden hinsichtlich des am verfangenen Gute dem überlebenden Ehegatten zustehenden Fruchtgenusses zwei spezielle Satzungen vereinbart. Einmal in § 3 über die Fruchtteilung zwischen den Fahrniserben und den Erben des verfangenen Gutes, falls der überlebende Ehegatte nach Eingehung einer zweiten Ehe stirbt: dann sollen, wenn der Tod vor St. Georg (d. 23. April) erfolgt ist, „zwei Teile der Blumen zum Pflug und der dritte Teil den Erben“ gehören, wenn aber nach St. Georg, die Früchte ganz dem Besteller eignen. Es ist klar, dass hier der deutsche Grundsatz „wer säet, der mähet“ zu Grunde liegt: am St. Georgstage gilt die Bestelungsarbeit als vollendet und somit die ganze Ernte als verdient; vorher ist mindestens schon einige Arbeit gethan und wird daher nach einem Durchschnittssatze ein Drittel der Früchte für verdientes Gut erklärt. Soweit aber die Früchte verdient sind, müssen sie folgerichtig mit der Fahrnis vererbt werden, während die nicht verdiente Frucht mit dem Pfluge als Zubehör des verfangenen Grundstücks an diejenigen Kinder fällt, denen das Grundstück verfangen ist. Zweitens wird in § 5 die mit der lebenslänglichen Nutzniessung am verfangenen Gut verknüpfte Pflicht, dasselbe „in gutem Bau und Ehren“ zu halten, nicht nur im allgemeinen eingeschärft,

sondern insbesondere angeordnet, dass der mit dem Stroh des Gutes gewonnene Mist wieder auf das Gut geführt werde.

Zu 3. Im Falle echter Not soll nach wie vor nach Bescheinigung der „ehehaften Not“ das Gericht dem Witwer oder der Witwe die Lebensnotdurft aus der Substanz des verfangenen Gutes anweisen; doch soll auch fernerhin (wie nach E. u. B. § 4) jeder derartige Anspruch durch Wiederverheiratung erlöschen (§ 6).

Zu 4. Die Schulden, welche die Eheleute „bei einander“ gemacht haben, sollen wie bisher zunächst aus der fahrenden Habe, nach deren Erschöpfung aber auch aus den verfangenen Liegenschaften bezahlt werden (§ 4).

Zu 5. Für den Fall der Eingehung einer zweiten Ehe wird das überlieferte Recht insofern festgehalten, als der überlebende Ehegatte im lebenslänglichen Besitz und Genuss des gesamten Vermögens bleibt und zu einer Abtheilung nicht verpflichtet ist (§ 3 u. 5).

Dagegen wird in § 8 eine Änderung des bisherigen Rechtes hinsichtlich des Erbrechts der Kinder aus mehreren Ehen vorgeschlagen. Nach dem Tode des zweimal verheirateten Ehegatten sollen nämlich zwar die Liegenschaften, welche den Kindern des einen oder anderen Bettes verfangen sind, auch fernerhin ausschliesslich auf diese Kinder vererben. Dagegen soll in allem nicht verfangenen Gut, falls nicht etwa mit den Kindern zweiter Ehe abgeteilt ist, der letztversterbende Elternteil von allen seinen Kindern zu gleichen Teilen beerbt werden. Demgemäss müssen die erstehelichen Kinder zwar nach wie vor sich dann mit dem ihnen verfangenen Gut begnügen, wenn ihr wiederverheirateter Elternteil vor dem zweiten Ehegatten verstirbt und nunmehr alles übrige Gut an den überlebenden Ehegatten und dessen Kinder fällt; überlebt aber ihr Elternteil auch den zweiten Ehegatten, so sollen sie nicht mehr durch die Kinder des zweiten Bettes von dem „nicht verfangenen“ Gut, zu welchem ausser der Fahrnis jedenfalls auch der liegenschaftliche Erwerb des zweiten Witwenstandes gehört, ausgeschlossen, sondern mit denselben zu gleichen Teilen in dieses Gut berufen werden.¹⁾

¹⁾ Das hier vorgeschlagene System findet sich in einzelnen fränkischen Statuten verwirklicht; vgl. Sandhaas S. 440—443.

Zu 7. Eheverträge sollen gelten, wenn sie von Amtmann und Gericht des Wohnsitzes der Eheleute bestätigt sind.

In der Stadt Baden, welche an der Vereinbarung nicht teilgenommen hatte, war man ausweislich der unter No. X abgedruckten Urkunde über dieses streng konservative Projekt geteilter Ansicht. Eine Minderheit stimmte zu und wünschte nur einen Zusatz, um ausdrücklich festzustellen, dass Kindeskindern an Stelle ihres Vaters oder ihrer Mutter verfangene Güter miterben sollen (vgl. oben S. 153 zu 6). Die Mehrheit dagegen unterwarf das im Entwurf konservierte geltende Verfangenschaftsrecht einer sehr abfälligen Kritik (§ 1—7) und machte einen Gegenvorschlag (§ 8—10), der auf eine dem Juniprojekt gegenüber noch erheblich verschärfte Durchführung des Teilungsprinzips hinauslief.

Die Kritik des Verfangenschaftsrechtes stützt sich auf dessen beschwerliche und schädliche Wirkungen. Als solche werden die folgenden hervorgehoben. Die Gebundenheit des Grundbesitzes erschwere es dem überlebenden Ehegatten, einen neuen Ehegatten zu finden. Verheirate er sich gleichwohl zum zweitenmale, so fehle dem zweiten Ehegatten Lust und Interesse an der ordentlichen Bewirtschaftung des verfangenen Gutes, da er ja über Nacht durch den Tod des anderen Teils desselben entsetzt werden könne. Nicht selten werde auch von leichtfertigen zweiten Ehegatten die Bestimmung, nach welcher im Falle echter Not das Gericht die Beschwerung des verfangenen Gutes mit wöchentlichen Zinsen gestatten muss, missbraucht, um unter Verheimlichung der vorhandenen fahrenden Habe den Kindern ihr Erbteil zu verkürzen. Bleibe dagegen der überlebende Ehegatte ledig, so sei er nicht imstande, die verfangenen Güter ordentlich zu bewirtschaften; er habe daher selbst keinen Nutzen von ihnen, und richte doch die Erbteile der Kinder zu Grunde, während bei Einführung der Teilbarkeit der Güter er durch Verkauf oder Verpfändung seines Teiles sich die Mittel zur Einrichtung eines geeigneten Hauswesens beschaffen könne und gleichzeitig den Kindern ihre Teile erhalten würden. Auch komme es oft vor, dass der überlebende Elternteil aus neuer Liebe zu einem anderen Gemahl und anderen Kindern seine erstehelichen Kinder hilflos lasse; da er nun trotzdem deren Erbteil lebenslänglich zu genießen habe, verlören die vielleicht längst gross-

jährlig gewordenen Kinder erster Ehe die Geduld und würden oftmals zu Buben und Bübinnen. Endlich würden namentlich die Söhne oft durch das Verfangenschaftsrecht zur Auswanderung bewogen, während sie im Lande bleiben oder doch bald zurückkehren würden, wenn sie etwas von ihrem väterlichen oder mütterlichen Erbe in die Hand bekämen. — Wie man sieht, wurzelt der ganze Kampf gegen das Verfangenschaftsrecht in der Auflehnung gegen das Prinzip der familienrechtlichen Gebundenheit des Hausvermögens. Es ist der sich ankündigende moderne Individualismus, der die strenge Hausgemeinschaft des mittelalterlichen fränkischen Rechtes abschütteln will. Die unläugbaren Zufälligkeiten und Härten, welche die im Verfangenschaftsrecht begründete eigenartige Erbrechtsordnung im Verhältnis von Kindern verschiedener Ehen bewirkte, werden nicht berührt. Sie hätten sich ja auch ohne Beseitigung des ganzen Instituts heben oder doch mildern lassen, wie dies teilweise von den drei anderen Städten versucht wurde.

Der Gegenvorschlag der Majorität der Badener ist einfach genug. Bei unbeerbter Ehe soll Alleinerbrecht des überlebenden Ehegatten ohne alles Fallrecht gelten (§ 8). Sind aber eheliche Kinder vorhanden, so soll bei dem Tode eines Elternteils sofort eine Teilung eintreten. Und zwar soll die Teilung des gesamten liegenden wie fahrenden Gutes nach Schwert- und Spindelteil stattfinden. Doch scheint auf die Teilungsart kein entscheidendes Gewicht gelegt zu werden; man würde vielmehr auch mit einer anderen angemessenen Teilungsart einverstanden sein. An den Anteilen der Kinder soll dann der überlebende Ehegatte den Besitz und Niessbrauch so lange haben, bis die Kinder zu ihren Tagen gekommen sind. Doch soll die gerichtliche Feststellung der Anteile alsbald erfolgen, so dass jedes grossjährige oder heiratende Kind genau weiss, was es zu fordern hat. In den Fällen des unwirtschaftlichen Verhaltens und der Eingehung einer zweiten Ehe soll der elterliche Niessbrauch schon vorher sein Ende erreichen und der Anteil der Kinder von Amtleuten und Gericht durch Pfleger verwaltet werden. Überlebt der Vater oder die Mutter auch den zweiten Ehegatten, so soll er oder sie, falls mit den Kindern letzter Ehe noch nicht abgeteilt ist, von diesen allein, sonst dagegen von allen

ehelichen Kindern zu gleichen Teilen beerbt werden (§ 9). Was endlich die Beerbung eines ohne Hinterlassung eines Ehegatten oder Leibeserben versterbenden Kindes betrifft, so wird es für angemessen erklärt, dass ein solches Kind in Ansehung seines Anteiles am Hausvermögen ausschliesslich von seinen Geschwistern, im Übrigen aber von seinen Geschwistern und seinem noch lebenden Elternteil zu gleichen Teilen beerbt werde (§ 10).

IV. Hiermit schliessen die erhaltenen Urkunden ab. Es scheint, als wenn die Verhandlungen infolge der hervorgetretenen Meinungsverschiedenheiten abgebrochen worden sind. Jedenfalls erhellt aus dem Publikationspatent der Statuten und Ordnungen von 1511, dass es zur Herstellung eines einheitlichen Familiengüterrechts der badischen Städte damals noch nicht gekommen war.

Erst dieses Gesetzeswerk brachte die lange geplante Reform. Nunmehr war aber von einer Befragung der Städte nicht mehr die Rede: durch einseitigen Landesherrlichen Erlass wurde unter Aufhebung aller abweichenden Satzungen und Gewohnheiten ein einheitliches Familiengüterrecht für das ganze Gebiet der Markgrafschaft eingeführt. Und auch inhaltlich spiegelt dieses neue Landrecht die inzwischen erfolgte grosse Wandlung des Rechtslebens wieder. Denn während noch bei den Reformplänen von 1482 keine Spur eines unmittelbaren Einflusses des fremden Rechts begegnet, sind diese vom ersten grossen Romanisten Deutschlands abgefassten Statuten von 1511 durch und durch romanistisch gehalten. Der Gesetzgeber sieht jetzt bereits den eigentlich normalen Zustand in der ausnahmslosen Geltung des „gemeinen geschriebenen Rechts“. Nach Möglichkeit sucht er daher selbst im Familienrecht den römischen Sätzen und Begriffen Eingang zu verschaffen. Und nur in der Gestalt von Zugeständnissen an Unwissenheit und Schwäche, an eingewurzelte Bräuche und dringende Lebensbedürfnisse konserviert er einheimische Rechtsgebilde, nicht ohne sich wegen solcher Schonung jedesmal förmlich zu entschuldigen.

Vergleichen wir die nunmehr getroffenen Bestimmungen mit den früheren Entwürfen, so ist zunächst die völlige Abschaffung des Verfangenschaftsrechtes jetzt durchgedrungen.

Dabei wird diesem Rechtsinstitut vorgeworfen, dass es „wider recht vernunft“ sei, da vermöge desselben „die kinder irer eltern eignen güter by irem leben herren und eigentümer worden“, auch in vielen Fällen den Kindern einer zweiten Ehe „die natürlich erbschaft legittima genant“ entzogen worden sei. (Art. 14.)

In Zukunft soll daher bei der Trennung einer Ehe durch den Tod das gesamte Hausvermögen ohne Unterscheidung unbeweglicher und beweglicher Sachen in eine als Nachlass des verstorbenen Ehegatten sofort auf dessen nächste Blutsverwandte vererbende und eine dem überlebenden Ehegatten als freies Eigentum verbleibende Masse gesondert werden. An dem Vermögen des verstorbenen Ehegatten wird ausser der Quart der armen Witwe ein Erbrecht des überlebenden Ehegatten nicht anerkannt. Nur Besitzrechte an dem bereits angefallenen Vermögen der Erben werden ihm in einer dem römischen Niessbrauch möglichst angenäherten Gestalt zugestanden. Dafür wird ihm in Ansehung desjenigen Vermögens, welches als das seinige gilt, vollkommen freie Verfügung gewährt.

Somit ist nun das Teilungsprinzip, wie dies schon im 15ten Jahrhundert vielfach angestrebt wurde, zur gesetzlichen Regel erhoben. Was aber den Teilungsmodus angeht, so schreitet das Landrecht von 1511 in der Richtung der Auflösung des Gemeinschaftsprinzips über alle früheren Vorschläge hinaus. Denn während die letzteren stets an der Behandlung des Vermögens beider Ehegatten als einer einzigen gütergemeinschaftlichen Masse festhielten, wird nunmehr der Teilung das System getrennter Güter mit blosser Errungenschaftsgemeinschaft zugrunde gelegt. Mithin soll alles Vermögen, welches ein Ehegatte eingebracht oder durch Erbgang oder Zuwendung erworben hat, als sein eigenes Vermögen gelten. Ausserdem aber gehört zu dem Vermögen jedes Ehegatten ein fester Anteil an demjenigen Gut, „so dieselben Eelüt inn stender Ee durch ire schicklichkeit und arbeit überkomen und erobert haben“. Die Errungenschaftsteilung geschieht, nachdem die Kleider und Schmucksachen jedes Ehegatten als dessen Voraus und Harnisch und Gewehr des Mannes als besonders zu vererbendes Heergerät ausgeschieden sind, nach Schwert- und Kunkelteil. Hierzu bemerkt der Gesetzgeber, dass zwar nach gemeinem Recht die ganze Errungenschaft dem Manne als

Haupt der Ehe gehöre, dass er aber die gegenteilige Gewohnheit bestehen lasse, um die Weiber zur Mitarbeit beim Vermögenserwerb anzuspornen.

Im Falle der unbeerbten Ehe soll demgemäss das Vermögen des erstversterbenden Ehegatten einschliesslich seines Errungenschaftsanteiles sofort auf seine nächsten Blutsverwandten vererben. Von dem früher der Diskussion fast entzogenen Alleinerbrecht des überlebenden Ehegatten ist also nicht mehr die Rede; es wird vielmehr ausdrücklich betont, dass der Erbgang sich nicht etwa nach den Verhältnissen beim Tode des letztlebenden Ehegatten richten soll. Doch wird dem überlebenden Ehegatten am Nachlass des verstorbenen lebenslänglicher Beisitz und Genuss gewährt. Dabei gilt er als Usufruktuar und muss auf Verlangen ein Inventar anfertigen und Sicherheit leisten. (Art. 16.)

Auch bei beerbter Ehe vollzieht sich sofort bei dem Tode eines Ehegatten die Erbfolge in dessen Vermögen, welches daher „soll fürter sein und genent werden der kind eigen und ererbt güt“. In Monatsfrist nach dem Todesfall soll darüber unter amtlicher Mitwirkung ein Inventar aufgenommen werden. (Art. 9.) Der überlebende Vater soll aber kraft seiner „vatterlicher gewaltsamy zû latin Patria potestas genant“ an dem Kindergut „die abnutzung, genieß und bysitz, Usumfructum genant“, lebenslänglich haben, auch die gerichtliche und aussergerichtliche Verwaltung und Administration ohne Rechnungslegungspflicht und ohne Konkurrenz eines Vormundes führen (Art. 10). Der Mutter steht gemeinrechtlich ein ähnlicher Anspruch nicht zu: der Gesetzgeber will indess mit Rücksicht auf die Gewohnheiten des Fürstentums dies „mildern“ und gewährt daher auch der Mutter Beisitz und Mitgenuss am Vatererbe ihrer Kinder. Dagegen soll sie zur Verwaltung nur nach Vormundschaftsrecht berufen sein, wenn und so lange sie etwa die Vormundschaft über ihre Kinder führt. (Art. 11.) Und vor allem soll ihr Beisitzrecht durch Verrückung des Witwenstuhls enden; sie empfängt dann nur ihr eigenes Vermögen und lediglich im Falle der Armut ausserdem den Niessbrauch an einem Viertel oder bei mehr als drei Kindern an einem Kindesteil vom Vermögen des Ehemannes. (Art. 12.) Auch hinsichtlich der ausführlich geregelten Verbindlichkeiten zur Ernährung und Aussteuerung

der Kinder werden Vater und Mutter ungleich gestellt. (Art. 13.)

Streng wird auch bei der erbrechtlichen Konkurrenz von Kindern aus verschiedenen Ehen das Prinzip durchgeführt, dass bei der Auflösung einer Ehe durch den Tod unbeschadet der elterlichen Besitzrechte die Succession der Kinder in das Vermögen des verstorbenen Elternteils sich endgültig vollzieht. (Art. 15.) Doch wird die Einkindschaft, wenschon „nach gemeinen rechten pact und geding, dadurch künftige erbung yemand züsteen solt, unbündig ist“, der alten Übung des Fürstentums gemäss fernerhin zugelassen. (Art. 18—20.)

Von den Schulden sollen die ehelichen Schulden vom Vermögen beider Ehegatten gleichmässig bezahlt, daher auch bei der Konkurrenz von Kindern aus mehreren Ehen zum entsprechenden Anteil von dem Vermögen der Kinder derjenigen Ehe, in welcher sie gemacht sind, abgezogen werden. Voreheliche Schulden dagegen belasten zunächst das eingebrachte und ererbte Gut und den Errungenschaftsanteil des schuldenden Ehegatten; subsidiär haftet für sie auch der Errungenschaftsanteil, niemals aber das übrige Vermögen des anderen Ehegatten. (Art. 17.)

Durch Testamente und Eheverträge kann nach wie vor Abweichendes festgesetzt werden. (Art. 9, 16, 17.)

Man sieht, dass im Ganzen die Neuordnung des Familien-güterrechts durch das Landrecht von 1511 im Sinne derselben Tendenzen erfolgt ist, welche schon im Jahre 1482 sich machtvoll erhoben. Allein wie viel schroffer vollzieht sich der Bruch mit den mittelalterlichen Rechtsgedanken, wie viel schonungsloser die rationalistische Umgestaltung des überkommenen Rechtszustandes, wie viel schärfer die Zersetzung der familienrechtlichen Gemeinschaft durch individualistisch ausgestaltetes Eigentum und Erbrecht, seitdem die Flut der römischen Rechtsbegriffe eingeströmt ist! Wer nicht bloss am Äusseren haftet, sondern in die Tiefe blickt, wird sich des Eindrucks nicht erwehren können, dass anstatt der gescheiterten Reform nunmehr die Revolution hereinbricht. Und so erscheint der Verlauf dieser auf engem Raum für ein einzelnes Rechtsgebiet eingeleiteten Bewegung als ein typischer Ausschnitt aus dem grossen geschichtlichen Vorgange der Rezeption überhaupt.

E. Zur rechtlichen Natur der Verfangenschaft.

Schliesslich mögen noch einige Worte über die Stellung unserer Quellen zu der vielumstrittenen Frage nach der rechtlichen Natur der Verfangenschaft gestattet sein.¹⁾

Der romanistisch denkende Verfasser der Statuten von 1511 wusste sich das Verhältnis nicht anders zurecht zu legen, als dass mit Auflösung der Ehe das liegenschaftliche Vermögen beider Ehegatten in das Eigentum der Kinder übergehe und dem überlebenden Ehegatten daran nur der Niessbrauch verbleibe. Bekanntlich ist diese auch sonst in einzelnen Quellen begegnende Auffassung neuerdings von R. Schröder wieder für die allein zutreffende erklärt worden. Indess fällt für sie die Charakterisierung der Verfangenschaft in den Statuten von 1511 um so weniger ins Gewicht, als es deren Verfasser darum zu thun war, das ganze Institut als vernunftwidrig zu diskreditieren. In den vom römischen Recht unberührten Badischen Rechtsquellen, welche oben veröffentlicht sind, begegnet keine Spur einer derartigen Konstruktion. Vielmehr weist hier alles auf die Vorstellung eines einheitlichen Hausvermögens hin, an welchem das Eigentum, das dem Ehepaare zu gesamter Hand zustand, bei dem Wegfall eines Ehegatten sich in der Hand des überlebenden Ehegatten konsolidiert. Dieses Alleineigentum des überlebenden Ehegatten ist nur eben im Falle beerbter Ehe kein freies, sondern ein familienrechtlich gebundenes Eigentum. Es steht dem überlebenden Ehegatten als Haupt des Hauses zu und wird daher durch die Verbindlichkeiten eingeschränkt, welche sich für das Familienhaupt aus der mit den Kindern fortgesetzten Hausgemeinschaft ergeben. Im Anschluss an das durch die fränkische gesamte Hand unter den Ehegatten begründete Güterrecht äussert diese Gebundenheit des Hausvermögens sich zwar nicht ausschliesslich, aber doch vorzugsweise in der Verfangenschaft seiner liegenschaftlichen Bestandteile. Wie bisher über Fahrnis der Ehemann allein, über liegendes Gut nur das Ehepaar mit gesamter Hand verfügen konnte, so vermag auch jetzt das

¹⁾ Vgl. über die verschiedenen Ansichten mein Werk „die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung“ (Berlin 1887) S. 411 ff. u. seitdem Heusler Jnst. Bd. II § 160.

Familienhaupt über fahrende Habe einseitig, über Liegenschaften nur unter Mitwirkung der Hausgenossen zu disponieren. Insbesondere aber sind die bei allen Formen der fortgesetzten Hausgemeinschaft den Kindern durch den Tod des einen Elternteils erwachsenden individuellen Anwartschaftsrechte auf Anteile am Hausvermögen hier zu dinglichen Wartrechten an den vorhandenen Liegenschaften ausgeprägt und in gewissem Sinne zugleich eingeengt. Im Falle unbeerbteter Ehe ist nach der verbreiteteren Rechtsbildung das durch Konsolidation entstandene Alleineigentum des überlebenden Ehegatten am bisherigen Ehevermögen keiner ferneren Beschränkung unterworfen. Wenn jedoch manche Rechtsquellen auch hier eine Gebundenheit der Liegenschaften zu Gunsten der weiteren Familie festsetzen, so ist es für die Auffassung der Verfangenschaft von besonderem Interesse, dass die Stadtrechte von Durlach und Ettlingen eine solche Gebundenheit durch die Anrechte von Blutsfreunden ganz nach dem Vorbild des Verfangenschaftsrechts der Kinder konstruieren.

Halten wir uns zunächst an den Fall der beerbten Ehe, so wird allerdings in den veröffentlichten Stadtrechten und sonstigen Schriftstücken nirgends ausdrücklich dem überlebenden Ehegatten das Eigentum an den verfangenen Gütern zugeschrieben. Allein noch weniger lässt sich eine Stelle auffinden, in der ein Eigentum der Kinder daran ausgedrückt wäre. Wenn mitunter von „der Kinder verfangenem Gut“ die Rede ist (z. B. IX § 2—5 u. X § 4), so wird man hierin nur eine verkürzte Formel für „das den Kindern verfangene Gut“ erblicken dürfen. Häufiger und nachdrücklicher wird denn auch umgekehrt das liegende Gut, wie bei Lebzeiten der Ehegatten als „ihr“ Gut (Pf. § 7, B. § 3), so nach dem Tode eines Ehegatten als ein den Kindern verfangenes Gut des überlebenden Ehegatten (E. § 1 u. 3, B. § 1, 3 u. 6) oder als „sein“ Gut (Pf. § 8) bezeichnet. Doch ist auf solche untechnische Wendungen ein besonderes Gewicht überhaupt nicht zu legen. Einen bewussten Ausspruch über das Eigentumsverhältnis enthalten offenbar unsere Quellen nicht. Sie begnügen sich vielmehr mit der Aufzählung der einzelnen Befugnisse und Verbindlichkeiten der Beteiligten. Es heisst daher vom überlebenden Ehegatten, dass derselbe die Liegenschaften besitzen und geniessen, zugleich aber in unversehrtem

Bestande erhalten soll (D. § 1, Pf. § 3, IX § 2—5). Hiermit wird natürlich keineswegs gesagt, dass er bloss Niessbraucher und nicht Eigentümer sei. Lässt man es doch auch bezüglich der zweifellos im Alleineigentum des überlebenden Ehegatten befindlichen Fahrnis bei einer Aufzählung seiner einzelnen Befugnisse bewenden, zu denen nur hier auch die freie Verfügung gehört (Pf. § 3). In den Fällen echter Not aber treten auch an den verfangenen Gütern zu den Nutzungsbefugnissen des überlebenden Ehegatten Verfügungsbefugnisse hinzu. Und gerade bei der ausführlichen Regelung dieser Verhältnisse lassen unsere Quellen deutlich erkennen, dass sie den überlebenden Ehegatten als den im Notfall zur Verfügung über die Substanz berufenen Eigentümer ansehen, während den Kindern oder ihren Vertretern lediglich eine im Falle ungehöriger Verweigerung gerichtlich zu ergänzende Einwilligung in jene Verfügung zugemutet wird (Pf. § 8, E. § 2—4, B. § 2 bis 4). Am bezeichnendsten ist es wohl, dass in Ettlingen (§ 4) und Baden (§ 4) den Kindern ein Vorrecht bei der Beleihung des Gutes mit dem zum Unterhalt des Vaters oder der Mutter erforderlichen Gelde eingeräumt und somit der Erwerb von Pfandrechten oder Reallastberechtigungen an den verfangenen Grundstücken eröffnet wird, womit die Annahme eines gleichzeitigen Eigentums der Kinder an denselben Grundstücken kaum vereinbar sein dürfte. Demgemäss wird auch der regelmässige Inhalt der Eheverträge, welche auf Beseitigung der Verfangenschaft gerichtet sind, nicht in einer Eigentumszuwendung, sondern lediglich in der Aufhebung von Verfügungsbeschränkungen gefunden (E. § 9, auch D. § 5). Vor allem aber gehen unsere Quellen durchweg von der Voraussetzung aus, dass der Erbanfall an verfangenen Gütern wie an der Fahrnis erst nach dem Tode beider Eltern erfolgt. So heisst es im Stadtrecht von Ettlingen (§ 7), dass die Kinder nach dem Tode ihrer Eltern alle ihre liegenden und fahrenden Güter erben. Das Stadtrecht von Baden (§ 6) verordnet, dass beim Tode eines zweimal verheirateten Ehegatten dessen Kinder erster Ehe oder deren Nachkommen „ires abgangenen vatters oder mütter ligende güter, die ine verfangen werent gewesen, erben“. Ebenso lässt das Stadtrecht von Pforzheim (§ 4) nach dem Tode des zweimal verheirateten Ehegatten das verfangene Gut als dessen Nachlass („hinder im verlasset“) an seine

Kinder erster Ehe fallen. Auch im Eingange des Entwurfes No. VI wird an schon verfangenen Gütern den Berechtigten nur ein Anfallsrecht, nicht etwa das Eigentum vorbehalten. Vgl. ferner IX § 8 und X § 7 mit dem Gegensatz in § 9. Bis zum Tode des letztlebenden Elternteils haben also die Kinder an den verfangenen Gütern nur unentziehbare „Wartrechte“. Als solche werden sie in Pf. § 5 durch das Wort „warten“ ausdrücklich bezeichnet. Ebenso stimmt hierzu in E. § 8 und B. § 5 die Benennung der den einzelnen Kindern im Verhältnis zu einander zuständigen Anteilsrechte an den verfangenen Gütern als „teile und gerechtigkeiten“. Denn hiermit werden offenbar im Gegensatz zu gegenwärtigen Eigentumsanteilen blosse anteilmässige Wartrechte ausgedrückt. In demselben Sinne spricht die Verhandlung vom 7. Juni 1464 (V § 5) von Anteilen am „erbfall“. Mit der anwartschaftlichen Natur dieser Anteile ist es natürlich sehr wohl vereinbar, dass sie hinsichtlich der Succession ganz wie Eigentumsanteile behandelt werden; dass daher, solange unter den Kindern eine ungeschiedene Gemeinschaft der Anwartschaft besteht, nach dem Prinzip der Rechtsgemeinschaft zur gesamten Hand das anteilmässige Wartrecht eines versterbenden Kindes zunächst auf die an seine Stelle rückenden Nachkommen übergeht, in Ermangelung solcher aber den übrigen Gemeinern zuwächst; dass dagegen, sobald diese engere Gemeinschaft durch Aufteilung aufgelöst ist, die ausgeschiedenen anwartschaftlichen Sonderrechte an bestimmten Teilen des verfangenen Gutes dem gewöhnlichen Erbgang unterliegen.

In vollem Einklange mit einer derartigen Auffassung stehen die Anschauungen, welche bezüglich der Schicksale des Ehevermögens bei unbeerbten Ehen in unseren Quellen sich kund geben. Nach dem im Wesen der fränkischen gesamten Hand begründeten Konsolidationsprinzip muss hier unter allen Umständen mit dem Tode eines Ehegatten das gesamte Ehevermögen in das Alleineigentum des überlebenden Ehegatten übergehen. Wenn dieser Übergang zumteil durch ein „Erbrecht“ erklärt wird, so liegt doch eine Erbfolge im technischen Sinne keineswegs vor.¹⁾ Wie wenig auch unseren Quellen hierbei die Vorstellung eines wirklichen Erbrechts vorschwebt,

¹⁾ Vgl. auch Heusler a. a. O. S. 408 u. 421—426.

erhellte schon aus den mit einer solchen unvereinbaren Redewendungen, welche den überlebenden Ehegatten das gesamte Vermögen des Ehepaares und somit auch seinen eignen Anteil „erben“ lassen (Pf. § 2, B. § 2, V § 2; anders VI § 3, IX § 1, X § 8). Die Vereinigung des Eigentums in Einer Hand erfolgt vielmehr kraft Gemeinschaftsrechtes, weil der Wegfall des einen Gemeiners von selbst die Ausdehnung der Herrschaft des anderen Gemeiners über die ganze bisher gemeinsame Sphäre bewirkt. Da hier Kinder, welche in irgend einem Umfange gleichzeitig an Stelle des verstorbenen Ehegatten in die Gemeinschaft aufzurücken berufen wären, nicht vorhanden sind, ist das so entstandene Alleineigentum des überlebenden Ehegatten an sich ungebunden und unbeschränkt. Das gesamte Vermögen beider Ehegatten unterliegt daher, wie dies in Übereinstimmung mit der Mehrzahl der fränkischen Quellen die Stadtrechte von Baden und Pforzheim bestimmen, von nun an der freien Verfügung des überlebenden Ehegatten und vererbt mangels anderweiter Disposition bei dessen Tode ausschliesslich auf seine nächsten Blutsfreunde. Allein nicht überall sind diese Konsequenzen des Konsolidationsprinzips voll verwirklicht worden. In mannichfacher Weise werden sie vielmehr durch verschiedenartige Rechtsinstitute und insbesondere durch das „Fallrecht“ zugunsten der Blutsfreunde des erstversterbenden Ehegatten abgeschwächt. So suchen auch unter unseren Rechtsquellen die Stadtrechte von Durlach und Ettlingen das liegenschaftliche Ehevermögen den Blutsfreunden desjenigen Ehegatten zu sichern, von welchem dasselbe her stammt. Sie erreichen aber dieses Ziel auf einem durchaus eigenartigen Wege, indem sie den Begriff der Verfangenschaft von dem den Kindern gesicherten Gut auf das den Blutsfreunden zu wählende Gut übertragen. Und hierbei stellt es sich nun ganz unzweideutig heraus, dass mit dem Begriff des einem Anderen „verfangenen“ Gutes keineswegs die Vorstellung eines diesem Anderen zustehenden Eigentums, sondern lediglich die Vorstellung eines dinglichen Wartrechtes verbunden war. Denn es heisst zwar wieder nur, der überlebende Ehegatte solle das verfangene Gut „niessen und brauchen“ und in ordentlichem Bau halten (D. § 1). Allein das Eigentum kann ihm hiermit unmöglich abgesprochen werden sollen, da wenigstens in Durlach ausdrücklich sein eigener

Anteil an errungenen Grundstücken und anscheinend auch sein eingebrachtes liegendes Gut gleichzeitig für seinen eigenen Blutsfreunden verfangen erklärt wird, während es doch geradezu undenkbar ist, auch in dieser Richtung einen Eigentumsübergang anzunehmen (D. § 4). In Wahrheit werden ihm eben nur die sonst im Eigentum enthaltenen Verfügungsbefugnisse abgesprochen. Darum wird auch hier der Inhalt des Gedinges, welches die Verfängenschaft beseitigt, lediglich in der Einräumung der freien Verfügung über das anfallende Vermögen gefunden (D. § 5). Ebenso wird die Wirkung der Geburt eines wieder verstorbenen Kindes nach Durlacher Recht als Eintritt der Verfügungsfreiheit charakterisiert (D. § 8). Und wenn auch das verfangene Gut nicht vollständig der einseitigen Verfügung des überlebenden Ehegatten entzogen ist, sondern in den Fällen echter Not und im Bereiche seiner Haftung für Eheschulden der Disposition desselben unterliegt, so tritt gerade bei der Regelung solcher exzeptionellen Eingriffe in die Substanz die Behandlung des überlebenden Ehegatten als Eigentümers deutlich zutage (D. § 6 u. 13, E. § 5). Andererseits wird das Recht der beiderseitigen Blutsfreunde an den verfangenen Gütern in Durlach ausdrücklich als ein blosses Wartrecht bezeichnet (D. § 2). Demgemäss erfolgt der Erb-anfall an die Blutsfreunde des einen wie des anderen Ehegatten erst beim Tode des letztlebenden Ehegatten, wie dies in Durlach unzweideutig kundgegeben (D. § 3 mit § 2 u. § 10), in Ettligen ausdrücklich gesagt (E. § 6) und bei der Vereinbarung von 1462 festgehalten (V. § 3) wird. Man wird sich daher dem Eindruck nicht verschliessen können, dass die Übertragung des Verfängenschaftsrechtes auf den Fall der unerbten Ehe gerade darauf abzielte, auf der einen Seite das Prinzip der Eigentumsvereinigung in der Hand des überlebenden Ehegatten voll festzuhalten, auf der anderen Seite aber gleichwohl den schliesslichen Rückfall der Liegenschaften an die Familien, aus denen sie stammen, möglichst zu sichern. Ist dem aber so, dann muss in der Rechtsanschauung der Zeit der Begriff des „verfangenen Gutes“ klar und unzweideutig auf ein Rechtsverhältnis hingewiesen haben, bei welchem das Eigentum an einer Liegenschaft durch dingliche Anwartschaftsrechte Anderer beschränkt und gebunden ist.

Die
Heimat der *Constitutio de expeditione Romana*.

Von
Paul Scheffer-Boichorst.

Wie man längst erkannt hat, ist die Verordnung über den Römerzug nicht ein Gesetz Karls des Grossen, als welches ihr Verfasser sie ausgab, sondern eine private Festsetzung, wieviel der einzelne Mann seinem Herrn und dieser jenem leisten muss, wenn eine Heerfahrt nach Italien unternommen wird. Auch über die Zeit möchte heute kaum noch ein Zweifel bestehen. Ich will nicht untersuchen, ob etwa Elemente, die älter sind, als die uns vorliegende Form der Urkunde, in derselben verarbeitet wurden¹⁾, — allgemein ist jetzt anerkannt, dass die heutige Fassung des angeblichen Gesetzes in's 12. Jahrhundert gehört.²⁾ Aber nach einer anderen Richtung gehen die Ansichten noch weit auseinander. Wo entstand die *Constitutio de expeditione Romana*?³⁾ Eben

¹⁾ Das ist die Ansicht von Ficker Über die Entstehungsverhältnisse der *Constitutio de expeditione Romana*. Sitzgsb. d. Wien. Akad., phil.-hist. Cl., LXXIII. 173—220. Ich verweise hierzu auf S. 177 Anm. 3. Was ich da über „*Curia Gallorum*“ andeute, scheint mir für die Frage nicht gleichgültig zu sein. — ²⁾ Eine andere Meinung ist meines Wissens nur von Boretius ausgesprochen. Capit. reg. Franc. 461 Anm. 3 sagt er, die *Constitutio* sei „*saeculo decimo et undecimo haud dubie ficta*“. Auf die Begründung bin ich gespannt: nach allem, was für das 12. Jahrhundert vorgebracht ist, meine ich dem „Zweifelsohne“ des Herausgebers der Kapitularien doch nicht trauen zu sollen. — ³⁾ Hier möchte ich mit Einem Worte erörtern, was man unter „*expeditio Romana*“ verstand. — Das

darüber ist bisher keine Einmütigkeit erzielt. Diese Frage nun nochmals aufzuwerfen, hat doch nicht bloss litterarhistorisches Interesse, — bei dem geringen Vorrat an älteren Dienstrechten, welcher durch unsere Urkunde bereichert wird, ist es auch von Wichtigkeit, gerade die Herrschaft, welche in solcher Art ihr Verhältnis zur Mannschaft regelte, mit Sicherheit nachweisen zu können. Noch mehr; der Fälscher wird sich gewiss in einem Zusammenhange mit benachbarten Standesgenossen gehalten haben, und so würde die Kenntnis des engeren Gebietes, in welchem der Betrug ausgeführt wurde, eine Bedeutung auch für bestimmte weitere Kreise gewinnen. Man könnte alsdann wohl behaupten, dass innerhalb dieses oder jenes Stammes Mancher die gleichen Rechte und Pflichten

Gesetz wird erlassen „super omni Romana expeditione“, es heisst dann: „quando pro corona nostra vel pro aliqua regni utilitate aut honore Romana expeditio etc. preparetur“. Also handelt es sich nicht allein um den Römerzug im engeren Sinne, der zum Empfang der Kaiserkrone unternommen wird, sondern um jede „Fahrt über Berg“, gleichviel wohin sich dieselbe richtet. In der Bedeutung unseres heutigen „Römerzuges“, wobei wir ja auch nicht an die Krönung denken, hat man den Ausdruck, wie ich gegen Ficker a. a. O. 199 bemerke, doch fast schon von seinem ersten Auftreten an gebraucht. Die früheste Erwähnung der „expeditio Romana“ findet sich meines Wissens in den oberitalienischen, von Wattenbach herausgegebenen Stilübungen, und zwar in No. 3. 10. 27. 28. Archiv f. öst. Geschichtsq. XIV. 70. 73. 85. 86. Hier ist allerdings, — wie ich mit Wattenbach a. a. O. 41 glaube, wenngleich Bernhardi Lothar III. S. 594 Anm. 15 wenigstens No. 3 auf 1196 bezieht, — nur von dem ersten, zur Krönung führenden Zuge Lothars III. die Rede. Dagegen war Lothar längst Kaiser, als er dem Papste im Oktober 1135 schrieb: „natale domini celebraturi convocatis principibus de Romana expeditione tractabimus“. Jaffé Bibl. rer. Germ. V. 525. Ferner wird man doch fragen dürfen, weshalb Friedrich I. im Jahre 1154 denn sagte: „indicta publice expeditione Romana ad suscipiendam imperii coronam“? L. L. II. 96. Wenn jede „expeditio Romana“ der Kaiserkrönung galt, so war „ad suscipiendam imperii coronam“ ein überflüssiger, ja irreleitender Zusatz. — Das meinte ich aber bemerken zu sollen, weil es einmal ja an sich nicht gleichgültig ist, dann aber auch weil gerade das Kloster, für welches nach meinem Dafürhalten die Constitutio gefälscht wurde, Freiheit von jeder Reichsheerfahrt beanspruchte „expeditione sola Romana excepta“. Mit dieser Forderung, wenn sie bloss den Zug zur Kaiserkrönung beträfe, würde die Definition des Römerzuges, wie sie in den Worten: „pro corona nostra vel pro aliqua regni utilitate aut honore“ ausgesprochen ist, nicht wohl zu vereinen sein. Nun finde ich sie vielmehr im besten Einklange zu meinen späteren Ausführungen.

als die in Herkommen oder Verfassung begründete Norm durchgeführt sehen wollte. Damit noch nicht genug. Später galt die private Arbeit wirklich für ein Reichsgesetz: hat doch sogar ein Papst sich darauf berufen.¹⁾ Umsomehr wünschen wir zu wissen, welcher Winkel des deutschen Landes gleichsam der Geburtsort des nachmals zu so hohem Ansehen gelangten Schriftstückes gewesen ist.

Waitz zeigte sich in einem besonderen Aufsätze geneigt, die Urkunde für Baiern in Anspruch zu nehmen. Er machte geltend²⁾, dass eine Klasse von Ministerialen, wie in der Constitutio, auch in Garsten „domestici“ genannt werde³⁾; und als „filii ecclesiae“, wie dieselben in der Constitutio ebenfalls heissen, fand er sie zweimal in Freising.⁴⁾ Diese Benennung konnte er allerdings auch in einer Trierer Urkunde nachweisen⁵⁾, während ihm „domestici“ eben nur in Baiern begegnet waren.⁶⁾ Hiernach hat Waitz seine Ansicht gebildet: das Zahlenverhältnis spreche „eher für eine bairische Heimat“. Wenn ich dagegen bemerke, dass man auch in Reichenau bestimmte Ministerialen wohl „domestici“ nannte⁷⁾, dass ferner auch der Herzog von Lothringen dieselben als „filii ecclesiae“ bezeichnete⁸⁾, so möchte das Gleichgewicht sozusagen zwischen Osten und Westen hergestellt sein. Damit fällt denn natürlich die erste Stütze für Waitzens Meinung.

Nach Baiern — sagt Waitz — weisen auch die Handschriften. Doch längst nicht alle, selbst nicht alle, die Waitz kannte. In bairischen Klöstern befinden oder befanden sich: zwei in Herren-Chiemsee⁹⁾, je eine in Heiligen-Kreuz¹⁰⁾ und

¹⁾ S. darüber Weiland im Neuen Archiv V. 239. — ²⁾ Forschgen. zur dtsh. Gesch. XIV. 34. 35. — ³⁾ Traditionen aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts im U.-B. des Landes ob der Enns I. 140 No. 41. I. 153 No. 90. — ⁴⁾ Urk. von ungefähr 1115 Fontes rer. Aust. XXXI. 92. Dazu das falsche Diplom Ottos I. von angeblich 965 ibid. 33. — ⁵⁾ Urk. von 1052 Beyer Mittelrh. U.-B. I. 393. — ⁶⁾ Ich muss hinzufügen: „damals“, denn in der Verf.-Gesch. V. 434 kennt er auch „domestici“ von St. Peter im Schwarzwald; im Rotul. Sanpetrin. No. 168 hat nun „domestici“ nach Waitz selbst den auch sonst nachweislichen Sinn von „compares“; No. 58 soll es dagegen „Ministerialen“ schlechtweg bedeuten, doch heisst es offenbar auch hier „Genossen“. Leichten, Die Zähringer 70. 84. v. Weech im Freiburg. Diöcesan-Archiv XV. 147. 165. — ⁷⁾ Urk. von 1142 Zschrft. f. Gesch. d. Oberrh. XXXI. 298. — ⁸⁾ Urk. von 1069 Calmet Hist. de Lorraine II. Pr. 342 ed. II^a. — ⁹⁾ Cod. lat. Mon. 5260 =

Kloster-Neuburg.¹⁾ Dazu kommt ein Regensburger Codex²⁾, in welchem die Constitutio den Gesta Friderici angehängt ist. Derselbe hat aber keine eigene Bedeutung: er giebt nur den Inhalt eines Giessener wieder, überdies stammt er aus dem Kloster Neresheim in Württemberg. Der Giessener aber kam aus Ulm an seinen jetzigen Aufbewahrungsort.³⁾ Dann muss von der Liste einer der Chiemseer gestrichen werden; er stimmt mit einem Codex⁴⁾, welcher aus der Hinterlassenschaft des Augsburgers Welser, seines ersten nachweislichen Besitzers, in die Augsburgische Stadtbibliothek kam, dem ganzen Inhalte nach überein; eine Augsburgische Chronik⁵⁾, die also auch beiden gemein ist, scheint über das Herkommen, wenn nicht der Codices selbst, so doch ihrer Vorlage, jeden Zweifel zu beseitigen: Merkel meint⁶⁾, ein Augsburgisches Original als Quelle annehmen zu müssen.⁷⁾

Damit sind wir schon über Baiern hinausgelangt, und zwar nach Schwaben. Ebendorther stammt aber noch eine weitere Überlieferung: ein Kopialbuch von Reichenau bietet einen Text⁸⁾, von welchem man kühnlich behaupten darf, dass er durchaus selbständigen Wert habe.

Chiems. can. 10 membr. 8^o. s. XII; Cod. lat. Mon. 5254 = Chiems. can. 4. membr. 2^o. s. XII—XIII. In beiden Überlieferungen steht die Constitutio auf dem letzten Blatte. — ¹⁰⁾ No. 82 membr. 2^o. saec. XIII, auch hier auf dem letzten Blatte. Archiv der Gesellschaft X. 596.

¹⁾ No. 260 nach Mone Anzeiger 1838, 346. — ²⁾ No. 182 saec. XVI inc., in der Bibliothek des Fürsten Thurn und Taxis. Vgl. über ihn Waitz in der Vorrede zur 2. Ausgabe der Gesta Friderici XXVII. — ³⁾ No. 176 = Senkenberg 42 saec. XV ex. Vgl. auch über ihn Waitz in der angeführten Vorrede. — ⁴⁾ Cod. lat. Mon. 3519 = August. civit. 18 membr. 4^o s. XII, auch hier wieder auf dem letzten Blatt. — ⁵⁾ Vollständig nur in den Mon. Boica II. 375—378. Den ersten Teil hat Waitz selbst später als Chron. imp. August. M. G. SS. XIII. 263 herausgegeben. In den wenigen Nachrichten ist der Tod des hl. Udalrich angemerkt; wir lesen hier dann, dass zu Augsburg das Herz Ottos III. beigesetzt sei; konnte aber wohl ein anderer, als ein Augsburgischer, die Notiz über den Papst Marinus schreiben: „qui s. Uodalrico obitum Adalberonis predixit“? — ⁶⁾ Archiv d. Gesellsch. XI. 559 Anm. 1. — ⁷⁾ Wollte jemand dagegen einwenden, dass doch das bayerische Gesetz, welches den ersten Teil beider Codices bildet, auf Baiern hinweise, so ist zu erinnern, dass nicht minder Bruchstücke des salischen und langobardischen Gesetzes hier und dort sich finden. Wie ich ferner bemerken will, besass man in Augsburg überdies eine Abschrift der Lombarda. Cod. lat. Mon. 3510. — ⁸⁾ Repertor. Reichen. 373 fol. 5—7. Archivrat Aloys Schulte, dem ich meine An-

Keineswegs ist es also Baiern allein, dem wir die Kunde der Constitutio verdanken. Gerade aus den baierischen Klöstern aber, auf welche sich Waitz bezieht, ist die Fälschung unzweifelhaft nicht hervorgegangen. Denn sie soll die Verhältnisse von Fürsten zu Mannen regeln: ein Streit der Fürsten mit ihren Rittern war die Veranlassung; unter Zustimmung der Fürsten, heisst es, sei sie beschlossen; von der Fürsten Klientel und Hofbeamten ist die Rede; und weder Herren-Chiemsee, noch Heiligen-Kreuz, noch Kloster-Neuburg waren fürstliche Abteien.¹⁾ Wenn in ihren Codices auch Abschriften der Constitutio aufbewahrt wurden, so wirkte ein historisches Interesse; aus keinem anderen Grunde schätzten etwa die Chiemseer einen der Sammelbände, sofern er ausser den baierischen Gesetzen auch salische und langobardische, dann die erwähnte Augsburger Chronik enthielt.

Bis dahin hatte Waitz kein über die Herkunft entscheidendes Argument erbracht, und mir ist ganz unbegreiflich, wie er einige Jahre später, nicht mehr damit zufrieden, dass die Fälschung allgemein baierischen Ursprungs sei, sie geradezu für Chiemsee beanspruchte.²⁾ Nach Lage der Dinge kann ich in der wiederkehrenden Charakteristik der Urkunde als einer „Aufzeichnung für Chiemsee“ doch nur eine besondere Energie anerkennen.³⁾ Nicht einmal die Behauptung, welche Spielraum für ganz Baiern lässt, stützt sich auf guten Grund.

sichten über die Entstehung der Constitutio mitgeteilt und um Durchsicht der im Karlsruher Archive befindlichen Handschriften gebeten hatte, machte mich auf diese Überlieferung aufmerksam. Dr. R. Fester hatte dann die Freundlichkeit mir eine sorgfältige Kollation anzufertigen. — Das Reichenauer Kopeibuch II No. 637, auch in Karlsruhe, enthält 82^r bis 83^v ebenfalls einen Text; dessen Quelle aber war das angeführte Repertor. — Dasselbe gilt von dem Reichenauer Sammelbände 312, gleichfalls in Karlsruhe; darin Annal. Reichen., in denen S. 14 die Constitutio mitgeteilt wird.

¹⁾ Die letzteren sind nie unmittelbar gewesen, die erstere ging 891 aus dem Besitze des Reiches an das Erzbistum Salzburg über. — ²⁾ Waitz Verfassungsgesch. VIII. 160. 162. — ³⁾ In derselben Lage bin ich hinsichtlich zwei weiterer Behauptungen. — a) S. 35 erklärt Waitz, der Fälscher habe „ad Curiam Gallorum“, die Übersetzung von Roncaglia, ebenso willkürlich gebildet, wie „bunnuarius, absarius, officionarius“. Nun aber sagt Rodulf. Glaber M. G. SS. VII. 66: „in descensu Alpium, quem Curiam Gallorum licet corrupte vocant, in oppido Cumis occurrit“. Von willkürlicher Bildung kann also keine Rede sein, wohl aber erhebt sich

Zwei Ausdrücke der Urkunde hat man bislang im baierischen Wortschatze nicht entdeckt: „absarius“ und „bunnarius“. Wohl aber sind die „absarii“ als „absi homines“ oder „abse femine“ in Aufzeichnungen des Klosters Prüm nachgewiesen¹⁾, d. h. eines Klosters im Trierer Sprengel. Was den „bunnarius“ betrifft, so hat er seinen Namen von einem bestimmten Ackermasse, und dieses finden wir als „bonnarium“ in Frankreich sehr häufig.²⁾ Von dort hat es sich zum Westen von Deutschland verbreitet: es begegnet hier in Trier³⁾ und mehrfach in Reichenau⁴⁾; bis zum Osten ist es allem Anscheine nach nicht vorgedrungen. So würde man sich auf die Rhein- oder Mosellande hingewiesen sehen. Mit Westdeutschland harmoniert auch ein drittes nicht minder seltenes Wort, das

eine andere Frage. Nach dem Autor des 11. Jahrhunderts ist „Curia Gallorum“ nichts anderes als die Gegend von Como, nach unserer Fälschung wäre es eine Benennung für Roncaglia. Ficker a. a. O. 198 hatte mit Rücksicht auf „ad Curiam Gallorum, hoc est in campum, qui vulgo Rungalle dicitur“ die Erläuterung gegeben: „dem ungewöhnlichen Namen, den er vorfindet, setzt der Überarbeiter den gebräuchlichen zu“. Sollte man im Hinblick auf Rodulf. Glaber nicht weiter gehen dürfen? Wie, wenn in früheren Zeiten mehrfach das Heer um Como sich versammelt hätte? Der Überarbeiter hätte dann den Ausdruck „Curia Gallorum“ einfach gar nicht verstanden und es für selbstverständlich gehalten, dass der zu seiner Zeit übliche Versammlungsort Roncaglia gemeint sei. — b) S. 32 sagt Waitz man könne nicht zweifeln, dass die Gesta Friderici des Otto von Freising an folgender Stelle benutzt seien.

Gesta II. 12 ed. Waitz 91. — qui sine bona voluntate domino- rum suorum domi remanserunt, in feodis dampnantur.	Constitutio feodo preter hos, qui cum gratia do- minorum suorum remanserunt, in con- spectu nostro absque spe recupera- tionis privetur.
--	--

Weshalb Otto und der Fälscher einen doch gewiss allbekannten Rechtsatz nicht unabhängig von einander aufgezeichnet haben können, weshalb der Letztere durchaus dem Ersteren folgen muss, vermag ich umsoweniger zu begreifen, als eine nur irgendwie bezeichnende Übereinstimmung der Worte ja gar nicht besteht.

¹⁾ Güterverzeichnis von 898. Beyer Mittelrhein. U.-B. I. 170. —

²⁾ Vgl. Guérard Polyptique de l'abbé Irminon I. 169 fig. — ³⁾ Urk. von 853 Beyer a. a. O. I. 90. — ⁴⁾ Fälschung aus dem 12. Jahrhundert bei Leichtlen, Die Zähringer 54, doch ist der Druckfehler „bannarium“ zu berichtigen. Urk. von 1142 Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins XXXI. 299. Hier „bunnarium“, im Original aber „bunnarum“. „Silva bunuarua“ findet sich auch in Reichenauer Formeln. Formulae Merow. et Karol. ed. Zeumer 725.

freilich kein Importartikel aus Frankreich ist: „buringus“ findet sich in Sankt Galler¹⁾ und schwäbisch-elsässischen Glossen²⁾, dann allerdings auch in denen eines Wiener Codex.³⁾ Aber dass dieser in Baiern entstanden sei, wird man aus dem Aufbewahrungsorte „Wien“ natürlich nicht folgern dürfen. Seine Glossen sind mit den St. Galler auf's engste verwandt, und E. Steinmeyer, der einen Teil derselben neu herausgegeben hat, zweifelt nicht an dem alamanischen Ursprung aller.⁴⁾ Dann verweise ich auf die Rekognition. Wir werden sehen, dass sie einer echten Urkunde Karls des Dicken von 877 oder 878 entlehnt sein muss. Damals herrschte dieser aber noch nicht über Baiern, sondern nur über Schwaben und Elsass.

Doch genug der Widerlegung. Diese selbst bot schon mehrere Momente positiver Natur. Zuletzt konnte bestimmter auf Schwaben oder Elsass hingewiesen werden. Dort hat denn auch Ficker, dessen Ausführungen eben das Missfallen von Waitz erregten, den Ursprung der Constitutio gesucht. Ficker ist es gewesen, der aus der Rekognition den schon erwähnten Schluss gezogen, der danach Schwaben oder Elsass als die Heimat der Fälschung bezeichnet hat. Eine engere Umgrenzung hat er nicht unternommen, — um nicht länger zurückzuhalten, nenne ich nun als Schmiede des Betruges das Kloster Reichenau. Hier fanden wir bereits die „domestici“. Obschon das auch sonst vorkommende Wort, wie gesagt, nicht gerade die Kraft hat, jede andere Herkunft auszuschliessen, so mag es gleichwohl hier angeführt sein, weil es gut zu der Annahme eines Reichenauer Ursprungs stimmt. Dasselbe gilt von „buringi“: in der Reichenau wird man „buringi“ ebenso gekannt haben, wie in dem nahen St. Gallen. Auch „bunuarium“ liess sich in Reichenau nachweisen. Dann gedenke ich hier nochmals des ungewöhnlichen „absarius“, wozu „officionarius“ hinzukommt.⁵⁾ Nicht, als ob ich diese Bezeichnungen für die Reichenau belegen könnte⁶⁾, aber sie gehören mit „bunuarium“ gleichsam zu Einer Sippe. Von unseren

¹⁾ Hattemer Denkmale St. Gallens I. 310. — ²⁾ In einem Schlettstädter Codex Zschr. f. dtsh. Altert. V. 361. — ³⁾ Denis Cod. mscr. bibl. Vindob. Ia. 147. — ⁴⁾ Ich folge hier einer schriftlichen Mitteilung des Erlanger Collegen. — ⁵⁾ „Officionarius“ im Reichenauer Repertor., dann aber auch Cod. lat. Mon. 5254, nicht „officinarius“, wie M. G. L. II^b. 4. — ⁶⁾ Gallus Oheim nennt in seiner Chronik von Reichenau 170 — Bibl. d.

drei Wörtern sagt Waitz treffend, dass sie „mehr romanisch klingen“. Dasselbe gilt nun auch — wofern ich nicht irre, — noch von dem einen und anderen, das zur Zeit der Fälschung in der Reichenau gebraucht wurde. Ich will nur des Äussersten gedenken, das in Anwendung romanischer Formen damals der Reichenauer „armarius“ leistete: „benivolamente“.¹⁾)

Wie bemerkt, ist die Rekognition einer echten Urkunde Karls des Dicken von 877 oder 878 entlehnt. Sie lautet nämlich: „Hernustus notarius ad vicem Liutwardi cancellarii“. Als Kanzler begegnet Liutward aber nur vom April 877 bis zum Juli 878.²⁾ Nun giebt es aus dem Juli 877 und dem Januar, Februar und Juli 878 je ein Diplom Karls³⁾, das überdies noch von dem Notar Ernst gefertigt wurde: das erste und das dritte entstammt dem Archive des Frauenklosters zu Andlau, und da ich es mit Ficker für sehr unwahrscheinlich halte, „dass Äbtissinen auch nur durch Stellung von Mannschaften zur Reichsheerfahrt verpflichtet waren“, da zudem unsere Fälschung den männlichen, selbst mit in's Feld ziehenden Fürsten voraussetzt⁴⁾, so ist an Andlau als Heimat nicht zu denken.⁵⁾ Es bleiben die zweite und die vierte Urkunde, sie sind für Reichenau, bezüglich St. Gallen ausgestellt, und die eine von beiden ist als Quelle der Rekognition zu betrachten. Freilich könnte man dieselbe ja aus einem anderen, verlorenen Privileg herleiten. Das aber wäre doch nur ein Notbehelf; bis auf weiteres handelt es sich vielmehr um eine Entschei-

litter. Vereins LXXXIV — die Hofbeamten des Abtes dessen „Amtherren“. „Des gotzhauses in Owe ampherren: Kyburg marschalk, Rordorff truchsess etc.“. „Amtherren“ würde wörtliche Übersetzung von „officionarii“ sein.

¹⁾ Wirtemb. U.-B. II. 144. — ²⁾ Mühlbacher Reg. Karol. 1536. 38. 40. 41. 42. 45. Dazwischen heisst es schon in No. 1539. 43. 44. „archicancellarius“; so oder auch „archicapellanus“ in allen mit 1546 beginnenden Urkunden. Eine Ausnahme machen noch Urkunden vom 7. April 884, vom 9. Juni 884 und 22. August 886, aber dieselben sind nur aus Kopieen bekannt, dann hat sie nicht der Notar Ernst an Stelle Liutwards beglaubigt. — ³⁾ Mühlbacher 1539. 41. 42. 45. — ⁴⁾ — (qui) dominum suum non comitetur. — ⁵⁾ Auch Frauen-Chiemsee ist danach ausgeschlossen; übrigens gehörten auch unsere, aus Chiemsee nach München gelangten Codices den Augustinern von Herren-Chiemsee, die längst ihre Reichsunmittelbarkeit verloren hatten, nicht den Benediktinerinnen von Frauen-Chiemsee, welches zur Zeit allerdings noch Reichsabtei war.

zung zwischen Reichenau und St. Gallen; wie ich meine, spricht gegen St. Gallen und für Reichenau die Bestimmung: „singuli buringi decem cum duodecim funibus de canapo solidos dominis impendant et insuper soumarium cum capistro concedant, quem si domini voluerint ipsi ad primam navalem aquam usque perducant“. Mit Bezug auf St. Gallen hat der Satz keinen Sinn, denn die St. Galler, die natürlich den Weg über den Septimer machten, berührten kein „schiffbares Wasser“. Um so besser passt er für die Reichenauer; bis sie aufwärts stiegen, werden sie wohl ziemlich die Länge des Bodensees durchmessen haben.

Nicht in vielen Klöstern hat man so wüst gefälscht, wie in der Reichenau¹⁾, und zwar haben mehrere ihrer Falsifikate eine gewisse Familienähnlichkeit.²⁾ So sind zwei der Diplome auf den Namen Karls des Grossen getauft und doch mit Rekognitionen Karls des Dicken versehen worden. Das eine liegt in der Original-Fälschung vor, welche auch dem 12. Jahrhundert anzugehören scheint; von dem anderen haben wir eine nicht ganz vollständige Beglaubigung und eine ausreichende Übersetzung, deren Urtext nicht minder im 12. Jahrhundert entstanden sein möchte. Dieses datiert vom 6. April 811, die Rekognition aber lautet „Amalbertus cantzler anstatt Lue-

¹⁾ Ich will in dieser Hinsicht nur erwähnen, dass man einen eigenen Stempel schneiden liess: auf der einen Seite steht „Karolus magnus“ auf der anderen „Renovatio regni Francorum“. Eine danach gemachte Bulle hing man dann frischweg auch an eine Urkunde Karls des Dicken. Mühlbacher 1637. — ²⁾ Herr Archivrat Schulte hatte die ausserordentliche Güte die mich interessierenden Fälschungen genau zu untersuchen und zu beschreiben. Er liess zu dem Zwecke auch eine in Stuttgart beruhende Urkunde nach Karlsruhe kommen. Seine Notizen habe ich nun in den folgenden Anmerkungen verwertet. Übrigens wäre es eine lohnende Arbeit, den ganzen Bestand der Reichenauer Urkunden zu prüfen. Wie gut könnte damit dann eine neue Ausgabe von Öhems Reichenauer Chronik verbunden werden! Der Druck in der Bibl. des lit. Vereins LXXXIV kommt doch eigentlich nicht über eine Wiedergabe des Textes hinaus, wir Historiker verlangen eine andere Art der Behandlung. Wenn diese beiden Wünsche erfüllt sind, so haben wir die Grundlage der Reichenauer Geschichte. Eine Reichenauer Geschichte heisst aber ein gut Stück deutscher Kulturentwicklung und dann auch ein getreues Bild von dem rapiden Niedergange unserer ganzen mittelalterlichen Herrlichkeit. Hier, meine ich, sollte einmal bei Zeit und Gelegenheit die historische Kommission von Baden einsetzen.

perti ertzkanzler“, d. h. Karl der Dicke müsste es zwischen Juli und September 887 erteilt haben.¹⁾ Jenes soll im Jahre 813 ausgestellt sein, und die Unterfertigung „Ego Ernestus cancellarius ad vicem Lubberti archicapellani“ weist auf eine Zeit nach Juni 887.²⁾ Es ist also dasselbe Verhältnis, wie bei der Constitutio, die angeblich Karl der Grosse 790 beschlossen hätte und die doch eine Rekognition von 878 trägt.

Noch eine zweite Eigentümlichkeit, welche mehreren der Reichenauer Fälschungen gemeinsam ist, kehrt in der Constitutio wieder. Das ist eine sehr ungerregelte Reimprosa: bald wird sie häufiger, bald spärlicher angewandt, ihre Zeilen sind von verschiedener Länge, stellenweise wird auf jeden Gleichklang verzichtet, dann tritt der Reim wieder in sein Recht. Ficker hat aus der Constitutio die störenden Elemente ausgeschieden, und die übriggebliebenen Satzteile bilden nun eine geregeltere Reimprosa, welche ältere, hier zu einer Urkunde verarbeitete „Versus memoriales“ enthalten soll.³⁾ Die nämliche Verbesserung könnte man aber auch an Reichenauer Urkunden des 12. Jahrhunderts durchführen, teils an damals gefälschten, teils an damals wirklich ausgestellten; und darum scheint mir Fickers Versuch nicht das Richtige getroffen zu haben.

Reimprosa derselben — wie gesagt — sehr ungerregelten Art begegnet in den Urkunden, deren Rekognition die gleiche Mache verrät, wengleich da die Spuren nur spärlich sind. So soll Karl im April 811 gesagt haben:

— quod et nos satis audivimus
 et veraciter scivimus — — — — —
 ut qui deberent esse modestos defensores
 impudenter effecti sunt rapaces et iniuriosi exactores.⁴⁾

¹⁾ Mühlbacher 447. In der Beglaubigung — Wirtemb. U.-B. I. 73 — fehlt die Rekognition, nicht aber in der Übersetzung Öhems 48. Nachträglich fand ich noch eine vielfach abweichende Fassung in den Annal. Augiens. fol. 21 Cod. Carlsruh. 312. Da lautet die Rekognition: „Et ego Amalbertus cancellarius vice Luberti archicancellarii recognovi haec omnia“. Nebenbei bemerkt, bietet der Wortlaut einen neuen Beleg für die Richtigkeit der Behauptung Breitenbachs, dass die Reichenauer wohl mehrere, in Einzelheiten abweichende Exemplare fälschten. O. Breitenbach Die Quellen der Reichenauer Chronik des Gallus Öhem, Neues Archiv f. ält. d. Geschichtskunde II. 192. 194. — ²⁾ Mühlbacher 465. „Wie viele Reichenauer Fälschungen, steht auch diese auf Rasur. — Die Hand stimmt am meisten mit der für und auch gewiss in Reichenau ausgestellten Urkunde von 1165“ bei Dümgé Reg. Bad. 143. — ³⁾ a. a. O. 38 figg. — ⁴⁾ Wirtemb. U.-B. I. 72.

Häufiger findet sich die Unart in der Erweiterung, die eine echte Urkunde Karls des Dicken von 887 erfahren musste, z. B.

quando in vestibis praeparandis fratrum occupantur,
de fructu praefatae villae pascantur.

Audita autem inopia et penuria de fratribus infirmis,
ut ad necessitatem balneorum multum carerent lignis¹⁾ — — —

Es folgen zwei Zeilen, die ohne Reim sind, dann wird die Spielerei eine Weile hindurch fortgesetzt. Noch auffallender ist die Erscheinung in einem Mahnschreiben, das Otto III. 998 an den Abt Alawich gerichtet haben soll, z. B.:

Tuis duplici preesto exemplo discipulis
sane doctrina et operibus bonis,
ut dum illi vitam tuam mundam et securam contemplantur,
ipsi te cupienti animo prosequantur.

Insuper omne quod necessarium sit in victu et vestitu illis exhibe
et omnem occasionem vagandi et exeundi atque murmurandi exime.

In una domo dormiant,
in una competenti tempore insimul reficiant
et in una pariter radant.

In infirmis autem fratribus plurima diligentia est attendenda,
quare in omnibus necessariis vera karitas Christi est illis exhibenda.²⁾

So liesse sich aus dem Briefe noch Manches beibringen; und auch eine Urkunde Heinrichs II. von 1016 könnte zum Vergleiche herangezogen werden³⁾; doch möchten die angeführten Beispiele genügen, und ich darf zu der Constitutio de expeditione Romana zurückkehren. Wie gesagt, ist sie in demselben Stile abgefasst: bald reimende Zeilen von verschiedener Länge, bald blosse Prosa. Ich treffe natürlich nur unter ersteren eine kleine Auswahl:

Ipsis et ad itineris preparationem quinque libre sue monete in
stipendium tribuantur

et duo equi, unus currens et alter ambulans, addantur,
ac duobus sociis soumarius victualibus bene oneratus committatur,
qui ab ipsis ad opus dominorum diligenter custodiatur.

Ipsi quoque in dominorum tamdiu vivant procuracione,
quamdiu in incepta vadant expeditione.

¹⁾ Dümgé l. c. 78 Anm. Die Urkunde steht auf Rasur; „mit der Urkunde von 1142“, die ich später erwähnen werde, „könnte sie zeitlich stimmen; die Schreiber sind aber wohl nicht identisch“. — ²⁾ Dümgé l. c. 96. „Auch diese Urkunde ist Palimpsest, die Schrift ahmt nicht die echte Urkunde Ottos vom gleichen Tage nach, sondern zeigt mit der Urkunde von 1142 die meiste Verwandtschaft.“ — ³⁾ Dümgé l. c. 98. „Die Urkunde ist — ebenfalls auf Rasur — von derselben Hand geschrieben, wie die gefälschte Karls des Dicken.“ Vgl. oben Anm. 1.

Oder:

Ut autem regale nostrum imperium¹⁾
 ab omnibus habeat supplementum,
 hoc constituimus et firmiter precipimus,
 ut singuli buringi decem cum duodecim funibus²⁾
 de canapo solidos dominis suis impendant
 et insuper soumarium cum capistro concedant.

Dieselbe Manier verunziert nun aber auch zwei der wenigen, von Äbten der Reichenau erlassenen Urkunden, die uns aus der Mitte des 12. Jahrhunderts erhalten sind. 1142 war der „armarius“ mit Reimen noch sparsam, nur gegen Ende des Elaborats peitschte er seinen Pegasus:

A presente ergo die usque ad seculi terminum
 nulli abbatum liceat subsequentium,
 supradictas res alienare aut cuiquam infeodare
 aut hec statuta dissipare vel permutare.
 Hec decreta transgredientes
 et illis consentientes
 sint excommunicati,
 aeterno regno privati
 et aeternaliter condemnati.
 Servantibus autem in perpetuum
 sit pax et gaudium.³⁾

Derselbe Dichterling hat 21 Jahre später, also 1163, nochmals eine Urkunde für seinen Abt geschrieben, und in der Zwischenzeit scheint seine Reimlust doch gewachsen zu sein, z. B.:

Chonradus in castello quod dicitur Hirsbil residebat,
 qui multis virtutibus et divitiis equanimiter pollebat. — — —
 Factum est autem, ut Chonradus rex moriretur

¹⁾ „regale nostrum imperium“ nur im Texte des Reichenauer Repertors; in allen anderen, soweit die Lesarten bekannt sind, fehlt „regale“. Dass es ursprünglich ist, werden zwei alsbald anzustellende Vergleichen bewiesen: man wird „imperium“ als Kaisertum, nicht als Herrschaft aufgefasst und danach „regale“ für sinnlos gehalten haben. — ²⁾ Die ganz eigenartige Wortstellung, welche „decem“ von dem zugehörigen „solidos“ trennt, möchte doch über die Absicht, durch „funibus“ einen Gleichklang mit „precipimus“ zu erzielen, keinen Zweifel lassen. Das ist freilich nach unserem modernen Gefühle eben kein Reim; aber als solcher hat im Mittelalter die gleiche, wenn auch nur auf eine Silbe sich erstreckende Endung gegolten. So reimt, um bei der Reichenau zu bleiben, im 11. Jahrhundert Hermann der Lahme, im 10. Purchard, der Verfasser des Carmen de gestis Witigowonis. Freilich wird hier und dort der mangelhafte Reim durch Rythmus gehoben. — ³⁾ Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. XXXI. 300.

et fratruelis suus nomine Fridericus in regnum a principibus
constitueretur. —

Richenzun cuidam militi nomine Chonrado nubendam tradidit,
qui super omnem Augustam civitatem urbicoles potenter extitit.¹⁾

Hier will ich denn auch einmal ein Beispiel für die unterbrechende Prosa mitteilen. In der Constitutio heisst es:

in dominorum tamdiu vivant procuracione,
quamdiu in incepta vadant expeditione.
et quicquid a rebellibus regni pugnando acquirerint,
partes duas ad dominum deferant,
tertiam sibi pro consolatione retineant.

Da fällt der Satz: „et quicquid a rebellibus regni pugnando acquirerint“ ganz aus dem Reimgeklänge heraus: Ficker meint wohl, der Bearbeiter der „Versus memoriales“, die er als Grundlage annimmt, hätte eine Zeile, deren Endwort auf „acquirerint“ gereimt habe, bei Seite gelassen. Aber dagegen vergleiche man nun den ganz analogen Fall in der Urkunde von 1163:

in usum suum usurpaverunt
et cognatae suae R. penitus nihil reliquerunt.
Factum est autem ut Chonradus rex moriretur
et fratruelis suus nomine Fridericus in regnum constitueretur
Quo regnante Reginhart de Tapheim cognatam suam, filiam filiae
suae Richenzun,
cuidam militi nomine Chonrado nubendam tradidit,
qui super omnem civitatem Augustam potenter extitit.

Also auch hier stört eine Zeile das Spiel der gleichen Ausklänge, geradeso wie oben. Die Absicht zu reimen liegt aber zutage. Das eine Mal verrät sie sich in der Stellung, die den Wörtern „procuracione — expeditione“ angewiesen wurde, das andere Mal in der Umschreibung, welche den Burggrafen von Augsburg als solchen kennzeichnet.

Wie man sieht, geht die gleiche Schreibweise durch all diese Urkunden hindurch, nur dass sie bald bescheidener, bald energischer auftritt. Es wird doch derselbe Mann sein, der einerseits die echten Urkunden von 1142 und 1163 schrieb, der andererseits bei den Fälschungen zum wenigsten mitgewirkt hat, wenn er nicht gerade selbst die Feder führte. 1142 nennt er sich „Ö. indignus presbyter et armarius et scolasticus“ und 1163 „Ö. presbyter indignus, custos ecclesiae, scholarum magister“²⁾; zugleich zeigt der Text, dass die Sigle in Udalrich

¹⁾ Wirtemb. U.-B. II. 142. — ²⁾ Zuletzt finde ich ihn in zwei Ur-

aufzulösen ist. Udalrich aber hätte, wenn meine Beobachtungen zutreffen, eine richtige Selbsterkenntnis bewiesen, indem er sich den „unwürdigen Priester“ nannte. Wie zu manchem Betruge würde er auch zu der Fälschung der Constitutio die Hand gereicht haben.

Vielleicht darf man nicht bloss im ganzen Tenor, sondern auch in Einzelheiten einen und denselben Diktator erblicken. In der Urkunde von 813 wird mit Rücksicht auf den gewaltthätigen Vogt bestimmt: „*absque spe recuperationis, iubemus, ut advocatia statim privetur et alter fidelior ac iusticie amantior in eius locum subrogetur.*“ In der Constitutio heisst es, dass jedweder Mann, welcher seinen Herrn nicht nach Roncaglia begleite „*et ibi cum militari apparatu non representetur, feodo etc. absque spe recuperationis privetur.*“ Laut der echten Urkunde von 1142 soll jemand zu einer Libation drei Urnen Wein hinzufügen, „*ut inde habeatur supplementum.*“ Diese wie mir scheint eigentümliche Wendung kehrt in der Constitutio wieder: „*Ut autem nostrum regale imperium ab omnibus habeat supplementum,*“ sollen auch die Mansarien, Absarien und Bunnuarien zahlen; sie findet sich ferner noch in der Stiftungsurkunde der Reichenau: da heisst es von den Dienstmannen, sie müssten auf der Insel wohnen „*ad eorum (abbatis et monachorum) supplementum et necessitatem.*“¹⁾ Und in dieser Fälschung, die gleichfalls dem 12. Jahrhundert angehört, begegnet auch die doch gewiss seltsame Verbindung von „*regale imperium*“²⁾, die wir in dem soeben angeführten Satze der Constitutio lasen: „*regali nostro imperio aliud regium donum addimus.*“ Nicht minder ist es derselbe Gedanke, welcher zugrunde liegt, wenn Udalrich 1163 sagt: „*regnante Chonrado rege, tertio anno imperii eius.*“ Dann heisst es hier, Kaiser Friedrich sei zu Ulm gewesen und „*multa utilia et necessaria de statu regni disposuit*“; nach der Constitutio weilte Karl der Grosse in Worms, „*omnem rei publice statum utilem et honestum confirmare.*“

Endlich glaube ich zeigen zu können, dass man in Reichenau

kunden von 1166: das einmal heisst er einfach „magister“, das anderemal „magister scholarum“ v. Weech Cod. Salem. I. 18. 61. Aussteller ist der Abt von Reichenau, aber der Schreiber möchte ein Mönch von Salem sein.

¹⁾ Leichtlen Die Zähringer 55. — ²⁾ Vgl. dazu S. 184 Anm. 1.

das angebliche Original unseres Gesetzes besass. Abschriften kennen wir ja auch aus anderer Provenienz. Aber als Bestandteil des klösterlichen Urkundenschatzes lässt sich die Constitutio nur in Reichenau nachweisen: alle Kopien derselben, die uns sonst bekannt sind, stehen nicht etwa in Sammlungen, die der Archivar angelegt hätte, um über den Gesamtbestand von Rechten und Besitzungen seiner Kirche einen raschen Überblick zu ermöglichen, sie erscheinen vielmehr als Anhang zu den Gesta Friderici oder als Stück eines Miszellenbandes. Also nicht einmal in den sogenannten Kopialbüchern eines anderen Stiftes ist die Constitutio enthalten. Die Reichenau dagegen besass das angebliche Original; noch 1593 war es dort vorhanden. In einem Bande, den heute das Karlsruher Archiv bewahrt, hat damals Karl Brantzen die Dokumente der Reichenau verzeichnet, in Auszüge gebracht oder auch abgeschrieben.¹⁾ Er nennt sein Werk: „Registratura und aigentliche Beschreibung des fürstl. gotteshaus Reichenaw sambt Documenten, so aus befehl des Herrn Andreas, Cardinal von Oesterreich, bischoffs zu Constanz und Brixen, herrens der Reichenaw, durch mich Carl Brantzen aus alten gewölben, cantzleien, kästen, laden, stuben und wa sie daselbst in der Reichenaw hin und wider zerstreut gelegen underthenigst zusammen getragen, von dem weltlichen separiert und beschrieben worden. anno incarnationis dom. 1593.“ Die Fassung lässt wohl keinen Zweifel, dass Brantzen Originale sammelte, nicht etwa blossen Abschriften folgte. Von den meisten teilt er nur Auszüge mit, die Constitutio im Wortlaut, ebenso die beiden Stiftungsbriefe, die unmittelbar vorausgehen. Am Schlusse der Constitutio sagt er: „Weil obbenandte drei instrumenta a primo fundatore herkommen, hab ichs propter vetustatem hierher de verbo ad verbum inseriret.“ „Propter vetustatem“ soll Brantzen wegen einiger Lesefehler nicht gescholten werden²⁾, an anderen Stellen zeigt sein Text sich besser und reichhaltiger³⁾, als derjenige, der auf Grund

¹⁾ Vgl. dazu S. 176 Anm. 8. — ²⁾ M. G. L. L. IIb. 3 Zeile 16 „radicitus“, Brantzen „a dictis“, Z. 27 „ad curiam Gallorum“, Br. „ad ruinam Gallorum“ u. s. w. — ³⁾ L. L. I. c. 3. Z. 22 „consensu tam spiritualium“, Br. „consensu omnium tam spiritualium; Z. 24 „vel aliqua“, Br. „vel pro aliqua“; Z. 31 „sive liberi sive famuli“, Br. „sive liberi sive servi seu famuli“; Z. 37 „debita singulis“, Br. „debita stipendia sin-

der damals bekannten Handschriften in den Mon. Germ. erschien. Ein zukünftiger Herausgeber darf sich den Karlsruher Codex nicht entgehen lassen.

Aber hatte man in Reichenau einen Grund zur Fälschung? Lässt sich dieselbe aus der Geschichte des Klosters erklären?

Die Bestimmungen gelten, wenn nicht ausschliesslich, so doch besonders den Ministerialen. Eine erste Kategorie derselben sind die „Milites, qui — per hominum sive liberi sive servi seu famuli dominis suis adhererint“. Freilich versteht man hier unter „Milites liberi“ in der Regel die Vasallen. Aber ich glaube nicht, dass der Vasall, wie der Miles der Constitutio, eine regelmässige Beisteuer zu seiner Ausrüstung erhielt; wohl aber hat es freie Ministerialen gegeben¹⁾, ob auch die überwiegende Zahl der Ministerialen unfreien Standes war. Wie aber auch immer, — die anderen Ritter, welche als „servi seu famuli“ bezeichnet werden, sind sicher Ministerialen; und zwar ist eine höhere Klasse gemeint: sie ist dem Herrn durch den Mannschaftseid verpflichtet. Es folgen Ministerialen niederer Ordnung, die aber noch immer Ritterdienste leisten: „de ecclesiarum filiis vel domesticis, id est ministerialibus, vel quorumcumque principum clientela, qui cottidie ad serviendum parati esse debent, statuimus etc.“. Der Klientel weltlicher Fürsten zu gedenken, hatte der Fälscher ursprünglich wohl kaum beabsichtigt, aber er besann sich, dass doch nicht allein von Ministerialen der Kirchen die Rede sein dürfe, so holte er in einer Parenthese das Versäumte nach. Der folgende Relativsatz ist für die Erläuterung: „id est ministerialibus“²⁾ gedacht und geschrieben. Das Ganze

gulis“; S. 4 Z. 12 „ut autem nostrum imperium“, Br. „ut autem regale nostrum imperium“. Dass Brantzen nicht willkürlich den Text erweitert hat, bedarf keiner Erörterung. An anderen Stellen scheint er mir die richtigere Lesart zu bieten, — doch ich will einer zukünftigen Ausgabe nicht vorgreifen. Ich bemerke nur noch, dass von den sonstigen Überlieferungen, soweit ihr Wortlaut mir bekannt ist, der bisher nicht benutzte Cod. lat. Mon. 5254 = Chiems. can. 4. membr. 2^o. in Einzelheiten dem Reichenauer Texte näher steht: L. L. l. c. 4 Z. 1 „victilibus“, Br. und 5254 „victualibus“; Z. 3. 4 „partes duas“, Br. und 5254 „duas partes“; Z. 6 „officinarios“, Br. und 5254 „officionarios“; Z. 22 „anno ab incarnatione“, Br. und 5254 „anno incarnationis“.

¹⁾ Vgl. Waitz V.G. V. 310 fgg. 438. — ²⁾ Ficker a. a. O. 198 möchte „id est ministerialibus“ für eine Erläuterung des Überarbeiters halten.

heisst also: „Inbezug auf die Söhne der Kirche oder die Hausgenossen, das sind die Ministerialen, welche zu täglichem Dienste bereit sein müssen, bestimmen wir u. s. w.“ Offenbar sind hier die Ministerialen, „qui cottidie ad serviendum parati esse debent“, den anderen Ministerialen, „qui per hominum sive liberi sive famuli seu servi dominis suis adhererint“ als eine ungünstiger situierte Klasse entgegengestellt. Noch folgen niederste Leute, sie zahlen nur Abgaben, ziehen nicht mit über Berg. So handelt es sich doch zumeist um die ritterlichen Ministerialen: die Constitutio ist ein Dienstmannenrecht. Dann aber wird man behaupten dürfen, dass der Zweck der Fälschung in erster Reihe war, Rechte und Pflichten einer anspruchsvollen und nicht eben dienstbereiten Ministerialität festzusetzen: der vom Fälscher erwähnte, zum Erlass der Constitutio führende Streit über das Maass der Leistungen ist aus dem 12ten in's 8te Jahrhundert zurückverlegt.

Nun gab es keine zügellosere Gesellschaft, als die Ministerialen der Reichenau. Sie sind es wohl, von denen als von den Knechten des Klosters erzählt wird, dass sie 1094 ihren Vogt erschlagen hätten¹⁾; sie sind dann „die mächtigeren Mannen“, die 1135 den Abt Ludwig vor dem Altare überfielen

Ich bestreite ja nun in keiner Weise, dass ältere Aufzeichnungen in der Constitutio verarbeitet sind; aber es scheint mir nicht nötig, gerade die Umschreibung, welche der Begriff „filii ecclesie vel domestici“ durch „ministeriales, qui cottidie ad serviendum parati esse debent“ erfahren hat, für einen Späteren in Anspruch zu nehmen. Die Ausdrücke „filii ecclesie vel domestici“ waren zur Zeit keineswegs schon veraltet, und die Absicht, Unverständliches klar zu machen, kann nicht obgewaltet haben; es galt vielmehr, Bekanntes nur noch genauer zu bestimmen. Anders verhält es sich bezüglich „curia Gallorum, hoc est in campum, qui vulgo Rungalle dicitur“. Da erklärt der Autor durch das Wörtchen „vulgo“, dass „Curia Gallorum“ ein nicht eben gemeinverständlicher Ausdruck sei, und so meine ich durchaus mit Ficker sagen zu sollen: „dem ungewöhnlichen Namen, den er vorfindet, setzt der Überarbeiter den gebräuchlichen zu“. Aber S. 177 Anm. 3 bin ich, auf einer Angabe des Rudolf Glaber fussend, wenn auch nur in einer Vermutung, ja selbst darüber noch hinausgegangen. Nun, da ich festgestellt habe, dass in einem Kloster, welches nach dem Sprachgebrauche noch zu Gallien gehörte, die Fälschung entstanden ist, könnte man hinzufügen, die „Curia Gallorum“ habe ihren Namen eben als Versammlungsort der Bewohner des linken Rheinufer erhalten. Dazu würde die Deutung der „Curia Gallorum“ als Gegend von Como nicht übel passen.

¹⁾ Bernold M. G. SS. V. 460.

und mordeten¹⁾; und 1181 klagt Abt Diethelm, dass nicht bloss der unerträgliche, dem Kaiser zu leistende Dienst ihn zu einer Verpfändung gezwungen habe²⁾, sondern dass es auch geschehen sei „iniusta exactione ministerialium ecclesie nostre“. Selten findet sich eine Urkunde der Reichenau, zu welcher nicht die Ministerialen ihre Zustimmung geben; da heisst es denn wohl: „ministerialibus ecclesie nostre consilio et voluntate tali concambio per omnia faventibus“. ³⁾ Man ahnt, dass sie eigentlich die Herren der Insel waren. Wie sie aber gehaust haben, sagt uns ein Dichter, der in der Mitte des 13ten Jahrhunderts den jammervollen Niedergang Reichenaus beklagt: vor Allen hätten sich die Ministerialen gegen das Kloster erhoben und

Hi defensores humiles quandoque fuerunt,
Nunc se raptores crudeles constituerunt.⁴⁾

Wenn diese Zeugnisse auch theils der Fälschung vorausgehen, theils ihr folgen, — gewiss wird man doch sagen dürfen, dass die Reichenauer Ministerialen zur Zeit selbst nicht besser waren. Ihnen nun eine feste Norm der Rechte und Pflichten vorzuschreiben, war somit etwas sehr Natürliches, durch die Verhältnisse Gegebenes. Dass dieselbe auch gerade in Hinsicht eines Römerzuges getroffen wurde, stimmt zu den mehrfachen Fahrten über Berg, die zur Zeit Äbte der Reichenau unternehmen mussten.

Das Kloster beanspruchte Freiheit von allen Expeditionen „sola Romana excepta“. ⁵⁾ Darunter verstand man aber nicht bloss die Begleitung zur Kaiserkrönung, sondern jedes, nach Italien gerichtete Unternehmen. ⁶⁾ So finden wir den Abt Otto

¹⁾ Catal. abb. Augiens. M. G. SS. XIII. 332 — ²⁾ Neugart Ep. Const. Ib. 591. — ³⁾ v. Weech Cod. dipl. Salem. I. 24. — ⁴⁾ Planctus Augiae bei Schönhuth Chronik v. Reichenau 184. Öhem 23. und an anderen Orten. Nebenbei bemerke ich, dass die Verse stellenweise ganz verderbt sind. Ob Herausgeber und Bearbeiter den Sinn wohl allseitig verstanden haben? — Dass die letzten neun Verse dem Gedichte Burchards über die Thaten Witigowos entlehnt sind, hat auch Breitenbach im Neuen Archiv II. 178 bemerkt: es sind hier Zeile 22. 276. 477. 478. 13 bis 17. — Der Ansicht Roths v. Schreckenstein Forschgen. zur dtsh. Gesch. XV. 135 figg., dass die Klage um 1427 verfasst sei, kann ich ebensowenig zustimmen, wie Breitenbach a. a. O. 188. — ⁵⁾ S. die Fälschung des 12. Jahrhunderts bei Leichten a. a. O. 55. Dann St. 1142, aber nur in der weiteren Fassung des Textes bei Öhem 94. — ⁶⁾ Vgl. S. 173 Anm. 3.

im November 1136 am Hofe Lothars III. zu Aquino¹⁾; Abt Frideloh war im Heere Friedrichs, als es 1158 Mailand belagerte, krank kehrte er zurück, um in der Heimat zu sterben²⁾; Abt Udalrich erscheint alsbald wieder auf dem Boden, den Frideloh verlassen hatte: am 9. Juni 1162 ist er bei Friedrich in Pavia nachzuweisen.³⁾

Genug, die eine Voraussetzung der Constitutio, dass die Beherrscher jenes Fürstentums, für welches die Fälschung geschmiedet wurde, zur Zeit mehrfach mit ihren Mannen über Berg fahren mussten, trifft bei Reichenau ebensogut zu, wie die andere, dass die betreffenden Ministerialen damals ihren Herren unbequem oder aufsässig waren.

¹⁾ St. 3354. — ²⁾ So Schönhuth a. a. O. 168 nach einer allerdings sehr späten Quelle; aber doch auch nach Rahewini Gesta Frid. III. 26 ed. Waitz 159 zog Friedrich 1158 über Berg „cum — abbatibus regalium cenobiorum, videlicet Fuldense et Augiense“. Letzterer war eben Frideloh. — ³⁾ St. 3949.

Das
Melker Seelbuch der Strassburger Kirche

herausgegeben

von

Wilhelm Wiegand.

[Schluss.*]

Augustus.

1. kal. Rüdolf canonicus obiit¹⁾, qui dedit fratribus VI marcas, cum quibus emptum est areale infra pontes, quod solvit IIII uncias et II cappones.

3. III non. Otto episcopus obiit²⁾ de vinea ad Epiacam unicuique fratrum denarium I.³⁾

5. non. Walraven de Geroltesegge canonicus obiit³⁾, in cuius anniversario dividuntur denarii de VI quartalibus siliginis et ordeï in choro infra missam pro defunctis. eodem die Otto de Enteringen obiit, in cuius anniversario dividuntur⁴⁾

¹⁾ R. a. R. *verwisch*t cantor, *dahinter* Otto de Entringen [γ]. In D Frider[icus].

²⁾ Durch ein Versehen der Redaktion wurde am Schluss des ersten Artikels folgender Eintrag vergessen:

31. II kal. *Hadeburc obiit de Rinstat IIII solidos.*³⁾ Dieterich laicus obiit, qui dedit calicem sancte Marie.

³⁾ In D *späterer Eintrag*.

¹⁾ Domkanonikus Rudolf von Lichtenberg 1221 zuletzt urkundlich nachweisbar. — ²⁾ Bischof Otto von Strassburg gest. 1100 Aug. 3. — ³⁾ Domkanonikus Walram von Geroldseck ist 1259 im Juni zuletzt urkundlich nachzuweisen. — ⁴⁾ Domkanonikus Otto von Entringen 1275 im Juli zuletzt nachzuweisen. Vergl. Str. UB III, 25 Nr. 73.

6. VIII id. Hedewic filia advocati de Hagenowe obiit, pro cujus anima Waltherus juvenis scultetus maritus ejus dedit partem ejusdem curie inter sporere, cujus alteram partem Eberhardus miles, frater ejusdem Waltheri, dederat¹⁾ ita, ut annuatim in anniversario ejusdem Hedewigis dentur XXX candele, que vocantur nahtlihet, et chorus cantata missa pro defunctis visitet sepulchrum. et sciendum quod medietas census ejusdem curie spectat ad communes usus fratrum, altera vero medietas ad cenam.

7. VII id. *Irmbreth laicus obiit de curte et de XXIII agris ad Schiltinheim VI solidos.*^{a)}

8. VI id. *Erlwin de Qwazzinheim obiit I unciam.*

9. V id. *Oulrich laicus obiit, qui dedit L agros in Phentinsheim*²⁾, *de quibus dantur L denarii unicuique fratrum et VIII ministris eorum denarius I.*^{b)}

10. III id. *Druthere laicus obiit de Vagersheim et Scefelingesheim et Wachenheim*³⁾ *unicuique fratrum denarios III*^{c)}.

12. II id. *Albertus de Owingen*⁴⁾ *de duabus curiis*^{d)} *unicuique fratrum III denarios*^{e)}. perditae sunt.

13. id. Adelheit obiit de curia apud sanctum Georgium denarium I.

14. XVIII kal. Otto miles obiit pater Friderici cantoris de Entringen, in cujus anniversario dividet portarius X solidos de curia ante monasterium juxta fontem.⁶⁾ eodem die obiit Cünradus de Wasserstelz scolasticus⁶⁾, in cujus anniversario dividuntur V quartalia siliginis presentibus in choro.

15. XVIII kal. *Mazzo laicus obiit de Ringgindorf*⁷⁾ *V solidos, quod pertinet ad officium decani.*^{f)}

^{a)} In D a. R. marsh[alcus]. ^{b)} In D späterer Eintrag, a. R. Hedewic uxor Heinrici Kaleh (?). ^{c)} R. a. R. Herman [β]. ^{d)} In D hortis. ^{e)} In D II denarios unicuique, das Ganze späterer Eintrag. ^{f)} In D a. R. Johannes miles.

¹⁾ 1219 werden Hedwig, wohl die Tochter Rüdigers des Vogts von Hagenau, wie Eberhard als verstorben bezeichnet. Vergl. Str. UB I, 140 Nr. 177 u. 178. Das dort bezeichnete Grundstück ist mit dem hier genannten wohl identisch. — ²⁾ Pfettisheim bei Truchtersheim. — ³⁾ Fegersheim und Oberschöffolsheim bei Strassburg. Wachenheim i. d. Pfalz? — ⁴⁾ Owingen bei Überlingen oder bei Hechingen? — ⁵⁾ Ritter Otto von Entringen ist im Güterverzeichnis von M bereits als verstorben bezeichnet, er muss um 1230 gestorben sein. — ⁶⁾ Domscholastikus Konrad von Wasserstelz ist im November 1259 zuletzt urkundlich nachzuweisen. — ⁷⁾ Ringendorf bei Hochfelden.

18. XV kal. *Harpolt obiit de Rinstat modios II frisgingos III porcinos situlas VI. Dizwib obiit de dimidio manso in Bischofesheim juxta civitatem IIII solidos, quod beneficium pertinet ad ministerium decani.*^{a)}¹⁾

19. XIII kal. *Woffelin laicus obiit de Daleheim uncias III de manso, qui pertinet ad ministerium decani*^{b)}. *eodem die Burcarth laicus obiit de tribus agris viniferis ad Bischofesheim et de sancto Lienhardo*³⁾ *unicuique denarium I. eodem die Hezul laicus obiit de Wolfesheim*³⁾ *VI modios et quartale.*

20. XIII kal. *Guntherus Burgravius obiit*⁴⁾, *qui dedit hortum juxta sanctum Michaelem in usus fratrum.*

21. XII kal. *Bertolt obiit de Bersa unicuique fratrum denarium I. Hug accolitus obiit Stozzesheim III mansos in usum fratrum dedit*^{c)}. *Burchart episcopus obiit.*^{d)}⁵⁾

22. XI kal. *Wichram obiit de Geisboldesheim modium I situlas II et V solidos ad vestituram fratrum in festivitate sancti Andree apostoli. eodem die Zeizolf et Liugart obierunt de horto, qui jacet inter basilicam sancte Aurelie et Cunegehoven*⁶⁾, *V solidos*^{c)}. *Bertolt cantor obiit*⁷⁾, *qui dedit dimidium mansum Schaftoldesheim.*⁸⁾

23. X kal. *Hazecha obiit de Epiaca unicuique denarium I.*^{f)} *Nibelunc laicus obiit*⁹⁾, *qui dedit dimidium areale ante portam boum, de quo dantur V solidi et I cappo.*

24. VIII kal. *Anshelmus laicus obiit, qui dedit II mansos in usum fratrum, unum Beroltesheim et alium Illinwichirsheim.*^{g)}¹⁰⁾

^{a)} R. a. R. Eberhart [y]. In D Rüdolf. ^{b)} R. a. R. Otto de Ent[ringen] zum Teil auf Rasur. In D deca[nus]. ^{c)} In D der zweite Eintrag Huc etc. unterm 26. ^{d)} Dieser letzte Eintrag vielleicht von anderer nur wenig späterer Hand. ^{e)} R. a. R. portarius [β], in D cantor. ^{f)} In D a. R. C[onradus] de Otlen[brugge]. ^{g)} In D a. R. C[onradus] de Otelen[brugge].

¹⁾ Vergl. die Schenkungsurkunde vom Jahre 1116 i. Str. UB I, 56 Nr. 70. — ²⁾ Wohl Bischofsheim und St. Leonhard bei Oberehnhem? — ³⁾ Wolfisheim bei Strassburg. — ⁴⁾ Burggraf Gunther ist in den Jahren 1180—1230 urkundlich nicht nachzuweisen. — ⁵⁾ Wohl Bischof Burchard von Strassburg gestorben 1162. — ⁶⁾ In M noch näher bezeichnet: qui pertinet ad portam. — ⁷⁾ Domsänger Berthold von Geroldseck gestorben um 1200. — ⁸⁾ Ober-, Mittel-, Nieder-Schaeffolsheim? — ⁹⁾ Wohl Nibelung von Brumath, 1255 nachweisbar. — ¹⁰⁾ Illwickersheim bei Strassburg.

26. VII kal. *Oudo episcopus obiit de Badesbach^{a)} plenum servitium¹⁾, pauperibus maldri II panis quartale I leguminum situle IIII cervisie^{b)}. eodem die Guntarius presbyter obiit de Muonoltesheim cottidianis elemosinariis fratrum solidos VI in ipso die et de nativitate sancte Marie usque ad festum sancti Michahelis lumina VIII ad mensas fratrum per singulas noctes. inde partan[arius] ministret totidem lumina usque ad nativitatem domini in supplementum acceptis duabus unciis prenotatis de Sceteresheim. item idem portan[arius] a festivitate omnium sanctorum usque ad quadragesimam luminare I per singulas noctes amministret in pisali fratrum ad^{c)} vesperam. a natale domini usque ad quadragesimam edituus amministret VIII supradicta luminaria ad mensas fratrum per singulas noctes. eodem die obiit Albertus Ragesch²⁾, in cuius anniversario dividuntur fratribus II uncie de communitate de curia apud sanctum Georgium.*

27. VI kal. *Reginhart diaconus obiit ad Wendenheim de dimidio manso modios II urbane mesure.*

29. IIII kal. *Adelheit obiit de Sela³⁾ unicuique fratrum denarium I, quocumque locorum sit.^{d)}*

30. III kal. *Richwinus episcopus obiit⁴⁾ de Criechesheim plenum servitium.^{e)} eodem die Lanzelinus presbyter obiit de Wolfgangesheim et de curte, que est infra portam civitatis⁵⁾, unicuique fratrum denarium I, quocumque locorum sit.^{f)}*

31. II kal. *Otto obiit de Duwtwilare⁶⁾ plenum servitium.*

September.

1. kal. *Mazo laicus obiit ad Mollesheim de curte et VII agris situlas II. Reinloch laicus obiit, qui dedit curiam ad*

^{a)} In D Badesbach. ^{b)} L. a. R. scolasticus [β]. In D a. R. C[onradus] de Ottilen[brugge]. ^{c)} In D post. ^{d)} In D a. R. monachi de König[bruck]. ^{e)} R. a. R. Bertolt de Hoss[enstein] [α]. L. a. R. Sefrit [β]. In D a. R. prepositus. ^{f)} In D a. R. cantor.

¹⁾ Bischof Uto von Strassburg gestorben im Jahr 965. Die betreffende Schenkung stammt aus dem Jahre 961, vergl. Str. UB I, 32 Nr. 41. Bohlsbach bei Offenburg. — ²⁾ Albert Ragesch ist im Güterverzeichnis von M noch als lebend bezeichnet. — ³⁾ Unbekannter Ort, etwa Seelach bei Lichtenthal in Baden? — ⁴⁾ Bischof Richwin von Strassburg gestorben 933. — ⁵⁾ Wolxheim bei Molsheim. Der Hof in M näher bezeichnet als curia claustralis, que est parum remota a lapidea porta et adjacet muro. — ⁶⁾ Vielleicht Duttweiler in der Pfalz oder Düttlenheim bei Strassburg.

Berchem juxta Barre in usum fratrum, de quo datur solidus et II cappones.

2. IIII non. *Cūnrat subdiaconus obiit, qui dedit areale apud sanctum Andream^{a)} 1) in usum fratrum^{b)}.*

3. III non. *Rudolf laicus obiit, qui dedit agrum viniferum juxta Oderatesheim.^{c)} 2)*

5. non. Edellint obiit, que dedit agrum viniferum in Pfaffenheim.

7. VII id. Sigewize obiit de agro in Westhoven vinifero, quem dedit filius suus Diethericus Burgravius³⁾, dividatur unicuique, quantum potest.

13. id. *Sibreht obiit de Kestinholtz et Gotefridus de Bischofesheim unicuique fratrum denarium I.^{d)}*

14. XVIII kal. Otto Sonnenkalb obiit.⁴⁾

19. XIII kal. *Ouzo obiit de Bersa unicuique fratrum denarium I, quocumque locorum sit. eodem die Wolfelin obiit de Bersa modium I situlas II vini.^{e)} Lūgart obiit, cujus filia dedit areale apud sanctum Petrum situm⁵⁾, qui dicitur undurfte, II uncias.*

20. XII kal. Rudeger prepositus obiit⁶⁾, qui dedit predium in villa Berse, unde dantur V libre ad refectiōnem in nativitate domini. eodem die obiit Gebehardus comes de Friburc⁷⁾, in cujus anniversario dividuntur fratribus presentibus in coro X uncie, que dantur de II ortis in Erstein⁸⁾, quarum V in vigilia reliqui V in missa distribuuntur.

22. X kal. Cūnradus ebdomedarius dictus Leitreche obiit⁹⁾, qui de-

^{a)} In D ligneam domum prope sanctum Stephanum. ^{b)} *Späterer Eintrag in D.* ^{c)} *Späterer Eintrag in D.* ^{d)} *Es folgt ein ganz verwischter Eintrag, zu erkennen davon noch: Otto Sonnenkalp obiit, in cujus anniversario in choro fratribus dividantur sex quartalia tria ordei et tria sili-ginis.* ^{e)} In D a. R. Frider[icus].

¹⁾ Im Güterverzeichnis von M areale quod putatur dedisse Cūnradus elemosinarius, qui etiam est inscriptus regule, quod solvit duas uncias ad communes usus fratrum — ²⁾ Odratzheim bei Wasselnheim. — ³⁾ Dietrich Burggraf 1233 noch nachweisbar. — ⁴⁾ Das Legat des Domkanonikus Otto Sonnenkalb, der um die Mitte des 13. Jahrhunderts gestorben zu sein scheint, ist in M fol. 25 ausführlich eingetragen. — ⁵⁾ In M näher bestimmt: areale apud sanctum Petrum senem in loco, qui dicitur undurfte. — ⁶⁾ Ein Rudeger prepositus ist von 1109—1119 im Domkapitel nachzuweisen. — ⁷⁾ Graf Gebhard von Freiburg ist noch 1249 als päpstlicher Kappellan und 1252 überhaupt zuletzt nachzuweisen. Vergl. S. Riezler Gesch. d. Hauses Fürstenberg S. 100. — ⁸⁾ Erstein südlich von Strassburg. — ⁹⁾ Wohl identisch mit dem gleichnamigen Magister und Kanonikus von St. Thomas,

dit in usus fratrum in Rodesheim curiam cum edificiis et XVII agros viniferos et in Serwilre¹⁾ curiam et agros viniferos et frugiferos plures, quorum quidam sunt allodium, quidam hereditarii.

25. VII kal. *Cünrat prepositus obiit²⁾ de Bûtenheim dimidium servitium^{a)}.*

26. VI kal. *Ebirhart presbyter obiit de Odenheim³⁾ situlas II.*

27. V kal. *Fridericus obiit de Ernoltesheim⁴⁾ modios II frisingos III situlas II veteris vini et IIII de musto.^{b)}*

28. IIII kal. *Eberhardus presbyter obiit de Richinwilre et Ostheim⁵⁾ denarium I. Eberhart laicus obiit⁶⁾, qui dedit II agros frugiferos Wiggersheim.*

30. II kal. *Ebbo laicus obiit de Scertesheim modium I frisingos II situlas IIII.^{c)} Rudolfus de Froburg^{d)} obiit.*

October.

2. VI non. *Hunfrit laicus obiit de Mollesheim unicuique fratrum denarium I.*

3. V non. *Baldolf cantor obiit^{e)} uno anno bacina II altero manuterium intextum et de molendino IIII ministris ad supplementum servitii fratrum modios XIII.^{f)}*

4. IIII non. *Rûdeger laicus obiit, qui dedit II agros in Ergersheim viniferos, denarius I.^{g)}*

^{a)} R. a. R. Reinhart prepositus [α]. In D C[onradus] de Huneb[urc].

^{b)} R. a. R. Otto de Ent[ringen] [γ]. In D custos. ^{c)} R. a. R. Ludewic [α]. In D deca[nus]. ^{d)} Sehr undeutlich geschrieben. ^{e)} D fügt hinzu de Mollesheim. ^{f)} Es folgt ein verwischter Eintrag, wie es scheint: Rudolfus de Froburg canonicus obiit. L. a. R. Otto de Ent[ringen] [γ]. In D a. R. deca[nus]. ^{g)} In D a. R. cantor.

der noch 1269 urkundlich nachweisbar ist.

¹⁾ Scherweiler bei Schlettstadt. — ²⁾ Obwohl in W der Eintrag von einer jüngern Hand erfolgt sein soll, so wird doch hier jener Domprobst Konrad gemeint sein, der 1148 zuletzt nachweisbar ist, da der spätere Probst Konrad (1162—1180) Bischof wird. Sein Todestag fällt auf den 17. Dezember. — ³⁾ Odenheim bei Bruchsal oder Ottenheim bei Lahr in Baden? — ⁴⁾ Ernolsheim bei Zabern. — ⁵⁾ Reichenweier und Ostheim bei Kaysersberg. — ⁶⁾ Eberhard, Bruder Alberts von Rheinau, 1193 nachweisbar. — ⁷⁾ Urkundlich nicht nachzuweisen, aber wohl identisch mit jenem Baldolf, der in D fol. 56 erscheint, wo „incipiunt consuetudines ecclesiasticę Argentinensis ecclesię ordinatę a religiosissimo presbitero et canonico ejusdem ecclesię Baldolfo“.

6. II non. Johannes Burgravius obiit¹⁾, qui dedit II agros viniferos in Ergersheim et in Rimuntheim²⁾, unde dantur II quartalia siliginis.

9. VII id. Gerburc obiit, que dedit areale cum lapidea domo³⁾ sancte Marie⁴⁾, de qua amministrantur XX denarii. et de curia in Lingoltesheim mensurnarius de Gesbotesheim XXX denarios, qui omnes dividantur inter fratres et ministros et custodes ecclesie. obiit Bertholdus episcopus, qui dedit bona in Rinowe.⁵⁾

10. VI id. Arnolt laicus obiit de curia IIII solidos^{b)}, de cujus medietate prebendarius regis dat fratribus unciam I et Honowe dat IIII denarios, quia medietas spectat ad curiam suam; reliquam medietatem habent alii. eodem die Gotefridus obiit unicuique denarium I. eodem die obiit Arnoldus prepositus⁶⁾, in cujus anniversario dividuntur fratribus presentibus in choro V solidi de areali juxta domum cervisarii^{c)}⁶⁾. et hiis V solidis adduntur III solidi de orto sito juxta sanctam Aureliam et hii octo solidi similiter dividuntur, et portario caponem.

11. V id. Erkenbaldus episcopus obiit de Kinzdorf⁷⁾ plenum servitium.^{d)}

13. III id. Wipreht obiit, qui dedit areale juxta sanctum Andream⁸⁾, de quo datur unicuique fratrum denarius I.^{e)}

16. XVII kal. Horscene laicus obiit de molendino, quod est ad Mizenheim, situlas II veteris vini.

18. XV kal. Alberat obiit de Willegoldesheim modios II frisgingos III pullos XX situlas VI^{f)}.

19. XIII kal. Mahtilt obiit, que dedit hortum ultra Bruscam in usum fratrum.

a) In D a. R. Sifrit. b) In D II uncias, a. R. Drutwin. c) domum cervisarii auf Rasur. d) R. a. R. Cünrat de Wolfaha [α], in D prepositus. e) In D a. R. Uuippreht. f) R. a. R. Bertolt de Hoss[enstein] [α] auch in D Berhtolt.

¹⁾ Burggraf Johannes ist 1231 urkundlich nachweisbar. — ²⁾ Rimelnheim abgegangener Ort bei Ergersheim zwischen Dachstein und Osthofen. — ³⁾ In M näher bezeichnet: areale under Sulzeren. — ⁴⁾ Bischof Berthold von Teck gestorben 1244 Oktober 9. Rheinau bei Benfeld. — ⁵⁾ Domprobst Arnold von Bürglen gestorben 1248 oder 1249. — ⁶⁾ Vergl. S. 89 Anm. 12. — ⁷⁾ Bischof Erchenbald gestorben 991. Kintzigdorf abgegangener Ort bei Offenburg. — ⁸⁾ In M näher bezeichnet: areale juxta Branthof, quod areale marschalculus adjunxit curie sue injuste. non reddit censum, quia dicit se habere jus.

20. XIII kal. *Anshelm prepositus*¹⁾ obiit de *Westhusin*²⁾ et *Achenheim modium I frisgingos II situlas III. modo tantum datur quilibet cunius I et stoupus I.*³⁾

21. XII kal. *Burchart laicus obiit de tribus agris vini-feris ad Kestinholz IIII uncias.*^{b) 5)}

22. XI kal. *Belichma obiit, que dedit in Bersa II agros viniferos in usum fratrum.*

23. X kal. *Humbrecht laicus obiit, de Wichersheim unicuique fratrum denarios II.*^{c)}

25. VIII kal. *Hug laicus obiit de horto ante urbem*⁴⁾ II uncias.

26. VII kal. *Otto laicus obiit de Marreheim*⁵⁾ unicuique fratrum denarium I, quod beneficium pertinet ad ministerium decani. eodem die *Adelheit obiit ad Wolvesheim VI modios et quartale unum urbane measure in usum fratrum dedit.*

28. V kal. *Wernherius episcopus obiit*⁶⁾ de *Northusin et Blapatshheim*⁷⁾ et *Wachenheim plenum servicium, pauperibus maldri II panis quartale I leguminum situle IIII cervisie.*^{d)}

29. IIII kal. *Albertus laicus obiit, qui dedit areale in der Witingazze juxta sanctum Martinum in usum fratrum, de quo prius dabantur IIII solidi. eodem die Cünradus episcopus obiit*⁸⁾, qui dedit curiam fratribus, que vocabatur curia Rūfi clerici, que vendita est, et cum denariis edificatum est refectorium, et ideo in festo Nicholai datur refectio de communi. eodem die obiit *Eberhart decanus*⁹⁾, qui dedit vineas in *Hehenheim*¹⁰⁾, unde dantur fratribus IIII solidi, et ad sanctum Thomam fratribus II solidi, et fratribus sancti Petri II solidi et dominabus sancti Stephani II solidi. sciendum quod de nostris IIII solidis I denarius datur sacriste, cujus est ebd-

^{a)} *R. a. R. Reinhart [γ] zum Teil auf Rasur. In D decanus.* ^{b)} *In D a. R. C[onradus] de Lapide.* ^{c)} *In D a. R. Otto Niger.* ^{d)} *R. a. R. Ludewic [α]. In D custos.*

¹⁾ Probst Anselm im Übrigen unbekannt. — ²⁾ Westhausen bei Benfeld oder bei Wasselnheim? — ³⁾ Von diesem Zins bemerkt M: que a tempore mortis Heinrici imperatoris subtracte sunt, d. h. seit 1198. — ⁴⁾ In M näher bezeichnet: hortus in Steinstrazen. — ⁵⁾ Unbekannter Ort. — ⁶⁾ Bischof Wernher I. gestorben 1027. — ⁷⁾ Nordhausen und Plobsheim bei Strassburg. — ⁸⁾ Bischof Konrad von Hunenburg gestorben 1202. — ⁹⁾ Domdechchant Eberhard gestorben 1218. — ¹⁰⁾ Oberehnheim.

mada, I denarius datur quarto elemosinario, cujus prebenda de novo est instituta. sed predictae vinee cum censu modo commutate sunt pro quodam areali sito prope portam illius de Ofwilre¹⁾ in Argentina, unde dantur annuatim X solidi modo supradicto dividendi. hoc concambium factum est de communi consilio capituli pariter et assensu.

30. III kal. Herman de Erenberc obiit.²⁾ in hujus anniversario dividet portarius de quibusdam censibus de Rodesheim III talenta argenti hoc modo: de nocte enim in plenis vigiliis dividit XXX solidos ita, quod unusquisque chori clericus subdiaconus vel diaconus presens accipiat II denarios, sacerdos chori clericus presens III denarios; residuum autem de his XXX solidis dividet proportionaliter portarius inter antiquas et novas prebendas presentes. in mane quoque ad missam pro defunctis similiter portarius dividet XXX solidos tantum presentibus, sicut supra dictum est, retenta tamen semper sibi duplici prebenda. post missam etiam processio cum cruce ejus visitabit sepulchrum.³⁾

31. II kal. *Angisil laicus obiit de areali in foro*³⁾ *IIII solidos.*^{b)} item de eodem III solidi de areali, quod situm est ante domum dispensatoris.⁴⁾

November.

1. kal. *Eberhart presbyter obiit de Geffeda*⁵⁾ *modios II frisingos VI pullos XLIIII anseres VI coseos XII ova CXI, libram dimidiam piperis dimidiam situlam lactis et mel sufficiens, situlas VI vini et unicuique fratrum candelam unam dimidiam libram valentem. eodem die minister, cujus tunc ordo instat, daturus est partem carnis integram et dimidiam, sicut in dominicis diebus.*^{c)}

2. III non. *Wanhart laicus obiit de Allenwilre*⁶⁾ *unicuique fratrum denarium I.*^{d)}

3. III non. *Judenta obiit de Colboltesheim unicuique fratrum denarium I.*^{e)} eodem die *Fridericus laicus obiit de areali super pontem VIII solidos*, quod modo dicitur zû der nateren vel zû dem goltslehene.

^{a)} *Der ganze Eintrag auf Rasur.* ^{b)} *In D a. R. Hug in Stadelgaz.* ^{c)} *R. a. R. prepositus Reinhart [y]. In D Albertus.* ^{d)} *R. a. R. Otto de Ent[ringen] [y]. In D C[onradus] de Otlen[brugge].* ^{e)} *In D a. R. Golere. Brun. Volmar. Hûg. Burch[art].*

¹⁾ Wohl Friedrich von Offweiler. Vergl. S. 91 Anm. 4. — ²⁾ Hermann von Erenberg als Pförtner des Domkapitels 1240 zuletzt nachweisbar. — ³⁾ Wohl der in einer Urkunde von 1143 erscheinende Angesele. Das Grundstück in M näher bezeichnet: areale in Stadelgassen. — ⁴⁾ In M noch der Zusatz: in superiori strata. — ⁵⁾ Hohengöft bei Wasselnheim. — ⁶⁾ Allenweiler bei Maursmünster.

6. VIII id. *Dādo presbyter obiit de Anesheim modios II frisgingos III situlas VI.*^{a)} eodem die obiit Richardus canonicus²⁾, qui dedit ad portam areale extra portam sancti Petri senis, unde portarius eodem die tenetur dare unicuique denarium unum et novis prebendis clericorum similiter. insuper ponet in sero IIII candelas pro VIII denariis ante IIII altaria, videlicet hec, sancte Marie, sancte Katherine, sancti Johannis, sancti Andree. offeret etiam I denarium in missa pro defunctis post primam, insuper dabit V denarios V sacerdotibus ob ejus memoriam, reliquos proventus arealis sibi reservabit.

7. VII id. *Willehelmus episcopus obiit*³⁾ *de Dambach plenum servicium.* eodem die Nybelunc presbyter obiit⁴⁾, qui dedit areale apud sanctum Petrum in usum fratrum.^{b)}

8. VI id. Obiit Henricus de Obsenstein⁵⁾. dividuntur V quartalia siliginis.

10. III id. *Eligenta obiit, que dedit areale in Stadelgazen in usum fratrum, unde datur unicuique fratrum denarius I, quocumque locorum sit.*^{c)}

11. III id. *Azzo laicus obiit de Dubinheim modios II frisgingos III situlas VI.*^{d)} *Herman laicus obiit de Nugirhte*⁷⁾ *unicuique fratrum denarium I. eodem die Cūno laicus obiit de Dungenesheim modios III urbane mesure.*^{e)}

12. II id. *Reginbolt presbyter obiit de Tankeratsheim*⁸⁾ *denarios III. Cuniza obiit de Urlefheim*⁹⁾ *unicuique denarium I.*^{f)}

19. XIII kal. Wernher laicus et puer obiit, qui dedit agrum viniferum in Bischofesheim in usus fratrum.

^{a)} In D a. R. decanus. ^{b)} L. a. R. scolasticus [α]. In D episcopus. ^{c)} In D a. R. Cengelin. ^{d)} In D a. R. Albertus. ^{e)} L. a. R. Arnolt de Bur[geln] [α]. R. a. R. Herman [α]. In D a. R. cantor. ^{f)} L. a. R. Herman [α]. R. a. R. scolasticus [β]. In D a. R. C[onradus] de Otilen[brugge].

¹⁾ Vergl. die betreffende Schenkungsurkunde aus den Jahren 965 bis 991 i. Str. UB I, 38 Nr. 48. Enzheim bei Strassburg. — ²⁾ Richard ist im Domkapitel 1229 zuletzt nachweisbar. — ³⁾ Bischof Wilhelm gestorben 1047. — ⁴⁾ Im Güterverzeichnis von M: Nibelungus decanus s. Petri, qui presbiter est inscriptus regule, urkundlich nicht nachzuweisen. — ⁵⁾ Archidiacon Heinrich von Ochsenstein ist im November 1260 zuletzt urkundlich nachweisbar. — ⁶⁾ Vergl. die Schenkungsurkunden von 951 u. 956 i. Str. UB I, 30 Nr. 38 u. 40. — ⁷⁾ Neugartheim bei Truchtersheim. — ⁸⁾ Dangolsheim bei Wasselnheim. — ⁹⁾ Urloffen bei Offenburg. In einer Urkunde von 1237 wird diese Stiftung als antiquum feudum claustrale bezeichnet. Vergl. Str. UB I, 198 Nr. 254.

20. XII kal. *Anshelm camerarius obiit*¹⁾ *de Randa unicuique fratrum denarium I.*^{a)}

21. XI kal. *Wolfelin laicus obiit III solidos in Wichersheim*²⁾, *quod pertinet ad ministerium portanarii.*^{b)}

22. X kal. *Johan presbyter obiit de Geisbotesheim modium I situlas II et V solidos ad vestituram fratrum in festivitate sancti Andree. eodem die Cuno laicus obiit de areali ad Witengazza*³⁾ *IIII solidos.*^{c)} *eodem die Sifrit laicus obiit ad Butinheim agrum frugiferum.*^{d)}

24. VIII kal. *Adelbert obiit de Holzheim modium I situlas II.* *eodem die Waltherus scultetus juvenis obiit, qui dedit fratribus in Hostiis*⁴⁾ *XX quartalia utriusque frumenti, quorum medietas spectat ad cenam, reliqua medietas ad communes usus fratrum.*

26. VI kal. *Berhta obiit ad Stozsheim dedit mansum I in usum fratrum.*^{e)}

27. V kal. *Wernher subdiaconus obiit de areali in foro*⁵⁾ *denarium I.*^{f)}

28. IIII kal. *Demüt obiit denarium I unicuique fratrum.*^{g)} *eodem die obiit Hugo miles*^{h)} *II uncias de Vendenheim.*^{h)}

29. III kal. *Hesso laicus obiit de Randa XX solidos.*ⁱ⁾

30. II kal. *Rüger laicus obiit, qui dedit III agros in*^{k)}

^{a)} *L. a. R.* Diethelm [α]. *In D* Arnolt. ^{b)} *In D a. R.* Meffrit de Morsberc. ^{c)} *In D a. R.* C[onradus] de Otilen[brugge] und cantor. ^{d)} *Folgt ein ganz verlöschter Eintrag.* ^{e)} *In D a. R.* episcopus. ^{f)} *In D a. R.* Meffrit de Morsberc. ^{g)} *D fügt hinzu von späterer Hand de Dalheim und als Nachtrag unten am Blattrand Volcmar et filii sui de 10 agris 2 uncias. Der Vermerk Hercher et fratres sui ist durchstrichen.* ^{h)} *L. a. R.* von gleicher Hand de communi. ⁱ⁾ *R. a. R.* Herman [β]. *In D* Albertus. ^{k)} *Uebergeschrieben uölm.*

¹⁾ Anshelm ist als camerarius im Domkapitel 1089 nachzuweisen. — ²⁾ Nach M Breuschwickersheim. — ³⁾ In M näher bezeichnet: areale prope juxta et ante fontem kattorum, quod scriptum est in regula pro 4 solidis et dicitur ibi ad Witengazzen. — ⁴⁾ Walther, der Sohn des Schultheissen Walther, Bruder von Eberhard und Heinrich, erscheint urkundlich um 1200. In M wird der Ort Hosthūs genannt, Osthausen bei Stein. — ⁵⁾ In M in antiquo foro equorum. — ⁶⁾ Nach M Hugo von Steinburgthor, der 1263 zuletzt nachzuweisen ist. Vergl. S. 102 Anm. 8.

Crichesheim, unde datur ad cenam I quartale frumenti fratribus tritici. eodem die obiit Beringerus episcopus Spirensis¹⁾, frater Friderici cantoris Argentinensis de Entringen, in cuius anniversario dividet portarius fratribus X solidos de curia ante monasterium juxta fontem²⁾.

December.

3. III non. *Adelbero laicus obiit de dimidio manso ad Vendenheim III modios urbane mensure. Dñda obiit unicuique fratrum denarium I.*

4. II non. *Buggo laicus obiit de Stozsheim unicuique fratrum denarium I, quocumque locorum sit. Úlrich laicus obiit de Allewilre situlas II vini. Elsibeta obiit de Rodesheim unicuique fratrum denarium I.^{b)}*

5. non. *Walther laicus obiit de Herlevesheim³⁾ unicuique denarium I, quocumque locorum sit.^{c)}*

8. VI id. *Otto laicus obiit de vinea ad Epiacam unicuique fratrum denarium I.^{d)}*

9. V id. *Diezman decanus obiit⁴⁾ de Jerincheim et Lutenesheim⁵⁾ unicuique fratrum denarium I, quocumque locorum sit.^{e)}*

10. III id. *Sophia obiit de Kestinholtz situlas II, quod ministerium pertinet ad officium decani.*

11. III id. *Anshelm advocatus obiit⁶⁾ de Westhoven unicuique fratrum denarium I, quocumque locorum sit.^{f)} eodem die Agnes obiit, que dedit agrum I frugiferum in Wilgoltshaim.*

12. II id. *Obiit Albertus comes de Habesburc canonicus⁷⁾, in cu-*

^{a)} R. a. R. von später Hand curia. — ^{b)} L. a. R. Reinhart [α]. In D Fridericus. ^{c)} L. a. R. Reinhart [β]. In D Oulricus. ^{d)} In D a. R. Eber[hardus]. ^{e)} In D a. R. prepositus. ^{f)} R. a. R. Herman [α], daneben port[arius] [γ]. In D Rüdolf.

¹⁾ Der Speierer Bischof Beringer von Entringen gestorben 1232 November 30, im Güterverzeichnis von M noch als lebend bezeichnet. — ²⁾ In M curia, que dicitur curia prepositi ante monasterium. — ³⁾ Herlisheim bei Bischweiler. — ⁴⁾ Diezman als Dechant des Domkapitels zuletzt 1134 nachweisbar. — ⁵⁾ Jerincheim u. Leutisheim abgegangene Orte bei Kehl. — ⁶⁾ Wohl der zweite Stadtvogt Anselm, der vor 1169 gestorben sein muss. Vergl. S. 99 Anm. 8. — ⁷⁾ Graf Albrecht von Habsburg ist als Domkanonikus 1243 im Dezember urkundlich nachweisbar.

ius anniversario dividet portarius, quicquid provenit de molendino in Scherwilre, prebendatis presentibus in choro ad vigiliis in sero et ad missam pro defunctis in mane.

16. XVII kal. *Arnolt subdiaconus de Tungensheim unicuique denarium I.^{a)}*

17. XVI kal. *Cunrat electus obiit^{d)} de parte curie^{b)} prepositi unicuique fratrum denarios II.^{c)}*

18. XV kal. *Edellint conversa obiit de Herdesheim V modios urbane mensura X quartalia hiemalis tritici et X estivalis farris^{d)}, unde datur unicuique denarius I. eodem die Rüdolf laicus²⁾ obiit ad Lampertheim II agros frugiferos.^{e)}*

19. XIII kal. Huc de Hachenheim obiit³⁾, qui dedit curiam in eadem villa, de qua annuatim dantur duo solidi; sed modo tantum datur uncia.

20. XIII kal. *Adalbert laicus obiit de Stozzesheim unicuique fratrum denarium I.^{f)}*

21. XII kal. *Uvirant laicus obiit de Hirtinheim unciam I. eodem die Gisela obiit de Magginheim⁴⁾ unicuique fratrum denarium I, quocumque locorum sit.*

22. XI kal. Albreht laicus obiit de curia apud sanctum Georgium denarium I.

23. X kal. Arnoldus de Mets episcopus Curiensis obiit⁵⁾, qui dedit curiam, que modo dicitur züme steinbocke⁶⁾, unde dantur fratribus eodem die II uncie.^{g)}

26. VII kal. *Wielant laicus obiit de Daleheim plenum serVICIUM, quod pertinet ad ministerium decani.^{h)}*

28. V kal. Herman laicus obiit, qui dedit vineam Epiace.

^{a)} R. a. R. Reinhart [β] zum Teil auf Rasur. In D Albertus. ^{b)} curie von wenig späterer Hand übergeschrieben. ^{c)} R. a. R. prepositus [α], auch in D, wo sich dieser ganze Eintrag von späterer Hand unter dem 19. Dezember findet. ^{d)} In D a. R. custos. ^{e)} R. a. R. Otto [β]. ^{f)} R. a. R. Reinhart [α]. In D decanus. ^{g)} R. a. R. verwischter Eintrag, zu erkennen noch Ulrich . . ^{h)} R. a. R. decanus [α].

¹⁾ Bischof Konrad I. gestorben als electus im Jahre 1180. — ²⁾ Nach M Rudolf Store, dessen Frau Heilca. — ³⁾ Nach M Hugo cognomine Wippertanz. — ⁴⁾ Mackenheim bei Markolsheim. — ⁵⁾ Bischof Arnold von Chur gestorben 1221. — ⁶⁾ In M curia ante domum Kagonis. Vergl. S. 93 Anm. 1.

31. II kal. *Burchart laicus obiit de dimidio manso et tribus agris ad Hugisbergen III modios claustralis measure.* eodem die Gerdrut obiit, que dedit agrum frugiferum in Lampertheim. eodem die Marcus scolasticus obiit¹⁾, in cujus anniversario prebendarius regis dat II uncias de parte arealis retro curiam suam prope judeos, quod spectat ad eandem curiam.

¹⁾ Marcus, Scolasticus des Domkapitels, gestorben 1218 Dez. 31.

**Aus der Geschichte
eines fränkischen Städtchens (Adelsheim).**

Von

J. G. Weiss.

Wenn ich glaube mit den gegenwärtigen Mitteilungen aus der Spezialgeschichte eines kleinen fränkischen Landstädtchens hier vor einen weiteren Leserkreis treten zu dürfen, so erscheint es wohl nicht überflüssig, wenn ich einiges zu meiner Entschuldigung anführe.

In dem von allen Kriegsstürmen, die in den letzten Jahrhunderten in Süddeutschland gewüthet haben, in besonders hohem Masse mitgenommenen Franken hat sich wohl an wenigen Plätzen so umfangreiches Material zur Ortsgeschichte erhalten, wie gerade in Adelsheim, und wo wirklich noch grössere Archive bestehen, ist es meist bis jetzt nicht zu einer eingehenden Durcharbeitung derselben gekommen. Es spiegeln sich aber nicht nur, was die politische Geschichte anbelangt, in den Geschicken Adelsheims die des grössten Theiles von Franken, sondern es weist auch, wie ja leicht begreiflich, die Entwicklung der sozialen Verhältnisse zu Adelsheim eine so grosse Ähnlichkeit mit derjenigen in andern fränkischen Orten auf, dass eine Darstellung der Geschichte dieses Städtchens wohl mit Fug und Recht als typisch für die Geschichte der ganzen Landschaft in weitem Umkreise gelten mag.

Natürlich bestehen auch Verschiedenheiten. Die einen Orte zeigen in ihren Geschicken und in ihrer Entwicklung mehr, die andern weniger Ähnlichkeit mit Adelsheim, und ich werde

da und dort auf bemerkenswerte Abweichungen aufmerksam zu machen haben. Am besten wird das Bild, das wir uns auf Grund der Adelsheimer Verhältnisse machen können, natürlich für grundherrliche Orte zutreffen, die zum Ritterkanton Odenwald gehörten, und unter diesen wieder besonders für solche, deren Herrschaften sich dem Protestantismus zuwendeten. Aber auch für andere Orte wird — *mutatis mutandis* — dasselbe mehr oder weniger Geltung haben, und ich darf deshalb wohl immerhin auf einiges Interesse für den bescheidenen Gegenstand meiner Mitteilungen rechnen.

Dem Zweck meiner Darstellung entsprechend werde ich Gegenstände, die ausschliesslich für die Geschichte des Ortes und der Ortsherrschaft von Wert sind, mit möglichster Kürze abthun, solche von allgemeinerem Interesse dagegen eingehender behandeln.

Adelsheim wird unter dem Namen „Adaloltesheim“ unterm 10. März 779 erstmals genannt, indem damals ein gewisser Cuniberctus, Graf, seine Güter daselbst sowie an andern Orten dem Kloster Fulda schenkte. Augenscheinlich diese nämlichen Güter zu Adelsheim waren um 1239 im Besitze Konrads von Krutheim, da derselbe ausser Gütern zu „Adiloldisheim“ auch solche in einigen der anderen von Cuniberctus an das Kloster Fulda geschenkten Ortschaften hatte, die somit wohl den gleichen Besitzwechsel durchgemacht haben. Von Konrad von Krutheim kam das fragliche Besitztum zu Adelsheim einschliesslich des Zehnten daselbst an das Kloster Gnadenthal und von diesem wieder (1253) die Güter durch Tausch an den Grafen Poppo von Dürn zu Walldürn, während der Zehnte sich später teils im Besitz der Familie Kappler zu Ödheim, teils, und noch später ganz, im Besitze der Münche von Rosenberg findet, die sodann auch als Inhaber des Patronatsrechtes zu Adelsheim erscheinen, über dessen Besitzer in frühester Zeit nichts ersichtlich ist. Poppo von Dürn trat die eingetauschten Güter zu Adelsheim an den Bischof Hermann von Würzburg ab, und ein Hof, den er ausserdem noch zu Adelsheim besass, wurde 1276 von seiner Witwe Euphemia von Rineck an das Kloster Selgenthal verkauft, womit die Beziehungen der Grafen von Dürn zu dem Orte Adelsheim aufhören.

Die Aufstellung von Bucelinus, nach welcher der gedachte

Poppo von Dürn-Walldürn der Stammvater der Freiherren von Adelsheim wäre, ist schon durch die Mitteilungen von Gudenus über die Familie von Dürn unhaltbar geworden, und es hat hiernach H. Bauer (in der Zeitschrift d. hist. V. f. d. württ. Franken Jahrg. 1851) die Vermutung aufgestellt, ein Poppo von Dürn-Amorbach, über dessen Familie sich bei Gudenus und Gropp mehreres findet, und der thatsächlich auch ein ähnliches Wappen führte, wie die Familie von Adelsheim, sei der Stammvater der letzteren und sei lediglich durch Bucelinus mit dem gleichnamigen Grafen verwechselt worden.

Mir scheint die Angabe des Bucelinus überhaupt auf schwachen Füßen zu stehen und nur auf den zufällig zusammentreffenden Umständen zu fussen, dass über die Familie von Adelsheim vor 1300 nichts nachweisbar ist, dass einmal ein Poppo von Dürn in Adelsheim begütert war, dass eine Familie von Dürn ein ähnliches Wappen führte, wie die Familie von Adelsheim (schwarz und weisses Steinbockshorn, während das v. Adelsheim'sche Steinbockshorn ganz schwarz ist), und endlich dass im 14. Jahrhundert ein v. Adelsheim vorübergehend Güter zu Walldürn besass.

Dass über die Familie von Adelsheim vor 1300 nichts Zuverlässiges bekannt ist, ist an sich schon sehr erklärlich und wird umsoweniger befremden können, als die Familie vor 1348 keine lehenbaren Besitzungen hatte. Und Lehensurkunden sind es ja meist, aus welchen ältere Angaben über andere Familien sich feststellen lassen.

Der erste zuverlässig bekannte von Adelsheim kommt 1324 in einer Urkunde der Haller Familie Hell vor als „Hans von Adolzheim oder von Schwelbrunn“ und mit dem schwarzen Steinbockshorn im Siegel. Er ist zu dieser Zeit schon ein älterer Mann und kann somit nicht wohl ein Sohn des Poppo von Dürn-Amorbach sein. Auch sind keine nähern Beziehungen nachweisbar zwischen ihm und den von 1333 ab wiederholt vorkommenden Brüdern Poppo, Beringer und Friedrich von Adelsheim, die bisher als Söhne Poppo's von Dürn galten, und deren Bruder er doch gewesen sein müsste, wenn Bucelinus Recht hätte. Die Familie ist also wohl älter und der genannte Hans gehörte einer Nebenlinie an. Seine Nachkommen wurden bürgerlich zu Hall und starben wohl bald aus. Friedrich von

Adelsheim widmete sich dem geistlichen Stande, während Poppo und Beringer die Stammväter zweier besonderen Linien wurden, deren ältere (die Poppo'sche) 1648 ausstarb, während die jüngere, zeitweise vielfach verzweigt, sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat.¹⁾

Die Besitzungen der Familie, bestehend in Adelsheim mit Wemershof und Anteil an Herbolzheim und Hettingenbeuren, waren anfangs gleichmässig unter die beiden Linien geteilt, doch erwarb die jüngere Linie schon vor dem Aussterben der älteren einen grossen Teil des Besitzes der letzteren einschliesslich ihres Anteiles an der Burg. Auch die Erweiterungen, welche der Besitz der Familie durch Kauf und Tausch erfuhr (Hälfte am Dorfe Sennfeld, Schloss und Hälfte an der Ortschaft zu Wachbach, Weiler Hergenstadt, Anteil an Altheim, Edelfingen, Laudenberg, Volkshausen u. s. w.) wurden fast durchweg von der jüngeren Linie bewirkt. Glieder derselben bauten auch, als die Burg für die weitverzweigte Familie unzulänglich wurde, das sog. Oberschloss (von Sebastian v. A. 1504 erbaut; von Schönhuth aber irrig für die ursprüngliche Burg gehalten), sowie das Unterschloss (Bernhard Ludwig 1573). Das jetzige Amthaus, gleichfalls ein ehemaliges Schlösschen, wurde von einem Gliede der älteren Linie erbaut (Adam v. A. 1606), nachdem diese ihren Anteil an der Burg der jüngeren Linie überlassen hatte.

Die ursprünglich freieigenen Besitzungen der Familie zu Adelsheim (mit Wemershof), Herbolzheim und Hettingenbeuren wurden schon im Jahre 1347 würzburgisches Lehen. Beringer und Poppo von Adelsheim suchten nämlich ihren Bruder Friedrich unter Beihilfe anderer vom Adel mit Gewalt als Domherrn zu Würzburg einzusetzen, gerieten aber bei dieser Gelegenheit in Gefangenschaft und mussten ihre Besitzungen von Würzburg zu Lehen nehmen. Herbolzheim und Hettingenbeuren gingen in der Folge bald in andere Hände über, während der Besitz zu Adelsheim durch Erwerb des den Mönchen von Rosenberg zuständig gewesenen Zehnten (mit Ausnahme eines

¹⁾ Ich verzichte darauf, an dieser Stelle nähere genealogische Angaben zu machen, um nicht zuviel Raum in Anspruch zu nehmen. Mehr oder weniger richtige Stammtafeln der Familie v. A. finden sich u. a. bei Bucelinus, bei Biedermann und neuerdings v. d. Becke-Klüchtzner (Stammtaf. d. bad. Adels).

Vierteils am grossen Zehnten, das Würzburg behielt), sowie vielleicht auch durch Belehnung mit den durch Poppo von Dürn an Würzburg geschenkten Stücken erweitert wurde. Das jus patronatus, das nach dem Aussterben der Mönche auf die Herren von Rosenberg und von diesen im 17. Jahrhundert an den Ritterkanton Odenwald überging, brachte die Familie von Adelsheim nicht in ihre Hände; ebensowenig die Cent, welche Kurmainz zustund, und das Schatzungsrecht, das sich später in den Händen des Kantons Odenwald findet.

Nachdem ich nun einleitend das Notwendigste über die ortsherrliche Familie, sowie über die Besitzverhältnisse zu Adelsheim angeführt habe, kann ich mich wohl der Darstellung der Geschieke und der inneren Entwicklung des Städtchens zuwenden.

Zur Stadt erhoben wurde Adelsheim im Jahre 1374 durch Kaiser Karl IV., der denen von Adelsheim um „treuer Dienste willen“ die sie ihm und dem Reiche geleistet, „für ihre Veste Adoltzheim und alle die darin wohnen“ Stadtrecht verlieh.

Wie die Verhältnisse zu jener Zeit in dem Städtchen lagen, lässt sich besonders aus einem bald darnach (1406) errichteten Burgfriedensvertrage entnehmen, der natürlich in der Hauptsache nichts Neues schuf, sondern nur längst Bestehendes näher feststellte. Wir finden da eine patriarchalische Einfachheit der Zustände. Wie in den meisten Ganerbherrschaften wählten die Teilhaber an der Ortshoheit aus ihrer Mitte einen „Baumeister“, der Alles in Allem war und sämtliche der Ortsherrschaft als solcher zustehenden Befugnisse ausübte. Er hatte das Baugeld zu verwalten, das aus Beiträgen der Ortsherren, wie auch aus Anteilen an Bussen bestand und vermittelst dessen er dafür zu sorgen hatte, dass Burg und Stadt in verteidigungsfähigem Zustand blieben. Ihm lag die Überwachung der Einhaltung des Burgfriedens ob, sowohl seitens der Ortsherren als auch der Unterthanen oder Fremden. Für den Bruch des Burgfriedens — also für alle Frevel, die innerhalb der Grenzen der vogteilichen Gerichtsbarkeit lagen — hatte er die Strafen zu verhängen. Natürlich war die Strafgewalt der einzelnen Ortsherren über ihre eigenen Leute, weil nicht obrigkeitlicher, sondern rein privatrechtlicher Natur, von seinen Befugnissen ausgenommen. Sein Amt währte ein Jahr. Der Gemeinde stand irgend welche gerichtliche Thätigkeit aus

eigenem Rechte nicht zu, sondern ihre Organe waren in erster Linie nur berufen in den wirtschaftlichen Angelegenheiten der Gemeinschaft thätig zu sein. Aber der Schultheiss, der an der Spitze der Gemeindeverwaltung stand, war durch den Baumeister ernannt und als herrschaftlicher Beamter zu betrachten, und er war es, der mit dem Gemeindegremium, den von der Bürgerschaft vorgeschlagenen und von der Herrschaft bestätigten sog. Zwölfem, thatsächlich gewohnheitsmässig die vogteilichen Gerichtsrechte ausübte; natürlich nur soweit die Parteien sich dabei beruhigten und nicht an die Herrschaft appellierten, oder soweit nicht der Baumeister selbst es vorzog, einen Fall sofort in eigener Person abzuurteilen. Auch andere Funktionen des Baumeisters waren thatsächlich an Leute aus der Bürgerschaft übertragen. Ein in der Regel auf Vorschlag der Bürgerschaft, oft aber auch ohne solchen von der Herrschaft ernannter „Bürgermeister“, der in erster Linie Gemeindegeldnehmer war, zog z. B. auch die Bussen ein, um sie der Herrschaft zu übermitteln, und es ist nicht unwahrscheinlich, dass er überdies der wirkliche Verwalter des Baugeldes war. Der Baumeister war und blieb aber — das ist nochmals zu betonen — der Herr über Alles, und keiner von denen, die in Wirklichkeit seine Funktionen ausübten, war in der Lage dabei einen eigenen Willen und eigene Ansichten haben zu dürfen. Auch waren dem Baumeister fast gar keine näheren Vorschriften über die Handhabung seines Amtes gemacht, und es war seinem Ermessen nach jeder Richtung, auch seinen Mitherrn gegenüber, ein sehr weiter Spielraum gelassen.

Dass es unter diesen Umständen häufig Streit über die Besetzung des Baumeisteramtes gab, ist erklärlich; irgendwie wurde aber doch immer wieder eine Einigung erzielt, denn der Vorteil, der der Ortsherrschaft aus der Konzentration ihrer Befugnisse in einer Hand erwachsen musste, unterlag keinem Zweifel.

Die Ausübung der grundherrlichen Rechte wurde in der Hand des Baumeisters — entgegen ihrem ursprünglichen Charakter — zu förmlichem Regieren. Das sehen wir überall, wo die gleiche Einrichtung bestand, oder wo infolge irgendwelcher sonstigen Umstände die grundherrlichen Rechte stets nur durch eine Hand ausgeübt wurden. In grundherrlichen Orten, in welchen die Ganerben ihre Rechte nicht in

eine Hand zu legen wussten, wie z. B. in den Orten Edelungen und Hainstadt, an welchen die Familie von Adelsheim beteiligt war, ist hievon in der Regel keine Spur. Meist kam es in solchen Orten nach langem Streite zur Errichtung von Weistümern, die die einzelnen grundherrlichen Befugnisse und Bezüge genau aufzählten und eine Regierungsthätigkeit völlig ausschlossen. In Adelsheim dagegen kam es bald dahin, dass man die Privilegien der Ortsherrschaft nicht mehr als solche, somit als Ausnahme betrachtete, sondern dass man in ihnen das Ursprüngliche, Normale, sah. Die Auffassung der Sachlage wurde etwa derart, als ob nicht die Rechte des Reiches, bezw. der Landesherren von den grundherrlichen durchbrochen und gemindert worden wären, sondern als ob die Grundherren die rechtmässigen Inhaber der landesherrlichen Gewalt von Anfang an gewesen wären und nur das eine und andere Recht an mächtige Nachbarn im Laufe der Zeit verloren hätten.

Wo immer derartige Anschauungen herrschten, wie wir sie hier in Adelsheim zu konstatieren haben, wendeten sie sich in erster Linie gegen die Besitzer der Cent, falls diese nicht eben die Ortsherren waren. Dass ein Fremder der Inhaber sein sollte, schien störend. In vielen Fällen wussten deshalb die Ortsherren die Cent zu erwerben. Wo dies aber nicht der Fall war, wie in Adelsheim, bildete sich ein ganz absonderliches Verhältnis heraus. Jeder Versuch des Centherrn, bezw. seines Beamten, von seinen Rechten Gebrauch zu machen, wurde übel angesehen, und zwar nicht nur von den Grundherren, sondern auch von den Bürgern, denen das seines ursprünglichen volkstümlichen Charakters ziemlich entkleidete Centgericht ja um nichts näher stehen konnte als das Ortsgericht, welches wohl von Rechtswegen ganz in der Hand der Ortsherren stand, thatsächlich aber doch, wie oben gezeigt, der Hauptsache nach von den Vertrauensmännern der Bürgerschaft ausgeübt wurde. Nahm der Centbeamte einmal Veranlassung Gewalt zu gebrauchen — etwa um Verbrecher, die sich nicht gutwillig verhaften liessen, gefänglich einzuziehen — so erblickte man hierin einen feindlichen Einfall, den man je nach Zeit und Gelegenheit auch einmal mit gewaffneter Hand abzuweisen sich erlaubte. Freilich geschah die Ausübung der Centrechte nicht selten in einer Art und Weise,

die zu deutlich erkennen liess, dass man nur auf das Einsacken reichlicher Bussen bedacht war, und so war eine Auflehnung oftmals von einem Akte berechtigter Notwehr nicht allzuweit entfernt. Im besten Falle und bei ruhigster Betrachtung der Sachlage wollte man schliesslich noch in dem Centrecht eine zugunsten des Centherrn auf fremdem Eigentum lastende Dienstbarkeit erkennen, was gerade in Proklamationen der Adelsheimer Ortsherrschaft an ihre Unterthanen wiederholt ausdrücklich gesagt wird.

Wie allenthalben in Franken so hatte sich auch in Adelsheim die altherkömmliche Abneigung gegen die Zulassung Fremder zum Kaufe sowohl von Anteilen an der Ortshoheit als auch von einzelnen Bürgergütern in voller Schärfe erhalten. Wollte einer der Ortsherren seinen Anteil verkaufen oder verpfänden, so stand den Mitherren das Losungsrecht zu, ein Recht, von welchem im Laufe der Jahrhunderte mehr als einmal Gebrauch gemacht wurde. Ebenso stand das Losungsrecht sowohl der Herrschaft, wie auch nach ihr den Gemeindegossen zu, wenn ein Bürger Haus und Hof verkaufen wollte. Fand die Losung nicht statt, so zog nicht nur die Herrschaft einen Teil des Kaufschillings an sich, sondern der fremde Käufer musste ausserdem noch ein nicht unbedeutendes Einkaufs- und Bürgergeld entrichten. Geringere Beträge waren für Fremde festgesetzt, die durch Heirat in den Genuss von Bürgergütern kamen. Wer sein Haus verkauft hatte, hatte sein Bürgerrecht verloren und musste die Stadt verlassen. Verpachtung von Bürgergütern an Fremde war unzulässig. Ein bestimmter Anhaltspunkt dafür, dass die Teilung bestehender oder Errichtung neuer Hofstätten zu Adelsheim verboten gewesen wäre (wie dies für andere fränkische Gemeinden Bossert in den württ. Viertelj.-Heften 1886, I, S. 77 nachweist) ist nicht zu finden, doch deutet der Umstand, dass die Bevölkerung des Städtchens sich etwa 5 Jahrhunderte lang fast auf gleicher Höhe hielt, wenigstens darauf hin, dass solche Veränderungen nicht gebräuchlich waren.

Der Umfang, den das Städtchen hatte, ist heute noch deutlich erkennbar, denn er wird bezeichnet durch die Bäche Seckach und Kirnau und den Durchstich, der dieselben verbindet. Der Umfang des Burgfriedens war etwas weiter als der der Stadt, indem er noch die ausserhalb stehende Kirche

einschloss. Dies änderte sich auch nicht, als die zur Zeit der Errichtung des Burgfriedens existierende Kirche im 15. Jahrhundert in Abgang kam, denn die neue Kirche, die jetzt noch vorhandene im Jahre 1489 vollendete Jakobskirche mit der grundherrlichen Grabkapelle, wurde an der gleichen Stelle erbaut. (Ausserdem befand sich später innerhalb der Stadt an der Stelle der jetzigen protestantischen Kirche ein kleines Gotteshaus, das 1688 von den Franzosen zerstört und dann durch den jetzigen Bau ersetzt wurde.) Die Bevölkerung des Städtchens, welche wie bereits angedeutet, keine grossen Schwankungen aufweist, belief sich durchschnittlich auf annähernd 200 Familien. Darunter waren 4 Schutzjudenfamilien, zu deren Haltung die Ortsherrschaft durch Ludwig den Bayern im Jahre 1338 die Erlaubnis erhielt.

Die Wahrnehmung, dass unter den Ursachen des Bauernkrieges eine materielle Notlage der Bevölkerung keineswegs in erster Linie steht, findet eine nicht zu verkennende Bestätigung in der Jagst- und Taubergegend. Welches hier die von Natur aus gesegneten Markungen sind, lässt sich heute sehr wohl daran erkennen, dass sich in denselben der Weinbau erhalten hat, während er in den andern abgekommen ist. Nun finden wir aber, dass im grossen und ganzen gerade diejenigen Orte, die hiernach vermöge ihrer klimatischen Verhältnisse als bevorzugt erscheinen, und die somit wohl von jeher die wohlhabenderen gewesen sein dürften, vorzugsweise am Bauernaufstande beteiligt waren, während Ortschaften, von denen wir wissen oder annehmen dürfen, dass sie arm waren, in weit geringerem Grade Anteil genommen haben.

So blieb das Städtchen Adelsheim, dessen Bewohner vermöge der ungünstigen klimatischen und der gleichfalls nicht sehr günstigen Bodenverhältnisse meist in recht dürftigen Verhältnissen lebten, vollkommen ruhig, wiewohl gerade hier die Machtvollkommenheit der Grundherrschaft in ausgeprägtester Weise entwickelt war. Wären die Ursachen des Aufstandes vorzugsweise in unverhältnismässiger Ausbildung der grundherrlichen Gewalt oder in ungünstiger materieller Lage zu suchen, so hätte Adelsheim beteiligt sein müssen. In Wahrheit aber boten gerade solche Ortschaften der Bauernbewegung den besten Boden, die wohlhabend waren¹⁾, und deren Be-

¹⁾ Ich will natürlich nicht sagen, dass alle armen Orte ruhig geblieben

wohner, eben auf ihre Wohlhabenheit gestützt, ganz abgesehen von wirklich begründeten Beschwerden, deren es ja mancherlei gab, überhaupt anfangen nach sozialen und politischen Rechten sich zu sehnen, die ihnen bisher versagt waren. Und wo die grundherrliche Gewalt nicht stark ausgeprägt, oder nicht genügend konsolidiert war, wie in Ganerbendörfern, deren Herren sich untereinander nicht vertrugen, da hatte die Bewegung besonders leichtes Spiel. Das sehen wir beispielsweise gerade an zwei Dörfern, an denen die Familie von Adelsheim beteiligt war, nämlich Edelfingen und Wachbach, die stark am Aufruhr teilnahmen, obgleich die Bewohner dort weit wohlhabender waren als zu Adelsheim. Auch Sennfeld, in jener Zeit durchaus kein armer Ort, blieb nicht ruhig.

Wurde nun aber auch Adelsheim von dem Aufruhr der Bauern nicht unmittelbar in Mitleidenschaft gezogen, so konnte eine so tiefgehende Bewegung doch nicht spurlos vorübergehen; ja schon vor dem gewaltsamen Ausbruche hatten sich ihre Wirkungen teilweise geltend gemacht.

Schon oben habe ich bemerkt, dass gewohnheitsmässig die der Ortsherrschaft zustehenden vogteilichen Gerichtsrechte durch das Gemeindegremium unter Vorsitz des Schultheissen ausgeübt wurden. Ich will nicht entscheiden, ob dieser in allen grundherrlichen Orten — möglicherweise von jeher — bestehende Brauch seinen Ursprung in der Bequemlichkeit der Ortsherren hatte, oder aber als eine Konzession gegenüber Ansprüchen der Unterthanen aufzufassen ist, die im Hinblick auf das Beispiel der nicht grundherrlichen Gemeinden, welche die vogteilichen Gerichtsbefugnisse aus eigenem Recht übten, natürlich auf ihr „Ortsgericht“ grossen Wert legten. Jedenfalls hatte sich unter den Bürgern grundherrlicher Gemeinden schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts die Auffassung befestigt, es sei die Handhabung des Ortsgerichts durch die Organe der Gemeinde ein Recht der letzteren, in das die Ortsherrschaft nicht eingreifen dürfe. Der Ortsherrschaft selbst wollte man die Entscheidung nur in Appellationsfällen zukommen lassen. Ob die Herrschaften dahin gelangt waren,

wären, sondern nur, dass sie sich im allgemeinen weniger unternehmungslustig erwiesen, als wohlhabende. Einzelne unruhige Köpfe gab es ja überall. Das Städtchen Ballenberg, die Heimat Jörg Metzlers, war beispielsweise durchaus kein besonders wohlhabender Ort.

diese Auffassung zu teilen, wage ich nicht zu entscheiden; gewiss aber ist, dass sie es um diese Zeit nicht, oder doch in der Regel nicht für opportun hielten, derselben entgegenzutreten, wiewohl es ihnen wie wir gleich sehen werden, an geeigneten Anlässen hiezu nicht fehlte.

Für die Behandlung der Gemeindeangelegenheiten und des Ortsgerichts hatten sich gewisse Regeln teils von altersher erhalten, teils allmählig neu ausgebildet, deren Kodifikation zu Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts schon an und für sich den Herrschaften wie den Gemeinden als wünschenswert gelten, den Herrschaften aber um so notwendiger erscheinen musste, als unter den Unterthanen um diese Zeit — ganz abgesehen von dem grossenteils auf andern Ursachen beruhenden gewaltsamen Ausbrüche von 1525 — sich ganz allgemein ein Zug zur Erlangung von Reformen auf dem Gebiete des Gemeindegewesens geltend machte, der durch schriftliche Festlegung der derzeitigen Verhältnisse vielleicht aufgehalten werden konnte.

So entstanden die fränkischen Stadt- und Dorfordnungen, die fast durchweg aus dem 16. Jahrhundert stammen und, wo sie ein neueres Datum tragen sich meist bei näherer Betrachtung als Renovationen älterer Ordnungen erweisen. Einzelne sind vor, die meisten nach dem Bauernkriege und der demselben folgenden Reaktionsperiode entstanden. Während ältere Burgfriedensverträge und Weistümer, soweit sie etwa die Gemeindeordnung berühren, nur kurze Andeutungen und allgemeine, weiten Spielraum lassende Regeln geben, ist es der Hauptzweck der Stadt- und Dorfordnungen, die Details des Verfahrens in Gemeindeangelegenheiten und im Ortsgericht zu regeln, hunderterlei kleine polizeiliche Vorschriften zu geben und die Höhe der Bussen für Verstösse festzusetzen. Die Organisation der Gemeindebehörden, deren rechtliches Verhältnis der Herrschaft gegenüber u. s. w. wird als selbstverständliches in der Regel nicht näher berührt. Gleichwohl hätten ernste Meinungsverschiedenheiten über das Recht der Gemeinde zur Handhabung des Ortsgerichts sicherlich irgendwie Ausdruck in den Gemeindeordnungen gefunden. Dies ist aber in keiner der mir bekannten Gemeindeordnungen der Fall. Ohne dass gesagt wird, ob eigene oder nur abgeleitete Befugnisse dem Ortsgericht (d. h. dem Gemeindekollegium

unter Vorsitz des herrschaftlichen Schultheissen) zustehen, heisst es immer nur, dass dasselbe so und so zu verfahren habe, und hiernach, und umsomehr, als Appellation an die Herrschaft in geringeren Sachen sogar ausdrücklich verboten wurde, dürfen wir wohl annehmen, dass der Anspruch der Gemeinden, das Ortsgericht — natürlich immer nur unter Leitung des Schultheissen — aus eigenem Recht handhaben zu dürfen, im 16. Jahrhundert so gut wie unbestritten war. Wir werden aber sehen, dass in der Folge dieser Anspruch doch wieder bekämpft wurde.

Was die kirchlichen Verhältnisse anbelangt, so that das Unterliegen des Bauernaufstandes weder in Adelsheim, noch auch sonst in der Gegend der Durchführung der Reformation auf die Dauer völligen Abbruch. Es ist vielmehr bis auf die Zeit des dreissigjährigen Krieges — von einzelnen Ausnahmen natürlich abgesehen — ein langsames aber stetiges Fortschreiten der neuen Lehre zu konstatieren. Die Ortsherren zu Adelsheim wendeten sich derselben im Anfang der zweiten Hälfte des Jahrhunderts zu und machten unter ihren Unterthanen dann auch wohl sofort ein Ende mit dem noch vorhandenen Anhang der römischen Kirche. Um 1570 waren zu Adelsheim, wie auch unter den v. Adelsheim'schen Unterthanen zu Wachbach, Sennfeld und Edelfingen keine Katholiken mehr zu finden.

So war die Lage der Dinge, als für Adelsheim im Jahre 1572 eine Stadtordnung erlassen wurde. Ich habe schon erwähnt, dass viele Gemeindeordnungen auf die Organisation der Gemeindebehörden, als auf etwas gewissermassen Selbstverständliches, nicht näher eingehen. So ist es auch mit der Adelsheimer Stadtordnung. Nur beiläufig ist da dies und jenes erwähnt, was uns einen Einblick gewährt. So ist beispielsweise unter dem Titel „Von den Gerichtspersonen“ lediglich angeführt, dass dieselben unbescholtene Leute und nicht untereinander verwandt sein sollen. Ihre Zahl, ihre Befugnisse u. s. w.; das sind Dinge, die nur ganz nebenbei unter andern Titeln erwähnt werden und die man sich so gut als möglich zusammensuchen muss.

Was sich nun auf diese Weise aus der Stadtordnung in betreff der Organisation der Gemeinde ersehen lässt, ist folgendes:

Ausser dem Schultheiss, dem Bürgermeister und den Zwölf-fern, von welchen bereits gesprochen wurde, finden sich noch 12 Vierundzwanziger, die anscheinend mit den Zwölf-fern zusammen einen erweiterten Gemeindeausschuss bilden; aber nicht eigentlich mit zum Ortsgericht gehören. — Jährlich dreimal wird Stadt- oder Ruggericht gehalten, wozu sämtliche Bürger kommen müssen; alle 4 Wochen einmal ist Kaufgericht und alle 14 Tage einmal hat der Schultheiss Audienz zu halten.

Fünf Feldschiefer sind bestellt, die jährlich zweimal durch den Bürgermeister berufen werden, um alle aufgelaufenen Fälle zu erledigen.

Ein „Stadtbesetzer“ handhabt die Feld- und Waldpolizei und weist den Bürgern ihr Brennholz an, während zwei „Holzgeber“, deren einer vom Gericht, der andere von der ganzen Gemeinde gewählt wird, das Bauholz anweisen (nach Verständigung mit der Herrschaft).

Ein „Bäubeseher“ handhabt die Bau- und Feuerpolizei.

Der „Stadtknecht“ ist lediglich Diener des Ortsgerichts, während als Polizeidiener die Bürger abwechselnd fungieren. Übrigens ist, wie schon angedeutet, jeder Bürger verpflichtet beim Ruggericht zu erscheinen und bei der hier gehaltenen Umfrage alle Vergehen, die er etwa beobachtet hat, anzuzeigen.

Die feste Geschlossenheit der Gemeindegensenschaft kommt auch in der Stadtordnung wieder dadurch zum Ausdruck, dass dieselbe, um „übermässigen Zuzug, Entwaldung und damit Benachteiligung der Bürgerkinder“ zu verhindern, für neu Eintretende 100 fl. Einkaufs- und 12 fl. Bürgergeld festsetzt, für Austretende aber eine gleiche Taxe vorschreibt. (Für letzteren Fall ist wohlweislich gesagt „falls sie beizubringen ist“.) Dass der Verkauf von Haus und Hof den Verlust des Bürgerrechts nach sich zieht, habe ich weiter oben schon erwähnt; übrigens verliert das Bürgerrecht auch derjenige, der sich anderwärts niederlässt.

Aus dem weiteren Inhalt der Stadtordnung darf ich vielleicht noch einiges hervorheben.

Die Kompetenz des Ortsgerichts erstreckt sich auf alle nicht centbaren Fälle. Da aber „Diebstahl, Mordgeschrey, Verletzung an Ehren und bindbaren Wunden“ an das Centgericht gehören sollen und der Begriff „Verletzung an Ehren“ sehr weitläufig ist, wird eine Anzahl von Scheltworten aufge-

führt, die ausdrücklich vor das Ortsgericht gewiesen werden. Injurienklagen, die sich um diese Scheltworte drehen, Schuldklagen, Kauf- und Tauschsachen und dann Ruhestörung, unblutige Schlägerei und Feld- und Waldfrevel scheinen es zu sein, womit sich das Ortsgericht vorwiegend beschäftigen muss, denn diese Dinge sind in der Stadtordnung am weitläufigsten behandelt.

Wer das Ortsgericht in Anspruch nimmt, deponiert vorweg, wenn einheimisch $\frac{1}{4}$ fl., wenn fremd $\frac{1}{2}$ fl. Vor Erlass des Urteils müssen alle Gebühren bezahlt sein. Eine besondere Tagfahrt kostet für Einheimische $\frac{1}{2}$ fl., für Fremde 1 fl. Einheimische wie Fremde müssen bei Sachen, deren Streitwert unter 10 fl. ist, auf die Appellation an die Herrschaft verzichten. Den Bürgern ist Klage gegen die Herrschaft bei „ausländischen“ Hof- oder Landgerichten bei Verlust des Bürgerrechts verboten, womit zugleich eine Appellation gegen herrschaftliche Urteile untersagt ist.

Über Frohnden sagt die Stadtordnung wenig. Sie setzt nur einige Strafen für Versäumnisse fest. Wir erfahren jedoch aus andern Quellen, dass Herrschaftsfrohnden um diese Zeit in Adelsheim nur soweit existieren, als es sich um Unterhaltung der Befestigungen handelt, während sonst nur Gemeindefrohnden bestehen.

Wirte und Metzger haben zum Betrieb ihres Gewerbes Konzession nötig und sind nach Gewährung derselben ein Jahr lang zur Ausübung ihres Gewerbes verpflichtet. Ferner haben sie ein Umgeld zu entrichten, das die Herrschaft bezieht, und sind an Taxen gebunden. Die Wirte dürfen nämlich an der Maaß Wein 2 Pfg. Profit nehmen, der Wirt auf der herrschaftlichen Erbschenkstatt aber 1 Pf. mehr. Dieser darf auch „für frembd fürnehm Gäst“ fremden Wein ausschenken, während die andern nur einheimischen führen dürfen. Die Fleischtaxe ist den Metzgern nur für den Verkauf an Bürger vorgeschrieben.

Den Bäckern wird das Brod wöchentlich zweimal nachgewogen. Machen dieselben das Brod künstlich schwerer, so werden sie mit harter Geldstrafe belegt, besonders in Zeiten der Theuerung; und zahlen sie nicht, so wird ihr Brod an die Armen verteilt und es kann ihnen auf ein Jahr das Backen untersagt werden.

Die Maße und Gewichte sämtlicher Geschäftsleute werden jährlich einmal durch den Bürgermeister visitiert.

Dienstboten können nur auf ein Jahr gedungen werden, und werden sie, ohne eine Pflichtwidrigkeit begangen zu haben, unter dem Jahr entlassen, so haben sie den ganzen Lohn anzusprechen.

Alle Verträge, besonders Eheverordnungen, Kauf- und Tauschhandlungen etc. sind in das Kontraktbuch der Gemeinde einzutragen, das vom Schultheissen geführt wird, widrigenfalls sie ungültig sind. Bei Güterverkäufen gilt vierwöchentliche Zahlungsfrist und — statt bisheriger vier Wochen — vierzehntägige Reufrist. Auf 100 fl. Hauptgut darf nicht mehr als 1 fl. Weinkauf gegeben werden.

Bei Todesfällen haben Schultheiss und Gericht, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, sofort Inventar aufzunehmen und Pfleger zu bestellen.

Fremde dürfen in Adelsheim stets nur einmal ohne besondere Erlaubnis des Schultheissen übernachten; in Pestilenzzeiten aber überhaupt nicht.

Die Wirtshäuser sind im Sommer um 9, im Winter um 7 Uhr Abends (beim Läuten der Weinglocke) zu schliessen; auch dürfen die Wirthe Keinem — besonders „Faullenzern“ nicht — mehr als 2 fl. Kredit geben.

Kuppelei wird mit 14tägiger Gefangenschaft bestraft. Für ausserehelichen Beischlaf kommen Mannspersonen 8 Tage in den Turm, Weibspersonen 4 Tage „in gebürliche Gefangnuß“.

Fluchen und Gotteslästerung und Störung der Sonntagsruhe sind mit Geldstrafe belegt. Der Kirchenbesuch ist zwar am Sonntag für Jedermann, am Freitag für eine Person aus jeder Familie nachdrücklich geboten, doch ist nicht ersichtlich, ob und wie die Versäumnis bestraft wurde.

Auf die Menge weiterer Strafbestimmungen einzugehen, welche die Stadtordnung für allerhand kleine Übertretungen enthält, dürfte der Raum verbieten.

Über Schulverhältnisse enthält die Stadtordnung nichts, während viele andere Gemeindeordnungen darüber mehr oder weniger Auskunft geben. Es scheint dieser Unterschied seinen Grund darin zu haben, dass in den meisten fränkischen Orten das Schulamt (wiewohl der Lehrer von der Herrschaft angenommen, bezw. bestätigt werden mochte) in unlöslicher Weise

mit dem Messneramt bzw. Küsteramt verknüpft war, das in der Regel ein Gemeindeamt war, und deshalb in der Gemeindeordnung Berücksichtigung erforderte, während in Adelsheim dies alles nicht zutraf. Es wurde weder der Messner bzw. Küster von der Gemeinde bestellt, noch war derselbe unter allen Umständen zugleich Lehrer. Vielmehr wurde das Lehramt von der Herrschaft selbständig besetzt und wir finden z. B. im Jahre 1547 dass der Schultheiss zugleich Lehrer ist. Dass nichtsdestoweniger die Schule in dieser Zeit das Hauptgewicht auf den Gesangunterricht für kirchliche Zwecke legte, brauche ich wohl kaum näher nachzuweisen.

Die inneren Verhältnisse Adelsheims, wie sie sich aus der Stadtordnung und anderen gleichzeitigen Dokumenten darstellen, blieben sich ziemlich gleich bis tief in die Zeit des dreissigjährigen Krieges hinein, der das kleine Gemeinwesen bis in seine Grundvesten erschütterte und für das Leben desselben zu einem Wendepunkt wurde.

Schon das erste Jahrzehnt des Krieges brachte für Adelsheim, wie für alle anderen Orte der Gegend, besonders diejenigen in welchen die Reformation Eingang gefunden hatte, schlimme Zeiten. Schon die häufigen Truppendurchzüge — einerlei ob es Freund oder Feind war — waren eine grosse Last. Aber die Truppen, die in dieser Zeit erschienen, selbst die berühmten Mansfeldischen, waren doch nicht so völlig entartet wie diejenigen, die später kamen, und die vorhandenen Aufzeichnungen haben über keinerlei mutwillig angerichteten Schaden zu klagen; auch weist das Kirchenbuch in dieser Zeit nicht einen einzigen Fall gewaltsamen Todes auf. Weit schlimmer war die Unverträglichkeit der Landesbewohner unter sich. Die Einwohner evangelischer Orte durften sich nicht in katholische wagen und umgekehrt. Ja es kam zu förmlichen Gewaltstreichen, indem die Bewohner katholischer Orte sich auf Veranlassung geistlicher Agitatoren zusammenschlossen, in evangelische Orte eindringen und deren Bewohner zwingen, einem improvisierten katholischen Gottesdienst anzuwohnen. Dass die Evangelischen nach Zeit und Gelegenheit Vergeltung übten, braucht kaum gesagt zu werden. Im allgemeinen hatte jedoch die katholische Partei die Oberhand in der Gegend, und Adelsheim sowie die zunächst gelegenen evangelischen Ortschaften waren noch besonders bedroht durch

die unmittelbare Nähe der ganz katholischen mainzischen Odenwaldgebiete. So fiel zu wiederholtenmalen ein Haufe von Odenwälder und Mainländer Bauern unter Führung des Abtes von Amorbach in den nahen Orten Eberstadt und Bödigheim ein und setzte daselbst katholische Priester ein, die aber bei erster Gelegenheit wieder vertrieben wurden. Zu Adelsheim mussten mit Rücksicht auf die Drohungen der feindlichen Nachbarn die Thore meist geschlossen gehalten werden; namentlich an den Sonntagen, die zu den geschilderten Überfällen mit Vorliebe benutzt wurden. Aller Verkehr stockte; selbst die Feldgeschäfte in einiger Entfernung vom Ort wagte man kaum mehr zu versehen. Teils hierdurch, teils durch die grossen Kriegsleistungen stellte sich Theuerung ein, zu der sich eine durch die fremden Truppen mitgebrachte Seuche gesellte (1625 ff.). Unter den Toten des Jahres 1626 sind nach Ausweis des Kirchenbuchs gegen 60 % der Seuche erlegen.

Das Schlimmste sollte aber — wie allenthalben — auch in dieser Gegend erst noch kommen. In den Jahren 1634 und 1635 erreichten die Leiden der Bevölkerung ihren Höhepunkt. Plünderung um Plünderung erfolgte, und einmal war sogar die ganze Einwohnerschaft Adelsheims vertrieben und kampierte wochenlang im Walde. Auch jetzt noch dauerten die gegenseitigen Anfeindungen zwischen katholischen und evangelischen Ortschaften fort. Den Adelsheimern wurde wiederholt ihr Vieh von ihren katholischen Nachbarn weggetrieben, wofür sie dann ihrerseits wieder auf Raub ausgingen und Vieh betrieben woher sie es eben haben konnten. In der Regel wurde weder der eine noch der andere Teil des Raubes froh, da es selten lange währte bis wieder Einquartierung kam, die alles verzehrte oder forttrieb. Einer der Grundherren schrieb um diese Zeit an einen seiner Vettern zu Wachbach: „Wir sitzen hier wie die Wachholderbüsche am Strich. Die fremden Krammetsvögel kommen und nehmen alle Beeren weg.“ Dass unter diesen Umständen fast unausgesetzte Theuerung herrschte ist natürlich und es wird wohl zutreffend sein, wenn eine gleichzeitige Aufzeichnung sagt, die Leute seien genötigt gewesen „Frösch, Schnecken, Gäul, Hund und Katzen zu fressen“. Wenn dagegen dieselbe Aufzeichnung davon spricht, dass „die kayßerl. Soldaten den Leuten mit Gewalt

so viel Wasser in's Maul geschütt, bis sie gestorben“ so macht man sich darnach mindestens die Vorstellung, dass etwa ein Dutzend Leute zu Adelsheim durch den Schwedentrunk umgebracht worden sei, während in Wirklichkeit nur ein einziger Fall zu konstatieren ist, und während des ganzen dreissigjährigen Krieges überhaupt nur 4 durch fremde Truppen herbeigeführte Fälle gewaltsamen Todes zu Adelsheim vorkamen (darunter 3 im September 1634). Ich erwähne dies besonders deshalb weil ich nicht nur in dieser Gegend sondern auch anderwärts vielfach Gelegenheit gehabt habe, aus Kirchenbüchern zu konstatieren, dass das mutwillige Umbringen friedlicher Bürger auch in den schlimmsten Zeiten des langen Krieges nicht so ganz an der Tagesordnung war, wie man sich an der Hand allgemein gehaltener Berichte leicht vorstellt. Wo feste Plätze mit Gewalt genommen wurden, nachdem Besatzung und Bürgerschaft sich zur Wehr gesetzt hatten, lag ja die Sache anders, aber für das platte Land wie für befestigte Orte die es nicht unternahmen übermächtigen Feinden ihre Thore zu schliessen, stehe ich nicht an, meine Wahrnehmungen zu verallgemeinern. Das Schlimmste thaten allenthalben neben der wirtschaftlichen Not die Krankheiten, und so war es auch zu Adelsheim. Die Seuche, die im Jahre 1625 aufgetreten war, verschwand nicht wieder ganz, und in dem schlimmen Jahre 1634 nahm sie solchen Umfang an, dass in diesem Jahre 329 Menschen in dem Städtchen starben, während sonst die Durchschnittszahl für Todesfälle jährlich 30 betrug.

Gegen Ende des Krieges war die Zahl der Bürger zu Adelsheim von annähernd 200 bis auf etwa 30 zurückgegangen und die Häuserzahl hatte sich um etwa 50 vermindert.

Dass um diese Zeit von einer geordneten Fortführung der Gemeindeangelegenheiten keine Rede sein konnte, ist klar. So scheint der Brauch eingerissen zu sein, dass der Schultheiss alles Vorkommende kurzer Hand allein erledigte. Wie im Staatsleben das fortwährende Kriegswesen es dem Absolutismus erleichterte, Boden zu fassen, so war es auch ähnlich im Kleinen, in den Gemeinden. Der gemeine Mann war durch wirtschaftliche Kalamitäten zu sehr bedrückt, durch die Sorge um das tägliche Brod zu sehr in Anspruch genommen, als dass er viel nach öffentlichen Angelegenheiten gefragt hätte, und wenn er auch bemerkte, dass ihm, wenn er den herr-

schaftlichen Schultheissen allein in allem gewähren liess, nicht nur Pflichten abgenommen wurden, sondern in noch viel höherem Grade auch Rechte abhanden kamen, so war ihm dies bei seiner Energielosigkeit, die aus der jahrelangen materiellen Hilfslosigkeit notwendigerweise hervorgegangen sein musste, wohl ziemlich gleichgiltig.

Die Einwohner Adelsheims besannen sich erst viele Jahre nach dem westfälischen Frieden allmählig darauf, dass nicht immer alles so gewesen, wie in der letzten Zeit. Sie begannen dann Beschwerde darüber zu führen, dass das Ortsgericht so selten versammelt und gerade bei wichtigeren Dingen völlig umgangen werde. Man hatte anscheinend das Kind mit dem Bade ausgeschüttet. Nicht nur die Gerichtsthätigkeit des Gemeindegremiums hatte man kaltgestellt, sondern man hatte auch die wirtschaftliche Selbstständigkeit der Gemeinde nicht unberührt gelassen. Es war ein eigenmächtiges Verfügen des Schultheissen auch in Sachen der Gemeindegewirtschaft gebräuchlich geworden, und hiergegen namentlich begann man sich aufzulehnen.

Die wachsende Unzufriedenheit erhielt noch neue Nahrung dadurch, dass das Ritterdirektorium des Kantons Odenwald den Beschluss fasste, die Schatzung nicht mehr direkt von den Gemeinden, sondern durch Vermittelung der Herrschaften einzuziehen. Hierin wollte die Gemeinde Adelsheim eine neue Ausdehnung der Rechte der Ortsherrschaft sehen, und beschloss in einer Versammlung, sich mit einer Beschwerde an deren Lehensherrn, den Bischof von Würzburg, zu wenden. Infolge dessen wurde das Versammlungsrecht beschränkt und es fanden mehrfache Bestrafungen statt, ohne dass jedoch dadurch Ruhe geschaffen worden wäre. Vielmehr kam es zu einem förmlichen Aufruhr und die Ortsherrschaft erbat sich mainzische Truppen als Einquartierung, konnte aber solche augenblicklich nicht erhalten. Allmählig legte sich der Tumult von selbst.

Es gab übrigens für die Ortsherrschaft jetzt nur zwei Wege: entweder musste sie in der Gemeindeverfassung eine Änderung vornehmen und dadurch deutlich zu erkennen geben, dass sie fest entschlossen sei, zu den alten Zuständen nicht mehr zurückzukehren, oder sie musste die Stadtordnung wieder in volle Kraft treten lassen. An letzteres wurde nicht

gedacht; das lag nicht im Zuge der Zeit. Die Änderung, welche man in der Gemeindeverfassung eintreten liess, bestand darin, dass man (1690), nach dem Vorgange vieler anderen Herrschaften, das Schultheissenamt völlig von der Gemeinde loslöste und es in ein „gemeinschaftliches Amt der Ortsherrschaft“ verwandelte, dessen Vorstand unter dem Titel Amtmann hinfort alle wichtigeren Angelegenheiten selbständig erledigte und der Gemeinde — als deren Vorstände wir übrigens fortan zwei Bürgermeister finden — nur die Erledigung solcher Angelegenheiten überliess die er als hiefür geeignet erachtete. Der Amtmann übernahm zugleich alle Funktionen des Baumeisters, wie diese ja grossenteils auch schon durch den Schultheissen ausgeübt worden waren. Natürlich blieben aber die Amtshandlungen des Amtmanns an die Genehmigung des Baumeisters gebunden.

Wirtschaftlich hatte sich Adelsheim gegen Ende des 17. Jahrhunderts wieder vollständig erholt, wiewohl es zur Zeit des Orleans'schen Erbfolgekrieges wiederholt von feindlicher Einquartierung heimgesucht worden war. Auch die Einwohnerzahl hatte sich wieder auf den früheren Stand von etwa 200 Familien gehoben.

Das ganze 18. Jahrhundert hindurch blieben sich die Verhältnisse im Städtchen, abgesehen von einigem wovon sogleich zu reden sein wird, ziemlich gleich. In den Verlust eines beträchtlichen Teiles der von der Stadtordnung dem Gemeindekollegium übertragenen Rechte hatte man sich so ziemlich gefunden, und nur wenn aus andern Veranlassungen Misslichkeiten zwischen Ortsherrschaft und Gemeinde entstanden, wurde die alte Klage über Beiseitesetzung der Stadtordnung wieder laut. Diese andern Veranlassungen lagen teils auf dem Gebiete des Abgabewesens, teils wurden sie durch das schon geschilderte Verhältnis zum Centamt Osterburken herbeigeführt, meist aber waren sie kirchlichen Ursprunges.

Die Streitigkeiten über Abgaben waren meist geringfügiger Natur und knüpften sich in der Regel an einzelne Fälle; abgesehen vom Blutzehnten, den die Gemeinde überhaupt nicht anerkennen wollte. Von grösserer Bedeutung waren die Folgen der Streitigkeiten mit dem Centamt, denn wiewohl über die Grenze zwischen vogteilicher und höherer Gerichtsbarkeit, nachdem dieselbe wiederholt durch Centrecesse festgelegt worden

war, nachgerade nur noch in seltenen Fällen Missverständnisse entstehen konnten, kam es doch fast bei jeder Verhaftung zu Schlägerei und oft bedeutender Sachbeschädigung, da die Ortsherrschaft beanspruchte, dass ihr von der Verhaftung eines ihrer Unterthanen jeweils vorher Anzeige gemacht werden solle, während das Centamt sich hiezu absolut nicht verstehen wollte. Meist kam der Centgraf morgens sobald die Thore geöffnet wurden, mit aufgebotener Mannschaft (die oft total betrunken gewesen sein soll) herein, drang in die betreffenden Häuser, holte die Leute aus dem Bett und kehrte rasch wieder zurück. Fand er Gegenwehr, so zog er wohl auch unverrichteter Sache ab, merkte sich aber die Rädelsführer und holte sich diese bei Gelegenheit auch einmal, oder belegte sie mit Geldstrafen, deren Beitreibung dann wieder nicht glatt abging. Die Bürger hatten wohl zumteil ein Vergnügen daran, dem Centgrafen ab und zu einmal das Spiel zu verderben, aber sie wurden durch die gewaltsamen Exekutionen des Centamts doch zu häufig an ihrer Habe geschädigt, als dass sie nicht Veranlassung genommen hätten, der Herrschaft gegenüber zu murren und sich zu beschweren, da sie ja in deren Interesse sich dem Centamt widersetzt hatten.

Diese sonderbaren Verhältnisse sind keineswegs eine Adelsheimer Eigentümlichkeit, vielmehr ist mir ähnliches aus dem württembergischen Centbezirk Möckmühl und der Deutsch-Orden'schen Cent Markelsheim bekannt, und mehr oder weniger dürften solche Streitigkeiten überall vorgekommen sein, wo Cent und vogteiliche Gerichtsbarkeit nicht in einer Hand waren. Kurmainz scheint jedoch unter allen Centinhabern im Gebiete des Ritterkantons Odenwald die schlimmsten Erfahrungen gemacht zu haben, denn die kurmainzische Regierung regte, um sich der fortwährenden Streitigkeiten zu entledigen, schliesslich von selbst die Frage an ob der Ritterkanton nicht geneigt sein würde die Cent in den inkorporierten Herrschaften, soweit sie Kurmainz zuständig sei, zu erwerben. Die Verhandlungen hierüber gediehen nicht zum Abschluss; doch war man schon soweit einig, dass 100 Gulden für jeden Centunterthanen bezahlt werden sollten.

Was nun die Streitigkeiten zwischen Ortsherrschaft und Gemeinde zu Adelsheim über kirchliche Dinge anbelangt, so entsprangen diese daraus, dass die Ortsherrschaft gegenüber

dem jus patronatus, das wie schon bemerkt, jetzt dem Ritterkanton zustand, das jus episcopale beanspruchte, was die Gemeinde nicht gelten lassen wollte, wiewohl das Ritterdirektorium sich gar nicht darum bekümmerte. Für die Gemeinde hatte die Frage freilich insofern Bedeutung, als die Ortsherrschaft sich seit Anfang des 18. Jahrhunderts der reformierten Kirche zugewendet hatte, während die Gemeinde bei der Lutherischen Lehre beharrte. Der Streit wurde beiderseits mit grosser Erbitterung geführt und gipfelte schliesslich in einem grossen Prozess, dessen unmittelbarer Anlass die Frage war, welcher Katechismus in der Schule zu gebrauchen sei. Es wurden in diesen Prozess, der mehrere Jahre in Wetzlar anhängig war und zu dessen besserer Betreibung die Gemeinde einen ihrer Mitbürger, den Chirurgen Cronbach mit Geld ausgerüstet und nach Wetzlar gesandt hatte, alle zwischen Gemeinde und Herrschaft bestehenden Streitigkeiten verflochten. Der Prozess versumpfte indessen, dem Wetzlarer Brauche gemäss, und das Jahrhundert ging auf die Neige, ohne dass die Streitigkeiten ausgetragen wurden.

Die ersten Jahre des neuen Jahrhunderts brachten die Einverleibung Adelsheims erst in Baiern (1803), dann in Württemberg (1805) und in das Fürstentum Leiningen (1806) und schliesslich in Baden (1806), womit eine völlige Umgestaltung aller Verhältnisse erfolgte, deren Behandlung ausserhalb des Rahmens der gegenwärtigen Betrachtung liegt.

Miscellen.

Zur Geschichte der 12 Artikel. In den Missivprotokollen der Reichsstadt Überlingen von 1523/26 stehen folgende zwei Schreiben, die unzweifelhaft von den bekannten 12 Artikeln der Bauern reden und deshalb Veröffentlichung verdienen. Insbesondere wichtig ist der erste, denn in ihm finden wir die älteste bis jetzt bekannte Erwähnung dieser Artikel überhaupt. Über den Zusammenhang der in diesen Briefen genannten Ereignisse erlaube ich mir auf mein Schriftchen: „Die oberschwäbischen Bauern im März 1525 und die 12 Artikel, Kempten, Kösel 1871“ zu verweisen.

I.

Überlingen an die beiden Bundsräte von Gmünd und Memmingen, jetzt zu Ravensburg liegend.

1525, März 11.

Vnser fruntlich dienst zuuor. Fruntlichen vnd wysen, besonder lieben vnd guten freund! Ewer schryben, vns bey disem botten gethon vnd zukhomen, vnser vffrurig pauren belangend, haben wir empfangen vnd seins inhalts vernomen vnd achten, ir tragen zu frischer gedechtnus der schriben, so wir von wegen der vnsern gemainen stenden vnd herwider sy vns in kurtzen tagen gethon haben, daruff werden wir allso bis zu seiner zeyt gedult tragen vnd den vnsern zusehen, wir wissen nit, das sy ab vns sonderlich ainich beswerden haben, sys aber, so ist es vns doch verborgen, anders dann wie sy der gemainen artickel halben, das sy irer leib furo frey vnd nit mer aigen sein, och den vogel im lufft, den visch im wag deß wassers vnd das gwild im wald alles och frey haben wollen, dem gemainen huffen mithellen,

in welchem vall des merertail vnser vnderthonen vff dem land von vns abgefallen vnd ainstails dem huffen vff dem Rieth vnd ainstails dem andern huffen zu Rappenswyl zugezogen sein vnd geschworen haben, nichts dest minder mögen wir leyden, das ir in dem befelch, so ir von gemainen stenden haben, fürfarn, dann wer sy von irm vnpillichen fürnemen vnd gwalt, thätlichen handlungen, doch one vnser zuthun, weysen vnd gutlich danen nemen möchte, kem vns zu dancknemen gefallen. Haben wir euch vff ewer schryben fur antwurt nit bergen wöllen, vns damit zu ewern diensten sonders fruntlich vnd willig erpietend.

Datum den 11. Marcii anno etc. 25.

Burgermaister vnd rath zu Vberlingen.

Den fürsichtigen, weysen; baiden pundtsrätten von Gmind vnd Memingen, jetz zu Rauenspurg ligend, vnsern besonder lieben vnd gutten freunden.

Überlinger Missivprotokolle 1523—26, fol. 188.

II.

Überlingen an Memmingen.

1525, März 25.

Vnser fruntlich, willig dienst zuuor. Ersamen vnnnd weysenn, besonnder liebenn vnd guten frund. Ewer E. w. schribenn vnd verkundte tagsatzung, vnns by disem bottenn gethon vnnnd zukhomenn, habenn wir empfangenn vnd seins inhalt vernamen vnnnd achten, ir habenn in jungstem vnnserm schriben verstandenn, das wir vmb vnnnd by vnns derglichen mercklich vnnnd groß versamlungenn vnd emperungen der gepürsamj och habenn, die vnns, wie vnns anlangt, ettwas vffsetzlicher, dann andernn sein vnd trewenn söllenn. Wie nun dieselbenn abzustellenn were, dardurch vil vnrats, nachtail, schad, plutuergiessen, sterbenn vnd verderbenn, das gewisslich daruß erfolgen, verhut wurd, darzu wöltenn wir vnserstails vnngespart, gern vnd vnser hochstenn vermugenns verhelfenn. Diweil sich aber ire artickel, so sy zusammen schwerenn, nit vff ainich benanntlich beswerdenn, besonnder allain vast dahin lenndenn, das sy alls cristennlich bruder das hailig euangelium vnnnd gottlich recht, sonnder an inen sy, beschirmen vnnnd handthabenn wöllenn, so

tragen wir sorg, das fruchtpars inn disem vall nichtz gehandelt wordenn, noch och die ding durch vnns ober stett, die weil noch vil höher stend bißher darann ersessenn, erörtert werdenn mögen, aber wer mittel suchenn vnd erfunden möchte, das sollich emporunge abgestellt wurdenn, das mochtenn wir vnnserstails erlydenne, wolltenn ouch, wie oblut, gern darzu verhelfenn, so aber jetzmal vnnsere statt, als vnns anlantt, fur annder trowung beschicht, mag E. E. w. ermessenn, das wir diser zeit mit kainen fugern ainiche vß vnnsern rethenn zu besuchung diß angesetzten tags darzu haltenn kinden, sich in ain solliche gefarlichait zu gebenn. Darumb wöllenn vnns, pittenn wir, gegen gemainen obern stettenn vnnsers vßplibenns mit trewen entschuldigt vnd verantwurt habenn, dann wa diß eehafft not vnnsershalben nit vor ogenn were, wolltenn wir nit ersessen sein, dann den erbern obern stettenn jeder zeyt in aller gepur anhang zu thunn vnd dienstlich gut gefallen zu erzaigenn, seind wir begierig, begeren och, ir wöllenn vnns, was vff disem tag beschlossenn werde, och abschid vff vnnsern costenn zuschickenn, statt vnns fruntlichs willens vmb euch vnd gemain ober stett zu verdiennen.

Datum Annunciationis Marie anno etc. 25.

Überlinger Missivprotokolle 1523—26 fol. 175.

Donaueschingen.

Baumann.

Eine Erwähnung Thomas Murners von 1538. Zum Verständnis der nachfolgenden Notiz sei folgendes vorausgeschickt. Die Witwe des 1536 gestorbenen Markgrafen Bernhard III., Franziska, war bei ihrer Vermählung von ihrem Gemahl hinsichtlich ihres Wittums und ihrer Morgengabe reichlicher, als es sonst üblich war, ausgestattet worden, jedenfalls in einem die Kräfte der stark verschuldeten Markgrafschaft weit überschreitenden Masse. Die Vormünder ihrer unmündigen Söhne Philibert und Christoph, Pfalzgraf Johann von Pfalz-Simmern und Herzog Wilhelm von Baiern, suchten daher die Markgräfin zu einer Herabstimmung ihrer wenn auch rechtmässigen Ansprüche zu bewegen. Im August 1537 wurde auf nächsten Dreikönig ein Tag anberaumt, damit die noch nicht fünfundzwanzigjährige Witwe sich unterdessen einen Kurator bestelle. Über diesen Tag nun, dessen Er-

gebnis ein allgemein befriedigendes war, schreiben die bairischen Vormundschaftsräte Hans von Sandizell und Ulrich Langenmantel aus Baden am 30. Januar 1538 an Herzog Wilhelm (K. bair. Reichsarchiv. Baden a. N. 21 fol. 599 fg.) u. a.: Nachdem es im August 1537 nicht zur Verhandlung gekommen war „ist dieselb sachen pitz auff trium regum jungst erschinen angestellt, in der zeit sich ir f. g. [Franziska] mit irer freuntschaft und andern verwanthen, so iren gnaden dazu gefallen wellen, auff solichen tage zu hinlegung gemelter irer gnaden anforderung und entlichem gutigem vertrage geschicht machen, verfassen und bewerben soll, welchs aber von irer f. g. wither nit angestellt, dan des sie den durchleuchtigen hochgepornen fursten und herren, hertzog Ruprechten [von Veldenz] umb sein hoffmeister auff disen tage sampt einem procuratorn, der Murnar genant, welcher verschiner jaren wider die priester ein vehd gefiert, unnd die so er gefangen, castriert, erpetten unnd zu der handlung gebracht hatt“. Die Namensform Murnar (vgl. Martin in der Allg. d. Biogr. 23, 69) spricht dafür, dass wir es mit keinem andern zu thun haben, als mit Thomas Murner, den man bisher über das Jahr 1537 hinaus nicht verfolgen konnte. Auf die weiteren Angaben der bairischen Räte darf man kein allzugrosses Gewicht legen, da ihnen wohl nur das missverstandene Gerücht über Murners Streitigkeiten mit seinen Ordensbrüdern zugrunde liegt. Befremdlich erscheinen nur seine Beziehungen zu dem der neuen Lehre ganz zugewandten Pfalzgrafen Ruprecht.

Karlsruhe.

Fester.

Ein bisher unbeachtetes pfälzisches Epitaph. Bekanntlich fielen im Mai 1693 die Grabdenkmäler der kurfürstlichen Familie in der Heiliggeistkirche zu Heidelberg dem Vandalismus der Söldlinge des allerchristlichsten Königs von Frankreich zum Opfer. Unsere Vorfahren hatten es versäumt, diese Kunstwerke, welche das Interesse der alten Reisenden in hohem Masse erregten, bildlich wiederzugeben, und so bleibt der heutigen Zeit nur vorbehalten, aus den Resten, nämlich dem seltsamerweise geretteten und kürzlich restaurierten Denkmale König Ruprechts von der Pfalz und seiner Gemahlin Elisabeth von Hohenzollern-Nürnberg, sowie einer Reihe von

meist nicht zusammenhängenden Fragmenten anderer Grabsteine, die in der städtischen Kunst- und Alterthümersammlung auf dem Heidelberger Schlosse aufbewahrt sind¹⁾, sich eine Vorstellung zu machen, welche Verluste der unglückselige Orléanssche Raub- und Brandzug im Gefolge hatte. Denjenigen Grabmälern, welche auf diese Weise verschwunden sind, durfte man bisher auch das der Gräfin Amalie (oder, wie sie fast alle Zeitgenossen nennen, Amelia) von Neuenar (Mörs), zweiten Gemahlin Friedrichs III., nach den Worten Häutles („Amalia . . starb auf ihrem Witwensitze Schloss Lohrbach bei Mosbach am 10. April 1602 und liegt bei hl. Geist in Heidelberg (?) begraben. Wittelsbach. Genealogie p. 49), wenn auch nur bedingt, zurechnen. Der Einwand, dass die Schriftsteller, welche im 16. und 17. Jahrhundert die Grabinschriften der Heidelberger Kirchen kopierten (so besonders Chytraeus, Hentzner, Adamus und Pareus), jene dieser Kurfürstin nicht überlieferten, wäre insofern nicht vollständig stichhaltig, als z. B. keiner derselben ein Denkmal der Gemahlin des Pfalzgrafen Johann Kasimir, Elisabeth von Sachsen († 1590) erwähnt oder beschreibt, trotzdem dieselbe nachweislich in der genannten Kirche ebenfalls beigesetzt wurde.

Häutles Angaben gründen sich ohne Zweifel auf die Mitteilung Widders (Beschreibung der Kurpfalz II, 104), nach welchem Amalie als Witwe bis zu ihrem im Jahre 1602 erfolgten Ableben in dem Schlosse Lohrbach bei Mosbach Hof hielt. Was lag näher, als anzunehmen, dass sie in pfälzischen Landen verschieden, auch in dem alten pfälzischen Erbbegräbnisse in Heidelberg ihre letzte Ruhestätte gefunden haben dürfte? Einen Wink jedoch dafür, dass Häutle nicht das Richtige traf, giebt allein unseres Wissens der im Jahre 1606 abgeschlossene, von dem kurpfälzischen Kirchenrate Markus zum Lamb verfasste erste Band des sogen. Thesaurus picturarum (Handschrift No. 1971 der Grossh. Hofbibliothek in Darmstadt), demzufolge Amalie zu Alpen in der Grafschaft Mörs am Niederrheine verstarb. Eingezogene Erkundigungen ergaben die Richtigkeit

¹⁾ Vgl. die schöne Arbeit von Mays: Das Grabmal des deutschen Königs Ruprecht von der Pfalz etc. in der Heiliggeistkirche zu Heidelberg s. a. e. l. und desselben Verfassers: Erklärendes Verzeichnis der städtischen Kunst- und Altertümersammlung etc. 2. Aufl. p. 122 No. 1096, 1097.

dieser Nachricht. Durch die Zuvorkommeneit des Herrn Haupt, Pfarrers der Alpener reformierten Gemeinde, sind wir in den Stand gesetzt, ihr noch erhaltenes Grabdenkmal beschreiben und dessen Inschrift mitteilen zu können, wodurch einige bisher bestandene chronographische Irrtümer über die Kurfürstin ihre Erledigung finden.

Wann dieselbe das ihr von Friedrich III. im Heiratsvertrage verschriebene Witwengut (die Kellerei Lohrbach mit ihren Zugehörungen im pfälzischen Oberamte Mosbach) verliess und aus welchen Gründen, ist unbekannt. Mitte 1595 muss sie noch daselbst gewilt haben, da am 3. Juli dieses Jahres auf dem dortigen Schlosse der spätere pfälzische Kammerjunker und geheime Rat Volrad von Plessen sich mit Kuni-gunde Charlotte, Tochter des damals verstorbenen Christof van Leefdael aus Brabant und dessen Gemahlin Marie Schonhoven, welche um diese Zeit Hofmeisterin der Kurfürstin-Witwe war, vermählte (cf. Adamus Apographum monum. Heidelb. p. 41). Wie es scheint, wurde letztere durch die im Juli 1596 in der Pfalz und speziell in Lohrbach 1597 und den folgenden Jahren auftretende Pest veranlasst (gleich verschiedenen Heidelberger Professoren, unter denen auch der bekannte Marquard Freher) die Pfalz zu verlassen und sich an den Niederrhein zu begeben, wo die Besitzungen ikrer Vorfahren und Verwandten lagen. 1600 liess sie die Gemeinde Alpen (zwischen Geldern und Wesel im Mörs'chen Kreise gelegen) reformieren und wurde nach ihrem Tode in der dort 1602 von dem Grafen Arnold zu Bentheim-Tecklenburg-Steinfurt erbauten Kirche beerdigt. Ihr Grabmal ist ein aus schwarzgrau meliertem feinem Marmor gefertigtes, etwa 3—4 m hohes Wandgrab, bestehend aus einem Untersatze, dessen beide ausragende Ecken von je einem sitzenden Löwen getragen werden, und aus vier auf dem Untersatze angebrachten Säulen, welche einen Giebel mit dem daran befindlichen bekannten kurpfälzischen Wappen tragen. An der Rückwand zwischen der ersten und zweiten und der dritten und vierten Säule, sowie am Untersatze befanden sich im Ganzen 46 Wappen, welche fast alle ausgebrochen sind und deren Aufzählung nach den noch erhaltenen Überschriften deshalb unterbleiben kann. Zwischen der zweiten und dritten Säule steht auf einer etwa 2 m hohen Platte folgende Inschrift:

Epitaphium

illustrissimae ac generosissimae principis dominae Ameliae, dei gratia comitissae Palatinae ad Rhenum, ducissae Bavariae, natae comitissae in Neuenar et Limburg, dominae in Alpen, Helffenstein, liberae dominae in Lennep, praefectae haereditariae Coloniensis, quae anno Christi CIOIOCI a. d. V. non. aprilis in castro Alpen in domino pie obdormivit. Annus aetatis LXII primo disticho comprehenditur.

Pro dolor! Ameliam fatum rapit igne febrili,
 cum sextum aprilem bis deciesque videt.
 De Neuenar genitor Gumbertus sanguine prisco,
 de Schaumburg mater nomine Garda fuit.
 Henrici primas generosi experta iugales
 est Brederodi laeta virensque faces;
 hoc viduata thoro conscendit casta secundum
 Frederice in thalamum dux Palatine tuum,
 quo morte abrepto moerens reverenter utrumque
 Alpenos repetit, queis oriunda, lares.
 His postliminio reddit tua dogmata Christe
 teque tibi fidens in sua vota vocat.
 Mox tenerae instaurat pia fundamenta iuventae
 Alpenaeque novat moenia lapsa domus.
 Jamque auctura fuit venerandi numinis aedem
 plura animo versans iam peragenda pio;
 meta sed hic vitae, cuius defessa caducae
 ossa sub hoc claudit grandior una choro.
 Capsula, si quaeris, teneat quid laeva? Prioris
 vecta sui Gema coniugis ossa capit,
 dextera prima patris matrisque, sed altera Amenae,
 de Falckenstein proles quae generosa fuit,
 ultima Gumberti coniunx, queis ortus Adolphus
 et Magdalena, huius pignora sola thori.
 Hoc comes Arnoldus praeclaro a stemmate Bentheim
 affinis zelo struxit honoris opus
 ultimaque elogii Palatinae vota secutus
 haec spaciosa magis limina sacra dedit.

Vor allem lässt sich die bisher nicht genau bekannte Geburtszeit Amaliens etwas sicherer bestimmen. Da der Ausdruck „cum sextum aprilem bis deciesque videt“ nur bedeuten kann, dass sie den Monat April (6×10) + 2 = 62 mal erlebt habe (vgl. „annus aetatis LXII primo disticho comprehenditur“), und sie in diesem Monate auch starb, so ist ihre Geburt frühestens in den Mai 1540 und spätestens in den April 1541 zu setzen. Nach den Worten: Alpenos repetit, queis oriunda, lares“ und „in castro Alpen . . obdormivit“ be-

endete die Fürstin an ihrem Geburtsorte ihr Leben. Zweifellos ist, da sonst a. d. V. non. aprilis = kal. aprilis wäre, a. d. IV. non. aprilis (2. April) zu lesen, sei es, dass die letztere Zahl auf der Platte nicht mehr ganz leserlich ist, oder dass der Kopist nicht getreu abschrieb. Weil erst zu Beginn des vorigen Jahrhunderts in den nicht katholischen Ländern des Niederrheins der gregorianische Kalender eingeführt wurde, so entspricht der 2. April alten dem 12. April neuen Styls, während der bei Häutle a. a. O. angeführte 10. April die Lesung pridie kal. aprilis (a. St.) auf dem Grabmale voraussetzen würde. — Dass Amaliens erster Gemahl, der in die Angelegenheiten Wilhelms von Oranien sehr verwickelte Graf Heinrich I. von Brederode, Burggraf von Utrecht, welcher ursprünglich in Gemen (an der Aa bei Borken in Westfalen, früher zum Herzogtum Kleve gehörend) bestattet war, auch in Alpen beigesetzt wurde, erfahren wir ebenfalls nur aus dieser Epitaphinschrift. Zum Schlusse mag noch bemerkt werden, dass nach der Zimmerschen Chronik (ed. Barack 1869, I, 246) König Philipp von Schwaben die Grafen von Neuenar neben drei weiteren Grafengeschlechtern zu des römischen Reiches Amtmännern ernannt habe, offenbar eine Erfindung des 15. Jahrhunderts, welche mit der Spielerei der sog. Quaternionen des Reiches zusammenhängt (cf. Ficker, Vom Reichsfürstenstand I, 215 und Zeitschr. N. F. II, 491). Daraus erklärt sich der Ausdruck: praefecta haereditaria Coloniensis. Im Übrigen bedarf die Inschrift keiner weiteren Erläuterung.

Boxberg. Maximilian Huffschmid.

Literaturnotizen.

Die jüngst veröffentlichten Akten der deutschen Nation an der Universität Bologna (*Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis* edid. E. Friedländer et Carolus Malagola) bringen seit dem Jahre 1289 die Namen so vieler Männer, welche vom Oberrhein stammen, dass hier kurz darauf aufmerksam gemacht sei. Fast alle Adelsgeschlechter sind in den Reihen der Studenten vertreten, überraschend gross ist die Zahl derjenigen, welche später Domherren, Bischöfe, Generalvikare zu Konstanz, Basel, Strassburg u. s. w. wurden. Die Blüte der juristischen Fakultät im 14. Jahrhundert und die Zeit des Humanismus zogen besonders deutsche Studenten dorthin. Die Rechnungsbücher, welche in den Einnahmeposten alle neuankommenden Studenten anführen, sind vorläufig abgedruckt, ohne dass zu jedem Namen die späteren Lebensschicksale des betr. Mannes angegeben sind. Nur hier und da ist davon abgewichen; aber da sind die Herausgeber sehr oft irrig den Angaben jüngerer Studenten, welche in älteren Rechnungen berühmte Namen entdeckt zu haben glaubten, gefolgt. So wird z. B. besonders hervorgehoben, dass auch der sel. Bernhard (II.), Markgraf von Baden, in der Matrikel erscheine. Das hatte auch ein Student nachträglich in dem Rechnungsbuch zu 1422 angemerkt, wo der *dominus Bernhardus filius marchionis Badensis* als Ankömmling erscheint, der 1424 wiederum als *pastor in Besekeim et scholaris in iure canonico et iure civili* genannt wird. Nun war aber Bernhard der Selige damals noch gar nicht geboren, es ist vielmehr dessen Oheim, der frühverstorbene Bernhard, Sohn Markgraf Bernhards I., gemeint. Von ihm wussten wir bislang fast nichts.

v. Schlossberger: Briefwechsel der K. Katharina und des K. Jérôme von Westphalen, sowie des Kaisers Napoleon I. mit dem K. Friedrich von Württemberg. 3 Bde. Stuttg. b. Kohlhammer. 1886—1887. Bei dem nachbarlichen Verhältnisse zwischen Württemberg und Baden besitzt die gen. Publikation, auf deren allgemeine Vorzüge und Mängel wir hier nicht einzugehen haben, auch Wert für die heimische

Geschichte. Band I bietet im Anhang 369—73 eine Schilderung des Empfanges der als Braut Jéromes auf der Durchreise nach Paris befindlichen Prinzessin in Baden. Die freundlichen Beziehungen, die bei diesem Anlasse wieder angeknüpft werden, trüben sich in der Folge abermals. Schon wenige Monate später spricht der König von Intriguen Dalbergs, — es ist dies der bad. Gesandte in Paris, nicht, wie Schl. meint, der Fürstprimas, — welche ihm den Besitz von Nellenburg streitig machen und seinem Handel mit der Schweiz den Ruin drohen. Wiederholt sucht er durch seine königl. Tochter den Kaiser zu seinen Gunsten zu beeinflussen. (III. 33, 45.) Der Erfolg entspricht indess schliesslich seinen Erwartungen nicht, statt eines Bevölkerungszuwachses von 300 000 Einwohnern erhält er einen solchen von nur 110 000. Nellenburg, seine beste Provinz, wo seine Fabriken und Eisenwerke sich befinden, geht trotz der Versicherung, er werde nie in eine Abtretung einwilligen, und trotz aller Erbitterung über den Karlsruher Hof, der ihm lächerlicherweise Gesetze vorschreiben wolle, im Oktober 1810 definitiv an Baden verloren (143—50, 153). Durchaus irrig ist es, wenn Schl. die II, 113 zitierte M^{lle}. Tascher, deren Vermählung mit dem Kronprinzen der König abgelehnt, mit Stephanie Beauharnais, der spätern Grossherzogin von Baden, identifiziert, die niemals diesen Namen getragen. Gemeint ist hier unzweifelhaft die Cousine der Kaiserin, Stephanie Tascher, die sich 1808 mit dem Herzog von Aremberg vermählte.

Dr. O.

In dem 6. Hefte der sehr verdienstlichen „Beiträge zur Landes- und Volkskunde von Elsass-Lothringen“ behandelt A. Holländer Strassburg im französischen Kriege 1552. Er bringt auf Grund sorgfältiger Durcharbeitung des im Stadtarchiv aufgespeicherten Materials eine lebhaftige Darstellung der Gefahren, in welchen die Stadt schon damals schwebte, gleich Metz durch List in die Hände des französischen Königs zu fallen, der Gesinnungen, welche die Bürgerschaft beseelten, und der durch diese bestimmten Politik der Stadt. Die ganz auf sich angewiesene Reichsstadt erreichte durch ihre feste Haltung, dass Heinrich II. unverrichteter Dinge vor den Mauern der Stadt umkehren musste. Wenn damals einige Fürsten des Reiches zum erstenmale mit dem Reichsfeind gegen das

Reich zogen, so war die ganz ohne Unterstützung gelassene Stadt durch ihre eigene Kraft nicht allein dem ganzen Rheinstrom, sondern auch der deutschen Nation „eine stehline vormauer“. Der verdienstlichen Schrift verdanken wir die Klarstellung einer wichtigen Episode elsässischer Geschichte — einer Episode, die von parteiischer Geschichtschreibung ganz anders dargestellt wurde.

Unter den Handschriften, welche der „Société d'archéologie lorraine“ in Nancy gehören, befinden sich nach J. Favier (Catalogue des Manuscrits de la Société d'archéologie lorraine. Nancy, Wiener. 8°. 86 p. 1887. fr. 2.25) auch einige elsässische. No. 24 (Favier p. 12): „Etat par ordre alphabétique des villes, bourgs et villages de la province d'Alsace, avec les bailliages dont ils dépendent“, — 18. Jh. — 25 (Favier p. 12): „Voyage de Sainte-Odile“, par M. de Gironcourt, — 18. Jh. — 245 (Favier p. 70): Recueil de pièces, imprimées et manuscrites, relatives à l'histoire de Lorraine. Fol. 75: „Preuves de la descente de la maison de Lorraine de celle d'Alsace“, — 17.—19. Jh. — 256 (Favier p. 76): „Mémoires sur l'Alsace en l'année 1697“, par l'intendant de La Grange, dressé par ordre de Louis XIV., — 18. Jh. — 257 (Favier p. 76): „Mémoire concernant l'établissement d'une Chambre souveraine en Alsacé, avec plusieurs autres pièces concernant cette province, — 18. Jh. E. M.

Die Einleitung zu seiner neuen Ausgabe der Strassburger Eide nennt Armand Gaité: „étude historique“ (Les Serments de Strasbourg, étude historique, critique et philologique. Tours, 1 mbr. Deslis. 1887. 8°. 35 p. — Sonderabdr. aus: L'Instruction publique, N. 9, 12, 13). Diese Studie besteht aber nur in einem Abdruck einiger Stellen aus Michelet, histoire de France. E. M.

Von den neu erschienenen Bänden der Monumenta Germaniae historica betreffen uns insbesondere zwei. Der 2. Teil der schon N. F. I, 498 angezeigten Necrologia Germaniae I ed. F. L. Baumann. Dieser 2. Teil enthält die Nekrologien des schweizerischen Anteils am Bistum Konstanz und des Bistums Cur und im Appendix ausser den umfangreichen Re-

gistern, welche das Werk erst recht nutzbar machen, und einigen andern kleineren Sachen aus Schaffhausen, Blaubeuren und ungewisser Herkunft, einen neuen Abdruck des grossen Nekrologs von Petershausen nach der in Heidelberg befindlichen Originalhandschrift. In gewissem Sinne mag als Einleitung zu diesem hochverdienstlichen Werke eine Abhandlung desselben Verfassers im Neuen Archiv Bd. XIII, 409 ff. gelten, Über die Totenbücher der Bistümer Augsburg, Konstanz und Cur, welche die Unterschiede von Anniversarien, offiziellen und privaten Nekrologien u. s. w. klarlegt, über die historische Entwicklung dieses Zweiges der liturgischen Bücher ganz eingehend unterrichtet und über den uns erhaltenen Bestand Auskunft giebt. Der andere Band ist der von Karl Rodenberg fertigestellte Tomus II. Der *Epistolae saeculi XIII et regestis pontificum Romanorum selectae* per G. H. Pertz, der aus den Registern Papst Innocenz IV. eine sehr erhebliche Zahl päpstlicher Urkunden für die politische Geschichte des Deutschen Reiches publiziert. Pfründenverleihungen und ähnliche Indulte sind nur hie und da aufgenommen, so dass der Lokalhistoriker trotzdem die Publikation von Berger, *Régistres d'Innocent IV.* nicht entbehren kann, wo alle Urkunden aus den Registerbänden freilich fast ohne Ausnahme im Regest veröffentlicht sind. Die treffliche Arbeit von Rodenberg giebt für den Oberrhein den Abdruck einer grossen Anzahl von Urkunden, welche die politischen und religiösen Verhältnisse, die Kämpfe der Parteien ins hellste Licht rücken. Der vorliegende Band führt die Veröffentlichung bis Juni 1249. Zum Einzelnen bemerken wir, dass das in No. 158 genannte Kloster de Hegebolxhen *Argentiniensis diocesis* nicht im badi-schen Herbolzheim zu suchen ist, sondern darunter das ursprünglich zu Eckbolsheim gegründete, dann nach Strassburg verlegte Kloster St. Margaretha zu verstehen ist. In No. 418 ist der dominus Alexander de Dike nicht ein Herzog von Teck, sondern ein elsässischer Freiherr von Dicka.

Wegen der vielfachen Beziehungen zum Speier gegenüberliegenden rechten Rheinufer sei hier der von Prof. Dr. Harster bearbeitete Katalog der historischen Abteilung des Museums in Speier (Speier 1888) genannt. Das oberrhein. Gebiet ist in dieser Sammlung reich vertreten. Der Katalog

giebt in musterhafter echt wissenschaftlicher Weise über alle Gegenstände Auskunft.

Die ehem. schwäbischen Kreistruppen betreffen die Berichte Karl Gustav's, Markgrafen von Baden-Durlach, von dem Feldzuge in Ungarn 1685—86, veröffentlicht von K. Götz (k. würt. Hauptmann). Budapest, Friedrich Kilian. Als Generalwachtmeister des Kreises führte Markgraf Karl Gustav die schwäbischen Auxiliärtruppen (2 Regim. Infanterie Durlach und Öttingen und 2 Regim. Kavallerie Gronsfeld und Hönstett) in diesen Feldzügen, wo sie an der Belagerung von Neuhäusel und an der Erstürmung von Ofen (an der Seite der Brandenburger) teilnahmen. Die Briefe (meist an die kreisausschreibenden Fürsten) geben über die Thätigkeit der Truppen und ihres Generals genau Auskunft. Die ungarischen Überschriften sind glücklicherweise für das Verständnis überflüssig; sonst würde sich ja auch der Leserkreis dieser Publikation deutscher Briefe von selbst sehr einschränken.

Der 1. Teil einer sehr fleissig gearbeiteten Geschichte der Stadt Edenkoben in der Pfalz von Joh. Jos. Herm. Schmitt ist als Beilage des Programms der dortigen Lateinschule erschienen, er reicht bis 1262.

In Heft 3 u. 4 der Quartalblätter des hist. Ver. f. d. Grossherzgt. Hessen 1887 hat F. W. E. Roth nach der Originalhandschrift der Hofbibliothek in Darmstadt die Chronik des St. Peterstifts in Wimpfen v. Burkhard v. Hall u. Diether v. Helmstadt neu abgedruckt, welche bislang vollständig nach dem Original noch nicht gedruckt war. Vorher hatte er schon an gleichem Orte 1886 No. 3 u. 4, 1887 No. 1 aus der gleichen Handschrift ein 1295 von Burkhard v. Hall geschriebenes Rentenverzeichnis desselben Stifts veröffentlicht, welches auch für die umliegenden Orte mancherlei beibringt.

Eine Reihe weiterer Notizen müssen wir wegen Raum-mangel zurückstellen.

Badische Geschichtslitteratur

des Jahres 1887.¹⁾

Zusammengestellt

von

Ferdinand Lamey.

I. Zeitschriften und Bibliographien.

1. Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins herausgeg. von der Bad. hist. Kommission. N. F. Bd. II. [Der ganzen Reihe 41. Bd.] Freiburg i. B. Mohr. 1887. Hft. 2—4, S. 129—516, m33—m128. N. F. Bd. III. [Der gzn. Reihe 42. Band.] Hft. 1. 1888. S. 1—128. m1—m32.
2. Schriften des Ver. f. Gesch. des Bodensees u. s. Umgebung. 16. Hft. Lindau, Stettner. 1887. Lex. 8^o. IV. 210 S.
3. Zeitschrift der Gesch. f. Befördrng. d. Geschichts-, Altertums- u. Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau u. den angrenzenden Landschaften. 6. Bandes 3. Hft. Freiburg i. B. Stoll u. Bader in Komm. 1887. 8^o. S. 399—499.
4. Schau-in's-Land. 12. Jahrg. 1885. Herausgeg. v. Breisgau-Verein „Schau-in's-Land“. Freiburg i. B. 4^o. Lfg. 4. S. 83—98.
5. Alemannia. Zeitschrift f. Sprache, Litteratur u. Volkskunde des Elsasses, Oberrheins u. Schwabens hersg. v. Anton Birlinger. Bonn, Marcus. 1886. Hft. 3. S. 194—288. Bonn, Haustein. 1887. (Hft. 1 bis 3.) XV. Bd. 8^o. 288 S.
6. Pfälzisches Museum. Monatsschrift f. heimatl. Litt. u. Kunst, Gesch. u. Volkskunde. Redig. v. Joh. Hüll. Neustadt a. d. H. 1886. 4^o. No. 10—12. 1887. No. 1—12.

¹⁾ Bei der Auswahl der aufzunehmenden Werke und Artikel ist im Hinblick auf den rein geschichtlichen Charakter der Zeitschrift der Begriff des Historischen etwas enger gefasst worden als bisher. Für Beiträge und Hinweise bin ich Herrn Pfarrer Reinfried in Moos, Herrn Universitätsbibliothekar Dr. Wille in Heidelberg und Herrn Archivrat Dr. Schulte in Karlsruhe zu Dank verpflichtet. — ZGO. = Ztschft. f. d. Gesch. d. Oberrheins. — M.d.h.K. = Mittlgn. d. hist. Kommission. — Wd.Z.VI Kblt. = Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst Band VI Korrespondenzblatt.

7. Vom Jura zum Schwarzwald. Geschichte, Sage, Land u. Leute. Hrsg. unter Mitwirkg. einer Anzahl Schriftsteller u. Volksfreunde v. F. A. Stocker. IV. Aarau, Sauerländer. 1887. 8°. 320 S.
8. Mitteilungen der bad. hist. Kommission No. 8, 9. — ZGO. N. F. II [Bd. 41] m1—m128. — III [Bd. 42] m1—m32.
9. Bartsch, Karl. Die altdeutschen Handschriften der Universitätsbibliothek in Heidelberg. Heidelberg, Koester. 1887. 4°. VI. 224 S. = Katalog der Handschriften d. Universitätsbibliothek in Heidelbg. Bd. I.
10. Hartfelder, K. Bericht üb. d. histor. Litt. Badens d. J. 1883. — Jahresber. d. Geschichtswissenschaft hrsg. v. J. Hermann u. J. Jastrow. VI. Jhrg. Berlin. 1888 S. II, 90—100. III, 114—118.
11. Lamey, Ferd. Badische Geschichtslitteratur des Jahres 1886. ZGO. N. F. II. S. 248—272.
12. Über die Litteratur des Heidelberger Universitäts-Jubiläums s. John Hopkins university circulars vol. VI No. 59. Literar. Handweiser (Thömes) No. 2 ff. (vgl. No. 15 der Geschichtslitt. d. J. 1886).

II. Geschichte Badens.

a. Prähistorische und römische Zeit.

1. Allgemeines.

Vgl. No. 225.

13. Ammon, Otto. Neue Römerstrassen von Offenburg nach Achern. Wd.Z. VI Kblt. No. 5.
14. Bissinger, K. Funde Römischer Münzen im Grosshzgtum Baden. I. Donauesch. 1887. 4°. (Progr.-Beil.) 18 S.
15. Naecher, J. Die römischen Militärstrassen u. Handelswege in Südwestdeutschland, besonders in Elsass-Lothringen u. der Schweiz, nebst einer Karte. Strassburg, Noiriel i. Komm. 1887. 4°. IV. 42 S.
16. — Die römischen Militärstrassen u. Handelswege in der Schweiz u. in Südwestdeutschland, insbesondere in Elsass-Lothringen. 2. Aufl. nebst 1 Karte (1. 2 Karten). Strassb., Noiriel i. Komm. 1888. 4°. 33 S.
17. Tröltsch, v. Vergleichende Betrachtung der kulturgeschichtlichen Bedeutung der Pfahlbauten des Bodensees. — Schriften d. Ver. f. Gesch. d. Bodensees u. s. Umgeb. XVI. S. 89—92.

2. Einzelne Orte.

- Achern, s. No. 13.
18. Aulfingen. Bissinger, K. Donaueschingen. Römische Gebäude. Wd.Z. VI Kblt. 1.
 19. Dürrn. Wagner, E. Die Grabhügel bei Dürrn, Amt Pforzheim. Wd.Z. VI Kblt. 2.
 20. Edingen. Baumann. Fränkische Gräber in Edingen. Wd.Z. VI Kblt. 2.
 21. Eppingen. Wagner, E. Grabhügel bei Eppingen. Wd.Z. VI Kblt. 1.
 22. Gottmadingen. Wagner, E. Grabhügel in Gottmadingen. Wd.Z. VI Kblt. 5.

23. Halttau. Strass, G. Fundstücke von Halttau, gesammelt 1887, Beitrag zur Gesch. der Pfahlbauten. — Schriften des Ver. f. Gesch. d. Bodensees u. s. Umgeb. XVI. S. 78—84. Heidelberg, s. No. 77.
24. Huttenheim. Wagner, E. Gräber in Huttenheim. Wd.Z.VI Kblt. 10.
25. Konstanz. Leiner, Ludwig. Der Rosgarten in Konstanz. Ein Umblick im Konstanzer Gebiete, nebst Erläuterungen. Vortrag. — Schriften des Ver. f. Gesch. des Bodensees u. s. Umgeb. XVI. S. 13—29.
26. Meissenheim. Wagner, E. Grabhügel bei Meissenheim, Amt Lahr. Wd.Z.VI Kblt. 5. Offenburg, s. No. 13.

b. Gesamtgeschichte des Landes, hauptsächlich im Mittelalter.
Vgl. No. 89. 183.

27. Fester, Richard. Der Teilungsvertrag der Markgrafen Bernhard I. und Rudolf VII. von 1388 mitgeteilt. — ZGO. N. F. III. S. 104—111.
28. Finke. Zur Geschichte des Konstanzer Konzils. — Histor. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 8. Jahrg. Hft. 1.
29. — Kleinere Quellenstudien zur Geschichte des Konstanzer Konzils. Histor. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 8. Jahrg. Hft. 3.
30. — Zwei Tagebücher über das Konstanzer Konzil. — Römische Quartalschrift f. christl. Altertumskde u. f. Kirchengesch. H. v. de Waal. 1. Jahrg. 1. Hft.
31. Hartfelder, Karl. Breisgauer Regesten u. Urkunden. — Zeitschft. d. Ges. f. Befördrg. der Geschichts-, Altertums- u. Volkskunde v. Freiburg VI. S. 399—448.
32. Hermann von der Hart, der Historiker des Konstanzer Konzils. Histor. polit. Blätter. Bd. 99. S. 848—853.
33. Koch, Adolf u. Wille, Jakob. Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 1214—1400. Herausgeg. v. d. Bad. Hist. Komm. Unter Leitung von Eduard Winkelmann. 2. Lfrg. Innsbruck, Wagner. 1887. 4°. S. 81—160.
34. Deutsche Reichstagsakten unter König Ruprecht. Dritte Abteilung 1406—1410 hrsg. v. Julius Weizsäcker. Gotha, Perthes. 1888.
35. Schulte, Aloys. Geschichte der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten. Mit 1 Karte u. 2 Illustr. Innsbruck, Wagner. 1887. 8°. 152 S.
Ergänzte Sonderausgabe aus: Mittlgn. d. Instit. f. österr. Geschichtsforsch. Bd. VII. VIII.
36. Simonsfeld, H. Zu Heinrich von Diessenhoven. — N. Archiv f. ält. d. Geschichtskunde XIII. S. 223.
37. F. v. W. Neue Urkundenbücher v. Oberrhein. — Allg. Ztg. Beil. No. 1.
38. Wanner, Dr. Martin. Forschungen zur ältesten Geschichte des Kletgaues. Frauenfeld, Huber. 1887. 8°. VI. 78 S.
39. Weech, Friedrich, v. Nachträge zum Verzeichnis der Kaiserurkunden von 1200—1378 im Grossh. General-Landesarchiv in Karlsruhe. — ZGO. N. F. II. S. 498/9.
40. Winkelmann, Eduard. Annalistische Notizen aus Waibstadt. — ZGO. N. F. II. S. 371/2.

41. Witte, Heinrich. Der Zusammenbruch der burgund. Herrschaft am Oberrhein. (Schluss.) — ZGO. N. F. II. S. 201—235.
42. Zeppelin, Eberhard, Graf. Der Konstanzer Vertrag Kaiser Friedrichs I. Barbarossa von 1153. Vortrag. — Schriften d. Ver. f. Gesch. d. Bodensees u. s. Umgebung. XVI. S. 30—46.

c. Neuzeit.

Vgl. No. 69. 70. 73. 88. 115. 128. 171. 216. 219. 221.

43. Bloch, H. Die Katastrophe des Herzogs von Enghien. — Allg. Ztg. Beil. No. 119.
44. Kölner Briefe über den bayerisch-pfälzischen Krieg im Jahre 1504. — Mittlgn. a. d. Stadtarchiv von Köln. H. v. Konstantin Höhlbaum. 11. Hft.
45. Claretta, Gaudenzio. Le relazioni politiche e dinastiche dei principi di Savoia coi margravi di Baden dal secolo XV al XVIII narrate su documenti inediti. Torino. Fratelli Bocca. 1887. 8°. 254 S.
46. Droysen, G. In Sachen Herzog Bernhard's von Weimar. Eine Erwiderung an A. v. Gonzenbach. — Forschungen z. d. Gesch. 26. Bd. S. 359—414.
47. Falckenheiner, W. Bericht des hessischen Ritters Sigmund von Boyneburg über die Schlacht bei Böblingen und Sindelfingen — ZGO. N. F. II. S. 243/4.
48. Friedensburg, Walter. Der Reichstag zu Speier 1526 im Zusammenhang der polit. u. kirchl. Entwickl. Deutschlands im Reformationszeitalter. Berlin, Gaertner. 1887. 8°. XIV. 602 S. (Hist. Unters. Herausgeg. v. Jastrow. Hft. 5.)
49. Grolmann, Ludwig, v. Tagebuch über den Feldzug des Erbgrössherzogs Karl von Baden 1806—1807. Bearb. u. herausg. von Fr. v. der Wengen. Freiburg i. B., Herder. 1887. 8°. XIX. 114 S.
50. Heigel, K. Th. Neue Denkwürdigkeiten vom pfälzbayerischen Hofe unter Karl Theodor. 1. 2. — Zeitschrift f. allgem. Gesch. etc. Hrag. v. Zwiedineck-Südenhorst. 1887. No. 6. 7.
51. — Der Rastatter Gesandtenmord. — Gartenlaube No. 9. 10.
52. Heyck, Eduard. Brandenburgisch-deutsche Kolonialpläne. Aus den Papieren des Markgrafen Hermann von Baden-Baden. — ZGO. N. F. II. S. 129—200.
53. Radlkofer, Max. Johann Eberlin von Günzburg und sein Vetter Hans Jakob Wehe von Leipheim. Zugleich mit einem Überblick über die Bauernbewegung in Oberschwaben im Februar und März 1525 bis zum Ausbruch des Krieges und einer Geschichte des Leipheimer Haufens. Nördlingen, Beck. 1887. 8°. XI. 653 S.
54. Rathgeber, Julius. Der grosse Markgraf und seine elsässischen Minister (v. Andlaw, v. Berckheim, v. Berstett, v. Gayling, v. Altheim und v. Türkheim). Eine elsäss. Festgabe zur Freiburger Gewerbeausstellung. Strassburg i. E., Bull. 1887. 8°. 48 S.
55. Vogüé, de. Villars diplomate. La fin de la guerre de la succession d'Espagne. Les traités de Rastadt et de Bade. — Revue des deux mondes LVII^e année 3^e période. T. 83^e 2^e livr.

56. Wetzler, Leander. Der Feldzug am Oberrhein 1638 und die Belagerung von Breisach, mit 2 Taf. — Mittlgn. d. k. k. Kriegsarchivs. Wien, Seidel. 1887. Vgl. ZGO. N. F. II. S. 376, 377.
57. Zur Erinnerung an den Konvertiten Kardinal und Fürst-Abt Bernhard Gustav von Fulda (Sohn Markgraf Friedrichs V. von Baden-Durlach). — Histor. polit. Blätter Bd. 98. S. 723—728.

d. Genealogie, Heraldik und Sphragistik.

58. Becke-Klüchtzner, E. von der. Stammtafeln des Adels des Grossherzogtums Baden. Baden-Baden, v. Hagen. 1887. Fol. Lfrg. 5—12. S. 161—480.
59. Gümbel, Th. Die Wappen der pfälzischen Rittergeschlechter VIII (v. Venningen). — Pfälz. Museum 1887. No. 4.
60. Die Konstanzer Gesellschaft zur Katze und ihre Wappenrollen. — Der deutsche Herold XVIII. No. 11.
61. Krüger, Emil. Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und von Werdenberg-Sargans. — Mittlgn. z. vaterländ. Gesch. hrsg. vom hist. Ver. in St. Gallen Bd. 22. (Dritte Folge 2.) Vgl. ZGO. N. F. II. S. 502.
62. Maurer, Heinrich. Zur Geschichte der Grafen von Neuenburg. Zeitschrift der Ges. f. Befördr. der Geschichts-, Altertums- u. Volkskunde von Freiburg VI. S. 451—465.
63. Wagner, K. Vernichtung eines gräfl. Wertheim'schen Siegels 1407. — ZGO. N. F. II. S. 245, 246. — Daraus Nachdruck: der Deutsche Herold XVIII. No. 10.
64. — Graf Johann III. von Wertheim. — Archiv des Hist. Ver. v. Unterfranken u. Aschaffenburg 30. Bd. S. 257—267.
65. Wentz, Hermann. Der Münzfund zu Kleinsteinbach bei Durlach. Berlin, Weil. 1887. 8°. 12 S. — S.-A. aus No. 86/88 der „Berliner Münzblätter“.

III. Geschichte einzelner Orte.

Vgl. No. 18—26. 151. 153—161. 177—191.

66. Achern u. Bühl. [Stark, W.] Geschichtl. Aufsätze über die Ämter Achern u. Bühl. — Acher-Bote No. 1—142.
Betrifft die Orte: Achern, Oberachern, Sasbach, Ottersweier, Alt- u. Neu-Windeck, Hubbad, Lauf, Neusatz, Neusatz-Eck, Erlenbad, Sasbachwalden, Ruine Hohenrode, Allerheiligen, Ruine Rodeck, Kappel-Rodeck, Ottenhöfen, Waldulm, Renchen.
Adelsheim, s. No. 166. — Allerheiligen, s. No. 66.
67. Baden-Baden. Stösser, Val. Archivalien der Stadt Baden. — M.d.h.K. No. 8. VII.
— s. No. 200. 208. 233. — Breisach, s. No. 56. — Bretten, s. No. 197. — Endingen, s. No. 228.
68. Engen. Dreher, Aug. Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Engen. — M.d.h.K. No. 8. V.
Erlenbad, s. No. 66.
69. Freiburg im dreissigjährigen Krieg. — Freib. Kirchenbl. No. 29. 30.

70. Freiburg. Broglie, Duc de. Etudes diplomatiques. La seconde lutte de Frédéric II et de Marie-Thérèse. I. Siège de Fribourg en Brisgau. — Revue des deux mondes. LVII^e année. 3^e période. T. 80^e. 4^e livr.
71. — Poinson. Das Pfarrarchiv zu St. Martin in Freiburg. — M.d.h.K. No. 8. I. — s. No. 3. 173.
72. Grünwettersbach. Specht, Julius. Grünwettersbach. Ein Beitrag zur Heimatskunde. Karlsruhe, Reiff. 1887. 8^o. 31 S. Handschuchsheim, s. No. 212.
73. Heidelberg. Adam, Philippus Ludovicus, Inclytae litterarum universitati Ruperto-Carolae... solemnna saecularia quinta... celebranti... gratulatur... (Rückseite:) Accedunt fragmenta quaedam quae ad historiam universitatis Heidelbergensis pertinent. Cum tabula una. Monachii. Rischmüller & Meyn. 1886. 2 unbez. Bl.
Der Beitrag zur Gesch. der Univ. Heidelberg besteht in einem Bilde Leopolds Graf von Hochberg, nachmals Grossherzog v. Baden nach dem Minitaturgemälde von Walther repr. v. F. Hanfstaengel aus der Studienzeit des Grossh. Leopold in Heidelberg.
74. — Grosser, Julius. Heidelberger Festtage und andere. Gesammelte Feuilletons. Breslau, Schottlaender. 1887. 8^o. XI. 242 S.
75. — Höfler. Die Heidelberger Universitäts-Jubelfeier im Lichte der Geschichte. — Hist. Jahrbuch der Görres-Gesellsch. 8. Jahrg. 1. Hft.
76. — Lang. Die Heiliggeistkirche in ihrer Beziehung zum Jubiläum der Universität. — Kirchenkal. der ev.-prot. Gem. in Heidelbg. 1887.
77. — Mitteilungen zur Geschichte des Heidelberger Schlosses. Hrg. vom Heidelberger Schlossverein. Bd. II. Hft. 1. Mit vier Taf. Heidelberg, Groos. 1887. 8^o. 52 S.
Inhalt: Unters. über die Entwicklung der Heidelberger Schlossbefestigung von A. v. Horn. — Der Getten- oder Jettenbühl von K. Christ.
78. — Thömes. Die Geschichtswissenschaft und das Heidelberger Universitäts-Jubiläum. — Histor. polit. Blätter Bd. 98. S. 761—774. Bd. 99. S. 39—52, 190—205, 351—364.
— s. No. 9. 12. 107. 118. 176. 197. 207. 226.
Heiligenberg, s. No. 177. — Hohenrode, Ruine, s. No. 66. — Hubbad, s. No. 66. — Kappel-Rodeck, s. No. 66.
79. Karlsruhe. Aus Karlsruhe's Vergangenheit. Der Theaterbrand vor vierzig Jahren. — Karlsru. Nachrichten No. 26.
80. — Aus Karlsruhe's Vergangenheit. Das Durlacher Thor. 1772—1875. — Karlsru. Nachrichten No. 76.
81. — Aus Karlsruhe's Vergangenheit. Eine Schiffstaufe vor fünfzig Jahren. — Karlsru. Nachrichten No. 91.
82. — Aus Karlsruhe's Vergangenheit. Zur Geschichte der Bürgerwehr 1848. I. II. III. — Karlsru. Nachr. No. 121. 123. 124.
83. — Fecht, K. G. Geschichte der Haupt- u. Residenzstadt Karlsruhe. Im Auftrag der städtischen Archivkommission bearbeitet. (Mit Illustrationen u. einem Situationsplan d. Gegend.) Karlsruhe, Macklot. 1887. 8^o. 604. XX. VIII. S.

84. Karlsruhe. Freudenthal, Maximilian. Katalog zu der in der Zeit vom 7. bis 16. Mai 1887 vom städt. Archiv veranstalt. Ausstellung von Plänen und Bildwerken aus der Vergangenheit u. Gegenwart der Residenzstadt Karlsruhe. Karlsruhe, Reiff. 1887. 8°. 15 S.
85. — Grundsteinlegung des Ständehauses in Karlsruhe. — Bad. Landeskalendar 1888. S. 56.
86. — Die kleine Kirche in der Kreuzstrasse. Ihre Bedeutung im Zusammenhang mit der baulichen Entwicklung von Karlsruhe. — Karlsru. Nachrichten No. 58.
87. — Verhandlungen des siebenten deutschen Geographentages zu Karlsruhe am 14., 15. u. 16. Apr. 1887. Unter Mitverantwortlichkeit von Prof. Dr. H. Wagner in Göttingen hrsg. v. Dr. O. Kienitz. Mit zwei Karten. Berlin, Reimer. 1887. 8°. IV. 214 S.
— s. No. 135. 201. 232. 235.
88. Kenzingen. Sussann, Hermann. Kenzingen im 30jähr. Krieg. (Schluss.) Nach grösstenteils ungedr. archival. Urkunden. Kenzingen. 1887. 8°. S. 67—128. (Progr.-Beil.)
89. Kirchheim. Schulte, Aloys. Kirchheim in den Urkunden Karls des Dicken. — ZGO. N.F. II. S. 246, 247.
Konstanz, s. No. 28. 29. 30. 32. 42. 60. 145. 152. 174. 215. 229. — Lauf, s. No. 66.
90. Mannheim. Hüll, Joh. Ein verschwundenes Schloss bei Mannheim (Eichelstein). — Pfälz. Museum 1887. No. 4.
— s. No. 167.
91. Markdorf. Woldeck, v. Die Urkunden des Archivs der Stadt Markdorf. — M.d.h.K. No. 9. III.
92. Meersburg. Anette v. Droste-Hülshoff. Ihr Grab auf dem Friedhof zu Meersburg. — Alte u. Neue Welt 1887 S. 29. (Mit zwei Ansichten von Meersburg.)
93. — Strass. Das städt. Archiv zu Meersburg. — M.d.h.K. No. 8. III. Messkirch, s. No. 211.
94. Mosbach. Weiss. Archivalien aus dem Amtsbezirke Mosbach. — M.d.h.K. No. 9. II.
Neusatz, s. No. 66. — Neusatz-Eck, s. No. 66. — Ottenheim, s. No. 206. — Ottenhöfen, s. No. 66. — Ottersweier, s. No. 66.
95. Pforzheim. Hartfelder. Archivalien aus dem Amtsbezirk Pforzheim. — M.d.h.K. No. 8. IV.
Philippsburg, s. No. 199. — Rastatt, s. No. 51, 55.
96. Reichenau. Das Kloster Reichenau nach einem Gemälde des 17. Jahrh. — Alte u. Neue Welt S. 711.
Renchen, s. No. 66. — Riegel, s. No. 222. 223. — Rippoldsau, s. No. 124. — Rodeck, Ruine, s. No. 66. — Sasbach, s. No. 66. Sasbachwalden, s. No. 66. — Todtnau, s. No. 210. — Überlingen, s. No. 209. — Waibstadt, s. No. 40.
97. Waibstadt. Winkelmann. Gemeindearchiv zu Waibstadt. — M.d.h.K. No. 8. II.
98. Waldshut. Roder. Archivalien aus dem Amtsbezirke Waldshut (Klettgau u. Wutachthal). — M.d.h.K. No. 8. VI.

Waldulm, s. No. 66.

99. Weinheim. Sievert. Archivalien der Stadt Weinheim. — M.d.h.K. No. 9. I.

Windeck, s. No. 66. — Zeuthern, s. N. 218.

IV. Biographisches.

100. Friedrich Graf v. Berlichingen. (Nekrolog.) — Allg. Zeitg. Beil. No. 194. Abgedr. Beil. zu No. 168 der Karlsr. Ztg.
101. Karl Birnbaum. (Nekrolog.) — Beil. zu No. 56 d. Karlsr. Ztg.
102. Hermann Christ. Kiefer. Erinnerung an Hermann Christ, Pfarrer zu Pforzheim. Karlsruhe, Badenia. 1887.
103. Alexander Ecker. (Nekrolog.) — Beil. zu No. 140–141 der Karlsr. Ztg.
104. Franz Joseph Faller. (Nekrolog.) — Beil. zu No. 246 der Karlsr. Zeitung.
105. Heinrich Giehne. Nekrologe. — Beil. zu No. 240 der Karlsr. Ztg. — Bad. Landesztg. No. 233 II. — Karlsr. Nachrichten No. 120. Janus Gruter, s. No. 197.
106. Hebel, J. P. — Behagbel, O. Der Dichter des Schatzkästleins und seine Heimath. — Vom Fels zum Meer. Hft. 5.
107. Joh. Friedr. Hertling. — Hertling, v. Joh. Friedr. Hertling, Prof. in Heidelberg († 1749), nicht Jesuit. — Histor. Jahrbuch der Görres-Gesellsch. 8. Jahrg. Hft. 3.
108. Theodor Jäger. (Nekrolog.) — Beil. zu No. 103 der Karlsr. Ztg.
109. Gustav Robert Kirchhoff. (Nekrolog aus der Köln. Zeitg.) — Beil. zu No. 281 der Karlsr. Zeitg.
Thimotheus Knittel, s. No. 111.
110. J. v. Lassberg. — Meyer, J. Briefwechsel zwischen J. v. Lassberg und Johann Adam Pupikofer. — Alemannia XV. S. 231–238.
111. Theodor Lender u. Thimotheus Knittel, Seminarvorstände in St. Peter. — Freiburg. Kirchenbl. No. 27, 28.
112. Fürst Wilh. v. Löwenstein-Wertheim-Freudenberg. (Nekrolog.) — Allg. Ztg. Beil. No. 76. Beil. zu No. 67 d. Karlsr. Ztg.
113. Wilh. Lübke. — Illustr. Zeitg. No. 2294 (88. Bd.).
114. Dr. Wilhelm Mangelsdorf. (Nekrolog.) — Beil. zu No. 55 der Karlsr. Zeitg.
115. Karl Mathy. — Duncker, Max. Abhandlungen aus der Neueren Geschichte. Leipzig. 1887. 8°. VIII. Karl Mathy. (Aus: v. Weech, Bad. Biographien.)
116. Generalarzt Karl Mayer. (Nekrolog.) — Beil. zu No. 289 der Karlsr. Zeitg.
117. Melanchthon. — Benoit, A. Mélancthon est il venu dans les Vosges saargoviennes? — La Revue nouvelle d'Alsace-Lorraine. 7^e année No. 6.
118. — Hartfelder, Karl. Die Berufung Melanchthons nach Heidelberg 1546. — ZGO. N. F. III. S. 112–119.
119. — Virk, H. V. Melanchthon's politische Stellung auf dem Reichs-

- tag zu Augsburg 1580. — Ztschft. f. Kirchengesch. Hrg. v. Krieger. 9. Bd. 1. Hft.
120. Mittermaier. — F. v. W. Zu Mittermaiers hundertstem Geburtstag. — Allg. Zeitg. Beil. No. 215.
121. Rob. Mohl. — Gestner, L. Erinnerungen an Robert Mohl. — Die Gegenwart. 31. Bd. No. 29.
122. Aug. Nüsslin. (Nekrolog.) — Beil. zu No. 265 der Karlsru. Ztg.
123. Franz Rosshirt, Oberhofgerichtskanzler. (Nekrolog.) — Bad. Beob. No. 5. 6. 7. — Lehrer Anzeiger No. 5.
124. J. V. v. Scheffel. — Längin, Gg. Rede bei der Einweihung des Scheffeldenkmals in Rippoldsau. Wolfach, Sandfuchs. 1887. 8°. 8 S.
125. — „Meister Josephus“ als Reiseschriftsteller. — Allg. Ztg. Beil. No. 173.
126. — Moll. Erinnerungen an Jos. Victor v. Scheffel. Vortrag. — Schriften d. Ver. f. Gesch. d. Bodensees u. s. Umgeb. XVI. S. 7—12.
127. — Proelss, Joh. Scheffels Leben und Dichten. Mit vielen Originalbriefen des Dichters und 10 Abblgdn. Berlin, Freund u. Jeckel. 1887. 8°. VIII. 678 S.
128. — — Scheffel und die bad. Revolution. — Berichte des Freien D. Hochstiftes zu Frankfurt a. M. 1886/7. Hft. 1.
129. — Wechsler. Neues von und über Scheffel. — Blätter f. litterar. Unterhaltung No. 41. 42.
130. — Zolling, Th. Scheffel als Feuilletonist. — Die Gegenwart. 31. Bd. No. 27.
131. Schleyer, Joh. Mart. — Kniele, R. Biographie Schleyer's. — Volapük-Almanach für 1888 v. Sigmund Spielmann. Leipzig. 8°. S. 11—14.
132. Schöpflin. — Pfister, Ch. Jean Daniel Schöpflin. Annales de l'Est. Nancy, Berger-Levrault. I année. S. 34—63, 184—220, 349—368 (à suivre).
133. Oberst z. D. v. Theobald. (Nekrolog.) — Beil. zu No. 239 der Karlsru. Zeitg.
134. Herm. Volz. — Baisch, Otto. Unsere Künstler: Hermann Volz. Über Land u. Meer 58. Bd. 29. Jahrg. No. 34.
135. Christoph Vorholz. Aus Karlsruhe's Vergangenheit. Ein Alt-Karlsruher Volksdichter. — Karlsru. Nachrichten No. 147.
136. Weber, Gg. Jugendeindrücke u. Erlebnisse. Ein histor. Zeitbild. Leipzig, Engelmann. 1887. 8°. VIII. 295 S.
Joh. Leonh. Weidner, s. No. 198.
137. General Graf v. Werder. — Illustr. Zeitg. No. 2308 (89. Bd.) — Dabeim 28. Jahrg. No. 51. — Allg. Militär-Ztg. 61. Jahrg. No. 72. 73. — Gartenlaube No. 41.

V. Topographisches, Geographisches, Beschreibungen etc.

138. Bericht über eine gemeinsame Exkursion in die Feldberggegend des Schwarzwaldes. — Petermanns Mittingn. 33. Bd. VI.
139. Gagg, K. v. Einiges aus dem Hexenthal. 2. Selden, ehemal. Kloster und Probstei (Schluss). — Schau-in's-Land 12. Jahrg. 1885. Lfg. 4. S. 91—98.

140. Gothein, Eberh. Die Naturbedingungen der kulturgesch. Entwicklung in der Rheinebene u. im Schwarzwald. — Verhandlungen des 7. d. Geographentages. Hrsg. v. Kienitz, Berlin. 1887. S. 53—73.
141. Honsell, Max. Der natürl. Strombau des Deutschen Oberrheins. Mit einer Übersichtskarte des Rheinlaufs von Waldshut bis Bingen in dem Zustand zu Anfang des 19. Jhrdts. — Verhandlgn. des 7. d. Geographentages. Hrsg. v. Kienitz. Berl., Reimer. 1887. S. 33—52.
Auch separat erschienen.
142. Neumann, L. Neuere Gletscherspuren im Schwarzwalde. — Allg. Zeitg. Beil. No. 141—147.
143. Steinmann, G. Zur Entstehung des Schwarzwaldes. Mit 1 lithogr. Taf. Freib. i. B., Mohr. 1887. 8°. — Ber. d. Naturforsch. Gesellsch. zu Freiburg. Bd. III. S. 45—56.

VI. Kirchengeschichte des ganzen Landes und einzelner Landschaften.

144. Baur, Aug. Über einen Unionsversuch zw. Kurpfalz u. Württemberg. 1. 2. — Protest. Kirchenztg. No. 50. 51.
145. Ladewig, Paul. Regesta episcoporum Constantiensium. Regesten zur Gesch. d. Bischöfe v. Konstanz von Bubulcus bis Thomas Bellerower 517—1496. Hrsg. v. d. Bad. Hist. Komm. I. Bd. 2. Lfg. Unter Leitung von Dr. Friedr. v. Weech. Innsbruck, Wagner. 1887. 4°. S. 81—160.
146. Personalschematismus der Erzdiözese Freiburg f. 1887. Freiburg, Dilger.
147. Rieks, J. Altkatholisches Kirchenregiment. Eine Verteidigungsschrift. Heidelberg, Weiss. 1887. 8°. a—h. VIII. 224 S.
148. Sambeth. Das Landkapitel Ailingen-Theningen der ehemal. Konstanzer u. das Landkapitel Tettngang der jetzigen Rottenburger Diözese. Ein monogr. Vers. — Schriften d. Ver. f. Gesch. d. Bodensees u. s. Umgeb. XVI. S. 93—138.
149. Schulte, Aloys. Eine unausgefertigte Urkunde Kaiser Friedrichs I., mitgeteilt. — ZGO. N. F. III. S. 120—125.
Zur Gesch. d. Klöst. St. Blasien u. Allerheiligen z. Schaffhausen.
150. Stengele, Benvenut. Linzgovia Sacra. Beiträge zur Geschichte der ehem. Klöster und Wallfahrtsorte des jetzigen Landkapitels Linzgau. Überlingen, Ullersberger. 1887. 8°. 221 S.
151. Störk, W. Die Wallfahrtsorte der Erzdiözese Freiburg. — Das hl. Deutschland. Köln. Verlag f. Kunst u. Litteratur 1887. S. 237—400.
Betrifft die Orte: Walldürn, St. Roman, Oberachern, Istein, Litzelberg (b. Sasbach a. Rh.), Lindenberg (b. St. Peter), Hondingen, Waldshut, Weingarten (b. Offenburg), Weiterdingen, Kirchhofen, Waltersweier, Geisingen (Heiligkreuzkapelle), Löffingen, Zell a. Andelsbach, Maria-Sand (b. Herbolzheim), Endingen, Oberbinderbach, Maria-Ruhe (b. Ortenberg), Zell a. Harmersbach, Todtmoos, Engelswies, Reichenau, Güntersthal, Giersberg, Betenbrunn, Lippertseute, Säkingen, Biberach, St. Ulrich, Schienen, Moosbrunn, St. Jakob (b.

- Wolfach), Waghäusel, Drei-Eichenkapelle (Badenscheuern), Erentrudiskapelle (b. Munzingen), Sasbachwalden, St. Michaelskapelle (b. Untergrombach), St. Wendelinskapelle (b. Weier), Werbach, Kreuzhölzlinskapelle (b. Dittwar), der Kniestein (b. Schweighausen), Bickesheim, Lautenbach, Wittichen, St. Märgen.
152. Urkunde Kaiser Friedrichs I. Privilegium für Bischof Heremann von Constanz 1155. Fcs. in Lichtdruck. (Nicht im Handel.)

VII. Kirchengeschichte einzelner Orte.

Vgl. No. 151.

153. Bruderthal. Die Wallfahrtskapelle Bruderthal b. Kuhbach, A. Lehr. — Bad. Beob. No. 219, 239. — Lahrer Anzeiger No. 80. Egg, s. No. 177.
154. Engen. Chronik des Kapuzinerklosters. — Unterhaltungsblatt zur Freien Stimme No. 1—16. Freiburg, s. No. 71. — Heidelberg, s. No. 76.
155. Hiersberg. Die Wallfahrt Hiersberg, Pfarrei Kirchzarten. — Freiburg. Kirchenbl. No. 43.
156. Karlsruhe. — Brückner, W. Festrede bei der Grundsteinlegung der neuen Kirche in Karlsruhe. — Südd. ev.-prot. Wochenbl. 28. Jahrg. No. 19. — s. No. 86.
157. Mannheim. Kirchenkalender der kath. Gemeinde Mannheim für 1887. Hrsg. von Winterroth (mit vielen statist. u. histor. Notizen üb. d. kirchl. Verhältnisse zu Mannheim). 8°. II. 152 S.
158. Maria-Sand. Die Wallfahrt Maria-Sand b. Herbolzheim. — Freiburg. Kirchenbl. No. 23. 24. Markdorf, s. No. 220. — Reichenau, s. No. 96.
159. Ripoldsau. Die Wallfahrt zu Ripoldsau. — Frb. Kirchenbl. No. 30. 31. St. Blasien, s. No. 149. — Selden, s. No. 139.
160. Stein a. Kocher. Die neue kath. Kirche zu Stein a. Kocher. — Bad. Beob. No. 84. 87.
161. Weissenbach. Seelinger. Geschichtl. Beitrag z. 400jähr. Jubiläum der kath. Pfarrei Weissenbach im Murgthal. Karlsr. Badenia. 1887.

VIII. Rechts- und Wirtschaftsgeschichte.

162. Birlinger, A. Statutarrechte aus der alten Herrschaft Kallenberg. — Alemannia XIV S. 262—272.
163. — Weistümer aus der alten Herrschaft Gaienhofen und aus Bohlingen. — Alemannia XV. S. 1—27.
164. Buchenberger, A. Das Verwaltungsrecht der Landwirtschaft u. die Pflege der Landwirtschaft im Grossh. Baden. Unter Mitwirkung von Fachmännern bearb. u. hrsg. Tauberbischofsheim, Lang. 1887. 8°. XV. 845 S.
- Vgl. Karlsr. Ztg. Beil. No. 129—132.
165. — Die prakt. Ergebnisse der bad. landw. Erhebungen. 2. Aufsatz. Jahrb. f. Gesetzgeb. etc. hrsg. v. Schmoller. 11. Jahrg. 1. Hft.

166. Erhebungen üb. d. Lage des Kleingewerbes im Amtsbezirk Adelsheim 1885 veranstaltet durch das Grossh. Ministerium des Innern. Karlsruhe, Braun. 1887. 8°. 431 S.
167. Erhebungen üb. d. Lage des Kleingewerbes im Amtsbezirk Mannheim 1885 veranstaltet durch das Grossh. Ministerium des Innern. Karlsruhe, Macklot. 1887. 8°. 367 S.
168. Gothein, Eberh. Beiträge z. Gesch. des Bergbaus im Schwarzwald. — ZGO. N. F. II. S. 385—448.
169. — Die Landstände der Kurpfalz. — ZGO. N. F. III. S. 1—76.
170. Badischer Landtags-Almanach vom Jahre 1887. Elberfeld, Lucas. o. J. 8°. 55 S.
- 170a. Poinsignon, Ad. Ödungen u. Wüstungen im Breisgau. — ZGO. N. F. II. [Bd. 41] S. 322—368, 449—480.
171. Reuss, Rodolphe. 1724—1805 Charles de Butré un physiocrate tourangeau en Alsace et dans le margraviat de Bade d'après ses papiers inédits avec de nombreux extraits de sa correspondance avec le marquis de Mirabeau, Bergasse, Dupont (de Nemours), La Tour d'Auvergne, Necker, Baynal, Turgot, le margrave de Bade, la comtesse de Hochberg, le baron d'Edelsheim, Schlosser etc. etc. Paris, Fischbacher. 1887. 8°. 214 S.
172. Schreckenstein, Karl Heinr. Roth v. Zur rechtl. Bedeutung des Wortes „nobilis“. — ZGO. N. F. II. S. 288—302.
173. Wiener. Die baul. Entwicklung der Städte mit besond. Berücksichtigung der Stadt Freiburg i. B. S.-A. a. d. Zeitschrift f. bad. Verwaltung u. Verwaltungsrechtspflege. Heidelberg, Emmerling u. Sohn. 1887. 4°. 16 S.

IX. Kunstgeschichte.

a. Allgemeines.

Vgl. No. 96.

174. Die Kunstdenkmäler des Grossherzogtums Baden. Beschreibende Statistik im Auftrage des Grossh. Ministeriums der Justiz, des Kultus u. Unterrichts u. in Verbindung mit Dr. Jos. Durm u. Geh. Hofrat Dr. E. Wagner hrsg. von Dr. Franz Xaver Kraus. I. Band. Die Kunstdenkmäler des Kreises Konstanz. Freib. i. B., Mohr. 1887. 8°. XII. 691 S. mit 8 Taf. u. zahlr. Illustrat.
175. Die bildenden Künste am Bruhrain u. im Kraichgau ehem. u. jetzt. — Bad. Bote No. 151 ff.
176. Badische, Schwäbische u. Pfälzische Landsknechte. Nach den Originalholzschnitten J(akob) K(öbels) Buchdruckers u. Holzschneiders zu Heidelberg ca. 1535. Im Besitze von A. Bielefeld's Hofbuchhandlung, Karlsruhe (Liebermann u. Cie.). Getreu in unveränderl. Lichtdruck wiedergegeben. 12 Bl. Originalgrösse. Karlsru., Bielefeld. 1888. Fol.

b. Einzelne Orte.

177. Egg. Die Heiligenberger Handschrift üb. die Egg. (Lichtdruck-Reproduktion von 6 Zeichnungen aus einer Handschr. des 16. Jhrdts.,

- welche Gründung u. Dotation der Einsiedelei Egg auf halber Höhe des Heiligenberges behandelt, veröffentl. v. Grossh. Gen.-Land.-Arch.). Fol. 1 Bl. Text. 6 Bl. Abblndgn. (Nicht im Handel.)
178. Freiburg. Die Façadenmalerei am Rathause zu Freiburg i. Br. — Kunst-Chronik 22. Jahrg. No. 43—45.
179. — Bulkeley-Jones, Berta, and Blakeley, Harriette. An Account of the minster of Freiburg in Baden. Partly adapted from the German of the late very rev. canon Marmon. Freib. i. Bad., Herder. 1886. 8°. XVI. 127 S.
180. — Schneider, Friedr. Die Ausmalung des Chores v. St. Martin zu Freiburg. — Ztschr. f. bild. Kunst 22. Jahrg. 7. u. 8. Hft.
181. Heidelberg. (Duhn, Friedr. v.) Kurzes Verzeichnis der Abgüsse nach antiken Bildwerken im archäolog. Institut der Universität Heidelberg. Heidelb., Hörning. 1887. 8°. 74 S.
182. — Koch, Jul. u. Seitz, Fritz. Das Heidelberger Schloss. Mit Genehmigung des Grossh. bad. Ministeriums der Finanzen herausg. Darmst., Bergsträsser. 1. Lfg. Vorwort. 10 Tfn. Lichtdruck. Fol.
183. — Mays, Alb. Das Grabmal des deutschen Königs (röm. Kaisers) Ruprecht von der Pfalz, u. s. Gemahlin Elisabeth von Hohenzollern, in der Heiliggeistkirche zu Heidelberg. Fol. 2 Bl. Text. 1 Bl. Photogr.
184. — Öchelhaeuser, A. v. Die Miniaturen der Universitäts-Bibliothek zu Heidelberg. 1. Teil mit 18 Tfn. Heidelb., Koester. 1887. 4°. 108 S.
-
- Der Text auch als Heidelberger Habilitationsschrift.
185. — Schleuning, Wilh. Die Michaels-Basilika auf dem hl. Berg bei Heidelberg. Eine baugesch. Studie. Auf Grund der, von Grossh. bad. Kultus-Ministerium veranstalteten, vom Verf. geleiteten Ausgrabungen im Sommer 1886. Mit 29 Illustrat. im Text u. 9 Tfn. im Anhang. Heidelb. 1887. Verl. Schleuning, Hamburg. Forberg, Leipzig. 4°. 49 S.
186. — Weber, G. Ein Gang durch den Heidelberger Schlosshof u. s. Altertümer-Sammlung. — Allg. Ztg. Beil. No. 206. 210. 219. Allg. Ztg. No. 225.
— s. No. 77.
187. Karlsruhe. Lübke, W. Die Holbeinbilder in Karlsruhe. — Repert. f. Kunstwissenschaft 10. Bd. 4. Hft.
188. — Grossh. Vereinigte Sammlungen zu Karlsruhe. Beschreibung der Vasensammlung v. Herm. Winnefeld. Mit 1 Taf. Karlsru., Bielefeld. 1887. 8°. X. 193 S.
— s. No. 80.
189. Konstanz. Kraus, Franz Xav. Die Miniaturen der Manesse-schen Liederhandschrift. Im Auftrage des Grossh. bad. Ministeriums der Justiz, des Kultus u. Unterrichts nach dem Original der Pariser Nationalbibliothek in unveränderl. Lichtdruck hrag. Strassburg, Trübner. 1887. Fol. 16 S. Bl. A. B. C. D. 1—140. (Die Einleitung lässt Konstanz als Entstehungsort der Handschrift als möglich erscheinen.)

190. Konstanz. Schober. Über die Restauration des Münsters in Konstanz. Vortrag. — Schriften des Ver. f. Gesch. d. Bodensees u. s. Umgebung. XVI. S. 51—53.
191. Überlingen. Roder, Christ. Meister Jakob Russ aus Ravensburg, der Verfertiger der Holzschnitzerei im Rathaussaale zu Überlingen. — ZGO. N. F. II. S. 490—497.

X. Kultur- und Litteraturgeschichte, Sprachliches u. dgl.

- Vgl. No. 73. 74. 81. 82. 84. 85. 86. 107. 118. 128. 135. 136. 140. 171. 186.
192. Ammon, Otto. Anthropologisches aus Baden. — Korrespondenzbl. d. d. Ges. f. Anthropologie etc. XVIII, No. 6.
193. Bartsch, Karl. Der Müttinger. — Germania 32 Jahrg. S. 246—253.
194. Bernays, Mich. Die Urschriften der Briefe Schillers an Dalberg. — Allg. Ztg. Beil. No. 226. 227. 230. 231.
195. Bolte, J. Nürnbergisches Quodlibet zu Hebels Marktweiber in der Stadt. — Alemannia XV. S. 78.
196. — Der Jude von Venetien, die älteste deutsche Bearbeitung des Merchant of Venice. — Jahrb. d. d. Shakespeare-Ges. XXII. 189—201.
Zum Theaterwesen am markgräfl. bad. Hofe im 17. Jhrhdt.
197. — Briefe einer deutschen Professorstochter 1618 (an Janus Gruter in Heidelberg von s. Tochter Johanna Katharina Schmendtin in Bretten). — Alemannia XIV. S. 273. 274.
198. Crecelius, Wilh. Joh. Leonh. Weidner, Rektor der Lateinschule zu Elberfeld, Fortsetzer von Zingrefs Apophthegmata. (Progr.-Beil. des Gymn. zu Elberfeld 1886, Progr. No. 401.)
Vgl. ZGO. N. F. II. S. 500.
199. Un duel devant Philippsbourg. — La Revue nouv. d'Alsace-Lorraine. 6^e année No. 8.
200. Franke, Friedr. Neue Briefe aus Baden-Baden. Karlsru., Pollmann. 1888. 8^o. 53 S.
201. Frommel, Emil. Aus Alt-Karlsruhe. Gedanken eines Karlsruhers beim Abschied einer Karlsruherin 1857. Karlsru. Reuther. (1887.) 11 S.
Gedicht in Karlsruher Mundart.
202. Gessler, Friedr. Hohengeroldseck. Sage u. Dichtung. Lahr. Schauenburg. (1887.) 8^o. 111 S.
203. Gothein, Eberh. Briefe Voltaires an den kurpfälz. Minister Baron v. Beckers. — ZGO. N. F. II. S. 273—287.
204. Grüneberger, Ph. D'r Schorsch un die Karlne. Ein pfälz. Familienbild. Illustr. v. Schreiber. Speier. 1887. 8^o.
205. Gutmann, Gust. Hoch die Palz! Gedichte in Pfälzer u. Hochdeutscher Mundart. Heidelberg, Petters. 1887. 8^o.
206. Heimbürger, Karl. Grammatische Darstellung der Mundart des Dorfes Ottenheim. Lautlehre. Halle a. S., Kanas. 1887. 8^o. 37 S. (Freiburg. Diss.) S.-A. a. d. Beiträgen z. Gesch. der deutsch. Sprache u. Lit. XIII, 2.
207. Koch, A. Thorbecke's Geschichte der Universität Heidelberg. — Allg. Ztg. Beil. No. 79—85.

208. Krantz, E. Alfred de Musset à Bade. (Lettres inédites.) — Annales de l'Est. Année I, 487—495.
209. Lachmann. Der Schwertanz in Überlingen. — Alemannia XIV. S. 247—252.
210. Ladewig, Paul. Eine Zauberin zu Todtnau. — ZGO. N. F. II. S. 236—240.
211. Lauchert, F. Die ältere Sprache von Messkirch. — Alemannia XV. S. 79—93.
212. Lenz, Phil. Der Handschuchsheimer Dialekt. I. Teil: Wörterverzeichnis. Konstanz, Stadler. 1887. 4^o. 55 S. (Progr.-Beil.)
213. Loeper-Houselle, Marie. Die geschichtl. Entwicklung des bad. Frauenvereins. — Die Frau im gemeinnütz. Leben. Hrsg. v. Marie Loeper-Houselle u. Amélie Sohr. II. Jahrg. 1. Hft. S. 1—35.
214. Morneweg, Karl. Johann v. Dalberg, ein deutscher Humanist u. Bischof. Heidelberg, Winter. 1887. 8^o. VI. 375 S. (Berührt mehrfach die Gesch. der jetzt bad. Pfalz u. der bad. Markgrafen Friedrich, Christoph u. Jakob.)
215. Die Namen der alten Konstanzer Häuser. — Fr. Stimme No. 87. 89.
216. Pöhlmann, Karl. Polit. Lieder aus dem 30jähr. Kriege. — Arch. des Hist. Ver. v. Unterfranken u. Aschaffenburg. 90. Bd. S. 239—254. 9 Pasquille auf den Winterkönig.
217. Bötke, Gust. Die Gedichte Reinmars v. Zweter. Leipzig. 1887. 8^o. Sucht als Heimat R. Zeuthern b. Bruchsal nachzuweisen.
218. Rothe, Rich. Stille Stunden. Aus Richard Rothes handschriftl. Nachlass. Neue Folge. Bremen, Heinsius. 1888. 8^o. 120 S.
Hierher gehörend namentl.: I. Aus dem Briefwechsel S. K. H. des Grossherzogs Friedrich von Baden mit u. üb. Rothe S. 1—15.
219. Schedler. Die Schutzmantelbruderschaft in Markdorf u. deren Kirche. Die Pest in der Seegegend nebst einer Urkunde üb. die Zustände am Bodensee zu Anf. des 30jähr. Krieges. — Schriften d. Ver. f. Gesch. des Bodensees u. s. Umgebung. XVI. S. 57—67.
220. Scheffel, J. V. v. Eine Erinnerung an den bad. Aufstand von 1849 u. ein Bericht darüber. Mit Erläuterungen von Gebh. Zernin. — Deutsche Revue hrsg. v. Fleischer. 12. Jahrg. 12. Hft.
221. Schulte, Aloys. Die Pfeiferbruderschaft zu Riegel im Breisgau. — ZGO. N. F. II. S. 303—312.
222. Sittard, Jos. Den Trompetern, Pfeifern u. Lautenschlägern wird vom Grafen Ulr. v. Württemberg „ihre gemachte Gesellschaft bestätigt“. — Monatshefte f. Musikgesch. XIX. S. 4—7.
Ein Abdruck nach einer Abschr. der bei Sattler: Gesch. Württenbergs unter den Grafen 1768 IV, 315 u. vom Kessler- oder Kaltschmieds-Schutze S. 14 bereits mitgetheilten Urkunde. Vgl. No. 221.
223. Treutler, Maxim. Sang von der Bergstrasse. Frankfurt a. M., Koenitzer. 1888. 8^o.
224. Wartmann, H. Eine neue Deutung des Namens der Alamannen. — Anzeig. f. schweiz. Gesch. N. F. 18. Jahrg. No. 5.
225. Weber, Gg. Die moralische Bedeutung des Heidelberger Jubelfestes 1. 2. 3. — Deutsche Revue hrsg. v. Fleischer. 12. Jahrg. Hft. 1. 2. 3.

226. Wehrle. Erinnerungen eines Reichstagskandidaten für das Centrum aus dem Drang-, Zwang-, Qual-, Wahljahre 1887. Konstanz, Mayr. 8°. 110 S.
227. Wolfram, Gg. Prozessakten eines angebl. durch Juden verübten Christenmords zu Endingen. — ZGO. N. F. II. S. 313—321.

XI. Karten. Pläne.

228. Ackermann, E. Karte von Konstanz u. Umgebung nebst einer Übersichtskarte des Bodensees. Konstanz, Mack i. Komm. 1 Bl.
229. Topograph. Atlas des Grossherzogtums Baden in 170 Blättern in Kupferstich im Masstab 1:25 000 der natürl. Länge unt. der Regierung des Grossherzogs Friedrich bearb. vom topogr. Bureau der Oberdir. des Wasser- u. Strassenbaues in den Jahren 1875—1886. Stich u. Druck der 1. bis inkl. 7. Lfg.: Typogr. Anst. v. Giesecke & Devrient in Leipzig, von 8. Lfg. an: Kartogr. Institut. v. Hugo Petters in Hildburghausen.
230. Eck, Heinr. Geognost. Übersichtskarte des Schwarzwalds. Nördl. Bl. 1887. Süd. Bl. 1886. Lahr, Schauenburg.
231. Förster, F. Plan der Haupt- u. Residenzstadt Karlsruhe mit Umgebung. Karlsruhe, Geissendörfer. 1 Bl.
232. Karte der Sektion Baden des Schwarzwaldvereins. Blatt Baden. Baden-Baden, Kah. 1 Bl.
233. Karte des Württemberg. Schwarzwaldvereins. Stuttgart, Kohlhammer. Bl. II. Pforzheim-Wildbad-Calw. Bl. III. Freudenstadt-Oppenu.
234. Kreis Karlsruhe. Karlsruhe. 1887. A. Jack. 1 Bl.
235. Wälde, A. Touristen-Karte vom oberen Murg- u. Renchthalgebiet. Reutlingen, Kocher. 1888. 1 Bl.
236. Übersichtspläne der Katastervermessung für 1887.
 Bruggen mit Mistelbrunn, Habseck und Kohlwald, A. Donaueschingen. — Immenstaad mit Kippenhausen, Kirchsberg u. Hersberg, A. Überlingen. — Rippenweiler, A. Weinheim. — Hohenwarth, A. Pforzheim. — Haslach, A. Freiburg. — Schwarzenbrunn, A. Tauberbischofsheim. — Waldkirch, A. Waldshut. — Muckensturm, A. Weinheim. — Oberwolfach (3 Blätter), A. Wolfach. — Hubertshofen, A. Donaueschingen. — Scherzingen, Au u. Merzhausen, A. Freiburg. — Unterchüpf, A. Tauberbischofsheim. — Kinzigthal (2 Bl.), A. Wolfach. — Allmendshofen, A. Donaueschingen. — Unterschwarzach, A. Eberbach. — Rittersbach, A. Mosbach. — Weitenau, A. Schopfheim. — Pfaffenweiler, A. Staufen. — Ursenbach, A. Weinheim. — Oberbaldingen u. Unterbränd, A. Donaueschingen. — Mückenloch, A. Heidelberg. — Sattelbach, A. Mosbach. — Schellbrunn, A. Pforzheim. — Bergzell u. Schenkzell, A. Wolfach.

Die
Entstehung des Rates in Worms.

Von
Kolmar Schaube.

Die Politik der sächsischen Könige durch Übertragung von Grafschaftsrechten und weltlichem Besitz in grossem Umfange an kirchliche Gewalten in diesen ein Gegengewicht gegen die zu mächtig gewordenen weltlichen Grossen herzustellen hat auch für Worms den Übergang der Herrschaft über die Stadt an den Bischof zur Folge gehabt. Im Jahre 979 gab Kaiser Otto II. alle Gerechtsame und Einkünfte, die bisher sein Neffe Otto aus dem rheinfränkischen Geschlecht der Grafen von Wormsfeld, Nahe- und SpeiERGau in der Alt- und Neustadt Worms und deren Gebiet noch als Reichslehen besessen hatte — zwei Drittel von Zoll und Münze besass der Bischof schon durch ältere Verleihungen¹⁾ — dem Bischof Hildebold von Worms und übertrug ihm, beziehungsweise dem von demselben damit Beauftragten, die alleinige Gerichtsgewalt in der Stadt.²⁾ Aber solange jener Herzog Otto — den Herzogstitel führte das Geschlecht auch nach der Wiederenthebung Konrads des Roten vom Herzogtum Lothringen weiter — seine Residenz in seiner in der Stadt selbst gelegenen Pfalz hatte, konnte die bischöfliche Herrschaft wenig zur Geltung kommen;

¹⁾ Arnold, Verfassungsgesch. d. deutschen Freistädte I, 18 f. cf. die Urkunden bei Boos, Urkundenbuch der Stadt Worms I Berlin 1886 No. 17. 22. 28. 31. — ²⁾ Boos, Urk.-Buch No. 35. Arnold a. a. O. I, 30 f.

der Herzog trat derselben auf das feindseligste gegenüber.¹⁾ Da war es denn von grosser Bedeutung, dass es dem durch seine kirchliche Dekretaliensammlung und sein Hofrecht allgemein bekannten, energischen und im Interesse seines Bischofssitzes so vielseitig thätigen Bischof Burchard²⁾ (1000—1025) gelang, durch Vermittlung König Heinrichs II., für dessen Wahl er eingetreten war, das Wormser Besitztum des „Herzogs von Worms“ durch Tausch an sich zu bringen (1002)³⁾; erst seitdem war der Bischof in der That Herr von Worms.⁴⁾ Er liess nun die verhasste Burg des Gegners niederreißen und an ihre Stelle die Kirche von St. Paul errichten — der Anfang seiner erstaunlichen Bauthätigkeit, die er entwickelte.⁵⁾ Durch Wiederherstellung der Gräben und Mauern sicherte er die Stadt⁶⁾, deren starke Befestigungen unter König Heinrich IV. besonders hervorgehoben werden.⁷⁾ Dass eine derartige Thätigkeit nicht ohne Einfluss auf den Verkehr in der Stadt, auf Handel und Gewerbfleiss, auf das Wachstum der Einwohnerschaft gewesen sein kann, liegt auf der Hand. Für Herstellung eines geordneten Rechtszustandes für die unter dem kirchlichen Schutz stehenden Bewohner trug er umfassende Sorge. Durch königliches Privileg erwirkte er im Jahre 1014 ein Verbot gegen die Eingriffe der Grafen in die hofrechtliche Gerichtsbarkeit⁸⁾ und schuf sodann (1024) in den bekannten hofrechtlichen Statuten aus den überlieferten Volksrechten unter Hinzuziehung seines Klerus, seiner Ministerialen und sämtlicher Hofgenossen feste Normen für viele Rechtsverhältnisse der bischöflichen Hofgenossenschaft privater und öffent-

¹⁾ In der Vita Burchardi M. G. Ss. IV, 835 macht der Biograph des Bischofs die herzogliche Pfalz deswegen zur reinen Räuberhöhle; sicher ist seine Schilderung der Zustände im damaligen Worms vom Hasse gegen den Herzog eingegeben und aufs stärkste übertrieben, wodurch ja gleichzeitig die Verdienste des Bischofs in um so helleres Licht traten. Arnold a. a. O. I 49 f. folgt der Darstellung des Biographen genau. — ²⁾ Vgl. über ihn bes. Nitzsch, Minist. u. Bürgert. p. 122 f. — ³⁾ Boos No. 39. — ⁴⁾ So sagt er selbst. Boos No. 43. 44. — ⁵⁾ Cf. Arnold I, 55 f. — ⁶⁾ Annal. Worm. bei Böhmer, font. II, 209. — ⁷⁾ Lamberti annales ed. Pertz p. 133. — ⁸⁾ Kontroverse über die Bestimmungen dieser Urkd. (Boos No. 42) zwischen Arnold (I, 46 f.), Hegel (Allgem. Monatsschr. 1854 p. 164), dem Waitz folgt (Verf.-Gesch. VII, 376), Nitzsch a. a. O. 219, Heusler, Ursprung der deutschen Stadtverfassung 123 f. Des Letzteren Auffassung scheint mir die richtige.

licher Natur.¹⁾ Als Beamte des Bischofs für die Hofgenossenschaft erscheinen hier der Vogt, der Vicedominus — wohl sein Stellvertreter²⁾ — und die *ministri loci*, auch schlechthin Ministerialen genannt, die Vorsteher der einzelnen Bezirke der Hofgenossenschaft³⁾; der Kämmerer befindet sich unter den Hausbeamten des Bischofs.

In dieser Hofgenossenschaft der Kirche hätten wir nun nach der Meinung Einiger auch sämtliche Bürger der Stadt vereint. Nitzsch, der ja das Bürgertum überhaupt aus der Dienstbarkeit ableitet, aber auch Hegel, der diesem widerspricht, sind der Ansicht, dass alle Bürger der Stadt dem Hofrechte unterworfen gewesen seien⁴⁾; und selbst Arnold, der doch der Fortdauer einer altfreien Gemeinde in Worms wie anderwärts das Wort redet, lässt auch sie durch Anerkennung der bischöflichen Vogtei in ein Censualenverhältnis herabgesunken sein; er sieht in den im Hofrechte erwähnten *concives* die altfreie Bürgerschaft.⁵⁾ Ihm ist auch Heusler beigetreten, der für den Ausdruck altfreie Gemeinde zur Vermeidung von Missverständnissen — Hegel hatte Arnold wegen dieser „altfreien“ Gemeinde scharf angegriffen, obwohl Hegel in diesem Punkte im Grunde gar nicht anderer Meinung als Arnold ist⁶⁾ — die Bezeichnung Genossenschaft freier Leute setzen möchte; auch er nimmt an, dass „sämtliche Klassen der Stadtbewohner in das Hofrecht eingetreten seien, d. h. einer privatrechtlichen Abhängigkeit vom Bischof unterlegen seien“, wobei aber der Zusammenhang zwischen öffentlicher Gewalt und Einwohnerschaft ungeschmälert geblieben sei, weil „die Stadteinwohnerschaft sich durch die beständige Erneuerung ihrer freien Elemente aus den auswärtigen Zuflüssen auf der Höhe erhielt.“⁷⁾ Dagegen sieht Gengler⁸⁾, meiner Ansicht nach mit Recht, in den *concives* des Hofrechts, wie schon der auf das hofgenossenschaftliche Verhältnis hindeutende Name beweise, nur die

¹⁾ Boos No. 48. Vgl. darüber bes. Gengler, das Hofrecht des Bischofs Burchard von Worms, Erlangen 1859. — ²⁾ Im 12. Jhrdt. erscheint er an der Spitze der Ministerialität. Siehe Boos No. 63 ff. — ³⁾ Gengler p. 8 scheidet den Ministerial von dem *minister loci*; ich kann dem nicht beipflichten. — ⁴⁾ Nitzsch p. 119. Hegel in Sybel hist. Zeitschr. II, 446 f. — ⁵⁾ Arnold I, 64. Vgl. Gesch. des Eigentums p. 253. — ⁶⁾ Heusler a. a. O. p. 88 f. — ⁷⁾ Ebenda p. 88. 91. 104 ff. 114 f. — ⁸⁾ a. a. O. p. 6. So auch Waitz, Verf.-Gesch. V, 211 Anm. 4.

innerhalb der Mauern der Stadt, vermutlich mit Gewerbe an-
 gesessenen Stiftsbürger, die von den vollfreien Stadtbürgern,
 den *cives*, wohl zu trennen sind. Mit Recht widerspricht
 L. v. Maurer¹⁾ der Annahme von einer Grundherrschaft des
 Bischofs über die ganze Stadt, mit Recht fragt Waitz²⁾, wie
 die freien Grundbesitzer in den alten Städten so vollständig
 hätten verschwinden sollen, da die Ergebnisse in den Schutz
 doch niemals nachweisbar die ganze Einwohnerschaft umfassten;
 auch in Worms kann davon keine Rede sein. Es hat hier
 stets persönlich und dinglich völlig freie Bürger gegeben, eine
 altfreie Gemeinde, die ihren eigenen Gerichtsstand hatte unter
 dem Vorsitze der früher vom Könige, dann vom Bischofe ge-
 setzten Beamten, dem Burggrafen und Schultheissen (dem
 später noch 2 Amtleute als Gehülfen zur Seite traten), die
 ebenso, wie sie zu ihren Gerichtsversammlungen zusamen-
 trat, in gemeinsamen Zusammenkünften über ihre Angelegen-
 heiten, z. B. die Almende betreffend, beriet und die Verbindung
 mit dem Reiche niemals ganz eingebüsst hat.³⁾ Mit dem erb-
 lichen Grundeigentum hing angestammtes Recht und genos-
 senschaftlicher Gerichtsstand eng zusammen⁴⁾, und mit Recht
 hat Heusler⁵⁾ hervorgehoben, dass dieser „Zusammenhang mit
 der öffentlichen Gewalt und die Ausübung öffentlicher Thätig-
 keit unter Vorsitz eines öffentlichen Beamten“ die „bewegenden
 Kräfte und fruchtbringenden Keime im städtischen Leben“
 gewesen sind, ohne dass er aber die notwendigen Konsequenzen
 daraus gezogen hat. Mit dem Hofrechte hatten diese altfreien
 Bürger und ihre Beamten, Schultheiss und Burggraf, nichts
 zu thun, daher erwähnen sie auch die hofrechtlichen Statuten
 Bischof Burkhardts mit keiner Silbe. Haben wir nun auch
 direkte Beweise für die Fortdauer der alten Freiheit in der
 Stadt? Arnold⁶⁾ bezieht sich für das 8. und 9. Jahrhundert
 auf die Bezeichnung der Stadt als „*civitas publica*“ und den
 Ausdruck „*Actum Wormatiae publice*“, was Hegel⁷⁾ als Beweis
 nicht gelten lassen will, Waitz⁸⁾ führt für das 11. Jahrhundert
 die Urkunde König Heinrichs IV. für den Bischof von Worms

¹⁾ Gesch. der Städteverfass. in Deutschl. I, 83. 152. — ²⁾ Gött. gel. Anz. 1859, II, 1742. Verf.-Gesch. V, 374. — ³⁾ Heusler a. a. O. p. 213 f. Waitz, Verf.-Gesch. VII, 418. — ⁴⁾ Thudichum, Gau- u. Markverf. p. 132 f. ⁵⁾ p. 171 f. — ⁶⁾ Verf.-Gesch. I, 16 f. — ⁷⁾ Monatsschr. 1854 p. 170. — ⁸⁾ Verf.-Gesch. V, 377 Anm. 1.

an, in welcher das *iuramentum liberorum* erwähnt wird — es ist diese Urkunde nur eine wörtliche Bestätigung der schon angeführten Heinrichs II. gegen die Gewaltthätigkeit der Grafen von 1014.¹⁾ Ich füge die Urkunde des Bischofs Azecho von Worms vom Jahre 1033²⁾ hinzu, in welcher derselbe das Hauptrecht oder den Sterbefall derjenigen der Kirche von St. Peter Zinspflichtigen an die Kustodei überträgt, welche während der Dauer seines Episkopats *vel sponte ex libertate se beato Petro tradiderunt vel servitute liberati aliorum traditione venerunt*. Also kamen Schutzübergaben Freier an die Kirche noch vor, es muss also noch Freie gegeben haben — und wenn aus beiden Urkunden zunächst auch nicht direkt folgt, dass diese Freien der Stadt Worms angehörten, so müssen wir doch, wenn wir solche Gemeinfreie auf dem Lande finden, erst recht solche in der Stadt annehmen, die zugestandenermassen für die Erhaltung der Unabhängigkeit günstiger gewesen ist als das platte Land. Die spezielle Bezeichnung für diese freien Bürger ist *urbani*, ein Ausdruck, der ebenso wie *cives* ursprünglich nur die Vollbürger bezeichnete³⁾ und erst später auf alle Stadtbewohner angewendet wurde. Eine alte bischöfliche Bauordnung, die bald dem Bischofe Theodalach (Ende des 9. Jahrhunderts), bald dem Bischofe Burchard — und wohl mit Recht, da ja zu Theodalachs Zeit der Bischof noch gar nicht Herr der Stadt war — zugeschrieben wird⁴⁾, nennt unter den zur Erhaltung der Stadtmauer Verpflichteten auch die *urbani qui Heingereiden dicuntur (usque pavenportam operando pervigilent)*. Gereide (*geraide*) ist ein am Ober- wie Niederrhein sehr häufig wiederkehrender Ausdruck für Genossenschaft und die Mitglieder der Genossenschaft⁵⁾; *heim* (*heim*) ist hier sicher dasselbe, was sich als Endung so vieler Ortsnamen jener Gegenden findet, = *vicus, villa*⁶⁾; das Gebiet der Stadt Worms hiess auch der *heimgarten*: in dem *heymgarten, hoc est in civitate Wormatiensi*

¹⁾ Boos No. 42. — ²⁾ Boos No. 51. — ³⁾ So auch im Augsburger Stadtrecht, wo es heisst: *Episcopus ministerialium, urbanorum et totius populi civitatis petitione praefectum etc. dare debet*. Mon. Boica 29 a, 329. — ⁴⁾ Bohmer font. II, 209. Zorn, Wormser Chronik ed. Arnold p. 39. — ⁵⁾ Bodmann, Rheingauische Altertümer, Mainz 1819, p. 4 ff., 439 ff. Thudichum a. a. O. p. 119 ff. — ⁶⁾ Bodmann freilich verwirft diese Ableitung. Vgl. Grimm W. B. 4, 2: *heim, heimgarten*.

und extra heymgarten, hoc est extra civitatem heisst es im alten Zunftrecht der Bäcker in Worms.¹⁾ Urbani, heimgeriden sind also die Genossen der Stadtmark, d. h. die altfreie Gemeinde und nicht, wie Gengler²⁾ vermuten will, eine hofrechtliche societas, oder gar, wie L. v. Maurer³⁾ meint, gleich den Heimbürgern, den später erwähnten untergeordneten Lokalbeamten; denn dass in der Bauordnung nicht von Beamten, sondern von einem Teile der Stadtbewohner die Rede ist, ergibt der Zusammenhang des Schriftstücks aufs klarste, und dass heimbürger mit urbani übersetzt worden sei, ist auch eine blosse Fiktion Schannats⁴⁾, auf den sich Maurer beruft. Dieselben urbani erscheinen unter den Zeugen einer Schenkung Bischof Burchards in einer Urkunde vom Jahre 1016⁵⁾, in welcher es in der Zeugenreihe nach einer Anzahl mit Namen aufgeführter Laien heisst: et pene omnes urbani. Dieselben erscheinen ferner in einer Urkunde Bischof Adalberts vom Jahre 1106⁶⁾ als die gemeinsam beratende Gemeinde.⁷⁾ Der Bischof genehmigt die Gründung einer Erbfischergenossenschaft und bestimmt, dass beim Aussterben einer Stelle dieselbe communi urbanorum consilio neu besetzt werden soll. Die Fischerei im Rhein war jedenfalls Recht der Stadtgemeinde und wurde von Zinspflichtigen der Bürger⁸⁾ geübt; zudem fiel der Verkauf der Fische unter die Marktangelegenheiten. Daher ist es der Beamte derselben, der Burggraf, der beim Bischof die Genehmigung für die Gründung dieser Fischergenossenschaft nachsucht; daher wird von der Bürgergemeinde das Recht der Ergänzung derselben geübt, unter ihre Mitglieder sollen die Fische gleichmässig verteilt werden, welche widerrechtlich damit Handel Treibenden konfisziert worden sind; wir ersehen aus letzterer Bestimmung gleichzeitig, wie wir auch so vermuten dürften, dass die Anzahl der freien Bürger noch damals eine geringe gewesen ist. Nur behufs Rekognition dieses von dem Bischofe kraft seines Bannes, seiner Herrschaft über die Stadt, den Fischern erteilten Privilegs, ne post aliquorum dirui posset consilio et dissensione, sollen

¹⁾ Mone, Ztschr. f. d. Gesch. d. Oberrh. 1863 Bd. 15 p. 291 No. 14 u. 15. — ²⁾ a. a. O. p. 7. — ³⁾ a. a. O. I, 204. — ⁴⁾ historia ep. Worm. I, 204. — ⁵⁾ Boos No. 45 p. 37. — ⁶⁾ Boos No. 58. — ⁷⁾ Cf. Waitz, Verf.-Gesch. VII, 411. — ⁸⁾ Dass es solche gab, erhellt z. B. aus Boos No. 387. 481. 482.

diese als jährliche Abgabe 3 Salmen entrichten, zwei dem Bischofe und einen dem Burggrafen — ein deutlicher Beweis, dass wir es hier mit Zinspflichtigen des Bischofs nicht zu thun haben und dass es sich nicht, wie Nitzsch¹⁾ meint, hier um hofrechtliche officia handelt.

Doch wir müssen, bevor wir weiter schreiten, noch einen Blick auf die politischen Ereignisse seit Bischof Burchards Tode werfen, weil Worms durch sie in grosse Mitleidenschaft gezogen wurde und weil darauf Kombinationen gegründet worden sind, welche den Kern unserer Frage berühren. Nach dem Aussterben des sächsischen Königshauses, unter welchem wir die Stadt unter die Herrschaft des Bischofs geraten sahen, ward mit Konrad II. jenes rheinfränkische Herzogsgeschlecht auf den deutschen Königsthron erhoben, das wir in Worms angesessen und mit dem Bischofe in Feindschaft leben sahen, bis es demselben gelang mit Hilfe König Heinrichs II. den unliebsamen Gegner aus dem Stadtgebiet zu entfernen. Das neue Königtum hatte hier in den rheinischen Gegenden die Hauptstütze seiner Macht, hier weilten die Inhaber desselben mit Vorliebe, in Speier ersahen sie sich den Platz, wo ihre sterblichen Überreste ruhen sollten und schufen dazu den herrlichen Dom. Während Konrad II. und Heinrich III. mit Umsicht und Kraft für den inneren Frieden sorgten, fand ein stetiges Aufblühen der deutschen Städte und des Bürgertums, besonders am Rhein, statt. Da gab unter Heinrich IV. die Erhebung der Sachsen im Jahre 1073 das Signal zu einem fast fünfzigjährigen Bürgerkriege. Das Fürstentum, in der Minderjährigkeit des Königs zu neuer Macht und Stärke gelangt, trat gegen das Königtum in die Schranken und ein Teil der hohen Geistlichkeit schloss sich ihm an. Da nahm der König seine Zuflucht zu seinem Stammland. Und hier war es die Bürgerschaft von Worms, welche ihrem angestammten Herzogsgeschlecht die Treue bewahrte, sich gegen den Herrn der Stadt, den dem Könige feindlichen Bischof Adalbert — war er doch ein Sachse von Geburt — erhob, ihn samt seiner Dienstmannschaft aus der Stadt vertrieb, dem König in Waffen entgegenzog, ihm die Thore der Stadt öffnete und opferwillige Hilfe versprach und leistete.²⁾ Der König hat diese Treue

¹⁾ p. 347. Fälschlich spricht er auch von 24 officia. — ²⁾ Lamberti ann. p. 132. 133. Zorn, Worms. Chronik p. 47. Infolge der Notiz dieser

und Opferwilligkeit mit einem Privileg¹⁾ gelohnt, welches die Bürger für ihre Ausgaben entschädigen sollte: er verlieh den Wormsern Zollfreiheit in allen königlichen Ortschaften. Unter den *cives* sind in dieser Urkunde alle Einwohnerklassen der Stadt verstanden, *Wormatiensis civitatis habitatores* heisst es dafür auch am Eingange; auch die Juden sind mit einbegriffen, die schon damals einen beträchtlichen Teil der Einwohnerschaft der Stadt ausmachten und den auswärtigen Handel zum grossen Teil in Händen hatten; daher sagt die Urkunde auch: *zol, quod . . . Judei et coeteri Wormatienses solvere praetereuntes, debiti erant, ne ulterius solvant zol, remisimus*; die Juden sind als hauptsächlich in Betracht kommend vorangestellt²⁾, sie werden wohl auch den Hauptteil an pekuniären Leistungen für den König getragen haben. Mit Lobeserhebungen über die That der Wormser hat der König auch nicht gekargt; indem er sie als leuchtendes Beispiel für alle hinstellte, richtete er gleichzeitig einen Appell an das gesamte deutsche Bürgertum sich um ihn zu scharen, der treue Dienste wohl zu belohnen wisse³⁾, einen Appell, der bekanntlich seinen Zweck nicht verfehlt hat. Der Wormser kühne That lebte in den Städten in aller Munde⁴⁾ und blieb nicht ohne Nachahmung. Mit dieser Zeit tritt das Bürgertum ein in die politische Geschichte Deutschlands. „Von dem Erwachen eines eignen politischen Lebens bis zur Ausbildung einer unabhängigen

Chronik, die auf den von Lambert entlehnten Bericht folgt, „dann sie (die Stadt) desmals etlich tausend burger mächtig“, lässt Arnold, *Verf.-Gesch.* I, 149 die Wormser „etliche tausend an der Zahl“ dem Könige entgegengehen. Jene Angabe ist als Zusatz des späteren Chronisten mit Vorsicht aufzunehmen; keinesfalls ist aber daraus zu entnehmen, dass einige tausend Bewaffnete aus Worms dem Könige entgegengezogen seien. Das heisst doch die Grösse der Stadt in damaliger Zeit gewaltig überschätzen.

¹⁾ Boos No. 56. — ²⁾ Die Bestätigungsurk. Heinrichs V. von 1112 (Boos No. 61) stellt die Juden nach: *eis (civibus) remittimus et Judeis ibidem demorantibus* — die Judenverfolgung beim ersten Kreuzzuge liegt dazwischen. — ³⁾ *sint igitur remuneratione servitii primi, qui in servitii devotione extiterunt non novissimi; sint omnibus exemplo in debita servitii responsione, qui omnibus praestant in servata fidei religione; sint omnium civitatum habitatores regiae munificentiae spe laetificati, quam Wormatienses ipsa re sunt consecuti; discant omnes regi servare istorum imitatione fidelitatem, qui in istorum utilitate regis probant benignitatem.* — ⁴⁾ *Lamb. annal. ed. Pertz p. 150.*

Verfassung ist indessen noch ein weiter Schritt“, sagt Arnold¹⁾ mit Recht; trotzdem bemüht er sich in Worms und Speier — hundert Jahre früher als in andern Städten — schon jetzt eine eigene Ratsbehörde für die Stadt nachzuweisen. Für Speier habe ich die Unhaltbarkeit dieser ja auch sonst vielfach bestrittenen Ansicht schon früher darzuthun gesucht²⁾, für Worms scheint sie mir ebenso unhaltbar zu sein, wie schon Hegel³⁾ in seiner Recension des Arnold'schen Buches über die Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte kurz ausgeführt hat. Dagegen hat sich unter anderm L. v. Maurer⁴⁾ wieder für das hohe Alter des Rates in Worms ausgesprochen und Heusler⁵⁾ hat sich mit scharfen Worten gegen Hegel gewandt und Arnolds Ansicht noch weiter auszuführen gesucht; und wenn auch Waitz in seiner Verfassungsgeschichte⁶⁾ sich gegen Heusler ausgesprochen hat, so war natürlich dort ein tieferes Eingehen auf die Sache nicht möglich, und man findet die Ansicht von dem hohen Alter des Rates in Worms immer noch nachgeschrieben.⁷⁾ Treten wir der Sache also näher.

Arnold⁸⁾ meint, dass in der Zeit des Bürgerkrieges unter Heinrich IV., als die Ausübung der bischöflichen Herrschaft in Worms ruhte, die Stadt ein Selbstregiment ins Leben gerufen habe. Der Kaiser habe sich nur ausnahmsweise um die inneren Verhältnisse der Stadt kümmern können, und der Burggraf, der ohne Zweifel an allen Kriegszügen Heinrichs IV. teilgenommen, sei dem eigentlichen städtischen Interesse stets fremd geblieben. „In den unruhigen und kriegerischen Zeiten,“ fährt Arnold fort, „that es aber doppelt not, Sicherheit, Ordnung und Zucht in der Stadt zu handhaben. Die ersten und angesehensten Bürger traten daher unter dem Vorsitz des bischöflichen Schultheiss oder des burggräflichen Stadtgraven zusammen, um Gericht zu halten und so oft es das Bedürfnis erheischte Wohl und Wehe der Stadt zu beraten. Diese an-

¹⁾ Verf.-Gesch. I, 165. — ²⁾ In dieser Zeitschrift N. F. I, 445 f. — ³⁾ Monatsschrift 1854 p. 176 ff. Leider habe ich diese treffliche Recension bei der Abhandlung über Speier nicht zur Hand gehabt; in der Auslegung der Urkunde von 1198 bin ich genau zu demselben Resultat gekommen wie Hegel. — ⁴⁾ a. a. O. I, 171 f. — ⁵⁾ a. a. O. p. 6. 154 ff. — ⁶⁾ VII, 413 Anm. 3. — ⁷⁾ Harster in dieser Zeitschrift 1885 p. 211. Becker, Beiträge zur Gesch. der Frei- u. Reichsstadt Worms. Darmstadt 1880 p. 3. ⁸⁾ Verf.-Gesch. I, 170 f.

gesehenen Bürger altfreier Herkunft bildeten den Rat der Stadt. Natürlich nahmen auch die Stiftsministerialen daran teil, wofür sie nicht bei der Partei des abwesenden Bischofs verharrten, die Gegenbischöfe liessen gewiss kein Mittel unversucht, um sie auf die Seite des Kaisers herüberzuziehen. Der Kaiser aber liess die Stadt, die nur für ihn thätig war, gern gewähren und erkannte den Rat stillschweigend oder ausdrücklich als ihre Obrigkeit an.“ Ich glaube, dass diese Mutmassungen und Schlussfolgerungen auf einer vollständigen Verkenning der thatsächlichen Verhältnisse beruhen. Die Verjagung des Bischofs war nicht geschehen, um die bischöfliche Vogtei abzuschütteln, wie Arnold¹⁾ und Heusler²⁾ meinen, weil sie aus derselben fälschlich eine Zinspflichtigkeit der freien Bürger herleiten, sondern sie war zugunsten des Königs erfolgt, ein Moment, das auch Arnold anerkennt, gegen dessen treulosen Vasallen, der die früheren Rechte des Königs den Freien gegenüber zu üben hatte; sonst wäre wohl auch die Belohnung seitens des Königs eine andere gewesen als eine Zollbefreiung. Jetzt ging also die Herrschaft wieder auf den König über, ihm leisteten die Bürger nun den Eid der Treue³⁾, er ernannte natürlich nun auch die Beamten, solange kein von ihm anerkannter Bischof in der Stadt herrschte, oder er liess sich darin vom Burggrafen vertreten, dessen Amt vielleicht damals schon, wie es vom Anfang des 12. Jahrhunderts sicher ist⁴⁾, erblich war und in Worms für diese Zeit ein um so bedeutungsvolleres war, als es die Befugnisse des Vogts, wie Arnold ausgeführt hat⁴⁾, mit umfasste. Mir scheint daher das Gegenteil von Arnolds Annahme, dass der Burggraf den König auf seinen Kriegszügen begleitet habe, ausser Zweifel. Wenn ja, so war jetzt des Burggrafen Anwesenheit in der Stadt erforderlich, deren Verteidigung und Sicherung ja seine Aufgabe war; der Burggraf übte auch die Polizeigewalt in der Stadt⁵⁾; wem sollte der König auch anders als ihm den Befehl über die Besatzung anvertrauen, die er beim Verlassen der

¹⁾ I, 64. 151. — ²⁾ p. 215. — ³⁾ Dies sagt Lambert *annal.* p. 133 ausdrücklich. — ⁴⁾ Arnold I, p. 113 f. Burggraf Werner erscheint ausser in der schon angeführten Urkunde Bischof Adalberts von 1106 in demselben Jahre in einer Urkunde Herzog Friedrichs von Schwaben und 1116 als Zeuge einer Urkunde Heinrichs V. als comes huius civitatis (Worms). Boos No. 59 u. p. 503,54. — ⁵⁾ Waitz, *Verf.-Gesch.* VII, 41 f.

Stadt in Worms zurückliess?¹⁾ Dass der Burggraf dem städtischen Interesse stets fern geblieben sei, wie Arnold meint, ist auch falsch; *petitione Wernheri comitis* wird 1106 die Fischergenossenschaft in Worms errichtet.²⁾ Wie am städtischen Gericht durch die Ereignisse von 1073 und den folgenden Jahren etwas geändert sein soll, kann ich mir nicht denken, ebensowenig wie ich glauben kann, dass der König in dieser Zeit einer vielköpfigen, unorganisierten Vereinigung — denn ein bestimmt ausgebildetes Institut sieht Arnold so wenig wie Heusler in dieser Zeit in dem von ihnen behaupteten Rate³⁾ — das Wohl und Wehe der Stadt anvertraut habe, die sein vorzüglichster militärischer Stützpunkt war. Eine Notwendigkeit eine republikanische Behörde zu schaffen oder zu begünstigen lag für den König weder vor noch konnte ihm überhaupt der Gedanke dazu kommen. Übrigens meint Arnold⁴⁾; dass der Rat nicht erst unter Heinrich IV. entstanden sei, sondern er habe nur unter ihm seine Bedeutung gewechselt. „Neu war nur die wesentliche Teilnahme des zweiten Standes und die selbständige Stellung dem Bischofe gegenüber. Während vorher in städtischen Angelegenheiten vorzugsweise Ministerialen einen Rat des Bischofs bildeten, steht nun der aus Dienern und Altfreien gebildete Rat kraft eignen Rechts an der Spitze der Stadt. Gewiss hat dieselbe Behörde, welche unter Heinrich IV. mit dem Charakter einer städtischen Obrigkeit auftrat, als bischöfliches Konsistorium bereits lange bestanden. Schon der Name „Rat“ deutet darauf, ebenso, dass noch in späterer Zeit der Rat im Hofe des Bischofs gehalten werden musste.“ Ich muss diese Ausführungen in das Gebiet der Phantasie verweisen; ich finde weder irgendwo ein bischöfliches Konsistorium, welches der Bischof zu Rate zu ziehen verpflichtet gewesen wäre — es beruhte vielmehr auf freiem Entschlusse des Bischofs, ob und von wem er in irgend welchen Angelegenheiten sich Rats erholen wollte⁵⁾, was auch

¹⁾ Lamb. ann. p. 248. — ²⁾ Boos No. 58. — ³⁾ Arnold I, 176. Heusler p. 165 f. — ⁴⁾ I, 172. — ⁵⁾ So heisst es 1000 bei Bischof Burchard *cum communi consilio nostrorum fidelium* (Boos No. 37) 1024 vom Hofrechte *consilio cleri et militum et totius familiae* (Boos No. 48) 1106 bei Bischof Adalbert Wernheri *petitione aliorumque optimatum suorum consilio* (Boos No. 58) 1125 bei Bischof Burchard II *meo et aliorum bonorum consilio* (Schannat II. 65) — aber sehr häufig fehlt auch eine solche Erwähnung.

Heusler¹⁾ zugiebt — noch unter Heinrich IV. einen aus Dienstmannen und Altfreien gebildeten Rat, oder den Namen „Rat“, noch kann ich aus dem Umstande, dass der Rat später im Hofe des Bischofs gehalten wurde, einen Beweis für seine Entstehung herleiten. Im Jahre 1106 findet aber Arnold²⁾ den Rat in Worms auch urkundlich erwähnt: nämlich in den Worten *urbanorum communi consilio* der Urkunde über die Errichtung einer Erbfischergenossenschaft, die ich bereits besprochen habe.³⁾ „Durch den Rat der Bürger“, übersetzt Arnold, sollte die erledigte Stelle wieder besetzt werden. „Von dem Anteil des Rates (!) an der Verwaltung wird wie von etwas längst Hergebrachtem gesprochen: die Bürger sollen nicht bloss etwa bei der Ergänzung der Zunft mitwirken, sondern sie sollen dieselbe allein vornehmen. Will man die Worte so verstehen, als ob die Wahl von allen Bürgern ausgehen solle, so wird man immer auf das Vorhandensein einer Behörde schliessen müssen, welche die Wahl der Gemeinde vollzieht.“ Gewiss, letzteres ist die einzig richtige Auslegung der Urkunde⁴⁾, und wenn sich Arnold nach einer vollziehenden Behörde umsieht, so kann er sie im Burggrafen finden, auf dessen Bitte der Bischof die Gründung der Genossenschaft genehmigte. Aber Arnold erklärt diese Auslegung für irrig. Denn der Ausdruck *urbani* bedeute hier nicht „die Bürger“, sondern die Mitglieder des Rats, ebenso wie das Wort *cives* im engsten Sinne, — was auch zu bestreiten ist⁵⁾ —, wie es notwendig aus der Bestimmung hervorgehe, dass die konfiszierten Fische unter die *urbani* gleichmässig verteilt werden sollen. Und doch hat Arnold die Stelle durch den Rat der Bürger übersetzt! Wenn man sich von der Grösse der altfreien Gemeinde keine irrigen Vorstellungen macht, wird man nicht nötig haben, aus der Urkunde etwas herauszulesen, was nicht darin steht, und mit Arnold in den *urbani* den Rat zu sehen, der „über die Aufrechterhaltung des Monopols zu wachen hat und dafür eine Einnahme erhält“. Aber Arnold folgert aus der Urkunde noch mehr. Weil es heisst *communi urbanorum consilio*, so gehe *urbani* nicht allein auf die Altfreien,

¹⁾ p. 163 f. — ²⁾ I, 171. — ³⁾ p. 262. — ⁴⁾ Cf. Waitz, *Verf.-Gesch.* V, 359 Anm. 3. VII, 412. Hegel, *Allgem. Monatsschrift* 1854 p. 177 f. — ⁵⁾ Cf. Maurer I, 587 f.

die Bürger im engeren und eigentlichen Sinne — hier übersetzt er also *urbani* wieder mit Bürger, während es doch nach seiner vorigen Erklärung „Rat“ bedeuten soll — sondern auch auf die bischöflichen Dienstmannen. Aus beiden Ständen ist der Rat gemischt und deshalb wird er *commune consilium* genannt. Also aus dem „gemeinsamen Beschluss der Bürger“ konstruiert Arnold eine aus Bürgern und Ministerialen gemischte Ratsbehörde! In den bei einer Schenkung des St. Paulstifts in Worms vom Jahre 1110¹⁾ als gegenwärtig genannten *de civitate maioribus clericis et laicis*, worauf die Namen von 31 Geistlichen und 30 Laien aus dem Stande der Ministerialen und Burggrafen folgen, glaubt Arnold²⁾ dann die Mitglieder des Rats finden zu sollen — hier lässt er also auch die Geistlichkeit dem Rate angehören. „Man darf nur nicht schon in dieser Zeit eine feste Organisation der Behörde annehmen wollen“, fügt Arnold hinzu; und einer solchen unorganisierten Behörde sollen die konfiszierten Fische zugefallen sein! Die letzterwähnte Urkunde beweist eben meines Erachtens, dass es einen Rat als Behörde damals nicht gab, sondern dass die Angesehensten der Stadt, aus Klerus und Laienstand, oder nach Umständen aus einem von diesen, zeitweilig vom Bischofe berufen wurde, wenn sie als Zeugen nötig waren oder auch der Bischof ihren Rat einholen wollte. Mit Recht hat Hegel³⁾ darauf hingewiesen, dass es nicht ein Stadtrat war, sondern der Burggraf und andere vornehme Personen (*optimates*), mit deren Rat der Bischof die Fischergenossenschaft errichtete und Vorschriften für dieselbe gab, also andere als die *urbani*, der Rat Arnolds. Trotzdem folgt Heusler⁴⁾ Arnold in seiner Auffassung, nur dass er die *urbani* an zweiter Stelle gleich dem *urbanorum consilio* setzt, mit Arnold, wie er sagt, was aber nicht der Fall ist; nur übersieht Heusler bei seiner Auslegung das eine, dass es doch höchst bedenklich gewesen wäre, an der zweiten Stelle, wo von einer Einnahme seines vermeintlichen Rates die Rede ist, den allgemeinen Ausdruck *urbani*, Bürger, für den engeren, Rat, zu gebrauchen. Er kann sich auch, darin ist er überlegter wie Arnold, hier den Rat schon nur als eine stehende Behörde denken, während

¹⁾ Boos No. 60. — ²⁾ I, 172. — ³⁾ Allg. Monatsschr. 1854 p. 177. —

⁴⁾ p. 165 f.

auch er sonst eine feste Organisation des Rates in dieser Zeit leugnet. Auch L. v. Maurer¹⁾ findet in dieser Urkunde in dem *consilium commune urbanorum* die ersten Spuren eines Stadtrates in Worms! Da es ihm aber darauf ankommt die Entstehung des Rates aus den Ortsmarkvorstehern herzuleiten, so sieht er, wie schon oben angeführt ist²⁾, in den *urbani* die Heimbürger, — Lokalbeamte von untergeordneter Bedeutung, vier in jedem der vier Pfarrsprengel, in welche die Stadt Worms zerfiel³⁾, — indem er sich auf Schannat beruft, nach welchem die Heimbürger lateinisch mit *urbani* bezeichnet worden seien; aber das ist eine ebenso leere Behauptung Schannats wie die damit von ihm verbundene, dass sie ein peculiare Tribunal unter Vorsitz des Kämmerers gebildet hätten und im 14. Jahrhundert im Rate aufgegangen seien⁴⁾ — worauf ich noch zurückkomme. Der Vorstand des Rates, sagt Maurer, war der Bischof selbst. „Unter seinem Vorsitz wurden von diesem Stadtrate polizeiliche Anordnungen über die Fischer getroffen: *episcopus supra dictorum (sc. urbanorum) consilio constituit ut etc.*“ Aber das *supradictorum* geht gar nicht auf die zuletzt erwähnten *urbani*, sondern es wird, ebenso wie durch die *supradicti piscatores*, damit auf den Anfang der Urkunde hingewiesen, *petitione Wernheri et aliorum optimatum suorum consilio*, diese waren die Veranlasser und Ratgeber bei dieser Angelegenheit. Da nun die Heimbürger auch später noch, als es wirklich einen Rat in Worms gab, in ihrer untergeordneten Stellung fortbestehen, so sieht sich Maurer genötigt diesen seinen Heimbürgerrat bald wieder verschwinden und einen andern an seine Stelle treten zu lassen.⁵⁾ In der Bestimmung der Urkunde Kaiser Heinrichs V. vom Jahre 1114⁶⁾, *ut nullus a magistratibus urbis invitatus super theloneum navium constituatur*, findet Maurer⁷⁾ dann den Rat zum zweitenmal erwähnt; auch Arnold⁸⁾ erklärt *magistratibus urbis* für Richter und Rat der Stadt, hat aber merkwürdigerweise diese Stelle als Beweis für die Existenz seines Rates nicht angeführt. Bereits Hegel⁹⁾ hat darauf hingewiesen,

¹⁾ I, 171. 204. — ²⁾ p. 262. — ³⁾ Hegel in v. Sybel hist. Ztschr. Bd. 24, p. 12. Waitz, Verf.-Gesch. VII, 414. Sie finden sich auch anderwärts. Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. 14 p. 276 f. — ⁴⁾ Schannat hist. ep. Worm. I, 204. — ⁵⁾ Cf. Waitz, Verf.-Gesch. VII, 415. — ⁶⁾ Boos No. 62. — ⁷⁾ I, 172. 587. — ⁸⁾ I, 197. — ⁹⁾ Allgem. Monatsschr. 1854 p. 178.

was unter den magistratibus zu verstehen ist, nämlich die mit der Gerichtsbarkeit, dem Zoll- und Münzrecht betrauten Beamten, nicht aber ein Rat der Stadt.¹⁾ Ein solcher ist ebensowenig wie unter Heinrich IV. unter Heinrich V. nachzuweisen, der die städtefreundliche Politik des Vaters fortsetzte.

Bei aller Neigung zu absoluter Gewalt oder vielleicht gerade in Folge dieser Neigung geht ein gewisser demokratischer Zug, wenn man so sagen darf, durch das salische Königtum. Hatte es seit Konrad II. die niedere Vasallität begünstigt, so folgt mit Heinrich IV. die Begünstigung des Bürgertums in den Städten, dessen Zusammenhang mit dem Königtum in den Bischofsstädten zu befestigen und welches möglichst zu stärken gesucht wird, was schliesslich auf Kosten der bischöflichen Gewalt geschah. Heinrich V. beginnt diese Politik seit seiner Rückkehr vom Römerzuge, auf dem er sich bereit gezeigt hatte, die weltliche Machtstellung der Bischöfe ganz zu opfern, im Jahre 1111 in dem Gebiete des alten salischen Stammesherzogtums. Den Privilegien, die er der Bürgerschaft zu Speier anlässlich der endlichen Beisetzung der irdischen Überreste des Vaters an geweihter Stätte im Speierer Dome verliehen hatte, folgten bald die für Worms. Im Oktober 1112²⁾ erneuerte er der Stadt die vom Vater verliehenen Zollfreiheiten und fügte den Erlass des Wachtzinses hinzu; die Bürger übernahmen, wie es scheint, nunmehr die Sicherung der Stadt selbst, in der vielleicht aus Heinrichs IV. Zeit eine königliche Besatzung gehalten worden sein mochte. (Censum,

¹⁾ So heisst es auch im Strassburger Stadtrecht Art. 5: *omnes magistratus huius civitatis ad episcopi spectant potestatem ita quod vel ipsemet eos instituet etc.* und Art. 7: *quatuor autem officiatos, in quibus urbis gubernatio consistit, episcopus manu sua investit, scilicet scultetum, burcgravium, thelonearium et monete magistrum.* Wiegand, *Str. U.B.* I, p. 467. — ²⁾ Boos No. 61. Zu den namentlich aufgeführten königl. Orten, an denen die Bürger Zollbefreiung haben sollen, ist Nürnberg hinzugefügt. Den letzten Satz der Urkunde, durch den der Kaiser den Bürgern *maximam totius iusticie dignitatem quam apud predecessores meos et mecum habuerunt*, auf ewig zugesteht, halte ich mit Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre II, 52 für eine nachträgliche, unbefugte Hinzufügung. Er fehlt auch in der Bestätigungsurkunde Friedrichs I. von 1184 (Boos No. 90). Moritz, Ursprung der Reichsstädte, dient dieser Satz besonders zur Nachweisung, dass die Stadt niemals unter bischöflicher Herrschaft gestanden, p. 180. 327 u. ö.

quem pro vigiliis omni anno soliti erant, salva tamen custodia civitatis, ut nobis perpetuam fidelitatem conservent, eis condonamus.) Zwei Jahre später erfolgte eine weit bedeutungsvollere That: die grosse Masse der städtischen Bevölkerung, der Handwerkerstand, der gerade in Folge der Bürgerkriege, wie Nitzsch¹⁾ in geistreicher Weise ausgeführt hat, seine Bedeutung für die bischöfliche Hofverwaltung in Folge der schwindenden Naturaleinnahmen bei der fortgesetzten Verschleuderung von Lehen verloren hatte und sich auf den allgemeinen Verkehr, das städtische Leben, hingewiesen sah, wurde durch den Kaiser seiner bisherigen hofrechtlichen Abhängigkeit vom Bischofe entzogen und dadurch naturgemäss der Zusammenhang der Stadt mit dem Königtum befestigt, den die freie Gemeinde bisher gewahrt hatte. Durch die Urkunde vom 30. Nov. 1114²⁾ hob der König jede Beschränkung bezüglich der Verheiratung dieses Teils der städtischen Bevölkerung auf — es handelte sich nicht bloss, wie Waitz³⁾ meint, um Sicherung gegen Anfechtung von Ehen durch auswärtige Herren — und verbot alle Eingriffe in die hinterlassene Erbschaft, wie sie das Hofrecht mit sich brachte. Ich kann Hegel⁴⁾ nicht darin beipflichten, dass das freie Erbrecht ohne Abzug schon in den ersten Paragraphen des Dienstrechts des Bischofs Burchard enthalten sei. Dort handelte es sich meiner Ansicht nach nur um Bestimmungen über die Erbansprüche der Verwandten beim Tode des Mannes oder der Frau, während die Rechte des Hofherrn überhaupt nicht berührt sind; daher spricht denn auch die schon erwähnte Urkunde Bischof Azechos von Worms von 1033⁵⁾ noch von der *capitalis iustitia sive manumortus*⁶⁾ von Schutzpflichtigen der Kirche, ein Beweis, dass Bischof Burchard diese hofrechtlichen Lasten nicht aufgehoben haben kann. In demselben Privileg befreit der Kaiser diesen Teil der Bürgerschaft noch von einer

1) p. 251 f. — 2) Boos No. 62. Arnold I, 195 ff. — 3) Verf.-Gesch. VII, 391. — 4) Monatsschrift 1854 p. 173. — 5) Boos No. 51. — 6) Von mir nach L. v. Maurer in dieser Zeitschrift N. F. I, 461 irrtümlich als Kopfsteuer erklärt; es ist die *exactio optimi animalis sive preciosioris vestimenti*, wie es in der Urkunde Friedr. I. von 1184 heisst. (Boos No. 90.) Diesen „Sterbfall“ oder das „Hauptrecht“ suchten die Bischöfe auch nach dem Privileg Heinrichs V. noch zu erheben in Speier wie in Worms. Friedr. I. hat dies endgiltig untersagt.

andern Last, nämlich von dem Zwange vonseiten eines Beamten der Stadt über die Erhebung des Schiffszolls, der als kaiserliches *servitium* bezeichnet wird, gesetzt zu werden. Um aber der Einnahme aus diesem Zolle nicht verlustig zu gehen, wenn niemand sich fände, der die Erhebung dieses Zolles freiwillig übernehme, sollte als Entschädigung für Übernahme dieses Amtes dem Erheber ein Teil des Zolls zufallen, nämlich der von schwarzen groben Tüchern erhobene Zoll, ein halber Denar für das Stück Tuch. Arnold¹⁾ hat diesen Teil der Urkunde gänzlich missverstanden. Zunächst meint er, derselbe enthalte „eine Bestimmung zugunsten der Altfreien (*urbani*)“. Dabei übersieht er aber, dass es heisst: *est et aliud quod eisdem urbanis remitto*, denselben Bürgern, von denen vorher die Rede ist, die als *concives* bezeichnet sind, also die hofrechtliche Stadtbevölkerung umfassen. Dann fährt er fort: „Heinrich erliess der Stadt nämlich die schuldige Handelsabgabe oder den sogenannten Schiffszoll und verwandelte denselben in eine Auflage auf das schwarze grobe Wollentuch . . Während also früher die Abgabe von den grossen Kaufleuten hatte entrichtet werden müssen, ging sie nun auf die Wollenweber über, vermutlich weil dieser erst im 11. Jahrhundert emporgekommene Gewerbszweig noch keiner Steuer unterworfen war.“ Und wie lauten nun die Worte der Urkunde? Arnold setzt sie selbst in den Text und gesteht: „Etwas eigentümlich ist die Form, in welcher Heinrich V. die Anordnung machte: *ut nullus a magistratibus urbis invitus super teloneum navium constituatur, sed ne servitium inde nobis constitutum vilescat, dum unusquisque hoc officium timore damni recipere non audeat, tradimus in supplementum ad hoc officium de nigris et grossis laneis pannis teloneum constitutum, cuius telonei mensura de singulis pannis in dimidio constat denario.*“ „Sollte auf diese Weise,“ fragt Arnold, „der Sinn der Bestimmung den Webern verschleiert werden?“ Ich kann etwas dunkles in der Urkunde nicht finden; freilich enthält sie nichts von dem, was Arnold daraus herausübersetzt hat, zu dessen Erklärung er vergebens allen seinen Scharfsinn aufwendet. Die Stelle lautet in richtiger Übersetzung: Niemand darf wider seinen Willen von den Behörden der Stadt über den Schiffs-

¹⁾ I, 196 f.

zoll gesetzt werden; aber damit die uns daraus erwachsende Einnahme nicht schwinde, falls niemand aus Furcht vor Schaden dieses Amt zu übernehmen wagt, so übertragen wir als Entschädigung an dieses Amt den auf schwarzes grobes Wollentuch gesetzten Zoll, welcher für das Stück Tuch einen halben Denar beträgt. Hier ist also nicht notwendig irgend etwas hinein zu interpretieren.¹⁾ Dass der König den Schiffszoll als sein *servitium* bezeichnet, kommt wohl daher, dass nach altem Gebrauch Zoll und Münze bei Anwesenheit des Kaisers diesem zufielen; daher heisst es auch in der Bestätigungsurkunde Friedrichs I. von 1184: *servitium de theloneo nobis aut episcopo Wormatiensi debitum.*²⁾ Dieselbe Urkunde verdeutlicht uns durch die darin vorgenommenen Abänderungen der Urkunde Heinrichs V. auch die Wirkungen, die diese gehabt. Hiess es in der Urkunde Heinrichs V.: *ut quicumque aut undecunque sit vir, qui uxorem seu de consorcio suo sive de alia familia ibidem acceperit aut uxoratus aliunde illuc venerit, hanc unam eandemque iusticiam omnis indiscrete ex hoc in perpetuum habeant, ut nullus advocatus coniugia eorum iuramenti coactione dissolvat* — worin also die Zugehörigkeit der hofrechtlichen Einwohnerschaft zu verschiedenen Hofgenossenschaften ausdrücklich ausgesprochen ist, für die aber von nun an una eademque iusticia gelten soll — so sehen wir aus der Urkunde Friedrichs I., dass die Verschmelzung derselben zu einer Bürgerschaft bereits erfolgt ist. Denn hier heisst es: *ut civis Wormatiensis quilibet in eadem habitans civitate, si uxorem duxerit sue conditionis aut alterius sive uxoratus aliunde venerit, hac in perpetuum indulgentia perfruatur und ebenso weiter statt coniugia eorum — coniugia Wormaciensis civis..* Es giebt keinen Unterschied mehr von Mitgliedern verschiedener Hofgenossenschaften, sondern nur noch einen solchen von verschiedenen Bevölkerungsklassen einer und derselben Bürgerschaft, deren Handwerkerstand sich inzwischen in Zünften organisiert hatte. Da-

¹⁾ Noch klarer sind die Worte der Bestätigungsurkunde Friedrichs I., aus denen Arnold seinen Irrtum hätte sofort ersehen müssen; aber er hat sie offenbar nur flüchtig angesehen, sonst hätte er nicht schreiben können (I, 249): „Die betreffenden Worte sind in beiden Urkunden gleichlautend, nur wird jetzt neben dem Kaiser auch der Bischof als Berechtigter genannt.“ — ²⁾ Boos No. 90.

her ist auch jetzt mit dieser Urkunde die über die Zollprivilegien vereint, die früher von Heinrich V. besonders erlassen war, weil sie nur die Altbürger umfasste. Jetzt gilt dieselbe urbana iusticia auch für die früher Hörigen; das spricht der Anfang der Urkunde Friedrichs I. aus, indem cives Wormatienses gesetzt ist für das Wort concives, das den hörigen Teil der Stadtbevölkerung bezeichnete; darum mag auch das in der Zeit doch vorangehende Privileg über die Zollbefreiung jenem nachgestellt sein, um eben anzudeuten, dass jetzt alle cives, die erweiterte Bürgerschaft, daran Teil haben.

Die Bildung einer zahlreichen Neubürgerschaft, welcher die viel weniger zahlreichen, freilich durch Zuwanderung von Aussen wohl auch gestärkten altfreien Bürger als bevorrechtetes Patriziat gegenüber standen, war die Folge jenes Privilegs Heinrichs V. Diese Entwicklung also nahmen die städtischen Verhältnisse bis auf Friedrichs I. Zeit, während im Reich noch mancher innere Kampf geführt wurde, von dem auch Worms nicht unberührt blieb¹⁾, in dem die Bürgerschaft ihre Waffentüchtigkeit beweisen konnte. Sie hat Heinrich V. bis zum Abschlusse des Wormser Konkordats treu zur Seite gestanden, hat aber dann sich selbst gegen den Kaiser aufzulehnen gewagt, als derselbe auch nach Abschluss jenes Friedens dem Wormser Bischofe die Rückkehr nach seinem Bischofssitze versagen wollte, was sie mit schwerer Geldstrafe zu büssen hatte.²⁾ Den Erben des salischen Geschlechts, den Staufern, hat die Stadt im Kampfe um die Krone dieselbe Treue bewahrt wie den Saliern; auch zur Zeit der Stauer war die Hauptstütze des Königtums das Gebiet am Rhein von Mainz bis Basel, und manche Kämpfe haben hier stattgefunden, ohne dass Worms jedoch besonders in den Vordergrund tritt.

Mit der Erhebung des Staufers Friedrich verfolgten die Fürsten den Zweck den langen inneren Zwistigkeiten ein Ende zu machen; den Frieden und gesicherte Verhältnisse im Reiche wiederherzustellen ist denn auch das ernste und energische Bestreben dieses Fürsten. Wie er den grossen Zwist zwischen den Welfen und seinem Hause beilegte, so trat er auch vermittelnd zwischen den Hader mancher anderer Grossen des

¹⁾ Arnold I, p. 202 f. — ²⁾ Ebenda.

Reichs. Wie er durch das grosse Landfriedensgesetz Ruhe und gesetzliche Ordnung im Reiche herzustellen sich bemühte, so hat er auch im einzelnen in kleineren Kreisen es nicht verabsäumt zur Förderung des Schutzes von Bewohnern und Eigentum mit fürsorgender Hand einzugreifen. Am meisten mussten ihm natürlich die alten salischen Stammlande am Herzen liegen, schon ihrer Bedeutung wegen, die sie für das Reich hatten, die sie besonders auch für die Heereszüge über die Alpen hatten¹⁾, die ja Friedrichs äussere Politik beherrschten. Darum ist er auch hier mit grösster Strenge gegen die Friedensbrecher eingeschritten, den Pfalzgrafen besonders und seine Anhänger, die mit Feuer und Schwert in jenen blühenden Gefilden im Kampfe gegen den Erzbischof von Mainz gehaust. Was Wunder also, wenn er auch für den Frieden der Stadt, die in jenen blühenden Gefilden lag, in deren Mauern er mit Vorliebe weilte, etwas besonderes that, ihre Bürgerschaft im Innen- wie im Aussenverkehr besonders zu schützen suchte und für prompte, unparteiische Rechtspflege bei gestörtem Frieden sorgte?

Aber das Privileg Friedrichs I. für Worms vom Jahre 1156²⁾, aus welchem wir dieses entnehmen, ist ja bekanntlich von Stumpf³⁾ mit sehr schwerwiegenden Gründen für unecht erklärt worden, und es ist seitdem, soviel ich sehe, an der Fälschung desselben ein Zweifel nicht erhoben worden⁴⁾; nur L. v. Maurer⁵⁾ hält „den Inhalt der Urkunde“ für „offenbar richtig“. So gewichtig nun alle von Stumpf für die Unechtheit der Urkunde angeführten äusseren Merkmale sind, so wenig gelungen erscheint mir sein Versuch die Entstehung dieser angeblichen Fälschung zu erklären. Er führt an⁶⁾, dass die Wormser Privilegien der Zeit wie dem Inhalt nach denen der Stadt Speier immer erst nachfolgen und vermutet daher, dass die Speierer Urkunde von 1198 (betreffend die

¹⁾ Ottonis Fris. gesta Frid. lib. II cap. 46 sagt von dieser Gegend: in Transalpinis manentes principes diutissime servare potest. -- ²⁾ Boos No. 73. -- ³⁾ Sitzungsber. d. k. Ak. d. Wiss. philos. hist. Kl. Bd. 32 (1860) p. 603 ff. -- ⁴⁾ Vgl. Arnold, Gesch. des Eigentums Vorrede XVI, v. Sybel, hist. Ztschr. V, 249 ff., Bresslau, diplomata centum p. 188, Heusler a. a. O. 162. 180, Waitz, Verf.-Gesch. VII 1876 p. 409 Anm. 7, Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I, 23, Boos, Urk.-B. No. 73. -- ⁵⁾ a. a. O. I, 602 Anm. 13. -- ⁶⁾ p. 627.

Errichtung eines städtischen Rates) die Wormser Bürger veranlasst habe sich von Otto IV. die Bestätigung eines angeblich längst bewilligten Rates von 12 Dienstmannen und 28 Bürgern zu erwirken (in der angeführten Urkunde¹⁾ finden wir auf dieses Privileg Friedrichs zum erstenmal hingewiesen). In Anregung des Speierer Freiheitsbriefes vom Jahre 1198 sei das gefälschte Privileg angefertigt. Was seine erste Behauptung anlangt, so scheint sie mir nicht stichhaltig. Worms ist, wie wir gesehen haben, zuerst von allen Städten von Heinrich IV. 1074 mit einem Zollprivileg bedacht worden, das Speier erst 1111 von Heinrich V. erlangt hat; und wenn zwei Bewilligungen für Worms denen von Speier nachfolgen, so ist daraus der Schluss sicher nicht zulässig, dass das nun immer so gewesen ist; das ist also kein Grund gegen die Echtheit des Privilegs für Worms von 1156. Ein kaiserliches Privileg für Worms datierte auch von 1190; leider sind uns nur Bruchstücke davon erhalten²⁾; aber es enthielt, so viel wir sehen können, auch kaiserliche Bewilligungen, die Speier noch nicht erhalten hatte. Dass ein gewisser Wetteifer und auch in politischen Dingen ein lebendiger Austausch zwischen Speier und Worms seit Ende des 12. Jahrhunderts stattgefunden, ist sicher, und die Bewilligung eines städtischen Rates für Speier durch Kaiser Heinrich VI. wird gewiss in Worms, falls dort, wie auch ich glaube, ein Rat noch nicht bestand, den Wunsch nach einer solchen bürgerlichen Verwaltungsbehörde rege gemacht haben, und die Zeitverhältnisse waren zur Bildung einer solchen angethan. Aber es fragt sich nun, wenn die Stadt die rechtskräftige Existenz einer solchen Behörde nachweisen wollte, ist die angeblich gefälschte Urkunde dazu angethan, diesen Nachweis zu führen? Ich finde in derselben keine Spur von einem Rate, und wir müssen doch sagen, ein Fälscher, der eine Urkunde anfertigt, um eine solche Behörde als vom Kaiser eingesetzt zu erweisen, muss doch dieses vor allen Dingen im Auge haben, und darf nicht alles mögliche in die Urkunde hineinbringen, den Rat aber daraus mit grossem Scharfsinn herauszuinterpretieren dem geneigten Leser überlassen. Nach Arnolds Ausführungen in seiner Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte freilich hätte der Kaiser

¹⁾ Boos No. 110. — ²⁾ Bei Boehmer fontes II, 215.

durch diese Urkunde — damals war an der Echtheit derselben noch nicht gerüttelt — eine republikanische Obrigkeit in der Stadt eingesetzt, sie zu einem „eigenen Freistaat unter dem Schutz des Kaisers“ gemacht.¹⁾ „Hiernach geht die Gerichtsbarkeit,“ sagt Arnold²⁾, „die vorher nur dem Vogt, dem Schultheissen und ihren Unterrichtern zustand, auf eine rein städtische oder republikanische Obrigkeit über. In dem Gericht der Vierzig finden wir sogleich das urbanorum commune consilium vom Jahre 1106 wieder.“ Ob Arnold denn wirklich glaubte, dass jene von ihm erwähnten Beamten die Gerichtsbarkeit allein geübt ohne Mitwirkung der Gemeinde, oder ob er glaubte, dass durch die Einsetzung der Vierzig jene Beamten überflüssig geworden seien zur Vollstreckung des Urteils? Und wie kann Arnold in dem Gericht der Vierzig das urbanorum commune consilium vom Jahre 1106 wiederfinden, wenn es in der Urkunde ausdrücklich heisst: *ex mandato imperiali XII ministeriales ecclesie Wormatiensis et XXVIII burgenses statuentur*, also von einer erst zu vollziehenden Handlung die Rede ist! Mit Recht hat schon Hegel³⁾ gegen Arnold bemerkt, dass von einem Stadtrat in der ganzen Urkunde mit keiner Silbe die Rede ist, dass die Stadtherrschaft des Bischofs und seiner Beamten dabei gar nicht unmittelbar angetastet wurde: von der auf ungerechte Richter gesetzten Busse erhält der Bischof nach der Urkunde 3 Pfund, 2 die vierzig Richter und ebensoviel die bischöflichen Beamten. Arnold kommt auch selbst der Gedanke⁴⁾, es könnte jemand behaupten, „dass die Vierzig ausserordentliche vom Kaiser ernannte Richter seien, die mit dem Rate in keinen Zusammenhang gebracht werden dürften“. Den fertigt er aber mit den Worten ab: „Ein solcher Einwand würde freilich mit der Geschichte in Widerspruch stehen“, aber wäre freilich nicht wunderbar bei den „vielen unhistorischen Ansichten über städtische Verfassung“. Aber nicht mit der Geschichte der städtischen Verfassung überhaupt, sondern nur mit der Arnoldschen Geschichte steht dieser Einwand in Widerspruch, gerade wie in Speier die Einsetzung des Rates durch Heinrich VI.⁵⁾ Aber Arnold war es auch vorbehalten zu entdecken, dass das Privileg selbst über die Identität der Vierzig mit

¹⁾ Verf.-Gesch. I, 214. — ²⁾ I, 216. — ³⁾ Allgem. Monatschr. 1854 p. 179. — ⁴⁾ I, 217. — ⁵⁾ Vgl. diese Zeitschr. N. F. I, 450.

dem Rat „glücklicherweise“ keinen Zweifel übrig lässt und die Richter in dem letzten Artikel geradezu als Ratsherren (consilarii) bezeichnet. Der Kaiser fasst dort zusammen, wer die Bürger also bei Aufrechterhaltung des Stadtfriedens unterstützen soll: Super integritate itaque huius pacis conservanda primos et precipuos adiutores et consiliarios habere debetis Wernherum de Bolanden vicedominum Richezonem scultetum prefectum et iudices de civitate, qui vos pariter precedant, et si quid contra pacem hanc factum fuerit, sicut imperium decet et iusticiam et honorem ac commodum civitatis vobiscum emendent et ulciscantur. „Hier haben wir nun,“ sagt Arnold, „den vollständigen Rat mit den alten Gerichtsbeamten an der Spitze beisammen.“ Natürlich passt ihm der bischöfliche Vicedominus (für den er, wie es ja auch allgemeine Auffassung ist, Werner von Bolanden hält; meiner Ansicht nach hat dieser Reichsministeriale mit dem Vicedominus gar nichts zu schaffen und muss hinter Bolanden ein Komma stehen; doch darüber weiter unten) gar nicht in seinen Rat der Freistadt. Deswegen sagt er: der bischöfliche Vicedom nimmt ebensowenig wie der Burggraf am eigentlichen Rate Teil, da beide nur ausnahmsweise in der Stadt anwesend sind“ — was für den Vicedominus zu bestreiten ist. „Der erste im Rat ist der Schultheiss, der regelmässig den Vorsitz führt. Dann folgt der burgräfliche Stadtgrevé, der aber nicht dem Stande der bischöflichen Dienstmännern sondern den altfreien Geschlechtern angehört. Dann kommen die übrigen Mitglieder des Rats unter der neuen Bezeichnung als Richter der Stadt.“ Das Wort consilium und consilarii scheint auf Arnold bei seiner Suche nach dem Rate stets eine jede Überlegung zurückdrängende Aufregung hervorgerufen zu haben, denn sonst hätte er ebensowenig wie früher das commune consilium hier die adiutores et consiliarios für eine Ratsbehörde halten können. Mit Recht sagt daher Hegel¹⁾ über diese Auslassungen Arnolds erst kein Wort mehr verlieren zu wollen. Schliesslich weist Arnold²⁾ noch, um jedes Bedenken über das Wesen der Vierziger zu beseitigen, auf eine Stelle in Zorns Wormser Chronik, die sich auf die alten Wormser Annalen stützt, hin: „Bei Zeiten Kaiser Friedrichs des An-

¹⁾ a. a. O. p. 179 Anm. — ²⁾ I, 223.

dern und darvor viel Jahr und also lang, das Niemand glaublich anders beweisen kann und mag, da hat ein Rath zu Worms sich selbst besetzt und alle Sachen regirt“ etc. Dann wird von der Besetzung des Rats durch 12 Ministerialen und 28 edle Bürger gesprochen.¹⁾ Aber die allgemeine Wendung, die hier gebraucht wird, beweist gerade, dass der Verfasser sich auf die Urkunde Friedrichs von 1156, die ihm bekannt sein musste — ist sie doch 1220²⁾ und 1236³⁾ bestätigt worden — für die Existenz des Rates nicht beziehen konnte, und da er im Interesse der Stadt schrieb, die dem Bischof die Aufhebung des von ihr im Anfange des 13. Jahrhunderts — wie noch gezeigt werden soll — usurpierten Rates nicht vergessen konnte, so verlegte er, um den Bischof ins Unrecht zu setzen, die Entstehung des Rates in unvordenkliche Zeiten. Ich kann also hierin keinen Beweis für die Behauptung finden, dass Friedrich I. durch die Urkunde von 1156 einen Rat habe schaffen wollen, wie auch Nitzsch⁴⁾ annimmt, der freilich weit entfernt ist mit Arnold dadurch einen unabhängigen Wormser Freistaat entstehen zu lassen. Seiner Theorie nach lässt er die neue Behörde im hofrechtlichen Zusammenhang bleiben: „aus der grossen bischöflichen Ratsgenossenschaft von ministeriales und cives wurde dadurch eine kleinere zur unmittelbaren Verwaltung des Stadtfriedens ausgesondert.“ L. v. Maurer⁵⁾ sieht dagegen wieder in diesen Friedensrichtern einen „von dem Bischofe sehr unabhängigen Stadtrat“. Er beruft sich ausser auf die Ansicht der alten Chroniken und Annalen noch darauf, dass die Aufrechterhaltung des Stadtfriedens von jeher zur Zuständigkeit des Stadtrats gehört hat. Ja, als es einen Stadtrat gab! Aber dieses Friedensgericht wurde gebildet, als es einen Stadtrat noch nicht gab; als sich später freilich durch Usurpation aus diesem Friedensgericht ein Stadtrat bildete, dann hatte dieser auch die Wahrung des Stadtfriedens. Diese Beweisführung beruht eben auf der falschen

¹⁾ In den ann. Worm. (Böhmer font. II p. 160) heisst die Stelle: *Fuerunt olim multis temporibus in civitate Wormatiensi quadraginta consules, videlicet viginti octo cives et duodecim milites ecclesie ministeriales, qui per se sine episcopo totam rexerunt civitatem. Et si unus decessit, ipsi per se alium constituerunt, pacem etiam iudicantes.* — ²⁾ Boos No. 124. — ³⁾ Boos No. 182. — ⁴⁾ a. a. O. 331. Auch deutsche Gesch. III, 15. — ⁵⁾ I, 602 f.

Unterlage der Annahme eines bereits bestehenden Rates und ist deswegen hinfällig. Wenn v. Maurer weiter hinzufügt: „Aber auch in den Urkunden werden sie seitdem Räte (ministeriales et consilarii), der Stadtrat selbst universitas consiliariorum oder magistratus urbis genannt“, so wird diese Behauptung in ein eigentümliches Licht durch seine Belege gestellt, nämlich Urkunden von 1220, 1224 und von 1228, d. h. über 60 Jahre nach der Urkunde von 1156! und von 1114 (!) und 1180 (scil. 1184), letztere nur die Bestätigung der Urkunde von 1114, in denen magistratus urbis, wie schon ausgeführt¹⁾, auf eine Ratsbehörde sich nicht bezieht. Heusler²⁾ meint zwar mit grosser Zuversicht: „Dass unter den 40 iudices der Rath zu verstehen ist, kann im Ernste (!) nicht bezweifelt werden“; er ist aber über die vorhin kritisierte Beweisführung nicht hinausgekommen. Das Privilegium ist in der Urkunde vom Kaiser selbst als pax Wormatiensis bezeichnet; es ist ein Stadtfriede, der hier der Stadt Worms verliehen wird, durch den Ruhe und Ordnung, sowie Sicherheit der Person in der Stadt gewährleistet, aber zugleich auch den Bürgern erhöhter Schutz vor Angriffen auf Leib und Eigentum ausserhalb der Stadt verliehen werden soll. Es entspricht, wie schon gesagt, ein solches Privileg ganz der damaligen friedestiftenden Thätigkeit Friedrichs, zumal gerade jene Gegend von Fehden besonders zu leiden hatte; berichtet doch der Chronist³⁾ auch, dass zur Zeit Bischof Konrads I. (1151—63) Pfalzgraf Konrad bei Rhein mit gewaltsamer Hand in die Stadt Worms gefallen, dieselbe geplündert, beraubt und viel Schadens gethan habe, was wir jedenfalls vor Erlass des Privilegs von 1156 anzusetzen haben werden. Das Friedensgericht sollte aus 12 Ministerialen und 28 Bürgern bestehen, die im Auftrag des Kaisers dazu berufen werden sollen und unter eidlicher Verpflichtung nach Recht sonder Gunst oder Ungunst über Brecher dieses Friedens und der angeführten Bestimmung desselben richten sollen. Wir sehen hier meiner Ansicht nach zum Zwecke der Erhaltung des gemeinsamen Stadtfriedens zum erstenmale ein gemeinsames Gericht von Ministerialen und Altbürgern geschaffen, die bisher ihren besonderen Gerichtsstand hatten⁴⁾; daher sehen wir bei diesem

1) Cf. p. 270 f. — 2) a. a. O. p. 181. — 3) Zorn, Wormser Chronik p. 55. — 4) Einen Beweis für die Behauptung, dass sie schon vorher ein

auch den Vicedominus, den wir immer an der Spitze der Ministerialität treffen, mit Schultheissen und Präefkten oder Stadtgreven vereint. Bei Verfolgung von Friedensbrechern soll Werner von Bolanden, der mächtigste Reichsministerial jener Gegend, der auch in Worms selbst eine Besitzung hatte¹⁾, der Bürgerschaft behilflich sein, wenn es ihr nicht gelingt aus eigener Kraft den festen Zufluchtsort eines solchen zu brechen; erst wenn ihrer beider Macht zur Bewältigung desselben nicht ausreichte, sollten ihre beiderseitigen Boten des Kaisers Hilfe nachsuchen. Bemerkenswert ist, wie der Vogt-Burggraf in dieser Urkunde gänzlich zurückgetreten ist, — er wird nur bei der Busse ungerechter Richter erwähnt, an der er Teil hat — während der Vicedominus in den Vordergrund getreten ist; urkundlich wird auch der praefectus, später auch Stadtgreve genannt, der Stellvertreter des Burggrafen, zum ersten Mal erwähnt. Es entspricht dies ganz unseren sonstigen urkundlichen Belegen dafür; der Vicedominus ist es, der seit 1137 immer in den Urkunden wiederkehrt²⁾; cum beneplacito etiam Burchardi Wormatiensis vicedomini aliorumque, qui ius et potestatem in cives Wormatienses habere videbantur bestätigt und erweitert Friedrich I. das Privileg Heinrichs V. von 1114 für Worms.³⁾

Wenn wir nun also sehen, dass die Urkunde von 1156 von einem Stadtrate mit keiner Silbe spricht, so fällt damit der von Stumpf für die angebliche Fälschung angeführte Grund weg, dass sie gefälscht sei, um die Existenz des Rates in Worms zu rechtfertigen. Dass auch die Wormser Bürger selbst aus dieser Urkunde die Berechtigung ihres Stadtrates nicht herleiten zu können glaubten, erhellt daraus, dass sie

gemeinsames Gericht gebildet hätten, habe ich nicht finden können. Auch in Strassburg waren die Ministerialen von dem Bürgergericht ausgeschlossen. Strassburger Stadtrecht Art. 10 bei Wiegand, Str. UB. I, 467.

¹⁾ Vgl. Sauer, die ältesten Lehensbücher der Herrschaft Bolanden p. 36 curtem in Wormatia prope portam, in qua morari solemus. — ²⁾ Vgl. Boos No. 64 ff. — ³⁾ Boos No. 90 p. 74. Ich kann Arnold I, 247 nicht beipflichten, wenn er meint, es seien mit den Worten qui ius et potestatem in civ. Worm. habere videbantur andere Leib- oder Hofherren gemeint, deren Hörige Einwohner der Stadt geworden waren. Denn diese waren ja damit frei geworden, und die Herren hatten kein Anrecht mehr auf sie. Er folgt übrigens darin Moritz, Ursprung der Reichsstädte p. 394. 441. Es sind sicher hierunter die Stadtgewalten zu verstehen.

sich zu der Bestätigung ihrer privilegierten Rechte und Freiheiten durch König Heinrich im Jahre 1232¹⁾ hinzufügen lassen: *et consilium habeatis*.

Überhaupt lässt der ganze Inhalt der Urkunde eine Fälschung uns als nicht recht begreiflich erscheinen. Wie kam ein Fälscher dazu, den Namen Werners von Bolanden in die Urkunde zu bringen, welchen Zweck konnte er damit verfolgen, dass er diesem die Rolle eines vom Kaiser verordneten Helfers der Bürgerschaft bei Verfolgung von Friedensbrechern zuwies? Wenn das mit den Thatsachen nicht übereinstimmte, dann musste er doch davon Aufdeckung des Betruges besorgen, da das Geschlecht der Bolanden doch von einer solchen ihm übertragenen Hilfeleistung etwas hätte wissen müssen. Ich möchte auch glauben, dass ein Fälscher die Urkunde weiter zurückdatiert hätte als in das Jahr 1156; bei einer Urkunde, die man als Beweis für ein streitiges Recht vorbringen wollte, musste man auf Widerspruch der Gegner gefasst sein, denen es bei einem nur um 50 Jahre zurückreichenden Belege nicht schwer fallen konnte die Täuschung nachzuweisen. Denn der Erlass eines solchen kaiserlichen Gnadenbriefes für eine Stadt war doch sicher ein Ereignis, das seiner Zeit im Munde aller Wormser Einwohner war und den Zeitgenossen im Gedächtnis blieb; und es musste nach 50 Jahren doch noch Leute genug geben, die Zeitgenossen jener vorgebrachten kaiserlichen Verleihung hätten gewesen sein müssen. Also auch diese Erwägung wird es uns als höchst unwahrscheinlich erscheinen lassen müssen, dass die vorliegende Urkunde zum Zwecke des Nachweises eines zu Recht bestehenden Rates gefälscht worden sei.

Der Grund ferner, der von Stumpf²⁾ als Beweis für die Fälschung vorgebracht wird, dass das Privileg Friedrichs von 1184, welches doch als eine *renovatio et confirmatio* alle bis dahin bestehenden Freiheiten der Stadt Worms umfassen sollte, die Urkunde von 1156 unberührt lässt, ist ebenfalls nicht stichhaltig. Denn dieses Privileg will nur eine Bestätigung der Verleihungen früherer Könige sein: *imperialis iusticie decet clementiam*, heisst es im Eingange desselben, *ut que ab ante-*

¹⁾ Boos No. 154. — ²⁾ a. a. O. p. 626, vgl. auch Sybel, *hist. Ztschr.* V, 250.

cessoribus nostris regibus sive imperatoribus ad favorem populi alicuius aut civitatis pie statuta cognoverimus, ea nos confirmare et renovare debeamus. Also konnte in dieser Urkunde das Privileg von 1156 keine Stätte finden; es war doch wohl auch nicht üblich, dass derselbe Kaiser ein von ihm verliehenes Privileg nochmals bestätigte, es sei denn, dass es einmal widerrufen worden sei.¹⁾ Als Heinrich V. den Bürgern das Privileg von 1114 verlieh, erwähnte er das 1112 verliehene auch mit keiner Silbe.

Es fragt sich nun, lassen sich die auffallende äussere Form der Urkunde und die mit dem Datum der Urkunde durchaus nicht übereinstimmende Zeugenreihe anders als durch die Annahme der Fälschung der Urkunde erklären, für die wir einen plausiblen Grund nicht finden konnten? Nach den Ausführungen von Stumpf macht es die äussere Form der Urkunde sicher, dass sie nicht in der kaiserlichen Kanzlei geschrieben ist; die Schrift weist entschieden auf eine spätere Zeit hin als die des Datums der Urkunde, wie auch der Platz der Zeugenreihe ganz am Schlusse der Urkunde; die Zeugenreihe selbst endlich umfasst Personen, die gleichzeitig nicht gelebt haben, die Namen des Erzkanzlers und Kanzlers gehören der Ausstellungszeit der Urkunde nicht an. Ich glaube, alle diese Unregelmässigkeiten lassen sich nur durch die Annahme erklären, dass wir in der Urkunde nicht das ursprüngliche in der kaiserlichen Kanzlei ausgefertigte Original sondern eine spätere von einem Schreiber in Worms selbst angefertigte Abschrift vor uns haben, die in der kaiserlichen Kanzlei lediglich mit dem Siegel versehen und beglaubigt wurde; vielleicht dass das Original auf irgend welche Weise stark beschädigt worden war. Bei dieser Annahme lässt sich das Auffällige erklären, was Stumpf von der Form anführt: das ungewöhnlich rohe Pergament, die Schreibweise nach der Breite desselben, die schmutzig blass-braune Tinte, die gegen die übrigen Urkunden Friedrichs I. abweichende Schrift, die überdies auf eine spätere Zeit, Schluss des 12. oder erste Hälfte des 13. Jahrhunderts hinweist; die sonderbare Stellung der Zeugen nach dem Datum, das angehängte Siegel, was beides eben in der kaiserlichen Kanzlei erst in einer späteren Zeit üblich wird, als das

¹⁾ Wie z. B. Boos No. 182.

Datum der Urkunde angeht.¹⁾ Auf die Annahme, dass wir hier eine Abschrift vor uns haben, scheinen mir auch in der Urkunde vorhandene Schreibfehler hinzuweisen: so inimicias²⁾ für inimicitias, burgenses ausgeschrieben und doch ein Abkürzungszeichen über dem ersten e³⁾, manum proscriptam⁴⁾, was gar keinen Sinn giebt, für manu proscripta, Auslassung des Objekts istum⁵⁾, iamque⁶⁾ statt itaque, nostrorum⁷⁾ für vestrorum, commississet⁸⁾ für commisisset, fit⁹⁾ statt sit (wenn in beiden letzteren Fällen nicht bloss ein Druckfehler bei Boos, Urkundenbuch, vorliegt), Fehler, die alle in der Bestätigungsurkunde König Friedrichs II. von 1220¹⁰⁾ berichtigt sind. Auf Rechnung des Abschreibers scheint es mir ferner zu setzen zu sein, wenn der Schluss der Urkunde als Helfer und Berater zur Erhaltung des Stadtfriedens Wernherum de Bolanden vicedominum, Richizonem scultetum, prefectum et iudices de civitate nennt. Hinter Bolanden muss ein Komma stehen, und der Name des Vicedominus ist zu ergänzen, sei es, dass der Schreiber den Namen des Vicedominus absichtlich — weil der im Original erwähnte Vicedominus bei der Abfassung der Abschrift nicht mehr lebte — oder aus Versehen ausliess, wozu der vorangehende Name Werners von Bolanden leicht verleiten konnte. Denn Werner von Bolanden ist niemals Vicedom in Worms gewesen; das war auch kein Amt, wozu sich ein so mächtiger Reichsministerial vom Bischofe hätte gebrauchen lassen; daher nimmt auch der Bearbeiter der Wormser Chronik an, Werner sei kaiserlicher Vicedom in Worms gewesen¹¹⁾, Stellvertreter des Kaisers in der Stadt, wie es auch Moritz¹²⁾ thut. Letztere Annahme ist natürlich hinfällig, denn dann hätte zu vicedominus ein entsprechender

¹⁾ In nicht kaiserl. Urkunden findet sich diese Stellung der Zeugenreihe auch schon früher; vgl. Boos No. 65, 70. — ²⁾ Boos p. 60 Z. 7. — ³⁾ p. 60 Anm. 2. 3. — ⁴⁾ Z. 3. — ⁵⁾ Z. 7. — ⁶⁾ Z. 18. — ⁷⁾ Z. 33. — ⁸⁾ Z. 39. — ⁹⁾ Z. 17. — ¹⁰⁾ Boos No. 124. Die Abweichungen vom Text der Urkunde von 1156 sollen durch den Druck hervorgehoben sein, doch fehlt dies sehr häufig, wie in den von Anm. 3 ab angeführten Stellen; aber auch sonst: fideiussorem 1220 statt fideiussionem 1156 (p. 95 Z. 27); pascue (paschue) Z. 39, persequens (pros.) Z. 41, scultheto (sculteto), ambehtmann (ambitmann) p. 96 Z. 14, ad Wernherum de Bolant (Wernhero de B.) Z. 29, eorum (eius) Z. 30, dirigant (dirigat) Z. 32. Zweimal Umstellungen: precedant pariter (par. prec.) Z. 35, iuxta formam proscriptam (i. pr. form.) Z. 38. — ¹¹⁾ p. 57. — ¹²⁾ a. a. O. p. 385.

Zusatz gemacht werden müssen, wenn es hier eine andere Bedeutung als sonst hätte haben sollen. Dass vicedominus nicht auf Werner von Bolanden zu beziehen ist, geht erstens auch daraus hervor, dass dort, wo der Name zuerst genannt ist, wo der Kaiser die Bürger anweist, sich im Falle der Not an Werner von Bolanden zu wenden, ein solcher Zusatz nicht gemacht ist; da heisst es einfach: nuncios Wernhero de Bolanden mittant; zweitens geht es aber auch daraus zur Evidenz hervor, dass die Bestätigungsurkunde König Friedrichs II. von 1220 als Helfer und Berater des Stadtfriedens nennt antedictos de Boland confratres (Werner und Philipp), vicedominum, scultetum, prefectum et iudices de civitate. Vicedominus zur Zeit der Abfassung der Urkunde 1156 war Nibelungus [1152—1160 in den Urkunden erwähnt¹⁾], dann folgt Sigefridus [1161—65 erwähnt²⁾], dann Burchardus [1173—84 erwähnt³⁾], der auch unter den Zeugen unserer Urkunde als vicedominus genannt wird. Es ist also jedenfalls hinter W. von Bolanden in der Urkunde von 1156 ein Komma zu setzen und der Name des Vicedominus, da auch der folgende scultetus mit Namen genannt ist, zu ergänzen. Auch was Stumpf⁴⁾ als ein die Urkunde verdächtigendes Merkmal bezeichnet, die Stellung des Monogramms links ganz abgesondert für sich, als wäre es anfangs gleichsam vergessen worden, werden wir dem ungewandten Abschreiber zuzuschreiben haben. Dass es vorkam, dass durch den Empfänger fertig gestellte Urkunden dem Könige zur Beurkundung vorgelegt wurden, erwähnt auch Ficker.⁵⁾ Ist nun die uns erhaltene Urkunde eine Abschrift des Originals, dann ist die Zeit der Anfertigung derselben die, in welcher der genannte rekognoszierende Kanzler Gottfried und der Erzkanzler, in dessen Namen er handelt, der Erzbischof Konrad von Mainz, gleichzeitig gewirkt haben, was uns auf die Jahre 1183—86 hinweist. Die Zeugenreihe ist willkürlich zusammengesetzt; aber es lässt sich von keinem der angeführten Zeugen nachweisen, dass er erst nach 1186, welche Zahl wir als Endtermin der Abschrift zu betrachten haben, gelebt hätte; die meisten sind entweder zur Zeit des Datums der Urkunde oder zur Zeit, in der die Abschrift geschehen

¹⁾ Boos No. 72. 76. — ²⁾ No. 79—81. — ³⁾ No. 83. 85. 90 p. 74. — ⁴⁾ a. a. O. p. 619. — ⁵⁾ a. a. O. I, 286. II, 88.

sein muss, nachzuweisen; nur von Bischof Gottfried von Speier wissen wir, dass er in keiner dieser beiden Zeiten gelebt hat (1165—73), ebenso vom Propst von St. Paul in Worms, Emicho, der aber zur Zeit als der Abschreiber seine Arbeit anfertigte, noch gelebt haben mochte (1161—82). Den Namen des unter den Zeugen angeführten Prothonotars Konrad endlich hält Stumpf¹⁾ für fingiert; er meint, er sei vielleicht nur deshalb in die Urkunde aufgenommen worden, weil gerade in beiden Musterurkunden, nach denen Stumpf die Zeugenliste zusammengestellt glaubt (Münzerurkunde von 1165 und Privileg von 1184), kaiserliche Prothonotare als Zeugen erscheinen. Es wäre doch aber sehr wunderbar, wenn der Fälscher gerade hier einen andern Namen gewählt hätte, während er sonst die Zeugennamen aus den beiden andern Urkunden herübergenommen hätte. Ich finde einen Prothonotar C. in einer Urkunde erwähnt, die zwischen 1198—1202 gesetzt wird;²⁾ das schliesst nicht aus, dass er schon früher gelebt hat; wenigstens finde ich seit 1184 auch keinen Prothonotar andern Namens genannt. Ich glaube also, auch die Zeugenreihe zwingt nicht dazu eine Fälschung der vorliegenden Urkunde anzunehmen, zumal Unregelmässigkeiten in der Zeugenreihe auch von Urkunden, die in der kaiserlichen Kanzlei angefertigt sind, nichts aussergewöhnliches sind.³⁾ Jedenfalls geht aus der Urkunde nun, mag sie echt oder eine Fälschung sein, das mit Sicherheit hervor, dass es am Ende des 12. Jahrhunderts in Worms ein Gericht von 12 Dienstmannen und 28 Bürgern gab, dem die Sorge für den Stadtfrieden oblag; das bestätigt auch der Schluss einer Urkunde von 1198⁴⁾, wo es am Ende der Zeugenreihe heisst: *et de quadraginta iudicibus*. Ebenso sicher scheint mir aber zu sein, dass es in dieser Zeit einen Rat noch nicht gab; er lässt sich weder aus der Urkunde von 1156, — die auch ich für sicher gefälscht halten würde, wenn nach ihr, wie Arnold will, Friedrich ein republikanisches Stadtreghment in Worms geschaffen hätte, was seiner ganzen Politik widersprach⁵⁾, — künstlich herauskonstruieren, noch sonst irgendwie im Laufe des 12. Jahrhunderts nachweisen.

¹⁾ a. a. O. p. 625. — ²⁾ Würdtwein nov. subs. dipl. XII. p. 131. —

³⁾ Vgl. z. B. die Ausführungen Fickers, neue Beiträge zur Urkundenlehre in den Mitteilungen des Instituts f. öster. Gesch.-Forsch. II, p. 179 ff. —

⁴⁾ Boos No. 103. — ⁵⁾ Vgl. Hegel, allg. Monatsschr. 1854 p. 176 f.

Indes dürfen wir auch die Bedeutung dieses städtischen Gerichts für die Entwicklung der Stadt nicht unterschätzen. Sie liegt darin, dass in demselben zuerst ein gemeinsames Organ der beiden wichtigen Faktoren des Städtewesens, des Bürgertums und der Ministerialität, geschaffen wurde, das, wenn es auch zunächst nur über die Erhaltung des Stadtfriedens zu wachen hatte, unter veränderten Verhältnissen, als die starke Hand eines Friedrichs I. und Heinrichs VI. nicht mehr im Reiche waltete, sondern neuer Bürgerkrieg das Reich durchtobte, der den Städten Gelegenheit gab als gesuchte Bundesgenossen eine einflussreiche Rolle in der Politik zu spielen, der natürliche Vertreter der Stadt wurde und nach innen wie nach aussen eine Art von Regierungsgewalt an sich riss, sich durch Usurpation zu einer kommunalen Ratsbehörde entwickelte. Unter Friedrich I. und Heinrich VI. war jedoch kein Raum für eine solche selbständige Entwicklung. Aber auch diese Kaiser haben die Bedeutung der Städte, in deren Bewohnern noch etwas von dem unmittelbaren Zusammenhang der altgermanischen Gemeinfreien mit dem Königtum sich erhalten hatte, für das Königtum nicht verkannt und haben sie, dem Beispiele ihrer salischen Ahnen folgend, gefördert. Dieser direkte Zusammenhang zeigt sich uns unter Friedrich I. in der durch die Bürgerschaft selbst unter die Stadtbewohner verteilten, dem Könige direkt gezahlten Steuer, worüber wir durch den im Jahre 1182 in Folge der Klagen der Kanoniker der Wormser Kirche ergangenen Rechtsspruch des Königs¹⁾ Nachricht erhalten, demzufolge die eigentliche Dienerschaft der Kleriker und der Kirche, sofern sie dem städtischen Erwerbsleben fern blieb²⁾, von den Bürgern zu jener Königssteuer nicht herangezogen werden durfte. Die Förderung des Bürgertums durch Friedrich I. zeigt sich in der schon erwähnten Bestätigung der Privilegien Heinrichs IV. und V.³⁾, die er gleichzeitig erweiterte, indem er zur Aufhebung des Buteils die des Besthaupts oder Sterbefalls hinzufügte und

¹⁾ Boos No. 89. quod cives Wormacienses ecclesie sue ministros indebite vexarent et ad solvendas de suo peculio collectas, que in civitate ad nostrum fiunt obsequium, ipsos acriter angariarent. — ²⁾ qui fratribus et ecclesie cottidie in propria persona deserviant, nec mercimoniis operam dant, nec foro rerum venalium student, nec pro subterfugio nostre collecte obsequio fratrum se applicant. — ³⁾ Boos No. 90.

inbezug auf das Zollprivileg Heinrichs IV. die Bestimmung traf, dass auch die Bürger der fiskalischen Orte, in denen die Wormser Bürger Zollfreiheit genossen¹⁾, in Worms keinen Zoll bezahlen sollten, dass also darin Gegenseitigkeit zwischen Worms und allen Orten, die direkt dem Reiche angehören, auf immer bestehen sollte. Auch dies war eine den Wormsern erwiesene neue Gunst, da der Verkehr der Bürger jener Städte in Worms dadurch begünstigt wurde und der dadurch herbeigeführte Ausfall an Zoll ja nicht die Bürgerschaft traf, sondern den Bischof, beziehungsweise den König.

Auch von Heinrich VI. haben wir einen Beweis seiner Fürsorge für die Stadt. Leider ist sein Privileg von 1190, wie schon erwähnt, nur bruchstückweise in einer Niederschrift des 17. Jahrhunderts erhalten.²⁾ Durch dasselbe erhält die Bürgerschaft das Recht der Wahl des Schultheissen, die alljährlich am St. Martinstage vor dem kaiserlichen Hofe erfolgen sollte, worauf die Belehnung mit dem Amte durch den König stattfinden sollte; damit scheint der Blutbann des jetzt ganz aus der städtischen Verwaltung geschwundenen Vogt-Burggrafen auf den Schultheissen übergegangen zu sein. Gleichzeitig mit dem Schultheissen sollte auch die Wahl seiner Gehilfen, der beiden Amtleute, und die der 16 Heimbürger, die eidlich verpflichtet waren jeder in seinem Pfarrsprengel für rechtes Mass im Verkehr Sorge zu tragen, stattfinden. Die Wahl zweier Stadtboten (pidelli) wurde den Wollwebern übertragen, die sie jedenfalls also aus ihrer Mitte wählten. Wie diese Beamten der niederen Bürgerschaft angehörten, so jedenfalls auch die Heimbürger, die in späterer Zeit von dem Stadtboten — es erscheint später nur ein solcher — ernannt wurden³⁾; sie sollten während ihrer Amtszeit von jeder Abgabe an den Propst oder Archipresbyter befreit sein — eine solche Abgabe lässt ihren Stand als zünftige Bürger erkennen — da-

¹⁾ Numagen und Duisburg sind den speziell aufgeführten Orten der Urkunde Heinrichs IV. hinzugefügt; das in der Bestätigung Heinrichs V. genannte Nürnberg fehlt wieder. — ²⁾ Boehmer font. II, 215. — ³⁾ Arnold I, 298 nimmt an, dass die Pedellen schon zur Zeit des Privilegs von 1190 die Heimbürger ausgerufen hätten; gewählt hätten sie ebenfalls die Tuchweber. Aus dem Privileg geht natürlich nichts dergleichen hervor; die Aufzeichnung der annal. Worm. bei Boehmer, fontes II, 212 entstammt der späteren Zeit.

gegen sollte jeder ein Pfund entrichten, von dem der Schultheiss drei Viertel, den Rest Greve und Amtleute zu gleichen Teilen erhalten sollten. Von einem Rate ist auch in dieser Urkunde noch mit keiner Silbe die Rede, aber Arnold trägt ihn auch in diese ganz willkürlich hinein. Obwohl es ganz deutlich in dem Bruchstücke heisst: *omni anno in festo S. Martini burgenses sonante maiori campana super curiam nostram convenient et omnium consensu personam convenientem ad officium villicationis ibi denuo eligant*, erklärt Arnold¹⁾: „Die Stelle ist nicht so zu verstehen, als ob alle Bürger in der That mitgewählt hätten. Vielmehr wählt allein der Rat; dann wurde die Wahl der versammelten Bürgerschaft verkündet, worauf diese ihre Zustimmung gab.“ Es ist dies wieder ein Beweis für das von Arnold so oft angewandte bedenkliche Verfahren, sich etwas nach seinem Geschmack zurechtzulegen und aus Urkunden herauszuinterpretieren, was nicht darin steht.²⁾ Wir erhalten bei objektiver Betrachtung der Urkunde nur einen Beleg daraus, dass es einen Rat in Worms damals noch nicht gab, sondern eben noch die gesamte Bürgerschaft auch zur Wahl ihrer Gerichtsbeamten zusammentrat.

In dem nach dem Tode Kaiser Heinrichs VI. wieder ausbrechenden Kampfe zwischen Welfen und Staufern stand Worms, wie die übrigen Städte am Oberrhein, treu auf staufischer Seite; hier hat sich König Philipp zum erstenmale öffentlich im Schmucke der Krone gezeigt³⁾ und wiederholt sein Hoflager gehalten.⁴⁾ Auch der Bischof der Stadt, der als rauh und gewalthätig geschilderte Lupold, gehörte zu den entschiedensten Anhängern des staufischen Geschlechts; unermüdetlich war er für König Philipp thätig, der ihm deshalb auch im Jahre 1200 zum erzbischöflichen Stuhle von Mainz verhalf. Auf Anerkennung des Papstes hatte er freilich nicht zu rechnen, und es entbrannte ein heftiger Kampf mit dem von einer Minorität aufgestellten, vom Papste anerkannten Erzbischof Siegfried. In diesen unruhigen Zeiten war der Bischof wenig

¹⁾ I, 284. — ²⁾ Weitere Phantasien Arnolds I, p. 286 ff., wonach der Rat das Amt des Schultheissen habe unter seinen Mitglieder wechseln lassen und der Schultheiss den Vorsitz im Rate an die beiden Bürgermeister verloren habe. — ³⁾ Winkelmann, Philipp von Schwaben und Otto IV. I, 78. — ⁴⁾ Ebenda p. 142, 154, 295, 420.

in seiner Stadt anwesend; wir treffen ihn im Kampfe um Stadt und Erzbistum Mainz bald um, bald in dieser Stadt, bald in Thüringen, bald in eigener Angelegenheit oder als kaiserlichen Legaten in Italien.¹⁾ Umsomehr musste die Bürgerschaft für sich selbst thätig sein, und es kann uns nicht Wunder nehmen, wenn jetzt das zur Aufrechterhaltung des Stadtfriedens und zur Sicherung der Bewohner geschaffene Gericht, das eine Vertretung der Ministerialität und der Bürgerschaft der Stadt darstellte, erhöhte Bedeutung erlangte. Sehen wir doch auch anderwärts in dieser Zeit sich städtische Behörden ausbilden. Schon beginnt die Stadt auch als besonderer Faktor neben ihrem Herrn, dem Bischofe der Stadt, aufzutreten. In der Urkunde Bischof Lupolds vom Jahre 1198, unter deren Zeugen Mitglieder des Friedensgerichts erwähnt werden, hören wir auch zum erstenmale von einem besonderen städtischen Siegel²⁾; die Stadt Worms hilft mit ihrem Siegel eine bischöfliche Urkunde bekräftigen. Mit der Stadt Speier schliesst die Bürgerschaft einen Vertrag³⁾ über die gegenseitigen Zollabgaben in Gegenwart König Philipps, den wir so die städtischen Interessen fördern sehen, und mit Erlaubnis der Bischöfe beider Städte; mit dem Namen des Zöllners, in dessen Amt jene Angelegenheiten fielen, ist die Zeit der Urkunde bezeichnet. Nach der Ermordung König Philipps sehen wir die Stadt völlig selbständig handeln; sie trat, dem allgemeinen Beispiele folgend, auf König Ottos Seite und erhielt dafür Bestätigung ihrer Privilegien und Rechte, insonderheit betreffs des Stadtfriedens und der Zollfreiheit an königlichen Orten⁴⁾; der Bischof aber blieb Ottos Gegner und musste sein Bistum meiden, bis des Staufers Friedrich Ankunft in Deutschland eine neue Wendung der Dinge herbeiführte; der Erzbischof Siegfried von Mainz führte inzwischen die Verwaltung des Bistums.⁵⁾ Es ist klar, dass bei solcher Lage der Dinge die Selbständigkeit der Stadt nur gefördert werden musste. Der rege Verkehr mit Speier dauerte fort; jetzt erst wurde jener vorhin erwähnte Zollvertrag urkundlich fixiert. Dort in Speier sah man eine bürgerliche Behörde für die Verwaltung der Stadt sorgen, die ihren Ursprung dem Staufer Heinrich VI. ver-

¹⁾ Ebenda 224, 267, 430, 453, II, 64, 532. — ²⁾ Boos No. 103. —

³⁾ Boos No. 111. — ⁴⁾ Boos No. 110. — ⁵⁾ Arnold I, 236. Boehmer reg. mag. ed. Will II, p. 144 No. 138. Schannat II, No. 103 u. 104.

dankte. In dem Friedensgerichte hatte auch Worms eine solche aus den hervorragenden Familien der Stadt aus dem Ministerialen- und Bürgerstande gebildete städtische Behörde, für die jetzt der günstigste Zeitpunkt war, zu ihren bisherigen richterlichen Befugnissen sich administrative anzueignen und sich so zu einer Ratsbehörde auszubilden; sie wurde Vertreterin der gesamten Bürgerschaft, in deren Namen sie handelte.

Aus dem Friedensgerichte also ist im Anfange des 13. Jahrhunderts infolge der durch den erneuten Bürgerkrieg gesteigerten Selbständigkeit der Stadt durch Usurpation der Rat in Worms entstanden, wie er uns unter König Friedrich II. urkundlich entgegentritt. Mit der Ankunft des jungen Staufers in Deutschland im Jahre 1212 kehrte auch Bischof Lupold von Worms, der für die staufische Sache jetzt wieder auf das angestrengteste unter Aufwendung aller seiner Hilfsmittel thätig gewesen war, nach seinem Bischofssitze zurück. Der König belohnte ihn mit der Rückgabe aller Reichslehen und bestätigte ihn im Besitze aller kirchlichen und weltlichen Gerechtsame und anerkannten Gewohnheiten auch in der Stadt Worms und überliess ihm den Neckargau mit allen Einkünften und Zubehör. Ferner versprach er nur durch den Bischof ein Anliegen in der Stadt Worms an die Bürger oder Juden zu richten.¹⁾ Dieses letztere Versprechen und die Bestätigung der bischöflichen Rechte und Gewohnheiten auch in der Stadt Worms enthält einen Hinweis darauf, wie in der Abwesenheit des Bischofs die Selbständigkeit der Stadt zugenommen hatte zum Schaden der bischöflichen Gewalt. Gleichzeitig nehmen wir aber auch das Bestreben des neuen Königs wahr, wie auch anderwärts, die kirchliche Gewalt, deren Einkünfte und Rechte in dem Bürgerkriege ausserordentlich gelitten hatten, wieder zu stärken und ihre Machtmittel zu heben; war es doch die Kirche, unter deren Segen und materieller Unterstützung der Staufer dem Welfen in Deutschland gegenübertrat, um von dem Throne seiner Väter Besitz zu ergreifen. Daraus erklären sich seine Erlasse zugunsten der Bischöfe auf Kosten der nach möglichster Selbständigkeit emporstrebenden städtischen Gemeinden, wie anderwärts, so in Worms.²⁾ Un-

¹⁾ Boos No. 115. — ²⁾ Arnold II, p. 9 f. Winkelmann, Friedrich II. p. 35, 226.

geachtet jenes Privilegs nahm indessen Bischof Lupold der in veränderter Form auftretenden städtischen Behörde gegenüber keine feindliche Haltung ein¹⁾; eine geordnete Stadtverwaltung musste ihm selbst erwünscht sein, und so lange jene Behörde die bischöfliche Herrschaft respektierte und sich ihr dienstwillig zeigte, lag ein Anlass zum Vorgehen gegen dieselbe nicht vor. So sehen wir denn dieselbe mit ihrem neuen Namen „Rat“ in bischöflichen Urkunden selbst auftreten. So heisst es zuerst im Jahre 1215 in einer Urkunde²⁾, die der Bischof für das Kloster Otterberg zu Worms ausstellte, in der Zeugenreihe: Gernodus, Gerhardus, Syfridus cum universo consilio Wormatiensi; im nächsten Jahre beurkundet der Rat gemeinsam mit dem Klerus der Wormser Kirche einen Kauf³⁾, und wird als *universitas concilii et primatum eiusdem civitatis* bezeichnet, an dessen Spitze unter den Zeugen der *Vicedominus Konrad* erscheint — *et omnes relique persone de consilio* heisst es dann nach Anführung einzelner Namen; hier wird uns aber auch die Zahl der Ratsmitglieder genannt, aus der wir ersehen, dass wir das frühere Friedensgericht vor uns haben; *hec emtio patrata et consumata est mediantibus et adstipulantibus XL consilariis nostre civitatis*.

Das gute Einvernehmen zwischen Rat und Bischof dauerte auch fort, als auf Bischof Lupold 1217 Heinrich, Graf von Saarbrücken, folgte, ein Enkel des letzten Vogt-Burggrafen von Worms. Der Bischof erbat sich die Ansicht des Rates, als er den König durch seine Weigerung ihm Wimpfen zu Lehen zu geben, erzürnt hatte; er liess sich, als der Rat ihm zur Nachgiebigkeit riet, von diesem, damit ihn kein Vorwurf wegen dieser Veräusserung treffen könne, durch eine mit dem Siegel der Stadt versehene Urkunde⁴⁾ am 14. April 1220 seine

¹⁾ Die Nachricht bei Schannat, *hist. ep. Worm. I*, 365, welcher Arnold II, 19 folgt, wonach der Bischof den Versuch habe machen wollen, den Rat der Vierzig auf den früheren Bestand von 12 bischöflichen Dienstmannen zurückzubringen und die Bürger (*populares*) davon auszuschliessen, seine Thätigkeit im Dienste des Kaisers, längere Abwesenheit und der Tod ihn an der Ausführung gehindert hätten, erscheint mir als vage Vermutung der Quelle Schannats; schon die Erwähnung eines angeblichen früheren Rats von 12 bischöfl. Dienstmannen weist darauf hin. — ²⁾ Frey und Remling, *Urkundenbuch des Klosters Otterberg* p. 15. Diese Urkunde ist Arnold entgangen. — ³⁾ Boos No. 120. — ⁴⁾ Boos No. 123.

Einwilligung dazu bestätigen, die der Rat unter Zuziehung der gesamten Bürgerschaft erteilte: Ministeriales, consules cum universis in Wormatia civibus heisst es am Eingange der Urkunde. Wenige Tage darauf, am 20. April 1220, erwies sich König Friedrich der Wormser Bürgerschaft, dessen Wohlwollen sie sich durch jenes ihr Verhalten erworben haben musste, gnädig durch Bestätigung des Privilegs von 1156 und aller Verleihungen und privilegierten Rechte, die sie von Friedrich I. und Heinrich VI. erhalten hatten. Als Schützer des Stadtfriedens sind jetzt die beiden Brüder von Bolanden, Werner und Philipp, und wie früher Vicedominus, Schultheiss, Präfekt und die 40 Richter genannt.¹⁾ Eine Anerkennung des Rates findet sich auch hier nicht; denn noch war die Politik des Königs nach wie vor auf die geistlichen Gewalten gestützt, denen gegenüber eine städtische Autonomie zu begründen ihm völlig fern lag; datiert doch gerade aus derselben Zeit und demselben Hoflager zu Frankfurt das grosse Privileg zugunsten der geistlichen Fürsten, durch welches sich das Königtum der früher in den geistlichen Territorien geübten Rechte fast vollständig begiebt und die bischöfliche Gewalt so ausserordentlich stärkt.²⁾ Unter stillschweigender Duldung des Königs und des Bischofs führte die als Friedensgericht begründete und bestätigte Behörde gleichzeitig die Verwaltung der Stadt. Ein interessanter Erlass des Rates vom August desselben Jahres 1220³⁾ zeigt uns, wie sehr der Rat sich bereits als der eigentliche Leiter des Stadtwesens betrachtete. *Ne honor et privilegium civitatis sub nostro videatur regimine vacillare*, erlässt der Rat (Ministeriales, iudices et consilarii Wormatienses) aus Fürsorge für die Ehre und die Förderung der Stadt eine Verordnung wider Gaukler, wider die üblen Gewohnheiten von Leichenschmausereien und Gelagen in den Häusern Verreister und bedroht Übertretungen mit Strafe. Freilich ist sich der Rat aber auch seiner Abhängigkeit vom Bischofe noch bewusst: „*salva indempnitate domini episcopi*“ trifft er diese Bestimmungen. An der Spitze des Rates treffen wir hier zum erstenmale zwei Bürgermeister, die, wie aus der Art und Weise ihrer Anführung hervorgeht, jährlich wechselten: *sub magisterio Godefridi de Moro et Ger-*

¹⁾ Boos No. 124. — ²⁾ Winkelmann a. a. O. 227 ff. — ³⁾ Boos No. 126.

nerodi Longi ist der Zeitbestimmung am Schlusse zugefügt; 1226 erscheinen David et Conradus als tunc temporis magistri civitatis.¹⁾ Während der zwanziger Jahre blieb das Einvernehmen zwischen Bischof und Rat bestehen; wiederholentlich finden wir den letzteren unter den Zeugen bischöflicher Urkunden erwähnt.²⁾ Auch mit dem übrigen Klerus war dasselbe der Fall. Einmütig wiesen Klerus und Bürgerschaft die auf Veranlassung des Papstes Honorius III. vom Erzbischofe Siegfried von Mainz an sie gestellte Forderung für den in arger Geldverlegenheit befindlichen päpstlichen Stuhl 1620 Mark in der Wormser Diözese aufzubringen zurück und kehrten sich nicht an die darauf durch den Erzbischof über sie verhängte Exkommunikation.³⁾ Indessen dauerte die dem geistlichen Fürstentum günstige Strömung fort; mit der Abreise Friedrichs aus Deutschland war der neu gewählte König Heinrich unter Leitung des Erzbischofs Engelbert von Köln an die Spitze der Verwaltung getreten, die freilich Friedrich selbst auch fortdauernd inspirierte oder korrigierte. Daher dauerte auch nach des Erzbischofs gewaltsamem Ende, der dem Hasse der weltlichen Grossen erlegen war, die Begünstigung des geistlichen Fürstentums fort; der Städtebund, zu dem sich Mainz, Bingen, Worms, Speier, Frankfurt, Gelnhausen, Friedberg zum Nachteil der Mainzer Kirche verbunden hatten, wurde 1226 verboten; unter den Zeugen der betreffenden Urkunde⁴⁾ finden wir auch den Bischof von Worms, ein Zeichen, dass er dem selbständigen Auftreten der Städte feindlich gegenüberstand. Bald kam es denn auch zu Konflikten zwischen ihm und der städtischen Ratsbehörde, deren Mehrheit der Aufrechterhaltung des Einverständnisses mit dem Bischofe nicht mehr das Wort redete, sondern nach Selbständigkeit der bischöflichen Gewalt gegenüber trachtete. So kaufte der Rat ein umfangreiches, stattliches Gebäude als Rathaus an, in dem er seine Sitzungen hielt, und baute es in angemessener Weise aus; 2000 Mark soll dieses Gebäude der Stadt gekostet haben, das der Annalist als schönstes der ganzen Erde preist.⁵⁾ Der Rat scheint nun seine Kompetenz auch der Geistlichkeit ge-

¹⁾ Boos No. 136. — ²⁾ 1220 (Boos No. 125), 1222 (No. 127), 1224 (No. 135), 1226 (No. 115), 1228 (No. 143), 1229 (No. 144.) — ³⁾ Vgl. Boos No. 134 u. 137 a. 1225 u. 26. — ⁴⁾ Boos No. 138. — ⁵⁾ Bei Boehmer font. II, 161.

genüber überschritten zu haben, vielleicht, indem er die Steuerfreiheit des Klerus und seiner Dienerschaft nicht respektierte, vielleicht auch dass Streitigkeiten der Münze wegen entstanden.¹⁾ Bischof und Kapitel klagten wegen unrechtmässiger Eingriffe in die Freiheit und Rechte der Kirche seitens des Rates, und der König wies im Januar 1231 den Erzbischof Siegfried von Mainz und den Bischof Siegfried von Regensburg an die Sache zu untersuchen und alles, was seitens der Bürger unrechtmässig gegen Bischof und Klerus geschehen sei, aufzuheben.²⁾ Wenige Tage später erfolgte in Gemässheit eines Rechtspruchs der Fürsten ein allgemeines Edikt des Königs gegen die bischöflichen Städte, durch welches Einungen und Verordnungen irgend welcher Art zu machen den Städten verboten wurde, in welchem ferner erklärt wurde, dass der König ohne Einwilligung der betreffenden Herren der Städte dergleichen daselbst zu machen weder erlauben konnte noch sollte und dass auch den Herren solche ohne des Königs Einwilligung zu machen verboten sei. Der Bischof von Worms liess sich diesen Rechtspruch besonders ausfertigen³⁾, den er wohl mit seinen Klagen besonders veranlasst hatte. Indessen wurde der Konflikt zwischen Bischof und Stadt durch jene erwähnten Prälaten nochmals beigelegt; Klerus und Bürgerschaft gelobten sich gegenseitige Unterstützung gegen ihre Feinde, und der Bischof versprach kein von seinen Vorfahren den Bürgern nachgegebenes Recht ausser Kraft zu setzen.⁴⁾ Da brach ein neuer Zwist anlässlich des vom Kaiser nach Ravenna ausgeschriebenen Hoftages aus. Der Bischof forderte vom Rate für diese seine Reise nach Italien eine Beisteuer, die aber gegen den Willen

¹⁾ 1234 verkauft der erwählte Bischof Landolf im Einverständnis mit dem Kapitel die Münze auf 10 Jahre *sopita interim ex parte nostra omni materia, que inter nos et cives alicuius discordie poterit et rancoris fomitem ministrare*. Boos No. 172. Zorn, Wormser Chronik p. 61, führt die Besteuerung des Klerus als einen der Streitpunkte zwischen Bischof und Rat an. — ²⁾ Boos No. 147. — ³⁾ Boos No. 148. Die letztgenannte KonzeSSION an den König hatte wenig zu bedeuten, wie Arnold II, 12 hervorhebt; vielleicht liess sie sich sogar ebenfalls zugunsten des geistlichen Fürstentums ausbeuten, insofern nämlich dort, wo Vereinigungen etc. durch einen Bischof anerkannt oder zugelassen worden waren, die Annullierung derselben ausgesprochen werden konnte, weil die Einwilligung des Königs dazu gefehlt habe. — ⁴⁾ Dies ist aus dem Anfange der öffentlichen Erklärung des Rates vom Jahre 1232 (Boos No. 159) zu entnehmen.

der Älteren und Einsichtigeren im Rate von der Majorität, den jüngeren Hitzköpfen, verweigert wurde; dagegen wurde der Beschluss gefasst selbst Abgesandte auszurüsten und dem Bischofe als Begleiter zuzugesellen, angeblich, um auf diese Weise das Geleit des Bischofs um so stattlicher zu gestalten, in aller Freundschaft und Treue, wie der Rat später erklärte.¹⁾ Natürlich ist diesen Versicherungen des Rates, durch welche er nach seiner Kassierung auf Grund des Edikts von Ravenna durch den Bischof sein damaliges Verhalten rechtfertigen und den Bischof wegen seines Verfahrens anschuldigen wollte, wenig Glauben beizumessen. Es lag eine Auflehnung gegen den Bischof in der Verweigerung der hergebrachten Beisteuer, und die Abordnung eigner Abgesandten verfolgte den tatsächlichen Zweck dem Bischofe Aufpasser mitzugeben, dem man nach dem Vorgegangenen nicht traute und den man auch wegen der oben erfolgten Verweigerung der Beisteuer zu fürchten Grund hatte. Bemerkenswert ist auch die Behauptung des Rates, dass durch das kaiserliche Ausschreiben sowohl der Bischof als auch die Bürgerschaft zu dem Hoflager berufen worden sei²⁾ — worin sich der Anspruch des Rates auf gleichberechtigte Stellung neben dem Bischofe, auf eigne Reichsstandschaft, deutlich ausspricht. Aber der Rat erreichte durch seine Abgesandten seine Zwecke nicht; mögen die heftigen Anschuldigungen wegen treulosen Verhaltens in Ravenna, die der Rat gegen den Bischof erhebt³⁾, wahr sein oder nicht, jedenfalls haben die städtischen Abgeordneten, die vor dem Bischofe, wie der Rat sagt, mit kaiserlicher Erlaubnis und aus eigenem Entschlusse, Ravenna verliessen, nicht zu verhindern vermocht, dass der Bischof mit den übrigen geistlichen Fürsten am Hofe thätig war dem wachsenden Übermuth ihrer Städte ein Ende zu bereiten, den er von Worms in letzter Zeit an sich hatte erfahren müssen. Durch das im Januar 1232 publizierte Edikt von Ravenna⁴⁾, welches alle früheren gegen die bischöflichen Städte gerichteten Verordnungen in einem grossen Reichsgesetze zusammenfasst, alle Räte, Vereinigungen, Bruderschaften etc. in demselben aufhob, erreichte er seinen Zweck; der Kaiser war dem Fürsten-

¹⁾ Boos No. 159. — ²⁾ Boos No. 159. — ³⁾ Ebenda. — ⁴⁾ Mon. Germ. Leg. II, 286.

tum nach wie vor hold, das ihm eben in den letzten Kämpfen mit dem Papsttum treu zur Seite gestanden, mochte dagegen wenig von Stadtfreiheit wissen, mit der er und das deutsche Kaisertum so üble Erfahrungen in der Lombardei gemacht hatte. Der Bischof Heinrich von Worms säumte nun nicht von dem Reichsgesetze Gebrauch zu machen; er liess sogleich von der Bürgerschaft die Beseitigung des Rates und Unterwerfung unter seinen Willen fordern.¹⁾ Aber der Rat wollte sich — auch dem kaiserlichen Machtgebote gegenüber, das er als erschlichen bezeichnete — nicht so ohne weiteres fügen; er wandte sich vielmehr an König Heinrich, dessen Haltung sich seit einiger Zeit, je mehr das Fürstentum zum Vater hielt, dem Bürgertum günstiger erwies.²⁾ In der That bestätigte dieser kraft seiner ihm vom Vater übertragenen Gewalt den Bürgern alle ihre Rechte und Freiheiten und ihren Rat.³⁾ Der Bischof aber erwirkte der aufsässigen Stadt gegenüber beim Kaiser die Reichsacht über alle, welche den Rat zu bilden und dieses Amt zu bekleiden nach Bekanntmachung der Beschlüsse von Ravenna sich unterfangen hatten⁴⁾, erwirkte ferner den Auftrag, das neue Rathaus in Worms niederreißen zu lassen, wobei die Bürgerschaft bei Strafe der kaiserlichen Ungnade auf Verlangen des Bischofs selbst thätig sein sollte, und erhielt den Grund und Boden dieses Hauses als Eigentum der Kirche zugesprochen.⁵⁾ Ausserdem verhängte der Bischof den Bann über die Stadt⁶⁾ und suchte so auch durch geistliche Zuchtmittel auf die Haltung der Bürgerschaft einzuwirken. Der Rat appellierte dagegen an den Papst und forderte in offenem Briefe Rechtsgelehrte zur Verteidigung seiner Sache auf.⁷⁾ Indessen machte sich doch bei einem Teile der Bürgerschaft, besonders bei den Münzern, Unzufriedenheit über die dadurch in der Stadt hervorgerufenen Zustände geltend, und dieses, sowie die Besorgnis vor einem bewaffneten Einschreiten des Bischofs mit Hilfe mächtiger Freunde und Verwandten bewog den Rat schliesslich zur Nachgiebigkeit.⁸⁾ Der Bischof scheint vor allem die Niederreissung

¹⁾ Ann. Worm. Boehmer font. II, 160. — ²⁾ Winkelmann, Friedrich II. p. 407. — ³⁾ Boos No. 154. — ⁴⁾ Boos No. 155. — ⁵⁾ Boos No. 156. — ⁶⁾ Ann. Worm. Boehmer font. II, 160. Boos No. 159. — ⁷⁾ Boos No. 159. — ⁸⁾ Ann. Worm. Boehmer fontes II, 160. Die Angabe, dass dies erfolgt sei, nachdem das Interdikt fast ein Jahr gedauert, ist falsch. Im

des Rathauses gefordert zu haben, was auch geschah; denn als Zeichen der Unterwerfung der Stadt unter den Willen des Bischofs, nicht als Akt des Trotzes der Bürgerschaft gegen denselben, wie der Annalist will, scheint mir dieses Ereignis aufzufassen zu sein.¹⁾ Die weitere Vermittlung zwischen Bischof und Klerus einerseits und der Bürgerschaft andererseits, die einen Ausschuss zu den Verhandlungen niedergesetzt hatten²⁾, übernahm König Heinrich, der sich schon früher der Bürgerschaft günstig erwiesen hatte. Er bestätigte den Bürgern alle ihre Privilegien³⁾, hob aber gemäss der Anweisung des Fürstenrates die Räte und Bruderschaften auf und befahl ihnen von solcher Gewohnheit abzustehen; gleichzeitig teilte er ihnen mit, dass er den Erzbischof von Mainz und seine Vertrauten, den Markgrafen von Baden und Gerlach von Badingen, zur Beratung mit dem Bischof und zur Ordnung der Verfassung der Stadt zu seiner und des Bischofs Ehre absenden würde; sie sollten den Anordnungen derselben einmütig Folge leisten.⁴⁾ Vier Tage später (8. August) richtete er ein neues Schreiben

Anfang August finden bereits die Verhandlungen statt; es kann also kein halbes Jahr gedauert haben.

¹⁾ Ebenda p. 162. Die Unrichtigkeit der Angabe des Annalisten erhellt schon aus dem dafür angegebenen Datum: dominica jubilare (2. Mai); vom Mai ist erst die Urkunde Friedrichs datiert, in der er die Niederreissung des Rathauses anbefiehlt. Und so lange der Rat zum Widerstande entschlossen war, wird er doch das Rathaus nicht haben abbrechen lassen. (Deshalb kann ich auch der Darstellung Darguns in den Forsch. z. deutsch. Gesch. Bd. 19, p. 354/55 nicht beipflichten.) Er giebt auch an, der Kaiser habe dem Bischofe das Haus geschenkt und die Bürger hätten gefürchtet, dieser könne es zu einer Zwingburg umwandeln, während doch der Kaiser die Niederreissung befohlen hat. — ²⁾ Ebenda p. 161. — ³⁾ Boos No. 157. — ⁴⁾ Boos No. 158. Diese Urkunde, vom 4. Aug., wird von Vielen als im Gegensatz zur vorhergehenden vom 3. Aug. stehend betrachtet, und daher jene als vom Fürstenrat herbeigeführt, diese als Ausfluss der persönlichen Politik des Königs bezeichnet oder als unecht erklärt, was Ficker zurückgewiesen hat. Vgl. die Bemerkungen bei Boos p. 118/119. Ich finde mit Arnold II, 28 keinen Widerspruch in ihnen. Der König gewährleistete in der ersten durch Bestätigung der Privilegien der Stadt, dass an ihnen durch die Unterhandlungen mit dem Bischofe nicht gerüttelt werden sollte; vom Rate, der auf keinen Privilegien beruhte, ist darin keine Rede. In der zweiten aber werden ihre Gewohnheiten untersagt, Räte und Bruderschaften zu bilden. Sie enthält das Zugeständnis an den Bischof. Es ist also in beiden Urkunden gewissermassen die Basis festgestellt, auf der die Verhandlungen erfolgen sollten.

an sie, in welchem er mitteilt, dass es ihm gelungen sei die Eintracht zwischen dem Bischof und ihnen herzustellen — der Bischof war also wohl auf das Verfahren des Königs eingegangen — und in dem er sie nochmals anwies ihren Rat und ihre Bruderschaften aufzulösen; gleichzeitig kündigte er ihnen für den 29. August die Absendung der Vermittler an, zu denen noch der Truchsess von Waldburg — vielleicht auf Vorschlag des Bischofs — hinzugefügt ist, sprach die Hoffnung auf eine allseitig befriedigende Lösung der Angelegenheit aus und forderte sie auf das nachdrücklichste auf diesen seinen Abgesandten zu vertrauen und ihren Weisungen zu folgen.¹⁾

Am 27. Februar 1233 wurde denn auch im Einverständnisse mit dem Könige ein feierlicher Vertrag²⁾ zwischen Bischof und Klerus einerseits und der Bürgerschaft andererseits aufgerichtet, durch welchen der Rat zu einer legalen Institution in der Stadt wurde. Die Zahl der Ratsmitglieder wurde auf fünfzehn festgestellt, neun Bürger, die der Bischof ernannte,

¹⁾ Boos No. 160. Die Erklärung dieser Urkunde durch Winkelmann p. 429 Anm. 1, wonach die Kommission an Stelle des bisherigen Stadtrates als interimistische Verwaltungsbehörde treten sollte, erscheint mir nicht richtig; es heisst ja *consilium et confraternitates dimittatis super consilium*.. — ²⁾ Boos No. 163–66. Der Vertrag ist in 4 Ausfertigungen (vom König Heinrich, vom Bischofe, von dem Kapitel und von der Stadt) erhalten. Der Abdruck von No. 165 bei Winkelmann, *Acta imp. II*, No. 69 ist durch eine bedauerliche Auslassung entstellt. Hinter: *si de sex militibus aliquis se per annum absentaverit* fehlt: *alter in locum eius ab illis novem eligitur. Si vero de IX civibus se aliquis per annum absentaverit*.. Richtig ist diese Stelle bei Schannat, *hist. ep. Worm. II*, 114. Die Bemerkung Winkelmanns a. a. O. p. 67, welche Boos Anhang 123 wiederholt, dass die Ausfertigungen des Bischofs und des Domkapitels nach der Formel vom Könige, vom Bischofe und Kapitel besiegelt sein müssten, während doch die Originalausfertigung des Kapitels überhaupt nur ein Siegel gehabt hat, ist grundlos. Die Urkunde des Bischofs (Boos No. 163) spricht nur von zwei Siegeln (*nostro ac maioris ecclesie sigillis iussimus roborari*) und hat auch zwei, und die Urkunde des Kapitels, die nur ein Siegel hat, besagt auch, wenn man sich die Worte näher ansieht, nichts anderes: *formam hanc compositionis domini regis et domini episcopi sigillis roboratam* — womit also nichts weiter gesagt ist, als dass der Vergleich selbst vom König und Bischof besiegelt ist, wie es ja auch der Fall war — *ecclesie nostre sigillo fecimus communiri*; an ihre Ausfertigung dieses Vergleichs also haben sie ihr Siegel gehängt.

und sechs Ministerialen, die diese neun Bürger wählten. Der Bischof sollte den Vorsitz im Rate führen und für die Dauer seiner Abwesenheit einen Stellvertreter ernennen. Die Wahl des Schultheissen und der Amtleute sollte jährlich am St. Martinstage durch Bischof und Rat erfolgen — ohne Geldzahlung seitens des zu Erwählenden, ohne Gunst oder Ungunst. Für die Zwecke der Steuerverwaltung wurde ein erweiterter Rat geschaffen, indem für diese von Bischof und Rat noch je vier Männer aus jeder der vier Parochien der Stadt, also zusammen sechzehn, gewählt wurden, mit denen Bischof und Rat über das Beste der Stadt wachen sollten. Diese sechzehn werfen Hegel¹⁾ und Arnold²⁾ fälschlich mit den Heimbürgern zusammen, wie bereits L. v. Maurer³⁾ hervorgehoben hat; sie haben aber mit den Heimbürgern nichts als die Zahl sechzehn gemein, haben Befugnisse, von denen das Amt der Heimbürger, über das uns die Aufzeichnungen der Wormser Annalen unterrichten⁴⁾, nichts weiss; die Heimbürger erscheinen auch noch später neben diesen Sechzehn, so dass Arnold diese Behörden sich bald wieder trennen lässt⁵⁾, für deren Vereinigung er nichts als seine Vermutung beibringen kann. Bemerkenswert ist übrigens, dass es bei der Wahl dieser Sechzehn nur heisst *de qualibet parrochia quatuor viros assumemus*, wodurch also eine Wahl auch von Mitgliedern der Gemeinde nicht ausgeschlossen war, die freilich aber nicht stattfand, bis die Gemeinde im Jahre 1300 den Zutritt dazu erkämpfte.⁶⁾ Die Ergänzung des Rates, mochte sie durch Tod, Entfernung eines Ratsmitgliedes wegen Pflichtverletzung — die der Bischof auf Grund des Zeugnisses zweier oder dreier Ratsmitglieder verfügte — oder längere Abwesenheit eines Ratsmitgliedes notwendig werden, sollte in derselben Weise stattfinden, wie die erste Wahl: die Ergänzung eines bürgerlichen Ratsmitgliedes sollte durch den Bischof, die eines Ministerialen durch die bürgerlichen Ratsmitglieder erfolgen. Bei allen Beschlüssen sollte die Majorität der Stimmen entscheiden. Aus dem Rat sollten zwei Bürgermeister gewählt werden: einer durch den König aus den Bürgern auf ein Jahr oder auf Lebenszeit — das wurde in das Belieben des Königs

¹⁾ Städtegeschichte von Italien II, 430. — ²⁾ II, 36. — ³⁾ I, 605. — ⁴⁾ Boehmer, font. II, 212. — ⁵⁾ II, 454. — ⁶⁾ Boos No. 508.

gestellt — und einer aus den Ministerialen durch den Bischof, der die Wahl alljährlich am St. Martinstage vorzunehmen hatte. Alle Bruderschaften, die Hausgenossen und Kürschner ausgenommen, die wohl zuerst — wie es ja von den Münzern berichtet wird — ihre Stimme zugunsten des Bischofs erhoben haben mochten, wurden aufgehoben; im übrigen bestätigte der Bischof alle Rechte, Privilegien und guten Gewohnheiten der Stadt und versprach sie zu bessern.

So war die Eintracht zwischen dem Herrn der Stadt und der Bürgerschaft durch Herstellung einer kommunalen Selbstverwaltung unter Aufsicht des Bischofs wieder hergestellt. Es ist Unrecht zu behaupten, dass die Vereinbarung den Streit „ganz zugunsten des Bischofs“¹⁾ beendete. Wir müssen bedenken, dass die Bürgerschaft jetzt das vertragsmässig zugestanden erhielt, verbrieft durch den König und den Bischof, wonach sie seit dem Anfange des Jahrhunderts gestrebt, eine bürgerliche Verwaltungsbehörde; es war dies doch gegenüber dem Edikt von Ravenna ein entschiedenes Nachgeben des bischöflichen Herrn; dass der Einfluss des Bischofs auf die neue Behörde der Stadt, die seiner Herrschaft unterstand, gewahrt wurde, war doch keine eminente Bevorzugung des Bischofs bei Schlichtung des Streites. Auch so ist diese Verfassung, die trotz mannigfacher Umgestaltungs- und Umsturzversuche²⁾ von langem Bestande gewesen ist, einem weiteren Fortschreiten der Selbständigkeit der Stadt nicht hinderlich gewesen. Die Zeit, da es in Deutschland an einer starken Königsgewalt fehlte, hat überall den Trieb nach grösserer Selbständigkeit begünstigt und die Städte, deren Macht und Bedeutung nach aussen hin sich in den Städtebündnissen kundthat, zu eigener Reichsstandschaft gelangen lassen. So konnte auch Worms in dem Huldigungseide³⁾, den die Stadt vor dem Bischofe dem neuen Könige Rudolf von Habsburg leistete, sich bereits bezeichnen als „eine frie stadt, die da ist gefürstet von dem riche“.

¹⁾ Winkelmann, Friedrich II. p. 430. — ²⁾ Cf. Annales Worm. bei Boehmer, font. II, 166, 169, 170, 172, 185. Boos No. 190. Die Behauptung, diese Verfassung sei niemals recht ins Werk gesetzt worden, wie sie von Maurer I, 605 nach Zorns Wormser Chronik (p. 262) aufstellt, ist nach den Urkunden nicht stichhaltig. — ³⁾ Ann. Worm. bei Boehmer, font. II, 207.

Valentinians Feldzug

gegen die

Alemannen (369).

Von

Heinrich Maurer.

Nach dem Sieg des Kaisers Julian über die vereinigten Alemannen bei Strassburg und der Vertreibung derselben vom linken Rheinufer hatte das Verhältnis des römischen Reiches zu den Germanen jenseits des Stromes eine auffallende Ähnlichkeit mit demjenigen zur Zeit Cäsars nach dem Sieg über Ariovist und der Vernichtung der Usipeter und Tenchteren. Gleich Cäsar überschritt auch Julian mehrmals den Rhein, nicht um Eroberungen auf dem rechten Rheinufer zu machen, sondern um die Germanen zu verhindern, den Rhein zu überschreiten und Raubzüge in Gallien zu unternehmen. Seinen Zweck erreichte er aber nur insofern, als es ihm gelang, den durch die Niederlage bei Strassburg schon gelockerten Bund der Alemannen völlig zu sprengen und mit den einzelnen Gaufürsten Friedensverträge zu schliessen. Da jedoch die militärische Widerstandskraft des alternden Reiches ungleich geringer war als zur Zeit Cäsars und die Germanen nicht nur am Rhein, sondern auch an der unteren Donau an die Pforten des Reiches pochten, während gleichzeitig im Orient die Neuperser sich drohend erhoben, so hatte jene Verteidigung der Rheingrenze keinen nachhaltigen Erfolg und schon im Anfang des folgenden Jahrhunderts treffen wir die Alemannen, wie sie

„trotzig auf römischem Ufer
Tranken den Rhein und stolz auf linkem und
rechtem Gefilde

Bürger hier hiessen und Sieger“.¹⁾

Unmittelbar nach Julians Tod brechen die Alemannen, die Wirren der Thronstreitigkeiten benützend, wiederholt über den Rhein und dringen tief in Gallien ein. Am Osterfest des Jahres 368 überrumpelte der Alemanne Rando sogar die Stadt Mainz und führte reiche Beute mit sich fort. Diese Vorfälle veranlassten den Kaiser Valentinian, nachdem die Ruhe im Innern des Reiches wieder hergestellt war, vor allem die Rheingrenze wieder zu sichern, die Alemannen in ihrem eigenen Lande aufzusuchen und ihnen die Lust an ferneren Raubzügen nach Gallien auszutreiben.

Über diesen Feldzug stehen uns folgende Quellen zu Gebot:

1) Der Bericht Ammians (Buch XXVII, 10). Der Schriftsteller kennt zwar die Rheinlande aus eigener Anschauung, hat aber an dem Feldzug des Jahres 369 nicht Teil genommen. Die Vorbereitungen zu demselben, nämlich das Bündnis des Kaisers mit den Burgundern, den Friedensschluss mit den Alemannen im Lobdengau (dem Gau des Hortari) und die Gründung der Festung Alta Ripa übergeht er, obwohl ihm diese Thatsachen nicht unbekannt gewesen sind, da er sie im folgenden Buch (XXVIII, 2,1—9 u. 5,8—13) berührt. Sein Bericht erstreckt sich nur über den Zug des Kaisers an den oberen Neckar und die Schlacht bei Solicinium.

2) Die zweite Lobrede des Symmachus, gehalten am 1. Jan. 370²⁾, um den Kaiser im Auftrag des Senats wegen der

¹⁾ Rhenumque ferox Alemanne bibebas

Romanis ripis et utroque superbus in agro

Vel civis, vel victor eras. Sidon. Apoll. Carm. 7,324.

²⁾ Die erste Rede wurde am 25. Februar 369 gehalten, an welchem Tage Valentinian zum fünftenmale die Jahresfeier seines Regierungsantrittes beging (Iustrum imperii iam condis annorum sagt Symm. Ausg. von Seeck, Mon. Germ. Auct. antiqu. VI, 1). Symmachus war vom Senat gesandt worden, um den Kaiser zu beglückwünschen. Er blieb im Gefolge desselben und wurde bei dieser Gelegenheit mit dem Dichter Ausonius, dem Lehrer des jungen Gratian, bekannt. Als der Kaiser am 1. Januar 370 sein drittes Konsulat antrat (fuit evidens causa, qua fasces sumere tertio cogereris) wurde Symmachus wiederum vom Senat beauftragt, ihm eine Lobrede zu halten. Es ist diese Rede die zweite. Die dritte, an Gratian

Übernahme seines dritten Konsulats zu beglückwünschen. Schon im Februar des Jahres 369 befand sich der Redner in ähnlicher Angelegenheit im kaiserlichen Hoflager, woselbst die Vorbereitungen zu dem bevorstehenden Rheinübergang getroffen wurden. Im Gefolge des Kaisers überschritt er sodann den Fluss und machte wahrscheinlich auch den Zug an den oberen Neckar mit. Leider ist seine Rede, welche hauptsächlich die Ereignisse im Alemannenland während des Sommers 369 berührt, nur mit grossen Lücken auf uns gekommen. Was erhalten ist, bezieht sich ausschliesslich auf den Rheinübergang des Kaisers und die dem Zug ins Innere Germaniens vorausgegangenen Unternehmungen und Verhandlungen mit den Alemannen, ergänzt also die Darstellung Ammians in wesentlichen Stücken.

3) Die Verse 421—424 der Mosella des Ausonius, welcher als Hofmeister des jungen Gratian den Zug mitmachte. Er nennt hier die Orte, wo der Kaiser Erfolge errang.

Die Alemannen hatten in der Mitte des 4. Jahrhunderts das ganze ehemalige Dekumatenland völlig in Besitz genommen. Ihre Wohnsitze erstreckten sich vom Bodensee und dem oberen Rhein auf der rechten Seite dieses Flusses bis herab zum Taunus und in östlicher Richtung bis an den ehemaligen limes und über die schwäbische Alb. Hinter ihnen am mittleren Main wohnten die ihnen feindlich gesinnten Burgunder. Die Grenze zwischen beiden Völkern lief ungefähr dem limes entlang vom Main bis in die Gegend von Schwäbisch Hall.

Die Friedensverträge, welche Julian mit den einzelnen Gaukönigen geschlossen hatte, waren — in Folge des Ausbleibens der römischen Jahrgelder (Ammian. XXVI, 5,7) — bereits wieder von letzteren gebrochen worden und König Withikab, Sohn des Wadomar, „klein von Gestalt aber kühn

gerichtet, wurde ebenfalls nach dem Feldzug gehalten, nicht am 25. Febr. 369 wie Seeck annimmt, sonst hätte der Redner nicht behaupten können: ecce Rhenus intersecat castella Romana. Auch die in dieser Rede erwähnte Rheinbrücke, wohl die bei Alta Ripa, wurde erst im Laufe des Jahres 369 erbaut.

und tapfer“, war im Begriff, die Politik des Königs Chnodomar zu erneuern und den Kriegsbund der gesamten Alemannen wieder ins Leben zu rufen. Ein wesentliches Erfordernis für einen günstigen Verlauf des vom Kaiser geplanten Feldzuges war deshalb, dass das Zustandekommen dieses Bundes vereitelt wurde. König Withikab musste unter allen Umständen beseitigt werden. Da offene Gewalt nicht zum Ziele führte, schritt man zum Menehelmord. Im Herbst des Jahres 368 fiel er unter dem Dolche eines Mörders, der sich nach vollbrachter That auf römisches Gebiet flüchtete.

Eine „grosse Sorge“¹⁾ war durch diese Schandthat vom Herzen des Kaisers genommen und er begann unverzüglich umfassende Rüstungen für den bevorstehenden Feldzug. Sogar aus Italien und Illyrien wurden Streitkräfte unter Führung des Grafen Sebastianus herbeigezogen. Schon damals scheinen auch Verhandlungen mit den Burgundern eingeleitet worden zu sein behufs einer Diversion derselben im Rücken der Alemannen. Thatsache ist, dass sie eine Gesandtschaft an den Kaiser schickten, welche von ihm empfangen wurde, als er den Rhein schon überschritten hatte.²⁾ Ihre Hilfe kam freilich zu spät, da bereits der Friede mit den Alemannen am Neckar geschlossen war, und brachte die Römer in nicht geringe Verlegenheit.³⁾

Im Frühling des Jahres 369 war das Heer zum Aufbruch bereit und der Rhein wurde alsbald überschritten.

Der Feldzug des Kaisers zerfällt in zwei zeitlich und inhaltlich scharf gesonderte Abschnitte. Der erste enthält den Rheinübergang, den Friedensschluss mit den Alemannen am unteren Neckar, in Folge dessen letztere ein Stück Land auf dem rechten Rheinufer dem Kaiser abtraten, und die Erbauung der Festung Alta Ripa in dem abgetretenen Land auf dem Hochgestade zwischen Rhein und Neckar. Der zweite Abschnitt beginnt mit dem Feldzug an den oberen Neckar zur

¹⁾ *Parabatur post haec* (nach der Ermordung des Withikab) *lenticioribus curis — expeditio*. Ammian. — ²⁾ *Exclusit cultus* (sc. novorum oppidorum) *indigenas, et quasi iam vacantibus mediis* (Alamannis) *ulterior accola Romanum foedus efflagitat*. Non est, ut auguror, otiosum, quod Burgundionum crebra legatio concordiam postulavit: aut arma principis sentimur, aut iam celsae eminis castrorum tecta rutilarunt. *Symm. orat.* 2 bei Seeck S. 326. — ³⁾ Ammian. XXVIII, 5.

Der Reichspräsident hat die Befugnis, die Reichsregierung zu ernennen und zu entlassen, die Reichsminister zu ernennen und zu entlassen, die Reichsminister zu ernennen und zu entlassen, die Reichsminister zu ernennen und zu entlassen.

Der Reichspräsident hat die Befugnis, die Reichsregierung zu ernennen und zu entlassen, die Reichsminister zu ernennen und zu entlassen, die Reichsminister zu ernennen und zu entlassen, die Reichsminister zu ernennen und zu entlassen.

Der Reichspräsident hat die Befugnis, die Reichsregierung zu ernennen und zu entlassen, die Reichsminister zu ernennen und zu entlassen, die Reichsminister zu ernennen und zu entlassen, die Reichsminister zu ernennen und zu entlassen.

Der Reichspräsident hat die Befugnis, die Reichsregierung zu ernennen und zu entlassen, die Reichsminister zu ernennen und zu entlassen, die Reichsminister zu ernennen und zu entlassen, die Reichsminister zu ernennen und zu entlassen.

die Mannschaft am feindlichen Ufer landen und sich daselbst verschanzen. Des anderen Tages wurde eine Schiffbrücke geschlagen und das Heer hinübergesetzt. Die überraschten Feinde wagten keinen Widerstand.

Die Erfahrungen aus diesem Feldzug, an dem Valentinian als Offizier im Gefolge Julians wahrscheinlich Teil genommen hatte¹⁾, sind offenbar von ihm bei seinem Übergang über den Rhein verwertet worden. Nach Symmachus überschritt er nämlich den Fluss in der Nähe des heutigen Dorfes Altrip, welches von der vom Kaiser auf dem Hochgestade des rechten Ufers erbauten Feste Alta ripa den Namen hat und etwa zwei Stunden unterhalb Speier liegt: also ungefähr an derselben Stelle, wo sein Vorgänger den Übergang bewerkstelligte. „Wem es möglich ist, sagt der Redner in Gegenwart des Kaisers, die strömenden Fluten zu überbrücken, dem ist die Schifffahrt darauf ein Spiel; auch durch die Hindernisse eines steil ansteigenden Bodens lassen wir uns nicht aufhalten; Zeuge ist dieses feindliche Ufer selbst, dem seine Höhe den Namen verliehen hat (Alta ripa), dass das obere dem unteren gewichen ist; neulich sind vor unserem hinaufstürmenden Heer diejenigen geflohen, welche sonst gewohnt waren auf ebenem Boden uns entgegenzutreten.“²⁾ Ingeheim setzte eine Abteilung bei Nacht auf Kähnen über, während der Rhein Hochwasser hatte, das Rauschen der Strömung also den Ruderschlag übertönte und die jenseits Wache haltenden Alemannen nichts Verdächtiges gewahrten. In Beziehung darauf sagt der Redner: „[Alle] bewahrten das Geheimnis. So gab einst Crassus auf die Frage seines Sohnes, warum er Befehl gegeben habe des Nachts aufzubrechen, die Antwort: fürchtest du vielleicht, dass der Schall der Hörner deine Ohren nicht erreiche? . . . Die Hoheit des Fürsten hat für beides gesorgt, sowohl dass ihre (der Feinde) Wachsamkeit getäuscht wurde, obwohl

¹⁾ Valentinian war im Jahr 357 Führer einer Reiterabteilung unter Julian und wurde samt dem Tribun Bainobaudes in Folge einer Denunziation des Barbatio vom Constantius abgesetzt. Es scheint aber, dass er bald nachher wieder in Dienst getreten ist. Ammian. XVI, 11. —

²⁾ Cui possibile est fluenta contegere, ludus est navigare. Nec arduis locorum obicibus impedimur: testis est haec ipsa ripa barbariae, cui altitudo nomen imposuit, imis summa cessisse; ascendentem fugere nuper exercitum, qui occurrere per plana consueverunt (323).

sie niemals an Umsicht es fehlen lassen, als auch dass unser eigener Mut durch das Gefühl der Sicherheit erhöht wurde, obwohl wir vorher keineswegs besorgt gewesen sind.“¹⁾ Ferner: „Ich behauptete, der Himmel sei deinem Unternehmen günstig gewesen. Leicht ist diese Behauptung zu erweisen, wenn ich den Rhein zum Zeugen nehme, welcher vom abfließenden Wasser des Alpenschnees geschwellt vorzog zum Sieger überzugehen.“ — „Im Heere meines Fürsten wetteiferte man, wer zuerst aus den Schiffen steige, und noch hatte die Spitze der Kähne den Rand des Ufers nicht berührt, als schon der Soldat unverdrossen heraussprang der lockere Sand des Ufers hielt ihre Schritte nicht auf und das steile Hochgestade hemmte keineswegs ihren Ansturm. Milder zeigte sich alles, als wie es wirklich war: der Rhein sanftströmend, obgleich er angeschwollen war, das Land betretbar obgleich man darin versank, das Ufer ebener, obgleich es steil emporstieg.“²⁾

Am folgenden Tag wurde trotz des Hochwassers eine Schiffbrücke geschlagen. Den Bau derselben beschreibt der Redner folgendermassen: „Absichtlich übergehe ich manches, eines aber will ich kurz berühren: der Rhein, welchen man früher niemals ohne Vorsicht befahren konnte, hat bei Hochwasser eine Brücke getragen. Vom Rand der beiden Ufer beginnend fügte man Fahrzeug an Fahrzeug zu einem gangbaren Weg und legte auf dieselben einen festen Boden. Um die ganze Länge des schwebenden Kunstbaues fertig zu stellen, bedurfte es nur die Arbeit eines einzigen Tages. Spielend und scherzend wetteiferte man, von welcher Seite der Bau schneller die Mitte des Stromes erreiche.“³⁾

¹⁾ . . . tenere secretum. Itaque Crassus percontanti filio, quid noctis moveri castra iussisset: „vereris“, inquit, „ne tuas aures forte non penetret occentatio buccinarum? — — Altitudo principis utrumque providit, ut et illorum circumspectio falleretur, qui nunquam mente securi sunt, et hos errorum animus integer permuniret, qui ante hos solliciti non fuerunt (324). — ²⁾ In exercitu principis mei certatum est, quis primus exiret, necdum extrema riparum navalia nostra pulsaverant, et iam miles impiger desilibat. — — Non harenis immersa haesere vestigia nec tardior nisus per adclive cunctatus est. Mitiora omnia visa sunt, quam fuerunt: Rhenus placidus, cum aestuaret, terra stabilis, cum dehisceret, ripa planior, cum tumeret (325). — ³⁾ Consulto multa praetereo — unum e pluribus stricta insinuatione contingam: Rhenum, nunquam antehac temere navigatum, tumentibus aquis itinera tuta portasse. Semitae in morem nexa

Wir dürfen annehmen, dass die Brücke an derselben Stelle geschlagen wurde, wo in der Nacht vorher die Abteilung hinübergangen war und sich verschanzt hatte. Die Schanze, welche später zu einer Festung ausgebaut wurde, musste ja den Brückenkopf bilden. Auf diese vorausgeschickte Abteilung möchte ich die Worte des Redners beziehen: „Wir erkannten, dass du deshalb wenige vorausgeschickt hattest, damit der Sieg nicht verzögert würde, deshalb die meisten zurückhieltest, damit ihre Menge keinen Verdacht erzeuge. Alemannien hast du bezwungen, ehe du in das Innere eingedrungen bist.“¹⁾

Die Alemannen wurden überrascht. Sie liessen sich in kein Gefecht ein, sondern flohen „über den Neckar und Lopodunum“²⁾. Es scheint, dass sie jenseits der Neckarlinie, also auf dem rechten Ufer des Flusses, wieder Stellung genommen haben. Der Kaiser mochte gute Gründe haben, sie nicht weiter zu verfolgen; er verhinderte sogar, dass das Land zwischen Rhein und Neckar verwüstet wurde und bot den Alemannen Frieden an unter der Bedingung, dass sie einen Teil ihres Gebietes ihm abtreten und Geiseln stellen sollten. Jene nahmen diese Bedingungen an und der Friede wurde geschlossen.³⁾

Selbstverständlich waren es nicht sämtliche Alemannen,

navigia constrato desuper solo riparum extima momorderunt. Unius diei negotio pendentis machinae ordo convaluit. Ludo iocoque certatum est, ex qua parte velocius in amnem medium contextio perveniret (328).

¹⁾ Intellegimus te ideo praemisisse nonnullos, ne esset tarda victoria, ideo plerosque tenuisse, ne esset multitudo suspecta. Ante Alemanniam mancipasti, quam interiora quaereres. — ²⁾ Auson. Mosella 423. — ³⁾ Piget feriri praeventos — abire cum liberis et, quo magis cognoscerent bella exigi, patiebaris a barbaris arma transferri. Nemo vilibus culmis connecta gurgustia internecivo igne populatus est, nec indormientes lectulis feras matres antelucanus raptor extraxit (die Alemannen wurden also früh am Morgen überrascht); vix desudata in diem crapula et refrigeratis cubilibus fugam veniae miscuerunt — — tibi incola vivit Alamanniae; quos ferro subtrahis, addis imperio — — iure interim liberi sunt, sed iam pudore captivi (325). — Qualem te, inhospita regio, nuper invenimus! Ignaram vetustatis urbium ac virgeis domibus et tectis herbis indecoram. Pro beneficio tibi exprobro, quod victa es: cum ceteris provinciis et tu iam turrata pingeris (nämlich auf der Landkarte, vgl. Pent. Tafel). — Si haec, quae nuper adiunxit, conferantur intactis (das Land, welches den Alemannen verblieb), quis non putet illa expugnata, quae libera sunt, et haec defensa, quae capta sunt (326).

mit denen der Kaiser sich verglich, sondern nur diejenigen zwischen Neckar und Main, also etwa die Gaue der Könige Hortari und Suomari. Auf diesen Frieden bezieht sich die Stelle Ammians (lib. XXVIII, 2,5), wo erzählt wird, wie die Väter der Geiseln, vornehme Alemannen, die römischen Befehlshaber, welche auf Geheiss des Valentinian den Berg Pirus (Heiligenberg bei Heidelberg) befestigten, flehentlich baten, dies zu unterlassen, da dies wider den Vertrag sei. Das abgetretene Land war also im Norden vom Neckar begrenzt. Symmachus deutet dies folgendermassen an: „Der Rhein wendete dem feindlichen Gebiete den Rücken und ging mit seinem ganzen Anhang zum Kaiser über nach der Weise ankommender Überläufer.“ „Dazu kommt das andere — dass wir den Neckar gewissermassen als Pfand überkommen haben. Schon weniger wunderbar ist es, dass dir Königskinder als Geiseln dargeboten werden; auch würde sich der Rhein des römischen Friedens, um mich dieses Ausdruckes zu bedienen, nicht erfreuen können, wenn er nicht den ihm zugehörigen Strom gleichsam als Geisel ausgeliefert hätte.“¹⁾ Der Rhein ist also völlig römisch geworden, d. h. auf beiden Ufern ist römisches Gebiet. Der Neckar aber ist gleichsam nur ein Pfand in den Händen der Römer; er gehört also eigentlich noch den Alemannen und bildet nur auf eine kurze Strecke die Grenze des römischen Reiches.

Im Osten war wahrscheinlich das nahe Gebirg die Grenze. Nach Süden erstreckte sich die „proxima adiuncta terra“ ebenfalls nicht weit, denn bei dem Vormarsch in das noch feindliche Alemannenland am oberen Neckar, welcher, wie weiter unten nachgewiesen werden wird, zuerst nach Süden gerichtet war, gelangte man bald in Feindesland.

Bevor derselbe angetreten wurde, begann man den Brückenkopf auf dem rechten Rheinufer zu einer regelrechten Festung auszubauen. Dieselbe lag auf dem Hochgestade in dem Winkel zwischen dem Rhein und dem ehemaligen südlichen Neckararm, der bei dem jetzigen Dorf Neckarau, das von ihm

¹⁾ Aversatus est [Rhenus] solum barbaricum totumque principi agmen exposuit more migrantium perfugarum — — et ille ut obsequatur egreditur. Accessit aliud, quo magis hoc amice fieri crederemus, quod Nicrotum fluvium etc. (328).

den Namen hat, sich noch im Mittelalter in den Rhein ergoss und dessen Spuren noch heutigen Tages deutlich zu erkennen sind. Der Rhein floss damals wie wiederum heute dicht am Hochgestade des rechten Ufers vorbei, das sich etwa 6 m über die Niederung des Flusses erhebt, während das linksrheinische Hochgestade 6—7 km vom Fluss entfernt ist; das Hochgestade des linken Neckarufers, welches vom Rhein an eine nordöstliche Richtung einhält, bildet mit demjenigen des Rheines ungefähr einen rechten Winkel. (Siehe die Karte.)

Diese örtlichen Verhältnisse muss man sich vergegenwärtigen, um die Beschreibung der Festung, die uns Symmachus giebt, zu verstehen. Nachdem er vorausgeschickt, dass der Kaiser persönlich den Plan gemacht und den Bau inaugurirt habe, fährt er fort: „Wer die Stadt betrachtet, dem fällt vor allem ihre vorteilhafte Lage auf: die Erhebung des Bodens (*solis tribunal*) und das günstige Heranlenken zweier Flüsse. Sodann hat eine geschickte Hand die Böschungen beiderseits (*geminas aggerum institutiones*) mittels eines Steinbaues (*mole*) gefestigt. Es folgt ein Hintergrund von Mauern, welche nur auf derjenigen Seite schräg herabsteigen, wo die Strömung den Rand von Türmen streift. Denn beiderseits wird der Rhein von Armen eingeschlossen, damit er für mancherlei Bedarf einen sicheren Verkehrsweg biete. Jener Raum selbst, welcher von Festungsmauern umschlossen wird, ist schon durch seine Werke gebührend bewaffnet; ausserdem gewähren zahlreiche Öffnungen, von denen dieselben durchbrochen sind, den insgeheim entsendeten Geschossen einen Ausgang.“

Die „hochgelegene Stadt“ beherrschte nach Symmachus das ganze Alemannenland, soweit man es von da aus übersehen konnte. „Ich selbst“, sagt er, „nahm bei den Feinden Äusserungen sowohl der Furcht als auch des Staunens wahr. Die stattliche Erscheinung der Festungsmauern macht auf sie einen verschiedenartigen Eindruck, so dass sie bis jetzt noch im Zweifel sind, ob sie die Stadt mehr bewundern oder mehr fürchten sollen.“

Wenn auch Symmachus in dem Streben, alles was der Kaiser gethan hatte, gebührend zu loben, vieles übertrieben hat, so dürfen wir doch die Thatsache nicht von der Hand weisen, dass der Kaiser wirklich die Stadt Alta Ripa mit Sorg-

falt befestigt hat. Woher aber bezog er das Baumaterial? Weder an Ort und Stelle noch in der nächsten Umgebung finden sich Steinbrüche. Erst den Sandsteinbrüchen des Neckarthales hätte der Kaiser die Bausteine zu seiner Stadt entnehmen können. Das Neckarthal befand sich aber im Besitz der Alemannen. Symmachus giebt nun die ganz merkwürdige Andeutung, dass der Kaiser das Material zu seinen Bauten aus einer ehemals römischen aber von den Alemannen zerstörten Stadt geholt habe. Lassen wir ihn selbst sprechen:

„Höret, welch wunderbare Sache ich berühren werde, ihr, die ihr die Ereignisse nicht kennt. Freiwillig erbot sich der Feind etwas zu zerstören und war behilflich zur Vollendung der neuen Gründung: wie ich glaube aus Furcht, die Unterlassung würde zum Anlass eines Krieges genommen werden. Welche Leistungen können schwerer sein! Wer gegen sich selbst einen derartigen Dienst übt, überbietet alles Mass der Unterthänigkeit. O schönes Gepränge des Glückes! Erbärmlicher Knechtesdienst! Was er verloren hatte (das abgetretene Land), das richtete er auf. Es fürchteten vielleicht die Nachbarn, dass das, was sie für sich behalten wollten, der Sieger wieder aufzubauen wünschte. Alte Spuren einer ehemaligen römischen Kolonie und verräterische Zeichen eines Verbrechens brannten das räuberische Volk in seinem Gewissen. Gefügig gab es den Raub zurück, da es wusste, dass es sonst mit dem Schwert hätte gestraft werden müssen. Bei dieser Gelegenheit offenbarte sich die Mässigung des Siegers, welcher die Überreste der ihm überlassenen Stadt versetzen liess; er zeigte nämlich, dass er das hätte wiederherstellen können, was er ihnen wegzuführen gestattete. Grossen Geistern ist eigen, die Rache zu verschmähen. Dass die Stadt an einer ungünstigen Stelle lag, hatte ihr Verlust bewiesen. Nachdem sie vom Feinde genommen worden war, haben wir sie wieder eingelöst um eine freie zu gründen. Vergessen sind die Fehler der Vorfahren! Was schmähhch verloren gegangen war, habt ihr wieder geholt, was nachlässig gemacht war, verbessert. In eine solche Lage ist Alemannien gekommen, dass während es gezwungen wurde, von dem Seinigen etwas abzutreten, es dabei zugestand, unser Eigentum besessen zu haben.“¹⁾

¹⁾ Audite, quam mira adseram, qui gesta nescitis. Sponte obtulit

Eine ganz merkwürdige Stelle, welche bis jetzt noch nicht die gebührende Beachtung gefunden hat. Eine alte Römerstadt im Gebiet der Alemannen gelegen, und zwar in demjenigen Teile desselben, welchen sie nicht abgetreten hatten, also nördlich vom Neckar, wird vom Kaiser benützt, um das Baumaterial zu seiner neuen Festung Alta Ripa zu gewinnen. Die Alemannen bieten sogar aus freien Stücken (sponte) die Bausteine aus dieser Stadt dem Kaiser an und sind behilflich, dieselben an Ort und Stelle zu schaffen, in der Furcht, der Kaiser möchte sich der Stadt bemächtigen und sie wiederherstellen. Welche Stadt dies gewesen ist, wird zwar nicht gesagt, ist aber nicht schwer zu erraten. Sicherlich lag sie nicht allzufern von der zu erbauenden Festung und der Transport der Steine dürfte nicht schwierig gewesen sein.

Die Alta Ripa zunächst gelegene Römerstadt auf dem rechten Ufer des Neckars war Lopodunum, etwa 7 km oberhalb der Neckarmündung gelegen. Der Neckar, beziehungsweise ein Arm des Flusses, floss damals dicht an den Mauern der Stadt vorüber, indem er bei ihr eine grosse Insel oder Aue bildete, noch im 8. Jahrhundert Lupodunowa genannt. Da unterhalb des Dorfes Seckenheim der Fluss oder ein Arm desselben längs des heute noch sichtbaren Hochgestades die Richtung nach Südwesten einschlug und bei Alta Ripa in den Rhein floss, so war der Transport der Bausteine von Lopodunum dahin auf dem Wasserweg zu bewerkstelligen und bot nicht die geringsten Schwierigkeiten. Der kürzlich im Rheine bei

barbarus diruenda et novae constructionis adiuvit effectum. Credo, veritus, ne in occasionem belli cessatio verteretur. Quae possunt tributa esse graviora! Superat omnem famulandi modum, qui contra se huiusmodi praestat officium. O pulchra admodum pompa fortunae! Servitus misera, quod amiserat, extruebat. Prospexerant forte finitimi, ne quod sibi relinquere, instaurare victor optaret. Urebant consciam latrocinii nationem quondam Romanae coloniae antiqua vestigia et tituli sceleris proditores. Obsequio reddidit, quod norat gladiis vindicandum. Qua in re animus victoris apparuit receptae urbis reliquias transferentis. Ostendit enim, se potuisse reparare, quae licebat evehi. Familiare est magnis animis repudiare compendia. Incaute positam civitatem probarat amissio. Captivam solvimus, ut liberam conderemus. Antiquata sunt delicta maiorum: turpiter amissa revocastis, negligenter facta correxistis. In eam conditionem venit Alamannia, ut quae sua compellebatur amittere, fateretur se nostra tenuisse (326).

Altrip dem römischen Mauerwerk entnommene Grabstein der Afrania Afra und die anderen dort gefundenen Inschriftensteine dürften demnach von Lopodunum dahin verbracht worden sein.

Die Befürchtung der Alemannen, der Kaiser beabsichtige Lopodunum wieder zu befestigen, war durchaus nicht unbegründet. Sie hatten vor zwölf Jahren einen Cäsar bei sich gesehen, der ebenfalls wie Valentinian den Rhein überschritten hatte und dessen erstes Geschäft es gewesen war, die Festungsmauern der Hauptstadt der ehemaligen Civitas Ulpia (Lopodunum) auszubessern und eine Besatzung hineinzulegen. Grund genug also für sie, jene Befürchtung zu hegen. Höchst wahrscheinlich war die Stadt erst vor kurzem von ihnen wieder erobert und die Besatzung niedergemacht worden. Daher die „tituli sceleris proditores“, in Folge wovon die Alemannen ein böses Gewissen hatten, und das sonst unerklärliche Lob der Mässigung des Kaisers.

Der verstorbene Professor Stark von Heidelberg hat vor etwa zehn Jahren in einer Abhandlung: „Ladenburg am Neckar und seine römischen Funde“¹⁾ die Vermutung ausgesprochen, dass jenes monumentum Ammians, quod in Alamannorum solo conditum Traianus suo nomine voluit appellari, und welches Julian auf seinem ersten Feldzug gegen die Alemannen im Herbst des Jahres 357 wiederherstellen und mit einer Besatzung versehen liess, die bekannte civitas Ulpia am Neckar gewesen sei. Er giebt indessen keine entscheidenden Gründe für seine Ansicht an. Ammian erzählt, Julian habe nach Überschreitung des Rheines bei Mainz, wobei wohlgemerkt das siegreiche Heer aus Furcht vor den Alemannen ihm anfänglich gar nicht folgen wollte, eine Anzahl Schiffe bemannen und des Nachts möglichst weit flussaufwärts fahren lassen mit dem Befehl, gegen Tagesanbruch zu landen und was sie antreffen würden, mit Feuer und Schwert zu vernichten. Als des andern Morgens die Feinde, welche die Höhe besetzt hielten und dem römischen Heere an schwierigen und verborgenen Stellen auflauerten, in der Ferne ungeheure Rauchsäulen aufsteigen sahen, Zeichen, dass die Römer in ihr Land eingebrochen waren und dasselbe verwüsteten, verliessen sie ihre

¹⁾ Bonner Jahrbücher 1869.

Stellungen und eilten über den Main um den ihrigen zu Hilfe zu kommen. Die jenseits befindlichen Alemannen, von dem gelandeten Fussvolk einerseits und der römischen Reiterei anderseits angegriffen, flohen und das nachfolgende römische Heer gelangte ohne Widerstand zu finden bis zum zehnten Meilenstein „prope silvam squalore tenebrarum horrendam“. Hier wurde Halt gemacht. Ein Versuch, einzudringen, scheiterte weil die Wege mittelst dichter Verhaue ungangbar gemacht waren. Da es schon spät im Jahr war — die nahen Berge waren mit Schnee bedeckt — rückte man bis an die ehemalige Trajansfestung vor, stellte sie wieder her und legte eine Besatzung hinein.

Aus obigem Bericht ergibt sich: 1) Die Jahreszeit war schon soweit vorgeschritten, dass man keinen grösseren Zug mehr unternehmen konnte. 2) Der Fluss, welchen die Abteilung der Römer hinauffuhr, war der Rhein und nicht der Main, sonst hätten die Alemannen letzteren nicht überschreiten können ohne unterwegs auf die Römer zu stossen. 3) Das römische Heer zog also auf dem rechten Rheinufer aufwärts, ohne in das Innere des Alemannenlandes einzudringen, da der römische Soldat trotz des Sieges bei Strassburg immer noch grosse Furcht hatte vor der Tapferkeit der Alemannen, welche früher manchmal römische Heere vollständig besiegt hatten. 4) Die Diversion der römischen Abteilung im Rücken der Alemannen hatte also den Zweck gehabt, die Feinde vom Main und aus ihren Stellungen im Norden dieses Flusses wegzulocken, damit die Römer ohne Widerstand zu finden den Main überschreiten könnten und in ihrem Rücken kein Feind zurückbliebe. 5) Das mit Schnee bedeckte Gebirge ist also der Odenwald, womit die Angabe der Entfernung von Mainz stimmt. 6) Die Trajansfeste kann demnach nur Lopodunum, die civitas Ulpia am Neckar sein, im Gebiete zwar der Alemannen gelegen, aber auch nicht so gar fern vom Rhein und zu Schiff leicht zu erreichen. Die wiederhergestellte Feste ist der Stützpunkt der folgenden Feldzüge Julians. Von Mainz nach Lopodunum führte eine alte römische Militärstrasse.

An die Stelle der Julian'schen Festung Lopodunum war nunmehr der Brückenkopf Alta Ripa getreten. „Incaute positam civitatem“ nennt Symmachus die alte Stadt und deren Wiederbefestigung durch Julian „negligenter facta“: einer-

seits in Bezug auf die für das Vorhaben Valentinians strategisch besser gelegene Festung Alta Ripa, anderseits um dem Herrscher zu schmeicheln. Jedenfalls hatte letzterer alle Vorsichtsmassregeln getroffen, um für seinen Zug ins Innere Alemanniens eine gute Rücken- und Seitendeckung sowie für den Fall der Not eine gesicherte Rückzugslinie zu schaffen: er hatte einen festen Brückenkopf angelegt, mit den Alemannen am unteren Neckar einen Friedensvertrag geschlossen und die Burgunder als Verbündete gewonnen. Der Zug an den oberen Neckar wurde also von ihm keineswegs als eine leichte Sache aufgefasst, eine Niederlage und ein Rückzug nicht als unmöglich angenommen. Die Behauptung einiger Schriftsteller, Sebastian mit den italischen Streitkräften sei von Helvetien aus auf der alten Konsularstrasse von Vindonisso nach Samulocennae über den Schwarzwald vorgerückt, während der Kaiser selbst von Mainz oder Strassburg kommend, sich mit ihm kurz vor der Schlacht mitten in Feindesland vereinigt habe, zeigt von grosser Unkenntnis der damaligen örtlichen und militärischen Verhältnisse, ganz abgesehen davon, dass es dem Bericht Ammians geradezu widerspricht. Schon Kaiser Konstantin wagte einst nicht mit einem gewiss bedeutenderen Heere, als dasjenige Sebastians war, oberhalb von Basel über den Rhein zu gehen. Der Unterfeldherr Valentinians mit seiner kleinen Heeresabteilung wäre unfehlbar verloren gewesen, wenn er diesen Zug unternommen hätte. Ein solches Unternehmen wäre geradezu tollkühn gewesen und hätte nicht blos den Unterfeldherrn, sondern auch den Kaiser selbst ins Verderben gezogen.

Erst im Sommer begann der Vormarsch ins Innere Alemanniens an den oberen Neckar. Den Römern standen zwei Strassen zu Gebot: 1) über Wiesloch und Sinsheim an den mittleren Neckar, sodann die Neckarlinie aufwärts. Auf letzterer Strecke hätten die Römer im Fall eines Rückzuges leicht abgeschnitten werden können. 2) Die Rheinstrasse aufwärts und dann seitwärts über Ettlingen und Pforzheim an den oberen Neckar. Diese Strasse führte mitten in das feindliche Land und gewährte, was den Ausschlag zu Gunsten derselben geben musste, einen sicheren Rückzug im Fall einer Niederlage; denn wegen der tief eingeschnittenen Thäler der Enz, Würm und Nagold, welche rechtwinkelig auf die Anmarsch-

linie stossen, konnte das römische Heer nicht leicht im Rücken umgangen werden. Der Kaiser wählte den letzteren Weg.

Derselbe zerfällt in drei Abschnitte: 1) Der Weg in der Ebene auf der alten Rheinstrasse¹⁾ bis an den Punkt westlich vom Bahnhof Ettlingen, wo die Seitenstrasse über das Gebirge sich abzweigt. 2) Die Gebirgsstrasse aufwärts über Elmenzingen und Dietlingen bis an den Pass bei Pforzheim. Hier musste eine Abteilung zur Sicherung desselben zurückgelassen werden. 3) Der Weg weiter auf der Hochfläche bis an den oberen Neckar.

Die Beschreibung des Zuges bei Ammian entspricht genau dieser Darstellung. Man zog zuerst in Schlachtordnung unter Seitendeckung vorwärts, ohne auf den Feind zu stossen. Darauf rekognoszierte man die Wege ins Gebirge und schritt unter Leitung kundiger Führer langsam weiter. Alle Wohnungen wurden verbrannt, die Saaten vernichtet, nur war man bedacht das nötige Getraide zu sammeln und zu bewachen, dessen man bei einem unglücklichen Ausgang und einem Rückzug nicht hätte entbehren können. Dann setzte der Fürst langsameren Schrittes weiter hinaus (ulterius) den Zug fort, bis er bei einem Orte Namens Solicinium auf die Alemannen stiess.

Solicinium, auf der Peutingerschen Karte Samulocenne, lag auf dem linken Neckarufer bei der heutigen Stadt Rottenburg. Jenseits des Flusses lag das römische Kastell, dessen Grundmauern im Jahr 1885 aufgedeckt worden sind.²⁾ Der Name der Stadt ist gleich wie derjenige Lopodunums Name eines Gaus, des Süllichgau, geworden. Auch die alte Sülchenkappelle, im 13. Jahrhundert Sulikin und Sulkin, sonst auch Sulichin genannt, bewahrt noch den alten Namen der Stadt.

Die Alemannen konnten aus ihrer festen Stellung auf einem Hügel, welche noch durch einen vorliegenden Sumpf gedeckt war, nur mit äusserster Anstrengung und grossen Verlusten

¹⁾ Die Rheinstrasse wurde im Jahre 1885 von Ammon aus Karlsruhe entdeckt und bis Strassburg untersucht und beschrieben. Sie ist die Fortsetzung der Strasse von Mainz über Ladenburg nach Heidelberg. — ²⁾ Herzog und Kalle, Ausgrabungen zu Rottenburg am Neckar, in der Westdeutschen Zeitschrift Jahrg. 3 S. 326. Vgl. auch Schmid, Graf Albert von Hohenberg I, 6 Anm. 21 u. II, 1 Anm. 186.

des angreifenden Heeres vertrieben werden. Es fielen sogar mehrere Offiziere aus der Umgebung des Kaisers und der letztere war nahe daran selbst gefangen zu werden. An eine Verfolgung des Feindes war nicht zu denken. Man begnügte sich mit der Ehre des Sieges und trat unbehelligt vom Feinde den Rückzug an, wahrscheinlich auf demselben Weg, den man gekommen war.

Ausonius berichtet in der Mosella, wo er vom Triumph des Kaisers in Trier handelt, der Feind sei vertrieben worden:

„Nicrum super et Lupodunum
et fontem Latiis ignotum annalibus Istri.“

Letztere Ortsangabe ist nur allgemein gehalten und widerspricht gerade nicht der bestimmteren Angabe Ammians, da die Alemannen vom oberen Neckar vertrieben, die Flucht in der Richtung nach der Donau fortsetzen mussten.

Es bleibt mir noch übrig, eines Ereignisses zu gedenken, welches zwar nicht in das Feldzugsjahr 369 fällt, sondern erst in das folgende Jahr, aber mit einem Werk des Kaisers in Verbindung steht, das während des Feldzuges von ihm unternommen worden ist. Es betrifft das „munimentum celsum et tutum“ Ammians, auch „castra praesidiaria“ genannt und dessen Sicherung vor einer Unterwühlung durch den vorbeifließenden Neckar mittelst einer vermeintlichen Ableitung dieses Flusses.

Über die Lage des von Ammian erwähnten munimentum und die Art und Weise der Ableitung des Stromes ist schon viel geschrieben worden. Es giebt fast keine Stelle zwischen Ladenburg und dem Rhein, an welcher nicht von irgend einem Altertumsforscher diese Feste gesucht worden ist. Dabei gieng man in der Regel von der Voraussetzung aus, der Neckar sei abgeleitet worden und suchte eine entsprechende Ableitung nachzuweisen.¹⁾

Symmachus kennt nur eine einzige Festung am Neckar, bei deren Gründung durch den Kaiser Valentinian er selbst Zeuge gewesen ist: die Festung Alta Ripa. Er nennt sie ebenfalls celsa urbs, weil sie auf dem Hochgestade lag, an

¹⁾ Die Litteratur über diesen Gegenstand ist zusammengestellt von Stromberger, die schriftliche Überlieferung über den angeblichen Neckararm von Heidelberg zum Rhein. Westd. Ztschr. V, 258.

anderen Stellen auch *castellum* oder *castra praesidiaria*: Bezeichnungen, welche auch Ammian von seinem *munimentum* gebraucht. Einigemale spricht er zwar von ihr in der Mehrzahl: „*quid illis remansit immune, quorum salus mancipata est beneficiis tuis et terra castellis, — quos non vexilla tantum, verum etiam nova oppida persequuntur*“. Der Plural ist jedoch nur als ein rhetorischer aufzufassen.

Ammian erzählt (XXVIII, 2), der Kaiser habe, als er wahrnahm, dass eine hochgelegene und sichere Befestigung am Neckarfluss, die er selbst von Grund auf erbaut hatte, durch den heftigen Andrang des Wassers allmählig unterspült werden könne, den Gedanken gefasst, die Strömung selbst anderswohin zu wenden. Darauf habe er Wasserbautechniker kommen lassen und mit Hilfe einer zahlreichen Mannschaft von Soldaten das schwierige Werk begonnen. Viele Tage lang wurden nämlich Rahmen aus Eichbäumen gefertigt in das Flussbett versenkt, während zu wiederholten Malen ungeheure Pfähle eingerammt und unter sich verankert wurden. In Folge des sich stauenden Wassers wurden die Rahmen aber stets wieder aus ihrer Lage gebracht und von der Gewalt der Strömung weggerissen und fortgeschwemmt. Doch siegte die Beharrlichkeit des Kaisers und die Anstrengung der willfährigen Soldaten, welche manchmal bei der Arbeit bis an das Kinn im Wasser standen. Endlich wurde das Schutzlager nicht ohne Verlust einiger Leute vor der Beunruhigung durch den Andrang des Flusses geschützt und ist jetzt gesichert.

Eine unbefangene Beurteilung dieses Berichtes ergibt, dass hier gar nicht von einer Ableitung des Flusses in ein anderes Bett die Rede ist. „*Meatum aliorsum vertere*“ heisst die Strömung ableiten. Das kann entweder dadurch geschehen, dass man den Fluss in ein anderes Bett leitet, wie es die Westgoten mit dem Busento machten, als sie ihren König Alarich begruben, oder dass man durch Uferbauten die Strömung auf die Seite drängt. Was im vorliegenden Fall Valentinian thun liess, muss nach der Art der erfolgten Arbeiten entschieden werden. Wenn er den Fluss in ein anderes Bett geleitet hätte, musste erstens berichtet werden, dass ein solches gegraben, zweitens der Fluss abgedämmt wurde. Davon wird nichts erzählt. Hingegen hören wir von Rahmen aus Eichenholz, welche mit vieler Mühe im Wasser

befestigt wurden. Das passt nur auf eine Uferbefestigung, eine Arbeit, welche unter Umständen viel schwieriger ist, als die Ableitung des Wassers in ein anderes Bett.

Letzteres ist auch nachweislich nicht geschehen. Der Neckar floss zur Zeit der Römer zwischen Heidelberg, wo er aus dem Gebirge heraustritt, und Ladenburg in seinem heutigen Bett. Beweis ist das unverletzte Hochgestade zu beiden Seiten des Flusses. Unterhalb von Ladenburg sind zwar deutliche Spuren vorhanden, dass einmal der Fluss in einer grossen Schleife nach Norden ausbog und über Strassenheim, Wallstadt und Ilvesheim wieder zurückkehrte: das war aber lange vor der Zeit der Römer. Der Strassenkörper der alten Römerstrasse von Mainz nach Ladenburg, welcher diese Schleife bei Strassenheim durchschneidet, beweist, dass in römischer Zeit der Neckar von seinem heutigen Lauf wenig abwich und sich durch die Dünenlücke zwischen Ilvesheim und Seckenheim eine Stunde unterhalb Ladenburg in die Rheinniederung ergoss. Mit der vermeintlichen Abgrabung eines nach Norden fliessenden Neckararmes ist es also nichts. Auch bei Ladenburg, wo der Fluss eine grosse Insel, die Lupodunowa, bildete, wurde von den Römern nichts abgeleitet, denn diese Insel bestand noch während des Mittelalters. Aus ähnlichem Grunde ist ersichtlich, dass auch der ehemalige Neckararm von Seckenheim längs des alten Hochgestades nach Neckarau (unterhalb Alta Ripa) von Valentinian nicht abgegraben wurde; der Ort Neckarau hat ja seinen Namen von diesem Neckararm, der also im Mittelalter noch bestand.

Da Symmachus seine zweite Rede am 1. Januar 370 hielt, die Wasserbauten des Kaisers am Neckar aber in den Lauf dieses Jahres fallen, so konnte der Redner noch nichts darüber sagen. Der erste Herausgeber der Reden, Angelo Maio, hat mit Unrecht eine Stelle derselben auf diese Arbeiten bezogen und andere sind ihm gefolgt. Die Stelle lautet bei ihm: [Rhenus] ut obsequatur, egreditur. Cessit alius, quo magis hoc amice fieri crederemus; quod Nicrum fluvium quasi quoddam pignus accepimus, iam minus mirum est, quod tibi regum liberi pro foederibus offeruntur. Nec Rhenus, ut ita dixerim, Romana pace gauderet, nisi annem convenam velut obsidem tradidisset. Seek (S. 328) giebt die Lesart: accessit aliud und beginnt mit iam minus mirum einen neuen Satz. Nach

Majos Lesart müsste man übersetzen: ein anderer ist gewichen, damit wir umsomehr überzeugt würden, dies (das Austreten des Rheines) sei in einem für uns freundlichen Sinne geschehen. Wie sollte aber eine künstliche Ableitung des Neckars diesen Glauben bewirken können? Dazu kommt, dass von den beiden folgenden Substantivsätzen mit quod nur einer, und zwar der letzte, zum Hauptsatz gezogen werden kann. Schliesslich dürfte die Bemerkung nicht von der Hand gewiesen werden, dass der Redner von der so bedeutenden Arbeit des Kaisers nicht so dunkel und mit hochtönenden Worten gesprochen haben würde.

Die Arbeiten am Neckarufer bei Alta Ripa fallen wahrscheinlich in den Monat Juli, da ein Aufenthalt des Kaisers daselbst am 20. Juli nachzuweisen ist. Die Festung erhielt eine ständige Besatzung, welche dem dux in Mainz untergeordnet war. Noch im Anfang des folgenden Jahrhunderts erscheint dieselbe in den Not. imperii.¹⁾

Die Zerstörung dieser Römerfestung, an welcher der Neckar gehindert wurde, hat später der Rhein besorgt. Vom Hochgestade wurde ein Stück von etwa 400 m Breite von der Strömung weggerissen und samt dem darauf befindlichen Mauerwerk mit fortgenommen. Über die Stelle, wo die Festung lag, fliesst gegenwärtig der Rhein. Der Name der verschwundenen Festung ist noch erhalten in dem Namen des in der Niederung des linken Ufers liegenden Ortes Altrip.

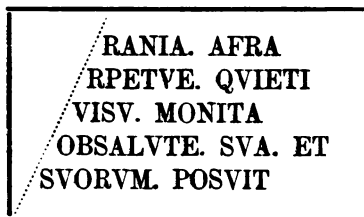
Bei niedrigem Wasserstand kommen noch hie und da versunkene Mauerreste zum Vorschein: so zuletzt im Februar des Jahres 1882. Eine Korrespondenz der Badischen Landeszeitung vom 15. Februar beschreibt die am linken Rheinufer im Wasser liegenden Mauerstücke folgendermassen: „Der sehr niedrige Wasserstand des Rheines hat seit den 50er Jahren zum erstenmal wieder im Rheinbett bei Altrip verschiedene Mauerreste blossgelegt, die zu besichtigen für den Altertumsforscher von grossem Interesse sein müssen. — — Ausgebreitete Mauerreste, worunter ein aus kleinen Schichtsteinen hergestelltes, etwa 4 m langes, gut erhaltenes Stück, sind ziemlich hart am bayrischen Ufer sichtbar, aber immerhin noch

¹⁾ Cod. Theod. 4 tit. 31 lib. XI. Not. imper. Sp. 1947.

etwa 0,3 m überflutet, nur das Eck der umgestürzten Mauer ragt aus dem Wasser heraus. Hier ist das viel genannte monumentum Valentiniani zu suchen. Das Schichtenmauerwerk kennzeichnet sich als das charakteristische römische, und es gehörte daher zu dem römischen Kastell, das der Ausmündung des Neckars gegenüber (?) auf dem Ufer bei Altrip stand, nach und nach unterwühlt und im Rheinbett begraben wurde. Etwa 200 m unterhalb dieser Stelle am badischen Ufer treten andere Mauerreste mit Quaderfundament zu Tag (ein Quader zeigt einen in Relief gehauenen einköpfigen Adler), die wohl zu der Kapelle von Neckarau gehörten, die im Mittelalter in der Rheinniederung gestanden haben soll und vom Rhein weggespült wurde.“

Eine Mannheimer Korrespondenz der Karlsruher Zeitung vom 28. Februar berichtet über den Befund der zuletzt erwähnten Mauerreste: „Wie bereits in diesen Blättern erwähnt wurde, benützte der Mannheimer Altertumsverein den gegenwärtigen niedrigen Wasserstand, um das im Rhein bei Neckarau, gegenüber Altrip zu Tage getretene Gemäuer einer genauen Untersuchung zu unterziehen und einen hierbei aufgefundenen, mit einem Relief gezierten, gewaltigen Quader zu heben. Beim Ausbrechen dieses Steines fand sich nun ganz unverhoffter Weise auf der bisher vermauerten Seite desselben auch eine römische Inschrift, deren wenigstens annähernd genaue Lesung erst jetzt, nach Beseitigung der darauf haftenden dicken Cementschicht, möglich ist. Das Relief, welches die obere Fläche des Steines einnimmt, also liegend erscheint, stellt einen geflügelten Genius vor (das ist also ohne Zweifel der Adler der vorigen Korrespondenz); Kopf und Oberkörper sind zwar verstümmelt, aber noch deutlich erkennbar. Mit der Hand führt er eine Frucht zum Munde, auf der rechten Seite (vom Beschauer aus gesehen) ist er vom Kopf bis zu den Füßen mit einer Rosenguirlande umgeben, neben derselben steht eine umgekehrte, verlöschende Fackel. Zur Linken unten liegt eine halb umgestürzte Urne, aus welcher sich ein Strom ergießt. Zweifellos soll das Relief den Genius des Todes darstellen, und dies wird auch durch die Inschrift bestätigt. Diese befindet sich auf der Seitenfläche des Quaders, steht also im rechten Winkel zu dem Relief. Sie ist fünfzeilig auf einer mit sog. Leisten eingerahmten

Schriftfläche von 57 zu 43 cm; die linke Seite ist abgeschlagen, doch fehlen nur wenige Buchstaben. Das Vorhandene lautet:



Wir ergänzen folgendermassen:

[Af]rania Afra
[pe]rpetu[a]e quieti
[ex] visu monita
ob salute sua et
suorum posuit.

Zu deutsch: Afrania Afra hat (dieses Grabmal) für die ewige Ruhe, in Folge einer Mahnung durch ein Traumgesicht, zu ihrem und der Ihrigen Heil errichtet.

Die Vermutung, dass zu Anfang Afrania zu lesen ist, stützt sich auf die Thatsache, dass der weibliche Beinamen bei römischen Eigennamen sehr oft eine Wiederholung des Geschlechtsnamens ist. Der Kasusfehler in der vierten Zeile „ob salute“ statt „ob salutem“ kommt auch auf andern Inschriften vor und erklärt sich daraus, dass es die Steinmetzen, zumal in den Grenzlanden, mit der Grammatik keineswegs genau nahmen.

Aus der Inschrift ergibt sich, dass die Afrania schon bei Lebzeiten sich ein Grabmal errichten liess und entspricht dies einem durch viele Inschriften bestätigten Gebrauche; es widerlegt sich durch dieselbe aber auch die in No. 45 des Blattes von einem andern Referenten ausgesprochene Vermutung, die Inschrift könne erst später auf den Stein gesetzt worden sein, weil ein „Kreuz“ darin sei. Dieses angebliche Kreuz ist lediglich die in römischen Inschriften zahllose Male vorkommende Ligatur zwischen T und I. — Hoffentlich liefern die mit Eifer fortgesetzten Nachforschungen noch weitere interessante Ausbeute und namentlich auch Anhaltspunkte über die immer noch nicht aufgeklärte ursprüngliche Bestimmung jener Mauerreste im Rhein.“

Weitere Funde wurden meines Wissens jedoch nicht gemacht.

Leider wurde nicht festgestellt, ob das Mauerwerk einer Kapelle angehörte oder nicht. In den Urkunden über Neckarau wird übrigens keine Kapelle, sondern eine Pfarrkirche, die jetzt noch bestehende evangelische Kirche, erwähnt. Bis zur Zeit Ludwigs des Frommen hatte der Ort gar keine Kirche, sondern die Einwohner waren der Kirche zu Altrip zugeteilt, welcher auch der Zehnte des Ortes gehörte. Dieselben beschwerten sich einst bei genanntem Kaiser, dass sie „propter inundationem Rheni fluminis“ die Kirche zu Altrip nicht besuchen könnten. Der Kaiser schenkte ihnen hierauf einen Platz zur Erbauung einer eigenen Kirche und begabte dieselbe mit einem Mansus. Kaiser Ludwig der Deutsche bestätigte im Jahr 868 die Schenkung seines Vaters und verlieh den Kirchensatz zu Neckarau der Abtei Prüm, beziehungsweise dem zu dieser Abtei gehörenden Kloster zu Altrip. Die katholische Kirche wurde erst 1758 erbaut. Aus diesem Grunde und in Anbetracht, dass römische Inschriftensteine im Mauerwerk gefunden worden sind, ist die Annahme gerechtfertigt, dass diese Mauerreste nicht einer Kapelle, sondern der früheren Römerfeste angehören.

Erläuterungen zur Karte.

Die Karte ist auf Grundlage der topographischen Karte des Großherzogtums Baden vom Jahr 1838 Blatt Mannheim im Maßstab 1 : 50 000 gezeichnet.

Über den Lauf des Neckars in prähistorischer Zeit schreibt Direktor Vogelgesang von Mannheim in der Beilage zum Programm des Realgymnasiums 1886 S. 43: „Die alten Flussläufe des Neckars sind interessant genug, um sie etwas spezieller zu verfolgen, was an der Hand der noch heute teilweise sehr deutlich sichtbaren Uferwände alter Betten möglich ist. Nach seinem Austritt aus dem Gebirg hielt auch der Neckar von Anfang an nördliche Richtung ein, wobei er bis in die Gegend von Ladenburg ungefähr sein jetziges Bett schon benützte, von da an wand er sich in verschiedenen Krümmungen über Heddesheim, drängte sich bei Weinheim, wo er die Weschnitz aufnahm, wieder ziemlich dicht an das Gebirge und folgte dem jetzigen

Wesnitzbett, um etwa bei Gernsheim den Rhein zu erreichen. Das Gefälle in der kleinen Mulde zwischen Viernheim und dem Gebirge war aber, wie die dort noch jetzt vorhandenen Moore beweisen, so gering, dass der Fluss stagnierte, durch die Ablagerung grosser Geschiebmassen bei Heddesheim sich selbst den Weg verlegte und sich in einer Schleife über Strassenheim, wo jetzt noch das alte Neckarbett erhalten ist, in die Richtung gegen Käferthal und Wallstadt wandte, hier aber von der Düne abgewiesen, nach Südosten gegen Ilvesheim ausbog, hier an der tiefsten Stelle den Dünenwall durchbrach und in gerader südwestlicher Richtung dem Rhein zueilte, den er Altrip gegenüber erreichte, an seinem linken Ufer ein deutlich ausgeprägtes Hochgestade zurücklassend. Während dieser Zeit ging auch die Wesnitz in der Gegend des Neuzenhofes (3 Kilometer nordöstlich von Strassenheim) noch in den Neckar, wie sich daraus ergibt, dass in den Kiesgruben beim Strassenheimer Hof und noch weiter südlich zwischen Wallstadt und Ilvesheim Gerölle von Wagenberg-Porphyr liegen, die nur die Wesnitz mittelbar oder unmittelbar hierher gebracht haben kann. — Die grosse Schleife, welche der Neckar zwischen Ladenburg und Ilvesheim bildete, hatte eine Länge von beiläufig 18 km, während das Gefäll auf dieser Strecke kaum 1—2 m betragen haben kann; der Hals der Schleife war aber nur wenige Kilometer breit und da derselbe obendrein in der damals schon bestehenden ostwestlich gerichteten Depression des breiten Rheinhochgestades lag, so ist es leicht erklärlich, dass der Neckar den Hals der Schleife durchbrach und sein Bett in die Depression legte.“

Diese Darstellung ist im allgemeinen richtig, genügt jedoch nicht ganz, um das Gewirr der alten Flussläufe zu verstehen. Dieselben werden leicht erkannt an dem Kies, den der Neckar ablagert und an den zumteil noch deutlich erkennbaren ehemaligen Uferböschungen. Bei Ladenburg finden sich nicht weniger als drei Flussläufe: einer östlich und zwei westlich von der Stadt. Es fragt sich nun: wo floss der Neckar in römischer Zeit und welche dieser Flussläufe sind prähistorisch?

Die römische Strasse von Heidelberg nach Ladenburg durchschneidet in der Nähe der Stadt den östlichen Flusslauf. Der Strassenkörper ist durch den ehemaligen Flusslauf hindurch aufgeschüttet, ein Beweis, dass hier zur römischen Zeit kein Wasser hindurchfloss. Dieser Flussarm ist also vorrömisch. Der von Schriesheim herkommende Kandelbach überschreitet ihn auf einem Damm.

Anders ist es mit dem ehemaligen Flusslauf im Westen, unmittelbar an der Stadt. Die römische Strasse von Lopodunum nach Mainz (heute die alte Wormser Strasse genannt, leider noch nicht in ihrer ganzen Länge untersucht und festgestellt) umschliesst ihn in einem Bogen auf der rechten Seite um nach einer Entfernung von 2 km sich rechts in gerader Linie über Strassenheim gegen Norden

zu wenden. Bei letzterem Orte durchschneidet sie ein altes Neckarbett. Letzteres ist also wiederum vorrömisch.

Jener Neckararm bei Ladenburg, der „Giessen“ genannt, ist vor noch nicht gar langer Zeit trocken gelegt worden und zwar durch Wasserbauten, welche auf der Karte mit den Ziffern 1 bis 3 bezeichnet sind. Die beiden unteren sind während des Brückenbaues im Jahr 1847 abgetragen worden. Der oberste besteht noch, ist aber bis auf drei oder vier Quaderlagen verlandet. Auf demselben befindet sich ein Wohnhaus mit Hof und Scheuer und Garten.

Oberhalb des Dorfes Ilvesheim ist die Stelle, wo ein altes Neckarbett den jetzigen Lauf durchkreuzt. Nicht in der Richtung gegen das Dorf Wallstadt floss hier der Neckar, sondern herwärts. Die Gemarkungsgrenze jenseits auf dem linken Ufer, welche in der Richtung des alten Flussbettes sich fortsetzt, beweist, dass dies noch in alemannisch-fränkischer Zeit geschah, denn der Fluss bildet sonst überall die Grenze der Gemarkungen. Das Wasser kam aber damals nicht mehr von Wallstadt her, sondern von Ladenburg. Der Neckar hatte also schon in vorrömischer Zeit den Hals der Schleife durchbrochen und floss dicht an Ladenburg vorbei.

Höchst wahrscheinlich zweigte sich damals schon ein Arm des Flusses bei Ladenburg vom Neckar ab und floss im heutigen Flussbett, vereinigte sich aber drei Kilometer unterhalb der Abzweigstelle wieder mit dem andern Arm. — Der Neckar bildete also westlich von Ladenburg eine grosse Insel oder Au, im 8. Jahrhundert Lopodunaua, heute noch „die Au“ genannt. Die Flur bei der Eisenbahnstation heisst nämlich „in der Au“ oder das „Aufeld“. Die Lopodunowa oder Lobodenowa wird im Lorscher Urkundenbuch mehrmals genannt (Cod. Laur. I, S. 418, 569, 586). Im Jahr 1264 verkaufte der Ladenburger Burgmann Heinrich Wackerphil dem Kloster Schönau 27 Morgen Ackerland „in der Owen“. (Würdtwein, Chron. Schön. p. 123.) — Westlich von Ladenburg in der Neckarniederung finden sich keine römischen Altertümer.

Der Neckararm zwischen Seckenheim und Neckarau bestand ebenfalls noch im Anfang des Mittelalters, hatte sich jedoch bereits in mehrere Wasserläufe gespalten, welche ebenfalls Inseln oder Aue bildeten: die Norderau bei Seckenheim (Cod. Laur. I, S. 410, 546), die Mahlenau östlich von Neckarau, wo das Dorf Clopheim lag (l. l. 334, 536) und die Neckarau. Die jetzige Gemarkungsgrenze zwischen Seckenheim und dem Dorfe Neckarau verläuft zum grössten Teil in dem alten Flussbett. Kolb (Lexikon von Baden Bd. II, 299) schreibt: Neckarau hat seinen redenden Namen und dessen Ursprung erklärt sich durch die wahre Geschichte, dass vor Alters der Neckarfluss nächst diesem Orte sich in den Rhein ergossen, wovon das noch (im Jahr 1814) sichtbare Bett, dessen damaligen Lauf deutlich auszeichnet und der darin befindliche Sumpf den vollen Beweis giebt.

Der Hauptarm des Neckars schlug im 9. Jahrhundert bereits die Richtung gegen Mannheim ein. Vgl. Cod. Laur. I, S. 456: „in loco

Ulvinisheim (Ilvesheim) cis fluvium Nekker“ (die Urk. ist in Lorsch ausgestellt), oder „super fluvium Nekra“ (458). „Vitenheim (Feudenheim) super fluvio Nekere“ (511). „Dornheim (auf dem linken Ufer zwischen Seckenheim und Mannheim) super fluvio Nekere“ (S. 502). Das Herzogenried am Hochgestade nördlich von Mannheim ist höchst wahrscheinlich ein altes Neckarbett. Die Schleife, welche der Fluss oberhalb Mannheim bildete, wurde im vorigen Jahrhundert durchstochen.

Gallische Fluss- und Ortsnamen in Baden.

Von

M. R. Buck.

Einleitung.

Das Land zwischen Rhein, Main und Donau war von unbekanntem Tagen her bis ins erste Jahrhundert vor Christi Geburt im Besitz elvetischer Stämme, welche zu Cäsars Zeit in Folge des Drucks germanischer Völker südwärts über den Rhein in die Schweiz abzogen. Auf kurze Zeit hausten an ihrer Statt Sweben. Nach dem Abzug der letzteren siedelten sich allerlei Abenteurer, namentlich auch solche von gallischer Herkunft in dem herrenlosen Lande an, bis es den Römern gefiel dasselbe ihrem Reiche als Agri decumates anzugliedern.

Im 5. Jahrhundert sassen jedoch in diesem selben Main-Rhein-Donaulande allbereits Alamannen, und zwar vom Main bis an den Ellenbogen des Rheins und über diesen hinüber bis in die Alpen. Am Ende des letztgedachten Jahrhunderts oder wenigstens im Anfang des folgenden wurden die Mainalamannen von den Franken bis an die Ooslinie zurückgedrängt, welche denn auch bis heute Stammesgrenze zwischen Franken und Alamannen geblieben ist.

Wenn es sich daher um die Nationalität von geographischen Namen innerhalb der angeführten Marken handelt, so können nur die Sprachen der genannten Völker in Betracht kommen.

Im Folgenden beabsichtige ich die mutmassliche Bedeutung derjenigen Fluss- und Ortsnamen des Landes Baden

näher zu erörtern, welche mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit in die Zeit der Elvetier und ihrer stammverwandten Besitznachfolger hinaufreichen.

Die echten Gallier (gemeinhin Kelten, wenn auch mit sehr zweifelhaftem Rechte so genannt), zu denen wir die Elvetier, Vindeliker, Sequaner, Allobroger u. s. w. zu rechnen haben, waren Indogermanen, also nach ihrem Leibe und ihrer Sprache derselben gemeinsamen Urmutter entsprossen, wie die Italiker, Griechen, Germanen und Slawen. Das ist denn auch der Grund, warum wir uns bei der Erklärung altgallischer Eigennamen auf die Ergebnisse der vergleichenden Sprachforschung innerhalb der indogermanischen Welt mit Fug und Recht beziehen dürfen. Das Gallische ist nicht blos in den oberen Donauländern und in den Ebenen des Po, sondern auch im eigentlichen Gallien ziemlich früh der Sprache der Eroberer dieser Länder, dem Latein, näherhin dem Vulgarlatein erlegen. Man darf sich daher nicht wundern, wenn wir in den angeführten Ländern aus der Zeit der Römerherrschaft so wenige, und aus späterer Zeit gar keine gallischen Sprachdenkmäler übrig haben. Am Ende des 5. Jahrhunderts war das Gallische auf dem Festlande schon überall ausgestorben. Wir haben kein einziges durchschlagendes Zeugnis für das Gegenteil, denn wenn auch noch einzelne Wörter ihrem Sinne nach bekannt waren, kann das nichts beweisen. Zu diesen einzelnen Wörtern zählen aber die malbergischen Glossen nicht, denn die sind von Hause aus niederfränkisch. Eben- sowenig gehört das Bretonische hierher, da die Bretonen erst im frühen Mittelalter von England her in Frankreich eingewandert sind. Schwer fällt aber in die Wagschale, dass unter den nach dieser Zeit neuentstandenen Ortsnamen in allen ehemals keltischen Ländern des Festlandes nicht eine einzige echtgallische Neubildung mehr auftritt, dass diese von dem mehrgedachten Zeitpunkt ab vielmehr nur romanische und zum kleineren Teile germanische sind.

Sucht man die italienischen und französischen Urkundenwerke, welche das 6. bis 8. Jahrhundert behandeln, auf junge Ortsnamen ab, und hieher gehören vor allem die sog. Lokalnamen, so muss man darüber staunen, wie wenig neugeschaffene Namen gallisch klingen, wie da schon alles ein altromanisches Gepräge trägt. Ich habe kein volles Dutzend gallischer Orts-

appellative aus französischen und lombardischen Urkundenwerken zusammenlesen können. Das ist gewiss wenig. So ist es aber auch in der übrigen Sprache dieser Länder und Zeiten, und zwar bis auf diesen Tag. Wer im Französischen nennenswerte Überbleibsel der gallischen Sprache zu finden hofft, der täuscht sich bitter. Ein Franzose und gewiegter Kenner des Keltischen, D'Arbois de Jubainville, drückt sich darüber aus: *Un mot français d'origine celtique, c'est-à-dire gauloise, c'est une chose rare et qui ne doit pas être admise sans preuve* (Rev. celt. 3, 229).

Das Keltische vermochte sein Leben nur noch auf den Inseln, in Britannien und Irland zu fristen. Selbstredend blieb es hier als lebende Sprache auch nicht auf ein und derselben Entwicklungsstufe stehen, es veränderte sich im Laufe der Zeit und entfernte sich nach Inhalt und Form immer mehr von der antiken, besser gesagt prähistorischen Form, denn es giebt kein altkeltisches Schrifttum. Etwa im 6. Jahrhundert nach Christus hörten die altgallischen, prähistorischen Wortformen auf. Nur auf ganz alten irischen Grabschriften des 6. und 7. Jahrhunderts findet man noch einzelne altgallische Vollformen. Die älteste keltische Literatur, die irischen Handschriften des 8. und 9. Jahrhunderts bieten schon ganz moderne abgeschliffene Vokabeln. Seit der Berührung mit den Römern haben alle diese inselkeltischen Idiome zahlreiche Wörter aus dem Latein entlehnt, später neben einer Menge nordromanischer Vokabeln auch eine grosse Zahl angelsächsischer. Gar manche Wörter der Lexikographen, zumal des O'Reilly haben niemals existiert, sind reine Erfindungen gleich den Stammäulen der Barden.

Und mit solch zweifelhaftem Sprachmaterial pflegen dann unsere Keltomanen kritiklos die redlichsten deutschen Namen zu erklären!

Wenn man Ortsnamen aus dem Keltischen erklären will, muss man zuerst prüfen, ob man überhaupt auch ein echtes keltisches Wort und nicht etwa einen Fremdling vor sich hat, sodann muss man, falls die Keltizität eines Wortes nachgewiesen ist, das modern-keltische Wort, das man einem Diktionär entnommen hat, in seine altkeltische Urform zurückführen, was man aber nur an der Hand der Geschichte der

keltischen Lautentwicklung zu thun imstande ist und zwar deswegen in die prähistorische Form, weil ja das Keltische bei uns schon zur Zeit der letzten Römerherrschaft ausgestorben war, somit spätere noch gar nicht geborene Wörter und Wortformen, beziehungsweise Worttrümmer unmöglich in jene alten Zeiten hinaufversetzt werden können, so wenig als man ein modernes deutsches Wort in die Zeiten der Völkerwanderung zurückversetzen darf. Behandelt man aber einen wirklich noch aus der gallischen Zeit herrührenden Ortsnamen, so muss dieser von unseren Altvordern übernommene und nach ihren Lautgesetzen umgeformte Name vor allem der Zuthaten wieder entledigt werden, welche ihm die deutsche Zunge aufgenötigt hat, was wiederum eine Vertrautheit mit der altdeutschen Grammatik voraussetzt. Man darf nicht nur so ohne weiteres Ähnlichklingendes mit Ähnlichklingendem decken, gilt doch bei allen wirklichen Sprachforschern der fundamentale Grundsatz, dass je buchstäblicher zwei Wörter oder Namen, die zeitlich oder volklich weit auseinanderliegen, zusammenklingen, sie um so sicherer einander nichts angehen. Wörter, die genealogisch wirklich zusammengehören, sind durch die jedem Volke eigentümliche Lautentwicklung einander so unähnlich geworden, dass sie nur ein tüchtiger Etymologe als nächste Vettern wieder erkennt. Auch Eigennamen bleiben nicht wie todes Gestein liegen, auch sie wurden in der lebenskräftigsten Zeit unserer Sprache, am Anfang unserer jetzigen, der oberdeutschen Sprachstufe mit in die Lautverschiebung hineingezogen und diesen Gesetzen gemäss behandelt. Eigennamen zu lassen, wie man sie eben gerade antrifft, ist nur eine Gepflogenheit der modernen Kultur, oder wenn man will, die Folge verlorener Assimilationskraft. Unsere Sprache ist nicht mehr so stark, dass sie fremde Namen verdauen könnte. Darüber, dass noch Ortsnamen vorhanden sind, welche aus der gallischen Periode unserer Landesgeschichte herrühren, kann kein Zweifel sein, wohl aber ist es von vornherein sehr zweifelhaft, ob sich viele gallische Namen bis auf unsere Zeit herab gerettet haben werden. Erwägt man, welche entsetzlichen Ereignisse die Agri decumates während der Zeit der Völkerwanderung durchgemacht haben, wie oft diese Lande verwüstet, ausgemordet und ausgebrannt worden, wie lange sie öde und menschenleer gelegen, wie dann ein ganz anderes

Volk mit total verschiedener Kultur und Wirtschaft vom Lande Besitz genommen und dasselbe sippenweise verteilt und wieder in Bau genommen hat, so lässt sich ja wohl denken, dass dem Gedächtnis der Nachfolgenden eben nur die Namen der bedeutendsten Stadtruinen und die Namen der wichtigeren Flüsse und einiger Bergzüge oder Einzelberge übermittelt worden sind, während die Tausende der Kleinnamen, der Lokalnamen mit der alten Kultur des Landes durchweg untergehen mussten.¹⁾ Gesetzt aber auch, es hätten sich aus der römischen Zeit Flur- oder Lokalnamen über die Völkerwanderungszeit herüber gerettet, so ist nach einem onomatologischen Gesetz, nämlich dem, dass kleine Namen einem steten Auswechsel durch andere unterliegen, schon zum voraus zu erwarten, dass nur wenige oder gar keine Namen aus jener Zeit bis auf uns kommen konnten.

Man nehme einmal die Flurkarte einer Gemeinde vor und vergleiche die heutigen Namen mit denen, welche in den vor 300—400 Jahren abgefassten Urbarien vorkommen, so wird man finden, dass ein Teil der Namen stark verändert und umgedeutet ist, ein anderer aber ganz fehlt und vielfach an der Stelle älterer Namen ganz andere neue vorhanden sind. Das aber ist ein Vorgang, welcher auch in den früheren Jahrhunderten sein Wesen trieb und inskünftige treiben wird, so lange es Menschen giebt. Wenn nun schon 10—12 Menschenalter hinreichen, solche bedeutende Veränderungen auf der Namentafel hervorzubringen, was werden dann 15 und 30 weitere Menschenalter an ursprünglich vorhanden gewesenen Namen übrig gelassen haben? Da gehört ein bergeversetzender Glaube dazu, heute noch an allen Enden und Ecken keltische Namen finden zu wollen. Warum aber des weiteren nur keltische suchen wollen und keine lateinischen, wo doch die fragile Bevölkerung unmittelbar vor ihrem Untergang mehrere Menschenalter lang lediglich nur Latein geredet hat, wie aus den in den benachbarten Alpen fortlebenden romanischen Mundarten und Ortsnamen so klar erhellt, aus Namen, die in den ältesten Urkunden nahezu klingen, wie in dem heutigen Idiom; Mundarten, die in einzelnen längst deutschredenden

¹⁾ Vgl. Baumann, Schwaben und Alemannen, ihre Herkunft und Identität in den Forschungen zur deutschen Geschichte XVI, 217—277.

Gegenden von uralter Zeit her Namenreste von Wald und Feld, Wunn und Waide hinterlassen haben, die nicht keltisch, sondern rein romanisch sind. So selbst im Allgäu, vom Vorarlberg, der deutschen Schweiz und Tirol zu schweigen, wo sich ebensowenig eine Spur von keltischen Lokalnamen vorfindet. Theoreme thun es nicht, auch nicht der Spaten allein und die Volksmusterung auf Haar- und Augenfarbe; Auskunft über das Einstgesprochene giebt nur das fortlebende Wort und das in der Geschichte überlieferte Material, das allerdings durch den Spaten einer besseren Interpretation fähig ist. Wo sich aber der Mann vom Spaten seiner eigenen Phantasie überlässt, und nicht in steter Fühlung mit der Geschichte bleibt, da gerät er auf dieselben Abwege, wie der Mann von der Feder, der aller Geschichte zum Hohn ein Spiel mit fremden Vokabeln treibt und aus dem Klingklang derselben eine Prä-historie konstruieren will.

Die altgallische Namenszusammensetzung ist von der jungkeltischen, von welcher unsere Keltomanen in der Regel Gebrauch machen, wesentlich verschieden. Die modernkeltische Namenkomposition ist genau behandelt wie die modernromanische. Die altgallischen Eigennamen, Orts- wie Personennamen waren ursprünglich alle zweistämmig. Wo wir nur einem Stamme begegnen, da handelt es sich um eine sog. Kurzform. Die beiden Stämme waren durch die Vokale o, u (abgeschwächt i, e) verbunden. Das Grundwort stand wie im Deutschen hinten, das Bestimmungswort vorne. In den neukeltischen Idiomen ist das gerade umgekehrt. Nehmen wir als Beispiel den Flurnamen „Ochsenfurt“ an. Der lautete altgallisch: Uxo-riton. Aber schon im Altkymrischen Ryttychen, aus ryt (Furt) und ych (Ochse).

Was dann die gallischen Flussnamen insbesondere anbelangt, so waren auch diese ursprünglich alle zweistämmig. Die meisten tragen noch heute den Rest des zweiten Stammes, als sog. Endung an sich. Dieser zweite Stamm (die Endung) kommt gar nicht selten auch als erster Stamm vor. Vergleichen wir z. B. die Flussnamen An-ava (Geogr. Ravenn. 438,4) und Os-ana (Guérard, Cartular. Carnot. 1,212); Ar-ola (Valesius Notit. Galliar. p. 365) und Aut-ara (Valesius p. 71). Das Genus der Suffixa ist an ein und demselben Namen bald männlich, bald weiblich. Ersteres Geschlecht überwiegt

früher, wohl nur deshalb, weil uns die meisten alten Namen durch Lateiner überliefert sind und weil im Latein die Flussnamen ja ohnehin *Generis masculini* sind. Alle prähistorischen, indogermanischen Flussnamen beziehen sich ihrem Inhalte nach nur auf physische Eigenschaften der Gewässer. Nicht wenige sind lediglich nur Synonyme für „Wasser, Fluss“. Am häufigsten sind die Begriffe: „Der Gehende, Laufende, Fließende, Eilende, Langsamgehende, Stagnierende, Sumpfige“ oder nach dem Schall: „Der Murrende, Rauschende, Tösende, Brüllende“; endlich nach der Farbe des Wassers: „Der Helle, Glänzende, Weisse, Braune, Dunkle, Schwarze“. Vgl. meinen Aufsatz „Unsere Flussnamen“ in *Birlingers Alemannia VIII*; Dr. Esser, *Beiträge zur gallokeltischen Namenkunde* 1,79; Dr. Th. Lohmeyer, *Beiträge zur Etymologie deutscher Flussnamen*.

Die prähistorischen Flussnamen deuten keinerlei Beziehungen zu Mensch und Thier, zur Beschaffenheit der Umgebung oder zu Wohnorten an. Das findet man erst in viel jüngerer, der historischen Zeit, wo sich dann selbst Besitzernamen als Bestimmungswort an Flussnamen vorfinden, wie z. B. in *Ingoltesaha*, *Wolomotesaha*, *Dagemaresbach*, *Helngisesbach*, was auch bei Namen von kleinen Seen vorkommt, z. B. beim *Titisee*, saec. XII *Titunse Wirt. Urkb.* 4,372, vom Personenamen *Tito*, der unter anderem im Ortsnamen *Dittishausen* steckt, was im saec. XIII *Titinhusen* hiess. *Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh.* 25, 400; oder beim oberschwäbischen *Muttelsee* im saec. XVI *Muotolfesse*, *Baumann in Quell. z. schweiz. Gesch.* 3, 99.

Bei der Erklärung alter Flussnamen darf nicht übersehen werden, dass in einem grösseren oder kleineren Flußsystem der ursprüngliche Name eines der Quellbäche oder der eines grösseren Nebenflusses auf den vereinigten Hauptfluss übergehen und den ursprünglichen Namen des letzteren ganz verdrängen kann. Das ist z. B. der Fall bei der *Tiroler Rienz*, einem Nebenfluss des von *Venantius Fortunatus* genannten *fluvius Byrrus*, welcher letzterer noch im 8. bis 11. Jahrhundert als *Pyrrus*, *Pirra* vorkommt. Aber schon im saec. XII tritt an seine Stelle der Name *Rienza* und siegt völlig ob. Vgl. *Augsb. Allgem. Zeitg.* 1885 Beil. III, 34. Ähnlich ist der alte Name der *modenesischen Scultenna*, der sich schon bei *Plinius H. N.* 3, 16 und dann noch in den von *Muratori*

herausgegebenen mittelalterlichen italienischen Urkunden vorfindet, allmählich dem Namen Panaro erlegen. Schon im Jahre 899 sagt eine Urkunde: (fluvius) Scultenna, qui et Panarius dicitur. Muratori, antiq. Ital. 2, 152.

Bei anderen dauert der Ringkampf heute noch fort. So hat z. B. die allgäuer Nibel heutzutage schon bald zwei Drittel ihrer Strecke an einen Emporkömmling, an den Namen Eschach verloren, aber am oberen Lauf dieser Eschach liegende Orte haben doch den alten Namen des Flusses noch bis auf diesen Tag festgehalten. Vgl. Baumann, Gaugrafschaften im württemberg. Schwaben S. 33. Manche Flüsse tragen an einzelnen Strecken ihres Laufes verschiedene Namen, zwei bis vier. So heisst ein unscheinbarer Bach im wirt. Oberamt Schorndorf an der Quelle Schweizerbach, etwas weiter unten Schlierbach, abermals eine Strecke weiter abwärts Gunzenbach und in der Nähe seiner Einmündung in die Rems die Beutel. Damit erklärt es sich, dass der untere Lauf eines Flusses manchmal einen Namen trägt, der seinem Sinne nach nur auf den oberen passt und umgekehrt. Solche Namenänderungen sind natürlich erst möglich, wenn man den Sinn des alten Namens nicht mehr versteht und wenn politische Verhältnisse auf einmal den einen Teilnamen vor dem anderen begünstigen und sozusagen ins allgemeine Geschrei bringen. Von jeher waren es die Kanzleien, welche die Macht ausübten, Namen emporzubringen oder zu misshandeln oder ganz abzuwürgen. Für den Sprachkenner haben sie dabei selten etwas erfreuliches geleistet.

In der nun folgenden Erklärung von Flussnamen werde ich bei all denjenigen Namen, welche in Förstemanns ahd. Ortsnamenbuch aufgeführt sind, als Quelle nur dieses (unter der Marke Fm) anführen, da es nicht in meiner Absicht liegt, sämtliche Namenformen derselben, wo sie auch vorkommen mögen, zusammenzustellen. Für meine Zwecke genügen wenige zuverlässige, unter Umständen selbst nur moderne Formen, wenn das zutreffende Etymon klar liegt.

I. Flussgebiet der Donau.

Die Donau, auf römischen Inschriften, z. B. zu Scheer und Ristissen Danuvius, erst in späteren Schriften Danubius, ahd. Tuonouwe, was Sebastian Münster mit „Thannenfluss“ verneuhochdeutsche. Die Endung ist dieselbe wie in den gallischen (lombardischen) Flussnamen Tardubius (j. Terdebbio) Winkelmann, Act. imper. ined. 1, 143; Verubius (j. Verebbio) Lupi, Cod. dipl. Bergom. 2, 687. Der erste Stamm Dan- wird als identisch mit irisch dán (fortis) aufgefasst. Glück, Rênos, Moinos etc. S. 3. Ist dieser Stamm aber vorkeltisch, näherhin ein thrakischer, dann wäre mit Max Müller das arischvedische dānu Regen, Feuchtigkeit, und altbaktrisches danu Fluss zu vergleichen. Siehe Kuhns, Beitr. z. vergl. Sprachforschg. 8, 253.

Brigach und Brege die zwei Quellbäche der Donau, stehen heute wohl nur zum Zweck der Dissimilation in einer Art Ablautverhältnis zu einander, sie gehen aber auf dieselbe Wurzel brig zurück. Erstere a. 1084 Brighana, 1095 Brigana, 1200 Brigil, 1313 Brigine, 1310 Brigenne (Fürstbg. Urkb. V, 68, 72, 90, 117, 188, 202), noch im sec. XVI die Brigen. Die Brege a. 1234 Brega (Fürstbg. Urkb. 1, 379), an ihr Bregenbach, bis ins 17. Jahrhundert nur Brägen, Bregen. Man hat zu vergleichen den südtirol. Bachnamen Bria d. i. Briga, wie welschtirolisch stria = striga (Hexe). Hormayr, Beitr. z. Gesch. v. Tirol I. 2, 32; ferner die franz. Briga (La Brèche) Mabillon diplom. p. 337; die Brigia (La Braye) Valestinus l. c. p. 97. Letztere heisst ebendort auch Braya d. i. Bragia, gleich der südfranzösischen Brague. Alle diese Flussnamen nicht aus kelt. Brig (Berg), sondern aus der igm. Wurzel bhrag (leuchten). Siehe Dr. Esser a. a. O. 1, 107. In diese Sippe gehört auch die Bregenzer Ach, welche im Stamm der Brege gleicht und noch im Jahre 1699 einfach die Bregenz heisst. Ausführliche Beschreibung des Rheinstroms Nürnberg 1699 S. 40. So auch im Mittelalter z. B. a. 1338 fluvius Bregenz. Arch. f. schweiz. Gesch. 1, 146. Ein Bach bei Tamüls im Vorarlberg heisst heute noch die Bregenz, er mündet in die Argen, diese in die Bregenzer Ach. Der Sinn all dieser Namen ist „helles, lauterer Wasser“.

Die Elta, wahrscheinlich aus ursprünglichem *Alta, wie die moseler Elz, alt Alcia aus Altia, wozu auch der Urname der Alzei gehört. Vgl. weiteres über den Stamm alt — bei Esser a. a. O. 1, 85 und meine Flussnamen a. a. O. 8, 157. Der Stamm dürfte identisch mit dem irischen alt (torrens) sein, und aus einer igm. Wurzel art mit dem Sinne „vorgehen, vorstürzen“ kommen. Vgl. Fick, Wtb. der igm. Sprachen I unter arti.

II. Flussgebiet des Rheins.

Über die Bedeutung des Namens Rhein stimme ich mit Glück überein und verweise daher auf dessen Schriftchen „Rênos, Moins und Moguntiâcum“.

Die Linz bei Linz nächst Pfullendorf, jetzt Ach. Nach ihr war der alte Linzgau zubenannt. Vgl. Baumann, schwäb. Gaugrafschaften S. 49. Der Name führt auf die igm. Wzl. rî, europäisch lî (fliessen) zurück. Der Stamm scheint identisch zu sein mit irisch liant (torrens) = gallisch * léntos.

Die Alb, sowohl die obere bei Dogern, als die untere bei Herrenalb, zu welchen je ein alter Albegowe Fm gehört, führen auf den gemeineuropäischen Stamm alb, aus der igm. Wz. albh glänzen, hell scheinen zurück. Vgl. Esser a. a. O. 1, 48. Daher die frz. Aube, alt Alba, Vales p. 190; die Aubette (alt Albeta, noch früher aber Albula) Vales p. 482; die genfer Arve ehemals Alba, Regest. Génév. p. 364; die latische Alba bei Alba longa, die Albula (zum Tiber), die graubündnerische Albula, die vorarlberger Alfenz = * Albentia, Albantia; der ital. Albolus Ughell Ital. sacr. 5, 1583; die salzburger Alben, saec. VIII Albina Fm, die Alben zur Traun, saec. X Albana Fm, sowie noch viele andere.

Auch Wehra und Wiese gehören solchen gemeineuropäischen Bezeichnungen für „Fluss“ an, wie wir gleich sehen werden.

Die Küssna saec. XIV Küssnach Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. 13, 243. Vgl. saec. XIII Chussachberg l. c. 3, 251; saec. XV Kusenberg l. c. 18, 480. Ähnlich klingt das schweizerische Küssnacht. Allein die alte Form Cussenacha Fm spricht bei letzterem für Entstehung aus einem gallischen Personennamen, also aus Cussiniâcum von Cussinius, wie Alpnacht aus Alpiniâcum, vom P N Alpinus. Ein Flussnamenstamm Cus-, Cuss-, erscheint mehrfach, so im österr. fluvius Cusus Tacit. annal. 2, 63; im franz. Cusso Mabillon l. c. 253; in der Cosentia (j. Cousence), in der Cussilla (j. Choisille) Vales. p. 524, im lombard. Cusius zum Po Tab. Peut. u. s. w. Pictet hat diesen Stamm in der Rev. celt. 2, 440 aus sanskr. koça (gaine, fourreau, enveloppe, vas) erklärt. Vielleicht liegt die igm. Wz. kas (kratzen, bohren) näher. Aus ihr kommt lat. cossus Holzwurm, aber auch das kymrische cosi (scalpere, scabere), womit sich Cussa als ein „sich tief eingrabender Klamm Bach“ charakterisieren würde.

Die Wehra erinnert zunächst an die hessische Werra und Wohra, alt Waraha, dann an die Warina (zum Main) Fm, an die Wernitz, alt Warinza Fm, an die Warge, alt Varica, Grandgagnage Mémoir. p. 73 und an die ebendort aufgeführte Waricina. Die vier letzteren halte ich für gallische Namen d. h. für so alt, dass sie schon da waren, ehe Deutsche in die zutreffenden Gegenden kamen, so dass sie mit dem südfranz. Varus und der lombard. Verza, auf der T. Peut. Varusa zusammengestellt werden müssen. Alle gehen auf das igm. vâra Wasser, aus der igm. Wz. var wallen, sich dahinwälzen, zurück.

Die Wiese hat natürlich mit unserem Wort Wiese (*pratium*) zunächst nichts zu schaffen. Sie enthält denselben Flussnamenstamm wie die wirtb. Bäche Wiesatz und Wieslauf (alt Wisilaffa), wie die fränk. Wiesent. Erstere hiess nach Bacmeister, Alem. Wand. S. 97 im saec. XV Wysentzbach. Zu dem gleichen Stamm gehört die Weser, alt Visurgis Fm, später Wisera. Letztere Form erscheint wieder als die alte Form der franz. Flüsse Vesère und Haut-Vezère. Val. p. 187 u. 614. Dazu kommt die Veseron, bei Gregor von Tour Visorontia und Vesrona. Val. 548.¹⁾ Der Flussnamenstamm Vis ist identisch mit der igm. Wz. vis (netzen), aus welcher auch angelsächs. veosnan, ahd. wësanon (zerfliessen) kommen.

Die Kander, an ihr Kandern, saec. VIII Cantara Fm. Die Form des Ortsnamens aus der Konstruktion: dá ze der Cantarun. Ihr Seitenstück ist die schweiz. Kander (zum Thunersee). Vgl. das schweiz. Kanteren saec. XIV Kantrach, Geschichtsfreund 38, 50. Auch die Luxemburger Gander bei Gandern hiess ehemals Kander. Esser a. a. O. 1, 66. Der Stamm ist das gall. kantos, kymr. cann (= cant, cand) weiss, aus der igm. Wz. scand (leuchten), welcher auch das lat. candeo und candidus entsprossen sind. Die Endung -ara kommt in einer Reihe von gall. Flussnamen vor, wie z. B. in Aut-ara, Is-ara, Sav-ara. Sie bedeutet wahrscheinlich „Wasser“ und kommt aus der igm. Wz. ar (se movere, ire) Glück a. a. O. 2 u. 5.

Der Neumagen, a. 902 Niumaga Fm. Wenn diese Urkunde auch gefälscht ist, passte doch die Form zu dieser Zeit und der Name ist jedenfalls Erfindung. Dass Neumagen auf gall. Noviomagus zurückgehe, hat schon Bacmeister (a. a. O. 73 u. 87) längst erkannt. Er irrte nur in dem, dass er diesen Namen mit „Neufeld“ übersetzte und der Meinung war, der echte alte Name des Flusses sei durch den Namen eines ehemals an ihm gelegen gewesenen Wohnortes gänzlich verdrängt worden. Der echte alte Name steckt aber noch im ersten Stamm des Wortes in Novio, oder ausser der Kopulation Novios. So hiess auch nach Ptolemäus 2, 32 der heutige Nithfluss in England, ähnlich der Nabios in Schottland. Hierher gehört auch die lomb. Novara. Es ist das kymr. nov (fluvius) aus nofiaw (natare), aus der igm. Wz. sna schwimmen. Noviomagus heisst also Feld, Ebene des Flusses Novios, ähnlich wie Limmat, alt Lindimagus, Ebene des Lindos bedeutet, vgl. kymr. llynn (liquor, lacus, von llyniaw (fluescere)).

Eine ähnliche moderne Bildung ist der Name unseres schwäb. Albbaches Lontel, denn das ist nur Kürzung aus „Lonethal“. Der Bach hiess ehemals die Lone, hievon der Ortsname Lonsee. Ge-

¹⁾ Hingegen ist die lomb. Visinara Murator. l. c. 2, 131 nichts anderes als vicinaria scilicet aqua, unser mhd. ëbach, Gemeindebach von vicinarius der Gemeinde gehörig. Vgl. prau visinär (saec. XIV) bei Mals = pratium vicinarium. Mohr, Cod. dipl. Rhaet. 2, 388.

setzt aber magus bezöge sich auf einen also genannten Wohnort, dann wäre Neumagen ein Seitenstück zum wirtemb. Flussnamen Bottwar. Dieser Name ist zunächst Name des Städtchens, das an der Bottwar liegt, denn alt heisst dasselbe Bodibura Fm d. i. Beuren an der Boda, eine Bildung wie Blabura, Blaubeuren oder vielmehr Beuren an der Blau. Dass Boda ein echter und gerechter Flussname sei, bezeugen die Bode zur Saale und die Bode, die zur Wipper geht. Auch hier hat sich im uneigentlichen Namen des Flusses der echte alte zu halten gewusst.

Die Dreisam, im saec. IX Dreisima Fm, jetzt nur Name des Unterlaufs eines aus mehreren Quellbächen entstandenen Flusses. Ähnlich hiess die österr. Traisen im saec. X Treisima Fm, aber auf der T. Peut. Trigisamum. Der Stamm ist für beide Trag-, ähnlich wie in dem bei Orelli inscript. No. 1331 vorkommenden Flussnamen Tragisa, aus der igm. Wz. trak, laufen. Vgl. griech. *τρέξω*, goth. thragjan laufen, dann irisch traig Fuss, kymr. tracd (= tragit) Fuss, altgall. vertragos, mlt. veltragus Windhund aus gall. ver-tragos = valde velox. Tragisamum klingt wie ein gall. Superlativ, wie ein solcher vielleicht auch in den gall. Ortsnamen Segesama, Belisama, Venaxamodurum u. dgl. vorliegt. Dann wäre Tragisama = velocissima, was freilich nur von einem der Quellbäche der Dreisam ausgesagt werden könnte. Vgl. die Einleitung. Die schwäb. Zusan, saec. XIII Zusema (Steichele, Bisth. Augsburg 3, 843 ff. u. Bacmeister, A. W. S. 125) ist ähnlich gebildet. Steckt hier gall. togi-, ir. toig (amoenus), dann wäre Togisama, in der althd. Lautstufe Zuisam, Zusan = aqua amoenissima.

Die Elz, die obere zum Rhein, die untere zum Neckar. Erstere im saec. VIII Helzaha Fm, letztere Alantia Fm, noch im Mittelalter Elnz. Die obere Elz scheint aus Altia entstanden zu sein und käme so mit der Elta (siehe diese) überein, die untere aber kommt aus einem Stamme Al- wie die gall. Flussnamen Al-aunos (Britannien, Diefenbach, Origin.), Al-anio (Val. 185), Al-ogia (Guérard Cart. Carnot. 1, 211), wie der it. Al-ico Lupi l. c. 2, 254. Diese Wurzel al scheint = igm. ar zu sein. Vgl. unter Kander.

Die Glotter führt auf ält. * Clot-ara. Vgl. den irischen Flussnamen Cluad, the Clyde, alt Clota. Stokes in Kuhns Beitr. 8, 314. Der Stamm Clot-, Clod- kommt aus der europ. Wz. clu, spülen, reinigen, wie lat. clu-ere, clo-aca. Hierher gehören auch die ital. Flussnamen Cluentus (Chiento) u. Clotoris. T. P. Derselben Herkunft ist das goth. hlutras, lauter.

Die Schutter wiederholt sich in der baierischen Schutter bei Ingolstadt, alt Scutara Fm. In nasaliertem Form kommt sie auch als Schunter vor. Alle diese Namen führt Esser a. a. O. 1, 69 mit Recht auf die igm. Wz. skut, nasaliert skunt, abfließen, abträufeln, zurück.

Die Unditz bei Kehl, saec. VIII Undussa Fm, ein Name, der dieselbe Endung aufzeigt wie die schweizer Biberussa, Biberst Fm.

Der Stamm und ist identisch mit sanskr. *andha* Wasser und dem *onno* (flumen) einer gall. Glosse (Wien). Vgl. Stokes a. a. O. 6, 230. Wenn *-ussa* ein Kosesuffix ist, wie einige gall. Personennamen dieser Endung nahe legen, dann bedeutet *Undussa* etwa *fluviolus*, *Biberussa* aber *subfuscus*, aus igm. *bhabhrus*, braun. Hier wäre aber das Grundwort abgefallen, da nur das Eigenschaftswort übrig ist. Die Urform wäre etwa *Bebronna* oder etwas ähnliches, d. i. „braunes Wasser“.

Die Kinzig, saec. XI *Chinzecha*, saec. XII *Chinzicha* Fm. Eine weitere Kinzig, saec. VIII *Kinzicha* zum Main, eine andere zur Mümling im Odenwald. Diesen reiht sich an die *Kinzach* bei Thaur in Tirol (Zingerle, tir. Weist. 1, 210); die *Kinz* bei Passau, an ihr das Dorf *Kinzig*. Erstere alt *Quinta*, letzteres *Castra Quintana* Fm u. *Schmell*, bair. Wb. 1, 1267. *Kinz* bei Aachen, eine *Quint*, alt *Quintaha* zur Mosel Fm. Das hat mit lat. *quintus* nichts zu schaffen. Den rechten Weg weisen die alten Formen der franz. *Canche* (zum Ärmelmeer), nämlich *Quanta*, *Quantia*, *Quenta*, *Quentia*, *Cancia*. Val. p. 461. Dasselbe ist unsere schwäb. *Kanzach*, die sich in Spanien als *Chanza* (zur *Quadiana*) wiederholt, alle aus dem schon oben genannten gall. Flussnamenstamme *cant* (weiss). Die Endung *-icha* scheint mir deutsche Zuthat und dasselbe Verkleinerungssuffix *-ich*, *-ik* zu sein, wie es im Namen der *Selke*, alt *Salika* Fm aus *Sala* zweifellos vorhanden ist.

Ich merke hier noch an, dass sich ein Lokalname *Kinzig* als Name zweier Hohlwegen zwischen Müllheim und Hingelheim im Breisgau vorfindet, auch bei Hecklingen a. 1387 eine *huob Kintzgen* genannt wird. Mone, Ztschr. 17, 327. Dieses Appellativ *kinz* ist deutsch und hat mit dem Flussnamen *Kinzig* nichts zu schaffen. Es ist das mundartliche *kins*, *kinz*, *kenz*, *känz*, *Schrunde*, *Spalte*. Vgl. *Schmeller*, bair. Wtb. 1, 1266. Die Form *kinzig*, *kinzg* kann ein Deminutiv des gedachten Wortes, kann möglicherweise auch Kürzung aus der Personifikationsform *kinz-ing* sein, wie es deren unter den Flurnamen mehrfach giebt, z. B. a. 1597 der *Blössing*, *Berg b. St. Blasien*, Mone, Ztschr. 11, 472, einer Sprossform aus mhd. *bloss* (*rupes nuda*), da im Alamannischen *n* vor *g* öfters ausfällt.

Die *Rench*, an ihr der Ort *Renchen*. Erstere im saec. X *Rinka*, *Rincha* Fm; auch ein Ort *Rinkschinwach* (*Dümge*, Reg. Bad. A. 6) = zum *Renchischen Wag*, ad *gurgitem Rinchae*. *Renchen* selbst hiess einst *Reinicheim*, ein benachbartes Dorf *Reinicheimlöch*. *Renchen* ist also nicht gebildet wie *Kandern*, d. h. ein *Obliquus* (Lokativ) von *Rencha*, nichtsdestoweniger halte ich *Reinich-heim* für identisch mit *Rench-heim*, d. h. das *Heim an der Rench*. Es ist eine Bildung wie *Bach-heim*, *j. Öden-Bachen* u. dgl. *Rinkschinwach* ähnelt dem Namen des Thalbachs von *Hertingen*, der einst *Hertischenbach* hiess. Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. 18, 240. Seitenstück unserer *Rench* ist die franz. *Rance*, ehemals *Rincus* (*Vales* p. 12). Ich vergleiche dazu das kymrische *ringc* (*stridor, stridulus sonus*), aus

der europ. Wz. rak, nasalisiert rank (tönen), aus welcher auch lat. rancare und rictare kommen. Es will also Rensch ungefähr soviel sagen wie „der rauschende Bach“. Ähnlichen Sinnes ist der burgundische Rivus brugiens. Vgl. Du Cange, gloss. s. v. „alpicum“.

Die Acher mit Achern, einer Bildung wie Kandern. Bacmeister hat in seinen A. W. S. 74 ganz richtig auf den Flussnamenstamm ak aufmerksam gemacht, der sich in den Flussnamen Ach-aza (Echaz), Acc-ussa-bach und Ak-eda Fm wieder vorfindet. Es ist die igm. Wz. ak eilen. Vgl. igm. âku schnell, âkista schnellst. Fick. a. a. O. I. Die österr. Aiss, alt Agasta Fm entspricht dem eben angeführten Superlativ.

Die Oos gleicht dem Wort und Sinne nach dem ON Oos im Kreise Prüm. Dieser letztere heisst im Itin. Anton. Vicus Ausava, auf der T. P. schlechthin Ausava. Hierzu ist zu vergleichen der britannische Fluss Ausoba (Ptolemäus) aus dem Stamme Aus-, zu dem der spanische Ort Ausa (Steiner, inscript. No. 428); der Fluss Ausa bei Aquileia in Friaul (Merian, Kosmogr. Karte von Krain etc.), der ital. Serchio, alt Aus-er, mlt. Auserculus, mit Aphärese Serculus, hieraus Serchio, wie it. cerchio aus circulus, gehören. Der Stamm aus ist identisch mit der europ. Wz. us (leuchten, hell sein). Vgl. igm. usas, sanskr. ushas Morgenröthe, das lat. aurora, aurum u. s. w. Aus-ava ist also „das hellleuchtende Wasser, die Lauer“. Die Endung -ava erscheint in einer grösseren Zahl gall. Flussnamen, in der Amblava, Bonava, Brunava, Ornava, Occava etc., sie bedeutet „Wasser“. Vgl. Dr. Esser in No. 59 des Kreisblatts von Malmedy, Jahrg. 1883.

Die Murg, saec. XI Murga Fm. Eine zweite Murga westlich von Bingen, eine dritte bei Weissenburg im Elsass. Eine Murgola, Murcula bei Cremona. Muratori l. c. 2, 205; Lupi l. c. 1, 865. Eine Morgia in der Auvergne, Vales p. 329, die an den gall. Ortsnamen Morginum (j. Moirans) erinnert. Desjardins, Geogr. d. l. Gaule rom. 2, 237. In der Schweiz eine Morgia (j. Morge) b. Lausanne, eine bei Sitten, eine bei Conthey. Gatschet, ortsetym. Forschung 1, 64; Mémoires et Docum. 29, 504. Hieher wohl auch die it. Ocra, bei Plinius 3, 16 Morgus, vielleicht auch der mösische Margus T. Peut. Gatschet dachte an ahd. muorac, moorig, da die meisten Murgten entschieden sumpfig sind, allein er kann schon deshalb das richtige Wort nicht getroffen haben, weil der Name in Gegenden vorkommt, wo niemals Germanen sassen, auch weil der Name weit über die althochdeutsche Zeit hinauf reicht. Ich denke an die igm. Wz. mark streichen, auspressen, wovon z. B. auch lat. amurca, murca, Ölhefe, dicke, dunkle Brühe, an das gr. ἀμολγός in der Bedeutung „Dunkel, Finsternis“, so dass Murg ein „dunkles Wasser“ bedeutet, wie es im mittleren Murgthal heute noch aussieht.

Die Pfinz, nach ihr der Phunzingowe, Funcenchgowe Fm. Eine Pfinz bei Eichstätt, saec. XI Funzina, eine Fünsing im Zillertal, saec. X Funzina Fm. Man hat diese Namen aus lat. pons, Brücke,

herleiten wollen. Das wäre vielleicht bei Pfnzen am Inn, saec. IX Phunzina Fm möglich, falls sich dort nicht etwa ein kleiner Riedbach in den Inn ergießt; für die bekannten Flüsse ist aber diese Ableitung a limine abzuweisen, da sie ganz im Widerspruch mit dem Flussnamenbildungsgesetz stünde. „Brücke“ kann so wenig Flussnamen sein, als das Wort „Fisch“. Wir müssen uns an die igm. Wz. *pat*, nasaliert *pant* (sich ausbreiten, sekundär = stagnieren) halten, woraus gr. *πότος*, mlt. *pontus* (Sumpf) und irisch *pont* (Sumpf) kommen. * *Pontina*, *Pontana* bedeutet „Sumpfbach“. Die Wandlung des vordutschen *p* in deutsches *pf* ist ja bekannt, ich nenne nur das klangähnliche baierische Pfinztag d. i. (*ἡμέρα πέμπτη*, lat. *feria quinta*, Donnerstag, wohl ein von Byzanz stammender Ausdruck wie Pfaffe *πάπας* und Kirche, schon a. 325 bei Eusebius *κρηκιά*).

Die Kraich. Im saec. VIII um sie der Creicgowe, Crechgowe Fm. Kraich dürfte eine Kurzform, und zwar = Krakja sein, aus der igm. Wz. *krak* (rauh tönen). Vgl. korn. *kreg* (*raucus*), kymr. *kryg* (*raucus*), mit versetztem *r* den keltisch-spanischen Flussnamen *Carcera* (saec. XII) *Revue ling.* XV, 10. Möglicherweise gehört auch die Gurk, bei Strabo Korkoras daher. Der Name Kraich passt jedenfalls nur für den oberen Flusslauf.

Dass der Neckar aus der igm. Wz. *nik*, spülen, waschen komme und schlechthin „Wasser, Fluss“ bedeute, ebenso dass Tauber, alt Dubra mit gall. *dubrus*, kymr. *dwfr* (*flumen*) aus der igm. Wz. *dhav*, strömen, identisch sei, ist anderwärts des weiteren auseinandergesetzt worden.

III. Wohnortsnamen.

Zarten, bei Ptolemäus Tarodunon, altalam. *Zaraduna*, *Zarduna* Fm. Der erste Stamm *Zar* ist gall. *Taros*, das als Personen- wie als Flussname vorkommt, aber in beiden Fällen dieselbe Bedeutung hat. *Taros* entspricht dem irischen *tara* (*agilis*, *alacer*), sanskr. *taras* (*velox*), aus der igm. Wz. *tar* (gehen). *Taro-dunum* bedeutet entweder Burg des *Taros* oder Burg am Bache *Taros* (dem Schnellen). Zum Personennamen vgl. *Tarkno Vosseno* (Dativ) = *Tari filio Vosseno* *Zeuss*² gr. celt. 772; *Julius Tarros Talsconis filius* (*L'Institut II sect. V 1838 p. 95*); zum Flussnamen den ital. *Taro*, alt *Tarus*. *Plinius* 3, 16, 20; die franz. *Tara*. *Vales* p. 543. Vgl. auch noch Stark in den *Schrftn. d. Wien. Akad. d. Wissensch.* 59, 237.

Breisach, nach diesem der *Brisachgowe* Fm, im *Itin. Anton.* schon *mons Brisiacus*. Man hat den Namen mit franz. *briser* (brechen) und einem alten Rheindurchbruch zusammengebracht. Vgl. Fm a. a. O. s. v., allein davon kann schon aus dem Grund keine Rede sein, weil die patronymische Endung *-iâcus* sich nur an Personennamen anheftet. Die einst von *Quicherat* und *Gatschet* vorgebrachten gegenteiligen Beispiele sind längst als Irrtümer erkannt, denn auch jenen Namen liegen gallische oder spätlateinische Personennamen zugrund. Wir haben es hier mit einem gall. PN. *Bri-*

sios zu thun. Eine Gallierin Brisia bei Muratori inscript. 48, 2; ein Armorier Brisac d. i. Brisiacos, Sohn des Brisius, bei Morice, Mém. p. 378; ein Ire Breas bei Stark a. a. O. 61, 232 = Brésios, wohl identisch mit irisch breas (princeps).

Kork, saec. X Chorcka, Chorcho Fm. Das erinnert an das engl. York, alt Eboracum. Kork ist in der That eine ähnl. Bildung aus Curcius, nämlich = Curciacum, in der verkürzten Form Kurkium. Vgl. in dieser Hinsicht die mittelhhein. ON. Constantium, Sentium, Martium, Lentium u. s. w. = Constantiâcum, Sentiâcum u. s. w. Näheres bei Dr. Esser in Pitz, Monatsschrift VI und bei Dr. Marjan, „Rhein. Ortsnamen“. Auch in Frankreich gab es einen Ort Curciacus. Cartular. Savin. No. 533. Stark nennt a. a. O. die irischen Heiligen Corch, Corcan, Curcach. In der Rev. celt. 3, 189 kommt auch ein Ire Mael-Curcaigh, d. i. servant of Curcach vor.

Ladenburg bei Anson (Mosell. 423) Lupodunum, nach Bacmstr. A. W. S. 10 inschriftl. besser Lopodunum, im saec. VII Loboden-burg Fm, also mit angehängtem deutschen „burg“. Es bedeutet Burg des Lopos, wie das gall. Loposagium T. P. ungefähr auch dasselbe aussagt, insofern sagium wohl auf die igrn. und gall. Wz. sag- (fortis, fortilicium) zurückgeht.

Anhang. Römische Ortsnamen wüsste ich ausser Konstanz und Riegel saec. VIII Riegola Fm, im saec. X Regale, schwz. Urkd. Regist. 1, 265 keine weiteren in Baden zu nennen. Welche Form von den zuletzt genannten die bessere sei, ist schwer zu unterscheiden, ich neige mich aber der Ansicht zu, es sei Riegola die bessere und sie habe schon damals „Wassergraben, Abzugskanal“ bedeutet, was sie heute noch in drei oberelsässischen Namen Rigole bedeutet. Vgl. Stoffel, topogr. Wb. des Elsasses S. 448. Ein süd-tirol. Appellativ Riegel, das dort „Esch, Zelg“ bedeutet, aus mit. regula (Zelg), kommt aber hier nicht in Betracht.

Die
Urkunde Walahfrid Strabos von 843
eine Fälschung.

Von

Aloys Schulte.

Über den Archivalien der Reichenau hat bekanntlich kein guter Stern gewaltet, denn schon im 15. Jahrhundert kannte Gallus Öheim¹⁾ aus der Blütezeit des Klosters nicht viel mehr Urkunden, als wir noch heute besitzen. Die benachbarte Abtei St. Gallen, welche man ob ihrer verwandten Schicksale in einem Zuge mit der Reichenau zu nennen gewöhnt ist, hat uns in zahlreichen Urkunden über Schenkungen über Tauschverträge einen überaus reichfliessenden Born hinterlassen, aus dem wir die Geschichte des Klosters und seiner weit ausgedehnten Besitzungen und damit auch grosser Gebiete der Schweiz und Schwabens herstellen können. Dieser Urkundenschatz führt uns in die Zeit der höchsten Blüte des Klosters, ergänzt die Berichte der Geschichtschreiber, welche das Kloster hervorrief. Anders bei der Reichenau. Alles, was von Geschichtschreibern abgesehen uns aus der Blütezeit dieser Klosterinsel vor dem Jahre 1100 erhalten ist, sind wenige Kaiser- u. Königsurkunden, von denen wiederum die Mehrzahl als Fälschungen längst erkannt sind²⁾, und neben ihnen haben sich von den einst vorhandenen Privaturkunden nur zwei er-

¹⁾ Gallus Öheims Chronik von Reichenau ed. Barack, Stuttg. Litterar. Verein Bd. 84. — ²⁾ Vgl. jetzt besonders Scheffer-Boichorst, Die Heimat der Constitutio de expeditione Romana oben S. 172.

halten. Und doch wurden einst auf der Reichenau ebenso wie in St. Gallen über alle wichtigeren Verträge Urkunden aufgenommen, wie uns die erhaltenen Reichenauer Urkundenformeln beweisen.¹⁾ Die eine von beiden Urkunden ist das Stadtrechtsprivileg für Allensbach²⁾, die andere eine Urkunde Walahfrid Strabos. Von ihm, dem bedeutendsten Reichenauer Mönche, eine eingehende Urkunde zu besitzen, mochte einigermaßen ein Trost sein für den Verlust des übrigen älteren Urkundenschatzes der *Augia dives*. Aber auch diesen Trost müssen wir nehmen, da die Walahfrid zugeschriebene Urkunde eine Fälschung ist.

Dass sie als solche nicht längst erkannt wurde, rührt wohl daher, dass von all den Forschern, welche sie benutzten, nur Dümge und Kausler das Original vor sich hatten.³⁾ Gelegentlich einer Untersuchung einer Reihe auf der Reichenau gefälschter Königsurkunden, welche ich für Herrn Prof. Scheffer-Boichorst machte⁴⁾, fiel mir auch die Urschrift der Urkunde Walahfrids in die Hände und sofort zeigte sich die Schriftähnlichkeit mit den eben gesehenen Fälschungen.⁵⁾

Doch lassen wir zunächst die äusseren Gründe — sie müssen uns ja auch die Frage nach der Zeit der Fälschung beantworten helfen — und wenden wir uns zunächst den inneren zu, deren so viele und schwerwiegende sind, dass es fast unbegreiflich ist, wie bis heute Niemand die Urkunde beanstandet hat.

In der Urkunde, deren Wortlaut genau nach dem Original in der Beilage folgt, verfügt nun angeblich Walfredus deo faunte Augiensium abbas in Gemeinschaft mit den Klosterältesten in Rücksicht auf das gegenwärtige wie das zukünftige Wohl der Brüder, was an Einkünften und Lasten dem ge-

¹⁾ Drei verschiedene Sammlungen *Formulae Augienses MG. Leg. sect. V, 339—377.* — ²⁾ Urkunde von 1075 Mai 2 Dümge *Regesta Badensia S. 111.* Ich sehe hier von den *notitiae* ab vgl. Fickler, *Quellen u. Forschungen No. II u. VII.* — ³⁾ Vgl. den Abdruck *Regesta Bad. S. 70 u. Württemb. Urkundenbuch I, 224.* — ⁴⁾ S. oben S. 181 Anm. 2. — ⁵⁾ Herr Direktor v. Weech hatte bereits bei der behufs Neuaufstellung des Selektivs der ältesten Urkunden erfolgten Perlustrierung desselben die Urkunde mit „kaum acht“ bezeichnet. Die noch ausstehende genaue Bearbeitung dieses Teils des Selektivs hätte also gewiss den Beweis der Unächtheit erbracht.

meinsamen Keller gezogen v...
Ort aufgezählt, was von ihm...
Kastanien, Öl, Käse, Schaf...
Kühen, Salz, ferner an Küssen...
Gebrauch der Küche und man...
für den vom Kloster betrieb...
seilen, Schiffen, Reisig und...
lich werden die verp...
festgestellt.

Wer nun den Text...
keit liest, wird mit...
Emphingen, Tuselingen...
entdecken, die...
passen. In echten...
ninga, Tuselingen...
gas¹⁾; wie ist auch...
hundert denkbar...

Aber dieser Gr...
zogenen liessen...
heit wenigstens...
die vorliegende Urk...
sprüchlich ächten...
das ist unmögli...
verzeichnis verwe...
Landschaft Baar...
sich doch noch...
bar beschränkt...
bara, Perahtolte...

Diesem Argum...
zu Hilfe, welche...
Urkunde auf Wa...
grossen Glück für...
uns Gallus Öheim...
gehendes Verzeich...
Königen, Bischöfe...
erster drei Jahrh...

1) ...
u

n
er
ne
ort
pt-
er
op
A
...

scheinen nun Empfingen als ein Geschenk Ludwig des Kindes, Tuselingen als Gabe des 973 gefallenen Herzogs Berthold, die Güter in der Lombardei als Geschenke König Karlmanns, Ludwigs von Bayern Sohn, der Besitz bei Cur als Gabe König Ottos.¹⁾ Wie könnten diese Orte also schon 843 als reichenauischer Besitz erwähnt werden?

Des weiteren ist in der Urkunde bereits ein Zustand der inneren Entwicklung des Klosters angenommen, der für das 9. Jahrhundert überhaupt nicht entfernt passt. Der Zweck der Urkunde ist es ja die Einkünfte des gemeinschaftlichen Kellers dauernd festzustellen, dem entspricht es, wenn von einer camera abbatis als einem gesonderten Verwaltungskörper die Rede ist. Und schon unter Walahfrid, zur Zeit der höchsten Blüte des Klosters, sollte eine Teilung des Klostergutes für die verschiedenen Ämter, sollte schon die Aufhebung des gemeinsamen Lebens zwischen Abt und Brüdern erfolgt sein? Die Trennung dieser Verwaltungen ist ja erst das Ergebnis der Verfallzeit eines jeden Klosters. Überblickt man die Urkundenreihe von St. Gallen, das sich ja nicht wesentlich anders, wie die Reichenau entwickelt hat, so finden wir bis zum Erlöschen der Beurkundungspraxis um 1000 nicht eine Spur von Scheidung der Einkünfte des Abtes, der Ämter und des Kapitels.

Das dritte Argument hätte aber allein schon genügen müssen, die Urkunde zu verdächtigen, es ist die kunstlose, barbarische Sprache, die der Fälscher einem Manne in den Mund legt, dem die Eleganz der Form über alles gieng, dessen Werke die feine Latinität aus jeder Zeile hervorschauen lassen, von dem sein Lehrer, Rabanus Maurus, mit Recht sagt:

. metrorum jure peritus
dictavit versus, prosa facundus erat.²⁾

Wann und zu welchem Zwecke ist aber die Fälschung gemacht? Diese Fragen lassen sich nur nach einer kurzen Betrachtung der äusseren Gestalt der Urkunde entscheiden.

¹⁾ Es heisst in der Urkunde: „de reia curia XL modios de fauis, CCC caseos maiores“, man wird das wohl mit „Greichowa, ain schloßli by der zolbrug ob Chur“ Gall. Öheim 19, 34 identifizieren müssen. Das würde mit den zu liefernden Gaben stimmen, was nicht der Fall ist, wenn man reia curia mit königlichen Hof übersetzt, wie schon Öheim 56, 14 es thut. — ²⁾ Epitaphium Walachfredi abbatis in MG. Poetae latini II, 239, 7.

Schon längst war Dümgé und Kausler die Besiegelung aufgefallen. Das Bild des Siegels stellt den Kopf eines römischen Imperators dar und, wenn Kausler versucht war, den Rest der Umschrift Arnolfus zu lesen, so war er ganz auf dem Wege die Fälschung zu entdecken. In der That sind von der Umschrift noch die Buchstaben A . . . LFV . . zu erkennen und das Bruchstück ist dem bei Heffner abgebildeten Königssiegel Arnulfs sehr ähnlich, identisch ist es aber nicht.¹⁾ Da nun aber eine genaue Prüfung aller Siegel Arnulfs noch nicht vorliegt, so kann ich nicht entscheiden, ob das Siegel ächt oder eine Nachbildung ist. Gewiss ist aber, dass das angekündigte Siegel domni Walfredi niemals aufgedrückt war. Breßlau hat in dem Siegel Walahfrids das älteste Beispiel eines Privat-siegels finden wollen, das ist also dem Gesagten nach irrig.²⁾

Die Urkunde ist nicht etwa auf einem Pergamentblatt geschrieben, sondern auf zweien, auf dem unteren ist das Siegel aufgedrückt. Die beiden Blätter sind durch einen durch beide gezogenen Pergamentstreifen befestigt. Es wäre also ein Leichtes, die beiden Blätter von einander zu trennen, und statt des ersten ein anderes Blatt wieder anzufügen. Es ist also der Inhalt und die Echtheit des oberen Teiles der Urkunde durch das Siegel nicht im mindesten verbürgt. Die erste Zeile ist in verlängerter Schrift geschrieben, ganz wie in der echten Reichenauer Urkunde von 1142³⁾; bei der auf Walahfrid ausgestellten Fälschung lehnte sich aber der Fälscher noch mehr an die Form der Kaiserurkunden an. Die Angabe des Schreibers und der Siegelung ist ebenfalls in verlängerter Schrift geschrieben und läuft in das Rekognitionszeichen der Königsurkunden aus.⁴⁾ Die Schrift des Kontextes der Urkunde macht auch nicht einmal den Versuch, die karolingische Schrift nachzuahmen. Es ist wohl nicht nötig, hier alle Abweichungen im einzelnen aufzuführen, die ohne Abbildungen doch schwer verständlich wären. Nach dem Gesagten ist es wohl keine

¹⁾ Heffner, Die deutschen Kaiser- u. Königssiegel Taf. I No. 7. Dort steht das V in ARNOLFVS in der Verlängerung des Stirn- und Haupthaar trennenden Lorbeerkranzes, in der Walahfridischen Urkunde über dem Scheitel. — ²⁾ Vgl. Jahresber. f. Geschichtswissenschaft 1883 .II, 339. — ³⁾ Vgl. diese Zeitschrift 31, 298. — ⁴⁾ Nebenbei bemerkt ist eine Datierung nach Heiligen (in *nativitate sancte Verene virginis*) um diese Zeit doch auch recht auffallend.

Frage mehr, dass auch diese Urkunde zu der grossen Zahl der schon bisher bekannten Reichenauer Fälschungen gehört.

Es bleibt noch übrig Zweck und Alter der Fälschung zu bestimmen. Eine solche Untersuchung verwächst ganz naturgemäss mit der gleichen Feststellung für die andern Reichenauer Fälschungen. Aber soweit möchte ich mich hier nicht einlassen und einer zukünftigen Gesamtuntersuchung über alle Reichenauer Fälschungen vorgreifen. Ich darf mich wohl begnügen, das, was sich auf unsere Urkunde besonders bezieht, vorzuführen und im übrigen auf die Ergebnisse einer vorläufigen Prüfung einer grössern Zahl der andern Fälschungen hinzuweisen.¹⁾ Nach Prof. Scheffers und meinen Ergebnissen ist die Zeit der Fälschung die Mitte des 12. Jahrhunderts, ist besonders der Kustos, Armarius und Schulmeister Udalrich, der die Urkunden von 1142 und 1163 schrieb, der Fälschung verdächtig. Die Urkunde Walahfrids enthält nichts, was dem entgegenstände. Im Gegenteil, auf diese Zeit weist die Form der Namen und wir sahen oben, dass die Urkunde bereits eine Trennung der Verwaltung des Vermögens des Abtes, des Kellers u. s. w. voraussetzt; gerade dasselbe ist der Fall in der Urkunde von 1142.²⁾ Diese Urkunde will bestimmte Einkünfte für bestimmte Zwecke dauernd anweisen, sie ist die Beurkundung gerade getroffener oder doch wenig älterer Verfügungen. Auch die Urkunde Walahfrids bezeichnet uns, welcher Teil des Klosterguts für die Unterhaltung des Kellers bestimmt ist, aber der Fälscher schiebt die getroffene, damals wohl strittige Abtrennung der Einkünfte des Kellers auf den berühmtesten Mann, der dem Kloster vorgestanden, auf Walahfrid zurück. Eine Verfügung Walahfrids musste ja jedem Mönch, jedem Ministerialen, jedem Lehensmann des Klosters Respekt einflössen. Hat man bisher die Urkunde verwandt um das Leben und Treiben der Reichenauer Mönche in den Tagen Walahfrids zu schildern, so ist sie nun für eine drei Jahrhunderte jüngere Zeit, die arm an Urkunden und Nachrichten ist, uns eine willkommene Quelle. Sie giebt ein Bild der Zustände um 1150, nicht um 843.

¹⁾ S. oben S. 184 ff. Ansätze zur Reimprosa sind auch in unserer Urkunde vorhanden: *cellerario singulis annis ut tribuantur, ut fratres per hec ab eo statuto tempore pleniter reficiantur* u. s. w. im Abdrucke sind die Reime gesperrt. — ²⁾ Abgedruckt in dieser Zeitschr. Bd. 31, 298.

Ganz zufällig findet sich noch eine weitere Bestätigung unserer Zeitbestimmung der Urkunde. Soeben veröffentlicht A. Holder einen Brief des Abtes Bern von Reichenau (1008 bis 1048), der sich auf drei Orte bezieht, welche auch in unserer Urkunde genannt sind.¹⁾ Der Brief handelt über den Streit eines Wolfrat, in dem Holder wohl ganz mit Recht einen Grafen von Altshausen-Veringen erkennt, mit dem Abt Bern, der nach des Grafen Behauptung ihm die Höfe Bierlingen, Impfingen und Binsdorf versprochen hatte. Birniggun, Emphingun und Biniztorhp heissen die streitigen Höfe, welche in der Urkunde Walahfrids, wo sie dem Keller zugewiesen sind, unmittelbar auf einander folgend in den jüngeren Formen Pirningen, Emphingen, Pinestorf erscheinen. In dem Briefe des Abt Bern, der von 1024 Sept. 8 bis 26. März 1027 zu datieren ist²⁾, stehen also diese Güter noch zur Verfügung des Abtes, der sie, wie er an Bischof Wernher von Strassburg³⁾ schreibt, dem bösen Wolfrat, cuius vocabulum iure mihi videtur interpretari posse lupi consilium, abtreten zu müssen befürchtet. Nebenbei bemerkt ist dieser böse Wolfrat — wenn Holders Vermutung, wie bei der Seltenheit des Vornamens wahrscheinlich, richtig ist — der Vater Hermanns des Lahmen⁴⁾, der durch Bern Mönch in der Reichenau ge-

1) Neues Archiv der Gesellschaft f. ältere deutsche Geschichtskunde XIII, 630. — 2) Nicht wie Holder will, 20/21. September 1026 bis 26. März 1027. Die Zeitbestimmung ergibt sich wie folgt. In dem Briefe heisst der offenbar nach Reichenau gehörige Absender B, im 11. Jahrhundert giebt es aber nur einen mit B. anfangenden Reichenauer Abt, Bern (1008 bis 1048). In dieser Zeit giebt es aber nur einen deutschen Erzbischof, der mit A. anfängt (archipresulis venerandi A.), das ist Aribo von Mainz 1021—1081. Zu dessen Lebzeiten war aber König, ohne zugleich Kaiser zu sein, nur Konrad II. von 1024 Sept. 6/7 bis 1027 März 26. Die von Holder irrig angegebene Grenze beruht auf der irrigen Bestimmung des Adressaten. — 3) Dieser, nicht Bischof Warmann von Konstanz, ist der Adressat (domno antistiti . . W.). Das folgt aus dem Umstand, dass der Abt im Briefe von einem andern Bischofe, als seinem Bischofe redet (per domnum episcopum nostrum), womit nur der Konstanzer gemeint sein kann. Der Adressat muss ein anderer Bischof W. sein und da kommen nur Walther von Speier, Wigger von Verden und Wernher I. von Strassburg in Betracht. Dieser letzte war aber am Hofe Konrads besonders angesehen, auf ihn würde der Brief wohl am besten passen. — 4) Graf Wolferad II. von Altshausen-Veringen. An ihn ist zu denken, nicht an seinen Sohn, Wolferad III., denn Wolferad II. heiratete erst 1009 (Herim.

worden, bald der grösste Geschichtschreiber seiner Zeit war. Sollte damals wirklich Hermann, mit dessen Vater Bern einen so heftigen Streit führt, in der Schule desselben Abts gewesen und nicht vielleicht doch in einem andern Kloster erzogen sein?

Beilage.

Die angebliche Urkunde Walahfrid Strabos vom 1. September 843.

In nomine sanctae et individuae trinitatis: Walfredus deo fauente Augiensium abbas / quamvis indignus. Omnium fidelium nostrorum tam presentium quam futurorum comperiat industria, qualiter nos cum senio/ribus residentes et tam de futuro quam de presenti fratri comodo premeditantes disposuimus, quid utilitatis et quale / debitum singulis annis nostro communi cellerario posset conferri. De Chuningspach X haspas de canafo, de Otelingen similiter, in Marcholungen debent esse VI mansarii, qui has parare debent. De Pirningen X modios leguminum, C casei, unam ouem, III haspas de filis, V de canafo, unum cadum de melle; de Emphingen similiter, de Pinestorf similiter, de Wagingen similiter et unam padellam; de Tuseling similiter et in natale domini C scudelle et unam magnam scudellam, uasa parapsidum et in assumptione sancte Mariae L scudellas et in pasca C scudellas et L parapsidum; de Meringen similiter sicut de Wingen et XII ollas in natale domini et L cacabas et in festiuitate sancti Michahelis item XII ollas et L cacabas et in pasca similiter; de Tutelingen similiter, sicut de Emphingen; de tota Para duo caldaria, unum maiorem et unum minorem, excepto Wagingen, duas naues una maior et una minor; de Rodelingen et de Honisteten decem haspe de lino, C casei, unum cadum mellis, L duos modios salis, XII cados de pinguedine, de pasca sancta usque in festiuitatem sancti Michahelis per singulas ebdomadas VI pondera lardi dentur ei et cottidie XX panes librati et porrum sufficienter ad warimosium. Ad warimosium ut caritative preparetur, quatuor uacce cellerario dentur, vna de Tuselingen, secunda de Alheim, tertia de Muleheim, quarta de Thettingen. Haec autem uacce in horto fratrum stabilientur et a cellerario bene procurentur. Quod si harum uaccarum una moriatur, altera de eadem uilla, unde ea que mortua est successit, restituatur et cottidie warimosium fratribus tribuatur, preter hos dies, quando pleno seruitio eis seruiatur: et hoc ideo si quis fra-

Aug. ad 1009 MG. SS. V, 119). Der 1013 geborene Herimannus Contractus war in der Zeit, in welche der Brief fällt, höchstens 14 Jahre alt. Mit 7 Jahren (1020) kam er auf die Schule (ibidem ad 1020 Ego Herimannus litteris traditus sum 17 kal. Octobris).

trum de tribus ferculis, quę cottidie eis dantur, propter infirmitatem stomachi non cibetur, saltim de quarto, quod et warmosium, pro lenitate cibi reficiatur. De Stecheboron XL viri uinitores debent plantare porrum in orto fratrum unusquisque XII lineas et discipuli cellerarii debent XII spacia inponere et plantare; de portario debent VI spacia inponere, de hospitario sex spacia. De Unlaingen C caseos, X modios leguminum, unum cadum mellis, I ouem et V haspas de lino; de Alteim similiter; de Geggingen similiter; de Munehrdorf similiter. De Oriente debent dare duas naues unam maiorem et unam minorem et debent edificare III domos piscatoribus; et de Para similiter. De Longobardia XII modios castanearum, II soumas olei, de Reia Curia XL modios de fauis, CCC caseos maiores.¹⁾ || De camera abbatis unam minorem sagemam et duas naues. De Almenesdorf XII haspas de canafo et unam nauem, de Wolmotingen X has (!), de Tettingen X haspas; de Wolmotingen et de Tettingen nauem maiorem et in Wolmotingen debent parari haspę et de Hagene III maltera frumenti ad haspas parandas. De Almenesdorf dentur XVII carrade de uirgis ad capiendos paruos pisces ad Lohen; de Wolmotingen XII caradę palorum et de Tettingen XII ad octo loca piscalia exceptis beneficiis piscatorum et si inde aliquam fraudem fecisse culpantur, seruili iudicio examinentur. Et cum sagemam sagemam (!) fratrum in superiori lacu est ad piscandum, piscatores primo mane uadant, ut pisces ad tempus mensę deferant et prandium a cellario accipiant. Vnicuique autem piscatori sagemam fratrum trahenti stōpus uini, si ita habunde creuit, ut possit dari, cum pane tribuatur; at si non creuit, steculus ceruiseę gratanter ab eis suscipiatur. Cellerarius dat sagemam ad capiendos pisces, qui dicuntur flores piscium, et duo piscatores inponant eam in aquam et duo agitent pisces per alueum Reni; et illis III singulis unum calicem uini tribuat minister cellerarii; et quotiens nunciu cellerarii uenerit et eos agitare iusserit, statim parati sint. Et nemo seadeat in illo loco Lohen nisi III uiri piscatores; et quotiens minister a cellario piscatoribus episcopi iusserit, parati sint ad piscandum propter utilitatem, quam de nostro habent. Et quotiens a pascha ad Hagene in palūdibus et in harundinetis locis illis quatuor piscatoribus piscari precipitur, parati sint cum nauibus et aliis instrumentis piscalibus et post piscationem eant ad cellarium et accipiant prandium et a natale domini usque in pascha in singulis dominicis ueniant cum suis piscibus ad cellarium. Hec omnia supradicta cum senioribus nostris statuimus cellerario singulis annis ut tribuantur, ut fratres per hec ab eo statuto tempore pleniter reficiantur.

Ego Sneuart monachus et diaconus scripsi et sigillo domni Walfredi abbati (!) consignauit. [Rekognition. Siegel.]

Acta Augia²⁾ sunt hec kal. Sept. in natiuitate sanctę Uereneę uirginis, anno autem dominicę incarnationis dcccxlīiii feliciter Amen.

¹⁾ Hier beginnt das zweite Pergamentstück. — ²⁾ Übergeschr. Augia.

Zur Mission
des
Freiherrn Georg Ludwig von Edelsheim
im Jahre 1760.

Von
Karl Obser.

Meine frühere, wesentlich aus Papieren des Edelsheim'schen Familienarchivs geschöpfte Darstellung¹⁾ lässt sich nach mancher Seite hin durch Notizen, welche mir eine Durchforschung der im General-Landesarchiv verwahrten Korrespondenz des älteren Bruders, Wilhelms von Edelsheim, mit dem Markgrafen Karl Friedrich bot, in erwünschter Weise ergänzen. Sie enthält nämlich einen Précis über jene Mission von der Hand Wilhelms von Edelsheim, ohne Aufschrift, aber unzweifelhaft für den Markgrafen bestimmt.

Es ist kein Zufall, dass derselbe gerade in diese Korrespondenz geraten, noch erklärt sich dies etwa lediglich aus rein persönlicher Teilnahme Karl Friedrichs für den Bruder seines vertrauten Ratgebers, welcher der letztere Rechnung getragen. Politische Rücksichten waren auch hier entscheidend. Man war in der That damals, im Frühjahr 1760, am Karlsruher Hofe nicht nur völlig eingeweiht in jene diplomatische Sendung, welche der König in tiefstes Dunkel gehüllt wissen wollte, sondern man verfolgte auch den Verlauf der Verhandlungen mit um so lebhafterem Anteil, als sie sich mit

¹⁾ Cf. Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. N. F. II, 69 - 98.

den politischen Interessen des Markgrafen aufs innigste berührten. Mit hochfliegenden Plänen, wie sie erst Jahrzehnte später verwirklicht werden sollten, trug sich schon in jenen Tagen die badische Politik, man begehrte nicht nur die Garantie der baden-badischen Erbfolge, man dachte sogar an Übertragung des Direktoriums im schwäbischen Kreise und eventuellen weiteren Gebietszuwachs. Im Auftrage Karl Friedrichs verweilte zu dem Ende der ältere Edelsheim im Frühjahr 1760 am Hofe zu Gotha, um vermöge seiner dortigen Beziehungen zu sondieren, wie weit derlei Bestrebungen beim Friedensschlusse auf Zustimmung Preussens und Hannovers rechnen dürften. Wie er sich dieser Aufgabe entledigt hat, gedenke ich demnächst an anderer Stelle zu behandeln. Ich hebe hier nur kurz hervor, dass von dem Erfolge der Mission seines jüngeren Bruders, mit andern Worten von dem Abschlusse eines Separatfriedens mit Frankreich, auch das Resultat seiner eigenen Verhandlungen durchaus abhängig und hiermit der Zusammenhang zwischen den Zielen der preussischen und der badischen Politik gegeben war. — Leider beginnt der Briefwechsel Wilhelms von Edelsheim mit dem Markgrafen erst im April d. J., es lässt sich mithin nicht genau feststellen, wann und wie Georg Ludwig nach Gotha gekommen ist. Vermutlich sind verwandtschaftliche Beziehungen, in denen er zum dortigen Hofkreise stand, massgebend gewesen. Allem Anscheine nach hat sich dann Wilhelm, nachdem er von der Sendung, die man seinem Bruder übertragen, erfahren, mit Zustimmung seines Herrn an den gothaischen Hof begeben, um sich jeweils über die Berichte seines Bruders, die auf dem Umwege über Gotha durch die Hände des dortigen Ministers v. Keller an König Friedrich befördert wurden und ohne dessen Vorwissen auch zu seiner Kenntnis gelangten, zu informieren, und darnach seine weitem Schritte zu bemessen. Wie sich aus seinen Briefen an Karl Friedrich ergibt, war er in der That über den Inhalt dieser Depeschen vollkommen unterrichtet.

Der obenerwähnte Précis, der sich unter den Berichten nach Karlsruhe findet und uns hier vorzugsweise interessiert, stimmt im wesentlichen mit dem früher veröffentlichten inhaltlich überein, giebt aber manche Partien mehr *in extenso* und weist neue Details auf. In charakteristischer Weise wird bei

dem ersten Aufenthalte in Paris hervorgehoben, mit welcher geheimer Angst und innerer Sorge man sich dort auf die Dinge einliess. Als Edelsheim die Antwort, welche Choiseul dem Chevalier de Froullay für den König übergeben, beanstandet, weil dieselbe zu allgemein gehalten sei, bemerkt der Minister zu seiner Rechtfertigung, der König von Preussen könne wohl seinen Leuten vertrauen, er aber nicht; wenn ein Schreiben, welches ein Einverständnis mit dem Berliner Hofe verrate, dem Wiener Kabinet in die Hände fiel, so befände man sich begreiflicherweise in der peinlichsten Verlegenheit. Edelsheim dürfe daher keinerlei Vollmacht weder von ihm, noch von Froullay erhalten. Er möge demselben lediglich die Punkte der Antwort, die er — der Herzog — ihm gebe, — in die Feder diktieren. Mit aller Entschiedenheit widersetzt sich der Minister auch dem anfänglichen, von dem Malteser gebilligten Vorhaben Edelsheims, die Antwort durch seinen Bedienten dem Könige zustellen zu lassen, er erklärt ausdrücklich, in dem Falle werde er dieselbe überhaupt zurückziehen, da eine allzu geringe Sicherheit geboten sei. — Dem Diktate wird von Froullay beigelegt, der französische Hof sei zu allem bereit, wofern er nur den Schein vermeiden könne, als handle er dem Versailler Vertrage, der Choiseul bekanntlich nicht zur Last falle, zuwider.

Ausführlichere Nachrichten als wir bisher besitzen, finden sich über den Aufenthalt in London. Es wird auf die Umtriebe St. Germain's hingewiesen, der, eben erst aus dem Haag vor den Nachstellungen Choiseuls nach England flüchtend, dort in allen staatsmännischen Kreisen Misstrauen gegen den Herzog geweckt und von vornherein der Mission Edelsheims dadurch Schwierigkeiten bereitet habe.

Dazu tritt ein weiterer gewichtiger Umstand, der bisher unbekannt geblieben; der König hatte, was in hohem Grade befremdlich ist, Edelsheim nach Paris geschickt, ohne das leitende Ministerium zu Rat zu ziehen, oder auch nur davon zu benachrichtigen.¹⁾ Man zeigt sich daher in London äusserst gereizt, als Knyphausen, der preussische Gesandte, vorläufig Mitteilung von der Antwort Froullays macht, so sehr, dass

¹⁾ „que le Roi avoit fait sa démarche sans consulter, même sans prévenir le ministère d'Anglet.“

er während einer Unterredung mit Holderness einen Augenblick ernstlich den Bruch der Allianz befürchtet. Zu allem Unglück verzögert sich in Folge widriger Winde die Ankunft Edelsheims um volle acht Tage — bis Mitte April¹⁾, so dass man dort während dieser ganzen Zeit ohne genauere Kenntnis der Verhandlungen bleibt. Inzwischen hatte man Knyphausen erwidert, aus Misstrauen gegen Choiseul werde man nur mit dem gesamten französischen Ministerium unterhandeln, Yorke habe dies dem Grafen d'Affry eröffnet, der in demselben Masse erstaunt sei, dass man ihm die Sendung Edelsheims verheimlicht habe, als Choiseul sich unangenehm berührt zeige, dass nun auch die übrigen Minister sich in die Sache mengten.

Man scheint nachträglich in London die Überzeugung erlangt zu haben, dass man vielleicht doch etwas zu vorcilig gehandelt habe. Wenigstens gesteht Holderness, nachdem er Edelsheims Bericht gehört, wenn er früher darum gewusst, hätte man allerdings die Dinge anders anfassen können.²⁾ Es war indes zu spät, die Antwort des französischen Kabinetts³⁾ machte allen weiteren Erörterungen ein Ende.

Über die zweite Reise nach Paris und den Aufenthalt dasselbst erfahren wir aus dem vorliegenden Précis im allgemeinen nichts neues, mit einer Ausnahme jedoch. Das Verhalten Froullays wird hier schärfer beleuchtet, und wenn es nach den bisherigen Nachrichten noch zweifelhaft blieb, ob und wie weit er an den Vorgängen Schuld trug, ist nunmehr festzustellen, dass allerdings ein grober Vertrauensbruch seinerseits vorliegt.

Bei der ersten Abreise von Paris übergiebt Edelsheim seine Papiere Froullay, da dieser ihn auf die Gefahr aufmerksam macht, der er sich aussetze, falls er sie mit sich führe, und zugleich ausdrücklich verspricht, er werde ihre Existenz niemandem verraten, noch die Siegel verletzen. Der Vorsicht halber verbrennt er indes die Kopie seiner Instruktion. Bei seiner Rückkehr findet er die Siegel beschädigt, das Packet

¹⁾ Die letzte Depesche aus Holland ist datiert vom 12., die erste aus London vom 19. April. Cf. Wilhelm v. Edelsheim an Karl Friedrich d. d. 22. April u. 2. Mai 1760. — ²⁾ „Si nous avions su ce que Vous me dites, il est vrai qu'on aurait pu entamer l'affaire d'une autre façon.“ —

³⁾ Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. N. F. II, 95.

eröffnet! Die nichtige Entschuldigung Froullays, er habe gehofft, ein Billet für sich darin zu finden, erscheint um so weniger glaubwürdig, als Edelsheim bemerkt, dass man über den chiffrierten Stellen seiner Papiere kleine Streifen angebracht, um sie zu entziffern.¹⁾ Hat der Malteser auf diese Weise das Vertrauen getäuscht, welches Friedrich der Grosse in ihn gesetzt, so ist es zum mindesten nicht unwahrscheinlich, dass er auch bei der Komödie der Verhaftung und dem daran anknüpfenden Intriguenspiel beteiligt gewesen ist.

Der Bericht ist undatiert; da auf das Schreiben König Friedrichs an Georg Ludwig vom 27. Juli Bezug genommen wird, fällt er jedenfalls erst in die zweite Hälfte des Jahres 1760, wenn nicht vollends in das folgende Frühjahr. Ein Zusammenhang mit den früher publizierten bezüglich des Textes besteht nicht.

¹⁾ „qu'on avoit mis des petits rubans au chiffre [zur Abteilung der Worte] pour le lire ou pour le parcourir.

Der
Schluss der Weissenauer Gütergeschichte.

Mitgeteilt von

Fr. Ludwig Baumann.

Als ich im 29. Bande dieser Zeitschrift mit den andern Acta St. Petri in Augia auch die Fortsetzung der Weissenauer Gütergeschichte 1877 herausgab, hatte ich zu bedauern, dass deren Schluss in dem Originale dieser Acta verloren gegangen war. Seitdem hat mich mein lieber Freund, Dr. Vochezer, aufmerksam gemacht, dass im Gegensatze zu meiner a. a. O. 6 ausgesprochenen Annahme Abt Jakob Murer von Weissenau (erwählt 13. April 1523, gestorben 9. Juni 1533) diese Fortsetzung noch unversehrt vor sich gehabt und ihren ganzen Inhalt wörtlich in seine Weissenauer Chronik herübergenommen hat.

Diese Chronik¹⁾, welche mir ihr jetziger Besitzer, Seine Durchlaucht Fürst Wilhelm von Waldburg-Zeil-Trauchburg nach Donaueschingen zur Benützung gnädigst übersandt hat, wofür ich Hochdemselben an dieser Stelle ehrerbietigsten Dank erstatte, zählt 507 Seiten auf Papier in Kleinfolio. Zuerst bietet Murer in derselben deutsche Gedichte vom Ursprunge und Anfänger des Prämonstratenserordens und über die Stifter des Klosters Weissenau, denen später ein Gedicht des bekannten Weingartner Abts Gerwig Blarer über den hl. Norbert bei-

¹⁾ Eine Abschrift derselben sind die libri praelatorum Minoraugensium im k. Staatsarchive zu Stuttgart.

geschrieben wurde, sowie ein Verzeichnis der Ablässe des genannten Ordens und Klosters und ähnliche Aufzeichnungen als eine Art von Einleitung.

Den Zweck aber, den Abt Murer bei der Abfassung seiner Chronik selbst verfolgte, und die Quellen, die er benützte, giebt derselbe in einem Vorworte an, das unmittelbar auf diese Einleitung folgt; dasselbe lautet: *In nomine sanctę et individue trinitatis, patris et filii et spiritus sancti amen. Ego Jacobus Murer ex Constancia, abbas indignissimus monasterii sancti Petri apostoli Augię Minoris ordinis Premonstratensis, zelo dei et pietatis permotus statui pro viribus colligere codiculos binos magno quidem labore et conamine, quorum primus¹⁾ continet originem ordinis Premonstratensis, collaturas parrochiarum, sepulturas nobilium et nomina prelatorum Augiensis ecclesię sibi invicem subsequencium cum eorum regimine et vita et successibus et pluribus gestis sub regimine eorundem, quę inveni in vetustissimis libris, litteris censualibus, cartulis aliquando laceratis, in pergamento scriptis et pro coopertoriis aliorum librorum factis et destructis, quem quidem laborem ut suscipiant a me rogo et hortor in domino fratres presentes et posteros ea mente et bona voluntate, qua feci, ut scilicet deus a nobis laudetur, status ordinis et monasterii nostri incolomis seruetur et successores mei, antecessorum, qui bene rexerunt, exemplo admoniti, subditis nostris minus rigidos se, sed clementes et modestos exhibeant, quo minus mala, quę ab ingressu mei regiminis euenerunt, posteros inveniunt. Quando per totam Germaniam primo, secundo et tercio annis mei regiminis subditi suis superioribus obedienciam denegarunt et contra eos arma sumpserunt, qualiter mei subditi et mancipis se opposuerunt monasterio et mihi, habetur in proprio libro vulgari.²⁾*

Wirklich bietet Abt Murer diesem Vorworte entsprechend in seiner Chronik zuerst eine ganz kurze Geschichte des Ordensstifters Norbert, die er mit vielen Bildern aus dessen Le-

¹⁾ Der zweite Band ist verschollen. — ²⁾ Diese Schrift habe ich in den Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs in Oberschwaben (Bd. 129 der Bibliothek des literarischen Vereins in Stuttgart S. 495 - 505), jedoch ohne die dazu gehörigen Bilder veröffentlicht. Das Original derselben, das ebenfalls dem Fürsten von Waldburg-Zeil-Trauchburg gehört, enthält ausserdem eine Art Konzept der Weissenauer Chronik.

ben ausschmücken liess, eine Liste der Wohlthäter seines Gotteshauses und der in demselben bestatteten Edelleute und einen Katalog der Weissenauer Klostervorstände, der von verschiedenen Händen bis zum Tode des letzten Weissenauer Abtes (gestorben 1818) fortgesetzt wurde. Von S. 60 an folgt die eigentliche Chronik, die bis 1531 herabreicht; als Anhang ist endlich die *Commissio generalis et specialis abbatis Adalbergensis, Premonstratensis ordinis visitatoris circarię Suevię* von 1518, ein Brief des Feldkircher Kaplans Johannes Winterthur an Abt Murer über die Hinrichtung des Abtes Theodulus von St. Lucien in Cur 1529 und ein lateinisches Gedicht über dieses Ereignis (S. 473—487) beigelegt. Das Titelblatt der Chronik ist ausgerissen, auf dem vordern Innendeckel ist seiner Zeit beigelegt worden: *Vidit Josephus I rex Romanorum die 10. Nouemb. 1690. Legit augustissimus imperator Leopoldus I anno 1692.* Das ganze Werk ist voll von Bildern, die flüchtig gemalt, aber voller Leben sind. Von diesen Bildern verdienen besonders Erwähnung das Portrait des Abtes Murer (S. 1), die oben genannten Darstellungen aus dem Leben des hl. Norbert und die der mannigfachen Bedrängnisse des Klosters Weissenau durch den kaiserlichen Landvogt in Oberschwaben 1324. Ausserdem enthält die Chronik teils in Farben, teils nur in Umrissen die Wappen von Habsburg (S. XII), Murer (S. 1), Staufen (einköpfiger Adler mit Brustschild, der den gekrönten roten Welfenlöwen zeigt, S. 34, 35), Summerau (S. 35), Montfort, Grüningen und Schmalegg (S. 36), Eisenbach (S. 37), Werdenberg-Heiligenberg und Waldburg (S. 39), Schellenberg, Lautrach und Kellerrieter (S. 40), Sältzlin (S. 41), Stein und Reichenstein (S. 42), Bavendorf (S. 43), Rinkenburg und Warthausen (S. 48), Dietenbach und Löwenthal (S. 49), Ebersberg (S. 50), Bernstetten (S. 51), Achalm und Neuffen (S. 67), Rohrdorf (S. 82), Otterschwang (S. 86), Hasenweiler (S. 87), Wolfegg und Wolfegger (S. 90), Tobel (S. 98), Ummendorf (S. 106), Raderach (S. 109), Baumgarten und Beyenburg (S. 138), Dankertsweiler (S. 142), Pfügelberg und Öttingen (S. 156), Fronhofen (S. 162 und anders 208), Waldsee (S. 174), Kemnat (S. 177), Manzell (S. 179), Freiburg (Grafen S. 183), Hohenberg (Grafen S. 187), Waldburg (S. 189), Winterstetten (S. 195), Marstetten (S. 209), Blankenstein (S. 216), Nürnberg (Burggraf S. 219), Heiligenberg (S. 220),

Ittendorf, Oberhofen, Grünenfels und Heggelbach (S. 222), Feldkirch (Grafen S. 237), Kemmerlang (S. 269). Für weitere Wappen ist die Schablone eingezeichnet, und ebenso ist für weitere Bilder des öftern Raum freigelassen; weshalb diese Wappen und Bilder aber nicht ausgeführt sind, bleibt unbekannt.

Von dem Inhalte der Murer'schen Chronik, der wegen der reichen Benützung der Weissenauer Archivalien für die Geschichte Oberschwabens sehr zu beachten ist, interessiert uns hier namentlich der des Anfangs bis zur Abdankung des Abtes Heinrich 1266. Als Quellen dieses Teiles benützte nämlich ausser den Urkunden seines Klosters Abt Murer lediglich die Acta St. Petri in Augia, deren ganzen Inhalt er wörtlich wiederholt hat. Als Rahmen seines Werkes verwendete derselbe hier die in den Acta stehende Weissenauer Chronik, in die er die einzelnen Angaben der übrigen Teile der Acta da, wohin sie seiner freilich meist sehr irrigen Ansicht nach gehörten, wortgetreu eingetragen hat. Da diese Teile der Acta uns in demselben Zustande, wie sie Abt Murer vor sich gehabt hat, noch erhalten sind, so ergibt eine Vergleichung derselben mit dem Murer'schen Texte, dass dieser Abt noch eine weitere Quelle, die bis 1266 herabreicht, benützt hat, und diese Quelle ist, wie ihr Inhalt und ihre Sprache zeigt, eben nur die Fortsetzung der Weissenauer Gütergeschichte gewesen. Dieselbe ging sonach bis zum Ende der Regierung des Abtes Heinrich, sie stammt also, gerade wie die Weissenauer Chronik in den Acta St. Petri in Augia, von diesem Abte selbst her. Fortsetzung fand sie nicht, was wir wohl begreifen, da schon unter dem Nachfolger dieses Abtes Weissenau in tiefen Verfall geriet. Ihre nur in Murers Werke erhaltenen Einträge sind folgende:

[79] Anno domini 1180 sub domino Ortolfo, Augiensi preposito, frater Marquardus, villicus curie in Bernloch ¹⁾, comparauit predium in Büren ²⁾ iusto empcionis titulo pro quadam summa pecunie cum omnibus appendiciis supra dicte uille, videlicet hominibus, agris cultis et incultis siue colendis, pratis, pascuis, siluis, nemoribus, fructis, paludibus, riuis, in plano et bosco, de voluntate et consensu Ortolfi prepositi supradicti et tocuis conventus Minoris Angie, cui dicta grangia Bernloch iure proprietatis attinet, a militibus videlicet

¹⁾ Wirt. OA. Münsingen. — ²⁾ Abgegangen bei Bernloch.

domino Cûnrado de Massoltersbüch¹⁾, domino Dietrico de Oberstetten²⁾, domino Dietrico de Ringingen³⁾ et a domino dicto Ahervns tali adhibita conditione et cautela, ut ibidem de eadem uilla tres diuisiones decime essent frumenti, quarum prima pars cederet curie supradicte, secunda pars domino Burchardo militi et ciui de Vrach, cuius decimam siue partem postea frater Alberthus dictus de Flokenbach⁴⁾, villicus in Bernloch, eidem curie sub certa pecunie summa comparauit, tertia pars decime spectabat ecclesie sancti Martini in Gûmedingen.⁵⁾ Transactis autem 80 annis et amplius domino Rûdolfo de Baldeg⁶⁾ plebano existente in Gumedingen per ipsius occasiones prisca pax et concordia in sedicionem super diuisionem prediorum curie in Bernloch et prediorum in Bûren uertebatur, eodem Rûdolfo de Baldeg conquerente et petente distinctionem sibi fieri supradictorum prediorum. Lite ergo inter nos et predictum Rûdolfum plebanum aliquamdiu durante moderamine tali adhibito de uoluntate parciui composicio inter partes facta est, quatenus antiquiores conuersi sepedicte curie, quibus maxime constaret de statu dictorum prediorum super consciencias suas de rogatu domini R. prememorati plebani super omni dolo et frude (sic) irent subdiuidendo ipsa predia uidelicet in Bûren uille et grangie in Bernloch, quod factum est per uillicum ipsius curie, fratrem Hainricum dictum de Bafendairf⁷⁾, fratrem Rûdolfum quondam eiusdem curie magistrum, fratrem Alberthum de Anegestingen⁸⁾, fratrem Hainricum dictum Verie, fratrem Bartholomeum de Trochtelfingen⁹⁾, fratrem Wernherum de Walstetten¹⁰⁾, fratrem Berchtoldum de Walstetten dictum Vogiler. Hec autem subdiuisio per predictos fratres certis signis inter agros et agros, prata ac nemora peracta fuit anno domini 1267, indictione 5.

[89] Anno¹¹⁾ ab incarnatione domini 1188, transactis paucis annis, mortuus est vnus fundatorum¹²⁾ Berengerus, mortuus est et prepositus Fridericus, et sic primus fundator et primus prepositus in vno sunt sepulchro tumulati. Et post tres annos mortuus est et alius fundator Cûnradus et sepultus est in sepulchro fratris sui et post multos prepositos electos ex Roggenbürg¹³⁾, Rota¹⁴⁾ et Soreth elegerunt quendam Rûdolfum in Augia supriorem, qui cum fuisset satis prouidus in spiritualibus, sed negligens in temporalibus, et ideo duobus annis non plene decursis a ministerio demotus est. Et iam fluxerunt circiter 40 anni a tempore fundacionis et cum fratres ducerent tam laboriosam vitam et pauperem frequenter, et ecclesia in nullo

¹⁾ Masholderbuch, OA. Münsingen. — ²⁾ OA. Münsingen. — ³⁾ OA. Blaubeuern. — ⁴⁾ OA. Tettang. — ⁵⁾ Gomadingen, OA. Münsingen. — ⁶⁾ Baldeck, Ruine im OA. Urach. — ⁷⁾ Bavendorf, OA. Ravensburg. — ⁸⁾ Grossengstingen, OA. Reutlingen. — ⁹⁾ Hohenzoll. OA. Gammertingen. — ¹⁰⁾ Ödenwaldstetten, OA. Münsingen. — ¹¹⁾ Voraus geht der Bericht über die Gründung von Schussenried (s. Bd. 29, S. 58—59), dem hier noch angefügt ist: miserunt et dederunt [prepositus et conventus Augie Minoris] pro preposito quendam fratrem nomine Fridericum. — ¹²⁾ Von Schussenried oder Soreth. — ¹³⁾ Bair. BA. Illertissen. — ¹⁴⁾ Mönchsroth, OA. Leutkirch.

proficeret, multorum fuit opinio, quod ad vltimum penitus deficeretur et claustrum ibidem fieri non posset, tandem diuina fauente clemencia fratres de Soreth elegerunt sibi patrem et prepositum, venerabilem Cûnradam in Marchtello¹⁾ canonicum, virum prouidum et religiosum. Ille benefecit monasterio et omnia prospera successerunt, suis temporibus creuit conventus, cepit et salus eorum ubique crescere. Anno ergo ab incarnatione domini 1229 ceperunt fratres fundamentum monasterii ponere atque presbiterio ad plenum perducto ceperunt totum claustrum ambitum edificare, struxerunt itaque capitulum, dormitorium, refectarium et alias que sunt infra ambitum officinas, castrum namque fundatorum adhuc ibi fuerat, quod destruxerunt, et lapides illi ad reliquos muros faciendos plurimum profuerunt.

[102] Cûnradus miles de Wartenberg²⁾, filius sororis fundatorum in Soreth, post mortem eorum petebat hereditatem et venit ad Soreth violenter, omnes eiecit fratres atque ecclesiam parrochiam cuidam Hainrico de Amedes³⁾ concessit. Fratres, qui eieci fuerant, tunc temporis non habebant prepositum, reuersi sunt ad Augiam, ad matricem ecclesiam suam. Consilio itaque prepositi atque conventus habito miserunt Romam, et impetratis iudicibus excommunicatus est aduersarius eorum et terra sua posita est sub interdicto. Ipse vero tyrannidem suam contra fratres, quos eiecerat, et eciam ecclesiam Augiensem exercebat, ubicunque poterat, itaque quod domos eorum in Bufenanch⁴⁾ succendebat. Cum vero supradicti fratres multa mala fuissent perpassi et aliquotiens a iudicibus delegatis in possessionem suam missi essent et iterum eieci, convenerunt vna die Cûnradus prepositus Augiensis cum suis fratribus tam Augiensibus quam illis de Soreth et Cûnradus de Wartenberg cum suis fautoribus et amicis Constanciam in presencia domini Diethalmi episcopi et mediantibus abbate de Rinow⁵⁾ et abbate de Salem⁶⁾ et Albertho preposito de Sindelfingen⁷⁾, Hainrico de Waldpûrg⁸⁾ et Hainrico de Schmalneg⁹⁾ militibus facta est talis compositio inter eos et ab ipso episcopo confirmata, ut Cûnradus de Wartenberg et sui heredes haberent villam in Rikenbach cum suis attinenciis et alia predia, que essent in Thurgaugia, ecclesia vero in Soreth haberet omnia predia, que essent ex ista parte lacus⁹⁾, ubicunque locorum essent sita, que non essent infedata; de fedatis autem statutum est, ut quecunque dicta ecclesia ex eis posset emendo aut alio quocunque modo acquirere, dominus de Wartenberg et sui heredes non deberent eis proprietatem denegare. Post factam compositionem fratres de Soreth ad locum suum sunt reuersi.

[110] Notum sit, quod inter ecclesiam sancte Marie in Lindaugia et inter cenobium sancti Petri in Augia de consensu utriusque partis, abbatisse et eius conuentus et prepositi et sui conventus, propter

¹⁾ Obermarchthal, OA. Ehingen. — ²⁾ Bad. BA. Donaueschingen — ³⁾ Hohenems in Vorarlberg. — ⁴⁾ Baufang, bad. BA. Überlingen. — ⁵⁾ Rheinau, Kant. Zürich. — ⁶⁾ Bad. BA. Überlingen. — ⁷⁾ Württ. OA. Böblingen. — ⁸⁾ OA. Ravensburg. — ⁹⁾ Bodensee.

multa incommoda, que ecclesię eorum sepius habebant, facta est hec compositio, ut in loco, qui dicitur ad Bach inter Herwistrüte¹⁾ et Waltpürgenfeld²⁾, de cetero in neutro predio nec sancte Marie nec sancti Petri aliqua domus vel aliquod habitaculum edificetur, et si quis huius statuti prevaricator fuerit vel ex parte abbatisse vel prepositi, 10 libras Constantiensium alii persoluet. Facta sunt hec anno ab incarnatione domini 1218, regnante Friderico rege.

[111] Hainricus filius Sanne de Altdairf³⁾ vendidit ecclesie Augiensi pro 30 libris quasdam decimas in Wisenbach⁴⁾, quas ipse habebat in feodo ab abbate in Wingarten. Predictus Hainricus dedit ecclesie Wingartensi predium suum in Baigerfurt⁵⁾ tunc temporis plus valens, quam decime ille valuerunt, et recepit illud predium loco decimarum in feodo ab abbate anno domini 1222.

[115] Presentem paginam inspecturis cupimus notum facere, quod Hainricus miles, cognomine Insenhüt, cum omnium honorum suorum heredes faceret nepotes suos de Flegelberg⁶⁾ Ūdalricum, Fridericum et Bürkhardum fratres, nescio quo pacto convenerunt ita inter se, ut ipsi curiam in Menartswiler⁶⁾, que eorum propria erat ex antiqua hereditate, darent cum omni iure suo ecclesie Augiensi. Vna itaque die, quando Cūno miles de Sumerow⁶⁾ cruce signatus convocatis amicis et parentibus arriperet iter transfretandi, venerunt predicti fratres de Pffegelberg cum patruo suo Hainrico Insenhüt in castrum Sumerow et ibi dederunt eandem curiam in Menartswiler ecclesie Augiensi vno consensu omnes tres et vnanimiter cum omni iure, quo debebant et consuetudo est dare ecclesiis talia predia, hoc tamen interposito, ut si forte placeret eis dare 10 marcas aliquando puri argenti, quod tunc redderetur eis idem predium cum sua proprietate, et hanc donationem recepit Ūdalricus tunc Augiensis prepositus cum aliis fratribus suis, presentibus multis, sed istis precipue: Albertho et Cūnone et Hainrico fratribus de Summerow, Alberone advocato, Her. de Ebersperg⁶⁾, H. de Wangen⁷⁾, B. de Langnow⁶⁾, B. cognomine Gütman militibus, Geroldo ministro.

[120] Cum scilicet Ortolfus miles de Ringgenbürg⁸⁾ graui laboraret infirmitate, vocato ad se Ūdalrico preposito Augiensi inter cetera, que secum disposuit de salute anime sue, contulit sibi et ecclesie sue quoddam predium in Krottenbach⁸⁾, quod tunc temporis erat obligatum pro 6 libris, ante solutionem vero eiusdem predii et euoluto aliquo tempore contingit predictum Ortolfum militem iam infectum lepra apud Asenhusen⁹⁾ mori, filii autem sui, quos duos reliquerat, Johannes et Hainricus ipsum ad Augiam deducentes in sepulchro matris et patris sui sepelierunt et donationem, quam pater eorum in predicto pre-

¹⁾ Jetzt Rahlen, OA. Ravensburg. — ²⁾ Abgegangen. — ³⁾ Jetzt Stadt Weingarten, OA. Ravensburg. Für o schreibt Murer sehr oft ai, namentlich für dorf bietet er regelmässig dairf. — ⁴⁾ Abgegangen. — ⁵⁾ Baierfurt, OA. Ravensburg. — ⁶⁾ Pffegelberg, Mehetsweiler, Summerau, Ebersperg, Langnau, OA. Tettwang. — ⁷⁾ Wangen, bad. BA. Pfullendorf. — ⁸⁾ Ringgenburg, Gropbach, Esenhausen, OA. Ravensburg.

dio Krottenbach prius fecerat, ipsi donando et omni iuri suo renun-
ciando confirmauerunt.

[121] Eciam illo tempore Fridericus imperator volebat invadere
Mediolanenses et Lombardos cum exercitu Almanorum. Fridericus
miles de Bomgarten¹⁾ debbat ire in eadem expeditione et antequam
iret, venit ad Augiam et intrans ecclesiam sancti Petri obtulit super
altare predium, quod dicitur Wanhusen²⁾, cum omnibus suis attinen-
ciis, quam (sic) diu iure possederat proprietatis, ut dominus per in-
tercessionem sancti Petri et oraciones fratrum sibi propiciaretur tam
ad salutem corporis quam anime. Erant autem ibi presentes Sigifri-
dus de Kressenbrunnen¹⁾ et Geroldus milites, Weselo minister suus
et quod isti viderant, ipse postea manifestavit omnibus tam amicis
quam illis, qui de sua familia fuerant, et sic multis fiebat illa donacio
notoria. Recepit tamen a preposito Údalrico 10 marcas puri argenti,
cum ipsum plus in duplo vel in triplo ualeat. Acta sunt hec anno
1230, indicione nona.

[122] Quando domus in Rúte³⁾ facta est filia Augiensis
ecclesię.⁴⁾ Consuetudo ordinis Premonstratensis, ut vna ecclesia
alteram generet mittendo personas et alia, que ad ordinis disciplinam
pertinet, et illa, que generat, vocatur mater, illa vero, que genera-
tur, filia, fit tamen aliquando exigentibus causis aliqua alterius filia
non ex tali generatione, sicut circa domum sancte Marie in Rúte ac-
tum est, que modo filia est ecclesię Augiensis. Illa domus seipsam
genuit tali modo: In ecclesia Curwaldensi⁵⁾ fuit quidam prepositus
Údalricus nomine, vir religiosus et iustus. Tempore cepit illius oriri
quedam discordia inter ipsum et quosdam de conventu, ipse volebat
quedam mutare in ipsa ecclesia secundum statuta ordinis, que diu ex
consuetudine illic durauerant, et in hoc inuenit quosdam ita rebelles,
quod ad ultimum ipse cum illis, qui sibi consenserunt, recessit, quo-
rum tres venerunt ad Staingadensem⁶⁾ ecclesiam, duo ad Augiam,
duo ad Hospitalarios⁷⁾, vnus elegit sibi solitariam vitam. Adhuc re-
manserat ipse prepositus et suus prior Lútherus incerte et dubitantes,
ad quem locum diuerterent, et cum iam dubii essent, prepositus cum
priore venit ad dominum Lútoldum nobilem et prudentem virum de
Regensperg⁸⁾ et vnus de maioribus terre, audierat enim prius de re-
cessu eorum ab ecclesia Curwaldensi et cepit querere, quod iam es-
set in eorum preposito, qui respondentes dixerunt, se adhuc dubitare,
ad quem locum diuerterent, ipse vero dixit, iam diu se proposuisse
in corde suo, aliquas possessiones de bonis sibi collatis a deo ipsi
deo offerre, in quibus posset fundari ecclesia et collegium ubi fieret
aliquod religiosorum, et si laborem illum sibi vellent assumere, inde

¹⁾ Baumgarten, Kressbronn, OA. Tettwang. — ²⁾ Wannenhäusern, OA. Ravensburg. — ³⁾ Rúti, Kant. Zürich. — ⁴⁾ Dieser Absatz ist von dem 1441 geschriebenen Cartularium Rutinense benützt, s. Vögelin, Das Kloster Rúti in den Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich XIV, 41—42. — ⁵⁾ Curwalden in Graubündten. — ⁶⁾ Steingaden, bair. BA. Schongau. — ⁷⁾ Johanniter. — ⁸⁾ Kanton Zürich.

gauderet. Prepositus vero et suus prior non sua deliberacione, sed diuina inspiracione dixerunt, se ad illum laborem suscipiendum esse paratos, nesciebat enim adhuc ipse predictus dominus Lútoldus, quem locum eis ad hoc idoneum posset assignare, concepit tamen in animo suo deo hoc ordinante, ut predium in Rúte cum siluis et pascuis et omnibus suis attinenciis eis conferret, vt ibi ecclesiam ordinis eorum ad honorem beate Marie virginis ibidem edificarent. Coloni vero illius predii in Rúte tunc temporis [123] omnes erant heretici, et vnus eorum, qui vocabatur Berchtoldus Suter, erat quasi magister non solum eorum, qui erant in vicino, sed et omnium, qui fuerunt in terra illa eiusdem secte, in domo sua frequenter habebat eorum conuenticula, undique concurrebant illuc, ibi docebantur indocti, qui perfectam heresem volebant addiscere, multe anime, quod dolendo discimus, ibi acceperunt suam dampnacionem. Cum vero prepositus et suus prior a domino Lútoldo de Regensperg coram multis recepissent donacionem illius predii et illarum possessionum secundum consuetudinem ordinis, amoti sunt coloni illi, maximum autem laborem, quem habebant, erat ab hereticis, qui ibi eiecti fuerant. Hoc actum est anno domini 1206, presidente Innocencio tercio et Philippo rege Romanorum. Prefatus prepositus rediens de archiepiscopo Salzburgensi, germano sui fundatoris, cum preposito Augiensi et veniens ad Ursperg¹⁾ ibidem obiit et deductus est ad Rúte, prefuit autem 15 annis, et post 24 annos placuit preposito pro tunc existente pro matre eligere ecclesiam Augiensem, ut secundum ordinis statuta alicui ecclesie sui ordinis subiceret, per quam regeretur consilio et auxilio, et hoc obtinuit apud generale capitulum, quod preceptum est ecclesie Augiensi, ut de cetero sibi provideat in omnibus, sicut ordo exigit, loco paternitatis, et super hoc tales dedit literas, ut sequitur post folium.²⁾

[125] De fluuiis Schussen et Múllbach. Quaedam discordia orta est inter Augiensem ecclesiam et militem nomine Manstok iuxta ripam fluminis Schussen. Ipse contendebat, quod quedam insule iuxta ripam in ista parte versus Herwisrúte pertinerent ad agros suos in ista parte iacentes et quod per meatum fluminis illuc fuerint traducte, sicut aliquando circa ripas fluminum solet accidere. Hoc idem dicebat prepositus Augiensis et fratres sui, quod iuxta agros suos et prata sua essent quedam partes, que similiter pertinerent ad predium eorum Herwisrúte trans flumen. De consensu itaque utriusque partis fuit ad vltimum discordia illa ita sopita, et pro hoc recepit predictus Manstok 2 libras et quidam serui sui 6 solidos, ut quicquid de predio Manstokes esset in parte illa versus Herwisrúte tunc temporis vel inde usque ad decennium per flumen posset traduci, ecclesia Augiensis hoc libere haberet et euerso similiter haberet Manstok ex ista parte. Facta autem est hec diffinicio anno domini 1231.

¹⁾ Ursberg, bair. BA. Günzburg. — ²⁾ Gedruckt im Wirt. Urkundenbuch III, 265.

[126] De aque ductu. Cum deo disponente locus iste Augiensis in edificiis et aliis necessariis ad usus hic inhabitantium competenter se haberet, vnum ei defuit, quod modicam habebat aquam et ipsam non bonam, illam scilicet aquam, que transit per Rafenspûrg, cuius tamen aque ductus cum magno precio et labore a domino Wernhero Manstok et ab aliis fuerat adquisitus, ita et si nunquam aqua per eum defluet, quod tamen est et semper erit ecclesie Augiensis (sic). Volentes autem fratres huius loci illi defectui in parua aqua et non bona melius consulere ceperunt apud se cogitare, quo modo partem aliquam illius fluminis, qui dicitur Schussen, abiecto illo de Rafenspûrg ad claustrum deducerent, sed quia non poterant sine consensu illorum, quorum agri et prata in illis terminis circumiacebant, multis precibus ad vltimum hoc obtinuerunt, quod quidam ex eis pro bonis suis acceperunt commutationem et quidam sua eis gratis contulerunt, nihil pro hoc petentes nisi eternam retributionem. Iuxta ripam vero fluminis Schussen, ubi necesse erat aque ductum initiare, habuit dominus Hainricus de Bibenbûrg ¹⁾ agrum vnum fere ad duo iugera, pro illo dati sunt sibi in campo Rafenspûrg duo agri separatim iacentes et tunc temporis plus valentes. In fine illius habuit Hainricus Wolf de Rafenspûrg agrum vnum in longitudine extentum usque ad pratum domini de Bigenbûrg, et erat idem ager feodum suum a domino Hainrico de Raderach ²⁾, de cuius consensu et bona voluntate dedit idem Hainricus quicquid de agro suo ad opus fuit necessarium, petens tantum oraciones et participacionem bonorum, que apud eos fierent. Hoc idem fecit dominus de Bigenbûrg in prato suo, quod erat in fine illius agri, post pratum vero illud habuerunt fratres de Raderach aliud pratum, in cuius extremitate oportebat fieri aque ductum totaliter, sed ipsi deum honorantes hoc idem contulerunt ecclesie Augiensi, nihil aliud petentes nisi premium eternum. Tali modo et tali pacto, sicut expressimus, obtentum est ius proprietatis aque ductus in parte illa versus Schussen, in altera vero parte aduersus Rafenspûrg habuit Berchtoldus miles vocatus Manstok pratum vnum, cuius longitudo tantum continebat, quantum agri vel prata predictorum dominorum, et eciam magis erat necessarium ad eundem aque ductum, quam alia adiacencia, cum tamen vnum sine altero non valuerit, dum vero fratres Augienses agerent, vt idem miles Manstok competentem pecuniam vel commutationem pro eodem reciperet, contigit eundem grauiter infirmari et vocato ad se Ūdalrico preposito Augiensi et confratribus suis contulit eis, quicquid de suo ad aque ductum eorum haberent necessarium petens, ut apud deum oracionibus suis sibi obtinerent sanitatem corporis et salutem anime, post aliquot vero dies convaluit de infirmitate sua dei ordinacione et veniens personaliter ad Augiam quicquid infirmus fecerat, sanus confirmauit omni modo, quod debebat.

[139] Quomodo et qualiter ecclesia Augiensis emit quasdam decimas in Bûren ³⁾ a Bûrcharo milite de Vrach. Idem

¹⁾ Beyenburg, OA. Ravensburg. — ²⁾ Oberraderach, bad. BA. Überlingen. — ³⁾ Abgegangen bei Bernloch, OA. Münsingen.

Bürchardus habebat in fēdo decimas in Būren a domino suo, comite Egenone¹⁾, cuius ipse erat ministerialis, et vendidit eas de consensu domini sui comitis tempore Ūdalrici prepositi ecclesie Augiensis pro 23 libris Hallensium. Cum enim predictus Bürchardus resignasset fēdum domino suo comiti et comes hoc fēdum dedisset ecclesie Augiensi in proprium et satis canonicè in omnibus fuisset processum, transactis sex annis cepit idem Bürchardus impetere ecclesiam Augiensem, quod adhuc deberet ei 3 libras et non bene in donacione comitis et sua fuerit processum, quod falsum erat. Mediantibus tamen domino Hainrico de Haidegg²⁾ et Rūdolfo milite cognomine Fochenze data est iterum a preposito Ūdalrico supra memorato Bürchardo una libra apud Rütlingen et tunc denuo resignavit, si aliquid haberet iuris.

[156] Verum ius patronatus in Eschach³⁾ collatum est monasterio Augiensi a comitibus de Monte Forti anno domini 1234.

[162] Bernhardus miles de Uronhofen⁴⁾ pro remedio anime sue et fratris sui defuncti contulit ecclesie sancti Petri in Augia Minori scuposam suam cum nemore in Appenwiler⁵⁾, quam possedit in fēdo ab abbate Sancti Galli, anno domini 1253, 4 idus Octobris.

[166] Prefatus prepositus predium in Ūtenbūren⁶⁾ et molendinum in Schairnrūte⁶⁾ et Menisrūte⁶⁾ et vnam curiam et schūposam in Kemmerlang⁶⁾ et duas schūposas in Mallinsrūte⁷⁾ et curiam vnam in Oberhofen⁶⁾ comparavit a domino Hainrico de Bigenbūrg, regis camerario, pro predio in Habechmos⁸⁾ et 92 marcis anno domini 1244.

[166] De villa et predio, quod dicitur Eschach. Notum sit vniuersis presens scriptum inspecturis, quod prudens miles et liberalis, dominus Johannes de Löwental⁹⁾, miles, contulit ecclesie nostre de consensu fratris sui et heredis, domini Hainrici militis, villam, que dicitur Eschach, et omnes homines suos ad eandem villam pertinentes vel in ea illo in tempore commorantes vendendo nobis eam pro ducentis marcis et tribus, insuper et pro decem et nouem carratis vini, totum ius et proprietatem, quam ipse et pater suus in eadem villa diu habuerant, integraliter ecclesie nostre assignavit, nihil sibi vel ratione proprietatis vel aduocacie in eadem villa reseruans, immo totum ius suum in dominium nostrum, possessionem ac proprietatem pro supra dicta pecunia, scilicet ducentis tribus marcis et decem et nouem carratis vini liberaliter conferendo. Acta sunt hec anno domini 1246, indicione 4, mense Junio, in ecclesie Augiensi.

[171] Hainricus etc. miles dictus de Rafenspūrg, ministerialis aule imperialis, et vxor sua Adelhaidis possessiones suas, videlicet ecclesiam cum hominibus suis in Insenbach⁹⁾, villam eandem cum hominibus

¹⁾ Von Urach. — ²⁾ Doch wohl das schweiz. Heidegg. — ³⁾ OA. Ravensburg. — ⁴⁾ Fronhofen, OA. Ravensburg. — ⁵⁾ Appenweiler, OA. Tettang. — ⁶⁾ Ittenbeuren, Schornreute, Menisreute, Kemmerlang, Oberhofen, Hagenmoos, OA. Ravensburg. — ⁷⁾ Ist also nicht mit Menisreute identisch, es scheint abgegangen zu sein. — ⁸⁾ Löwenthal, OA. Tettang. — ⁹⁾ Eisenbach, OA. Tettang.

suis propriis, qui post mortem eorum in eadem inventi fuerint vel ibidem residenciam habuerint, cum pratis, pascuis, nemoribus, siluis, terris cultis et incultis et omnibus attinenciis tam ecclesie quam ville Hermanno preposito et suis successoribus Augie Minoris pari consensu et bona voluntate titulo testamenti in remedium animarum suarum et omnium progenitorum suorum libere ac sine omni conditione qualibet exclusa actione contulerunt perpetuo possidendas. Acta sunt hec in Eriskierch ¹⁾ anno domini 1257 vacante imperio.

[172] Anno domini 1257 Hermannus prepositus emit ab Arnolde de Mettenbüch ²⁾ predium suum in Oberhofen cum omnibus suis attinenciis, quod a Wernhero Gniftingo de Raderai in feodo habebat, pro nouem marcis et dimidia puri et legalis argenti, et prefatus Wernherus Gniftingus de Raderai in capella sancte Marie in Augia presentibus fratribus prefato preposito H. ad honorem eiusdem virginis et sancti Petri totum ius proprietatis et possessionis, quod in eodem predio habuit, in agris, pascuis, pratis, siluis contradidit liberaliter possidendum. Testes eciam, qui hec viderunt et audierunt, sunt hii: Saiggerus dictus Sonnenkalb ³⁾, dominus Cänradus miles de Humbrechtzriet ⁴⁾, Berchtoldus Manstok etc.

Ad frequentem lapsum humane memorie nichil est melius nec utilius arte scripture, ut si forte res gesta a memoria labatur, quod semper ad rescriptum recurratur super hoc factum, vnde presenti pagine duximus annotandum, quod Hainricus miles dictus Wildeman cum consensu Otbertoldi dapiferi de Waldpürg et Udalrici fratris sui de Warthusen ⁵⁾, dominorum suorum, dedit predium in Venchen ⁶⁾, que sua propria erat, ecclesie Augiensi, ita ut singulis annis post mortem suam et vxoris sue fiat vnus anniversarius dies pro eis ambobus cum obsequio pleno defunctorum, sicut solet fieri in ecclesiis, et ut conventus illa die de eodem predio habeat consolacionem. Debet tamen idem H. habere eodem (sic) predium in feodo usque ad finem vite sue, ita ut singulis annis ex eo det modium siguli, et si forte vellet eodem predium pro 15 marcis argenti redimere ante obitum suum, non est sibi contradicendum, et sunt eodem marce dande pro alio predio, de quo integraliter persoluatur, sicut de priori ordinatum est. Hoc autem ius redimendi non cedit vxori sue vel filiis vel alicui heredi, sed sibi soli. Concessa est sibi eciam illa gracia, ut in missa sancte Marie, que singulis diebus cantatur, habeatur sui et vxoris sue memoria, quam diu vixerint, et post mortem eorum habebitur eorum memoria in missa pro defunctis, que singulis diebus cantatur.

[175] Hartmannus comes de Grünigen ⁷⁾ sub illo preposito ob honorem dei liberaliter contulit Augie ius patronatus in ecclesia parochiali Eschach super feodo, ut defectus victus, si quos forte hactenus sustinuerint, ipsius ecclesie subsidio releuentur. Anno domini 1256 in castro Landow ⁷⁾ acta sunt hec predicta.

¹⁾ Eriskirch, OA. Tettngang. — ²⁾ Bad. BA. Pfullendorf. — ³⁾ Ein Freiherr von Deggenhausen, bad. BA. Überlingen. — ⁴⁾ Hummeratried, OA. Waldsee. — ⁵⁾ Warthausen, OA. Biberach. — ⁶⁾ Fenken, OA. Ravensburg. — ⁷⁾ OA. Riedlingen.

[176] De villa Annzell.¹⁾ Hainricus miles dictus de Rafenspürg, ministerialis aule imperialis, diuine mercedis intuitu considerataque bona conversacione et laudabili vita in monasterio Augiensi contradidit in remedium anime sue Augiensi ecclesie libere cum omni iure proprietatis, quo ipse possederat, cuncta bona sua propria in Annzell cum hominibus propriis, qui ibidem residenciam habuerint, pascuis, pratis, nemoribus, siluis, terris cultis et incultis exterius et interius titulo testamenti possidendum, hac tamen interposita pactione, ut abbas quadraginta marcas post obitum suum infra tres menses fratri Heinrico, priori suo eo tempore, quo ista facta sunt, vel alteri, si ille obierit, cui ipse iniunxerit, presentet vel quibus ipse eas in morte conferat propria in persona, si predictus prior, frater Hainricus, decesserit, et ipse prelibatas possessiones cum hominibus propriis et aliis hominibus ad ea bona pertinentibus toto tempore, quoad vixerit, taliter possidebit in redditibus, ut circa ulla ecclesias, monasteria, capellas, alicuius ordinis vel regule fratres, filios vel filias, consanguineos, affines, subditos, familiares aliasve personas, cuiuscunque sint condicionis vel ordinis, titulo testamenti, vendicionis, alienacionis nihil aliud facere vel ordinare possit, quam quod cum venerabili domino prefato preposito Augie Minoris ordinatum est. Acta sunt hec in Eriskilch anno domini 1257, idus Junii, indicione 15. Vt autem taliter facta et ordinata inconuulsam et perpetuam roboris habeant firmitatem, presentem paginam sigillo suo et domini Hainrici camerarii de Bigenbûrg decreuit roborare.

Monasterium habuit annuatim de Annzell census 33 ℔ 3, 30 modios auenę.

[181] Hainricus de Schmalneg et Cünradus de Winterstetten²⁾ pincerne imperialis aule, de voluntate et consensu nobilis viri, domini Hartmanni comitis dicti de Grüningen, a quo in fędum tenuerunt ius aduocacie ecclesie in Eschach, vendiderunt et tradiderunt libere ac absolute absque dolo omni et fraude Hainrico abbati pro 124 marcis argenti cum omni iure et consuetudine, qua in predicta ecclesia nomine iuris advocacie tenuerunt, possederunt vel possidere poterunt et debuerunt, perpetualiter ac pacifice possidendum anno domini 1258, indicione 2, presidente apostolice sede Alexandro IV., vacante Romano imperio. Acta sunt hec in castro Landow.

[181] Ortolfus senior de Hasenwiler³⁾ vendidit medietatem decimacionum in Hinczisdobel³⁾ pro quadam summa peccunie diuineque miseracionis ob meritum libera donacione donauit ecclesie Augiensi anno domini 1260.

Ortolfus de Hasenstain aliam medietatem decimacionum in Hinczisdobel pro summa peccunie vendidit diuineque miseracionis ob meritum libera donacione donauit Augie anno domini 1264.

[181] Pincerne de Schmalegg contulerunt ecclesie Augiensi ius patronatus in Gailnhofen³⁾ anno domini 1265 totamque villam emit

¹⁾ Mannzell, OA. Tettngang. — ²⁾ OA. Waldsee. — ³⁾ Hasenweiler, Hinzistobel, Gornhofen, OA. Ravensburg.

ab eis prefatus Hainricus abbas pro 120 marcis emitque in villa Gailnhofen directum dominium.¹⁾

[182] Ille abbas Hainricus emit ab Hainrico milite de Ebersperg suas possessiones in Bâfendairf cum omni iure proprietatis pro 10 marcis argenti anno domini 1264.

[183] Nota, qualiter Cûnradus comes de Fribûrg munimine sigilli sui roboravit, quod quidam libere contulit amico suo et consanguineo bona sua in Superiori Zella²⁾, scilicet duas domus, agrum, pomerium anno domini 1259, que bona postea vendidit monasterio Augiensi.

[192] Fridericus miles [de Waldburg], cui copulata fuit in matrimonio quedam domina de Roggenbach³⁾, cum bonis eiusdem et eciam suis comparavit sibi castrum in Rordairf⁴⁾ cum prediis et omnibus attinenciis suis pro duobus miliis (sic) marcarum a domino Hainrico milite de Nifen. Cum igitur predictus Fridericus per aliquot annos libere possedisset idem castrum et predia, cepit de salute anime sue cogitare, dedit sancto Wilhelmo 15 marcas et sancto Anthonio 7 et dimidiam et ecclesie Augiensi predium quoddam in Ertingen⁵⁾, quod erat de predio supra memorato in Rordairf, habuit enim tunc temporis partem eiusdem predii quidam Hûbmannus ibidem in Ertingen ab ipso in fêdo; proprietatem ergo tam eiusdem feodi quam alterius predii et quicquid habebat in Ertingen totaliter dedit ecclesie Augiensi ipse et vxor sua Anna et duo filii sui Berchtoldus et Hainricus, et hoc totum procuravit pater suus Eberhardus de Waldpûrg presentibus Hugone comite de Monte Forti et filio suo Rûdolfo, Cûnrado pincerna de Winterstetten, Friderico de Bomgarten, Cûnrado de Rameswag⁶⁾, Goswino et Bûrkardo de Amides⁷⁾, Eberhardo de Nûwenburg⁸⁾, Walthero Tihelare clerico, Kraft et Wernhero fratribus de Riet⁹⁾, Wetare de Messkilch⁹⁾, Cunrado et Eberhardo fratribus de Waldse¹⁰⁾ et multis aliis. Nec hoc eciam subticendum est, quod fratres Augienses de supra memorata pecunia omnibus competentibus pro eodem predio persoluerunt 30 marcas duabus minus locis et temporibus statutis secundum quod debebant et cum ipsis a predicto Friderico fuerat ordinatum.

[193] Dominus Hainricus pincerna de Schmalnegg predium suum in Gailnhofen villa, possessiones et homines, prata, pascua, siluas, nemora cum omnibus pertinenciis etc. vendidit monasterio Augiensi pro centum et viginti marcis puri et legalis argenti [et] nomine empicionis tradidit; contulit anno domini 1265.

[195] Nec hoc est pretereundum, quin per hoc scriptum memorie hominum commendetur, qualiter et quomodo domina Gûta de Win-

¹⁾ Murer setzte hier bei: ut legi in antiquissimo pergameno. — ²⁾ Oberzell, OA. Ravensburg. — ³⁾ Bad. BA. Bonndorf. — ⁴⁾ Bad. BA. Messkirch. — ⁵⁾ OA. Riedlingen. — ⁶⁾ Ramswag, Kant. St. Gallen. — ⁷⁾ Hohenems, Neuburg in Vorarlberg. — ⁸⁾ Ried, OA. Tettngang. — ⁹⁾ Bad. BA. Messkirch. — ¹⁰⁾ Wirt. OA. Stadt Waldsee.

terstetten contulit ecclesie Augiensi quoddam predium in Egridach¹⁾; hereditauerat enim hoc a patre suo Hainrico dapifero de Waldpurg, et cum maritus eius Eberhardus pincerna de Winterstetten in transmarinis partibus decessisset, ipsa cum magna deuocione ad Augiam veniens pro remedio tam anime sue quam mariti eius donauit predium predictum in Egridach, ita ut [si] in infirmitorio canonicorum necesse fuerit, infirmantibus de nocte ministretur de eodem lumen.

¹⁾ Ergeten, OA. Ravensburg.

Miscellen.

Anwesenheit Bischof Konrads II. von Konstanz in Rom im Jahre 1215. In den Regesten der Bischöfe von Konstanz No. 1268 habe ich ein bisher ungedrucktes Original des erwähnten Erzbischofs von Bari, Andreas de Celano, aufgeführt, in welchem dieser als päpstlicher Auditor zwischen dem Kloster St. Johann im Thurthal und den Johannitern zu Bubikon auftritt, und den vor dem Bischof Konrad II. von Konstanz erfolgten Vergleich der Parteien beurkundet. Die Urkunde hat kein Datum, aus welchem Grunde dieselbe zu ca. 1214 eingereicht worden ist: denn 1214 wurde Andreas zum Erzbischof von Bari erwählt. Es ist jedoch bei der Redaktion des Materials von mir der Zusammenhang mit einer in einem Teile datierten Urkunde übersehen worden, welche die gleiche Streitsache — den Fundus des Spitals — betrifft, zugleich die erstere Urkunde hinsichtlich der Zeit und des Ortes fixiert, und einen wertvollen Beitrag für die Geschichte Konrads von Tegerfeld, Bischofs von Konstanz, bildet.

Die sub No. 1299 registrierte Notitia des Bischofs Konrad II., welche ich unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Zeitangaben zu „nach 1216“ gestellt habe, enthält die Entscheidung, deren der Erzbischof von Bari Erwähnung thut, unter der Form: *actum publice Rome apud Sanctam Agathen anno inc. domini 1215, 17. kal. ian., presidente sacrosancte Romane ecclesie Innocentio III., anno pontificatus 18., pontificatus nostri anno 6* (das sechste Jahr der Konsekration Bischof Konrads). Als Zeugen fungieren eine Reihe von Mitgliedern des höheren und niederen Klerus, sowie Ministerialen der Diözese Konstanz. Da das Aktum die eigentliche Ent-

scheidung enthält, so dürfen wir nicht zweifeln, dass die Beurkundung seitens des päpstlichen Auditors genau in dieselbe Zeit fällt, also um den 16. Dezember 1215. Ferner, dass diese Beurkundung nirgend anders als in Rom erfolgte, wo auch der Bischof bei dem von ihm später ausgestellten Actum zugegen war. Er sowohl wie der Abt C. von St. Johann, die eine der Parteien, befanden sich damals in Rom bei dem Laterankonzil Innocenz III., welches am 11. November 1215 eröffnet wurde. Des Bischofs persönliche Beteiligung, die aus dem Wortlaut der Notitia nicht mit Sicherheit hervorgieng, erscheint in dem erwähnten Zusammenhang als sicher. Danach ordnen sich folgende Amtshandlungen des Bischofs: 1. Diözesansynode nach der Rückkehr von Rom. Hier anerkennt der Abt die von dem Kloster genehmigte Übereinkunft von Rom. 2. „Aliquantis transactis diebus“ besucht der Bischof (auf einer Visitationsreise) das Kloster St. Johann und bestätigt seinerseits den Vergleich. Die Zeugen lassen die Begleitung des Bischofs erkennen: zunächst die Äbte von Petershausen und Kreuzlingen, einige Plebane, bischöfliche Ministerialen. Unter ihnen ist nur der Pleban E(berhard) von Horn (Amt Radolfzell) auch unter den Zeugen des Actums in Rom nachzuweisen. 3. Berichtet der Abt von St. Johann über Güterankäufe für das in dem Vertrage mit den Johannitern zugebilligte Geld auf der nächsten Diözesansynode, die „processu temporis“ stattfindet. Die hier genannten Zeugen sind als Teilnehmer der Synode zu fassen, resp. als Anwesende: Äbte, Pröpste, Domherren, Chorherren, Dekane, Plebane und Ministerialen. In der Notitia werden alle vier erwähnten Acta bestätigt, doch ist diese Bestätigung wohl gleichzeitig mit dem letzten Actum zu denken. Wann wir die zweite Diözesansynode anzusetzen haben, bleibt zweifelhaft, schon die Herbstsynode de Jahres 1216 kann in Betracht kommen.

Die Anwesenheit des Bischofs von Konstanz zu Ende des Jahres 1215 in Rom macht es notwendig, die Ortsangabe der zu Reg. Const. 1291 angeführten Bestätigung des Patronates der Kirchen von Kirchen, Märkt und Eimeldingen an Burkard, minister in Kirchen (acta sunt hec anno ab inc. domini 1215 quinto kal. dec.), aus der Kolumne des Itinerars zu entfernen. Allerdings führt der Kontext der Bestätigung aus, dass Burkard „comparuit coram nobis (episcopo) . . . apud Haitirshain“

um die Bestätigung zu erlangen. Dass am angegebenen Orte vor dem Bischof dieses Actum stattfand ist sicher, dass mit Rücksicht auf unsere obige Ausführung 1215 im November der Bischof nicht zu Heitersheim sich befinden konnte, ebenso. Hier muss ein Dilemma bezüglich der Datierung von Privaturkunden konstatiert werden, aus welchem ich zunächst keinen Ausweg finde.

Karlsruhe.

Paul Ladewig.

Das Kinderfest am St. Urbanstag im Schwarzachischen.

Abt Gallus Wagner von Schwarzach am Rhein berichtet in seiner Chronik (G.L.A. Handschr. Bd. II, S. 1606 u. 1772), dass noch zu seiner Zeit (1660—1691) alljährlich am St. Urbanstag (25. Mai) die Kinder aus dem nahen badischen Städtchen Stollhofen — Knaben und Mädchen, denen sich viele andere aus den umliegenden Ortschaften anschlossen — mit einer Statue des Heiligen, an der eine Weintraube hing, singend in den Klosterhof nach Schwarzach gezogen seien, wo sie die Statue abstellten, in Gegenwart des Abtes ihre Gebete (Pater noster, Ave und Credo) hersagten, mehrmals die Statue im Kreise umliefen und dabei sangen:

„Sanct Urbane, lieber Herre,
Die Reben, die sind schwere!
Blühet uns Korn und Win,
So wollen wir fröhlich sin!“

Hierauf wurden die „St. Urbanskinder“, wie man sie nannte, vom Abte mit Brod und Wein gastiert, worauf sie in gleicher Weise, wie sie gekommen, wieder heimwärts zogen. Ob auch in anderen Gegenden der Urbanstag ähnlich gefeiert wurde, ist mir nicht bekannt. St. Urban ist sonst der Patron der Rebleute, weshalb er im Bilde gewöhnlich eine Weintraube in der Hand trägt — und es ist eigentümlich, dass hier, wo sonst kein Rebbau getrieben wird, und wo auch der Heilige weder Kirchen- noch Altarpatron ist, der Urbanstag in der Art von den Kindern gefeiert wird. Offenbar ist das, ehemals auf den Tag des hl. Gregors, des Patrons der christlichen Schulen übliche Schülerfest (12. März)¹⁾, das oft wegen der Ungunst

¹⁾ Vgl. Freibg. Kirchenlex. 2. Aufl. Bd. IV, S. 144.

der Witterung im März nicht stattfinden konnte, auf den Urbanstag im freundlicheren Mai verlegt worden. Denn

„Darnach lasst sich der Summer an,
Den bringt loblich der Babst Urban“,

wie der alte Konrad von Dankrotzheim in seinem Namenbuch sagt. So ist dann beides miteinander zusammengeschmolzen, die Feier des Schülerfestes mit der Verehrung des Weinpatrons und der Bitte um Segen für eine glückliche Ernte und einen fröhlichen Herbst. — Diese Kinderprozession aus dem Stollhofener Kirchspiel nach Schwarzach rührt sicher aus der Zeit her, wo das Gericht Stollhofen noch zur Abtei Schwarzach gehörte, datiert also jedenfalls zurück vor das Jahr 1493, wo es badisch wurde.

Moos.

Karl Reinfried.

Eine Bittschrift aus dem Ingelheimer Reich (1483). Seit dem Jahre 1375 war Kurpfalz im Pfandbesitz des kleinen bis dahin dem Reiche unmittelbar unterworfenen Bezirks, der die nächste Umgebung der Pfalz zu Ingelheim bildete und deshalb das Ingelheimer Reich oder der Ingelheimer Grund genannt wurde. Die in manchen Beziehungen eigenartige Verfassung dieses kleinen Gebietes habe ich eingehend zu schildern versucht bei Gelegenheit der Veröffentlichung von Entscheidungen, welche das Ingelheimer Gericht als Oberhof zahlreicher Ortschaften im 14. und 15. Jahrhundert gefällt hat.¹⁾ Im Laufe des 15. Jahrhunderts ist immer stärker ein Gegensatz hervorgetreten zwischen den beiden durch diese Verfassung engverbundenen und in vielen Beziehungen aufeinander angewiesenen Ständen, dem Adel und den freien Bauern. Ein an sich ziemlich geringfügiger, aber mit grosser Zähigkeit verfolgter Anspruch des Adels bezog sich auf Jagd und Fischerei, deren Ausübung im ganzen Gebiet des Reichs er als ausschliesslich ihm zustehendes Recht für sich behauptete und verlangte.²⁾ Von solchem Vorzug wollten aber die Bauern nichts wissen; sie beanspruchten vielmehr völlige Gleichberechtigung als Ausfluss der den Gemeinden zustehenden Befugnisse in der gemeinen Mark. Der Adel, ohnehin stark durch seine korporative Organisation, fand die kräftigste Stütze an dem zu

¹⁾ Loersch, Der Ingelh. Oberhof S. XLIX—XC. — ²⁾ a. a. O. S. LXVIII ff.

immer grösserer Bedeutung gelangenden höheren Beamtentum. Insbesondere gingen die Amtleute von Oppenheim, unter welchen das Ingelheimer Reich stand, gegen die Bauern mit Verböten und Androhung von Strafen vor. In ihrer Bedrängnis und dem Bewusstsein nur ein hergebrachtes Recht zu verteidigen wandten sich die Vertreter der Gemeinden im Jahre 1483 an den Kurfürsten und Pfalzgrafen Philipp. Die von ihnen überreichte Bittschrift ist in einer als „Spezialextract“ bezeichneten weitläufigen Darstellung der Verhältnisse des Ingelheimer Reichs überliefert, welche der Schreiber des Ingelheimer Gerichts Konrad Emerich Susenbett im Jahre 1644 verfasste.¹⁾ Das Schriftstück ist so eigenartig und zugleich so bezeichnend für die Auffassung des Bauernstandes von den Grundlagen seiner Rechte und der Bedeutung seiner Leistungen für das Land, sowie für seine Stimmung gegenüber dem Adel, dass die in dem oben erwähnten Buche unterbliebene Mitteilung des Wortlautes an dieser Stelle wohl nicht unangemessen erscheinen dürfte. Leider hat Susenbett die Bittschrift, wie andere ihm vorliegende ältere Urkunden, recht schlecht abgeschrieben, so dass der Sinn an ein par Stellen zweifelhaft bleibt. Unzweifelhaft als solche erkennbare Lesefehler sind im nachstehenden Abdruck ohne weiteres berichtigt und die Ausartungen der Schreibweise des 17. Jahrhunderts beseitigt.

Durchleuchtiger, hochgeborner fürst, gnediger herr! Unser unterthänig, schuldig und willig dienste alle zeit zuvor. Es ist in und in lenger denn menschen gedechtnuss bei uns in dem Ingelheimer grunde herkomen, das wir als des heiligen reichs frei untersessen haben gebraucht fischen in unsern bächen und hasenschiessens in unsern feldern und marken. Bis in kurz ist uns das von ewern gnaden ambtmann zu Oppenheim an leib und gut verboten zu meiden und den edlen zugewandt, das uns gedunkt, unsern täglichen herkomen, darzu dem reich und ewer gnaden an des reichs statt an der obrigkeit, die ewern gnaden dardurch schweiget abgeheimscht²⁾ werdent, abbrüchlich und mit der Zeit jeme schädlich, dieweil wir uns dann auch nicht achten als ander eigen leute und als ein frei gemein ewern gnaden bewant an statt des heiligen reichs. In massen wir bei dem reich herkomen seind, welch unser frei-

¹⁾ Näheres darüber a. a. O. S. XIV f. — ²⁾ So die Vorlage.

heit und herkomen ewer fürstlich gnad uns in der huldung gnediglich besteet hat, bitten wir ewer fürstlich gnaden demütiglich, uns so gnedig zu sein und den unwillen der gemein, sie deshalb empfahen, abzulegen und bei solchen unserm herkomen gnediglich zu lassen, wan wir armen je die sind, die die gemein halten und ewern gnaden mit unserm leib und unser gut dienen¹⁾ zu allen zeiten, des wir auch am billigsten geniessen solten, wan der adel zeucht aus den Ringaw und andern enden zu ihne, die den unsern und das unser jagen und fischen, da bach und mark der gemein zustehet; das thut uns so wehe, das einmals mögt ein ernstlich vornehmen daraus entstehen, dan sie vertretten und verschleifen uns unser feld und baugüter, das wir von jene nit leiden mögen. Getrawen, euer fürstliche gnaden sei uns dafür, denn wir haben auch liebe weiber, den wir zu zeiten in ihr schwangerheit und sunst gern zu willen sein, die mahlzeit mit einem fischlein oder wiltprätlein, ob das got beschert, zu beseen. Sölt auch das durch den adel abgetrengt werden und euern gnaden kein nutz daraus erstehen, mögte die lenge nit viel freundliche bewohnungen behalten, wes solten wir uns dann ewern gnaden trösten. Es wird auch die rüstung mindern an geschütz und das manger von uns züge oder nit als gerne zu uns seint und beriet²⁾ als sunst geschicht, so wir bei herkomen und freiheit gehandhabt werden. Wir werden auch dardurch der Ringawer gespott, das wir nit gern seint, wollen ewern fürstlichen gnaden getrewen, dieweil es an dem anstoss kein herr den seinen verbüdet, sie bedenk sich eines billigen und lass uns unser gerechtigkeit, freiheit und herkommen, das uns noch niemand aberlangt hat, auch niessen und brauchen als von alter her. Das seind wir willig mit leib und gut allezeit zu verdienen, und bitten umb ein gnedig antwort. Datum uf sonntag nach Martin, anno domini etc. 83.

Die geschickten von der gemein im grund Ingelheim.

Bonn.

H. Lörsch.

Das Grabmal des Grafen Eginō V. von Freiburg und Urach.
Zu eigentümlichen Erklärungen hat man seine Zuflucht ge-

¹⁾ Dieses oder ein entsprechendes Wort fehlt in der Vorlage. —

²⁾ = bereit.

nommen, um zu deuten, warum Graf Eginio V. von Urach und Freiburg († 1236 oder 37) von den Tennenbacher Mönchen unter freiem Himmel bestattet wurde. Riezler (Gesch. des fürstl. Hauses Fürstenberg S. 54), der auch eine Abbildung des hochinteressanten, 1829 leider hinweggeräumten Denkmals giebt, schreibt: „Er ward beim Kloster Tennenbach, und zwar nach einer unanfechtbaren, aus Tennenbach selbst stammenden Angabe in einem Obstgarten des Klosters begraben. Die ungewöhnliche Begräbnisstätte legt die Frage nahe, ob der Graf bei seinem Tode etwa unter dem Kirchenbanne stand; vielleicht ist sie aber dadurch zu erklären, dass die Bestattung hier nur für kurze Zeit beabsichtigt war und die Leiche in die gräfliche Hauskapelle unter der Burg Freiburg übertragen werden sollte, sobald deren Bau vollendet wäre.“ Des Rätsels Geheimnis löste sich mir, als ich zu anderm Zwecke die Acta der Generalkapitel der Cisterzienser durchsah. Es war nämlich überhaupt den Cisterziensern verboten, weltliche Personen beiderlei Geschlechts in der Kirche zu bestatten. Das wurde auch scharf gehandhabt.

Als der Abt Eberhard I. von Salem einmal eine Frau in der Klosterkirche (in oratorio) bestattet hatte, wurde er vom Generalkapitel des Jahres 1193 damit bestraft, dass er 6 Tage in leichter Busse (in levi culpa), davon einen bei Wasser und Brod sein musste und während 40 Tagen seinen Stuhl nicht betreten durfte (extra stallum suum). Aufs neue wurde dieses Ordensdekret eingeschärft. Gelinder schon war die Strafe, welche zwei Äbte für das gleiche Vergehen vom Generalkapitel des Jahres 1219 erhielten.¹⁾

Das Grabmal weicht auch in seiner Gestalt von der gewöhnlichen mittelalterlichen Form ab. Da ist nicht das Bildnis des Verstorbenen selbst gegeben, wie der Graf in voller Rüstung daliegt. Ein einfaches Kreuz ziert den flachen Grabstein. Am Hauptesende des Grabes erhebt sich ein anderes, zu dessen Füßen nach aussen hin das Wappenschild der Grafen von Freiburg angebracht ist. Aber diese puritanische Einfachheit genügte noch kaum den strengsten Regeln der Cisterzienser, welche scharf ausgesprochene Gegner der Plastik

¹⁾ Vgl. die Stellen bei Martène et Durand: *Thesaurus nous anecdotorum* IV, 1276 u. 1325.

und Malerei waren. Ganz allgemein war dem Orden klösterlicher Einfachheit halber verboten Gemälde und Skulpturen zu haben, mit Ausschluss des Bildnisses des Erlösers.²⁾ Doch war der Orden bald gezwungen Schritt für Schritt von dieser Strenge abzugehen, wie uns das die von diesem Orden geschaffenen Kunstwerke zeigen.

Karlsruhe.

Aloys Schulte.

²⁾ „inhibetur, ne de cetero fiant in ordine picturae, sculpturae praeterquam imaginem Salvatoris Christi“. 1213 No. 1 ibid. vgl. 1231 No. 4. 1240 No. 12.

Literaturnotizen.

Die von Dr. Joseph Vochezer bearbeitete „Geschichte des fürstlichen Hauses Waldburg in Schwaben“ (Kempten, Kösel) behandelt die Geschichte eines Geschlechtes, das seit dem 12. Jahrhundert vielfach in die Geschicke Schwabens, ja Deutschlands eingegriffen hat. Der erste vorliegende Band dieser ausserordentlich fleissigen Arbeit behandelt einleitend das Geschlecht der ältesten nach der Waldburg sich nennenden Dienstmannen, geht dann auf das Stammhaus der von Tanne ein, welche er als welfische Ministerialen bezeichnet, und verfolgt dann die früh abgestorbenen Zweige der Schenken von Winterstetten, der Truchsessen von Warthausen und der Truchsessen von Rohrdorf und Messkirch; dann kommt er auf den bis heute blühenden Stamm der Truchsesse von Waldburg bis zur Erbteilung von 1429. Über diese Zeit hinaus ist nur der Eberhardische Zweig (Grafen von Sonnenberg) noch behandelt, der mit dem 1511 ermordeten Andreas ausstarb. Der Trauchburgische Ast (ausgestorben 1772) soll im 2ten, der noch blühende Zeil'sche aber im 3ten Bande Gegenstand der Darstellung sein. Da die sämtlichen Notizen im Text verarbeitet werden sollten, ist dieser hie und da etwas breit geworden. Eberhard, Erzbischof von Salzburg (1200—46), wird den Freiherrn von Regensberg, nicht den Dienstmannen von Waldburg zugewiesen. Das Original der S. 10 Anm. 1 erwähnten Urkunde befindet sich sehr wohl in Karlsruhe.

Einen Beitrag zur Heidelberger Gelehrten-geschichte enthalten die Epistulae Gottingenses, welche Karl Dilthey im Göttinger Index scholarum für das Wintersemester 1887/88 veröffentlicht hat. No. 17—20 sind ausführliche Briefe des Heidelberger Philologen Creuzer an den bekannten Historiker Heeren aus den Jahren 1806—1813, welche Nachrichten über Johann Heinrich Voss und seine Feindseligkeit gegen Creuzer, über die ersten Lehrerfolge des grossen Karl August Böckh, über die Neigung Creuzers, eine Berufung nach Göttingen

anzunehmen, enthalten. Die meisten Briefe, welche ein Stück innerer Universitätsgeschichte erzählen, entstammen einem in Göttingen befindlichen Briefkodex, nur einer einer auf der Karlsruher Hof- und Landesbibliothek befindlichen Handschrift.
Karl Hartfelder.

Von dem grossen Sammelwerk *Monumenta Germaniae Paedagogica*, das unter der Leitung des Dr. Karl Kehrbach in Berlin bei A. Hofmann u. Komp. erscheint, enthält Bd. III, welchen G. M. Pachtler S. J. besorgt hat, eine grosse Anzahl unveröffentlichter Aktenstücke, die sich auf das Studienwesen des Jesuitenordens in Deutschland beziehen. Für die Zwecke dieser Zeitschrift kommen besonders diejenigen Nummern in Betracht, welche sich auf Oberdeutschland beziehen, wie No 41 (*Memoriale der rhein. Provinz in Mainz 1590*), No. 43, 45, 46 etc.
K. Hartfelder.

Zu den Bibliothekskatalogen von Murbach. In den „Strassburger Studien“ III, 3., S. 336—342 veröffentlicht F. W. E. Roth „zwei Bibliothekskataloge saec. XI und XV der Abtei Murbach O.S.B.“ aus der „hiesigen“ (d. h. Darmstädter) Hs. No. 2760 der *Bibliotheca Alfteriana* und fügt hinzu, dass diese Kataloge ungedruckt seien. (Vgl. auch C. f. B. V, 4/5, S. 246.) Diese Annahme Roths ist nun irrtümlich. Nach Becker, *Catalogi bibliothecarum antiqui* (Bonnae 1885, p. 300, No. 294) ist der jüngere Katalog schon von Matter in seinen „Lettres et pièces rares ou inédites“ (Paris 1846, p. 40—76) gedruckt; der ältere Katalog bildet bei Matter den Schluss des jüngeren. Auf Matter wird schon, auch von Becker, im „Anzeiger der Bibliothekwissenschaft“ 1846, S. 50, No. 157 hingewiesen. Matter hat nach einer anderen Hs. gedruckt, als Roth: nämlich nach einem „cartulaire du XVI^e siècle ayant appartenu à l'abbaye et déposé aujourd'hui aux archives départementales du Haut-Rhin“, d. h. dem jetzigen oberelsässischen Bezirksarchiv in Kolmar. Wie noch heute die Franzosen die für uns unangenehme Gewohnheit haben, die Titel citierter Werke in ihre Sprache zu übersetzen, ja sogar ihre Bibliographien, z. B. in der „Revue historique“, durch diesen Unfug zu verunstalten, so hat auch Matter, nicht wie

Roth, die Titel einfach abgedruckt, sondern hat dieselben in das Französische übersetzt. Vielen Büchertiteln hat er Erläuterungen hinzugefügt. Den Originaltext wollte er in einer neuen Ausgabe des „Voyage littéraire de dom Ruinart en Lorraine et en Alsace“ veröffentlichen; hierzu ist er aber nicht gekommen. Die beiden Veröffentlichungen weichen an manchen Stellen von einander ab. Es dürfte aber zwecklos sein, den Roth'schen Textabdruck mit der Matter'schen Übersetzung zu vergleichen; es müsste vielmehr hierzu die Kolmarer Handschrift herangezogen werden. Dies war für den Augenblick nicht möglich.

Strassburg i. E.

Ernst Marckwald.

Nach der bekannten in Donaueschingen befindlichen Originalhandschrift der beiden Dichter Claus Wisse und Philipp Colin ist deren Werk, die Ergänzung des Wolfram'schen Parzifal, soeben von Karl Schorbach in den Elsässischen Literaturdenkmälern Band V zum erstenmale veröffentlicht. Wohl bei keinem Werk der mittelalterlichen Poesie haben wir einen so klaren Einblick in die Entstehung, als bei dem Gedichte des Strassburger Goldschmiedes und seines Genossen.

Das 8. Heft der vom grossen Generalstab herausgegebenen kriegsgeschichtlichen Einzelschriften enthält u. a. von Erhard: Beiträge zur Geschichte des polnischen Thronfolgekrieges und veröffentlicht darin nach einem darstellenden Text Tagebücher und Akten über die vom Prinz Eugen zum Entsatz von Philippsburg geführte Campagne von 1734, an der auch Friedrich der Grosse teilnahm.

Franz von Sickingen und die Stadt Worms.

Von

Heinrich Boos.

Vorbemerkung. H. Ulmann hat in seinem Buche: Franz von Sickingen. Nach meistens ungedruckten Quellen. Leipzig. S. Hirzel 1872. 8°. XIV u. 410 SS., das Leben des vielgerühmten Ritters Franz von Sickingen ziemlich erschöpfend behandelt. Im Jahre 1874 erschien dann die Ausgabe der Flersheimer Chronik von Otto Waltz. Leipzig. S. Hirzel. 8°. XXIV u. 124 SS., welche die liederliche Ausgabe J. Münch's entbehrlich machte. Schliesslich gab 1885 F. P. Bremer das Gutachten des Claudius Cantiuacula's über die Rechtsansprüche der Sickingen'schen Erben heraus, der er eine Einleitung über die Wormser und Trierer Fehde vorausschickte. Strassburg, J. H. Ed. Heitz. 8°. CXVI u. 28 SS. Weder Ulmann noch Bremer haben aber die im Wormser Stadtarchiv liegenden Akten benützt. Da nun gerade die Wormser Fehde eine sehr wichtige Rolle im Leben unseres Ritters spielte, so dürfte eine neue Erörterung dieser Episode auf Grund der bei der Archivreorganisation aufgefundenen Materialien wohl am Platze sein.

Die hier in Betracht kommenden Archivalien aus dem Stadtarchiv Worms sind folgende:

Akten Band 16. „Der Statt Wormbs / Warhafftig bericht der arglistigenn / boßhafftigen geschwinden Emborungen und Aufleuffe, Auch der unrechtlichen vehden, so Frantz der / sich

nennet von Sickingen und wes sich / darunder begeben hat.“ Am Schluss: Geben . . . uff sambstag nach sant Bartholomeus des heiligen Appostel tag in funffzehnhundersten und funffzehenden jar (25. Aug. 1515). Wormser (?) Druck kl. Fol. 35 Blätter. Auf dem Titelblatt das Wormserwappen, gehalten vom Reichsadler. Vgl. Ulmann p. 32, 2. Die Darstellung bei Zorn p. 216—247 ist ein Auszug dieses Ausschreibens. Die Konzepte für diesen Druck sind noch vorhanden.

Band 15. Bürgerliche Unruhen 1513—1515 eine grosse Anzahl von Aktenstücken, Missiven etc., darunter namentlich das Protokoll des Rates während seines Exils in Oppenheim und Landau.

Band 17. Sickingen'sche Fehde 1515—1518 die Korrespondenz enthaltend, ferner die Achtbriefe etc.

I. Einleitung.

Wie das Geschick im Leben seine Gaben nach scheinbar launischer Willkür austeilt, so auch nach dem Tode. So mancher Kriegsheld oder Staatsmann, der seinem Lande unschätzbare Dienste geleistet, der Geschichte desselben neue Bahnen gewiesen hat, wird kurz nach seinem Hinschiede von den undankbaren Nachkommen in den Bann der Vergessenheit gethan und sein Andenken lebt nur bei wenigen Verständigen wieder auf. Andere hingegen, deren Thätigkeit keinen Markstein in der Geschichte ihres Vaterlandes bedeutet, die vielmehr oft genug zum Schaden desselben gelebt haben, werden zu allzeit gepriesenen Lieblingen ihres Volkes. Zu diesen gehört auch der vielgefeierte Ritter Franz von Sickingen, über dessen nicht allzugrosse Bedeutung und Stellung in der Geschichte unseres Volkes kein Einsichtiger im Zweifel ist. Sein hochstrebender ritterlicher Sinn, der sich nicht scheute Fürsten an die Krone zu greifen, hat ihn zum Volkshelden gemacht, vor allem aber verdankt er seine Popularität dem Schutze, den er politisch und religiös Verfolgten verlieh. So kam er auch in Berührung mit dem feurigen Verteidiger deutscher Freiheit, Ulrich von Hutten, und bald verband eine innige Freundschaft beide so verschieden geartete Männer. Man kann wohl sagen

Hutten hat den Franz von Sickingen unter den Fittigen seines eigenen Ruhmes geborgen und er hat ihm in seinen Schriften ein Denkmal gesetzt, das dauernder ist als Erz oder Stein.

Ein schönes Zeugnis der Freundschaft beider Männer ist die Zueignung an Sickingen, welche Hutten der deutschen Übersetzung seiner Gespräche vorausgeschickt hat. In den Gesprächen selbst ist Franz öfters eine der Personen des Dialogs. Auch sonst wurde Hutten nicht müde, anderen gegenüber seinen Beschützer zu loben und zu preisen. „Ein gegen Glück und Unglück gewappneter hochgesinnter unbezwinglicher Geist“, rühmt er von ihm in einem Schreiben an Arnold von Glauberg. Und in einem Briefe an Erasmus 1519 Juni 5 sichert er Sickingen den von den Humanisten so heiss begehrten Nachruhm zu. „Ich hoffe,“ heisst es da, „dass durch diesen Mann der Nation grosser Ruhm erwachsen wird. Nichts bewundern wir an den Alten, was er nicht eifrig nachahmte: er besitzt Klugheit, Beredtsamkeit, Thatkraft und Regsamkeit u. s. w.“ Auch die andern Genossen des Sickingen'schen Kreises, Butzer u. A. werden des Lobes nicht müde, ja selbst der sonst so vorsichtige Erasmus rühmt ihn: „den Namen Franz von Sickingen darf die Wissenschaft nicht untergehen lassen, wenn sie sich nicht des Undanks schuldig machen will“.

Franz von Sickingen, geboren den 2. März 1481 auf der Ebernburg, entstammt einem in der Pfalz begüterten Rittergeschlecht. Sie waren Vasallen der Pfalzgrafen und der Bischöfe von Worms, mehrere dienten der Stadt Worms als Hauptleute, andere besaßen in Worms Pfründen und einer von ihnen wurde gar Bischof von Worms. Es war ein aufstrebendes selbstbewusstes Geschlecht, mächtig durch seine mannigfaltigen Familienverbindungen mit dem Rheinischen Adel. In Franz erreicht es den Höhepunkt politischer Macht und mit seinem Tode sinkt es wieder in das Dunkel hinab. Franz besaß einen hochgemuten Geist. Schon an seine Geburt knüpften sich stolze Hoffnungen von Seiten seiner Eltern, wenn man dem ihm nahestehenden Philipp von Flersheim Glauben schenken darf. Er muss durch seine ganze Persönlichkeit seiner Umgebung imponiert haben, er besaß die Eigenschaft, die Herzen zu gewinnen, und war dabei von stolzestem Selbstgefühl und dem Bewusstsein seines eigenen Wertes erfüllt. Diesem Gefühl verleiht er auf der zum Angedenken an

seine Versöhnung mit Kaiser Maximilian nach der Wormser Fehde 1518 geschlagenen Denkmünze Ausdruck, auf deren Avers man den Kaiser erblickt mit der Umschrift:

Cole deum, exin publica ama iustumque tuere. M.D.XVIII,
auf dem Revers den vor dem Kaiser knienden Ritter mit der
Inscription:

Armis

Mercurium si non praeponas, maxime Caesar,
Semper eris victor faustaue regna tenens.

Und später ging von ihm der Spruch:

Franz haiß ich,
Franz bin ich,
Franz pleib ich,
pfalzgraf, vertreib mich!
landgraf von Hessen, meid mich!
bischof von Trier! du müst mir halten,
bischof von Menz! müst auch herbei:
nün lügend, welcher biß jar kaiser sei!

Entsprechen nun seine Thaten diesem Ruhme? Ich glaube nicht. Auch damals waren viele anderer Meinung. Selbst sein für ihn eingennommener Biograph Ulmann muss eingestehen, dass ihm weder seine Leistungen als Parteiführer, noch als Staatsmann, noch als Feldherr einen hervorragenden Platz anweisen. Nur die hochstrebenden Pläne und das vielstimmige Lob seiner humanistischen Freunde haben ihm einen Namen verschafft, aber im Grunde genommen war er nichts anderes als ein Räuber und Friedbrecher wie andere seinesgleichen und steht er auf der gleichen Stufe wie Götz von Berlichingen.

Wohl hat unser grösster Dichter in jugendlicher Begeisterung den Götz verherrlicht und dieser Rittergestalt ewiges Leben verliehen. Wenn man aber die im Nürnberger Archiv liegenden Akten über die Thaten dieses Mannes liest, so kommt man zu einem für Götz ganz niederdrückenden Urteil, das durch die Selbstbiographie des Ritters nur bestätigt wird. Götz war keineswegs ein Mann allgemeinerer und höherer nationaler Gedanken, er war vielmehr bar aller und jeder Idealität im Leben und im Streben, und all sein Dichten und Trachten ging auf Vermehrung seiner Habe durch Strassenraub. Er lebt und webt in den beschränkten und selbstsüchtigen Anschauungen seines Standes, und dieser Stand, die Reichsritter-

schaft, war schon damals eine Anomalie im öffentlichen Leben, der mit der Entwicklung der Nation im grellsten Widerspruch stand. Franz „der König der Reichsritterschaft“ war von denselben engherzigen und selbstsüchtigen Standesinteressen beseelt wie Götz von Berlichingen, er, der so oft von den Neuern als ein Mann des Fortschrittes, als ein Vertreter der neuen Ideen gepriesen wurde, kämpfte für eine verlorene Sache.

Die Wormser Fehde nun, das erste grössere Unternehmen unseres Ritters, erregte damals ein ungeheures Aufsehen. Sie brachte das ganze Reich in Bewegung und sie offenbarte eclatant die Ohnmacht der Reichsgewalt, die Erbitterung, mit der die verschiedenen Stände einander gegenüberstanden und sich bekämpften, und nicht zum mindesten den Mangel des sittlichen Bewusstseins in allen Schichten des Volkes. Zudem ist die Wormser Fehde typisch für die Art, wie Franz von Sickingen zu Reichtum, Ansehen und Macht kam. Alle weiteren Unternehmungen knüpfen an diese Fehde an, sie machte ihn zum Landesverräter und führte seinen Untergang herbei.

Doch um die ganze Stellung Sickingens in diesem Handel zu verstehen, muss ich etwas weiter zurückgreifen.¹⁾ Während in England und Frankreich der Adel der Krone und der Nation dienstbar war, war er in Deutschland ein fressendes Geschwür am Leibe der Nation, weil sein Thatendrang nach aussen hin keinen Ausweg fand. Die politische und wirtschaftliche Bedeutung des Adels im früheren Mittelalter beruht auf dem Amte und dem Grundbesitz. Ihm gehören jene Geschlechter an, die sich schon in Karolingischer Zeit zur sozialen Führung der Nation herandrängen, sie dann im 10. und 11. Jahrhundert in Verbindung mit der geistlichen Aristokratie thatsächlich übernehmen. Es ist dies bekanntlich die Blütezeit des deutschen Kaisertums. Durch den unheilvollen Streit mit der

¹⁾ Ich brauche den Kenner kaum darauf hinzuweisen, dass die folgenden Ausführungen z. T. wörtlich dem trefflichen Werk von K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Leipzig 1886, drei Bände, entnommen sind; vgl. auch E. Gothein, Die Lage des Bauernstandes am Ende des Mittelalters vornehmlich in Südwestdeutschland in: Westdeutsche Zeitschrift IV, p. 1 ff. K. W. Nitzsch, Geschichte des d. Volkes III. Die Schrift von W. Vogt, Die Vorgeschichte des Bauernkrieges, Halle 1887 (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte No. 20) bietet keine neuen Gesichtspunkte.

Kirche wurde aber die geistliche Aristokratie gewaltsam von ihrer bisherigen Teilnahme an der Reichsregierung abgedrängt. Die Kaiser blieben auf ihre Hausmacht, auf die Reichsgüter und die Reichsministerialen angewiesen, da bald auch der hohe weltliche Adel dem Reiche seine Dienste versagte. Denn an die Stelle der ehemaligen Amtsgewalt trat der Lehensnexus und dieser lockerte jede staatliche Gewalt und löste die staatlichen Rechte in privatrechtliche auf. Die Ministerialen, der eigentliche Kriegerstand des früheren Mittelalters, waren dem Kaiser zum Dienste verpflichtet, aber auch hier verwandelte sich im 13. Jahrhundert der Dienst bald in Lehen um und die letzten Staufer Könige mussten das Reichs- und ihr Hausgut zu Lehen ausgeben, um ihre Stellung im Reiche und in Italien zu behaupten. Am Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts waren diese Ministerialen der politische führende Teil der Nation. Sie mit dem Reste der altfreien Leute verwachsen zum niedern Adel des spätern Mittelalters. Die Entwicklung dieser Ministerialität fiel zudem zusammen mit einer bis dahin in der deutschen Geschichte unerhörten wirtschaftlichen Revolution, deren Wirkung auf eine Steigerung der wirtschaftlichen Fermente sozialer Bildung hinauslief. Ein Gegengewicht gegenüber dem Überwiegen materieller Interessen bestand jedoch im Bildungscharakter der Ministerialität: hier waren während der Stauferzeit persönliche Tüchtigkeit und Berufsthätigkeit in Staats- und Herrendienst in glänzendster Weise standesbildend aufgetreten. Auf Grund dieser Basis ist die Ministerialität die Vertreterin der idealen Interessen dieser Zeit: die erste nationale Bildung der Laienwelt, die glänzende Blüte mittelalterlicher Dichtung, der ideale Schwung der Staufischen Politik sind die höchsten Ruhmestitel des Standes. Allein die alte Wirtschaftsverfassung zerfiel und mit der gewaltigen Vermehrung der Bevölkerung war die Hufenverfassung nicht mehr aufrechtzuerhalten. Der Grundherr, der ja nicht selbst das Land bebaute, sondern es an hörige Grundholden aushat, erhielt weniger Einnahmen und kam dadurch in seiner sozialen Stellung zurück. Um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts steht der Laienadel wie der hohe Klerus vor der drohenden Gefahr unausbleiblicher Armut. Bald tritt bei den geistlichen Genossenschaften Verringerung der Personalbestände, bei dem Laienadel der von Geschlecht zu Geschlecht schwerer

lastende Fluch der Überschuldung ein und am Schlusse des 13. Jahrhunderts ist der geistliche wie der weltliche Adel politisch und moralisch entartet, seiner führenden Stelle in der nationalen Entwicklung beraubt, in den Gliedern, die es nicht zum Territorialbesitz und damit zur Landeshoheit gebracht haben, für lange Zeit dem Spott und Hohn preisgegeben und jedes stärkern Einflusses auf zivilisatorischem und politischem Gebiete verlustig. An Stelle des Adels tritt aber triumphirend zunächst das Bürgertum die Führung der Nation an. Diese Umwälzung war nicht zum mindesten die Folge der Geldwirtschaft, deren Segen nur den Städten zugute kam. Indem die Städte fast allein sich der geldwirtschaftlichen Errungenschaften bemächtigten, gewannen sie einen ausserordentlichen Vorsprung vor dem platten Lande, und jener Zwiespalt zwischen Stadt und Land trat ein, dessen politische Phase durch die Kriege des 14. und 15. Jahrhunderts bezeichnet wird, dessen soziale und wirtschaftliche Nachwirkungen sich bis auf die Gegenwart fühlbar machen.

Im spätern Mittelalter aber waren eben die sozialen und wirtschaftlichen Folgen, wenn auch nicht ohne weiteres sichtbar, so doch ungemein einschneidend; keine Industrie, kein Handel blühte auf dem platten Lande; die Kapitalbildung wurde gehindert und Kapital aus den Städten, wo es überflüssig vorhanden war, gleichwohl nur widerwillig, wucherisch und unverständlich geliehen. Darum der tödtliche Hass der adelichen Grundherren und ihrer Bauern gegen die Städte; ein Hass, der sich noch dadurch verschärfte, dass alle Bildung sich in den Städten konzentrierte, während Adel und Bauernstand auf der alten Kulturstufe zurückblieben.

Im 15. Jahrhundert stritten Adel und Städte im heissen Kampfe miteinander, ohne dass ein Teil des andern mächtig geworden wäre. Mit welch' ingrimmigem Hasse man erfüllt war, zeigt die Art der Kriegsführung; man wollte dem Gegner so wehe als möglich thun, ihm die Wurzeln seiner Existenz abgraben. Die Zeche musste aber immer der arme, vielgeplagte Bauer bezahlen. Der Adel, von der auswärtigen Aktion abgedrängt, ohne grosse Aufgaben und Ziele, richtete seine ganze Politik auf die inneren Verhältnisse: er drückte auf den Bauernstand und auf die Städte. Diese aber hielten den Kampf besser aus als der Adel und am Ende des 15. Jahrhunderts

war der grösste Teil des Adels vollständig verarmt; die einzige Rettung für ihn war der Fürstendienst. Nicht minder trostlos war die Lage des Bauernstandes. In dieser zurückgedrängten Schicht des Volkes entwickelte sich nun ein unversöhnlicher Ingrimm gegen das Kapital und deren Besitzer, die Städte. Sehr bezeichnend hierfür ist der merkwürdige Aufstand der pfälzischen Bauern gegen die Stadt Worms im Jahre 1431, fast hundert Jahre vor dem grossen Bauernkrieg. Und der Adel hielt es für erlaubt, ja gerecht, dem Bürger, dem Pfeffer-sack, das Geld gewaltsam abzunehmen. In Lied und Bild drückt sich der gegenseitige Hass aus. Ich erinnere nur an jenes Lied zum Preis des Adels, wo es u. a. heisst:

Kaufleut seind edel worden,
das sicht man tæglich wol,
so kumt der reiter orden
und macht sie raisig vol:
man soll sie außher klauben
auß iren fücksinen schauben
mit prennen und mit rauben
dieselbige kaufleut güt,
das schafft ir übermüt u. s. w.

Je geringer die Einnahmen des Adels wurden in Folge der verrotteten Wirtschaft und der Zeitumstände, um so grösser wurde seine Begehrlichkeit. Der zunehmende Luxus hielt eben auch seinen Einzug in die Schlösser und Dörfer, man wohnte behaglicher als früher, kleidete sich besser, die fremden Gewürze, so kostspielig sie waren, wurden dem Haushalt nachgerade unentbehrlich. Und nicht jeder war so strenge und altväterlich gesinnt wie der Grossvater Ulrichs von Hutten, der nur selbstgesponnenes Tuch trug und keine fremden Gewürze im Hause duldete. Nach der Anschauung der meisten Menschen jener Zeit galt der Handel als ein unredliches Gewerbe, so verächtlich wie der Wucher, und der Gewinn daraus als Raub. Hunderte von Stimmen aus damaliger Zeit, Humanisten wie Bebel und Hutten, Gelehrte wie Erasmus, Theologen wie Luther, sprechen sich in diesem Sinne aus. Hutten z. B. in seinem Dialoge „die Räuber“ (1520) behandelt dieses Thema höchst anziehend. Franz von Sickingen und ein Kaufmann, Handlungsgehilfe des berühmten Hauses der Fugger in Augsburg, streiten sich über ihren Stand und der Kaufmann

nennt die Thaten Sickingens Räubereien. Sickingen sucht ihn zu widerlegen und führt den Nachweis, dass weder alle Ritter Räuber noch alle Räuber Ritter seien. Er zählt dann vier Klassen von Räufern auf, wovon die unbedeutendsten und erträglichsten Räuber die Ritter, die eigentlichen Wegelagerer sind. Viel gefährlicher seien die Kaufleute, denn sie führten das Geld ins Ausland und schleppten dagegen den Luxus und die Verfeinerung ein. Noch gefährlicher aber als diese seien die Schreiber und Juristen, die schlimmsten Räuber seien die Pfaffen, das *ceterum censeo* Huttens. Die Standesvorurteile sprechen sich in den sozialen Anschauungen Huttens unverkennbar aus; aber was soll man dazu sagen, dass ein Kind einer der blühendsten Handelsstädte, Hans Sachs aus Nürnberg, ganz die gleichen Ansichten ausspricht. Kein Wunder, wenn bei solchen allgemein verbreiteten Anschauungen die Strassenräuberei Jahr für Jahr zunahm und es keine Schande für den Ritter war, dabei ergriffen und gehangen zu werden. Auch ihn verherrlichte das auf der Strasse und in der Schenke gesungene Lied. Die Strauchreiterei wurde gegen Ende des 15. Jahrhunderts kunstmässig ausgebildet und alle Verfügungen des Kaisers, die Erklärung des Landfriedens, die Vorkehrungen der Fürsten und Städte waren nutzlos, bis Franz von Sickingen durch seine unerhörte Keckheit die Vernichtung der Ritterschaft als politisch selbständige Korporation herbeiführte.

Worms, „die Mutter der Reichstage“, war die erste Stadt, die selbständig an der politischen Aktion teilgenommen hatte. In diesen Kämpfen für Kaiser und Reich erlangte sie die politische Autonomie vor allen andern Städten. Allein die Bischöfe betrachteten sich dessenungeachtet immer als Herren der Stadt und suchten auf alle Weise den früheren Zustand wiederherzustellen. Der Kampf des Bischofs und Klerus mit der Stadt dauerte Jahrhunderte hindurch fast ununterbrochen fort. So oft auch die Bischöfe momentan einen Vorteil erreichten, immer wieder nahm die Stadt den Streit von neuem auf und setzte sich über die gerade bestehende „Rachtung“ hinweg. Unter Bischof Johannes von Dalberg, dem berühmten Humanisten, entbrannte der alte Zwist aufs neue. Mit einer Leidenschaft, die sich nur aus den seit lange gespannten Beziehungen der Wormser Familie Kämmerer-Dalberg zur Stadt erklären lässt, forderte Johannes von Dalberg

die Wiederherstellung der vermeinten alten Unterthänigkeit. Auf Seiten des Bischofs standen der Pfalzgraf, die andern benachbarten Fürsten und der rheinische Adel, während zu Worms nur die mit ihm verbündeten Städte Speyer, Frankfurt, Strassburg und Basel hielten, die aber aus Furcht „der Katze die Schell nicht anhängen wollten“. Der Bischof bedrohte den Rat auf alle Weise. „Ich will euch,“ herrscht er die Ratsherren an, „dazu bringen, dass ihr sollt eure Hände über euern Häuptern zusammenschlagen und sprechen: Gnädiger Herr! nehmt uns auf in euere Gnade. Ihr müsst mich erkennen als euren Herrn; ich bin Fürst und Herr zu Worms, die Stadt ist mein und des Stifts u. s. w.“ Schon lange hatten die Pfalzgrafen darnach getrachtet, Worms in ihre Gewalt zu bringen und zur Hauptstadt ihres Gebietes zu machen. Von Bischof und dem Pfalzgrafen aufs äusserste bedrängt, warf sich die Stadt dem Kurfürsten der Pfalz in die Arme und erkannte ihn im Jahre 1483 als ihren Schirmherrn an. Gerade dieser Umstand kam aber der Stadt in ihrem Kampf mit dem Bischof und dem Klerus zugute, denn der Kaiser war dem Pfalzgrafen verfeindet und hätte es nicht zugelassen, dass die alte Freistadt in die Gewalt des Bischofs und damit in die des Kurfürsten gefallen wäre. Der Kaiser hatte ja das grösste Interesse an der Erhaltung der Reichsstädte und Kaiser Friedrich III. verfolgte offen und heimlich die Politik, die Städte in ihrem Widerstand gegen die Fürsten zu unterstützen. Schon war Mainz, das alte Caput imperii, 1462 dem Erzbischof unterlegen; um wenigstens Worms vor dem gleichen Schicksal zu bewahren, erklärte Friedrich III. Worms für eine Reichsstadt, kassierte alle der Freiheit der Stadt nachtheiligen Verträge und nahm sie in den österreichischen Schirm auf.

Die deutschen Städte standen um die Wende des 15./16. Jahrhunderts isoliert da¹⁾, bedroht von allen Seiten, und doch waren sie damals noch die alleinigen Träger der Kultur und feinerer Gesittung. Nur in diesen freien Städten konnten die Kaiser ihre Reichstage halten, sie allein konnten ihnen die finanziellen Mittel für ihre Politik bieten. Der Rat von Worms

¹⁾ S. Constantin Höfler, Betrachtungen über das deutsche Städtewesen im 15. und 16. Jahrhundert, in: Archiv für Kunde österr. Geschichts-Quellen XI, 179 ff.

führte den Kampf um die Freiheit und Unabhängigkeit der Stadt mit einer bewunderungswerten Zähigkeit und Klugheit und er wurde dabei von der Mehrheit der Bevölkerung unterstützt.¹⁾ Er unterhielt am kaiserlichen Hofe fortwährend eine Botschaft, die dem Kaiser auf allen seinen Reisen zu folgen pflegte. Ihr Hauptgeschäft war den günstigen Moment abzuwarten, um vom Kaiser ein der Stadt günstiges Mandat zu erlangen, die Schritte der Gegner genau zu verfolgen und ihnen womöglich zuvorzukommen und schliesslich einen endgültigen Rechtsentscheid zu verhindern, kurz die anhängige Rechtssache möglichst zu verschleppen. Die Geschäfte der Stadt führten damals gelehrte Juristen, Lizentiaten und Doktoren beider Rechte, stolz auf ihr juristisches Wissen, voller Verachtung gegen das alte Recht. In Worms hatte man zuerst vor allen anderen Städten und Territorien eine neue Kodifikation des Privat- und Strafrechtes im Sinne der neuen humanistischen Rechtslehre eingeführt²⁾, trotz des Widerstandes des niedern Volkes, das misstrauisch gegen alles Neue war. Diese Schreiber, die am Hofe, in den Verwaltungen der Fürsten und vieler Städte, das erste Wort führten, waren erfüllt von ihrer Wichtigkeit und ihr Stolz und Standesgefühl spricht sich in dem Spruche aus:

Aus Schreibern und Studenten
Werden der Welt Regenten.

oder wie es in dem Liede: „Papirs natur ist rauschen“ heisst:

Die schreiber muss man haben
samt irem zeug und gunst,
nach inen tut man traben,
der schreiber ist die kunst;
vorm schreiber muß sich biegen
oft mancher stolzer helt
und in ein winkel schmiegen,
wiewol es im mißfelt.

Diese Schreiber hielten unter sich zusammen. Der kaiser-

¹⁾ Die patriotische Gesinnung der Bürgerschaft geht namentlich aus der anonymen Denkschrift vom Ende des 15. Jahrhunderts hervor. Stadtarchiv Worms Akten No. 18, 1 vgl. meinen Aufsatz in der Westdeutsch. Zeitschrift III, 109 ff. — ²⁾ S. den Druck der Wormser Reformation vom Jahre 1499 im Wormser Stadtarchiv; vgl. darüber C. Brunnenmeister, Die Quellen der Bambergensis. Leipzig 1879.

liche Rat N. Ziegler wird vielleicht nicht mit Unrecht von Franz von Sickingen beschuldigt, dass er mit den Wormser Schreibern unter einer Decke stecke.¹⁾ Die Wormser unterstützten ihre Botschaften am kaiserlichen Hofe trefflich und praktisch, indem sie von Zeit zu Zeit ganze Fuder besten Weines und Fässer kostbarer Salmen den Wormser Gesandten zuschickten, damit diese ihren Wünschen mit Geschenken bessern Nachdruck verleihen könnten. Auch Geld wurde nicht gespart. Solchen Mitteln gegenüber musste der stets geldbedürftige Bischof unterliegen.

Im heftigen Streit lag aber die Stadt mit dem gesamten Klerus. Worms beherbergte fünf grosse Kapitel (Domstift, St. Ciriacus in Neuhausen, St. Paul, St. Martin und St. Andreas), fünf vornehme Frauenklöster waren da sesshaft, sämtliche geistlichen Orden hatten sich hier häuslich niedergelassen, zahllose Begharden- und Beginnensammlungen hausten hier; die Stadt zählte acht Pfarreien und ausserdem gab es eine Unmasse von kleineren kirchlichen Stiftungen. Unzählige Kirchtürme und Türmchen ragten in die Luft und zeugten von der Frömmigkeit und zugleich von dem Wohlleben, das in dieser Stadt herrschte. Dieser gesamte Klerus beanspruchte nun Steuerfreiheit. Der Wohlstand der Stadt beruhte weniger auf der Industrie als auf dem Handel mit Rohprodukten, vor allem mit Wein und Getreide. Beides musste bei der Ein- und Ausfuhr versteuert werden, und dieses Wein- und Mehlungelt war die wichtigste Finanzquelle der Stadt. Der Klerus aber bestritt auf das hartnäckigste die Steuerpflicht. Der Übermut und die Üppigkeit der zahlreichen Pfaffheit führte auch sonst zu mancherlei Konflikten und mehr als einmal vertrieben die Bürger die unbotmässige Klerisei oder letztere zog freiwillig ins Exil. Doch hatte das über die Stadt verhängte Interdikt nicht so viel zu bedeuten, man wurde des vielen Verfluchens nachgerade gewohnt und es fanden sich immer Geistliche, die sich an Bann und Interdikt nicht kehrten. Die

¹⁾ Den Schreibern und kaiserlichen Räten Maximilians wird oft der Vorwurf der Bestechlichkeit gemacht, so z. B. von Hutten in seinem Dialog: *Praedones*, bei Böcking, Ul. Hutteni opera IV, p. 378. *Quorum scribae totum regebant Maximilianum nobis, solique apud eum potentes erant et abutebantur simplici principe, ut volebant. A quo quicquid gratis impetrabant, aliis ipsi pro pecunia vendebant etc.*

Feindschaft der vornehmen Geistlichkeit war aber darum für die Stadt unangenehm und gefährlich, weil die Präbenden der Stifte fast durchweg in den Händen des Landadels waren. Von den Domherrenstellen waren die Bürger schon seit dem 13. Jahrhundert ausgeschlossen. Jeder Konflikt mit der Pfaffheit führte zugleich zu ärgerlichen Händeln mit dem benachbarten Adel und die Fehdebriefe regneten jeweilen zahlreich über die Stadt. Nach der alten Verfassung sollten sechs Ritter im Rate sitzen, allein die Stadt hatte schon längst die ritterbürtigen Geschlechter von sich abgestossen. Unter diesen nahmen nur noch die Kämmerer, seit dem Ende des 14. Jahrhunderts nach der ererbten Burg von Dalberg zubenannt, eine Stellung in der Stadt ein. Von ihrem alten bischöflichen Kämmereramte her hatten sie gewisse jurisdiktionelle Rechte in ihrem Besitze zu erhalten gewusst. Allein der Rat wollte vollständig Herr der Stadt sein und er ignorierte daher diese Freiheiten der Kämmerer.¹⁾ Gerade am Anfange des 16. Jahrhunderts war die Familie äusserst erbittert auf die Bürgerschaft und ihre Feindschaft war nicht ohne Gefahr, weil sie mit den vornehmsten Adelsfamilien, vor allen mit denen von Sickingen verschwägert war. Das Stadtre Regiment lag in den Händen des Rates. Dieser setzte sich über die Rechte des Bischofs, die demselben bezüglich der Ratsbesetzung zustanden, hinweg und ergänzte sich seit dem Ende des 15. Jahrhunderts meistens selbst. Es sass im Rate viele tüchtige Männer, wovon manche Jus studiert hatten. Sie waren in den weltlichen Geschäften wohl erfahren und verstanden mit Kaiser und Fürsten zu verkehren. Einer der tüchtigsten und thätigsten dieser Wormser Ratsherren war Reinhard Noltz, von dem wir ein Tagebuch besitzen, das für die Zeitgeschichte von grösstem Werte ist.²⁾ Er gehörte ursprünglich den Hausgenossen an, wurde dann Neuner und war öfters Bürgermeister. Er brachte einen grossen Teil seiner Zeit im Sattel zu und war als Gesandter für die Stadt unermüdlich thätig; in seiner Hand liefen die mannigfaltig verschlungenen Fäden der damaligen

¹⁾ Über die Kämmerer und ihre Beziehungen zu Worms vgl. nun K. Morneweg, Joh. von Dalberg, ein deutscher Humanist und Bischof. Heidelberg 1887 p. 5 ff., 64 ff. — ²⁾ Stadtarchiv Worms Akten No. 10. Tagebuch des R. Noltz 1493—1509. Dasselbe wird im dritten Band der Quellen zur Gesch. der Stadt Worms abgedruckt werden.

städtischen Politik zusammen. Dem Rate gegenüber war die Gemeinde machtlos. Am Ende des 15. Jahrhunderts (11. Dez. 1488) gelang es ihm, die mächtige Korporation der Hausgenossen (Münzer), die sich des Besitzes wichtiger Vorrechte erfreute und die mehr als einmal im Kampfe der Stadt mit der Pfaffheit auf Seiten der letzteren gestanden hatte, ihrer Privilegien zu berauben. Die 24 Zünfte, deren Meister zusammen mit dem Rate den ganzen Rat bildeten, hatten so gut wie keine politische Bedeutung. An Versuchen, eine solche zu erlangen, hat es nicht gefehlt, 1233, 1287, 1294, 1366 und noch öfters hatten die Zünfte versucht im Bunde mit dem Bischof die Herrschaft des Rates zu brechen, aber es gelang ihnen nicht. Im ersten Moment der Niederlage und Schwäche machte der Rat Zugeständnisse, die dann später nach zurück-erlangter Sicherheit ignoriert oder wieder zurückgenommen wurden. Am gefährlichsten waren die Rebleute und Metzger. Der grösste Teil der Weingärten in und um die Stadt war im Besitz des Klerus und die Rebleute bearbeiteten das Land im Pachtsystem oder im Teilbau. Bei jeder Fehde waren sie am meisten den feindlichen Angriffen und Schädigungen ausgesetzt, sie waren daher einer aggressiven Politik der Stadt vorzüglich abgeneigt. Die Metzger standen gleichfalls in wirtschaftlicher Abhängigkeit von der Pfaffheit, schon in Folge ihres Gewerbes. Der missachtetste Teil der Bevölkerung waren schliesslich die Juden, des Kaisers Kammerknechte. Doch war seit dem grossen Aderlass von 1349 die Zahl und Bedeutung der Judengemeinde gering. Im Jahre 1377 hatte der Rat auf Antreiben König Wenzels „die Judischheit“ um ein Anlehen von 20 000 Florentiner Goldgulden erleichtert und um 1431 richtete sich der Unwillen der verschuldeten Landbevölkerung gegen die Wormser Juden. Eine politische Bedeutung hatte die Judengemeinde im 15. und 16. Jahrhundert nicht mehr.

II. Der Aufruhr des Jahres 1513.

Im Jahre 1513 standen Stadt und Bischof wieder einmal auf dem Kriegsfuss. Der Bischof Reinhard II. von Rippur, der wie sein Vorgänger Johann von Dalberg zum Pfalzgrafen hielt, wurde nicht in die Stadt eingelassen. An seiner Statt fungierte der bischöfliche Official; dieser aber lag wegen der

geistlichen Gerichtsbarkeit mit der Stadt im Streite, der vor das Reichskammergericht gebracht wurde, welches laut den Reichstagsbeschlüssen zu Regensburg und Köln seinen Sitz in Worms haben sollte, sofern der Bischof, die Pfaffheit und die Stadt sich miteinander vertragen würden. Allein der Bischof wollte keine Versöhnung, er pochte trotzig auf sein Recht und drohte sogar den Reichskammerrichtern mit Gewalt. Es brach nun aus ganz geringfügigen Ursachen ein Aufruhr in der Stadt los, der bald alle Ordnung in Frage stellte. Anfang des Jahres 1513 erhob ein gewisser Johann von Giessen etlicher vermeinter Forderungen wegen Fehde gegen die Stadt. Einzelne aus der Gemeinde erlitten dadurch Schaden und es entstand ein Gemurmel. Der Rat liess bei allen Zünften ansagen, wer etwas gegen den Rat auf dem Herzen habe, möge es anzeigen. Offenbar hatte der Bischof durch seine Beamte und Parteigänger beim Volke gewühlt und es lag zur Zeit genug Zündstoff in der Luft, um Unzufriedenheit beim Volke zu erregen. Es wurden böse Gerüchte ausgestreut, der Rat missbrauche seine Gewalt zum eigenen Vorteil, er hinterhalte den Zünften wichtige Freiheitsbriefe, er veruntreue der Stadt Gut u. dgl. mehr. Von bischöflicher Seite waren die Anstifter Dr. Ludwig Sachs, Johann Diefenbach, Licentiat beider Rechte, und Magister Balthasar Schlör, bischöflicher Notar, von Seiten der Gemeinde Jakob Wonsam, Kaspar Kürsner, Philipp Saltzmann, Kaspar Seiler und Hans Heitelberger u. A. Also Advokaten, Gelehrte und Halbgelehrte, Handwerker und Proletarier machten gemeinsame Sache und sie brachten es durch ihre rührige Agitation dahin, dass die Zünfte einen Ausschuss bestellten, um das Regiment des Rates zu prüfen. Stürmisch verlangten sie Öffnung des Zeughauses und verboten dem Rate, der sich an das Reichskammergericht gewandt hatte, jeden Verkehr mit Fremden. Kaiser Maximilian hielt sich gerade in Worms auf (18.—24. Juni); er gebot auf Klage des Rates letzterem zu gehorchen und überwies die Klagpunkte dem Bischof Wilhelm von Strassburg, einigen Kammerrichtern und kaiserlichen Räten zur Entscheidung. Auch der Bischof von Worms war zum Reichstag nach Worms geritten. Er verhandelte insgeheim mit dem Ausschusse und suchte der Gemeinde darzuthun, dass er an dem Streit mit der Stadt unschuldig sei. Um die ruhigen Bürger zu schrecken, damit sie

um so willfähriger seien, streuten die Unruhestifter das Gerücht aus, der Rat wolle fremdes Kriegsvolk in die Stadt einlassen. Sie bemächtigten sich der Stadthore und der Sturmglocken, die Bürgerschaft wurde zu ausserordentlichen Wachen aufgeboten, sie liessen, um die Leute in Angst zu halten, nächtlich blinde Alarmschüsse ertönen, kurz auf alle Weise wurde das Volk aufgehetzt.

Damals war das Proletariat nicht nur auf dem Lande, sondern auch in den Städten sehr zahlreich. Dieses städtische Proletariat rekrutierte sich vom Lande her, wo am Ende des 15. Jahrhunderts die sozialen Zustände immer trostloser wurden. Diese leichtbewegliche Masse, stets zu Unruhen bereit, arbeitscheu und begehrlieh, spielte in den spätmittelalterlichen Stadtrevolutionen eine bedenkliche politische Rolle, so 1450 zu Rothenburg, 1462 in Wien, 1482 und 1513 in Köln, 1491 in Augsburg, 1509 in Konstanz, 1512 in Speyer, 1513 in Ulm und Worms etc.; im Bauernkrieg hielten es diese Proletarier, aufgestachelt von gewissenlosen Agitatoren, bezeichnenderweise mit den Bauern, so plünderten 1525 die Proletarier von Worms gemeinsam mit den Bauern die Klöster, die Schmiedezunft in Mühlhausen im Elsass sympathisierte mit den Bauernrebelln und die gleichen Sympathien herrschten in Kolmar (hier die Reb- und Ackerleute), in Freiburg im Breisgau, in Strassburg und in Speyer. Die selben Klagen und Forderungen kehren beim ländlichen wie beim städtischen Proletariat wieder. Es sind nicht nur materielle Bedrückungen, worunter das arme Volk litt: die Eingriffe der Grund- und Stadtherren in die Almende¹⁾, die Bedrückung der untern Klassen durch die straffer angezogene Regierungsgewalt, die Belästigung desselben durch das in alles hineinregierende Schreiberwesen, die Überlastung durch masslose Forderungen der Kirche, die Überschuldung an die Kapitalisten der Stadt sowie die Einführung des Römischen Rechts; fast noch tiefer war die Kluft in geistiger Beziehung zwischen dem gemeinen Volk, „den armen Leuten“ und den Gebildeten. Mit Zähigkeit hing das arme Volk an seinen altüberlieferten Sitten und Gebräuchen, die

¹⁾ In Worms beschuldigten die Anführer den Rat, als ob er der Gemeinde die Nutzung der Almend entzogen habe s. Ausschreiben Fol. A III bei Zorn p. 217.

dem gebildeten Städter immer neue Zielscheiben seines ätzenden Hohnes und Spottes darboten. All dies trennte es von den fortgeschrittenen Bestandteilen der Nation und diese Armen an Geist und Habe empfanden ihre üble Lage um so bitterer. Darum ihr tiefer Hass gegen die Städter, ihr Ingrim gegen das Römische Recht und deren Vertreter, die Schreiber. Es war eine Hauptforderung der Aufständischen in Worms, dass die Doktoren, Gerichtsschreiber und Gelehrten für immer vom Gericht und Rat entfernt würden, „alles der Meinung, meint der Stadtschreiber, so die Rüden von den Schafen kämen, dass den Wölfen ihr Weg bereit wäre desto sicherer mit den Schafen zu handeln“. Die Empörer bemächtigten sich nun der Stadtämter, nahmen die Rechenbücher an sich und verbreiteten das Gericht, als ob nicht mehr als ein Pfennig und ein Heller im Schatze gefunden worden wäre, und, als dies bei den besonnenen Leuten nicht verfieng, gaben sie vor, der Bischof von Strassburg, kaiserlicher Kommissär, habe den alten Rat entsetzt und befohlen einen neuen zu machen. Vergebens that der Fiskal des Reichskammergerichts im Namen des Kaisers dagegen Einsprache, er wurde durch Drohungen zum Schweigen gebracht. Am Freitag nach Bartholomäus (26. Aug.) wurde ein Gerüst auf dem Markte errichtet, alle Thore geschlossen und durch die Sturmglocken das Volk zusammenberufen. Vom Gerüst herab verkündete Jakob Wonsam, dass der alte Rat übel regiert habe, darum hätten sie einen neuen Rat gemacht, den die Gemeinde für ihren Herrn halten solle. Sie sollten wissen, dass die Stadt Worms eine freie Stadt wäre, und dass die Eide, die sie schwüren, thäten sie sich selbst und sonst keinem Kaiser oder König. Viele, welche um ihr Leben fürchteten, bargen sich unterdessen an geweihten Stätten oder anderswo. Der alte Rat zog darauf nach Oppenheim und betrieb von hier aus lebhaft seine Restitution, während in der Stadt die Gewalthaber in der terroristischsten Weise regierten. Der Landvogt des Unter-Elsasses nahm sich der Sache lebhaft an. Er beraumte einen Tag an und beschied den alten Rat nach Neuhausen. Allein dieser traute der Sache nicht, da er erfahren hatte, dass die Anstifter der Empörung eine neue Konjuration gemacht und jeder Zunft einen Gulden geschenkt hätten.

Am 5. Oktober 1513 abends ritten der Landvogt Johann

Jakob Freiherr von Mörsberg und Belfort und die Boten der Städte Strassburg, Hagenau, Weissenburg, Landau und Speyer in Worms ein, wo sie von den Boten der Stadt Frankfurt erwartet wurden. Am andern Morgen früh traten sie mit den Herren des Reichskammergerichts, u. A. mit dem Grafen Sigmund zum Hage, Graf Bernhart von Eberstein etc. zur Beratung zusammen, wie und auf welche Weise man die Gemeinde vom Ausschuss trennen könne, und man beschloss von Zunft zu Zunft zu gehen und den Befehl kgl. Majestät zu verkünden, damit die Irrung abgestellt werde. Allein die Gewalthaber verweigerten dies sowohl als auch die Bitte, die Gemeinde auf das Tanzhaus zusammenzuberufen, und sie wussten durch allerlei Intriguen eine Zusammenkunft der Verordneten mit der Gemeinde zu verhüten, wohl wissend, dass eine ruhige Besprechung der Angelegenheit zu ihrem Schaden auslaufen würde. Als der Landvogt sich mit Doktor Sax besprach und ihm vorhielt, er möchte seinen grossen Einfluss auf die Zünfte im guten Sinne verwenden, antwortete dieser, er könne wohl verantworten, was er thue, man solle sich versehen, denn es sei bereits ein Bundschuh¹⁾ gemacht und es werde noch ein grösserer ins Spiel kommen. Der Vermittlungsversuch war also gescheitert. Wohlgesinnte Bürger in der Stadt hatten dem alten Rat schon vorher geschrieben, der Landvogt werde wenig ausrichten, wenn er nicht mit solcher Gewalt komme, die den Bösen gewaltige Furcht einflösse, den Guten aber zum Schirme diene, erst dann werde sich die Sache auf einen andern Schragen legen. Wie richtig diese Beobachtung war, zeigte die Zukunft. Der Ausschuss reizte nun die schlimmsten Leidenschaften auf und liess es geschehen, dass die Häuser der Abwesenden geplündert und die Hinausgabe ihres Gutes verhindert wurde. Unterdessen hatte der Landvogt die Acht über die Empörer verhängt und in Folge davon überfiel am 15. Oktober ein Reitertrupp die Wormser Weide und nahm bei 4- bis 500 Kühe und 400 Schafe und Hämmel weg, ebenso wurden Wormser auf der Landstrasse ergriffen. Der Thäter war Lienhart von Dürkheim. Doch der Landvogt befahl ihm stillzustehen und der Kaiser erliess ein Mandat an

¹⁾ Man erinnere sich, dass im selben Jahr im Breisgau Bauernunruhen ausbrachen, die unter dem Namen: der Bundschuh zu Lehen bekannt sind.

die Gewalthaber in Worms, die Habe der ausgetretenen Bürger nicht anzugreifen und nichts gegen sie vorzunehmen, und in einem andern Mandat befahl er, den Ausgetretenen ihre Habe, Briefe und Güter wieder zuzustellen und sie ihr Gewerbe und Handwerk treiben zu lassen. Eifrig wurde am kaiserlichen Hofe und beim Landvogt von beiden Teilen die Wormser Angelegenheit betrieben.

Am 17. November war der alte Rat von Landau nach Speyer übersiedelt, wo die Vergleichsverhandlungen stattfinden sollten. Der Rat hatte sich nach tüchtigen Rechtsbeiständen umgesehen, es waren Dr. Johann Lufftig, Professor ord. zu Tübingen, Dr. Adam von Heymbach, Advokat der Stadt Frankfurt, Dr. Jörg Schütz und Meister Hans Mangolt, Licentiat der Rechte, Prothonotarius zu Hall. Auch an die befreundeten Städte Strassburg, Hagenau, Weissenburg, Landau, Oppenheim und Frankfurt hatte der Rat um Beistand geschrieben, allein die meisten lehnten ab, mit der Motivierung, sie möchten in dem Streit zwischen Rat und Gemeinde nicht einem Teile beiständig sein. Am Montag nach Katharina 28. November ritten Herr Hans Jakob Freiherr zu Mörsberg und Belfort, Landvogt im untern Elsass, kaiserlicher Kommissarius, und seine Begleiter, sowie der Wormser Ausschuss in Speyer ein, und um 1 Uhr begannen auf dem Rathaus daselbst die Verhandlungen, im Beisein der Vertreter des Reichskammergerichts. Das Anhören der Parteien nahm mehrere Tage in Anspruch und erst am 30. November setzte das Schiedsgericht die Grundlagen für die weitem Verhandlungen fest: nämlich es sollten alle Eide und Gelübde, die zwischen den Bürgern gemacht worden seien, abgethan werden; den ausgewanderten Personen sollte all ihr genommenes Gut wieder gegeben, ihnen ihr Handel und Gewerbe zu treiben zugelassen werden; den alten Rat soll man wieder in die Stadt kommen lassen ohne Belästigung, alsdann wolle Ihre kaiserliche Majestät ihre Räte nach Worms schicken, eine Untersuchung der Beschwerden anstellen und die fehlbaren Personen bestrafen lassen. Beide Parteien erbaten sich über diese Punkte Bedenkzeit.

In Worms war man natürlicherweise in grosser Spannung über den Handel und da die gemässigten Bürger, ohnehin unzufrieden über das gehässige Parteiregiment des Zunftausschusses, dem Ausschuss nicht trauten, so begaben sich am

1. Dezember viele Bürger nach Speyer, um selbst zu sehen und zu hören, was vorging. Einige von ihnen besprachen sich mit den vertriebenen Ratsherren und bezeugten dem alten Rat ihre Anhänglichkeit. Darauf luden die Ratsherren die Bürger zu einer Besprechung auf den folgenden Tag im Refektorium des Predigerklosters ein. Als diese gerade im besten Reden waren, drangen plötzlich die Vertreter des Ausschusses in die Stube hinein und fuhren die Bürger mit harten Worten an, wie sie sich unterstünden, hier einen heimlichen Rat zu halten, da doch der Ausschuss allein Gewalt habe; sie sollten wieder heimgehen, sonst bekomme es ihnen schlecht. So redete man drohend aufeinander ein. Auf den Rat des Wormser Gerichtschreibers Johannes Glanz begaben sich die Bürger zu den königlichen Kommissarien und Glanz erzählte den ganzen Hergang. Der Landvogt versprach ihnen darauf seinen Schutz. Den Redner aber des Ausschusses, Hans Morssheimer, Ritter, warnte er vor weiterm Trotz und ermahnte ihn und die Seinigen zum schuldigen Gehorsam gegen den Kaiser. Morssheimer fuhr darauf zornig auf und erging sich in giftigen Reden gegen den alten Rat und seine Anhänger, u. a. er wolle sein Paret voll Malvasiers darum geben, dass Jedermann wisse, wie der alte Rat gehandelt habe. Doch kam es endlich zu einem Vergleich auf Grund der obengenannten Sätze, der alte Rat wurde in Worms wieder eingesetzt und der frühere Zustand wieder hergestellt. Auf diese Vorgänge in Speyer spielt ein Gedicht¹⁾ an, dessen Motto lautet:

Wurm du solt dich baß bedenken!
 ein hubschen spruch thû ich dir schenken,
 thû dich nit zû verr herfur,
 der lewe der leit dir for der thur!

Der Verfasser, ein Anhänger des Ausschusses, erzählt den Hergang in etwas tendenziöser Weise und warnt die alten Ratsherren die Gemeinde zu kränken, indem der Lew, d. h. der Pfalzgraf lauernd vor den Thoren der Stadt liege. Ein Wormser Bürger aber gab sich geschichtsphilosophischen Betrachtungen über die Folgen von Aufruhr und Meuterei hin und meint, die Historie lehre, dass, um in einer Stadt Aufruhr zu vermeiden, es am besten sei, wenn man der Gemeinde

¹⁾ R. v. Liliencron, Die hist. Volkslieder III, No. 287 p. 153 ff.

die Ratssachen verschweige und derselben keine private Versammlungen gestatte, indem jederzeit des gemeinen Pöbels Gehirn mehr zu allzuhitzigen als gelinden Ratschlägen neige. Wenn die Menschen bedächten, was für böse Früchte Meuterei bringe, so würde keiner so leicht wider die gemeine Ruhe einen Gedanken geschweige denn Spiess und Schwert erheben. Gehe man die Geschichte der Empörungen durch, so werde man finden, dass der Meisten letzte Tage mit Blut bezeichnet ist. Aber Rachgier, Herrsch- und Ehrsucht, diese drei Teuffelinnen verblenden manchem unruhigen Kopf die Augen, dass er Solches ganz ausser Acht lasse und nur darnach trachte, wie er die Herrschaft mit blutiger Gewalt an sich reisse. Denn der Auführer Gewalt gleichet den Sturm- und Wirbelwinden, die im Augenblick aufsteigen, manche Bäume und Gebäude üben Haufen reissen, aber in kurzer Frist sich wiederum legen müssen.

Die Wahrheit dieser Worte sollte sich bald ebenso richtig erweisen als die Warnung des obengenannten Dichters an den Rat, sich nicht zu überheben:

„Gedenk, wie sich mocht verender dein gewalt,
dann nach dem sumer kumbt der winter kalt!
Wie wol das gluck ist nit allweg zü sparn,
ich fercht furwar, es werd die leng by dir nit beharren.
Gedenk doch, daß dein sach hab kein bestand,
dann die armen bawern merkens uf dem land.“

Die Versöhnung konnte keinen Bestand haben, solange die Urheber der Empörung in der Stadt waren, die zudem jeden Tag gewärtigen mussten, vor den kaiserlichen Commissarien Rechenschaft abzulegen. In der That begannen sie zu Fastnacht 1514 unter der Form von Fastnachtsspielen von neuem die Masse aufzuwiegeln. Wiederum gellten vom Münster und den Stadthoren in der Nacht die Sturmglocken; den zu ihren bestimmten Sammelplätzen versammelten Bürgern wurde vorgegeben, der Bürgermeister habe über 200 Mann Gewappneter heimlich auf einem Hause verborgen, um die Gemeinde zu überfallen; eine wilde Rotte drang plündernd in die friedfertigen Häuser ein, Valentin von Sunthausen, Besitzer des Reichskammergerichts, der zur Ruhe mahnen wollte, entrann kaum dem Tode, die Ratsherren verbargen sich in den Klöstern und Kirchen. In diesem kritischen Momente rafften die

Zunftmeister ihren Mut zusammen, sie berieten sich mit den Herren des Reichskammergerichts und mit Hilfe des Landvogtes wurden sie der Empörer mächtig. Am 23. Februar schloss die Stadt mit dem Landvogt des Unter-Elsasses, Freiherrn Hans Jakob von Mörssberg und Belfort, einen Vertrag, besiegelt von dem genannten Freiherrn, der Stadt und der Metzgerzunft im Namen der Gemeinde und aller andern Zünfte, wonach der Landvogt am 16. März mit 500 Gewappneten zu Ross und zu Fuss in die Stadt kommen und die Irrungen zwischen Rat und Gemeinde vergleichen solle. Am genannten Tag rückte der Landvogt mit den 500 Mann sowie die Gesandten der Städte Strassburg, Hagenau, Weissenburg und Landau in Worms ein; 200 gewappnete Bürger mussten dem Landvogt unter der Reichsfahne schwören. Der Rat musste vor diesem Schiedsgericht genaue Rechenschaft von seiner Verwaltung ablegen und das Resultat dieser Untersuchung wurde der versammelten Gemeinde mitgeteilt.

Am 31. März kam unter Mitwirkung des Landvogtes, als Vertreter des Kaisers, und der genannten Städte ein Vertrag zwischen Rat und Gemeinde zustande. Die Ratsverfassung wurde freilich durchaus im oligarchischen Sinne neu geordnet, die Zünfte durften ohne Wissen des Bürgermeisters keine Versammlungen abhalten und mussten ihre alten Briefe dem Landvogt herausgeben, der sie verbrennen liess.¹⁾ Kein neuer Bürger durfte aufgenommen werden, der nicht eine Entlassungsurkunde von seinem früheren Wohnort vorwies. Die entwichenen Aufrührer, nämlich Albrecht Wunsam, Mathis Heide, Philipp Salzmann, Hans Otterstadt, Albrecht Kirschen, Hans Brunsachsen, Jakob Groman, Daniel Mettenheimer, Murer der Strelmacher, Peter, Conradt von Freisingen Tochtermann, Hans Hettelberger, Wilhelm von Mastrich, Dionys gen. Wolffingruber und Peter von Wissenloch, Bender, wurden auf ewig aus der Stadt verbannt. Am 1. April wurde sodann strenges Gericht über die Übelthäter gehalten, fünf wurden geköpft, drei andere schwer am Leibe gestraft. Dieses Urteil machte grossen Eindruck im Lande.²⁾ Allenthalben gährte es eben

¹⁾ Aus diesem Grunde fehlen die meisten Zunftbriefe aus Worms. —

²⁾ S. Gedenkbuch des Metzger Bürgers Philippe von Vigneulles 1471—1522, hrsg. von H. Michelant (Stuttgarter Lit. Verein Bd. XXIV. 1852) p. 259.

in den untern Schichten. Über eine Anzahl Schuldiger wurden schwere Vermögensstrafen verhängt und ihre Habe dem Rate zur Ergötzlichkeit seines Schadens überwiesen. Der Kaiser bestätigte am 10. Juni das Urteil des Landvogtes, überwies in einer zweiten Urkunde die Güter der Ausgewiesenen an die Stadt und verhängte in einem dritten Briefe über 23 Männer die Acht. Wie später Franz von Sickingen in seinem Ausschreiben vom 24. Mai 1515 klagt, war dies das Werk des Stadtschreibers Johannes Glanz.

III. Fehde mit Franz von Sickingen.

Die Ausgewiesenen und Geächteten fanden auf der Ebernburg, „der Herberge der Gerechtigkeit“, wie die humanistischen Freunde Franz' von Sickingen seine Hauptburg schmeichlerisch nannten, Unterschlupf. Darunter war auch jener bischöfliche Notar Balthasar Schlör, der mit am meisten zum Aufruhr mitgewirkt hatte. Derselbe war im Februar 1514 am kaiserlichen Hofe thätig gewesen, um im Interesse seines Herrn, des Bischofs, den Spann zwischen der Stadt und dem Bischof zu des letzteren Gunsten zu beendigen, indem er glaubte jetzt leichteres Spiel zu haben, da die Autorität in der Stadt erschüttert war. Allein der Rat hatte seinerseits alles aufgeboten, im jetzigen Moment einen Entscheid zu verhindern. In seinem Auftrag waren ausser dem gewandten Stadtschreiber Dr. Glanz, der mit dem kaiserlichen Rate Niklas Ziegler befreundet war, eine Anzahl berühmter Juristen, darunter der Professor der Rechte Lufftig von Tübingen, thätig den Rechtsstandpunkt der Stadt zu vertreten. Dem Kaiser lag vollends die Absicht fern, die Stadt, „sein Schloss“, wie er sie wiederholt nennt, deren Schirmherr er ja war, durch einen ihr ungünstigen Spruch zu schädigen, wodurch sie leicht die Beute des Bischofs oder des Pfalzgrafen geworden wäre. Der Rat beschlagnahmte nun das Vermögen des abwesenden Balthasar Schlör und überwies davon 150 Gulden dem kaiserlichen Amtmann Leonhard von Türckheim¹⁾, damit er die Stadt gegen die Ächter unterstütze. Sickingen nahm nun diesen B. Schlör nicht nur als Diener an, sondern er liess sich von ihm dessen Forderungen an Wormser Bürger übertragen und machte dann

¹⁾ S. oben 402.

diese beim Rate anhängig. Er behauptete später allerdings, dass dies vor der Achterklärung geschehen sei; auch leugnet er, dass B. Schlör flüchtig gewesen sei; während nach der Ansicht des Rates das Vermögen des B. Schlör ihm verfallen und daher der Betreffende keine rechtsgiltige Verfügung über dasselbe hätte treffen können. Der Rat sowie die Schuldner erboten sich zu Recht zu stehen, und als Sickingen drohte, wandte sich der Rat an die Verwandtschaft des Ritters und an die Kurfürsten von Mainz und der Pfalz um Vermittelung. Franz beharrte aber auf seiner Forderung und weigerte sich auch vor dem Reichskammergericht Recht zu nehmen, sondern er forderte die Schuldner vor die Ganerben der Schlösser Drachenfels, Wartenberg, Kallenfels, Gelnhausen und Waldeck. Der Rat erwirkte darauf beim Reichskammergericht ein Mandat, das den Franz bei Vermeidung von schweren Poenen und des Reiches Acht aufforderte sich aller gewaltsamen Handlungen gegen die Stadt und ihre Bürger zu enthalten und beim ordentlichen Gericht Recht zu nehmen. Franz wandte sich nun heimlich an die Zünfte und suchte den Rat vor den erbaren Handwerkern in Unrecht zu setzen. Mit Grund sah dies der Rat als einen neuen Versuch an, die Gemeinde gegen ihn aufzuwiegeln, und von neuem erliess das Reichskammergericht eine Aufforderung an Franz, von Gewalt abzustehen und Recht zu nehmen. Es war aber Franz nicht um das Recht zu thun, sondern die Schuldforderung war ein Anlass, um die Stadt zu vergewaltigen, möglichst viel Geld von ihr zu erpressen und vielleicht die Stadt ganz in seine Gewalt zu bringen. In ähnlicher Weise wie hier verfuhr er später gegen Metz, Frankfurt, Erfurt, den Landgrafen von Hessen und den Kurfürsten von Trier. Es war in damaliger Zeit eine gewöhnliche Praktik der Heckenreiter, sich die Rechte Anderer cedieren zu lassen, und dann auf Grund angeblich verweigerten Rechtes Fehde anzusagen, die ja meist sehr gewinnbringend war. Die Biographen und Lobredner des Ritters suchen ihren Helden als einen Hort des Rechtes hinzustellen¹⁾, der in uneigennütziger

¹⁾ Das war allerdings auch die Anschauung der Freunde des Ritters. S. den Dyalogus . . . so Franciscus v. S. vor des hymmels pfortten mit s. Peter und dem ritter s. Jörgen gehalten etc. unmittelbar nach Sickingens Tode abgefasst, abgedruckt bei Münch II, 321 ff. und bei Schade, Satieren und Pasquillen aus der Reformationszeit II, 45 ff.

edler Weise den Schwachen seinen starken Arm lieh. Bremer meint¹⁾, Sickingen hätte alle diese Fehden in dem Gefühl unternommen eine Ritterpflicht zu erfüllen, die Fehde sei nur das äusserste Mittel gewesen, falls gütliche Vorstellungen und Vergleichsanerbietungen versagten. Allein die Thatsachen sprechen ganz anders. Hier kann von idealer Gesinnung und Handlungsweise keine Rede sein. Franz war von Anfang an entschlossen die gewinnversprechende Fehde gegen Worms anzuheben. Vergebens mahnte ihn sein Schwager Philipp von Flörsheim, nachmaliger Bischof von Speyer, ab. Franz antwortete ihm: „Schwager, es haben mehr meiner Freunde deshalb mit mir geredet. Aber die von Worms thun nicht allein dem guten Gesellen (d. i. Schlör) Unrecht, sondern auch ihren eigenen Bürgern, geistlichen und weltlichen. Gott wird sie strafen, das wird man sehen.“ Darauf erwiderte Philipp: „Schwager, es ist wahr, aber der Geistlichen halb darfst du nichts vornehmen, denn, wenn es dir wohl ginge, würden sie es gern hören, es loben; ging es dir übel, so wäre bei ihnen keine Hilfe.“ Darauf sagte Franz: „Gott wird es recht schicken.“

Am 22. März 1515 nachmittags zwischen 1 und 2 Uhr überbrachte ein Bote des Franz von Sickingen auf einem „aufgeregten Stäblein“ den Feindsbrief von Balthasar Schlör und am 26. März einen Fehdebrief von Franz von Sickingen. Aber noch ehe die Wormser die Absage beider in Händen hatten, hatte der Ritter bereits einen Hauptschlag gegen sie geführt. Auf die herannahende Fastenmesse hatten die Wormser Kaufleute ein Heidelberger Schiff mit Waaren gerüstet und, um sicher zu sein, vom Pfalzgrafen für Schiff, Waaren und Passagiere dreifache Geleitsbriefe gelöst. Am 22. März morgens früh ging das Schiff ab, doch als es in die Nähe von Oppenheim beim Dorfe Eich (auf dem linken Rheinufer) angelangt war, eröffnete Franz, der mit 60 Pferden und einigen der verbannten Wormser Rebellen im Gebüsch versteckt lag, ein lebhaftes Feuer auf das Schiff, zwang es zum Anlegen, nahm die Waaren mit Beschlag und führte die Wormser, darunter Altbürgermeister Hans von Lautern und einige des Rats gefangen auf die Ebernburg. Es ist nichts als eine Ausrede, wenn Sickingen in seinem Ausschreiben den Überfall damit zu be-

¹⁾ l. c. p. XIII f.

schönigen sucht, dass er auf hessisch landgräflichem Gebiet geschehen, also das kurfürstliche Geleite nicht verletzt worden sei, und es klingt wie Hohn, wenn er die Wormser beschuldigt, sie hätten mit dem Geschütz angefangen. Dessenungeachtet beruft sich Franz bei dieser übeln That auf Gottes Gerechtigkeit, die ihm beigestanden. Den Altbürgermeister soll er nach der Aussage der Wormser mit eigener Hand gepeinigt und ungehörig ausgefragt haben, während Philipp von Flörsheim die Sache glimpflicher darstellt. Die Gefangenen mussten sich hoch schätzen lassen und erhielten nach Entrichtung des Lösegeldes die Freiheit wieder.

Es war eine ganz gewöhnliche Praxis dieser adligen Buschklepper, dass sie den Fehdebrief erst dann in die Hände der Bedrohten kommen liessen, wenn der Anschlag schon geschehen war. Der Vorfall erregte ungeheures Aufsehen im Reiche. Diesmal wenigstens säumte der Kaiser nicht sich der „Pfeffersäcke“ anzunehmen und schon am 16. April verhängte er die Acht über Franz und seine Anhänger. In dem Achtbrief von Augsburg aus erlassen wird erzählt, wie einer, der sich nennet Franciscus von Sickingen, die Wormser Kaufleute, trotzdem sie das kurfürstliche Geleit gehabt, auf dem freien Rheinstrom gefangen, beraubt und geschädigt habe, und nicht genug daran, auch noch dem kaiserlichen Reichskammergericht geschrieben, es solle sich aus der Stadt Worms ziehen und das Gericht in einer andern Stadt halten, denn wenn den Herren des Gerichts etwas widerfahre, so wolle er sich entschuldigt halten. Durch Edikt des Reichskammergerichts vom 5. Mai wurden auf Antrag der Wormser die Güter der Geächteten für herrenlos erklärt. Und der Rat machte alle Anstalten dieses Urteil zu seinen Gunsten in Ausführung zu bringen, indem er durch ein Rechtsinstrument jedermann aufforderte ihm die Güter des Franz auszuliefern. Am 15. Mai erliess sodann der erzürnte Kaiser Maximilian von Augsburg aus ein zweites verschärftes Achtmandat. Im Eingang wird der Gedanke ausgesprochen, dass wie der Kaiser die Macht habe, ehrliche und tüchtige Leute in den Adel zu erheben, so könne er auch lasterhafte Adliche erniedrigen. Dann wird dem Ritter vorgeworfen, er habe durch sein Ansinnen an das Reichskammergericht, seinen Sitz von Worms zu verlegen, die kaiserliche Majestät beleidigt, umso mehr, da er durch

seine Helfer die Personen, welche mit dem Gericht zu thun hätten, hindere. Franz habe sich also des Verbrechens der Majestätsbeleidigung, des *crimen lesae Majestatis*, schuldig gemacht und darum erkenne er ihn in die Acht und Aberacht, erkläre ihn seines Adels, seiner Würden, seines Namens, Schildes, Helms, Wappen und Kleinod sowie all seines Besitzes verlustig, auch soll er aus der Gesellschaft und Gemeinschaft des Adels gethan und verworfen und in die Schar der unvernünftigen Tiere und ehrlosen Menschen gestellt werden, und schliesslich sollen all seine Erben absteigender Linie hierfür in Ewigkeit ihrer Ehre, ihres Adels, Herkommens und Würdigkeit verlustig gehen und von aller Gesellschaft des Adels und ehrlicher rittermässigen Leute verworfen und abgeschnitten sein. Auf Franz von Sickingen wurde also hier das berühmte Gesetz der Römischen Kaiser Arkadius und Honorius vom Jahre 397 in wörtlicher Übertragung angewendet. Allein so schauerlich dieses Achtmandat auch klingt, mit der Ausführung desselben hatte es gute Weile, trotzdem den Säumigen mit einer Busse von 1000 Mark lötligen Goldes gedroht war. Franz von Sickingen erliess mit Hilfe seines Schwagers am 17. Mai einen wahrhaftigen Bericht auf das Ausschreiben der Wormser, worin er die Ursache der Fehde aufzählt und namentlich den Stadtschreiber böser Intriguen am kaiserlichen Hofe bezichtigt. Also hat uns Gott der Gerechtigkeit zur Steuer einen glücklichen Angriff verliehen auf dem Rhein. Er sei kein Aufrührer und Empörer, habe nie die Stadt Worms dem Kaiser und Reich entfremdet, wie die Wormser ihn bezichtigten, sondern alleinig den armen Unterdrückten helfen wollen. Die ganze Darstellung der Wormser habe nur den Zweck ihre lang vielfältig unehrbare gewaltsame argthätige Händel mit solchen ihren beblühten Schriften zu beschönen. Sie hätten weder Gottes seiner heiligen Kirchen noch Klöster, geistlichen und weltlichen Dienstes verschont, dazu vielen von der Ritterschaft, vor allen seinen nächstgeleppten Verwandten und besten Freunden ihre Gerechtigkeiten, Freiheiten, Nutzungen, Herkommen und Gebräuche genommen, und schliesslich wirft er ihnen ihre Prozessucht vor. Dabei blieb Franz aber nicht stehen, sondern er eröffnete nun den wirklichen Krieg gegen die Stadt. Die Werbetrommel ertönte nun allenthalben in der Pfalz; an der Grenze zwischen Deutsch-

land und Frankreich fehlte es nicht an fahrendem Kriegsvolk, das begierig war gegen Sold und Beute gegen jeden zu dienen. Sickingen erliess die Werbepatente, er versprach einem Fussgänger 4 Gulden monatlich, einem Reiter 8 Gulden, dazu Aussicht auf reiche Beute. Bald hatte er gegen 1100 Reiter, darunter Hartmann von Kronberg mit 300 Pferden, Götz von Berlichingen mit 80 Pferden, und 6000 Landsknechte beisammen. Er fing am 22. Juni circa 40 Mann Fussvolk, das der Kaiser zum Schutze der Stadt nach Worms schickte, bei Speyer auf und tötete und verwundete eine grosse Anzahl Knechte. Darauf rückte er am Samstag den 23. Juni vor die Stadt und begann die Belagerung. Wiederum machte er den Versuch das Proletariat auf seine Seite zu bringen und zum Abfall zu bewegen. Er sandte heimlich eine Schrift in die Stadt, worin er der Gemeinde versprach, sie vom tyrannischen Regimente des Rates zu befreien. Darum möchten sie ihn einlassen; thäten sie dies nicht, so wolle er die Stadt mit Brand, Totschlag, Nahme, Verwüstung und Ausreutung ihrer Weingärten schädigen. Hubertus Leodius, der pfälzische Historiograph, berichtet, dass der Pöbel geneigt gewesen sei Sickingen einzulassen und dass auch das gemeine Volk, als es die Verwüstung seiner Äcker angesehen habe, daran gedacht habe, die Stadt zu übergeben. Der Klerus habe gleichfalls auf Vertrat gesonnen. Da sei der kaiserliche Kammerrichter Graf Sigmund zum Hag, der ein warmer Freund des Wormser Rates war, aufgetreten und habe die Menge zum Festhalten an ihrem Eide bewogen. Drei Tage lang beschoss Franz die Stadt mit Karthaunen und Schlangen. Um das Andreasthor tobte der Hauptkampf, aber die Bürger hielten wacker Stand und wiesen alle Angriffe zurück. Darauf verwüstete Franz „als ein wütender Tyrann“ die Weingärten und Äcker in schonungslosester Weise in der Hoffnung die Stimmung der Wormser Rebleute herabzudrücken. Auch den Galgen hieb er ab.

„se forhten, man hung se dran“

heisst es in dem Liede auf Sickingen, das ein Wormser Bürger, „der uf der muern stot“ gedichtet hat. Ferner suchte der Feind ihnen das Wasser abzugraben, Wege und Brücken ungangbar zu machen. Doch die Wormser vergalteten dies durch häufige Ausfälle und warfen die Belagerer zurück.

So dauerte der Krieg den ganzen Sommer und Winter

hindurch, ohne dass Sickingen einen Schritt weiter kam. Er musste sein Fussvolk entlassen, unterhielt indess den Kleinkrieg, hielt die Stadt umschlossen, verhinderte die Feldarbeit und jeden Verkehr mit der Stadt. Sickingen forderte für seinen Abzug von der Stadt 15 000 Gulden, aber die Stadt wies ihn mit Hohn zurück. „Er hab müssen mit allem seinem Volk ungeschaffen mit Spott, Schaden und Schanden aus dem Feld von uns abziehen“, jubelt der Wormser Stadtschreiber. Nochmals appellierte Franz an die Gefühle der schwer beschädigten Rebleute, er habe bis jetzt sie verschont; aber die Briefe wurden vorher vom Rat abgefangen. Der Schaden, den die Stadt erlitt, war ungeheuer, und man muss die zähe Lebenskraft, die diesen Städtern innewohnte, bewundern.

Worms stand in dieser bösen Zeit ganz allein. Die Zeiten hatten sich sehr zu Ungunsten der Städte gewandelt. Der grosse Rheinische Bund, der noch zu Ende des 14. Jahrhunderts so mächtig gewesen, war auseinandergesprengt, Mainz vergewaltigt, Speyer machtlos und Strassburg fürchtete sich vor dem gewaltthätigen Ritter. Worms' flehende Gesuche um Hilfe waren vergeblich und nur heimlich wagte es Strassburg der Stadt Worms ein Darlehen von 1000 Gulden zu machen. Die über Sickingen verhängte Reichsacht war eine lächerliche Komödie. Wohl versammelten sich im Sommer 1515 in Landau die Stände des oberrheinischen Kreises, aber es blieb bei grossen Worten. Die Verbindungen Sickingens waren gross, der Adel fast durchweg offen oder heimlich auf seiner Seite und die Furcht vor des Ritters Rache schreckte auch die zurück, deren Interessen mit denen der Stadt Worms enig gingen. Der Stadt Frankfurt verbot der Ritter sogar jeglichen Handelsverkehr mit Worms und sie versagte der ihr befreundeten Stadt jede Hilfe.

Im Jahre 1516 bekam Worms wieder etwas mehr Luft, indem Franz mit Gangolf von Geroldseck einen Feldzug gegen den Herzog von Lothringen unternahm, der Sickingens militärischen Ruf begründete und wodurch er in Verbindung mit dem König von Frankreich kam. Er trat in die Dienste Franz I. mit der Verpflichtung, gegen jedermann zu dienen. Daher konnte Sickingen später mit Recht sagen, er fürchte sich mehr vor des Kaisers Gnade, denn vor seiner Ungnade; der französische Dienst war eben lohnender als der kaiserliche.

Der Kaiser betrieb gegen Ende 1516 mit neuem Eifer die Reichshilfe für Worms. Leider war es ihm hiebei, wie es sich später zeigte, mehr um die Geldkontingente zu thun als um wirkliche Mannschaft. Am 6. Dezember wurden die Reichsstände zur Beratung in die betreffenden Malstätten ihrer Kreise einberufen, der 12. März 1517 als der Tag bezeichnet, an dem die Reichsarmee vor Worms erscheinen sollte.

Im siebenjährigen Krieg machte der Kobold des Druckerkastens die eilende Reichsarmee zu einer elenden Reichsarmee. 1517 ging es nicht anders. Das wusste Franz und es war eben nicht sehr patriotisch und ehrlich, wenn er in einem Schreiben an König Franz I. die versuchte Achtsvollstreckung als eine Folge seiner Hingebung für die Sache Frankreichs darstellt. Der Kaiser war ohnmächtig, im Westen stand Frankreich gerüstet, der Herzog Ulrich von Württemberg, in dessen Dienst der Ritter gleichfalls getreten, war zum Losschlagen bereit, und, um andere Städte von der Hilfe für Worms abzuschrecken, überfiel Franz am 25. März 1517 bei Weissenau vor den Thoren von Mainz einen grossen auf die Frankfurter Messe bestimmten Waarenzug. Die Güter gehörten Bürgern von Augsburg, Nürnberg, Ulm, Ravensburg, Kempten, Isny und Leutkirch. Darob grosser Lärm im Reich. Die Städte bezichtigten den Kurfürsten der Pfalz geradezu der Mitschuld dieser That, da das Geleite pfälzisch war, und beklagten ihn um Schadenersatz. Und ihre Beschwerde erhielt dadurch Nachdruck, dass der Schwäbische Bund sie vorbrachte. Doch wurde diese Angelegenheit erst auf dem Augsburger Reichstag 1518 entschieden. Am 24. Mai überfiel dann Sickingen Landau, nahm das Vieh von der Weide, plünderte die Dorfkirchen und verhinderte die Ernte. Täglich gingen neue Berichte von Unthäten Sickingens ein. Das kaiserliche Aufgebot kam nicht vom Flecke. Endlich im Juli versammelten sich die kaiserlichen Truppen bei Worms. Allein diese hausten ebenso arg wie die Sickingen'schen Söldner, und als die Wormser in ihrer Stadt eine Ordnung machten, da zogen „die Walen“ wieder hinweg. Mit dem Reichsschutz für Worms sah es trostlos aus. Mit feiner Ironie schreibt der Hauptmann des Strassburger Kontingentes von Worms aus nach Strassburg an seine Herren: Es schreibt k. Majestät denen von Worms grossen Trost zu, ob solichem nachkommen wird,

weiss Gott wol. Sie sind guter Hoffnung, sie würden nicht verlassen, wie wol sie in hartem Zwang sind. Er berichtet dann, dass die Wormser nur unter dem Schutze der Truppen ihre Weingärten und Äcker bebauen könnten und dass täglich Tagelöhner ermordet im Felde gefunden würden. Es sei grosse Räuberei zwischen Worms und Speyer, doch würden nur die Städte davon betroffen. Am 17. August wurde von einem Anstand mit Sickingen gemunkelt. In der That waren schon am 26. Juni Verhandlungen zwischen Sickingen und den Kurfürsten eingeleitet worden. Franz verteidigte sich vor den Kurfürsten, er habe niemals etwas gegen den Kaiser gehandelt, zuerst nur den Wormsern Schaden zugefügt, erst später auch denen, die den Wormsern Hilfe geleistet. Dem Trotz und Poch der Städte habe er sich zur Wehre setzen müssen. Er wolle gerne wieder einen gnädigen Kaiser erlangen. Nur mühsam gelang es den Anstand zustande zu bringen. Franz wollte für seine Freunde und Diener, die noch unterwegs seien, nicht gutstehen. Es war eben leichter das kriegslustige Volk aufzubieten, als ihrem Rauben Einhalt zu thun. Am 17. Juli hob der Kaiser die Acht über Franz und seine Helfer auf, der Ritter wurde zum Kaiser geladen und zwischen ihm und Worms ein Waffenstillstand gemacht. Am 16. August wurde der wirkliche Anstand zwischen Sickingen, dem Kaiser und Worms errichtet und Franz verpflichtete sich zum kaiserlichen Dienste gegen den Herzog Ulrich von Württemberg. Von einer Bestrafung oder auch nur von Schadenersatz war keine Rede. Welchen Respekt konnten Franz und seinen Anhängern der Kaiser, die Ordnungen des Reiches, das Reichskammergericht einflössen! Er hatte sie alle gehöhnt und war als Sieger aus dem Streite hervorgegangen.

Nach Ostern 1518 ritt Franz von Sickingen auf Wunsch seiner Freundschaft nach Innsbruck zur Besprechung mit dem Kaiser. Kurz vor seiner Ankunft daselbst erhielt er einen Beweis der veränderten Gesinnung am kaiserlichen Hofe, indem der einflussreiche kaiserliche Rat Niklas Ziegler, den Franz vorher beschuldigt hatte, dass er die Wormser in aller Bosheit gestärkt habe, der fromme Kaiser hätte nichts davon gewusst, ihm zur Versöhnung ein Fass Wein verehrte. In der merkwürdigen Unterredung mit dem Kaiser motivierte Franz seine Fehde gegen die Wormser nochmals damit, dass diese

Geistliche und Weltliche, auch seine gesippten Freunde ohne Recht angegriffen und den Kaiser durch verblümete Reden, böse List, Schenken und Gaben, in Ungnade gegen ihn bewegt hätten; deshalb habe er die Wormser, wie sie andere Leute mit der That gewalthätig angegriffen, auch bedrängt. Der schwache Kaiser antwortete darauf bloss: „Nu nu Frantz, was geschehen ist geschehen; es ist ein missverstandt gewesen. Ich will dir ein gnedigster kaiser sein.“

Zu derselben Zeit weilten auch die Wormser Gesandten am kaiserlichen Hofe und betrieben ihre Angelegenheiten. Vor allem sorgten sie für eine ihnen günstige Stimmung, indem sie die einflussreichen kaiserlichen Räte und die Kanzlei mit Geld-, Wein- und Salmenspenden reichlich bedachten. Der Stadtschreiber Dr. Glanz und Franz von Sickingen samt seinem Diener Balthasar Schlör trafen sich wiederholt in den Vorzimmern des Kaisers. „Wir sahen einander über die Achsel an“, heisst es im städtischen Bericht, und gleich darauf: „Franziskus ist mit seinem faulen Haufen hinweg geritten.“ Trotz des Anstandes war die Stimmung zwischen Franz und Worms fortwährend eine sehr gereizte. Wiederholt beschwert sich Franz in seinen Briefen über die Wormser und droht ihnen, „es sei ihm nicht leidlich lang zu dulden unterm Hütlein zu spielen“.

Obschon nun im kaiserlichen Dienste fuhr der Ritter fort den Landfrieden zu brechen und die Wormser schwebten fortwährend in Angst, dass es gegen sie ginge. Er erpresste von einem Mailänder Waarenzug, der unter dem Schirm Frankreichs zog, 25 000 Gulden, er überfiel in dieser Zeit die Reichsstadt Metz und zog gegen eine Loskaufsumme von 10 000 Gulden wieder ab, er belagerte Darmstadt und erpresste vom jungen Landgrafen von Hessen 35 000 Gulden, anderer kleinerer Räubereien zu geschweigen. So war das Land durch diesen Friedbrecher in ewige Unruhe versetzt.

Während des ganzen Jahres 1518 unterhielten die Wormser eine Gesandtschaft in Augsburg, woselbst der letzte Reichstag Maximilians gehalten wurde. Der Kaiser war alt und schwach, sein letzter Wunsch war seinem Enkel Karl die Nachfolge im Reiche zu sichern. Diesem Wunsche opferte er alle andern Pläne und Rücksichten. Darum kam er dem Papste und dem deutschen Klerus so weit als möglich entgegen, darum

auch behandelte er den Franz von Sickingen, der in jenem Moment eine wichtige politische Position im Westen des Reiches einnahm, der durch seinen erraubten Reichtum und seinen grossen Einfluss auf seine Standesgenossen eine wichtige Persönlichkeit war, äusserst nachgiebig und freundlich. Hier auf dem Reichstag sollten die verschiedenen Händel der Wormser mit dem Bischof und der Pfaffheit, mit dem Pfalzgrafen, vor allem aber mit Franz von Sickingen erledigt werden. Es wurden für die einzelnen Punkte Kommissionen ernannt, darunter berühmte Namen wie Jakob Spiegel, kaiserlicher Rat, Dr. K. Peutingen von Augsburg etc., und die Wormser waren unermüdlich in ihrer Sache thätig. Allein so wenig wie die Traktanten über das Reichskammergericht, über den gemeinen Pfennig, über die Türkenhilfe und andere wichtige Angelegenheiten, wurden auch die Wormser Händel erledigt. Von grösstem Interesse sind die wöchentlichen Berichte der Wormser Gesandten an den Rat und sie geben die wechselnden Stimmungen dieser Tage trefflich wieder. Es ärgerte sie gewaltig, dass Franz am Hofe so sehr geehrt wurde, andererseits konnten sie sich über ihre Aufnahme beim Kaiser nicht beklagen. Er empfing sie mit fröhlichen lachenden Worten und gab ihnen fröhlichen Bescheid, ihre Sachen ständen gut. Am 3. Juni schreiben die Gesandten, es gehe das Gerücht, der Kaiser wolle Franz zum Bischof machen. Am 23. Juni warnen sie den Rat, er möge dem Anstand mit Franz nicht zu viel vertrauen, man solle die Stadt mit Wacht und anderer Notdurft wohl verwahren, denn es wären allerlei geschwinde Praktiken jetzt vor Augen, man dürfe jetzt Niemanden trauen. Darum möchten sie auch zwei Fässlein Salmen nach Augsburg schicken etc. Einige Tage darauf, man habe gehört, Sickingen habe sich gerühmt, er sei der Stadt Worms mächtig und habe eine grosse Partei darin und wisse die Stadt zu seinen Händen zu bringen; wann er zur Zeit seiner Belagerung nicht krank geworden, hätte er sie erobert; wenn er sie noch heutzutage zu seinen Händen nähme, so hofft er nit desto einen ungedigisten Kaiser zu haben etc. Nach wiederholten Bitten um etliche Fässer Rheinwein zur Verehrung der Kommissarien berichtet der Stadtschreiber am 25. Juli, „es sei ihm angezeigt, wie allerlei mißtreu und geverlich schwind praktik in der gegen am Rein umb Worms sein“, und er mahnt die Stadt zum

Aufsehen, „dann in den fällen ist nyman zuvertrauen und dergleichen verräthereien vormals bei trefflichen stätten geübt worden.“ Am 3. August hofft er auf einen endgiltigen Frieden mit Franz und sogar auf Schadenersatz. Am 9. September verlauteten neue Drohungen von Franz gegen die Stadt. Er wolle nach seinem Abzuge von Metz sich vor Worms sehen lassen. Die Majestät habe aber die Wormser Gesandten getröstet, er werde der Stadt nichts thun, geschehe es aber doch, so wolle er ihr einen Zusatz von 200 Mann schicken. Der Schreiber ermahnt dessenungeachtet den Rat gut Hut zu halten. Diese Befürchtung kehrt immer wieder. Am 17. September berichtet Dr. Glanz, der Reichstag fühle sich durch die Truppenansammlungen Sickingens höchst beschwert und darauf habe Ihre Majestät Mandate an Franz geschickt, ihm bei Strafe der Acht geboten, von seinem Vorhaben abzustehen. Pfalzgraf Ludwig habe die Botschaften aller Städte in Augsburg versammelt und ihnen angezeigt, dass Franz vor Neu-Leiningen gezogen sei und weiter gegen Worms rücke. Er besorge, der Ritter wolle sich in seinem Fürstentum lagern, dadurch die Kaufleute, so itzunt zu Frankfurt seien, nicht wol gleitlich durch sein Fürstentum kommen möchten und er habe desshalb das Geleite abgeschrieben. Der Kaiser aber habe solche Befürchtung nicht geteilt. Und am 24. Sept. bitten die Gesandten inständig den Rat, auf der Hut zu sein, „denn ir habt eine stadt, die für aufzucken gemacht ist, wann man halben fleiss tun will“. Wenn die Bürger für ihre Weingärten besorgt seien, so solle man die Trauben lieber jetzt schon kelttern, „dann besser wer sawr wein dann suess wasser“. Immer wieder beschwerten neue Sorgen die treuen Herzen der Wormser Gesandten. Es kam ihnen zu Gehör, von Worms aus sei das Schloss Stein am Rhein verproviantiert worden. Darüber habe sich Franz beschwert und der Stadt hart gedroht. Sie mahnen zur höchsten Vorsicht, denn Franz sei ihr Feind und feiere hier am Hofe nicht, er habe öfters nach Augsburg geschrieben, wo wir den entlaufenen Buben (d. h. B. Schlör und die andern geächteten Wormser), dem Bischof und Andern nicht ihren Willen thun würden, wollte er uns etwas sehr beschwerliches zufügen. „Aber wir haben uns noch mit so gar gefangen lassen, uns auch mit worten nit schrecken lassen“. Viele Leute hätten sich in ihre Händel gemischt und sie vergleichen

wollen, aber man dürfe nicht trauen, sie seien allzeit gegen des Bischofs und der Pfaffen Anwälte herzlich und getrost gewesen und das hätten sie darum gethan, dass sie nicht vermeinen, dass wir weich wären, denn sobald sie uns kleinmütig vermerkt, hätten sie uns hart gehalten und unterstanden uns mehr zu schrecken. Sobald Franz sähe, dass man bitte, werde er noch frecher werden, wiewohl er doch nichts gegen uns vermöge, „dann ir habt eine starke unüberwindliche stadt, so habt ir euch zuvor mannlich und wol gehalten, des euch alle menschen allhie und sunderlich bei allen stenden des reichs lob und ere sagen“; es sei zu hoffen, dass sie auch jetzt eben so mannlich den feindlichen Drohungen trotzen. „Zweifeln wir nit, die erbare gemeind werd sich von euch spiegeln, auch wol und erbarlich halten etc.“ Sickingen belästigte fortwährend die Stadt durch seine Drohungen, indem er energisch verlangte, dass sie den B. Schlör und die andern Aufrührer entschädigen solle.

Sickingen stand damals auf der Höhe seiner Laufbahn. Die zwei mächtigsten Fürsten der Welt buhlten um seine Gunst und er war erfüllt von stolzem Selbstgefühl. Er entschied sich für Karl von Burgund und zusammen mit Frundsberg sicherte er durch eine starke Armee bei Frankfurt Karls Erwählung zum Römischen König. Der alte Kaiser war gestorben, ohne dass die vielen schwebenden Fragen gelöst worden wären. Nach Maximilians Tode trat der Pfalzgraf als Reichsverweser an des Kaisers Stelle. Mit Gewalt entschied der Kurfürst den alten Streit zwischen Bischof und Stadt zu Ungunsten der letzteren (17. Juni 1519). Doch blieb die Stadt ihrem früheren Verfahren getreu, indem sie sogleich Protest gegen die Pfalzgrafenrachtung einlegte, und es gelang ihr in der That eine Revision dieser Stadtverfassung durchzusetzen, die den Interessen der Stadt vorteilhafter war (18. April 1526). Auch die Sickingensche Fehde wurde 1519 endlich beigelegt. Die Stadt stellte eine Kostenrechnung auf, die der Krieg mit dem Ritter verursacht hatte. Die Stadt hatte in dieser Zeit Schulden gemacht im Betrag von 26 800 Gulden.

Durch den Krieg verursachte Auslagen:

5 000 Guld. an barem Geld,	1 000 Guld. an Silber,
2 000 Guld. an Korn,	4 000 Guld. an Wein,
1 600 Guld. an Pulver, Salpeter und Blei,	

800 Guld. für Geschütz,
 10 000 Guld. an Sold für die Reiter und Kriegsknechte,
 9 000 Guld. an Verlust an der Stadt Renten u. Einkommen,
 2 000 Guld. sind verwendet worden für die Befestigung
 der Stadt.

Schaden der Bürgerschaft:

8 000 Guld. durch Abhauen der Reben, Verbrennung der
 Frucht, Verhinderung des Landbaues während drei Jahren,
 2 000 Guld. für Lösegeld Gefangener armer Leute und
 für geraubte Pferde, Kühe etc.

14 000 Guld. für Wegnahme von Waaren u. Schatzungsgeldern.

Also ein Gesamtverlust von circa 100 000 Gulden, wobei
 der indirekte Schaden: Hemmung jeglichen Verkehrs, nicht
 mitgerechnet ist. Nicht nur erhielt die Stadt keinen Heller
 Entschädigung von Sickingen, sondern sie musste noch oben-
 drein sich mit den aufrührerischen verbannten Bürgern, die bei
 Sickingen Schutz gefunden hatten, abfinden und unter anderm
 dem Balthasar Schlör 1200 Gulden bezahlen. Die definitive
 Beilegung des Streites mit Franz erfolgte erst in der durch
 die Kurfürsten von Sachsen und Trier 17. Mai 1521 bewirkten
 Deklaration, betreffend die Pfalzgrafenrachtung, wonach alle
 Irrungen zwischen Franz und seinen Helfern mit der Stadt
 und die daraus entstandenen Schädigungen und Beschwerden
 niedergeschlagen und aufgehoben wurden. Worms hielt aber
 dessenungeachtet an dem Wahrspruche fest, den der Stadt-
 schreiber als Motto auf den Umschlag des Bandes schrieb, der
 die Akten über den Streit mit Sickingen und dem Bischof enthält:

Melior est bellicosa libertas
 Quam pacifica servitus.

IV. Schluss.

In dieser Zeit sass Sickingen auf der Ebernburg und liess
 sich von Ulrich von Hutten für die neue Lehre gewinnen.
 Für uns, die wir wissen, welch unreine Gesellen Franz zu-
 weilen bei sich beherbergte, klingt es wie Ironie, wenn Hutten
 rühmt, er komme von der Herberge der Gerechtigkeit, der
 Ebernburg, wo Pferde und Waffen im Werte, Faulheit und
 Feigheit in Verachtung stehen, wo die Männer rechte Männer
 seien, Gut und Böses für das genommen werde, was es sei,
 Gottesfurcht und Menschenliebe, Rechtschaffenheit und Treue

herrschen, während Habsucht, Ehrgeiz und andere Laster verbannt seien. — Hutten drängte fortwährend zum Losschlagen und bemühte sich daher den Ritter mit den Städten zu versöhnen; ja er hatte sogar die Naivität an Worms in diesem Sinne zu schreiben. Das hinderte ihn allerdings nicht gelegentlich Strassenraub zu treiben. Hutten ging vollständig zur revolutionären Partei über und bearbeitete in diesem Sinne Sickingen. Luther that sehr klug daran, dass er Sickingens Einladung auf die Ebernburg nicht folgte, unzweifelhaft wäre er mit in die Katastrophe Sickingen's verwickelt worden. Auf dem berühmten Reichstag zu Worms 1521 trat Franz mit Kaiser Karl V. in enge Verbindung. Er wagte es nicht auch unter dem Schirme des Kaisers die schwer gekränkte Stadt zu betreten; die Verhandlungen fanden daher im Stifte Neuhausen vor den Thoren Worms statt. Sickingen wurde Karls Diener und ließ ihm, er der einfache Ritter dem Kaiser, dem Herrn zweier Welten, 20 000 Gulden als zinsfreies Darlehen. Das war ein böser Kitt der Freundschaft. Franz bewährte sich als Feldherrn im Kriege gegen Frankreich schlecht, der unbotmässige Sinn des Ritters machte ihn zum ungeeigneten Diener, trotzig forderte er vom Kaiser sein Guthaben und grollend zog er sich auf seine Burgen zurück. Wenn Hutten und seine Freunde gehofft hatten, den Arm Sickingens für ihre Sache, d. h. die Durchführung der Kirchenreform, die Säkularisation der geistlichen Güter und die Verbrüderung zwischen Adel und Bauernschaft zu gewinnen, täuschten sie sich. Franz stellte sich vielmehr als Hauptmann an die Spitze der Reichsritterschaft und erwirkte am 13. August 1522 zu Landau einen Bund des Adels zum Schutze seiner Unabhängigkeit, namentlich in Rechtssachen. Kurz darauf hatte Franz ein grosses geworbenes Kriegsheer um sich versammelt. Niemand wusste, wem es galt. Die Absicht war aber nicht, wie seine Freunde meinten, dem Worte Gottes die Thüre zu öffnen, vielmehr sehr weltlichen Zwecken. Gegen den Erzbischof von Trier, obwohl sein naher Verwandter, hatte Franz einen tiefen Grimm gefasst, weil sich der Kurfürst Richard sehr abschätzig über ihn geäußert hatte. Er rückte nun vor Trier mit der ausgesprochenen Absicht, sich an die Stelle des Erzbischofs zu setzen. Aber schon war das edle Wild von den Jägern umstellt. Der Pfalzgraf, Sickingens Lehensherr und ehemaliger

Gönner, Landgraf Philipp von Hessen und der nun angegriffene Kurfürst von Trier vereinigten sich mit dem festen Willen, den ewigen Ruhestörer und Emporkömmling zu vernichten. Ehe das Verhängnis nahte, hatten Franz' humanistische Freunde Hutten, Butzer und Ökolompad das sinkende Schiff verlassen. Am 7. Mai 1523 wurde Franz auf seiner unüberwindlich geglaubten Feste Landstuhl von einem Geschoss tödtlich verwundet.

Adlich wie sein Leben war sein Sterben. Als die verbündeten Fürsten in das finstere Gemach traten, begrüßte der Todtwunde seinen alten Lehensherrn, den Pfalzgrafen höflich, die Vorwürfe des Landgrafen und Kurfürsten wies er trotzig ab: „Nichts ohn Ursach.“ Er verschied im evangelischen Glauben. Sein Schwager sagt von ihm: Und wie er in Zeit seines Lebens sein mannlich ehrlich und trotzig Gemüth gehabt, das hat er auch bis in die Stund seines Todes behalten. Luther aber schrieb auf die Kunde von Sickingens Fall an Spalatin: „Gott ist ein gerechter aber wunderbarer Richter!“ Das Landsknechtslied rühmt ihn:

Er hat die Landsknecht all geliebt,
 Hat inen gemachet güt Geschirr,
 Darumb ist er zü loben;
 Sein Somen ist noch bei uns hie,
 Es bleibt nit ungerochen, ungerochen.

Götz von Berlichingens letzte Worte bei Goethe lauten: „Arme Frau, ich lasse dich in einer verderbten Welt. Schliesst eure Herzen sorgfältiger als eure Thore. Es kommen die Zeiten des Betrugs, es ist ihm Freiheit gegeben. Die Nichtswürdigen werden regieren mit List und der Edle wird in ihre Netze fallen. — Himmlische Luft — Freiheit, Freiheit!“ — Ja wohl war es mit dieser Freiheit wie Götz und Franz sie verstanden nun vorbei. Der Adel wurde nun dem Fürstentum dienstbar gemacht, der Bauer zum stumpfsinnigen Lasttier herabgedrückt, die Städte verloren ihre politische Selbständigkeit. Es kam die Zeit des fürstlichen Despotismus, mit seinem in alles hineinregierenden Schreiberwesen, es kam aber auch eine Zeit der Zucht und Ordnung. Auf den Trümmern des zu Boden geworfenen Rittertums baute sich der moderne Staat auf.

Die
Kaiserurkunden von 1379—1437
im Grossh. General-Landesarchiv in Karlsruhe.

Von
Fr. v. Weech.

Im Anschluss an die in Bd. I, S. 61 ff. und 336 ff., sowie in Bd. II, S. 498 f. der N. F. dieser Zeitschrift mitgeteilten Verzeichnisse der in dem Grossh. General-Landesarchiv aufbewahrten Kaiserurkunden bis 1378 veröffentliche ich nachstehend die entsprechenden Angaben über Form und Inhalt der Urkunden der Könige bzw. Kaiser Wenzel, Ruprecht und Sigmund.

Was die Form betrifft, so schien es mir für die Urkunden dieses Zeitraumes zweckmässiger, die Angaben über Unterfertigung, Besiegelung, Registratur u. s. f., kurz über alles, was die Kanzlei angeht, zusammenzustellen und nicht bei den einzelnen Urkunden zu notieren, was zu zahlreichen Wiederholungen geführt hätte.

Auf einen Nachweis darüber, ob die Urkunden schon gedruckt seien, habe ich geglaubt verzichten zu sollen, soweit nicht die Urkunden in Sammlungen der Regesten der betreffenden Könige bzw. Kaiser enthalten sind. Dies ist für die vorliegende Periode nur bezüglich der Urkunden Ruprechts und teilweise Sigmunds der Fall. Hier wurde auf die Regesten von Chmel und Aschbach verwiesen. Ein Drucknachweis auch für die in diesen Regestenwerken nicht aufgeführten Urkunden hätte einen unverhältnismässigen Zeitaufwand verursacht und

es wäre dabei doch die Vollständigkeit der Nachweise kaum erreichbar gewesen. Die Folgerichtigkeit des Vorgehens gebot allerdings, auch die zur Hand liegenden Drucknachweise in den bekannten Werken, die in unsern Repertorien eingetragen sind, bei dieser Veröffentlichung wegzulassen.

Eine ähnliche Zusammenstellung der Urkunden der Könige bzw. Kaiser Albrecht II., Friedrich III. und Maximilian I. beabsichtige ich später ebenfalls zu veröffentlichen.

Wenzel.¹⁾

I. Besiegelung: 1) Thronsigel (Heffner No. 112) mit Rücksiegel (Heffner No. 112, abgebildet Taf. X No. 89) an den No. 393, 398, 399, 401, 402, 409—14, 416—21, 426—31, 433—37, 439—43, 445—47, 450—53, 455.

2) Sekretsigel (Heffner No. 117) an den No. 395—97, 438, 448, 449.

3) Hofgerichtssiegel (Heffner No. 114, abgebildet Taf. XII No. 91) mit Rücksiegel (Heffner No. 114) an den No. 415 und 422.

4) Befestigung der Siegel a. an gelbem Seidenstrang No. 399, 402; b. an schwarzgelbem Seidenstrang: No. 401, 404—6, 408, 414, 416, 417, 419 b, 421 a, 423, 424, 427, 430, 432 b, 437, 445, 451, 455; c. an Pergamentstreifen alle übrigen.

5) Die Siegel sind abgefallen an No. 400, 403—8, 408 b, 419 b, 423—25, 432 a. u. b., 444, 445.

II. Unterfertigungen: de mandato (ad mandatum) domini regis Nicolaus Camericensis prepositus 394—97. Martinus ecclesie crucis Wratislaviensis scolasticus 401, 402. Conradus episcopus Lubicensis 403, 405, 406, 408. H. Lubicensis prepositus, cancellarius 416. J. Camericensis electus, cancellarius 421 a, 423—26, 428, 433. Worsiboy de Sweiner²⁾ 422.

per dominum episcopum Bambergensem Martinus 393.

per dominum Lambertum Bambergensem episcopum, cancellarium Conradus episcopus Lubicensis 414, Wlachnico de Weitenmule 421—439, Franciscus canonicus Pragensis 441, 447.

per dominum L. episcopum Bambergensem, W. marchionem Missnensem et Jo. ducem Oppovie, magistrum curie, Wlachnico de Weytenmule 440.

¹⁾ Die Urkunden K. Wenzels aus den Jahren 1376—78 No. 382—92 sind Zeitschr. N. F. I, 353 ff. aufgeführt. — ²⁾ Die Unterfertigung lautet: ad mandatum domini Worsiboy de Sweiner. Ich nehme an, dass nach domini das Wort regis ausgelassen ist.

per dominum lantgravium Martinus 398.

per dominum Leuthenberg. lantgravium Wlachnico de Weytenmule 448.

per dominum ducem Teschinensem (Thessinensem) Martinus scolasticus 404, 407, 409—13, 419a u. b.

per dominum Heinricum de Duba, magistrum curie, Wlachnico de Weytenmule 417.

per dominum Benessium de Chusnik (Chussnik) Martinus scolasticus 418. Wlachnico de Weytenmule 427. Jo. d. Kirch 428a.¹⁾ Franciscus canonicus Pragensis 452, 453.

per dominum W. patriarcham Anthiochia, cancellarium, Franciscus canonicus Pragensis 454, 455.

ad relacionem episcopi Bambergensis (domini Babenbergensis episcopi) Conradus episcopus Lubicensis 399, P. Jaurensis 408a. u. b.

ad relacionem Sigifridi Forster Conradus episcopus Lubicensis 400.

ad relacionem Johannis de Mulheym (Mulheim) Wlachnico de Weytenmule 420, Franciscus canonicus Pragensis 450.

ad relacionem Borziboi (Borziboy, Borziwoii, Borzywoygii, Worziwoii, Botzibory) de Svinar (Swinar) Franciscus Olomucensis canonicus 429—32b., 434. Wlachnico de Weytenmule 435. Franciscus canonicus Pragensis 436, 442—44, 446. Nicolaus de Gewicz 438, 449, 451.

ad relacionem Stephani Potuska Nicolaus de Gewicz 437.

ad relacionem Hanczikonis Pflug Wlachnico de Weytenmule 448.

Keine Unterfertigung an No. 415.

Registraturvermerke: Wenceslaus (Wenczalus — sic! —) de Jenikow 393, 398, 400, 402, 416.

Wilhelmus Kortelangen 394, 403—8.

Johannes Lust 399, 401.

Benessius de Nachod 408a. u. b.

Franciscus de Gewicz 409, 417, 418.

Franciscus 410—13.

Jacobus de Cremsir 414.

Bartholomeus de Novacivitate 419a—421, 426, 427, 437, 439, 440, 442, 443, 447.

Petrus de Wischow 421a, 423—25, 436, 441, 444—46.

Wenceslaus de Olomucz 428—35.

R. coll. 438.

Johannes de Bamberg 450, 451, 454, 455.

Jacobus de Praga 452, 453.

Keine Registratur an No. 395—97, 415, 422, 448, 449.

1379 Febr. 27 Frankfurt. Für Heinrich von Liechtenberg d. j. betr. Geleitrecht zu Wasser von Lichtenau bis Selz. 393.

1379 März 6 Heidelberg. Für Pfalzgraf Ruprecht d. ä. Lösung der Dörfer Schefflenz und der Dörfer auf der Ebene und aller

¹⁾ Unter dem Buge rechts: p. d. h. d. Duba.

- Königsleute in der Zent zu Mosbach und in der Stuberzent zu Reichartshausen betr. 394—97.
- 1380 März 18 Prag. Für Meersburg. PB.¹⁾ 398.
- 1381 Jan. 30 Nürnberg. Für Bischof Adolf von Speyer. Bestätigung von No. 356. 399.
- 1381 Febr. 6 Nürnberg. Für Radolfzell PB. 400.
- 1381 Okt. 16 Tachau. Für Kl. Salmansweiler. Bestätigung von No. 306. 401.
- 1381 Okt. 22 Tachau. Für dasselbe. Bestätigung von No. 310. 402.
- 1382 Jul. 2 Frankfurt. Für Pfalzgraf Ruprecht d. ä. Genehmigt die Verpfändung der vom Reich zu Lehen rührenden halben Burg und Stadt Löwenstein. 403.
- 1382 Jul. 16 Frankfurt. Für Markgraf Bernhard v. Baden. PB. 404.
- 1382 Jul. 16 Frankfurt. Für denselben. Bestätigung der Lehen und sonstigen Besitzungen. 405.
- 1382 Jul. 16 Frankfurt. Für denselben. Bestätigung seines Gesamtbesitzes mit Angabe der Grenzen und Örtlichkeiten. 406.
- 1382 Jul. 16 Frankfurt. Für denselben. Niemand soll seine Angehörigen als Bürger annehmen. 407.
- 1382 Jul. 16 Frankfurt. Bestätigt ein Übereinkommen zwischen Abtei und Stadt Selz. Die letzten 6 Zeilen von anderer Hand. 408.
- 1383 März 9 Nürnberg. An den Bischof von Strassburg, betr. Schutz der Elisabeth und ihrer Söhne Theoderich von Steyn und dessen Bruder von Roczenhusen im Besitz ihrer Güter, namentlich der Burg Steyn und des Dorfes Ottenrod, die vom Reich zu Lehen rühren. 408a.
- 1383 März 9 Nürnberg. An den Herzog Johann von Lothringen in gleichem Betreff. 408b.
- 1384 Juli 22. Heidelberg. An Überlingen, Entrichtung der Reichssteuer an Herzog Leopold von Österreich betr. 409.
- 1384 Sept. 24 Lützelburg. Für dieselbe Stadt. PB. 410.
- 1384 Sept. 27 Lützelburg. Für dieselbe, Festnehmung und Richtung von Übelthätern betr. 411.
- 1384 Sept. 27 Lützelburg. Für Konstanz. PB. 412.
- 1384 Sept. 27 Lützelburg. Für dieselbe Stadt. Inhalt wie No. 411. 413.
- 1384 Dez. 6 Koblenz. Für die Markgrafen Bernhard und Rudolf von Baden, Bewilligung von Zöllen, von den Bürgern von Strassburg und Speyer zu erheben. 414.
- 1384 Dez. 22 Aschaffenburg. Achterklärung gegen Hans, Henslin und Peter Münch und Kuno von Kolbsheim auf Klage des Grafen Johann d. j. von Sponheim. 415.
- 1386 Mai 14 Aldenburg. Für Bischof Nikolaus von Konstanz, Bestätigung von No. 317. 416.

¹⁾ PB. Bedeutet stets Privilegienbestätigung.

- 1386 Nov. 30 Prag. Für Graf Johann von Sponheim. Verleihung der durch den Tod des Ulrich von Vinstingen erledigten zwei Turnosen und des Knappengeldes am Zoll zu Selz als Burglehen. 417.
- 1387 Mai 13 Prag. An Konstanz. Bezahlung der Reichssteuer des Jahres 1389 an Hans von Bodman. 418.
- 1387 Aug. 16 Nürnberg. Für den Markgrafen Bernhard von Baden. Befreiung von fremden Gerichten betr. In duplo. 419a. u. b.
- 1388 Apr. 1 Amberg. Für Johann von Krenkingen. Privileg, goldene Münzen zu schlagen. 420.
- 1388 Apr. 6 Amberg. Für Konrad von Rosenberg und seine Vettern, die mit ihm auf der Veste zu Pochsberg Gemeiner sind. Bestätigung ihrer Privilegien, des Gerichts zu Boxberg, sowie Schutz der in die Stadt ziehenden Leute, auch der Juden. 421.
- 1389 Mai 5 Eger. Für Kloster Sels. Bestätigung des von Karl IV. verliehenen grossen Turnos am Zoll zu Sels. 421a.
- 1389 Juli 26 Burgleins. Befreit die Leute des Abtes von Reichenau aus Unfrieden und Acht. 422.
- 1390 März 11 zum Betler. Für Stadt Gengenbach. PB. 423.
- 1390 März 11 zum Betler. Für Kl. Gengenbach. PB. 424.
- 1390 März 11 zum Betler. Für Offenburg. PB. 425.
- 1392 Febr. 14 zum Betlern. Wappenbrief für die Brüder Hans und Klaus Conczmann v. Staffurt. Der erste bekannte Wappenbrief (Wappen in den Text gezeichnet und gemalt). 426.
- 1392 März 6 Prag. Für Kloster Reichenau. Befreiung seiner Leute von fremden Gerichten. 427.
- 1392 Aug. 10 zum Betler. Auftrag an den Landvogt im Elsass, Borzivoy von Swinars, mit Bischof Friedrich von Strassburg, Markgraf Bernhard von Baden und andern Fürsten, Grafen, Herrn u. s. f. wegen eines Krieges gegen die der Reichsacht verfallenen Bürger von Strassburg zu verhandeln. 428.
- 1392 Nov. 13 zum Betler. Achterklärung gegen die Stadt Byel auf Klage des Konrat von Ryschach. 428a.
- 1393 Jan. 5 zum Betler. Für Konstanz. Bewilligung eines Ein- und Ausfuhrzolls auf 8 Jahre. 429.
- 1393 Jan 12. zum Betler. Für dieselbe Stadt. Bestätigung von No. 374. 430.
- 1393 Jan. 12 zum Betler. Für dieselbe. Judenschutz betr. Abgesehen von dem Judenpfennig, den er sich ausschliesslich vorbehält, beansprucht er die Hälfte aller übrigen Abgaben der Juden. 431.
- 1393 Jan. 12 zum Betler. Für Markgraf Bernhard von Baden. Den Zoll zu Söllingen und Rastatt betr. In duplo, auf der Rückseite von No. 432a: nil valet. 432a u. b.
- 1393 Mai 8 Prag. Für Bischof Burkhard von Konstanz. Erlaubnis die Belehnung vorläufig von dem Landvogt in Schwaben und Elsass zu empfangen. 433.
- 1393 Mai 30 zum Betler. Für Heinrich von Lichtenberg. Erneuerung seines Zollprivilegs. 434.

1395 Juli 16 zu Tawste. Demselben wird wegen Missbrauchs sein Zollprivileg entzogen. 435.

1397 Apr. 29 Prag. Für die Brüder Arnold und Eberhard von Rosenberg. Verleihung der hohen Gerichtsbarkeit in ihrem Dorfe Schweigern. 436.

1397 Mai 13 Karlstein. Befreiung der Leute und Diener des Markgrafen Rudolf von Hochberg von fremden Gerichten. 437.

1397 Juni 24 Prag. Befehl an alle Unterthanen des Bistums Speyer, insbesondere auch die Stadt Speyer, dem Bischof Raban gehorsam zu sein. 438.

1397 Okt. 13 Nürnberg. Belehnung des Bischofs Raban von Speyer mit den Regalien. 439.

1397 Okt. 14 Nürnberg. Auftrag an Erzbischof Friedrich von Köln zur Vermittlung zwischen Markgraf Bernhard von Baden und der Stadt Speyer. 440.

1397 Okt. 15 Nürnberg. Für Heinrich von Geroldseck. Belehnung mit den Reichslehen, Eidesabnahme durch Markgraf Bernhard von Baden. 441.

1397 Okt. 25 Nürnberg. Für Überlingen. Verpfändung des Ammannamts an die Stadt um 120 M. Silber und Verleihung des Blutbanns an den Ammann. 442.

1397 Okt. 25 Nürnberg. Für dieselbe Stadt. Erlaubnis, Ächter aufzunehmen. 443.

1397 Nov. 6 Wirzburg. Für Pfullendorf. Befreiung von fremden Gerichten. 444.

1397 Nov. 14 Wirzburg. Für Markgraf Hesse von Hochberg. Zollprivileg für Eichstetten, Hochstetten, Theningen oder Weisweil. 445.

1398 Jan. 8 Frankfurt. Für Pfalzgraf Ruprecht d. j. Erlaubnis, die Königsleute zwischen Mosbach und Lauda von den Herren von Rosenberg zu lösen. 446.

1398 Jan. 18 Frankfurt. Für die Markgrafen Hesse und Hans von Hochberg. Befreiung von allen Gerichten ausser des Reiches Hofgericht. 447.

1398 Apr. 9 Guldenthal. Zurückweisung der Einsprache des Landvogts im Elsass gegen das Zollprivileg des Grafen Johann von Sponheim zu Sels. 448.

1398 Juli 19 Nürnberg. Befehl an den Landvogt im Elsass zum Schutz des Zollprivilegs des Abtes von Sels. 449.

1398 Nov. 23 zu Betler. Für Markgraf Rudolf von Hochberg. Erlaubnis, Ächter aufzunehmen. 450.

1399 Jan. 9 Prag. Erneuerung des Seebundes (Konstanz, Überlingen, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Wangen und Buchhorn) auf weitere 10 Jahre. 451.

1400 Jan. 8 zum Betlern. Briefliche Belehnung Bischof Marquards von Konstanz. Eidesleistung in die Hände des Albrecht von Bürgeln. 452.

1400 Jan. 10 zum Betlern. Für Konstanz. Verpfändung des Zolls auf der Rheinbrücke. 453.

1400 Mai 12 Prag. Erlaubnis an die Grafen von Nellenburg, das Landgericht im Hegau und Madach in Ermangelung freier Leute und Ritter mit 12 „unverleumdeten“ Leuten zu besetzen. 454.

1400 Juli 24 Prag. Für Konstanz. Befreiung von fremden Gerichten. 455.

Ruprecht.

I. Urkunden auf **Papier** geschrieben No. 494 und 511, alle übrigen auf Pergament.

II. **Besiegelung.** 1) Thronsigel (Heffner No. 118; abgebildet Taf. XII No. 93) an den Nrn. 456—63, 465—70, 472, 474—79, 482, 483, 489, 491, 495, 497—99, 503, 504, 508, 512, 513, 516—25 a., 526, 528, 532, 534.

2) Sekretsiegel (Heffner No. 120) an den Nrn. 487, 490, 492, 507 a. u. b., 515, 524 c.

3) Hofgerichtssiegel (Heffner No. 119, abgebildet Taf. XII No. 94) mit Rücksiegel (a. a. O. No. 119) an den Nrn. 486 u. 502.

4) Siegel der Kurpfalz, im Dreipass 3 Schilde (2:1), im ersten der pfälzer Löwe, im zweiten die bairischen Rauten, der dritte leer (Exspektanzschild) Umschrift: † s rvperti comitis palatini reni et dvcis bavariae, an den Nrn. 470 (abgef.¹⁾, 473, 484 (abgef.¹⁾, 496, 500, 505, 506, 529, 530, 533.

5) Neben dem Siegel des Königs noch andere Siegel an No. 470 der Stadt Hilsbach, 471 der Stadt Sinsheim, 507 a. u. b. des Bischofs Wilhelm von Strassburg, 510 des Markgrafen Bernhard I. von Baden, 524 a. u. b. 30 Siegel: des Herzogs Friedrich von Österreich, des Bischofs Albrecht von Konstanz, des Grafen Eberhard von Württemberg, des Herzogs Ulrich von Teck, der Grafen Hans von Habsburg, Konrad von Kirchberg, Eberhard von Nellenburg, Eberhard von Werdenberg, Hans von Lupfen, des Stefan von Gundelfingen, Heinrich von Rosenegg, Walter v. d. Hohen Klingen, Frei, Hans Truchsess von Waldburg, Eberhard von Freiberg, Wolf von Stein, Hans von Bodman, Berchtold von Stein, Heinr. von Randeck, Walter von Königsegg, Kaspar von Klingenberg, Rudolf von Fridingen, ferner von Bürgermeister, Rat und Bürgern der Stadt Konstanz, Ammann und Landleuten des Thales zu Appenzell, Bürgermeister, Rat und Bürgern der Stadt St. Gallen, Ammann und Bürgern zu Altstetten, Ammann und Bürgern zu Feldkirch, Ammann und Landleuten im Walgau, Ammann und Landleuten in Montafon, Ammann und Landleuten des Brezenger Waldes und von den Wallisern zu Tamuls.

6) Befestigung der Siegel: a. an blaugelbem Seidenstrang No. 457, 461—63, 465—67, 478, 489, 519, 520, 523, 525 a. u. b.; b. aufgedrückt auf die Rückseite von No. 479 a., 494, 511; c. alle übrigen am Pergamentstreifen.

¹⁾ Dass es anhing ergibt sich aus der Siegelformel.

7) Die Siegel sind abgefallen an No. 464, 470, 480, 481, 484, 485, 488, 501, 509, 514, 525b., 527, 531.

III. **Unterfertigung:** ad mandatum domini regis Johannes Winheim 456, 479—85, 487, 490, 491, 495, 497—99, 501, 504, 505, 508, 509, 511, 513, 514, 516, 517, 519—23, 524c., 526—28, 531, 532, 534, Nicolaus Pronin 457, Nicolaus Buman 458, 459, 461—65, 469, Ulricus de Albeck, decretorum doctor 477—79, 488, 489, 494, Emericus de Mosscheln 492, 503, Job Vener, doctor utriusque iuris 515, 525a. u. b.

per dominum R. episcopum Spirenses, cancellarium Johannes Winheim 460, 476, Nicolaus Buman 466, 467, 472, Ulricus de Albeck, licenciatius in decretis 468, Emericus de Mosscheln 474, 475, 493, Job Vener, doctor utriusque iuris 512, Jo. Kirch 486, 502.

Keine Unterfertigung an No. 470, 471, 473, 496, 500, 506, 507a. u. b., 510, 518, 524a. u. b., 529, 530, 533.

IV. **Registraturvermerke:** Nicolaus Buman 456.

Johannes de Landauwen 460, 463, 465, 466, 468, 469.

Bertholdus Durlach 458—60, 462, 464, 467, 472, 474—79, 479 b.—85, 487—93, 495, 497—99, 501, 503—5, 508, 509, 512—19, 521—23, 525a. u. b., 526—28, 531, 532, 534.

Jacobus de Alzeia 524c.

Keine Registratur an No. 470, 471, 473, 479a., 486, 494, 496, 500, 502, 506, 507a. u. b., 510, 511, 520, 524a. u. b., 529, 530, 533.

1400 Dez. 10 Heidelberg. Für Arnold und Eberhard von Rosenberg. Chmel, Regesta Ruperti¹⁾ No. 32. 456.
 1401 Febr. 28 Nürnberg. Für Bischof Raban von Speier. Ch. 200 oder 201. 457.
 1401 Jul. 26 Heidelberg. Für Markgraf Bernhard von Baden. Ch. 592 u. 593. 458. 459.
 1401 Aug. 4 Heidelberg. Für Markgraf Rudolf von Hochberg. Ch. 691. 460.
 1401 Aug. 14 Augsburg. Für Konstanz. Ch. 783. 461.
 1401 Aug. 14 Augsburg. Für Überlingen. Ch. 783. 462.
 1401 Aug. 14 Augsburg. Für Pfullendorf. PB. 463.
 1401 Aug. 14 Augsburg. Für dieselbe Stadt. Ch. 788. 446.
 1401 Aug. 14 Augsburg. Für dieselbe. Befreiung von fremden Gerichten. 465.
 1401 Aug. 15 Augsburg. Für Kloster Salem. Ch. 816 u. 818. 466. 467.
 1401 Sept. 11 Augsburg. Für Graf Eberhard von Nellenburg. Ch. 942. 468.
 1401 Sept. 12 Augsburg. Für Konstanz. Ch. 947. 469.
 1401 Dez. 15 o. O. Verschreibung von Gülden an Berchtold Vetzler von Oberkeim und dessen Ehefrau Else wegen des Verkaufs der

¹⁾ Fortan nur Ch. citiert.

- Neuenburg bei Oberkeim und Verweisung derselben auf die Gefälle von Steinsberg, Hilsbach und Sinsheim. 470. 471.
- 1402 Aug. 17 Heidelberg. Für Pfullendorf. Ch. 1270. 472.
- 1402 Aug. 18 Heidelberg. Für Markgraf Bernhard von Baden. Verweisung desselben für die Zinsen einer Schuld auf die Gefälle von Altwiesloch und Walldorf. 473.
- 1402 Okt. 4 Nürnberg. Für Überlingen. Ch. 1326 u. 1327. 474. 475.
- 1402 Nov. 25 Nürnberg. Für Konstanz. Ch. 1356. 476.
- 1403 Jan. 26 Nürnberg. Für Markgraf Rudolf von Hochberg. Ch. 1402 u. 1401. 477. 478.
- 1403 Febr. 9 Nürnberg. Für Konrad Gremlich, Ammann zu Pfullendorf. Ch. 1422. 479.
- 1403 März 28 Heidelberg. Kündigt Markgraf Bernhard von Baden für sich und das Reich Fehde an. 479a.
- 1403 Apr. 26 Heidelberg. Für Klost. Gengenbach. Ch. 1468 u. 1469. 480. 481.
- 1403 Mai 5 Worms. Für Markgraf Bernhard von Baden. Ch. 1476 u. 1477. 482. 483.
- 1403 Juni 6 o. O. Erblehenbrief für seinen Apotheker zu Heidelberg, Johannes. 484.
- 1403 Juni 21 Heidelberg. Für Kl. Salmansweiler. Ch. 1507. 485.
- 1403 Aug. 17 Heidelberg. Reichsacht gegen Graf Konrad von Freiburg. 486.
- 1403 Nov. 20 Heidelberg. Für Kloster Ellwangen, Lehenschaft der Veste Stralenberg und der Stadt Schriesheim betr. 487.
- 1404 Jan. 18 Heidelberg. Für Radolfzell. Ch. 1670. 488.
- 1404 Feb. 29 Heidelberg. Für Domstift Speyer. Ch. 1695. 489.
- 1404 Apr. 2 Heidelberg. Den Streit des Klosters Frauenalb mit denen von Ettlingen betr. 490.
- 1404 Apr. 12 Alzei. Für Ludwig Herrn zu Lichtenberg. Ch. 1719. 491.
- 1404 Juni 4 Heidelberg. Entscheidet einen Streit zwischen Markgraf Bernhard von Baden u. Graf Eberhard von Wirtemberg. 492.
- 1404 Jul. 11 Heidelberg. Für Markgraf Bernhard von Baden. Ch. 1809. 493.
- 1404 Jul. 30 Heidelberg. Ersuchen an den Dogen von Venedig, Michael Steno, seinem Kanzler und Gesandten Bischof Raban von Speier behilflich zu sein. 494.
- 1404 Aug. 1 Heidelberg. Für das Domkapitel zu Speier. Ch. 1823. 495.
- 1404 Dez. 6 Heidelberg. Bestätigt dem Kollegiatstift zu Neustadt das Patronatsrecht der Pfarrkirche zu Obrigheim. 496.
- 1405 März 26 Heidelberg. Für Gengenbach. Ch. 1952. 497.
- 1405 März 26 Heidelberg. Für Offenburg. Ch. 1957. 498.

- 1405 Apr. 8 Germersheim. Für Bischof Wilhelm von Strassburg. Ch. 1961. 499.
- 1405 Apr. 9 Germersheim. Für denselben. Ch. 1970 irrig zum 22. April. 500.
- 1405 Apr. 20 Heidelberg. Für denselben. Ch. 1968. 501.
- 1405 Apr. 27 Heidelberg. Ausdehnung der über den Grafen Konrad von Freiburg verhängten Reichsacht auf alle über 14 Jahre alten Unterthanen desselben. 502.
- 1405 Sept. 11 Heidelberg. Für die Kessler. Ch. 2062. 503.
- 1405 Nov. 2 Heidelberg. An Konstanz. Ch. 2084. 504.
- 1406 Juni 8 Heidelberg. Für seinen Apotheker Johannes in Heidelberg. 505.
- 1406 Okt. 5 Mosbach. Schutzbrief für seine Muhme Mechtild von Spanheim, Markgräfin von Baden. 506.
- 1406 Okt. 16 o. O. Für Bischof Wilhelm von Strassburg. Ch. 2207. 507.
- 1406 Nov. 25 Heidelberg. An Konstanz. Ch. 2232. 508.
- 1406 Nov. 29 o. O. An Gengenbach, Entrichtung der Reichsteuer an den Landvogt im Elsass Schwarz Reinhard von Sickingen betreffend. 509.
- 1407 Jan. 30 Speier. Den Streit mit Markgraf Bernhard von Baden betr. Ch. 2255. 510.
- 1407 Febr. 3 Heidelberg. In gleichem Betreff. 511.
- 1407 Nov. 27 Alzei. Für Klost. Schwarzach. Ch. 2424. 512.
- 1407 Dez. 1 Alzei. An Konstanz. Ch. 2430 irrig zum 2. Dez. 513.
- 1407 Dez. 13 Alzei. Für Gengenbach. Ch. 2439. 514.
- 1408 Febr. 22 Heidelberg. Den Streit mit Markgraf Bernhard von Baden über Kloster Herrenalb betr. 515.
- 1408 Mai 27 Konstanz. Für Graf Johann von Habsburg. Ch. 2522 u. 2523. 516. 517.
- 1408 März 29 Konstanz. Für Abt Friedrich von Reichenau. Ch. 2527. 518.
- 1408 März 31 Konstanz. Für Kl. Reichenau. Ch. 2530. 519.
- 1408 Apr. 1 Konstanz. Für St. Blasien. Ch. 2531. 520.
- 1408 Apr. 1 Konstanz. Für Konstanz. Ch. 2534. 521.
- 1408 Apr. 2 Konstanz. Für dieselbe Stadt. Ch. 2535 u. 2536. 522. 523.
- 1408 Apr. 4 Konstanz. Ausspruch über die Klagen gegen die Appenzeller und ihren Bund. In duplo. Ch. 2538. 524a. u. b.
- 1408 Aug. 26 Ellwangen. Giebt dem Kloster Ellwangen als Träger für die von diesem zu Lehen rührende Herrschaft Stralenberg den Grafen Friedrich von Öttingen. 524c.
- 1408 Sept. 20 Heidelberg. Für den Johanniterorden. In duplo. Ch. 2634. 525a. u. b.
- 1408 Sept. 29 Heidelberg. Für Pfullendorf. Ch. 2640. 526.
- 1408 Nov. 19 o. O. Für Gengenbach. Entrichtung von 85½ Pfd.

- Strassb. Pfg. an Pfalzgraf Ludwig für die auf letzte Martini fällige Reichssteuer (40 M.). 527.
 1408 Dez. 1 Gernersheim. An Konstanz. Ch. 2696. 528.
 1409 Apr. 22 Heidelberg. Streit zwischen Kloster Maulbronn und Bretten betr. 529.
 1409 Juli 9 Heidelberg. In gleichem Betreff. 530.
 1409 Aug. 23 Heidelberg. Für Gengenbach. Ch. 2790. 531.
 1409 Aug. 23 Heidelberg. Für Offenburg. Ch. 2790. 532.
 1409 Sept. 24 Heidelberg. Für das Deutschordenshaus zu Frankfurt. Zollfreiheit der Weingülden desselben zu Sachsenheim betr. 533.
 1409 Nov. 25 Heidelberg. An Konstanz. Befehl, die Reichssteuer an Bischof Raban von Speier zu entrichten. 534.

Sigmund.

I. Urkunden auf Papier geschrieben No. 628, 654, 658, 712—17, alle übrigen auf Pergament.

II. Verzierete Initialen: No. 546, 551, 595, 596a—e., 614, 617, 644.

III. Besiegelung: 1) Thronsigel des Königs Sigmund (Heffner No. 124, abgebildet Taf. XIV No. 98) an den Nrn. 541, 542, 544—48, 553, 555—58, 560—63, 565a.—67, 571—72, 574—77, 579, 580, 583—90, 592—97, 599—602, 608, 613, 615—17, 620, 622—24, 632—38, 640, 641, 644—46, 648—51, 657—59, 660a—62, 665—68, 673, 674, 677—79, 685, 687.

2) Thronsigel des Kaisers Sigmund mit Rücksiegel (Heffner No. 123, abgebildet Taf. XIII No. 96, 97) an den No. 689, 691—95, 697, 700, 704, 706—9, 718, 721, 723, 724, 726—31a., 733—35, 746—49.

3) Goldbulle (Heffner No. 102, abgebildet Taf. XIV No. 103) an No. 698.

4) Hofgerichtssiegel (Heffner No. 126, abgebildet Taf. XIII No. 99, 100) an den Nrn. 639, 681—84.

5) Sekretsiegel (Heffner No. 130. Taf. XIV No. 105) an den Nrn. 535—40, 550—52, 554, 559, 564, 565, 569, 570, 573, 581, 598, 603, 605—7, 609, 610, 612, 618, 619, 621, 625—30, 642, 642a., 647, 655, 656, 663, 664, 669, 670, 672, 675, 676, 680, 688.

6) Sekretsiegel (Heffner No. 131. Taf. XIV No. 106) an den Nrn. 690, 696, 702, 710, 712—17, 720, 722, 732, 736—43, 745.

7) Neben dem Thronsigel des Königs noch 10 andere Siegel an den Nrn. 596a.—e.: 1. des Markgrafen von Brandenburg, Erzkämmerers und Kurfürsten Friedrich, 2—6. der Herzoge von Baiern, Pfalzgrafen bei Rhein Ludwig, Ernst, Wilhelm, Heinrich und Johann, 7. des Grafen Johannes von Görz, 8. des Grafen Ludwig von Öttingen, 9. des Grafen Günther von Schwarzburg, Hofrichters, 10. der Stadt Konstanz.

8) Befestigung der Siegel.

A. Thronsigel: a. an grün und blauer Seidenschnur No. 549;

b. an rot und grüner Seidenschnur No. 553; c. an rot und blauer Seidenschnur No. 541, 542, 544—46, 555—58, 560—63, 565 a.—68, 571 a. bis 72, 577, 580, 583, 585, 586, 593, 599, 601, 602; d. an schwarz und gelber Seidenschnur No. 611, 617, 632, 633, 644, 660 a., 666, 673, 678, 685, 687, 689, 591—95, 697, 700, 703, 706—9, 711, 719, 725, 726, 728—31, 733—35, 747—49; e. an roter Seidenschnur No. 698.

B. Hofgerichtssiegel¹⁾ auf der Rückseite der Urkunden aufgedrückt: No. 639, 682—84.

C. Sekretsiegel¹⁾ a. auf der Rückseite der Urkunden aufgedrückt: No. 540, 569, 628—30, 640 a., 643, 654, 658, 660, 676, 680; b. unter dem Text aufgedrückt: No. 690, 710, 712—17, 720, 722—32, 736—39, 740—43, 745.

Alle übrigen Siegel der aufgeführten Kategorien sind an Pergamentstreifen befestigt.

9) Die Siegel sind abgefallen an No. 543, 549, 568, 578, 582, 591, 604, 611, 614, 631, 652, 653, 671, 687 (an einem der beiden Exemplare), 699, 701, 703, 705, 711, 719, 725, 744.

IV. **Unterfertigung:** ad mandatum domini regis Johannes Kirchen 536—49, 553, 556, 558, 560—69, 592, 595, 604, 605, 608, 610, 611, 615, 623, 624, 633, Michael de Priest 550—52, 554, 585, 587, canonicus Wratislaviensis 570, 582, 588, 593, canonicus Pragensis 640 a., Michael, canonicus Wratislaviensis 557, 584, 586, 589, Petrus Wacker 555, Jodocus Rot, canonicus Basiliensis 576, Johannes prepositus de Strigonio, vicecancellarius 580, Johannes de Strigonio, prepositus et vicecancellarius 596 a—e., 598, Johannes Gersse 583, 619, Paulus de Tost 613, 620, Michael, prepositus Boleslaviensis 634, Franciscus prepositus Strigoniensis 635, 636, 644, 648, Johannes episcopus Zagrabiensis, cancellarius 653, Caspar Slihk 654—78, 680, 685—88, Symon de Asparn. 679.

ad mandatum domini regis, domino Friderico marchione Brandenburgense referente, Johannes Kirchen 590, 599, 600, domino Georio, episcopo Pataviensi, cancellario referente, Michael de Priest 625, Michael prepositus Boleslaviensis 631, Johannes Kirchen 632, Franciscus prepositus Strigoniensis 641, Math. Lomel referente, Michael prepositus Boleslaviensis 642 a., Franciscus prepositus Strigoniensis 643, domino Johanne, episcopo Zagrabiensi, cancellario referente, Michael prepositus Boleslaviensis 647, domino Cunrado de Winsperg referente, Franciscus prepositus Strigoniensis 649, 650.

ad mandatum imperatoris Caspar Slihk, miles, sue maiestatis cancellarius 689.

ad mandatum domini imperatoris Caspar Slihk cancellarius 690, 691, 693—99, 702, 705, 707, 722, 723, Caspar Slihk, miles, cancellarius 692, 706, 709, 711, 718, 721, 725—35, Theodericus Ebbracht 710, Hermannus Hecht 720, Marquardus Brisacher 736—49.

¹⁾ Teilweise nur noch Spuren erhalten.

ad mandatum domini imperatoris, domino Johanne de Lupfen comite, referente, Petrus Kalde 700, 701, domino Casparo cancellario referente, Theodericus Eb(b)racht 703, 704, 712—17, Petrus Kalde, prepositus Northusensis 708, 709, Gaspar Slihk miles cancellarius, referente domino N. de Redwitz 724, Petrus Wacker 639, 681—84.

ad relacionem domini Guntheri comitis de Swartzburg, iudicis curie, Michael de Priest, canonicus Wratislaviensis 570, Michael, canonicus Wratislaviensis 573.

ad relacionem domini Johannis, episcopi Zagrabiensis, cancellarii Franciscus prepositus Strigoniensis 645.

per dominum Fridericum burggravium Nurnbergensem Johannes Kirchen 535, 612, Michel de Priest, canonicus Wratislaviensis 572, 579.

per dominum Fridericum marchionem Brandenburgensem Paulus de Tost 609.

per dominum Fridericum marchionem Brandenburgensem etc., dominum L. de Ötingen et dominum G. de Swartzburg, comites, Johannes Kirchen 601.

per dominum Johannem prepositum de Strigonio, vicecancellarium, Michael, canonicus Wratislaviensis 559, 577, Michel de Priest, canonicus Wratislaviensis 574, Johannes Kirchen 602.

per dominum Guntherum comitem de Swartzburg, iudicem curie, Michael, canonicus Wratislaviensis 571 a., 578, 581, Michel de Priest, canonicus Wratislaviensis 575, Johannes Kirchen 594, 606, 607.

per dominum Ludovicum comitem de Ötingen, magistrum curiae, Michael, Pragensis et Wratislaviensis ecclesiarum canonicus 597, per d. L. com. de Ötingen, cancellarium Paulus de Tost 622.

per dominum Ludovicum de Ötingen et Guntherum de Swartzburg comites Johannes Kirchen 591, 603.

per dominum Georium episcopum Pataviensem cancellarium Johannes Gresse 614, Johannes Kirchen 616, 617, Paulus de Tost 618, 621, Michael de Priest 626, Franciscus prepositus Strigoniensis 627 bis 30, 642, Michael prepositus Boleslaviensis 637, 638, 640.

per dominum Johannem episcopum Zagrabiensem, cancellarium, Franciscus prepositus Strigoniensis 646, Michael prepositus Boleslaviensis 651, 652.

V. Registraturvermerke: R. No. 535—39, 541, 542, 544—68, 570 bis 98, 600—620, 622—24, 719, 733—35, 746—49.

R^{ta}. No. 642 a., 653, 656, 657, 659, 660 a.—62.

R. Henricus (Henricus) Fye No. 625—27, 629, 631—38, 640, 642, 644—52, 655.

R^{ta}. Marquardus Brisacher (Brysacher) No. 663—69, 671—74, 677—79, 685, 686, 688, 689, 691, 693—95, 697—709, 711, 718, 721, 723—31 a.

Keine Registratur an No. 540, 543, 569, 621, 628, 630, 640 a., 641, 643, 654, 658, 658 a, 660, 670, 675, 676, 680—84, 687, 690, 692, 696, 710, 712—17, 719, 722, 732, 736—47.

- 1411 Aug. 26 Wischegrad. Für Bischof Raban von Speyer. Genehmigung, die zwei Königspründen in der dortigen Kirche beliebig zu vergeben. 535.
- 1411 Aug. 31 zu der Burge. An Pfullendorf. Entrichtung der nächsten Reichssteuer (auf Martini) an Burggraf Friedrich von Nürnberg. 536.
- 1411 Aug. 31 zu der Burge. An Konstanz. Gleichen Betreffs. Zwei Redaktionen. 537. 538.
- 1412 Okt. 31 Agram. An Konstanz. Entrichtung der nächsten Reichssteuer (auf Martini) an Hans von Fridingen. 539.
- 1413 März 12 Montfalcon. Für Konstanz. Befreiung von fremden Gerichten betr. Feierliche Bestätigung nach erfolgter Ankunft in Deutschland in Aussicht gestellt. 540.
- 1413 Aug. 4 Meran. Für Pfullendorf. PB. 541.
- 1413 Aug. 4 Meran. Für Überlingen. PB. 542.
- 1413 Aug. 19 Chur. Für Kaspar von Clingenberg. PB. 543.
- 1413 Aug. 19 Chur. Für Konstanz. PB. 544.
- 1413 Aug. 22 Chur. Für Kloster Salem. Bestätigung der Urk. K. Wenzels (oben No. 401). 545.
- 1413 Aug. 23 Chur. Für dasselbe. Bestätigung der Urk. K. Karls IV. u. Wenzels (oben No. 267 u. 402). 546.
- 1413 Aug. 31 Chur. Für Radolfzell. PB. 547.
- 1413 Sept. 4 Chur. Für den Johanniterorden. PB. 548.
- 1413 Sept. 11 Chur. Für Konrad Gremlich. Bestätigung des Ammannamtes in Pfullendorf. 549.
- 1413 Sept. 12 Chur. An Konstanz. Entrichtung der nächsten Reichssteuer (auf Martini) an Johann von Fridingen. 550.
- 1413 Sept. 15 Chur. Für Konstanz. Verlängerung der (durch K. Ruprecht erfolgten) Reichssteuerermässigung um 200 Pfd. Heller auf weitere 12 Jahre. 551.
- 1413 Sept. 15. Chur. Für Konstanz. Verleihung des Bannes an den jeweiligen Reichsvogt, solange die Reichsvogtei an die Stadt verpfändet ist, gestattet. 552.
- 1413 Nov. 26 Lodi. Für Hochstift Speier. PB. 553.
- 1414 Jan. 18 Cremona. An Konstanz. Entrichtung der nächsten Reichssteuer (auf Martini) an Hans Frydinger. 554.
- 1414 Jan. 31 Cremona. Für genannte weibliche Mitglieder des Geschlechtes v. Hohenfels und deren Ehemänner. Bestätigung der Privilegien. 555.
- 1414 Juli 9 Basel. Für Kloster St. Blasien. PB. 556.
- 1414 o. T. (vor Juli 10) Basel. Für Bischof Otto von Konstanz. Verleihung der Regalien, Lehen und Gerichte. 557.
- 1414 Jul. 13 Strassburg. Für Markgraf Rudolf von Hochberg. Bestätigung der Privilegien. Aschbach¹⁾ 2, 460 mit dem unrichtigen Namen Adolf. 558.

¹⁾ Aschbach, Geschichte Kaiser Sigmunds 4 Bde. Hamburg, 1838 ff. fortan citiert A.

- 1414 Juli 13 Strassburg. Für denselben. Belehnung mit der Landgrafschaft im Breisgau. A. 2, 460. 559.
 1414 Juli 13 Strassburg. Für Kl. Gengenbach. PB. A. 2, 460. 560.
 1414 Juli 13 Strassburg. Für Offenburg. PB. 561.
 1414 Juli 13 Strassburg. Für Stadt Gengenbach. PB. 562.
 1414 Juli 14 Strassburg. Für Kloster Selz. Bestätigung der Urk. K. Ottos III. 995 Dez. 26. 563.
 1414 Juli 14 Strassburg. Für Markgraf Rudolf von Hochberg. Bestätigung des Geleitsrechts in der Herrschaft Rüteln. A. 2, 460. 564.
 1414 Juli 15 Strassburg. Für Brun Wernher von Hornberg und dessen Gemeiner, Heinrich und Ludwig von Blumeneck. Belehnung mit Veste und Stadt Hornberg. 565.
 1414 Juli 15 Strassburg. Für Kloster Selz. PB. 565a.
 1414 Juli 21 Strassburg. Für Brun Wernher von Hornberg. Erlaubnis, seiner Gemahlin Margaretha von Blumeneck 2000 Gulden auf Hornberg zu verwidmen. 566.
 1414 Juli 23 Speyer. Für Kloster Schwarzach. PB. 567.
 1414 Juli 26 Speyer. Für Kloster Mirmelberg. PB. 568.
 1414 Juli 28 Speyer. Für Kloster Schwarzach. Desgleichen, besonders der Zollfreiheit. 569.
 1415 Jan. 18 Konstanz. Für Burkart v. Stoffeln, gen. Schärli. Belehnung mit dem vierten Teil des Zehnten zu Magden. 570.
 1415 Jan. 22 Konstanz. Für Arnold u. Eberhard v. Rosenberg. Ernennung von Schultheissen und Schöffen, sowie die hohe Gerichtsbarkeit in dem Dorfe Schweigern betr. 571.
 1415 Jan. 24 Konstanz. Für Markgraf Bernhard von Baden. Belehnung mit den Reichslehen. 571a.
 1415 Jan. 25 Konstanz. Für denselben. PB. 572.
 1415 Febr. 3 Konstanz. Für Pfullendorf. Lösung des Ammannamtes von Konrad Gremlich um 70 M. Silber. 573.
 1415 Febr. 4 Konstanz. Für Markgraf Rudolf von Hochberg. Privileg, Abgezogene wieder an sich zu fordern. A. 2, 465. 574.
 1415 März 26 Konstanz. Für Konstanz. Verpfändung der Reichssteuer (jährl. auf Martini mit 600 Guld. fällig) für 600 Pfd. Heller. 575.
 1415 Apr. 25. Für Überlingen. Verpfändung der Reichssteuer (auf Martini jährl. mit 350 Pfd. Heller fällig) für 5000 Guld. 576.
 1415 Mai 8 Konstanz. Für Hochstift Speyer. PB. 577.
 1415 Mai 22 Konstanz. Für Graf Eberbart zu Nellenburg. Belehnung mit der Grafschaft Nellenburg und der Landgrafschaft im Hegau und Madach. 578.
 1415 Mai 23 Konstanz. Für Radolfzell. PB. 579.
 1415 Mai 23 Konstanz. Für Hochstift Speyer. Befreiung der Geistlichen von den weltlichen Gerichten auch in dinglichen Klagen. 580.

- 1415 Mai 25 Konstanz. Für Eberhart im Thurn, Ritter. Belehnung mit der halben Veste Guttenburg. 581.
- 1415 Juni 8 Konstanz. Für Radolfzell. Lösung der an Kaspar von Clingenberg verpfändeten Vogtei. 582.
- 1415 Juni 21 Konstanz. Für Kl. Petershausen. PB. 583.
- 1415 Juni 22 Konstanz. Für Hochstift Konstanz. PB. A. 2, 468. 584.
- 1415 Juni 22 Konstanz. Für Bischof Otto von Konstanz. Belehnung mit dem Blutbann. 585.
- 1415 Juni 23 Konstanz. Für denselben. Befreiung der Angehörigen des Hochstifts von fremden Gerichten. 586.
- 1415 Juni 24 Konstanz. Für denselben. Bestätigung der Gerichtsprivilegien. Für Übertretung Pön von 30 M. Gold. 587.
- 1415 Juni 30 Konstanz. Für Überlingen. Pfandweise Belehnung mit der Reichsmünzstätte und andern Objekten aus dem Nachlass der ausgestorbenen v. Hohenfels. 588.
- 1415 Juli 11 Konstanz. Für Bruder Sitz v. Orngow. Bestätigung der von Konstanz und Reichenau herrührenden Freiheiten des Hauses Tieran. 589.
- 1417 Mai 2 Konstanz. Für die Grafen Konrad und Eberhart von Nellenburg. Schutz der Privilegien des Landgerichts im Hegau und Madach. 590.
- 1417 Mai 6 Konstanz. Für dieselben. Verpfändung der Stadt Aach um 2500 Gulden. 591.
- 1417 Mai 27 Konstanz. Für Markgraf Bernhard von Baden. Einsetzung zum Landvogt im Breisgau. A. 2, 474. 592.
- 1417 Juni 11 Konstanz. Für Klost. Ettenheimmünster. PB. A. 2, 475. 593.
- 1417 Juni 21 Konstanz. Für Frischhans von Bodman. Verweisung auf Schloss und Herrschaft Rheinfelden für eine Forderung von 790 Gulden. 594.
- 1417 Juni 23 Konstanz. An Pfullendorf. Überweisung der Reichssteuer (100 Pfd. auf Martini) an die Grafen Ludwig d. ä. und d. j. von Öttingen. 595.
- 1417 Juli 9 Konstanz. Nimmt das Konzil für dessen Verhandlungen, für die bevorstehende Absetzung Papst Benedikts XII., Wahl eines neuen Papstes u. s. f. in seinen Schutz und bedroht jedermann, der dagegen handeln wollte, insbesondere auch die Bürgerschaft von Konstanz, mit der Reichsacht. 5 Exemplare. Über die Besiegelung vgl. oben an bezüglicher Stelle. Alle Initialen der ersten Zeile in Zierschrift. Spuren an den Ecken lassen vermuten, dass diese Urkunden an Rathaus- und Kirchenthüren angeheftet waren. 596.
- 1417 Juli 15 Konstanz. Für Graf Hans von Freiburg. Erlaubnis zur Auslösung der verpfändeten Herrschaft Badenweiler um 4000 Gulden. 597.
- 1417 Juli 15 Konstanz. Für Graf Konrad von Freiburg. Schuldbrief über 6000 Gulden. 598.

- 1417 Okt. 20 Konstanz. Für Konstanz. Verleihung verschiedener Privilegien. A. 2, 476. 599.
- 1417 Okt. 20 Konstanz. Für Konstanz. Verpfändung des Landgerichts im Thurgau für 3000 Gulden. A. 2, 476. 600.
- 1417 Dez. 9 Konstanz. Für Kloster Petershausen. PB. 601.
- 1417 Dez. 11 Konstanz. Für Kloster Säckingen. PB. 602.
- 1417 Dez. 16 Konstanz. Für Rudolf von Fridingen und dessen Söhne Heinrich und Rudolf. Schadloshaltung wegen Ankaufs des Schlosses Blumeneck. 603.
- 1418 Jan. 17 Konstanz. Für die Visitatoren des Benediktinerordens. Schutz- und Geleitsbrief. A. 2, 477. 604.
- 1418 Febr. 16 Konstanz. Für Markgraf Bernhard von Baden. Auftrag, die östereich. Lehen im Breisgau zu verleihen. 605.
- 1418 Febr. 17 Konstanz. Überträgt den Schutz und Schirm des Klosters Petershausen dem Landvogt in Schwaben, Hans Truchsess von Waldburg. 606.
- 1418 Febr. 17 Konstanz. An Überlingen. Befehl, dem Landvogt in Schwaben beim Schutz des Klosters Petershausen behilflich zu sein. 607.
- 1418 Febr. 20 Konstanz. Für Markgraf Bernhard von Baden. Schutzbrief und Verleihung eines Gehaltes von jährl. 2000 Guld. 608.
- 1418 Febr. 20 Konstanz. Für die Brüder Eberhart und Eberhart Im Turn. Belehnung mit der Veste Gutenbergh. 609.
- 1418 Febr. 21 Konstanz. Befehl an die österr. Lehenträger im Breisgau, ihre Lehen von Markgraf Bernhard von Baden zu empfangen. A. 2, 477. 610.
- 1418 März 12 Konstanz. Für Graf Johann von Freiburg. Zuerkennung der dem geächteten Herzog Friedrich von Österreich abgenommenen Herrschaft Badenweiler. 611.
- 1418 März 13 Konstanz. Für Raban Hofwart v. Kirchheim. Belehnung mit Vogtei und Gericht zu Bauerbach. 612.
- 1418 Juni 15 Konstanz. Für Graf Hans von Freiburg. Privileg für Jahrmarkt und Wochenmärkte zu Badenweiler. 613.
- 1418 Juni 22 Strassburg. Radolfzell soll auch nach K. Sigmunds Aussöhnung mit Herzog Friedrich von Österreich beim Reiche bleiben. 614.
- 1418 Juni 28 Strassburg. Für Graf Johann von Freiburg. Bestätigung im Besitz der Herrschaft Badenweiler. 615.
- 1418 Juni 29 Strassburg. Für Markgraf Bernhard v. Baden. Verweisung desselben mit seiner Forderung von 14000 Gulden auf die 36220 Gulden, die Herzog Friedrich von Österreich an K. Sigmund auf nächste Michaelis zu Konstanz bezahlen soll. 616.
- 1418 Juli 21 Hagenau. Für die Grafen Konrad und Johann von Freiburg. Befreiung von fremden Gerichten. 617.
- 1418 Aug. 3 Baden. Befiehlt dem Markgrafen Bernhard von Baden die vom Papst gestattete Erhebung der Zehnten in den Gebieten der Hochstifte Basel, Strassburg, Speyer und Worms. 618.

1418 Aug. 10 Weil. Für die Dörfer Emmendingen und Eichstetten. Bewilligung von Jahr- u. Wochenmärkten. A. 2, 480. 619.

1418 Sept. 17 Ulm. Überträgt dem Markgrafen Bernhard von Baden den Einzug der Zehnten in den Hochstiften Konstanz, Basel, Strassburg, Worms, Speyer, Tulle, Verdun und Metz. 620.

1418 Okt. 16 Augsburg. Für Graf Konrad von Freiburg. Befehl an Graf Hans von Lupfen, demselben aus den durch ihn eingezogenen Zehnten etlicher Stifter 6000 Gulden auszuzahlen. 621.

1419 Dez. 31 Passau. Für Markgraf Bernhard von Baden. Erlaubnis, von dem Bischof Wilhelm von Strassburg die Reichspfandschaft Offenburg, Gengenbach und Ortenberg einzulösen. 622.

1420 Jan. 29 Breslau. An Frischhans von Bodman, seinen Landvogt. Auftrag, alle Lehen, die von Österreich an das Reich übergegangen sind, innerhalb seiner Landvogtei an des Königs Statt zu verleihen. 623.

1420 Jan. 29 Breslau. An Hans Truchsess von Waldburg, seinen Landvogt. Gleicher Auftrag. 624.

1420 Febr. 23 Breslau. Für Markgraf Bernhard von Baden. Erlaubnis, käuflich zu erwerben was dem Grafen Johann von Sponheim von der Pfalzgräfin Elisabeth, Gräfin von Sponheim, durch Erbschaft zufiel. 625.

1420 März 18 Breslau. Für denselben. Erlaubnis, die Veste Zähringen von des Reichs wegen zu lösen und zu des Königs und des Reichs Handen zu nehmen. A. 3, 432. 626.

1422 März 8 Skalitz. Für Heinrich Roder, Unterlandvogt im Breisgau. Belehnung mit den Lehen des Wernher v. Wisswirsel. 627.

1422 März 23 Nikolsburg. An Speyer. Befehl, die Richtung und Sühne mit Bischof Raban zu halten, sowie ihn und seine Pfaffheit bei ihren Rechten und Freiheiten ungestört zu lassen. 628.

1422 März 23 Nikolsburg. An Bischof Raban von Speyer. Befehl, seine und der Pfaffheit Rechte und Freiheiten gegenüber der Stadt Speyer aufrecht zu erhalten. 629.

1422 März 25 Nikolsburg. Befiehlt allen Fürsten und Behörden des Reichs, dem Bischof Raban von Speyer gegen die Stadt Speyer beholfen zu sein, wenn diese die zwischen beiden vereinbarte Sühne nicht halten wollte. 630.

1422 Aug. 15 Nürnberg. An Markgraf Bernhard von Baden. Befehl, das Kloster Schwarzach gegen Ludman von Liechtenberg zu schirmen. 631.

1422 Aug. 17 Nürnberg. Für Hans von Tengen, Frey, Herrn zu Eglisow, als nächsten „Maagen“ der ausgestorbenen Grafen von Nellenburg. Belehnung mit der Landgrafschaft Nellenburg und mit der Landgrafschaft im Hegau und Madach. 632.

1422 Aug. 19 Nürnberg. Bestätigt die Richtung zwischen Pfaffheit und Bürgerschaft zu Speyer und befiehlt der Stadt Speyer, dem Bischof Raban 18 000 und zur Wiederherstellung des St. Germanstiftes 15 000 Gulden zu erlegen. 633.

1422 Aug. 24 Nürnberg. Für Bischof Raban von Speyer, seinen

- wie K. Ruprechts Kanzler. Entbindet ihn von aller Verantwortung für die abgegebenen Reichsregister. 634.
- 1422 Sept. 3 Nürnberg. Für denselben. Erneuerung der Zollfreiheit für alle Bedürfnisse des Bistums. 635.
- 1422 Sept. 3 Nürnberg. Für denselben. Erlaubnis, allenthalben innerhalb des Hochstifts Festungsbauten zu errichten. 636.
- 1422 Sept. 7 Nürnberg. Für Markgraf Bernhard von Baden. Schuldschein über 13 467 $\frac{1}{2}$ Gulden, die er ihm nach dessen erfolgter Abrechnung über Vereinnahmung und Verwendung bezw. Ablieferung der Schuld des Herzogs Friedrich von Österreich, der Zehnten in den oberrheinischen Bistümern u. a. noch schuldet. 637.
- 1422 Sept. 8 Nürnberg. Für denselben. Verweisung wegen obiger Schuld auf die Zehnten der Bistümer Metz, Toul und Verdun. 638.
- 1422 Sept. 10 Nürnberg. An die Grafen Konrad und Johann von Freiburg und Ritter Konrad Dybolt. Verbot jedes Verkehrs mit der geächteten Stadt Metz. 639.
- 1422 Sept. 11 Nürnberg. An Markgraf Bernhard von Baden. Auftrag, zum Zweck der Ausrottung der Ketzerei in Böhmen, von allen Juden im Röm. Reich, besonders in Schwaben und am Bodensee, unter den Eidgenossen, im Elsass und auf beiden Seiten des Rheins bis Köln hinab den dritten Pfennig von all ihrem Gut zu erheben. 640.
- 1422 Sept. 28 Donauwörth. An Bischof Wilhelm von Strassburg. Verbot, sich der Schlösser des verstorb. Grafen Burkhart von Lützelstein, ehemals Dompropst in Strassburg, zu unterwinden. 640a.
- 1423 Apr. 28 Kaschau. Für Markgraf Bernhard den jungen von Baden. *) Giebt ihm seine Nichte, Elisabeth, Tochter des verstorb. Grafen Eberhard von Wirtemberg, zur Ehe. 641.
- 1423 Apr. 29 Kaschau. An Markgraf Bernhard von Baden. Befehl, dem Grafen Adolf von Nassau aus dem eingehenden Zehnt der Pfaffheit und der Juden 5000 Gulden zu bezahlen. 642.
- 1423 Sept. 27 Ofen. Für Jos. Weyer. Belehnung mit den Reichslehen von der Rheinbrücke zu Konstanz bis gegen Lon und von Kuhnorn bis in den Untersee. 642a.
- 1423 Sept. 28 Ofen. An Konstanz. Nachricht hievon und Befehl, den Jos. Weyer im Besitz der Lehen zu schützen. 643.
- 1423 Okt. 12 Baden. Nimmt den Predigerorden in seinen und des Reiches Schutz. 644.
- 1424 Febr. 22 Ofen. Für Freiburg. Übergabe des dortigen Schultheissenamtes an die Stadt unter Vorbehalt der Wiederlösung um 900 Gulden. 645.
- 1424 Febr. 22 Ofen. Gestattet die Verpfändung des Zolles in Freiburg, den bisher Konrad von Weinsberg vom Reich innehatte, an Hans Wattenheim von Basel. 646.

*) Sohn M. Bernhards I. Sachs 2, 293. Die Ehe wurde wegen des Todes des jungen Markgrafen nicht vollzogen.

1424 Aug. 22 zum Tottos. Für Kaspar Torner. Belehnung mit dem Fischlehen bei Konstanz. 647.

1425 Jan. 26 Wien. Für Markgraf Bernhard von Baden. Verleihung der Wildbänne ober- und unterhalb Breisachs. A. 3, 452. 648.

1425 März 2 Tyrnau. Für Konstanz. Versprechen, die Pfandschaft der Landgrafschaft im Thurgau mit dem Landgericht, die Vogtei zu Frauenfeld und den Wildbann in der Landgrafschaft so lang er lebt nicht einzulösen. 649.

1425 März 3 Tyrnau. Für dieselbe Stadt. Erlaubnis, während der nächsten 12 Jahre Juden und Jüdinnen aufzunehmen und zu besteuern. 650.

1426 März 11 Wien. Für das Hochstift Konstanz. Verbot, Angehörige des Hochstifts zu Bürgern anzunehmen. 651.

1426 März 12 Wien. Für Bischof Otto von Konstanz. Verleihung des Blutbanns in der von den von Krenkingen erworbenen Stadt Thiengen. 652.

1426 März 19 Wien. Für Pfalzgraf Otto. Verleihung der Schlösser Mosbach, Eberbach und Sinsheim auf Wiederlösung durch das Reich. 653.

1428 Mai 10 vor der Taubenburg. An die Einwohner der Dörfer in der Vogtei aus und unter der Egge. Wiederholung des Verbotes, sich ihren Vögten Caspar von Clingenberg und den Peylern zu entziehen und Bürgerschaft oder Schutz zu Konstanz zu suchen. 654.

1428 Juni 26 Kewin. Für Abt Friedrich von Reichenau. Belehnung mit den Regalien und Befehl, dem Caspar von Clingenberg an des Königs Statt Eid und Gelübde zu thun. 655.

1429 Apr. 18 Pressburg. Schlägt den Gebrüdern Hans und Frischhans von Bodman auf die Pfandschaft Rheinfeld zu früheren 400 weitere 400 rhein. Gulden. 656.

1429 Apr. 21 Pressburg. Für Konstanz. Erlaubnis, in Frauenfeld einen Vogt einzusetzen und ihm an des Königs Statt den Blutbann zu verleihen. 657.

1429 Mai 1 Pressburg. An Graf Hans von Lupfen. Auftrag, in des Königs Namen dem Markgrafen Wilhelm von Hochberg die Reichslehen zu verleihen. 658.

1429 Mai 1 Pressburg. Für Markgraf Wilhelm von Hochberg-Sausenberg. Belehnung mit der Landgrafschaft im Breisgau. A. 3, 468. 658a.

1429 Mai 25 Pressburg. Für Frauenalb. PB. 659.

1429 Aug. 10 Pressburg. Für Konstanz. Befehl an die Fürsten, Grafen etc. des Reichs, die Stadt Konstanz und die Städte, die mit ihr in Einung sind, bei ihrem Handel mit Venedig zu schützen und ihnen freien Durchgang zu gestatten. 660.

1429 Aug. 10 Pressburg. Für Konstanz. Erlaubnis, für ihre Baulichkeiten einen Steinbruch anzulegen. 660a.

1429 Sept. 24 Pressburg. Für Überlingen. Erlaubnis, für Stadt, Etter und Gebiet verbindliche Satzungen zu machen. 661.

lhelm von
 702.
 Befreiung
 703.
 Besonders
 704.
 705.
 Befreiung
 706.
 Graf von
 707.
 708.
 709.
 Markgraf
 Heinrich
 710.
 von allen
 , Steuern
 711.
 hleswig
 und Ham-
 die unter
 on Rem-
 eimsteuer
 ttwē Ger-
 2—717.
 och berg.
 718.
 uerung des
 bzuführen.
 719.
 mchingen
 720.
 nigung der
 721.
 über unver-
 Buches, die
 anz, Kunrad
 722.
 Vorschriften
 diesen ihren
 723.
 berg. Schlägt
 aufgelöste Pfand-
 724.
 i. PB. 725.
 PB. 726.
 schädliche Leute,

aller Eingriffe in die Privilegien, Befehl an Fürsten, Grafen etc., dem Kloster wieder zu dem Seinigen zu verhelfen. A. 3, 480. 678.

1431 März 23 Nürnberg. Für Frauentalb. Bestätigung des Eigentumsrechtes der mit Ettlingen strittigen Wälder. Mit Zeugen. 679.

1431 März 27 Nürnberg. An den Landvogt Jakob Truchsess von Waldburg. Befehl, die von den Vorgängen in Konstanz noch zurückgebliebenen Irrungen zu schlichten. 680.

1431 Apr. 17 Nürnberg. Aufklage von Frauentalb Verhängung der Reichsacht über Syfried Pfawe v. Riepur. 681.

1431 Apr. 17 Nürnberg. An Kurfürst Pfalzgraf Ludwig III., an die Stadt und an Bischof Wilhelm von Strassburg. Entsprechende Mitteilung zur Ausführung der Reichsacht. 682–84.

1431 Apr. 21 Nürnberg. Für Königsbrück. Bestätigung der dem Kloster von K. Adolf und Heinrich VII. verliehenen Rechte im Reichsforst. 685.

1431 Sept. 26 Feldkirch. Erklärung, dass durch die der Stadt St. Gallen verliehenen Gerichtsprivilegien die Rechte des Konstanz verpfändeten Landgerichts im Thurgau nicht geschädigt werden sollen. 686.

1431 Dez. 19 Siena. Für Markg. Wilh. v. Hochberg. PB. 687.

1433 Jan. 9 Siena. Für Wilhelm von Grünenberg. Verleihung des Blutbanns zu Merkt, Egringen und Rorbach in der ihm vom Reich verpfändeten Grafschaft und Herrschaft, die zu dem Schloss Rheinfeldern gehört. 688.

1433 Aug. 10 Rom. Für Pfullendorf. PB. 689.

1433 Aug. 10 Rom. An Pfalzgraf und Herzog in Baiern, Wilhelm, Statthalter und Verweser des Konzils zu Basel. Auftrag, den Streit zwischen dem Deutschorden einer- und den Städten Überlingen und Konstanz andererseits betr. die Überfahrt über den Bodensee zu entscheiden. 690.

1433 Okt. 23 Basel. Für Konstanz. PB. 691.

1433 Okt. 29 Basel. Für Überlingen. PB. 692.

1433 Okt. 29 Basel. Für Markgraf Jakob von Baden. Belehnung mit den Reichslehen. 693.

1433 Okt. 30 Basel. Für Überlingen. Bestätigung der Befreiung von fremden Gerichten. 694.

1433 Okt. 31 Basel. Für Markgraf Jakob von Baden. PB. 695.

1433 Nov. 23 Basel. An die Grafen Jakob und Johann zu Mors und Saarwerden, Herrn zu Lahr und ihre Genossen. Befehl, mit den Brüdern Tiebold und Heinrich Herren zu Hohengeroldseck Frieden zu halten. 696.

1433 Dez. 4 Basel. Für Salem. PB. 697.

1433 Dez. 4 Basel. Für dasselbe. Bestätigung von No. 267 u. 402. 698.

1433 Dez. 5 Basel. Für dasselbe. Bestätigung von No. 401. 699.

1433 Dez. 5 Basel. Für die Stadt Gengenbach. PB. 700.

1433 Dez. 5 Basel. Für Offenburg. PB. 701.

- 1433 Dez. 8. Basel. Überträgt dem Markgrafen Wilhelm von Hochberg den Schutz der Stadt Basel. 702.
- 1433 Dez. 22 Basel. Für St. Blasien. Bestätigung der Befreiung von fremden Gerichten. 703.
- 1433 Dez. 22 Basel. Für dasselbe. Schutzbrief. PB. Besonders den Kauf der Herrschaft Blumenegg betr. 704.
- 1434 Jan. 20 Basel. Für Radolfzell. PB. 705.
- 1434 Jan. 20 Basel. Für Markgraf Jakob von Baden. Befreiung seiner Diener und Unterthanen von fremden Gerichten. 706.
- 1434 Jan. 26 Basel. Für Graf Johans von Tengen, Graf von Nellenburg. PB. 707.
- 1434 Jan. 27 Basel. Für Königsbrück. PB. 708.
- 1434 Febr. 24 Basel. Für Reichenau. PB. 709.
- 1434 Febr. 28 Basel. Macht einen Frieden zwischen Markgraf Jakob von Baden einer- und den Brüdern Dyewold und Heinrich von Geroldseck anderseits. 710.
- 1434 März 21 Basel. Für Salmensweil. Befreiung von allen nicht durch Reichsgesetz vorgeschriebenen Dienstleistungen, Steuern und Einquartierungen. 711.
- 1434 März 29 Basel. Schreiben an Herzog Adolf von Schleswig Grafen von Holstein, die Städte Lüneburg, Wismar, Lübeck und Hamburg, sowie an alle Grafen, Herren, Ritter und Knechte, die unter demselben stehen, betr. die Sendung seines Rates Hans von Remchingen des jüngern wegen Ausfolgung des Wittums, der Heimsteuer und Morgengabe der Markgräfin Agnes von Baden, Wittve Gerhards, dessen Bruders. 712—717.
- 1434 Apr. 16 Basel. Für Markgraf Wilhelm von Hochberg. PB. 718.
- 1434 Apr. 17 Basel. Für Kloster Lichtenthal. Erneuerung des Privilegs, jährlich 50 Fuder Wein zollfrei den Rhein herabzuführen. 719.
- 1434 Apr. 29 Basel. Geleitbrief für Hans von Remchingen und Begleitung. (S. oben No. 712—17.) 720.
- 1434 Mai 1 Basel. Für Kloster Waldkirch. Genehmigung der Verwandlung in ein Kollegiatstift und PB. 721.
- 1434 Mai 3 Basel. Für Konstanz. Bescheinigung über unversehrtete Ausantwortung der königlichen Krone und eines Buches, die er von Nürnberg durch den Stadtammann von Konstanz, Kunrad Rull, besandt hatte. 722.
- 1434 Mai 10 Basel. Für Hanmann Offenburg. Vorschriften über das Verhalten der Einwohner von Augst gegen diesen ihren nunmehrigen Pfandherrn. 723.
- 1434 Mai 10 Basel. Für Wilhelm von Grünenberg. Schlägt ihm 4000 Gulden auf seine von den von Bodman eingelöste Pfandschaft, das Schloss zu Rheinfelden. 724.
- 1434 Mai 11 Basel. Für den Johanniterorden. PB. 725.
- 1434 Juni 8 Ulm. Für Kloster Gengenbach. PB. 726.
- 1434 Juli 25 Ulm. Für Pfullendorf. Erlaubnis, schädliche Leute,

- Mordbrenner, Fälscher, Räuber, Diebe u. dgl. ohne Einsprache des Reichs und der Landgerichte zu strafen. 727.
- 1434 Juli 27 Ulm. Für das Hochstift Konstanz. PB. 728.
- 1434 Aug. 11 Ulm. Für dasselbe. Privileg, dass jeder, der das Hochstift oder dessen Zugehörige anzusprechen hat, vor dessen Gerichten Recht nehmen und geben soll. 729.
- 1434 Nov. 23 Pressburg. Für Bischof Friedrich (v. Zollern) von Konstanz. Belehnung mit den Reichslehen. 730.
- 1434 Nov. 24 Pressburg. Für das Hochstift Konstanz. Befreiung seiner Diener und Unterthanen von fremden Gerichten. 731.
- 1434 Nov. 27 Pressburg. Für Bischof Friedrich von Konstanz. Belehnung mit dem Blutbann. 731a.
- 1435 Febr. 6 Wien. Für Herzog Friedrich von Österreich. Befehl an alle Unterthanen, diesem zur Austragung seiner Ansprüche an Graf Hans von Freiburg wegen Welsch-Neuenburg auf Verlangen Kundschaft zu geben. 732.
- 1436 Jan. 14 Weissenburg in Ungarn. Für Konstanz. Aufhebung des Verbotes, Pfahlbürger aufzunehmen. 733.
- 1436 Jan. 14 Weissenburg i. U. Für Konstanz. Befehl an alle Thurgauer, vor dem der Stadt K. verpfändeten Landgericht in bürgerlichen Sachen Recht zu suchen, unbeschadet der Rechte des Bischofs von K. 734.
- 1436 Jan. 14 Weissenburg i. U. Für Konstanz. Privileg, betr. Schutz vor Verpfändung, Gerichtsbarkeit und städtische Besteuerung. 735.
- 1437 Juli 9 Eger. An Bischof Wilhelm von Strassburg in Betreff Lösung der Reichspfandschaft Ortenberg, Offenburg, Gengenbach und Zell durch Pfalzgraf Ott. 736.
- 1437 Juli 9 Eger. An Pfalzgraf Ott in gleichem Betreff. 737.
- 1437 Juli 10 Eger. An Offenburg, Gengenbach, Zell, Bischof Wilhelm von Strassburg und noch besonders an Gengenbach und Offenburg in gleichem Betreff. 738—43.
- 1437 Juli 10 Eger. Für Pfalzgraf Ott. Gestattet ihm die Lösung der genannten Reichspfandschaft. 744.
- 1437 Juli 10 Eger. An Zell in gleichem Betreff. 745.
- 1437 Juli 24 Eger. Für Bischof Heinrich von Konstanz. Belehnung mit dem Blutbann. 746.
- 1437 Juli 24 Eger. Für denselben. Belehnung mit den Reichslehen. 747.
- 1437 Aug. 1 Eger. Für die Stadt Konstanz. PB. 748.
- 1437 Sept. 17 Prag. An Konstanz. Befehl, die Stadt Winterthur, als Sitz des an Konstanz verpfändeten Landgerichts, bei allen ihren Rechten zu schützen und zu schirmen. 749.

Die
Veränderungen des Zunftregimentes in Speier
bis zum Ausgang des Mittelalters.

Von
Wilhelm Harster.

Unter dem gemeinsamen Titel: „Die Verfassungskämpfe in Speier während des Mittelalters“ hatte ich beabsichtigt, die verschiedenen, meist gewaltsamen Veränderungen und Umwälzungen der Regimentsverfassung des alten Speier zu schildern als einer der sieben deutschen Freistädte, deren Verfassungsgeschichte zu erforschen und kennen zu lernen für die Kenntnis und richtige Beurteilung des gesamten Mittelalters vorzugsweise wichtig ist, weil nur auf dem Boden dieser Städte völlig selbständig und gewissermassen von innen, aus dem Geiste des deutschen Bürgertums heraus Rechtsordnungen von originellem Gepräge sich entwickelt haben, welche dann für die übrigen, grösstenteils weit später erst zur Blüte gelangten deutschen Städte Muster und Vorbild geworden sind. In dem „Der Kampf der Zünfte und Patrizier“ betitelten ersten Teile, welcher im XXXVIII. Bande der Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh.“ erschien, hatte ich versucht, den die ganze erste Hälfte des 14. Jahrhunderts von 1304—1349 erfüllenden Streit zwischen der zünftigen Bürgerschaft, welche, von Kaiser Heinrich V. im Jahre 1111 der Fesseln der bischöflichen Hörigkeit entledigt, durch das Aufblühen von Handel und Gewerbe zu materiellem Wohlstande gelangt war und nunmehr auch nach einem gebührenden Anteil am Stadtrigimente begehrte,

und zwischen dem städtischen Adel zu schildern, der, stolz auf seine Verdienste, die er sich in manchem Kampfe für die Freiheit und Macht der Stadt erworben hatte, eifersüchtig über seine Vorrechte wachte und dieselben mit zäher Hartnäckigkeit gegen die von ihm als Anmassung empfundenen Gleichheitsbestrebungen des niederen Volkes verfocht. Der Ausgang dieses Kampfes war der entschiedene Sieg des demokratischen über das aristokratische Prinzip und die Aufrichtung eines reinen Zunftregimentes im Jahre 1349 durch Einreihung der Münzer und Hausgenossen als des städtischen Patriziates in die Zahl der dadurch auf 15 vermehrten Zünfte und die Bildung des schon seit 1330 jährlich wechselnden Rates, d. h. der nur dem Kaiser unterworfenen Obrigkeit des republikanischen Gemeinwesens, aus je zwei Vertretern der einzelnen Zünfte. Aber mit dem zwischen den streitenden Parteien besiegelten förmlichen Verträge kehrten nicht auch sogleich die so lange entfesselten Leidenschaften zur Ruhe zurück, und noch mancher Versuch wurde, nicht mehr von einer auf dem Ständeunterschiede beruhenden Partei, sondern von einzelnen Ehrgeizigen und ihrem Anhange unternommen, um durch Umsturz oder Veränderung der bestehenden Verfassung die eigene Herrschsucht und vielleicht auch Habsucht zu befriedigen, bis mit der physischen Erschöpfung auch in die Geister mehr Ruhe kam und der an Stelle des alten Geburtsadels getretenen zünftigen Nobilität das ganze 15. Jahrhundert hindurch wenigstens den eigenen Unterthanen gegenüber ein ruhiges und bequemes Regiment ermöglichte. Nochmals und mit überraschender Heftigkeit kam dann zu Beginn des 16. Jahrhunderts das volkstümliche Element gegenüber dem aus seiner eigenen Mitte hervorgegangenen Optimatentume zum Durchbruch; aber die Zeit, welche die Geister und Gewissen zur Freiheit aufrief, war der politischen und individuellen Unabhängigkeit und Selbstbestimmung wenig günstig, und wie niederer Adel und Landvolk der organisierten Fürstenmacht, so unterlag in Speier wie in andern Reichsstädten die Populärpartei dem Amtsadel, der sich nun beeilte, die Zügel noch straffer anzuziehen und sich denn auch bis zum völligen Untergange der Stadt im Jahre 1689 im unumschränkten Besitze der auch in ihren Formen sich wenig ändernden Obergewalt behauptete.

Diese Periode unter dem oben gewählten Titel zu schildern soll die Aufgabe der folgenden Abhandlung sein, welche demnach als zweiter Teil jener umfassenderen Arbeit, zugleich aber, wie es die inzwischen veränderte Gestalt dieser Zeitschrift rätlich erscheinen lässt, als eigene Publikation sich darstellt. Da für das bis 1349 reichende Urkundenbuch der Stadt Speier von Dr. A. Hilgard eine Fortsetzung so bald wohl nicht zu erhoffen ist, so wird es vielleicht manchem Forscher auf diesem Gebiete mittelalterlicher Geschichte eine willkommene Beigabe sein, wenn ich am Schlusse die für dieses Thema wichtigsten Urkunden zum Abdrucke bringe. Drei dieser Urkunden, nämlich das Statut über die Ratswahl vom Jahr 1359, die Erweiterung desselben von 1375 und die Ratsessordnung von 1440 sind zwar schon von G. Rau im zweiten Teil seiner Abhandlung über „Die Regimentsverfassung der freien Reichsstadt Speier“ 1845 abgedruckt worden, aber einmal ist dieser zweite Teil nachgerade so selten geworden, dass der Historische Verein der Pfalz, zu dessen Publikationen derselbe zählt, selbst nur mehr ein einziges Exemplar davon besitzt, sodann aber dürfte es überhaupt wünschenswert sein, die an sich nicht besonders zahlreichen und eine Materie von verhältnismässig grosser Wichtigkeit behandelnden Urkunden zur Übersicht und zu bequemem Nachschlagen beisammen zu haben.

Die erste verfassungsrechtliche Bestimmung, auf welche wir nach Einrichtung des Zunftregimentes stossen, ist die von Mone VII, 270 nach einem auf dem Speierer Stadtarchive vorhandenen alten Statutenbuche Codex 6, Blatt 35 mitgeteilte vom Jahr 1355, wodurch der Ämterschleicherei, indem man durch einen Sitz im Rate zu anderen ständigen und einträglichen Stellen zu gelangen suchte, gesteuert werden sollte.

Von grundlegender Bedeutung dagegen ist das über die Ratswahl erlassene Statut von 1359 (Urkunde 284 des Speierer Stadtarchives). Es heisst darin, dass um ewiger Einmütigkeit und Einhelligkeit beider, armer und reicher Bürger willen erstlich inbetreff des Rates, wovon bisher viel Misshelligkeit und Zwietracht in der Stadt gewesen sei, wie man den jährlich wählen solle auf den zwölften Tag nach Weihnachten, also vom Rate vereinbart worden sei, dass jede Zunft zu Ende jeden Jahres vier aus ihren Genossen erwählen solle, die ihr

die besten, friedlichsten und der Stadt, der gesamten Bürgerschaft und auch dem Lande nützlichsten dünkten, und dieselben dem Rate vorschlagen; aus diesen vier Personen solle dann der ausgehende Rat zwei erwählen, die das nächste Jahr von ihrer Zunft wegen in den Rat gehen, wenn aber ihr Jahr aus sei, in den nächsten zwei Jahren nicht wieder in den Rat gewählt werden sollten, wie dies auch bisher schon bräuchlich gewesen sei. Ferner wird gesagt, der Rat habe bemerkt, dass es der Stadt an ihren Freiheiten, Rechten und Gewohnheiten grossen Schaden und Eintrag gethan habe, dass Bürger, welche Ämter oder Lehen in der Stadt gehabt, in den Rat berufen worden seien, weshalb derselbe für die Zukunft folgende Bestimmungen hierüber trifft, bezw. erneuert: Keine Zunft soll unter die vier jedes Jahr von ihr vorzuschlagenden Personen eine wählen, welche eines der bischöflichen Ämter in der Stadt, nämlich des Kämmerers, Schultheissen, Vogtes, Münzmeisters oder Zollers, noch sonst ein Amt oder Lehen von dem Bischofe oder dem Stifte trägt oder Vorteil davon geniesst. Desgleichen soll derjenige, der ein solches Amt bekleidet oder Nutzen davon gehabt, in den nächsten fünf Jahren, „nachdem er den Stab hingelegt“; nicht in den Rat gewählt, noch an irgend einem Geschäft des Rates beteiligt werden. Wer dagegen sich verfehlt und dessen durch drei glaubwürdige Zeugen überführt wird, der soll darnach meineidig und ehrlos sein und nie wieder in einen Rat gerufen werden, es sei denn, dass er nicht in der angegebenen Weise überführt werde und der Anklage durch einen Eid sich entledige. Sollte aber eine Zunft sich hiegegen verfehlen oder ungehorsam sein, so will der Rat mit den andern Zünften derselben widerstehen und sie zum Gehorsam zurückführen, wie dies der Brief (vom Jahre 1327) besagt, der mit der 13 Zünfte Insiegeln besiegelt ist.

Erneuert und erweitert wurde dieses Statut durch eine Urkunde vom Jahre 1375 (No. 304), welche in je einer mit dem grossen Stadtsiegel besiegelten Ausfertigung einer jeden der damals vorhandenen Zünfte zugestellt wurde und bis zum Schlussätze mit der vorigen wörtlich übereinstimmt. In der erweiterten Form sodann heisst es, dass bisher etliche Personen unter den Bürgern, die den Ratseid nicht geleistet hatten, teils auf Verlangen des Rates, teilweise auch ungeheissen an den Verhandlungen des Rates teilgenommen und

Urteile gesprochen hätten, wodurch mancher Argwohn unter den Leuten und unter der Gemeinde entstanden sei, als ob diejenigen, welche vor dem Rate zu thun hatten, in parteiischer Weise von derlei unbeeidigten Beisitzern begünstigt oder bedrückt würden. Um solchen Argwohn zu beseitigen, und weil niemand über Leib, Ehre und Gut Urteil sprechen solle als derjenige, der von Rechtswegen dazu geschworen habe, wird bestimmt, dass künftig niemand in den Rat gehen und an seinen Geschäften Anteil nehmen solle als die Ratsleute, die öffentlich des Jahres den Ratseid geleistet hätten. Würde es aber sich fügen, dass die geschworenen Ratsleute noch anderen Rates in einer Sache bedürften, so sollten sie, wann und so oft sie wollten, den zunächst vorausgegangenen oder den im dritten Jahr vor ihnen gewesenen Rat, jeden besonders oder beide zusammen, zu sich bescheiden und bei sich behalten, so lange sie ihrer bedürften; nur solle in solchem Falle immer der ganze Rat eines Jahres und nicht etwa nur ein oder das andere seiner Mitglieder beschickt werden. Ferner wird zugestanden, dass viel Groll, Hass und Neid seither unter dem Volke davon entstanden sei, dass die Räte etliche Personen, die doch ehrbare Zunftleute und gesessene Bürger waren, auf irgend eine Anzeige hin ohne Verhör gefangen genommen und als Übelthäter eingekerkert hätten. Diesen Missbrauch abzustellen, wird bestimmt, dass künftig kein Bürger, der ein gesessener Zunftmann sei, um welcher Sache willen man ihn verklagen möge, verhaftet oder ins Gefängnis geworfen werden solle, ehe derselbe vor dem rechtmässigen Gerichte überführt worden sei, und zwar solle der Rat nur in den Fällen, die nicht zur Zuständigkeit der Monatsrichter als der Kriminalrichter gehörten, also wenn die Anzeige auf Worte oder geheime Gesellschaften oder ähnliche Dinge sich beziehe, die Beklagten vorladen und sich verantworten lassen. Sei dann die Sache schwer und den Rat oder die Gemeinde berührend, so solle der Rat die Zunftmeister zusammenberufen und ihnen die Sache vorlegen. Wie alsdann der oder die Beklagten vor dem Rate und den Zunftmeistern sich verantworteten, darnach sollten Rat und Zunftmeister, jeder Teil für sich, die Sache behandeln, wie sie glaubten, dass keinem Unschuldigen ein Unrecht geschehe und auch der Stadt Ehre gewahrt werde. Deshalb gestattet auch der Rat, dass die Zunftmeister, wann

immer sie wollen, und wo sie wollen, sich versammeln, um über der Stadt Ehre und Notdurft zu beraten, wie dies von alters Herkommen und zuvor Gewohnheit gewesen sei. Zum Schlusse wird ausdrücklich erklärt, dass alle diese Bestimmungen vom Rate wiederholt oder neu erlassen worden seien mit Rat, Wissen und Willen aller Zunftmeister und zünftigen Bürger, weshalb sie denn auch gehalten werden sollen ewiglich auf die Eide, die jedes Jahr der Rat der Gemeinde und die Gemeinde dem Rate schwöre.

Sollen wir ein Urteil über die Gesamtheit dieser Verfassungsbestimmungen abgeben, so werden wir zunächst wohl kein allzugrosses Gewicht auf die auch früher¹⁾ schon des öfteren wiederholten Verordnungen in Betreff der Bekleidung bischöflicher Ämter legen und nur in der starken Hervorhebung des erfahrungsgemäss der Stadt daraus erwachsenen Nachteils sowie der nachdrücklichen Verpönung, falls einer, der ein bischöfliches Amt oder Lehen innegehabt, vor Ablauf der gesetzmässigen Frist in den Rat der Stadt trete, eine Äusserung des tief eingewurzelten Misstrauens der Bürgerschaft gegenüber dem Bischofe und der Geistlichkeit erkennen. Die Anordnung wegen des Vorschlages von vier Kandidaten seitens einer jeden Zunft und der Erwählung zweier derselben zu Mitgliedern des eingehenden Rates durch den ausgehenden Rat können wir nur als zweckmässig ansehen, wiewohl es uns wundern muss, dass erst 10 Jahre nach Begründung des Zunftregimentes diese genaueren Normen über die Erwählung des Rates als des obersten Regierungskollegiums des kleinen Freistaates erlassen wurden. Auch gibt es jedenfalls zu denken, wenn es, auch nachdem im Jahre 1349, freilich in etwas eigentümlicher Weise, der Friede in der Gemeinde hergestellt worden war, nun gleichwohl heisst, dass um den Rat, wie man den wählen solle, viel Misshelligkeit und Zweigung seither in der Gemeinde gewesen sei. Dass bis zum direkten Verbote dieses Missbrauches Unbefugte zu den Verhandlungen des Rates sich hatten drängen, ja sogar an der Fällung von Urteilen zu Gunsten oder zum Schaden anderer Bürger hatten teilnehmen können, deutet von selbst auf schlimme Parteiungen oder auf eine bedenkliche Verwirrung der elementarsten Rechts-

¹⁾ Speierer Urkundenbuch S. 119 (v. J. 1287).

begriffe. Die Hinweisung des regierenden Rates in wichtigen Sachen auf den Beirat seiner beiden nächsten Vorgänger war, wie es scheint, nur die Bestätigung einer Einrichtung, die bereits 1361 urkundliche Erwähnung findet, thatsächlich aber wohl in weit frühere Zeit zurückreicht. Wenn von jetzt an dieses Mittel immer häufiger in Anwendung gebracht, ja sogar 1430 für gewisse finanzielle Operationen zum Gesetz erhoben wurde, so bot dies zwar eine Bürgschaft für die allseitige und gründliche Erwägung jeder ernsteren Angelegenheit und gewährleistete gegenüber dem jährlichen Wechsel des Rates die Erhaltung gewisser Regierungstraditionen, aber andererseits konnte es nicht ausbleiben, dass durch die häufigen Beratungen von drei Räten zu je 30 Mitgliedern der Verwaltungsmechanismus und die Rechtsprechung, die ja in zahlreichen Fällen gleichfalls dem Rate oblag, mehr, als gut war, kompliziert und verlangsamte wurde. Dabei muss man sich nur wundern, wie bei der nach heutigen Begriffen so geringen Bevölkerungszahl selbst der am bedeutendsten in der Geschichte hervortretenden mittelalterlichen Städte gleichwohl ständig eine so grosse Zahl von Bürgern sich fand, die mit Hintansetzung ihrer eigenen Angelegenheiten die Geschäfte der Stadt besorgten, zumal auch die Zahl der städtischen Ämter, welche fast ausschliesslich durch Mitglieder eines der drei Räte besetzt wurden, fortwährend sich vermehrte, ohne dass wir doch die damit verbundenen Emolumente für sonderlich verlockend erachten können. Vorzugsweise sympathisch berührt uns die Bestimmung, dass kein zünftiger Bürger, um welcher Sache willen es sei, unverhört seiner persönlichen Freiheit sollte beraubt werden dürfen, eine wahre Habeas-corpus-Akte, die einen Bürger der Freistadt Speier namentlich der immer tiefer in Hörigkeit und Leibeigenschaft versinkenden Landbevölkerung gegenüber mit ähnlichem Stolze erfüllen mochte, wie ihn der civis Romanus gegenüber den unterworfenen Völkern empfand. Die Zweiteilung der richterlichen Gewalt zwischen Rat und Zunftmeister vollends, wenn auch auf schwere, den Rat und die Gemeinde berührende Sachen beschränkt, würde von einem wahrhaft idealen Verhältnisse zwischen Regierenden und Regierten zeugen, wenn nicht die Bestimmung, dass Rat und Zunftmeister nach gemeinsamem Verhör des oder der Beklagten, jeder Teil für sich, in der Sache nach eigenem Er-

messen handeln sollten, an einer bedenklichen juristischen Unklarheit litte und gegebenen Falls zu schlimmen Zerwürfnissen Anlass bieten konnte. Auch die Ermächtigung der Zunftmeister, unabhängig vom Rate, wann und wo sie wollten, über die Angelegenheiten der Stadt zu beraten, muss auffallen und sticht jedenfalls bedeutend ab gegen die stramme Zucht, in der die Zünfte namentlich seit der letzten verunglückten Volkserhebung 1512—1516 vom Rate gehalten wurden. Kurz, wir gewinnen den Eindruck, als ob ein Vierteljahrhundert nach seiner Einsetzung der zünftige Rat seiner Herrschaft noch keineswegs vollständig sicher gewesen wäre, als ob der geordnete Gang der Verwaltung und selbst die unparteiische Rechtspflege in Folge unberufener Einmischungen oder allzu summarischer Justiz noch vielfach gestört worden wäre, überhaupt aber, als ob die jeweiligen Ratsherren noch sehr von dem guten Willen ihrer Zunftgenossen als ihrer Wähler und Kommittenten wären abhängig gewesen.

Hören wir, was hierüber die Geschichte uns berichtet. Was zunächst den äusseren Frieden betrifft, so war derselbe trotz aller unter kaiserlicher Autorität aufgerichteten Landfriedensgesetze, trotz der besonderen Einungen der Städte, namentlich der seit 1293 durch eine engere Eidgenossenschaft verbundenen Städte Mainz, Worms und Speier¹⁾ und trotz des notgedrungenen Anschlusses der beiden letzteren an den Kurfürsten von der Pfalz, der als ihr nächster und mächtigster Nachbar immer grösseren Einfluss auf ihr Geschick gewann, bei der namentlich unter dem niederen Adel herrschenden Raub- und Fehdelust und bei der Schwäche, um nicht zu sagen Ohnmacht der Zentralgewalt hauptsächlich in den ersten Jahren des neuen, auf zünftiger Grundlage beruhenden Stadtregimentes ein vielfach gestörter. Doch nahmen die zahlreichen Fehden²⁾, welche die Stadt in dieser Zeit teils zur Aufrechthaltung des allgemeinen Landfriedens, wie gegen den Markgrafen Hermann von Baden 1353, teils und vorzüglich in eigener Sache, wie gegen den Herzog und Pfalzgrafen Ruprecht den Älteren wegen der Juden 1352, gegen Berthold von Eberstein und Genossen, gegen die Hovewarte von Kirch-

¹⁾ Sp. Urkundenb. S. 134. — ²⁾ Lehmann-Fuchs, *Chronica der freyen Reichsstadt Speier* (1698) S. 710 ff.

heim und Müntzesheim, gegen die Brüder Albrecht und Johann von Hohenwart, sämtlich im Jahr 1353 beigelegt, während mit den Brüdern Schweickhart und Reinhart von Sickingen erst 1366 vertragen wurde, endlich gegen die von der Dhan 1372¹⁾ durchweg einen für die Stadt befriedigenden Verlauf und legten günstiges Zeugnis ab für das der Bürgerschaft innewohnende Kraftgefühl und ihre kriegerische Tüchtigkeit. Allerdings verursachten diese Verwickelungen der Stadt auch grosse materielle Opfer, da dieselbe genötigt war, fortwährend eine starke Söldnermacht zu unterhalten und zahlreiche Ritter und Edelknechte zu ihrem Dienste anzunehmen. Es war doch wohl kein Kleines für eine Stadt von der damaligen Bevölkerungszahl Speiers, welche hinter der heutigen vermutlich noch um ein Bedeutendes zurückblieb, wenn dieselbe in dem 1351 durch Kaiser Karl IV. mit Kurpfalz und den Städten Strassburg, Worms und Mainz aufgerichteten Landfrieden zur Aufrechthaltung desselben mit 25 Helmen und nach Bedarf mit grösserer Mannschaft zu dienen sich verpflichtete²⁾, und wenn denselben Kaiser auf seinem Römerzuge 1355 hundert Reisige der Stadt Speier, worunter acht Adelige namentlich genannt werden, über das „lombardische Gebirg“ begleiteten.³⁾ Im Jahre 1351 wurde Graf Emich von Leiningen gegen ein Jahrgehalt von 1000 Gulden als Stadtoberster mit der Verpflichtung angenommen, „zehn Beckenhauben edler Leute“, die wohl beritten sein sollten, zum beständigen Dienste der Stadt zu stellen, und diese Bestallung 1352 und 1368 erneuert, 1371 aber auf Lebensdauer ausgedehnt.⁴⁾ Wie es kam, dass schon vier Jahre später Speier nebst seinen Eidgenossen Worms und Mainz mit diesem seit langem ihm befreundeten Dynasten in Krieg geriet⁵⁾, der in damals üblicher Weise durch gegenseitige Plünderungen und Verheerungen geführt wurde, und da hiebei auch den kurpfälzischen Unterthanen vielfacher Abbruch geschah, auch die Beteiligung des Kurfürsten Ruprecht des Älteren und des Pfalzgrafen Ruprecht des Jüngeren auf Seite ihres Lehensmannes, des Grafen von Leiningen, veranlasste, dafür sind die Gründe nicht mehr zu ermitteln. Der Krieg, welcher sich bis in das Jahr 1376 ausdehnte, wurde

¹⁾ Lehmann S. 721. — ²⁾ Lehmann S. 707. — ³⁾ Lehmann S. 715. —

⁴⁾ Lehmann S. 705 u. 721. — ⁵⁾ Lehmann S. 722 ff.

schliesslich auf Vermittlung der pfälzischen Fürsten selbst durch einen für die Städte leidlich günstigen Vergleich beigelegt, wodurch sich Graf Emich von Leiningen verpflichtete, 10 Jahre lang jeder der beteiligten Städte oder allen zusammen auf Anfordern mit „vier Glefen“ zu dienen, ihnen alle seine Burgen offen zu halten und in einem etwaigen Krieg der Städte mit einem seiner Lehensherren strenge Neutralität zu beobachten. In einem besonderen Briefe bezeugte sodann Kurfürst Ruprecht der Ältere, dass er um allen in diesem Krieg ihm zugefügten, der Zahl der geschädigten Orte und Personen nach zu schliessen keineswegs unbedeutenden Schaden sich mit den Städten verglichen habe, ohne dass jedoch eine von denselben zu zahlende Entschädigungssumme genannt wird. Diese wurde erst 1378, und zwar von den drei kriegführenden Städten gemeinsam geleistet und betrug für den Kurfürsten von der Pfalz 2500 Gulden, für den Grafen Emich von Leiningen 4444 Gulden 8 ß Heller.¹⁾ Bei solch verderblichen Händeln ist es nur allzu begreiflich, dass der Rat 1375, um der Stadt „Schulden, Kummer und Not“ desto besser bezahlen und abtragen zu können, und die Stadt und ihre Bewohner vor grösserem Schaden zu bewahren, sich genötigt sah, mit Zustimmung der ganzen Gemeinde die Weinmasse zunächst auf acht Jahre zu verringern, eine Massregel, welche Kaiser Wenzel 1378 bestätigte mit der Einschränkung, dass Ohm und Fuder bleiben sollten, wie sie von alters gewesen waren.²⁾

Weit gefährlicher jedoch für den Bestand des nach langen inneren Kämpfen aufgerichteten Zunftregimentes, ja für die durch den grossen Freiheitsbrief Kaiser Heinrichs V. begründete und seither mannhaft gegen die weltlichen Machtgelüste ihrer geistlichen Oberhirten verteidigte Unabhängigkeit der Stadt selbst war ein zugleich aus der Mitte der eigenen Bürgerschaft und von dem noch immer als Herrn der Freistadt sich betrachtenden Bischof ins Werk gesetzter Anschlag. Die Parteiung in der Gemeinde knüpft sich an die Namen des Rudolf von Offenburg und des Heinrich von Landau, und es ist anzuerkennen, dass Lehmann³⁾, obwohl das Geschlecht derer von Landau unzweifelhaft ein hausgenössisches oder patrizisches war, nicht auch den von diesem Heinrich von Landau

¹⁾ Lehmann S. 729. — ²⁾ Lehmann S. 728. — ³⁾ Lehmann S. 725 ff.

geplanten und teilweise ausgeführten Verrat der eigenen Vaterstadt den Hausgenossen insgesamt zur Last legt. Dagegen sagt Weiss in seiner „Geschichte der Stadt Speier“ S. 47: „Mit diesen Kämpfen des umwohnenden Adels gegen die Stadt steht der Versuch der Hausgenossen im Zusammenhang, die Regierung wieder an sich zu bringen. Der vertriebene Bürgermeister Rudolf von Offenburg wurde nämlich von seinem Anhang mit Gewalt zurückgeführt und das Zunftrögement gestürzt 1375“ etc. In der That, aus dem demokratischen Saulus müßte ein aristokratischer Paulus geworden sein, wenn wir diesem Rudolf von Offenburg den Gedanken zutrauen dürften, das Zunftrögement zu stürzen, um die Herrschaft wieder den Hausgenossen in die Hände zu spielen. Wir kennen denselben aus dem „Bericht eines Speierer Hausgenossen über die Streitigkeiten zwischen den Zünften und Hausgenossen wegen Besetzung des Rates und besonders über die Vorgänge des Jahres 1349“, dessen Abfassung, wie der Herausgeber des Speierer Urkundenbuches Dr. A. Hilgard vermutet, in die Zeit zwischen 1364—69 fällt. Dasselbst heisst es S. 501f.: „Unndt ward das innegehalten (nämlich die Bestimmungen des 1349 den Hausgenossen abgenötigten Verzichtbriefes, durch welche ihnen ihr Wechsel- und Münzgericht bestätigt wurde), biß etwa viel iahr, biß zu der Zeit daß Ruffel von Offenburg gewaltig ward, der auch großen gewalt hat unndt trieb in der statt und den Haußgenossen auch gar sigent was“, und weiterhin: „[Bey Ruffels gezeiten] do wardt schultheiß Martin von Gernersheim (1360—64), des Clein Sigelhuns dochtermann, der war auch den Haußgenossen ungunstig, der brachte zu mit Ruffeln, daß die Haußgenossen darzu getrungen wordent, — das sie müstent antworten an das schultheißen gericht und in der wechsell auch nit gehalten würdt also redlichen als man solt“ etc. Es ist also kaum zweifelhaft, dass die Verbindung dieses Mannes mit dem Abkömmling eines der alten Geschlechter eine rein äusserliche, nur dem persönlichen Ehrgeiz und der Rache an den gemeinsamen Gegnern dienende war und sicher nicht die Wiedereinsetzung eines Standes bezweckte, dem derselbe, so lange er selbst am Ruder war, so grossen Schaden zugefügt hatte. In dem mit 1347 beginnenden Ratsbuche der Stadt Speier (Codex 50) finden wir diesen Rudolf von Offenburg als Monatsrichter verzeichnet in den Jahren

1352 und 1355, als einen der zwölf zu Gottes Gesetz Geschworenen 1353, 1356, 1359, 1362, 1365 und 1368, und zwar in den vier zuletzt genannten Jahren an erster Stelle, woraus hervorgeht, dass er 1358, 1361, 1364 und 1367 erster Bürgermeister gewesen ist. Zum Jahr 1368 findet sich bei seinem Namen von neuerer, wahrscheinlich Lehmanns Hand die Bemerkung: *degradatus et relegatus Ao. 1369.*

Über diesen Vorgang berichtet eine in der Beglaubigung des geistlichen Gerichtes zu Speier erhaltene Urkunde (No. 295) Folgendes: Der genannte Rudolf von Offenburg hatte Zeit seines Lebens für einen ehrbaren Mann bei Jedermann gegolten und als solcher auch jegliche Ehre, die man einem Mitbürger erweisen kann, genossen. Da erschienen am Samstag nach Margarethentag des Jahres 1369 im Auftrag der Gemeinde etliche ehrbare Männer vor dem Rat und klagten, dass der Genannte ohne Unterlass die Bürgerschaft aufwiegle und eine Partei gegen die andere hetze, derart, dass bereits kein Bruder dem andern und kein Freund dem andern mehr traue. Als der Rat dies vernahm und durch verlässige Zeugen bestätigt fand, liess er den Angeschuldigten zur Verantwortung vorladen, wobei alles gegen ihn Vorgebrachte und noch Schlimmeres Bestätigung fand. Darauf sprach der Rat in Ansehung seines Alters ein mildes Urteil über den Schuldigen, indem er ihm die Fähigkeit aberkannte, künftig ein Mundmann des Landfriedens von der Stadt wegen zu sein oder in ihrem Rate zu sitzen oder ein Amt in der Stadt zu bekleiden, und ihn auf ein Jahr von der Stadt verwies ohne Gnade, darnach aber auf des Rates Gnade. Dies alles gelobte derselbe auch willig zu halten; kaum aber hatte er die Stadt verlassen, so liess er täglich Drohungen an den Rat gelangen, dass er die Mehrheit der Zünfte auf seiner Seite habe und bewirken wolle, dass sich die Bürger untereinander morden und erschlagen müssten, und dass er einige von seinen Feinden vierteilen wolle. Darauf verbot der Rat seinem abtrünnigen Bürger die Stadt Speier für immer und machte in der vorliegenden Urkunde den Hergang bekannt mit der Bitte an Jedermann, wenn Rudolf von Offenburg anders sage, als hier geschrieben sei, dass man nicht ihm glaube, sondern dem Rate der Stadt Speier.

Damit in Zusammenhang steht es wohl, wenn wir aus dem Jahr 1373 hören, dass die Stadt viel Feindschaft vom Adel

hatte, wobei ausser dem Ritter Wiprecht von Helmstatt und den Vögten von Bretten und Pforzheim namentlich drei Ritter von Remichingen genannt werden.¹⁾ Von diesen wurde Ulrich von Remichingen von Speierer Kriegsleuten vor seinem Hause getötet. Bald darauf aber fielen die Speierer bei Wessingen unweit Bruchsal in einen von dem durch Bürger von Bretten und Pforzheim verstärkten Adel ihnen gelegten Hinterhalt und erlitten starke Verluste; Ritter Eckerich von Lengfeld und sein Sohn wurden erschlagen, zwölf andere namentlich genannte Adelige im Dienste der Stadt retteten sich mit Verlust ihrer Pferde. Als aber nach einer Weile mehrere Pforzheimer gefangen in Speier eingebracht wurden, vermittelte Bischof Adolf eine Rachtung zu Germersheim, durch welche der Stadt verschiedene fromme Stiftungen für das Seelenheil des getöteten Ritters von Remichingen oder die Zahlung von 1500 Gulden an seine Freunde auferlegt wurden.

Noch deutlicher tritt die Beziehung auf die Angelegenheit Rudolfs von Offenburg hervor in einem Ratsstatute von 1373 (No. 299), worin verfügt wird, dass, welcher Bürger künftig aus der Stadt ziehe und anderswo sich niederlasse in der Weise, dass er die Stadt oder ihre Bürger an ihren Rechten und Freiheiten schädige oder hindere, oder wer ihrer Bürger Gut ohne Gericht mit eigener Gewalt auf dem Lande angreife und nicht Recht von den Bürgern in der Stadt nehmen wolle, dass ein solcher sein Lebenlang nicht wieder nach Speier kommen und daselbst Wohnung nehmen solle. Thue er es aber gleichwohl, und werde er dabei ergriffen, so solle über ihn gerichtet werden als über einen „unthätigen“ Mann, derjenige aber, der einem solchen Unterschlupf gewähre, solle für jede Nacht 10 Pfd. Heller zu der Stadt „Bau“ geben.

Einen wahrhaft dramatischen Effekt nun macht es, wenn wir unmittelbar nach jenem von den geistlichen Richtern des Bischofs von Speier beglaubigten Verbannungsurteil gegen Rudolf von Offenburg das von demselben Gerichte mit aner kennenswerter Unparteilichkeit verbrieftes Bündnis eben des selben Rudolf von Offenburg mit Heinrich von Landau und zwölf anderen Speierer Bürgern und deren Freunden und Helfern lesen. Die Urkunde (No. 303) ist datiert vom 7. Sep-

¹⁾ Lehmann S. 722.

tember 1375 und besagt, dass vor den geistlichen Richtern des Hofes zu Speier in Gerichtsweise erschienen sei der ehrbare Mann Rudolf von Offenburg und bekannt habe, dass er keinem Bürger zu Speier zuvor sich verbunden habe mit irgend welchem Gelübde, das gegen einen der im Folgenden genannten Speierer Bürger oder ihrer Gesellen und Freunde von der Gemeinde gerichtet sei, und dass er ihnen und allen ihren Anhängern von der Gemeinde zeitlebens getreulich beistehen und helfen und von ihrem Rat und ihrer Heimlichkeit nimmer abtrünnig werden, auch niemand aus der Stadt vertreiben oder von einem Amte entsetzen wolle als mit der genannten Personen und ihrer Freunde Wissen und Willen; würde derselbe aber gegen eines dieser Stücke sich verfehlen und dessen überführt werden, so solle alle seine Habe, liegende wie fahrende, die er in der Stadt und deren Gemarkung besitze, den obigen Personen zu Eigentum verfallen sein. Und zur Bekräftigung dessen schwur der genannte Rudolf einen leiblichen Eid zu den Heiligen, alles dies getreu und unverbrüchlich zu halten, und zu noch grösserer Sicherheit verbürgte sich für ihn Engelmann unter den Gademen, gleichfalls ein Bürger von Speier.

Die zwölf Personen ausser Heinrich von Landau, denen sich der, wie man angesichts dieses Briefes glauben möchte, aus einem Ächter der Stadt zu ihrem Gebieter gewordene Rudolf von Offenburg mit so feierlichen Eiden verband, waren: Eberhart zum Laube, Werner von Kirrweiler, Claus Rosenbusch, Hans zum Flügel, Dietmar Bernhoch, Ulrich sein Bruder, Cleisel von Böhl, Claus Zudel, Brechtel Wergmeister, Heile Ulrich, Hennel Spangel, Contzel zum Rosenbaume. Von älteren hausgenössischen Namen finden wir, um dies gleich hier zu erwähnen, nur die beiden Brüder Dietmar und Ulrich Bernhoch, von jüngeren Heinrich von Landau, so dass wir ohne weiteres behaupten können, dass auch mit diesem verwegenen Anschlag gegen die bestehende Regierung und Verfassung die Hausgenossen als solche nichts zu thun hatten.

Wer waren nun aber die ausser Rudolf von Offenburg, dessen Vergangenheit wir ja genugsam kennen, im Obigen genannten 13 Personen? Einen Heintzel von Landau finden wir zuerst 1332, dann als Hennel von Landau 1345, 47 und 49 unter den Ratsherren, bezw. Monatsrichtern. Ist es nun

denkbar, dass derselbe nach der Zunftrevolution von 1349 vollständig dem politischen Leben entsagt habe, und dass er erst im hohen Alter wieder hervorgetreten sei, um mit dem alten Widersacher der Hausgenossen gemeinsame Sache zur Knechtung der eigenen Vaterstadt zu machen, und dass derselbe, nachdem er wiederholt dem Tod durch Henkershand entronnen war, noch im Jahr 1385, wie Fuchs berichtet¹⁾, mit seinem Anhang die Stadt befehdete? Wenn dem so wäre, — und die Wahrscheinlichkeit wird dadurch erhöht, dass er neben dem gleichfalls betagten Rudolf von Offenburg als gleichberechtigtes Parteihaupt erscheint, — so würde er ein Beispiel von einem wahrhaft dämonischen Parteihasse sein, der, 25 Jahre im Stillen gepflegt, plötzlich hervorbricht, um mit Darangabe der eigenen Existenz, ja der eigenen Ehre sich Befriedigung durch die Vernichtung der Gegner zu verschaffen. — Nicht viel jünger als der Vorige würde Heinrich Spangel sein, der zuerst 1336 als Bürger erwähnt wird, dann seit 1347 in den Verzeichnissen der Monatsrichter und der zu Gottes Gesetz Geschworenen erscheint, und zwar in ersterer Eigenschaft 1347, 49, 52, 55, 58, 61, 64, 67 und 70, das letztmal an Stelle des im Verlaufe des Jahres ausgeschiedenen Peter Swap, in letzterer Eigenschaft 1350, 53, 59, 62, 65 und 68. — Der dritte dem Alter nach wäre vermutlich Claus Rosenbusch, Ratsherr 1350, 55 und 59, Geschworener zu Gottes Gesetz 1351. — Sonst finden wir noch Werner von Kirrweiler als Ratsherrn 1367 und 70 und als einen der 12 Geschworenen 1368, ferner Heil Ulrich als Ratsherrn 1368 und Eberhard zum Laube als Ratsherrn und Geschworenen zugleich 1370. Eine hervorragende Persönlichkeit muss auch der Bürgermeister des Jahres 1369, Engelmann unter den Gademen, gewesen sein, da derselbe, ohne vorher dem Rate angehört zu haben, — ein bereits 1354 erscheinender Engelmann ist keinesfalls mit ersterem identisch, da letzterer 1369 neben jenem Monatsrichter war — zu dieser Würde erhoben wurde. Die übrigen von den genannten Personen hatten bis 1375 dem Rate nicht angehört, wohl aber zuletzt ein Peter von Buhel 1375, ein Jeckel Zutel 1374, ein Merkel Flügel 1370, ein Johann Wergmeister 1359, ein Johann Bernhoch 1350, ein Merkel zum Rosenbaum

¹⁾ Lehmann S. 729.

1348. Die beiden ersten dieser Namen kehren auch nach 1375 noch lange wieder, ebenso wie ein Hans von Landau seit 1376; in dem gleichen Jahr war ein Cleusel Zudel Geschworener zu Gottes Gesetz, 1379 aber ein Heinrich und Voltze Spangel zusammen Monatsrichter. Alle diese Personen gehörten also entweder selbst zu irgend einer Zeit dem Rate an oder stammten wenigstens aus Familien, deren Namen uns in den Ratsverzeichnissen jener Zeit öfters begegnen; doch scheint der Unterschied im Alter und wohl auch in der gesellschaftlichen Stellung der Einzelnen ein ziemlich erheblicher gewesen zu sein.

Über den ersten Anlass dieser Parteiumtriebe unter der Bürgerschaft können wir bei dem Mangel positiver Nachrichten natürlich nur Vermutungen hegen, und in diesem Sinne möchte ich darauf hinweisen, dass die Verbannung Rudolfs von Offenburg im Jahre 1369 erfolgte, als er der herrschenden Übung zufolge seiner Wiederwahl zum Bürgermeisteramte für das nächste Jahr entgegensehen durfte, und dass Engelmann unter den Gademen, der sich 1375 für den ohne Zweifel mit Gewalt in die Stadt zurückgeführten Rudolf von Offenburg seinen eigenen Parteigenossen gegenüber verbürgte, Bürgermeister in eben dem Jahre gewesen war, in welchem jener verbannt wurde. Dass daher diese Verbannung selbst gegen den Willen des zuletzt Genannten verhängt wurde, ist zweifellos und wenigstens wahrscheinlich, dass derselbe eben deshalb nach 1369, wo er als neueingetretenes Ratsmitglied zur Bürgermeisterwürde gelangt war, nicht wieder in den Rat gezogen wurde. Ähnliches fand vielleicht auch in Bezug auf Heinrich Spangel statt, der, nachdem er von 1347—67 in regelmässigem Wechsel Mitglied des Rates und beinahe ebenso oft Geschworener zu Gottes Gesetz gewesen war, 1370 nur als Ersatzmann, in den nächstfolgenden Jahren aber überhaupt nicht wieder in den Rat gewählt wurde, dem auch keine andere der bei dieser Verschwörung beteiligten Persönlichkeiten nach 1370 angehörte. Möglich daher, dass dieselbe mit den aus ihr erwachsenen böartigen und verhängnisvollen Wirren in dem Bestreben Rudolfs von Offenburg wurzelte, seine Wiederwahl als Bürgermeister für das Jahr 1370, die er nicht mit Unrecht durch sein eigenes anmassendes und gewalthätiges Wesen gefährdet glauben mochte, durch Anzettelung von Intriguen und Par-

teigungen sicher zu stellen, und dass er hierin von einem der regierenden Bürgermeister des Jahres 1369 unterstützt wurde. Dass er aber, nachdem dieser Versuch zu seinem und seiner Anhänger Schaden ausgeschlagen war, mittelst Gewalt, gestützt einerseits auf seine Verbindungen unter dem auswärtigen Adel, andererseits auf seine geheimen Parteigänger in der Stadt, die Wiedereinsetzung in seine frühere Stellung erstrebte, darf uns bei dem Charakter des Mannes und der Zeit, in der er lebte, nicht sonderlich wundernehmen, ebensowenig als die Bereitwilligkeit, mit der alle politischen Frondeurs in der Stadt — und an solchen pflegt es ja am allerwenigsten in einer Stadtrepublik zu fehlen — demjenigen die Wege bahnten, der die ihnen missliebige bestehende Regierung zu stürzen und sie selbst ans Ruder zu bringen verhieß. Persönliches Gekränkeltsein über wirkliche oder vermeintliche Zurücksetzung, Standes- und Parteigegensätze, kurz alles, was im politischen wie im socialen Leben Zwiespalt und Verbitterung hervorruft, mochten zusammenwirken, dass Männer vom alten städtischen Adel, wie neben Heinrich von Landau die beiden Bernhoch, gemeinsame Sache mit dem früheren abgesagten Feinde des Patriziates machten. Denn solche politisch Missvergnügte dürfen wir wohl auch in den beiden zuletzt Genannten erkennen, da andererseits die Thatsache allzu auffällig wäre, dass von dem hochangesehenen Geschlechte der Bernhoch, das wir schon ein Jahrhundert zuvor ständig im Rate vertreten finden, seit 1350 keiner mehr in dem zünftigen Stadtmagistrate sass, während nun auf einmal zwei Brüder dieses Namens als Parteihäupter hervortreten. Im übrigen jedoch müssen wir uns bei dem bescheiden, was unsere gleichzeitigen Quellen uns von diesen Ereignissen berichten, und dieselben etwa nur durch die Nachrichten der ihnen der Zeit nach am nächsten stehenden Schriftsteller, so viel als möglich, zu ergänzen suchen.

Den Abschluss des dritten Aktes in dem mit der Verbannung Rudolfs von Offenburg 1369 beginnenden und durch seine gewaltsame Wiedereinsetzung sich weiter entwickelnden, mit seiner abermaligen gewaltsamen Vertreibung aber zur eigentlichen Katastrophe gelangenden geschichtlichen Dramas bildet eine Urkunde (No. 302) des Speierer Stadtarchives mit der späteren, einem seltsamen lapsus memoriae entfloßenen Aufschrift: „Urphed etlicher, so an dem Severinsaufruhr teil

genommen und der Stadt verwiesen worden“. Wieder sind es die geistlichen Richter, welche beurkunden, dass vor ihnen erschienen seien Engelmann unter den Gademen, Eberhart zum Laube, Werner von Kirrweiler, Dietmar Bernhoch, Ulrich Bernhoch, Claus Zutdel, Heile Ulrich von Deidesheim und Brechtel Wergmeister und bekannt hätten, dass sie an den Bürgermeistern und dem Rate der Stadt Speier grosse und schwere Missethat verübt hätten und meineidig und ehrlos geworden seien, indem sie dem Rate nicht gehorsam gewesen seien kraft ihres Bürgereides, denselben vielmehr das Jahr über oft und zu wiederholten Malen überlaufen und gezwungen hätten, ihnen seine Rechenbücher, sein Achtbuch, seine Schlüssel zu allen Pforten und sonst die Schlüssel zu der Stadt Heimlichkeit und zu ihren Geldern und Briefen, die niemand haben sollte, als allein die Bürgermeister, auszuliefern. Auch hätten sie Ächter, die der Stadt vor Jahren um ihrer Missethat willen verwiesen worden, wieder in die Stadt eingeführt gegen des Rates Urteil und Willen und hätten diese Personen mit besonderen Eiden und Gelübden, die gegen den Rat von Speier gewesen seien, verstrickt und seien gewöhnlich in dem Rate gesessen gegen dessen Willen, wenn man der Stadt Angelegenheiten verhandelt habe, und hätten sesshafte Leute in der Stadt gefangen und eingekerkert gegen des Rates Willen. Um aller dieser Missethat willen bekannten die Vorigen gern und willig zu leiden, was ihnen der Rat zur Strafe dafür auferlegt habe, nämlich dass sie insgesamt und für ewige Zeiten die Stadt Speier und ihren Burgfrieden räumen sollten in folgender Weise: Engelmann und Werner von Kirrweiler sollten räumen jenseits des Rheines sechs Meilen Weges von der Stadt, Dietmar Bernhoch und Eberhart zum Laube diesseits des Rheines das Land aufwärts, Ulrich Bernhoch dagegen das Land abwärts gleichfalls sechs Meilen von der Stadt, Heile Ulrich solle räumen in das Westrich drei Meilen hinter Neustadt, endlich Claus Zutdel und Brechtel Wergmeister sollten auch räumen über Rhein auf sechs Meilen Entfernung. Dazu solle ein jeder zur Strafe den Bürgermeistern und dem Rate die Hälfte des Wertes von all seinen Gütern zahlen, wofür sie auch dem Rate bereits Bürgschaft geleistet zu haben versicherten. Auch versprachen sie, künftig keinen Bürger der Stadt und ébensowenig einen ihrer Eidgenossen von Mainz

und Worms um dieser Dinge willen mit Worten oder Werken zu kränken und zu schädigen oder durch andere kränken und schädigen zu lassen. Welcher aber unter ihnen sich hiegegen verfehle oder nicht bleibe an den Orten und so ferne von der Stadt, als ihm bestimmt worden, der solle Leib und Leben verwirkt haben, wo man ihn fange und ergreife. Alle diese vorgenannten Stücke gelobte jede einzelne von den acht Personen durch einen leiblichen Eid zu den Heiligen und hängte zur Bekräftigung ihr Siegel an den Brief zu demjenigen des geistlichen Gerichtes und baten dieselben auch die Ratsboten der Stadt Mainz, Ortliop zu dem Gelthause und Hermann Frie, und diejenigen von Worms, Johann an dem Holzmarkte und Heinrich Crone, welche die Rachtung zwischen den Aufrührern und dem Rate vermittelt hatten, gleichfalls ihre Siegel an das Vertragsinstrument zu hängen, welchem Wunsche dieselben auch willfahrten.

Zunächst erkennen wir aus dem Wortlaute des Vertrages, wie derjenige, welcher die obige Aufschrift machte, zu seinem Irrtum veranlasst wurde, weil darin von Ächtern die Rede ist, die der Stadt vor langen Jahren verwiesen worden, während doch nur oder hauptsächlich der sechs Jahre vorher verbannte Rudolf von Offenburg gemeint war. Von den 13 Personen, welche jenes Bündnis mit Rudolf von Offenburg geschlossen hatten, werden in dieser zweiten Urkunde nicht mehr erwähnt: Claus Rosenbusch, Hans zum Flügel, Cleusel von Böhl, Henne Spangel und Contzel zum Rosenbaume. Dagegen berichtet Lehmann¹⁾, dass Rudolf von Offenburg und Heinrich von Landau und etliche andere heimlich aus der Stadt entwichen, aber vier verurteilt und mit dem Schwerte hingerichtet worden seien, worunter möglicher- oder wahrscheinlicherwise vier von jenen fünf sich befanden. Das Vermögen Heinrichs von Landau, welchen Lehmann den Kapitän des erfolgten Aufruhrs im Namen des von Offenburg und an Reichtum und Landgütern den Vornehmsten in der Bürgerschaft nennt, wurde vom Rate eingezogen, sein Hausrat öffentlich versteigert und der Erlös in des Rates Rechenbücher eingetragen. Dagegen weiss Lehmann über die Ereignisse, welche zwischen der zuletzt skizzierten Urkunde und der ihr unmittelbar voraus-

¹⁾ Lehmann S. 726.

gehenden in der Mitte liegen, nur anzugeben, dass die Eidgenossen der Stadt auf erfolgte Verständigung aus ihren Ratsleuten je zwei nach Speier geschickt hätten, welche mit ernstern Bedrohungen gewalthätiger Strafen die Rebellen erschreckt, den Verlauf der Sachen angehört, den entstandenen Aufruhr wieder zur Ruhe und den Rat wieder in vorigen Stand gebracht hätten. Den Worten merkt man es an, dass es Lehmanns eigene und nicht etwa die einer den Ereignissen gleichzeitigen geschichtlichen Quelle sind: die in so verwegener Weise vorgegangenen Rebellen werden schwerlich vor den vier Friedensboten der Städte Mainz und Worms die Waffen gestreckt und ihren Hals dem Beil des Henkers dargeboten haben. Lehmanns gewöhnliche Ungenauigkeit zeigt sich auch wieder in der Interpretation der oben von uns im Auszuge mitgetheilten Rachtung, worin jedenfalls nichts davon steht, dass die Aufrührer „den Rat ihres Gefallens verändert und den verwiesenen Bürgermeister wieder an seinen Ort eingesetzt“, oder, wie es nachher heisst, „in seinem Amte bestätigt hätten“. Auch die Angabe, dass Rudolf von Offenburg 1374 — soll wohl heissen 1375, ebenso wie die Verbannung der Genannten nicht Lehmann zufolge 1370, sondern bereits 1369 erfolgte — aus den Ratspersonen drei vornehme seiner Sache gewogen gemacht, nämlich Eberhart zum Laube, Werner von Kirrweiler und Heinrich Spangel, ist ungenau, da, wie wir gesehen haben, der letztere seit 1367, die beiden ersteren aber seit 1370 nicht mehr im Rate sassen. Jedenfalls war das Urteil, wenn wir bedenken, dass das Vermögen Rudolfs von Offenburg auch nach der zweiten, für immer ausgesprochenen Verbannung nicht mit Beschlag belegt wurde, ein ungewöhnlich strenges und lässt einen Schluss zu auf die Schwere der von den Aufrührern verübten Frevel.

Die Dämpfung des Aufruhres selbst schildert Geissel, der Kaiserdom zu Speier S. 128 f. nach Eysengrein folgendermassen: Während Bischof Adolf zum Krieg gegen die Stadt rüstete, weil er, ohne die Freiheiten der Stadt bestätigt zu haben, seinen Einritt halten wollte, stiftete Heinrich von Landau, der reichste Bürger von Speier, Ratsverwandter (sic!) und ein dem Aufruhr geneigter Mann, Meuterei gegen den Stadtrat und gewann sich den grössten Teil des Volkes. Durch diese gestärkt und Herr der Stadt sagte er einen Tag an ins Minoriten-

kloster, um der Stadt künftiges Regiment festzusetzen. Der Tag kam, aber nicht zur Versöhnung und Herrschaft, wie der von Landau gehofft, sondern zum Streite. Als der Morgen anbrach, liefen alle Speierer in die Waffen und stürzten lärmend durch die Strassen. Die dem Stadtrate getreuen Bürger und die übrigen gedungenen Stadtknechte rannten ins Münster hinauf, besetzten das Gotteshaus und die Thore der Vorhalle und trotzten von da aus den Aufrührern, die sich auf den Fruchtmarkt und in die Webergasse geworfen hatten. Beide Parteien standen gewaffnet, des blutigen Kampfes gewärtig. — Das sahen die Domherren; und um des Münsters Wohl besorgt und um eigenes Heil bange entsandten sie eilends den Domherrn Diether Russe, der auf seines Namens Ansehen und die ihm verliehene Rednergabe vertrauend, sich mit mehreren seiner Brüder mitten unter die Kampfrüstigen mengte, Worte des Friedens verkündend, mit ernster Warnung vor schwerem Bürgermorde. Die Aufrührer horchten; sie übersahen ihr kleines Häuflein, und da sie sich zu schwach fanden gegen die Menge der Treuen, die ihnen entgegentraten, reichten sie denen vom Rate freiwillig ihre Waffen.

Neben diesem in den Text gesetzten Berichte Eysengreins gibt Geissel in einer Anmerkung ohne Nennung der Quellen die Version Lehmanns, bezw. der Urkunden, indem er sagt, dass der Freund des 1370 verbannten Altbürgermeisters Rudolf von Offenburg, Heinrich von Landau, und andere der Stadt im Jahre 1374 über den Rat herfielen, ihn entsetzten, sich der Stadthore, der Rechenkammer und der Stadturkunden bemächtigten, die Ratsherren türmten und vertrieben und den Altbürgermeister zurückriefen. In einer späteren Anmerkung erwähnt er nach beiden Gewährsmännern, dass zuletzt Abgesandte der Bundesstädte Mainz und Worms den Streit schlichteten, die Anstifter verbannt und vier enthauptet wurden. — Es ist klar, dass die beiden Berichte eine wesentlich verschiedene Situation voraussetzen. Bei Lehmann ist Heinrich von Landau bereits Herr der Stadt, der Rat entsetzt und die Ratsherren im Kerker oder vertrieben, und genügt das Erscheinen von vier Städtegesandten, um die gesetzliche Ordnung wieder herzustellen, derart, dass über die Häupter der Verschwörung strenges Gericht gehalten und die Bluturteile an den Gefangenen vollstreckt werden können, während

des vermittelnden Eingreifens der Geistlichkeit mit keinem Worte gedacht wird. Nach Eysengrein dagegen bemächtigt sich zwar Heinrich von Landau mit seinem Anhang durch Überrumpelung der Stadt; als dann aber durch öffentliche Verhandlung mit dem Volke eine neue Ordnung des Stadtregimentes gemacht werden soll, ermannen sich die der rechtmässigen Obrigkeit treugebliebenen Bürger zu bewaffnetem Widerstand und die beiden Parteien scharen sich zu offenem Kampfe zusammen. Da legt sich die Domgeistlichkeit in das Mittel, um nicht das von den Anhängern des Rates besetzte Münster zum Schauplatz des Blutvergiessens werden zu lassen, und da die Aufrührer inzwischen erkannt hatten, dass sie in der Minderzahl waren, so fanden die Friedensworte Gehör, und die Verführten kehrten zu ihrer Pflicht zurück. Ein Schiedsgericht von Ratsherren der verbündeten Städte sprach das Urteil über die gefangenen Verschwörer, während die eigentlichen Anstifter des Aufhuhres, Rudolf von Offenburg und Heinrich von Landau, entkamen.

Es kann kein Zweifel obwalten, dass die letztere Darstellung des Herganges die grössere Wahrscheinlichkeit für sich hat. Der Rat war noch nicht förmlich entsetzt, was gewiss in dem Urteil gegen die acht zuletzt der Stadt Verwiesenen nicht mit Stillschweigen übergangen worden wäre, sondern sollte es wohl durch die öffentliche Zustimmung der eingeschücherteten Bürgerschaft erst werden, als durch die von den Verschworenen, wie es scheint, nicht genügend in Rechnung gezogene Entschlossenheit des treugebliebenen Teiles der städtischen Gemeinde die Sache eine unerwartete Wendung nahm. Dagegen ist es schlechterdings unerfindlich, wie durch die, man weiss nicht, ob aus eigenem Antrieb oder auf Bitten der vertriebenen Ratsherren erscheinenden Städtegesandten ein solcher Umschwung der augenblicklichen Lage bewirkt werden konnte, dass auf ihre blossen Drohungen hin die bereits im vollen Besitze aller Regierungsgewalt befindlichen Verschwörer ihnen zur gerichtlichen Aburteilung überliefert wurden oder freiwillig sich ihnen ergaben und diese Nachgiebigkeit dann teilweise mit dem Leben büssten. Das Ganze charakterisiert sich vielmehr als ein Putsch, der, zunächst im Interesse Rudolfs von Offenburg zum Behuf seiner Zurückführung unter gleichzeitiger, den ehrgeizigen Bestrebungen einiger

politisch Verstimmtter Rechnung tragender Ratsveränderung von einem über reiche materielle Mittel und noch grössere Verwegenheit verfügenden grundsätzlichen Gegner des herrschenden Regimes unternommen, nach vorübergehendem Erfolg, während dessen der Rat in der angegebenen Weise terrorisiert wurde, schliesslich an dem gesetzmässigen Sinne der Mehrheit scheiterte, aber auch diesen teilweisen Erfolg kaum erzielt hätte ohne eine auch in den Kreisen der zünftigen Bürgerschaft ziemlich weit verbreitete Unzufriedenheit, wie ja schon Rudolf von Offenburg nach seiner ersten Verbannung sich berühmte, die Mehrheit der Zünfte auf seiner Seite zu haben.

Mit dieser Auffassung lässt sich, wie ich glaube, selbst die merkwürdige Thatsache vereinigen, dass in dem alten Ratsbuche (Codex 50), in welchem ein Blatt zwischen den Verzeichnissen von 1374 und 1375 ausgeschnitten ist, in der am unteren Rande befindlichen Rubrik Magistri Civium des letzteren Jahres unter den Namen Brechtel Frispecher und Hennel Meingoz als dritter, von derselben Hand geschriebener der des Heintzel von Landau und noch ein vierter längerer, aber bei einem späteren Beschneiden des Buches bis auf wenige Reste weggeschnittener Name stehen. Sollten, wie man hienach schliessen könnte, wirklich Heinrich von Landau und vielleicht auch Rudolf von Offenburg sich den rechtmässigen Bürgermeistern des Jahres 1375 zugesellt haben, so wäre dies eben dasselbe, was die Urkunden auch von den übrigen Verschworenen berichten, dass sie sich in die Sitzungen des Rates gedrängt und an seinen Verhandlungen teilgenommen hätten. Doch deutet vielleicht die Namensform Heintzel von Landau, wie die gleichfalls in diesen Urkunden gebrauchte Hennel Spangel darauf hin, dass wir es bei dieser Verschwörung mit einer jüngeren Generation zu thun haben als derjenigen, die bereits vor 1349 im politischen Leben gestanden war.

Aber damit war das geschichtliche Drama, wie wir es oben genannt, noch nicht zu Ende; vielmehr folgte auf diesen dritten Akt noch ein vierter und fünfter. Heinrich von Landau nämlich begab sich nach seiner Flucht aus der Stadt zu dem streitbaren Bischof Adolf von Nassau und versprach ihm, die Stadt in seine Hände zu liefern, ein Vorschlag, den derselbe mit Begierde ergriff.¹⁾ Von den Erzbischöfen von Köln und

¹⁾ Lehmann S. 726 f.

Trier unterstützt, erschien Adolf vor den Mauern der Stadt, deren Herr und Gebieter, nicht deren Oberhirte er zu sein beehrte, ohne sich auch nur wegen eines halbwegs plausiblen Kriegsvorwandes bemüht zu haben. Aber auch der Rat der Stadt war inzwischen nicht säumig gewesen, sondern hatte zahlreiche Dienstmannen zu Ross und zu Fuss geworben und zu ihrem Obersten angenommen den Grafen Hanemann von Zweibrücken nebst seinen Brüdern Simon Wecker und Heinrich; ausserdem leisteten auch dieses Mal die Eidgenossen von Mainz und Worms der bedrängten Stadt treue Bundeshilfe. Der Bischof, der sein Hauptquartier im St. Germansstifte auf der Südseite der Stadt aufschlug, nahm im ersten Anlauf die auf der entgegengesetzten nördlichen Seite gelegene Vorstadt Altspeier und verwüstete, da die Bürger seine Aufforderung zur Übergabe mit Hohn zurückwiesen, alles mit Feuer und Schwert. Am 6. Mai 1376 schritt er zum Sturme auf die innere Stadtmauer, wurde aber mit Verlust zurückgeschlagen. Nun suchte Heinrich von Landau durch mehrere in die Stadt gesandte Anhänger im Innern Verrat und Empörung anzustiften; aber seine Sendlinge wurden ergriffen und drei derselben geschleift, einige gerädert, andere enthauptet und die für Räder, Seile, Stränge und Schnüre verausgabten 5 Pfd. Heller vom Rate gewissenhaft gebucht. Darauf schritt der Bischof zu einer regelrechten Belagerung, indem er gegenüber der nördlichen Stadtmauer einen Wall auführen und von demselben mit Wurfmaschinen die Stadtmauern erschüttern liess. Aber auch ein zweiter und dritter Sturm blieben erfolglos, ja die Bürger gewannen zwei verwegene Gesellen, dass sie Feuer in der von den Feinden besetzten Vorstadt Altspeier legten, das um sich greifend denselben grossen Schaden zufügte und auch die beiden Kriegsmaschinen des Bischofes, die Katze und die Laterne, zerstörte. Da endlich gab der Bischof die aussichtslose Belagerung auf und machte zuletzt durch Pfalzgraf Ruprechts Vermittlung auf Samstag vor Oculi 1377 seinen Frieden mit der Speierer Bürgerschaft, die wieder einmal ebenso tapfer als erfolgreich ihre Freiheit gegen bischöfliche Anmassung und Herrschsucht verteidigt hatte.

Lehmann knüpft hieran die Bemerkung: Weil Heinrichs von Landau Verrätereiei offenbar an den Tag gekommen sei, und derselbe auch zuvor die Bürgerschaft schwierig gemacht, hätten

die Zünfte, da man denselben als Flüchtling nicht habe zur Hand bringen und bestrafen können, allenthalben in und ausser der Stadt mit öffentlichen, angeschlagenen Briefen denselben verfolgt. Wir besitzen noch die Originalbriefe von 14 unter den 17 Zünften, wovon 9 mit anhängenden Siegeln der betreffenden Zünfte, und ein die Abschriften sämtlicher Briefe beglaubigendes Vidimus des geistlichen Gerichtes unter dessen Insiegel. Dass diese Briefe nicht an den Strassenecken der Stadt oder gar an Orten ausserhalb derselben angeschlagen waren, ist klar. Auch bezweckten dieselben keine Verfolgung Heinrichs von Landau, welche ja ausserhalb des Machtbereiches der Stadt ganz aussichtslos, innerhalb desselben aber überflüssig gewesen wäre, und die zu verhängen jedenfalls Sache des Rates, nicht der einzelnen Zünfte war. Vielmehr besagt jede dieser gleichlautenden Urkunden nur, dass Heinrich von Landau an dem Rate und der Stadt zu Speier ein meineidiger, ehrloser Bösewicht geworden sei, spricht also nur die einhellige, gleichsam moralische Verurteilung seines Verrates seitens der gesamten, in den Zünften organisierten Bürgerschaft und damit eine Anerkennung aller der vom Rate zur Unterdrückung der Empörung ergriffenen Massregeln aus, was gegenüber den bei eben dieser Gelegenheit hervorgetretenen Spaltungen unter der Bürgerschaft nicht so ganz überflüssig erscheinen mochte.

Wie sehr überhaupt dem Speierer Stadtrate darum zu thun war, ebenso wie bei der dauernden Verbannung Rudolfs von Offenburg, allen falschen Ausstreuungen über den Verlauf der Angelegenheit seitens der dabei Beteiligten entgegenzutreten und überall, besonders aber in den am nächsten befreundeten Städten Mainz und Worms die öffentliche Meinung über Heinrich von Landau und seinen Anhang aufzuklären, zeigen drei bis auf Eingang und Schluss unter sich und mit dem vor dem geistlichen Gerichte des Speierer Bischofs seitens der acht Verbannten abgelegten Schuldbekentnis gleichlautende Erzählungen des Herganges, ausgegangen und bestätigt von den Bürgermeistern und den Räten von Mainz und Worms auf Grund der eidlichen Aussagen ihrer in dieser Sache in Speier persönlich thätig gewesenen Ratsfreunde und von dem zur fraglichen Zeit in Diensten der Stadt Speier gestandenen Edelknechte Rafan von Furkenfelt (Freckenfeld?), der, was er aus-

sagte, selbst gehört und gesehen zu haben versicherte. Ebenso bezeugte vor dem Wormser Stadtrate Heinrich Crone, dass sein inzwischen verstorbener Ratsgenosse und Mitgesandter Johann an dem Holzmarkte mit ihm zu gleicher Zeit bei derselben Geschichte von ihrer Stadt wegen zu Speier gewesen sei und sie ebenso gesehen und gehört habe, wie er selbst, und wie der Bericht besage. Im Eingange aber versichert derselbe Zeuge gleichlautend mit der Urkunde des Mainzer Stadtrates, dass die Gewaltthaten Heinrichs von Landau und seiner Anhänger geschehen seien in seiner, des Zeugen, Gegenwart, der zu der Zeit, als die Geschichte zu Speier war, von seiner Stadt wegen daselbst gewesen sei. In der Mainzer Urkunde werden vier Gewährsmänner genannt, nämlich ausser Hermann Frye noch Henne Berwelff, Ortliep zur iungen aben, der Jüngste, und Henne Fette, während Ortliep zu dem Gelthause, der den Vertrag zwischen dem Rate und zwischen Engelmann und Konsorten mitunterhandelte und besiegelte, und der doch schwerlich identisch mit dem oben genannten Ortliep zur iungen aben ist, nicht mehr erwähnt wird, wohl weil auch er inzwischen verstorben war. Es scheint daher, als seien die Städtegesandten zur Zeit des Auflaufes in anderen Angelegenheiten bereits in Speier gewesen und seien so Augen- und Ohrenzeugen der Vorgänge geworden. Dieselben haben dann wohl, nachdem der Aufstand an der entschiedenen Haltung der Mehrheit unter der Bürgerschaft zunichte geworden, ihre guten Dienste zur Vermittlung und Wiederaussöhnung angeboten oder sind darum von dem Rate der befreundeten Stadt ersucht worden und haben dann auch die unter ihrer Mitwirkung zustande gekommene Rachtung besiegelt, nachdem vielleicht zwei oder drei der ursprünglich in anderer Sache geschickten Mainzer Ratsboten schon früher abgereist waren.

Die dritte, von dem erwähnten Edelknecht ausgestellte Urkunde enthält noch einen längeren Zusatz des Inhaltes, dass Heinrich von Landau und seine Gesellschaft sich geweigert hätten, mit einigen Bürgern zu Speier, an denen sie Gewalt geübt, Recht zu nehmen vor dem Rate zu Speier, wie sie doch dem Rate geschworen hatten, obwohl die von ihnen Geschädigten sich dazu erboten, und eben so wenig vor den Dienern der Stadt (d. h. wohl vor den städtischen Gerichten) und auch nicht vor den Räten oder Dienern sämtlicher am

Rhein gelegener Städte von Basel bis Köln, wiewohl sich die Kläger auch dazu erboten, und dass sie ihnen also das Recht verschlagen und sich der gerichtlichen Entscheidung entzogen hätten.

Über die weiteren Schicksale Heinrichs von Landau, welchen unverzüglich zu richten laut einer Urkunde des Speierer Stadtarchives König Wenzel den Grafen Friedrich von Leiningen als Hauptmann des Landfriedens auf dem Rhein beauftragte, haben wir nur unzusammenhängende Notizen, so die Bemerkung Lehmanns¹⁾ nach einem Manuskript vom Jahr 1378: „Uf Henrich von Landau mit 12 Knechten und Pferden in drei Ritten gehalten, und als er gen Aach ritt“, welcher der Nachsatz fehlt, ferner den von Fuchs herrührenden Zusatz: „Item in diesem Jahr (1379)²⁾ ist Henrich von Landau von einem Kürschner gefangen und der Stadt gelieffert worden, deme der Rat 20 Pfd. Heller verehrt, und über den Henrich den Hencker zum drittenmal führen lassen, und wurden seinetwegen viel Landtage zu Wormbs gehalten; Er muss nachgehends wieder loßkommen seyn, wie aber, und ob es durch einen Vergleich geschehen, davon findet sich gar nichts, wol aber dass er sich im Jahr 1382 zu Wormbs aufgehalten und im Jahr 1385 mit seinem Anhang abermahls auf die Burger von Speyr gestreift, gesengt und gebrennt habe.“

Unter der Überschrift: „Diz sint die, die der stat von Spire widersaget hetent von Heinrichs wegen von Landouwe, und die der rat ufser der vintschaft gelasen hat“, und mit der Datumsangabe: „Und diz ist geschehen uff den nehsten durnstag nach sante Dionyesius tag“ findet sich in dem als Codex 6 bezeichneten Statutenbuch aus dem 14. Jahrhundert Fol. 45^r ein Verzeichnis von 30 Namen, darunter zwei von Staufenberg, ebensoviele von Tiersperg, von Wisenecke, ein von Hadstat, der Schultheiss von Colmar Peter Bon und andere.

Schon zehn Jahre später wurde die Ruhe der Stadt abermals gestört, und zwar durch einen politischen Prozess, in welchen ein grosser Teil der Ratsherren aus den drei Räten in der einen oder anderen Weise verwickelt war, und in welchem schliesslich über 21 derselben mehr oder minder strenge

¹⁾ Lehmann S. 729. — ²⁾ Die Zahl 1389 bei Fuchs beruht wohl nur auf einem Druckversehen.

Strafen verhängt wurden. Wenn aber Rau¹⁾ diese im Jahr 1386 aufgedeckten Umtriebe als gefährlich bezeichnet und aus den dabei genannten, aus der Hausgenossenzeit her bekannten Namen schliesst, dass das Ganze beinahe als ein Versuch, im Interesse der Hausgenossen Wahlen durchzusetzen und dann vielleicht die Verfassung zu ändern, erscheint, so ist das Erstere zum mindesten übertrieben, und das Letztere positiv unrichtig. Gefährlich waren diese Umtriebe, insofern es sich um den Fortbestand des Zunftregimentes handelte, wohl überhaupt nicht, und jedenfalls vermögen wir keine spezifisch hausgenössischen Interessen, welche dadurch hätten gefördert werden sollen, zu entdecken. Die Träger hausgenössischer Namen unter den Bestraften, Syfrit Retschel, Ulrich Klupfel und Anselm von Mömpelgard, gehören zu den mindest Gravierten und auch Werner Roner wurde neben Hans Frispecher und Dolde Germersheimer nicht mit der höchsten Strafe belegt. Diese traf vielmehr die Bürgermeister von 1384 Brechtel Frispecher und 1385 Contzel Frispecher sowie Contzmann Verlin, einen der Ratsherren von 1384, also lauter Nichtpatrizier. Aber das alles hat den Münzern und Hausgenossen nichts genützt: die Speierer Geschichtschreiber haben es sich nun einmal in den Kopf gesetzt, in jeder mutmasslich oder wirklich auf den Umsturz des Bestehenden abzielenden Bewegung die Hände des städtischen Adels zu erkennen, und wenn sonst Lehmann keine Gelegenheit vorübergehen lässt, ohne dieser Überzeugung kräftigen Ausdruck zu verleihen, so ist es diesmal sein Fortsetzer Fuchs, der die angeschlagene Tonart weiter führt, indem er sagt²⁾: „Und war ihr Absehen, das Stadtrecht gänzlich mit ihren Creaturen zu besetzen, damit nach ihrem Willen zu schalten, und mithin nach und nach es in dem Werck selbst, obschon nicht nach dem Namen, wieder unter der Müntzer und Hausgenossen Gewalt zu bringen, dann sie Müntzer gewesen“, natürlich eine Behauptung, für die er den Beweis schuldig bleibt.

Zweck der bezeichneten Umtriebe war die zweifelsohne unberechtigte Beeinflussung der Wahl des Rates von 1386 durch einen Teil der Ratsherren von 1384, besonders durch Contzmann Verlin und den Altbürgermeister Brechtel Frispecher im

¹⁾ Regimentsverfassung II, 15. — ²⁾ Lehmann S. 753.

Bunde mit dem zur Zeit regierenden, noch sehr jugendlichen Bürgermeister Contzel Frispecher, der, wie ein Zeuge im Verhör ausdrücklich hervorhebt, die frühzeitige Berufung zu dieser Würde seinem Vetter, dem genannten Brechtel Frispecher verdankte, eben dadurch aber viel üble Nachrede in der Gemeinde sich zugezogen hatte. Nach der Übung, wie sie sich seit 1349 festgestellt hatte, waren für 1386 die Ratsherren von 1383 wieder an der Reihe gewählt zu werden, und ebenso die Bürgermeister jenes Jahres Berthold Reinbotd (der Name findet sich verschieden geschrieben) und Dietrich Syde. Von diesen war besonders der Letztere den an diesen Umtrieben Beteiligten missliebig geworden, angeblich weil er den Rat „gequetscht“ hätte, weshalb sie ihn zwei oder drei Jahre ausser dem Rate lassen wollten; gegen den Ersteren aber wurde eingewendet, dass er Schultheiss sei und des Herzogs Kleid trage und den Schreiber (des Schultheissenamtes?) bei sich halte. An ihre Stelle sollten Werner Roner und Wilkin Verwer treten; auch Hans Diele, Contze Wachenheimer und Haman Zan von den Ratsmitgliedern des Jahres 1383 sollten nicht wieder gewählt werden, der Letztere, weil er geäußert habe, er wolle mit keinem Verräter zu Rate sitzen und warten, bis wieder ein ehrlicher Rat gewählt werde. Dabei wird von den Anstiftern dieser Intrigue geklagt, dass Leute seien, die den Rat gerne in ihren Händen hätten und meinten, die Stadt sich eigen zu machen, und dass keinem armen Mann Recht widerfahren möchte. Wenn es dann heisst, dass die „Fritze“ viele Versammlungen hätten und viele Leute an sich zögen, und von diesem oder jenem Ratsherrn verlangt wird, dass er keinem andern durch Gelübde sich verbinde, so leuchtet ein, dass wir es hier mit Bündnissen und Gegenbündnissen zu Wahlzwecken persönlichster Art, mit einem Kampf der Partei Frispecher gegen die Partei Fritz zu thun haben. Die erstere unterlag, und wenn auch der Name Frispecher nicht ganz aus den Ratslisten verschwand, so konnte er sich doch nicht mehr messen mit dem der Fritze, wie dies ein Blick auf die Bürgermeisterlisten¹⁾ bis zum Ende der uns beschäftigenden Periode zeigt. So war Hans Fritz der Alte von 1387—99 fünfmal Bürgermeister, Contze Fritz von 1388—1409 achtmal, Peter Fritz

¹⁾ Lehmann S. 618 ff.

von 1424—36 fünfmal, Itel Fritz von 1428—37 viermal, Friedrich Fritz von 1469—84 sechsmal, Friedrich Fritz der Junge von 1487—98 fünfmal, endlich wieder ein Itel Fritz von 1490 bis 1505 viermal. Dass Vorbereitungen über eine vorzunehmende Neuwahl des Rates in privater Weise auch sonst gehalten worden waren, wird ausdrücklich gesagt und von dem Zimmermanne Laudenburg, der von 1363—84 siebenmal im Rate gewesen war, mit Berufung auf seine Erfahrung als eines der ältesten Mitglieder bekräftigt. Dabei versichern alle Teilnehmer beständig, dass, was sie thäten, sie dem Rechte gemäss thäten auf ihre Eide, und um der Stadt Nutzen und Ehre zu wahren, und damit dem Armen geschehe wie dem Reichen; auch wollten sie nicht jetzt schon wählen, sondern nur über die Wahl beratschlagen. Das Schlimme war nur, dass sich Leute angeblich im allgemeinen Interesse so angelegentlich um die Ratswahl für 1386 bemühten, denen hiezu für den Augenblick jede Befugnis abging, nämlich ausser drei Mitgliedern des Rates von 1383, die nach dem gewöhnlichen Gange ihre Wiederwahl für 1386 zu erwarten hatten, elf Ratsherren von 1384, während von den zur Wahl des neuen Rates ausschliesslich berechtigten Mitgliedern des sitzenden Rates nur der eine der beiden Bürgermeister bei der in einem Gewölbe des Roner'schen Hauses abgehaltenen Versammlung jener vierzehn zugegen war, deren Heimlichkeit am meisten Verdacht und Argwohn unter der Bürgerschaft erregte. Strafbar waren besonders auch die genannten Frispecher, Contzmann Verlin und Roner, weil ihnen bewiesen wurde, dass sie vier von den Mitgliedern des 1385er Rates, nämlich Fritz Mussbach, Albrecht Goltzmit, Massfelt den Schneider, und Claus Kese in den Rat gebracht hatten, welche sie vorher und nachher durch besondere Gelöbnisse zu ihrer persönlichen Gefolgschaft verpflichteten. Ausser diesen sollten besonders Kobel Kuscheler, Berthold Robin und Hans Engelmann gewonnen werden, welche auch auf wiederholtes Drängen bei einer oder der anderen der heimlichen Versammlungen sich einfanden, aber sich reserviert verhielten, obwohl man ihnen einreden wollte, dass auch Mucher, Babest, Werner an dem Thor und andere miteinverstanden wären. Wirklichen Anteil dagegen nahmen von dem damals im Amte befindlichen Rat noch Sifrit Retschel und Ulrich Klupfel, jedoch, wie erwähnt, nur in sehr untergeordneter Weise.

Die geheime Gesellschaft wurde, was bei der grossen Zahl der ins Vertrauen Gezogenen nicht wunder nehmen kann, verraten und von den Teilnehmern aufgelöst, worauf die Ratswahl sich in der gewohnten Weise vollzog; doch wurde Dolde Germersheimer, der in den Versammlungen viel mit einem aus 14 Artikeln bestehenden Sündenregister des von ihm persönlich gehassten Altbürgermeisters Dietrich Syde geflunkert hatte, wovon er bei dem späteren Verhör nur sechs in der That höchst klägliche Beschwerden vorbrachte, nicht wieder gewählt. Nachdem der neue Rat sein Amt angetreten hatte und, wie es heisst, Kunde von diesen heimlichen Umtrieben erhielt, befürchtete er, dass daraus viel Misshelligkeit, Widerwärtigkeit und Ungemach dem Rat, der Gemeinde und der Stadt entstehen möchten, und entbot daher zu sich alle, die den Rat besassen, den alten wie den neuen, und auch die Angeschuldigten und befragte sie einzeln auf ihren Eid, ob sich einer unter ihnen dem anderen verbunden habe, und gebot, dass solche Verbindungen abgethan würden; die Befragten aber antworteten auf ihren Eid, dass niemand unter ihnen solche Gelöbnisse weder gethan noch empfangen habe. Darnach kamen die genannten Frispecher, Contzemann Verlin und Werner Roner vor den Rat und beschwerten sich, dass man ihnen zur Schmach in der Stadt sage, dass sie in einem Gewölbe wären beisammen gewesen, und beehrten, dass der Rat die Sache neuerdings untersuche. Stelle sich dann heraus, dass sie Unrecht gethan hätten, so wollten sie gerne leiden, was der Rat ihnen darum bestimmen werde, andernfalls solle der Rat den Leuten gebieten, dass sie sich der üblen Nachrede enthielten. Der Rat that den Verwegenen ihren Willen, indem er die Untersuchung wieder aufnahm und sämtliche Beteiligte nochmals einzeln verhörte, und da nun bekannte ein Teil der Wahrheit gemäss, während ein anderer trotz des geleisteten Eides zu leugnen versuchte, aber von den andern überführt wurde. Darauf gebot der Rat den drei Frispechern und Contzemann Verlin bei ihrem Eide, das Urtheil des Rates zu gewärtigen. Jene versuchten gleichwohl anfangs sich der Strafe durch die Flucht zu entziehen, liessen sich dann aber bereden, wieder zurückzukehren und sich neuerdings vor dem Rate zu stellen. Dieser war gewillt an den Schuldigen strenge Strafe zu nehmen, liess es aber auf Fürbitten der von den Städten

Mainz, Worms und Frankfurt gesandten Boten dabei bewenden, dass Brechtel Frispecher, Contzel Frispecher und Contzmann Verlin zwei Jahre lang auf eine Meile von der Stadt, Werner Roner aber, weil er sogleich dem Urteil des Rates sich unterworfen hatte, Hans Frispecher und Dolde Germersheimer auf ein Jahr verwiesen, den Übrigen aber aufgegeben wurde, ein halbes Jahr in den Vorstädten zu wohnen. Das Urteil sollte zu ewigem Gedächtnis in das Achtbuch eingetragen werden und von den strafwürdig befundenen keiner künftig mehr Ratsmann oder Zunftmeister werden. Es waren dies ausser den Genannten: Sifrit Retschel, Ulrich Clupphel, Anselm Mümpelgart, Hans Roseler, Fritz Musebach, Contzel Wissenhorn, Werner Geilfus, Brechtel Metzeler, Contze Kobel, Blümel der Weinknecht, Hensel Kannengiesser, Albrecht Goltsmyde, Massefelt der Schneider, Claus Kese der Weinknecht und der alte Knutenheimer. Dazu mussten die drei Frispecher und Contzmann Verlin Urfehde schwören und einen gemeinsamen Brief darüber ausstellen, dass sie der vom Rat ihnen auferlegten Strafe sich unterwerfen und sich dafür nicht an der Stadt und ihren Bürgern rächen oder andere zur Rache veranlassen wollten, auch dass alle Verbindlichkeiten und Gelöbnisse, die sie untereinander und mit anderen eingegangen wären, gelöst sein sollten, und dass keiner künftighin um das Amt eines Ratsmannes oder Zunftmeisters sich bewerbe, er werde denn ohne sein Zuthun dazu erwählt. Welcher aber von ihnen gegen eines dieser Stücke sich verfehle, der solle mit seinem Leib und Gut dem Rat verfallen sein und leiden, was derselbe ihm darum thun wolle.

Die Energie, mit welcher der Rat in diesem Falle ein verhältnismässig geringes Vergehen bestrafte, nötigt uns Achtung ab und zeigt, wie sehr seine Stellung seit den von Rudolf von Offenburg und Heinrich von Landau erregten Wirren sich befestigt hatte. Auch lässt die definitive Ausschliessung von 21 Personen vom Ratsherrn- und Zunftmeisteramte noch nichts von einem Mangel an ratsfähigen Familien erkennen, der bereits vier Jahrzehnte später so sehr beklagt wird und sogar eine Verfassungsänderung notwendig machte.¹⁾ Merkwürdig ist

¹⁾ Darauf deutet auch die von Rau II, 11 zum Jahr 1386 erwähnte Bestimmung, dass diejenigen, die sich in Speier niederliessen, um in den

auch, dass seit dem denkwürdigen Severinsaufstande im Jahre 1330, dessen Seele und Leiter der mehrfache Bürgermeister Berthold Fuchs gewesen war, es immer Bürgermeister oder Altbürgermeister waren — man denke an Rudolf von Offenburg, an Engelman unter den Gademen und an die beiden Frispecher —, durch welche in mehr oder minder nachhaltiger Weise die bestehende Verfassung erschüttert wurde, bei herrschsüchtig angelegten Naturen wohl eine Folge der öfteren Berufung zu dem höchsten obrigkeitlichen Amte. Dass übrigens der Rat, der seinen eigenen dissentierenden Mitgliedern gegenüber seine Autorität aufrecht zu halten verstand, auch mit unberufenen Kritikern aus der Bürgerschaft fertig zu werden wusste und unter Umständen sehr kurzen Prozess mit ihnen machte, zeigt eine Notiz des alten Bürgerbuches aus dem 14. Jahrhundert (Akt. 113), wo es heisst: Anno praedicto (1371) feria secunda post Lucae Evangelistae han wir der Rat uberkomen, daz wir Henneln Huben han ufgesetzt von solicher smeher Worte wegen, als er dem Rate gesprochen und getan hat: waere es dass er dem Rate, den Burgermeistern und Ratleuten iemer mere soliche smehe wort taete hier oder anderswo, also dass sich der Rat erkennet, der dann sitzet, dass er missetan hat, so soll man ihn ohne alle widerrede in den Rhein werfen.

Es ist wohl hier der Ort, um uns die Frage nach der Zusammensetzung des Rates, von welchem alle Autorität in dem staatlichen Mikrokosmos, der uns hier beschäftigt, ausging, während der vier ersten im Vorstehenden von uns geschilderten Jahrzehnte zünftiger Verwaltung vorzulegen. Wir können dieselbe mit nahezu absoluter Bestimmtheit beantworten, da Speier den Vorzug eines Ratsbuches besitzt, dessen Verzeichnisse ununterbrochen bis auf das Jahr 1347 und mit denjenigen des ergänzend eintretenden Statutenbuches Codex 6 bis 1343 zurückreichen, also einen Zeitraum von nahezu sechshalb Jahrhunderten umfassen. Dabei ist zu bemerken, dass es bis zum Jahr 1286 zurück überhaupt nur elf Jahre sind, aus denen uns die Ratslisten ganz oder teilweise abgehen. Aufgezeichnet wurden seit 1343 zunächst die 24, seit 1350, d. h. seit Einführung der neuen Verfassung 28 Monatsrichter

Rat gewählt werden zu können, zehn Jahre lang „aneynand vornehm Burger zunfftig sesshaft“ sein mussten.

und die regelmässig dem abtretenden Rate entnommenen 12 Geschworenen zu Gottes Gesetz, und eine sorgfältige Prüfung dieser Namen nun ergibt, dass von 1350 an, in welchem Jahr zuerst ein rein zünftiger Rat fungierte, während das genannte Geschworenenkollegium in diesem Jahr noch auf Grund der alten Zweiteilung des Rates zwischen Patriziern und Handwerkern gebildet war, bis 1379, also ein volles Menschenalter lang, ein dreijähriger Wechsel des Rates stattfand in der Weise, dass durchschnittlich zwei Drittel von den 30 Ratsstühlen mit gewesenen Ratsmitgliedern, ein Drittel mit neuen Personen besetzt wurden. Zwar im Anfang, so lange die neuen Verhältnisse noch der Festigkeit entbehrten, und in Zeiten politischer Aufregung war die Zahl der letzteren oft erheblich grösser, zu anderen Zeiten dagegen und besonders gegen das Ende dieser Periode ebenso verhältnismässig kleiner, im Durchschnitt aber betrug sie 10 Personen oder gerade ein Drittel der Gesamtheit. Von den verbleibenden 20 Ratsherren gehörten wiederum durchschnittlich vier Fünftel dem drei Jahre zuvor im Amte gewesenen Rate an, während das letzte Fünftel aus solchen bestand, die ein oder mehrere Jahre lang pausiert hatten, in ganz seltenen Fällen auch aus solchen, die nur ein Jahr ausserhalb des Rates gewesen waren. Namentlich von ersterer Art kommen sehr auffällige Beispiele vor, indem dieselben Namen nach einem Jahrzehnt und darüber wieder in den Ratslisten erscheinen, ohne dass man deshalb immer an eine jüngere Generation zu denken braucht; vielmehr werden wir es in solchen Fällen meist mit Leuten zu thun haben, die nach langen Zwischenräumen ein zweites oder drittes Mal in den Rat berufen wurden, während eine noch grössere Zahl dieser Ehre nur einmal teilhaftig wurde. Daneben finden wir aber auch eine ganze Reihe solcher Namen, welche entweder ohne jede Unterbrechung oder mit nur kleinen Unregelmässigkeiten durch diese ganze Periode hindurch alle drei Jahre in den Ratslisten wiederkehren, und noch grösser zeigt sich diese Stabilität in den Verzeichnissen der zu Gottes Gesetz Geschworenen und in den Namen der Bürgermeister. So war durch die Heranziehung neuer und frischer Elemente einerseits der Gefahr der Erstarrung und Verknöcherung im Stadregimente vorgebeugt, andererseits aber die Erhaltung des für eine einsichtsvolle und gedeihliche Verwaltung so überaus

notwendigen Grundstockes geschäftserfahrener Männer im Rate der Stadt gesichert.

Vom Jahre 1380 an beginnt dieser raschere, von einem kräftig pulsierenden Leben zeugende Stoffwechsel, um diesen Ausdruck zu gebrauchen, sich zu verlangsamen, was sich schon äusserlich kenntlich macht dadurch, dass nun auch die aus je vier Personen bestehenden sieben Abteilungen der Monatsrichter stationär werden, derart dass 1383 nicht weniger als 17 von 28 Monatsrichtern in denselben Abteilungen wie 1380 erscheinen, die betreffenden Listen von 1387 und 1390 aber, also nach den durch die Zettelungen von 1386 und ihre Bestrafung veranlassten Verschiebungen, sogar 26 gleiche Namen, und zwar alle an der gleichen Stelle aufweisen. So kam es, dass die Verbindung zwischen den drei Räten, dem sitzenden oder regierenden gewissermassen als einem innern, den beiden vorausgehenden, aber nicht völlig feiernden, vielmehr in allen wichtigeren Angelegenheiten von dem im Amte befindlichen Rate in ihrer Gesamtheit zugezogenen Räte als eines äusseren Kollegiums immer enger und fester wurde. Indem aber jeder ausgehende Rat im Interesse seiner eigenen Mandatserhaltung den an zweiter Stelle vorangegangenen Rat in möglichster Vollzähligkeit wieder zu wählen beflissen war, um selbst seinerzeit die gleiche Rücksichtnahme zu finden, wurde der Einfluss der Zünfte auf die Ratswahl trotz des verfassungsmässig ihnen zustehenden Vorschlagsrechtes immer illusorischer, da, wie der Frispecher'sche Prozess zeigte, ehrgeizige Bürgermeister und ihr Amt liebende Ratsherren kein Mittel unversucht liessen, um sich Freunde und Anhänger unter den Zünften zu werben. Das Meiste und Beste jedoch zur allmählichen Konsolidierung dieses neuen, auf zünftiger Grundlage errichteten Optimatentums that wohl die Macht der Gewohnheit und besonders die gegenseitigen Rücksichtnahmen und Verbindlichkeiten, wie sie in kleinen städtischen Gemeinwesen sich geltend zu machen pflegen.

Was die Vertretung der verschiedenen Zünfte im Rate betrifft, so ist das Gewerbe der einzelnen Ratsherren leider nicht allzuhäufig im Ratsbuche angegeben. Im Jahr 1372 finden wir beispielsweise verzeichnet: zwei Metzger, wenn man Brechtel Metzeler auch für einen solchen halten darf, zwei Weber, zwei Schmiede, bezw. einen Grobschmied und einen Gold-

arbeiter, und zwei Personen mit der Bezeichnung „über hasenphüle“, wobei man der Hasenpfühler als einer besonderen Zunft sich erinnern mag, ferner einen Rotgerber, einen Kornmesser, einen Schuster, einen Fischer (Jekeln Reffeman 1358, 64, 72 und 76) und einen Bäcker, während wir in Gotschalk von Köln und Merkel Lamsbuch die beiden Vertreter der Hausgenossenzunft erkennen. Dieselben Gewerbe mit Ausnahme der beiden Schmiede und des einen Hasenpfühlers kehren auch in dem Rate von 1375 wieder; dagegen treten hier neu hinzu ein Gärtner, ein Weinknecht, ein Zimmermann (Hennel Laudenburg, aus dem Prozess von 1386 bekannt), ein Oleier oder Ölverkäufer und wahrscheinlich auch ein Färber, wenn man aus dem Namen Haneman Bernolt verwer (1357, 61 und 64) auf das Geschäft des Peter Bernolt schliessen darf, wobei auch in Bezug auf den zweiten Bürgermeister von 1372 und ersten Monatsrichter von 1375 Werner Swigker erwähnt werden mag, dass 1379 ein Hanneman Swicker als Schuster bezeichnet wird. Auch 1378 finden wir diese 13 Gewerbe mit 16 Vertretern, nur dass an Stelle des Gärtners Werner an dem Thore sein Zunftgenosse Heintze Dolde (1367, 69, 74) getreten ist, ausserdem aber einen Goldschmied und einen zweiten Bäcker, da das Haus zum Drutder unzweifelhaft ein Bäckerhaus (vgl. 1331, 33 und 1457) war, sowie vielleicht einen Schmied, wenn wiederum ein derartiger Bezug zwischen Hennel Fritze dem Schmied (1363 und 66) und Hensel Fritze vermutet werden darf. In dem darauffolgenden Jahre 1379 endlich wird genannt: ein Kürschner, ein Schlosser (hennel slosser an der ertpruste; 1376 hennel smyt an der ertpruste), ein Weber, ein Rotgerber und ein Schuster; ausserdem wird an anderer Stelle bezeichnet Cüntze Kalp als Fischer (1373), Claus Grube als Metzger (1382), Contzel von Nordelingen als Weber (1373), endlich Kobel Kusscheler als Kornmesser in den Akten des Prozesses von 1386. Aus den Namen dürfen wir wohl auf das Geschäft schliessen bei Ottel Lynweder, Contzel Kannengiesser zum Fleckensteyn, Wille Heffener und Cleusel Hutder; ebenso wird es gestattet sein, bei dem alten Gotze Lorlenberg an den Goldschmied Gotze Lorlenberg (1380) und bei Hans Bretheymer an den Bäcker Contze Bretheimer doer Contze von Bretheim (1356 und 65) zu erinnern. Auffallend ist besonders das Auftreten von vier patrizischen Na-

men, des Syfrit Retscheln, Hans von Landau, Hensel Sterre und Hugel zur Duben, was zu der Annahme nötigt, dass es entweder damals bereits nicht mehr so streng mit der Verteilung der Ratsmandate auf die einzelnen Zünfte genommen wurde und beispielsweise die Hausgenossenzunft einmal auch mehr als zwei Vertreter, vielleicht für eine Zunft, die gerade an geeigneten Persönlichkeiten Mangel hatte, in den Rat entsenden konnte, oder dass damals hausgenössische Familien vom ältesten städtischen Adel wie drei von den genannten vier aus ihrer Zunft ausgetreten waren und in eine andere sich hatten aufnehmen lassen, eine, meiner Ansicht nach, nicht gerade wahrscheinliche Vermutung.

Die Namen der Bürgermeister finden sich in dem alten Ratsbuche erst von 1372 an mit einziger Ausnahme des Jahres 1377 verzeichnet, was Rau zu dem Irrtum veranlasst hat, dass es von 1349 bis ungefähr 1370 nur vierzehn, von da an aber fünfzehn Zünfte gewesen seien, eine Anzahl, mit welcher die Zusammensetzung des Rates in genauem Verhältnis stand, so dass also der ganze Rat anfangs aus 28, später aus 30 Mitgliedern bestanden habe (S. 2 und 11). Rau geht also noch über Lehmann hinaus, der glaubte¹⁾, dass erst 1349 oder kurz zuvor die Zünfte neu angeordnet und die Bürgerschaft in 14 Zünfte abgeteilt worden sei, zu welchen dann in dem bezeichneten Jahre noch die Zunft der Hausgenossen hinzukam, im übrigen unbegreiflicher Weise, kann man sagen, gleichfalls meint, dass der Rat nach 1349 nur aus 28 Mitgliedern bestanden habe. In Wirklichkeit aber ist eine Anzahl von 14 Zünften für 1330 durch den von den Abgesandten der fünf Städte vermittelten Sühnevertrag und von 15 Zünften für 1349 durch den Verzichtsbrief²⁾ der Hausgenossen ebenso wie eine solche von 13 Zünften für 1327 durch den Bündnisbrief derselben von dem gleichen Jahre in völlig rechtskräftiger Weise bezeugt.³⁾ Ohne Lücke vermögen wir die Liste der Speierer Bürgermeister zurückzuführen bis auf das Jahr 1289, und da ferner auch diejenigen von 1281, 85 und 86 uns bekannt sind, und die damals dauernd im Amte befindlichen Ratsherren zu je zweien jährlich in der Bekleidung der Bür-

¹⁾ Lehmann S. 614. — ²⁾ Sp. Urkundenb. S. 323 ff. u. 466 ff. —

³⁾ Sp. Urkundenb. S. 296 f.

germeisterwürde wechselten, so können wir selbst für die Jahre 1282—84, 1287 und 88 die Namen der Bürgermeister mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit vermuten. Von 1343 an können wir sodann in allen Fällen, in denen die Namen der Bürgermeister nicht direkt urkundlich bezeugt sind, dieselben aus der Vergleichung des Verzeichnisses der Monatsrichter eines Jahres mit demjenigen der zu Gottes Gesetz Geschworenen des nächsten Jahres ermitteln. Wir finden nämlich in den letzteren konsequent gegenüber 10 Monatsrichtern des vorausgegangenen Jahres zwei unter denselben nicht genannte Namen, und da dieselben durch eine Reihe von Urkunden als Bürgermeister des betreffenden Vorjahres, ehe sie Geschworene waren, beglaubigt sind, so besteht absolute Gewissheit, dass diese beiden in allen Fällen die Bürgermeister des unmittelbar vorausgegangenen Jahres waren. In den Jahren 1369 und 70 trat nun aber die sehr auffallende Änderung ein, dass die 10 Geschworenen aus der Zahl der sitzenden Ratsherren, bezw. Monatsrichter erwählt wurden und zu ihnen die beiden regierenden Bürgermeister hinzutraten. Für 1371, 73, 74, 77—88 sind überhaupt keine Namen der zu Gottes Gesetz Geschworenen angegeben, im Jahr 1372 sind es wieder Mitglieder des ausgehenden Rates nebst den beiden Altbürgermeistern, 1375 wieder Mitglieder des sitzenden Rates mit den regierenden Bürgermeistern an der Spitze, 1389 endlich, wo ihre Namen zum letztenmale im Ratsbuche verzeichnet stehen, sind es wieder die beiden Altbürgermeister und neun von den Monatsrichtern des vorausgegangenen Jahres, ausserdem aber zwei weder im sitzenden noch im ausgehenden Rate vorkommende Namen, im ganzen also dreizehn. Dieselbe Zahl von Geschworenen, die zugleich Monatsrichter, bezw. Bürgermeister waren, finden wir auch 1376 angegeben, wobei der Name des zweiten Bürgermeisters Contze Frispecher durchgestrichen ist. Vermutlich trat an dessen Stelle der in der Reihe zunächst folgende Heilmann Büntel, der auch 1379 und 82 wieder Bürgermeister war, während das Geschworenenkollegium durch den in diesem Jahre erst in den Rat getretenen Hugel zur duben ergänzt wurde. Es verbleibt demnach eine Lücke für 1368, die auszufüllen aber nicht schwierig sein dürfte, wenn wir bedenken, dass Contze Verlin Monatsrichter 1353, 62 und 71, Bürgermeister 1356, 59 und 65 und

Geschworener 1354, 57, 60, 63, 66 und 72 war, dass er also aller Wahrscheinlichkeit nach 1368, wo das Ratskollegium, dem er angehörte, wieder an der Regierung war, ebenso wie drei Jahre zuvor das Bürgermeisteramt bekleidete. Dasselbe ist mit gleicher Sicherheit für Sibot Schalluf anzunehmen, der 1356, 59, 62, 72 und 75 Monatsrichter, 1365 Bürgermeister und 1360, 63, 66 und 75 Geschworener war, vermutlich auch 1373 und 1369, wie letzteres auch für Contze Verlin vorausgesetzt werden darf.

Was den Namen dieses Kollegiums als derer „die gesworn zû der gotz e“ betrifft, so findet sich hiezu im Ratsbuch zum Jahr 1351 von späterer Hand die Bemerkung: „Seind die den Leyen Send (Synodum) besitzen helffen, Gottes Ee heist Gottes gericht oder recht. In Const. Friderici 3. Imp. Vor dem keyser soll niemand bezuigen denn die da halten deß keyser Ee.“ Damit stimmt ihre lateinische Bezeichnung als *iurati ad legem dei*, unter welcher wir sie zuerst in der von 1298 datierten, thatsächlich aber wohl aus noch früherer Zeit (ca. 1280) stammenden, wichtige Bestimmungen über die Tuchfabrikation in Speier enthaltenden Urkunde No. 221 des Speierer Stadtarchives (No. 199 des Urkundenbuches) erwähnt finden. Die Zwölfzahl hängt, wie kaum zu bezweifeln, mit der Zahl der ehemals auf Lebensdauer gewählten patrizischen Ratsherren oder auch umgekehrt zusammen. Ihre gesetzlich nicht bestimmt umgrenzten und daher in älterer Zeit, wie die erwähnte Tuchordnung zeigt, sehr weitgehenden Befugnisse waren diejenigen eines halb weltlichen, halb geistlichen Rügegerichtes unter dem Vorsitz des Dompropstes, weshalb zu seinen Strafmitteln auch die Exkommunikation gehörte. Zum letztenmale, und zwar als „Eines Rattes verordnete Sendherren“ werden dieselben um 1561 erwähnt, als der damalige Dompropst Wolfgang von Dalberg seine alten Rechte über den Laiensend mit einemale wieder in Anspruch nahm, natürlich ohne damit der seit zwei Jahrzehnten bereits zum Protestantismus übergetretenen Reichsstadt gegenüber durchzudringen.¹⁾

Von 1398—1428 finden sich in dem mehrerwähnten Ratsbuche drei aus je vier Personen bestehende Ausschüsse ver-

¹⁾ Rau, Regimentsverfassung II, 28 ff.

zeichnet, nämlich die sog. Vier vor Rat, die Fürsprecher an den Gerichten und die Rechenmeister. In den Jahren 1406 und 1408 jedoch sind nur die ersteren angegeben, 1409 und 1419 diese und die Fürsprecher, im Jahre 1413 keiner der genannten Ausschüsse. Die Zusammensetzung derselben war regelmässig diejenige, dass der erste aus dem zweitvorausgegangenen Rate genommen wurde und die beiden Bürgermeister dieses Jahres sich darunter befanden; ebenso wurde der zweite Ausschuss lediglich aus den Mitgliedern des unmittelbar vorausgehenden Rates gewählt; im dritten dagegen waren sämtliche drei Räte vertreten, und zwar der sitzende Rat mit zwei Mitgliedern, die beiden anderen mit je einem, worunter öfters ein Altbürgermeister sich befand. Auch in diesen Ausschüssen kehren häufig dieselben Namen wieder, und ausserdem erkennen wir ein Vorwiegen derjenigen Personen, welche in den Listen der Monatsrichter an der Spitze der einzelnen, wie bekannt, gleichfalls aus je vier Personen bestehenden Abteilungen stehen. Rau II, 14 erwähnt zunächst nur zwei Ausschüsse, die vier Fürsprechen oder „viere fur dem Rate“ und die vier Rechenmeister. Wenn er aber auch den ersteren als einen Verwaltungsausschuss bezeichnet, so widerspricht dem jedenfalls die von ihm selbst hervorgehobene urkundliche Bezeichnung dieser Behörde als derjenigen, „die der lute worte fur Rat tunt“ (Urkunde 374) und die aus dem 14. Jahrhundert stammende Eidesformel, wonach sie verpflichtet waren, „beholfen zu sin mit worten dem armen als dem richen.“ Sie waren also wohl nicht nebenbei „auch für das Interesse der Parteien, die vor dem Rate standen, zu sprechen befugt“, sondern es war dies ihre nächste und vielleicht einzige, bei der ausgedehnten richterlichen Thätigkeit des Rates keineswegs geringfügige Obliegenheit, ihr Amt also dasjenige von offiziellen Sachwaltern. Wenn er sie ferner als die vier Fürsprechen bezeichnet, die diesen Namen gemeinsam hatten mit den Fürsprechen an den Gerichten, so ist, wenigstens was das Ratsbuch betrifft, zu bemerken, dass der Name „Fürsprechen fur Rate“ nur in den Jahren 1513 und 15 sich findet, während sie vor und nach dieser Zeit nicht anders als die „Vier vor Rate“ u. dgl. heissen. Eine weitere Verwechslung ist Rau begegnet, wenn er S. 25 sagt: „Beiden Gerichten (dem Schultheissen- und Kämmerergericht) zusammen wurden sodann vier

Gerichtsherren und vier Fursprechen zugeordnet, die vom sitzenden Rate aus der Zahl des ausgehenden Rates ernannt wurden. Die vier Gerichtsherren, die Viere an dem Gerichte liegend 1398, die herren am Gerichte liegend 1433 (Cod. 50), sassen mit dem Schultheiss und Kämmerer als Richter der sachen vnd partheien. Die Fursprechen hatten sowohl das Interesse der streitenden Parteien, als das des Rates und der Stadt überhaupt an den Gerichten zu wahren.“ Rau statuiert also bereits für 1398 ein das ganze Jahr hindurch fungierendes Kollegium von vier Gerichtsherren, welche er als die im Ratsbuche die viere an dem Gerichte genannten ansieht; in Wirklichkeit aber wurde diese Behörde erst 1429 eingeführt und seit dieser Zeit auch regelmässig verzeichnet, ebenso wie die gleichzeitig an Stelle der 28 Monatsrichter tretenden, mit der Kriminalgerichtsbarkeit betrauten Vierrichter. Offenbar waren ihre Funktionen ursprünglich in gleicher Weise wie die der Monatsrichter abwechselnd von allen Mitgliedern des Rates oder einer grösseren Anzahl derselben ausgeübt worden, 1345 sodann wurde, damit der Rat allezeit desto vollzähliger beieinander sei, verfügt, dass künftig nicht der sitzende sondern der ausgehende Rat das Schultheissengericht besitzen solle, und erst 1429 wurde eine das ganze Jahr hindurch im Amt verbleibende Kommission von vier Mitgliedern des ausgehenden Rates eingesetzt und neben den Vier vor Rat, den Vierrichtern, Fursprechen u. s. w. fortan auch im Ratsbuche regelmässig verzeichnet. Dagegen sind die 1398 „die viere an dem gerihte“, 1399 „die viere an das gerihte“, 1401 „die viere an die gerihte“ Genannten identisch mit den bereits 1402 als „die fursprechen“, 1403 „die vorsprechen an den gerihten“, 1404 „die fursprechen an den gerihten“, 1410 „die fursprechen am gerihte“, meist aber einfach als „fursprechen“ bezeichneten, neben denen seit 1429 ebenso „die herren diß gantz iare an den gerihten zu sitzen“, seit 1432 einfach „die herren am gerihte“ erscheinen, wie „die vier richter diß gantz iare“, von 1432 an gleichfalls einfach „vier richter“ genannt. Zu beachten ist auch die von späterer Hand zum Jahr 1429 im Ratsbuch gemachte Anmerkung: NB! Gerichtsherrn und vier Richter durchs Jar verordnet.

In der Wahl der vier Rechenmeister als des obersten städtischen Finanzkollegiums tritt seit 1470 eine Änderung

dahin ein, dass dieser Ausschuss von jetzt an regelmässig sich zusammensetzt aus je einem Bürgermeister der drei Räte und einem Mitgliede des sitzenden Rates. — Für 1430, 31, 33 und 34 finden wir ferner zwei zu diplomatischen Sendungen verwendete Reitemeister, von welchen der eine in drei Fällen einer der Bürgermeister des vorausgegangenen Jahres, der andere, nur bei besonders wichtigen Angelegenheiten dem ersten zur Unterstützung beigegebene regelmässig einer der sitzenden Ratsherren ist. — Ebenso erscheinen vom genannten Jahre an — nur 1432 und 1505 sind dieselben aufzuzeichnen vergessen worden — zwei, 1489 ein Baumeister, bei deren Auswahl grosse Freiheit bestanden zu haben scheint. Sie wurden entweder beide zusammen aus den zwei vorausgehenden Räten oder aus einem derselben gewählt, oder es gehörte nur ein einziger einem derselben an, während der andere dem sitzenden Rate entnommen wurde. Selten dagegen waren beide Baumeister Mitglieder des sitzenden Rates, wohl aber öfters der eine zur Zeit überhaupt nicht Mitglied eines der drei Räte; namentlich wurden dazu jüngere Männer verwendet, die manchmal erst nach mehreren Jahren in den Ratslisten auftreten, während einige vorübergehend dieses Amt Bekleidende überhaupt nie zu einem Ratssitz gelangt zu sein scheinen. Übrigens werden schon sehr bald bestimmte Namen in diesem Amte gewissermassen feststehend, was ja aus der Natur desselben unschwer sich erklären lässt, wie z. B. Jeckel Wachenheimer dasselbe von 1431—38 (von 1432 abgesehen) fünfmal, Jordan von 1445—73 vierundzwanzigmal, Niclaus zum Hag von 1473—93 neunzehnmal bekleidete. — Und um diese Aufzählung der Ratsausschüsse gleich hier zu Ende zu führen, so finden wir von 1438—67 zwei Verordnete „zu den kleinen Renten“, „kleine Rentherren“ oder „Rentherren“ schlechtweg genannt. Ihre Wahl war ähnlich frei wie die der Baumeister, thatsächlich aber wurde von dieser Freiheit noch weniger Gebrauch gemacht als bei jenen. So finden wir einen Contzel Kobel von 1443—52 neunmal in dieser Charge aufgeführt, gewöhnlich neben einem der Altbürgermeister, einen Marx Hiltprant, genannt zum Lamme, von 1450—61 zwölfmal und neben ihm sonst nur noch vier andere Namen. In den Jahren 1468—71, 1488—90, 1493—95 sind es drei Rentherren, wobei das Bestreben, sämtliche drei Räte an diesem Amte zu

beteiligen, hervortritt, sonst immer nur zwei. Besonders lange versah das Amt gegen Ende dieses Zeitraums Friedrich Fritz oder Ytelfritz der Junge, nämlich von 1476—88, und zwar auch in dem Jahre, in welchem er Bürgermeister war, nämlich 1487. — Von 1438—40 werden zwei aus Mitgliedern der drei Räte hervorgegangene Pfleger des hl. Geist-Almosens verzeichnet, während der in den beiden letzten Jahren dieses Amt verwaltende Jeckel Wachenheimer 1433 zuletzt aktives Ratsmitglied war. — Zwei Spitalpfleger werden genannt 1438, 45, 48 und 53; im ersten Jahre versah einer der Bürgermeister des Jahres selbst das Amt, 1445 die beiden Bürgermeister von 1444; im Jahr 1448 und 1453 sind es die gleichen Personen, was auch in diesem Amt auf grosse Stabilität schliessen lässt. — Vorübergehender Art war das Amt der beiden Brotpfennigaufheber, 1484—89, deren Wahl aus sämtlichen drei Räten freigestellt war, im übrigen gleichfalls wenig wechselte, da von 1485—89 Peter Hofman, seit 1486 mit Peter Smalkalden zusammen dasselbe führte. — Wieder ein neues Kollegium sind die von 1487—1512 in den Ratsverzeichnissen erwähnten vier Marktmeister zum Fleisch, denen nach einer Bemerkung im Ratsbuche zum Jahr 1489 je zwei Pfund Heller als jährlicher Lohn gegeben werden sollten; auch sie wurden aus sämtlichen drei Räten gewählt, und es ist wohl nur Zufall, dass 1512 alle vier dem sitzenden Rate angehörten. — Von 1485 an finden sich zwei sog. Mistmeister, und zwar in diesem Jahr wie in den Jahren 1487, 90 und 93 zusammen mit dem städtischen Heimbürgen, die über die öffentliche Reinlichkeit zu wachen hatten und als Lohn je ein Pfund Heller jährlich erhielten; sie wurden regelmässig dem sitzenden Rate und nur ausnahmsweise einem der beiden anderen Räte entnommen. — Erwähnung im Ratsbuche endlich finden von 1487 an 5 bis 7, einmal sogar nur 3 Personen, welche die Schlüssel zu der die Freiheitsbriefe der Stadt enthaltenden sog. roten Kiste bewahrten; dieselben gehörten dem sitzenden Rate an und waren dessen älteste, stets vor den anderen genannten Mitglieder, darunter immer einer oder auch beide Bürgermeister. — Nicht ursprünglich aufgezeichnet, sondern erst von späterer Hand nachgetragen sind für die Zeit von 1455 bis 70, ausgenommen das Jahr 1459, die Namen der fünf Schossherren, an deren Spitze einer der Bürgermeister des

ausgehenden Rates stand, während von den übrigen Mitgliedern zwei dem sitzenden und je einer den beiden vorausgegangenen Räten angehörten.

Überblicken wir diesen komplizierten Mechanismus von Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden, wozu noch die Organisation des städtischen Gerichtswesens und eine Anzahl untergeordneter Ämter wie die der Kaufhausverordneten, der Wein- und Mahlungerter u. s. w. hinzukamen, so kann man wohl mit Rau S. 17 behaupten, dass vielleicht in keinem Gebiete der umwohnenden Fürsten und Herren damals bereits eine so sorgfältig bis ins einzelne gehende Verwaltung hergestellt war, wie wir sie in Speier bereits ausgebildet finden. Dabei ist die Entlohnung der Inhaber der meisten dieser Ratsämter, wo eine solche überhaupt stattfand, so gering bemessen, dass dieselbe kaum als eine irgend ausreichende Entschädigung für die den Betreffenden zugemuteten Opfer an Zeit und Mühe betrachtet werden kann. Dieser Umstand mochte wohl auch zu der häufigen Kumulation mehrerer Ämter beitragen, welche gerade gegen den Schluss dieses Zeitraumes hervortritt, obwohl durch das Statut von 1430 bestimmt wurde, dass sie gleichmässig verteilt werden sollten, „also dass eyner nicht zwei oder drue Ampte habe vnd ein ander daby ledig sy“. So bekleidete Peter Drach 1491 ausserhalb des Rates das Amt eines der Vier vor Rat, der vier Rechenmeister und der zwei Baumeister, 1492, wo er dem sitzenden Rate angehörte, dasjenige eines Baumeisters, eines Rentherren und eines der sechs Schlüsselbewahrer; 1493 ist er Gerichtsherr, Rechenmeister und Baumeister, 1494 Baumeister und einer der Vier vor Rat u. s. w. Zugleich wurde die Verbindung zwischen den drei jährlich wechselnden Räten eine immer engere, und konnte man von feiernden Räten eigentlich kaum mehr sprechen, wenn einzelne ihrer Mitglieder, wie das vorstehende Beispiel zeigt, dauernd einem oder mehreren der verschiedenen für die Geschäfte des Rates bestehenden Ausschüsse angehörten.

Das Ratsbuch selbst, welchem wir die im Vorstehenden mitgeteilten Aufschlüsse über die Zusammensetzung des Rates und seiner verschiedenen, teils für die Zwecke der Verwaltung, teils für diejenigen der Rechtspflege eingesetzten Ausschüsse verdanken, lässt uns eine mit dem Jahre 1433 eingetretene wesentliche Änderung in der Organisation des Rates, nämlich

die Herabsetzung seiner Mitgliederzahl von 30 auf 24 erkennen. Wir begreifen diese Massregel, wenn wir uns der schweren Bedrängnisse erinnern, in welche die seit der Auflösung des rheinischen und schwäbischen Städtebundes bei dem nahezu völligen Mangel einer Reichsgewalt jedes Rückhaltes beraubte Stadt durch den Versuch des Bischofs Raban von Helmstädt geraten war, die seit mehr als 300 Jahren der bischöflichen Botmässigkeit entwachsene Bürgerschaft mit Waffengewalt unter dieselbe zurückzuzwingen. Selbst aus der tendenziös gefärbten Darstellung des bischöflichen Historiographen Remling¹⁾, deren Einseitigkeit und Befangenheit sich gerade bei Schilderung dieser Vorgänge im unangenehmsten Lichte zeigt, ergibt sich, dass einzig und allein des Bischofs „fester Vorsatz, die übermütigen Speierer wieder in ihre alte Abhängigkeit vom Bischof zurückzubringen“ der Anlass zu all den Wirren war, durch welche zwar die Freiheiten der Stadt eine empfindliche Einbusse und ihr materieller Wohlstand eine dauernde Schädigung erlitt, der Bischof aber gleichwohl seinen Zweck nicht erreichte, vielmehr schliesslich erkennen musste, dass „seine Absicht, die trotzige Stadt sich zu unterwerfen, gescheitert, für immer gescheitert war“. Gewiss, wenn man von den Grossthaten des deutschen Bürgertumes spricht, so darf man auch der zweimonatlichen Belagerung der Stadt Speier im Jahre 1422 nicht vergessen, als Bischof Raban mit seinen Verbündeten, den vier rheinischen Kurfürsten und dem Erzbischofe von Salzburg, mit denen auch der Herzog Friedrich von Österreich, die Bischöfe von Würzburg und Strassburg und zahlreiche Grafen und Ritter der Stadt ihre Absagebriefe gesandt hatten, vor Speier lagerte, dessen vorzüglichste, um schweres Geld gedungene Helfer, der Herzog Stephan von Zweibrücken, Graf Emich von Leiningen und der Markgraf Bernhard von Baden, den rechtzeitigen Zuzug versäumt hatten. Gleichwohl aber, und obgleich das 20 000 Mann starke Herr der Belagerer die Gesamtzahl der Bürger, Greise, Frauen und Kinder mit eingeschlossen, vielleicht um das Doppelte übertraf, hätten die Verbündeten, die bereits die Beute durch förmlichen Vertrag unter sich geteilt hatten, aller Wahrscheinlichkeit nach gänzlich unverrichteter Sache abziehen müssen, wenn nicht

¹⁾ Geschichte der Bischöfe zu Speier II, 26–41.

Kaiser Sigismund zwar den Fürsten die Aufhebung der Belagerung anbefohlen, im übrigen aber die als Ketzer und Husiten verleumdeten Speierer Bürger zu schweren Geldbussen verurteilt und der von Erzbischof Konrad von Mainz 1420 ihnen auferlegten Rachtung wieder unterworfen hätte, jenem parteiischen Schiedsspruche eines Geistlichen, den der römische Papst zum Richter einer deutschen Stadt, weil sie beim Kaiser keinen Schutz fand, bestellt hatte. Nichts half es der Stadt, die stets eine der festesten Stützen der kaiserlichen Macht gewesen war, dass sie noch 1419 um den Preis von 4200 fl. eine abermalige Bestätigung ihrer Rechte und Freiheiten beim Kaiser erwirkt hatte, nachdem derselbe die 1414 von ihm selbst erteilte schon vier Monate später durch eine zugunsten des Speierer Bischofs abgegebene Erklärung unwirksam gemacht hatte. Auch diese zweite Erneuerung auf Betreiben Bischof Rabans zum Vorteil der Speierer Geistlichkeit wieder zu beschränken wurde dem Kaiser bereits 1421 möglich, und noch leichter natürlich die 1422 dem Bischof erteilte Erlaubnis, überall im Hochstifte, wo er es für nützlich erachte, Festungswerke anzulegen, obwohl des Kaisers eigener Vater den Speierern das Recht verbürgt hatte, dass auf drei Meilen Entfernung von ihrer Stadt kein befestigter Bau sollte aufgeführt werden dürfen. Aber abgesehen von der Schmälerung ihrer Unabhängigkeit und Selbständigkeit legte diese verderbliche Fehde der Stadt auch fast unerschwingliche Geldopfer auf, wie sie denn allein ihren drei hauptsächlichsten Widersachern, dem Bischof, der Stadtgeistlichkeit und dem Kurfürsten von der Pfalz 43 000 Gulden, ihren oben genannten mächtigsten Helfern 16 000 Gulden Entschädigung bezahlen musste. Deshalb bildete die Aufhebung oder Revision dieser Rachtung einen der hauptsächlichsten Anlässe zu dem grossen Aufstande von 1512, und erst 1514 wurde dieselbe durch einen neuen, das Verhältnis zwischen der Stadt und der Geistlichkeit sowie dem Bischof auf gerechterer und dauernderer Grundlage regelnden Vertrag ersetzt.

Nach Lehmann S. 617 hätten die in Vorstehendem geschilderten schweren Verluste der Stadt zur Folge gehabt, dass im Jahr 1429 die Zahl der Zünfte auf 12 vermindert und ebenso die Gesamtzahl der drei Räte von 90 auf 36 herabgesetzt wurde, derart dass 12 ständige Ratsmitglieder, je einer

aus jeder der 12 Zünfte, als sogenannter ewiger Rat fungierten, welche aus der doppelten von den Zünften zu präsentierenden Zahl durch den sitzenden Rat ernannt wurden. Aus dem vorausgehenden Rate wurden sodann das nächste Jahr die sog. Vier vor Rat, welche zugleich das Vierrichteramt trugen, die vier Gerichtsherren und die vier Fürsprechen gewählt. Diese ganze sog. Ratsänderung ist, wie bereits Rau, der das Schriftstück ohne Bezeichnung des Datums in Akt. No. 8 anderem beiliegend fand, S. 15 richtig erkannt hat, ein Entwurf, der als solcher nie zur Ausführung gelangt ist. Weder wurden die Zünfte auf 12 herabgesetzt, noch bereits jetzt ein sog. ewiger Rat und ein zweijähriger Wechsel der anderen Ratshälfte eingeführt, noch überhaupt jemals das Vierrichteramt mit demjenigen der Vier vor Rat verbunden. Wohl aber trat 1432 eine Verminderung der im Jahre 1377 noch 17 betragenden Zahl der Zünfte auf 8 ganze und 8 halbe ein, welche letztere aber nicht etwa paarweise zusammengeworfen wurden, sondern auch nachher noch selbständig weiter bestanden und nur statt zweier Vertreter fortan einen einzigen in den Rat entsendeten und wohl auch in demselben Verhältnis zu den allgemeinen Lasten beitrugen. Im übrigen blieb der Rat, was er war, d. h. eine aus einem engeren Kollegium, dem sitzenden Rate, und einem weiteren, den beiden unmittelbar vorausgehenden Räten, bestehende Regierungsbehörde, und ebenso blieb die Wiederwahl des ersten durch den dritten, des zweiten durch den ersten und des dritten durch den zweiten wie bisher bestehen. Charakteristisch ist nur, abgesehen von dem mehr äusserlichen Momente der Verminderung der Zahl des Ratskollegiums von 30 auf 24 die schon oben von uns besprochenen Veränderungen im städtischen Gerichtswesen durch die Einführung zweier das Jahr durch amtierender Viererkommissionen, der Vierrichter und der Gerichtsherren, wie nicht zu bezweifeln ist, zur Entlastung einerseits des sitzenden Rates, dessen kriminalrichterliche Funktionen auf den ersteren aus seiner Mitte gewählten Ausschuss übertragen wurden, andererseits des unmittelbar vorhergehenden Rates, der vermutlich ebenso bisher in seiner Gesamtheit an der Besetzung des Schultheissen- und Kämmerergerichtes beteiligt gewesen war. Da diese Veränderung nach Ausweis des Ratsbuches 1429 begann, so ist erklärlich, warum Lehmann den erwähnten Verfassungsentwurf

gerade in dieses Jahr versetzte. Bezieht derselbe sich wirklich auf die um diese Zeit geplanten und teilweise auch eingeführten Verfassungsänderungen, so wäre derselbe auch noch besonders interessant wegen der hier zuerst auftauchenden Idee eines ewigen Rates, mit der erst in den Jahren 1513 bis 1516 ein praktischer Versuch angestellt wurde. Jedenfalls passt die Schilderung der inneren Zustände der Stadt im Eingange jenes Entwurfes sehr wohl zu den kurz zuvor bestandenen Kämpfen, wenn es heisst: „Unsere Herren von den Räten haben fleissig zu Herten genommen den **trefflichen Schaden**, welcher der Statt und Zünfften **leider widerfahren** ist, und noch täglich **widerfähret**, zum ersten in dem, dass viele ehrbare **Rathbare**, und fast wohlhabende Leut von Todt abgangen, und theils von der Stadt gezogen seynd, damit bißher der Rat und die Stadt Speyr würdiglich und wol besetzt gewesen. — So sterben und ziehen ab von Tag zu Tag viel reiche und arme Leut, davon unser Schoss und andere unsere Renten gemindert werden. So ist dann besonders dick und viel von etlichen Zünfften geklagt worden, dass ihrer wenig und nicht eine Zunfft seynd noch dem Rath als eine Zunfft dienen können, dass man darzu sehen und gedencken wolte, wie man die verbessern und zu gemeinem Nutzen bringen möchte, das sich aber anders nicht, denn Unmuß halben bißher verzogen hat.“

Die bereits 1429 faktisch eingeführte Änderung hinsichtlich des Vierrichter- und des Gerichtsherrnamtes wurde auch in das Statut von 1430 aufgenommen und dabei bestimmt, dass alljährlich der eingehende Rat aus dem sitzenden vier Männer erwählen solle, welche das Jahr hindurch über Frevel zu richten hätten. Alle dem Gerichte fallenden Gelder sollten sie in eine Büchse thun und alle halbe oder viertel Jahre den angesammelten Betrag nach Abzug des Lohnes für die Schreiber und Stadtknechte in vier Teile teilen, wovon sie drei den Rechenmeistern übergeben und einen für sich behalten sollten. Ebenso sollten die Gerichtsherren und Fürsprechen die ihnen fallenden Gerichtsgelder am Ende ihres Amtsjahres in zwei Teile sondern und die eine Hälfte dem Rate verabfolgen, die andere aber gleichmässig unter sich verteilen. Ferner wurde in diesem Statut, dessen Geltung zunächst auf 10 Jahre beschränkt wurde, die Wahl zweier Reitmeister, eines aus dem ausgegangenen, des andern nur in besonders wichtigen Fällen

dem ersteren zur Begleitung mitzubehaltenden aus dem sitzenden Rate angeordnet; dieselben sollten halbjährlich ihr Amt versehen und ersterer, für den auch ein besonderes Pferd gehalten wurde, 4 Gulden Lohn erhalten, der andere, soviel der Rat billig befinde. Auch die Wahl zweier Baumeister aus dem ausgegangenen Rate wurde verfügt, die für ihre Mühe erhalten sollten, soviel als einem Ratsherren das Jahr über vom Brieflesen und Rechengeld gebühre. Noch eine Anzahl anderer Bestimmungen dieses Statutes zeugen von dem ernstlichen Bestreben des Rates, durch Sparsamkeit im städtischen Haushalt die allgemeinen Lasten thunlichst zu verringern und durch strenge Ordnung in Verwaltung und Rechtspflege die unvermeidlichen Auflagen möglichst gerecht und billig zu verteilen. Besonders der Eingang der Urkunde bildet ein schönes Denkmal deutschen Bürgersinnes und atmet antiken Geist, wenn gesagt wird, dass keine Stadt mag gut geheissen werden, wieviel sie auch mit Türmen oder Mauern umgeben ist, sie sei denn mit lebendigen Steinen, das ist mit ehrbaren, weisen Leuten gepflanzt und gezieret.

Auf die Dauer jedoch und bei den immer zahlreicher und verwickelter werdenden Geschäften des Rates konnte die Auffassung des Ratsherrnamtes als eines reinen Ehrenamtes ohne jedes Entgelt nicht aufrecht erhalten werden, und musste man sich zu einer billigen Entschädigung der Ratsleute für ihre Opfer an Zeit und Mühe auf Kosten der Stadtkasse entschliessen. Dies geschah durch die Ratsessordnung vom Jahr 1440, in deren Eingang ausgeführt wird, dass die Ratleute geraume Zeit her träge gewesen seien, zu Rate zu gehen, so dass man selten einen vollzähligen Rat gehabt habe, wodurch sowohl der Stadt Angelegenheiten zu öfteren malen verzögert und geschädigt, als auch die Leute, die vor dem Rat zu thun gehabt, aufgehalten und zu Klagen veranlasst worden seien. Deshalb beschloss der Rat in Übereinstimmung mit den beiden anderen Räten Folgendes: Wenn die Bürgermeister zu Rate gebieten auf die Montage, Dienstag und Samstag in den Rathof oder sonst wohin, so sollen Bürgermeister und Ratleute und auch die vier Fürsprechen, d. h. die Vier vor Rat, schuldig und verbunden sein, zu Rate zu gehen auf den Tag und zu der Stunde, da ihnen geboten ist, und wer dann zu rechter Zeit da ist und bis zu Ende bleibt, dem sollen jedes-

mal vier Pfennige Lohn gereicht werden. Wer dagegen innerhalb einer Stunde von der Zeit an, zu welcher der Rat berufen ist, sich nicht einfindet, oder wer ohne Erlaubnis der Bürgermeister vor Schluss der Beratung fortgeht, der soll nicht nur keinen Lohn erhalten, sondern seinerseits vier Pfennige Strafe zahlen und nicht eher seinen Ratsitz wieder einnehmen, als bis er die Busse gezahlt hat. Andererseits wer wegen Krankheit oder wegen dringender Geschäfte den Rat zu besuchen abgehalten ist, der soll weder Lohn empfangen, noch Strafe verwirkt haben. Hat er aber in der Stadt Angelegenheiten an dem bezeichneten Tage zu thun und zeigt dies dem Rate oder einem der Bürgermeister an, so soll ihm für diesen Tag sein Lohn werden, als wäre er im Rate gesessen. Auch an anderen Tagen als den genannten sollen die Ratsleute, wenn die Bürgermeister ihres Rates bedürfen, schuldig und bei ihrem Eide verbunden sein auf Einladung zu erscheinen, eine Entschädigung aber in solchen Fällen nicht erhalten. An den Tagen, wo man der Stadt Freiheitsbriefe im Rate liest oder die Rechnungen verhört, sollen Bürgermeister, Ratsleute und Fürsprechen, welche bis zu Ende bleiben, das Brief- und Rechengeld, wie von alters herkommen, erhalten, andernfalls die übliche Busse erlegen, die vier Pfennige aber weder bekommen noch zu bezahlen schuldig sein. Bedarf endlich der Rat noch weiteren Beirates und will er die beiden anderen Räte oder einen derselben zu sich bescheiden, so sollen auch diese bei dem Eide gehorsam und verbunden sein, zu der Stunde, da ihnen geboten worden, zu Rat zu kommen und da zu bleiben, bis dass man ihnen erlaubt aufzustehen, doch soll man ihnen nichts zu geben schuldig sein; wohl aber sollen die Altbürgermeister oder Ratsleute, die der Rat etwa einzeln zu sich entbietet, denselben Lohn empfangen wie dessen Mitglieder selbst.

Es crübrigt noch ein Wort über die im Rate vertretenen Zünfte als die Grundlage der politischen Organisation des städtischen Gemeinwesens. Über die an die Jahre 1327, 30, 49, 77 und 1432 sich knüpfenden, bzw. in denselben zur Erscheinung kommenden Veränderungen ihrer Zahl haben wir schon gesprochen. Die Namen und die Reihenfolge der 13 alten Zünfte sind uns aus dem Bündnisbrief von 1327¹⁾

¹⁾ Sp. Urkundenb. S. 296 f.

bekannt, wobei der Irrtum Rau's S. 2 zu berichtigen ist, der die Linweter zu den Krämern statt zu den Altgewändern, Müttern (Kornmessern) und Sackträgern stellt. Aus dem Vidimus der geistlichen Richter von 1377 sodann ersehen wir folgende zwischen 1327 und 1377 eingetretene Veränderungen in der Zahl und Zusammensetzung der Zünfte: Gewänder und Schneider erscheinen von den Tuchern, Mütter und Sackträger von den Linwetern und Altgewändern getrennt und als eigene Zünfte konstituiert; die Gärtnerzunft umfasst jedenfalls auch jetzt noch die früher neben ihr besonders genannten Kohlhänger und Ackerleute; an die Stelle der die Zimmerleute, Steinmetzen und Schifflleute umfassenden Zunft ist die der Hasenpfühler, welche zum erstenmale 1338 unter diesem Namen erscheint¹⁾, getreten, neu hinzugekommen endlich sind die beiden Zünfte der Weinleute oder Weinknechte, zuerst erwähnt 1343 und 1346²⁾ und der Hausgenossen seit 1349. Wenn dieselben in dem Vidimus der geistlichen Richter an zweiter Stelle nach den Tuchmachern aufgeführt werden, während ihnen vertragsmässig der erste Platz zukam, so muss man entweder auch darin eine der noch nach 1349 den Hausgenossen zugefügten Beeinträchtigungen erkennen, über welche der erwähnte Bericht des Münzers Beschwerde führt, oder annehmen, dass die in obiger Urkunde eingehaltene Reihenfolge nicht ganz die offizielle gewesen sei; später wenigstens nehmen die Hausgenossen jederzeit wieder den ersten Rang unter den Zünften ein. Bei der neuen und von da an dauernd in Kraft bleibenden Organisation der Zünfte im Jahr 1432 verschwanden zunächst die Rheinkaufleute und die Linweter mit den Altgewändern, von welchen die ersteren wohl unter den Krämern, die letzteren unter den Webern und Schneidern aufgingen, ferner die Fischer sowie die Müller und Sackträger. Dafür erscheinen neu, bzw. wieder die Salzgässer, zu welchen nach der Zunftordnung von 1553 Höcker, Seiler und Oleier oder Ölverkäufer gehörten, und die Zimmerleute als zwei halbe Zünfte, jene zu den Hasenpfühlern, diese zu den Kürschnern gehörig, während Schuster und Rohgerber, die noch 1377 zusammen eine Zunft bildeten, jetzt in zwei halbe Zünfte eingeteilt und ebenso Bäcker und Fischer auf je eine halbe Zunft

¹⁾ Sp. Urkundenb. S. 393 f. — ²⁾ Sp. Urkundenb. S. 427 u. 225.

herabgesetzt wurden. Die Reihenfolge war nun die folgende: 1. Hausgenossen, 2. Metzger, 3. Krämer, 4. Schneider, 5. Weber, 6. Tucher, 7. Bäcker und Fischer, 8. Schmiede, 9. Kürschner und Zimmerleute, 10. Salzgässer und Hasenpfühler, 11. Schuster und Gerber, 12. Gärtner. Diese änderte sich bis 1514 folgendermassen: 1. Hausgenossen, 2. Krämer, 3. Weber, 4. Tucher, 5. Schneider, 6. Metzger, 7. Schmiede, 8. Gärtner, 9. Salzgässer und Hasenpfühler, 10. Zimmerleute und Kürschner, 11. Bäcker und Fischer, 12. Schuster und Gerber, und bei dieser Ordnung blieb es derart, dass in dem gedruckten Verzeichnis der Zünfte von 1553 (Akt. 100 des Sp. Stadtarchives) nur Metzger und Schmiede sowie Zimmerleute und Kürschner ihre Plätze getauscht haben. Wenn wir nun erwägen, dass schon 1377 und wohl auch noch früher 17 Zünfte bestanden, während noch 1375 in der Erneuerung des Statuts von 1359 die Zahl der Ratsherren zu je zwei auf die einzelnen Zünfte zu verteilen vorgeschrieben wurde, so müssen wir wohl annehmen, dass entweder schon damals einzelne Zünfte nur als halbe in den Rat wählten, oder, was dem Wortlaute der Statute von 1359 und 75 besser zu entsprechen scheint, dass die zwei neu hinzugekommenen Zünfte, um derenwillen man vermutlich den Rat nicht vermehren wollte, je einer der bestehenden alten Zünfte für den Zweck der Ratswahl zugeteilt wurden, während sie im übrigen ihre Angelegenheiten selbständig regelten.

Das Zusammenhalten unter den Zünften war im ganzen ein gutes und verhältnismässig nur selten hören wir von Streitigkeiten innerhalb derselben, vielleicht weil sie in der Regel von den Parteien selbst ohne Zuhilfenahme des Rates geschlichtet wurden, so 1351 der Zwist zwischen der Tucherzunft und der Weberknechtgesellschaft, der schliesslich sogar zur gemeinschaftlichen Auswanderung der Webergesellen führte und nach damals erfolgter Beilegung bereits 1362 wieder einen neuen Vergleich notwendig machte. In anderen Fällen allerdings, in welchen die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdet schien, wie in dem Streit zwischen der Kürschner- und Schneiderzunft 1409, zwischen der Tucher- und Weberzunft 1474 und zwischen der Gärtner- und Metzgerzunft im Laufe des 16. Jahrhunderts sah sich der Rat zu richterlichem Einschreiten genötigt.¹⁾ Interessant in dieser Hinsicht ist die Urkunde

¹⁾ Rau II, 9 f.

No. 402 des Speierer Stadtarchives vom Jahr 1474¹⁾, welche angibt, dass nach der letzten Frankfurter Herbstmesse sich einige Irrung zwischen Bürgermeistern und Rat der Stadt Speier und der Tucherzunft daselbst einerseits und der Weberzunft andererseits erhoben habe, in Folge deren die letztere aus der Stadt gezogen und eine zeitlang ausserhalb derselben geblieben, zuletzt aber von dem Rate auf seine Gnade und Strafe wieder eingelassen worden sei, wofür dieselbe ihren demüthigen und unterthänigen Dank aussprach. Darauf habe sich der Rat bemüht, die Streitenden wieder völlig zu versöhnen, und verpflichteten sich die Weber kraft dieses Briefes, der Obrigkeit in allen Dingen gehorsam zu sein und ihren Geboten und Verboten nachzukommen, auch keine Änderung oder Minderung an ihren Tüchern, es sei an Breite, Länge oder Gebünde, zu machen, ohne des Rates oder der Räte Wissen und Willen. Desgleichen versprachen sie, künftig nie wieder in aufsätziger und widerspenstiger Weise die Stadt zu verlassen und überhaupt all den Vorschriften und Bedingungen nach zu leben, welche der Rat ihnen hatte vorlegen lassen, wogegen dieser auf ihr demüthiges und flehentliches Bitten auf die verlangte Abgabe eines Weisspfenniges von jedem Stück Tuch, das versiegelt würde oder zu versiegeln wert wäre, verzichtete.

Sonst hören wir aus dem ganzen 15. Jahrhundert nur von sehr wenigen Anständen, welchen das patriarchalische Regiment des Rates begegnete, und wieder ist es ein Bürgermeister, welcher den, wie es scheint, ernstesten dieser Zwischenfälle veranlasste. Es war dies Claus König, welcher von 1449—58 viermal zweiter, von 1361—76 sechsmal erster Bürgermeister gewesen war, und über welchen das Ratsbuch zum Jahr 1476 von späterer Hand die Notiz enthält: „Herr Claus König hatt streit mit dem rath bekommen, welchen der Bischof A^o 1477 güthlich dahin beigelegt, dass Er zwischen Dorotheentag und Halbfasten zu rath gehen und Ihme darzu gesagt werden, Er aber innerhalb solcher Zeit für den rathsöß bitten solle, wofern Er solches nicht thäte, soll Ihn der rath heissen, von Ihme zu gehen, und nicht mehr zugelassen werden.“ Diese Selbstdemüthigung scheint der Stolz des Mannes nicht ertragen zu haben, und kommt derselbe von da an in den Rats-

¹⁾ Mone, Zeitschrift 17, 40.

listen nicht mehr vor. Auch der oben von uns erwähnte Rats-
herr Peter Drach, ein Buchdrucker, aus dessen Officin der
grössere Teil der ältesten Speierer Drucke hervorgegangen ist,
musste in dem Jahre 1490 aus dem Kollegium wegen Wider-
spenstigkeit austreten und konnte, trotzdem er an den Kaiser
appellierte, seine Restitution nicht durchsetzen.¹⁾

¹⁾ Akt. 46 u. 48 des Sp. Stadtarchives; Rau II, 17.

Den Abschluss dieser Untersuchungen zur Speierer Geschichte
wird eine später erscheinende Schilderung des Zunftaufruhrs von
1512 bilden, der sich Beilagen zum Ganzen anschliessen sollen.

Anmerk. d. Redakt.

Literaturnotizen.

Von der „Politischen Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden 1783—1806“, herausgegeben von der bad. hist. Kommission, bearbeitet von B. Erdmannsdörffer, liegt jetzt der erste Band vor, welcher die Zeit bis 1792 umspannt (Heidelberg, Winter. gr. 8^o. 518 SS.). In den drei Büchern: „Baden und der Fürstenbund“, „Auswärtige Beziehungen“, „Baden und die Anfänge der französischen Revolution“ ist ein überaus reiches Material verarbeitet. Unterstützt wurde der Bearbeiter während des ganzen Verlaufs der Arbeit von Hrn. Archivassessor Dr. Obser.

Mit angeregt durch die Berichte über die Gemeinde-, Kirchen- u. a. Archive, welche durch die Herren Pfleger der bad. hist. Kommission bearbeitet sind, hat sich die k. k. Central-Kommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale zu Wien dazu entschlossen, nach und nach auch die Archive der Kronländer Österreichs zu bearbeiten. In den 4 ersten (zwanglos erscheinenden) Heften der Mitteilungen der dritten (Archiv-)Sektion betitelt „Archivberichte aus Tirol, von E. v. Ottenthal und O. Redlich“ sind die ersten Früchte dieses Entschlusses niedergelegt. Sowohl in Nord- wie Südtirol sind bereits eine Reihe von Bezirken durch die beiden gen. Herren bearbeitet und, wenn dort bis 1113 zurückgehende Urkunden aufgefunden wurden, so dürfen wir uns darüber nicht wundern. Ist doch Tirol von eigentlichen landverderbenden Kriegen so gut wie verschont geblieben, während bei uns ja fast keine Burg ungebrosen stehen, kein Dorf von den Flammen der Kriege verschont blieb.

Andere Notizen müssen wir wegen Raummangel zurücklegen.

M. R. Buck †.

Das bittere Geschick hat es gewollt, dass der Redakteur dieser Zeitschrift den ersten Nachruf, welchen er einem Mitarbeiter zu widmen hat, seinem eigenen Schwiegervater, dem Oberamtsarzt Dr. Buck († zu Ehingen a./D. den 25. September 1888), weihen muss.

Die beiden Arbeiten, welche Buck in dieser Zeitschrift veröffentlichte, führen auf die beiden Hauptfelder seiner wissenschaftlichen Thätigkeit. In der einen bot er Ergänzungen zu seiner Ausgabe der Richental'schen Chronik (1882 Bibl. des lit. Ver. Bd. 158), welche zuerst die Aulendorfer Handschrift benutzte und heute die erste und einzige wissenschaftlich brauchbare Ausgabe dieser kulturhistorisch so wichtigen Quelle ist — die andere, überhaupt seine letzte Arbeit, führt zu seinen Ortsnamensforschungen — und gerade um dieses, damals noch fast unbestellte Feld geschichtlicher Untersuchungen hat er Verdienste, wie wenige andere.

Seine ersten Nebenstudien widmete der junge Arzt der gründlichen Erforschung der Sagen, Sitten und Gebräuche seiner oberchwäbischen Heimat, an der er mit der ganzen Treue seines Wesens hing; seine ersten Schriften „Volksthümliches aus Schwaben“ (mit Birlinger 1861), „Medizinischer Volksglauben und Volksaberglauben aus Schwaben“ (1865) lenkten allmählig zu rein historischen Studien über, wie sie zuerst „Der Bussen und seine Umgebung“ (1868) in reifer Frucht vereinte. Mehr und mehr ging er dann der Erforschung der Orts-, Flur- und Personennamen nach, wo seine ungewöhnliche Sprachenbegabung, sein wohlgeübtes Gedächtnis, seine scharfe Beobachtungsgabe ihn bald zu einem der anerkanntesten Forscher erhob, dessen Rat und Auskunft von allen Seiten begehrt war. Sein „Oberdeutsches Flurnamenbuch“, das (1880 erschienen) einen alphabetisch geordneten, seitdem viel gebrauchten Führer durch die Flur- und Ortsnamen bildet, sollte in einer neuen erweiterten Auflage dieses Arbeitsfeld für ihn abschliessen, nur die Hälfte auf Grund des inzwischen immer noch erweiterten Materials zu vollenden war ihm aber beschieden.

Hatte seine Stellungnahme gegen die damals herrschende Keltomanie ihn zum Studium der keltischen Sprachen geführt, so waren die letzten Jahre, in welchen ein schweres Leiden ihn zu häufiger Unterbrechung seiner Berufsgeschäfte zwang, dem Studium der rätomanischen Dialekte gewidmet. Vor allem in den „rätischen Ortsnamen“ (Alemannia XII) legte er seine für die Geschichte der Alpenländer wichtigen Forschungen nieder. Aber neben diesen grösseren Arbeiten lief eine schier endlose Reihe von Abhandlungen in historischen, germanistischen und romanischen Zeitschriften — meine Zusammenstellung bringt 76 Nummern — alle getragen von staunenswertem Wissen, tiefer Gründlichkeit, unabhängigem Sinne und dabei in liebenswürdige, humorvolle und gemütreiche Form gegossen. Ein Freund der Geschichte und Sprachen hatte er seine Studien begonnen — ein gründlicher, weitgeachteter Forscher war er ganz durch sich geworden. Als ein Kulturhistoriker von feinsinniger Beobachtung, von urwüchsiger Kraft und Schönheit der Sprache zeigte ihn zuletzt einem grösseren Leserkreise das württembergische Neujahrsblatt für 1886 „Auf dem Bussen, eine kulturgeschichtliche Rundschau“. Und doch war das alles ja nur das Ergebnis der freien Augenblicke, welche eine angestrengte ärztliche Praxis ihm übrig liess, aber ein eiserner Fleiss führte auch den Kranken immer wieder an den Arbeitstisch.

Von seinem umfangreichen Nachlass wird hoffentlich zum wenigsten das „Orts- und Flurnamenbuch“ noch in erneuter Gestalt ganz an das Tageslicht treten können und das Andenken an den von treuen Freunden, von Hoch und Nieder Tiefbetrauten festhalten, in dem vielleicht der beste Kenner des oberschwäbischen Volkes dahingegangen ist.

Register.

Bearbeitet

von

Dr. Richard Fester.

A.

Achenheim, KD. Strassburg, 88. 199.
Acher, die 342.
Adelsheim, *Adalottesheim*, *Adiloldisheim*, BA. Stadt 206—27. Freiherrn von, 208—10.
Alb, *Alba*, die obere 121, die untere 105—6. beide 338.
Albero advocatus 365.
Albertus, canonicus et plebanus s. Martini 86. miles 84.
Albreth, causticus 86.
Alemannen, die 303—19.
Allenweiler, *Allenwilre*, KD. Zabern, 200. 203.
Allerheiligen, Klost. zu Schaffhausen, 120. 122. 124—25.
Allmansdorf, *Almenesdorf*, BA. Konstanz 353. 443.
Alta Ripa s. Altripp.
Altdairf s. Weingarten.
Alt-Eberstein s. Eberstein.
Altheim, OA. Riedlingen 352.
Altripp, *Alta Ripa*, BA. Speyer, 304 bis 308. 311—17, 322—25.
Altwiesloch, BA. Wiesloch, 431.
Alzey 76.
Amedes, Amides s. Hohenems.
Anesheim s. Enzheim.
Anhalt, Christian v., 22. 24. 27. 31 bis 32. 71.
Anzell s. Mannzell.
Anshelm prepositus, 199.
Appenweiler, OA. Tettwang 369.
Appenzeller Bund 432.
Argersheim s. Ergersheim.
Argenheim, *Arcenheim*, KD. Kolmar, 84.

Asenhusen s. Esenhausen.
Au a. Rh., BA. Rastatt, 107.
Augsburg, Reichstag zu, 73.
Augst, Kant. Basel-Land, Dorf, 445.
Auenheim, BA. Kork, Burchardus de, 86.
Avernesdorf, 87.
Azzo, camerarius, 100.

B.

Bach, Claus v., 107.
Bacharach, Kr. St. Goar 76.
Badelesbach s. Bohlsbach.
Baden (Alt-Baden) Markgrafschaft, 130. 132. 140. 154. Markgrafen: Bernhard I., 104—10. 426—28. 430—32, 437—42 491. Bernhard der junge, dess. Sohn, 441. Hermann IX. 454. Jakob, 444—45. Rudolf VII., 104—10. 426. Agnes, Herzogin v. Schleswig, 445. Mechtild von Sponheim, 432. (Bad.-Bad.) Eduard Fortunat, 70. (Bad.-Durl.) Markgrafen: Karl Friedrich, 354—55. (Bad.-Hochberg) Markgr. 106: Hesso I, 428. Johann, 428. Rudolf III, 428. 430 bis 431. 436—37. Wilhelm, 442. 444—45.
Baden, BA., Burg, 106—7. Spital, 107. Stadt, 106—7. 129—31. 138—42. 144. 146—72.
Badenweiler, BA. Müllheim, Herrschaft, 438—39.
Baierfurt, *Baigerfurt*, OA. Ravensburg, 365.
Baindt, OA. Ravensburg. Klost., 443

- Baldeck, OA. Urach, Rudolf v., 363.
 Balg, *die drú Balge*, BA. Baden, 106.
Bappinheim s. Pfaffenheim.
 Barr, KD. Schlettstadt, 94. 100. 103. 196.
 Basel, Hochstift, 440. Konzil, 444. Stadt, 445.
 Basel s. Wattenheim.
 Bauerbach, BA. Bretten, Vogtei, 439.
 Baufnang, *Bufenanch*, BA. Überlingen, 364.
 Baumgarten, *Bomgarten*, OA. Tett-
 nang, Friedrich miles de, 366. 372.
 Bavendorf, *Bafendairf*, OA. Ravens-
 burg, 363. 372.
 Bayern, Herzöge u. Kurfürsten, Maxi-
 milian I., 64—65. Wilhelm III.,
 444. Wilhelm IV, 73.
 Bebelnheim, *Bubelenheim* (?) KD.
 Rappoltweiler, 89.
 Beienburg, *Bigenburg*, OA. Ravens-
 burg, Heinrich de, camerarius reg-
 is, 368—69. 371.
 Beinheim, KD. Weissenburg, 97.
 Bebelnheim, *Bibelnheim* (?), KD. Rap-
 poltweiler, 86. 92.
 Benediktinerorden, 439.
 Benzelin, comes, 192.
 Berau, *Berowa*, BA. Bonndorf, 122.
Berchem s. Mittelbergheim.
 Bergbieten, *Butenheim*, KD. Mols-
 heim, 92. 94. 97. 197. 202.
 Bernhart comes, 101.
 Bernloch, OA. Münsingen, 362—63.
Beroltesheim, Öd. b. Hürtigheim u.
 Stützheim, KD. Strassburg, 86.
 89. 94. 101. 194.
 Berstett, KD. Strassburg, 94.
 Bertolt, cantor, 97. Subdiaconus s.
 Swarzenberc.
 Besigheim, *Besenkein*, OA. Stadt, 106
 bis 107.
Bibelnheim s. Bebelnheim u. Biblis-
 heim.
 Biblisheim, *Bibelnheim* (?), KD. Weis-
 senburg, 86.
 Bickesheim, *Buckensheim*, BA. Ra-
 statt, 107.
 Biel, *Byel*, Kant. Bern, 427.
 Bierlingen, *Pirningen*, OA. Horb, 352.
Bigenburg s. Beyenburg.
 Binsdorf, *Pinestorf* OA. Sulz, 352.
 Bischheim, *Bischofesheim*, KD. Strass-
 burg, 103. 194. 196. 201.
 Bischofsheim, *Biscovesheim*, *Bis-
 schofsheim*, KD. Molsheim, 84. 90.
 94. 102. 194.
 Bischweier, *Bischofeswilre*, BA. Ra-
 statt, 106.
Blapatesheim s. Plobsheim.
- Blumegg, *Blumeneck*, BA. Bonndorf,
 Herrschaft, 445. Schloss, 439.
 Heinrich u. Ludwig von, 437.
 Margaretha, ebenda.
 Bodman, BA. Stockach, 445. Frisch-
 hans von, kaiserl. Landvogt, 438.
 440. 442. Hans von, 427. 442.
 Börsch, *Bersa*, KD. Molsheim, 83.
 94. 98. 102—3 194. 196. 199.
 Bolanden, BA. Kirchheim-Bolanden,
 76.
 Bohlsbach, *Badelesbach*, BA. Offen-
 burg, 195.
 Boxberg, *Pochsberg*, BA. Tauber-
 bischofsheim, 76. 427.
 Brantzen, Karl, 187—88.
 Brege, die, *Brega*, 337.
 Breisach, BA. Stadt, 343.
 Breisgau, 439. Landgrafschaft, 437.
 442. Landvogt, 438 s. auch Roder.
 Bretten, *Brettheim*, BA. Stadt, 76. 433.
 Breusch, die, *Brusca*, 85—86. 87. 90.
 97. 99. 198.
 Breuschwickersheim, *Wichersheim*,
 KD. Strassburg, 202.
 Brigach, die, *Brighana*, *Brigil*, *Bri-
 gine*, 337.
 Broggingen, *Brochingen*, BA. Emmen-
 dingen, 83.
 Brumath, KD. Strassburg, Nibelung
 von, 194.
 Brunne, Wilhelm von, 107.
 Brün, prepositus, 97.
Brusca s. Breusch.
Bubelenheim s. Bebelnheim.
 Buchhorn s. Friedrichshafen.
Buckensheim s. Bickesheim.
 Büchsenmeister, Hans, 443.
 Bürgeln (Kant. Freiburg), Albrecht
 von, 428.
 Bürgeln, *Burgelun*, BA. Müllheim, 122.
Buhel s. Niederbühl.
Büren, Öd. b. Bernloch, OA. Mün-
 singen, 362—63. 368.
 Bulach, BA. Karlsruhe, 105. 107.
 Burchart ministerialis, 84. miles, 95.
 Busenbach, BA. Ettlingen, 105.
Butenheim s. Bergbieten.

C. siehe K.

D.

- Dachstein, *Tabichinstein*, KD. Mols-
 heim, 95.
 Dahlenheim, *Daleheim* (?), KD. Mols-
 heim, 89. 194. 204. *Taleheim* 91
 —92.
 Dambach, KD. Schlettstadt, 90.

- Dangolsheim, *Tankeratsheim*, KD. Molsheim, 201.
 Daxlanden, *Daxlan*, BA. Karlsruhe, 106. 109.
 Deggenhausen, BA. Überlingen, Frhr. v., Swigger, gen. Sonnenkalb, 370.
 Deislingen, *Tuseling*, OA. Rottweil, 352.
 Dettingen, *Thettingen*, BA. Konstanz, 352. 443.
 Deutschorden, 444.
 Dietericus, pellifex, 85.
 Diethericus Burgravius, 89.
 Dingelsdorf, BA. Konstanz, 443.
 Dingsheim, *Dungenesheim*, KD. Strassburg, 89. 100. 201.
 Dirmstein, BA. Frankenthal, 76.
 Donau, *Danuuius*, 337.
 Dorlisheim, *Torolovesheim*, KD. Molsheim, 100.
 Dreisam, die, *Dreisima*, 340.
 Düppigheim, *Dubincheim*, *Dubenchheim*, KD. Erstein, 96. 101. 201.
 Düttlenheim, *Dutelenheim*, KD. Erstein, 103.
Dungenesheim s. Dingsheim.
 Dunhausen, Öd. BA. Rastatt, 106.
 Durlach, BA. Stadt, 105. 110. 129—31. 133. 141—43. 146—72. Schultheiss: Hans Rote, 130. 143.
 Durmersheim, Burg u. Dorf, BA. Rastatt, 106.
 Duttweiler, *Duotwilare* (?), BA. Neustadt a. H., 195.
 Dybolt, Konrad, Ritter, 441.
- E.**
- Eberbach, BA., Schloss, 442. Heinrich von, pfälz. Kanzler, 32. 57.
 Eberhardus miles, 193.
 Eberhart miles, 96. prepositus, 86.
Ebernesdorf s. *Avernesdorf*, 87.
 Ebersberg, OA. Tettngang. Heinrich miles de, 372. Her de, 365.
 Eberstein, Grafschaft, 109. Grafen: Wolf u. Margaretha, 110. Herren von: Bertholdus, canonicus et prepositus Aquilegensis, 94. Berthold, 454.
 Ebersteinburg, Alt-Eberstein, BA. Baden, Burg, 105. 108. Dorf, 107.
 Edelsheim, Georg Ludwig Frhr. v., 354—58. Wilhelm v., bad. Minister, 354—355.
 Edenkoben, BA. Landau, 22.
 Egg, BA. Konstanz, Vogtei aus u. unter der Egge, 442—43.
 Egisheim, *Egenesheim*, KD. Kolmar, 101. Helwig, Gräfin von, 94.
 Eglisau s. Tengen.
 Egringen, BA. Lörrach, 444.
Ehenheim s. Oberehnheim.
 Eichstetten, BA. Emmendingen, 428. 440.
 Eisenbach, *Insenbach*, OA. Tettngang, 369.
 Elchesheim, BA. Rastatt, Burg u. Dorf, 107.
 Ellmendingen, BA. Pforzheim, 105.
 Ellwangen, OA. Kloster, 431—32.
 Elsass: Landvögte: 428. Borzivoy von Swinars, 427. Schwarz Reinhard v. Sickingen, 432. des Unterels. Joh. Jak. Frhr. v. Mörsberg, 401 bis 403. 406.
 Elsenheim, KD. Schlettstadt, 84.
 Elta, die, 337.
 Elz, die obere u. untere, 340.
 Emmendingen, BA. Stadt, 440.
Emphingen s. Impffingen.
 Entringen, OA. Herrenberg. Eberhard von, 85. Otto v., Ritter, 193.
 Enzberg, OA. Maulbronn, Junker Hans von, 130. 140.
 Enzheim, *Anesheim*, KD. Erstein, 201.
 Epfich, *Epiaca*, KD. Schlettstadt, 87. 91. 95. 103. 192. 194. 203. 204.
 Eppingen, BA. Stadt, 106.
 Ergersheim, *Argersheim*, KD. Molsheim, 87. 88. 90—92. 94. 197 bis 198.
 Ergeten, *Egridach*, OA. Ravensburg, 373.
 Eriskirch, OA. Tettngang, 370—71.
 Ernolsheim, *Ernoltesheim*, KD. Zabern, 197.
 Erstein, KD. Stadt, 196.
 Erstheim, Wiricus de, 89.
 Ertingen, OA. Riedlingen, 372.
 Eschach, OA. Ravensburg, 369. 370 bis 371.
 Esenhausen, *Asenhusen*, OA. Ravensburg, 365.
 Eittenheimmünster, BA. Eittenheim, Kloster, 438.
 Ettlingen, *Otelingen*, BA. Stadt, 106. 109—10. 129—31. 135—38. 141. 143. 147—72. 352. 431.
 Ettlingenweier, BA. Ettlingen, 106.
- F.**
- Fegersheim, *Vagersheim*, KD. Erstein, 193.
 Fenken, *Venchen*, OA. Ravensburg, 370.
 Fleckenstein, Heinrich von, d. ä., 107.
 Flockenbach, OA. Tettngang, 363.
 Fochenze, Rudolf miles, 369.

Förch, *Voerech*, BA. Rastatt, 106.
 Forchheim, *Vorchheim*, BA. Emmendingen, 96.
 Forchheim, *Vorchheim*, BA. Ettlingen, 106.
 Frankfurt, Deutschordenshaus, 433.
 Frauenalb, BA. Ettlingen, Kloster, 431. 442. 444.
 Frauenfeld, Kant. Thurgau, Vogtei, 442.
 Freiburg, Grafen von: Egeno IV., 107—8. Gebhard, päpstl. Kappellan, 196. Johann, 438—39. 441. 446. Konrad (1265), 372. Konrad, (1403 ff.) 431—32. 438—41. Stadt, 441. Hugo v., Domkanonikus, 85.
 Friedingen, BA. Konstanz, Hans v., 436. Rudolf u. s. Söhne Heinrich u. Rudolf, 439.
 Friedrichshafen (Buchhorn), OA. Tettang, 428.
 Froburg, Kant. Solothurn. Rudolf de, 197.
 Fröschweiler, *Frosheim* (?), 83.
 Fronhofen, *Vronhofen*, OA. Ravensburg. Bernhard miles de, 369.
Frosheim s. Fröschweiler.
 Froullay, Chevalier de, Bailli des Malteserordens, 356—58.
 Fürdenheim, *Virdenheim*, KD. Strassburg, 101.

G.

Gaggenau, *Gackenauwe*, BA. Rastatt, 106.
Gailnhofen s. Gornhofen.
 Garsilius miles, 88.
Geffeda s. Hohengöft.
 Geispolsheim, *Geisboldesheim*, *Geisbotesheim*, *Gesboldesheim*, *Gesbotesheim*, KD. Erstein, 95. 194. 198. 202.
 Gengenbach, BA. Offenburg, Stadt, 427. 431. 433. 437. 444. 446. Kloster, 431. 437. 440. 445.
 Germersheim, Stadt, 72. 76.
 Geroldseck (BA. Lahr), Hohengerdseck, Heinrich von, 428. Tiebold u. Heinrich, Herren zu, 444 bis 445.
 Geroldus miles 366.
 Gimbrecht, *Jenebreten*, KD. Strassburg, 89.
 Glanz, Joh., Dr., Wormser Stadtschreiber, 404. 407. 416—18. 420.
 Glotter, die, 340.
 Gmünd, OA. Tettang, 228—29.
 Göggingen, *Gecgingen*, BA. Messkirch, 353.

Gomadingen, *Gimendingen*, OA. Münsingen. 363.
 Gornhofen, *Gailnhofen*, OA. Ravensburg, 371—72.
 Graben, BA. Karlsruhe, 105.
 Grieningen, *Grüningen*, OA. Riedlingen, Hartmann comes de, 370 bis 371.
 Griesheim, *Crichesheim*, KD. Molsheim, 90. 98. 203.
 Griesheim, *Crichesheim* (?), KD. Strassburg, 87. 89. 195.
 Grötzingen, *Gretzingen*, Burg, BA. Durlach, 105.
 Groppach, *Krottenbach*, OA. Ravensburg, 365.
 Grossengstingen, *Anegestingen*, OA. Reutlingen, 363.
 Grossweier, BA. Achern. Craft von, 107.
 Grünenberg, Wilhelm v., 441—45.
 Gundolsheim, *Gundolwesheim*, KD. Gebweiler, 94.
 Guntherus, Burgravius, 194.
 Gutenberg, BA. Bonndorf, Burg, 438 bis 39. 443.
 Gutlohn, *Lon*, BA. Konstanz, 441.

H.

Habsburg, Grafen: Johann, 432.
Hachenheim, 204.
 Hagenau, *Hagenowe*, KD. Stadt, 103.
 Vögte, Rüdiger. 103. dess. Tochter Hedwig, 193.
 Haggenmoos, *Habechmos*, OA. Ravensburg, 369.
 Hamburg, Stadt, 445.
 Harthausen, KD. Hagenau, 85.
 Hartpreht, magister scholarum, 86.
 Hasenstein, OA. Ravensburg, Ortolfus de, 371.
 Hasenweiler, OA. Ravensburg, Ortolf senior de, 371.
 Hattisheim, *Hetenesheim*, Öd. b. Geispolsheim, KD. Erstein, 84.
 Hattstadt, KD. Gebweiler, Agnes v., uxor Begeronis, 103.
 Hausbergen, *Hugesberge*, KD. Strassburg, 84. 85. 86. 88. 90. 95. 205.
 Bertholdus laicus de, 89.
 Hegau u. Madach, Landgrafschaft, 437. 440. Landgericht, 438.
 Hegne, *Hagene*, BA. Konstanz, 353.
Hehenheim s. Oberehnheim.
 Heidegg, Kant. Zürich, Heirich v., 369.
 Heidelberg, BA. Stadt, 76. Johannes, Apotheker zu H., 431—32.
 Heimo prepositus, 83.

- Heinricus, miles, 90. miles, Sohn des Schultheissen Walther, 101. cancellarius, 92.
- Helmstatt, Wiprecht v., Ritter, 459.
- Heppenschwand, *Hepinswanda*, BA. St. Blasien, 121.
- Herdeshaim*, 204.
- Herlisheim, *Herlevesheim*, KD. Hagenau, 203.
- Hermann, magister, 85.
- Hermolsheim, *Hermütsheim*, KD. Molsheim, 90.
- Herrenalb, OA. Neuenbürg, Kloster, 432.
- Hertisheim, Öd. b. Berstett, KD. Strassburg, 84.
- Herwisrute* s. Rablen.
- Herznach, Bez. Laufenburg, 98.
- Hesso decanus, 87.
- Hetenesheim* s. Hattisheim.
- Hilsbach, BA. Sinsheim, 431.
- Hindisheim, *Hundensheim*, KD. Erstein, 85. Berthold v., 95.
- Hinzistobel, *Hinczisdobel*, OA. Ravensburg, 371.
- Hirschborn, Hans v., Ritter, 72.
- Hirtinheim* s. Hürtigheim.
- Hochstetten, BA. Breisach, 428.
- Hochstetten, BA. Karlsruhe, 108.
- Hohenems, *Amedes*, Bez. Dornbirn in Vorarlberg, Heinrich v., 364. Goswin u. Burkard v., 372.
- Hohenfels, BA. Überlingen. Herren von, 436. 438.
- Hohengöft, *Geffeda*, KD. Zabern, 200.
- Hohensachsen, *Sachsenheim*, BA. Weinheim, 433.
- Hohenstoffeln, Stoffeln, BA. Engen. Burkard v., gen. Schärli, 437.
- Holzheim, KD. Erstein, 97. 99. 202.
- Honstetten, *Honisteten*, BA. Engen, 352.
- Hornberg, BA. Triberg, Burg u. Stadt, 437. Brun Werner v., 437.
- Hosthüs*, *Hostii* s. Osthausen.
- Hügelsheim, BA. Rastatt, 106.
- Hünenburg (*Huneburg*), KD. Zabern. Ludwig v., canonicus, 88.
- Hürtigheim, *Hirtinheim*, KD. Strassburg, 95. 204.
- Hugesberge* s. Hausbergen.
- Hugo, ministerialis, 85.
- Hummeratsried, *Humbrechtzriet*, OA. Waldsee. Konrad miles de, 370.
- Hundensheim* s. Hindisheim.
- Hundsfeld, *Hunsvelt*, Öd. b. Strassburg, 87. 102.
- J.**
- Imthurn, Eberhard, Ritter, 438—39. Hans Wilhelm, 443.
- Ingelheim, Kr. Bingen, 377—79.
- Ingenheim, KD. Strassburg, 101.
- Ingersheim, OA. Besigheim, 106—7.
- Ingolsheim, *Ingolteshaha* (?), KD. Weissenburg, 99.
- Innenheim, KD. Erstein, 87. 96.
- Insenbach* s. Eisenbach.
- Insenhut, Heinrich, miles, 365.
- Johanniterorden, 432. 436. 445.
- Ittenbeuren, *Utenbüren*, OA. Ravensburg, 369.
- Ittenheim, *Utenheim*, KD. Strassburg, 101.
- Ittlenheim, *Utilnheim*, KD. Strassburg, 103.
- C. und K.**
- Kaiser u. deutsche (röm.) Könige: Adolf, 444. Ferdinand II., 65. Friedrich I., 120. 125. Friedr. II., 366. Heinrich II., 102. 183. Heinrich IV., 121. 124. Heinrich V., 121. 123. 124. Heinrich VII., 444. Karl d. Dicke, 84. 180—83. Karl IV., 436. Konrad III., 121—25. Lothar, 123. Maximilian, 399. 407. 410. 412. 414—17. Otto, 121. Otto III., 183. 437. Ruprecht, 429—33. 436. 440. Sigmund, 433—46. 492. Wenzel, 424—29. 436. 473.
- Kalb, Werner, 94.
- Kander, die, 339.
- Caub, Kr. Rheingau, 76.
- Kemmerlang, OA. Ravensburg, 369.
- Kesslerzunft, 432.
- Kestenholz, KD. Schlettstadt, 88. 91. 93. 196. 199. 203.
- Chiemsee, Herren —, BA. Traunstein. Abtei, 175—77. 180.
- Chunegeshofen* s. Königshofen.
- Chur, Bischöfe: Arnold de Metchs, Mets, 93. 204.
- Kintzigdorf, *Kinzdorf*, Öd. b. Offenburg, 198.
- Kinzheim, *Cunigisheim*, KD. Schlettstadt, 94.
- Kinzig, die, *Chinzecha*, *Chinzicha*, 341.
- Kirchheim, Raban Hofwart v., 439.
- Kletgau, Grafschaft, 443.
- Clingenberg, Kaspar v., 436. 438. 443.
- Knielingen, *Knulingen*, BA. Karlsruhe, 109.
- Köln, Erzbischöfe, 491. Friedr., 428.
- Königsbach, *Chuningespahc*, BA. Durlach, 352.

- Königsbrück, KD. Hagenau. Kloster, 444-45.
 Königshofen, *Chunegeshoven*, Strassburg, Stadtkr. 87. 95. 194.
 Kolbsheim, *Kolbtsheim*, KD. Strassburg, 84. 87. 93. 97. 101. 200. Kuno v., 426.
 Konstanz, Bischöfe: Andreas, Kardinal v. Östreich, Bisch. v. K. u. Brixen, 187. Burkard, 427. Diethelm, 364. Friedrich v. Zollern, 446. Heinrich IV., 446. Konrad II., 374 76. Marquard, 428. Nikolaus, 426. Otto III., 436. 438. 442. Hochstift, 438. 440. 442. 446. Konzil, 438.
 Konstanz, BA. Stadt, 426-30. 432-33. 436-39. 442-46. Stadtmann Konrad Rull, 445.
 Kork, *Chorcka*, *Chorcho*, BA. Kehl, 344.
 Kraich, die, 343.
Cranehesfelden, 84.
 Krenkingen, BA. Bonndorf. Herren v., 442. Johann v., 427.
 Kressbronn, *Kressenbrunnen*, OA. Tettngang. Sigfrid de, miles, 366.
 Kreuznach, 76.
Criechesheim s. Griesheim.
Crichesheim s. Griesheim.
Croszwilre s. Grossweier.
Krottenbach s. Groppach.
 Küssna, die, *Küssnach*, 338.
Cunigisheim, s. Kinzheim.
 Cuntzman, Hans, bad. Vogt, 109-111.
 Kuppenheim, BA. Rastatt, 105. 107.
 Curwalden, Kant. Graubündten, Ulrich prepositus, 366-367. Lutherus prior, 366.
 Czapi, Lasslo, Kantzler v., 443.
- L.**
- Ladenburg, *Lopodunum*, *Lobodenburg*, BA. Mannheim, 310. 314-16. 343.
 Lahr s. Mörs.
 Lampertheim, KD. Strassburg, 92. 94. 98. 100. 204-5.
 Landau, Heinrich v., Speyrer Bürger, 456. 459. 465-73.
 Landauhof, *Landow*, OA. Riedlingen, 370-71.
 Langnau, OA. Tettngang, 365.
 Lapidea porta s. Steinburgthor.
 Lauda, BA. Tauberbischofsheim, 428.
 Laufenburg, Kant. Aargau, 443.
 Leiningen, Grafen von: Emicho, 455 bis 56. 491. Friedrich, 473.
 Lengensfeld, Eckerich v., Ritter, 489.
 Leopoldshafen, *Schreck*, BA. Karlsruhe, 105.
 Leutenheim, *Lütenheim* (?), KD. Hagenau, 88.
 Leutisheim, *Lutenesheim*, Öd. b. Kehl, 203.
 Lichtenau, BA. Kork, 425.
 Lichtenberg, Herren v.: Heinrich, 427 bis 28. Heinrich d. j., 425. Ludman, 440. Ludwig, 431.
 Lichtenthal, BA. Baden, Kloster, 445.
 Liebeneck, BA. Pforzheim, Burg, 106.
 Lindau, *Lindaugia*, bair. BA. Stadt, 364. 428.
 Lingolsheim, *Lingolvesheim*, *Lingoltesheim*, KD. Erstein, 99. 102. 198.
 Linkenheim, BA. Karlsruhe, 108.
 Linz, die, 338.
 Löwenthal, OA. Tettngang, Johannes de, miles, 369.
 Lon s. Gutlohn.
 Lontel, der, die Lone, 339.
Lopodunum s. Ladenburg.
 Lothringen, Herzöge v., Johann, 426.
 Lottstetten, BA. Waldshut, 443.
 Ludwig, decanus, 85.
 Lübeck, Stadt, 445.
 Lüneburg, Stadt, 445.
 Lützelstein, Grafen v., Burkhart, ehem. Dompropst in Strassburg, 441.
 Lupfen, Graf Hans v., 440. 442.
Lütenheim s. Leutenheim.
Lutenesheim s. Leutisheim.
 Luther, Martin, 117-18.
- M.**
- Mackenheim, *Magginheim*, KD. Schlettstadt, 204.
 Madach s. Hegau.
 Männolsheim, *Megenoltisheim*, KD. Zabern, 89.
 Märkt, BA. Lörrach, 444.
 Magden, Kant. Aargau, 437.
 Mainau, BA. Konstanz, Deutschordenshaus, 443.
 Mainz, Erzbischöfe v., 491. Konrad, 492.
Mallinsrüte, Öd. (?), 369.
 Manstok, miles, 367. Wernher, 368. Berchtold, 368. 369.
 Mannzell, *Anzell*, OA. Tettngang, 371.
Marchtello s. Obermarchthal.
 Markelfingen, *Marcholuingen*, BA. Konstanz, 352.
 Marlenheim, *Marleum*, KD. Molsheim, 89.
Marreheim, 199.
 Masholderbuch, *Massoltersbüch*, OA.

- Münsingen, Konrad von, Ritter, 363.
 Matzenheim, KD. Erstein, 101.
 Maulbronn, OA., Kloster, 433.
 Meersburg, BA. Überlingen, 426. 443.
Megenoltshheim s. Männolsheim.
 Mehetsweiler, *Menartswiler*, OA. Tettngang, 365.
 Meistratzheim, *Meisteresheim*, KD. Erstein, 100.
 Melanchthon, Philipp, 113—19.
 Memmingen, bair. BA. Stadt, 228—29.
Menartswiler s. Mehetsweiler.
 Menisreute, *Menisrüte*, OA. Ravensburg, 369.
 Messkirch, Wetare v., 372.
 Mettenbuch, BA. Pfullendorf, Arnold von, 370
 Metz, Bistum, 440—41. Stadt, 441.
 Michelbach, BA. Rastatt, 106.
Milcicha s. Mulzey.
 Minderau s. Weissenau.
 Mindersdorf, *Munehrdorf*, OA. Sigmaringen, 353.
 Minversheim, *Muneversheim*, KD. Strassburg, 90.
 Mirmelberg, KD. Selz, Klost., 437.
 Mittelbuz, Offemia v., Gem. Hugos, 95.
 Mittelbergheim, *Bercheim*, KD. Schlettstadt, 103. 196.
 Mittel-Hausbergen, *medium Husbergen*, KD. Strassburg, 100.
Mizenheim, 99. 198.
 Mönchsroth, *Rota*, OA. Leutkirch, 363.
 Mörs, Jakob u. Johann, Grafen zu M. u. Saarwerden, Herren zu Lahr, 444.
 Molsheim, *Mollisheim*, KD. Molsheim, 85—86. 91—92. 96. 98—100. 195. 197.
 Montfort. Grafen v., 369. Hugo, Rudolf Sohn dess., 372.
 Mosbach, BA., Stadt, 76. 426. 428. Schloss, 442.
 Mühlburg, *Mulnberg*, BA. Karlsruhe, 106. 109. Burg, 105.
 Mühlheim, *Mulcheim*, OA. Tuttlingen, 352.
 Münch, Hans, Henslin u. Peter, 426.
 Muespach, *Muosbach* (?), KD. Altkirch, 102.
 Muffelnheim, Öd, BA. Rastatt, 106.
 Mulcey, *Milcicha*, KD. Château-Salins, 84.
 Mundingen, BA. Emmendingen, Werner miles de, 86.
 Mundolsheim, *Munoltshheim*, KD. Strassburg, 103. 195.
Munehrdorf s. Mindersdorf.
Muneversheim s. Minwersheim.
- Muosbach* s. Muespach.
 Murg, die, *Murga*, 342.
 Mutzig, *Muzzeca*, *Musicha*, KD. Molsheim, 87—88. 93. 99.
- N.**
- Nassau, Grafen v., Adolf, 441.
 Neckar, der, 343.
 Neipperg, OA. Brackenheim, Junker Wilhelm von, bad. Landhofmstr., 130. 142.
 Nellenburg (BA. Stockach), Grafen von, 429. 437. 440. Eberhard, 430. 437. 438. Johann, Graf v. Tengen, 443. Konrad, 438. Landgrafschaft, 440.
 Neuburg, *Nuuenburg*, i. Vorarlberg. Eberhard v., 372.
 Neuchâtel, Welsch-Neuenburg, Kant., Stadt, 446.
 Neuenburg, BA. Mosbach, Burg, 431.
 Neuffen, *Nifen*, OA. Nürtingen. Heinrich miles de, 372.
 Neugartheim, *Nugirhte*, KD. Strassburg, 201.
 Neumagen, der, 339.
 Neustadt a. d. H., bair. BA. Stadt, 22. 64. 76. Kollegiatstift, 431.
 Niederbühl, *Buhel*, BA. Rastatt, 106 bis 107.
 Niederehnheim, *Ehenheim inferius*, KD. Erstein, 103.
 Niefern, BA. Pforzheim, 107.
 Niefern Höfe, Nuero (?), KD. Strassburg, 84.
Nifen s. Neuffen.
 Noltz, Reinh., Worms. Ratsherr, 397.
 Nordhausen, *Northusin*, KD. Erstein, 199.
 Nürnberg, Burggrafen v., Friedrich, 436.
Nugirhte s. Neugartheim.
 Nussbaum, BA. Bretten, 107.
 Nussdorf, BA. Landau, 98.
Nuero s. Niefern Höfe.
- O.**
- Oberehnheim, *Hehenheim*, KD. Erstein, 85. 199.
 Oberhofen, OA. Ravensburg, 369—70.
Oberkeim s. Obrighheim.
 Obermarchthal, *Marchtello*, OA. Ehingen, 364.
 Oberndorf, BA. Rastatt, 106.
 Oberschöffolsheim, *Sceffelingesheim*, KD. Strassburg, 193.
 Oberstetten, OA. Münsingen, Dietrich von, Ritter, 363.
 Oberweiler, BA. Ettlingen, 106.

- Oberweiler, *Oberwölre*, BA. Rastatt, 106.
 Oberweiler, *Oberenwilere*, BA. Mühlheim od. BA. Offenburg, 84.
 Oberzell, *Zella Superior*, OA. Ravensburg, 372.
 Obrigheim, bair. BA. Frankenthal, 431.
 Obrigheim, *Oberkeim*, BA. Mosbach. Berchtold Vetzter u. Else v., 430.
 Ochsenhausen, *Ohsinhusin*, OA. Biberach, 122.
 Odenheim, BA. Bruchsal, s. auch Ottenheim, 197.
 Odratzheim, *Oderatesheim*, KD. Molsheim, 196.
 Ödenwaldstetten, *Walsteten*, OA. Münsingen, 363.
 Österreich, Herzöge v., 108. Friedr., 439. 441. 446. 491. Leopold, 426.
 Öttingen, Grafen v.: Friedrich, 432. Ludwig d. ä. u. d. j., 438.
 Offenburg, BA. Stadt, 427. 431. 433. 437. 440. 444. 448. Hanmann, 445. — Rudolf v., Speierer Bürgermstr., 456—63. 465—67. 469. 471.
 Offenhard, *Uffenhart*, Gemarkung Ettligen, 109.
 Offenheim, KD. Strassburg, 94. 99.
 Offweiler, KD. Hagenau. Sigfried miles de, 91—92. 98. Friedr. v., 200.
 Olwisheim, *Onolwesheim*, KD. Strassburg, 101.
Ongeresheim s. Ungersheim.
Onolwesheim s. Olwisheim.
 Oos, *Ose*, BA. Baden, 106.
 Oos, die, 342.
 Oppenheim, Stadt, 76.
 Orngow, Bruder Sitz v., 438.
 Ortenau, *Mortenauwe*, die, 107.
 Ortenberg, BA. Offenburg, 440. 446.
 Osthausen, *Hosthūs*, *Hostvi*, KD. Erstein, 202.
 Ostheim, KD. Rappoltsweiler, 197.
 Osthoven, Osthofen, KD. Strassburg, 86.
Otelingen s. Ettligen.
 Ottenheim, *Odenheim* (?), BA. Lahr, 197.
 Otterberg, BA. Kaiserslautern, 64.
 Ottrott, *Ottenrod*, KD. Rosheim, 426.
 Owingen, BA. Überlingen od. OA. Hechingen, 193.
- P.**
- Päpste: Benedikt XII., 438. Martin V., 439.
 Payer, Ulrich u. Konrad, 443.
 Petershausen, BA. Konstanz, Klost., 438—39.
 Peyler, die, 442.
 Pfaffenheim, *Bappinheim*, KD. Gebweiler, 85. 87. 94. 196.
 Pfalz, Pfalzgrafen u. Kurfürsten: Friedrich d. Siegreiche, 3—5. 7. 69. Friedr. II., 7—8. 11. 15. 17 bis 18. 53. 69. 73. 112—14. 116—18. Friedr. III. d. Fromme, 14—16. 20—21. 38. Friedr. IV., 15. 28. 29. 32—33. 41. 59. 71. Friedr. V., 60. 63. Joh. Kasimir, 15. 21—22. 24. 33. 71. Karl Ludwig, 19. 66. Ludwig III., 433. 444. Ludw. V., 7—9. 12—15. 19. 112. Ludw. VI., 14—16. Ludwig Philipp (nicht Wilhelm), Sohn Friedr. IV., 59. 64. Otto, 442. 446. Ottheinrich, 15. 20. 66. 113. 115. Philipp, 5—8. 10. 13. 71. 378. Ruprecht d. ält., 108. 425—26. 454—56. 470. Ruprecht d. j., 428. 455. Amalie v. Neuenar, Gem. Friedrichs III., 232—35. Elisabeth, Gräfin v. Sponheim, 446. Luise Juliane, Tochter Friedrichs V., 70.
 Pfettisheim, *Phetensheim*, *Phetinsheim*, KD. Strassburg, 92. 96. 193.
 Pfinz, die, 342.
 Pflegeberg, *Flegelberg*, OA. Tettang. Ulrich, Friedrich, Burkhard, Brüder v., 365.
 Pforzheim, Stadt, 105. 129—31. 134 bis 35. 141. 143. 146—72.
 Pfullendorf, BA. Stadt, 428. 430—32. 436—38. 444—45. Stadtmann Konrad Gremlich, 431. 436.
Pinestorf s. Binsdorf.
Pirningen s. Bierlingen.
 Plittersdorf, BA. Rastatt, 106.
 Plobsheim, *Blapatesheim*, KD. Erstein, 199.
 Predigerorden, 441.
- Q.**
- Quatzenheim, *Qwazzinheim*, KD. Strassburg, 91. 193.
- R.**
- Raderach, *Raderai*, BA. Überlingen. Wernher Guifingus de, 370. Heinrich v., 368.
Raderach s. Oberraderach.
 Radolfzell, BA. Konstanz, 426. 431. 436—39. 445.
 Ragesch, Albert, 195.
 Rahlen, ehem. *Herwisrüte*, OA. Ravensburg, 365. 367.

- Ramswag, Kant. St. Gallen, Konr. v., 372.
- Rangen, *Rande* (?), KD. Zabern, 88. 202.
- Rastatt, Stadt, 106. 427.
- Rathsamhausen, *Roczenhusen*, KD. Molsheim, 426.
- Ravensburg, OA. Stadt, 228—29. 368. 428. Heinrich miles de, ministerialis aulae imperialis, 371. Adelheid dess. Gem., 369. Heinrich Wolf von, 368.
- Regensberg, Kant. Zürich, Lutoldus de, 366—367.
- Reischach, OA. Sigmaringen. Konrad v., 427.
- Reichartshausen, BA. Sinsheim, 426.
- Reichenau, BA. Konstanz. Abtei 176. 179—91. 345—53. 427. 432. 438. 443. 445. Äbte: Bern, 351. Friedrich, 432. 442. Walahfrid Strabo, 346.
- Reichenbach, BA. Ettlingen, 108.
- Reichenweier, *Richinwilre*, KD. Rappoltsweiler, 197.
- Reichskammergericht, 399. 402. 406. 410.
- Reichstett, *Rinstat*, KD. Strassburg, 86. 101. 192. 194.
- Remchingen, BA. Durlach, Burg, 105. 107. Hans d. j. von, kais. Rat, 445. Ulrich v., 459.
- Reuch, die *Rinka*, *Rincha*, 341.
- Reutlingen, *Rütlingen*, OA. Stadt, 369.
- Rheinau, *Rinowe*, KD. Erstein, 198. Herren v.: Albrecht, 92. Eberhard, 197. Rudolf, 93. Rudolf, Ritter, 99.
- Rheinau, *Rinow*, Kant. Zürich, 443. Abt v., 364.
- Rheinfelden, Kant. Aargau, Schloss, 438. 442. 444—45. Herrsch., 438.
- Rickenbach, *Rikenbach*, BA. Säckingen oder Überlingen, 364.
- Ried, OA. Tettngang, Kraft u. Werner v., 372.
- Riedlingen, *Rodelingen*, OA. Stadt, 352.
- Riegel, *Riegola*, *Regale*, BA. Emmendingen, 343.
- Rietberc, Berhtoldus de, canonicus, 88.
- Rikenbach, BA. Bonndorf, 364. s. auch Rickenbach.
- Rimelshheim, *Rimuntheim*, Öd. b. Ergersheim, KD. Molsheim, 198.
- Rincwilre, Hugo v., 107.
- Ringendorf, *Ringgindorf*, KD. Strassburg, 193.
- Ringgenburg, OA. Ravensburg, Or-
- tolf miles de, dess. Söhne Johannes u. Heinrich, 365.
- Ringingen, OA. Blaubeuern, Dietrich von, Ritter, 363.
- Rinstat* s. Reichstett.
- Riste, Volmarus de, canonicus, 102
- Rockenhausen, BA. Kirchheim-Bolanden, 76.
- Rodeck, Burg, BA. Achern, 106.
- Rodelingen* s. Riedlingen.
- Rodenstein, Hans zu, 72.
- Roder, Arbogast, 106. Dietrich, bad. Hofmeister, 107. Heinrich, Unterlandvogt im Breisgau, 440. Hensel, 107. Konrad u. s. Sohn Kunz, 107. Reinbold, 106.
- Röteln, BA. Lörrach, Herrschaft, 437.
- Roggenburg, BA. Illertissen, 363.
- Rohr, *Roraha*, KD. Strassburg, 101.
- Rohrdorf, *Rordairf*, BA. Messkirch, 372.
- Roma, Gregorius de, canonicus, 88.
- Rorbach (welches?), 444.
- Rosenberg, BA. Adelsheim, Arnold u. Eberhard v., 428. 430. 437. Konrad v. 427.
- Rosheim, *Rodesheim*, KD. Molsheim, 99. 197. 200. 203.
- Rota* s. Mönchsroth.
- Rothenfels, BA. Rastatt, 106—7.
- Rottweil, OA., Vogtei, 443.
- Rüppurr, *Riepur*, BA. Karlsruhe, 109. Pfau (Phawe) v.: Reinhard, 108. Sigfried, 444.
- Rüti, *Rüte*, Kant. Zürich, Klost., 366.
- Rulandus canonicus, 83.
- Rumlang, Heinrich, 443.
- Rüdisheim (Rosheim?), Gerlacus miles de, 98.
- Rumolt, Rudegerus, 100.

S.

- Saarwerden s. Mörs.
- Sachsen, Kurfürsten v.: Johann Friedrich, 113—118.
- Sachsenhaim* s. Hohensachsen.
- Säckingen, BA. Säckingen, Klost., 439.
- Säsolshheim, *Sehselnsheim*, KD. Strassburg, 101.
- Salem, Salmansweiler, BA. Überlingen, Kloster, 426. 430—31. 436. 443—45. Abt von, 364.
- Sand, *Sante*, KD. Erstein, 92. 102.
- Sandweier, *Wilre*, BA. Baden, 106.
- St. Blasien, Klost., 120—25. 432. 436. 443. 445.
- St. Gallen, Kant.-Stadt, 444.
- St. Leonhard, *Lienhard*, KD. Molsheim, 194.

- St. Peter, BA. Freiburg, Äbte, Gozman, 88.
Sceffelingeshaim s. Oberschäffolsheim
Scetegereshaim s. Scherzheim.
 Schäffolsheim, Ober-, Mittel-, Nieder-,
Schaftoldeshaim, KD. Strassburg, 194.
 Schairnrüte s. Schornreute.
 Schefflenz (Mittel-, Ober-, Unter-),
 BA. Mosbach, 425.
 Scherzweiler, *Scherwilre*, KD. Schlettstadt, 84. 97–98. 197. 204.
 Scherzheim, *Scetegereshaim* (?). *Scertesheim*, BA. Kehl, 102. 195. 197.
 Schiltigheim, *Sciltincheim*, KD. Strassburg, 84. 88. 93. 193.
 Schlatt, *Slathe*, BA. Staufen od. Engen, 90.
 Schleswig, Herzöge u. Grafen von Holstein, Adolf VIII. u. Gerhard VII., 445. s. auch (Alt-)Baden, Markgrafen.
 Schlettstadt, *Slezzistat*, KD. Stadt, 102.
 Schluchsee, *Slovchse*, BA. St. Blasien, See, 121.
 Schmalegg, *Schmalneg*, OA. Ravensburg, Heinrich de, miles, 364. 371. Heinrich pincerna de, 372.
 Schornreute, *Schairnrüte*, OA. Ravensburg, 369.
 Schreck s. Leopoldshafen.
 Schriesheim, BA. Mannheim, Stadt, 431.
 Schussenried, *Soreth*, OA. Waldsee, Berengar u. Konrad v., 363.
 Schutter, Schunter, die, 340.
 Schwaben, Landvögte s. Waldburg.
 Schwarz, *Swarza*, die, 121.
 Schwarzach, BA. Bühl, Kloster, 376–77. 432. 437. 440.
 Schwarzenberg b. Waldkirch, Bertoldus subdiaconus canonicus de, 87.
 Schweigern, BA. Tauberbischofsheim, 428. 437.
Sela, 195.
 Selbach, BA. Rastatt, Hans v., 107.
Selingen s. Söllingen.
 Selz, KD. Weissenburg, Kloster, 426–28. 437. Stadt (od. BA. Rastatt), 425.
 Sickingen, Franz v., 13. 385–89. 407–22.
 Sigolsheim, KD. Rappoltsweiler, 86.
 Simmern, BA. Koblenz, Stadt, 76.
 Sindelfingen, OA. Böblingen, Alberthus, prepositus de, 364.
 Sinsheim, BA. Schloss, 442. Stadt, 431.
 Sivridus, ministerialis, 85.
Slathe s. Schlatt.
 Sobernheim, Kr. Kreuznach, 22.
 Söllingen, *Selingen*, BA. Rastatt, 106. 427.
Solicinium, *Samulocenne* b. Rottenburg a. N., 318.
 Speyer, Bischöfe: Adolf v. Nassau, 426. 466. 469–70. Beringer v. Entringen, 203. Raban v. Helmstädt, 428. 430–31. 433. 436. 440 bis 441. 491–92. Domstift 431. 436–37. 440. St. Germanstift, 440. Stadt, 426. 428. 440. 447 bis 500. s. auch Landau u. Offenburg.
 Spina, Johannes de, sacerdos, 84.
 Sponheim, Grafen v.: Johann, 428. 440. Johann d. j., 426–27. s. auch Pfalzgrafen.
 Stafforth, *Staffurt*, BA. Karlsruhe, Hans u. Klaus Conczmann v., 427. s. auch Cuntzman.
 Stampf, Werner, 96.
 Staufen, *Stouphin*, Berg, BA. Bonndorf, 122–25.
 Steckborn, *Stecheboron*, Kant. Thurgau, 353.
 Stehelin, Dietricus, miles, 90. Simund, 87.
 Stein, Burg u. Dorf, BA. Bretten, 106–7.
 Stein, KD. Rosheim, Burg, 426. Elisabeth u. Theoderich v., 426.
 Steinbach, BA. Bühl, 106.
 Steinburgthor, *Lapidea Porta*, Ritter von: Bonifacius, 85. Hugo, 202. dess. Gem. Offemia, 102.
 Steingaden, BA. Schongau, 366.
 Stoffeln s. Hohenstoffeln.
 Stollhofen, *Stalhofen*, BA. Rastatt, Burg u. Stadt, 106. 376–77.
 Store, Rudolf, 204.
 Stotzheim, *Stozzesheim*, KD. Schlettstadt, 102. 202–3.
 Stralenberg, BA. Mannheim, Burg, 431–32.
 Strassburg, Bischöfe: 426. Berthold v. Teck, 198. Burkard, 194. Erchenbald, 198. Friedr., 427. Heinrich v. Veringen, 90. Hezilo, 84. Konrad v. Hunenburg, 199. Konrad I., 204. Otto, 192. Reginhard, 97. Richwin, 195. Uto, 195. Werner I., 199. Wilhelm I., 201. Wilhelm II., 432. 441. 444. 446. 490. Wilhelm III., 399. 401. Domstift, archidiaconi: Alderich, 99. Heinrich v. Ochstein, 201. Konrad u. Wolfach, 96. camerarii: Anshelm, 202. Konrad, 90. canonici: Baldolf, 197. Konrad u. Otto v. En-

- tringen, 98. 192. Stephan u. Walram v. Geroldseck, 97. 192. Graf Albrecht v. Habsburg, 203. Ludwig v. Hünenburg, 97. Jakob, 100. Konrad v. Jettenburg, 92. Rudolf v. Lichtenberg, 192. Richard, 201. Otto Sonnenkalb, 196. Eberhard v. Wassersteltz, 90. cantores: Bertold, 97. Friedrich v. Entringen, 90. 95. 193. 203. Berthold v. Geroldseck, 194. custos: Berthold v. Ochsenstein, 95. decani: Eberhard, 199. Diezman, 100. 203. Hartwig, 100. Ludwig, 99—100. portarius: Hermann v. Erenberg, 200. prepositi: Bruno, 97. Arnold v. Bürgeln, 198. Burchard, 98. Konrad, 197. Lützelstein s. das. Rudeger, 196. Berthold v. Schwarzenberg, 99. Reinhard v. Thengen, 96. presbyteri: Dudo, 201. Hugo v. Gries, 102. scolastici: Marcus, 205. Morand, 95. Konrad v. Wassersteltz, 193. Hochstift, 440. St. Thom.-Stift, 199. Konrad, magister u. canonicus das., 196. Bisch. Ämter, Burggrafen: Burchard, 97. Dietrich, 196. Johann, 198. Sigfrid, 97. Schultheisse: Rudolf, 9b. Walther, 101. 202. Vögte: Anselm, 99. 203. Heinr., 91. 99. Zöllner: Rudolf, 98. Stadt, 426. 444. Strassennamen, 85—86. 89. 91. 95.
- Strelcr. Rufelin, 108.
- Stromberg, Kr. Kreuznach, 64. 76.
- Stützheim, *Stuzzesheim*, KD. Strassburg, 89. 91. 194. 204.
- Suffelweiersheim, *Wigersheim*, KD. Strassburg, 92.
- Sulz, KD. Gebweiler, 93. Graf Rudolf d. j. von, 443.
- Summerau, OA. Tettwang, Albert, Kuno u. Heinrich v., 365.
- Sundhausen, *Sunthûs*, KD. Schlettstadt oder abgeg. b. Gcispolsheim, 83.
- Suter, Berchtold, Meister der Ketzcr in Rûti, 367.
- T.**
- Tabichinstein* s. Dachstein.
- Taleheim* s. Dahlenheim.
- Talheim, Rafen v., 107. 109—111.
- Tankeratsheim* s. Dangolsheim.
- Tenger, Hans v., Frhr. zu Eglisan, Kant. Zürich, 440. s. auch Nellenburg.
- Tettingen s. Dettingen.
- Thenenbach BA. Emmendingen, Kloster, 380.
- Theningen, BA. Emmendingen, 428.
- Thiengen, BA. Waldshut, Stadt, 442.
- Thurgau, 446. Landgericht, 439. 442. 444. Landgratschaft, 444.
- Tihtelare, Walther, clericus, 372.
- Torner, Kaspar, 442.
- Torolvesheim* s. Dorlisheim.
- Toul, Bistum, 440—41.
- Tratschlach*, chem. Fischwasser s. Knielingen u. Daxlanden, 109.
- Trochtelfingen, hohenz. OA. Gammertingen, 363.
- Truchtersheim, *Trutherseim*, KD. Strassburg, 89. 96.
- Tungensheim*, 204.
- Tuseling* s. Deislingen.
- Tuttlingen, *Tutelingen*, OA. Stadt, 352.
- U.**
- Überlingen, BA. Stadt, 228—29. 426. 428. 430—31. 437—39. 442—44.
- Uffenheim* s. Iffezheim.
- Ulmer, Jakob u. s. Sohn, 443.
- Ulrich, presbyter u. magister scolaram, Reichenauer Fälscher, 185 bis 86. 350. pleban. s. Martini, 93.
- Unditz, die, *Undussa*, 340—41.
- Ungersheim, *Ongeresheim*, KD. Gebweiler, 103.
- Unlingen, *Unlaingen*, OA. Riedlingen, 353.
- Urach, OA., Grafen: Egeno, 378. Eginno V. v. U. u. Frbg., 379 bis 81. Burchard miles et cives de, 363. Burchard miles de, ministerialis Egonis, 368—69.
- Urloffen, *Urlefheim*, BA. Offenburg, 201.
- Urnheim*, Öd. (?) b. Börsch, KD. Molsheim, 103.
- Uronhofen* s. Fronhofen.
- Ursberg, BA. Günzburg, 367.
- Utelnzeim*, 93.
- Utenbüren* s. Ittenbeuren.
- Utenheim* s. Ittenheim.
- Utlinheim* s. Ittlenheim.
- Utrecht, Burchard, Bischof v., 98.
- Uttenheim, *Utinheim*, KD. Erstein, 91. 94.
- V.**
- Vagersheim* s. Fegersheim.
- Valentinian, Kaiser, 304—8. 310—21.
- Venchen* s. Fenken.
- Vendenheim, *Wendenheim*, KD. Strassburg, 94. 102. 195. 202—3.

- Venedig, 442. Doge: Michael Steno, 431.
- Veningen v., pfälz. Kanzler, 9.
- Verdun, Bistum, 441.
- Vinstingen, KD. Saarburg, Ulrich v., 427.
- Virdenheim* s. Fürdenheim.
- Vochtzentel*, 106.
- W.**
- Wachenheim, BA. Neustadt a. d. H. (?), 193. 199.
- Wagingen s. Wehingen.
- Walbach, KD. Kolmar, Friedrich v., 102.
- Waldburg, OA. Ravensburg, Truchsesse v.: Hans T., Landvogt in Schwaben, 439. Hans, 440. Heinrich 373. Jakob, 444. Otbertold, 370. milites de: Eberhard, Friedrich, dess. Gem. u. Söhne, Anna v. Roggenbach, Berchtold u. Heinrich, 372. Heinrich, 364.
- Waldkirch, BA., Kloster, 445.
- Walprechtsweier, *Walprechtswilre*, BA. Rastatt, 106.
- Waldsee, OA. Stadt, Konrad u. Eberhard v., 372.
- Walldorf, BA. Wiesloch, 431.
- Walther, Schultheiss, Gem. Hedwig, 193.
- Waltpürgenfeld*, Öd. OA. Ravensburg, 365.
- Wangen, BA. Pfullendorf, H. de, 365.
- Wangen, OA. Stadt, 428.
- Wannenhäusern, *Wanhusen*, OA. Ravensburg, 366.
- Wartenberg, BA. Donaueschingen, Konrad, miles de, 364. Couradus canonicus, 85.
- Warthausen, OA. Biberach, Ulrich, von, 370.
- Wasserstelze, Schwarz, Kant. Aargau, Wernherus de, sacerdos, 87.
- Wattenheim, Hans, von Basel, 441.
- Wehingen, *Wagingen*, OA. Spai- chingen, 352.
- Wehra, die, 338.
- Weingarten, OA. Ravensburg, 443. ehem. *Altdorf*, Heinrich von, 365.
- Weinsberg, Konrad von, 441.
- Weissenau, *Minderau*, OA. Ravensburg, Abtei 358, 443. Aebte: Jakob Murer, 358—62. Heinrich, 362. Prior: Heinrich, 371—72. Rudolf suprior, 363. Pröbste: Friedrich, 363. Hermann, 370. Konrad, 364. Ortoif, 362. Ulrich, 365—66. 368—69. fratres: Albertus de Anegestingen, Alberthus dictus de Flokenbach, villicus in Bernloch, 363. Bartholomeus de Trochtelfingen, Berchtold de Walstetten dictus Vogiler, Heinrich dictus de Bafendairf, 363. Marquardus, villicus curie in Bernloch, 362. Rudolf, curie in Bernloch magister, Wernher de Walstetten, 363.
- Weissenstein, *Wiszenstein*, Burg, BA. Pforzheim, 105.
- Weisweil, BA. Emmendingen, 428.
- Weitenau, *Witinowa*, BA. Schopfheim, 122.
- Welsch-Neuenburg s. Neuchâtel.
- Werinbrehesstilla*, 121.
- Westhausen, *Westhusin*, KD. Erstein od. KD. Zabern, 199.
- Westhofen, *Westoven*, KD. Molsheim, 89. 97. 102. 196. 203. Adelheid, Gem. Burchards v., 102.
- Weyer, Josef, 441.
- Weyersheim, *Wigeresheim*, KD. Strassburg, 97.
- Wichersheim* s. Breuschwickersheim.
- Wickersheim, *Wigeresheim*, *Wichirsheim*, KD. Strassburg, 85. 90. 92 bis 94. 97. 99—100. 197. 199.
- Wiese, die 339.
- Wigersheim* s. Suffelweiersheim.
- Wigeresheim* s. Wickersheim und Weyersheim.
- Wilandeshoven*, Öd (?) b. Molsheim, 96.
- Wildeman, Heinrich miles, 370.
- Willgottheim, *Willegoldesheim*, *Wilgoltheim*, K. D. Strassburg, 100. 198. 203.
- Wilre* s. Sandweier.
- Wingen*, 352.
- Wintersdorf, BA. Rastatt, 106.
- Winterstetten, OA. Waldsee, Eberhard pincerna de, 373. Guta v., 372. Konrad, pincerna imp. aulae, 371—72.
- Winterthur, Kant. Zürich, 446.
- Wippertanz, Hugo, 204.
- Wirtemberg, Grafen v.: Eberhard, 431. 441. dess. Tochter Elisabeth, 441.
- Wisembach, Öd. OA. Ravensburg, 365.
- Wislikofen, *Wizilinhouin*, Kant. Aargau, 122.
- Wismar, Stadt, 445.
- Wisswir, Werner v., 440.
- Witinowa* s. Weitenau.
- Wolfgangesheim* s. Wolzheim.
- Wolfisheim, KD. Strassburg, 194. 199.
- Wolfstein, BA. Kusel, 64. 76.

- | | |
|--|---|
| <p>Wollmatingen, <i>Wolmotingen</i>, BA.
Konstanz, 353.
Wolvenc decanus, 91.
Wolxheim, <i>Wolfgangesheim</i>, KD. Molsheim, 195.
Worms, Bischöfe v.: Adalbert, 262. 267. Azecho, 261. 272. Burchard II., 258. 267. Hildebold, 257. Konrad I., 281. Lupold, 290—93. Reinhard II. v. Rüpurr, 398. Theodalach, 261. Heinrich, Graf v. Zweibrücken, 293. 298. Hochstift, 440. — Stadt, 22. 257—302. 386—88. 393—422.</p> | <p style="text-align: center;">Z.</p> <p>Zähringen, BA. Freiburg, Burg, 140.
Herzöge v.: Berthold, 121.
Zarten, <i>Tarodunon</i>, <i>Zaraduna</i>, BA. Freiburg, 243.
Zell a. H., BA. Offenburg, 446.
Zweibrücken, Herzöge u. Grafen v.: Stephan, 491. Hanemann, Simon Wecker u. Henrich 470. s. auch Worms.</p> |
|--|---|

Berichtigungen und Druckfehler.

- S. 105 Z. 20 l. „Rudolf“ statt „Bernhard“.
- „ 186 „ 30 l. „1142“ statt „1163“.
- „ 186 „ 31 l. „1163“ statt „hier“.
- „ 232 „ 14 ist „16 und“ zu streichen.
- „ 232 „ 15, 16 ebenso „Chytraeus, Hentzner“.
- „ 232 „ 18 füge nach „derselben“ hinzu „auch nicht Chytraeus oder Hentzner“.
- „ 232 „ 21 ist „ebenfalls“ zu streichen.
- „ 233 „ 19 l. „und in den“ statt „und den“.
- „ 233 „ 23 l. „ihrer“ statt „ikrer“.
- „ 233 „ 25 l. „Mörs'schen“ statt „Mörs'chen“.
- „ 233 „ 34 l. „Wand“ statt „Rückwand“.
- „ 235 „ 24 l. statt „Zeitschrift N. F. II, 491“ „Kraus, Die Kunstdenkmäler des Grossh. Baden I, 635“.

Mitteilungen
der
badischen historischen Kommission.

N^o. 9. Karlsruhe. 1888.

Bericht

über die

VI. Plenarsitzung am 4. und 5. November 1887

erstattet von dem Sekretär der Kommission.

Der Sitzung wohnten die ordentlichen Mitglieder Geh. Rat Professor Dr. Knies, Geh. Hofrat Professor Dr. Winkelmann, Hofrat Professor Dr. Erdmannsdörffer aus Heidelberg, Geh. Hofrat Professor Dr. v. Holst, Professor Dr. Simson, Professor Dr. Kraus aus Freiburg, Archivdirector Dr. v. Weech, Geh. Archivrath Dr. Dietz, Geh. Hofrat Dr. Wagner, Archivrat Dr. Schulte aus Karlsruhe, Archivar Dr. Baumann aus Donaueschingen, sowie die ausserordentlichen Mitglieder Professor Dr. Hartfelder aus Heidelberg und Professor Dr. Roder aus Villingen bei. Die ordentlichen Mitglieder Archivdirector a. D. Dr. Frhr. Roth v. Schreckenstein und Professor Dr. König hatten ihr Ausbleiben entschuldigt.

Als Vertreter des Grossherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts wohnten der Sitzung an Se. Excellenz der Ministerialpräsident Wirkl. Geh. Rat Dr. Nokk und Geh. Referendär Dr. Arnsperger.

Der Vorstand, Geh. Hofrat Dr. Winkelmann eröffnet die Sitzung, indem er das zum ersten Male in einer Plenarsitzung anwesende ausserordentliche Mitglied Professor Dr. Roder begrüßte, von den eingelaufenen Entschuldigungsschreiben Mitteilung machte und ein Schreiben des Geh. Justizrats Professor Dr. Gierke aus Berlin zur Kenntnis der Anwesenden brachte, in welchem derselbe anzeigt, dass seine Berufung an die Uni-

versität Berlin ihn, wie für dieses Jahr, so vermutlich auch in Zukunft abhalte, den Plenarsitzungen beizuwohnen und deshalb er sich zu seinem grössten Bedauern genötigt sehe, seinen Austritt aus der badischen historischen Kommission zu erwirken.

Das Sekretariat erhält den Auftrag, die zu diesem Behuf erforderlichen Schritte einzuleiten und gleichzeitig Herrn Gierke auszusprechen, wie lebhaft die Kommission sein Ausscheiden bedaure.

Hierauf verlas der Sekretär der Kommission, Archivdirektor Dr. v. Weech das Protokoll der V. Plenarsitzung und erstattete sodann Bericht über die Tätigkeit der Kommission im allgemeinen. Er durfte dabei auf den erfreulichen Fortgang der Publikationen der Kommission hinweisen, von denen je eine (die 2.) Lieferung der Regesten der Bischöfe von Konstanz und der Pfalzgrafen am Rhein im Buchhandel erschienen ist, während der I. Band der Politischen Korrespondenz des Grossherzogs Karl Friedrich sich im Drucke befindet und an den anderen noch nicht so weit vorgeschrittenen wissenschaftlichen Untersuchungen rüstig weiter gearbeitet wird.

Von den Hilfsarbeitern der Kommission ist der bei Herausgabe der Regesten der Pfalzgrafen thätig gewesene Privatdocent Dr. Koch nach Vollendung seines Arbeitspensums und der für die allgemeinen Zwecke der Kommission bestellte Hilfsarbeiter Dr. Heyck, behufs Habilitation an der Universität Freiburg ausgeschieden; an des letzteren Stelle ist Dr. Obser getreten, da bei Herausgabe der Politischen Korrespondenz Karl Friedrichs, an welcher er bisher thätig war, die ihm übertragenen Arbeiten zum grössten Teil vollendet sind.

Demnächst wurden die Berichte über den Fortgang der einzelnen wissenschaftlichen Unternehmungen erstattet:

a. Über den Stand der Bearbeitung und Herausgabe der Politischen Korrespondenz des Grossherzogs Karl Friedrich berichtete Hofrat Dr. Erdmannsdörffer:

Die Arbeiten im Karlsruher Archiv wurden fortgeführt, auswärtige Archive waren in diesem Jahre nicht zu besuchen. Der I. Band von dem die ersten 17 Bogen im Druck vorliegen und dessen Vollendung bis Ostern 1888 mit Bestimmtheit in Aussicht genommen werden kann, zerfällt in 3 Abschnitte,

von denen der erste die Beziehungen Badens zum Deutschen Fürstenbunde und zur Reichspolitik in den Jahren 1783 bis 1789, der zweite, der den gleichen Zeitraum umfasst, die auswärtigen Beziehungen der Markgrafschaft (besonders zu Frankreich, Holland und Russland), der dritte Abschnitt endlich die ersten Zusammenstöße Badens mit der französischen Republik bis in das Jahr 1794 behandelt.

b. Über die Herausgabe der Regesten der Pfalzgrafen am Rhein bis 1400 berichtet Geh. Hofrat Dr. Winkelmann:

Die Thätigkeit des, wie oben bemerkt, im Laufe dieses Jahres ausgeschiedenen Privatdocenten Dr. Koch an der Herausgabe dieses Werkes, von welchem vor kurzem die 2. Lieferung (bis Reg. No. 2646, Ruprecht I. — 1350) erschienen ist, erstreckte sich bis zum Tode Pfalzgraf Rudolfs I. (No. 1805). Von da an hat Universitäts-Bibliothekar Dr. Wille die Ausarbeitung allein besorgt, während sich unter den Materialien auch für die späteren Regesten-Abschnitte auch solche befinden, welche Dr. Koch beigebracht hat. Inzwischen sind die Arbeiten so weit gefördert worden, dass in Bälde mit dem Druck der 3. Lieferung wird begonnen und von da ab der Druck voraussichtlich ohne Unterbrechung weitergeführt werden können. Für die Zeit Ruprechts I. liegt ein überaus reiches ungedrucktes Material vor, welches, ganz der Bedeutung dieses Fürsten entsprechend, wichtige Beiträge zur Erkenntnis und Beurteilung der älteren pfälzischen Haus- und Landesgeschichte enthält. Die im Anschluss an die Regesten der Pfalzgrafen beabsichtigt gewesene Sammlung und Herausgabe der pfälzischen Orts- und Adels-Regesten wird vorerst nicht weiter in Aussicht genommen. Es mag einer späteren Zeit vorbehalten bleiben, auf diesen Plan zurückzukommen.

c. Auch von den Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz, über deren Bearbeitung Archivdirektor Dr. von Weech berichtet, ist im Laufe dieses Jahres eine 2. Lieferung (bis Reg. No. 1388 Bischof Conrad v. Tegerfeld — 1227) erschienen und für das Jahr 1888 glaubt der Bearbeiter derselben Dr. Ladewig das Erscheinen von 3 weiteren Lieferungen versprechen zu können. Im Jahr 1887 hat Dr. Ladewig zunächst die wichtigeren im General-Landesarchiv zu Karlsruhe befindlichen Materialien, teils vollständig

durchgearbeitet, teils für spätere Bearbeitung vorbereitet, sodann die von den Archiven von München, Stuttgart, Freiburg, Zürich, Schaffhausen, Aarau, Basel, Frauenfeld, Luzern, St. Paul in Kärnten und Bregenz nach Karlsruhe gesandten Urkunden registriert, endlich noch ein umfassendes Material (etwa 2000 Nummern) auf einer grösseren archivalischen Reise gesammelt, auf welcher er die Archive zu Freiburg, Colmar, Stuttgart, Esslingen, Ulm, Biberach, Wurzach, Oberzeil, Leutkirch, Isny, Wangen, Kislegg, Wolfegg, Baidt, Ravensburg, Aulendorf, Sigmaringen, Donaueschingen, Villingen, Konstanz, Überlingen, Markdorf, Feldkirch, Hohenems, St. Gallen, Maggenau, Bischofszell, Frauenfeld, Schaffhausen, Neuenkirch, Kaiserstuhl, Bremgarten, Regensberg, Zürich, Baar, Zug, Walchwyl, Risch, Steinen, Stans, Innsbruck, München (Geh. Staatsarchiv) und Regensburg (Fürstl. Thurn- und Taxis'sche Archiv), im Ganzen während 72 Reisetagen an 46 Orten 63 grössere und kleinere Archive besuchte. Hiermit sind die grösseren Archivreisen für dieses Unternehmen zum Abschluss gebracht. Es wird von nun an voraussichtlich ohne erhebliche Unterbrechungen an der Redaktion und dem Druck des — namentlich für das 15. Jahrhundert — ausserordentlich umfangreichen Materials weitergearbeitet und dem Abschluss desselben in 4 Jahren entgegengesehen werden können.

d. Den von Professor Dr. Gothein erstatteten Bericht über seine Thätigkeit für die Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Gaue brachte Geh. Rat Dr. Knies zur Verlesung. Hiernach hat Professor Gothein im Jahre 1887 sich wesentlich damit beschäftigt, die Lücken, die noch in der Sammlung der Quellen und in den Vorarbeiten geblieben waren, auszufüllen. Zunächst ging er an eine Untersuchung des mittelalterlichen Bergbaues und der Eisenindustrie, wobei eine genaue Durchforschung des Materials noch einige wichtige bergrechtliche Quellen ergab, welche eine Untersuchung der socialen Organisation der öffentlichen und privaten Rechtsverhältnisse des Bergbaues unbedingt notwendig machte. Indem er sich sodann wieder den agrarhistorischen Forschungen zuwandte, verfolgte er die sehr verwickelten Verhältnisse des südlichen Schwarzwaldes, des Wiesenthal, der Hauensteiner Einungen, des Klettgaues und des Wutachgebietes auf die hier einschlagenden Fragen der Besiedelung,

der Wirtschaft, des öffentlichen und privaten Rechtes. Hierauf ging er an die umfangreiche und schwierige Untersuchung der grossen Preisverschiebung, der Kreditverhältnisse und der Ausbildung des Grosskapitals im 16. und 17. Jahrhundert, deren wichtigsten Erscheinungen, die Münzspekulationen, die scheinbare Kapitalvermehrung und die Krisis vor dem 30jährigen Krieg, sowie die Wiederherstellung des Kredits nach demselben, er ziemlich vollständig durchforscht zu haben glaubt. Infolge der Durcharbeitung der Münz-, Schuld- und Schatzungsakten der meisten Sektionen des Karlsruher Archives, der einschlägigen Reichs- und Kreisakten, wobei auch die Verhältnisse der Pfalz und die internationale Abrechnung mit der Schweiz und den französisch gewordenen Teilen des Elsass verfolgt wurden, hofft er in den Stand gesetzt zu sein, von der Reichsrevolution und der sogenannten Kipper- und Wipper-Krise, mehr aber noch von der Art, wie das erschöpfte Deutschland die schwedischen Satisfaktionsgelder aufbrachte und den Regensburger Reichschluss von 1654 über Wiederaufnahme der Zinszahlungen ausführte, kurz von der Liquidation der oberdeutschen Volkswirtschaft nach dem 30jährigen Kriege ein ausreichendes Bild geben zu können. Im grossen und ganzen dürfen nunmehr, wie das im vorjährigen Berichte in Aussicht gestellt war, die Vorarbeiten als nahezu abgeschlossen betrachtet werden, so dass Professor Gothein jetzt an die Ausarbeitung des ihm übertragenen Werkes herangehen und die bestimmte Hoffnung aussprechen kann, dass er der nächsten Plenarsitzung den grösseren Teil desselben druckfertig vorlegen werde.

e. Über seine Vorarbeiten zur Herausgabe der Tagebücher und Kriegsakten des Markgrafen Ludwig Wilhelm von Baden aus den Jahren 1693—1697 teilte Archivrat Dr. Schulte mit, dass er durch die Vollendung anderer Arbeiten, mehr als er im Vorjahre vermutet, in Anspruch genommen, sich im wesentlichen darauf habe beschränken müssen, zunächst einen Überblick über die sehr umfangreichen Materialien zu gewinnen und sich in der gedruckten Litteratur sowie in der grossen Kartensammlung des Markgrafen, die jetzt im General-Landesarchiv aufbewahrt wird, zu orientieren, sodann habe er mit der Bearbeitung des Jahres 1693 begonnen. Hiebei stellte sich heraus, dass zur Ergänzung von Lücken des hier vorhandenen Materials eine Benützung der Wiener

Archive unerlässlich sei, wenn die Publikation nicht in den wichtigsten Punkten unvollständig bleiben solle. Unter der Voraussetzung, dass die Kommission die hiezu erforderliche Reise nach Wien gutheisse, was auch geschah, rechnet Archivrat Schulte darauf, der nächsten Plenarsitzung wenn nicht die ganze Arbeit, so doch jedenfalls einen Teil des Werkes im Druck vorlegen zu können.

f. Archivdirektor Dr. v. Weech berichtete über die Fortschritte in der Bearbeitung des Topographischen Wörterbuches des Grossherzogtums Baden, welche nach dem Ausscheiden des Dr. Heyck der Hülfсарbeiter am General-Landesarchiv Dr. Krieger allein weiterführt. Die gedruckte Literatur ist, soweit absolut zuverlässige Drucke vorliegen, durchgearbeitet, mit der Durchsicht grösserer Urkundenkomplexe und älterer Urbare des Karlsruher Archives ist begonnen. Bis jetzt sind etwa 16 000 Namensformen verzeichnet. Nach Ablauf von 2 Jahren darf die Vollendung des Werkes mit Bestimmtheit erwartet werden.

Die Kommission billigt die Ausschliessung der Flurnamen aus diesem Wörterbuch und behält sich vor, an der Hand der von ihren Pflegern eingesandten Flurnamen-Verzeichnisse Zusammenstellungen von Flurnamen für einzelne Teile des Landes später zu veröffentlichen.

g. Über die Förderung der ihm in der letzten Plenarsitzung übertragenen Geschichte der Herzoge von Zähringen hat Privatdocent Dr. Heyck in Freiburg einen Bericht eingesandt, welchen der Sekretär zur Verlesung brachte. Aus demselben ist zu ersehen, dass Dr. Heyck die Sammlung des Quellenstoffes mit der Durcharbeitung der die Zähringer mitbehandelnden oder irgendwie berührenden Scriptores, der erzählenden Quellen, begann. Hiedurch wurde es bedingt, dass bisher am meisten diejenige Seite seiner Arbeit gefördert wurde, die wohl als die weitaus wesentlichste betrachtet werden darf, die Stellungnahme des Zähringischen Geschlechtes, das nie ein eigentliches Herzogtum dauernd inne hatte und doch seit seinem ersten Auftreten in der Reichsgeschichte an Ansehen keinem anderen Geschlechte nachstand, in den grossen Angelegenheiten des Reiches gegenüber dem jeweiligen Inhaber der kaiserlichen Gewalt, also zu Saliern und Staufern und anderseits zu Lothar dem Sachsen. Die Untersuchung über die

Stellung der Zähringer im Reiche musste namentlich auch auf das von ihnen in Geschlechtsfolgen verwaltete Rektorat von Burgund führen, bezüglich dessen die Kommission verlangt hatte, dass soweit möglich, die Amtsbefugnisse des Rector Burgundiae bestimmt werden sollten. Dr. Heyck glaubt, dass diese Bestimmung, ohne eine für alle Epochen geltende feste Definition, durch die Darstellung des Auf- und Niedergangs der diese Befugnisse modifizierenden politischen Stellung des Rector zu geben sei. Ausser den Scriptoribus ist auch schon ein Teil des urkundlichen Materials herangezogen worden, namentlich zur Nachweisung des reichen Besitzes der Zähringer sowohl im alemannischen als im burgundischen Teile ihrer Herrschaft. Es wurde dabei mit der Sammlung von Nachrichten über den Besitz der Kyburger begonnen und zunächst die Ausscheidung der im habsburgischen Urbar als vormals kyburgisch bezeichneten Besitzungen fertig gestellt, auch über die Besitzungen der Herzoge von Teck schon einige notiert. Die Untersuchung über die Herkunft der Zähringer, wobei eine wenig erquickliche ältere Literatur durchzuarbeiten war, bedarf noch eingehenderer Studien, zunächst sind die Nachrichten über die Birhtilonen gesammelt. Eine Durchsicht der das Herzogtum Kärnten betreffenden Literatur ergab die Bestätigung der Worte des Otto von Freising in betreff der faktischen Herrschaft der Zähringer in Kärnten: „*ducatus Carentanus, quem nunquam habuerunt*“. Dr. Heyck hofft sicher, bis zur VII. Plenarsitzung im Jahre 1888 seine Arbeit fertigstellen zu können, eine Aussicht, welche die Kommission mit lebhafter Befriedigung begrüsst.

h. Archivrat Dr. Schulte referierte sodann über die unter seiner Redaktion stehende Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins Neue Folge, von der vor kurzem der II. Band im Druck vollendet wurde und am 1. Hefte des III. Bandes gedruckt wird. Für dieses Heft, das ein Aufsatz von Prof. Gothein über die Landstände der Kurpfalz (von deren Existenz bisher nichts bekannt war) eröffnen wird, sowie für spätere Hefte konnte der Redakteur eine Reihe von Beiträgen namhafter Autoren teils vorweisen, teils ankündigen, unter den ersteren eine interessante rechtsgeschichtliche Untersuchung von Geheimrat Gierke. Dem II. Bande der Zeitschrift ist No. 8 der „Mitteilungen der badischen histori-

schen Kommission“ beigegeben, welche sieben mehr oder weniger umfangreiche Archivalienverzeichnisse enthält, die den von unseren Pflegern eingesandten Berichten entnommen sind.

i. Die Herausgabe der Heidelberger Universitäts-Statuten des 16. bis 18. Jahrhunderts ist, wie Geh. Hofrat Dr. Winkelmann mitteilt, infolge der Erkrankung des mit deren Herausgabe betrauten Direktors Dr. August Thorbecke noch nicht so weit vorbereitet, um für das Erscheinen dieser Publikation einen bestimmten Termin festzustellen. Vielleicht hat diese sonst ja bedauerliche Verzögerung die gute Folge, dass die völlig verschollene sogenannte Reformation Kurfürst Ludwigs V., wenn sie sich etwa doch noch bei der Bearbeitung der Handschriften der Palatina in Rom vorfinden sollte, der Sammlung einverleibt werden kann.

k. Von dem Codex diplomaticus Salemitanus, der mit Unterstützung der Kommission erscheint, legte der Herausgeber, Archivdirektor v. Weech, die 1. Lieferung des III. Bandes vor.

Der Durchforschung, Ordnung und Verzeichnung der Archive und Registraturen von Gemeinden, Korporationen und Privaten standen im Jahre 1887 zum ersten Male statt der bisherigen 3 Bezirksdelegierten deren 4 vor, die neu gebildete Delegation hatte Professor Dr. Roder in Villingen übernommen.

1. Archivar Dr. Baumann macht zunächst Mitteilung über die Veränderungen im Personale der Pfleger seines Bezirkes. Im Bezirksamte Stockach übernahm die durch den Wegzug des Bezirksarztes Dr. Schedler erledigte Pflugschaft der dortige Amtsvorstand, Oberamtmann Gautier, im westlichen Teile des Bezirksamtes Überlingen wurde an Stelle des zum Landgerichtsrat in Mosbach ernannten Oberamtsrichters v. Woldeck der Vorstand der Höheren Bürgerschule in Überlingen, Dr. Ziegler als Pfleger gewonnen. Von den Pflegern haben Berichte mit Archivalienverzeichnissen eingesandt die Pfleger Pfarrer Udry, Landgerichtsrat Birkenmayer, Pfarrer Dreher, Pfarrer Winterer, Ratschreiber Strass, Oberamtsrichter v. Woldeck und Hofcaplan Msgr. Martin, betr. die Amtsbezirke Donaueschingen, Waldshut, Engen, Konstanz, Überlingen und Pfullendorf. Besondere Hervorhebung verdienen die Repertorien des bisher ganz verschollen gewesenen Stadtarchives zu Waldshut durch

Herrn Birkenmayer und des Stadtarchivs zu Markdorf durch Herrn v. Woldeck. Das Stadtarchiv in Überlingen hat aus bisher ungeordneten Beständen der Leopold-Sophien-Bibliothek noch einen Zuwachs erhalten, welchen Professor Roder repertorisiert hat. In Konstanz wurde im Spitalgebäude eine grössere Zahl von Urkunden und Akten aufgefunden, deren Vereinigung mit dem schon geordneten Teile des Spitalarchivs angestrebt wird. Ein Repertorium des bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts zurückreichenden Archives im Lehr- und Erziehungsinstitut Zofingen hat Professor Eiselein in Konstanz ausgearbeitet, dessen Reinschrift demnächst vorgelegt werden kann. Bezüglich der grundherrlichen Archive hat Dr. Baumann seine Absicht, das Archiv des Freiherren v. Buol-Berenberg in Zizenhausen zu ordnen wegen anderer dringender Arbeiten nicht verwirklichen können, an der Repertorisierung des Freiherrl. v. Bodman'schen Archivs in Bodman hat Hauptmann Frhr. Leopold v. Bodman auch in diesem Jahre weitergearbeitet, doch ist diese im Interesse der Geschichtsforschung so wichtige Arbeit durch dessen Übersiedlung nach München in's Stocken geraten, das sehr umfangreiche Aktenarchiv des Freiherrn v. Hornstein in Binningen, in dem sich u. a. auch wichtige Korrespondenzen aus dem 30jährigen Kriege befinden, wird Pfarrer Dreher verzeichnen.

2. Professor Dr. Roder teilt ebenfalls eine Reihe von Veränderungen im Personale der Pflieger mit. Im Amtsbezirk Neustadt trat an Stelle des Amtsrevidenten Forster Pfarrer Welte in Kappel, die Pfliegenschaft im Amtsbezirk Schopfheim übernahm statt des nach Überlingen versetzten Professors Weiss zu seiner eigenen im Amtsbezirk Lörrach Professor Emlein daselbst, wogegen für den Amtsbezirk Müllheim Professor Haass, Vorstand der dortigen Höheren Bürgerschule, als Pflieger eintrat. Oberamtmann Dr. Groos hat um Enthebung von der Pfliegenschaft im Amtsbezirk St. Blasien nachgesucht. Verzeichnisse über geordnete Gemeinde- und Pfarrarchive sind eingegangen von den Pfliegern Professor Weiss, Pfarrer Bauer, Pfarrer Damal und Oberamtmann Dr. Groos aus den Amtsbezirken Müllheim, Staufen, Wolfach und St. Blasien. Über die von ihm selbst geordneten und repertorisierten Archive in der Stadt Villingen, nämlich das Stadtarchiv, die Gemeinde-Registratur, das Spitalarchiv, das Pfarrarchiv und das Archiv

im Lehrinstitut (ehemals Kloster der Klarissinen) erstattete Professor Roder eingehenden Bericht. An der Reinschrift der Repertorien dieser Archive wird gearbeitet.

3. In dem Bezirke, welcher der Aufsicht des Archivdirektors Dr. v. Weech untersteht, sind im Jahre 1887 drei neue Pfleger bestellt worden: an Stelle des Professors Fecht für den Amtsbezirk Karlsruhe Professor Funk, für den Amtsbezirk Durlach Progymnasiums-Direktor Dr. Büchle, an Stelle des Gymnasiums-Direktors Dr. Oster für den Amtsbezirk Rastatt Professor Köhler. Von Berichten und Verzeichnissen sind eingegangen von Professor Stösser Verzeichnisse des Stadtarchivs und des Archivs des Lehrinstitutes zum heil. Grab in Baden, von Stadtarchivar Hauptmann a. D. Poinignon in Freiburg das Repertorium des Stadtarchivs zu Breisach, in welchem die Urkunden des eigentlichen Stadtarchives, des hl. Geistspitals mit den Unterabteilungen Pfründehaus, Gutleuthaus und Elendenherberge, der Münsterfabrik und der Präsenz und des Klosters Marienau vereinigt sind, ausserdem von den Pflegern geistl. Lehrer Dr. Schindler in Achern, Diakonus Maurer in Emmendingen, Pfarrer Störk in Bleibach, Professor Funk in Karlsruhe, Pfarrer Stritmatter in Kürzell, Pfarrer Meyer in Meissenheim, Professor Dr. Hartfelder in Heidelberg und Pfarrer Dr. Gutmann in Untersimonswald Verzeichnisse von Archivalien einer grösseren Zahl von Gemeinden und Pfarreien der Amtsbezirke Achern, Emmendingen, Ettenheim, Karlsruhe, Lahr, Pforzheim und Waldkirch.

4. Geh. Hofrat Dr. Winkelmann teilt mit, dass auch in seinem Bezirke mehrere neue Pfleger bestellt werden mussten, für den Amtsbezirk Bruchsal wurde Amtmann Dr. Schlusser, für den Amtsbezirk Sinsheim Professor Ritter, Vorstand der dortigen Höheren Bürgerschule, für Tauberbischofsheim Prof. Ehrensberger gewonnen, ausserdem wurde für den Amtsbezirk Heidelberg, da Direktor Salzer eine Unterstützung wünschte, in Professor Engel ein zweiter Pfleger bestellt. Das Ergebnis der Arbeit der Pfleger war ein reicheres als in jedem vorangegangenen Jahre. Statt die 1887 eingelaufenen Berichte einzeln aufzuzählen, fasste Referent die bisher erzielten Gesamtergebnisse für die einzelnen Amtsbezirke zusammen, nachdem dieselben ganz, zum grösseren, zum kleineren Teile

oder noch gar nicht erledigt sind. Zur ersten Klasse gehören die Amtsbezirke Adelsheim, Buchen, Mannheim, Mosbach und Wertheim, und zwar so, dass in Adelsheim und Mannheim, soweit sich die Sache übersehen lässt, gar nichts mehr zu thun ist, in Buchen das bisher noch unzugängliche Pfarrarchiv zu Walldürn, in Mosbach das ebenso verschlossen gebliebene Archiv der Freiherrn von Gemmingen auf dem Hornberg zu erledigen bleibt, während im Amtsbezirk Wertheim das Fürstl. Löwenstein-Wertheim'sche gemeinschaftliche Archiv erst nach der jetzt im Gange befindlichen Repertorisierung der Kommission zugänglich gemacht werden soll. Haben die Pfleger jener 5 Bezirke (Prof. Claasen in Mannheim, Archivar Dr. Wagner in Wertheim und Rentamtman Dr. Weiss in Adelsheim) sich sämtlich durch ihre Tätigkeit einen Anspruch auf den Dank der Kommission erworben, so doch ganz besonders Rentamtman Dr. Weiss, welcher allein die Archive dreier Amtsbezirke in verhältnismässig kurzer Zeit bearbeitet und zugleich für alle Bezirke die Flurnamen gesammelt hat. — Zum grösseren Teile erledigt sind die Amtsbezirke Bretten, in welchem jedoch die Benützung des grundherrschaftlichen Archives zu Menzingen vorerst versagt bleibt, Eberbach, wo ausser den Pfarr-Registraturen nur noch das allerdings in alte Zeiten zurückreichende Stadtarchiv der Repertorisierung harret, Eppingen, Schwetzingen und Sinsheim. — Erst zum kleineren Teile sind die Archive der Amtsbezirke Bruchsal, Heidelberg, Tauberbischofsheim und Weinheim durchgesehen, für Weinheim hat Stadtpfarrer Sievert in Ladenburg die vollständige Erledigung der Archive der Gemeinden und evangelischen Pfarreien für das Jahr 1888 in Aussicht gestellt, zur Bearbeitung der katholischen Pfarrarchive des Amtsbezirks wird wohl ein katholischer Pfarrer gewonnen werden können. — Nur aus dem Amtsbezirk Wiesloch ist bisher noch gar kein Bericht eingegangen.

Zum Schlusse teilte der Sekretär noch mit, dass bis jetzt im ganzen die Archive und Registraturen von 641 Gemeinden, 332 Pfarreien¹⁾, 14 Grundherrschaften, 3 weiblichen Lehr- und Erziehungsinstituten (ehemaligen Klöstern), 1 Gymnasium und 1 Altertumsverein, sowie die im Besitz von 44 Privaten

¹⁾ Die Fehlberichte sind bei diesen Zahlen mitgerechnet.

befindlichen Archivalien durch unsere Pfleger¹⁾ eingesehen, geordnet und verzeichnet worden, sowie dass im Jahre 1887 zu den an das General-Landesarchiv abgelieferten Archivalien von 26 Gemeinden (Mitteilungen No. 8 S. 17) die Archivalien der Gemeinden Oberweier BA. Rastatt und Beuern BA. Engen hinzugekommen seien.

Hierauf kamen die nachstehenden Anträge zur Beratung.

1. Antrag des Geh. Hofrats Dr. Winkelmann:

„die historische Kommission wolle beschliessen, die Regesten der Pfalzgrafen am Rhein nach Abschluss der ersten bis 1400 reichenden Serie bis zum Jahre 1509 fortzuführen“.

2. Antrag des Archivdirektors Dr. v. Weech:

„die historische Kommission wolle beschliessen, Regesten der Markgrafen von Baden und Hochberg von Markgraf Hermann I. bis zur Übergabe der Regierung durch Markgraf Christof I. an seine Söhne (1515) herauszugeben“.

3. Antrag des Geheimerats Dr. Knies:

„die historische Kommission wolle die Herausgabe der physiokratischen Korrespondenz des Markgrafen (späteren Grossherzogs) Karl Friedrich von Baden beschliessen“.

Für die Anträge 2 und 3 ist die Allerhöchste Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Grossherzogs eingeholt und gnädigst erteilt worden.

Alle drei Anträge wurden nach eingehender Begründung durch die Antragsteller und längerer Diskussion angenommen.

Die Bearbeitung der Regesten der Markgrafen von Baden wurde den akademisch gebildeten Beamten des Grossh. General-Landesarchivs unter Leitung des Archivdirektors v. Weech übertragen, die Herausgabe der Physiokratischen Korrespondenz Karl Friedrichs wird Geheimerat Knies selbst übernehmen, die Fortführung der Regesten der Pfalzgrafen wird unter Geh. Hofrat Winkelmanns Oberleitung Universitätsbibliothekar Dr. Wille besorgen.

¹⁾ Vgl. das Verzeichnis der Pfleger, das dem vorliegenden Berichte als Beilage beigegeben ist.

Schliesslich wurde der Beschluss gefasst, Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzog gemäss der Bestimmung in § 3 Abs. 1 des Statuts der bad. histor. Kommission zur Allerhöchsten Ernennung als ordentliches Mitglied vorzuschlagen: den ordentlichen Professor der deutsch-rechtlichen Fächer an der Universität Heidelberg, Geheimen Hofrat Dr. Richard Schröder, ferner gemäss § 4 des Statuts dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts zur Allerhöchsten Bestätigung als Vorstand den Geh. Hofrat Professor Dr. Winkelmann in Heidelberg und als Sekretär den Archivdirektor Dr. v. Weech in Karlsruhe, welche seit Begründung der Kommission diese Ehrenämter innegehabt haben, für die nächsten fünf Jahre wieder vorzuschlagen.

Nachdem sodann noch einige geschäftliche Angelegenheiten erledigt worden waren, schloss der Vorstand die VI. Plenarsitzung mit dem Ausdruck des Dankes für die Förderung der Tätigkeit der Kommission durch die Gnade Seiner Königlichen Hoheit den Grossherzog, durch die Grossherzogliche Regierung und die beiden hohen Häuser des badischen Landtags, indem er noch den anwesenden Herrn Regierungsvertretern insbesondere dafür dankte, dass sie auch die diesjährige Plenarsitzung durch ihre Anwesenheit beehrten.

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschliessung vom 28. November 1887 gnädigst geruht, den Geh. Justizrat Dr. Otto Gierke, ord. Professor der Rechte an der Universität Berlin, auf sein untertänigstes Ansuchen von der Mitgliedschaft der badischen historischen Kommission zu entbinden und den ord. Professor der Rechte an der Universität Heidelberg, Geh. Hofrat Dr. Richard Schröder, gemäss § 3 des Statuts der bad. historischen Kommission zum ordentlichen Mitglied derselben zu ernennen, sowie ferner nach den Vorschlägen der VI. Plenarsitzung für die nächsten fünf Jahre den Geh. Hofrat Prof. Dr. Winkelmann als Vorstand und den Archivdirektor Dr. von Weech als Sekretär zu bestätigen.

Vezeichnis

der

Pfleger der badischen historischen Kommission.

(Stand vom 20. November 1887.)

Amtsbezirke.	Namen der Pfleger.
I. Bezirk.	
(Delegierter: Archivar Dr. Baumann in Donaueschingen.)	
Bonndorf	Herr Stadtpfarrer Honold in Bonndorf.
Donaueschingen	" Notar Dietrich in Stühlingen.
Engen	" Pfarrer Udry in Pfohren.
Konstanz Stadt:	" Hauptlehrer Barth in Geisingen.
Amt: Östl. Teil	" Pfarrer Dreher in Binningen.
incl. Radolfzell	" Professor Friedr. Eiselein in Konstanz.
Westl. Teil	Derselbe.
Messkirch	" Pfarrer Winterer in Rielsingen.
Pfullendorf	" Arzt Dr. Gagg in Messkirch.
Säckingen	" Hofkaplan Msgr. Martin in Heiligenberg.
Stockach	" Landgerichtsrat Birkenmayer in Waldshut.
Überlingen Stadt:	" Oberamtm. Gautieri. Stockach.
Amt: Westl. Teil	" Prof. Dr. Ziegler, Vorstand d. Höh. Bürgerschule.
Östl. Teil	Derselbe.
Waldshut	" Ratschreiber Strass in Meersburg.
	" Landgerichtsrat Birkenmayer in Waldshut.
II. Bezirk.	
(Delegierter: Professor Dr. Roder in Villingen.)	
Lörrach	Herr Professor Emlein in Lörrach.
Müllheim	" Prof. Haaß, Vorstand d. Höh. Bürgerschule in Müllheim.
Neustadt	" Pfarrer Welte in Kappel bei Neustadt.

Amtsbezirke.	Namen der Pfleger.
St. Blasien	vacat.
Schönau	Herr Dekan Reich in Schönau.
Schopfheim	„ Professor Emlein in Lörrach.
Staufen	„ Pfarrer Baur in St. Trudpert.
	„ Pfarrer Nothhelfer in St. Ulrich.
Triberg	„ Pfarrer Hättig in Nussbach.
Villingen	„ Professor Dr. Roder in Villingen.
Wolfach	„ Pfarrer Damal in Steinach.

III. Bezirk.

(Delegierter: Archivdirektor Dr. von Weech in Karlsruhe.)

Achern	Herr geistl. Lehrer Dr. Schindler in Sasbach.
Baden	„ Professor Valentin Stösser in Baden.
Breisach	„ Stadtarchivar Poinignon in Freiburg.
Bühl	„ Pfarrer C. Reinfried in Moos.
Durlach	„ Progymnasiums-Direktor Dr. Büchle in Durlach.
Emmendingen	„ Diakonus Maurer in Emmen- dingen.
Ettenheim	„ Pfarrer Störk in Bleibach, A. Waldkirch.
Ettlingen	„ Professor Keller in Ettlingen.
Freiburg	„ Stadtarchivar Poinignon in Freiburg.
Karlsruhe	„ Professor Funk in Karlsruhe.
Kehl	„ vorm. Amt Kork
	„ „ Rhein- bischofsheim
	„ Pfarrer Bender in Willstett.
Lahr	„ Pfarrer Hauß in Leutesheim.
	„ Pfarrer Stritmatter i. Kürzell.
Oberkirch	„ Pfarrer Meyer in Meissenheim.
	„ Pfarrer Eckhard i. Lautenbach.
Offenburg	„ Pfarrer Fehrenbach in Erlach.
	„ Ratschreiber Walter in Offen- burg.
Pforzheim	„ Professor Dr. Hartfelder in Heidelberg.
Rastatt	„ Prof. Köhler in Rastatt.

Amtsbezirke.	Namen der Pfleger.
Waldkirch	Herr Diakonus Maurer in Emmendingen.
Für die kath. Pfarreien des Amtsbezirks und die Gemeinden des Simonswälder und hintern Elzthales	„ Pfarrer Dr. Gutmann in Untersimonswald.

IV. Bezirk.

(Delegierter: Geheimer Hofrat Dr. Winkelmann in Heidelberg.)

Adelsheim	Herr Rentamtman Dr. Weiss in Adelsheim.
Bretten	„ Gemeinderat Georg Wörner in Bretten
Bruchsal	„ Hauptlehrer Feigenbutz in Flehingen.
für Philippsburg	„ Amtmann Dr. Schlusser in Bruchsal.
Buchen	„ Bürgermeister Nopp in Philippsburg.
Eberbach	„ Rentamtman Dr. Weiss in Adelsheim.
Eppingen	„ Oberamtman Holtzmann in Eberbach.
Heidelberg	„ Reallehrer Schwarz in Eppingen.
Mannheim	„ Professor Salzer i. Heidelberg.
Mosbach	„ Professor Engel in Heidelberg.
Schwetzingen	„ Professor Dr. Claasen in Mannheim.
Sinsheim	„ Rentamtman Dr. Weiss in Adelsheim.
Tauberbischofsheim	„ Professor Ferd. Maier, Vorst. der Höheren Bürgerschule in Schwetzingen.
Weinheim	„ Prof. Ritter, Vorst. der Höh. Bürgerschule in Sinsheim.
Wertheim	„ Professor Ehrensberger in Tauberbischofsheim.
Wiesloch	„ Stadtpfar. Sievert i. Ladenburg.
	„ Archivar Dr. Karl Wagner in Wertheim.
	„ Stadtpfarrer Hofmann in Wiesloch.

I.

Archivalien der Stadt Weinheim,

verzeichnet von dem Pfleger der badischen historischen Kommission
Stadtpfarrer Sievert in Ladenburg.

A. Gemeinde.

I. Urkunden.

a. Privilegien.

Originale:

1404 Aug. 4. K. Ruprecht erteilt der Stadt W. ein Jahr- und Wochenmarktsprivilegium und befreit sie von fremdem Gerichtszwang. O. P. S. Nebst Pap.-Abschr. 1.

1452—1725. Bestätigung der städtischen Privilegien durch die Kurfürsten Friedrich I. (1452), Friedrich II. (1544), Otto Heinrich (1556), Pfalzgraf Johann Kasimir (1583), Kurf. Friedrich V. (1615), Karl Ludwig (1650), Karl (1681), Johann Wilhelm (1713), Karl Philipp (1725). 2—10.

1601 Aug. 31. Kurpfälz. Regierung bestätigt der Stadt W. Rechte, Salzverkauf, Nusshandel u. Weinhandel betr. O. P. 1 von 2 S. ab. 11.

1478 Mai 29. Vidimus der Marktrechtsurkunde durch Dr. Conrad Michael, Dechant am Stift z. hl. Geist in Heidelberg. O. P. S. 12.

b. Verhältnis zu den Kurfürsten von der Pfalz.

1386 Aug. 26. Pfalzgr. Ruprecht d. Ä. und d. J. verpflichten sich, dass gew. Städte u. Schlösser, u. a. Weinheim, Burg u. Stadt, für immer unveräusserlich bei der Pfalz verbleiben sollen. O. P. Von 4 S. fehlen 3. 13.

c. Das gesamte städtische Gemeinwesen betreffende Urkunden.

1459. Rechnung des Bürgermeisters Hensel Mölich über Einnahmen u. Ausgaben der städtischen „Beet“. Pap.-Heft in Perg.-Umschl. 14.

1514 Dez. 18. Vidimus eines Vertrages v. 1. Mai 1495 zw. Bürgermeister u. Rat einer- und der Gemeinde zu Weinheim andererseits die Abhilfe von Beschwerden über die Gemeindeverwaltung betr. O. P. S. 15.

1534 Nov. 11. Bürgermeister u. Rat verkaufen die gemeine „Rathstube“ an Hans Mez um 110 fl. Verpflichtungen des Baders. O. P. S. 16.

15.. Ordnungen, Besoldungen u. Juramente der städtischen Angestellten. Pap.-Heft, unvollständig. 17.

1725—1778. Drei Urkunden über Belehnungen mit Teilen des Stadtgrabens, ausgestellt für die Frhrn. Franz Pleickhart von Ullmer zu Dieburg (1725 Febr.), Karl Wilh. von Wrede (1749) und Erwin von Lehrbach. O. P. S. 18—20.

1798. Vergleich zw. Gemeinde W. u. kurf. Hofkammer, Schäferei u. Zentwald betr. 21.

d. Urkunden privatrechtlichen Inhalts.

1448 Mai 13. Hans Waltman verkauft 6 fl. jährl. Gült an Hansen Berchtuldes Sohn von Schwetzingen um 125 fl. rh. O. P. S. 22.

1516 Nov. 16. Hans Sprenger, Eheleute, verkaufen 14 Schill. Heller jährl. Gült um 14 Pfd. Heller an das Gutleuthaus. O. P. S. ab. 23.

1555 Aug. 26. Endris Rauch, Eheleute, verkaufen 22 Albus 6 Pfg. jährl. Gült dem „Kolnhaser Weg“ zu W. für 17 fl. 13 Albus. O. P. S. ab. 24.

1572 Juni 24. Hans Wäber stellt Lehensrevers über die schon seinen Grosseltern 1423 von Pfalzgraf Ludwig zu Lehen gegebene Walkmühle zu Mülln aus. O. P. S. 25.

1575 Dez. 10. Lehensbrief der Verwaltung der geistl. Güter in Heidelberg für Heinr. Walstetter u. Hans Menges zu W., das Weinheimer Baugut des Kl. Neuenburg betr. O. P. S. ab. 26.

e. Urkunden, welche die Umgebung von Weinheim betreffen.

1503 Apr. 3. Vertrag zw. W. u. Hemsbach, Steinsatzung halber. O. P. S. 27.

1576 Juni 12. Vertrag zw. W. und Virnheim wegen Laufs der Gewässer. O. P. S. besch. 28.

II. Bücher, Rechnungen etc.

1) Renovationen über Güter u. Gefälle der Universitätskollektur Heidelberg, der Schaffnereien W., Handschuchsheim, Ladenburg etc., sämtlich aus dem 18. Jahrhundert.

2) Pfandbücher seit 1774.

3) Grund- und Gewährbücher seit 1588.

4) Stockbücher, Liegenschaften betr. von 1721 und 1766.

5) Hauptnahrungszettel von 1721 u. 1766.

6) Ratsprotokolle seit 1598.

7) Gemeinderechnungen seit 1775.

8) Versteigerungsprotokolle seit 1767.

9) Gemeindeprotokolle 1714—1815, 4 Bände.

10) Testamentsprotokolle 1563—1804, 5 Bände.

11) Beedigungs- und Verpflichtungsprotokolle 1775—1811, 1 Band.

B. Pfarreien.**I. Evangel. Altstadtpfarreien.**

1) Kirchenbücher, reformierte seit 1693, lutherische seit 1686.

2) Almosenrechnungen.

3) Presbyteriumsprotokolle, drei Bände v. 1652, 1716 u. 1768.

II. Evangel. Stadtpfarreien.

1) Kirchenbuch der Klosterkirchen seit 1651.

2) Almosenrechnungen von 1753 ab.

3) Kapitalienbuch zur Almosenrechnung v. 1766, Akten ebenso. Schuldklagen von 1694 fig., Prozesse 1773 fig., zwei Fascikel und ein Band.

4) Schulsachen, zwei Fascikel Akten ab 1675.

II.

Archivalien aus dem Amtsbezirke Mosbach,

verzeichnet von dem Pfleger der bad. histor. Kommission
Rentamtman Dr. Weiss in Adelsheim.

Aglasterhausen.

A. Gemeinde.

1781. Schätzungsprotokoll. — 1786—1809. Weinkaufsprotokoll. —
1800 ff. Gemeinderechnungen. — 1801—1825. Dorfprotokoll. — 1802.
Renov. Verzeichnis der Heiligengefälle. — 1802. Hebreregister über Korn,
Haber u. Atzgelder. — 1802. Desgl. über Hellerzins.

B. Kathol. Pfarrei.

Kirchenrechnungen des Filialortes Unterschwarzach von 1620 ab.

C. In Privatbesitz.

a. Prakt. Arzt Dr. Gnirs.

1749 Jan. 17. Ehevertrag zw. G. Gnirs u. Magd. Spaichinger. Or. Pap.

b. Müller Dan. Merz.

1608 Aug. 27. Kaufbrief über Ankauf der Weilmühle durch Heinar.
v. Metternich, Statthalter zu Heidelberg. O. P. S. ab.

Allfeld.

A. Gemeinde.

Gemeinderechnungen vom 18. u. 19. Jahrhundert.

B. Kathol. Pfarrei.

a. Urkunden.

1400. Separatio Filialis Ecclesiae in Allfeld a sua matrice in Neu-
denau. Begl. Abschr. v. 1777. 1.

1792 u. 1800. Ablassbullen, Or. Perg. Je 1 S. 2 u. 8.

b. Akten.

1721—94. Kirchenbau betr. — 1736—99. Die Feier des St. Annen-
festes betr. — Kirchenbücher von 1653 ab. — Heiligenrechnungen von
1693 ab. — 1521. Libellus, continens omnes census ecclesiae Parochialis
oppidi Allfeld, ren. 1521. Perg. — 1557. „Extractus aus der Pfarr All-
feld Lagerbuch.“ — 1557. „Census et reditus parochiae in Allfeld.“ —

1788. „Allfelder Heiligen- u. Kirchzinsbuch.“ Pap. — 1777. Spezifikation der Pfarreikompetenz.

Asbach.

A. Gemeinde.

1691—1808. Schäferereiberechtigung betr. Akten.	1.
1769—1863. Bürgerannahmen.	2.
1767. Churpfälzische Verordnungen.	3.
1782—1884. Gemarkungssachen.	4.
1791—1860. Pfarrgebäude betr.	5.
1749. 2 Nahrungszettelbücher.	6.

B. Privatbesitz: Hirschwirt Engelhardt.

1760 Aug. 20. Schildgerechtigkeit für des Hirschwirts Haus von der kurpfälz. Hofkammer. O. P. S.

Auerbach.

A. Gemeinde.

Grundbuch ab 1792.

B. Privatbesitz: Grünbaumwirt Gottl. Ludwig.

1742 Juni 20. Schildgerechtigkeit für das Baumwirts Haus. Pap. S.
Schuhmacher Andreas:

1561. Urkunde, Wässerung zu Auerbach betr. Abschr.

Bernbrunnerhof.

In Privatbesitz des Joh. Horung, Landwirt.

Auszug aus einer Beschreibung von 1575 über das dem Spital Mosbach ausstehende sog. Rinkengütlein. Gefertigt 1668.	1.
Auszug üb. das „Spitalhof“ gen. Gut zu Bernbrunn. O. D. ca. 1726.	2.
„Auszug aus dem Stadt Mosbacher Copeybuch von 1714, I S. 496 bis 506.“	3.
Auszug aus dem Horneck'schen Lager- u. Saalbuch über die auf dem von Andr. Hornik erkaufte Hof zu Bernbrunn haftenden Rechte.	4.
Steinsatzprotokoll von 1786.	5.
Gültquittungen vom Spital Mosbach 1716 57.	6.

Billigheim.

A. Gemeinde.

Unterpfindsbuch 1742 ff.	1.
Schatzungs- und Lagerbuch ab 1779.	2.
Gemeinderechnungen von 1797 ab.	3.

B. Kathol. Pfarrei.

Standesbuch für B., zeitweise auch Allfeld und Waldmühlbach umfassend ab 1700	1.
Libellus anniversariorum 1748.	2.
Heiligenrechnungen von 1780 ab.	3.
Billigh. Heiligen-, Zins- u. Gültbuch, renov. 1744.	4.
1717--1826. Streit zw. Billigh. u. Dallau um das Filial Sulzbach.	5.
1 Fasc.	

1792. Memorial des Pfarrers Peter Stenger über die Einkünfte der Pfarrei Billigheim etc. 6.
 1802. Memorial des Pf. Eichinger über die Kirchen u. Orgeln. 7.
 1803. Memorial desselben üb. Kirchenmusik u. Schuldienst zu B. 8.
 Auszüge und Abschriften von Akten über Aufhebung des Klosters (1584) aus dem standesherrl. Archiv. 9.

C. In Privatbesitz des Landwirts Joh. Groskinsky:

- 1499 Apr. 23. Erblehenbrief über die Badstube des Billigh. Klosters. O. P. S.

Breitenbronn.**A. Gemeinde.**

- 1741 ff. Protokollbuch. 1. 1792 ff. Pfandbuch 3.
 1749 ff. Lagerbuch. 2. Gemeinderechnungen v. 1798 ab. 4.

B. Evangel. Pfarrei.

Kirchenbücher von 1806 ab.

Dallau.**A. Gemeinde.****1. Akten und Pläne.**

- 1735—1803. Kirchen- und Schulbauakten. 1.
 1762. Plan über das Deutschordens-Gut zu Dallau. 2.
 1774 u. 1778. Plan und Vertrag über Waldteilung. 3.
 1784. Acta, Rathausbau betr. 4.
 1796. Schäfereiakten. 5.

2. Bücher und Rechnungen.

- 1683 ff. Renoviertes Schatzungsbuch. 6.
 1682 ff. bis auf neueste Zeit: Gemeinderechnungen. 7.
 1698 ff. Almosenfondsrechnungen. 8.

B. Evangel. Pfarrei.

- Kirchenbücher, und zwar: Geburtsbuch von 1575—81, 1625—31, Ehe-, Tauf- und Sterbebücher von 1653 ab vollständig. 1.
 Befehl- und Protokollbücher von 1710 ab. 2.
 1 Fascikel Aufzeichnung und Berichte über den Zustand der Pfarrei Dallau nach dem 30jähr. Kriege. 3.
 Kompetenzbuch 1660 ff. 4.
 Pfarrei-Zinsbuch 1750 ff. 5.
 1707 März 9. Immissions-Scheine der Gemeinden Dallau und Auerbach in die Pfarrrechte. 6.

C. Kathol. Pfarrei.

- 1699 ff. Kirchenbücher. 1.
 1710 Aug. 28 Mosbach. Kaufbrief über 2 Viert. Wiesen. Or. Pap. Siegel. 2.

D. In Privatbesitz des Landwirts Karl Kappes:

- 1790 Mai 15. Schildgerechtigkeit für die Lammwirtschaft. Or. Pap. S.

Daudenzell.**Gemeinde.**

Gemeinde- und andere Rechnungen von 1600 ab.

Diedesheim.**Gemeinde.**

1787, 1793, 1796. Schuldbriefe des Mich. Schenk, G. Ad. Schenk und Gg. Hillengass zu D. Or. Pap. S.	1—3.
1740 ff. Zehnt- und Gemeinderechnungen.	4.
1720, 1764. Nahrungszettelbücher.	5.

Fahrenbach.**Evangel. Pfarrei.**

1569—1720. Auszüge aus den Pfarrakten zu Lohrbach.	1.
1775—1799. Ehesachen.	2.
1717—1744. Religionsbeschwerden.	3.
1745 ff. Almosenrechnungen.	4.

Guttenbach.**Gemeinde.**

1628 ff. Protokollbuch.	1.
1736—7, 1771 ff. Gemeinderechnungen.	2.
1753. Nahrungszettelbuch.	3.
1769—1800. Schatzungsrechnung.	4.
1750 ff. Grundbuch.	5.
1785 ff. Pfandbuch.	6.
1773. Gemarkungsbeschreibung.	7.
1792—8. Kriegsrechnungen.	8.
1800. Messzettel der Guttenbacher Einwohner. 2 Bände.	9.
1801. Zins-, Renovations- und Repartitionsprotokoll.	10.

Hassmersheim.**A. Gemeinde.**

1661 Aug. 13. Jahrmarktsprivileg des Kurf. Karl Ludwig für H. O. P. S.	1.
Gemeinderechnungen von Ende 17. Jhrdts. ab.	2.

B. Kathol. Pfarrei.

Standesbücher von 1698 ab.	1.
Heiligen- und Kirchenfonds-Rechnungen von 1763 ab.	2.
1 Fasc. Bischöfl. Wormsische Erlasse 1741 ff.	3.

Heinsheim.**A. Gemeinde.**

1749. Zinsbuch.	1.
1767. Gemarkungsbeschreibung.	2.
1793—1804. Kriegskostenrechnung.	3.
1798 ff. Beilagen zur Bürgermeistereirechnung.	4.

B. Evangel. Pfarrei.

1593—1753—1810. Kirchenbücher	1.
1761. Urkunden über die Pfarrkompetenz.	2.

Herbolzheim.**A. Gemeinde.**

1659. Dienstprotokollbuch.	1.
1757 ff. Pfandbuch.	2.
1766. Gült- und Lagerbuch.	3.
1760 ff. Gemeinderechnungen.	4.
1769. Standesbuch.	5.
1776 ff. Grundbuch.	6.

B. Kathol. Pfarrei.

1595 ff. Taufbuch	1.
1783 ff. Heiligenrechnungen.	2.

C. Private, und zwar Familie Henninger:

1791 Nov. 3. Kurf. Friedr. Karl von Mainz giebt dem Jak. Henninger $\frac{1}{32}$ des „zur Abhilfe des geringen Nahrungsstandes“ verteilten kurmainz. Besitzes zu H. in Erbbestand. O. P. S.

Gleiche Erbbestandbriefe finden sich im Besitze der Familien Eckert, Müller und Zirn.

Hochhausen.**A. Gemeinde.**

1769. Pfandbuch.	1.
1801. Protokollbuch über Güterverkäufe.	2.

B. Evangel. Pfarrei.

1645 u. 1758. Hochhausener Lagerbücher.	1.
1691 bis Ende 18. Jhrdts. Bürgermeisterrechnungen.	2.
1710 ff. 1 Fasc. Teilungs-Inventarium.	3.
1744 ff. Kaufprotokollbuch.	4.
1752 ff. Unterpfandsbuch.	5.
1764 ff. Weinkaufbücher.	6.
1774 ff. Renoviertes Kaufprotokollbuch.	7.
1795 ff. Gemeindeprotokoll.	8.

Hüffenhard.**Gemeinde.**

1623 ff. Schuld- und Prozessakten.	1.
1681—1800. Schäfereiakten.	2.
1797. Akten, Abgabenprozess mit der Grundherrschaft von Gemingen betr.	3.
1576 ff. Dorfbuch.	4.
1710 ff. Gemeinderechnungen.	5.
1750 und 1798. Schatzungsbücher.	6.

Katzenthal.**A. Gemeinde.**

1 Fasc., Auszüge aus einem Allfelder Lagerbuch von 1685 und Auszug aus einer Urkunde vom 16. Okt. 1399 über die Pflichten des Pfarrers enthaltend.	1.
--	----

Akten, die Abhaltung des Gottesdienstes und den deshalb mit der
Gemeinde Waldmühlbach geführten Streit betr. 2.
Schatzungsbuch aus dem 18. Jahrhundert. 3.

B. In Privatbesitz des Kreuzwirts Benedikt Gätschenberger:
Aktenstücke von 1764 ab, seine Schildgerechtigkeit betr.

Kälbertshausen.

Gemeinde.

1730, 1775, 1803. Auszug aus dem Helmstatt'schen Lagerbuch, Akten
über Haltung von Faselvieh und kurpfälz. Erlass wegen Pflanzung von
Obstbäumen. 1.
1725 ff. Pfandbuch. 2.
1777 ff. Gemeinderechnungen. 3.

Krumbach.

Gemeinde.

1774—1783. 17 Kaufbriefe, wovon 3 auf Pergament.

Lohrbach.

A. Gemeinde.

1778 ff. Pfandbuch. 1.
1785—1790. Rechnungen. 2.

B. Evangel. Pfarrei.

1797 Juli 29. Erbbestandsbrief der kurpf. Hofkammer für Valentin
Sigmund. Or. Perg. S. ab. 1.
Kirchenbücher, Kirchenfondsrechnungen, Befehlbücher und Presby-
teriumsprotokolle des 17. u. 18. Jahrhunderts. 2.
1 Fasc., Schuldurkunden betr. Darunter Originalschuldbriefe von
1625 ff. 3.

Mittelschefflenz.

A. Gemeinde.

1592. Schuldbrief. O. P. 1.
1603 ff. Gemeinderechnungen. 2.
1723—93. Kaufkontrakt etc. -Buch. 3.
1773—97. Gerichtsprotokollbuch. 4.

B. Evangel. Pfarrei.

Kirchenfondsrechnungen von Ende des 17. Jhrdts. an. 1.
Akta, Pfarrkompetenz betr. 18. Jhrdt. 2.
Akta, Kirchenbauwesen betr. 18. Jhrdt. 3.

Mörtelstein.

Gemeinde.

1679. Schuldbrief Michel Murr's. Pap. 1.
1678—1730. Gemeinderechnungen. 2.
1771—1810. Reform. Almosenrechnungen. 3.
1683 ff. Schatzungsprotokolls- und Zettelbücher. 4.
1776—1819. Viehverkaufs-Protokollbuch. 5.

Mosbach.**A. Gemeinde.**

Siehe Mitteilungen der bad. hist. Kom. No. 7 1886.

B. Evangel. Pfarrei.

- | | |
|--|----|
| Reform. und luther. Kirchenbücher, von 1555 an. | 1. |
| 1721 Apr. 15. Stiftbrief der Wwe. Rittmann, eine Wiese für die Armen betr. | 2. |

C. Kathol. Pfarrei.

- | | |
|--|----|
| Kirchenbücher von 1688 ab. | 1. |
| Kirchenfondsrechnungen von 1730 ab. | 2. |
| 1696 u. 1776. Bischöfl. Würzburg. Bestallungsdekrete für kathol. Pfarrer in M. | 3. |

Neckarburken.**A. Gemeinde.**

Lagerbücher und Gemarkungspläne. Ende 18. od. Anf. 19. Jhrdt.

B. Evangel. Pfarrei.

1652 ff. Standesbücher.

Neckarelz.**A. Gemeinde.**

- | | |
|---|----|
| 1735 ff. Gemeinderechnungen. | 1. |
| 1765. Ablösungsakten der Kellerei. | 2. |
| 1780. Schafübertrieb des Schreckhofs auf Neckarelz. Markung. | 3. |
| 1791 ff. Ablösung des Pfarr-, Stifts- u. fstl. Löwenstein. Zehnten. | 4. |
| 1793 ff. Kaufbuch. | 5. |

B. Evangel. Pfarrei.

- | | |
|--|----|
| Tauf-, Ehe- und Sterbebücher von 1563 ab. | 1. |
| Presbyterialprotokolle von 1580–1641. | 2. |
| Regierungs- und Kirchenrats-Dekrete von 1779 ab. | 3. |
| Almosenrechnungen von 1651 ab. | 4. |

C. Kathol. Pfarrei.

- | | |
|--|----|
| 1702 ff. Rechnungen. | 1. |
| 1732/34. Rechnung über den Kirchenumbau. | 2. |
| Kirchenbuch von 1750 ab. | 3. |

Neckarkatzenbach.**Gemeinde.**

1706 Apr. 30. Vidimus über einen schiedsrichterl. Spruch i. S. der Gemeinde N. gegen Guttenbach, Weidrecht betr. vom 26. Oktober 1565. Pergament.

- | | |
|--|----|
| 1748 Apr. 7. Gültbrief des Stefan Queck von N. für die Kollektur Minnenberg. O. P. | 1. |
| Gültbuch von 1758 ab. | 2. |
| | 3. |

Neckarmühlbach.**A. Gemeinde.**

Kaufkontraktbuch 1762 ff.	1.
Acta, Konskription betr. 1773 ff.	2.
Acta, Unterhaltung von Wegen etc. 1797 ff.	3.

B. Evangel. Pfarrei.

Kirchenbücher von 1632 ab.	1.
Heiligenfonds-Rechnungen von 1769 ab.	2.

Neckarzimmern.**A. Gemeinde.**

Gemeinderechnungen von 1600 ab.	1.
Heiligenrechnungen 1722—1790.	2.
Grund- und Pfandbücher 1730/1786.	3.
Schatzungsbuch (2 Bde.) 1755.	4.

B. Evangel. Pfarrei.

Standesbuch von 1622 ab.	1.
Heller- und Bodenzinsbuch 1755.	2.
1802 Juli 1. Auszug aus dem Testament des Frhr. Franz Karl von Gemmingen. Pap.	3.

Oberschefflenz.**A. Gemeinde.**

Lagerbuch von 1713 ab.	1.
Gemeinderechnungen von 1765 ab.	2.
Almosenfondsrechnungen v. 1750 ab.	3.

B. In Privatbesitz des Hirschwirts Spiegel:

1786 Aug. 30. Schildgerechtigkeit für Gasthaus z. goldenen Hirsch. O. P. S.	1.
1797 Dez. 29. Schildgerechtigkeit für Sonnenwirthshaus. O. P. S.	2.

Obrigheim.**A. Gemeinde.**

1582. Vertrag zwischen O. und der abgesonderten Gemarkung Cirr- stetterhof, Waigang des Viehes betr. Abschr. Pap.	1.
1658 ff. Gemeinderechnungen.	2.
1771 Apr. 16. Aufzeichnung über die Grundsteinlegung zum Ge- meindeschafhaus.	3.
1782. Plan über den zum Schloss Neuburg gehörigen Wald.	4.
1787 Nov. 28. Hebammenwahlprotokoll.	5.
1791 Febr. 1. Erlass des kurpfälz. Amtes Mosbach gegen Verkäufe und Verpachtungen im Wirthshaus.	6.
1794. Güterverzeichnis.	7.

B. Kathol. Pfarrei.

Kirchenbuch von 1750 ab.	
--------------------------	--

Neudenan.**A. Gemeinde.****1. Urkunden.**

1624–1740. Geburtsbriefe für Angehörige der Familien Beck, Laner, Hefner, Erlewein, Protzler, Wörner, Mecker, Ritschenratsch, Kunkel, Class, Prenner, Oeggel, Reinecker und Reischling. 14 Stück. O. P. 1–14.

2. Akten, Bücher und Rechnungen.

1499–1558. Soldkornbücher.	1.
1504–1545. Vogtsweibüchlein.	2.
1598–1633. Mühlrechnungen.	3.
1615–1673. Ehepakte und Testamente betr.	4.
1620–1659. Kriegsquartierakten.	5.
1661 ff. Gemeinderechnungen.	6.
1671 ff. Pfandbuch.	7.
1672 ff. Register über Fröhmesskorn.	8.

B. Kathol. Pfarrei.**1. Urkunden.**

1335 Aug. 28. Mechtild v. Oberkeim (Obrigheim) und ihr Sohn Hermann verkaufen dem ehrbaren Herrn Hugo, Pfarrer zu Neudenan, 10 Schillinge ewiger Hellergült. O. P. S. ab. 1.

1340 Dez. 1. Burkhard Sturmfeder freit Güter der Marienpfründe zu N. Pap. Abschr. 2.

1342 Nov. 22. Siegfried Bücke und Frau stiften der Marienpfründe 4 Malter Korn jährl. O. P. S. ab. 3.

1360 Aug. 15. Burkard Sturmfeder freit abermals Güter der Marienpfründe. O. P. S. 4.

1370 Dez. 6. Der Pfarrer zu N. verkauft eine Korngült zu Allfeld. O. P. S. 5.

1464 Sept. 22. Herr Balthasar, Pfründner der Pfarrkirche, giebt mit Wissen des Stifts Wimpfen den Wingertacker i. d. Eichklinge in Erbbestand. O. P. S. ab. 6.

1495 Sept. 1. Peter Schelm und Frau stellen einen Erbbestandsrevers aus über 2 Vietel Weinberg. O. P. S. ab. 7.

1502 Jun. 20. Der Kardinal für Deutschland bestätigt die Bruderschaft B. Mar. Virg. z. N. O. P. S. ab. 8.

1527 Juni 16. Lud. v. Neipperg, Amtmann zu Neudenan, schlichtet einen Streit zwischen dem Pfarrer und der Gemeinde. O. P. S. ab. 9.

1529 Jan. 7. Wendel Franz, Pfarrer zu Neud., stellt einen Revers aus gegen einen Gültbrief des Konrad Zimmermann über 6 fl. jährl. Gült zu Gunsten einer Messe. O. P. 10.

1530 Jan. 3. Privilegien der Stadt Neud. von Erzb. Albrecht von Mainz. Perg. lib. O. S. 11.

1573 Aug. 16. Bernhard Nuth u. Kons. geben dem Pfarrer zu Neud. einen Revers über gütliche Bewilligung eines Grabens. Or. Pap. S. 12.

1583 Dez. 3. Dechant u. Kapitel des St. Petersstifts zu Wimpfen i. Thal verschreiben dem Pfarrer, Altaristen u. den Kaplänen zu Neud.,

- sie der angeforderten Türkensteuer entlassen und sie wider altes Herkommen nicht beschweren zu wollen. Or. Pap. 13.
- 1591 Nov. 11. Johann Weiss, Pfarrer zu N., giebt 3 Viertel Weinberg in Erbbestand. O. P. S. ab. 14.
- 1624 März 25. Georg Rudolf, Bürger zu N., verkauft dem Pfarrer daselbst eine Gült von 3 fl. O. P. S. ab. 15.
- 1626 Juli 25. Hans Georg Häcker zu Kessach verkauft dem Pfarrer zu N. dritthalb fl. jährlicher Gült. O. P. S. ab. 16.
- 1640 Sept. 21? Thomas Steinbach u. Frau verkaufen dem Pfarrer zu N. eine jährliche Gült von 2½ fl. für 50 fl. Or. Pap. S. 17.
- 1673 Apr. 24. Johann Buch wird zum Kanonikus an der Paulskirche zu Worms ernannt und in die betr. Präbende eingewiesen. O. P. S. ab. 18.

2. Akten und Bücher.

1530. „Ordnung und Policy der Stadt Neudenau“ Kopie von 1730 nach einer Kopie von 1694. 1.
1585. Renovierte Beschreibung der Güter und Gefälle des Beneficiums B. Mar. Virg. 2.
- 1613—1742 u. 1742 ff. Kirchenbücher. 3.
- 1637 (ungefähr). Bitte von Bürgermeister u. Rat zu Neud. an den Pfarrer, bis Laetare Fleisch essen zu dürfen wegen der Höhe der Fruchtpreise etc. Or. Pap. 4.

Stein.

A. Gemeinde.

Acta.

1562. Beschreibung der pfandschaftl. Herrschaft Stein und deren Heimfall von v. Weinsberg an v. Dalberg. 1.
- 1586—1747. Wasserbau der Gemeinde Degmern zum Nachteil von Stein u. A. betr. 2.
1667. Kurmainzische Hoheitsrechte zu Stein betr. 3.
1736. Landesgrenzen-Berichtigung zwischen der bad. Gem. Stein und der württ. Gem. Kocherthurn betr. 4.
- 1745/1768. Waidgangsstreit mit Möckmühl u. Cresbach betr. 5.
1747. Klagsache zw. Joh. Henk u. M. Neubeck, Forderung betr. 6.
1756. Verkauf von 24 Morgen Wald von Oberstlt. v. Bönninghausen an die Gem. Stein. 7.
- 1760/61. Grenzstreit zwischen Stein und Cresbach betr. 8.
- 1761 ff. Bauakten und Akten, Anschaffung und Reparatur der Kirchenglocken und Orgel betr. 5 Fasc. 9.
- 1761/83. Anschaffung und Unterhaltung der Rathausuhr betr. 10.
1761. Feldwege, Feldpolizei betr. 11.
1770. Renovierte Beschreibung der Almenden. 12.
- 1775/76. Widerrechtl. Schafübertrieb der Gemeinde Herbolzheim auf Markung Stein betr. 13.
- 1386—1778. Relation über die Abhaltung des Gottesdienstes zu Stein vor und bis zu der Errichtung einer selbständ. Pfarrei. 14.
- 1778/82. Stiftungsbrief der kathol. Pfarrei zu Stein. 15.

1783. Errichtung einer Pferdeschwemme betr.	16.
1787 ff. Anschaffung u. Unterhaltung der Feuerlöschgeräte betr.	17.
1787—1792. Steinsatz auf zwischen v. Dalberg und dem Deutsch- orden streitigem Gebiet betr.	18.
1792 ff. Feuerlöschordnung betr.	19.
1794 ff. Verleihung der Badstube betr.	20.
Das Recht eines Stift Mosbach'schen Hofes auf 2 Bürgergaben zu Stein betr.	21.

Bücher.

Kauf- und Verkaufprotokolle, 2 Bde., von 1687 ab.	22.
1711. Renoviertes Lagerbuch der Pfandschaft Stein samt Zugehör.	23.
1722—1724. Unterpfandsprotokolle.	24.
1723 u. 1730. 2 Bde. Gemarkungs-Umgangsprotokolle.	25.
1737—1760. Liegenschafts Kaufprotokolle.	26.
1739. Almosen-, Pflege- und Unterpfandsbuch.	27.
1761—1782. Original-Kaufbriefe.	28.
Lagerbücher, 4 Bde., von 1770 ab.	29.
1771. Güter- und Schatzungsbuch.	30.
1781. Beschreibung der Markung Stein.	31.

B. Kathol. Pfarrei.

1778 Okt. 26. Stiftungsbrief der Pfarrei.	1.
Kirchenfondsrechnungen von 1745 ab vollständig.	2.
1779—1885. Kirchenbaufonds-Rechnungen.	3.
Kirchenbücher von 1778 ab.	4.
Standesbücher der Israeliten von 1811 an.	5.
Familienregister seit Errichtung der Pfarrei.	6.

Sulzbach.**Gemeinde.**

1516 Febr. 10. Schiedsspruch in dem Streite zw. S. und dem Stifte Mosbach, Frohnden betr. Abschr.	1.
1664 Febr. 18. Protokoll über Renovation der Versteinung der Waidebezirke zu Sulzbach. Abschr.	2.
1740 Apr. 29. Eingabe der Gemeinde Sulzbach in Sachen ihres Frohdstreits mit dem kurpfälz. Fiskus.	3.
1776 Apr. 25. Weisung der Amtskellerei Lohrbach, den Schäfer Martin Henrich betr.	4.
1780 Mai 19. Auszug aus dem Deutsch.-Ord. Saal- u. Lagerbuch von 1569, die Schäferei zu Sulzbach betr.	5.
1790 (?). Eingabe der Gem. S. an das Stift Mosbach um Verwand- lung ihrer Naturalfrohnden in eine Geldleistung. Konzept.	6.
1790 Juni 17. Vertrag zw. dem Stiftsschaffner Brecht in Mosbach und der Gem. S. gleichen Inhalts.	7.
1791 Febr. u. Juni. Gemeindebeschluss u. kurpfälz. Reskript, den gen. Vertrag betr.	8.
1792 März 17. Gemeindebeschluss über Holzabgaben aus den Wal- dungen.	9.

m30 Weiss. Archivalien aus dem Amtsbezirke Mosbach.

Ende 18. Jhrdts. Auszug aus dem Lohrbacher Kellerei-Weistumbuch von 1559.	10.
Ende 18. Jhrdts. Aufzeichnungen über die Frohndpflichten der Gemeinde.	11.
Ende 18. Jhrdts. bis auf neueste Zeit: Gemeinderechnungen.	12.

Trienz.

Gemeinde.

Gemeinderechnungen von 1776 ab.	1.
Pfandbuch mit Beilagen von 1794 ab.	2.

Unterschefflenz.

Gemeinde.

1538 Mai 3. Hans Landschad von Steinach entscheidet einen Streit wegen der Gefälle des Pfarrers zu U. O. P. Begl. Abschr. v. 1792.	1.
1563 Okt. 30. Vidimus eines Notars, das Schefflenzer Weistum von 1510 enthaltend. O. P. Begl. Abschr. v. 1792.	2.
1748 Mai 21. Kurf. Karl Theodor bestätigt den Orten Schefflenz ihre Privilegien. Or. in Buchform. Sig.	3.
1614. Verzeichnis über den Einzug von Hubkorn.	4.
1650. Protokollbuch der Gemeinde Unt.-Schefflenz.	5.
1713. Nahrungszettelbuch.	6.

III.

Die Urkunden des Archivs der Stadt Markdorf,

verzeichnet von dem Pfleger der badischen historischen Kommission
Oberamtsrichter von Woldeck in Überlingen
(jetzt Landgerichtsrat in Mosbach).

I. Kaiserliche und Königliche Privilegien.

Originale: 1355 Mai 23 Pisa. Karl IV. — Böhmer-Huber No. 2136 (Befreiung von fremden Gerichten). 1378 Jul. 25 Prag. 1398 Nov. 17 zu Betlern. 1399 Sept. 4 Prag. Wenzel. (Aufnahme offener Ächter, Todfallsabgabe von Eigenleuten, Befreiung von fremden Gerichten, Verleihung der hohen Gerichtsbarkeit in M. an Albrecht und Heinrich von Homburg). — 1402 Sept. 1 Nürnberg. Ruprecht Chmel, Reg. Rup. No. 1299 (Bestätigung der obigen Urkunde Karls IV. und einer zweiten von 1356 Apr. 16 betr. Verleihung der hohen Gerichtsbarkeit zu M. an A. u. H. v. Homburg); — 1415 Juni 22 Konstanz. (2 Urk.) 1422 Aug. 12 Nürnberg. 1433 Dez. 12 Basel. Sigmund (Aufnahme offener Ächter, Befreiung von fremden Gerichten, Bestätigung der Freiheiten); — 1442 Aug. 1. Frankfurt; 1458 Jan. 23 Neustadt. Friedrich III. (IV.) (Bestätigung der Freiheiten); — 1497 Jan. 7 Lindau. Maximilian I. (2 Urk. Bestätigung der Freiheiten, Verlegung des Jahrmarkts von Ostermontag auf St. Elisabethentag und den Tag darauf, 19. u. 20. Nov.); — 1521 Dez. 24 Gent. Karl V. — 1559 Febr. 10 Augsburg. Ferdinand I. — 1566 Apr. 2 Augsburg. Maximilian II. — 1578 Aug. 11 Prag. Rudolf II. — 1612 Dez. 18 Wien. Matthias. — 1621 Nov. 12. Ferdinand II. — 1645 Jan. 16. Ferdinand III. — 1687 Apr. 18 Wien. Leopold I. (Bestätigungen der Freiheiten).

Kopie der Urk. v. 1399 Sept. 4 (2. Urk.).

Vidimus: 1356 Mai 2 Eigeltingen. Eberhard der Ziler, Landrichter in der Grafschaft Nellenburg (Urk. v. 1355 Mai 23); 1417 Apr. 23 Konstanz. Hofrichter Günther Graf von Schwarzburg (2. Urk. v. 1415 Juni 22); 1421 Juni 5. Konrat Theninger, Landrichter im Kletgau, zu Gericht sitzend „zu Kaiserstül uff der flû“ (beide Urk. v. 1415 Juni 22); 1425 Febr. 17. Berchtolt, Schulthaiss zu Fürstenberg, Landrichter in der

Baar (Urk. 1422 Aug. 12); 1425 März 15. Hofrichter zu Rotweil, Ulrich v. Klingen von der Hohen Klingen (Urk. v. 1422 Aug. 12); 1432 Sept. 2. Bertholt Hasslach von Laellwangen, Landrichter in der Grafschaft Heiligenberg (Urk. 1398 Nov. 17); 1433 Apr. 25. Konrad Inderbünd, gen. Rull der elter, Stadtmann zu Konstanz (Urk. 1399 Sept. 4 u. 1422 Aug. 12); 1459 Okt. 30. Graf Johann v. Sultz, kaiserl. Hofrichter zu Rottweil (Urk. 1398 Nov. 17 u. 1458 Jan. 23); 1501 Febr. 9. Graf Erhart v. Nellenburg, Herr zu Tengen, im Namen des Grafen Johann von Sulz, Hofrichters zu Rotweil (Urk. 1398 Nov. 17 u. 1497 Jan. 7); 1522 Jul. 29. Wilhalm Wernher Freiherr zu Zymbern im Namen desselben (Urk. 1521 Dez. 24); 1586 Mai 27 Ravensburg, der kaiserl. Notar Samuel Beck von Ravensburg (Urk. 1398 Nov. 17).

II. Verhältnisse der Stadt zu ihren Herren.

1. Zu den Herren von Markdorf.

1354 Febr. 1 Markdorf. Ritter Bertolt v. Markdorf, s. 2 Schwestern Ursula, Ehefrau des Schenken Heinrich v. Ittendorf, u. Elisabeth, Ehefrau des Joh. v. Hattenberg, sowie die Tochter des † Ulrich v. Markdorf, Ursula, Ehefrau des Konrad v. Homburg, verleihen den Bürgern von Markdorf das Recht, das Ungeld selbst einzunehmen und zu Bau u. Besserung der Stadt zu verwenden; versprechen, von ihren Eigenleuten zu M. nicht mehr als einen schlechten Fall „als sy ze kilchen und ze strazze gand“ u. dazu ihr Hauptrecht zu nehmen; sagen die Bürger von M. frei von allen Gräber-, Heuer-, und Schnitterdiensten. Siegler: 1) Bertolt v. Markdorf, 2) Ursula v. Ittendorf, 3) Elisabeth v. Hattenberg, 4) Ursula v. Homburg, 5) Johann v. Bodman d. alte, 6) Johann v. Bodman s. Sohn, 7–9) Walter, Gozwin u. Burkhart v. Hohenfels, Gebrüder, 10) Burkhart v. Homburg, des Homburg ist, 11) Albrecht v. Steinegg, 12) Schenk Ulrich v. Ittendorf. P. O. 9 (von 12) S.

2. Zu den Herren von Homburg.

1362 Nov. 21 Markdorf. Konrad von Homburg und seine Ehefrau Ursula, des verst. Ulrich v. Markdorf Tochter, verbriefen den Bürgern zu M. die in vorstehender Urk. verbrieften Rechte. Siegler: 1) Conrad v. Homburg, 2) Ursula v. Homburg, 3) Heinrich v. Homburg, Domherr zu Konstanz, 4) Walter v. Hohenfels d. alt., 5) Hans v. Bodman, d. jung., 6) Rudolf v. Wolfurt, 7) Wölfeli v. Kallenberg d. jung., 8) Georg v. Paygern, 9) Herman Graemlich, 10) Konrad Wölfelin v. Ravensburg. P. O. 8 (von 10) S.

1363 Mai 16 Markdorf. Dieselben quittieren den Bürgern zu M. den Empfang von 375 Gulden, welche diese ihnen für Verleihung verbrieft Rechte schuldig geworden. P. O. S. abg. u. Pap. Cop. vid.

1411 Jul. 20. Wilhelm, Burkart und Albrecht v. Homburg, Gebrüder, u. Hainrich v. Homburg, ihr Vetter, bestätigen mit Willen des Hans v. Homburg, Vogtes des vorgeh. Heinrich u. des Hans Conrat v. Bodman, die Freiheiten der Stadt M. Siegler: Wilhelm v. Homburg, Hans v. Homburg u. Hans Conrat v. Bodman. P. O. S. abg.

3. Zu den Bischöfen von Konstanz.

1414 März 11 Konstanz. Bischof Otto v. Konstanz verpflichtet sich gegenüber der Stadt M., welche 923 fl. rh. aufgenommen u. dem Bischof gegeben u. für die 10 000 fl., die der Bischof vom Domkapitel u. den drei Städten Kaiserstuhl, Klingnau u. Neunkirch aufgenommen, die Bürgerschaft übernommen hat, dass die Einkünfte von M. an Wein, Korn, Pfennigen, Steuern, Ungeld, Fällern, Gelässen u. Unzuchten in erster Reihe zur Verzinsung der obigen 10 923 fl., mit denen der Bischof die Stadt M. von denen von Homburg gelöst hat, was übrig bleibt, zur Abtragung des Kapitals verwendet werden soll. Auch 2 Jahreszinse von 2000 g Heller, die im übrigen die Stadt M. selbst zu verzinsen u. zu zahlen hat, sollen aus den fraglichen Einkünften gedeckt werden. Dafür verbürgen sich die unten genannten Siegler 5—12. Siegler: 1. der Bischof, 2. das Domkapitel, 3. der frühere Bischof Albrecht Blarer, 4. der Insiegler Konrad Immenstetter, 5. Graf Hans v. Fürstenberg, 6. Graf Egon v. Fürstenberg, 7. Walther v. Hohenklingen, 8. Johannes v. Rosenegg, 9. Friedrich zu Ryn Domherr zu Basel, 10. Ulrich v. Fridingen, 11. Johann v. Stoben, 12. Johann v. Homburg sen., 13. Rudolf v. Fridingen jun., 14. Peregrin v. Heudorf, v. Langenstein. PO. 5 S. abg. 5.

1425 Jan. 18 Konstanz. Bischof Otto, Dekan u. Kapitel des Stifts zu Konstanz bestätigen die Freiheiten der Stadt M., nachdem der Bischof dem Dekan u. Kapitel für die nächsten 10 Jahre „alle gewaltsame gaistlich vnd weltlich an lüten u. gütern bevolhen“ und zu handen gesetzt u. die Stadt M. desshalb dem Dekan u. Kapitel auf die nächsten 10 Jahre „geloft, geschworn u. gehuldet“ hat. PO. S. d. Bisch., das d. Domk. abg. 6.

1432 Sept. 18. Johannes Luti, Domdekan u. Statthalter d. Bisch. Otto v. Konstanz, bestätigt, nachdem ihm die Stadt M. „geschworn u. geloft“ hat, deren Freiheiten. PO. S. d. Ausst. 7.

1434 Okt. 18. Bischof Friedrich v. Konstanz bestätigt die Freiheiten der Stadt M. PO. S. Desgleichen 1436 Okt. 12 Bischof Heinrich PO. S., 1463 März 2 Bischof Burkart PO. S., 1466 Aug. 13 Bischof Hermann PO. S. abg., 1475 Nov. 22 Otto, erw. Bischof PO. S., 1496 Dez. 20 Bischof Hugo PO. S. abg., 1536 Dez. 29 Meersburg u. 1540 Febr. 12 Meersburg Bischof Johann PO. S. abg., 1548 Juli 25 Markdorf Bischof Christof PO. S., 1561 Okt. 10 Markdorf Bischof Marx Sittich¹⁾ PO. S. abg., 1596 Jan. 12 Meersburg Kardinal Andreas, Bischof PO. S., 1601 Okt. 15 Bischof Johann Georg PO. S., 1604 Sept. 1 Bischof Jakob PO. S., 1627 Febr. 5 Bischof Sixt Werner PO. S., 1629 Febr. 15 Bischof Johann PO. S., 1650 Juni 14 Bischof Franz Johann PO. S., 1690 Nov. 20 Bischof Marquard Rudolf PO. S., 1705 Juni 12 Meers-

¹⁾ Vorher, 1559 Jan. 10, hatten der Stadtmann, beide Bürgermeister u. die 60 der Gemeinde im bishöfl. Schlosse zu M. vor dem bishöfl. Vogt, in Gegenwart des kais. Notars Joh. Bappel v. Ravensburg, erklärt, sie weigern sich, dem Bischof v. Konstanz zu huldigen, es sei denn, dass er zuvor ihre Freiheiten bestätige. Beurkundung des Notars. PO.

burg Bischof Johann Franz PO. S., 1755 Jan. 14 Bischof Franz Konrad Pap.-O. S. aufgedr., 1778 Juli 15 Bischof Max Christof Pap.-Or. S. aufgedr. 8.

1444 Sept. 22 Konstanz. Bischof Heinrich v. Konstanz einigt sich mit der Stadt M. über verschiedene strittige Punkte in Betreff: 1. der Leibeigenen, 2. der Gebote u. Verbote, 3. Jurisdiktion des bischöfl. Amtmanns, 4. Amtsgewalt des Bürgermeisters, 5. Zuzug des Amanns zu den Ratsitzungen, 6. Innehabung der Thorschlüssel, 7. Abschaffung der Trinkstuben, 8. Mühlwasser, 9. Stadtgräben, 10. Steuerfreiheit der bischöfl. Beamten, 11. Ämterbesetzung, 12. Vergrößerung des Bürgerrechts, 13. Führung des Bürgerbuchs. PO. Mit 10 (von 13) S. 9.

1452 Nov. 13. Derselbe verspricht der Stadt M., welche für eine Schuld des Bischofs im Betrage von 5000 fl. u. 250 fl. jährl. Zinses an Wittve Elisabeth Ehinger u. ihre Söhne Ulrich u. Konrat Ehinger von Konstanz die Bürgschaft übernommen hat, von derselben zu ledigen und überweist ihr event. zur Schadloshaltung seine Einkünfte von M. PO. S. d. Bisch. u. d. Domkap. abg. 10.

1457 Aug. 31. Derselbe bestätigt eine von Amann, Rat u. ganzer Gemeinde von M. gemachte Erbordnung. PO. S. 11.

1483 Jan. 23. Bischof Otto verspricht die Stadt M., welche für ihn gegenüber Ritter Wilhelm v. Stadion anlässlich des Verkaufs von Wein u. Geldzinsen, die um 1000 fl. Hauptgut wiederkäufig sind, die Mitschuldnerschaft übernommen hat, davon zu ledigen u. weist sie event. zur Schadloshaltung auf die Güter des Stifts an. PO. S. d. Bisch. u. d. Domkap. abgeg. 12.

1485 Sept. 1. Derselbe verspricht, die Stadt M., welche ihm für eine Schuld an die Domfabrik zu Konstanz im Betrage von 2000 fl. u. 100 fl. Jahreszins die Bürgschaft übernommen hat, von derselben zu ledigen u. erlaubt ihr, event. auf des Stiftes Güter zu greifen. PO. S. d. Bisch. 13.

1487 Febr. 10. Derselbe quittiert der Stadt M. den Empfang von 300 fl., welche ihm die Stadt aus freien Stücken u. gutem Willen zu teilweisem Ersatze der grossen Kosten bezahlt hat, die dem Bischof erwachsen, da er mit seinen Oheimen Jörg Ulrich u. Hug, Grafen von Werdenberg u. Heiligenberg wegen d. hohen Gerichte bei Schloss u. Stadt Markdorf in Streit geriet, nach dessen gütl. Beilegung die Grenzen des Hochgerichts u. Wildbanns ausgesteint wurden. PO. S. 14.

1492 Okt. 9. Bischof Thomas u. das Domkapitel, für welche sich die Stadt M. gegen Bernhard v. Stein für 1000 fl. Kap. verbürgt, verpflichten sich zur Schadloshaltung. PO. 2 S. 15.

1493 Sept. 19. Derselbe verspricht, die Stadt M., welche für ihn gegenüb. Veronika Giengerin von Ulm für 100 fl. rh. Zins, die mit 2000 fl. Hauptgut wiederkäufig sind, Bürgschaft übernommen hat, davon zu ledigen u. weist sie event. zur Schadloshaltung auf die Güter des Stifts an. PO. 2 S. abg. 16.

1495 Apr. 28 Konstanz. Derselbe, für den sich die Stadt M. gegen Barbara v. Landenberg, geb. v. Gaggi, wegen eines Darlehens von 2000 fl. verbürgt hat, verpflichtet sich, die Stadt M. schadlos zu halten. PO. 2 S. abgeg. 17.

1518 Mai 11 Konstanz. Bischof Hugo v. Konstanz cediert dem Stadtrat M. um 150 fl. baar sein gleich grosses mit $7\frac{1}{2}$ fl. verzinsl. Guthaben bei Ziegler Lienhart Hartmann von M., wofür dessen Ziegelhütte mit Zubehör verpfändet ist. PO. S. abg. 18.

1526 Febr. 3. Derselbe bestätigt die neuen Satzungen u. Ordnungen der Stadt M. bezügl. des Erbrechts. PO. 1 von 2 S. 19.

1532 Jan. 9. Derselbe verspricht die Stadt M. schadlos zu halten, welche sich für ein Darlehen der Katharina Geldrichin, Hans Baptist Ankenreute's Wittwe, von Ravensburg an den Bischof im Betrage von 1000 fl. rh. verbürgt hat. PO. 1 von 2 S. 20.

1537 Jan. 8. Bischof Johann bestätigt verschiedene Ordnungen u. Satzungen der Stadt M. PO. 2 S. abg. 21.

1554 Dez. 5. Domdekan u. Kapitel von Konstanz schlichten die Spänne zw. Bischof Christoph v. Konstanz u. der Stadt M. wie folgt: 1. die Stadt bittet dem Bischof allen Unglimpf ab; 2. die Stadt tritt ihm in dem zumteil auf bischöfl. Boden stehenden neuen Korahaus die mittlere Bühne ab; 3. sie hat auf ihre Kosten am Kornhaus das Wappen des Bischofs als Grundherrn anzubringen; 4. der Bischof belässt der Stadt die Trinkstuben, die Nutzung der Stadtgräben u. der Zielstatt; 5. die Stadt bezieht das Standgeld an Märkten; 6. in allen übrigen Punkten bleibt es bei den alten Freiheiten. PO. S. 22.

1559 März 29 Meersburg. Der kaiserl. Notar Gallus Spenlin, Bürg. zu Ulm, beurkundet, im Schlosse zu Meersburg dem Vogt Hans Metzler u. dem bischöfl. Sekretär Jakob Moser anstatt des Bischofs v. Konstanz einen inserierten Geleitsbrief, ausgestellt von Kaiser Ferdinand I. zu Augsburg am 18. März 1559, für die Stadt M. u. ihre Einwohner publiziert zu haben. PO. Not.-Zeichen. 23.

1562 Dez. 19. Bischof Mark Sittich v. Konstanz vergleicht sich gütl. mit der Stadt M. üb. verschied. Gegenstände, wegen deren mit seinem Vorgänger Christoph Spänne erwachsen waren, wie folgt: 1. Die Stadt-, Kirchen-, Spital-, Siechenhaus-, Spend- u. Liebfrauenbruderschafts-Rechnungen sollen künftig vom Amann u. einem Domherrn an des Bischofs Statt od. diesem persönl. gemeinsam abgehört werden; alle sich ergebenden Überschüsse aber nicht vom Bischof eingezogen, sondern zum Nutzen des betr. corpus verwendet werden. Die Zeit der Rechnungsabhör ist jeweils dem Bischof anzuzeigen. 2. Die von M. sollen in Zukunft keine Gebote u. Verbote erlassen, als die ihnen s. Zt. von Bischof Heinrich zugestanden; insbesondere soll die Erlassung der Herbstgebote nur dem Bischof zustehen. 3. Alle erlassenen Satzungen u. Ordnungen, die in des Bischofs Oberherrlichkeit eingreifen, sollen ungültig u. ab sein. 4. Feldfrevel sollen nicht mehr durch den Unterseckler od. Stubenknecht der Stadt, sondern durch den Amann bestraft werden. 5. Der bischöfl. Ammann soll jeder Ratssitzung anwohnen. 6. Nur der Bischof darf den Freisitz in der Stadt verleihen. 7. Die Stadt soll beim Aichen neben ihren Stempel den des Bischofs schlagen. 8. Ohne Vorwissen der Vögte soll in Zukunft keine Versammlung der ganzen Gemeinde stattfinden, ausgenommen in eilenden Kriegszeiten; dagegen soll alljährl. auf St. Thomas zur Wahl des Bürgermeisters u. Rats die Gemeindeversammlung statthaben. 9. Die

von M. haben sich in Zukunft des Ausdruckes nicht mehr zu bedienen, dass etwas in des Bischofs u. ihrer Obrigkeit vorgegangen sei. 10. Des Hetzens u. Baitzens halb soll es bei der Ordnung Fritz Jakobs v. Anweyl sel. sein Bewenden behalten. 11. Wegen gefängl. Einziehung von Bürgern wegen Frevel soll es bei dem Privileg des Bischofs Otto bleiben. 12. Die Schiesshütte soll bleiben, wo sie ist, die Stadt aber durch Revers anerkennen, dass Grund u. Boden, darauf sie steht, dem Bischof gehören. PO. 3 S. abg. 24.

1562 Dez. 19 Konstanz. Derselbe gestattet der Stadt M. das Abzugsgeld von 6 auf 10 Pfg. von 100 g Pfg. zu erhöhen. PO. S. abg. 25.

1562 Dez. 22. Derselbe bestätigt verschied. Satzungen u. Ordnungen der Stadt M. Pap.-Kop. 26.

1578 Jan. 4. Derselbe bestätigt folgende Satzungen der Stadt M.: 1. Heiraten fremder Personen, 2. Handels- u. Gewerbetrieb fremder Personen zu M., 3. die Benutzung der Viehweide betr. Pap.-Or. S. aufg. 27.

1584 März 1 Meersburg. Derselbe erteilt der Stadt M. ein Privileg, betr. 1. gänzliche Aufhebung der Leibeigenschaft; 2. Bürger- oder Hintersassenannahme durch den Rat; 3. Erhöhung des Einzugsbetrags von 2 g auf 10 g Pfg.; 4. Gestattung aller Gebote u. Verbote, die die Oberherrlichkeit, Gericht u. Recht nicht betreffen, bei Strafe von 3 Schill. bis 3 g 5 Schill.; die Hälfte der Strafen fällt dem Bischof zu; alle höheren Strafen fallen zu $\frac{2}{3}$ an den Ammann, zu $\frac{1}{3}$ an die Stadt; 5. Erhöhung des Anteils der Stadt an den Frevelstrafen von $\frac{1}{4}$ auf die Hälfte; 6. Erlaubnis, in Urkunden zu schreiben: „Stadtammann, Bürgermeister u. Rat“; 7. Bestätigung des Abzugsgeldbezugs durch die Stadt u. aller alten Freiheiten; 8. Beizug der herrschaftl. Freisassen, die Häuser oder Güter in der Stadt oder deren Gerichten haben, zu Hut u. Wache. PO. S. abg. 28.

1598 März 5 Meersburg. Kardinal, Bischof Andreas erteilt der Stadt M. ein Privileg, betr. 1. Aufhebung der Leibeigenschaft gegen Zahlung von 300 fl.; 2. Bürger- u. Hintersassenannahme durch den Rat; 3. Erhöhung des Einzugsbetrags auf 5 g für Manns- u. 3 g für Weibspersonen; 4. Gestattung von Geboten u. Verboten von 3 Schill. bis 3 g 5 Schill.; 5. Erhöhung des Anteils der Stadt an den Frevelstrafen von $\frac{1}{4}$ auf $\frac{1}{3}$; 6. Erlaubnis zu schreiben: Stadtammann, Bürgermeister u. Rat; 7. Bestätigung des Rechts, das Abzugsgeld zu beziehen u. aller anderen alten Freiheiten; 8. Beizug der herrschaftl. Freisassen, die Häuser od. Güter zu M. haben, zu Hut u. Wache; 9. Verleihung des Rechts ausserhalb der Wälder Hasengarne zu stellen, als precarium; 10. Gerichtsstand der Stift Konstanz. Unterthanen; 11. Überlassung des Marktstandgeldes an die Stadt. PO. S. abg. 29.

1624 Dez. 8. Bischof Jakob gestattet der Stadt M. das Einzugsbetrags zu erhöhen: für Männer von 5 fl. auf 8 g , für Weiber von 3 fl. auf 6 g u. für Kinder von 2 fl. auf 4 g Pfg. Statt 50 g soll in Zukunft ein Vermögen von 150 g zur Aufnahme als Bürger nötig sein. PO. S. ab. 30.

1636 Dez. 18. Bischof Johann erweitert wegen der „erbärmlichen Kriegszerrüttung“ das Zugrecht der Stadt M., wonach alle an Korporationen gelangende Liegenschaften zu M. $\frac{1}{2}$ Jahr lang von den Verwandten des letzten Eigentümers u. ein weiteres Jahr von jedem Bürger zu M. ge-

baut werden können, dahin, dass dasselbe bezügl. aller während des Kriegs in fremde Hand kommanden Güter innerhalb der auf Schluss eines Universalfriedens folgenden 10 Jahre geübt werden darf. PO. S. ab. 31.

1639 Dez. 16 Konstanz. Derselbe verfügt, das „Waidwerk derer zu M.“ betr., folgendes: die Bürger von M. sind befugt: 1. ausserhalb der Hölzer Hasen mit Garnen zu fangen; 2. ausserhalb der Hölzer Hasen u. Füchse zu hetzen, mit dem Vogel u. Hund zu baizen u. fortan auf den Weiern ausserhalb der Hölzer zu bürschen; 3. Maisenhütten, Finken-, Lerchen- u. a. Heerde zu schlagen; zum Schiessen der Vögel ist jeweils Erlaubnis des Vogts nötig. PO. S. auf. 32.

1672 März 10 Meersburg. Bischof Franz Johann resolvirt auf die Beschwerde der Stadt M. gegen den bischöfl. Obervogt Franz Rudolf v. Altsummerau und Prassperg zu Tachswangen. Pap.-O. S. auf. 33.

1687 Nov. 5. Derselbe schliesst im Namen sämtlicher Partizipenten am Weinzehnten zu M. mit der Stadt M. einen Vergleich dahin ab, dass in Zukunft nicht der 11. sondern der 10. Eimer Wein zu Zehent gehen soll, wogegen der Stadt M. 9000 fl. Konst. Währ. bezahlt werden. PO. S. d. Bisch. u. d. St. 34.

1698 Jan. 30. Bischof Marquart Rudolf erlässt ein Dekret zur Abstellung verschiedener Missbräuche in Justizpflege u. Verwaltung der Stadt M. Pap.-O. S. 35.

III. Beziehungen der Stadt zu Nachbarn.

Kloster Baidt. 1446 Jan. 29. Bischof Heinrich von Konstanz schlichtet den Streit zw. M. u. B., betr. die Steuer von des Klosters Gütern zu M. u. Trieb u. Tratt darin, sowie die Schweinemast in den beiderseitigen Wäldern. PO. S. abg. 36.

1479 März 12. Beurkundung des Kl. B. dass die Verleihung von 32 Jauch. Wald im „Butterwalt“, die ein „rechter Fronwald“ bleiben sollen, um einen Jahreszins von 4 Schill. u. 3 Pfg. pro Jauchert an mehrere Bauern „unvergriffenlich des Trieb- u. Trattrechts der Stadt M.“ geschehe. PO. S. abg. 37.

1537 Mai 12. Die Äbtissin von B. verspricht ihre Eigenleute zu M. in Zukunft zu halten wie der Bischof von Konstanz die seinigen hält mit Fall u. Gelass, keine Fastnachtshennen mehr von ihnen zu nehmen u. sie nicht mehr wegen Ungenossame zu strafen. PO. S. (die Stadt will nur unter Bedingung der Ledigung od. Stellung auf gleichen Fuss mit den Eigenleuten des Bischofs von Konstanz ihre Bürgen, welche „beherret od. gotzhuslewit“ sind, ferner in der Stadt behalten). 38.

1583 Jul. 20 Markdorf. Vertrag zw. M. u. Kl. B., Trieb, Tratt u. Schweinemast betr. 39.

Bermatingen. 1474 Febr. 15. Rudolf v. Hersperg, Bürger zu Überlingen, als Obmann, Stefan Bucher von Konstanz, Hans Hiltprand von Bitzenhofen, Hans Burkart von Frickingen u. Hans Bantlin von Oberbeuren schlichten Spänne zw. der Stadt M. u. der Gemeinde B. wegen Trieb u. Tratt. PO. S. abg. 40.

1493 Apr. 22. Vertrag zw. M. u. B. Trieb u. Tratt betr. PO. 2 S. abg. 41.

1515 Nov. 10. Vergleich zw. M. u. B. wegen des Abwassers vom Weier der Stadt bei Wangen, gen. der „Altweier“. PO. 2 S. abg. 42.

1530 März 8. Pfarrer Sebastian Buscher von Bermatingen u. die Pfleger der Pfarrkirche daselbst beurkunden, dass die Stadt M. die Gotteshäuser Schussenried, Ochsenhausen, Weingarten, Baidt, Gutenzell u. Heiligkreuzthal, sowie verschied. Privatpersonen alle ewigen Wein-, Wach- u. Geldebodenzinse, welche von Liegenschaften zu M. an die Kirche zu Bermat. zu bezahlen waren, abgelöst haben. PO. 2 S. abg. 43.

Grafen v. Fürstenberg. 1558 Juni 7. Die 5 Untergänger des Amtes Homberg entscheiden einen Streit zw. M. u. Graf Friedr. v. F. üb. die Grenzen des Bürgerholzes von M. PO. S. 44.

Kloster St. Gallen. 1488 März 10. Abt Ulrich u. der Konvent von St. G. beurkunden, mit der Stadt M. durch Vermittelung der Stadt Lindau dahin übereingekommen zu sein, dass das Kloster von seinen Leuten (gotzhumenschen), welche Bürger von M. u. dort sesshaft sind, auf Todfälle hin nur einen „zymblichen hauptval“ nehmen wird. PO. 2 S. abg. 45.

Gangenweiler. 1545 Mai 22. Hans Jakob Humppis v. Waldrams, Vogt zu M. als Obmann u. Hans Algewer v. Illwangen, Michel Spiegel v. Radrach, Hans Rossbühl v. Hagnau u. Bartholome Humel v. Bermat. schlichten Spänne zw. dem Maier von St. Martin zu Obertheuringen, Bartholome Murer u. dem Maier deren von M. Michael Murer, beide zu G. wegen ihrer Lehengüter, Trieb u. Tratt. PO. 3 S. 46.

Kloster Irrsee. 1543 Okt. 24. Abt Paul v. I. u. die Stadt M. einigen sich darüber, dass das Kloster von seinen dermal. Gütern zu M. jährl. 12 fl. Steuer und Hutgeld bezahlen u. spät. Erwerbungen ebenfalls versteuern soll. PO. 3 S. abg. 47.

Domkapitel zu Konstanz. 1448 Okt. 9. Jakob Brendli, Brgrmstr., Hans Schriber, Altbrgrmstr., Kunrad Bommar, Peter Ohen, Lienhart Güttenmann u. Kaspar Klögkler v. M. schlichten Spänne zw. mehreren Bürgern v. M. u. d. Domkapitel zu Konstanz wegen Kaufs von Zehntfrucht. PO. 2 S. abg. 48.

1517 Okt. 14. Vertrag zw. Joachim Schad, Dr., Domherr u. Statthalter des Mathäus, Kardinal zu Gurk, Koadjutor des Erzbistums Salzburg u. Domprobst zu Konstanz, u. der Stadt M. wegen der Eigenleute der Domprobstei zu M. besagend: 1. die z. Zt. in Ungenossame erfundenen Mannspersonen zahlen dem Domprobst je 2 fl., in Zukunft 3 fl.; 2. jedoch schirmt sie der Vertrag nur, solange sie in M. wohnen; 3. die Stadt M. soll in Zukunft ohne Zustimmung der Domprobstei keine Leute derselben als Bürger oder Einwohner annehmen; 4. die Eigenleute der Domprobstei sollen nicht anders „gevället“ werden als die des Bischofs von Konstanz. PO. 2 S. abg. 49.

Bürger zu Konstanz. 1468 Dez. 16. Bisch. Hermann v. Konst. entsch. einen Streit zw. der Stadt M. u. Heinr. v. Payern, Bürg. zu K.,

wegen der von seinen Gütern zu M. zu bezahlenden Steuer dahin, dass er, so lange er die Güter inne hat, jährl. 2 fl. steuern soll. PO. S. abg. 50.

Kloster zu Lindau. 1509 Febr. 17. Bischof Hugo v. Konst. schlichtet einen Streit zw. der Äbtissin Amalia v. Lindau u. der Stadt M. wegen der das verbürg. Eigenleute dahin: das Kloster giebt seine sämtl. demal. Eigenleute zu M. (54, darunter der Stadtmann Peter Öheim) frei, wogegen diese 150 fl. an das Kloster zahlen. PO. 4 S. 51.

Dorf Mögenweiler. 1518 Nov. 22. Rudolf v. Hersberg als Obmann u. Jos. Schüsseler, Vogt zu Ittendorf, Benedikt Aigen, Ammann zu Bermatingen, Gorias Aggenbach v. Rietheim u. Hans Lúb, gen. Clainhans, v. Mettlostenweiler schlichten Spänne zw. der Stadt M. u. dem Dorf Mögenweiler wegen Trieb u. Tratt im Oberried. PO. 3 S. abg. 52.

1625 Juni 11. Makarius v. Herbstheim, bischöfl. Obervogt zu M., als Obmann, u. Urban Ortloff, heiligenberg. Oberwachtmeister zu Rörenbach, Sebast. Ainhart, ochsenhaus. Hofmeister auf dem Hersperg, Paul Brunner zu Athenweiler u. Mathias Seiz, Wirt zum Schoren, ferner Jodocus Reitlinger, Vogt zu Ittendorf, Gregori Leub des Rats zu Meersburg, Jakob Ainhart, heiligenb. Amtmann zu Immenstaad, u. Jakob Ziegelmüller, Gerichtsamman zu Neuenhaus, schlichten Spänne zw. der Stadt M. u. dem Dorfe Mögenweiler wegen Trieb u. Tratt. PO. 3 S. abg. 53.

Kloster Ochsenhausen. 1520 Juni 16. Abt Andreas u. der Konvent des Klost. Ochsenhausen reversieren, dass sie in ihrem mit Bewilligung der Stadt M. in der Vorstadt „Owen“ angelegten Keller keinen Wein verzapfen, den über eine gewisse Zeit lagernden Wein versteuern u. in Kriegszeiten auf Verlangen den Keller abrechen lassen wollen. PO. 2 S. abg. 54.

Stadt Überlingen. 1419 Nov. 16. Brgrmstr., Zunftmstr., gr. u. kl. Rat der Stadt Überlingen verleihen mit Willen des Bisch. Otto v. Konst. der ganzen Bürgerschaft v. M. ihr „burkrecht“ auf 3 Jahre geg. Bezahlung von jährl. 16 g Pfg. Steuer unt. näheren Bedingungen. PO. S. 55.

1472. Dez. 4. Jos. Ainsar sen., Diener des Gotteshauses Weingarten, als Obmann, u. Claus Rych v. Immenstaad, Pelag Segker v. Wæhausen, Hans Hiltprand v. Bitzenhofen u. Jos. Öler v. Heggpach schlichten Spänne zw. der Stadt Überlingen u. der Stadt M., Trieb u. Tratt beim Hof Felben betr. PO. S. abg. 56.

Kloster Waldsee. 1509 Juli 24. Bisch. Hugo v. Konst. schlichtet einen Streit zw. dem Klost. Waldsee u. der Stadt M. weg. Versteuerung der Güter des Klosters zu M. Der Vertrag v. 1446 soll in Kraft bleiben, das Kloster aber zu M. statt 15 Fud. Wein 18 Fud. kaufen dürfen. PO. S. abg. 57.

Dorf Wangen. 1492 Aug. 21. Pfaff Konrad Møstlin, Pfleger der Domprobstei zu Konst., u. Joh. Zimmermann, gen. Truckenbrot, Kanzler zu Konst., schlichten Spänne zw. M. u. dem Dorf Wangen, Trieb u. Tratt betr. PO. 2 S. 58.

1495 Dez. 2. Vertrag zw. Abt Joh. von Salem u. der Stadt M. weg. des Zehntens zu Wangen, vermittelt durch Hans Menishofer, Brgrmstr., Bernh. Kupferschmid, Oberstzunftmstr., Hans Äblin, Jos. Schmid u. Lienhart Moser, alle v. Überlingen. PO. 1 v. 3 S. 59.

1531 Sept. 29. Dorfmrstr. u. Gem. zu Wangen reversieren, dass die Vergünstigung, ihre Schweine mit denen der Markdorfer in deren Bürgerholz treiben zu dürfen, von der Stadt M. jederzeit zurückgezogen werden kann. Pap.-O. S. des Stadtamm. Sebast. Öheim v. M. aufgedr. 60.

1572 Nov. 4. Joh. Begelin u. Pantaleon Scherer, als Bevollmächtigte des Abts Gg. v. Salem, u. Jak. Oschwald, Stadtammann, u. Hans Mangolt, Brgrmstr. v. M., schlichten Spänne zw. den Gem. Wangen u. Bermatingen wegen Trieb, Tratt u. Waidgang. PO. 3 S. abg. 61.

1581 Jul. 24. Die 4 Untergänger v. M. schlichten Spänne zw. dem Dorf Wangen u. Konr. Lang v. M. u. and. Bürgern daselbst weg. Benützung der Strasse von Wangen nach Attenweiler. PO. S. des Stadtammanns Joh. Irsing v. M. abg. 62.

IV. Besitz der Stadt Markdorf.

1360 Mai 29. Gg. v. Bizzenhoven mit s. Söhnen Konrad, Gebhard, Hans u. Georg verkauft den Bürgern zu M. alle Lehenschaft u. Rechte an die Güter u. Höfe zu Gannenweiler (Gangenweiler?) um 4 g Pfg. PO. 2 S. 63.

1432 Jun. 12. Äbtissin u. Konvent des Kl. Paradies St. Claren-Ord. im Bist. Konstanz verkaufen der Stadt M. ihr Gut zu Nesselwangen um 155 g Pfg. PO. 2 S. 64.

1437 Jul. 22 Schloss Gottlieben. Bisch. Heiner. v. Konst. belehnt die Stadt M. (Träger: Haintz Rüdolf) mit der sog. „Martis rüti“, Wiese, Holz u. Feld in M. PO. S. abg. 65.

1439 Febr. 22 Konstanz. Derselbe nimmt von den Gebr. Jakob u. Ulrich die Sydin v. M. die vom Stifte Konstanz zu Lehen gehende „Martinsreute“, welche sie an die Stadt M. verkauft haben, auf u. vergiebt das Lehen an Haintz Rudolf v. M. als Träger der Stadt. PO. S. 66.

1452 März 15. Die Stadt Pfullendorf verkauft an M. Reben am Ehingerberg. PO. S. abg. 67.

1468 März 31. Joh. Oschwalt, Leutpriester zu Bermatingen, vergleicht sich mit M. wegen des kl. Zehnten von Äckern zu Haslach u. Wiggenweiler. PO. S. abg. 68.

1486 Nov. 24. Hans Lainberer verkauft an M. das sog. Ziegelhaus mit Zubehör um 150 g Pfg. PO. S. des Stadtammanns Melchior Bicklin zu M. 69.

1492 Jan. 23. Die Stadt M. verleiht dem Hans Murer v. Theuringen das Hofgut zu Annenweiler (Gangenweiler?) auf Lebenszeit zu Hublehen. Revers. Lehenbrief PO. S. u. PO. 2 S. 70.

1492 Jul. 10. Urteil des Hans Guffart zu Ahausen in Streitsachen der Stadt M. gegen Hans Aggenbach v. Riedern wegen des städt. Hofguts in Riedern. PO. S. 71.

1494 März 11. Die Äbtissinnen u. Konvente von Heiligkreuzthal,

Guttenzell u. Hegbach vertauschen an M. eine Wiese am Espachgraben zu M. PO. 5 v. 6 S. 72.

1496 Dez. 12. Ulrich Blum, Bürger zu M. verkauft der Stadt einen Acker (1½ Jauch.) „unten am brul, so zum hoff Hasslach gehört“ um 3 ƒ 10 Sch. Pfg. PO. S. abg. 73.

1507 Febr. 16. Der Generalvikar des Bisch. Hugo v. Konst. gestattet der Stadt M. beim Bau des neuen Kornhauses auf einer Seite mit dessen Fundament in den Kirchhof der Pfarrkirche vorzufahren. PO. S. abg. 74.

1509 Dez. 14. Hans Bærtelin u. seine Söhne Benedikt u. Jörg verkaufen an M. einen Wald am Gehrenberg um 8 ƒ Pfg. PO. S. abg. 75.

1510 Dez. 6. Bartholome Gramland, Bürg. zu M., verkauft der Stadt 1½ Jauch. Wald daselbst um 2 ƒ Pfg. PO. S. abg. 76.

1511 Dez. 22. Die Stadt M. vergleicht sich mit ihrem Maier Kaspar Sytz zu Allenheiligen dahin, dass er, so lange er dort sitzt, jährl. 2 ƒ 5 Sch. Pfg. u. von den Gütern der Kirche das. 8 Sch. Pfg. Steuer zahlen soll. PO. S. abg. Revers des K. Sytz PO. S. abg. 77.

1513 Juli 13. Jörg Vogelhart, heiligenb. Amtmann u. das Gericht zu Rietheim entsch. einen Streit zw. der Stadt M. u. Hans Joler zu Gannenweyler wegen seines Viehstandes, den über das im Lehenvertrag bestimmte Mass hinaus zu vermehren ihm untersagt wird. PO. S. 78.

1514 Nov. 27. Kasp. Sytz, Mayer zu Allerheiligen auf dem Gerenberg verkauft der Stadt M. um 47 ƒ Pfg. sein Gut am Gerenberg, gen. „das Krayennest“. PO. S. 79.

1515 Jan. 20. Ursula Bürk Witwe v. M. verkauft an die Stadt Haus u. Hofstatt vor dem Unterthor um 40 ƒ Pfg. PO. S. des Stadtammanns Sebast. Öhem u. des Hans Bommar. 80.

1515 Okt. 29 Konstanz. Bisch. Hugo v. Konst. verkauft der Stadt M. den alten Weier unt. der Wangerhalde mit dem kl. Weierlein dabei, die Mühle in der Vorstadt Auen u. die Badstube in der unt. Vorstadt zu M. um 700 ƒ Pfg. mit Zustimmung des Domkapitels. PO. 2 S. 1 abg. 81.

1516 Jan. 21. Kasp. Menlishofer v. Überlingen verzichtet auf seine Ansprüche an das Gut Unselden zu M., das seines Sohnes Alexander Pfleger, Kaspar Dornsperger v. Üb. an die Stadt M. verkauft hat. PO. 2 von 3 S. 82.

1516 Apr. 25. Hans Spon u. s. Ehefrau Royda Haynenin v. M. verkaufen der Stadt M. um 1 ƒ 10 Sch. Pfg. einen Weg durch ihren Baumgarten unter „Garwyden“. PO. S. des Stadtamm. Seb. Öheim v. M. 83.

1518 Febr. 9. Stadtschreiber Michael Rotmund v. Buchhorn schlicht. einen Streit zw. der Stadt M. u. ihrem Maier Hans Murer, gen. Bepli, zu Gannenweyler dahin, dass derselbe in das städt. Bürgerholz nur seine eigenen nicht aber „Lohnschweine“ schlagen dürfe. PO. S. 84.

1521 Apr. 10. Kasp. Guttenmann, Altbrgmstr., u. Heinr. Albrecht v. M. revers. auf den städt. Platz an ihrem Haus bezw. ihrer Scheuer nichts „schütten, legen oder lehnen“ zu wollen u. falls die Stadt oder ihre Nachfolger denselben wieder überbauen wollen, gegen das Verbaueu ihrer auf den Platz gehenden Lichter nichts einzuwenden. PO. S. des Stadtamm. Seb. Öheim. 85.

1526 Jan. 13. Bastian Walther v. Ravenspur, Martin Laimberer v. Efrizweiler, Hans Bitzenhofer v. Kluftern als Bevollmächtigte des Veit Egklin v. Waldshut u. des Landschreibers Kasp. Klöckler in der Landvogtei, Mark Prigkler v. Kluftern u. Lienh. Jörg v. Rickenbach verkaufen der Stadt M. einen Wald am Blasenberg um 28 g Pfg. PO. 2 S. abg. 85.

1527 Okt. 16. Matheus Plum v. M. verzichtet auf alle Ansprüche an die sog. Bühlwiese ob Vitzenweiler, die Ulrich Rüssmayer an M. verkauft hat. PO. S. 86.

1530 Apr. 28. Der Ziegler Urb. Schupp zu M. verkauft sein Ziegelhaus samt aller Zubehör um 300 g Pfg. an die Stadt. PO. S. 87.

1534 Febr. 1. Hans Jak. Gremlich v. Jungingen verkauft an M. um 700 fl. Weingärten am „Liechtenberg“ im „Capoler“ u. im „Reckholthus“, 1 Torkel mit Geschirr u. einen Baumgarten zw. der Gehrenberg- u. der Liechtenberggasse. PO. S. 88.

1545 Mai 21. Die Stadt M. verkauft dem Dorfe Gerenberg um 34 g Pfg. die ihr gehör. $\frac{2}{3}$ des Waldes „im Selistöcken“ am Gerenberg. PO. S. 89.

1546 Febr. 4. Die Stadt M. verkauft an die Gem. Wangen um 800 fl. den Weier beim Hochgericht. Pap.-Kop. 90.

1548 Mai 3. Joachim Gütemann, derzeit Apotheker zu Rotenburg a. N., verkauft der Stadt M. Reben beim langen Ziel zu M. um 454 $\frac{1}{2}$ fl. PO. S. abg. 91.

1548 Nov. 1. Michel Maurer, gen. Bopplin, bekennt, von der Stadt M. unter näheren Bedingungen deren Hofgut zu Annenweiler zu rechtem Leiblehen erhalten zu haben. PO. S. 92.

1553 Mai 30 Markdorf. Bisch. Christof v. Konst. giebt dem Bonaventura Beuscher als Träger der Stadt M. zu Lehen 1 Wiese, 6 Jauch. Acker, Holz u. Feld, gen. Martinsrente. PO. S. abg. 93.

1553 Mai 31. Derselbe giebt dem Martin Oschwald v. M. als Träger der Liebfrauenkapelle daselbst den Korn- u. Weizehnten zu Heppach zu Lehen. PO. S. 94.

1555 Apr. 22. Beatrix v. Fridingen, geb. v. Göberg, verkauft der Stadt M. ihr Haus mit Hofraite, Baumgarten u. 5 Stück Reben zu Mögenweiler, Weingärten in Neusatz, in der Wasserfurch u. auf der Hard u. 2 Wiesen in Breitwiesen um 1250 fl. PO. 3 S. abg. 95.

1561 Mai 19. Pet. Beuscher v. M. verkauft der Stadt M. 1 $\frac{1}{2}$ Jauch. Äcker „hinder dem Kaw“ das. um 18 g Pfg. PO. S. des Stadtmanns Bonavent. Beuscher. 96.

1563 Dez. 7. Pet. Hochrat, Probst, u. die Chorherren von Bettenbrunn verkaufen an die Stadt M. um 340 g Pfg. ihren ewigen Wein- u. Bodenzins im Gesamtbetrage von 23 Eimer 14 Quart Wein ab einer grösseren Anzahl von Weingärten zu M. PO. 2 S. abg. 97.

1568 Nov. 11. Äbtissin Anna u. der Konvent des Klost. Baintd verkaufen der Stadt M. um 388 g 7 Schill. 6 Pfg. ihre ewigen Bodenzins im Gesamtbetrage von 12 g 18 Schill. 11 Pfg. ab einer grösseren Anzahl von Liegenschaften in u. um M. PO. 1 v. 2 S. 98.

1570 Jul. 10. Christoph Betz jun., Stadtmann zu Überl., giebt als von der Stadt Überl. verordneter Lehenherr aller zum Schloss Ittendorf gehö. Lehen dem Christoph Pfister als Träger der Stadt M. den kl. Zehnten zu Riedern zu Lehen. PO. S. 99.

1572 Apr. 24. Bischof Mark Sittigg v. Konst. giebt dem Gregorius Eberlin als Träger der Stadt M. zu Lehen: „die Bündt“ zu Fischbach, Baumgarten u. 2 Jauch. Acker daselbst. PO. S. abg. 100.

1575 Mai 31. Amandus Weissenrieter zu Altenburren verkauft an M. die sog. Bühlwiese ob Vitzenweiler um 20 fl. rh. PO. S. des Obervogts Maximilian Empser zu M. 101.

1580 Nov. 3. Michael Baur zu Laimbach verkauft an M. eine Wiese auf dem Sangerlin um 24 fl. PO. S. des Gr. Joach. v. Fürstenberg. 102.

1581 Jun. 5. Anna Weissenrietterin, des Hanns Waybel v. Vitzenweiler Witwe, verkauft an M. ihre Wiese auf der Viehweide um 22 ₤ Pfg. PO. S. des Stadtmanns Joh. Irssing v. M. 103.

1590 März 22. Gg. Maurer v. Annenweiler u. seine Ehefrau Verena Beheimin bekennen, von M. auf ihre u. ihrer Kinder Lebenszeit den städt. Hof zu Annenweiler zu Leiblehen empfangen zu haben. PO. S. abg. 104.

1591 Jun. 30. Die 4 Untergänger von M. entsch. einen Streit zw. der Stadt M. u. Val. Moser von da wegen eines Grabens zu Oberfischbach. PO. S. des Joh. Irssing, Stadtmann. von M. 105.

1597 Okt. 13. Friedr. Humppiss v. Waltrams zu Schonburg, der von Simon u. Jakob Buoblein, Bürg. zu M. u. Pfründnern zu Konst., einen Rebgarten im Ettenhart gekauft hat, anerkennt, dass die nächsten Verwandten der Verkäufer $\frac{1}{2}$ Jahr lang, die Bürger zu M. ein weiteres Jahr lang ein Zugrecht auf denselben haben, u. verspricht, wenn er ihn nach diesen $1\frac{1}{2}$ Jahren verkaufen will, ihn zunächst den Bürgern zu M. anbieten u. den Kaufpreis event. durch Schiedsleute festsetzen lassen zu wollen. PO. S. 106.

1598 Jul. 27. Brgrmstr. Val. Weisshaupt, Michel u. Hans Specht, Gebr., u. Balthus Kopp, als Erben des † Martin Specht von M. verkaufen an die Stadt M. 1 Jauch. Acker am Egelten um 42 ₤ Pfg. u. eine Wiese am Espachgraben um 21 ₤ 17 Schill. 6 Pfg. PO. S. 107.

1603 Febr. 26. Meersburg. Bischof Joh. Gg. v. Konst. giebt dem Brgrmstr. Jakob Pfister von M. als Träger der Stadt M. zu Lehen: die Bündt zu Fischbach, 1 Baumgarten u. 2 Jauch. Acker daselbst. PO. S. abg. 108.

1609 Mai 15. Mathae Wiggerhauser, dem die Stadt M. ihr Hofgut zu Oberfischbach auf 1 Jahr geliehen, verspricht nebst seinen Bürgern den im Lehenbrief vom gleichen Tag aufgezählten Verpflichtungen nachzukommen. PO. S. des Stadtsecklers Gregor Eberlin. 109.

1767 Dez. 20 Markdorf. Joseph Miller von M. verkauft der Stadt M. um 1300 fl. Reben in der Wangerhalde u. im Risseln. Pap.-Or. S. des Amtsverwalters Jos. Zachäus Binder von M. aufgedr. 110.

1774 Apr. 22 Markdorf. Thom. Heggele v. M. verkauft der Stadt M. um 182 fl. 2 Jauch. Wald im Brendlinstich. Pap.-Or. S. des Amtsverwalters Jos. Zachäus Binder v. M. aufgedr. 111.

V. Verwaltung und Rechtspflege.

1411 Okt. 20 Markdorf. Hans Renner bekennt, dass ihm, nachdem er bei der Stadt M. so in Ungnaden gefallen war, dass ihm das Messneramt abgenommen wurde, dasselbe versuchsweise auf Wohlverhalten wieder übertragen worden sei. PO. S. des Stadttamm. Ulr. Pfister. 112.

1428 Jan. 23. Paul Schindelin, Stadttammann v. Ravensburg, beurk. eine Erklärung des Hans Bül, dass er die Orte meiden wolle, welche er nach einem mit der Stadt M. abgeschlossenen Vergleiche nicht betreten soll. PO. S. 113.

1446 Jun. 4. Hans Hogx d. jüng. v. Mimmenhausen wegen Unfug gegen Klosterfrauen in M. gefangen gesetzt, aber auf Bitten seiner Freunde freigegeben, schwört Urfehde unt. Bürgschaft s. Vaters Hans Hogx alt, des Rudolf Bindermaister, Peter Brune, Hans Schmid v. Mimmenhausen u. Jos. Mayer v. Neufrach. PO. 2 S. 114.

1475 Juli 8. Urteil des Stadtgerichts zu M. unter dem Vorsitze des Stadttammanns Melchior Bicklin, dass Gallus Fuchs hinter s. Haus gegen Gallus Beck's Haus keine Mistlege haben dürfe. PO. S. des Stadttammanns. 115.

1495 Nov. 20. Bischof Thom. v. Konst. legt einen Streit zw. Kustos u. Kapitel u. der Gem. zu M. u. dem Leutpriester Joh. Eger v. Theuringen wegen Schmähdreden des letzteren gütlich bei. Eger nimmt seine Worte zurück u. trägt die Kosten. PO. S. 116.

1505 Juni 3. Hans Prændli, Vogt, Pet. Oheim, Stadttamm., u. Jakob Prændli jung u. Hans Bomar v. M. vertragen in Güte Hans Schmid u. s. gleichnam. Sohn von Obertheuringen u. Mart. Huber, Ammann, u. Hans Hopplin v. Gangenweiler, die in Irrung u. Spännen gestanden, einander geschlagen, starke Schmerzen, Kosten u. Schaden empfunden u. einesteils Glieder verloren haben. PO. S. abg. 117.

1510 Juni 26. Prior u. Konvent des Karmeliter-Klost. zu Ravensburg, revers., die bei ihrem Haus zu M. auf städt. Grund u. Boden angelegte Mistlege auf Verlangen der Stadt jederzeit räumen zu wollen. PO. 2 S. 118.

1551 Dez. o. T. Monitorium poenale der päpstl. Kanzlei geg. Joh. Schmid v. M., dessen einstige Ehe mit der von ihm geraubten Anna Regular v. Bermatingen betr. Pap.-Kop. 119.

1557 Aug. 19. Ciriak Müller, Kronenwirt zu M., welchem von Vogt, Ammann u. Rat zu M. gestattet wurde, einen Gang über die Strasse u. gegen die Ratsstube ein „Cloac oder haimlich gemach“ anzulegen, verpflichtet sich, die Anlage auf Verlangen des Rats jederzeit zu entfernen. PO. S. 120.

1595 Apr. 12. Hans Konrat Hæbich, fürstbischöfl. Hofbaltier zu Freising, quittiert der Stadt M. den Empfang von 195 fl., welche dieselbe seinem † Bruder, dem Kriegsmann Hans Hæbich, aus Leibgedingsvertrag schuldete. Pap.-O. S. des Joh. Irsing, Stadttamm. zu M. aufgedr. 121.

VI. Spital und Sondersiechenhaus.

1444 März 12. Urteil des Stadtgerichts M. in Sachen der Sondersiechen daselbst gegen das Gotteshaus Ochsenhausen, der ersteren Anspruch auf Zahlung eines jährl. Bodenzinses von 1 Schill. Pfg. ab einem Weingarten im Liechtenberg betr. Dem klagenden Teil wird Beweis auferlegt. PO. S. des Stadtamm. Hans Brendlin. 122.

1476 Mai 14. Gg. Betz u. Hans in der Schwendi als Pfleger des Heiligeistspitals zu M. leihen dem Hans Müg, Bürg. zu M., 4 Jauch. Feld des Spitals in den „Reutenen“ als Erblehen unter näheren Bedingungen. PO. S. d. Stadt M. 123.

1510 Sept. 17. Hans Katzenmayer, Pfründner im Sondersiechenhaus im Feld zu M., beurk., von den Pflegern des Hauses die 20 g Pfg. Erbguts, die ihm auf Ableben seines Bruders Andr. Katzenmayer anfielen, vergütet erhalten zu haben. PO. S. des Vogts Hans Brændlin zu M. 124.

1511 Dez. 22. Paul Stoll zu M. verkauft an das Spital zu M., vertreten durch die Pfleger Kasp. Guttenmann u. Hans Swennde, seinen Wald, gen. Klöcklers Reute, u. Wiesen in den Reutenen. (Kaufpreis ist nicht angegeben.) PO. S. des Stadtamm. Jak. Brændlin v. M. 125.

1549 Aug. 20. Anna Molderichin, welche sich mit ihrem Ehemann in das Heiligeistspital zu M. verpfündet hat, verzichtet nach Ableben ihres Mannes gegen 100 fl. rh. auf ihre Pfründansprüche. PO. S. des Stadtamm. Christan Walther v. M. abg. 126.

VII. Kirchengut.

1462 Apr. 13. Pet. Suss, Bürg. v. M., verkauft an U. L. Frauen zu Bettenbrunn einen Weingarten im Berner um 30 g Pfg. PO. S. abg. 127.

1491 Febr. 23. Hans Hillensun, gen. Schwarzhaus, Bürg. zu M., verkauft an Hrn. Joh. Drechsel, Leutpriester, u. Bartholomä Spætt als Pfleger der St. Nikolauskirche zu M. sein Haus nebst Zubehör daselbst um 25 g Pfg. für den Messner. PO. S. des Stadtamm. Melch. Bicklin zu M. 128.

1492 Aug. 11 Konstanz. Thomas, Bischof u. Domprobst zu Konst., giebt dem Joh. Hæmmerlin v. M. als Träger der L.-Fr.-Kapelle vor der Stadt M. den Korn- u. Weizehnten zu Heppach zu Lehen. PO. S. 129.

1522 Jul. 26. Bischof Hugo v. Konst. giebt dem Hans Fælli als Träger der L.-Fr.-Kapelle vor M. zu Lehen den Korn- u. Weizehnten zu Heppach. PO. S. abg. 130.

1614 Nov. 10 Markdorf. Abt Gg. v. Weingarten als Patron der St. Georgenkaplanei daselbst u. die Stadt M. kommen dahin überein, dass ein Rebgarten zu M., der im Jahr 1596 von Raimund Walch gewes. Amtmann der Landgrafschaft Nellenburg u. seiner Ehefrau Katharina, geb. Klöcklerin der gen. Kaplanei vermacht wurde, derselben verbleiben soll, der Kaplaneiinhaber aber jährl. statt 1 fl in Zukunft 10 g Pfg. Steuer bezahlen soll, wovon jedoch 5 g sofort durch Bezahlung von 100 g Pfg. abgelöst werden. PO. 2 S. 131.

1709 Okt. 21 Markdorf. Das Gotteshaus St. Josef u. Brgrmstr. Hans

Jakob Widemann vertauschen gegen einander 2 Stück Reben zu M. PO. S. des Stadtamm. Joh. Christof Scheyb. 132.

1712 März 29 Meersburg. Bischof Joh. Franz v. Konst. beurk., dass, nachdem Maria Franziska Weisshauptin das Gotteshaus St. Joseph zu M. unter der Bedingung zum Universalerben eingesetzt, dass dasselbe die Weisshaupt. Kapelle in baul. Ehren halten u. die Kosten der von der Erblasserin gestifteten Messen tragen soll, diese Lasten von der Fabrik der Pfarrkirche zu M. gegen Übergabe von 2 Stück Reben in der Garrwidung übernommen worden sind. Pap.-O. S. aufgedr. 133.

VIII. Güterbesitz von Privaten und andere privatrechtliche Urkunden.

1321 Juni 10 Markdorf. Ulr. Oswalt v. Markdorf, Ritter, beurk., dass in seiner Gegenwart Heintr. Schlüht „der nu ist bi den barfüzen ze Costentz“, seine Weingärten am Atzelnberg, die sein rechtes Marktrecht waren, unter näher. Bedingungen der Schwester Gese Hortzin aufgegeben hat. PO. S. 134.

1404 Juni 19 Markdorf. Albr. u. Heintr. v. Homburg beurk., dass Äbtissin u. Konvent des Klost. Paradies verschied. Bürgern von M. den sog. „Paradieseracker“ zu M. zu Erblehen gegeben habe. PO. 2 S. abg. (Vidimus dieser Urk. d. d. 1495 Jul. 1 durch Ulr. Dinghofer, Landrichter in der Grafschaft Heiligenberg, zu Gericht sitzend beim Dorfe Beuren.) 135.

1405 März 6 Markdorf. Ulr. Pfister u. Gen. v. M., welche vom Kl. Paradies den sog. Paradieseracker zu einem rechten Zinslehen nach Marktrecht erhalten haben, einigen sich untereinander über die Benützung der verschied. dazu führenden u. dazu gehörenden Wege u. andere, den Acker betr. Punkte. PO. 2 von 3 S. 136.

1405 März 12. Urk. v. Äbtissin u. Konvent des Klost. Paradies in gl. Betreff. PO. 2 S. 137.

1459 Febr. 15. Wilhalm Strebel, alt, Bürg. von Überl., verkauft an Kasp. v. Bayer, gesess. zu M., Baumgarten, Grube u. Wiese in den „Unselden“ zu M. um 100 ₰ Hell. PO. S. des Klaus Brendlin, Stadtamm. zu M. abg. 138.

1477 Apr. 26. Das obere Stadtgericht zu Überl., unter Vorsitz des Stadtamm. Hans Selman, erlässt ein Urteil i. S. Cunrat Rewlin von M. geg. Jos. Rüdolf v. Hersperg. (Bestätigung eines zu Siggingen ergangenen Urteils.) PO. S. 139.

1479 Febr. 18. Jakob u. Hans Brendlin, Gebr., Vögte u. Amlleute des Bischofs v. Konst. zu M., lassen dem Friedr. v. Paygern 5 Schill. Pfg. u. ein Viert. Pfeffer (ein vierdling pfeffer) jährl. Bodenzinses von seinem Gut zu Unselden nach, wogegen er dem Stift Konstanz 12 Schill. jährl. Wachsgeldes von einer Wiese u. 2 Viert. Korns, die ihm jährl. von einem Acker zukommen, überweist. PO. 1 von 2 S. 140.

1486 Nov. 15. Ammann u. Rat v. M. geben dem Kasp. Klögkler zu M. Abschrift eines Urteilsspruchs der 4 Untergänger vom Jahr 1482 üb. eine zw. ihm u. Konrat Haini strittige Mistschütte. PO. S. d. Stadt M. 141.

- 1505 Mai 10. Ursula Bætzin v. M. u. Diethalm v. Payren zu Konst. verkaufen dem Jak. Guttenmann v. M. um 14 fl. ihre Fischgrube in Unselden. PO. 2 S. 142.
- 1511 Jul. 17. Die 4 Untergänger von M. entsch. einen Streit zw. Probst Adam v. Waldsee u. Michael Spiegler von M. wegen zweier Mistschütten u. einer Strasse zw. beiden Weingärten „am ross“. PO. S. des Stadtamm. Jak. Brændli abg. 143.
- 1516 Dez. 29. Hans Mysner v. M. verkauft an Hans Brotbeck v. M. 1 Jauch. Wald im Blasenberg um 5 ₤ Pfg. PO. S. des Stadtamm. Sebastian Öhem v. M. 144.
- 1523 Apr. 18. Jörg v. Schwarzach, Bürg. v. Konst., u. Andr. Stoll, Bürg. v. M., verkaufen an Junk. Hans v. Fridingen, bischöfl. Hofmeister u. Vogt zu M., 2 Weingärten am Liechtenberg daselbst um 280 fl. Konst. Währ. PO. 2 S. 145.
- 1524 Okt. 15. Barbara Gesuosin, Elsbeth Hegerin u. Thoman Gesuo von M. verkaufen an Hans Opser von M. einen Wald am Gehrenberg um 40 fl. PO. S. d. Stadtamm. Sebast. Oheim. 146.
- 1526 Apr. 30. Die 4 Untergänger von M. entsch. einen Streit zw. den Äbtissinnen von Baidt u. Heggach einer- u. Jörg Opser von M. anderseits wegen Wässerung ihrer Wiesen „underm Kilchberg“. PO. S. d. Stadtamm. Seb. Öheim. 147.
- 1527 Jul. 2. Dieselben entsch. einen Streit mehrerer Bürger von M. wegen eines Feldes bei Allerheiligen. PO. S. abg. 148.
- 1528 Jun. 16. Die Äbtissin v. Heggach gestattet den Inhabern des sog. Paradieserackers zu M. auf ihrer Hofraite daselbst Mist zu schütten u. Rebstecken zu lagern. PO. 2 S. abg. 149.
- 1532 Jun. 14. Die Pfleger des Hl.-Geistspitals zu Biberach beurk. die Ablösung des Weinzinses (jährl. 3 Eimer) von einigen Grundstücken zu M. durch Michel Rubins u. Hans Fuchsen Erben. 150.
- 1534 Aug. 1. Die verordn. Sechser der Bruderschaft des Domstifts Konst. geben gegen anderweite Bürgschaft Liegenschaften des verst. Hans Boner zu M. frei, die ihnen für ein Darleihen von 200 fl. an den verst. Hans Klöckler v. M. verpfändet waren. PO. S. abg. 151.
- 1535 Juni 30. Hans Klöckh zu Rietheim verkauft dem Hans Riederenn von M. 4 Jauch. Wald, gen. „des tufels rútin“, um 24 ₤ u. 10 Sch. Pfg. PO. S. des Stadtamm. Hans Vellin v. M. abg. 152.
- 1536 März 2. Jak. Trub zu M. verkauft an den Junk. Hans v. Fridingen zu Hohenkrähen 2 Stück Reben in den Neusätzen zu M. um 99 ₤ Pfg. PO. S. des Stadtamm. Hans Vellin von M. abg. 153.
- 1540 Dez. 3. Georius Riff, Pfarrer zu Theuringen, beurk. die Ablösung von Bodenzinsen seiner Pfarrei von Grundstücken zu M. PO. S. abg. 154.
- 1550 Mai 24. Prozessschrift des Stadtamm. Cristan Walther v. M. in Streitsachen des Marckh Sittich v. Emps u. der Erben des † Dietrich v. Emps zu Hohenempes gegen Martha Ochsenbæchin v. M. PO. S. 155.
- 1554 Jun. 25. Christan Mayer v. M. verkauft an Christan Bawknecht, Wolffg. Müller u. Matheus Geisen v. M. einen Fussteig durch sein Gut im Reissen zu ihren Weingärten um 3 fl. PO. S. abg. 156.

1584 Nov. 11. Hans Schärer, Pfarrer v. Theuringen, beurk. die Ablösung von Bodenzinsen seiner Pfarrei von Grundstücken zu M. PO. Sekret-S. d. Stadt Ravensburg (deren Rat Kollator der Pfarrei ist). 157.

1593 März 2. Joh. Wilh. Kaut v. M. verkauft im Auftrag seines Vaters Ambros. Kaut, Oberamtmann der Herrschaft Rothenfels, eine Wiese der Viehweide um 25 fl. rh. PO. S. abg. 158.

1597 Nov. 11. Melchior u. Joh. Jak. Ostwind, Gebr., Bürg. zu Konst., verkaufen an Brgrmstr. Val. Weisshaupt v. M. ihr eigen Gut „ob der viechweid“, bestehend aus Haus, Hofraite, Bad u. Badhütte, Speicher, Wiesen, Äcker, Baum- u. Krautgarten u. einer Einfang in der „Schwepin“, ferner $\frac{1}{2}$ Jauch. Wald um 263 fl. PO. S. abg. 159.

1623 Febr. 26. Schuldschein der Maria Lenzin v. M. gegen Magdalena Violin daselbst über ein Darlehen von 60 fl. Pap.-O. S. d. Stadtammanns Christof Peez v. M. aufgedr. 160.

1656, 1676, 1687, 1690, 1691, 1697, 1698, 1710, 1726, 1730, 1735, 1736, 1737 Schuldscheine von Privaten. 161.

1668 Sept. 29. Anna Maria Handlinin, geb. Ernstin, Witwe des Ferd. v. Handel, Oberkreiskommissarius in Schwaben, Beisässin zu M. verkauft um 800 fl. an Abt Maurus u. den Konvent des Benedikt.-Klost. zu Wiblingen ihren Rebgarten im „Groler“ zu M. PO. S. abg. 162.

IX. Fremdes.

1377 Nov. 30. Markdorf. Katharina Brunin, Bertolts Brunen von Waldsee Tochter, Witwe des Rñf Büller v. M., verkauft an Jak. v. Hagnan, gesess. zu M., näher beschrieb. Güter zu Hevenkoven, die ihr Ehemann von Ritter Heintr. v. Hermenstorff gekauft hatte, um 100 g Heller. PO. 2 S. (worunter das des Stadtamm. Joh. Gæssler v. M.). 163.

1427 März 24. Burkart v. Ellerbach zu Ittendorf giebt dem Simon Amann zu Waldsee den gr. u. kl. Zehnten zu Riedern zu Lehen, den bisher Anna v. Mosheim inne gehabt hatte. PO. S. abg. 164.

1473 Jan. 22. Jos. Dorner v. Trutzenweiler bekennt, von Konrad Rñwlin, Tuchscheerer v. M., dessen Hof zu Egenweiler nebst Zubehör unter näher. Bedingungen zu einem „ewigen erblehen und marckrecht“ empfangen zu haben. PO. S. abg. 165.

1477 Dez. 5. Konrad Bunckhofer, Stadtschreiber zu M., schlichtet Spänne zw. der Gem. Mögenweiler u. Hans Stoll d. jung. wegen Trieb u. Tratt. Pap.-Cop. 166.

1651 Febr. 25. Ulr. Heidenhofer u. Joach. Besserer, beide Brgrmstr. u. Heiliggeistspitalspfleger von Ravensburg zählen auf erstatt. Gebühr von der Leibeigenschaft des Spitals los: Agatha Eggin, ehel. Tochter des Thom. Egg u. der Kathar. Köppin v. Bavendorf u. ihre mit Jak. Dickh v. Ebenwyl ehel. erzeugt. Kinder Bened, Agatha, Marie u. Anna. PO. S. ab. 167.

1691 Okt. 3 Meersburg. Bisch. Marq. Rud. v. Konst. schlicht. Streitigkeiten zw. Witwe Maria Elisab. Hundtpissin v. Waldrams zu Brochenzell, geb. v. Westernach, u. Marq. Jak. Hundtpiss v. Waldrams zu Siggen weg. Gütern zu Brochenzell, Kappel u. Siglishofen. Pap.-Or. S. d. Bisch. u. beider Streitteile aufgedr. 168.

IV.

Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Bühl,

verzeichnet von dem Pfleger der bad. histor. Kommission
Pfarrer Reinfried in Moos.¹⁾

I. Alschweier.

Gemeinde.²⁾

1770 Okt. 8 Ottersweier. Vergleich zw. Ottersweier u. Kappel-Windeck einer- u. Bühl anderseits, den Holzgenuss aus den Windeckischen Waldungen betr. Abschr. 1.

1775 Okt. 25 Karlsruhe. Markgr. Karl Friedrich bestät. einen Vergleich zw. der Gem. Kappel einer- u. der Bürgersch. zu Bühl (Oberbrück) u. Alschweier (Kappler Seite) anderseits, Waidrechte auf dem Distrikte am Altengraben betr. Abschr. 2.

1780 März 27. Vergleich zw. der Gem. Bühl u. Alschweier, stritt. Gemarkungsgrenzen betr. Pap.-Or. 3.

1782 Mai 23. Vergleich zw. der Gem. Bühl, Kappel-Windeck u. Alschweier üb. die Verteilung eines am sog. Alten-Graben bisher öde gelegenen noch unverteilteten Almendstückes. Abschr. 4.

1782 Nov. 6. Hofratsdekret, i. S. der Gem. Bühl gegen sämtl. Nebenorte des Amtes, die Befreiung der letzteren von der durch früheres Urteil ihnen auferlegten Beitragspflicht z. Landstrassenbau betr. Abschr. 5.

1796 Jan. 20. Revers des Oberamts Iberg an die Gem. Alschweier, wornach letzterer aus den freiwillig übernommenen Frohndleistungen an dem Landstrassenbau keinerlei Präjudiz erwachsen soll. 6.

1802 Juni 2. Gerichtl. Vergleich zw. den Gem. Alschweier u. Bühlerthal, die Banngrenzen in den Distrikten Segersbosch u. Kessler, sowie Zehntgerechtigkeiten betr. 7.

¹⁾ Leider müssen wir eine andere sehr verdienstliche Arbeit des Hrn. Verfassers: „Regesten zur Geschichte der Stadt Bühl“ zurückstellen, da nach Beschluss der Kommission zunächst die Archivberichte veröffentlicht werden sollen, jene Regesten aber auch neben dem Ungedruckten auch alle gedruckten Nachrichten berücksichtigen. — ²⁾ Vgl. die Regesten über Alschweier in der Zeitschr. XXIV, 425.

II. Balzhofen.¹⁾**Gemeinde.**

1412 Juli 22. Papst Johannes XXII. inkorporiert die Pfarrei Vim-
buch der Abtei Schwarzach. Dazu Vidimus des Bisch. Wilh. v. Strass-
burg v. 23. Juni 1413. Deutsche Übersetzung des im G.L.A. aufbewahrten
Originals. 1.

1661, 1682, 1703, 1714, 1761, 1769, 1785, 1812. Geschichtl. Notizen
u. Auszüge aus kirchl. Visitationsprotokollen, die Kapelle u. die Schule
zu Balzhofen betr. 2.

1733 Nov. 4. Hauptquartier Lichtenau. Jaques Duc de Fitz-James
de Berwik, Pair u. Marschall v. Frankreich, Gouverneur der Stadt Strass-
burg u. Kommandant der französ. Armee in Deutschland, verbietet unter
Todesstrafe den Soldaten die Plünderung des Dorfes Balzhofen, da die
Abtei Schwarzach u. deren Gebiet unt. französ. Schutz genommen ist. 3.

1751 Apr. 14. Die Schwarzach. Amtskanzlei bestät. ein Übereinkom-
men der Bürgerschaft zu Balzhofen, die Anlegung von mehreren öden
Plätzen zu Wiesen betr. 4.

1767–1785. Rechnung üb. den Balzhof. Kappellenfond. 5.

1773 März 3 Karlsruhe. Erlass, die Befreiung der Gem. Oberbruch,
Balzhofen, sowie der übrig. Ortschaften des Amtes Schwarzach vom Zeller
Mühlzwang betr. 6.

1798 Sept. 18. Abt Hieronymus v. Schwarzach erlaubt der zum Abts-
stab gehör. Gem. Balzhofen den Neubau einer Hanfglaul mit drei Stam-
pfen an der Laufbach geg. einen jährl. Wasserzins von 6 fl. 7.

1802 ff. Jüngere Akten u. Urkunden. 8.

III. Stadt Bühl.**Kathol. Pfarrei.**

1665. Auszug aus den Annalen des Jesuitenkollegiums zu Baden, die
Einführung der Bruderschaft vom guten Tode in der Bühler Pfarrkirche
betreffend. 1.

1666. Beginn der Einträge der kirchl. Standesbücher mit geschichtl.
Bemerkungen. 2.

1683 Dez. 9. Zwei Papierzettel aus erbroch. Altarsteinen, wornach
diese vom Abt Gallus Wagner v. Schwarzach konsekriert u. mit Reliquien
der hl. Rufina versehen wurden. 3.

1683–1801. Ablassbrevien für die Bühler Pfarrkirche u. die dort.
Bruderschaft. OP. 4.

1697 Sept. 29. P. Phil. Willmann, Rekt. des Jesuitenkollegiums zu
Baden, vergleicht sich unt. Zustimmung des Provinzials mit dem Land-
kapitel Ottersweier wegen der sog. Ingressgebühren. Pap.-Or. 2 S. 5.

1708. Catalogus Congregationis domini nostri in cruce agonizantis
pro parochia Bühlensi, mit Verzeichnis der Gutthäter der Bühler Pfarr-
kirche u. der Bruderschaft. 6.

¹⁾ Vgl. die Regesten über Balzhofen in der Ztschr. XXIV, 464.

1718. Zehnt-Renovation des Bühler Kirchspiels. 7.
 1722. Erneuerung der Bühler Almosengefälle. 8.
 1723—1812. Amts- u. Gemeindeberichte, markgräfl. Erlasse u. Urteile des Hof- u. Oberhofgerichts, den Pfarrhausbau zu Bühl betr. 9.
 1731—1800. Allg. Verordnungen des bischöfl. Ordinariats zu Strassburg. 10.
 1733 Juni 15. Herrschaftl. Reskript, betr. den Hauszins für den Pfarrer zu Bühl. 11.
 1742. Erneuerung der Güter u. Gülten der St. Peters- u. Paul-Pfarrkirche zu Bühl. 12.
 1745. Statuta vener. Capituli Otterswirani Diöc. Argent. Argentinae typis J. F. le Roux. 13.
 1755 Dez. 24. Authentik über eine Kreuzpartikel für die Bühler Pfarrkirche. 14.
 1758 Mai 24. Stiftung der Meyer'schen Kaplanei für die Bühler Pfarrkirche u. markgräfl. Bestätigung derselben. Abschriften. 15.
 1760—1778. Bühler Spital- u. Almosenrechnungen. 16.
 1761 Sept. 18. Lagerbuch üb. die der hl. Kreuzpfünde zu Bühl gehörigen Gefälle u. Güter. 17.
 1763 Apr. 29 Strassburg. Dismembrations- u. Erektionsurkunde der Pfarrei Bühlerthal, wornach von dem Bühler Pfarranteile (nördl. der Büllot) 123 Familien u. von dem Kappler (südl. der Büllot) ungefähr gleichviel zu einer neuen Pfarrei vereinigt werden, für welche die seitherige Filialkirche St. Michael zur Pfarrkirche erhoben wird. Ausgest. v. Weihbischof Tussanus. Abschr. 18.
 1765. Gesang- u. Betbuch der Bühler Pfarrei von Baltas. Sartor. S. J. Pfarrer daselbst. Rastatt. Mit kulturhist. Notizen. 19.
 1771 Juli 3. Vergleich der Zehntherrn in Betr. des Neubaus der Bühler Pfarrkirche. Abschr. 20.
 1773 o. T. Konzept der Grundsteinsurkunde üb. den Neubau des Schiffes der Pfarrkirche. Abdr.: Beschreibung der alten u. neuen Pfarrkirche zu Bühl. (Karlsr. 1877) S. 9 f. 21.
 1774 Juli 20 Rom. Papst Clemens XIV. bestät. die Neuerrichtung der Konfraternität de bona morte in der Pfarrkirche zu Bühl. OP. 22.
 1780 Mai 24 Strassburg. Generalvikar Tussanus, ep. Arathensis, erteilt der Jos. Mayer'schen Kaplaneistiftung die kanon. Bestätigung. Pap.-Orig. 23.
 1783 Apr. 29 Strassburg. Erektionsurkunde der aus den Ortschaften Neusatz-Waldmatt gebildet. Pfarrei Neusatz. Pap.-Or. 24.
 1790. Statistik der Bühler Pfarrei von Pfr. Joh. Bapt. Gemm. 25.
 1802 Okt. 11 ff. Jüngere Urkunden u. Akten. 26 ff.

IV. Bühlerthal.¹⁾

Pfarrei.

- 1708, 1768, 1824. Erneuerungen üb. die der St. Michaels- u. Wendelinuskirche zu Bühlerthal eigentüml. Gefälle, Güter etc. 3 Bde. 1.

¹⁾ Vgl. die Regesten über Bühlerthal Ztschr. XXVII, 120—122.

- 1709 ff. Kapellenfondsrechnungen. 2.
 1763 Febr. 3. Die Bürgerschaft von Bühlerthal verpflichtet sich, zur Pfarrkompetenz der neu zu errichtenden Pfarrei 200 fl. u. 15 Klaft. Brennholz aus den Gemeindewaldungen beizutragen, sowie die Kosten des Kirchen- und Pfarrhausbaues zu übernehmen. Abschr. 3.
 1763 Apr. 29. Erectionsurkunde der Pfarrei Bühlerthal, ausgefertigt von Weihbischof Tußanus v. Strassburg. Abschr. 4.
 1763. Anfang der kirchl. Standesbücher. 5.
 1800 Aug. 18. Die Gem. Bühlerthal verspricht zu der von Pfr. Burk. Deimling u. den Fritz'schen Geschwistern gemachten Kaplaneistiftung von 2000 fl. jährl. 100 fl. u. 2 Klaft. Holz beizutragen. Abschr. 6.
 1804 ff. Jüngere Akten u. Urkunden. 7.

V. Grefern.

Gemeinde.

- 1776 Aug. 1 u. 1784 Okt. 1. Zwei Protokolle üb. die Umlochung eines der Gem. Grefern von Alters her zugehör. Viehwegs.

VI. Herrenwiese.

Pfarrei.

- 1752 Sept. 21 Strassburg. Joh. Franciscus, Episc. Uranopolitanus, Generalvikar u. Official zu Strassb., übergibt die Pastoration der Orte Herrenwiese, Hundsbach, Gresbach, Biberach u. Raumünzach, zus. etwa 300 Einwohner zählend, den Franziskaner-Rekollekten der Residenz Fremersberg derart, dass sie alle Vierteljahr einen ihrer Patres alternative in einem der gen. Orte residieren lassen. Abschr. 1.
 1818 Apr. 8 Karlsruhe. Dotationsurkunde für die Pfarrei Herrenwiese (mit Hundsbach), deren Einkünfte auf 525 fl. nebst freier Wohnung veranschlagt sind. 2.

VII. Kappel-Windeck.

Gemeinde.

1516. Erneuerung der Ordnung des Hägenichwaldes mit Zusätzen von 1539 u. 1650. 6 Bl. Perg. u. Abschr. 1.
 1555. Auszug aus einem Urteil des Reichskammergerichts i. S. der Gem. Oberbruch, Henchhurst, Balzhofen geg. Jak. v. Windeck, Berechtigung am Hägenichwald betr. Vidim. Abschr. 2.
 1698. Auszug aus dem Orten. Stockurbar, die Waldgerechtigkeiten für die Gem. Ottersweier u. Lauf betr. Abschr. 3.
 1714. Auszug aus dem Waldgerichtsprotokoll, den Klotzberg betr. Abschrift. 4.
 1732 Juli 17. Urteil des bad. Hofgerichts i. S. der Gem. Oberbruch contra Balzhofen, die Benützung des sog. Bännleins im Waldhägenich betr. Abschr. 5.
 1737 ff. Aktenstücke üb. die Linde auf dem Kappler Kirchenplatz, früher die „Kaiserlinde“ genannt. 6.
 1742 Juli 10. Bad. Hofratsdekret, die Beforstung u. Verwaltung des Hägenichs betr. Vid. Abschr. 7.

- 1745 Aug. 26. Grabenordnung für die am Hägenichwalde berechtigten Gemeinden. Abschr. 8.
 1763—1766. Rechnung üb. den Neubau der Pfarrkirche. 1 Bd. Fol 9.
 1764 Apr. 29. Die Abholzung des Klotzberges wird der Gem. Kappel untersagt. Pap.-O. 10.
 1766—1770. Ottersweierer Waldgerichtsprotokolle. Abschr. 11.
 1768 März 23. Hofratsdekret, Verwaldung u. Beforstung des Waldhägenichs betr. Pap.-O. 12.
 1769. Zwei Eingaben der Gem. Kappel an den Markgrafen, Eigentumsrechte an den Klotzbergwald betr. Abschr. 13.
 1770 Okt. 8. Vergleich zw. Kappel u. Ottersweier einer- u. Bühl andererseits, Beholzungsrechte in den Windeck. Waldungen betr. Abschr. 14.
 1772 Okt. 19. Bericht des Amtes Bühl an die markgräfl. Regierung, den Waldhägenich u. dessen Verteilung betr. Pap. lib. 15.
 1791 Sept. 24. Vermessungs- u. Aussteinerungsprotokoll üb. den Waldhägenich zw. den beid. Kirchspielen Ottersw. u. Kappel-Wind. Pap. lib. 16.
 1791 Okt. 6. Teilungs-Instrument üb. den Waldhägenich für die Gem. Kappel. Abschr. 17.
 1796 Juni 11. Memorial der vier abtstäb. Gem. Henchurst, Oberbruch, Balzhofen u. Oberweier, ihre Eigentumsrechte am Waldhägenich betr. Ebenso v. 2. Juli 1802. Pap. lib. 18.
 1813 ff. Jüngere Akten u. Urkunden.

Pfarrei.

- O. D. 15. Jhrdt.? Bart v. Züttern, Kirchherr zu Kappel, u. Haitz Ackermann zu Krutenbach, Kirchenschaffner, erhalt. von Kätherin, Hrn. Hansen Brudbachs Witwe, 6 Schl. 4 Pfg. jährl. Gült zu einer Jahrzeit für die Stifterin u. deren Mann. Davon sollen fallen 1 Schl. in die Kirchenfabrik, 1 Schl. dem Lütpriester, 1 Schl. St. Silvest.-Pfründ, 1 Schl. an hl. Kreuzpfründe, 1 an St. Niclauspfründe, 1 an St. Erhartspfründe, die 4 Pfg. an den Mesener; „der soll zwo brinnende kertzen von unser frouen wachss alle jarzitten vff das grab stellen“. Abschr. 1.
 1445 Dez. 7. Das bischöfl. Hofgericht entsch. e. Streit zw. der Gem. Kappel-Windeck u. der Kirchenfabrik das., Baupflicht zum Glockenthurm der neuen Kirche u. Unterhaltg. der Kirchhofmauer betr. Vid. Abschr. 2.
 1452—1739. Notizen u. urkundl. Auszüge, das Patronatsrecht des Kollegiatstiftes zu Baden üb. die Kirche zu Kappel-Windeck btr. 3.
 1774 Aug. 30. Niclus Schnider, Kapl. der St. Nicol.-Pfründe zu Kappel, überträgt dem Clausen Korigel der St. NiCLAUSENPFRÜND Eigengut zu Oberrod im Ried zu einem Erblehen geg. 10 Viert. jährl. Korngült u. 1 Kapaun. Abschr. 4.
 1577. Auszug aus der Erneuerung üb. die Pfarrgefälle zu Kappel. 5.
 1695. Taufbuch der Pfarrei. 6.
 Circa 1700. Schulmeister- u. Messnergefälle. 7.
 1717 Dez. 6. Joh. Schauberg, Erzpriester des Landkap. Ottersweier, berichtet an das bischöfl. Ordinariat üb. die von der Filialgem. Altschweier neuerbaute Kapelle. Abschr. 8.

1722. Verzeichnis der an fürstl. Hofkammer geschickten Aktenstücke, den Kauf der Hüfflischen Güter durch Baden betr.	9.
1747—1803. 7 Ablassbrevien für die Pfarrkirche u. die Herz-Jesu-Bruderschaft zu Kappel. OP.	10.
1761 Apr. 23. Visitationsprotokoll üb. die Pfarrei.	11.
1768 Nov. 27. Kirchen- u. Gottesdienstordnung zu Kappel.	12.
1771—1781. Authentiken üb. Reliquien von Heiligen. Or. Pap.	13.
Gefällrenovation üb. U.-L.-Fr.-Fabrik St. Erhart, St. Maria Magdalena u. hl. Kreuz-Brudersch.-Pfründe zu Kappel. 1 Bd. Fol.	14.

VIII. Lauf.

Pfarrei.

1783—1807. Kaufbriefe üb. Erwerb von Grundstücken zum Pfarrhausbau. Pap.-O.	1.
1787 Febr. 8. Joh. Jak., Weihbischof u. Generalvikar zu Strassburg, stellt die Errichtungsurkunde der Pfarrei Lauf aus. Pap.-O. S.	2.
1787 Juni 6. Inkorporation von zehn Laufer Haushaltungen in die Pfarrei Lauf. Pap. Abschr.	3.
1787. Anniversarbuch der Pfarrei Lauf, angelegt von P. Leopold Egle, mit Notizen üb. den Kirchenbrand von 1771 u. den Rheinübergang der Franzosen bei Kehl ao. 1796.	4.
1787. 1 Fasz. üb. die Errichtung u. Dotation der Pfarrei Lauf.	5.
1797 ff. Kirchl. Standesbücher.	6. 7.

IX. Leiberstung.

Gemeinde.

1471 Okt. 30. Dorfspruch von Leiberstung. Jorge v. Bach, d. Ält. ¹⁾ , u. Konr. v. Bach besetzen als Bau- u. Grundherren zu Leiberstung altem Herkommen gemäss das dort. Gericht mit 12 neuen Richtern, die mit Zuziehung der früheren nach ihrem Eide den rechtl. Spruch thun, wie es von Alters her zu Leiberstung bis auf sie gekommen ist. Betr. Zwing u. Bann, Gericht, Wald- u. Weidgerechtigkeit, Weg u. Steg, Güterverkauf, Frevel, Pfändung, Zins u. Gülten. Begl. Abschr.	1.
1486 Sept. 13. Schultheiss u. Gericht zu Baden geben einen Schiedspruch zw. dem Joh. Bürbaum, Schaffner des Klost. zu Schwarzach, u. der Gem. Leiberstung, Steinbacher Amts, wornach auf erhobene Kundschaft von 5 Zeugen der Gem. Leiberstung das Recht verbrieft wird, alt. Herkommen gemäss im Abtsmuhwald, der des Gotteshauses Schwarzach Eigentum ist, von St. Adolfstag bis St. Michaelsnacht mit ihrem Vieh einzufahren. Vid. Abschr.	2.
1569 Mai 11 Baden. Markgr. Philibert v. Baden entsch. eine Streitsache zw. den Heimbürgen, Vierleuten u. der Gem. zu Leiberstung einseits u. dem Abt Martin von Schwarzach anderseits, Waid- u. Waldrecht der Gem. L. betr. Vid. Abschr.	3.

¹⁾ Über diesen Jörg v. Bach, den Älteren, vgl. J. Mone, Quellensammlung zur bad. Landesgeschichte III. Bd., S. 209.

- 1666 Dez. 1. Memorial der Heimbürgen, Vierleute u. der gesamten Bürgerschaft des Dorfes zu Leiberst., Amts Steinbach, an den Markgrafen, Weidrechte im Abtsmuhrwald betr. Vid. Abschr. 4.
 1754. Urbar der Gem. Leiberstung. 1 Bd. Fol. 5.
 1764. Beginn der Leiberst. Heimertumsrechnungen. 6.
 1796 Juni 28 Karlsruhe. Urteil des bad. Hofgerichts, streitige Ansprüche des Klost. Schwarzach u. der Gem. L., den Wolfshag betr. 7.

X. Moos.

Gemeinde.

- 1489 Aug. 20. Schiedsspruch von 4 erbet. Tädingleuten in einer Streitsache zw. Abt Joh. v. Schwarzach u. der Gem. Moos, die Festsetzung ihres Waidbezirks betr. Abschr. 1.
 1724 Apr. 19. Verding der Gem. Moos mit Schwarzacher Zimmerleuten, Reparationen am Langhaus u. Turm der dort. Kirche betr. 2.
 1732 Juli 16 Lichtenau. Vergl. zw. dem Gotteshause Schwarzach u. den fünf Heimbürgertümern Lichtenau, Schwarzach, Ulm, Greffern, u. Moos, wornach erstern von dem sog. Fünfheimburgerwald die Warmersbrucher Viehweide, die grosse Hesselsfirst u. der Ortswinkel, letzterem die Schererabänd, die kl. Hesselsfirst u. das Reifenwörth eigentüml. zufallen sollte. Abschr. 3.
 1750 März 24 Juni 8, 23. Gerichtl. Augenschein, Zeugenverhör u. Bescheid des Klosteramtes Schwarzach i. S. der Gem. Moos geg. die Mitgenossenschaft, die Grenzen der Mooser Gemarkung geg. den Fünfheimburger Wald betr. Pap.-Heft. 4.
 1751 Sept. 2. Verordnung der Schwarzacher Kanzlei üb. Trift u. Weid der Gem. Ulm im Siggenäsch u. auf der Hurst. Abschr. 5.
 1760 Nov. 17. Mandat des Kammergerichts zu Wetzlar, Wahrung des durch No. 4 zuerkannten Almendbesitzes der Gem. Moos betr. Abschr. 6.
 1761 Apr. 30. Bisch. Strassburg. Visitationsprotokoll üb. die Kirche n. Schule zu Moos. Abschr. 7.
 1762 Apr. 28. Vergleich zw. der Gem. Moos u. den übrig. Mitgenossen des Fünfheimburgerwaldea. 8.
 1764 Febr. Rüggerichtsordnung, die Aufnahme der Bürger, das Heiraten, den Wanderzwang bei den Handwerksleuten im Abtsstab Schwarzach u. dgl. betr. Abschr. 9.
 1779 Febr. 6. Bürgermeisterordnung für die Gem. des Abtstabes Schwarzach, Verwaltung des Gem.-Vermögens betr. Abschr. 10.
 1780 Sept. 1. Klageschrift an das Reichskammergericht i. S. des Landgr. zu Hessen-Darmstadt u. Grfn. zu Hanau-Lichtenberg geg. die 4 Schwarzach. Heimbürgertümer Moos, Greffern, Schwarzach u. Ulm, welche „mit gewaltsam. Störung des allgem. Landfriedens, 400 Mann stark, sämtl. mit Wehr u. Waffen versehen, im verfloss. Jahre in den Fünfheimburgerwald eingefallen sind u. das für die Beamten der Bauherrschafft bestimmte Holz hinweggenommen haben“. Mit Auszügen aus dem Waldspruch von 1538. Ein Pap.-Heft. 11.
 1780 Nov. 6. Mandat des kaiserl. Kammergerichts zu Wetzlar, wo-

durch den vier abtstäb. Heimbürgertümern bei 10 M. Gold verboten wird, den Grfn. v. Hanau-Lichtenberg in seinen Gerechtsamen üb. den Fünfheimburgerwald zu turbieren. 12.

1784—1788. Verschied. Aktenstücke, den Neubau der Kirche zu Moos betr. 13.

1785. Glockenrechnung. (Mathäus Edel zu Strassburg.) 14.

1787 Okt. 3 u. 14 Moos. Übereinkommen der fünf Heimbürgertümer Moos, Schwarzach, Ulm, Greffern u. Scherzheim, die Urbarmachung öder Plätze im Genossenschaftswald betr. 15.

1789 Aug. 26. Bittschrift der vier abtstäb. Gem. Schwarzach, Moos, Ulm u. Greffern an den Markgr. Karl Friedrich um Intervention, die Beschädigung des Genossenschaftswaldes von Seiten der Herrschaft Hanau-Lichtenberg u. des Heimbürgertums Scherzheim-Lichtenau betr. Abschr. 16.

1790 Nov. 3. Schulordnung des Abtes Hieronymus für die beiden Stäbe Schwarzach u. Vimbuch. Pap.-O. 17.

1794 Sept. 6. Belochungsprotokoll üb. die Gemarkungsgrenzen zw. den Gem. Moos u. Hildmannsfeld. Abschr. 18.

Pfarrei.

1325 März 30. Heinr. v. Rüdersbach, ein Edelknecht u. Dienstmann des Klost. Schwarzach, übergibt schenkungsweise per porrectionem calami seinem Sohne Johannes, einem Kleriker, behufs Erlangung der höh. Weißen 15 Viert. 1 Sest. jährl. Gültkorn von seinen Gütern zu Otterswilre, Balzhofen u. Moos. Auszug aus dem Chronikon des Abtes Gallus Wagner von Schwarzach (Gen.-Land.-Arch.) 1.

1358, 1491. Ablassbriefe für die Kapelle der Heiligen Nikolaus, Erhard, Theobald, Leonhard u. Katharina zu Moos. Auszüge aus Abt Wagners Chronikon I, p. 532 No. 2. 2.

1399, 1408, 1453, 1479, 1531, 1553. Das Klost. Schwarzach übergibt Gültgüter u. Zehnten zu Moos an Einzelne u. an die Gem. in Pacht. Auszüge aus Schwarzach. Sal- u. Lehenbüchern (G.L.A.) 3.

1437 Juni 25. Heinr. Heylte von Diffenawe, der Ältere, verschreibt mit Einwilligung des Konr. Schönberger, Abts zu Schwarzach, seines gnäd. Herrn von seinen Lehengütern zu Mosse einen Goldgulden jährl. Gült geg. 20 Guld. Hauptgut dem Appel Rolkirche, Bürg. zu Stalhofen. Abschr. (Schwarzach. Salbuch D. p. 149.) 4.

1601 Mai 14. Georg, Abt von Schwarzach, verleiht dem Sim. Pet. Luon, markgr. Obervogt zu Stollhofen, die Anwartschaft auf den Klosterhof zu Moos mit seinen Gütern, Zinsen u. Zugehörungen, welche Hans Dietr. Röderer v. Rodeck, der letzte dieses Namens u. Stammes, jetzt noch von dem Gotteshaus zu Lehen trägt. Abschr. 5.

1604 Aug. 1. Urfehde des Hauss Schwarz, Bürg. zu Moos, geg. Versprechen 2 Jahre lang keinen Wein zu trinken. Abschr. 6.

1627 März 1. Abt Christoph, Prior u. Konvent zu Schwarzach, verpfänden mit Bewilligung des Markgr. Wilhelm dem Martin Weiler u. Nicl. Hucken, Bürg. zu Baden, geg. eine Schuld v. 1875 fl. dem Zehnten u. des Dorf zu Moos. Auszug. 7.

1632, 1675, 1677, 1678. Auszüge aus Abt Gallus Wagners Chronik u. Diarien, Kriegsergebnisse im Abtsstab Schwarzach u. insbes. im Dorfe Moos betr. 8.

1639 Mai 20. Die Gem. Moos verkauft ihre Hanfglaul dem Klost. Schwarzach für die Summe aller rückständ. Zinse u. Gefälle, welche das Dorf dem Klost. bis zum Jahre 1640 noch schuldig ist. Auszug. 9.

1647 Sept. 10. Das Klost. Schwarzach überlässt dem Mich. Sträublin von Gausbach die zu Moos stehende Hanfglaul geg. 20 fl. u. 3 fl. jährl. Wasserzins als Eigentum. Auszug. 10.

1653, 1654, 1772. Kulturgesch. Miscellen: Rüggerichtsbescheide, die Mooser Kirchweih, Renitenz des Schultheissen Joh. Fessler zu Moos geg. den bad. Klosterschaffner Beek betr. 11.

1661—1668. Erste Heiligenrechnung üb. die dem St. Niklaus-Theobald-Erhard-Leonhard-Katharina-Kirchlein zu Moos gehör. Güter u. Gefälle. 12.

1662 März 30 Molsheim. Das bischöfl. Generalvikariat gestattet auf Antrag des Abtes Gall. Wagner zu Schwarzach die Überweisung eines zu einer Almosenspende gestift. Kapitaales von 100 fl. an die Kirche zu Moos. Auszug. 13.

1668 Aug. 30. Abt Gallus schlägt das Begehren des Hanns Leggert zu Moos, daselbst einen Weinschank zu errichten, ab. Auszug aus Abt Galls Diarien. 14.

1669, 1681, 1682. Die Kapelle zu Moos, Einkünfte derselben, Glocken, Gottesdienstliches etc. betr. Ausz. aus Abt Wagners Diarien. 15.

1743. Beginn der kirchl. Standesbücher der Filialgem. Moos. Auszüge aus den Schwarzach. Kirchenbüchern. 16.

1764 Apr. 30. Bischöfl. Strassb. Visitationsprotokoll, die Kirche u. Schule zu Moos betr. Abschr. 17.

1731—1807. Aktenstücke, den Schullehrergehalt zu Moos betr. 18.

1784—1789. Rechnung üb. den Neubau der Kirche in Moos mit Beilagen. 19.

1785 Jan. 12. Rechnung üb. eine neue Glocke, gegossen von Mathäus Edel zu Strassburg. 20.

1798 Okt. 26. Joh. Jac., Episc. Dorensis, Generalvikar zu Strassburg, erteilt einen Ablass für das unweit der Mooser Kirche stehende steinerne Kreuz. Pap.-O. 21.

XI. Neusatz.

Gemeinde.

1494. Grenzbeschreibung der Windeckischen Waldungen. Abschr. 1.

1495. Windeckische Waldordnung. Abschr. 2.

1713 Jan. 13. Dr. Wilh. Tual, Generalvikar des Bistums Strassburg, genehmigt auf die Bitten des Frhrn. Karl Ferd. v. Plittersdorf, Hr. zu Waldsteg u. Neusatz, die Anstellung eines besond. Missionärs zur Besorgung der Seelsorge im Neusatz Thal. Abschr. 3.

1737 März 2. Hofratsdekret, den Vollzug des zw. Bühl u. den sog. 5 Zinken u. den Gemeinden des Amtes Grossweier abgeschloss. Vergleichs wegen Herstellung der Landstrassen betr. Abschr. 4.

- 1744 Febr. 10. Schultheiss, Stabhalter u. Gericht zu Neusatz überlässt dem herrschaftl. Jäger Joh. Schimpf zu Waldsteg einen Almendplatz als Erblehen. Pap.-Or. S. 5.
- 1769—1788. Die Gem. Neusatz kauft einen Almendplatz u. nimmt Kapitalien auf zu ihrem Kirchenbau. 6.
- 1772 Dez. 3. Neusatz Gem.-Inventarium. 7.
- 1772 Juli 15. Markgr. Karl Friedrich überlässt der Gem. Neusatz einen stritt. Wald von 50 Morg., das sog. Gaisshässel, als Eigentum mit der Auflage der Umsteinung u. rationellen Beforstung. Abschr. 8.
- 1775 Febr. 12. Die Gem. Neusatz überlässt einen Almendplatz, das Langgritel, dem Gerichtsmanne Franz Müller um 50 fl. Pap.-Or. 9.
- 1787 Juli 16. Grenzbegehungsprotokoll der Windeck. Waldungen. Abschr. 10.
- 1791 März 1. Kapitalanleihe der Gem. Neusatz zum Schulhausbau. Pap.-Or. 11.
- 1813 ff. Jüngere Akten u. Urkunden.

Pfarrei.

- 1530 März 19. Vertrag des Markgr. Philipp v. Baden mit den untenau. Pfandherren, Freizügigkeit u. Eigentumsrechte betr. Abschr. 1.
- 1722 März 14 Rast. Markgr. Franziska Sibylle Augusta v. Baden kauft von Frhrn. Karl v. Plittersdorf das von Markgr. Ludwig Wilhelm i. J. 1686 demselben als Kunkellehen übertragene Thal Neusatz mit den zwei Zinken Gebersberg u. Waldsteg mit allen Unterthanen, Rechten etc., ferner das Bad u. die Wirtschaftsgerechtigkeit zur Hub u. ein Drittel vom sog. Sickenwald geg. die Summe von 81 000 fl. u. 100 Speziesdukaten. Abschr. 2.
- 1733 ff. Waldsteg. Heiligen-Lagerbuch. 2 Folianten. 3.
1774. Taufbuch der Filialgem. Neusatz. 4.
- 1783 Febr. 26. Amtsprotokoll üb. die Errichtung der Pfarrei Neusatz. Pap.-Heft. 5.
- 1788 Apr. 29 Strassburg. Dismembrations- u. Erektionsurkunde der Pfarrei Neusatz. 6.
1783. Neusatz Pfarrerichtung u. Verrechnung. 1 Fasz. 7.
- 1788 Mai 18 Schlösschen Bach. Mathias Falk, Schultheiss zu N., verkauft an den Pfarr- u. Kirchenfondsverrechner, Amtskeller Fritz zu Bühl das sog. Schlösschen zu Waldsteg nebst Hof u. Gartenplätzen, mit e. Wassergraben umgeben, um 1600 fl. zu e. Pfarrhause. Abschr. 8.
1798. Beschreibung u. Umsteinung des Neusatz. Pfarrhofes u. der dazu gehö. Grundstücke. Pap.-Heft. 9.

XII. Neuweier.

Pfarrei.

- 1742 Okt. 1 Strassburg. Johannes Franz, Weihbisch. v. Strassburg, gestattet auf Bitte des Frhrn. Franz Ludw. Knebel v. Katzenellenbogen, dass die Kapelle im Schlosse zu Neuweier transferiert u. erweitert u. d. selbst celebriert werden darf. Abschr. 1.

1743 Aug. 19 Strassburg. Johannes Franz, Generalvikar v. Strassb., bestät. auf Bitten des Frhrn. Ludw. Franz Knebel v. Katzenellenbogen, als Patrons, die Wiederherstellung u. Aufbesserung der bei der dort. Dorfkapelle bestehenden Kaplaneipfründe. OP. Cf. Freib. Diöz.-Arch. XIII, 275—278. S. 2.

1745 Sept. 30. Abrechnung zw. dem Pfarrer Kapfer v. Steinbach u. dem Benefizianten Fridolin Pröchin zu Neuweier. Ähnliche Abrechnungen von 1765 u. 1768. 3.

1745 Aug. 12 Strassburg. Generalvikar Johannes Franz gestattet, um weitere Zwistigkeiten mit dem Pfarrer von Steinbach zu vermeiden, dass in der Kapelle des i. J. 1743 neuerrichteten Benefiziums zu Neuweier das Sanctissimum aufbewahrt, auch — die Osterzeit ausgenommen — Beicht gehört u. die Kommunion gespendet werden dürfe. Abschr. 4.

1765 Okt. 5 Strassburg. Tussanus, episc. Arathensis, Generalvikar des Bistums Strassb., überträgt dem von dem Frhrn. Phil. Franz v. Knebel präsentierten Priester Gg. Ludw. v. Harrant aus Baden das erledigte Beneficium B.M.V. zu Neuweier. Abschr. 5.

1773. Erneuerung der zur Kaplanei Neuweier, A. Steinbach, gehör. Güter, Gülten u. Gefälle. 6.

1778. Beginn der Rechnungen des Kapellenfonds zu Neuweier. 7.

XIII. Oberbruch.

Gemeinde.

1471 Jan. 10. Schiedsspruch der markgräfl. Amtleute Bechtold v. Trusenheim zu Stalhofen u. Joh. Schweiger zu Bühel in den Irrungen zw. Abt Jakob v. Schwarzach n. den Heimbürgern der Gem. Überbruch, den Weidgang in dem dem Kloster gehör. Walde Abtsmuhr, sowie die Spän der Überbrucher gegen den Meier des Klosterhofes zu Überwasser¹⁾ betr. Begl. Abschr. besch. 1.

1494. Grenzbeschrieb der Windeck. Waldungen. Holz- u. Weidgerechtigkeiten der Kirchspiele Kappel (Bühl), Ottersweier, Sasbach u. der abtstüb. Gem. Oberbruch, Balzhofen. Abschr. mit spät. Zusätzen. 2.

1560 Okt. 2. Auszug aus dem kammergerichtl. Urteilsbriefe i. S. der Gem. Oberbruch, Henchenhurst, Balzhofen u. Oberweier geg. Junk. Jak. v. Windeck, den Holz- u. Eckerichgenuss im Waldhägensch betr. Abschr. 3.

1743 Febr. 16. Kl. Schwarzach überlässt der Gem. Oberbruch ein streit. Wäldlein, im See gen., bis zum Nachweise einer besseren Berechtigung. Abschr. 4.

1759 Juli 5. Glockenrechnung. 5.

1779 Febr. 6 Schwarzach. Ordnung für die Brgmstr. der Gem. im Abtstabe Schwarzach, die Verwaltung des Gem.-Vermögens betr. Abschr. 6.

¹⁾ Dieser nun eingegangene Hof Überwasser oder Oberwasser, ein ehemal. Erblehengut des Klost. Schwarzach, ist nicht zu verwechseln mit der eine Stunde südl. b. Unzhurst gelegenen Gem. Oberwasser.

1796 Sept. 18. Vertrag eines Schulmeisters mit der Gem. Oberbruch, Pflichten u. Rechte betr. 7.

1800 Nov. 6. Abt Hieronymus erlaubt der Gem. Oberbruch den Neubau einer Hanfglaule geg. einen Wasserzins von 6 fl. jährl. Pap.-O. 8.

XIV. Ottersweier.

Gemeinde.

1386—1591. Auszüge aus Windeck. Lehenbriefen, den Kirchensatz zu O. betr. Abschr. d. 17. Jhdts. 1.

1405 Aug. 11. Lehenrevers des Edelknechts Hans v. Windeck, den Kirchensatz zu O. betr. Abschr. 2.

1449—1650. Auszüge aus Urkunden u. Akten, Patronat u. Besetzung der Pfarrei O. betr. 3.

1494. Grenzbeschreibung der Windeck. Waldungen mit spät. Notizen. Abschr. 4.

1664. Erneuerung der Rechte, Almende, Bodenzinse etc. des Fleckens Ottersw. Pap.-Heft. 5.

1688. Die herrschaftl. Rechte zu Ottersw. u. Lauf. Fragm. 6.

1730 Sept. 20. Verordnungen üb. die Beforstung u. Verwaltung des Waldhägensch. Pap.-Heft. 7.

1730—1758. Waldgerichtsprotokolle üb. den Hägensch. Pap.-Heft. 8.

1767 Juni 10. Umgangs- u. Absteinerprotokoll üb. den Waldhägensch. Pap.-Heft. 9.

1789 Okt. 17. Bescheid der ortenau. Regierung, auf Beschwerden ihrer Unterthanen im Gericht O. weg. Besetzung u. Dotation der Pfarrei u. verschied. Anliegen. Or. Pap. 10.

Pfarrei.

Ausser den im Freib. Diöz.-Arch. XV, S. 77 ff. publizierten Urkunden finden sich folgende Archivalien:

16. u. 17. Jhd. Akten der Landvogtei Ortenau, das Rektorat Ottersw. betr. 1 Fasz. 1.

1515. Extrakt aus der Zehntbeschreibung des Pfarr-Rektors Sebast. v. Windeck üb. die Pfarrei O. Pap.-Heft. 2.

1573. Auszüge aus den Protokollen der Jahrzeitsgefälle der Kirche zu O. mit Abschriften mehrerer ält. Anniversar-Stiftungsurkunden. Pap.-Heft. 3.

1573. Verzeichnis von Begräbnissen, Grabschriften u. Jahrzeittagen derer v. Windeck. Gedr. i. Fr. Diöz.-Arch. XIV, 251 ff. 4.

1582. Spän des Kirchherrn Ludw. Ferler contra Landvogt u. Amtleute zu Ortenau. 1 Fasz. 5.

1593. Verzeichnis der 1593 durch die Windeck. Erben eingelieferten Urkunden, das Rektorat O. betr. 6.

1641. Tauf-, Trauungs- u. Totenbücher der Pfarrei O. Bd. 3 enthält hist. Notizen üb. die Pfarrei. 7.

1650 März 27. Verteidigungsschrift der Vorsteher sämtl. Ottersw.

Filialgem. in Betr. des P. Burkhard Hoffmann, Pfarradministrat. geg. die Anschuldigungen der Gem. Ottersw. u. der orten. Amlleute. Abschr.	8.
1655. Verzeichnis des Ottersw. Pfarrarchiva. Von den 37 verzeich. Fasz. findet sich nur noch der unter No. 5 angeführte.	9.
1680. Verzeichnis der auf höh. Befehl durch den Pfr. Faber den Jesuiten für Ottersw. zugestellten Dokumente.	10.
1687. Verzeichnis der „Rectores Otterswirani“.	11.
1723. Rechnung üb. Pfarrkirchenerweiterung. Pap.-Heft.	12.
1727 Nov. 18. Ablassbreve des Papstes Benedikt XIII für die Maria-Lindenkirche zu O. OP.	13.
1771. Lagerbuch aller Güter u. Zehnten des Rektorats O., sowie der Pfarrei Bühl. 1 Bd. Fol.	14.
1772. 1 Fasz., die Abteilung des Waldhägengichts betr.	15.
1773. Verzeichnis der Urbarien, Kolligenden, Haus- u. Ökonomiebücher, nebst Inventar der Jesuitenresidenz zu O. Pap.-Heft.	16.
1774 Apr. 8. Protokoll üb. die Auflösung der Jesuitenresidenz O. Pap.-Heft.	17.
1774. Promemoria, die bad. Gerechtsame auf das Rektorat O. betr. Pap.-Heft.	18.
1774. Historia rectoratus Otterswilani antiqua et nova per P. Philippum Hayl p. t. rectorem a. 1774. Cf. Fr. Diöz.-Arch. XI, 66.	19.
1779. 1 Fasz., den Pfarrhausbau zu O. betr.	20.
1781—1783. 1 Fasz., betr. das der Markgr. Maria Victoria v. Baden-Baden überlassene Rektoratshaus samt Garten.	21.
1800. Anniversarverzeichnis der Pfarrei.	22.

XV. Schwarzach.

Gemeinde.

1459 Febr. 5. Hans Wolff v. Renüchen, Schultheiss, u. die 14 Richter des Gerichtes zu Schwarz. auf dem Sale bestät. einen früh. Schiedspruch des dort. Abtes Konrad u. des Heinr. Sweiger sel., wonach die beiden Gem. Grefern u. Schwarzach am Weidgang im kl. Wörtel gleiches Recht haben sollten. Abschr.	1.
1478 Juni 18. Markgr. Christoph bestät. ein Urteil des Stadtgerichts zu Baden, wonach Waldstreitigkeiten zw. den Gem. Schwarzach u. Stalhofen nach dem Spruch eines Fünfer-Schiedsgerichts beigelegt werden sollen. Abschr.	2.
1481 Nov. 5. Jakob, Abt zu Schwarz., entsch. Wald- u. Weidstreitigkeiten zw. den Heimbürgen u. Vierleuten der Gem. Grefern u. Schwarz. Abschr.	3.
1496 Okt. 20. Johannes, Abt zu Schwarz., Junk. Hans v. Romberg, Vogt zu Stalhofen, Johannes Birnboum, Pfarrherr zu Stalhofen, u. Sigelin, Schultheiss das., entsch. eine Streitsache zw. den Heimbürgen u. Vierleuten der Dörfer Schwarz. u. Grefern, die Benützung des Widech u. Runenfadweide betr. Abschr.	4.
1535 Apr. 25. Johannes, Abt zu Schwarz., u. Bernh. v. Endingen bringen einen Vergleich zu Stande zw. den Gem. Schwarz. u. Stollhofen, Fällung von Eichbäumen am Riedsaum u. Eckericherberg betr. Abschr.	5.

- 1598 März 5. Tauschvertrag zw. den Gem. Schwarz. u. Stollhofen, Überlassung der Riederhollerbünd geg. ein Stück Engert u. einen Platz bei der Linsenbünd betr. Abschr. 6.
- 1600 Apr. 13. Gem. Schwarz. überlässt dem Klost. das einige Matten mit der Verpflichtung für die Gem. das Faselvieh zu halten. Abschr. 7.
- 1600 Dez. 7. Schultheiss, Brgrmstr. u. Gericht verkaufen dem Abt Georg v. Schwarz. geg. 113 Guld. 1 Schill., welche die Gem. dem Gotteshaus schuldet, einen Platz, worauf das „Anüss-Hauss“ gestanden, ein Almentheil im Hesslich, ferner ein „Kolben“. Abschr. 8.
- 1754 u. 1784. Schwarz. Untergangs-Protokolle üb. die Umlochung in dem Flecken zu Schwarz. samt Belochung der Strassen nach Ulm u. Grefern. Zwei Quarthefte. 9.
- 1763 u. 1784. Grefern. Untergangsregister üb. die Belochung im Zein, zw. Grefern u. Schwarz. 2 Pap.-Hefte in Quart. 10.
- 1757 Mai 2. Gerichtl. Augenschein, die Gemarkungsgrenzen zw. den Gem. Hildmannsfeld u. Schwarz., sowie Trieb u. Tratt betr. Abschr. 11.
- 1758 März 10. Protest der Gem. Hildmannsfeld geg. die Eingriffe der Gem. Schwarz., die Nutzniessung des Niederwaldes betr. Pap.-O. mit Unterschr. sämtl. Bürger. 12.
- 1758 Juli 12. Memorial u. Klageschrift der Gem. Hildmannsfeld an das Amt Schwarz. geg. die Gem. Schwarz., die streit. Bürgergemeinschaft mit Schw. betr. Dazu die Replik von Seiten Schw. v. 27. Aug. 1758. 13.
- 1777 Febr. 12 Karlsruhe. Urteil des bad. Hofratskollegiums i. S. der Gem. Schwarz., Grefern u. Ulm geg. das Klost. Schw., Schäfereirechte u. Kälberverkauf betr. Pap.-O. mit S. 14.
- 1778 Juli 16. Bericht des Ingenieurs Vierordt an den Markgr. Karl Friedrich, die Velderbrücke üb. die Landstrasse bei Stollhofen u. den Teich bei der Heckenmühle das. betr. Abschr. 15.
- 1779 Aug. 28. Resolution des Markgr. Karl Friedrich auf die Klagen der zum Abtsstabe Schwarz. gehör. Gem. wegen unbefugter Einmischung des von der bad. Regierung eingesetzten Klosterschaffners. Pap.-Or. mit S. 16.
- 1794 Febr. 8. Tauschkontrakt zw. Klost. Schwarzach u. Gem., Überlassung eines Ackers zum Kirchhofe geg. die sog. Heiligenbünde betr. Or. Pap. 17.
- 1794 Mai 6. Beurkundung einer im Niederwald weg. entstandener Streitigkeit vorgenommenen Belochung 18.
- 1796 Apr. 8. Tauschvertrag zw. Klost. Schwarz. u. Gem., Überlassung des Niederwaldweihers nebst Fesslermatte geg. ein entspr. Stück von dem Etbosch betr. O. Pap. 19.
- 1800 Aug. 11. Protokoll üb. den Verkauf eines der Gem. Schwarz. gehör. Weges. O. Pap. 20.
- 1800 Sept. 18. Protokoll üb. die Umsteinung des dem Klost. Schw. zugehör. Waldfeldes beim Münchrod. O. Pap. 21.
- 1800 Nov. 26. Teilungsurkunde des im Gemeingut der fünf ehem. Heimburgereien Scherzheim, Schwarzach, Ulm, Moos u. Grefern befindl. Fünfheimburgenwaldes. Pap.-Heft. 22.

XVI. Steinbach.**Gemeinde.**

1651. Privilegien- u. Gerechtigkeitsbuch der Stadt Steinbach u. deren Stabsangehörigen etc. Es enthält den Stadtbrief des Königs Richard v. 1256 (in alter Übersetzung ¹⁾, Kirchspielsbambeschreibung v. 1651, Bestätigungsbrief der Steinbacher Privilegien durch den Markgrafen Wilhelm v. 19. Mai 1651, Ordnungen und Eidesformeln für die Gemeindebediensteten, Kirchenordnung für die Baden-baifischen Ämter v. 25. Oktober 1625, Polizeiordnung für Stadt und Amt Steinbach v. 12. Mai 1678 (interessant für die Sitten- und Kulturgeschichte), Landstrassenordnung für das Amt Steinbach v. 12. Juni 1741. Foliant v. 190 Seiten. Abschr. v. 1748. 1.
1649. Lechnungsbuch der Stadt Steinbach v. 1649-1685. Grenzbegehungsprotokolle enthaltend. Foliant. 2.
- 1691-1769. Almosenrechnungen. 3.
- 1695-1755. Kauf- und Kontraktprotokolle 20 Bde. 4.
- 1700-1800. Amtseigerungsprotokolle mit Beilagen v. 1646-1746. 5.
1746. Renovation über den den fünf Kirchspielsgemeinden zu Steinbach gehörigen sog. Bürgerspitzten bei Gallenbach u. dessen Zinswein. Pap.-Heft. 6.
1747. Renovation der Gülden des Deutschordenshauses zu Strassburg im Amte Steinbach. Pap.-Heft. 7.
- 1768 Nov. 23 Rastatt. Markgraf August Georg befreit die ausserhalb der Stadtmauern ansässige Bürgerschaft zu Steinbach von der Leibeigenschaft. OP. S. 9.
- 1778 Apr. 20. Protokoll über die Umsteinung des in obigem Privileg bezeichneten Distrikts der Stadt. OP. 9.
1788. Waldbeschreibung u. Abschätzung der hintern Kirchspielswaldungen. Pap.-Heft. 10.
1797. Steinbacher Kirchspielsgültrenovation. Foliant. 11.
1812. ff. Akten jüngern Datums. 12.

Pfarrei.

- 1321 Juni 3 Avignon. Mathias, archiepiscopus Dwacenus, Henricus, episcopus Kiomensis, Zacharias, episc. Cuacimensis et Stephanus, episc. Cubucensis verleihen mit Zustimmung des Papstes Johannes XXII für den Besuch der Pfarrkirche zu Steinbach am Feste des Kirchenpatrons St. Jacobus u. an andern Festen einen Ablass. OP. 4 S. ab; Abschr. u. Transfix des Bisch. Joh. v. Strassburg, dd. 1322 Apr. 6. 1.
- 1583 Febr. 2. Äbtissin Barbara u. Konvent zu Lichtenenthal übertragen dem Waldpriester Andreas Sentsenbacher v. Hochendingen die Fröhmesserei zu Steinbach. Abschr. v. 1672. 2.
- 1655 Apr. 23. Dem Pfarrer Lorenz Schäffler zu Sinzheim wird von der Äbtissin Regina zu Lichtenenthal die Pfarrei Steinbach übertragen. Abschr. 3.

¹⁾ Den lat. Text s. bei Bader: Meister Erwin v. Steinbach u. dessen Heimat (1844).

1776. Erneuerung der Steinbacher Almosengefälle; ebenso v. 1716.
2 Pap.-Hefte. 4.
1696. Erstes Tauf- u. Tottenbuch der Pfarrei. 5.
1702. Heiligenrechnungen. 6.
- 1703 Sept. 26 Rom. Authentik für Reliquien. Pap.Orig. S. 7.
1709. Äbtissin Euphros. zu Lichtenthal bewilligt Einführung der Rosenkranzbruderschaft u. bestät. die neue Gottesdienstordnung. Abschr. 8.
1709. Spezifikationsbuch der Rosenkranzbruderschaft zu Steinbach mit geschichtl. Notizen üb. die Pfarrei. 9.
- 1709 Sept. 20. Statuten der Rosenkranzbruderschaft nebst bischöfl. Bestätigung. Or. Pap. S. 10.
- 1716 Aug. 21. Fr. Sebast. Höss, Provinzial der Strassburger Franziskanerprovinz, wahrt dem jeweil. Provinzial das Recht, für die Liebfrauenbruderschaft zu Steinbach den Prediger aus dem Fremersberg. Konvent zu bestallen. O. Pap. S. 11.
- 1717 Sept. 6. Vergleich eines Streites zw. dem Pfr. Bapt. Stocker zu Steinbach u. dem Magistrat der dort. Bruderschaft. 12.
- 1721 Febr. 6. Hofratsdekret, die Steinbacher Pfarrkompetenz betr. Abschr. 13.
- 1722 Apr. 20. Verordnung der Markgr. Augusta Sibylla, die Verwaltung der geistl. Güter im Amte Steinbach betr. Pap.-O. 14.
- 1723 Juni 10. Memorial der Äbtissin Maria Agnes v. Lichtenthal, die Besetzung der Frühmesspfründe zu St. mit einem Weltgeistlichen betr., u. Antwort von Seiten der Gemeinde. Abschr. 15.
- 1726 Nov. 30. Beschwerdeschrift üb. den Zustand der Pfarrkirche u. Pfarrei Steinbach. 16.
1736. Erneuerung der Bruderschaftsgefälle zu Steinbach. 17.
- 1747 Nov. 8 Rom. Päpstliches Ablassbrevé zum Besten der Pfarrkirche. OP. 18.
- 1750 Nov. 4. Weihbischof Joh. Franz v. Strassburg bewilligt den Bau einer Kapelle zu Affenthal in honorem S. Bartholomaei Ap. u. zu Müllenbach in hon. S. Wendelini. Abschr. 19.
- 1755 August 5. Derselbe Weihbischof ermächtigt den Pfr. Kapfer zu Steinbach die von der Gemeinde Müllenbach neuerbaute Kapelle zu benediciren. 20.
1758. Bruderschaftsrechnungen. 21.
- 1759 Juni 12 Strassburg. Installationsbrief für Johann Eustach Rössler. Pap.-O. S. 22.
- 1759 Sept. 20. Päpstl. Ablassbrevé für die Pfarrkirche zu Steinbach zum Besten der Rosenkranzbruderschaft. Abschr. 23.
1760. Liber Rectoratus Steinbacensis, inceptus per Joh. Eust. Rössler 24.
1761. Beschreibung u. Statistik der Pfarrei Steinbach mit vielen geschichtlichen Notizen. 25.
- 1761 Okt. 4 Steinbach. Replik die Gem. Steinbach auf die v. Seiten des Klosters Lichtenthal wider das bischöfl. Visitationsdekret erhobenen Einwendungen, Frühmessbeneficium u. Reparation des Pfarrhauses betr. Abschr. 26.

- 1770 Juli 19. Reskript des Amtes St., die Seligsprechungsfeier des Markgrafen Bernhart von Baden betr. 27.
- 1772 Jan. 9 Fremersberg. Der Provinzial der Strassburg. Franziskanerprovinz ermächtigt den Pfarrer zu Steinbach, in der dort. Pfarrkirche einen Kreuzweg zu errichten. Pap.-O. 28.
- 1783 Okt. 8 Karlsr. Bericht der bad. Regierung an das bischöfl. Ordinariat wegen Übertragung des alten Wallfahrtsbildes aus der Kapelle zu Neuweier in die Steinbacher Pfarrkirche, um Missbräuche zu verhüten. Abschr. 29.
- 1788 Jan. 24 Strassburg. Erlaubnis des Generalvikars von Strassburg, die baufällige Kapelle zu Eisenthal abzubauen und an einem gelegeneren Orte wieder neu aufzubauen. Pap.-O. 30.
1794. Statistik über die Pfarrei Steinbach u. der dazu gehörigen Filialorte. 31.
- 1795 Jan. 9. Hofratsdekret, die Anstellung des emigrierten Pfarrers Caout als Kaplan zu Steinbach betr. 32.

XVII. Unzhurst.

Gemeinde.

1506. Markspruch der Grossweierer Mark.¹⁾ Ursprüngl. 49 Art. mit Zusätzen der bad. Kanzlei vom 28. Juni [15]72. Pap.-Heft. 1.
1687. Bad. Grabenordnung für das Amt Grossweier. Abschr. 2.
1772. Inventar der Gem. Unzhurst, Oberwasser u. Breithurst. 3.
1784. Statist. Tabelle der Einwohnerschaft zu Unzhurst, Oberwasser u. Breithurst. 4.

Pfarrei.

1676. Erstes kirchl. Standesbuch für die beiden Pfarreien Unzhurst u. Grossweier. 1.
1769. 1817. 1837. Erneuerungen des Lagerbuchs der Pfarrei Unzhurst. 2.
1769. Erste Heiligenrechnung. 3.
- 1793 Okt. 8. Testament des Nikolaus Spitzmesser von Oberwasser, Stiftung eines Frühmessbenefiziums enthaltend. Abschr. 4.
- 1795 Sept. 22. Promemoria des Guardians Archangelus Geiger zu Fremersberg an das Oberamt Iberg (Bühl), die Versetzung der Unzhurster Frühmesserei betr. Abschr. 5.
- 1799 Jan. 25 Ettenheim. Bestätigungsurkunde der Spitzmesser'schen Kaplanei zu Unzhurst, Namens des Kardinals Fürstbischofs zu Strassburg. Or. S. der Strassb. Kurie. 6.

XVIII. Vimbuch.

Pfarrei.

- 1412 Juli 22 Rom. Papst Johannes XXIII. inkorporiert die Pfarreien Vimbuch u. Scherzheim dem Klost. Schwarzach u. giebt ihm das Recht, sie mit Mönchen oder Weltgeistlichen zu besetzen. Abschr. 1.

¹⁾ Vgl. Ztschr. XXVII, 107.

1523. Register über das Seelbuch der Pfarrkirche zu Vintbuch. Pap. lib. 2.
1650. Status animarum pro parochia Vintbuch. Familienbuch mit den Stammbäumen sämtl. Familien der zur Pfarrei gehör. Ortschaften. Foliant. 3.
1650. Erstes Taufbuch u. 1677 erstes Todtenbuch der Pfarrei. 4.
1658. Erneuerung üb. die der Pfarrkirche zu Vimbuch u. der dort. St. Markolf- u. Barbara-Bruderschaft gehör. Güter u. Gefälle. Foliant mit Plan von 1760. 5.
1661. Responso ad interrogata de statu et conditione parochiae et ecclesiae in Vimbuch. 6.
- 1682 Okt. 17. Visitationsprotokoll üb. die Pfarrei Vimbuch, ebenso von 1717. Abschr. 7.
1735. Erstes Verkündbuch der Pfarrei Vimbuch. 8.
- 1741 u. 1760. Ablassbrevien für die Pfarrkirche zu Vimb. Abschr. 9.
- 1761 Nov. 12. Verordnung der Schwarzacher Amtskanzlei, die Einführung freier Schulen in den Filialorten der beiden Abtsstäbe Schwarz u. Vimbuch betr. Abschr. 10.
1764. Schulmeisterdienst- u. Messnereinkommen zu Vimbuch. 11.
- 1771 Jan. 2. Schulordnung des Abtes Anselm für die Abtsstäbe Schwarzach u. Vimbuch. Pap. 12.
1774. Bericht des P. Placidus Künstle, Pfarrers zu Vimbuch, üb. den Zustand der Schulen im Stab Vimbuch. Konzept. 13.
1790. Chronik üb. die Pfarrei Vimbuch von P. Benedikt Werle, Pfarrer zu V. Enthält die Reihe der Pfarrer von 1431—1790 mit mancherlei Personalnotizen u. Bemerkungen üb. die Pfarrei. Pap.-Heft. 14.

XIX. Weitenung.

Gemeinde.

- 1362, 1368, 1369. Auszüge aus Urkunden (des G.L.A.) durch Joh. Stoll von Staufenberg, den Ankauf von verschied. Höfen zu Weitenung behufs Errichtung von 4 Pfründen durch die Stadtpfarrei Baden betr. 1.
- 1384 März 30. Johannes Thum von St. Goar, Pfarrer zu Steinbach, stiftet ein Kaplaneibenefizium in die St. Brigiten- u. Katharinen-Kapelle zu Weitenung. Auszug. 2.
- 1444 März 12. Revers des Heinze Ludwig üb. erblehensweise Überlassung eines Spitalhofes zu W. durch Spitalmeister Heinr. Rettig zu Baden. Abschr. 3.
1501. Anton Dursler, Kustos-Vikarius des Kollegiatstiftes zu Baden, übergibt dem Regenold von W. den Fronhof zu W. als Erblehen. Auszug. 4.
- 1649 Sept. 18. Reskript des Markgrafen Wilhelm von Baden an den Amtmann zu Steinbach, Holzstreitigkeiten zw. Stabhalter und Gericht zu Steinbach und dem bad. Vasallen Friedrich Stein von Reichenstein auf Neuweier betr. Abschr. 5.
17. Jahrh. Extrakt aus der jüngeren Badener Stiftsrenovation, die Gültgüter von des Lausers Hof zu W. betr. Pap.-Heft. 6.

1757 Dez. 14. Reg.-Dekret, die Lieferung von 40 Kl. Bannholz durch das Kirchspiel Steinbach für die von Knebel'sche Grundherrschaft zu Neuweier betr. 7.

XX. Zell.

Gemeinde.

- 1474 Mai 30. Kundschaft des Gerichtes zu Bühl über die Grenzen und die zur Nutzniessung berechtigten Kirchspiele der sog. Grossweierer Markwaldungen. Vidim. Abschr. gedr. Ztschr. XXVII, 107 f. 1.
1506. Markspruch üb. die Grossweierer Mark mit einer Verordnung der bad. Kanzlei vom 28. Juni 1572. Abschr. 2.
1599. Auszug aus dem Lagerbuch des bad. Amtes Grossweier, die Waidgerechtigkeit des Meiers des Schwarzach. Klosterhofes Überwasser für seine Pferde in der Grossweierer Mark betr. 3.
1703. Zeller Bürgerbuch von 1703—1803. Pap.-Heft. 4.
- 1712 Mai 18. Amt Bühl untersagt auf Klage der Gem. Zell den Gem. Moos und Balzhofen den Waidgenuss in der Mark. 5.
- 1719 Aug. 29. Marg. Mudolferin schenkt der Gem. Zell einen Platz behufs Erbauung einer neuen Kapelle. Pap. 6.
- 1764 Febr. Schwarzach. Rüggerichtsmandate. 7.
- 1770 Okt. 20, 22, 23. Herrschaftl. Verordnungen, die Verteilung u. Beforstung der Grossweierer Markwaldung betr. Abschr. 8.
- 1771 Jan. 2. Schulordnung des Abts Anselm für die Trivialschulen der Abtei Schwarzach. Abschr. 9.
- 1772 Mai 23. Verordnung des Schaffneiamtes Schwarzach für die abtsstäbischen Gemeinden, die Feld- u. Gartendiebstähle betr. 10.
1774. Beginn der Gemeinderechnungen. 11.
1775. Die markgr. Regierung belässt die Gem. Vimbuch, Moos, Balzhofen u. Zell auf Bitte bei der bisherig. Übung betr. des Einzuges der Kreis- u. Ordinarigelder. Abschr. 12.
- 1779 Febr. 6. Schwarzach. Ordnung für die Bürgermeister, die Verwaltung des Gemeindevermögens betr. Abschr. 13.
- 1780 Sept. 28. Protokoll über das Bühler Frevelgericht über die Grossweierer Mark. 14.
- 1786 Juli 26. Vergleich der Gem. Unzhurst mit der Gem. Zell wegen Gemarkungsgrenzen. 15.
- 1789 Jan. 10. Bittschrift der Gem. Zell an den Markgr. Karl Friedrich um landesherrl. Schutz gegen die Beeinträchtigungen des Strassburg. Gerichts Sasbach im Mitgenuss der Markwaldung. 16.

V.

Archivalien des Amtsbezirks Ettenheim.

A. Archivalien der Gemeinden,

verzeichnet von dem Pfleger der bad. histor. Kommission
Prof. J. Greule in Ettenheim.

I. Altdorf.

- 1483 Nov. 12. Vertrag wegen des Weiherers im Vilmersbach b. Ettenheim. Abschr. 1.
- 1618/29. Akten üb. den Streit der Altdorfer Bürger mit den Herrn von Endingen wegen der Frohnden auf den Geroldseckischen Gütern; geführt bei der Regierung in Strassburg. 2.
- 1659 Dez. 13. Vergleich zw. den von Endingenschen Erben u. der Gem. Altdorf in obigem Streit. Begl. Abschr. 3.
- 1698 Nov. 27. Kaufprotokoll üb. das Altdorfer Wirtshaus auf der bischöfl. Seite. Abschr. 4.
- 1704—1714. Protokolle der Altdorfer Gerichtsschreiberei. 3 Fasz. 5.
1780. Bannerneuerung üb. das v. Reich'sche (v. Endingensche) Gut. 6.
- 1737 Nov. 5. Vergleich zw. dem nassauischen u. dem v. Gail'schen (badischen) Teile Altdorfs, verschied. Rechte betr. 7.
- 1738 Sept. 12. Belehnung von Altdorfer Bürgern mit Gütern durch Hr. v. Gail. 8.
- 1746 Apr. 24. Schreiben der Stadt Haslach, die Freizügigkeit zw. Haslach u. Altdorf betr. Or. 9.
- 1747 Juni 3. Bestätigung eines Erblehensbriefes üb. ein Gut zu Ettenheimweiler. Or. 10.
- 1757 Juli 25. Klageakten der Gem. Altdorf gegen Herrn von Gail, die beiderseit. Rechte betr. 11.
- 1757 Nov. 6. Bericht der Altdorf. Gemeinde an die Strassburg. Regierung, die Einsetzung eines Vikars in Altdorf betr. Abschr. 12.
1758. Verteidigungsschrift des Herrn v. Gail geg. die wider ihn erhobenen Beschwerden. Abschr. 13.
1758. Bericht des zur Prüfung dieser Sache eingesetzten Kommissärs. 14.

- 1758 Juni 28. Vergleich zw. Altdorf u. dem Kloster Ettenheimmünster betr. die Errichtung eines Vikariats, bestät. durch Kard. Rohan. Or. 15.
1777 Okt. 24. Dekret der kaiserl. Räte an die Gem. A., die Aufnahme einer Anleihe betr. Or. 16.
1779 Nov. 16. Dekret der kaiserl. Räte, die Schulden der Gem. A. betr. Or. 17.
1781 Dez. 12. Erklärung des Schultheissen u. des Gerichts zu A., Bauten für den dortigen Pfarrer betr. Or. 18.
Gemeinderechnungen u. Heimbürgerrechnungen von 1750 an. 19.

2. Dörlinbach.

- 1741 Nov. 27. Waldordnung im Genossenwald zw. Ettenheim, Klost. Ettenheimmünster, Ringsheim, Grafenhausen, Kappel, Orschweier etc. Abschr. 1.
1762 Juni 14. Abänderung der erwähnten Waldordnung. 2.

3. Ettenheim.

a. Pergamenturkunden.

- 1555 Febr. 9. Entscheid. d. Schultheissen u. d. Gerichtes von Rust, die Abgabe von Bodenzins vonseiten Ruster Bürger an Ettenheimer betr. Or. S. abg. 1.
1566 März 16. Vertrag zw. der Stadt Ettenheim u. dem Abt von Ettenheimmünster üb. Benützung des Genossenwaldes. Or. S. ab. 2.
1616 Mai 22. Testam. des Nikolaus Veit in Lahr. Vermächtnisse für Arme in Ettenh. Or. Not.-S. 3.
1626 Febr. 24. Zinsbrief von Ulr. Beutold von Ettenh. für Matthias Bürckle von Kenzingen. Or. S. ab. 4.
1658 Juni 15. Urkunde üb. der Kirche heimgefallene Matten von Balthas. v. Hörde, Amtm. in Ettenh. Or. 1 S. 5.
1662 Apr. 5. Vergleich zw. Ettenh. u. dem Klost. E.-Münster weg. der Schweinemast im Genossenwald. Or. 1 S. 6.
1708 Mai 1. Schuldschein üb. 350 Guld., welche die Stadt Ettenh. vom Pfr. Franziskus Frei von Endingen geliehen. Or. S. ab. 7.
1720 Sept. 4. Zinsbrief üb. 2000 Guld., welche die Stadt Ettenh. von der Brunner'schen Stiftung in Freiburg geliehen. Or. 3 S. 8.
1746 März 2. Schuldbekentnis üb. 500 Guld., welche die Stadt E. vom Collegio pacis in Freiburg geliehen. Or. 1 S. 9.
1779. Verleihungsurkunde des Stifts Strassburg an Lud. Ren. Eduard Cardinal von Rohan unterschr. v. Kaiser Joseph II. mit d. gr. österr. Siegel, in rotem Sammt gebunden (wahrscheinl. durch die Rohan'sche Gant aufs Rathaus gekommen). Or. 10.
1781 Febr. 18. Der Kardinal v. Rohan gestattet die Abhaltung des Agathe-Marktes in Ettenh. Or. 1 S. 11.
1783 Jan. 11. Eheberedung zw. Michael Brogle u. Maria Stölker v. Ettenh. Or. 1 S. 12.

b. Urkunden und Akten auf Papier.

Abkürzungen: E. = Ettenheim; Em. = Ettenheimmünster; Gr. = Grafenhausen;
R. = Ringsheim.

Abgaben. 1693. Erneuerte Colligenda üb. die Gefälle des Gutleuthauses E.	13.
1698. Zinsbuch.	14.
1730. Amtl. Bescheid üb. d. Bezug v. Abgaben.	15.
1785. Klagen sämtl. Gem. des Amtes E., Zollsachen betr.	16.
1789. Schreiben von Lahr wegen Erneuerung der Zinsen.	17.
1790. Schreiben von Lahr die Abgabe von Bodenzins betr.	18.
Gemeindesachen. Fasz. I: 1453. Vertrag zw. E. u. Gr. wegen einer Mühle. Abschr.	19.
1453. Akten üb. den Vergleich zw. E. u. Gr., Waidgang u. Wässerung betr.	20.
1483. Vertrag „von des Weiers weg. im Vilmersbüch ⁴ . Abschr.	21.
1686. Quittung über empfangenes Geld.	22.
1686. Amtl. Erkenntnis, die Zahlung einer Schuld betr.	23.
1686. Verurteilung zur Bezahlung von Silbergeld.	24.
1701. Revers über 2000 Guld.	25.
1703. Obligation, u. angeh. die Akten üb. d. Stadtwaldstreit mit R.	26.
1711. Urteil im Streit zw. E. u. Gr. wegen Kriegsanlagen.	27.
1714. Akkord zw. E. u. Gr.	28.
1722. Beschwerde E.'s gegen Gr. wegen Kriegskosten.	29.
1722. Erneuerung der Bannsteine zw. E. u. Gr.	30.
1722. Vergleich zw. E. u. Gr. wegen Waidgang.	31.
1741. Den Bezug von Steuern zw. E. u. Gr. betr.	32.
1743. Klageakten i. S. der Stadt E. gegen die Beamten, die Taxordnung betr.; angeheftet die Taxordnung v. 1763.	33.
1760. Vorstellung des Rates der Stadt E. an die Regierung wegen des Reglem. v. J. 1760.	34.
1760. Bittsachen des J. G. Krieg wegen Aufnahme als Bürger.	35.
1774. Abschr. der Bittschriften der Stadt E. an den Kard. v. Rohan, die Gemeindeorganisation (Privilegien, Strafen, Beamte etc.) betr.	36.
1775. Vergleich zw. der Gem. E. u. den v. Olyzischen Erben weg. verschied. Güter.	37.
Fasz. II: Akten üb. den Streit zw. den Bürgern E. geg. die Beamten bes. geg. den Amtsschreiber u. Amtsverweser J. Chomas u. den Stadtschreiber Fr. Chomas v. 1719—1774 (Taxen, Kompetenzen, Amtsführung etc. betr.)	38.
Güterstand. 1665. Tauschvertrag.	39.
1687. Güterverzeichnis von E. u. Rintzheimb. Abschr.	40.
1773. Kaufkontrakt.	41.
Kirchensache. 1698. Schreiben des Abtes v. Em., die Kaplanei betr.	42.
1699. Entscheid. i. S. der Kaplanei.	43.

1699. Jahresbesold. des jeweil. Kaplans.	44.
1699. Urteil im Streite E.'s mit Em. weg. des Kaplans.	45.
1727. Abhörbemerck. üb. die Kirchenrechnung.	46.
1727, 1728. Klage des Rates v. E. geg. den Kapl. Machleid (weg. Weinhandels).	47.
1731. Klage E. geg. Kapl. M.	48.
1732. Vergleich zw. beiden Teilen.	49.
1746. Der Generalvikar von Strassburg bestät. eine Wahl.	50.
1758. Bemerkungen zur Kirchenrechnung.	51.
1767—1769. Einige Akten üb. den Kirchenbau.	52.
Klagsachen. Akten üb. Privatklagen 1666, 1727, 1729, 1754, 1760, 1773 (Hausverkauf des Mylius).	53.
Kriegssache. 1710. Befehl z. Fourageliefgr. (Französ.)	54.
1746. Reglem. d. Kais. Maria Theresia die Verpfleg. der Truppen betr. Abschr.	55.
Obligationen von 1650—1770 43 Stück (darunt. eine v. J. 1680, worin die Stadt E. für 60 fl. die Monstranz versetzt).	56.
Stiftungssachen. Stiftungen fürs Spital von 1452—1782.	57.
Verordnungen. 1706. Reglem. f. die Wirte v. Kard. Roh. gedr.	58.
1719. Reglem. v. Kard. Rohan, die Einziehung unserer Renten u. Gefälle betr.	59.
1740. Amtl. Erlass im Streite E. geg. das Klost. Em.	60.
1774. Abänd. e. Verordnung vonseiten d. Strassb. Regierung.	61.
1781. Kard. Rohan ert. die Erlaubnis z. Abhaltg. e. Marktes.	62.
1794. Verordnungen d. Regierung i. Betr. d. Wochenmarktes.	63.
Waldsachen. 1 Fasz. Akten üb. den Streit zw. E. u. Münchweier üb. den Wald, gen. Ofenberg, von 1544 an bis 1793 mit 20 Beil. u. Abschr. aus d. J. 926 (Verleihungsurkde. Herzog Burchards) 1415—1714.	64.
Zehnten. Verträge, Vergleiche, Klagen weg. Abgabe von Zehnten an das Gotteshaus Em. aus d. J. 1525 (Abschr.), 1534 (Abschr.) bis 1777.	65.
Ausserdem: Zunftakten (grösstenteils gebunden), Zunftordnungen, Privilegien etc.	66.
Bannerneuerungen geb. v. J. 1670 u. 1721.	67.
Gemeinderechnungen v. J. 1700 an.	68.
Spitalfondsrechnungen v. J. 1700 an.	69.

c. In Privatbesitz (Brgrmstr. Machleid).

Chronik der Stadt E., geschr. von Joh. Konr. Machleid, Chirurg, von 1735—94. 2 Quartbde.

4. Ettenheimmünster.

1556. Kaufbrief, teilw. zerrissen. — 1602. Schuldbekentnisse. — 1697. Schreiben an d. Administranten des Stiftes Strassb. — 1697. Schreiben an d. Amtmann in Waldkirch. — 1687. Schuldbekentnis. — 1684. Zinsbrief v. Münchweier. — 1687. Abschied e. Koches. — 1687. Zinsbrief. —

1587. Forderung (Geld u. Wein). — 1783. Revers eines Priesters. — 15? Danksag. weg. eines Osterlammes. — 1582. Abschied eines Bürgers. — 1597. Testimonium für einen Kaplan. — 1597. Klagschr. weg. eines Erbes. — 1597. Gewalt eine Erbschaft zu ziehen. 2 St. — 1596. Urkunde, wie einer Bürger in Münchweier wird. — 1598. Renovierung eines Gemahlbriefes. — Ausserdem: Gem.-Rechnungen v. 1725—28, 1746—48, 1775—77.

5. Grafenhausen.

a. Pergamenturkunden.

- 1471 Jan. 8. Lehensbrief: Abt Hesso v. Em. übergibt der Gem. Gr. das Gut „zu dem Graben“. Or. S. ab. 1.
Abschr. von 1 auf Papier. 1a.
- 1476 März 24. Abt Hesso entscheidet üb. die Steuern, welche die Ettenheimer vom Maier auf dem Grabengut verlangten. Or. S. ab. 2.
- 1477 Juni 29. Entscheidung üb. Zugehörigkeit des Grabengutes zum Ettenh. Bann, Regelung des Waidgangs daselbst zw. E. u. Gr. ausgest. durch den Vogt v. E. Or. S. ab. 3.
- 1503 Okt. 22. Urteilsbrief von Albrecht, Bisch. von Strassb., im Streit der Gem. Gr. mit dem Klost. Em., die Abgabe von Frucht an das Kloster betr. Or. S. ab. 4.
- 1506 Jan. 24. Abt Friedrich von Schuttern verkauft an die Gem. Gr. Güter, welche das Kloster das. besass. Or. 2 S. (das eine gut erhalten in Blechkapsel). 5.
- 1563 Nov. 20. Seb. Dietrich v. Kippenheim, Amtm. in E., erneuert u. bestätigt der Gem. Gr. u. Rust den Besitz des sog. gem. Holzes u. weist die Ansprüche der Ringsheimer zurück. Or. S. ab. 6.
- 1575 Mai 20. Besteinigung des Schutterholzes im Grauenhaus. Bann. Or. 3 S. (1 ab). 7.
- 1578 Jan. 14. Huber v. E. verkauft an Wagner von den Matten auf Gr. Gemarkung. Or. S. ab. 8.
- 1592 März 18. Vertrag zw. Kappel u. Grafenhausen, die Errichtung von Gräben zw. beiden Gemarkungen betr. Or. 1 S. 9.
- 1602 Aug. 30. Erneuerung, Bereinigung u. Steinung der Güter des Stiftes St. Stephan zu Strassb. auf der Gemark. Gr., ausgef. v. Amtm. des Fürsten Joh. Georg zu Strassb. in E. Or. 1 S. (Dupl. hiervon.) 10.
- 1603 Jan. 7. Jakobe, Truchsessin v. Rheinfeld, Äbtissin des Stiftes St. Stephan zu Strassb., verkauft an die Gem. Gr. das unter No. 10 gen. Feld u. den Wald. Or. S. ab. 11.

b. Urkunden auf Papier.

- 1551 Nov. 11. Erneuerung des Völ'schen Gutes zu Gr. Or. o. S. 1.
1684. Vergleich zw. Brgrmstr. u. den Bürgern zu Gr. 2.
- 1684 Jan. 6. Erlass der Strassb. Regierung die Abgabe von Gefällen betr. 3.
1694. Abschr. der von der Strassb. Regierung erlass. Taxordnung. 4.
- 1697 Apr. 22. Kontrakt zw. Klost. Em. u. Gem. Gr. weg. der Zehntscheuer in Gr. (Duplikat hiervon.) 5.

1715. Beschluss der Gemeinde, den Prozess weg. des Richenwyhrer Banns fortzusetzen.	6.
1722. Bannberein zw. E. u. Gr. Abschr.	7.
1727. Auszug aus der Bannerneuerung.	8.
1759. Beschluss der Gem. Gr., den Prozess mit dem Klost. E. weg. des Zehnten fortzusetzen.	9.
1763. Eingabe der Gem. Gr. an die Strassb. Regierung, den Bezug des Einkaufsgeldes der Fremden betr. Abschr.	10.
1767 Juli 8. Abschr. des Vertrags zw. dem König Ludw. v. Frankr. u. dem Kard. Rohan, die Aufhebung der Erbverfallrechte betr. (droit d'aubaine).	11.
1780. Bitte der Gem. Gr. an die Strassb. Regierung um Bewilligung eines Holzhiebes.	12.
1780 Okt. 24. Auszug aus den Verordnungen, beim Regierungsantritt des Kard. Rohan.	13.
1792 u. 1793. Kriegskostenverzeichnis.	14.

Prozessakten.

1746 Febr. 18. I. S. der Gem. Gr. geg. Klost. Em. weg. des sog. Fölschengutes.	15.
1772. I. S. der Gem. Gr. geg. Hr. v. Bulach, den Kapauenzins betr.	16.
1772—1796. I. S. der Gem. Gr. geg. das Klost. Em., die Muttenezehntgerechtigkeit insbes. die Vorlage des Mayerbriefes von 1461 betr. (Ein dicker Faszikel.)	17.
1774. I. S. der gl. Beteiligten weg. der Gültfrüchte.	18.
1781. Desgl. weg. verschied. Zehnten.	19.
1783. Desgl. weg. des Kleezehnten.	20.
Kaufbriefe aus den Jahren 1763—1787.	21.

c. Geschriebene Bücher.

1556 u. 1561. Zins- u. Gültenernung. Or.	1.
1621 Sept. 20. Zinsbuch der Gem. Gr. Or. Abschr. hievon.	2.
1690. Erneuerung über des Dorfes Gr. jährl. Geld-, Frucht- u. Kappenzins. Or.	3.
1693 Apr. 20. Erneuerung d. Güter von Gr. vonseiten d. Kl. Em.	4.

d. Verzeichnis der Gemeindeschriften.

Ein Brief, die Berechtigung der Gemeinde auf Bezug von 2 Sest. Roggen wöchentl. also per Jahr mit 104 Sest. seitens der sog. Holzmühle v. J. 1453; nebst Abschr. des Verkaufs dieser Mühle v. J. 1574.	1.
Kaufbrief der Gem. Gr. v. St. Steph.-Klost. zu Strassb. v. J. 1603.	2.
Beschreibung der Banngrenzen zw. den hies. u. Ringsh. Gemeinds oberen Niederwaldungen v. J. 1691.	3.
2 Beschreibungen der Banngrenzen zw. dem hies. unt. Gemeindsniederwald u. dem herrschaftl. Kaiserwald v. d. J. 1720 u. 1790.	4.
Banngrenzbeschreibung zw. den hies. u. Ringsheim. Gemeinds oberen Niederwaldungen v. J. 1720.	5.

- 2 Banngrenzbeschreibungen zw. dem hies. u. dem Mahlberg. Gem.-Niederwald von d. J. 1790 u. 1797. 6.
- Banngrenzbeschreibung zw. den hies. u. Ruster Gemeindeniederwaldungen v. J. 1732. 7.
- 2 Banngrenzbeschr. zw. Gr. u. Wittenweiler v. d. J. 1726 u. 1767. 8.
- Beschreib. von der Verteilung vom sog. Gemeindsörtle im ob. Gem.-Niederwald zw. den Gem. Gr. u. Rust v. J. 1790. 9.
- Banngrenzbeschreib. zw. Gr. u. Kappel v. J. 1767. 10.
- Banngrenzbeschreibung zw. der hies. Gem. u. der Gem. Wittenweiler v. J. 1784. 11.
- 4 Fasz. Waldordnungen von dem Genossenschaftswald im Münsterthal (der jetzt unter die betr. Gem. verteilte Gebirgswald) v. d. J. 1694, 1741, 1780, 1787. 12.
- Prozessakten wegen des Fölschenhabers, Bodenzins der Gemeinde vom sog. Fölschenlehen v. J. 1745. 13.
- Urteil von der hochfürstl. Regierung geg. die Ortsvorgesetzten weg. gesetzwidr. Handeln u. Führung schlecht. Gem.-Haushalt. v. J. 1746. 14.
- Vergleich in Streitigkeiten weg. des Zehntenbezugs zw. hies. Gemeinde u. dem Gotteshaus Schuttern. 15.
- Für die Gemeinde günst. Urteil erlassen vom hochfürstl. Amt Ettenheim i. J. 1768, den Bezug des Pflastergeldes betr. 16.
- Kaufbrief üb. 1 Wald im untern Niederwald, welchen die Gemeinde i. J. 1772 von Lorenz Schaub erkauft hat. 17.
- 1 Packet Prozessschr. i. S. zw. der hies. Gemeinde u. dem Gotteshaus Em. weg. Bezug des Zehntstrohes u. der Halmen betr. v. J. 1775. 18.
- 1 Fasz. Akten i. S. der Gemeinde u. des Gotteshauses Em. weg. Ablieferung der Grabengültfrüchte v. J. 1775; im näm. Fasz. befindet sich ein Rürgerichtsbescheid von der hochf. Regierung v. J. 1775. 19.
- 1 Fasz. hochfürstl. Regierungsverordnungen an sämtl. Amtsgemeinden v. J. 1780. 20.
- Brief üb. die Rechte der Gem. Gr. unt. hochf. Rohan'scher Regierung v. J. 1780. 21.
- Schriften weg. des Prozesses zw. hies. Gem. u. dem Klost. Em., den Bezug des Hanfzehnten im Grabengut betr. v. d. J. 1781—84. 22.
- Prozessakten üb. die Zehntfreiheit der Grafenh. Einwohner u. die Zehntpflichtigk. der Ausmärk. auf den hies. Rittmatten v. J. 1784. 23.
- Akkorde vom Kirchenbau v. J. 1786. 24.
- 1 Packet Schriften üb. Kriegslasten v. d. J. 1799—1801. 25.
- Gemeinderechnungen von 1692 ff. 26.

6. Kappel a. Rh.

- 1) Attestate von 1743 u. 1780.
- 2) Dienste. 1792. Die Bestellung eines Amtsphysikus betr.
- 3) Frohnden. 1774. Bittschrift wegen der Schanzarbeiten.
- 4) Flussbau. 1797. Erlass der Regierung in Freib., den Rheinbau betr. — 1798. Dekret der Regierung, den Bachbau betr.

5) Gemeindesachen. 1700. Amtl. Verordnungen. — 1746. Schr., die Umlagen u. Abgaben an Grafenh. betr. — 1746. Schr. in dems. Betreff. — 1747. Vergleich zw. Kappel u. Rust weg. der Matten. — 1751. Vertag zw. Kappel u. Wittenw. wegen Gütersteuern. — 1756. Eingabe, die Aufnahme von Bürgern betr. — 1760. Eingabe weg. des Schiesslohns. — 1761. Erlass, die Holzlieferung für das Amt Ettenh. betr. — 1763. Vergleich zw. Kappel u. Rust, betr. die Knechte u. Mägde. — 1767. Regulativ u. Bestimmung der Hauptmängel in Kauf u. Verkauf von Vieh, erl. vom Amt Ettenh. — 1771. Amtl. Befehl, die Landstrassen betr. — 1772. Mandat „von den Klöstern i. S. welche Güter nicht für eigentüml. an sich ziehen können“. — 1774. Die Behandlung Ertrunkener betr. — 1778. Versprechen eines tituli mensae an einen Theologie Studierenden. (Deutsch u. lat.) — 1782. Verordnung üb. die zum Bauen verwendeten Eichen. — 1784. Dekret weg. des Weinkaufes. — 1784. Verordnung üb. das Einungswesen. — 1787. Amtl. Verordnung üb. das Wirtshaussitzen, Spielen, Umherschweifen bei der Nacht etc. — 1789. Zirkular, die gegenseit. Befehdung der Gemeinden betr. — 1789. Akkord — 1790. Verordnung üb. die Wärschaft. — 1791. Verordnung weg. gefall. Viehes. — 1791. Verleihung der Gem.-Mühle. — 1797. Erlass, den Hagelschaden betr. — 1799. Erlass, die Gem.-Mühle betr. — 17? Bürgeraufnahme.

6) Güterstand. 1743—50. Designatio der Abgabe aus Gütern der Bürger zu Wittenweiler an Kappel. — 1751. Kappler Kauf- u. Steigerungsprotokoll üb. die von Wittenw. gesteigerten Güter. — 1792—1805. Steigerungsprotokolle. — Kaufbriefe a. d. J. 1705—24 (22 Stück).

7) Klagsachen. 1 Aktenfasz. üb. den Streit zw. Kappel u. Rheinau weg. des Bannrechtes (Abschr. eines Vertrages v. 1542). — 1725. Das Schlagen vonseiten des Oberamtm. betr. — 1749. Klage wegen des Bodenzinses. — 1751. Wucher der Juden betr. — 1765. Güter betr. — 1776. Verschied. Klagen. — 1777. Inrotulatio actorum im Streit der Gem. K. mit dem Pfarrer weg. Brennholz; ebenso a. d. J. 1780. — 1780. Die Dorfmühle betr. — 1789. Abgabe des Kleezehnten betr.

8) Kriegssache. 1717. Fouragelieferung. — 1743. Repartition. — 1743. Spezifikation der Kriegskosten. — 1744. Haferlfrg. f. d. Franzosen. — 1746. Eingabe i. S. der Gem. Ringsheim. — 1746. Verzeichnis der Kriegsunkosten. — 1787. Kriegskostenverzeichnis. — 1793. Vollmacht, die Schiffe betr. — 1796. Abschätzung des vom Militär verurs. Schadens. — 1796. Kontribution. — 1796. Abschätzung des Waldschadens. — 1796. Abschätzung.

9) Rechte. 1699. Das Mahlen auf der Kappler Mühle betr. — 1764. „Neu gepflanzte Withenstöck Rechten.“ Dupl. hier.

10) Schulden. Obligationen v. J. 1715—48. (6 St.)

11) Schulwesen. 1764. Akkord weg. des Schulhauses. — 1771. Aufnahme des allhies. Schulmeisters. — 1774. Eingabe weg. des Schulhauses. — 1780. Bestellung eines Provisors.

12) Statistik. Abschr. eines „Bestandnus-Briefes, wie viel Bürger-Häuser im Ettenh. Amt sowohl vor als nach dem Krieg v. J. 1681“.

13) Waldsache. 1694. Waldordnung im Genossenwald. — 1741 u. 1781. Verordnungen üb. den Wald. — 1787. Protokoll im gl. Betr. — 1790. Akten, betr. den Genossenwald.

14) Protokolle a. d. J. 1729—79.

15) Heimbürgerrechnungen v. J. 1740—50.

16) Kirchenrechnungen v. J. 1752—58.

17) Kappler Generalbannerneuerung v. J. 1728.

18) Erneuerung v. J. 1662.

19) Kappler Lochenbuch v. J. 1760.

7. Kippenheim.

Gemeinderechnungen von 1777 an. — Grundbücher von 1775 an. — Pfandbücher von 1769 an. — Zunftprotokolle v. J. 1769—1862. — Gerichtsprotokolle v. J. 1723 an. — Ferner noch: Stiftungsbrief der Fr. v. Grechtler'schen Stiftung v. J. 1780 unterzeichnet v. Markgr. Karl Friedrich in Blechkaps. mit 2 gr. angeh. Sieg. — Einige Stiftungsbriefe aus den Jahren 1709—87.

8. Kippenheimweiler.

Gemeinderechnungen von „Weylert“ von 1772 an zieml. vollständ. — Repertorium sämtl. aml. Verordngn., Eingaben etc. v. J. 1760—89. — Protokollbuch von 1798 an. — Obligationsprotokolle von 1789 an.

9. Mahlberg.

1646 Apr. 30. Bestät. des Mahlberg. Freiheitsbriefes (v. 2. Sept. 1631) durch Markgr. Wilhelm. PO. 1 S. (Vid. Abschr. hievon Pap.) 1.
 1652 Febr. 15. Bestät. u. Verläng. der Privileg. im ob. Brief. PO. 1 S. (Vid. Abschr. hievon.) 2.
 1674 Aug. 29. Bestät. der gen. Rechte durch Markgr. Ludw. Wilh. Abschr. 3.
 1686 März 31. Verläng. des gen. Briefes auf 10 Jahre durch Markgraf Ludw. Wilhelm. 2 Abschr. 4.
 1772. Eingabe der Mahlberg. um Verläng. der Rechte. Begl. Abschr. 5.
 1773 Jan. 20. Bestät. dieser Privilegien durch Markgr. Karl Friedr. PO. 1 S. 6.
 Gemeinderechnungen von 1730 an. 7.
 Weinkaufsprotokollbuch von 1673. 8.
 Eheberedungsprotokolle von 1796 an. 9.
 Kauf-, Verkauf-, Tausch-, Obligationsprotokolle v. J. 1673—1798. (Einige Bände fehlen.) 10.

10. Münchweier.

a. Bücher.

1626. Erneuerung üb. des Gottesh. Em. habende Rechte u. Gerechtigkeiten, Bann, Zinsgüter u. deren Inhaber. 1.
 1768 Mai 18. Bannerneuerung. 2.

Abschr. des sog. Rechtenbuches von Münchw. Extraktus aus des Klost. Em. habenden Gerechtsamen Originalbuch, so in der Hoh-Stift Strassburg Archiv zu Elsass-Zabern aufbehalten wird. Dekop. zu Oberkirch in der Hof- u. Ger.-Kanzlei, den 2. Hornung 1784. 3.

b. Urkunden.

1624 Juli 12. Des Fleckens M. Statuten u. Ordn. PO. 3 S. ab.	4.
1692 u. 1781. Urteile des Gottesh. Em. üb. versch. Rechtssachen.	5.
1692—1803. Akten, einen Prozess der Gem. M. geg. das Gottesh. Em. weg. des Klingelweges betr.	6.
1698—1799. 1 Fasz., enth. Manumissionen. 19 St.	7.
1722—1814. 1 Fasz., Obligationen enthaltend. 29 St.	8.
1738—43. Akten, das Gem.-Rechnungswesen betr.	9.
1789—99. Kauf-, Tausch- u. Lehensbriefe.	10.
1795. Berechn. üb. die an das k. k. Militär gem. Liefgrn. 1 F.	11.
1799. Register üb. Kriegsführen, Schanzen, Wachten am Rhein u. Frohnden. 1 Fasz.	12.
1799. Amtl. Lief. Befehle für das Militär.	13.
1799 ff. Amtl. Lieferungsausschreiben fürs Militär.	14.
1799—1800. Amtl. Befehle zu Militärführen.	15.
1800—1. Amtl. Lieferungsschr. (Requisit. u. Exekut.). 1 Fasz.	16.
Gemeinderechnungen a. d. vor. Jahrh.	17.

II. Orschweier.

1686 Febr. 20. Auszug a. d. Strassb. Hofratsprotokoll. Abschr.	1.
1733 Juli 8. Beschwerdeschr. der Gem. Orschw. geg. Hr. v. Brandenstein weg. Eingriffen des letzteren in die Rechte der Gem. Abschr.	2.
1737 Mai 13. Eingabe der Gem. Orschw. im Streite mit Hr. v. Brandenstein weg. des Wäldchens „Lohr“ genannt. Abschr.	3.
1753 Aug. 4. Augenscheinprotokoll im Streit der Gem. Orschw. mit dem Gottesh. Ettenhm., den Zehnten betr.	4.
1757—60. Ausz. a. d. O. Protokollb., den Hamenweg betr. Abschr.	5.
1770 Juni 3. Stiftungsurk. von Anniversarien in der Filialkirche zu Orschw. durch Fr. Anselm. Lat. Abschr.	6.
1773 Mai 12. Reichsritterschaftl. Ortenauische Taxordnung für Ortsbeamte u. Gemeindevorgesetzte. Gedr.	7.
1785 Jan. 12. Frhr. v. Brandenstein erlaubt den Juden Fleisch in Altdorf zu holen.	8.
1786 Aug. 24. Vergleich zw. der Gem. O. u. Frhrn. v. Brandenstein wegen des Genossenwaldes. Or.	9.
1796 Nov. 20. Herrsch. (Fr. v. Türkheim-Altdorf) Verordnung, die Beizehung der Juden zu den Kriegsfrohnden. Or.	10.
1799 Dez. 26. Dekret desselben, den Beizug der Juden zu den Gemeindesteuern betr. In Duplo.	11.
1800 Febr. 3. Dekret der Reichsr. Ortenauischen Regierung, die Kriegskosten betr.	12.

Zunftakten.

- 1780 Nov. 15. Auszug aus dem O. Amtsprotokoll, die Errichtung einer Zunft betr. 13.
 1780. Zunftsatzen. 14.
 Allgemeines Zunftmanual v. 1781 an. — Zunftrechnungen v. 1795 an.
 — Steigerungsprotokoll v. 1790 an. — Grundbücher v. 1790 an. — Gemeinderechnungen v. 1807 an. 15.

12. Ringsheim.

1606. Erneuerung üb. des Gottesh. Barfüßler-Ordens zu Offenburg jährl. zu Ringsh. u. Herbolzh. fallende Gülden. Pap.-Or. i. Perg. geb. 1.
 1658. Erneuerung üb. dieselb. Gülden. Pap.-Or. S. ab. 2.
 1687. Ringsh. Pfarrei Zinserneuerung. Pap.-Or. 3.
 1697. Rintzh. Kirchengütererneuerung. Pap.-Or., Perg. geb. 4.
 1698 ff. Heimbürgerrechnungen. 5.
 1757 März 8. Kollektationsvergleich zw. der Gem. Ringsh. u. Rust. Or. 2 S. 6.

13. Rust.

1434. Zinsbuch der Bürger von Rust. Buch mit Perg.-Bl. 1.
 1464? Erneuerung des Zinsbuches von Rust. 2.
 1495. Erneuerung der Zinsen u. Gülden der Gem. Rust. Buch mit Perg.-Bl. 3.
 1503 März 23. Testament des Joh. Körb von Rust. PO. S. ab. 4.
 Stiftungsurkunden, Gemeinderechnungen aus dem vor. Jhrdt. 5.

14. Schmieheim.

- 1) Bauwesen. 1 Fasz. 1717. Auszug a. d. Amtsprotokoll, den Bau des Gefängnisses in Schmieheim betr. — 1732, 1735. Lieferung von Fashinen für den Rheinbau. — 1766. Beschluss des Gliedertages in Kehl, die Beihilfen der Gemeinden bei Rheinüberschwemmungen betr. — 1767. Eingabe Schmieh. um Entbindung von Beiträgen zum Rheindambau, mit Dupl.
 2) Dienste. 1749. Die Bestell. e. Physikus u. Amtschir. i. Nonnenw.
 3) Eheberedungen v. J. 1754—56.
 4) Ganten. 1756. Die Gant des Hr. v. Gail betr.
 5) Gemeinwesen. 1624. Neue Ordn. (Satzungen) der Gem. Schmieheim erl. von Claus Friedr. Böcklin v. Böcklinsau. — 1769. Eingabe der Gem. Schm. an das Reichsritterdirekt. um einen Beitrag zu den Kosten der Bannbeschr. — 1768. Kaufbr. für die Gem. üb. das jetz. Pfarrhaus.
 6) Gerichtsbarkeit. 1725. Auszug a. d. Gerichtsprotok. — 1747. Hausverkauf durch Juden betr. — 1766. Errichtung eines Hochgerichts betr. — 1765—67. Gerichtsprotokolle. — 1788. Bestrafung des Bannraubes mit der Geige betr.
 7) Güterstand. 1686. Vertr. weg. eines Feldes. — 1747 u. 1753. Teilzettel. — 1758. Vermögensübergabe. — 1768. Gütervermessung.
 8) Kirchensache. 1737. Glockenrechnung. — 1767. Akkord weg. der Kirchenguhr. — 1769. Augenschein weg. des Kirchthurms.

9) Kriegssache. 1723—35. Lieferungsbefehle. — 1735. Verordn., das Benehmen geg. die Truppen betr. — 1736—37. Einquartierung. — 1746. Kriegsschulden.

10) Landschaftssache. 1738. Ausschreiben der Konferenzen (Amtstage) in Offenburg. — 1771. Kaiserl. Reskript an die Reichsrittersch. in Schwaben (Jos. II.), Aufhebung der Fruchtsperre betr. Abschr.

11) Privilegien. 1582 Sept. 28 Augsburg. Privilegium Kaiser Rudolfs II., Errichtung eines Galgens in Schmieheim betr. Abschr.

12) Schulden. Obligationen v. J. 1735—90 (6 St).

13) Steuersache. Ausschreiben von Steuern (Simpla) Mahnungen zur Bezahlung aus den Jahren 1712 ff.

14) Strassen. Verordnung üb. Unterhaltung der Landstrassen u. Gemeindewege v. J. 1739 ff.

15) Waldsache. 1711. Besteinung u. Erneuerung des Schmieh. u. Ettenh. Waldes. — 1750. Lochenprotokoll. — 1750. Schreiben d. Markgr. Louis v. Baden an Graf v. Waldner in Schweighausen weg. des Zehnten vom Wald. Abschr. — 1755. Verordn. des Mahlberg. Amtes, den Wald betr. — 1766. Aussteinung des Waldes. — 1767. Verordn. des Bürgermeisters, das Holzholen im Walde betr. — 1769. Holzlieferung betr. — 1769. Ausmessung des Waldes. — 1769. Beschreibung des Gem.-Waldes. — 1786. Genossenwaldstreit, betr. die Gem. Sulz. — 1790. Lochenprotokoll des herrschaftl. Fronholzes.

15. Schweighausen.

1766 Dez. 22. Kaufbrief. Sonnewirt Billharz verkauft sein Wirtshaus der Gemeinde. 1.

1766 Dez. 24. Bestandskontrakt zw. der Gem. Schweigh. u. Chr. Billharz, Schultheiss allda. 2.

1771—1775. Prozessakten i. S. der 4 Stabsgem. Schweighausen, Dörnbach, Wittelbach u. Münsterthal geg. das Klost. Ettenhm., Frohnden, Leibgefäll u. sonst. Beschwerden betr. Geführt bei der Reg. in Strassb. u. beim Reichskammerger. zu Wetzlar. Mit Abschr. a. d. J. 1714 ff. 3.

1798 Juli 28. Taxverordn. des Abtes Arbogast v. Ettenhm. (bei Übergabe von Gütern). 4.

Kriegsrechnungen a. d. J. 1735—1820. 5.

16. Wallburg.

Gemeinderechnungen von 1730—1800. — Kirchenrechnungen von 1766 bis 1826. — Weinkaufbuch von 1794 an.

B. Archivalien der Pfarreien,

verzeichnet von dem Pfleger der bad. histor. Kommission
Pfarrer W. Störk in Bleibach.

I. Altdorf.

- 1526 Nov. 18. Akten, Erneuerung der Zinse, welche Ludw. u. Thomas v. Endingen zu Altdorf u. Wallburg zu beziehen haben. 1 Fasz. 1.
 1682 März 17. Erneuerung der Geld-, Frucht- u. Wachszinse u. Gefäll für St. Nikolaus zu Altdorf. 1 Heft, Fol. 2.
 1790. Extrakt üb. die reichs-frei-adelige-Allodial. Vor Allem aber Udenheim.-Ending.-Didenheim. Gut gen., de annb 1790. 3.
 1741. Copia bullae parochialibus Altdorf. 4.
 6 Schriftstücke: Akten des Prozesses der Altdorf. geg. das Klost. Ettenhm. in Rom. Typis Bernabo. Rom 1751. 5.
 Taufbuch v. 1753. — Todtenbuch v. 1753 an. — Eheb. v. 1754. 6.
 1769 Aug. 8. Authentik üb. Reliquien. 7.
 1784 Sept. 28. Decretum Episcopale üb. Besuch kranker u. Beerdigung verstorb. Protestanten. 8.
 1785. Gesch. von Altd., enthält sämtl. Urkunden, die sich darauf beziehen, verfasst von Pfr. Jos. Tritschler. In 6 Kapiteln. Quartbd. Anhang: Historia sacri corporis s. Donati Martyris. 9.
 1792. Testam. der Barbara Wild, Wwe. des Bürg. Leop. Herzog. 10.
 1793. Registrum Baptismale eccl. Altd. 11.
 1795 Mai 22. Bulle Pius VI., wodurch der Todesangstbruderschaft in Altd. Ablässe verliehen werden. 12.
 Gedruckte Akten üb. die Loslösung Altdorfs von Ettenheim u. Konstituierung einer eig. Pfarrei. 1 Fasz. 13.
 1 Fasc., Katalog der Akten u. Dokumente üb. die Pfarrei Altdorf, welche im Archive des Kapitels Lehr aufbewahrt werden. 14.

2. Ettenheimmünster.

- 1225 Apr. 27. Confirmatio Honorii III generalis specificata omnium bonorum, possessionum, jurium, parochiarum et decimarum Monasterii Divi Ettonis. PO. Bleibulle. 1.
 1518 Nov. 6. Testamentsauszug der Ursula v. Tiersberg. 2.
 1627 Nov. 27. Bestätigt Paulus, Ep. Tripolitanus, Gen.-Vik. von Strassburg in Molsheim, die Rosenkranzbruderschaft in der Landolins-Kirche zu Ettenhm. PO. S. 3.
 1630 Apr. 13. Fr. Joann. Gödert, Magist. der Theologie u. Provinzial der Dominikaner in Freib. i. B., bestät. die gl. Brudersch. OP. S. 4.
 Geschichte der Rosenkranzbruderschaft von 1625 an. 5.
 Ewige Stundbruderschaft 1684. 6.
 Protokolle der Versammlung. des marian. Rates v. 1684—1804. 7.
 1728. Album seu Katalogus Abbatum Monasterii D. Ettonis juxta

ordinem Succoris ac Regiminis directus, ac certis Annotat. illustratus, congestus a P. Carolo Will. Or, S. B. 1728. Die Einleitung des Buches enthält eine Geschichte des Klosters. Mit den Wappen sämtl. Äbte illustr. 8.

1744. P. Carolus Will: Catalogus Religiosorum hujus divi Ettonis Monasterii ad s. Landelinum, eorum nomina, ortum, Professionem, Sacerdotium, officia et obitum assignans, annotatus antehac ex parte a rev. P. Bern-Mugg, Priore; prosecutus est hunc P. Carol. Will, hujus loci professor et Prior. 9.

Acta capitularia Monasterii D. Ettonis O.S.B. in Brisgoia ab anno 1732. 10.

Martyrologium Ord. S. Bened. 11.

Regula S. Benedicti. 12.

Psychobiblion i. e. Memoriale defunctorum Fidelium Patrum, Fratrum, Familiarium, Benefactorum coenobii D. Ettonis ac. s. Landelini a. 1617. 13.

Calliope Christiana i. e. Vita s. Martyris Landelini, metrice conscripta ad mentem rev. ac ampls. Abbatis Mauri. 1714. 14.

Vita et martyrium S. Landelini, Eremitae, monasterii D. Ettonis Patroni domestici. Versus Sapphici. 15.

1785. Territorium et Territoriale vom Klost. Ettenheim. Gründliche Untersuchung, ob das Klost. Ettenheim. jemals ein eigenes Territorium gehabt u. noch dieser Zeit besitze u. was der Bisch. v. Strassburg vor ein Landesfürst u. Territorialherr über das Kloster seie, item ob er ihm die Regalia nemmen könne. Zusammengeschrieben von S. Gervasio Bulffer, Archivar des Konventes. 16.

Taufbücher von 1645, 1714 bis heute. 17.

Ein Pergamentband mit Urkunden über die Stiftung Dagoberts im Kloster des hl. Dionys zu Haslach i. Els., wo der Körper des hl. Florentius beigesetzt wurde. 18.

Historia sancti Florentii in Hasela, vallis custod. p. d. M. L. M. S. H. 19.

618 Apr. 16. Fundatio ecclesiae Haselacensis durch Dagobert, der ein Gelübde machte, zu Ehren der allerhl. Dreifaltigkeit u. der immerwährenden Jungfrau Maria in Haslach ein Kloster zu gründen. 20.

1354 Nov. 7. Karl IV. bestät., dass die Kirche zu Haslach die Reliquien des hl. Florentius besitze und schützt sie darin. Abschr. 21.

3. Grafenhausen.

1711 Juli 24. Ablassbulle Papst Clemens XI. für die Rosenkranzbruderschaft. PO. 1.

1762 Sept. 25. Genehmigung der Statuten der Bruderschaft durch Generalvikar Tussanus v. Strassburg. 2.

4. Kippenheim, kathol. Pfarrei.

1627—1698. Fürstl. Dekrete üb. Religionssachen. 1.

Zehntakten. 2.

1668 Juni 7. Verzeichnis des kleinen od. Vorzehntes. 3.

Mit. d. bad. hist. Kom. No. 9. M6

- 1709 Juli 3. Protokoll üb. den im „Eter“ dem Pfarrer gehör. Zehnten von den Gärten betr. nebst notarieller Urkunde von 1727 darüber. 4.
 1772. Beschwerden der kathol. Unterthanen in der Herrschaft Mahlberg. 2 Fasz. 5.
 Pfarrwittumsakten. 1 Fasz. 6.
 Annotationes annivers. in eccl. Kippenh. celebrandorum. Auf der letzten Seite finden sich interessante histor. Notizen von 1681—1697. Perg.-Bd. mit Perg.-Bl. 7.
 Akten der Skapulierbruderschaft: Verzeichnis der Mitglieder 1690—1713. — Erneuerung des sog. marian. Rates 1771—1826. 8.

5. Mahlberg, kathol. Pfarrei.

- 1780 März 31. Frhr. v. Grechtler'scher Stiftungsbrief nebst aml. Erlassen darüber.

6. Münchweier.

A. Urkunden.

- 1336 März 25. Ablassbulle Papst Benedikts II., Verleihung eines 40-täg. Ablasses für die Besucher der St. Landolinskirche in M. betr., bestätigt durch Bisch. Berthold v. Strassbg. am 28. Juni 1336. Or. P. 1.
 1424 Juni 3. Bulle Papst Martins, die Einverleibung der Pfarrkirche zu M. nach Eppenheimmünster betr. Abschr. 2.
 1709. Maria Schneiderin schenkt 50 fl. für die neu errichtete Kapelle zur hl. Anna. 3.
 Anna Schneiderin, Schwester der vorigen, schenkt der näml. Kapelle 12 fl. 4.
 1756 Sept. 20. Breve Benedikts XIV üb. Privilegierung des Hochaltars der Pfarrkirche für Allerseelen u. dessen Oktav sowie für den Dienstag jeder Woche auf 7 Jahre. 5.
 1741 Juni 7. Authentik üb. die Kreuzpartikel der Pfarrkirche von Philippus Spada, Archiep. Theodosius, Rom. 6.
 1762 Mai 4. Protokoll üb. die Visitation der Kirchen zu Münchw. u. Waiburg durch den Generalvikar u. Offizial der Diözese Strassburg, Bischof v. Arath. 7.
 1767 Mai 11. Vergleich zw. dem Kapitel Lahr u. dem Klost. Eppenheimmünster üb. die Regular-Pfarreisen in Schwaißhausen u. Münchw., wodurch das Verhältnis der Klostergärtner zum Kapitel u. den Kapitularen geregelt wird. 8.
 1769 Juli 10. Pfr. P. Sebastianus Heuburger v. Münchw. macht beim Bischof v. Strassbg. Vorstellungen geg. die Petition der Waldburger um Erhaltung eines interkommunikativen Oratoriums u. eines Taufsteines in ihrer Kapelle. 9.
 1774 März 6. Anfrage des P. Gerwas Balfar in Münchw. u. P. Anselm Sator in Schwaißh. bei der Bischöf. Behörde üb. den Anteil an den Aufträgen der Kapitulargeschickten für den Fall, dass ein Klosterpfarrer von seiner Pfarrei übernommen würde. 10.
 1777 Juli 14. Dekret des Bischofs v. Strassburg, die Führung der Stammbücher betr. 11.

- 1779 Apr. 22. Instruktion des Gen.-Vik. v. Strassbg., Tussanus, üb. die Prozessionsordnung. 12.
- 1779 Okt. 5. Erlass des Gen.-Vik. Tussanus, Epis. Arathensis, an P. Beda Petzelt, Pfr. in Münchw., wodurch die Erlaubnis zur Benediction des neuen Kirchhofes in Wallburg erteilt wird. 13.
- 1782 Juni 22. Bitte des P. Columb. Lichtenauer in M. an die bisch. Behörde, die Benediktion des vom Brgrmstr. Weiss gestifteten steinernen Kreuzes betr. 14.
- 1784 Apr. 21. Authentik üb. 50 hl. Reliquien, die dem P. Placidus Wohlleben, O. S. B., p. t. Pfarrer in M. geschenkt wurden. 15.
- 1786 März 11. Bitte des Pfr. Fr. Schaller in Haslach, Definitors der Thalpfarreien, an den Gen.-Vik. in Strassbg. wegen Priestermangels u. Abnahme des Regularklerus zu erlauben, schon am Passionssonntag mit der österl. Beicht u. Kommunion beginnen zu dürfen. 16.
- 1786 März 16. Bescheid des Gen.-Vikars. 17.
- 1789 Jan. 27. Mitteilung des bischöfl. Beschlusses, für die glücl. Rückkehr des Kardinal-Fürsten einen Dankgottesdienst zu halten, durch Kämmerer Wittum, Pfr. in Schutterwald. 18.
- 1796 Okt. 1. Ant. Sartori, Dekan des Kap. Lahr, gestattet die Benediktion einer Glocke in Wallburg. 19.
- 1797 Sept. 16. Bitte des P. Kolumban Lichtenauer, Pfr. in M., an den Bischof um Erlaubnis zur Abhaltung einer Prozession zum hl. Landelin als Dank für Verschonung der Gemeinde von der ringsum wütenden Rinderpest. 20.
- 1797 Nov. 8. Bitte desselben an den Bischof, eine neue Glocke weihen zu dürfen. 21.
- 1797 Nov. 8. Bescheid des Gen.-Vikars. 22.

B. Bücher der Pfarr-Registratur.

- Taufbuch der Pfarrei Münchw. durch P. Bernhard Mückh 10. Jan. 1674 allhier wieder erneuert. 23.
- Kirchl. Standesbücher von 1700 an. 24.
- Kapitalbuch der Kirche zu Münchweier 1778. 25.
- Manuale über alle Dotationen u. Schenkungen wie auch deren gestifteten Jahrzeiten so bis 1736 in der Filialkirchen zu Wallburg legiert worden. 26.

7. Ringsheim.

A. Bücher.

- Ein Band (Fol.): Chronik der Pfarrei Ringsheim. 1.
- Ein Fasz. Beilagen zur Chronik. 2.
- Kirchl. Tauf-, Sterb- u. Ehebuch v. 1679—1738 ff. u. 1785—1818. 3.

B. Urkunden.

- 1755 Aug. 9. Benedikt XIV. verleiht dem Muttergottesaltare das privilegium altaris. 4.
1757. Benedikt XIV. Bulle üb. die kanon. Errichtung der Herz-Jesu-Bruderschaft. Bestät. am 8. Mai 1758 von Gen.-Vik. Lantz in Strash. 5.

1776 Mai 24. Pius VI. Bulla provisionis Parochialis Ecclesiae per resignationem. (Perg. mit Blei.) 6.

1765 Juli 29. Bittgesuch des Pfrs. Streicher u. des Schultheissen von Ringsheim an den Bisch. v. Strassburg um Genehmigung eines Gelübdes, abgelegt bei 8täg. Brande, welcher dem ganzen Orte den Untergang drohte, jährl. am Feste Kreuzerfindung eine feierliche Prozession nach Maria-Sand abhalten u. den Agatha-Tag als Festtag in der Gemeinde begehen zu dürfen. 7.

1766 Jan. 22. Erteilt Tussanus, Gen.-Vik. zu Strassburg, die Erlaubnis zur Prozession nach Maria-Sand, aber nicht zur Feier des Agatha-Tages gleich einem gebotenen Festtage. 8.

1785 Nov. 22. Erlass des Gen.-Vik. Lanz in Strassb. üb. die Baupflicht des Klost. Ettenheimmünst. zu einer neuen Kirche. 9.

8. Rust.

1453. Rodel u. Register der Zinse u. Gilten der Güter zu R. 1.

1492. Die Widemzins der Kirche zu Rust, von Joh. Korp, Rektor dieser Kirche. 2.

1492. Bruderschaftsbuch des hl. M. Sebastian als Mitpatron des Gotteshauses St. Petri ad vincula in Ruost, errichtet von Pfr. Joan. Korp. 3.

1515. Verzeichnis der Zinse der Kirche zu Rust von 1515. Quart- heft in Pergamentband. 4.

1660 Aug. 1. Beschreibung der Güter u. Bezüge der Kirche u. des Pfarrers zu Rust. 5.

1674 ff. Kirchl. Standesbuch. 6.

Urkundenbuch der Pfarrei, enth. Abschrift der Investituralakten, die Stiftung der Frühmesse (4. Jan. 1776), Stiftung des Glossgartens 1503, Abhaltung des Rügegerichtes. 7.

Ein Pergamentband Kalender mit Notizen üb. gestift. Jahrtage. 8.

VI.

Archivalien aus dem Amtsbezirke Lörrach,

verzeichnet von dem Pfleger der bad. histor. Kommission
Prof. Emlein in Lörrach.

I. Binzen.

Gemeinde.

1658—1697. Gerichtsbuch.	1.
1663. Kirchenberain. Or. Pap. S.	2.
1710. Landrecht der Markgrafschaft. Gedruckt zu Durlach.	3.
1734. Berain über die von gnädigster Herrschaft erkaufte vormals Lützlischen Bodenzinsgefälle zu Blansingen, Efringen, Binzen, Dattingen und Öttingen. Or. Pap. S.	4.
1737—89. Gerichts- u. Kaufbuch.	5.
1761. Messprotokoll. 2. Bd.	6.
1770—1810. Befehlbuch.	7.
1773. Baselisch St. Johanniter-Weinberain.	8.
1782. Grundbuch.	9.
1790 ff. Unterpfindsprotokoll.	10.

Pfarrei.

1593 bis Gegenwart: Geburts-, Ehe- u. Totenbuch.	1.
Pfarrerverzeichnis seit 1565.	2.

2. Blansingen.

Gemeinde.

Gemeinderechnungen seit 200 Jahren.	1.
1734. Heischrodel üb. alle Forderungen u. Schulden der Gem.	2.
1794—1802. Kriegskostenrechnung.	3.

3. Egringen.

Gemeinde.

1570. Berain über die Gefälle des grossen Spitals zu Basel in Egringen u. den benachbarten Orten. Or. P. S.	1.
1570. Berain des Predigerklosters zu Basel über Gefälle in Egringen. Or. P. S.	2.

1571 Jan. 31. Berain über die Roggengefälle des Klosters Klingenthal in Basel. Or. P. S.	3.
1571 Jan. 31. Zinsberain des Klosters Klingenthal.	4.
1579 Jan. 31. Berain über die Gefälle des Basler Klosters St. Augustinus in Egringen. Or. P. S.	5.
1581 Okt. 24. Berain über die Gefälle des Basler Klosters St. Peter in Egringen und Fischingen. Or. P. S. ab.	6.
1584 Jan. 10. Berain über die Gefälle des Predigerklosters in Basel zu Egringen. Or. P. S.	7.
1585 Febr. 11. Berain über die Gefälle des Basler Klosters St. Klara in Egringen. Or. P. S.	8.
1656 Juni 17. Berain des Basler Spitals über Gefälle in Egringen. Or. P. S.	9.
1656 Sept. 2. Zinsberain des Klosters Klingenthal. Or. P. S.	10.
1656 Sept. 3. Berain über die Roggengefälle des Klosters Klingenthal. Or. P. S.	11.
1659 Dez. 1. Berain über die Gefälle des Basler Klosters St. Klara. Or. P. S.	12.
1660 Febr. 10 u. 11. Berain über die Gefälle des Basler Klosters St. Peter. Or. P. S.	13.
1663 Mai 25. Berain über die Gefälle des Augustinerklosters in Basel. Or. P. S.	14.
1672 Apr. 22. Berain über die Gefälle des Basler Predigerklosters. Or. P. S.	15.
1700 Mai 26 u. 27. Berain über die Gefälle des Basler Spitals in Egringen. Or. Pap. S.	16.
1703–88. Gerichtsprotokollbücher.	17.
1764 Juni 30. Beschreibung derjenigen Güter im Egringer Bann, welche dem Spital in Basel teils statt des Zehnten den Dreissigsten in Frucht und Heu geben, teils zehntfrei sind. Pap., Abschr.	18.
1765 Apr. 9. Berainserneuerung der Gefälle des Spitals in Basel. Or. Pap. S. ab.	19.
1765 Apr. 10. Berainserneuerung von Basl. Klöstern. Or. P. S.	20.
1765 Apr. 11. Berainserneuerung der Gefälle des Basler Klosters St. Peter. Or. Pap. S.	21.
1796–1818. Befehlbuch.	22.

4. Eimeldingen.

Gemeinde.

1468 ff. Akten, das Waidrecht der Gemeinde Eimeldingen und den Streit hierüber mit den Gemeinden Haltingen und Fischingen betr.	
Andere Prozessakten von 1656–1781.	1.
1569 März 16. Eimeldinger Matten-Waidgerechtigkeit. Or. P. S. des Hans Cunrat v. Ulm, Landvogts zu Rötteln.	2.
1570. Zins u. Gefälle des grossen Spitals der armen, dürftigen Leute in Basel zu Eimeldingen, Märkt, Kirchen, Binzen, Wittlingen, Wollbach, Haltingen, Weil, Thumringen, Blansingen. Or. P. S. ab.	3.

- 1581 Juni 8. Berain der Zinse und Gefälle des St. Peterstiftes zu Basel in Eimeldingen und Märkt. Or. P. S. 4.
- 1596 Aug. 29. Fruchtzinsberain des Johanniterhauses in Basel zu Eimeldingen. Or. P. 5.
- 1656 Sept. 17. Zins und Gefälle des grossen Spitals in Basel zu Eimeldingen. Or. P. S. 6.
- 1658 Okt. 8. Berain des Johanniterordenshauses zu Basel in Eimeldingen. Or. P. S. 7.
- 1670 Dez. 2. Eimeldinger und Märkter Berain und Erneuerung etlicher Geld-, Frucht- und Hühnerzinse, die dem Stift St. Peter in Basel zustehen. Or. P. S. ab. 8.
- 1683 Juni 24. Vergleich zwischen dem Kapitular und Dekan von St. Peter einerseits und dem Pfarrer Martinus Ledinus anderseits, die Überlassung des Zehnten betr. Or. Pap. S. 9.
- 1715 Nov. 25–27. Kirchenberain in Eimeldingen. Pap. 10.
- 1758 März 8. Berain über Weinzinse in Eimeldingen, Fischingen, Binzen, welche den Klöstern Klingenthal und St. Klara in Basel gehören. Or. P. S. ab. 11.

5. Fischingen.

Gemeinde.

- 1551 Mai 25. Berain von St. Katharinen vürter Pfründ des St. Peterstiftes zu Basel über Zins und Güter in Fischingen. Or. P. S. ab. 1.
- 1551 Juni 13. Berain des grossen Spitals der armen dürftigen Leute in Basel über Zins u. Güter in Fischingen. Or. P. S. ab. 2.
- 1593 Febr. 1. Kaufbrief über verschied. Grundstücke, ausgestellt von dem Vogt zu Fischingen im Namen des Deutschordens-Komthurs zu Alschhausen Haug Dietrich's v. Hohen-Landenberg. Or. P. S. ab. 3.
- 1652 ff. Gemeinderechnungen. 4.
- 1656 Aug. 28. Berain des grossen Spitals in Basel über Zins u. Gefälle in Fischingen. Or. P. S. ab. 5.
- 1656 Nov. 10. Berain des grossen Spitals in Basel über Zins u. Gefälle in Thumringen. Or. P. S. ab. 6.
- 1662 Mai 21. Kirchenberain. Or. Pap. 7.
- 1670 Okt. 27. Berain des Stifts zu St. Peter in Basel über Wein-, Geld- u. Hühnerzinse in Fischingen. Or. P. S. ab. 8.
- 1701 Apr. 18. Kirchenberain zu Fischingen. Pap. 9.
- 1716 Mai 4–16. Desgleichen. Or. Pap. 10.
- 1739 Mai 14. Berainserneuerung über die dem deutschen Orden in Rixheim gehörigen jährlich fälligen Zins-, Zehnt-, Bann- u. Teilwein zu Fischingen u. Mauchenhardt. Or. Pap. 11.
- 1759 Apr. 18. Berain des deutschen Ordens über Bodenzinse zu Fischingen u. den Nachbarorten. Pap.-Abschr. 12.
- 1760 Juli 31. Berain u. Erneuerung über die dem Stift St. Peter in Basel jährl. zufallenden Geld- u. Weinzinse nebst Zehnten. Or. Pap. S. 13.
- 1763 Sept. 8. Kaufbrief der Gem. Fischingen über ein Haus u. Hof, Gras- u. Krautgarten etc. Or. P. S. ab. 14.
1771. Des deutschen Ordens Zinsabteilung in den Ortschaften der Herrschaft Rötteln. Pap. 15.

1774 März 20. Weinberain über die dem löbl. Johanniterorden in der Kommende Basel u. Rheinfelden jährlich fallenden Weinbodenzinse. Or. Pap.	16.
1782 Febr. 28. Berain über die der fürstl. geistl. Verwaltung Rötteln in Fischingen jährl. zustehenden Geld-, Frucht- u. Weinzinse. Pap.	17.
1787—1790. Befehlbuch.	18.
1798—1802. Fischinger Kriegskostenrechnung samt Beilagen.	19.
1798. Abteilung üb. des deutsch. Ord. Bann- u. Zinswein zu F.	20.
Waisenvogteirechnungen des vorigen Jahrhunderts.	21.
1800. Renovation über die dem hochritterl. deutschen Orden in der Landgrafschaft Sausenberg u. der Herrschaft Rötteln zuständigen Frucht-, Wein- u. Geldbodenzinse. Or. Pap. S.	22.

6. Grenzach.

Gemeinde.

1622. Badisches Landrecht. Durläch 1622.	1.
1640. Kirchenberain Grenzach.	2.
1664 Apr. 4. Rheinfahrordnung. — Akten über Rheinschiffahrtsordnung u. zugleich Fahrrechte über den Rhein a. d. J. 1726—1800.	3.
1703—1791. Gerichtsbuch.	4.
1709. 1794. 1802—23. Akten über Haltung des Wucherstiers, über Haltung von Rindvieh, Benützung der Weizermatten.	5.
1718 ff. Akten über die in der Gemarkung befindlichen Leim-, Gips-, Stein- u. Kiesgruben.	6.
1725 Okt. 18. Grenzacher Weinzinsberain.	7.
1726 Juni 23. Die Gem. Grenzach kauft die sog. Kapelle St. Wolfgang zu Brunnenzwecken. Abschr.	8.
1738. 1741. Die Abtretung des bisherigen Anteils am Ort Grenzach von Hrn. v. Bärensfels. Ferner notarielle Abschrift einer Urkunde, betr. die Abtretung des österr. Teils von Grenzach an Baden.	9.
O. D. Berainserneuerung über den der Landesherrschaft zufallenden Weinzins zu Grenzach.	10.
1730—95. Akten, verschiedene alte Abgaben u. Gesuche um deren Abschaffung betr.	11.
1739. Schulden der Gem. Grenzach.	12.
1739. 1753. Akten, die Einführung eines Kelterweins zur Erbanung einer herrschaftl. Trotte. Befreiung davon und vom Stockhaber, degl. vom Frohnden ausser dem Bann. Pap. Abschr.	13.
1740 ff. Akten über Gemeindevahlungen.	14.
1743 Febr. 21. Erlaß des Markgr. Karl Friedrich über Forstfrevelgericht.	15.
1746 ff. Akten, Bürgereinkaufsgeld u. Streitigkeiten darüb. betr.	16.
1752—78. Gerichtsprotokoll.	17.
1754—1801. Akten über die Ziegelbrennerei am Horn, Verträge der Gemeinde mit den Inhabern derselben.	18.
1759—97. Inventar über Gemeindefährnisse u. Liegenschaften.	19.
1761 Juli 6. Kaufbrief für Hrn. Oberstlieutenant Joh. Rud. Wettstein in Basel über ein Haus u. Gut in Grenzach. Or. P.	20.

- 1767 Dez. 30. Kaufbrief für die Gem. Grenzach über die käufliche Erwerbung des Schlossgartens von Seiten der Herrschaft. Or. P. S. 21.
1767. Erlass des Markgrfn. Karl Friedrich, Märkte betr. Abschr. 22.
- 1767—71. Akten, den Ankauf des ehemal. Schlossguts durch die Gem. Grenzach u. dessen Wiederverkauf an die Bürger Steiger u. Imhoff in Basel betr. 23.
- 1768 ff. Akten über das Bürgerrecht, dessen Erwerbung, Antritt, Verlust; über Hintersassen u. Schutzbürger. 24.
1776. Gütermassprotokoll über den Grenzacher Bann. 25.
- 1781 Okt. 15. Berain über die dem Klost. St. Jakob an der Birs zu Basel in Grenzach jährl. zukommenden Geld-, Frucht-, Wein- u. Hühnerzinse. Or. Pap. S. 26.
- 1788 März 23. Grenzacher Berain über die der geistl. fürstl. Verwaltung Rötteln gehörigen Gefälle. Or. Pap. 27.
- 1792 ff. Akten, das Hausieren betr. 28.
- 1798 ff. Akten üb. Konzessionen für Gewerbtreibende aller Art. 29.
- 1793 u. 1800. Herbstordnung betr. 30.
- 1793—95. Akten, die Bewaffung des Landvolkes u. seine Exerzitien betr. 31.
- 1793—1803. Akten, die Geld-, Wein- u. Fruchtbodenzinse der Hrn. v. St. Johann zu Strassburg in Grenzach betr. — Weil die Markgrafschaft durch die französ. Revolution Verluste jenseits des Rheins erlitten hat, werden sämtliche Gefälle ins Elsass u. nach Frankreich zurückbehalten und anderweitig verpachtet. 32.
- 1797—1803. Akten über die Einnahmen u. Ausgaben wegen der von Hrn. v. Johann zu Diersburg in Bestand genommenen sog. Offenburger Bodenzinse. 33.
- 1798 ff. Akten, das Nacht- u. Herbstweiden betr. 34.
1798. Haupthaischrodel über die dem Klost. St. Jakob an der Birs zu Basel in Grenzach u. dessen Banne jährl. zustehenden Gülden. 35.
- 1799 ff. Akten üb. die Ausübung der Jagdgerichte im Grenz. Bann. 36.

7. Haltingen.

Gemeinde.

A. Pergamenturkunden.

1517. Freitag nach uns. lieb. Fr.-Tag. Entscheid über den Weidgang u. die Wässerung bei u. um das Schloss Hältelingen. S. 1.
- 1524 Jan. 5. Kaufbrief über die Burg Heltelingen samt Rechten u. Zugehör. S. ab. 2.
- 1581 Aug. 8. Berain über 2 Saum Wein jährl. Zinses dem August-Kloster in Basel gehörig. S. 3.
- 1583 Okt. 25. Berain über des Predigerklosters in Basel jährl. Gefälle in Haltingen. S. 4.
- 1598 Juni 28. Hans Wolf von Auweil zu Kaltental, fürstl. württ. Rat u. Hofmeister verkauft an Adam Hektor v. Rosenbach Sitz u. Gut Hiltelingen um 4900 fl. S. ab. 5.
- 1604 Aug. 28. Berain des Klosters Gnadenthal in Basel über seine Gefälle in Haltingen. S. 6.

1653 Apr. 25. Jak. Ulr. v. Plato (maior) kauft das Gut Heltelingen von den Rosenbach'schen Erben um 5100 fl. 2 S.	7.
1659 Aug. 16. Gnadenthaler Berain. S.	8.
1670 Dez. 8. Gefälle des Stifts St. Peter in Basel zu Binzen u. Haltingen. S.	9.
1672 Nov. 26. Predigerberain. S.	10.
1716 Sept. 14. Urteil über den Friedlinger Waidgang. S.	11.
1722 Nov. 19. Markgr. Karl giebt Hiltelingen als Lehen an Friedr. v. Rotberg. S.	12.
1754 Febr. 6. Markgr. Karl Friedrich verkauft an einige Haltinger Bürger die ehem. herrsch. Fischweiher zu Friedlingen um 1400 Pfd. S.	13.

B. Akten.

Sie enthalten allerlei über Streitigkeiten und Gerechtsame von Haltingen; darunter u. a.:

1467 Okt. 31. Abschrift eines Entscheids in einem Streit zw. Weil u. Haltingen über Weidgerechtigkeit.	14.
1625 ff. Gemeinderechnungen.	15.
1646. Richterl. Entscheid über Holz u. Weide in einem Streit zw. Tallingen u. Haltingen.	16.
1648. Vertrag zw. Haltingen u. Gross-Hünigen über das Bantli (Gewann am Rhein).	17.
1648 u. 1712. Das Bantli betr., dessen Eigentumsansprüche, Benutzung u. Weidgang daselbst.	18.
1653 Sept. 29. Revers des Jakob Ulrich v. Plato zu Heltelingen über einige ihm vom Markgr. Friedrich V. v. Baden-Durlach auf 12 Jahre verliehenen Waldgüter u. Schäfergerechtsame zu Friedlingen.	19.
1731 Juli 1. Die Trockenlegung u. Versteigerung der herrschaftl. Fischwasser betr.	20.
1758 März 2. Vertrag zw. Haltingen u. Weil über den Friedlinger Weher.	21.
1753 Okt. 6. Verordnung über Holzabgabe aus Gemeinde- u. Staatswäldungen.	22.
1755 Okt. 6. Kaufbrief der Gem. Haltingen über einen Wald in der Rehmact in Haltingen.	23.
1759 Apr. 23. Inventarium über sämtl. Liegenschaften, Fahrnisse u. Gerechtsame der Gem. Haltingen.	24.
1780. Bitte der Gemeinde um Ausbesserung des Rheindammes wegen Hochwassergefahr.	25.

B. Herthen.

Gemstände.

1575 Dez. 22, 1687 Febr. 17 u. 1688 Febr. 5. Rezine des Klosters St. Klara zu Basel üb. etliche Zins u. Güter in Herthen. Or. Pap. S. 1.	1.
1692 Juni 2. Berain zu Röteln für das Frauenstift Olshurg. Or. Pap. S.	2.
1725 Sept. 20. Entscheid eines Strates wegen Waidgang zwischen Warmbach u. Herthen. Absch.	3.

1725. Bescheid derselben zwei Gemeinden wegen Viehtrieb.	4.
O. D. Freiheiten des Dümlshof (verschollen).	5.
1733 Juli 1. Beuggisch-Landeggischer Berain für Herthen u. Degerfelden. Or. Pap. S.	6.
1734 Febr. 6. Berain des Klosters Klingenthal u. St. Klara zu Herthen u. Degerfelden.	7.
1737 Sept. 2. Polizei- u. Sittenvorschrift von Rheinfeldern.	8.
1737 Okt. 29. Entscheid eines Streites zw. Degerfelden u. Herthen.	9.
1767 Apr. 2. Grenze zw. Herthen u. Wyhlen betr.	10.
1770 Mai 9. Bescheid über Waldbesitz.	11.
1771 Apr. 3. Streit wegen einer Weide.	12.
1775 Mai 14. Vertrag über Brunnenbau.	13.
1775 Aug. 17. Steuerverteilung in Herthen.	14.
1776 März 16. Vorschrift über Testamente.	15.
1776. Verordnung über die Versicherung von Waisengeldern.	16.
1777. Verfügung über das Weiden im Herbst.	17.
1791. Abschr. weg. Bodenzins aus der Buchhalterei zu Freiburg.	18.
1795—96. Abrechnung über die Magazinsnatura.	19.

9. Hertingen.

Gemeinde.

O. D. „Dies ist das Beuckhisch Hoffguett zu Hertickhen, welches einem Herrn Commenthur zu Beilockhen (Bubikon?) zinst u. zehendet.“	1.
1657 Juli 22 u. 1702 Febr. 16. Beraine des Basl. Klost. Klingenthal in Hertingen. Or. P. S. des Jak. Christ. u. Franz Adam v. Rotberg.	2.
1716 Mai 18. Berain über die Gefälle der St. Blasischen Probstei Bürgeln in Hertingen. Or. Pap.	3.
1727 Dez. 12. Kirchenberain. Pap. Abschr.	4.
1735 Juli 18. Kirchenberain. Or. Pap. S.	5.
1738 Juni 26. Urkunde über eine von der Herrschaft um 500 fl. erkaufte Schaftrieb- u. Waidgangerechtigkeit, sowie dass die Einwohner Hertingens von den Reben, die sie in fremden Bännen besitzen, keinen Trottwain zur Burgvogtei Rötteln zu geben schuldig sind, ferner dass die Gemeinde- u. Zinshölzer ordentlich ausgesteint werden sollen. Or. P. S.	6.
1735—1820. Hertinger Gerichtsprotokolle.	7.
1766 Apr. 5. Berainserneuerung über die den Probsteien Bürgeln u. Weitnau u. Kloster Gutnau in Dorf u. Bann Hertingen jährl. fallenden Frucht- u. Geldbodenzinse. Pap. Abschr.	8.
1768 Sept. 30. Berain über die der fürstl. geistl. Verwaltung Rötteln jährl. in Hertingen fallenden Geld- u. Fruchtzinse. Or. Pap.	9.
1769 Juni 10. Auszug aus einem Vergleiche zw. Markgr. Karl Friedrich u. dem Fürstbischof von Basel vom 10. Juni 1769, „dass der Handel und Wandel zw. den hochstiftl. Unterthanen zu Schliengen, Mauchen, Steinstadt, Istein u. Huttingen einerseits und den mit solchen Orten bannstössigen markgräfl. Dörfern andererseits nicht nur frei, sondern auch denselben erlaubt sein solle, bei Versteigerungen gleich den Inländischen zu steigern und zu bieten etc.“ Or. Pap. S.	10.

- 1769 Okt. 7. Revision des Klingenthaler Berains zu Hertingen, betr. die Güter, die in das herrschaftl. v. Rotberg. Amt nach Bamlach fallen u. dem Kloster Klingenthal zinsen. Or. Pap. S. 11.
 1771—1802. Befehlbücher mit histor. Notizen. 12.
 1774 Okt. 20. Berainserneuerung über die der Landesherrschaft oder Burgvogtei Rötteln jährl. fallenden Geld- u. Fruchtzinse. Or. Pap. 13.
 1775. Klingenthaler Berain. Or. Pap. S. 14.
 1777. Verzeichnis der Zehntgüter der Kommende Beuggen nach dem Hertinger Zehntberain von 1777. Pap.-Kop. 15.
 1792—1800. Verzeichnis über erlittenen Kriegsschaden u. Frohnden. 16.

10. Holzen.

Gemeinde.

- 1562 Febr. 5. Tauschbrief über 2 Häuser zw. Vogt u. Gemeinde zu Holzen. Or. P. S. ab. 1.
 1575 März 20. Urteil in einem Grenzstreit zw. Kandern, Riedlingen, Holzen, Mappach. Or. P. S. des Vogts zu Rötteln Hans Konr. v. Ulm 2.
 1585 Sept. 24. Urteil in einem Streit um einen Wald zw. Holzen u. Riedlingen. Or. P. S. 3.
 1686 März 17. Urteil in einem Streit, den Waidgang betr. Or. P. S. ab. 4.
 Gerichtsprotokolle von 1788 an. 5.

11. Huttingen.

Gemeinde.

1365. Tauschbrief zw. Markgr. Otto u. seinem Vetter einer- u. dem Bischof Johann von Basel anderseits, wonach erstere von dem letzteren mit dem Dorfe Holenstein belehnt werden u. dagegen das Dorf Huttingen, die Vogtei über das Klösterlein unterhalb Istein u. den dazu gehörigen Wald, gen. der Heuberg, geben. Abschr. a. d. Basl. Lehenbuch v. 1441. 1.
 1737—1803. Akten über Weidstreitigkeiten mit der Gem. Istein. 2.

12. Istein.

Gemeinde.

A. Pergamenturkunden.

- 1571 Jan. 11. Berain der Gefälle des Klosters Klingenthal zu Basel in Istein u. Huttingen. S. ab. 1.
 1574 Okt. 25. Berain des Klosters Gnadenthal. S. ab. 2.
 1584 Juni 18. Berain des Klosters „zu den Predigern“ in Basel. S. des bischöfl. Obervogts v. Birseck: Hans Heinr. v. Offringen. 3.
 1586 Okt. 20. Berain u. Erneuerung über des ritterl. St. Johanniter-Ordens unablösliche Zinsen u. Gefälle in Wintersweiler u. Welmlingen. S. ab. 4.
 1587 März 10. Berain des Klosters St. Maria Magdalena an der Steinen in Basel über dessen Zinsen u. Güter zu Huttingen. S. ab. 5.
 1588 Dez. 15. Berain des Klosters St. Lienhardt in Basel über Zinsen u. Güter in Istein u. Huttingen. S. ab. 6.

1588 Dez. 16. Berain der Karthause in Basel. S. ab.	7.
1656 Mai 22 u. 23. Erneuerung von No. 1. S. des bischöfl. Ober- vogts Hans Diebolt Reich v. Reichenstein.	8.
1659 Juli 5. Erneuerung von No. 5. S.	9.
1660 Nov. 22. Erneuerung von No. 3. S.	10.
1673 Jan. 27. Berain über des Spitals in Basel Gefälle zu Istein u. Huttingen. S.	11.
1673 Jan. 27. Berain über eines Herrn Joh. Linder in Basel Gefälle zu Istein u. Huttingen. S.	12.
1673 Jan. 27. Erneuerungen von No. 1—6.	13.
1712 Dez. 15. Erneuerung von No. 11. S. des Obervogts v. Birseck: Joh. Konr. v. Roggenbach.	14.
1712 Dez. 15. Erneuerungen von No. 1—6.	15.
1712 Dez. 15. Kammerei-, Bauamt- u. Leutpriestereiberaine zu Istein u. Huttingen. S. ab.	16.
1712 Dez. 15. Berain über Bodenzinse des Jeremias Mitz von Basel in Istein u. Huttingen. Pap.-Or.	17.
1746 Dez. 20. Erneuerung von No. 11.	18.
1746 Dez. 20. Erneuerungen von No. 1—6.	19.
1774 Nov. 6. Bannweinregister der in den Bännen zu Istein u. Hut- tingen liegenden Güter. S. ab.	20.

B. Papierurkunden.

1583 Febr. 23. Die Gerechtigkeiten des Klösterleins Istein. Abschr. 1.	
1603 Okt. 1. Berain des hohen Domstifts auf Burg zu Basel über alle Gefälle u. Einkommen, welche demselben in den Flecken der Herr- schaft Birseck u. der obern Markgrafschaft zustehen. Beil. die Rechte u. Freiheiten des der Domprobstei gehörigen „Dinkhoffs“ zu Istein.	2.
1627 Juli 20. Gerichtsordnung: „Die Gerichtsgerechtigkeiten zu Ar- lesheim.“ Gegeben Schloss Pruntrut. Abschr.	3.
1721. Kauf- u. Unterpandsbuch der Gem. Istein.	4.
1731 Nov. 12. Deklaration über eine Reihe von Gravamina der Un- terthanen des Amts Schliengen. Abschr.	5.
1751 Sept. 26. Beschreibung aller liegenden Güter in dem Bann der Gem. Istein.	6.
1763 Okt. 23. Berain des Domkapitels Basel zu Istein u. Huttingen. Abschr.	7.
1763 Okt. 23. Berain über die bischöfl. Basel. Zinsgefälle in Istein, Or. u. Abschr.	8.
1774 Mai 16. Instruktion für den jeweiligen Untervogt in der über- rhein. Herrschaft Schliengen.	9.
1775 Aug. 16. Bannweinfreie Güter in Istein u. Huttingen.	10.
1785 Sept. 20. Beraine für die Klöster Maria Magdalena, Klingent- thal, St. Leonhardt, die Karthause, Zu den Predigern u. Gnadenthal in Istein u. Huttingen.	11.
1785 Sept. 20. Berain über die Gefälle des Staatsraths Jeremias Ort- mann in Basel zu Istein u. Huttingen.	12.
1791 Juni 20. Instruktion für den Untervogt Müller zu Istein.	13.
Not.-Protokoll über den Verkauf einiger Güter Isteiner Bürger.	14.

C. Akten.

1) Abgaben, 2 Faszikel, enthaltend:

a. 1574 Mai 31. Berain über die Zinsen des Bürgers Franz Capaun von Basel zu Istein Akten in Streitigkeiten zw. gen. Bürger u. der Gem. Istein von 1578—93. — Akten, die Streitigkeiten zw. dem Basel. Vogt auf Ramstein u. dem Untervogt zu Istein, wegen des ersteren Weinzins in Istein betr.; amtl. Entscheide in dieser Sache 1622—25. — 1739 Nov. 20. Phil. Alexius v. Andlau, Domprobst zu Basel, übergibt einen Acker im Isteiner Bann an Michel Weber etc. gegen jährl. Zins von 2 Ohm u. 16 Maß Wein. — 1774. Beschreibung derjenigen Tschuppisreben des gen. Domprobstes in Istein. — 1777. Weinzehntregister über das bischöfl. Basl. Weinzehndlein zu Istein u. Huttingen.

b. Über Fischereigerechtigkeiten der Landesherrn von Österreich, Abschrift einiger Artikel vom Jahre 1368, die Gem. Gross-Kembs betr. — 1781. Über die Abgaben der Fischer von den Fischen, welche während der Lachsweide gefangen werden.

2) Forst- u. Jagdsachen. O. D. Klagschrift der Gem. Istein über den durch Frankreich u. den Rhein erlittenen Schaden wegen der „zwischen dem Rhein habenden Inseln“ u. des Holz- u. Grasbezugs von da. — 1772 Juli 6. Règlement général pour les forêts et bois de villes et com-munautés de la province d'Alsace. Gedr. — 1791. Landesfürstl. Erklärung, die Jagdausübung betr. Pruntrut. Gedr.

3) Dienstbarkeiten u. Grundpflichtigkeiten. 1648 Sept. 6. Entscheid eines Streits, Waidgang betr., zw. Istein u. Huttingen einerseits u. Blansingen u. Klein-Kembs andererseits. — 1770 Apr. 6. Beschwerde der Gem. Istein über Waidgangsansprüche der Gem. Neuweg i. Els. — 1783 Juni 17. Verzicht des Domprobstes auf Haltung einer Schafheerde gegen Zahlung von jährl. 100 fl. — 1776. Frohnden der Gem. Istein an der Schlienger Strasse.

4) Gemeindevermögen. Ausführl. Prozessakten zw. Istein u. Huttingen über gemeinschaftl. benutzte Almendgüter mit Urteilen vom Kammergericht zu Wetzlar.

5) Bürgerliche Rechtspflege. 1 Faszikel, enthaltend:

a. Eine grosse Anzahl vogtamtl. Erkenntnisse des Vogts von Istein über Forderungssachen aus den Jahren 1551—1614. — b. Loszettel. — c. 1751 u. 1762. Kaufbriefe über Grundstücke. — d. 1775 Nov. 18. Bericht des Untereinnehmers Fridolin Mayer in Schliengen, wie viel Saum Wein den Wirten des Schliengener Amts für den jährl. Hausbrauch accis- u. umgeldfrei gelassen werden. — e. 1777 Aug. 19. Bestätigung des Joh. Gg. Enkerlin zu Weil als angestellten u. verpflichteten Geometers durch das bad. Oberamt. — f. 1791 Mai 8. Aufzählung von 11 Punkten, in denen die Gem. Huttingen Abhilfe wünscht; darunter: Erleichterung der Frohnden, Taxen etc., der Gebühren an den Hebammenmeister u. Herabsetzung der Salzpreise u. des Ohmgeldes.

6) Grenzregulierung. a. 1661 Febr. 25. Neuordnung der Grenze zw. Istein u. Gross-Kembs. — b. 1695 Dez. 14. Bischof Wilhelm Jakob v. Basel bekundet, dass die Wälder auf den Istein benachbarten Rhein-

inseln zu Istein gehören. Or. Pap. S. — c. 1740 März 16. Die Gem. Istein erlaubt dem Lorentz Schiellin nach der Rosenau zu ziehen. — d. 1771 Apr. 10. Règlement des limites du Rhin entre Bartenheim et Grand-Kembs d'Alsace et Istein et Huttingen de l'Evêché de Basle, concernant aussi le droit de Pêche et le transport des récoltes et productions quelconques des terrains situés de l'une et de l'autre côté du Rhin. — e. 1773. Copie des lettres de Ratification de deux procès de délimitation entre les Communautés de Bartenheim, Kembs et Homburg territoire d'Alsace et celles d'Ystein, Schliengen et Steinstatt, Evêché de Basle. — f. 1777 Mai 15 Strassburg. Erlaubnis des Intendanten des Elsasses, drei Quart des Urgrunds des auf französ. Seite gelegenen Banns von Istein umzubrechen, um das wieder zu ersetzen, was der Rhein weggerissen. — g. 1781 Dez. ? Konvention zw. dem König von Frankreich u. dem Fürstbischof von Basel über Vergehen ihrer Unterthanen auf beiderseitigem Territorium. Gedr. — h. 1787. Grenzregulierung zw. Frankreich u. dem Bistum Basel. (Französisch.) — i. 1791 Apr. 1. Auszug aus dem Register der Sitzung des Direktoriums des Departements Oberrhein in Kolmar, wonach die Isteiner ihr vom Rhein weggeschwemmtes Land wieder urbar machen dürfen. — k. 1802 Sept. 20. Oberamt Schliengen zeigt die provisor. Besitznahme der bischöfl. Basel. Orte diesseits des Rheins durch Baden an.

7) Kriegs- u. Militärsachen. a. 1629 Dez. 29. Akten, den Anteil der Gem. Istein u. Huttingen an der Kontribution des Unteramts Birseck von 300 fl. betr. — b. 1739, 1780. Bundestraktate zw. Frankreich u. dem Fürstbischof von Basel. Gedr. — 1792—1801. Kriegskostenrechnung.

8) Französ. Akten. 1 Fasz. Akten inbetreff der später im Lüneviller Frieden verlorenen Rheininseln u. Faszinenforderung, meistens aus dem 18. Jahrhundert.

9) Eine Reihe von Testamenten von 1700—1800.

13. Kirchen.

Gemeinde.

1663 Aug. 9. Kirchenberain. Or. Pap. S.	1.
1700 Aug. 6—9. Kirchenberain. Or. Pap.	2.
1740—55. Gerichts- u. Verkaufsbuch.	3.
1745. Kirchner Zinsberain. Abschr.	4.
1756. Steuerberain. Abschr.	5.
1756. Berain üb. den dort. Steuerroggen u. Steuerwein. Abschr.	6.
1756—77. Neues Gerichtsprotokoll.	7.
1757. Bischöfl. Basel. Berain zu Kirchen. Abschr.	8.
1763 Juli 2. Untersuchung, Beschreibung u. Ausmessung der im Kirchner, Efringer, Wintersweiler u. Blansinger Bann liegenden, in das Arlesheimer Domprobsteiberain zu Istein gehörigen Zinsgüter. Pap.	9.
1773 Basel. St. Johanniter Fruchtberain. Pap.	10.
1776—93. Neues Gerichtsprotokollbuch.	11.
1782. Inventarienstücke der Gem. Kirchen.	12.
1783—1803. Die Besitzungen u. Gerechtigkeiten der Gem. Kirchen jenseits des Rheins u. den Verkauf der übrerrhein. Güter betr.	13.
1786 ff. Schatzungsbefundbücher.	14.

1790. Heischrodel über die der geistl. Verwaltung Rötteln jährlich fälligen Geld- u. Fruchtzinse. 15.
 1792—1802. Militärkostenberechnung samt 315 Beilagen. 16.

14. Riedlingen.

Gemeinde.

- 1585 Sept. 24. Amtl. Urteil, betr. eines Waldstreites mit der Gem. Holzen. Or. P. S. ab. 1.
 1601 Juni 4. Urteil in Gemarkungsstreitigkeiten zw. Kandern u. Riedlingen. Or. P. S. ab. 2.
 Gemeinderechnungen aus dem vorigen Jahrhundert, Unterpfindsbuch seit 1762, Befehlbücher seit 1769—1806, Messprotokoll 1774. 3.
 1763 Nov. 22. Gantkauf für Joh. Jak. Schneider, Gemeindegewaltiger zu Riedlingen, über Güter, die er für die Gemeinde gesteigert hat. Or. Perg. S. 4.

15. Stetten bei Lörrach.

Gemeinde.

- 1526 Nov. 20. Der Meier von Ottwangen zinst jährl. 2 Pf, 10 Schill. von seinem Hof u. Gewerb an das Kloster zu Säckingen. 1.
 1562 Mai 18. Urkunde des St. Fridolinstitfts in Säckingen, Gefälle zu Teglingen, bestehend in 7 Saum Bannwein, betr. 2.
 1649 Juni 4—9. Aufzählung der Gefälle des St. Fridolinstitfts in Säckingen. 3.
 1685 März 12. Berainserneuerung über die Gefälle des Stfts Säckingen zu Stetten in Folge der durch die vorausgegangenen Kriegsjahre verursachten grossen Verwirrung, nebst Bestimmungen über das Pfarrhaus u. Einkünfte des Pfarrers. 4.
 1685 Sept. 17. Berain der Gefälle der Kirche in Riehen zu Stetten. Abschr. 5.
 1688—1703. Kriegskostenberechnung. Desgl. von 1799. 6.
 1695 Juni 12. Vertrag zw. der Gem. Stetten u. Fridli Germann, Bürger daselbst, dem die Gemeinde ihr baufälliges Gemeindehaus (heute Wirtshaus z. Adler) als Eigentum überlässt, weil es ihr an Mitteln fehlt, es wieder herzustellen, wogegen dieser für alle Zeiten ein Zimmer für Gemeindeversammlungen zur Verfügung stellen muss. NB. Das Recht ruht noch heute auf dem Hause. Or. P. 7.
 1712 Nov. 20. Vergleich zw. dem Klost. St. Alban zu Basel u. der Pfarrei Riehen einerseits u. der Gem. Stetten andererseits wegen Streitigkeiten über Haltung des S. V. Raitpers. Or. P. S. 8.
 1755 Dez. 4. Berain über die Gefälle der Gem. Stetten an Korn u. Geld von verschied. Grundstücken in den Bännen von Eichsel, Adelhausen u. Ottwangen. Or. Pap. 9.
 1766. Berainskonzept über die Stettener Bannbeschreibung. 10.
 1768 Okt. 27. Stettener Berainserneuerung. S. 11.
 1768 Nov. 7. Berain über die Gefälle des Stfts auf Burg in Basel zu Stetten. 12.

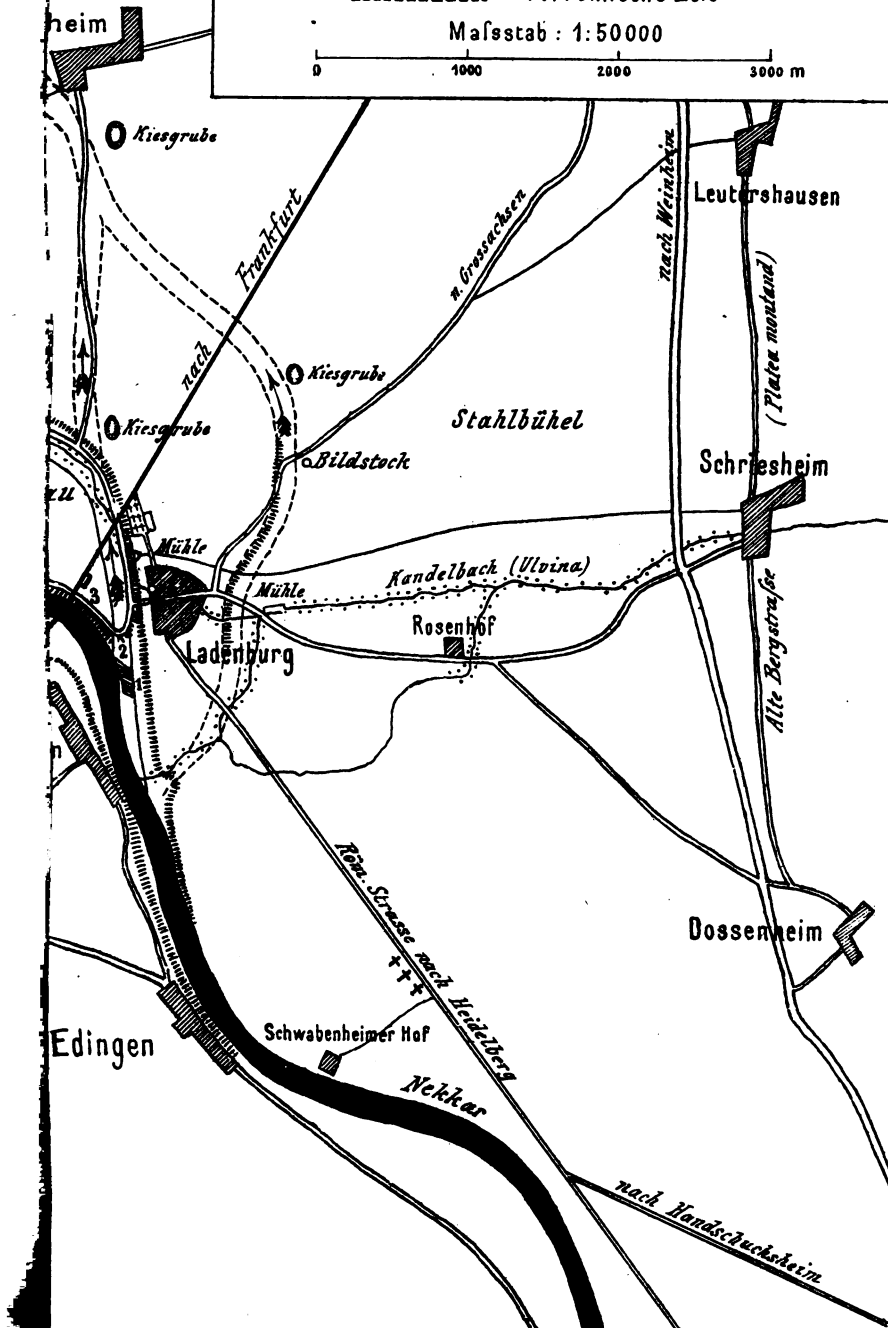
Karte des unteren Neckars,

gez. von H. Maurer.

- jetziger Lauf
- Lauf zur Römerzeit
- Vorrömische Zeit

Maßstab: 1:50000

0 1000 2000 3000 m



r
t-

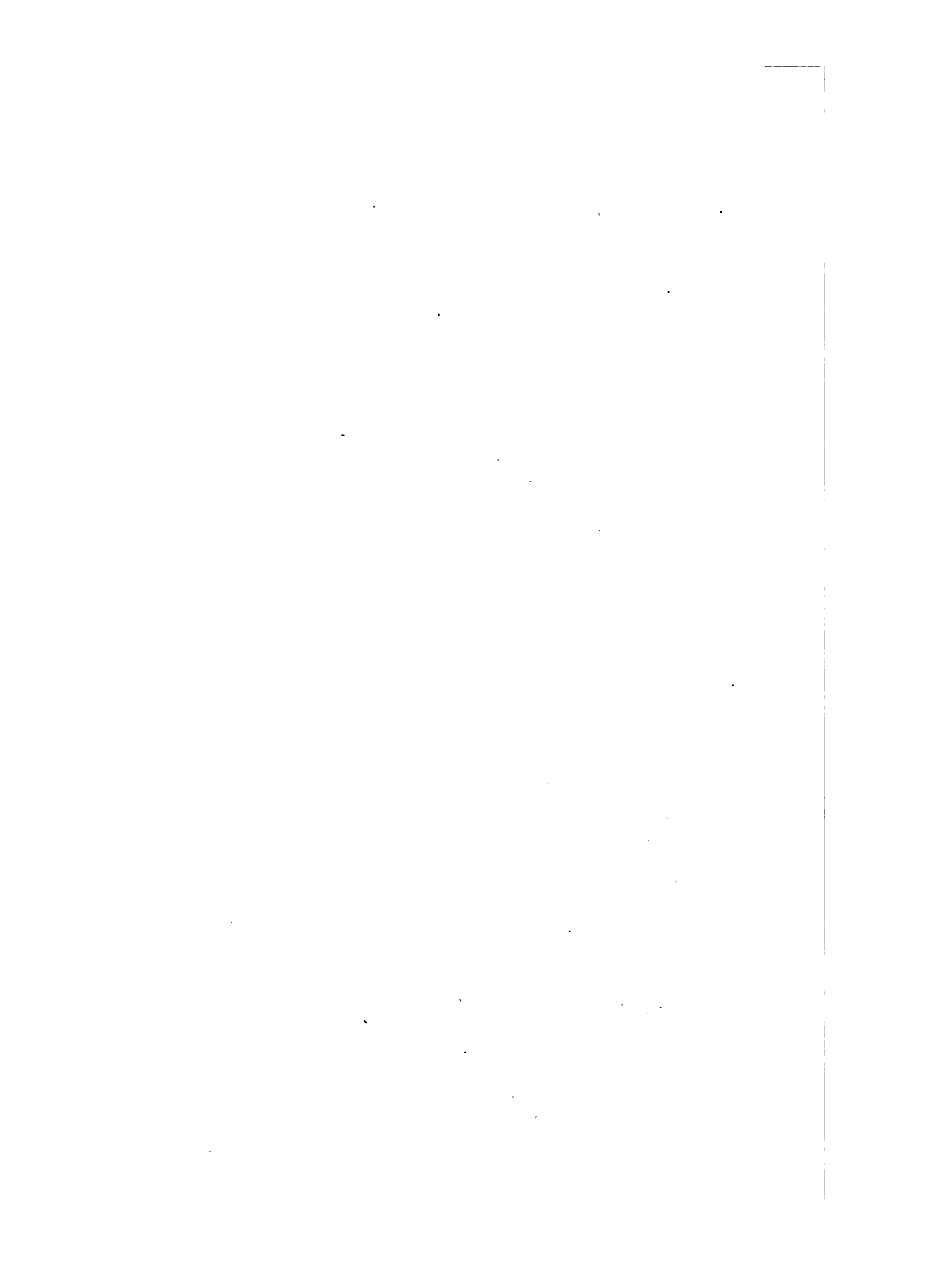
en,
von

- 1.
- elml.
- 2.
- 3.
- rnissen
- 4.
- ir. 5.
- Dr. Perg.
- 6.
- 7.
- 8.

in Basel zu

- 1.
- or. Güter. Or.
- 2.
- Wintersw. Or.
- 3.





1768. Extractus aus einer Universalbereinigung. 13.
 1782 Okt. 9. Extractus aus Herrn Joh. Pet. Wettstein, Pfarrers in
 Basel, sog. Wettinger Berein über die im Stettener Bann liegenden
 Grundstücke. 14.

16. Tannenkirch.**Gemeinde.**

- 1573 Jan. 12 13, 1658 Nov. 20, 1701 Apr. 23, 1732 u. 1774. Beraine
 des Basler Klosters Karthaus in Tannenk. 1.
 1573 Febr. 20, 1656 Sept. 20, 1701 Apr. 22, 1732 u. 1774. Beraine
 des Basler Klosters Klingenthal in Tannenk. 2.
 1581 Sept. 5, 1659 Jan. 19, 1670 Dez. 9, 1701 Apr. 23, 1732 Nov. 1,
 1774. Beraine des Basl. Klost. St. Klara in Tannenk. Or. P. S. ab. 3.
 1663 Febr. 10 11. Kirchenberain. Or. Pap. S. 4.
 1717 Febr. 16. Kirchenberain. Or. Pap. 5.
 1775. Schatzungsbefundbücher. 6.
 1785. Berain über die der fürstl. geistl. Verwaltung Rötteln in der
 Vogtei Tannenkirch und Nebendörfern jährlich fallenden Geld-, Frucht-
 Hühner- und Wachszinse. Or. Pap. u. Abschr. 7.
 Gemeinderechnungen von über 100 Jahren. 8.
 Waisenvogteirechnungen aus dem vorigen Jahrhundert. 9.

17. Warmbach.**Gemeinde.**

- 1655 Apr. 7. Grenzregulierung zwischen den Gemeinden Nollingen,
 Warmbach, Degerfelden, Herthen. Or. Perg. S. des Hans Nicolaus von
 Drammonth, öster. Hauptmanns der vier Waldstädte.

18. Welmlingen.**Gemeinde.**

- Gemeinderechnungen seit 200 Jahren. 1.
 1721 Febr. 30. St. Blasisches Berain über das Hofgut zu Welml.
 Pap. Abschr. 2.
 1729—1801. Kriegskostenrechnung samt Beilagen. 3.
 1759. Inventar, was die Gemeinde an Liegenschaften und Fahrnissen
 besitzt. Pap. 4.
 1760 Juni 23. Geld- und Roggenberain von Welml. Pap. Abschr. 5.
 1772 Juli 15. Kaufbrief der Gem. Welml. über ein Haus. Or. Perg.
 S. ab. 6.
 1775. Schatzungs- und Renovationsakten. 7.
 Protokollbuch seit 1780. 8.

19. Wintersweiler.**Gemeinde.**

- 1589 Okt. 29. Berain über die Gefälle der Karthause in Basel zu
 Wintersw. Or. Perg. S. 1.
 1654 ? Berain über die der Kirche von Riehen gehör. Güter. Or.
 Perg. S. ab. 2.
 1654 Nov. 20. Berain über die Bettinger Güter in Wintersw. Or.
 Perg. S. ab. 3.

1659 Aug. 30. Berain über die Zinsen und Gefälle des Josias von Mechel in der Vogtei Welml. und Wintersw. Or. Perg. S. ab.	4.
1662 Mai 20. Wintersw. Kirchenberain. Pap.	5.
1695 Juli 16. Von welchen Gütern der Nachbargemeinden der Zehnte in den Hauptzehnten von Wintersw. fällig ist.	6.
1700 Dez. 7. Berain über die Wettinger Gefälle in Wintersw. Or. Pap. S. ab.	7.
1716. Wintersw. Kirchenberain. Pap.	8.
1721. Riehener Kirchenberain. Pap. Abschr.	9.
1732—70. Gerichtsprotokoll.	10.
1732 Juli 7. Berain der Burgvogtei Rötteln. Or. Perg.	11.
1749—87. Befehlbuch.	12.
1757. Berain der Burgvogtei Rötteln. Pap.	13.
1757. Abschr. des hochf. bischöf. Basl. Berains zu W. Pap.	14.
1759 Febr. 12. Berein der Gefälle der Basl. Klöst. Klingenthal und Karthaus zu Wintersw., Mappach, Kirchen u. Efringen. Or. Pap. S. ab.	15.
1774 März 20. Berain über die der Kirche zu Riehen in dem Wintersw. Bann jährl. fälligen Frucht- und Geldzinse. Or. Pap. S. ab.	16.
1774 März 20. Berainserneuerung über die der Johanniter-Commende Basel und Rheinfelden in Wintersw. fälligen Frucht- und Geldzinse. Or. Pap. S. ab.	17.
1776. Berain über die sog. Lörracher Specialats-Widdums-Gült. Pap.	18.
1777. Berain über die Gefälle von St. Blasien. Pap. Or.	19.
1778. Protokoll, die Aussteinung des Bachs betr. Pap.	20.
1778. Berain über die dem Klost. Himmelsporten in Wintersw. jährl. gehör. Frucht- und Hühnerzinse. Or. Pap. S. ab.	21.
1790 Aug. 25. Berain über die den Schaffneien in Basel zuständigen Klingenthaler und Bettinger Zinse und Gefälle in Wintersweiler, Mappach, Kirchen und Efringen. Or. Pap. S. ab.	22.
1792. Index über die Personen, welche in das neue Directorialberain über Wintersweiler, Mappach, Kirchen und Efringen einzinsen. Pap.	23.
1795. Rechnung über das Eintreiben einer grossen Kontribution von 1796.	24.

20. Wollbach.

Gemeinde.

1663 März 2 u. 3. Kirchenberain. Or. Pap. S.	1.
1700. Kirchenberain. Abschr.	2.
1717 März 16. Kirchenberain. Abschr.	3.
1757. Abschr. des hochf. bisch. Basl. Berains üb. Gefälle zu Wollb.	4.
1769. Berain über die der fürstl. geistl. Verwaltung Rötteln in Wollb. jährl. fälligen Geld- und Fruchtgefälle.	5.
1787. Teil- und Loszettel.	6.

21. Wyhlen.

Gemeinde.

1570 Dez. 24. Berain des Klost. St. Klara in Basel über Gefälle in Wyhlen. Or. Pap. S. ab.	1.
--	----

1571. Jan. 30. Berain über die Gefälle des Klost. Olsberg in Wyhlen.
Or. Perg. u. Pap. S. ab. 2.
- 1594 Juni 14. Berain über die Gefälle des Basler Bürgers und Schaffners von St. Peter Luc. Hagenbach in Wyhlen. Or. Perg. S. ab. 3.
- 1594 Juni 14. Berain des Klost. Olsberg über seine Gefälle in Wyhlen.
Or. Perg. S. ab. 4.
- 1655 März 1. Berain über die Gefälle des Deutschordens von Beuggen in Wyhlen. Or. Perg. S. ab. 5.
- 1655 März 1. Berain des Kl. St. Klara in Basel. Or. Perg. S. ab. 6.
1655. Berein über die Gefälle an das Klost. St. Alban in Basel.
Abschr. 7.
- 1683 Febr. 5. Berain über die Gefälle an das Klost. St. Klara in Basel. Or. Pap. S. des Frhrn. Joseph v. Grandmont. 8.
- 1694 Mai 10. Berain des Klost. Olsberg über Gefälle in Wyhlen.
Or. Pap. S. 9.
- 1709—76. Gerichtsprotokollbücher über Kauf und Verkauf, Testamente, gerichtl. Versicherung u. dergl. 10.
- 1720 Mai 10. Akten, die Verpachtung des herrschaftlichen Fruchtzehnten betr. 11.
- 1727 u. 1738. Auszüge über die einzelnen Tschuppis des Klost. Olsberg in Wyhlen. Or. Pap. 12.
- 1730 März 24. Berain über die Gefälle des Basl. Klost. Klingenthal und St. Klara in Wyhlen und Grenzach. Or. Pap. 13.
- 1732 Mai 26. Berain über die Gefälle des Klost. Olsberg. Or. Pap. 14.
- 1732 Mai 26. Chorherrenberain, betr. die Gefälle der Chorherren der Martinskirche in Rheinfeld. Or. Pap. 15.
1733. Abschrift des Berains über die Gefälle des Klost. Himmelsforten in Wyhlen. 16.
- 1767—80. Gerichtsprotokoll. 17.
- 1786 Febr. 28. Jagdordnung Kaiser Josefs II. Abschr. 18.
- 1787 Nov. 3. Berain über die Gefälle der Basler Klöst. St. Klara und Klingenthal in Wyhlen. Or. Pap. S. 19.
- 1791 Sept. 15. Zinsberain der Deutschordensherren zu Beuggen.
Or. Pap. S. 20.
- 1796 Mai 2. Berain über die Bodenzinse der Kirche St. Georgen zu Wyhlen. Or. Pap. S. ab. 21.
- 1798 Dez. 12. Verzeichnis der Gefälle der Gemeinde Wyhlen an das k. k. Rentamt zu Rheinfeld. als: Ziegelhüttensins, Hofstattzins, Wasserfallzins, Schmittensins, Tafernzins (Wirtschaftszins), Zinshühner, Metziggeld. 22.
1799. Bittschrift der Gemeinde Wyhlen an das k. k. Kollegiatstift und an die Deutschritterkommende Beuggen um Erlassung der Bodenzinse für 1799. 23.
- 17.. Einzugeregister über die Bodenzinsgefälle der Kommende Beuggen in Wyhlen. 24.

VII.

Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Bretten,

verzeichnet von den Pflegern der bad. histor. Kommission
Gemeinderat G. Wörner in Bretten
und Hauptlehrer Feigenbutz in Flehingen.

I. Bahnbrücken. (F.)

- | | |
|---|----|
| 1700—1800. Bürgermeistereirechnungen; fehlen die Jahrgänge 1711/12, 23/24, 25/26, 62/63. | 1. |
| 1720—30. Rechnungen über des Hailigen Sebast. und des Almosens allda habende Güter und Gefälle; der Jahrgang 1726/27 fehlt. | 2. |
| 1725—97. Gerichtsprotokolle. | 3. |
| 1755. Renovation der Herrenalb. Pflege in Dertingen über den Weinzins in B. | 4. |
| 1765 Bahnbrücken. Dertinger Stabsamtsbeschreibung der Allmenden und Strassen. | 5. |
| 1791 Bahnbrücken. Dertinger Stabsamts-, Markungs- und Grenzenerneuerungsprotokoll. | 6. |

2. Dürrenbüchig. (W.)

- | | |
|---|----|
| 1778—82. Steigerungs- und Gewährprotokoll. | 1. |
| 1782—95 u. 1797—1812. Unterpfandsbücher. 2 Bde. | 2. |
| 1782—95. Kauf- und Gewährbuch. | 3. |
| 1796—1813. Grundbuch. | 4. |
| O. D. Güterzettel. | 5. |

3. Flehingen. (F.)

Gemeinde.

Abgeliefert an das Grossh. Gen.-Land.-Arch.

Kathol. Pfarrei.

„Aigentliche Beschreibung allhiesiger Pfarr Flehingen Evangel. Lutherscher Seelsorger Succession und Nachfolg. Beschrieben zu Flehingen, den 17. February 1674 durch mich M. Johann Conrad Hitzler, Pfarrer allda.“ Fusst auf den grossenteils verloren gegangenen Aufzeichnungen des Pfarrers Georg Kalb von 1598—1647.

1.

Flehinger Heiligenbuch über alle Heller-Kapitalzins, Frucht-, Wein- und Gefügelzins, so jährlich einzuziehen; aus grossem Heiligenbuch gezogen und auf de anno 1670 letzt renoviert worden. 1723 in allhiefiger Feldrenovation neu aufgestellt. 2.

Protest. Pfarrei.

1630–97. Fragm. des ältesten Kirchenbuchs. Kop. v. 1808, enthält Aufzeichnungen des Pfarrers Georg Kalb von F. 1630–37; des Pfarrverwesers Alexander Hölderlin 1653–57; der Pfarrer: Gg. Konrad Bock 1662–70, Joh. Konr. Hitzler 1671–73, Gg. Friedr. Faber 1681–84, Ludw. Bronnquell 1684–89; des Pfarrverwesers Franz Balthas. Schubin 1690 und des Pfarrers Joh. Melchior Sattler und eines Pfarrverwesers von 1694–97.

4. Gochsheim. (F.)

1729. Grenzbeschreibung der Gemarkung Gochsheim, verfertigt auf Befehl der Reichsgräfin Christ. Wilhelmine von Würben und Freudenthal, Gräfin zu Welzheim und Gochsheim, geb. Gräfin von Gräveniz, Witwe.

5. Kürnbach.

Gemeinde.

1509. Lagerbuch der Kellerei Güglingen, worin auf Veranlassung Herzog Ulrichs von Württemberg die Erneuerung der Einkünfte aus seinen Besitzungen zu K. durch den Schultheissen zu Güglingen und Stadtschreiber zu Kalw. 1.

1578. „Prothokollum aller und jeder Recessen dero Pfliegschaften Hinder Sternenfels im Fleckhen Kyrnbach ergangen.“ 2.

1624–34 Apr. 25. „Register aller in dissem fürstl. Hessischem Waysenbuch inverleibter Theilungen.“ 3.

1631. Lagerbuch über die herrschaftl. Rechte und Güter des Landgrafen Georg von Hessen-Katzenellenbogen in K. 4.

Bürgermeistereirechnungen von 1647–51, 52–53, 61–62, 66–78, 79–80, 87–89, 92–94, 95–96, 98–1701, 1702–4, 1705–8, 1709–10, 11–29, 31–54, 55–59, 60–67, 68 ff. 5.

1691–99, 1709–1808. Kaufprotokolle. 6.

Gerichtsprotokolle von 1712--20, 21–56, 57–64–83, 90–1801. 7.

Hessische Vorrats- u. Steuerrechnungen von 1715–16, 48–49, 50 ff. 8.

1723 ff. Bürgerannahsprotokolle. 9.

1729 Mai. „Ayds-Büchlein.“ 10.

1727. Haissbuch über die herzogl. württemb. Hellerzins, Frucht-, Wein- und Hähngefälle. 11.

1763 Klost. Maulbronn. Lagerbüchlein über den Almendwald, gen. am Stromberg. Geht bis 1483 zurück. 12.

1796. Kriegskosten: 5 Umlagen auf die Inwohner. 13.

Pfarrei.

1555–1633. Taufbuch mit geschichtl. Notizen. 1.

1640–1757. Desgleichen. 2.

1664–1721–90. Kirchenkonvents-Protokollbücher. 3.

1706. Rezessenbuch, auf der Innenseite der Decke ein *chronolog.* Verzeichnis sämtlicher Geistlichen in Kürnb. von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis 1825. 4.

1715. Lagerbuch des Heiligen Michaelis zu Kürnb. renovirt durch Johann Philipp Schellenbauern, Gerichtschreiber allda. Aus den 1780er und 1790er Jahren sind einige Heiligenrechnungen vorhanden. 5.

Zunftarchiv.

1644. Württ. Weberzunftordnung, erneuert 1720. 1.

1684. „Articuls-Brieff vor die Schlosser-, Schmid-, Schreiner-, Wagner-, Glasser-, Dreher-, Zimmer- und Maurer-Zunft von Elisabetha Dorothea, Landgräfin zu Hessen, Wittib.“ Kop. 2.

1702 ff. Zunftprotokolle. 3.

1710 Apr. 26 Darmstadt. Articuls-Brieff des Metzger- und Bäckerhandwerks zu K., gegeben von Ernst Ludwig, Landgrafen zu Hessen. 4.

6. Sickingen. (F.)

Gemeinde.

1760 Febr. 2 bis 1785 Febr. 2. Bürgermeisterrechnungen.

Pfarrel.

1584. Gochsheimer zelgliche Früchte, dem Heiligen zu Sickingen zustehend. Perg. 1.

1748. Flehinger Lagerbuch über die der Fröhmess zu Sickingen zuständigen Gülten in F. Renoviert von Joh. Diet. Häckher, markgräfl. bad.-durlach. Renovator. 2.

1757 ff. Rechnungen der Bruderschaft vom hl. Altarsakrament. 3.

1798 Mai 24. Geometr. Grundriss des Sickingerhofs in Gochsheimer Markung, gezeichnet von Erhard Wekner, württ. Geometer. 4.

Privatpersonen.

1798. Hauptstatus der gräfl. v. Sickingischen Besitzungen auf dem linken Rheinufer. Gedruckt: Basel bei Jakob Decker. (Im Besitze des Altbürgermeisters Karl Obhof in S.)

7. Spranthal. (W.)

1600. Fragmenta aus dem Churpfalz. Oberamts Bretheim Salbuch de ao. 1600. Kop. v. 1722. 1.

1600. Auszug aus gen. Salbuch, Holznutzung der Gem. Spr. aus dem Brettener Stadtwald betr. Begl. Kop. 2.

1600. Die Rechtsverhältnisse der Kollektur Bretten bezügl. Spranthal. Auszug aus dem Salbuch. 3.

1604—6. Auszug aus dem Aktenheft sub rubro Spranthal, Waldungen, Holzgerechtigkeit, Weide etc. in Brett. Waldungen betr. Mod. Kop. 4.

1607 März 23. Extractus des Vertragsprotokolls, abgefasst in Unteröwisheim. Cop. 18 saec. (?) 5.

1609 Mai 29. Vertrag zw. Kurf. Friedrich von der Pfalz und Herz. Joh. Friedr. von Württemberg. Auszug v. 1848 u. d. Waldordnung betr. Fragm. 6.

1682 Febr. 9 Heidelberg. Die geistl. Verwaltung an den Kollektor zu Brettheim genehmigt die Reparatur des Kirchhofthors zu St. Johann. Mod. Kop. 7.

1690 Sept. 1 Heidelberg. Weisung an den Brettener Kollektor von der kurfürstl. pfälz. Kirchengüter- und Gefällverwaltung wegen Ruith, „welche Gemeind bei ihrem Dorf einen Kirchhof ganz neuerlich aufgerichtet etc.“. 8.

1690 Sept. 1 Heidelberg. Dieselbe ermächtigt den Kollektor J. A. P. Paravicini zu Bretten, den Zaun um den Kirchhof bei St. Johann wieder herstellen zu lassen „sobald der Völker Marsch der endes sich etwas verlossen und die Niederreissung des Zaunes so leicht nicht mehr zu besorgen etc.“. Mod. Kop. 9.

1690 Dez. 18 Eppingen. Bericht des Kollektors zu Bretten an die kurfürstl. Kirchengüterverwaltung wegen Herstellung des gen. Zauns. 10.

1698 Febr. 15 Bretten. Derselbe berichtet der kurfürstl. Kirchengüterverwaltung zu Frankfurt, dass der St. Johannis-Kirchhof bei Bretten notwendig mit einem eichenen Zaun müsse eingefasst werden, weil voriger durch den Krieg abgebrannt und ruiniert worden. Mit Kostenüberschlag. Mod. Kop. 11.

1698 März 4 Frankfurt. Die kurfürstl. Kirchengüterverwaltung an den gen. Kollektor, die Umzäunung des St. Joh.-Kirchhofs betr. Mod. Kop. 12.

1698 Juni 14 Heildelsheim. Bericht des gen. Kollektors in derselben Sache. Mod. Kop. 13.

1698 Juni 26 Frankfurt. Befehl betr. Herstellung gen. Zaunes. Mod. Kop. 14.

1698 Juni 26 Frankfurt. Desgleichen wegen Reparatur des Joh.-Kirchhofes. Mod. Kop. 15.

1716—1834. Gerichtsprotokolle. 16.

1726 Febr. 12. Das Stadtgericht zu Bretten erinnert Schultheiss, Anwalt und Gericht zu Spr. an das Verbot der „Aufklaubung“ des Abholzes im Stadtwald an andern als den dafür bestimmten Tagen. Or. 17.

1731 Nov. 20. Bannzaunstein-Beschreibung. Or. 18.

1738 März 13 Mannheim. Schultheiss und Anwalt zu Spr. beschweren sich namens der kurfürstl. Schutzverwandten zu Spr. wider Stadtrat und Gericht zu Bretten, welche auf Grund eines Verbots des Forstmeisters, Herrn von Helmstatt, die Viehweide in dem Brettener Wald durch Spranthal nicht mehr gestatten wollen. Kop. 19.

1739 Febr. 9 Bretten. Den Einwohnern von Spranthal wird eigenmächtige Waldnutzung in dem dem Stadtwald nahegelegenen Forchenwald untersagt. Auszug a. d. Stadtgerichtsprotokoll. Or. 20.

1739 Mai 4 Bretten. Das Gesuch der Gem. Spranthal um Zuweisung eines Weidedistrikts im Stadtwald wie vormals wird abschlägig beschieden. Auszug aus dem Stadtgerichtsprotokoll. Or. 21.

1741 Mai 20 Dertingen. Der württ. Expeditionsrat und Stabsamtmann Conradi beschwert sich namens der Gem. Spranthal bei Anwalt, Bürgermeister und Gericht der Oberamtstadt Bretten, dass bei „Abhängung

der Wayd vor derer Spranthaler Zugvieh man ihnen einen so schlechten Waydgang zugewiesen“. Or. 22.

1742 Jan. 29 Brettheim. Stephan Nagel, Anwalt zu Spr., wird wegen Waldfrevels um 13 Pfd. Heller gestraft. Auszug aus dem Brettheimer Stadtgerichtsprotokoll. Or. 23.

1744 Jan. 4 Spranthal. An das Oberamt gegen die Stadt Bretten gerichtete Beschwerdeschrift wegen Beeinträchtigung des Weiderechts im Stadtwald, Erhöhung der Diäten der Holzgeber etc. Or. 24.

O. J. Spranthal. Die Gemeinde wendet sich an das Oberamt Brettheim wegen Beilegung von Zwistigkeiten mit der Stadt Bretten über die richtige Auslegung einiger auf die Waldnutzung bezüglicher Vertragsbestimmungen. Konz. 25.

1747 Sept. 16 Bretten. Auszug aus dem Vertrag zw. Kurf. Karl Theodor von der Pfalz und Herz. Karl von Württemberg über die sog. Schutz- und Schirmorte Unteröwisheim, Zaisenhausen, Gölshausen und Spranthal. Mod. Kop. 26.

1747 Sept. 16. Desgl. des d. Religion betr. Paragraphen. Kop. 27.

1748 Juni 6 Stuttgart. Erlass des Herz. Karl von Württemberg an M. Joh. Dav. Speidel, Spezialsuperintendenten der Maulbronner unteren Diözese und Pfarrer zu Knittlingen, wie man sich in Folge des Vertrags oben No. 26 in kirchl. Hinsicht bezügl. Spranthals etc. zu verhalten habe. Mod. Kop. 28.

1748 Juli 18 Stuttgart. Herz. Karl von Württemberg an den Obenannten und an den Stabsamtmann zu Dertingen Gg. Ludw. Mieg weist das Gesuch von Schultheiss, Gericht und Rat zu Nussbaum, die Filialisten zu Spranthal zu gemeinschaftl. Abtragung der Baukosten der Mutterkirche pro praeterito und in futurum anzuhalten, ab. Mod. Kop. 29.

1748 Aug. 3 Dertingen. Stabsamtmann Mieg an Pfarrer und Schultheiss in Nussbaum: Begleitschreiben zu Obigem. Mod. Kop. 30.

1748. Spranthal. Renovaturprotokoll oder Lagerbuch mit einem Weinbergsplan. 31.

1753–1816. Gewährungsprotokoll. 32.

1761 Dez. 17. Verfügung des Oberamts Bretten, üb. Umzäunung des Kirchhofs zu St. Johannes bei Bretten. 33.

1763 März 14 Bretten. Anwalt etc. der Stadt Bretten ersuchen das Oberamt um Abweisung der unbegründeten Beschwerde der Gemeinde Spranthal wegen verkürzter Waldnutzung. Or. 34.

1766 März 11 Spranthal. Bitte der Gemeinde an das kurfürstl. Oberamt, gleich den Brett. Bürgern nach Klassen holzen zu dürfen. Or. 35.

1767 Dez. 7 Brätten. Die vom Ortsgericht Spranthal gegen das Stadtgericht erhobene Beschwerde inbetreff der ihnen „zugemuteten Grab- und Führung deren Holzsetzlingen“ vom Oberamt zu Gunsten von Spr. entschieden. Or. 36.

1771 Okt. 12 Bretten. Aufforderung des Oberamts an Anwalt und Gericht zu Spranthal zur Verantwortung geg. die Beschwerde des Stadtgerichts, die Spranthal. hätten sich wider das Herkommen und geg. mehrere Bestimmungen des Vertrags vom Jahr 1609 vergangen. Or. 37.

- 1772 Apr. 27. Schreiben des Pfarrers M. Zeller zu Nussbaum an den Herzog über den status ecclesiae in Spr. 38.
 1779 Aug. 11 u. Sept. 8. Erklärung der Ortsbehörden zu Spranthal und Ruith, dass ein Drittel des dortigen Zehnten der Brettener Kollektur zukomme. Kop. 39.
 1790. Auszug aus dem Steiner Verwaltungs-Gefällbuch, Zehntrenten zu Spr. betr. Mod. Kop. 40.

8. Wössingen. (W.)

Gemeinde.

- 1595 Apr. 10 st. n. Lagerbuch des Speierer Domkapitels. Erneuerung von Ober- und Unterwössingen. Angehängt Kopie der Wössinger Dorfordnung von 1479. Erwähnt werden u. a.: ein Kaufbrief von 1481 „Ober- und Herrlichkeit“ betr. und 1528 März 7, Vertrag zw. Markgr. Philipp von Baden, Bisch. Georg von Speier und Dechant und Kapitel des Domstifts daselbst über Münz, Mass und Gewicht in W. 1.
- 1699 Mai 18—19 Amt Stein. Weltl. Lagerbuchserneuerung über W. Darin folgende Kopien:
- a) 1395 Mai 2. Junk. Hans von Gertringen befreit seinem Vetter Hans Frey von Sternenfels ein Haus und Hofraithe zu Oberwöss. an der Bach und an der Kieselglamen geleg. von Zins und Frohndienst etc. Mitbesieg. von Wilh. v. Dornstatt, Kirchherr zu Unterwöss.
- b) 1483 März 30. Barbara v. Remchingen, Wwe. des Konr. v. Schmalstein, verkauft an Lorenz Hardtmann v. Unterwössingen ein Haus, Scheuer und Hofraithe neben dem Kirchhof zu Oberwöss. für 50 fl. und eine alljährl. Abgabe von 9 Schill. Pfg. Landwähr. für Zins und Frohndienst.
- c) 1485 Dez. 5. Ulr. v. Schmalstein, Sohn der vorgeh., Konr. v. Stein vom Reichenstein und Agnes von Schmalstein, seine Gemahlin, bestätigen diesen Kauf.
- d) 1530 Apr. 23. Markgr. Phil. v. Baden verkauft an Schultheiss und Gemeinde zu Wöss. die „Badstuben bey vnß an der Bach“.
- e) 1533 Sept. 20 Ettlingen. Notarielle Prüfung der Urk. a.
- f) 1575 Okt. 22 Karlsburg. Markgr. Karl v. Baden gewährt den Einwohnern von Ober- und Unterwöss. Befreiung von Hauptrecht, Tod- und Güterfall gegen Erlegung einer Summe Gelds.
- Erwähnt u. a.: a) 1528 März 8. Vertrag zw. Georg, Bisch. zu Speier, Markgr. Phil. v. Baden und Dechant und Domkapitel von Speier wegen der Obrigkeit zu Wöss.
- b) 1532 (?) Markgr. Ernst reduziert den „Waidzins“ zu Büchig von 2 fl. auf 1 fl. 2.
1699. Erneuerung der geistl. Gefälle des Markgr. Friedr. Magnus in Wöss. Doublette des Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe. 3.
 1699—1754. Gerichtsprotokoll. 4.
 1699—1802. Almosen-Unterpfansbuch, angefangen 1749. Desgl. 1749—1812. 5.
 1707—10. Almosenrechnung üb. das gestift. Almosen zu Oberwöss. 6.
 1712. Geistl. Gefällerneuerung, Zehnten. 7.

1716 u. 1717. Weltl. Lagerbuch, erneuert durch den bad.-durlach. Renovator Stanisl. Jak. Hugo.	8.
1717. Geistl. Lagerbuch. Doublette des Gen.-Land.-Arch.	9.
1749—98. Gerichtsbuch.	10.
1754 Mai 3. Verfügung des Amtmanns Obrecht zu Stein, Ehebruchsfall betr.	11.
1754 Dez. 6. Lagerbuch des Speierer Domkapitels.	12.
1759—81, 82—1815. Unterpfindsbücher auswärtiger Kapitalien, die nicht im Fleckensbuch oder Almosenbuch stehen.	13.
1760—1808. Feuer-Konsignation über diejenigen markgr. Häuser und Gebäude, die den diesseitigen Unterthanen gehören.	14.
1761—1827. Herrschaftl. Ober- und amtl. Befehlbuch.	15.
1762—91. Altmarkgräfl. Lagerbuch, desgl. neues von 1791.	16.
1762—1800 ff. Wöss. Bürgermeisterrechnung.	17.
1771 Wöss. Befehlbuch zur dasigen Schule gehörig und aus dem hiesigen Almosen bezahlt um 48 kr.	18.
1772—1825. Befehlbuch zur Wöss. Zollstätte.	19.
1766—86. Kauf- und Tausch-Kontraktprotokoll.	20.
1780. Vogtgerichts-Protokoll.	21.
1780. Wöss. und Dürrenbüch. Vogtgerichts-Protokoll.	22.
1786—98, 98—1835. Kaufbücher.	23.
1787 Dez. 1. Verfügung des Amtmanns Barck zu Stein, Brandversicherung betr.	24.
1791 (?) Auszug aus dem geistl. Lagerbuch über die Unterwöss. Witumgüter.	25.
1791—1834. Holzabgabe der Gem. Wöss. an die Gutsherrschaft allda, insbes. die Ablösung dieser Abgabe mit Abtretung eines Stückes Gemeindefeld. 1 Fasz.	26.

Pfarrei.

1690—1735. Kirchenbuch von Oberwöss. (1698—1725 Taufbuch, 1690 bis 1735 Sterberegister, 1692—1726 Ehebuch.)	1.
1691—1738. Kirchenbuch von Unterwöss. (1691—1733 Taufbuch, 1694—1738 Ehebuch, 1697—1738 Totenbuch.)	2.
1698, 1783 ff. Oberwöss. Pfarrei-Kompetenzbuch, auch Präsenzkapitalbrief. 1 Fasz.	3.
1699 u. 1749. Erneuerung und Beschreibung der zur Besoldung des Pfarrers in Oberwöss. bestimmten Präsenzgelder des Klost. Frauenalb. 3 Fasz.	4.
1708—56—1812. Kirchl. Befehlbücher.	5.
1710, 46—47, 50—51, 72—80. Almosenrechnungen.	6.
1717. Beschreibung des Laurentii-Zehnten zu Oberwöss.	7.
1725—38. Oberwöss. Tauf- und Kirchenbuch. (Angehängt: 1769—78 Kommunikantenbuch.)	8.
1733—71. Kirchenbuch von Unterwöss. (Enthält ein Verzeichnis der Pfarrer seit 1609.)	9.
1738—78. Pfarrbuch von Oberwöss. und Dürrenbüchig.	10.
1772—88. Oberwöss. Tauf-, Kopulations- und Leichenbuch.	11.

1775—77. Almosenrechnung von Dürrenbüchig.	12.
1779—99. Kirchenbuch von Oberwöss.	13.
1779. Unterricht des fürstl. Physikats zu Pforzheim für das Landvolk, wie sich dasselbe vor der Ruhr zu verwalten habe.	14.
1787 u. 1791. Beschreibung des Wöss. Zehnten.	15.
1787—95. Synodalfragenbeantwortung.	16.
1789—1822. Unterwöss. Kirchenbuch.	17.
1790—1810 Oberwöss. Unehel. Paternitätserkenntnisse. 1 Fasz.	18.
1798. Wiedertäufer-Kopulierung. 1 Fasz.	19.
1799—1812. Oberwöss. Kirchencensurprotokoll. 1 Fasz.	20.

9. Zaisenhausen. (F.)

1553. Fleckenbuch, das Eckerichsrecht betr. Enthält die Vogtsordnung.	1.
1560—1609. Verträge zw. Kurpfalz und Württemberg.	2.
1651 Jan. 30 bis 1765 Apr. 7. Ambts-Protokoll des Nikol. Feeger, Schultheissen zu Z.	3.
1655. Rüggerichtssachen.	4.
1662. Vertrag zw. den Gölern von Ravenspurg und den in Sulzfeld begüterten Zaisenhäusern wegen der zu entrichtenden jährl. Bede.	5.
1663. Den Sulzfelder Streitwald betr.	6.
1662—1719. Gewährprotokolle.	7.
1684. Beschreibung der Güter von Zaisenhäusern auf Sulzfelder Gemarkung.	8.
1695—96. Feld- oder Vermögensbuch.	9.
1696—1700. Mühlmeisterrechnungen.	10.
1689—1800. Bürgermeistereirechnungen; einige Jahrg. fehlen.	11.
1701. Bahnbrücker Vertrag.	12.
1705—51. Grenzbeschreibungen.	13.
Almosenrechnungen von 1702, 33, 43—44, 46—47, 48—49, 50—58, 59 bis 64, 65—66, 68—69, 70—75, 76—82, 84—85, 86—90, 91 ff.	14.
1715 März 29. Steinbeschreibung der allhies. zur Klosterverwaltung Maulbronn gehör. Waldungen, im Hegenich und Tiefenhalden gehör.	15.
1724—25. Extractus aus dem Lagerbuch.	16.
Gerichtsprotokolle seit 1739.	17.
1746. Renovaturprotokoll, 2 Bde.	18.
1748. Klassifikationsprotokoll.	19.
1749—1803. Bürgerannahme.	20.
1768 Juli bis 1777. Laufende Befehle des kurfürstl. Oberamts.	21.
1772. Gedruckte Verordnungen über die Strumpffabrikation.	22.

VIII.

Urkunden des Mannheimer Altertumsvereins,

mitgeteilt von dem Pfleger der bad. histor. Kommission
Prof. Dr. Claassen in Mannheim.¹⁾

Zweite Abteilung.

C. Varia.

- 1323 Aug. 12. Satzung des Baudings zu Weinheim. Von 12 Sieg.
hängen 9 an. 1.
- 1353 Mai 2 Alt-Hohenfels. Heinrich v. Wolfurt etc. Gedr. bei Roth
v. Schreckenstein, Die Insel Mainau, 347. 2.
- 1360 Juli 21 Nürnberg. Kaiser Karl IV. bescheinigt der Stadt Hall,
dass sie ihre jährl. Steuer mit 600 Pfd. Heller zum Voraus entrichtet hat.
Dinstag vor Mar. Magd. Or. S. 3.
- 1363 März 20 Nürnberg. Kaiser Karl IV. gebietet der Stadt Hall,
die an Mart. fällige Reichssteuer von 600 Pfd. Hell. an Herz. Friedrich
v. Teck, dem er sie aus besond. Gnaden verliehen, zu zahlen. Or. S. 4.
- 1365 Jan. 14 Prag. Derselbe gebietet der Stadt Hall, die auf nächsten
Martinstag fällige Reichssteuer mit 600 Pfd. Hell. an Herz. Friedrich
v. Teck zu bezahlen. Or. S. 5.
- 1370 Dez. 31 Breslau. Derselbe erhöht den Pfandschilling, um den
Konr. Gremlich das Amt des Ammanns zu Pfullendorf innehat, von 60 auf
70 M. Silb. Or. S. 6.
- 1390 Dez. 13. Heinr. Gross zu Waibstadt, Erzpriester des niedern
Kapitels der Probstei zu Wimpfen, und Pfarrer Diether zu Richertzhusen
stiften eine Jahrzeit von 2 Pfd. Hell. S. des Erzpriesteramts (erhalten)
und der Stadt Waibstadt. 7.
- 1427 März 31. Hans Brusch, der Leineweber zu Pfullendorf, verkauft
an die Lichtpfleger des von den Madern gestifteten ewigen Lichts vor dem
Frauenaltar in der Pfarrkirche zu Pf. Hans Frölich, Hans Fuckelin, Klaus
Wimmer 3 Mannsmahd Wieswachs in dem öden Wald unter der Hunen-
burg neben des Möschen, Hansen Vunculis und alten Lopachswiesen um
8 Pfd. u. 15 ß Pfg. S. Fragm. 8.
- (1436.) Hans v. Wittstadt bekennt, dass er (laut transsumierten Briefs)
von dem gestorb. Erzbischof Dietr. v. Mainz Schloss und Stadt Kilsheim
mit der Kellerei etc. um 6276 fl. auf Wiederkauf gekauft hat auf Ver-
wenden Konrads zu Bickenbach. Kop. o. Dat., das Jahr 1436 das Dat.
des Kaufs. 9.
- 1442 Aug. 2 Frankfurt. Kaiser Friedrich III. belehnt den Contz v.
Venningen u. in Ermanglung männl. Erben dessen nichtgeistl. Töchter
Burg und Dorf zu Dahsbach (Daisbach). 10.

¹⁾ Cf. Mitteilungen No. 4, S. 195 200.

1460 Nov. 11. Die Heiligenpfeger von U.-L.-F.-Kirche zu Mengen (OA. Saulgau) gestatten dem Junk. Ulr. Gremlich zu Memmingen die auf seinem Hof zu Kruchenwies haftende Zinsschuld von jährl. 30 Sch. Hell. Meng. Währ., um 40 Pfd. Hell. abzulösen. Siegler Hans v. Schorndorf und Paul. Lobenberg, derzeit. Schulmeister zu Mengen. 11.

1464 März 22 Heidelberg. Kurf. Friedrich (I) ernennet in der Klagsache seines Haushofmeisters Rupr. v. Erlickheim gegen Bürgermeister, Rat und Bürgerschaft zu Weinheim, seinen Marschalk Bernh. v. Bach zum Richter. S. 12.

1465 Aug. 12. Bischof Burkart v. Konstanz verkauft der Adelheit Hemerlinen, Meister Heintr. Hemerli's Wwe., und deren Söhnen Lienhart und Andres 500 Goldgulden für 25 rhein. Guld. jährl. Zinses von gen. Einkünften auf Wiederkauf. Bürgen: die Konst. Bürger Meister Thom. Mehtlin, „unser artzat“, Ulr. Lind, Ulr. Esinger u. Klaus Flar. 13.

1477 Juli 20 Weinheim. Kurf. Philipp bestätigt alle Rechte der Stadt Weinheim. Or. S. fehlt. 14.

1506 Febr. 9. Hans Waltkyrcher, St. Blas. Ammann zu Schönau, 6 Richter des Schönauer Kirchspiels und 2 von Todtnau publizieren das früher zw. Vogt und Thalräten des Schönauer Thals und den Hintersassen daselbst ergangene Urteil, wonach Niemand im Schönauer Thal mehr Vieh auf die Weide schlagen darf als er „im höwzächenden gewintern möge“. S. d. erstgen. Fragm. 15.

1515 Febr. 24. Elisabeth Gremlichin, geb. Sevelherin, und ihr Sohn Hans Gremlich von Memmingen verkaufen den Halbteil ihrer Pfullendorfer Äcker an Elsa Bruggnerin in Pf. unter Vorbehalt eines Wiederkaufes während 10 Jahren. S. des Hans Gremlich fehlt. 16.

1522 Febr. 20. Gen. Schiedsleute vermitteln einen Streit zw. dem Altaristen (Balthasar) des Katharinenaltars zu Wimpfen und dem Pfarrer Walther Gysslin zu Rappenu über einen Weinzehnten. 17.

1533 Dez. 5. Phil. Gugell, Pfründinhaber des Dreifaltigkeitsaltars in der Stiftskirche zu uns. l. Fr. zu Bruchsal, bescheinigt, dass die zur Altarpfründe gehör. Gült von 4 $\frac{1}{2}$ Pfd. Pfg. von den 4 Morgen Wiesen an der „schoffbrucken“ mit 90 Pfd. Pfg. abgelöst wurden. Kl. Rats. fehlt. 18.

1560 Sept. 26 Udenheim. Bischof Marquard v. Speier entbietet Schultheiss, Bürgermeister und Gericht zu Waibstatt in ihrer Streitsache mit Jörg, Obervogt zu Mosbach, Hans Jörg, Konradin und Hans Heinrich, Gebr. und Vettern von Helmstatt, zu dem auf den 12. November nach Udenheim anberaumten Tag. S. fehlt. 19.

1575 Febr. 18. Mannrechtsbrief des Ortsgerichts zu Steinfurt. S. des Stiftsschaffners zu Sinsheim, Marx Bauer, als Ortsherrn. S. fehlt. 20.

1575 Juni 21. Hans Brugcker, Amtmann des Junk. Dietrich Landau zu Landau in Kluftern, bestät. die ehel. Geburt des Hans Mayensohn von da. S. des Hans Spiessmacher, Landau. Vogtes zu Weiler. 21.

1575 Nov. 11. Die Pfeleger, Bürgermeister und Räte der Reichsstädte Augsburg, Konstanz, Ulm, Esslingen, Reutlingen, Überlingen, Lindau, Nördlingen, Rotenburg a. d. T., Schaffhausen, Memmingen, Ravensburg, Rottweil, Gemünd, Heilbronn, Biberach, Dünkelsbühel, Windsheim, Wimpfen, Weissenburg, Weil, Pfullendorf, Kaufbeuern, Kempten, Wangen, Isny,

Leutkirch, Giengen, Aalen, Bopfingen, Buchhorn, Radolfszell und Diessenhoven bescheinigen der Stadt Schwäb.-Hall den Empfang der ihnen geschuldeten Reichssteuer mit 600 Pfd. Hell. S. von Augsburg, Konstanz, Ulm hängen an. Perg. Or. 22.

1576 Jan. 16. Mannrechtsbrief des Ortsgerichts zu Guttentach besieg. von Hans Freund, Keller auf Minneberg. 23.

1580 Juli 4 Schloss Neidenstein. Erasmus v. Venningen, württ. Rat u. Obervogt zu Neuenburg, bestät. als Ortsherr die ehel. Geburt des Val. Raungess v. Neidenstein. S. fehlt. 24.

1583 Febr. 26. Hans v. Neipperg u. Erasm. v. Helmstatt als Vormünder des Peter v. Helmstatt bevollmächtigen den Amtmann zu Obergimpfern zur Klage bei dem Gericht der Reichsstadt Wimpfen in Sachen eines Pferdehandels. S. fehlen. 25.

1591 Febr. 16. Mannrechtsbrief des Ortsgerichts Dühren. S. des Wolf Ulr. v. Venningen zu Königspach als Vogtsherrn fehlt. 26.

1591 Dez. 31. Jerg Legele, Bürger und Gastgeber zu Schiltach, bekennt, dass er mit Bewilligung des Herzogs Ludwig v. Württemberg an die geistl. Verwaltung Homberg um 50 Guld. (à 15 Batz. od. 60 Kr.) einen jährl. Zins von 2 Guld. 11 Batz. 1 Kr. von 2 Jauch. Acker verkauft hat. Stadtsieg. fehlt. 27.

1591—1613. Verhandlungen zw. Kurpfalz (Kurf. Friedrich IV. u. Administrator Johann) u. dem Deutschordensmeister zu Mergentheim, Maximilian, Erzherzog v. Österreich, über verschied. zw. denselben streitige Hoheitsrechte, hauptsächlich in der Cent Mosbach, welche durch den Mosbacher Rezess von 1610 Apr. 27 geregelt werden. 38 Or. u. Kop. 28.

1596. Verzeichnis der Güter Stoffel Felders Maiers zu Wehausen im Bann des Gotteshauses Salem. Ausz. 29.

1597 Dez. 28. Mannrechtsbrief des Ortsgerichts zu Elsenz, besieg. von Erasmus Waldstetter, kurpfälz. Keller zu Hilspach. S. fehlt. 30.

1600 März 14. Der Generalvikar des Erzbischofs Andr. v. Konstanz zeigt dem Dekanat Haigerloch an, dass er dem Kaplan zu Meieringen, Petrus Zimmermann, nach bestandnem Examen das Recht, Beicht zu hören u. die Sakramente zu administrieren, erteilt habe. 31.

1606 Nov. 30 Weinheim. Mathes Klon, Gemeindmann von Sulzbach, verkauft an Hans Spadt von Liebersbach eine jährl. Gült von seinen Gütern auf Weinheimer Gemarkung. Stadtsieg. 32.

1609 Febr. 12. Heinr. v. Helmstatt u. sein Sohn Georg Philipp vergleichen sich mit Heinrichs Bruder Georg Konrad in Vermögenssachen. 6 S. fehlen. 33.

1614 o. T. Nikl. Hartmann von Malsch „am brurein“ (BA. Wiesloch) verkauft an die Schaffner von uns. l. Fr.-Kirche zu Waghäusel um 60 Guld. zu 15 Batz. zu 16 Hell. eine jährl. Gült von 3 Guld. von gen. Gütern. S. des Melchior v. Dalheim, fürstl. Speir. Fauth am Brurein. 34.

1614 Juli 23. Mannrechtsbrief des Ortsgerichts zu Rappenuau. Gemeinsam. S. gen. Vormünder der Kinder des Eberhards v. Gemmingen zu Rappenuau fehlt. 35.

1621 Jan. 23. Mannrechtsbrief des Ortsgerichts Eschelbronn besieg. von Junk. Gg. Rud. Knebel v. Katzenellenbogen zu Gundelsheim für sich

und Namens der Jöst Setz'schen (für Elz'schen) Vormundschaft als Ortsherrn. S. fehlt. — Desgl. von 1627 Aug. 1 u. 1675 Okt. 12. S. der Vogtherren Junk. Jak. Friedr. v. Elz u. Wolfg. Eberh. Banz fehlen.

36.

1621 Juli 24. Junk. Joh. Friedr. v. Flersheim erteilt als Ortsherr zu Grombach seine Einwilligung zu einem Gültverkauf der Hans Bauerschen Eheleute.

37.

1644 März 18. Schultheiss, Bürgermeister u. Gericht zu Waibstadt beurkunden die eheliche u. freie Geburt des Hans Christoph Heydt von da. Stadtsieg. fehlt.

38.

1652 Febr. 7. Hans Pfrang u. Wendel Hammelbach v. Weinheim als Vormünder der Jakob Schwerth'schen Tochter, verkaufen an Bürgermeister u. Rat daselbst eine jährl. Gült von $1\frac{1}{2}$ Guld. S. fehlt.

39.

1659 Juni 1 st. n. Die Gem. Schluchtern verkauft an die Amtskellerei Hilsbach um 150 Guld. rh. eine jährl. Gült von 7 Guld. 30 Kr. gegen Verpfändung von 40 Morg. Gemeinewald u. 12 Morg. Acker. S. des Keller zu Hilsb. Joh. Bapt. Paravicini u. der Gem. Schl.

40.

1660 Juni 23. Sebast. Steinecker von Schwenningen, Tuttl. Amtes, verkauft an Herz. Eberh. v. Württemberg für das Klost. St. Georgen auf dem Schwarzwald um 50 Guld. einen jährl. Zins von 2 Guld. 30 Kr. von seinen gen. Gütern.

41.

1667 Dez. 23. Bürgermeister u. Rat von Pfullendorf verkaufen an Joh. Haffner von und zu Bittelschiess einen gen. Platz. Kop.

42.

1674 Nov. 11. Hans Müller zu Hausen oberh. Rothweil, St. Georg. u. v. Rottenstein. Herrschaft, verkauft an die Klosterverwaltung St. Georgen für 50 Guld. einen jährl. Zins von 2 Guld. 30 Kr. von einer Wiese. Bürger: Vogt u. Richter von Hausen. Es sieg. der Stabsvogt u. die Richter des Kerngerichtes zu St. G. mit dem Kellereigerichtssieg. (ab).

43.

1688 Jan. 29. Der Vogt u. Stabhalter zu Erzingen beurkundet im Namen der Fürstin Maria Anna v. Schwartzenberg, geb. Gräfin v. Sulz, Landgräfin im Klettgau, u. des Fürsten Ferd. v. Schw., dass der Barbier Gg. Zimmermann vor ihm an Kasp. Hassler von Weissweil $\frac{1}{2}$ Viert. Hofstattwiesen zu Weissweil u. $\frac{1}{4}$ Reben im Berg verkauft habe. S. fehlt.

44.

1747 Aug. 27 Bruchsal. Bisch. Franz Christoph v. Speier belehnt den Lothar Ferd. v. Metiernich zu Müllenark zugl. als Lebensträger seines Bruders Hugo Franz Wolfgang u. der Frhrn. Jos. Franz u. Karl Melch. v. Kesselstadt mit den Gefällen des Alberhofs zu B., die herrmann. Lehen.

45.

1751 Okt. 8 Bruchsal. Bisch. Franz Christoph v. Speier gestattet dem Simon Stegmüller von Stettfeld die Übertragung des ihm in Erbbestand verliehenen alten Schlossgartenplatzes zu Neibshem. S.

46.

1765 Juli 8. Frhr. Ernst Joh. Phil. Rau v. Holzhausen verleiht namens seines Schwiegervaters, des Frhrn. Friedr. Sigm. v. Litzen u. dessen Ehefrau Theodora Freiin v. Mai, Ortsherrn zu Altwiesloch u. Baiertal, dem luther. Inspektor zu Heidelberg, Jos. Hartmann Kramer u. dessen Ehefrau Christine Sophie geb. v. Litzen, die Hälfte am vierten Teil des „grossen Hofes“ zu B. in Erbbestand.

47.

D. Neu erworbene Urkunden,

mitgeteilt von Prof. Dr. Claasen, auf Grund der von Landgerichtsrat G. Christ gefertigten Regesten.

- 1472—1684. Streitigkeiten zw. Kurpfalz u. den Grafen v. Leiningen über den Kirchenbau u. das Patronatsrecht zu Monsheim (Rheinessen) 1 Fasz. 1.
1592. Stammbuch des Herz. Johann I. v. Pfalz-Zweibrücken. Kop. des Kirchenratsexpeditors Hose von 1784. 2.
- 1611 Nov. 11 Sulzbach b. Mosbach. Pet. Katzenthal, Pet. Arnold, Jost Hahn u. Ulr. Frey verkaufen für 50 Guld. der Kellerei Lohrbach eine Gült von jährl. 2 $\frac{1}{2}$ Guld. S. des Schultheissen Gg. Heylmann von Mosbach fehlt. 3.
- 1613 Nov. 11 Sulzbach b. Mosbach. David Laist u. Hans Schmetzer verkaufen für 100 Guld. der Kellerei Lohrbach eine ablösbare jährl. Gült von 5 Guld. S. wie oben. 4.
- 1617—1663. Aufnahme eines Kapitals von 8000 Guld. durch Graf Gg. Ludw. v. Löwenstein bei kurpfälz. Verwaltung in Heidelberg behufs Anwerbung eines Regiments für Venedig (1617) u. der darüber entstand. Rechtstreit mit Gutachten der Juristenfakultäten Ingolstadt, Strassburg u. Basel. 5.
- 1679 Dez. 14 Düsseldorf. Pfalzgr. Joh. Wilh. ernennt Joh. Weiler zum Prokurator der Ämter Sittart u. Born. 6.
- 1692 März 1 Düsseldorf. Erlass an kurpfälz. Hofkammer, betr. Gehalt von 2000 Guld. für den zum Geh. Rat u. Vizekanzler ernannten Heinr. Heubel. 7.
- 1692 Sept. 3 Düsseldorf. Erlass an kurpfälz. Hofkammer, betr. Gehalt von 1400 Guld. für den zum Gesandten in Regensburg ernannten Frhrn. v. Kreut. Or. 8.
- 1695 Apr. 25/Mai 5 Frankfurt. Vergleich zw. dem Mannh. Stadtrat u. H. ter Stegen, niederländ. Holzhändler, weg. Forderung u. Gegenforderung. Or. 9.
- 1700 Mai 23 Düsseldorf. Kurf. Johann Wilhelm ernennt den Rentmeister zu Born, Joh. Weiler, zum Hofkammervizedirektor. 10.
- 1716 Nov. 8 Innsbruck. Kurf. Karl Philipp bestät. Joh. Weiler in seinem Amte. 11.
- 1735 Nov. 4 u. 1795. Grundbücher von Mannheim. Mit Karten u. Plänen. 12.
- 1743 Jan. 8 Mannheim. Kurf. Karl Theodor ernennt den Regierungsrat Th. Weiler zum Geh. Rat u. Geh. Kameral- u. Milit.-Referendar. 13.
- 1769 März 31 Schwetzingen. Derselbe ernennt den Hofgerichtsrat Franz v. Weiler zum Regierungsrat. 14.
- 1769 Aug. 30 Schwetzingen. Derselbe ernennt den Wirkl. Regierungsrat Franz Jos. v. Weiler zum Oberappellationsgerichtsrat. Pap. Or. mit S. 15.

IX.

Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Mannheim,

mitgeteilt von dem Pfleger der bad. histor. Kommission
Prof. Dr. Claasen in Mannheim.

I. Feudenheim.

1652. Gerichtsprotokollbuch. Darin u. a. eine alte 1545 erneuerte
Ordnung der Gerechtigkeiten des Dorfes. 1.
1657 u. 75. Gerichtsprotokolle. 2.
1711. Währbuch. 3.
1735 ff. Bürgermeisterei-, Rentmeister- u. herrschaftl. Rechnungen.
(Unvollständig.) 4.
1771. Almendbuch. 5.

Almendbestimmungen von 1610, Streitigkeiten hierüber und Entschei-
dungen des Centgrafen Monar 1706, des kurpfälz. Oberamts Heidelberg
u. der kurpfälz. Regierung 1700 u. 1740, Streit des Pfarrers der reform.
Gemeinde mit den rebellierenden Bauern 1707. — Die Einwanderung des
ersten schutzjuden Feist 1722, der schriftl. erklären muss, keinen An-
spruch auf Gemeindeutilitäten, Almenden u. Weidgang zu machen, 1730
schon eine Verordnung notwendig macht, dass denen juden nicht mehr als
eine melkende Kuh gestattet werden solle, 1747 bereits von der Gemeinde
Erlaubnis hat „die wayde mit einem Stück Vieh gegen Zahlung der üblich
gewesenen Recognition zu betreiben“. Von Oberamtswegen lässt man es
dabei bewenden, so zwar, dass „die übrige dhasige Juden auser einer Kuh
keine mehrere Stücke auf die Weid treiben und sich dabei allen Unter-
schleifs enthalten bei Vermeidung schwerer Strafe.“ 6.

2. lvesheim.

- 1627 u. 1720—57. Gerichts- u. Währprotokolle. 1.
1714. Nahrungsbuch, Schatzungsrenovierung nach den spezifizierten
u. eingeschickten Nahrungszetteln der hiesigen Unterthanen u. der Aus-
märker. 2.
1746. Nahrungszettel. Verzeichnis der Äcker, Hausplätze etc. der
Grundherrschaft von Hundheim, des Frhrn. v. Wrede, des Frühmessguts
des sog. Pfarrgutes, St. Gall, Stift z. hl. Geist, Neuburg Grossgut, Kol-
lektur, der Bürger u. Juden. 3.
1747. Stockzettel. Fatierung der Einkommen. (Das Alter bei den
Juden immer „ohngefähr“ angegeben. Unterschr. zumteil hebräisch.) 4.
1749 ff. Lagerbuch. 5.
1766—80, 86—93. Grundbücher. 8 Bde. 6.
1783. Gemeindeversteigerungsprotokoll. 7.

1786. Gemeinderechnung.	8.
1788. Neujahrgerichtsprotokoll.	9.
1793—1800. Privatprotokoll.	10.
1796. Rheindammbaugeld-Hebregister.	11.
1797. Almendenobservanz.	12.

Pläne u. Aufnahmen: a) Ilvesh. Gemeinweid, der Bruch gen., Apr. 1785 geometr. aufgenommen u. gefertigt durch F. Eyfferth, kurpfälz. Renovator; b) Renovation üb. den zur Kollektur Mannheim gehör. Pfortten zehenden zu Ilbesheim 1792 (Gerichtssieg. v. 1559); c) Grundriss üb. die üb. dem Neckar geleg. Ülwesheimer Allmentstücke, von F. H. Heilmann, kurpfälz. Geometer in Weinheim 1801. 13.

3. Käferthal.

1611. Grundbuch, darin u. a. eine Kop. des Urteils des kurfürstl. Hofgerichts zu Heidelberg von 1531 Aug. 30, Gemarkungstreitigkeiten mit dem Dorf Mannheim betr. 1.

1703. Feldberein.-Buch. Die darin enth. Familiennamen kommen heute in Käferthal nicht mehr vor, dageg. in Wallstadt u. Feudenheim. 2.

1739 ff. Ratsprotokolle u. Gemeinderechnungen. 3.

4. Ladenburg.

1559—1684. Die Beamten u. Verordnungen in L. betr. 1.

1593--1624. Währbuch. 2.

1606 Dez. 6 Heidelberg. Vertrag zw. Schweickart v. Sickingen u. Bürgermeister u. Rat zu L. wegen eines 1513 von Hans v. Sickingen den Armen gestift. Almosens. 3.

1679. Erneuerung des Ratsalmosen. 4.

1683—1813. Ämterverzeichnis. 5.

1691—1798. Kauf- u. Verkaufsprotokolle. 6.

1692. Währschaftsbuch. 7.

1717. Renovation der Spitalgüter. 8.

1741—44. Ratsprotokolle. 9.

1744. Grundbuch üb. die Gefälle u. Güter der Pflög Schönau, des Münchhofs, Waisenhaus, Kollektur Ladenburg, der Kirche St. Galli, Kellerei Schriessheim, Kollektur Mannheim, Stift z. hl. Geist in Heidelberg, Schaffnei Weinheim, Pfarrei Feudenheim. 10.

1794. Plan von Ladenburg, mit Schritten aufgenommen, um die zur geistl. Administration gehör. Zinsplätze deutlicher in der Renovation ausziehen zu können. 11.

1798 Juli 6. Stiftung von 14 900 Guld. für kathol. Handwerker von Necker'scher Fonds, letzte Willenserklärung der Wwe. des kurfürstl. Botanici u. Mitgliedes der gelehrten Gesellsch. zu Mannheim, Jos. v. Necker, geb. Falken. Abschr. hievon ohne Datum. 12.

5. Neckarau.

1735 ff. Ratsprotokolle.

6. Neckarhausen.

1660 Aug. 28. Spezifikation der kurpfälz. Rechte u. Regalien in N. Kop. 1.

1715. Grundbuch.	2.
1745 Sept. 9. Kurf. Karl Theodor vergiebt die Neckarfähre in Erb- bestand. Kop. Or. mit S. im Besitze des Erbpächters.	3.
1759. Abschrift der Dorfgerechtigkeiten von 1736.	4.
1789. Ackerbuch.	5.
1770—98. Akten üb. Frohnden, Zehntablösung, Kirchenunterhaltung u. Kirchengüter, Verteilung des Bürgernutzens u. Rechtstreite darüber, Baupolizei, Eisgang u. Hochwasser.	6.

7. Sandhofen.

1527 Nov. 13. Gerechtigkeiten der Hrn. v. Schönau zu S. Perg. Or. 1.	
1570 Apr. 13. Die Kirchengütergefällverwaltung in Heidelberg ver- leiht dem Klost. Schönau gehör Äcker an verschied. Gemeindsmannen in Erbbestand. Perg. Or. o. S.	2.
1663 Aug. 18. Joh. Phil., Erzbischof v. Mainz, verleiht das sog. Lor- scher Gut auf Sandhofer u. Schaarhofer Gemark. in Erbbestand an Bür- ger in Sandh. Perg. Or. S.	3.
1665 Okt. 14. Erbbestandsbrief üb. Verleihung des Schönauer Gutes auf Sandh. Gemark. an gen. Bürger durch Kurfürst Karl Ludwig. Perg. Or. o. S.	4.
1683 Apr. 24 Heidelberg. Kurfürst Karl verleiht den Kütchenpfennig- wörth (hodie Giessenpfennig) an die Gemeinde in Erbbestand um 45 Guld. Perg. Or. S.	5.
1704 ff. Rüggerichtsprotokollbuch.	6.
1719. Erbbestandsbrief von Kurf. Karl Phil. üb. 170 Morg. der Pflege Schönau, desgl. üb. 212 Morg. 2 Or. S.	7.
1726. Renovation üb. die der Pflege Schönau zustehenden Zinsen u. Gefälle (darin eine Abschr. der Weistümer von No. 1).	8.
1741. Schaarhöfer Renovation üb. die der Pflege Schönau gehör. Güter.	9.
1746. Renovation üb. die Gefälle der Pflege Schönau zu S. von 1746. (Darin Abschr. der Weistümer von No. 1 1768.)	10.
1766. Renovation der Güter des Klost. Lorsch.	11.
1766. Gedr. kurpfälz. General-Ordnung zur bessern Verfassung der Gemeinden.	12.
1767. Beschreibung der Gewanne.	13.
1775 ff. Gerichtsprotokollbuch. In Bd. II Abschriften von Erlassen des kurfürstl. Oberamts Heidelberg.	14.
1791. Beschreibung der kurmainz. Erbbestandsgüter, desgl. Reno- vation.	15.
1791. Plan des Sandh. Gemeindewalds im Käferthal. Forst.	16.
1792 ff. Versteigerungsprotokoll.	17.
1796 ff. Gerichtsattestate, Bürgerannahmen betr.	18.
Schatzungsprotokolle von 1682 u. 1742, Nahrungszettel von 1709 u. 65, Schatzungsbuch von 1717, Schatzungsrenovation der zur Cent Schries- heim gehör. Sandhofer von 1721.	19.

8. Schriesheim.

1474 März 3 Stralenberg. Kurf. Friedrich I. (der Siegreiche) ver-
gleichet einen Streit zw. Abt Johannes u. Konvent des Klost. Schönau einer-
u. der Gemeinde Schr. anderseits wegen Bau- u. Unterhaltungspflicht der
Kirche zu Schr. dahin, dass das Klost. Schönau als Inhaberin des Zehntens
zu Schr. verpflichtet sei, den Chor, Thurm u. die Dresskammer (Trésor-
kammer) mit dem Fronaltar „mit Buw und gezierde“ zu erhalten, da-
geg. die Gem. Schr. den übrigen Teil, näml. das corpus mit den Neben-
seiten und dazu „den umbkreiss mit den muren umb den kirchhoff“ in
Bau u. Wesen zu halten habe. S. fehlt. 1.

1479 Mai 27. Bisch. Reinhard v. Worms schlichtet den Streit zw.
Abt Erhart v. Schönau u. der Gemeinde Schr. üb. Auslegung obigen Ver-
gleiches dahin, dass das Klost. Schönau der Gemeinde Schr. jährl. an
Weibnachten 8 Pfd. Wachs (ablösbar um 40 Pfd. Hell.) liefere und dagegen
von jeder Beleuchtung des Fronaltars und der Kirche zu Schr. befreit sein
solle. Der Glöckner zu Schr. solle nur mit ohne redliche Ursache nicht
zu verweigernder Einwilligung des Abtes von Schönau ernannt und der
Abt bei Stellung der Kirchenrechnung zugezogen werden. S. fehlt. 2.

1482 Febr. 11 Heidelb. Conr. Michaelis, d. gstl. Rechte Doktor, De-
chant d. hl. Geist-Stiftes in Heidelberg, entsch. einen abermal. Streit zw.
Klost. Schönau u. der Gemeinde Schr. mit Benennung der einzelnen
Kirchengeräte, die jeder Teil für die Kirche in Schr. zu stellen hat. Die
Gemeinde hat u. a. die „Singe- u. Betbücher“ zu halten. S. des Schieds-
richters u. der Parteien fehlen. 3.

1491 Aug. 19. Urteil des Hofgerichts zu Heidelberg als Appellations-
instanz zw. den Gem. Schriesheim einer- u. Ladenburg, Dossenheim,
Husen (Leutershausen), Sachsenheim, Rippenwiler u. Assmannswiler (jetzt
Heiligkreuz) andererseits üb. die Bedpflichtigkeit der Einwohner der letzt-
genannten Gemeinden von Gütern auf Schr. Gemarkung zu Gunsten Schr.
Hofrichter u. Räte: Bernh. Graf v. Eberstein, „der jünger Richter“, Schenk
Erasm. zu Erpach u. Bickenbach, Joh. v. Hatstein, Komthur des Hauses
Haimbach St. Johannes Ordens, Dr. Götz v. Adolzheim, Probst zu Wimpfen
im Thale, Dr. Bernh. Frois, Blickar v. Gemmingen, Nicl. v. Fleckenstein,
Dieter v. Angelloch, Meister Peter vom Stein v. Kreuznach, die Licen-
tiateu Ludw. u. Meister Hans Schnermann. S. fehlt. Or. u. Kop. Abschr.

1549 Aug. 24 Bartholomäustag Heidelberg. Kurf. Friedrich II. giebt
der Gem. Schr. einen Schadlosbrief von wegen einer Bürgschaft für eine
Gütschuld beim Stift Neuburg. S. fehlt. 4.

1566 Okt. 23. Nikol. Schenckh von Schmidtberg, derzeit Fauth-Amts-
verweser zu Heidelb., u. Dr. Gg. Seyblin, Worms. Kanzler schlichten als
Amtleute des Kurfürsten bezw. Bischofs von Worms einen langjähr. Streit
zw. den Gem. Ladenburg u. Schriesheim üb. die Gemarkungszugehörig-
keit einiger in den Schönauer Hof in Schr. zehntpflichtigen „am Loss-
graben“ bei den „Sickingen Steinen“ geleg. Äcker. S. fehlen. 5.

1659. Schriesh. Bedbuch. 6.

7.

1692. Recht u. Gerechtigkeiten von Schr., zusammengetragen seit
dem 16. Jhrdt. 8.

1745 März 30 Mannheim. Die Hofkammer verleiht dem Gg. Wedel von Dossenheim den Dreispitzacker samt Wiese an der Altenbacher Brücke u. dem Balthas. Mack von Schr. die Wiesen, gen. hohe Kling, im Schr. Thal in Erbpacht bis auf die dritte Generation inklus. S. fehlt. 9.

1748 Juni 11. Dieselbe genehmigt den Verkauf des dem Gg. Wedel verliehenen Ackers an Pet. Bauer von Schr. bis auf die zweite Generation inklusive. S. fehlt. 10.

1751 Mai 8. Dieselbe genehmigt den Verkauf der dem Gg. Wedel verliehenen zwei Viertel Wiesen an den Anwalt Nik. Ullmer von Ursenbach bis auf die zweite Generation. 11.

1760—1860. Ämter-Besetzungsprotokoll. 12.

1782 ff. Grundbücher, darin Privaturkunden von 1596 an. 13.

1784 Okt. 8 Mannheim. Die Hofkammer verleiht dem kurpf. Kirchenrat Scheid geg. einen einmal. Erbkaufschilling von 500 Guld. u. einen jährl. Zins von 395 Guld. die Schafweide auf Schr. Gemarkung nebst dem sog. Ladenburg. Übertrieb in unbeschränkten Erbbestand. S. aufgedr. 14.

O. J. Freyheit des Marktfleckens Schr., so vorhin dem grafen von veldentz u. sponheim zugehört hat, als es nach der Einnahme u. Schleifung durch Pfalzgr. Friedrich I. im Jahre 1470 aufgehört hatte, Stadt zu sein. Kop. 15.

Akten üb. Kriegskostenrechnungen, Salinen- u. Chausséewesen, Seiden- u. Porcelain Fabrique Ende des 18. Jhrdts. 16.

9. Wallstadt.

1681. Generalverzeichnis des Dorfs W., der Kollektur zu Ladenburg, der Pflege Schönau. 1.

1707. Zuweisung der Kirche an die reform. Gemeinde durch die Heidelberg. Kommission, Aufhebung des Simultanum. Kop. Or. bei den Pfarrhausbauakten. 2.

1718. Kurf. Karl Phil. überlässt die herrenlosen Güter (31 Morg.) in der Gemark. von W. der Gemeinde geg. 150 Guld. (Quittung vom Gefällsverweser zu Heydelberg liegt bei.) Perg. Kop. 3.

1745. Renovation der auf Wallst. Gemark. liegenden Güter der Kollektur Mannheim. 4.

1746 ff. Bürgermeisterei- u. Schatzungsrechnungen mit Beilagen. 5.

1770 ff. Steigerungsprotokoll. 6.

1773. Renovation üb. zwei in W. u. angrenzenden Gemarkungen liegende, der kurpfälz. reform. geistl. Administration gehörr. Erbbestandsgüter. Gerichtsex. (Darin verwiesen auf Renovation von 1722, welche nicht mehr vorhanden ist.) 7.

1777 Mai 8. Grundbuch. Vorausgeht Kop. des Erlasses von Karl Philipp, dass Feldmesser J. M. Herrmann von Feudenheim die Gemeinde „durch Nürnberg. Schuh“ messen soll. 8.

1795 Febr. 26. Auszug aus der Renovation des von Minister Graf v. Oberndorf erbbeständl. „besitzenden Anteils der Kollektur Mannheimer-Wallstadter-Kefferthaler Grossen Pflege Schönauer Hofguts“. Kop. 9.

X.

Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Heidelberg,

verzeichnet von dem Pfleger der bad. histor. Kommission
Direktor Salzer in Heidelberg.

I. Bammenthal.

Gemeinde.

1716—1770. Gerichtsprotokollbuch. Fol.	1.
1721. Bammenthal. u. Reilsheim. Bedbuch renov. u. verfert. von Joh. Kaufmann.	2.
1733. Neues Pfand- u. Hypothekenbuch.	3.
1737/38. Lagerbuch von Bammenthal u. Reilsheim.	4.
1749. Schatzungsbuch.	5.
1758. Schatzungstabelle.	6.
1763. Renovation üb. das der Univers. Heidelberg gehör. Gut.	7.
1769 ff. Versteigerungsbuch.	8.
1775—93 u. 1794—1811. Kauf(Grund)buch für Bammenthal u. Reils- heim. 2 Bde.	9.
1788/89. Herrschaftl. Befehlsprotokollbuch.	10.
Renovation der Gefälle der geistl. Güteradministration.	11.
Bürgermeistereirechnungen von 1564, 66—68, 70, 72, 80, 91, 93, 1605, 9, 10, 15—22, 54, 56, 57, 72, 79, 83—86, 90, 95—97, 99, 1703, 5—11, 13—16, 18—22, 25, 26, 30—50, 52, 54—58, 60, 61, 64, 65, 67, 80.	12.
Gemeinde- u. Schatzungsrechnungen von 1743, 60, 64, 67—1803.	13.
Schatzungsrechnungen von 1767—69, 72—84, 89, 91—94, 96—98, 1800, 1803.	14.

Evangel. Pfarrei.

Kirchenbücher von 1650 an inkl. der Filialen Gaiberg, Hilspach, Meckes- heim, Reilsheim, Zuzenhausen.	1.
Kopialbuch der ein- u. ausgehenden Schriftstücke von Juni 1731—44.	2.
1750 Jan. 5. Notarielle Legitim.-Erklärung des 16 Jahre alten Bern- hard Fromm, ausserehel. Sohns der led. Anna Margaretha Fromm, Tochter des Hanse Georg Fromm, Bürg. in Bammenthal. Perg. Or. S. fehlt.	3.

2. Kirchheim.

Gemeinde.

1570, 1670, 1714—1860. Zehnten.	1.
1704—5, 7—8, 10, 12—34, 40, 43—46, 58—60, 62—63, 65, 67, 69, 70—96. Gemeinderechnungen.	2.
1708, 1781—1801. Gerichtsprotokolle.	3.
1720. Feldmessbuch.	4.
1721 Juli 10. Renovation der seit 1682/83 nicht mehr renovierten Schatzungskapitalien.	5.
1724—70—99. Aufnahme fremder Bürger u. Schutzbürger. 2 Fasz.	6.
1725—1821. Erbauung u. Unterhaltung der Kirche u. Kirchenguhr.	7.
1728—37. Stempelpapiergebrauch.	8.
1736—1858. Entwässerung des Kirchheim. Sees	9.
1737—1881. Lehenrenovationen.	10.
1739. Kopien von Erbbestandsbriefen.	11.
1742—1837. Frohnpflicht.	12.
1742—1860. Stellung u. Prüfung der Gemeinderechnungen. Notatenprotokolle.	13.
1743—95. Schäfereisachen.	14.
1747—1878. Vertilgung schädli. Thiere.	15.
1747—88. Verordnungen üb. Lotterien, Karten- u. Glücksspiele.	16.
1747—1830. Befrohnung, Frohnfreiheiten u. Gehalte der Bachaufseher.	17.
1749—1812. Herumziehende Komödianten u. Jahrmärkte.	18.
1750—95. Testamente.	19.
1750—66. Neujahrgelder an die bad. Oberamtsschreiber. Abzug u. Nachsteuer vom Vermögen von Ein- u. Auswanderern.	20.
1751—1836. Kirchl. Verhältnisse, relig. Erziehung, Prozessionen, Stand der Geistlichen.	21.
1754—70. Sonntagsfeier, gedr. Kirchweihverordnungen.	22.
1762—1812. Staatsrechnung.	23.
1762—1812. Kosten zur röm. Königswahl u. Prinzenvermählungssteuer.	24.
1763—1855. Pfleg- u. Vormundschaften.	25.
1764—1806. Wirtschaftskonzessionen.	26.
1764—1855. Gemeindebürgernutzen, Verteilung der Almend, des Gaholzes.	27.
1766—1807. Erzeugung des Salpeters u. der Potasche, Einrichtung der Hanfreibmühlen.	28.
1766. Feuerrecht des Joh. Göll.	29.
1767—1863. Salzwesen, Einführung des neuen Masses u. Gewichts betr. Verordnungen für Krämer u. Märkte.	30.
1768, 1801. Renovationen der Pflege Schönau.	31.
1768. Renovat. der Gefälle d. Stifts z. hl. Geist in Heidelberg.	32.
1768—1862. Obstbaumzucht.	33.
1768—1839. Klee- u. Krappbau.	34.
1769—1872. Ungeld-, Zoll- u. Accisverordnungen.	35.

1774—1847. Gemeinde-, Feld- u. Waldhüter.	36.
1774. Errichtung von Witwen- u. Waisenfonds.	37.
1774—1800. Sicherheitspolizei, unerlaubtes Schiessen.	38.
1776—1805. Bestrafung der Waldfrevler, Hardtwaldordnung.	39.
1776—1817. Ortsbevölkerungstabellen.	40.
1783. Herrenfrohnden u. Schafzehnten.	41.
1784—1857. Wilderei u. Jagdfrevel.	42.
1784—1804. Kollekte zur Erbaung auswärtiger Kirchen.	43.
1784—1803. Gesundheitspflege, Ärzte.	44.
1786—1858. Bau- u. Feuerpolizei, Kaminfegerwesen.	45.
1789—1878. Rindvieh- u. Schweinezucht.	46.
1790—95. Schatzungsstockbuch.	47.
1792—98—1816. Kriegsrechnung.	48.
1792—1866. Landeshuldigungen.	49.
1795. Renovat des z. Pflege Schönau gehör. Pleickartförsterhofs.	50.
1795—1836. Rñgegerichtsprotokolle.	51.
1797—1815. Gemeindegatschungsrechnung.	52.
1798—1852. Forstdienstl. Besoldungen, Gerichtsbarkeitsgefälle.	53.

Protest. Pfarrei.

1617. Pfarrgüter u. Gefälle in Kirchheim, Leimen, Rohrbach.	1.
1796 ff. Kirchenbücher.	2.

3. Leimen.

Gemeinde.

1677 Mai 8 — 1832. Bürgeraufnahmebuch.	1.
1720—1816. Protokollbuch der versetzten Güter.	2.
1721. Schatzungsrenovation.	3.
1721 Nov. 29. Schatzungsrevision.	4.
1728—64. Gerichtsprotokolle.	5.
1730—33, 36, 38—39, 41, 45, 66—74, 76—78, 80—86, 88, 90—1804.	
Herrschaftl. Schatzungs- u. Bürgermeistereirechnung.	6.
1734—1835. Kriegsschulden u. Ausgleichswesen.	7.
1738. Renovation üb. die Gefälle der Kollekt. Heidelberg u. reform.	
Pfarrbesoldungen mit namentl. Aufzählung aller Hausbesitzer.	8.
1738—68. Gerichtsprotokollbuch üb. Unterpfänder u. Obligationen.	9.
1751—93—1802. Pfandbücher.	10.
1754. Copia renovationis der Pflege Schönau.	11.
1755—72. Orts- u. Gemarkungsbeschreibung.	12.
1762. Gerichtsprotokollbuch.	13.
1767—68, 74, 77—78, 80—81, 84—85. Herrschaftl. Schatzungsrechnungsbilagen.	14.
1783. Gerichtl. Renovation üb. die Gefälle u. Güter der Kollektur Heidelberg.	15.
1786. Renovation üb. Gefälle u. Güter der Pflege Schönau.	16.
1788—1839. Einrücken der Bürger in den Almendgenuss.	17.
1789—1834. Almendnutzung.	18.
1794—1835. Ablösung des Schafweidzinses.	19.

1798. Gülden- u. Zinsverzeichnis.	20.
1799. Wellenholzausgaberegister.	21.

Protest. Pfarrei.

1696, 1778 ff., 1781. Reform. Kirchenbuch.	1.
1778 ff. Luther. Kirchenbuch.	2.

4. Mauer.

Gemeinde.

1749. Nahrungszettel des kurpfälz. Amts Dilsberg.	1.
1766—1805. Pfandbuch.	2.
1766 Nov. 5. Planbuch der Gem. u. Renovat. der Hauszinsplätze.	3.
1777—1850. Waldteilung mit den Frhrn. v. Göler.	4.
Dekanat u. Pfarrei Mauer: a) Generalia 39, Schulaufsicht 1788—1836.	
— b) Specialia 40, Schuldienste 1762—1854. — c) Schulvisit. Heidelberg	
Spec. 42, Schullehrer betr. 1768—1853.	5.
Dekanat Neckargemünd, Pfarrei Mauer: a) Generalia 39, Schulaufsicht 1788—1835. — b) Generalia 40, Schuldienste, Gebäude 1774—1829.	6.

Evangel. Pfarrei.

1557. Renovation der Frühmessäcker.	1.
1564. Ephemeris h. e. Diarium et Acta diurna s. Lamberti renovata per nobilem Georg. Fechenbach, et pastorem Vitum Rauchbach et Juratos Bernh. Linsenweber, Joh. Hoffmann, Sebast. Molitorem, Nicol. Textorem et Petr. Laterarium.	2.
1670 ff. Kirchenbücher.	3.
1718. Kollektenbuch für den Kirchenbau.	4.

Kathol. Pfarrei.

1779 ff. Kirchenbücher.	
-------------------------	--

5. Neckargemünd.

Gemeinde.

I. 1 Band vidimierter Abschriften von Privilegien etc. enthaltend:

1346 Jan. 30 Heidelberg. K. Ludwig bestät. der Stadt N. alle Privilegien. 2 Kop. mit falsch. Jahr 1356, 19. Jahr d. Kaiserth.	1.
1346 Jan. 30 Heidelberg. Pfalzgraf Ruprecht thut den Bürgern von N. die Gnade, dass sie künftig nur von ihrem Leib u. liegenden Gütern in Stadt u. Gemarkung Bede geben, u. allein von dem Stadtschultheiss an gen. Stelle des Landgerichts Recht nehmen sollen. 2 Kop. 18 saec., die eine mit Aufzeichn. üb. das Gerichtsverfahren u. s. w.	2.
1594, 1632, 42, 56, 75. Bürgermeistereirechnung. Extrakt.	3.
1650 (?) Juli 12 Heidelberg. Bestätigung des Privilegs durch Karl Ludwig. Kop.	4.
1658 Dez. 14 Heidelberg. Kurf. Karl Ludwig befreit die Stadt von einem neu aufgelegten Zoll. Kop.	5.
1686 Juni 29 Neckargemünd. Bürgermeister u. Rat bitten den Kurf. Philipp Wilhelm um Bestätigung ihrer Privilegien. Or.	6.

- 1686 Aug. 12 Neckargemünd. Dieselben schicken auf kurfürstl. Befehl vom 26. Juli die Konfirmation Karl Ludwigs ein, weil die durch Kurf. Karl weg. Kränklichkeit desselben unterblieben war. 7.
- 1686 Aug. 21 Heidelberg. Bestät. der Privilegien durch Kurf. Philipp Wilhelm. Kop. 8.
- 1712 Aug. 4 Neckargemünd. Schultheiss, Bürgermeister u. Rat bitten, in Folge der schlimmen Zeiten verspätet, um Bestät. ihrer Privil. Kop. 9.
- 1713 Juli 10 Heidelberg. Der kurf. Oberamtmann u. Landschreiber überschickt u. empfiehlt obige Bitte. 10.
- 1713 Aug. 23. Empfehlendes Gutachten des Grafen Wieser, Frhrn. v. Hundheim u. Oberamtmann Schumm von Heidelberg in der gl. Sache. 11.
- 1713 Sept. 10 Düsseldorf. Kurf. Joh. Wilhelm verfügt Ausfertigung der Bestätigung. 12.
- 1713 Sept. 10 Düsseldorf. Bestätig. durch den Kurfürsten. Kop. 13.
- 1713 Nov. 7. Verzeichnis der Privil. von Neckargem. in 19 Punkten. Kop. desgl. 1717 März 22. 14.
- 1717 Febr. 24 Innsbruck. Kurf. Karl Philipp verfügt Bestätigung der Privilegien von Neckargemünd. 15.
- 1718 Sept. 6 Neckargem. Bürgermeister u. Rat bitten um Privilegien-Bestätigung, einschl. des bedrohten Rechts des Salzverkaufs. Conc. 16.
- 1718 Sept. 16 Mannheim. Kurf. Karl Philipp fordert üb. obige Bitte Bericht. Kop. 17.
- 1718 Okt. 18 Heidelberg. Die kurfürstl. Regierung lässt die Bitte von Neckargem. mangelnder Beweise wegen dahingestellt. Kop. 18.
- 1719 Apr. 15 Neckargem. Bürgermeister u. Rat legen die geforderten Beweisstücke vor. 19.
- 1719 Mai 4 Heidelberg. Regierungsrat Fleck v. Roteneck, Hofkammermitglied, erklärt die Privil. von Neckarg. für begründet. Kop. 20.
- 1719 Juli 14 Neckargem. Bürgermeister u. Rat bitten um Belassung des Salzprivilegs, bezw. um Gleichstellung mit and. Städten. Conc. 21.
- 1726 Sept. 17 Mannheim. Bürgermstr. u. Rat von Neckargem. erinnern den Kurf. an ihre Bitte (oben 16) u. Flecks Gutachten (No. 20). Conc. 22.
- 1729 März 3 Mannheim. Stadtrat u. Gemeinde von Neckargem. erinnern an ihre schon 1718 gestellte Bitte um Privileg.-Bestät. Conc. 23.
- 1729 März 12 Neckargem. Bürgermstr. u. Rat bitten das Oberamt in Heidelb., ihr Gesuch (ob. No. 22) bei der Regierung in Erinnerung zu bringen. Conc. 24.
- 1729 März 12 Mannheim. Regierungsprotokoll üb. den Beschluss, dem Kurfürsten einen Bestätigungsentwurf vorzulegen. Kop. 25.
- 1729 März 13 Neckargem. Stadtrat u. Gemeinde bitten nochmals um Privilegienbestätigung. Conc. 26.
- 1729 März 24 Mannheim. Entwurf der Bestätigung. Kop. 27.
- Desgl. Genehmigung desselb. durch Kurf. Karl Philipp. Kop. 28.
- Desgl. Bestätigung der Privilegien. Kop. 29.
- 1729 Apr. 20 Mannheim. Bürgermstr. u. Rat von Neckargem. bitten die kurf. Regierung, da sie nach ihren Privilegien nur zur Wolfsjagd

pflichtig sind, die Hofjägermeisterei anzuweisen, die Bürger nach Abtrieb der Stadtgemarkung nach Hause zu entlassen. Conc. 30.

1729 Apr. 22 Mannheim. Befehl kurf. Regierung zur Abhilfe obestehender Beschwerde an die Oberjägermeisterei. Kop. 31.

II. 1 Aktenfaszikel, enthaltend:

1537 Aug. 15. Vergleich zw. Hilsbach u. Neckargem. weg. Viehweide. Kop. 1.

1739 Apr. 20 Mannheim. Vertrag der Stadt mit der kurf. Regierung weg. Salzbezug u. Verkauf. Or. mit S. 2.

1741 Febr. 21. Erklärung des Ratsverwandten Schorer, dass Georg Frey, Vater des für Landmiliz der Stadt angeworb. aber flüchtig geword. Karl Frey, 83 Guld, zu zahlen versprochen hat. Extrakt des Dilsberg. Amtsprotokolls. 3.

1744. Bitte der Stadt um Bestätigung ihrer Privilegien. 4.

1758 Juni 8. Privilegienbestätigung durch Karl Theodor. 5.

III. Gemeindefregistratur.

1650. Zunftgesetz für Fischer u. Bordnachenführer betr. 1.

1719—1846. Gemeinderatsprotokolle. 7 Bde. 2.

1726. Grundsteinlegung des Rathauses. 3.

1736—54. Kurpf. Gen.-Verordnung weg. Umgehung der Gemark. 4.

1744. Vorstellung u. Bitte des Oberamts Heidelberg geg. die Stadt Heidelberg, das von dieser auf den Stadtwegen prägend. Geleit betr. 5.

1744—97. Gewährsbuch der Stadt Neckargem. 6.

1741—98. Grundbuch. 7.

1757. Renovation der auf Mart. fälligen Geld- u. Kornzinsen des Stiftes Neuburg. 8.

1763. Die Gemeinde kauft von Paul Rink ein halbes Wohnhaus mit Hof. 9.

1765. Einführung der Künste u. Gewerbschaften aller nutzbaren Gattung. 10.

1768. Steinbrüche im Reitenberg u. jenseits des Neckars. 11.

1768. Verleihung eines Platzes zum Schiffbau an den Bürger u. Schiffbauer G. Iffinger. 12.

1768—1819. Almendzinsbuch. 13.

1769. Reparation des reform. Schulhauses. 14.

1774. Instruktion für die in kurpfälz. Landen aufzustellende Schaf-, Wasch- u. Schererzunft. 15.

1776. Verordnung üb. Beförderung der Obstbaumzucht. 16.

1776. Desgl. üb. Wechsel- u. and. Schulden des Kriegerstandes. 17.

1778. Veredlung des Blättertabaks. 18.

1781. Erbauung eines Thores. 19.

1782. Bestimmung üb. das kurpf. Salinenwesen. 20.

1785. Militärkonskriptionslisten. 21.

1786. Den ehem. Schiffbauplatz des J. G. Iffinger, jetzt Zimmerplatz der Stadt betr. 22.

1787. Abhaltung der Kirchensynode. 23.

1789. Fruchtmarktordnung.	24.
1789. Aufnahme der durch die grosse Neckarüberschwemmung angerichteten Schäden.	25.
1789—1846. Pfandbücher. 11 Bde. u. 3 Bde. Register.	26.
1790. Verbesserung des Marktwesens.	27.
1790. Ausschreiben zum gesellschaftl. Beitrag der kurmainz. Feuerassekuranz.	28.
1790. Gerichtl. Diäten bei Abschätzung von Feldschaden.	29.
1791. Bitte der Anna Barb. Walk, mit ihrem Sohn nach Neckarsteinach ziehen zu dürfen.	30.
1791. Bordnachenführer betr.	31.
1791. Einstand des Joh. Maurer bei der Artill.-Komp. betr.	32.
1791. In Sachen des Ratsverwandten P. Koch in Heidelberg u. Konrad Sauer betr.	33.
1792. Das 50jähr. Regierungsjubiläum Karl Theodors betr.	34.
1793. Des G. Ad. Leonhard prägend. Freiheit von Einquartierung betr.	35.
1794. Erhöhung der Kriegssteuer.	36.
1794. Loszettel der Anna Tramig üb. ihr elterl. Vermögen.	37.
1795. Häufig vorkommende anonyme Schriften betr.	38.
1795. Inventar u. Teilung der Verlassansch. des Fr. Eisenkrein.	39.
1796—97. Berechnung üb. die zu kurpfälz. Staatsanlehen von der Stadt aufgenommenen Kapitalien etc.	40.
1796. Bestrafung der beurlaubten kurpfälz. Soldaten wegen Ausschweifung.	41.
1797. Teilakten üb. das Vermögen der Anna Marg. Eisenkrein, Witwe des Hutmachers Markin.	42.
1797—1846. Gewährbücher der Stadtgemeinde. 9 Bde. u. 8 Fasz. Beil.	43.
1798. Inventar der Ehefrau des Schiffbauers G. Iffinger, Anna Elis. geb. Simmerer.	44.
1798. In Sachen der W. Rauti u. Konst. Nikol. Heilerin.	45.
1798. Beschwerde des Gemeinderats geg. den Wasserzoller Brentano wegen Überbauung der Stadtmauer etc.	46.

Kathol. Pfarrei.

1688 Juni 24 — 1780. Taufbuch.	1.
1688 Aug. 31 — 1780 Dez. 30. Totenbuch.	2.
1689 Mai — 1780 Dez. 31. Ehebuch.	3.
1712—1779 Aug. 28. Register der in Eberbach befindl. Neckar-gemünder.	4.
Latein. Geschichte der Pfarrei in Bd. I des Kirchenbuches vom Pfarrer Franz Anton Schäfer, Pfarrer seit 1727.	5.

Protest. Pfarrei.

1635 ff. Kirchenbücher. Das Geburtsbuch aus der Zeit der bair. Herrschaft von 1635—39 Bd. 1 reicht bis 1698, Bd. 2 u. folg. bis zur Gegenwart.	1.
--	----

Reform. Almosenrechnungen von 1575, 87, 88, 99; 1600 1, 3, 5—9, 10, 14—15, 20, 22, 24—25, 27—28, 30, 33, 37—40, 43—50, 52—54, 56—60, 62, 64—69, 72, 81—82, 86; 1700—19. 2.

Beilagen zur Klingelbeutelrechnung von 1712—52 (1716, 17, 39 fehlen), 53—63, 65, 68, 72—73, 75—84, 86—90, 97; 1800—19. 3.

1771. Almosenrechnungsbeilage. 4.

1720—59, 80—89, 91. Privatklingelbeutelrechnung. 5.

1772. Reform. Kirchenbaurechnung. 6.

1791—98, 1800. Evangel. Kirchengem.-Almosenrechnung. 7.

Kirchen- u. Almosenfonds-Protokollbuch; danach floss 1700 (also von 1685 an) das Opfergeld der evangel. u. kathol. Konfession gemeinsam verwaltet in eine Kasse, aus welcher die kirchl. Bedürfnisse der Katholiken u. Protestanten befriedigt wurden.

Seit 1700 fand eine Trennung statt und es wurde ein evangel. aus obig. gemeinsamen Fond mit 185 Guld. dotierter Privatalmosenfond gegründet und zur Einnahme des evangel. Kirchenopfers berechtigt. Daneben gab es einen Almosenfond der reform. Gemeinde, in den bis 1685 auch das Kirchenopfer floss. Zu diesen Fonds gehören die Almosenrechnungen von 1575 an. 8.

Registratur der evangel.-protest. Kirchengemeinde:

1727—1821. Die luther. Gemeinde betr. (Verkehr mit dem Oberamt Heidelberg.) 9.

1760—70. Oberes Pfarr- u. Schulhaus. 10.

1785—90. Luther. Orgelrechnung. 11.

1790—1821. Luther. Kirchenkonventsprotokollbuch. 12.

1740—55. Klassenkonventsprotokolle. 13.

1752—67. Pfarrakten. (Verkehr mit dem Oberkirchenrat.) Desgl. 14.

1735—48 (Copialbuch).

6. Rohrbach.

Gemeinde.

1707—26, 1725, 86, 1751 Okt. 7 — 1755 Aug. 29. Gerichtsprotokolle. 1.

1714, 62—68, 75—78, 80, 82 (defekt), 90, 93—96, 98. Gemeindefassungen. 2.

1721. Lagerbuch mit 275 Grundbesitzfassungen. 3.

1737 Jan. 17 — 1738 März 7. Protokoll herrschaftl. Befehle, geführt durch den Gerichtsschr. Jod. Lotz. 4.

1737. Beschreibung des Sinsheimer Hofguts zu Rohrbach. 5.

1738 Mai 19 bis Sept. 24, 1712 März 5 bis 1770 Sept. 5. Kopialbücher des Schultheissenamts. 3 Bde. Beilage Versteigerungsprotokoll üb. Frhrl. Leoprechting'sche Güter von 1783 Aug. 30. 6.

1739. Renovation der Gefälle der Kollekt. Heidelb. in R. 7.

1740—42. Geschäftsjournal des Schultheissen. 8.

1747 u. 84. Renovation der Gefälle der Pflege Schönau in Bezugnahme auf Renovat. von 1618, 91 u. 1746. 9.

1747 Heidelb. u. 1777. Desgl. des Stifts Heidelb. 10.

1749. Desgl. des Spitals Heidelb. 11.

1750. Stockbuch, Steueranlage auf Grund von No. 3.	12.
1774, 80, 92—94, 97. Herrsch. Schatzungs- u. Gem.-Rechnn.	13.
1775, 77, 79, 91, 1801. Schatzungsbeilagen.	14.
1775 u. 83. Schatzungsheberegister.	15.
1780, 91. Renovat. des Frhrl. v. Leoprechting'schen Hofguts.	16.
1799—1800. Renovation üb. das in Erbbestand gegeb. Kameralgut Rohrbach.	17.

Kathol. Pfarrei.

1772 ff. Kirchenbücher.

Protest. Pfarrei.

1796 ff. Geburts- u. Totenbuch.

7. Wiesenbach.**Gemeinde.**

1734. Bürgermeistereirechnung.	1.
1749. Lagerbuch.	2.
1756. Rüggerichtsprtokollbuch.	3.
1768 ff. Protokollbuch üb. Weg- u. Prozesskosten der Gemeinde.	4.
1787, 88 u. 1802. Schatzungsregister u. -Rechnung.	5.
1800. Waldbeschreibung.	6.

Kathol. Pfarrei.

1766 ff. Kirchenbücher.

XI.

Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Schopfheim,

verzeichnet von dem Pfleger der bad. histor. Kommission
Professor Weiss in Müllheim.

I. Adelhausen.

1696, 1778 u. 96. Beraine.	1.
1784. Einzugregister üb. Bodenzinsgefälle des Kollegiatstifts Rhein- felden zu Eichsel u. Adelhausen.	2.
1786 u. 92. Beraine für Eichsel u. Adelh.	3.
1784—86, 86, 84—1817. Beraine zu Niedereichsel.	4.
1795. Einzugsregister in den Bännen zu Obereichsel, Adelhausen u. Ottwangen.	5.

2. Endenburg.

1754. Generalgrundriss des Endenburger Banns.

3. Gersbach. (Pfarrei.)

1659—1739. Geburts-, Ehe- u. Totenbuch. — 1722—60, 86—1830.
Befehlbücher. — 1746—55, 98—99. Kirchencensurprotokolle. — 1770 bis
1867. Ehesachen. — 1776, 89, 90. Akten üb. Pfarreinkommen etc. — 1783
bis 1873. Witwenwesen. — 1784. Schriftstücke üb. den Brand von Gers-
bach. — 1784. Schulwesen. — 1786, 90, 92. Polizeisachen. — 1786/87.
Unglücksfälle. — 1788 ff. Medizinalwesen. — 1790 ff. Kirchengzucht. —
1792 ff. Begräbnisse. — 1793 ff. Verbrechen u. Vergehen. — 1795 ff. Kir-
chenvisitationen. — 1795 ff. Statistik. — 1795—96. Steuerwesen. — 1799 ff.
Schulkonventsbescheide.

4. Maulburg.

1462 (2), 1512, 17, 39, 54 (2), 94. Zinsbriefe.	1.
1551. „Fahrweg-Augenschein i. d. Wasser-Sige“ zw. M. u. Wiechs.	2.
1587, 1705, 63—64, 66, 69, 81, 86, 96. Wässerungssachen.	3.
1610. Weidbrief.	4.
1666, 1754, 71, 85. Beraine.	5.

1700, 46—53, 69—70, 85. Gemeindegrenzen.	6.
1726 u. 80. Glockenguss.	7.
1727 u. 82. Bau- u. Feuerpolizei.	8.
1728. Instruktion f. Wahlgeschäfte, Gehalt des Gemeinderats.	9.
1731 Okt. 22. Kaufbrief der Gem. Maulb.	10.
1733. Salzhandel.	11.
1739 u. 76. Pfarrzehnten u. Herrenfrohnden.	12.
1759—97. Gemeindevermögen.	13.
1764, 86 ff. Konscriptionen.	14.
1770. Anstellung u. Gehalt des Schullehrers.	15.
1773, 94. Schatzungsregister.	16.
1774, 76. Feldpolizei.	17.
1777 ff. Unehel. Kinder.	18.
1779, 80, 82. Kauf- u. Tauschverträge.	19.
1780—86. Rügegerichtsakten.	20.
1782 ff. Bürgerannahme.	21.
1782. Gemeinderechnungsausstände.	22.
1782. Bau- u. Feuerpolizei.	23.
1784. Aufhebung der Leibeigenschaft, Abgaben.	24.
1785. Gemeindegehälter.	25.
1785. Urbarmachungen.	26.
1785. Wirtschaften.	27.
1789. Verpachtung der Steinbrüche.	28.
1795. Tauf- u. Totengeld.	29.
1796 ff. Kriegsrechnungswesen.	30.

5. Sallneck.

1779—80. Protokoll üb. sämtl. Grundliegenschaften. — 1779. Karte des Salnecker Bannes. — 1780. Schatzungsbefundbuch.

6. Schlechtenhaus.

1778. Renovationsplan des Schlechtenhaus-Hofener Bannes samt Heuberg, Kloster u. Klosterhof. 1.

1780—81. Hofen, Weitenauer Vogtei, Schatz-Befundbuch. 2 Bde. 2.

7. Wies.

1773 Aug. 31. Berain üb. die Kirchenginsgefälle in den Gemeinden Wies, Fischenberg u. Kühlenbronn. Ausz. 1.

1775. Schatzungsbefundbuch von Wambach. 2.

1777. Desgl. von Wies, 3 Teile, u. Kühlenbronn. 3.

1777. Desgl. üb. die Ausmärker zu Fischenberg, Schwand, Raich, Kühlenbronn, Demberg, Wambach, Oberhäuser der Tegern. Vogtei. 4.

1777. Desgl. der Einwohner u. Ausmärker von Fischenberg, Demberg, Tannenkirch. 5.

1797. Teilung der Wieser Gemeindewaldung. 6.

O. Dat. Güterprotokolle von Wies, Stockmatt u. Wambach. 7.

